Archiv
r politische Korrespondenzen
des K.& K. Min. des Aeussern

Europäischer

Geschichtskalender.

Europäischer Geschichtskalender.

Vierzehnter Jahrgang. 1873.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1874.

Inhalt.

I.

Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1873.

1. Jan. [**Deutschland**: Preußen.] Der Kaiser ernennt den Kriegsminister Grafen Roon statt des Fürsten Bismarck zum preuß. Ministerpräsidenten und gibt ihm den General v. Kameke mit dem Titel und Rang eines preuß. Staatsministers zum Stellvertreters im Kriegsministerium.

" " [Schweden.] Das Resultat der Neuwahlen zum Reichstag ist ein für die Regierung nichts weniger als günstiges: die eigentliche Regierungspartei ist aus denselben entschieden geschwächt, die oppositionelle sog. Landmann-Partei wesentlich verstärkt hervorgegangen.

7. " [**Deutschland**: Sachsen.] I. Kammer: lehnt die Modificationen der II. Kammer in der Regierungsvorlage eines Volksschulgesetzes mit 40 gegen 3 Stimmen ab und stellt namentlich die Confessionalität der Volksschule wieder her.

" " [**Rußland.**] Mission des Grafen Schuwaloff nach England behufs einer Verständigung über die beabsichtigte und vorbereitete Expedition gegen Chiwa.

9. " [**Deutschland**: Preußen.] Abg.-Haus: der Cultminister Falk übergibt dem Hause zu dem bereits vorgelegten Gesetzesentwurf über die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel drei weitere für den Kampf zwischen Staat und Kirche tief einschneidende Vorlagen: über den Austritt aus der Kirche — über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen — über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten. Dagegen ist der Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung der obligatorischen Civilehe von der Regierung vorerst wieder zurückgelegt worden.

" " [**Frankreich.**] Napoleon III. stirbt in Chiselhurst. Die Nachricht erregt in Paris nur eine sehr mäßige Theilnahme.

10. " [Italien.] Das Ableben Napoleons III. findet in Italien allgemeine und dankbare Theilnahme, entschieden mehr als augenblicklich in Frankreich. Beide Kammern drücken dieselbe in förmlichen Beschlüssen aus, in Mailand und Florenz werden große Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Kaiser vorbereitet.

11. " [**Frankreich.**] Eine Abordnung der Rechten der Nat.-Versammlung bedrängt Hrn. Thiers wegen seiner Politik bez. des hl. Stuhles. Hr. Thiers lehnt eine Aenderung seiner Politik gegenüber Italien nachdrücklich ab.

12. " [Deutschland: Preußen.] Der (noch aus der Conflictszeit stammende) Minister für Landwirthschaft, v. Selchow, der sich in der Kreisordnungsdebatte unmöglich gemacht hat, wird entlassen und durch den bisherigen Oberpräsidenten von Schlesien, Grafen Königsmarck, ersetzt.

14. " [**Deutschland**: Preußen.] Abg.-Haus: Lasker enthüllt in einer sorgfältig vorbereiteten Darlegung den bisher mit Eisenbahnconcessionen getriebenen Schwindel und erhebt namentlich Anklage gegen Wagener, den ehemaligen Redacteur der Kreuzztg. und nunmehrigen ersten Rath im Ministerium des Auswärtigen, wobei der Handelsminister Graf Itzenplitz als seiner Aufgabe

entschieden nicht gewachsen erscheint. Laskers Auftreten macht nach allen Seiten das ungeheuerste Aufsehen.

14. Jan. **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: die 30er Commission beginnt die Berathung der sog. Verfassungsgesetze. Hr. Thiers wünscht sich mit ihr zu verständigen, selbst mit Opfern von seiner Seite.

16. „ **[Italien.]** Senat: genehmigt auch seinerseits das von der II. Kammer bereits beschlossene Gesetz betr. Aufhebung der theol. Facultäten an allen Universitäten des Staats. Der Staat begibt sich damit jedes Einflusses auf die Bildung der jungen Cleriker und überläßt dieselbe vollständig den Bischöfen, ein Ausfluß des von Italien festgehaltenen Grundsatzes der freien Kirche im freien Staat.

„ „ **[Schweiz.]** Der Papst ernennt den Genfer Pfarrer und Bischof i. p. Mermillod aus eigener Machtvollkommenheit und ohne sich deßhalb mit der Bundes- oder mit der Genfer Regierung vorher ins Benehmen gesetzt zu haben, zum Bischof von Genf.

17. „ **[Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Der Bundesrath genehmigt die Vorlage des Reichskanzlers über das Unterrichtswesen in den Reichslanden, welche dasselbe den Ansprüchen der kath. Kirche und den factisch bestehenden Zuständen gegenüber durchweg und entschieden der Aufsicht des Staates unterstellt.

18. „ [Deutschland — Frankreich.] Frankreich beginnt die Abtragung der vierten Milliarde seiner Kriegsentschädigung.

„ „ [Italien.] In Rom findet die Grundsteinlegung der ersten nationalen (englischen) protestantischen Kirche statt. Die Zahl der Protestanten ist seit 1869 von 637 Seelen auf 3798 angewachsen.

20. „ [Schweden.] Eröffnung des Reichstags. Erste Thronrede des Königs Oscar. Dieselbe kündigt neue Vorlagen an behufs Reorganisation der Armee und Hebung der Wehrkraft des Reiches.

„ „ **[Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Der Ministerrath macht sich definitiv über die Vorlage bez. Wahlreform des Reichsraths, welche diesen von den Landtagen unabhängig stellen soll und der Verfassungspartei in demselben die entschiedene Majorität sichern wird, schlüssig. Die Vorlage geht an den Kaiser.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Die Rechte scheitert mit ihrem Antrag auf ein Tadelsvotum gegen den Unterrichtsminister Simon.

„ „ **[Deutschland:** Sachsen.] I. u. II. Kammer: einigen sich schließlich doch noch über die sechs ihnen von der Regierung vorgelegten Organisationsgesetze. Dagegen bleibt die Differenz über das Volksschulgesetz.

„ „ **[Oesterreich-Ungarn:** Ungarn.] Unterhaus: Beginn der Budgetdebatte. Der Ministerpräsident Szlavy constatirt die bedenkliche Finanzlage und entwickelt darauf gestützt das Programm der Regierung.

24. „ **[Deutsches Reich — Oesterreich.]** Die offiz. Organe der deutschen Reichsregierung resp. des Reichskanzlers wiederholen den Wunsch, die Grammont-Beust'sche Angelegenheit abgethan zu sehen. Dieselbe gehöre der Geschichtsforschung an. Was Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit einander verbinde, sei tieferer Natur und keine bloß gelegentliche Annäherung. Die Lebensinteressen beider Reiche seien auf einander angewiesen: das hätten die beiderseitigen Regierungen deutlich erkannt, das entspreche den Empfindungen der Souveräne und gleichermaßen seien die Völker davon durchdrungen.

25. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: Fürst Bismarck gibt gelegentlich der Berathung des Etats für 1873 Aufschluß über den Sinn und die Bedeutung der letzten Ministermodification und seinen Rücktritt vom preuß. Ministerpräsidium.

26. „ **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: Der Unterrichtsminister zieht seine Vorlage bez. eines Volksschulgesetzes zurück, da er denselben durchzubringen doch keinerlei Aussicht hat.

27.—29. „ **[Schweiz.]** Die Conferenz der Basler Diöcesanstände beschließt in

Solothurn, dem Bischof Lachat die frühere Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöfl. Stuhles zurückzuziehen und spricht damit die Erledigung des bischöfl. Stuhles aus. Zugleich erläßt sie eine Proclamation an das Volk der 7 Kantone. Zwei von den 7 zur Diöcese gehörigen Kantone, Luzern und Zug, sind damit nicht einverstanden und anerkennen den Bischof nach wie vor.

. Jan. [Schweden.] II. Kammer: Debatte über die feierliche Krönung des Königs. Der von der I. Kammer genehmigte Vorschlag wird von der II. Kammer so viel als verworfen. Die sog. Landmannpartei ist entschieden gegen den Vorschlag, indem sie eine Krönung als eine bloße, veraltete, aber sehr kostspielige Ceremonie ansieht. Der Antrag gilt als virtuell verworfen: der König kann sich einer neuen Discussion über die Frage nicht aussetzen.

. „ [**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.] Herrenhaus: beendigt die Debatte über das Universitätsgesetz, das die österr. Hochschulen, zumal diejenige von Wien, des letzten Restes ihres bisherigen specifisch katholischen Characters entkleidet und genehmigt die Vorlage mit allen gegen die Stimmen der kirchlichen Würdenträger.

„ [**Rußland.**] Rückkunft des Grafen Schuwaloff von seiner Mission nach England. Ministerconseil. Es ist jenem gelungen, die englische Regierung bezüglich der Absichten und Plane Rußlands gegen Chiwa zu beruhigen. General Kauffmann geht nunmehr als designirter Oberbefehlshaber gegen Chiwa nach Mittelasien ab.

. „ [England — Frankreich.] Abschluß eines neuen Handelsvertrags nach den Anschauungen des Hrn. Thiers.

„ [Italien.] In Rom werden durch kgl. Decret wieder 16 große Klöster expropriirt, um die umfangreichen Gebäulichkeiten derselben zum öffentlichen Nutzen zu verwenden.

„ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Czechen Böhmens setzen der Wahlreform des Reichsraths einen Massen-Petitionssturm entgegen, ohne dieselbe indeß mehr hindern zu können.

„ [**Frankreich.**] Der Staatsrath hält gegenüber der römischen Curie doch auf den Rechten des Staats nach dem Concordat fest und zwingt dieselbe zum Nachgeben.

. „ [**Deutschland**: Preußen.] Abg.-Haus: beschließt in erster Linie, der Berathung der 4 kirchenpolitischen Gesetze eine Verfassungsveränderung zu Grunde zu legen und genehmigt den Wortlaut der beiden neuen Verfassungsartikel nach dem Vorschlage der 21er Commission mit 262 und 255 gegen 117 und 114 Stimmen (des clericalen Centrums, der Polen und eines Theils der Feudal-Conservativen).

„ [**Deutschland**: Preußen.] Das Vorgehen des orthodoxen Brandenburger Consistoriums gegen den freisinnigen Berliner Prediger Sydow hat eine weit greifende Agitation für und wider den Gemaßregelten hervorgerufen.

. Febr. [Deutsches Reich.] Bundesrath: Der Reichskanzler legt demselben einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem 68 Millionen Thlr. aus der franz. Kriegentschädigung zur zeitgemäßen Umgestaltung der deutschen Festungen, ausschließlich derer in Elsaß-Lothringen (Straßburg und Metz), verwendet werden sollen.

2. „ [**Schweiz.**] Der vom Papst einseitig zum Bischof von Genf ernannte Msg. Mermillod läßt sich in allen kath. Kirchen des Kantons als solchen proclamiren und ruft dadurch in Genf eine gewaltige Aufregung hervor. Die Regierung setzt sich mit dem Bundesrath über die gegen eine solche Eigenmächtigkeit zu ergreifenden Maßregeln in Verbindung.

3. „ [Frankreich — Belgien.] Abschluß eines neuen Handelsvertrags nach den Anschauungen des Hrn. Thiers.

4. Febr. [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: nimmt die Verfassungsveränderung in Folge der kirchenpolit. Gesetze in dritter Lesung der ersten Berathung mit 245 gegen 110 Stimmen an.

5. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Die 30er Commission und Hr. Thiers haben sich bez. der Verfassungsgesetze nicht verständigen können. Jene geht in ihrer Mehrheit lediglich darauf aus, sofort den persönlichen Einfluß des Hrn. Thiers auf die Nat.-Versammlung zu beschränken, die Verfassungsgesetze dagegen, um der Majorität der Versammlung freie Hand zu lassen, auf die lange Bank zu schieben. Hr. Thiers setzt nur einen Zusatz durch, daß die Verfassungsgesetze noch vor der Auflösung der Nat.-Versammlung erledigt werden sollen.

6. „ [England.] Eröffnung des Parlaments: Die Thronrede (im Namen der Königin) stellt Vorlagen betr. den höhern Unterricht in Irland, die Errichtung eines Oberappellationsgerichtshofes so wie Modificationen des Volksschulgesetzes von 1870 in Aussicht.

7. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: neue Debatte über den Eisenbahnconcessionsschwindel und neue Enthüllungen Laskers.

„ „ [Italien.] II. Kammer: genehmigt gelegentlich des Budgets die Summe von 1,994,000 Fr. behufs Aufbesserung der Schullehrergehalte.

8. „ [**Deutschland**: Preußen.] Abg.-Haus: Lasker beantragt die Niedersetzung einer Eisenbahnuntersuchungscommission von Seite des Hauses und daß die Staatsregierung zur Mitwirkung bei dieser Untersuchung eingeladen werde. Der Antrag ist augenscheinlich nicht bloß gegen Wagener rc., sondern namentlich auch gegen die Geschäftsgebahrung des Handelsministers in dieser Materie gerichtet. Die nationalliberale Fraction beschließt denn auch geradezu, das von der Regierung zur Erweiterung des Staatseisenbahnwesens geforderte Anlehen von 120 Mill. Thlrn. dem gegenwärtigen Handelsminister ihrerseits nicht zu bewilligen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Das Ministerium sieht sich wirklich genöthigt, gegen den Geh. Rath Wagener das der förmlichen Disciplinaruntersuchung vorangehende sog. Scrutinalverfahren einzuleiten.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der von der Regierung nach Wien berufene Statthalter von Galizien erklärt dem Polenclub des Reichsraths, daß die Wahlreform eine beschlossene Sache sei und zwar mit der Ausdehnung auch auf Galizien und bemüht sich, ihn von einem allfälligen Austritt aus dem Reichsrath abzuhalten, vielmehr zu bleiben, um sich dagegen gewisse Concessionen zu sichern.

9. „ [Deutschland: Baden.] Große Altkatholikenversammlung in Konstanz, an der sich auch die benachbarte Schweiz zahlreich betheiligt. In der Gemeinde Konstanz wird über das Unfehlbarkeitsdogma abgestimmt und dasselbe fast einstimmig verworfen: die Gemeinde Konstanz, der Gemeinderath an der Spitze, erklärt sich damit für den Altkatholicismus. Im ganzen badischen Seekreis macht sich eine starke Partei für altkatholische Tendenzen geltend und diese hat nunmehr in Konstanz einen kräftigen Anhalt gefunden.

„ „ [**Spanien.**] Der König ertheilt der Reorganisation der Artillerie gegen seine Ueberzeugung die Zustimmung, erklärt aber zugleich dem Ministerium, daß er entschlossen sei, die Krone niederzulegen und nach Italien zurückzukehren.

10. „ [**Spanien.**] Cortes: Obgleich die Abdankungsbotschaft des Königs denselben noch nicht zugegangen ist, so erklären sie sich doch in Permanenz und wählen einen Ausschuß von 50 Mitgliedern.

10.—15. „ [**Schweiz.**] Der Gr. Rath von Genf verwirft mit 85 gegen 15 Stimmen eine Trennung zwischen Staat und Kirche und genehmigt vielmehr ein Gesetz betr. (staatliche) Organisation des kath. Cultus im Kanton Genf.

11. „ [**Deutschland:** Preußen.] Von der Kreuzztg. angeregt, macht sich unter der orthodox-protestantischen Geistlichkeit eine ziemlich lebhafte Opposition gegen

die kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe bemerklich. Inzwischen wankt der politische Boden den Feudal-Conservativen unter den Füßen. Bei Nachwahlen zum Abg.-Hause vermögen sie selbst da, wo sie bisher fest zu stehen schienen, ohne die Unterstützung der Regierung ihre Candidaten nicht mehr durchzubringen.

1. Febr. [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Ministerrath unter dem Vorsitz des Kaisers. Die Vorlage betr. die Wahlreform des Reichsraths erhält die Zustimmung des Kaisers.

" " [**Schweiz.**] Der Bundesrath erklärt dem päpstl. Nuntius, daß er die einseitige päpstliche Ernennung Mermillods zum Bischof von Genf als null und nichtig betrachte und sich nöthigenfalls der Ausübung der ihm so übertragenen Functionen von Seite Mermillods widersetzen werde. Der Beschluß wird Mermillod durch die Genfer Regierung mitgetheilt. Dieser erklärt seinerseits, daß er sich dem Beschluß nicht fügen, sondern alle ihm vom Papst übertragenen Rechte ausüben werde.

2. " [**Deutschland:** Preußen.] Der Handelsminister, Graf Itzenplitz, gibt seine Demmission ein, die aber vorerst nicht angenommen wird.

" " [**Spanien.**] Cortes: Die Abdankungsbotschaft des Königs geht denselben zu. Beide Häuser treten zusammen und constituiren sich als souveräne Cortes und nehmen die Abdankung an. Mit 256 gegen 32 Stimmen wird die Republik zur nunmehrigen Staatsform des Landes erklärt und eine Regierung aufgestellt, mit Figueras als Präsident und Pi y Margal, Castelar &c. als Ministern. Der König verläßt Madrid und geht über Lissabon nach Italien zurück. Die Vertreter der Mächte setzen die Beziehungen zu der Regierung offiziös fort.

" " [Schweiz.] Die Regierung des Kantons Thurgau geräth mit dem kath. Kirchenrath des Kantons, der die Absetzung des Bischofs Lachat von Basel nicht anerkennen will, in Conflict und zwingt denselben, sich zu fügen.

3. " [**England.**] Unterhaus: Gladstone entwickelt seinen Plan einer irischen Universitätsreform. Derselbe genügt indeß weder den Anforderungen der Ultramontanen, noch auch den Anschauungen der Liberalen.

5. " [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung will die in Folge der Enthüllung Laskers unausweichlich gewordene einläßliche Untersuchung des bisherigen Eisenbahnconcessionswesens wenigstens in ihrer Hand behalten. Eine Botschaft des Kaisers kündigt daher die Niedersetzung einer kgl. Commission an und ladet beide Häuser ein, sich in derselben durch je 2 Mitglieder zu betheiligen. Das Haus stimmt der Botschaft bei und Lasker zieht seinen Antrag zurück.

" " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Abg.-Haus: Die Regierung bringt die Vorlage betr. die Wahlreform des Reichsraths ein: die Wahl der Abgg. durch die Landtage wird aufgehoben und die directe Wahl eingeführt, die Zahl der Mitglieder von 203 auf 351 erhöht; dagegen soll das Gruppensystem zum Vortheil der Großgrundbesitzer und die (mehr föderale) Wahl in die Delegation nach Kronländern und durch die Abgeordneten jedes einzelnen derselben beibehalten werden. Das Haus weist die Vorlage an einen eigenen Verfassungsausschuß. Die Polen erklären, an den Berathungen desselben nicht Theil nehmen zu wollen.

" " [**Schweiz.**] Der Bundesrath verweist den päpstl. Bischof Mermillod von Genf des Landes und läßt ihn durch die Genfer Regierung über die Gränze bringen, bis er sich den Schlußnahmen der Bundes- und Kantonalbehörden unterziehen werde.

1. " [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: erklärt sich mit 116 gegen 17 Stimmen für Beibehaltung der Schwurgerichte.

2. " [**Deutschland:** Preußen.] Der Erzb. Ledochowski von Posen versagt der Verfügung der Behörde bez. des deutschen Unterrichts an den höheren Unterrichtsanstalten der Provinz den Gehorsam und weist die sämmtlichen Reli-

gionslehrer seiner Diöcese an, trotz jener Verfügung auf dem polnischen Unterricht zu beharren.

22\. Febr. [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: erklärt sich mit allen gegen bloß 2 Stimmen für die Ausbildung des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig zu einem obersten Gerichtshof für das Reich.

23\. " [**Frankreich.**] Briefwechsel zwischen dem Bischof Dupanloup und dem Grafen Chambord. Der letztere bleibt bei seinen Prinzipien und lehnt jedes Nachgeben ab.

" " [**Spanien.**] Die neue republikanische Regierung verfügt die Aufhebung der Conscription für die Armee, führt die allg. obligatorische Dienstpflicht ein und erläßt einen Aufruf zu freiwilligem Eintritt in die Armee. Die Disciplin löst sich inzwischen in der bestehenden Armee gänzlich auf.

" " [Deutsches Reich.] Der Kaiser sanctionirt die vom Reichstag beschlossene und vom Bundesrath genehmigte Abschaffung der particularistischen itio in partes in der Reichsverfassung.

" " [**Schweiz.**] Die Regierung von St. Gallen versagt einem Hirtenbriefe des Bischofs Greith das staatliche Placet, weil darin das Unfehlbarkeitsdogma verkündet werden wollte.

" " [**Schweiz.**] Einer Massenpetition der Ultramontanen des K. Solothurn gegen die Absetzung des Bischofs Lachat setzen die Liberalen eine Zustimmungserklärung für die Regierung entgegen, die in wenig Tagen eine viel größere Zahl von Unterschriften erhält als jene. Die Majorität der Bevölkerung des Kantons steht entschieden zur Regierung und ebenso die große Majorität des Kantonsrathes.

" " [**Schweiz.**] 97 kath. Geistliche im Jura, dem französischen Theile des Kantons Bern, protestiren gegen die Absetzung des Bischofs Lachat. Die Regierung von Bern stellt sie sofort in ihren Functionen ein.

" " [**Schweden.**] II. Kammer: beschließt mit 125 gegen 54 Stimmen, von der Civilliste des Königs im Betrage von 900,000 schwed. Thlrn. 100,000 zu streichen.

26\. " [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: Der Cultminister erklärt, daß die Regierung es s. Z. abgelehnt habe, der Publication des Unfehlbarkeitsdogmas das staatliche Placet zu ertheilen und anerkennt ausdrücklich, daß die kath. Schulen ganz ebenso unter Staatsaufsicht stehen wie die evangelischen.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beginnt die Berathung der Anträge der 30er Commission. Das Eintreten in dieselben wird mit 472 gegen 199 Stimmen beschlossen.

28\. " [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Der Cultminister Falk gibt demselben vorläufig eine ausführliche Darlegung der Plane der Regierung bez. der Herstellung einer evang. Synodalverfassung für das ganze Königreich. Das Haus bewilligt daraufhin den dafür im Budget für 1873 angesetzten Posten mit großer Mehrheit (gegen die Stimmen der Fortschrittspartei).

" " [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: lehnt den einige (sehr wünschenswerthe) Verfassungsveränderungen betr. Gesetzesentwurf, obgleich derselbe von der Regierung selber dem Landtag vorgelegt und von der II. Kammer fast einstimmig angenommen worden war, ihrerseits mit 23 gegen 13 Stimmen ab.

— " [**Portugal.**] Die Vorgänge in Spanien erzeugen in Portugal eine gewisse Aufregung, doch verräth sich keinerlei Neigung, sich von Spanien fortreißen oder auch nur beeinflussen zu lassen. Portugal will offenbar entschieden für sich bleiben und die sog. iberische Idee findet hier nur sehr wenig Anhänger.

1\. März. [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt in dritter Lesung der zweiten Berathung die Verfassungsveränderung in namentlicher Abstimmung mit 228 gegen 108 Stimmen, womit diese Vorfrage für die kirchenpolitischen Gesetze für das Abg.-Haus nach sechsfacher Berathung und Abstimmung *endlich erledigt ist.*

3. März. [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt die Steuerreform-Gesetzvorlage des Finanzministers Camphausen nach den Modificationen der Commission, mit denen sich der Minister einverstanden erklärt, mit 211 gegen 76 Stimmen. Die liberale Haupterrungenschaft des Gesetzes liegt in der künftigen Contingentirung der Classensteuer.

4. „ [Deutsches Reich.] Die vom Bundesrath niedergesetzte Juristencommission empfiehlt mit geringen Modificationen den preuß. Entwurf einer Gerichtsverfassung für das deutsche Reich mit sammt der Ersetzung der Schwurgerichte durch Schöffengerichte. In Süddeutschland spricht sich indeß die öffentliche Meinung immer entschiedener für die Erhaltung der Schwurgerichte aus.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] An verschiedenen Orten wollen neuerdings wieder Wundererscheinungen Maria's und dergl. gesehen worden sein, was Ansammlung von Gläubigen verursacht. Die Regierung macht indeß dem Spuk durch die geeigneten polizeilichen Maßregeln bald ein Ende.

„ „ [**Spanien.**] Cortes: die Regierung beantragt die Wahl constituirender Cortes und verlangt, daß die bestehenden Cortes bis dahin ihre Sitzungen suspendiren und nur einen Ausschuß bestellen.

„ „ [**Verein. Staaten.**] Präs. Grant tritt seine zweite Präsidentschaftsperiode an.

6. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: erklärt sich mit 202 gegen 123 Stimmen neuerdings für Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer.

„ „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Abg.-Haus: genehmigt die Wahlreformvorlage ohne Debatte mit 120 gegen 2 Stimmen. Die 37 Polen haben den Saal vorher verlassen: sie wollen zu der Maßregel in keiner Weise mitwirken, unterziehen sich aber derselben, ohne weiteren Widerstand zu versuchen.

7. „ [Deutsches Reich.] Bundesrath: Der Reichskanzler legt demselben einen neuen Flottengründungsplan für die Jahre 1873—82 vor.

„ „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: beginnt die Berathung der vier kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe.

„ „ [Schweiz — Frankreich.] Eine Note der franz. Regierung sucht sich in die Angelegenheiten der von der Bundesversammlung für fallit erklärten sog. ligne d'Italie (Simplon-Eisenbahn) einzumischen. Der Bundesrath lehnt den Versuch entschieden ab.

8.—12. „ [**Spanien.**] Cortes: nehmen den Antrag der Regierung v. 4. d. M. mit 187 gegen 19 Stimmen an. Die radicale Partei grollt indeß, auf diese Weise ganz vor die Thüre gesetzt worden zu sein.

9. „ [England — Rußland.] Der Herzog von Edinburgh verlobt sich mit der Großfürstin Maria, der einzigen Tochter des Kaisers von Rußland.

10.—11. „ [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt die vom Abg.-Haus beschlossene Verfassungsveränderung als Grundlage für die kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe auch seinerseits mit 93 gegen 63 Stimmen. Fürst Bismarck tritt dabei entschieden für die Maßregel ein; in seiner Rede bricht er offen mit der sog. conservativen Partei und beleuchtet den Kampf zwischen dem Staat und der Kirche als eine reine Machtfrage.

11. „ [Deutschland: Mecklenburg.] 22,600 Mecklenburger petitioniren beim Reichstage neuerdings um Einführung einer constitutionellen Verfassung.

12. „ [**Deutsches Reich.**] Eröffnung der Session des Reichstags für 1873 durch eine Thronrede des Kaisers. Vorerst tagen Reichstag und preußischer Landtag wieder neben einander. Der Reichskanzler legt dem Reichstag einen Nachweis über den bisherigen Eingang und die bisherige Verwendung der franz. Kriegsentschädigung vor.

„ „ [**England.**] Unterhaus: Gladstone unterliegt mit seiner irischen Universitätsbill mit 284 gegen 287 Stimmen. Das ganze Ministerium Gladstone gibt seine Demission ein.

„ „ [Schweden und Norwegen.] Der König Oscar setzt die Krönung in Schweden auf den 11. Mai, diejenige in Norwegen auf den 18. Juli an.

Die erstere findet auf Kosten des Königs selber statt. In Norwegen ist dagegen die Krönung sehr populär, da sie hier auch in der Verfassung selbst vorgesehen ist, während die schwedische Verfassung darüber schweigt.

13. März. [**Deutsches Reich — Frankreich**] schließen über die Bezahlung der fünften und letzten Milliarde Seitens Frankreichs und über die vollständige Räumung Frankreichs Seitens Deutschlands eine Convention ab. Laut derselben soll jene fünfte Milliarde bis zum 5. Sept. vollständig bezahlt, dagegen Frankreich mit Ausnahme der Festung Verdun binnen 4 Wochen vom 5. Juli ab, auch Verdun binnen 14 Tagen vom 5. Sept. ab vollständig von den deutschen Occupationstruppen geräumt werden.

" " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: genehmigt mit 407 gegen 225 Stimmen den gesammten Entwurf der 30er Commission. Für denselben stimmen: die beiden Centren und die gemäßigte Linke, gegen denselben die äußerste Linke und die legitimistische Rechte. Es scheint fast, als ob Hr. Thiers seinem Ziele, der Verbindung der beiden Centren behufs Gründung seiner conservativen Republik allmälig näher käme.

14. " [**Schweiz.**] Die 97 jurassischen Geistlichen richten einen neuen Protest an die Berner Regierung bez. des abgesetzten Bischofs Lachat, der eine förmliche Kriegserklärung darstellt. Die Regierung trägt dagegen beim Appell- und Cassationshof auf gerichtliche Abberufung aller dieser widerspänstigen Geistlichen an.

15. " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Abg.-Haus: erledigt das Budget für 1873 und beschließt dazu eine Resolution, welche die von der Regierung wiederholt versprochene Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nachdrücklich verlangt.

" " [Italien.] II. Kammer: genehmigt nach einer ernsten und gediegenen Discussion die ihr vom Kriegsminister vorgelegten Militärgesetze in allem Wesentlichen.

16. " [Frankreich.] Der ehem. kaiserl. Prinz Louis Napoleon wird mit diesem Tage 17 Jahre alt und also nach den napoleonischen Hausgesetzen großjährig.

17. " [Deutschland: Preußen.] Durch kgl. Verordnung wird die Institution der kath. Feldpropstei aufgehoben und an die Stelle derselben die frühere Art der Militärseelsorge wieder eingeführt.

" " [**Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Der bischöfl. Generalvicar Rapp erhält, wegen politisch-kirchlicher Umtriebe, den Befehl, Elsaß-Lothringen binnen 48 Stunden zu räumen.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: ertheilt der Convention mit Deutschland vom 15. März einstimmig ihre Genehmigung.

" " [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Die Regierung des Hrn. Thiers legt derselben das Budget für 1874 vor. Dasselbe schließt bereits ohne ein Defizit ab.

" " [**England.**] Disraeli lehnt die Bildung eines Toryministeriums unter den obwaltenden Umständen ab; das Ministerium Gladstone entschließt sich, wieder zu bleiben.

18. " [**Deutschland:** Braunschweig.] Landesversammlung: beschließt mit allen gegen 4 Stimmen, im Interesse des braunschw. Militärs eine Adresse an den Herzog zu richten, um ihn zum Abschluß einer Militärconvention mit Preußen zu bewegen. Der Herzog lehnt die Bitte ab.

" " [**Oesterreich-Ungarn:** Ungarn.] Unterhaus: genehmigt die Steuervorlagen der Regierung mit einer Mehrheit von 95 Stimmen, worunter Ghiczy mit 14 Stimmen der gemäßigten Linken.

20. " [**Schweiz.**] Der Gr. Rath des Kantons Neuenburg beschließt mit 48 gegen 32 Stimmen ein neues liberales (protest.) Kirchengesetz.

21. " [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: hat alle vier kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe durchberathen und genehmigt sie in dritter Lesung sämmtlich mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der ultramontanen Centrumspartei,

der Polen und einer kleinen Anzahl Alt-Conservativer. Dieselben gehen nunmehr an das Herrenhaus.

21. März. [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Der Kriegsminister Cissey legt derselben den Entwurf einer neuen Organisation der activen Armee vor.

" " [**Deutschland**: Preußen.] Sämmtliche Religionslehrer an den höhern Unterrichtsanstalten der Provinz Posen, von der Regierung zu der Entscheidung aufgefordert, ob sie bez. der Unterrichtssprache ihr oder dem Erzbischof gehorchen wollen, erklären sich für den Erzbischof, worauf sie sämmtlich suspendirt und der Religionsunterricht andern Lehrern übertragen wird, wo er nicht ganz eingestellt werden muß.

22. " [**Spanien.**] Cortes: vertagen sich bis zum Zusammentritt der constituirenden Cortes und bestellen die Permanenzcommission überwiegend aus Gegnern der Regierung.

" " [**Holland.**] Ausbruch des Krieges mit Atchin (Sumatra). Eine Expedition von ca. 4000 Mann sucht sich der feindlichen Hauptstadt zu bemächtigen.

" " [**Schweiz.**] Das neue kath. Cultusgesetz für den Kanton Genf wird in der allg. Volksabstimmung darüber mit 9081 gegen 151 Stimmen (die Ultramontanen, 1200 bis höchstens 1800 Stimmen, enthalten sich) angenommen.

24. " [Deutschland: Bayern.] Der König trifft endlich die Entscheidung über die Uniformirung der bayerischen Truppen: die hellblaue Farbe und der Raupenhelm sollen beibehalten werden.

" " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Der Reichskanzler legt dem Bundesrath den Etat für die neuen Reichslande pro 1873 nebst ausführlichen Motiven vor. Es ergibt sich daraus, daß die Finanzlage derselben eine sehr befriedigende und die Regierung bemüht ist, derselben möglichst fördernd unter die Arme zu greifen; die aus der französischen Zeit herüber genommenen Steuern sind theils schon ermäßigt worden, theils sollen sie demnächst ermäßigt werden. Elsaß-Lothringen hat durch den Uebergang an Deutschland materiell nicht verloren, sondern offenbar gewonnen.

25. " [Deutschland: Mecklenburg-Strelitz.] Ein Conflict der Regierung mit dem Magistrat von Strelitz wirft neuerdings ein grelles Streiflicht auf die Regierungswirthschaft des Ländchens.

" " [Spanien.] Die neue Regierung modifizirt sich nach links: die sog. Radicalen treten aus und werden durch Republikaner ersetzt.

26. " [Deutsches Reich.] Reichstag: erklärt sich wieder mit 114 gegen 90 Stimmen für Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Abgeordneten zum Reichstag.

" " [Türkei.] Finanznoth: Die Pforte schließt ein Anlehen von 50 Mill. Pfd. St. zu 5% zum Curse von 60 ab.

" " [Verein. Staaten.] Differenzen mit den Modoc-Indianern. Ausbruch des offenen Kriegs mit denselben.

27. " [**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.] Herrenhaus: genehmigt auch seinerseits die Wahlreform des Abg.-Hauses und zwar mit 93 gegen 14 Stimmen, also mit 21 Stimmen über die Zweidrittelmajorität.

" " [**Schweiz.**] Der Gr. Rath des Kantons Bern billigt nach einläßlicher Debatte das Vorgehen der Regierung gegen den widerspänstigen kath. Clerus im Jura mit 162 gegen 15 Stimmen und ermächtigt die Regierung zu provisorischer Einführung der Civilehe in diesem Kantonstheil.

28. " [**Deutschland**: Braunschweig.] Landesversammlung: genehmigt mit allen gegen 1 Stimme den von der herzogl. Regierung mit ihrem Ausschusse nach langen Unterhandlungen endlich vereinbarten Gesetzesentwurf betr. die Bestellung einer Regentschaft für den Fall des Ablebens des Herzogs.

29. " [**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.] Die Commission des ungarischen Unterhauses einigt sich mit der croatischen Regnicolardeputation über die Revision des Ausgleichs von 1867 zwischen Ungarn und Croatien.

30. März [England.] Unterhaus: lehnt das von Bright beantragte Frauenstimmrecht neuerdings mit 222 gegen 155 Stimmen ab.

31. „ [Deutschland: Mecklenburg] schließt eine neue Militärconvention mit Preußen ab.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beschließt mit 393 gegen 213 Stimmen, der Stadt Lyon, deren Gemeinderath entschieden republikanisch und namentlich anti-clerical gesinnt ist, eine der Pariser analoge Municipalverfassung zu geben; die Regierung ist ihrerseits damit einverstanden und das linke Centrum stimmt mit der Mehrheit. Die Debatte ist eine sehr leidenschaftliche und der Präsident der Versammlung, Grevy, legt in Folge derselben seine Stelle nieder.

„ „ [Dänemark.] Folkething: beschließt mit 55 gegen 34 Stimmen, dem Ministerium in einer Adresse an den König ein Mißtrauensvotum zu ertheilen.

— „ [Spanien.] Die Carlisten machen im Norden beständig Fortschritte, während im ganzen Süden des Landes eine völlige Desorganisation und größtentheils geradezu Auflösung der Armee eingetreten ist, so daß der Norden mit Ausnahme der Festungen und befestigten Städte den Carlisten preisgegeben werden muß und diese hier wenig Widerstand finden.

„ „ [Türkei.] Die Pforte gibt die internationale Lösung der bez. der Abgaben für die Benützung des Suezcanals eingetretenen Streitigkeiten zu, setzt aber gleichzeitig eine türkische Commission zur Feststellung einer authentischen Interpretation des kais. Fermans über die Erhebung der Suezcanalabgaben nieder.

1. April. [Deutsches Reich.] Reichstag: Da die Reichsregierung ihrerseits die Initiative nicht ergreifen will, so bringen die Abgg. Völk und Hinschius einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die bürgerliche Form der Eheschließung ein.

„ „ [Deutschland: Bayern.] Die kgl. Abschiede auf die Beschlüsse, Anträge und Wünsche der letzten Session der Landräthe zeigen sehr deutlich das Bestreben der Regierung, die Schulaufsicht mehr und mehr für den Staat in Anspruch zu nehmen.

2. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt neuerdings den sog. Antrag Lasker auf Ausdehnung der Competenz des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren mit größter Mehrheit fast nur gegen die Stimmen der clericalen Partei.

„ „ [Dänemark.] Landsthing: schließt sich dem Mißtrauensvotum des Folkethings gegen das Ministerium nicht an.

3. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der Kaiser sanctionirt die Wahlreform des Reichsraths. Die glückliche Durchführung der großen Maßregel, die für die feudal-clerical-föderalistische Partei und ihre Bestrebungen ein tödtlicher Schlag ist, wird in einer Reihe von Städten wahrhaft großartig gefeiert.

„ „ [Rom.] Der Papst erkrankt und seine Krankheit stellt sich bald als eine überaus schwere heraus, so daß im Vatican bereits Vorbereitungen für eine Papstwahl getroffen werden.

4. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt unverändert den Gesetzesentwurf betr. die Dotation der Provinzialverbände.

Herrenhaus: genehmigt auch in zweiter Abstimmung die Verfassungsveränderung als Grundlage für die kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe mit 87 gegen 53 Stimmen.

„ „ [Luxemburg.] Landtag: Die clericale Mehrheit desselben genehmigt mit 21 gegen 6 Stimmen das vom Papste einseitig errichtete Bisthum.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Der (der Linken angehörige) Präsident Grevy wird nur mit 349 gegen 231 Stimmen wieder gewählt, findet darin keine Genugthuung und nimmt die Wahl nicht an. Die Majorität der Versammlung ersetzt ihn nunmehr mit 304 gegen 285 Stimmen durch den (der Rechten angehörigen) Hrn. Buffet. In dieser Wahl wie in der Maßregel

gegen Lyon liegen unzweifelhaft zwei wesentliche Erfolge der monarchischen Parteien, deren nächstes Ziel nun darin liegt, Hrn. Thiers zur Annahme eines Ministeriums aus ihren Reihen zu zwingen.

4. April. [Italien.] II. Kammer: Der Finanzminister legt eine Anzahl neuer Steuergesetze mit einem muthmaßlichen Ertrag von 30—32 Mill. vor, um seine Zusage vom 21. v. M. zu erfüllen.

" " [Dänemark.] Der König lehnt es ab, dem Mißtrauensvotum des Folkethings gegen das Ministerium Folge zu geben.

" " [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: macht, dem energischen Drängen Bismarcks nachgebend, der Verschleppung der Vorberathung der kirchenpolitischen Gesetze ein Ende, indem es mit 74 gegen 38 Stimmen beschließt, die Vorlage ohne weitere Vorberathung im Plenum zu behandeln.

6. " [Frankreich.] Zahlreiche Wahlen von Gemeinderäthen: dieselben fallen überwiegend republikanisch aus.

7. " [Deutschland: Preußen.] Die Verfassungsveränderung als Grundlage für die kirchenpolitischen Gesetze wird vom Kaiser und König bereits sanctionirt. Die Regierung ist offenbar entschlossen, jene Gesetze auch im Herrenhause um jeden Preis durchzusetzen und den Kampf für die Rechte des Staates gegen die Anmaßungen der Hierarchie energisch zu führen.

" " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die bisherige Langmuth der Regierung gegenüber der französisirenden Partei macht endlich einer energischen Maßregel Platz: der Bürgermeister Lauth von Straßburg wird durch kaiserl. Erlaß seiner Stelle entsetzt und der Polizeidirector Beck commissarisch mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters beauftragt.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: vertagt sich bis zum 19. Mai.

8. " [Deutschland: Sachsen.] Die Regierung beschließt, das Volksschulgesetz nach den letzten Beschlüssen der I. Kammer zu publiciren, wozu ihr die Verfassung die formelle Berechtigung an die Hand gibt, da die Beschlüsse der I. Kammer mit einer Zweidrittelmehrheit, die der II. Kammer dagegen nur mit einfacher Mehrheit gefaßt worden waren.

" " [Frankreich.] Agitation wegen einer Ergänzungswahl in die Nationalversammlung für Paris: die Radicalen, durch die Connivenz der Regierung mit der Rechten in der Maßregelung des Gemeinderathes von Lyon erbittert, stellen der Candidatur des Ministers Remusat diejenige des bisherigen Maire von Lyon, Baraudet, entgegen.

11. " [Rußland.] Beginn des Feldzugs gegen Chiwa. Das im Ganzen ca. 15,000 Mann starke Expeditionscorps tritt den Marsch in 7 gesonderten Colonnen an.

" " [Deutsches Reich.] Bundesrath: Der Reichskanzler übergibt demselben als Präsidialvorlage den Entwurf eines umfassenden Reichsmilitärgesetzes, das die gesammten Verhältnisse des Militärwesens des Reichs nunmehr für alle Zeit auf eine gesetzliche Grundlage stellen und allem Provisorischen so wie der bisherigen Bewilligung eines Pauschquantums ein Ende machen soll.

15. " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Da von den 33 Mitgliedern des Gemeinderaths von Straßburg 28 gegen die Absetzung des französisch gesinnten Bürgermeisters Lauth protestiren, wird auch der Gemeinderath auf 2 Monate suspendirt.

16. " [Schweiz.] Der abgesetzte Bischof Lachat von Solothurn räumt das Gebiet der 5 Kantone, die ihn nicht mehr anerkennen, und zieht sich in das ihm nebst Zug allein treu gebliebene Luzern zurück.

18. " [Rußland.] Eine kaiserl. Verordnung führt die russische Sprache als Geschäftssprache bei allen Gerichten des Königreichs Polen ein.

22. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Zweite Lesung des Münzgesetzes: die Süddeutschen setzen mit 98 gegen 94 Stimmen die Prägung von Zweimarkstücken, die genau den österr. Gulden entsprechen, durch.

" " [Deutschland: *Bayern.*] *Eine* kgl. Verordnung betr. die Errichtung und

Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterstellt alle und jede solche Anstalten, also auch die kirchlichen ohne Ausnahme, der Genehmigung und Oberaufsicht des Staates und regelt letztere im Detail.

22. April. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der Kaiser ernennt den (gemäßigten) Polen Zimialkowski zum Minister ohne Portefeuille d. h. thatsächlich zum Minister für Galizien.

23. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: weist den Antrag auf Einführung der Civilehe im ganzen Reich mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Ultramontanen und eines Theils der Alt-Conservativen an eine Commission.

Die preuß. Regierung will nun doch die Vorlegung eines Preßgesetzes nicht weiter in die Länge ziehen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Modification der Classen- und classifizirten Einkommensteuer und die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer. Ein Gegenantrag von Kleist-Retzow wird mit 67 gegen 60 Stimmen verworfen, die Contingentirung der Classensteuer zugestanden.

24.—28. „ [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt das erste der vier kirchenpolitischen Gesetze mit ansehnlicher Mehrheit. Das erste Amendement Krassow dagegen wird mit 88 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Fürst Bismarck, Ministerpräs. Graf Roon und Cultminister Falk treten mit großer Entschiedenheit für das Gesetz ein.

„ „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Schluß der Reichsrathssession, der letzten nach dem bisherigen Wahlsystem.

„ „ [**Spanien.**] Die der republ. Regierung feindselige Permanenzcommission der Cortes geht mit einem Gewaltstreich gegen jene um; diese kommt ihr zuvor und löst sie gewaltsam auf. Die Mitglieder derselben fliehen größtentheils ins Ausland. Ebendahin geht auch Serrano.

25. „ [Deutsches Reich.] Hr. v. Keudell, früher die rechte Hand Bismarcks im Dep. des Ausw. und seit kurzer Zeit Gesandter in Konstantinopel, wird zum Gesandten am Hofe des Königs von Italien, Graf Münster zum Botschafter in London ernannt.

25.—26. „ [**Deutsches Reich.**] Reichstag: Fortsetzung der Berathung des Münzgesetzes: mit großer Mehrheit wird ein Zusatzantrag von Bamberger und Barth angenommen, der die Umwandlung der Banknoten und des Staatspapiergeldes in Reichswährung nicht unter 100 Mark bis spätestens am 1. Jan. 1875 fordert.

„ „ [**Schweiz.**] Das Volk des Kantons Solothurn bestätigt in allgemeiner Abstimmung trotz aller Bemühungen der Geistlichkeit das neue Volksschulgesetz. Gleichzeitig fallen alle Erneuerungswahlen in den Kantonsrath bis auf eine liberal aus.

„ „ [Oesterreich-Ungarn.] Graf Andrassy gibt der österr. Delegation eine einläßliche Darlegung seiner ausw. Politik und feiert in der rückhaltlosen Zustimmung der Delegation zu derselben einen entschiedenen Triumph.

„ „ [**Frankreich.**] Ausgang des Wahlkampfs in Paris: Remusat und die conservative Republik des Hrn. Thiers unterliegen, der Lyoner Maire Barodet wird mit 180,000 Stimmen gewählt, der Candidat der conservativen Republikaner erhält nur 135,000, derjenige der vereinigten Parteien der Rechten nur 27,000 Stimmen. Die Organe der Rechten beuten das Resultat nach Kräften gegen Hrn. Thiers aus.

28.—29. „ [**Italien.**] II. Kammer: Die Debatte über die Errichtung eines Seearsenals in Tarent, wofür die Kammer 23 statt bloß 6 Mill. trotz alles Abmahnens der Regierung bewilligt, führt zu einer Niederlage des Ministeriums Lanza-Sella. Dasselbe verlangt vom König seine Entlassung.

28. „ [**Holland.**] Die Expedition gegen Atschin ist gescheitert. Die Truppen schiffen sich wieder ein und kehren nach Java zurück. Die Regierung erklärt

der II. Kammer, daß eine zweite stärkere Expedition unverzüglich werde ausgerüstet werden.

29. April—2. Mai. [**Deutschland:** Preußen.] Conferenz der preuß. Bischöfe in Fulda. Dieselbe beschließt ein Sendschreiben an Clerus und Volk ihrer Diöcesen, in welchem die Bischöfe erklären, sich den kirchenpolitischen Gesetzen nicht unterwerfen zu wollen und Clerus und Volk ermahnen, sich in diesem Widerstande fest um sie zu schaaren.

30. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: nimmt den Antrag auf Diäten in dritter Lesung mit 145 gegen 85 Stimmen an. Die Reichsregierung will den Abgeordneten nunmehr wenigstens freie Eisenbahnfahrt gewähren.

„ „ [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: nimmt auch die 3 anderen kirchenpolitischen Gesetze unverändert in der Fassung des Abg.-Hauses an.

„ „ [Deutschland: Sachsen.] Die Besetzung der Gouverneursstelle auf dem Königstein wird vom Kaiser wieder dem König von Sachsen überlassen. Auch die nach dem Jahre 1866 um Dresden errichteten Befestigungen werden wieder abgetragen.

1.—8. Mai. [**Deutsches Reich.**] Der Kaiser besucht, vom Fürsten Bismarck begleitet, den Kaiser von Rußland in St. Petersburg.

1.—3. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, der in der Höhe von 187 Mill. Thlrn. der franz. Kriegsentschädigung entnommen werden soll.

„ „ [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt alle 4 kirchenpolitischen Gesetzentwürfe in der Schlußabstimmung mit entschiedener Mehrheit unter geringer Modification der Fassung des Abg.-Hauses, der dieses ohne Anstand zustimmt.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der Papst ermuntert den Bischof von Ermeland durch ein Breve in seinem Widerstand gegen die Staatsgesetze.

„ „ [**Oesterreich-Ungarn.**] Eröffnung der großen Welt-Industrie-Ausstellung in Wien.

„ „ [**Frankreich.**] Für den ganzen Monat Mai ist von den Clericalen eine lange Reihe von Demonstrations-Wallfahrten angeordnet, die auf verschiedenen Punkten des Landes in Scene gesetzt werden sollen.

„ „ [Dänemark.] Folkething: Die vereinigte Linke beantragt die Verwerfung des Budgets als letztes Pressionsmittel gegen das Ministerium, dringt aber mit dem Antrag nicht durch. Derselbe unterliegt mit 39 gegen 61 Stimmen.

3. „ [Frankreich.] Die conservative Mehrheit der Permanzcommission der Nat.-Versammlung verlangt von Hrn. Thiers die Modification des Cabinets in conservativem Sinne, d. h. ausschließlich aus den Reihen der monarchischen Fractionen. Hr. Thiers lehnt es ab.

„ „ [**Rußland.**] Feldzug gegen Chiwa: Der Vormarsch der verschiedenen Colonnen durch die unwirthlichen Wüstenstriche stellt sich als überaus beschwerlich heraus: die Colonne von Krasnodowsk muß sogar wieder umkehren.

4. „ [**Schweiz.**] Die Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe des K. St. Gallen ergeben einen entschiedenen Sieg der Liberalen: es werden 96 Liberale gegen bloß 65 Ultramontane gewählt.

„ „ [**Italien.**] Das Ministerium entschließt sich mit Rücksicht auf das zur Berathung bereite Klostergesetz doch wieder zu bleiben. Das Gesetz, das zu seinem Sturze Veranlassung gegeben, wird zurückgezogen.

6. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: bricht die dritte Lesung des Münzgesetzes bei der Frage betr. Einziehung der Banknoten und des Staatspapiergeldes ab, um dem Bundesrath Zeit zu lassen, dießfalls einen Entschluß zu fassen.

7. „ [England.] Unterhaus: lehnt einen Antrag auf anderweitige Wahlrechtsvertheilung für England, Schottland und Irland mit 269 gegen 77 Stimmen ab.

9. „ [Deutsches Reich.] *Bundesrath*: beschließt, von der beabsichtigten Er-

höhung der Tabacksteuer und der Einführung einer Börsensteuer behufs Aufhebung der Salzabgabe Umgang zu nehmen und es zunächst im Alten zu belassen.

9. Mai. [**Oesterreich-Ungarn.**] Ausbruch einer furchtbaren Börsenkrisis in Wien, die sofort in eine Geld- und Handelskrisis auszuarten droht.

10. „ [Oesterreich-Ungarn.] Die Delegationen einigen sich über das gemeinsame Budget bis auf zwei Punkte, über die ein Beschluß nicht zu erzielen ist.

„ „ [**Spanien.**] Die Wahlen zu den constituirenden Cortes ergeben ca. 360 föderalistische Republikaner, 20 ehemalige Radicale und 10 Conservative (Alfonsisten rc.)

11. „ [**Deutschland:** Preußen.] Der Kaiser ertheilt den erst am 9. Mai perfect gewordenen vier kirchenpolitischen Gesetzen bereits seine Sanction.

„ „ [**Frankreich.**] Weitere 5 Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung ergeben 3 Radicale, 1 gemäßigten Republikaner und 1 Bonapartisten.

„ „ [**Schweiz.**] Auch im K. Graubünden erringen bei den Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe die Liberalen das entschiedene Uebergewicht.

„ „ [Schweden.] Feierliche Krönung des Königs.

13. „ [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: beschließt die Aufhebung sämmtlicher Niederlassungen auch der Redemptoristen und Lazaristen so wie der Gesellschaften vom hl. Herzen Mariä und vom hl. Herzen Jesu als mit dem Jesuitenorden verwandte Orden.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der Handelsminister Graf Itzenplitz wird entlassen und durch Dr. Achenbach ersetzt.

„ „ [England.] Beide Häuser des Parlaments haben die Abschaffung des Testeides an der Universität Dublin genehmigt.

„ „ [Rußland.] Der Erbauer des Suezcanals, F. v. Lesseps, setzt der russ. Regierung den Plan einer Eisenbahnverbindung zwischen Rußland und Ostindien vermittelst einer Linie von Orenburg nach Peschawer auseinander. Die russ. Regierung weist das großartige Project vorerst keineswegs von der Hand.

„ „ [Türkei.] Die türkische Commission entscheidet bez. der Suezcanalabgaben wesentlich nach den Wünschen des Hrn. v. Lesseps. Die Vertreter der Großmächte beharren jedoch auf der schließlichen internationalen Entscheidung in dieser Frage.

14. „ [**Deutsches Reich.**] Reichstag: erklärt sich, auf Grund der wiederum eingegangenen Petitionen, neuerdings mit 174 gegen 62 Stimmen für die Einführung einer constitutionellen Verfassung in Mecklenburg.

„ „ [**Schweden — Dänemark**] schließen unter sich eine neue Münzconvention ab, zu der Norwegen der Beitritt offen behalten wird.

15. „ [Deutschland: Preußen.] Abg.-Haus: bewilligt dem neuen Handelsminister zunächst den größeren Theil der von der Regierung geforderten 120 Mill. Thlr. Eisenbahnanleihe.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der Domherr v. Richthofen in Breslau tritt zum Altkatholicismus über. Der Fürstbischof excommunicirt ihn sofort mit Umgehung aller dafür kanonisch vorgeschriebenen Formen, um den an diesem Tage vom Reichsanzeiger publicirten kirchenpolitischen Gesetzen wo möglich noch zuvorzukommen. Die Regierung tritt jedoch dem Versuch entgegen und wahrt dem Excommunicirten alle seine materiellen Rechte als Mitglied des Domcapitels.

„ „ [**Frankreich.**] Der Ministerrath hat 7 Verfassungsvorlagen für die National-Versammlung festgestellt. Hr. Thiers ist entschlossen, die Frage der definitiven Anerkennung der Republik endlich zur Entscheidung zu bringen.

„ „ [**Belgien.**] II. Kammer: Die Regierung verlangt eine Erhöhung des Militärbudgets um 3—4 Mill. Fr.

16. „ [**Frankreich.**] Hr. Thiers beruft Casimir Perier, der sich neulich entschieden

für die definitive Proclamirung der Republik erklärt hat, zu sich, um sich mit ihm über einen entscheidenden Schritt zu berathen.

16. Mai. [England.] Unterhaus: lehnt die Entstaatlichung auch der anglikanischen Kirche Englands mit 356 gegen 61 Stimmen ab.

17. „ [Italien.] II. Kammer: genehmigt mit 385 gegen 3 Stimmen das Gesetz betr. Aufhebung aller Klöster in Rom und nimmt bezüglich der Generalate einen Vermittlungsantrag Ricasoli's an. Nur das Generalat der Jesuiten wird von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

18. „ [Frankreich.] Thiers entläßt den conservativen Minister de Goulard und den radicalen Jules Simon und modifizirt das Cabinet überwiegend im Sinne des linken Centrums und der conservativen Republik.

„ „ [Rom.] Der Papst erholt sich wieder.

19. „ [Deutsches Reich.] Die vom Bundesrath für die Strafproceßordnung einberufene Commission von Juristen entscheidet sich definitiv gegen 3 Stimmen für Ersetzung der Schwurgerichte durch Schöffengerichte.

19.—20. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt fast einstimmig die Vorlage betr. den Umbau der Festungen des Reichs aus den Mitteln der franz. Kriegsentschädigung.

„ „ [Frankreich.] Wiederzusammentritt der Nationalversammlung. Die Rechte ist entschlossen, einen Versuch zu machen, sich des Ruders zu bemächtigen. Justizminister Dufaure bringt die Verfassungsvorlagen ein und will sie vorlesen. Die Rechte will sie nicht einmal anhören und kündigt (Changarnier mit 306 Genossen) vielmehr eine Interpellation über die neueste Modification des Ministeriums an. Hr. Thiers kann offenbar auf eine erhebliche Majorität für seine Vorlagen nicht zählen.

„ „ [Rußland.] Der Schah von Persien besucht auf einer Tour durch Europa zunächst Moskau und St. Petersburg, wo er mit ganz besonderer Auszeichnung aufgenommen wird.

20. „ [Deutschland: Preußen.] Schluß des Landtags durch den Ministerpräsidenten Grafen Roon, der dabei vorzüglich den in dieser Session bewährten Geist des „vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Staatsregierung und Landesvertretung" hervorhebt.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Der Candidat der Rechten Buffet wird mit 359 gegen 289 Stimmen wieder zum Präsidenten gewählt und das ganze Büreau im Sinne der Rechten bestellt. Die Rechte scheint über eine compacte Mehrheit für jeden Antrag zu gebieten.

„ „ [Schweiz.] Der Kantonsrath von Solothurn nimmt in das neue Strafgesetzbuch auch zwei Artikel gegen den Mißbrauch der Kanzel auf.

22. „ [Schweiz.] Delegirte aus fast allen Kantonen constituiren in Olten einen allg. schweiz. Volksverein, dessen Zweck die endliche Realisirung der von der Bundesversammlung wieder aufgenommenen Revision der Bundesverfassung ist.

23. „ [Deutschland: Preußen.] Eine Anzahl niederhessischer orthodoxer Geistlicher (die sog. Vilmarianer) protestiren gegen die Errichtung des hessischen Gesammtconsistoriums in Cassel und erklären, sich demselben nicht unterwerfen zu wollen.

23.—24. [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Debatte über die Interpellation Changarniers und der Rechten. Die Rechte formulirt ein entschiedenes Tadelsvotum gegen Thiers. Dasselbe wird mit 360 gegen 344 Stimmen (16 Stimmen Majorität) angenommen. Thiers gibt seine Entlassung, worauf von der monarchischen Mehrheit sofort der Marschall Mac Mahon zum Präsidenten der Republik gewählt wird, der die Wahl auch annimmt.

24. „ [Deutschland: Preußen.] Das Obertribunal als höchster preuß. Landesgerichtshof erläßt gegen den rheinischen Appellhof ein folgenschweres Urtheil zu Gunsten der sog. Altkatholiken, die als Katholiken anerkannt werden.

26. „ [Deutsches Reich — Frankreich.] Die vierte Milliarde der franz. Kriegsentschädigung ist vollständig bezahlt. Die totale Räumung Frankreichs durch die deutschen Occupationstruppen soll demnächst beginnen, auch die fünfte

Milliarde bis zum 5. Sept. vollständig abgetragen und die Räumung unmittelbar nachher vollendet werden.

26. Mai. **[Frankreich.]** Mac Mahon bildet sein erstes Ministerium aus allen drei monarchischen Parteien der Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten, denen allen eine entschieden clericale Färbung gemeinsam ist. Der Herzog v. Broglie übernimmt darin den Vorsitz. Mac Mahon richtet seine erste Botschaft an die National-Versammlung.

" " **[Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Die Suspension des Straßburger Gemeinderaths wird bis auf die Dauer eines Jahres verlängert.

" " **[Frankreich.]** Das neue Regiment Broglie fängt an, unter den republikanischen Beamten aufzuräumen. Die offiziösen Organe desselben bezeichnen die „moralische Ordnung" als seine Devise.

" " **[Schweiz.]** Der Gr. Rath von Bern genehmigt ein neues liberales Kirchengesetz für die evang. und für die kath. Kirche des Kantons sammt der darin ausgesprochenen Civilehe mit großer Mehrheit.

28. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung; ein Commissionsbericht über das vorhandene Kriegsmaterial constatirt, daß die Ergänzung desselben, um zu einem Kriege wirklich bereit zu sein, nicht weniger als 1400 Mill. Fr. erfordert.

29. " [England.] Jahresversammlung der Delegirten der Union der landwirthschaftlichen Tagelöhner Englands zu Leamington; die Union zählt bereits an 70,000 Mitglieder.

" " [Schweiz.] Der Gr. Rath des K. Aargau genehmigt die Solothurner Diöcesanbeschlüsse und beschließt die Einführung der obligatorischen Civilehe mit 104 gegen 48 Stimmen.

30. " [Frankreich.] Ein Versuch des Regimentes Broglie, den Sturz des Hrn. Thiers und die Ersetzung desselben durch den Marschall Mac Mahon den Mächten nur wie eine ganz gewöhnliche diplomatische Mittheilung bloß anzuzeigen, scheitert an den Höfen von Berlin, Wien und St. Petersburg, die auf neuen Creditiven der bei ihnen beglaubigten Vertreter Frankreichs bestehen. Der Herzog v. Broglie muß sich fügen.

31. " [Deutsches Reich.] Bundesrath: Preußen legt demselben den Entwurf eines Preßgesetzes vor.

" " **[Deutschland:** Preußen.] Der gesammte preußische Episcopat protestirt gegen die kirchenpolitischen Maigesetze und erklärt, denselben „eine Folge nicht geben zu können."

— " [Türkei.] Die Absetzungen und Ernennungen bez. der höchsten Staatsämter ohne hinreichende Motive bloß nach der wechselnden Laune des Sultans nehmen ihren bisherigen Fortgang. Eine irgendwie consequente Staatsverwaltung ist dabei geradezu unmöglich.

1. Juni. [Deutschland: Preußen.] Auch in der evang. Kirche Preußens beginnt sich eine energische Opposition gegen die Maigesetze zu regen. 80 streng orthodoxe Männer laden zu diesem Ende hin zu einer großen Conferenz auf den August nach Berlin ein.

" " **[Oesterreich — Rußland.]** Besuch des Kaisers von Rußland in Wien. Das seit der Zusammenkunft beider Kaiser in Berlin im Herbste v. J. eingetretene freundliche Verhältniß beider Regierungen erhält dadurch eine neue Bestätigung.

" " **[Spanien.]** Zusammentritt der constituirenden Cortes.

" " [Verein. Staaten.] Ende des Feldzugs gegen die Modoc-Indianer.

2. " [Italien.] II. Kammer: 82 Ordensgenerale und Generalanwälte richten an dieselbe einen höchst pathetischen Protest gegen die Aufhebung der Klöster Die Kammer beschließt, die Eingabe einfach zurückzuschicken.

3.—4. " **[Deutschland.]** Eine Delegirtenversammlung sämmtlicher altkatholischer Gemeinden und Vereine Deutschlands in Köln wählt den Breslauer Professor

der Theologie Reinkens nahezu einstimmig zum deutschen Missionsbischof und genehmigt vorläufig den Entwurf einer altkath. Kirchenverfassung.

4. Juni. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der Unterrichtsminister Stremayr regelt durch Erlaß die sog. religiösen Uebungen an den Volksschulen nach den Wünschen des Clerus und unterdrückt die dagegen von Seite der Lehrer versuchte Opposition energisch.

" " [Schweiz.] Der Bundesrath hat seine Vorlage an die Bundesversammlung betr. Revision der Bundesverfassung zu Ende berathen. Dieselbe entfernt sich nicht wesentlich von dem im vorigen Jahre vom Schweizervolke mit geringer Majorität verworfenen Projecte, faßt dagegen die sog. Kirchenartikel schärfer und präciser, als dieses es gethan hatte.

" " [Norwegen.] Beide Thinge verständigen sich über ein neues Münzgesetz für Norwegen. Ein Versuch, das norwegische Münzwesen dem neuen schwedisch-dänischen möglichst anzupassen, ist damit gescheitert.

5. " [Frankreich.] Prinz Napoleon kommt nach Paris, ohne von der neuen Regierung behelligt zu werden.

" " [Italien.] Rattazzi †. Die Linke der II. Kammer verliert dadurch ihren Führer.

" " [**Schweiz.**] Der neue Gr. Rath von St. Gallen bestellt die Regierung in entschieden liberalem Sinne.

6. " [**Deutschland**: Preußen.] Die Bischöfe beginnen, sich der Ausführung der Maigesetze thatsächlich zu widersetzen. Der Bischof von Paderborn verweigert der erste der Regierung jede nähere Einsicht in seine theol. Lehranstalt. Die übrigen Bischöfe folgen ohne Ausnahme seinem Beispiel.

" " [**Frankreich.**] Estancelin, ein Vertrauter der Orleans, geht nach Frohsdorf, um die schon so lange ventilirte Fusion der älteren und der jüngeren Linie der Familie Bourbon endlich ernsthaft einzuleiten.

7. " [**Schweiz.**] Der neue Gr. Rath von Graubünden bestellt die Regierung gleichfalls in entschieden liberalem Sinne.

8. " [**Spanien.**] Die constituirenden Cortes proclamiren mit 210 gegen 2 Stimmen die föderative Republik. Der bisherige Ministerpräs. Figueras legt seine Gewalt nieder und zieht sich ins Ausland zurück. Pi y Margal, das Haupt der radicalen Föderalisten, tritt an die Spitze der Regierung. Castelar bleibt in Madrid und an der Spitze einer mehr conservativ-republikanischen Fraction.

" " [**Türkei**: Aegypten.] Der Khedive von Aegypten wirkt sich einen neuen Ferman des Sultans aus, der ihm nicht nur alle früher gewährten Rechte und Privilegien bestätigt, sondern neue hinzufügt, so daß seine Unabhängigkeit von der Pforte fortan eine fast vollständige ist.

" " [England.] Oberhaus: Lord Russel bringt einen Gesetzesvorschlag zur bessern und erfolgreichern Verwaltung Irlands ein: Abschaffung des Vicekönigthums, Eintheilung des Landes in 4 Provinzen mit Provinzialständen, Unterstellung des irischen Schulwesens unter die Reichsregierung.

11. " [Schweiz.] Der Gr. Rath von St. Gallen beschließt eine festere Wahrung der Rechte des Staats gegenüber der kath. Kirche.

" " [**Rußland.**] Das russische Expeditionscorps besetzt Chiwa. Der Chan ist zu den Jomuden geflohen, kehrt aber wieder zurück und unterwirft sich allen Forderungen Rußlands.

12. " [England.] Unterhaus: Der Unterrichtsminister Forster bringt seine Bill betr. Modification des Volksschulgesetzes ein.

" " [Holland.] Das Resultat der Erneuerungswahlen zur II. Kammer ist den Liberalen nicht günstig. Sie verlieren einige Sitze, so daß ihre Majorität in der Kammer nur noch 2 Stimmen beträgt.

14. " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt den Antrag auf Errichtung eines eigenen Reichseisenbahnamtes: der Bundesrath ertheilt dem Beschluß seine Zustimmung.

15. " [**Schweiz.**] Eine aus der *ganzen* Schweiz zahlreich besuchte große Volks-

versammlung in Solothurn erklärt sich entschieden für die neuerdings aufgenommene Revision des Bundes und für einen vollständigen Bruch mit den römischen Prätentionen.

16. Juni. [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1874.

" " [**Holland.**] Beide Kammern haben der Regierung die für eine zweite Expedition gegen Atschin erforderlichen Credite bewilligt.

17. " [Italien.] II. Kammer: Sella beharrt auf der Berathung seiner Steuervorlagen vom 4. April noch vor den Ferien.

18. " [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung beginnt die Maigesetze in ihren Bestimmungen betr. die Anstalten für die Vorbildung von Geistlichen gegen den Widerstand der Bischöfe durchzuführen. In erster Linie wird erklärt, daß die betreffenden Anstalten nicht geeignet seien, das durch jene Gesetze vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen. In zweiter Linie wird den bischöfl. Seminarien der bisherige Staatsbeitrag entzogen. In dritter Linie werden die Seminarien theils von den Bischöfen selbst, theils von den Staatsbehörden geschlossen.

" " [England.] Besuch des Schah von Persien in England: großartige Flottenrevue bei Spithead.

20. " [Deutschland: Preußen.] Der bisherige kath. Feldpropst (sog. Armeebischof) Namszanowski wird vom Disciplinargericht in letzter Instanz auf Wartegeld gesetzt d. h. unter Belassung seines Gehalts seiner bisherigen Stelle enthoben. Die ganze Institution bleibt abgeschafft.

" " [Deutschland: Preußen.] Die Verhandlungen der kgl. Eisenbahn-Specialuntersuchungscommission haben im Wesentlichen die Enthüllungen Lasker's bez. des Geh. Raths Wagener bestätigt. Derselbe sucht um seine Pensionirung nach.

" " [**Frankreich.**] Die Demonstrationswallfahrten werden in Paray-le-Monial auch zu einer großen Demonstration für den Wiedererwerb von Elsaß-Lothringen verwendet.

21. " [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: kann sich über die Einziehung des Staatspapiergeldes vorerst nicht einigen und beschließt daher, „es dem Reichstage bei der Beschlußfassung über Art. 18 des Münzgesetzes anheim zu geben, die Einziehung des Staatspapiergeldes resp. die Ausgabe von Reichspapiergeld der Reichsgesetzgebung zu überlassen."

" " [Spanien.] Cortes: wählen einen Verfassungsausschuß und dieser beauftragt Castelar mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassung auf entschieden föderaler Grundlage.

22. " [**Deutschland:** Preußen.] Der Herzog von Ratibor überreicht dem Kaiser eine Loyalitätsadresse staatstreuer Katholiken.

23. " [Deutsches Reich.] Reichstag: erledigt das Budget für 1874. Graf Moltke spricht sich bei dieser Gelegenheit entschieden gegen die Ausführung des sog. Nord-Ostsee-Canals aus.

" " [**Italien.**] II. Kammer: verweigert dem Finanzminister Sella die Berathung seiner Steuervorlagen noch vor den Ferien mit 157 (90 von der Linken und 67 von der Rechten) gegen 86 Stimmen. Das ganze Cabinet gibt seine Entlassung.

24. " [Deutsches Reich.] Reichstag: genehmigt definitiv das Münzgesetz (die Papiergeldfrage wird einem zu erlassenden Reichsgesetz vorbehalten) und die ihm vom Bundesrath vorgelegte Zolltarifreform.

25. " [**Oesterreich — Deutsches Reich.**] Die deutsche Kaiserin besucht anstatt des (erkrankten) Kaisers Wilhelm den österr. Kaiserhof und die Weltindustrieausstellung. Der Kaiser behält sich vor, Wien später doch noch zu besuchen.

" " [Deutsches Reich.] Schluß des Reichstags wegen Unwohlseins des Kaisers durch den Fürsten Bismarck.

25. Juni. **[Rom.]** Der Papst verdammt in einer Allocution aufs neue die Aufhebung der Klöster in Rom und erklärt das betreffende Gesetz für null und nichtig.

26. „ **[Deutschland:** Preußen.] Der Kaiser trifft die Ernennungen zu dem neuen kgl. Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Maigesetze. Derselbe besteht aus 7 Protestanten und 4 Katholiken.

„ „ **[Deutschland:** Baden.] Das Oberhofgericht entscheidet ganz wie das preuß. Obertribunal bez. der rechtlichen Stellung der Altkatholiken, indem es sie als Katholiken anerkennt.

„ „ **[Spanien.]** Im Süden des Landes bricht eine Reihe von Aufständen aus, die ohne alle Rücksicht auf Cortes und Regierung mit sog. föderalistischen, roth-revolutionären Organisationen vorgehen, zunächst in Sevilla, dann auch in Malaga, Cadix, Alcoy ꝛc.

27. „ [Deutschland: Preußen.] Im Cultministerium sind nunmehr die gesammten Vollziehungsvorschriften für die Maigesetze beendigt.

28.—30. „ **[Oesterreich-Ungarn:** Ungarn.] Unterhaus: Debatte über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Große Rede Deaks im Sinne des Grundsatzes freie Kirche im freien Staat. Das Haus beschließt die Niedersetzung einer Commission in diesem Sinne.

29. „ **[Frankreich.]** Große Wallfahrts-Manifestation in Paray-le-Monial: der Deputirte Belcastel an der Spitze von 30 andern Deputirten weiht Frankreich förmlich dem hl. Herzen Jesu in der Kapelle der hl. Maria Alacoque.

30. „ **[Deutsches Reich.]** Bundesrath: ertheilt dem Münzgesetz, wie es vom Reichstage beschlossen wurde, mit sammt dem Art. 18 betr. Banknoten und Papiergeld gegen die einzige Stimme von Sachsen seine Zustimmung, lehnt dagegen den Beschluß des Reichstags bez. Einführung einer constitutionellen Verfassung in Mecklenburg wiederum ab.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Eine Verfügung der Oberpräsidenten verordnet, daß die Gehalte der Domherren ꝛc. künftig nicht mehr durch die Bischöfe bei den Staatskassen erhoben, sondern von diesen directe an die Gehaltsempfänger ausbezahlt werden sollen.

„ „ [Holland.] II. Kammer: lehnt die Vorlagen des Kriegsministers vom 14. März mit 43 gegen 25 Stimmen ab.

„ „ [Belgien.] Die Geistlichkeit und die clericale Partei setzen auch hier mehr als gewöhnlich zahlreiche Wallfahrten ins Werk, ähnlich wie in Frankreich.

2. Juli. **[Deutschland:** Preußen.] Der Oberkirchenrath hebt das Urtheil des Brandenburger Consistoriums gegen den Prediger Sydow in Berlin auf und wandelt das Absetzungsdecret in einen geschärften Verweis um.

„ „ **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: beschließt, die Thiers'schen Verfassungsvorlagen erst nach den Ferien in Angriff zu nehmen, in der Meinung, sie dann zumal durch ganz andere Vorlagen im Sinne einer Wiederherstellung der Monarchie zu ersetzen, schlimmsten Fall aber noch weiter auf die lange Bank zu schieben.

5. „ **[Frankreich — Deutsches Reich]** entrichtet das zweite Viertel der letzten Milliarde seiner Kriegsentschädigung. Die deutschen Occupationstruppen beginnen demgemäß sofort mit der vertragsmäßigen Räumung der östlichen Departements so wie der Städte Nancy und Belfort. Nur Verdun bleibt noch in den Händen der Deutschen, bis auch die letzte Hälfte der letzten Milliarde bezahlt sein wird.

„ „ **[Frankreich.]** Die Regierung verbietet in den östlichen Departements alle Festlichkeiten bei Gelegenheit der Räumung derselben durch die bisherigen deutschen Occupationstruppen, um Demonstrationen für Hrn. Thiers und die Republik hintanzuhalten. Den abziehenden deutschen Truppen folgt überall ein Schwarm von Polizeiagenten und der Belagerungszustand.

„ „ ***[Schweiz.]*** Der Gr. Rath von Genf genehmigt den Entwurf einer Ergän-

zung und weitern Ausführung des bereits beschlossenen kath. Cultgesetzes und damit eine Art Civilverfassung für den kath. Clerus, welche den Katholicismus nahezu auf denselben Grundlagen wie den Protestantismus organisirt.

7. Juli. **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung; genehmigt den schon unter Thiers ausgearbeiteten Gesetzesentwurf betr. die Organisation der Armee. Durch dieselbe soll die active Armee auf ca. 700,000 und ihre Reserve auf 500,000, die sog. Territorialarmee (Landwehr) auf 580,000 und deren Reserve auf 625,000 Mann, zusammen auf 2,423,164 Mann — zunächst freilich nur auf dem Papier gebracht werden.

8. " [Deutschland: Preußen.] Der Geh. Rath Wagener wird in Folge der Enthüllungen Lasker's vom 1. Oct. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

" " [Deutschland: Hessen.] II. Kammer: erledigt die Berathung der ihr von der Regierung vorgelegten Verwaltungs-Organisationsgesetze (Kreisordnung, Städte- und Landgemeindeordnung), wobei sie in liberalen Modificationen mehrfach über die Vorlage der Regierung entschieden hinausgeht.

" " **[England.]** Unterhaus: spricht sich auf den Antrag Richards für die Einsetzung permanenter internationaler Schiedsgerichte, trotz der Ablehnung des Antrags Seitens der Regierung, mit 98 gegen 88 Stimmen aus.

" " **[Deutschland:** Preußen.] Eine kgl. Cabinetsordre ordnet die Sprachenfrage für die Volksschulen der Provinz Posen: demgemäß soll die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in allen Gegenständen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, auch in den Schulen des platten Landes der Provinz eingeführt werden.

10. " [Frankreich.] Der Herzog v. Aumale wird von Mac Mahon zum Präsidenten des Kriegsgerichtes ernannt, das über den Marschall Bazaine wegen der Uebergabe von Metz aburtheilen soll.

" " **[Italien.]** Der König ersetzt das Cabinet Lanza-Sella durch ein Cabinet Minghetti.

11. " [Norwegen.] Feierliche Krönung des Königs in Drontheim.

13. " **[Spanien.]** Die Regierung unterdrückt mit Militärgewalt die Aufstände in einer Anzahl der Städte des Südens, in andern dauern anarchische Zustände fort.

14. " **[Spanien.]** Die Regierung in Madrid ist völlig ohnmächtig. Die Mehrheit der Cortes verlangt eine energischere Kraftentwicklung gegenüber den Fortschritten der Carlisten im Norden und den Orgien der Rothen im Süden.

15. " [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Vollständige Entmilitarisirung der Militärgrenze.

" " [England.] Beide Häuser des Parlaments haben sich über die Einsetzung eines Oberappellgerichtshofes wenigstens für England geeinigt.

" " **[Spanien.]** Der Prätendent Don Carlos, der sich bisher, von Frankreich unbehelligt, in Bayonne aufgehalten hatte, tritt nach Spanien über, übernimmt den Oberbefehl und erläßt ein Manifest an seine Anhänger.

16. " [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung weisen die Beschwerde der soloth. Geistlichkeit gegen das Gesetz, das auch die kath. Geistlichen einer periodischen Wiederwahl unterwirft, mit großen Mehrheiten ab.

17. " [Deutschland: Preußen.] Der Bericht der Eisenbahn-Spezial-Untersuchungscommission wird dem Kaiser überreicht. Das Resultat hat die Enthüllungen Lasker's und die Nothwendigkeit einer andern Ordnung des Eisenbahnconcessionswesens durchaus bestätigt.

" " [England.] Unterhaus: Die von der Regierung vorgeschlagene Modification des Volksschulgesetzes passirt die zweite Lesung mit 342 gegen 72 Stimmen.

" " [Spanien.] Cortes: Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf einer föderalen Verfassung gelangt zur Verlesung.

" " **[Schweiz.]** Beide Räthe der Bundesversammlung beschließen, die Bundesrevision im November in einer außerordentlichen Session zu behandeln und

setzen inzwischen Commissionen nieder, um bis dahin die Vorlage des Bundesraths zu prüfen. In beiden Commissionen haben die Revisionisten die Mehrheit.

18. Juli. [**Spanien.**] Cortes: Der Regierungspräs. Pi y Margall, dessen Hinneigung zu den rothen Föderalisten des Südens notorisch ist, gibt seine Entlassung. Der etwas gemäßigtere Salmeron wird mit 119 Stimmen gegen 93 an seine Stelle gewählt.

19. „ [Schweden, Norwegen und Dänemark] schließen eine Postconvention ab, durch welche ein einheitliches Porto für alle drei scandinavischen Reiche eingeführt wird.

22.—23. „ [**Deutschland:** Hessen.] II. Kammer: erledigt den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Volksschulgesetzes und verschärft dabei die Bestimmungen des Entwurfs mehrfach in antiultramontanem Sinne.

„ „ [**Oesterreich-Ungarn.**] Erzh. Albrecht geht zur Begrüßung des Czaaren nach Warschau. Das gute Verhältniß zwischen Oesterreich und Rußland ist augenscheinlich im Fortschreiten begriffen.

„ „ [**Frankreich.**] Beginn einer neuen Reihe großer Demonstrationswallfahrten auf verschiedenen Punkten des Landes, die einen ganzen Monat dauern sollen.

23. „ [Schweiz.] In Zürich hat sich die große Mehrheit der kath. Gemeinde gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erklärt. Der kath. Pfarrer will sich dem Beschlusse nicht fügen, worauf er von der Regierung abgesetzt und durch den altkath. Prof. Michelis aus Deutschland ersetzt wird.

24. „ [Deutschland: Preußen.] Der Oberpräsident von Posen verlangt vom Erzb. Ledochowski Unterhandlungen betr. Umgestaltung der geistlichen Seminars, um dasselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen. Der Erzbischof lehnt die Zumuthung rund ab.

„ „ [England.] Die von der Regierung vorgeschlagene Modification der Localbesteuerung scheitert am Oberhause (mit 43 gegen 59 Stimmen).

„ „ [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung genehmigen mit großer Mehrheiten die neuen kath. Cultusgesetze des Kantons Genf.

„ „ [**Rußland.**] Abschluß des Friedens mit Chiwa: die Russen räumen das Land wieder; der Chan muß sich jedoch zu gewissen Landabtretungen an der Gränze verstehen und bleibt fortan thatsächlich in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu Rußland.

25. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: beschließt die Wiederabschaffung der von Thiers erzwungenen Rohstoffzölle und der Flaggensteuerzulage vom 1. Oct. an.

„ „ [**Spanien.**] Cartagena hat sich zum Haupt der Rothen im Süden gemacht und sucht mittelst des in seine Hände gefallenen Theils der Flotte sämmtliche Seestädte mit Gewalt zum Anschluß zu zwingen, wo nicht, zu brandschatzen. Das deutsche Kriegsschiff Friedrich Karl (Capitän Werner) tritt diesen Raubzügen entgegen und bricht damit dem ganzen Plan der Rothen in Cartagena die Spitze ab, so daß der rothe Aufstand sich bald wesentlich auf diese Stadt concentrirt.

„ „ [**Dänemark.**] Das isländische Althing beharrt auf seiner Opposition gegen die Regierung des Königs, verwirft alle Vorlagen desselben und genehmigt einen von ihm ausgearbeiteten Verfassungsentwurf. Der König verfügt die Auflösung des Althings.

26. „ [**Schweiz.**] Beide Räthe der Bundesversammlung weisen die Recurse gegen die Ausweisung des sog. Bischofs Mermillod von Genf aus der Schweiz mit großen Mehrheiten ab und billigen die Haltung des Bundesraths in den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

„ „ [Belgien.] II. Kammer: macht dem Begehren der Vlaminger wenigstens die Concession, vor den Criminalgerichten künftighin immer in ihrer eigenen Sprache verhört und abgeurtheilt zu werden.

28. „ [Deutschland: Preußen.] Das neue Gesammtconsistorium für die Provinz Hessen tritt in *Wirksamkeit*. Die sog. Vilmarianer wollen sich ihm

nicht unterwerfen und rufen dadurch einen Conflict mit der Staatsregierung hervor.

29. Juli. [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: vertagt sich bis zum 5. November.

1. Aug. [**Deutschland: Preußen.**] Die Fälle gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen Seitens der Bischöfe mehren sich. Alle Amtshandlungen solcher Geistlichen, namentlich auch Trauungen ꝛc., sind nach dem Gesetz bürgerlich ungültig, wodurch in den betr. Gemeinden Mißverhältnisse entstehen, denen voraussichtlich nur durch Einführung der obligatorischen Civilehe wird abgeholfen werden können.

" " [**Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.**] Conflict zwischen der Staatsgewalt und dem Erzb. von Olmütz. Die Regierung geht energisch vor und der Erzbischof fügt sich alsbald.

3. " [**Belgien.**] II. Kammer: genehmigt die Vorlagen des Kriegsministers und die Erhöhung des jährlichen Militärbudgets um 3—4 Mill. mit 54 gegen 37 (clericale) Stimmen.

" " [**Türkei.**] Steigende Finanznoth der Pforte.

5. " [Deutsches Reich — Frankreich.] Frankreich hat das dritte Viertel der letzten Milliarde seiner Kriegsentschädigung bezahlt.

5.—18. " [**Deutschland — Schweden und Norwegen.**] Der deutsche Kronprinz besucht den König Oscar mit einem deutschen Geschwader in Christiania und sodann nochmals in Stockholm. Zwischen Deutschland und den Vereinigten Königreichen bahnt sich ein freundliches und freundschaftliches Verhältniß an. Während sein Vorgänger entschieden französisch gesinnt war, ist König Oscar entschieden deutschfreundlich.

5. " [**Frankreich.**] Der Graf von Paris macht dem Grafen Chambord in Frohsdorf seinen Besuch und verzichtet Namens seiner Familie auf alle und jede Prätendentschaft.

" " [**England.**] Schluß der Parlamentssession. Das Resultat derselben ist ein überaus geringfügiges. Das wieder eingesetzte Ministerium Gladstone steht sichtlich auf nur mehr sehr schwachen Füßen.

7. " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung schränkt das kath. Processionswesen, das vielfach zu Demonstrationen mißbraucht wird und zu Unordnungen Anlaß gibt, einigermaßen ein.

9. " [Frankreich.] Die legitimistischen Organe erklären, die Monarchie müsse in Frankreich um jeden Preis wiederhergestellt werden und werde es auch von der Nationalversammlung werden, wäre es auch nur „mit der Hälfte aller Stimmen plus Eine".

10. " [England.] Um sich zu halten modifizirt Gladstone sein Ministerium. Bright tritt wiederum in dasselbe ein.

11. " [Deutschland.] Der neue altkath. Bischof Reinkens wird in Holland von dem jansenistischen Bischof v. Deventer consecrirt und erläßt seinen ersten Hirtenbrief an alle Altkatholiken im deutschen Reich.

12.—14. " [Deutschland.] Versammlung des deutschen Protestantentags in Leipzig: Resolutionen bezüglich der obligatorischen Civilehe und einer protestantischen Kirchenverfassung.

13. " [Deutschland.] Conferenz hervorragender Kirchenrechtslehrer in Cassel, um den wichtigsten kirchenpolitischen Fragen der Zeit gegenüber als Fachmänner Stellung zu nehmen.

" " [**Deutschland: Preußen.**] Die Enthebung zweier feudalconservativer Landräthe im Kreise Schlawe (Varzin) so wie ein unzweideutiger Wahlartikel der offiz. Prov.-Corr. lassen darüber keinen Zweifel mehr, daß die Regierung mit der feudal-conservativen Partei definitiv gebrochen hat.

15. " [Frankreich.] Der Napoleonstag geht in Frankreich ohne irgend welche bedeutsame Kundgebung vorüber. Dagegen haben sich 1000 bis 1100 Personen nach Chiselhurst begeben, an welche der kaiserl. Prinz eine Anrede

hält, in der er „die Nationalsouveränetät und die dieselbe heiligende Fahne" betont. — Die Session der Generalräthe geht ohne besondere Kundgebung vorüber. Die Conservativen, unter Thiers so eifrig für Decentralisation, wollen jetzt, im Besitze der Gewalt, nichts mehr davon wissen. Eine Kundgebung für die erfolgte Fusion der Orleans und Bourbons und für die beabsichtigte Wiederherstellung der Monarchie wird nirgends gewagt.

15. Aug. **[Rußland.]** Beginn der thatsächlichen Einleitungen zur Ausführung der großen Heeresreform.

" " [Dänemark.] Die Führer der Socialisten sind wegen ihrer vorjährigen Umtriebe von den Gerichten in allen Instanzen verurtheilt worden. Der Justizminister erläßt darauf gestützt ein Verbot der Internationale für ganz Dänemark.

17. " **[Deutsches Reich — Dänemark.]** Der Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen besucht auf der Rückreise von Schweden auf spezielle Einladung hin auch Kopenhagen und die dänische Königsfamilie.

" " [Frankreich.] Der Minister des Innern befiehlt, aus allen Mairien die Büste der Republik zu entfernen.

18. " [Deutschland: Preußen.] Die offiz. Prov.-Corr. macht die Bischöfe gegenüber ihrer flagranten Nichtbeachtung der Gesetze nochmals dringend auf die daraus für sie und für die kath. Kirche entspringenden schweren Folgen aufmerksam, da ihnen doch keine Aussicht mehr bleibe, die Gesetze rückgängig zu machen oder deren Wirksamkeit zu vereiteln.

19. " [Deutschland: Preußen.] Der Bischof von Paderborn vergleicht die gegenwärtigen Trübsale der kath. Kirche in Preußen in einem Hirtenbriefe geradezu mit der „Verfolgung des Namens Christi durch Diocletian."

" " [Schweiz.] Der vertriebene Herzog Karl von Braunschweig stirbt in Genf und setzt durch Testament die Stadt Genf zum Erben seines Vermögens von 18—20 Mill. Fr. ein.

20. " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Eröffnung der Kreistage: von 20 Kreistagen leistet in 14 die Mehrheit der Mitglieder den Eid, verweigert ihn die Mehrheit in 6.

" " **[Frankreich.]** Das Journal des Debats, das noch wenige Tage vorher erklärt hatte, es halte eine Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich für unmöglich, kehrt plötzlich um, schreibt den Republikanern einen Absagebrief und geht zu den Monarchisten über.

21. " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung sieht sich der Starrheit des Erzbischofs von Posen gegenüber genöthigt, das dortige Clericalseminar ganz zu schließen, bis sich der Erzbischof entschließe, den Gesetzen sich zu unterwerfen. — Die Gerichte fangen an, die Bischöfe wegen gesetzwidriger Besetzung von Pfründen und die so Ernannten wegen gesetzwidriger Amtshandlungen zu bestrafen. Die ausgesprochenen Strafen sind vorerst ohne Belang, steigen aber nach und nach auf beträchtliche Summen an.

22. " **[Frankreich.]** Die beiden Fractionen der monarchischen Partei gehen bez. der Fahnenfrage aus einander. Die Legitimisten erklären sich für die weiße Fahne, die Orleanisten halten an der Tricolore fest.

24.–25. " [Deutschland.] Congreß der social-democratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebknecht) in Eisenach. Es macht sich dabei neuerdings der Gegensatz zwischen einer mehr centralistischen und einer mehr föderalistischen Fraction bemerkbar. Unter den Beschlüssen ist auch der: „die Partei betrachtet die bevorstehenden Reichstagswahlen nur als Agitationsmittel und als Prüfstein für die Verbreitung ihrer Principien, jedes Compromiß mit andern Parteien ablehnend."

24. " [Frankreich.] Der große Wallfahrtsmonat ist zu Ende gegangen. Der päpstliche Nuntius Chigi macht eine Rundreise durch Frankreich, um für den Papst und die Wiederherstellung der Monarchie unter Heinrich V. zu wirken.

Die Regierung löst in Lyon die dort bestehende Gesellschaft für unentgeldlichen Unterricht auf.

24. Aug. [Spanien.] Cortes: wählen Castelar mit 135 gegen 73 Stimmen zu ihrem Präsidenten. Die noch lange nicht überwundene Anarchie im Süden macht die Majorität mehr und mehr gemäßigten Anschauungen geneigter als bisher.
Die Carlisten nehmen Estella und machen dasselbe zum Hauptquartier des „Königs" und zum Mittelpunkt ihrer weiteren Operationen. Nur die festen Plätze sind noch in den Händen der Madrider Regierung, aber im Uebrigen sind die Carlisten vollständig Herren der Nordprovinzen.

25. „ [Deutsches Reich.] Der von der Reichsregierung angeregte europ.-nordamerikanische Postcongreß in Bern wird mit Rücksicht auf Rußland auf künftiges Jahr verschoben. Frankreich allein hat seine Theilnahme abgelehnt.

26. „ [Oesterreich-Ungarn.] Der Fürst von Serbien besucht wie schon vor ihm die Fürsten von Montenegro und von Rumänien die Weltindustrieausstellung und Wien. Alle drei werden vom Kaiser ohne Vermittlung des türkischen Gesandten empfangen, was einige Spannung mit der Pforte erzeugt.

„ „ [Italien.] Die schon früher projectirte, dann aber wieder aufgegebene Reise des Königs an die Höfe von Wien und Berlin wird neuerdings beschlossen. Die öffentliche Meinung spricht darüber laut ihre Befriedigung aus.

„ „ [Schweiz.] Ein vom Gr. Rathe von St. Gallen beschlossenes Gesetz, das die Kirchhöfe der Oberaufsicht der Geistlichen entzieht und den bürgerlichen Behörden unterstellt, wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung trotz aller ultramontanen Umtriebe angenommen.

27.—28. „ [Deutschland: Preußen.] Große Conferenz orthodox-lutherischer Mitglieder der preuß. Landeskirche in Berlin. Sie zählt über 1000 Mitglieder und stellt sich in ihren Thesen gegenüber den Maigesetzen prinzipiell durchaus auf denselben Boden wie der ultramontane Katholicismus, wagt es aber schließlich doch nicht, denselben Weg des Widerstandes gegen die Staatsgewalt wie die ultramontanen Bischöfe zu betreten.

28. „ [Deutschland: Württemberg.] Der bisherige Minister des Auswärtigen v. Wächter wird pensionirt und der Justizminister v. Mittnacht interimistisch auch mit dem Ministerium des Ausw. betraut.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Eröffnung der Bezirkstage: nur derjenige von Unterelsaß (Straßburg) ist beschlußfähig; in denjenigen von Oberelsaß und Lothringen verweigert die Mehrheit den Eid.

„ „ [Rom.] Der Papst erläßt eine neue Constitution über die Capitelsvicare für den Fall der Erledigung eines Bischofsitzes, die hauptsächlich gegen Preußen gerichtet ist.

29. „ [Deutschland: Bayern.] Eine allerh. Verordnung betr. die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel beseitigt den Begriff der Pfarr- oder Kirchenschule, macht die Schule zu einer Sache der Gemeinden und erleichtert die Errichtung confessionell gemischter Schulen wie die Zulassung fachmännisch gebildeter Laien als Localschulinspectoren. Gleichzeitig verbietet die Regierung den bayer. Theologen und Theologie-Candidaten den Eintritt in das Collegium germanicum in Rom, so lange die Leitung desselben den Jesuiten oder einem mit diesen verwandten Orden unterstellt sei.

30. „ [Deutschland: Preußen.] Der Cultminister verfügt, daß das Begräbnißwesen lediglich Sache der Polizei sei und der Geistlichkeit das Recht nicht eingeräumt werden könne, den Platz der Beerdigung, je nachdem sie das kirchliche Begräbniß gewähre oder verweigere, zu bestimmen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Die Wahlen zu den neu gebildeten Kreistagen für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie fallen überwiegend conservativ aus.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Das neue Regulativ für die höhern Lehranstalten in Elsaß-Lothringen besteht entschieden darauf, daß das Deutsche als Unterrichtssprache auch hier durchgesetzt werden soll.

30. Aug. [Schweiz.] Congreß der schweiz. Altkatholiken in Olten.
" " [England.] Die Agitation gegen die katholisirenden Tendenzen innerhalb der anglikanischen Kirche ist sichtlich im Wachsen begriffen.

2. Sept. [Deutschland: Preußen.] Feierliche Enthüllung des großen Siegesdenkmals in Berlin für die großen Thaten der Armee 1864—1866—1870/71. Der Tag (Sedan) wird fast überall in Deutschland freiwillig gefeiert.
" " [Frankreich.] Tausend kath. Engländer kommen mit Kreuz und Fahne herüber, um die Wucht der Demonstrationswallfahrten ihrerseits zu verstärken.
3. " [**Deutschland — Rom.**] Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst. Der Kaiser weist die Zumuthungen des Papstes energisch zurück.
" " [**Deutschland:** Preußen.] Der neue kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten tritt zum ersten Mal in Berlin zusammen.
4. " [Spanien.] Serrano kehrt von Biarritz wieder nach Madrid zurück.
5. " (**Deutsches Reich — Frankreich.**) Frankreich zahlt den letzten Rest seiner Kriegsentschädigung von 5 Milliarden. Die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich ist damit vollendet; die letzten deutschen Truppen werden den französischen Boden verlassen.
6. " [Deutschland: Preußen.] Bei der Beeidigung der Gemeindevorsteher in Schleswig-Holstein wird in Nordschleswig unter 155 Gemeindevorstehern etwa von der Hälfte der Eid verweigert.
7.—9. " [Schweiz.] Congreß der Internationalen und der sog. Friedens- und Freiheitsliga in Genf.
8. [Deutschland — Italien.] Der ehemalige italienische Ministerpräsident General Lamarmora hat eine Schrift unter dem Titel: „Etwas mehr Licht über die politischen und militärischen Ereignisse des J. 1866" veröffentlicht, in der unzweifelhaften Absicht, die sich anbahnenden engeren Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zu durchkreuzen. Die offenen und geheimen Feinde des Reichs, die ultramontane Presse voran, fallen mit Lust über das Buch her, um daraus Capital gegen Preußen und den Reichskanzler zu schlagen und die längst vernarbten Wunden von 1866 wo immer möglich wieder aufzureißen.
" " [**Spanien.**] Cortes: beschließen mit 89 gegen 85 Stimmen die Wiedereinführung der Kriegsartikel mit sammt der Todesstrafe (gegen Meuterer, Deserteure ꝛc.) in der Armee. Salmeron und die ganze Regierung geben in Folge davon ihre Entlassung ein.
9. " [**Spanien.**] Cortes: wählen Castelar mit 133 gegen 67 Stimmen zum Präsidenten der Regierung. Castelar stellt für die Annahme Bedingungen und fordert Bedenkzeit.
10. " [Deutschland: Preußen.] Der König octroyirt rechtskräftig eine vollständige Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs älteren östlichen Provinzen der Monarchie.
12.—14. " [**Deutschland.**] Dritter Congreß der Altkatholiken in Constanz. Derselbe genehmigt eine ihm von der provisorischen Synodalrepräsentanz vorgelegte Synodal- und Gemeindeordnung, die jedoch noch der definitiven Genehmigung der ersten für das künftige Jahr angesetzten altkath. Synode unterstellt werden soll.
" " [**Spanien.**] Cortes: genehmigen ein Gesetz, welches Castelar zu Ausnahmemaßregeln ermächtigt. Derselbe nimmt darauf gestützt seine Wahl zum Regierungs-Präsidenten an.
15. " [Spanien.] Beginn der Belagerung von Cartagena durch die Regierungstruppen.
" " [**Schweiz.**] Der Appell- und Cassationshof von Bern spricht die Amtsentsetzung von 67 kath. Geistlichen des Jura aus. Die Regierung trifft Maßregeln, um für den Fall von Unruhen im Jura denselben sofort militärisch besetzen zu lassen.

15. Sept. [Belgien.] Sämmtliche ehemalige Administratoren der clericalen Langrand'schen Schwindelbank werden vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen.
16. „ [**Deutschland — Frankreich.**] Verdun ist geräumt; der letzte deutsche Soldat verläßt den französischen Boden.
„ „ [**Deutschland:** Bayern.] Auch hier erklärt der oberste Gerichtshof, wie in Preußen und Baden, daß vom staatlichen Gesichtspunkte aus die kath. Kirche aus den Anhängern beider Richtungen, der ultramontanen und der altkatholischen, bestehe.
„ „ [Frankreich.] In Versailles wird von den Monarchisten der verschiedenen Fractionen mit Hochdruck agitirt und intriguirt.
„ „ [**Italien.**] Der König tritt mit großem Gefolge und unter der allgemeinsten Theilnahme der Bevölkerung die Reise nach Wien und Berlin an.
17.—22. „ [**Oesterreich — Italien.**] Der König von Italien besucht mit großem Gefolge Wien und den Kaiserhof. Der Besuch besiegelt das zwischen den beiden Höfen und den beiden Staaten eingetretene entschieden freundliche Verhältniß.
17. „ [Schweiz.] Das Volk des Kantons Neuenburg verwirft die von den Orthodoxen geforderte Trennung zwischen Staat und Kirche in allg. Abstimmung, jedoch nur mit knapper Mehrheit. Die Orthodoxen betreiben nunmehr die Gründung einer freien Kirche in ihrem Sinne.
19. „ [**Deutschland:** Preußen] verfügt gegen den Erzb. Ledochowski in Posen die Temporaliensperre und läßt den ungesetzlich von den Bischöfen ernannten Pfarrern die Kirchenbücher wegnehmen.
„ „ [**Deutschland:** Preußen] anerkennt den neuen altkath. Bischof Reinkens als kath. Bischof.
„ „ [**Spanien.**] Cortes; vertagen sich mit 124 gegen 68 Stimmen bis zu Ende des Jahrs, um Castelar freie Hand zur Wiederherstellung der Ordnung zu lassen.
20. „ [Deutschland: Sachsen.] Die Neuwahlen zum Landtag ergeben trotz aller Bemühungen der Regierung neuerdings eine Majorität der liberalen Fractionen, obgleich sie einige Sitze einbüßen.
„ „ [**Verein. Staaten.**] Ausbruch einer großen Börsenkrisis, die sich schnell zu einer schweren Handelskrisis erweitert. Zahlreiche Fabriken sehen sich genöthigt, ihren Betrieb ganz einzustellen.
„ „ [Spanien.] Castelar verfügt eine Reihe von Ausnahmsmaßregeln behufs energischer Wiederherstellung der Ordnung.
22.—26. [**Deutschland — Italien.**] Der König von Italien besucht mit großem Gefolge den Hof von Berlin. Entschiedene Annäherung Italiens an Deutschland, um sich gegen einen allfallsigen Umschwung der Dinge in Frankreich zu sichern.
23. „ [Deutschland: Hessen.] Petitionssturm für und gegen das neue Volksschulgesetz.
25. „ [**Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Die Regierung verfügt, daß der Unterricht im Französischen in allen Volksschulen vom 1. Oct. an einzustellen sei.
„ „ [Frankreich.] Eine Rede des Herzogs v. Broglie in Vernay läßt keinen Zweifel darüber, daß auch die Regierung die Wiederherstellung der Monarchie durch die Nationalversammlung für wahrscheinlich hält. Der Marschall-Präsident scheint damit einverstanden zu sein.
27. „ [Norwegen.] Das Resultat der Neuwahlen zum Storthing ist der bisherigen radicalen Mehrheit derselben entschieden ungünstig.
29. „ [Frankreich.] Hr. Thiers spricht sich in einem offenen Brief neuerdings entschieden gegen die Wiederherstellung der Monarchie, die eine Gegenrevolution wäre, und für die Gründung der Republik, namentlich aber auch für die Beibehaltung der dreifarbigen Fahne aus.
— „ [**England.**] Feindseligkeiten mit den Aschantis an der Westküste von Afrika. Niederlage der Engländer am Prahflusse. Vorbereitungen zu einem Rachezuge gegen die Hauptstadt des Feindes.

Oct. [Deutschland: Bayern.] Die liberalen Mitglieder des protestantischen Kirchenvorstandes Augsburg und anderer Städte verlangen von der bevorstehenden Generalsynode für das diesseitige Bayern Reformen in der bestehenden Kirchenverfassung.

" [Frankreich.] Die Führer der conservativen Fractionen der Nat.-Versammlung treten in Versailles zusammen und setzen eine Commission nieder, um ein Programm (Bedingungen) für die Wiederherstellung der Monarchie zu berathen, mit Chambord zu unterhandeln und das Resultat vom 22. v. M. einer neuen Versammlung aller Fractionen der vereinigten Rechten vorzulegen.

" [Frankreich.] Beginn des kriegsgerichtlichen Processes gegen den Marschall Bazaine wegen der Uebergabe von Metz unter dem Vorsitze des Herzogs v. Aumale.

" [Türkei.] Eröffnung der internationalen Conferenz der Großmächte in Konstantinopel behufs Entscheidung der Differenzen bez. des Suezcanals.

" [Deutschland: Preußen.] Der neue altkath. Bischof Reinkens leistet den Homagialeid, dessen Formulirung etwas verschieden ist von demjenigen, den bisher die kath. Bischöfe zu schwören hatten, den Bischof namentlich auf den Gehorsam gegen die Gesetze des Landes, dem keine andere Verpflichtung entgegen sein kann, verpflichtet.

" [Deutsches Reich.] Der Kaiser ernennt den mecklenburgischen Bevollmächtigten im Bundesrath v. Bülow zum Staatssecretär des Auswärtigen für die Reichsregierung mit dem Rang eines preuß. Staatsministers.

" [Rußland.] Abschluß eines Handels- und Freundschaftsvertrages mit dem Emir von Bochara. Auch er tritt dadurch in eine Art Abhängigkeitsverhältniß zu Rußland.

—14. " [Deutschland.] Zweite Versammlung der Socialpolitiker (sog. Kathedersocialisten) in Eisenach unter dem Vorsitze des Prof. Gneist. Dieselbe beschließt die Bildung eines ständigen Vereins für ihre Bestrebungen.

" [Schweiz.] Die kath. Gemeinden von Genf und seiner Vorstädte Plainpalais und Eauxvives wählen neue Pfarrer nach dem neuen kath. Cultgesetz und treten dabei mit großen Mehrheiten zum Altkatholicismus über.

" [Frankreich.] Die Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung in 4 Departements fallen neuerdings gegen die Monarchisten aus: es werden 3 Anhänger des linken Centrums und 1 Radicaler gewählt, kein Monarchist.

" [Frankreich.] Graf Chambord empfängt in Salzburg die Abgesandten der Commission vom 4. Oct., um ihre Berichte resp. Forderungen entgegen zu nehmen und ihnen seine Entschlüsse kund zu thun.

" [Dänemark.] Folkething: beschließt neuerdings mit 53 gegen 39 Stimmen ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Holstein.

" [Deutsches Reich.] Der Reichsanzeiger veröffentlicht den Briefwechsel des Kaisers mit dem Papste vom 7. Aug. und 3. Sept. Derselbe macht einen gewaltigen Eindruck. Die ultramontane Partei erkennt darin einen schweren Schlag, weßhalb sie die Authenticität der Veröffentlichung anfänglich, freilich umsonst, zu bezweifeln versucht.

" [Italien.] Beginn der Ausführung des Klostergesetzes. Zuerst werden die Jesuitenklöster aufgehoben.

" [Rußland] hat Chiwa wieder vollständig geräumt. Die Stellung des Chans von Chiwa ist jedoch eine so precäre, daß er sich um Schutz gegen die wilden Turkmenenstämme an Rußland wendet.

" [Türkei.] Die steigende Finanznoth zwingt zu außerordentlichen Maßregeln, um die Börsen wenigstens einigermaßen zu beschwichtigen.

—23. " [Deutsches Reich — Oesterreich.] Der deutsche Kaiser besucht doch noch den Kaiser Franz Joseph in Wien. Der Reichskanzler begleitet ihn. Das enge Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich findet darin eine neue Bestätigung, der europäische Friede eine neue Bürgschaft.

" [Dänemark.] Folkething: lehnt als äußerstes Pressionsmittel gegen das

Ministerium nunmehr mit 50 gegen 45 Stimmen die Bewilligung des Budgets ab. Der König spricht sofort die Auflösung des Things aus und ordnet Neuwahlen an.

18. Oct. [Deutschland: Bayern.] Die evang. Generalsynode des diesseitigen Bayern spricht fast einstimmig ihr Bedauern über die kgl. Verordnung vom 29. Aug. (betr. Erleichterung der Bildung confessionell gemischter Schulen) aus und lehnt einstimmig die Forderung von Reformen in der Kirchenverfassung ab.

" " [Deutschland: Hessen.] Der Finanzminister v. Biegeleben, der letzte Rest der Dalwigkschen Verwaltung, wird pensionirt.

" " [Türkei.] Die Pforte anerkennt den Msgr. Kupelian, das Haupt der anti-römischen Armenier (der sog. Anti-Hassunisten) mittelst eines Investitur-Berats unter dem Titel eines Patriarchen der orientalischen Armenier.

20. " [Deutschland: Preußen.] Die Bischöfe beginnen zur Landtags-Wahl Hirtenbriefe zu erlassen.

21. " [Frankreich.] Der Marschall Mac Mahon weigert sich ausdrücklich, der großen Tagesfrage gegenüber eine bestimmte und selbständige Stellung einzunehmen. „Ich bin von der Mehrheit der Conservativen gewählt worden und kann mich von dieser Mehrheit nicht trennen."

22. " [Deutschland: Preußen.] Der Domherr Dulinski in Posen ruft den Schutz des Staates gegen den Erzbischof Ledochowski an. Die einläßliche Eingabe bietet eine grelle Characteristik des Druckes, den die geistliche Hierarchie auf den Clerus selber ausübt.

" " [Frankreich.] Die Fractionen der vereinigten Rechten der Nat.-Versammlung treten sehr zahlreich in Versailles zusammen, um die Berichte der zum Grafen Chambord Abgesandten anzuhören und daraufhin definitive Beschlüsse zu fassen. Nach dem Berichte der Abgesandten ist Chambord mit dem Programm einverstanden. Beide Fractionen der Legitimisten und der Orleanisten geben daher dem Programm, d. h. den Bedingungen und namentlich der Beibehaltung der dreifarbigen Fahne einmüthig ihre Zustimmung.

24. " [Deutschland: Preußen.] Eine Verfügung des Cultministers an die Oberpräsidenten befiehlt denselben, gegen die sich häufenden gesetzwidrigen Anstellungen von Pfarrern Seitens der Bischöfe mit der vollen Strenge des Gesetzes einzuschreiten.

" " [Frankreich.] Eine Verfügung des Präfecten von Lyon suspendirt den neugewählten (ausschließlich liberal-radicalen) Gemeinderath und ernennt an seine Stelle eine Municipalcommission von 40 Mitgliedern. Mac Mahon genehmigt die Maßregel.

27. " [Frankreich.] Es fangen an Zweifel aufzutauchen, ob der Graf v. Chambord dem von den Abgesandten der vereinigten monarchischen Rechten ihm vorgelegten Programm, den Bedingungen für seine Berufung auf den Thron, auch wirklich zugestimmt habe.

29. " [Deutschland: Sachsen.] König Johann †. Der Kronprinz folgt ihm als König Albert I.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die czechischen Mitglieder des Reichsraths beschließen mit 20 gegen 10 Stimmen, dem Reichsrathe wie bisher fern zu bleiben. Die Jungczechen wollen dagegen wenigstens in den Landtag eintreten, vermögen es aber gegen die Altczechen nicht durchzusetzen.

30. " [Frankreich.] Der Graf v. Chambord macht dem ganzen Plan einer Wiederherstellung der Monarchie, für welche die Majorität der Nat.-Versammlung so ziemlich gesichert gewesen sein soll, selbst ein jähes Ende, indem er seine Aeußerungen in Salzburg dahin richtig stellt, daß er die dreifarbige Fahne zurückweist und auf dem Lilienbanner beharrt. Die beiden Fractionen der Rechten anerkennen, daß unter diesen Umständen eine Majorität für ihn nicht zu erzielen sei und der Plan vorerst entschieden aufgegeben werden müsse.

31. " [Deutschland: Preußen.] Der Verweser des Erzbisthums Freiburg nimmt gleich den preuß. Bischöfen bei Anstellungen für Hohenzollern keine Rücksicht

auf die Maigesetze, während er die Ernennung von Geistlichen für Baden der badischen Regierung wie bisher unweigerlich anzeigt.

. Oct. [Deutschland: Preußen.] Eine Verfügung der kgl. Regierung zu Breslau sichert den Altkatholiken bei Geburten ꝛc. die Eintragung in die Kirchenbücher und die Beerdigung auf dem allg. Gottesacker.

„ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Das Resultat der zum ersten Mal directen Neuwahlen zum Reichsrathe hat ergeben, daß die verschiedenen verfassungstreuen Fractionen im neuen Abg.-Hause unter allen Umständen über eine sehr ansehnliche Majorität gebieten, so lange die Czechen nicht eintreten, sogar über eine Zweidrittetmajorität, zu der ihnen im entgegengesetzten Falle immerhin nur 10 Stimmen fehlen würden.

„ [Verein. Staaten — Spanien.] Ausbruch eines Conflictes zwischen den beiden Staaten wegen des Schiffes Virginius (Cuba.) Die Unionsregierung rüstet ihre ganze Flotte aus, um ihren Forderungen gegenüber dem augenblicklich schwachen Spanien Nachdruck zu geben.

„ [Italien.] In einer ganzen Reihe großer und kleiner Städte des Landes sind franzosenfeindliche Demonstrationen an der Tagesordnung.

. Nov. [Frankreich.] Der Ministerrath beschließt, als Ersatz für die gescheiterte Wiederherstellung der Monarchie auf eine Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon anzutragen.

. „ [Schweiz.] Zusammentritt der Bundesversammlung zur Berathung der Revision der Bundesverfassung.

. „ [Deutschland: Preußen.] Allg. Landtagswahlen. Dieselben ergeben eine eclatante Niederlage der von der Regierung dießmal nicht mehr unterstützten alt- oder feudal-conservativen Partei und dagegen eine starke Vermehrung der liberalen Elemente, aber auch zugleich der ultramontanen Opposition im neuen Abgeordnetenhause.

„ [Schweiz.] Die Regierung von Bern besetzt einen Theil der im Jura durch Absetzung erledigten Pfarreien mit altkath. Geistlichen. Die abgesetzten ultramontanen Geistlichen fahren daneben fort, privatim zu amtiren.

„ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Eröffnung des neuen, direct gewählten Reichsraths.

„ [Frankreich.] Wiederzusammentritt der Nat.-Versammlung. Der Marschall Mac Mahon richtet eine Botschaft an die Versammlung, in der er darauf dringt, daß seiner Stellung als Staatschef gesetzlich eine genügende Dauer und eine genügende Autorität gegeben werde. Die Rechte beantragt, seine Amtsdauer auf 10 Jahre festzusetzen.

„ [Schweiz] regt bei Frankreich den Uebergang zur Goldwährung für die Staaten der sog. lateinischen Münzconvention an.

—9. „ [Spanien.] General Moriones, der Obercommandant der Regierungstruppen in den Nordprovinzen macht einen vergeblichen Versuch, gegen Estella vorzudringen, wird vielmehr mit empfindlichem Verlust zurückgeschlagen.

. „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: erklärt sich mit 77 gegen 74 Stimmen für Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet.

„ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Wiederzusammentritt des Reichstags. Gedrückte Stimmung: bedenkliche Finanzlage, Abtreten Deaks vom politischen Schauplatz, thatsächlicher Zerfall der bisher dominirenden Deakpartei.

. „ [Deutschland: Preußen.] Graf Roon erhält seine Entlassung als Ministerpräsident und Kriegsminister. Fürst Bismarck übernimmt wieder das Ministerpräsidium, der Finanzminister wird zum Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Gen. v. Kameke zum wirklichen Kriegsminister ernannt.

—11. „ [Deutschland: Hessen.] II. Kammer: beharrt gegen die I. Kammer im Wesentlichen auf den liberalen und antiultramontanen Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes.

. „ [Deutschland: Preußen.] Eröffnung des Landtags. Der Vicepräs. des

Ministeriums verliest die Thronrede, da der Kaiser ernstlich krank ist. Die Thronrede verkündet den Entschluß der Regierung, die in dem Conflict mit der kath. Hierarchie betretenen Bahnen ruhig und fest weiter zu verfolgen, welche Erklärung von der Majorität des Landtags mit lautem Beifall erwiedert wird.

13. Nov. [**Dänemark.**] Das Resultat der Neuwahlen zum Folkething ergibt den Sieg der vereinigten Linken mit 53 Wahlen (2 weniger als bisher).

15. „ [Deutschland: Preußen.] Sämmtliche Bischöfe sind nunmehr wegen gesetzwidriger Nichtanzeige von Ernennungen auf Pfarrbenefizien gerichtlich verurtheilt worden und bei mehreren steigen die Strafbeträge nachgerade bereits auf ansehnliche Summen.

16. „ [**Frankreich.**] Zwei neue Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung fallen wiederum für die Republik und gegen die Monarchisten aus.

17. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Der Finanzminister legt das Budget für 1874 und die Staatsrechnung von 1872 vor. Die letztere ergibt einen Ueberschuß von nicht weniger als 27 Mill. Thlr.

17.—19. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Debatte über die Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon, der sich bescheiden statt 10 mit 7 Jahren begnügen will, was auch mit 378 gegen 310 beschlossen wird. Eine 30er Commission soll die näheren Gesetze ausarbeiten. Die Organe der verschiedenen Parteien sind inzwischen sofort uneinig über die Tragweite des Beschlusses.

18.—19. „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Abg.-Haus: Adreßdebatte. Die Föderalisten (Hohenwart) erklären, sich an derselben nicht zu betheiligen, da sie in der Wahlreform eine Verletzung der Landesrechte erblickten.

20. „ [**Deutschland:** Bayern.] Eine allerh. Entschließung zieht die im J. 1852 den Bischöfen auf ihr Andrängen gemachten Concessionen wieder zu Handen der Staatsgewalt zurück.

„ „ [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: stimmt der Regierungsvorlage betr. Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet auch ihrerseits mit allen gegen 5 Stimmen zu. Minister v. Friesen wiederholt die in der I. Kammer abgegebene Erklärung.

„ „ [**Holland.**] Die zweite Expedition gegen Atschin, ca. 10,000 Mann unter dem Oberbefehl des greisen Generals van Swieten, geht von Batavia ab und langt am 28. d. M. vor Atschin an.

21. „ [Deutschland: Bayern.] Der Landrath der Rheinpfalz lehnt alle Anträge der ultramontanen Partei mit größter Mehrheit ab.

„ „ [**Rom.**] Der Papst richtet eine Encyclica an alle Patriarchen, Erzbischöfe Bischöfe rc., in der er sich über die allg. Verfolgung der Kirche in der Schweiz, Deutschland rc. in den stärksten Ausdrücken beklagt.

22. [**Deutschland:** Preußen.] Da der Erzb. Ledochowski die gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafen nicht zahlen will, wird gegen ihn zum ersten Mal zur Pfändung geschritten.

„ „ [Deutschland: Baden.] Die Regierung erklärt, daß sie die neue päpstl. Constitution über die Capitelsvicare ihrerseits nicht anerkenne. — Der altkatholische Bischof Reinkens wird auch für Baden anerkannt und leistet den gesetzlichen Eid.

23. „ [Italien.] II. Kammer: Der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti macht derselben seine Vorlage betr. Deckung des Defizits in einer Reihe von Steuererhöhungen und neuen Steuern.

„ „ [**Schweiz.**] Beide Räthe der Bundesversammlung haben die Revision der Bundesverfassung durchberathen und zwar im Sinne einer Verständigung mit dem nicht ultramontanen Theile der föderalistischen Partei.

24. „ [**Deutschland:** Preußen.] Gegenüber dem beharrlichen Widerstand der Erzb. Ledochowski in Posen gegen die Staatsgesetze fordert die Regierung ihn — als

Einleitung zu seiner gerichtlichen Amtsentsetzung — auf, sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Erzbischof lehnt die Zumuthung rund ab.

—27. Nov. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: bewilligt dem Finanzminister ein Anlehen von 80 Mill., um dem durch die Börsenkrisis seit dem Mai d. J. eingetretenen Nothstande zu wehren.

„ [**Frankreich.**] Modification des Ministeriums Broglie: Die hitzigsten Legitimisten scheiden aus demselben aus.

„ [**Deutsches Reich.**] Der Kaiser spricht die Auflösung des Reichstags aus und ordnet Neuwahlen auf den 10. Jan. 1874 an.

„ [**Verein. Staaten — Spanien.**] Spanien sieht sich genöthigt, in der Virginius-Angelegenheit vollständig nachzugeben.

„ [Verein. Staaten.] Die November-Staatswahlen fallen für die herrschende republikanische Partei sehr ungünstig aus.

Dec. [England.] Lord Russel kündigt auf den 27. Januar k. J. ein Sympathiemeeting für Deutschland in seinem Kampfe mit dem Ultramontanismus an.

„ [**Verein. Staaten.**] Zusammentritt des Congresses. Die Botschaft Grant's spricht sich für die eingehendste Prüfung des Notenumlaufes aus, um sobald als möglich die Papiergeldwirthschaft zu beseitigen und zur Metallzahlung zurückzukehren.

„ [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: will gegenüber den Zweideutigkeiten des früheren Cultministers und der Keckheit des ultr.-kath. Kirchenblatts fast einstimmig constatirt wissen, daß die Unfehlbarkeitslehre für Sachsen weder verkündet worden sei, noch habe verkündet werden können.

„ [**Deutschland:** Mecklenburg.] Die Regierungen müssen schließlich anerkennen, daß die Verfassungsreform, so wie sie von ihnen beantragt worden, nicht durchzuführen sei und ziehen ihre dießfällige Vorlage zurück.

„ [**Deutschland:** Preußen.] Eine kgl. Verordnung ändert die Eidesformel der kath. Bischöfe nach den gemachten Erfahrungen einigermaßen ab.

„ [**Türkei.**] Die internationale Conferenz in Konstantinopel entscheidet bez. der Suezcanalabgaben gegen die Wünsche des Hrn. v. Lesseps.

„ [**Verein. Staaten.**] Repräsentantenhaus: lehnt es ab, den Aufständischen auf Cuba die Rechte Kriegführender zu ertheilen.

„ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Der Cultminister legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe vor.

„ [**Frankreich.**] Marschall Bazaine wird vom Kriegsgericht einstimmig zum Tode und zur Degradation verurtheilt, aber auch einstimmig der Gnade des Marschall-Präsidenten empfohlen, der denn auch das Todesurtheil in lebenslängliches Gefängniß (auf der Insel Marguérite bei Cannes) umwandelt.

„ [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: nimmt den sog. Antrag Lasker, Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet fast einstimmig — nur Mecklenburg und Reuß ä. L. stimmen dagegen, Reuß j. L. enthält sich — an und beschließt, sofort die Einleitungen zur Herstellung eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen.

„ [**Schweiz.**] In Folge der Encyclica des Papstes vom 21. Nov. d. J. und ihrer Schmähungen gegen die Behörden der Schweiz und der verschiedenen Kantone derselben, beschließt der Bundesrath, dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz seine Pässe zuzustellen.

„ [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung verhängt die Temporaliensperre auch gegen den Bischof von Paderborn.

„ [**Deutschland:** Hessen] anerkennt auch seinerseits den altkath. Bischof Reinkens.

„ [Deutschland: Bayern.] Auch von den bayerischen Bischöfen erläßt einer nach dem andern seinen Wahlhirtenbrief, in dem sie die Gläubigen ermahnen, sich „um des Gewissens willen" massenhaft bei den Reichstagswahlen zu betheiligen, selbstverständlich im Sinne der römischen Kirche resp. der römischen Hierarchie.

18.—20. Dec. [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt das Civilehegesetz mit 208 gegen 110 Stimmen. Die Majorität hätte offenbar gewünscht, die Geistlichen von den Civilstandsämtern ganz auszuschließen, kommt aber den Wünschen der Regierung wenigstens theilweise entgegen.

" " [**Dänemark.**] Folkething: beschließt zum dritten Mal ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Holnstein.

19. " [Italien — Frankreich.] Die zeither gespannten Beziehungen zwischen beiden Ländern haben sich wieder gebessert.

20. " [**Deutschland:** Mecklenburg.] Die Regierungen erklären, einen außerordentlichen Landtag einberufen und demselben eine neue Vorlage für Reform der Verfassung machen zu wollen und zwar auf Grund des modernen Prinzips einer einheitlichen Vertretung des Landes.

" " [**Frankreich.**] Die hitzigsten der franz. Bischöfe ergreifen die Gelegenheit der neuen Encyclica des Papstes, um Italien, die Schweiz und Deutschland mit den größten Schmähungen wegen ihrer „Verfolgung der Kirche" zu überschütten. Deutschland reclamirt dagegen bei der franz. Regierung.

" " [**Dänemark.**] Der König lehnt es wiederum ab, dem Mißtrauensvotum des Folkethings gegen das Ministerium Holstein Folge zu geben.

22. " [**Rom.**] Der Papst ernennt doch wieder eine Anzahl Cardinäle, was er seit dem Einzuge der Italiener in Rom als angeblicher Gefangener unterlassen hatte.

25. " [**Spanien.**] Gen. Moriones geräth gegen die Karlisten in die Klemme und wird gezwungen, sich in San Sebastian mit seiner ganzen Armee nach Santander einzuschiffen, um von Santona aus wieder die Offensive ergreifen zu können.

26. " [Frankreich.] Die Regierung beschwichtigt die Reclamation Deutschlands gegen die Schmähungen der franz. Bischöfe, durch ein äußerst schwachmüthiges Circular des Cultministers Fortoul an dieselben, dem Lande keine Verwicklungen zuzuziehen.

28. " [**Schweiz.**] Auch bei den kath. Pfarrwahlen für Carouge, Chêne und Lancy im Kanton Genf siegen die Altkatholiken mit großen Mehrheiten. Genf ist für den kath. Theil seiner Bevölkerung entschieden zum Altkatholicismus übergegangen.

31. " [**Deutschland:** Preußen.] Beim Erzbischof Ledochowski in Posen werden die letzten pfändlichen Mobiliarbestände gepfändet.

" " [**England.**] Bei den Nachwahlen zum Parlament im Laufe des Jahres haben die Conservativen nicht weniger als 13 Sitze gewonnen. Die Aussichten der Conservativen sind offenbar im Steigen, diejenigen der Liberalen im Sinken.

" " [**Türkei.**] Die Finanznoth wird immer ärger. Sadyk Pascha ist, bis jetzt umsonst, in Paris bemüht, ein größeres Anlehen zu Stande zu bringen, während die Pforte sich genöthigt sieht, von einer kurzen Frist bis zur andern sich durch kleine Platzanlehen zu den allerdrückendsten Bedingungen zu helfen.

II.

Das deutsche Reich

und

die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Ministeriums verliest die Thronrede, da der Kaiser ernstlich krank ist. Die Thronrede verkündet den Entschluß der Regierung, die in dem Conflict mit der kath. Hierarchie betretenen Bahnen ruhig und fest weiter zu verfolgen, welche Erklärung von der Majorität des Landtags mit lautem Beifall erwiedert wird.

13. Nov. [**Dänemark.**] Das Resultat der Neuwahlen zum Folkething ergibt den Sieg der vereinigten Linken mit 53 Wahlen (2 weniger als bisher).

15. „ [Deutschland: Preußen.] Sämmtliche Bischöfe sind nunmehr wegen gesetzwidriger Nichtanzeige von Ernennungen auf Pfarrbenefizien gerichtlich verurtheilt worden und bei mehreren steigen die Strafbeträge nachgerade bereits auf ansehnliche Summen.

16. „ [**Frankreich.**] Zwei neue Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung fallen wiederum für die Republik und gegen die Monarchisten aus.

17. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Der Finanzminister legt das Budget für 1874 und die Staatsrechnung von 1872 vor. Die letztere ergibt einen Ueberschuß von nicht weniger als 27 Mill. Thlr.

17.—19. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Debatte über die Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon, der sich bescheiden statt 10 mit 7 Jahren begnügen will, was auch mit 378 gegen 310 beschlossen wird. Eine 30er Commission soll die näheren Gesetze ausarbeiten. Die Organe der verschiedenen Parteien sind inzwischen sofort uneinig über die Tragweite der Beschlusses.

18.—19. „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Abg.-Haus: Adreßdebatte. Die Föderalisten (Hohenwart) erklären, sich an derselben nicht zu betheiligen, da sie in der Wahlreform eine Verletzung der Landesrechte erblickten.

20. „ [**Deutschland:** Bayern.] Eine allerh. Entschließung zieht die im J. 1852 den Bischöfen auf ihr Andrängen gemachten Concessionen wieder zu Handen der Staatsgewalt zurück.

„ „ [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: stimmt der Regierungsvorlage betr. Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet auch ihrerseits mit allen gegen 5 Stimmen zu. Minister v. Friesen wiederholt die in der I. Kammer abgegebene Erklärung.

„ „ [**Holland.**] Die zweite Expedition gegen Atschin, ca. 10,000 Mann unter dem Oberbefehl des greisen Generals van Swieten, geht von Batavia ab und langt am 28. d. M. vor Atschin an.

21. „ [Deutschland: Bayern.] Der Landrath der Rheinpfalz lehnt alle Anträge der ultramontanen Partei mit größter Mehrheit ab.

„ „ [**Rom.**] Der Papst richtet eine Encyclica an alle Patriarchen, Erzbischöfe Bischöfe rc., in der er sich über die allg. Verfolgung der Kirche in der Schweiz, Deutschland rc. in den stärksten Ausdrücken beklagt.

22. [**Deutschland:** Preußen.] Da der Erzb. Ledochowski die gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafen nicht zahlen will, wird gegen ihn zum ersten Mal zur Pfändung geschritten.

„ „ [Deutschland: Baden.] Die Regierung erklärt, daß sie die neue päpstl. Constitution über die Capitelsvicare ihrerseits nicht anerkenne. — Der altkatholische Bischof Reinkens wird auch für Baden anerkannt und leistet den gesetzlichen Eid.

23. „ [Italien.] II. Kammer: Der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti macht derselben seine Vorlage betr. Deckung des Defizits in einer Reihe von Steuererhöhungen und neuen Steuern.

„ „ [**Schweiz.**] Beide Räthe der Bundesversammlung haben die Revision der Bundesverfassung durchberathen und zwar im Sinne einer Verständigung mit dem nicht ultramontanen Theile der föderalistischen Partei.

24. „ [**Deutschland:** Preußen.] Gegenüber dem beharrlichen Widerstand der Erzb. *Ledochowski in Posen* gegen die Staatsgesetze fordert die Regierung ihn — als

Einleitung zu seiner gerichtlichen Amtsentsetzung — auf, sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Erzbischof lehnt die Zumuthung rund ab.

4.–27. Nov. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Abg.-Haus: bewilligt dem Finanzminister ein Anlehen von 80 Mill., um dem durch die Börsenkrisis seit dem Mai d. J. eingetretenen Nothstande zu wehren.

7. „ [**Frankreich.**] Modification des Ministeriums Broglie: Die hitzigsten Legitimisten scheiden aus demselben aus.

9. „ [**Deutsches Reich.**] Der Kaiser spricht die Auflösung des Reichstags aus und ordnet Neuwahlen auf den 10. Jan. 1874 an.

„ „ [**Verein. Staaten — Spanien.**] Spanien sieht sich genöthigt, in der Virginius-Angelegenheit vollständig nachzugeben.

„ „ [Verein. Staaten.] Die November-Staatswahlen fallen für die herrschende republikanische Partei sehr ungünstig aus.

1. Dec. [England.] Lord Russel kündigt auf den 27. Januar k. J. ein Sympathiemeeting für Deutschland in seinem Kampfe mit dem Ultramontanismus an.

„ „ [**Verein. Staaten.**] Zusammentritt des Congresses. Die Botschaft Grant's spricht sich für die eingehendste Prüfung des Notenumlaufes aus, um sobald als möglich die Papiergeldwirthschaft zu beseitigen und zur Metallzahlung zurückzukehren.

5. „ [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: will gegenüber den Zweideutigkeiten des früheren Cultministers und der Keckheit des ultr.-kath. Kirchenblatts fast einstimmig constatirt wissen, daß die Unfehlbarkeitslehre für Sachsen weder verkündet worden sei, noch habe verkündet werden können.

„ „ [**Deutschland:** Mecklenburg.] Die Regierungen müssen schließlich anerkennen, daß die Verfassungsreform, so wie sie von ihnen beantragt worden, nicht durchzuführen sei und ziehen ihre dießfällige Vorlage zurück.

6. „ [**Deutschland:** Preußen.] Eine kgl. Verordnung ändert die Eidesformel der kath. Bischöfe nach den gemachten Erfahrungen einigermaßen ab.

„ „ [**Türkei.**] Die internationale Conferenz in Konstantinopel entscheidet bez. der Suezcanalabgaben gegen die Wünsche des Hrn. v. Lesseps.

8. „ [**Verein. Staaten.**] Repräsentantenhaus: lehnt es ab, den Aufständischen auf Cuba die Rechte Kriegführender zu ertheilen.

10. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: Der Cultminister legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe vor.

„ „ [**Frankreich.**] Marschall Bazaine wird vom Kriegsgericht einstimmig zum Tode und zur Degradation verurtheilt, aber auch einstimmig der Gnade des Marschall-Präsidenten empfohlen, der denn auch das Todesurtheil in lebenslängliches Gefängniß (auf der Insel Marguérite bei Cannes) umwandelt.

12. „ [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: nimmt den sog. Antrag Lasker, Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet fast einstimmig — nur Mecklenburg und Reuß ä. L. stimmen dagegen, Reuß j. L. enthält sich — an und beschließt, sofort die Einleitungen zur Herstellung eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen.

„ „ [**Schweiz.**] In Folge der Encyclica des Papstes vom 21. Nov. d. J. und ihrer Schmähungen gegen die Behörden der Schweiz und der verschiedenen Kantone derselben, beschließt der Bundesrath, dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz seine Päffe zuzustellen.

15. „ [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung verhängt die Temporaliensperre auch gegen den Bischof von Paderborn.

„ „ [**Deutschland:** Hessen] anerkennt auch seinerseits den altkath. Bischof Reinkens.

16. „ [Deutschland: Bayern.] Auch von den bayerischen Bischöfen erläßt einer nach dem andern seinen Wahlhirtenbrief, in dem sie die Gläubigen ermahnen, sich „um des Gewissens willen" massenhaft bei den Reichstagswahlen zu betheiligen, selbstverständlich im Sinne der römischen Kirche resp. der römischen Hierarchie.

18.—20. Dec. [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt das Civilehegesetz mit 208 gegen 110 Stimmen. Die Majorität hätte offenbar gewünscht, die Geistlichen von den Civilstandsämtern ganz auszuschließen, kommt aber den Wünschen der Regierung wenigstens theilweise entgegen.

" " [**Dänemark.**] Folkething: beschließt zum dritten Mal eine Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Holnstein.

19. " [Italien — Frankreich.] Die zeither gespannten Beziehungen zwischen beiden Ländern haben sich wieder gebessert.

20. " [**Deutschland:** Mecklenburg.] Die Regierungen erklären, einen außerordentlichen Landtag einberufen und demselben eine neue Vorlage für Reform der Verfassung machen zu wollen und zwar auf Grund des modernen Prinzips einer einheitlichen Vertretung des Landes.

" " [**Frankreich.**] Die hitzigsten der franz. Bischöfe ergreifen die Gelegenheit der neuen Encyclica des Papstes, um Italien, die Schweiz und Deutschland mit den größten Schmähungen wegen ihrer „Verfolgung der Kirche" zu überschütten. Deutschland reclamirt dagegen bei der franz. Regierung.

" " [**Dänemark.**] Der König lehnt es wiederum ab, dem Mißtrauensvotum des Folkethings gegen das Ministerium Holstein Folge zu geben.

22. " [**Rom.**] Der Papst ernennt doch wieder eine Anzahl Cardinäle, was er seit dem Einzuge der Italiener in Rom als angeblicher Gefangener unterlassen hatte.

25. " [**Spanien.**] Gen. Moriones geräth gegen die Karlisten in die Klemme und wird gezwungen, sich in San Sebastian mit seiner ganzen Armee nach Santander einzuschiffen, um von Santona aus wieder die Offensive ergreifen zu können.

26. " [Frankreich.] Die Regierung beschwichtigt die Reclamation Deutschlands gegen die Schmähungen der franz. Bischöfe, durch ein äußerst schwachmüthiges Circular des Cultministers Fortoul an dieselben, dem Lande keine Verwicklungen zuzuziehen.

28. " [**Schweiz.**] Auch bei den kath. Pfarrwahlen für Carouge, Chêne und Lancy im Kanton Genf siegen die Altkatholiken mit großen Mehrheiten. Genf ist für den kath. Theil seiner Bevölkerung entschieden zum Altkatholicismus übergegangen.

31. " [**Deutschland:** Preußen.] Beim Erzbischof Ledochowski in Posen werden die letzten pfändlichen Mobiliarbestände gepfändet.

" " [**England.**] Bei den Nachwahlen zum Parlament im Laufe des Jahres haben die Conservativen nicht weniger als 13 Sitze gewonnen. Die Aussichten der Conservativen sind offenbar im Steigen, diejenigen der Liberalen im Sinken.

" " [**Türkei.**] Die Finanznoth wird immer ärger. Sadyk Pascha ist, bis jetzt umsonst, in Paris bemüht, ein größeres Anlehen zu Stande zu bringen, während die Pforte sich genöthigt sieht, von einer kurzen Frist bis zur andern sich durch kleine Platzanlehen zu den allerdrückendsten Bedingungen zu helfen.

II.

Das deutsche Reich

und

die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

I.

Das deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

1. Januar. (Preußen.) Der Kaiser und König ernennt den Kriegsminister Grafen Roon statt des Fürsten Bismarck zum Ministerpräsidenten und gibt ihm den General v. Kameke mit dem Titel und Rang eines Staatsministers zum Stellvertreter im Kriegsministerium.

Die betreffenden Cabinetsordres stehen augenscheinlich nicht ganz im Einklang mit derjenigen vom 21. Dec. 1872, durch welche Fürst Bismarck seinem Ansuchen entsprechend vom Ministerpräsidium enthoben und nur noch als Minister des Auswärtigen Mitglied des Preuß. Staatsministeriums, mit dem Recht sich im Verhinderungsfalle durch den Präsidenten des Reichskanzleramtes v. Delbrück vertreten zu lassen, geblieben war. Damals ordnete der König einfach an, daß das Präsidium des Staatsministeriums an den „ältesten Minister" übergehe. Jetzt wird Graf Roon nicht bloß als ältester Minister, sondern ausdrücklich und persönlich zum Ministerpräsidenten ernannt. Die Zweitheilung des Kriegsministeriums geht thatsächlich dahin, daß General v. Kameke die ganze Kriegsverwaltung Preußens übernimmt, Graf Roon aber nur den Vorsitz in den Bundesausschüssen für Landheer und Festungen behält, offenbar, weil der König wünscht, daß Graf Roon als solcher das mit erheblichen Mehrforderungen verbundene Armeeorganisationsgesetz noch durch den Reichstag bringen möge. Die öffentliche Meinung ist darüber einig, daß dieses ganze Arrangement keineswegs den letzten Wünschen des Fürsten Bismarck entspreche. Inzwischen gibt ihm der Kaiser davon Kenntniß in einem äußerst verbindlichen Handschreiben unter dem wiederholten Ausdrucke seiner Anhänglichkeit und Dankbarkeit. Die Einrichtung entbehrt jedenfalls der Einfachheit, indem fortan in Preußen Bismarck als Minister des Auswärtigen dem Grafen Roon als Kriegsminister, im Reiche dagegen umgekehrt Roon als Präsident der Ausschüsse für Landheer und Festungen dem Fürsten Bismarck als Reichskanzler untergeordnet ist und scheint auch nicht auf die Dauer berechnet zu sein, da, wie allgemein bekannt ist, Roon sich aus Gesundheitsrücksichten ganz zurückzuziehen wünscht und das Ministerpräsidium nur auf den ausdrücklichen und dringenden Wunsch des Kaisers zu übernehmen sich entschlossen hat. Daß die Maßregel nicht eine dem Reichskanzler gegenüber geradezu feindselige sei, erklärt die offiz. Prov.-Corr. (Eulenburg) ausdrücklich: „Das Ministerium Roon, in welchem Fürst Bismarck als Mitglied verbleibt, kann und soll nichts anderes sein, als eine Fortführung des Ministeriums Bismarck in *demselben* Geist und in derselben Richtung."

2. Jan. (Preußen.) Dem freisinnigen Berliner Prediger Sydow wird der Beschluß des Consistoriums der Provinz Brandenburg zugestellt, durch welche derselbe seines Amtes entsetzt und in die Kosten des Disciplinarverfahrens verurtheilt wird. Sydow behält sich den Recurs an den Ober-Kirchenrath vor (s. 18. Dez. 1872).

4. „ (Württemberg.) II. Kammer: erklärt sich für Revision resp. Beseitigung sämmtlicher Verfassungsbestimmungen über die Geschäftsordnung und mit 76 gegen 6 Stimmen für Ertheilung des (bisher vorenthaltenen) Rechts der Initiative an die Kammern.

6. „ (Mecklenburg.) Wiederzusammentritt des Landtags in Malchin. Die Regierungen wollen sich mit den von den Ständen abgegebenen Erklärungen bez. der Verfassungsfrage nicht beruhigen, sondern bestehen durch gleichlautende Rescripte auf weiteren Verhandlungen, wenigstens bezüglich der finanziellen Verhältnisse.

Ein Erfolg ist von vornherein nicht wahrscheinlich, da die Landschaft zu einem anderweitigen finanziellen Arrangement nach ihrer früheren Erklärung sich überhaupt nur dann bereit gezeigt hat, wenn die Vertretungsfrage in ihrem Sinne erledigt würde, weßhalb sie ohne allen Zweifel auch jetzt von der Forderung des Budgetrechts nicht zurücktreten und auch hierauf nur dann eingehen wird, wenn an Stelle der bestehenden ständischen Vertretung ein modernes Repräsentativsystem Annahme fände.

7. „ (Sachsen.) Wiederzusammentritt beider Kammern.

I. Kammer: tritt in die Schlußberathung des Schulgesetzes ein, nachdem noch am Morgen ein von der II. Kammer unternommener Verständigungsversuch erfolglos geblieben war: mit 40 gegen 3 Stimmen wird beschlossen, daß die Volksschule confessionell sein solle, einstimmig, daß die Kinder von Dissidenten an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft theilzunehmen haben, einstimmig der Beschluß der II. Kammer abgelehnt, wonach die Zahl der Religionsstunden nicht mehr als 3 betragen soll.

II. Kammer: nimmt mit allen gegen 10 Stimmen die Regierungsvorlage an, durch die der König aus eigener Initiative sich bereit erklärt, ihre Rechte wesentlich zu erweitern, insbesondere ihnen das Recht zu ertheilen, ihre Präsidenten selber zu ernennen, so wie das Recht des Erlasses einer Adresse unabhängig von der Zustimmung der I. Kammer.

9. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Der Cult- und Unterrichtsminister Falk übergibt dem Hause zu dem bereits vorgelegten Gesetzesentwurf über die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel drei weitere Vorlagen: über den Austritt aus der Kirche — über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen — über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

I. Gesetz-Entwurf, die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel betr.:

§ 1. Kein Religionsdiener ist befugt, Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, welche weder dem rein religiösen

Gebiete angehören, noch lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus den letzteren betreffen.

§ 2. Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- und Zuchtmittel zu verhängen oder zu verkünden wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, ebensowenig, um dadurch zur Unterlassung solcher Handlungen zu bestimmen.

§ 3. Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel zu verhängen oder zu verkünden, weil öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Art ausgeübt, oder weil sie nicht ausgeübt worden sind, oder um dadurch eine bestimmte Art der Ausübung oder Nichtausübung herbeizuführen.

§ 4. Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel unter Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt zu machen.

II. Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatz erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung beständig genügt hat.

Die Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der classischen Sprachen erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Clerical-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Convicte 2c.) stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus-Ordnung und Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Convicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln.

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften über die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§ 14. Neue Knabenseminare und Knabenconvicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 16. Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zuläſsig.

Die Succursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechts gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen.

§ 20. Anordnungen und Vereinbarungen, welche die das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind unverbindlich.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19, Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiedereinsetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils das geistliche Amt verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche.

§ 1. Wer mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche, welcher er bisher angehörte, austreten will, hat dies in Person vor dem Richter seines Wohnorts zu erklären. Dieselbe Form ist von denjenigen zu beobachten, welche bei ihrem Uebertritt zu einer andern Kirche von den Lasten ihres bisherigen Verbandes befreit werden wollen. § 2. Die Austritts-Erklärung befreit von den auf dem Parochial-Verbande beruhenden persönlichen Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen an die bisherige Kirchengemeinde oder an deren Diener und Beamte.

IV. Entwurf eines Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe unzuläßig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thlrn., oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden. Die Verweisung in eine außerordentliche Demeritenanstalt ist unzuläßig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetz genügt ist.

§ 9. Eine Mitwirkung des Staats bei Vollstreckung kirchlicher Dis-

ciplinarentscheidungen findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörde, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind,
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
4) wenn die Strafe verhängt ist:
   a. wegen einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts,
   c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen der davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung für eine willkürliche erachtet wird,
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung amtlich zu seiner Kenntniß gelangt ist. In den Fällen des § 11 und für den Ober-Präsidenten (§ 12, Absatz 2) ist die Berufung an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten; andern Falles kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (vgl. § 8).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb vierzehn Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsfrist wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann geeignetenfalls durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (vgl. § 8).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlungen in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach der Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden die Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deßfalls erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen (vgl. § 8).

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei

dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Straf-Proceßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidiger bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldstrafen bis zu 100 Thlr bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—31 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“

führt und in Berlin ihren Sitz hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamt angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Behändigung erfolgt nach den für das Verfahren bei dem Ober-Tribunal bestehenden Bestimmungen.

§ 37. Für das Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Minister Falk begleitet die Vorlage mit einer längeren Darlegung der Sachlage: Das Bedürfniß, solche Gegenstände gesetzlich zu regeln, möchte allein schon durch den Wortlaut derjenigen Verfassungsartikel gegeben sein, welche über diese Verhältnisse bestimmen, und durch die Anwendung, die diese Artikel in der Praxis gefunden haben. Ihr Wortlaut leidet an mancher Unbestimmtheit und Zweideutigkeit; freilich kein Wunder, vergegenwärtigt man sich den Kampf entgegenstehender Meinungen, aus dem die Formulirung jener Artikel herausgewachsen ist, vergegenwärtigt man sich die Anfänge unseres Verfassungslebens, wo man glaubte, mit Aufstellung allgemeiner Grundsätze sei außerordentlich viel geholfen, wo man die Muster anderer Verfassungen als unbedingte Wegweiser für die Entwickelung der unsrigen ansah. Inzwischen sind wir konkreter geworden und meinen, unsere Gesetze seien zu gestalten nach unseren Verhältnissen. Es ist demnach ein Bedürfniß für Specialgesetze gegeben, die jene Artikel klar stellen. Aber die Ausführung der Artikel und was dabei erlebt worden, drängt ganz auf denselben Weg. Die Ausführung war eine ungleiche. Die katholische Kirche besaß Organe, die es ihr ermöglichten, Besitz zu ergreifen von Dem, was sie für den Inhalt dieser Artikel hielt. Die evangelische Kirche war nicht in dieser Lage. Die Staatsregierung hielt ein so einseitiges Besitzergreifen nicht für den rechten Weg und verlangte anfänglich eine Einigung, eine Verhandlung mit den Bischöfen der katholischen Kirche. Darauf gingen diese nicht ein, und die Regierung fügte sich ihrer Weigerung und bestärkte sie durch ihre Nachgiebigkeit im Besitz der Rechte. Sonst würde der Gedanke, in eine gesetzliche Regelung einzutreten, in weiterem Maße wohl eher Platz gegriffen haben. Als aber die großen Bewegungen, die Deutschland erfaßten, nach und nach eintraten, als der Staat anfing, sich mehr seiner selbst bewußt zu werden, da war er auch innerlich genöthigt, sich die Frage des Weiteren vorzulegen, wie es denn mit jener Besitzergreifung sich verhalte, ob denn die Auslegung, die dem Begriff der Selbstständigkeit der Kirche gegeben worden, in der That die richtige sei oder vielmehr in Widerspruch stehe mit den Lebensprincipien des Staats, ob man nicht vergessen, daß selbst bei der ersten Erörterung jener Verfassungsartikel der Satz von der Stelle der Regierung aus ausgesprochen wurde: Es handelt sich hier nur um die Aufhebung einer Bevormundung, um die Gewährung der Freiheit der Entwickelung in ihren eigenen Dingen, um die Abweisung positiver Umgestaltung in rein kirchlichen Dingen, aber dabei bleibt bestehen, das unentbehrliche Recht des Staates überall abzuweisen, zurückzuweisen auch durch positive Gestaltung da, wo durch die Entwicklung der Religionsgesellschaften seine Interessen geschädigt werden. Und beim lebhaftern Hervortreten dieses Gedankens mußte man auf die frühere Gesetzgebung zurückblicken und sich sagen, daß die Bestimmungen derselben nicht durchweg vom Standpunkte einer positiven Einmengung in kirchliche Angelegenheiten gegeben seien; man mußte sich ebenso sagen, daß diese grundsätzliche Unterscheidung der Auffassung nicht zu jener Zeit geherrscht habe, als die Gesetze, insbesondere das allgemeine Landrecht, zu Stande kamen; man unterschied nicht klar und scharf die Grundsätze der einzelnen Bestimmungen, daher der Streit um ihre Auslegung, daher die Schwierigkeit für die Verwaltung, gegen die Praxis von zwei Jahrzehnten einzutreten. Als wir die Verfassungsurkunde noch nicht hatten, war das kein Schade, die in der Hand der Krone liegende gesetzgebende Gewalt reichte, wo sie eintreten mußte, aus. So ist es heute nicht mehr; auf Grund jener Praxis sind Gestaltungen ins Leben getreten, die eben existiren und um dessen willen Rücksicht fordern. Ich mag hier keine Skizzirungen wiederholen, aber es handelt sich um Zurückweisung mächtiger Angriffe, welche die Erhaltung und das Gedeihen des Staates in seinen nationalen Zielen hindern und in den Konsequenzen den Bestand des deutschen Reiches

gefährden, das durch die heftigsten Kämpfe und allerschwersten Opfer begründet wurde. Jeder deutsche Staat hat die Interessen des deutschen Reiches wahrzunehmen, namentlich Preußen, das an der Spitze des Reiches steht. Diese Auffassung bitte ich in den Gesetzentwürfen zu sehen. Dabei sei auch konstatirt, daß die preußische Regierung in ihrer höchsten Spitze nicht gespalten ist; in freier, voller und ganzer Uebereinstimmung sind diese Gesetzentwürfe der allerhöchsten Sanction unterbreitet worden. Der Weg, der zu beschreiten ist, ward zuerst betreten durch die Vorlegung jenes Gesetzentwurfs über die Grenzen der Straf- und Zuchtmittel in der Kirche. Man hat vielfach die Bedeutung dieses Entwurfs übertrieben; von praktischem Werthe ist er für sich allein nur in geringem Maße. Aber seine Bedeutung steigt im Zusammenhange mit den heutigen Vorlagen. Das zu regelnde Gebiet ist außerordentlich groß und weit, und bis zu seiner endlichen Regelung wird noch mehr als eine Landtagssession verlaufen. Die Staatsregierung mußte sich fragen, welcher Theil jenes Gebiets zuerst zur Beschlußfassung des Landtages zu stellen sei. Da erschien vor Allem dringend: die Regelung der Verhältnisse des Klerus, zunächst des katholischen Klerus. Der Klerus ist abhängig geworden innerlich und äußerlich von Mächten, die außerhalb unserer Nation stehen und denen das nationale Bewußtsein nicht eigen sein kann. Innerlich: durch seine Bildung, äußerlich: durch die Art seiner Stellung. Solcher Klerus wird an Stellen gesetzt, in denen er den Staat aufs Empfindlichste schädigen kann. Hier muß Wandlung geschafft werden durch die Aenderung, durch den Bruch der bestehenden Verhältnisse. Dasselbe kann ich nicht sagen von der evangelischen Geistlichkeit; wenn die Staatsregierung sich dennoch nicht auf die katholische beschränkt, so geschieht es, weil es sich hier um eine grundsätzliche Regelung der Dinge, nicht um eine Aenderung von heute auf morgen handelt, und deßhalb auch die weitere Gestaltung der evangelischen Kirche ins Auge gefaßt werden muß. Die Regierung will ganze Maßregeln; sie hat die Erfahrungen anderer Länder zu Rathe gezogen und sich gefragt, woher es kommt, daß ab und zu diese Gesetzgebungen unwirksam gewesen sind in einer oder der andern Beziehung, und deßhalb dagegen überall Vorsorge zu treffen gesucht. Bei diesen Bemühungen konnte sie sich der Frage nicht entziehen: Wie verhalten sich diese Entwürfe zur Verfassungsurkunde? Der Zweifel ist nicht unberechtigt, ob einzelne Bestimmungen der Vorlagen die Verfassung lediglich ausführen oder modificiren. Die Regierung möchte nicht, daß Mitglieder des Hauses bei sonstiger sachlicher Uebereinstimmung aus verfassungsmäßigen Bedenken ablehnend votirten, und empfiehlt Ihnen deßhalb, diese Entwürfe zu behandeln, als ob es sich um eine Modification der Verfassung handle. (Aha! im Centrum.) Es liegt Ihnen kein Gesetz vor, wonach die Verfassungsurkunde, speziell Art. 15, geändert werden soll; wir stellen uns einfach auf den praktischen Standpunkt. Der Kampf um derartige allgemeine Sätze könnte immer wieder nur zu allgemeinen Sätzen führen. Wenn die Regierung ihren Weg weiter geht, muß sie dann noch andere Materien in dieses Gebiet hineinziehen, wobei es fraglich bleibt, ob es gelingen möchte, für alle Beziehungen, zumal dieselben noch in der Vorbereitung stehen, eine Formel zu finden, die auch später ausreicht. Darum empfiehlt Ihnen die Regierung, den Weg zu gehen, den Sie gegangen sind unter außerordentlichen Verhältnissen bei dem Beschluß über die Reichsverfassung, nämlich diese Gesetze zu unterwerfen der Form der Abstimmung nach Art. 107, der zweimaligen Abstimmung innerhalb 21 Tagen.

Der wenigstens von einem Theil des Ministeriums, namentlich den Ministern der Justiz, des Innern und des Cultus lebhaft vertheidigte Entwurf eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe

und bürgerlicher Standesbuchhaltung wird von der Regierung für diese Session noch zurückgelegt.

9. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: die Kommission einigt sich mit der Regierung im Wesentlichen über die Klassensteuer und die künftige Contingentirung derselben.

Die Commission nimmt nämlich den Contingentirungsvorschlag der Abgg. Richter (Hagen) und Rickert an. Danach wird der Ertrag der Klassensteuer (die Einkommensteuer bleibt uncontingentirt) fixirt nach der Höhe des Veranlagungssolls pro 1873 abzüglich 2½ Millionen Thaler. Ergibt künftig die Veranlagung ein höheres oder geringeres Soll, so werden entsprechend weniger oder mehr als 30 Silbergroschen pro Thaler des veranlagten Betrages erhoben. Im letzten Augenblicke drohte der Compromiß noch zu scheitern, als man auf freiconservativer Seite dem Verlangen des Ministers nachgeben wollte, die fixirte Summe jährlich um 1½ Prozent zu erhöhen. Von fortschrittlicher Seite wurde betont, daß man an der Grenze der Nachgiebigkeit angelangt sei und bei weiteren Forderungen sich mit den Conservativen und Clericalen Behufs Verwerfung des ganzen Gesetzes coaliren werde. Der Antrag wird abgelehnt. Der Finanzminister erklärt, daß nach Fixirung des Gesammtaufkommens die Regierung an der Normirung der Steuerscala nur noch ein technisches Interesse habe. Fast einstimmig beschließt hierauf die Commission, daß Einkommen von 140—220 Thlr. = 1 Thlr. Steuer, von 220—300 Thlr. = 2 Thlr. Steuer zahlen sollen u. s. f. Der Regierungsentwurf hatte dagegen tarifirt 140—175 Thlr. = 1 Thlr., 175 bis 210 Thlr. = 2 Thlr., 210—250 Thlr. = 3 Thlr., 250—300 Thlr. = 4 Thlr. Steuer u. s. f.

10. „ (Preußen.) Abg.-Haus: v. Mallinkrodt interpellirt die Regierung über ihre Verfügung, durch welche sie den Abdruck der päpstlichen Weihnachts-Allocution in den Zeitungen mit Beschlagnahme bedroht hatte.

Mallinkrodt: Durch die Beschlagnahme sei dem Volke die Gelegenheit entzogen worden, sich ein selbständiges Urtheil zu bilden, und doch enthalte die Allocution in Bezug auf ihre Beschwerden über Deutschland nur die Wahrheit — das wage er dreist mit dem größten Theile des katholischen Volkes zu behaupten. Minister des Innern: Wenn der Interpellant vermuthe, die Anregung zu der Verfügung sei mehr von der Wilhelmsstraße (Bismarck) als von dem Hotel des Ministeriums des Innern ausgegangen, so sei die Vermuthung richtig. Die Art des Vorgehens sei in dem Wunsche des auswärtigen Amtes begründet gewesen, festzustellen, daß die päpstliche Allocution Beleidigungen unseres Staatsoberhauptes enthalte, die einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegen würden, wenn es eine Jurisdiction gäbe, welcher dieselben unterworfen wären. Lasker: Was wir heute von Hrn. v. Mallinckrodt gehört haben, das war das Predigen des Aufruhrs gegen die Gesetze des Staates (Zustimmung und Bewegung), das war die Geschicklichkeit, die derselbe Abgeordnete schon so oft geübt hat, einen verhältnißmäßig geringen Anlaß zu benützen, um von dieser Tribüne Schmähungen auf das Land und die Gesetze zu häufen und dieselben unter dem Schutze, den uns die Verfassung hier gewährt, zu verbreiten, wo er glaubt mit ihnen wirken zu können. Ich habe genau gehört, wie Hr. v. Mallinckrodt Beschlüsse und Gesetze, an denen das Abgeordnetenhaus mit überwiegender Mehrheit theilgenommen hat, als offenen Rechtsbruch erklärte, der Regierung Beleidigungen ins Gesicht schleuderte, die der Anstand nicht hätte gestatten sollen. (Sehr wahr! links.) Ich habe ferner gehört, wie Hr. v. Mallinckrodt nicht allein die Ausführung der Gesetze, sondern die Gesetze selbst, das Schulaufsichts-

und das Jesuitengesetz als offenen Rechtsbruch bezeichnet hat. Und geschieht dies bei einer solchen Gelegenheit, so behaupte ich, daß der Redner nicht von diesem kleinen Anlaß, der in der beregten Gesetzesverletzung liegt, geleitet wird, sondern daß er jede Gelegenheit benutzt, um systematisch die Regierung und die Gesetze zu verunglimpfen. Windthorst-Meppen: Wenn der Abg. Lasker gesagt hat, daß Hr. v. Mallinckrodt zum Aufruhr aufgefordert habe, so habe ich davon nichts gehört und bin auch nicht aufgerührt worden. Der Abg. v. Mallinckrodt hat einfach die Wahrheit gesagt. Hätte ich auch nicht die hohe Verehrung vor Sr. Heiligkeit, die ich habe, ja selbst wenn ich außerhalb der katholischen Kirche stände, würde ich mich freuen, daß es einen Mann gibt, der in der Lage ist, Hoch und Niedrig, ohne Ansehen der Person und Stellung, von Zeit zu Zeit die ungeschminkte Wahrheit zu sagen. Und wenn Ihnen das auch nicht gefällt, der Papst, der so oft todt gesagt worden, lebt und wird noch lange leben, und das Papstthum, dessen Ende Sie schon lange vorausgesagt haben, wird viele Männer und Institutionen überdauern, die jetzt glorifizirt werden. Meine Herren von der liberalen Partei, heute sind Sie am Ruder (Widerspruch und Heiterkeit links). Schon glaubten Sie sich den Fürsten Bismarck entrückt, da sollte erst sein leerer Sessel, dann sein Geist und zuletzt er selbst weiter regieren, um Sie zu beruhigen. Aber Fürst Bismarck ist ein so hochbedeutender Staatsmann, daß er in jeder Corporation, der er angehört, regieren wird, selbst wenn ihm es belieben sollte, den Ministersessel mit dem Portiersessel zu vertauschen, um zu beobachten, ob Contrebande ins Ministerium geschmuggelt wird. Und Sie stehen ja dem Fürsten so nahe, daß Ihre Hoffnung, nächstens einen aus Ihrer Mitte zu seinem Specialcollegen erhoben zu sehen, sich noch täglich erfüllen kann. (Heiterkeit). Aber denken Sie daran, Ihr Regiment könnte aufhören, es könnte, wie Sie sagen, in reactionäre Hände kommen, oder richtiger, es könnte der erste Versuch mit gesunden Zuständen gemacht werden, glauben Sie, daß man, Ihrer jetzigen Rücksichtslosigkeit gedenkend, dann rücksichtsvoll gegen Sie wäre? Löwe-Calbe: Die Debatte hat den eigentlichen Gegenstand der Interpellation ganz vergessen. Nun muß ich aber doch constatiren, daß dieser Fall wie kaum ein anderer geeignet ist, die vorläufige Beschlagnahme als einen Rest der Censur zu characterisiren. Wir dürfen diese Erfahrung nicht ungenützt lassen, wenn wir das Reichspreßgesetz machen. Ich unterschätze die Macht der katholischen Kirche, von welcher der Vorredner gesprochen hat, durchaus nicht und ich bin überzeugt, daß sie in dem Kampfe, der jetzt entbrannt ist, den Sieg davon tragen wird, wenn der Staat Spuren von Ermüdung zeigt. Er würde dann wie 1837 das caudinische Joch der Demüthigung auf sich nehmen müssen; aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Ermüdung einerseits und der romantische Schwindel andererseits, welche damals der Regierung die Niederlage eintrugen, in unserem jetzigen Ministerium nicht mehr einheimisch seien.

11. Jan. (Deutsches Reich.) Die Absteckung der neuen deutsch-französischen Gränzen ist vollendet und soll bis Mai einer endgültigen Revision unterzogen werden. Die neue Gränze richtet sich größtentheils nach den Gemarkungen der Gemeinden, so daß diese nur bei zwei Gemeinden durchschnitten werden.

12. „ (Preußen.) Der Minister für Landwirthschaft v. Selchow, der sich in der Kreisordnungsdebatte unmöglich gemacht hat, wird entlassen und durch den bisherigen Oberpräsidenten von Schlesien, Grafen Königsmarck, ersetzt.

14. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Berathung des Gesetzesentwurfs

betr. die Aufnahme einer Anleihe von 120 Mill. Thlrn. zur Erweiterung, Vervollständigung und bessern Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Lasker greift den Schwindel der Eisenbahnconcessionen in einer gewissenhaft vorbereiteten Darlegung an und erhebt namentlich Anklage gegen den Geh. Rath Wagner, den ehemaligen Redacteur der Kreuzzeitung und nunmehrigen ersten Rath im Ministerium des Auswärtigen, der sich nicht weniger als drei Concessionen zu verschaffen gewußt habe, während ebenso Fürst Putbus und Prinz Biron von Kurland Geschäfte mit Concessionen getrieben hätten, wie denn auch der Handelsminister den Strousbergschen Schwindel s. Z. als ein nachahmungswürdiges Beispiel angepriesen und ihn jahrelang unterstützt habe. Der Handelsminister, Graf Itzenplitz, antwortet sehr schwach und völlig ungenügend. Ungeheures Aufsehen. Die allgemeine Meinung geht sofort und entschieden dahin, daß der greise Handelsminister seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen sei, während seine Integrität nicht bezweifelt wird.

Lasker schließt seine Darlegung damit: „Vor allem — und dieß ist, was ich hauptsächlich und ganz vorzüglich in erster Linie dem Handelsministerium zum Vorwurf mache — eine so bedeutende Macht, wie sie in seine Hände gelegt ist, Concessionen für Eisenbahnbauten zu ertheilen, dadurch den Wohlstand ganzer Gegenden entweder zu erschließen oder unerschlossen zu lassen, dadurch Einzelnen Vortheile zuzuwenden, dies muß anders gehandhabt werden, als es gegenwärtig geschieht; es darf nicht nach Gunst und Ungunst, nicht nach Systemwechsel verfahren werden, nicht ein auf unsolider Basis stehender einzelner Mann in die Höhe gezogen werden, damit er später beiseite geworfen werde, nicht dann wieder die Vorliebe zu großen Bahnen in den Vordergrund gestellt werden, im Gegensatze zu den Bahnen, welche Communen oder einzelne Localinteressenten vornehmen wollen, es darf vor allem nicht die Concession an einzelne Personen ertheilt werden, von denen man sagt, entweder die Stellung ihres Amtes oder ihre sonstige gesellschaftliche Stellung, Gunst oder Ungunst entscheide darüber. Dies schädigt nicht bloß die wirthschaftlichen Interessen, sondern auch das Ansehen des Staats. Ein Fall, wie ich ihn eben erwähnt habe, gleichviel welcher Gewinn dabei sitzen geblieben sein mag, daß ein Ministerium auf den Rath des andern Ministeriums Concessionen ertheilt, scheint mir in einem Staate wie Preußen durchaus nicht zu dulden zu sein; hierin muß Wandel geschafft werden. Deßhalb habe ich neulich schon die Frage angeregt und heute näher begründet. Ich hoffe, daß endlich, nachdem einmal mit Ernst die Verwaltung des Handelsministeriums in Angriff genommen worden ist, nun auch aus dem Lande die Beschwerden an uns gelangen, wie sie eigentlich sollen, damit wir befreit werden von der Meinung, es werde in einem so wichtigen Ministerium nicht im Interesse der Sache, nicht nach festen Principien, sondern nach wechselnder Laune und nach Gunst oder Ungunst entschieden."

14. Jan. (Preußen.) Der Bischof von Paderborn richtet ein Rundschreiben an seine Diöcesangeistlichkeit wider die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe und gleichzeitig einen energischen Protest wider dieselben an das Staatsministerium:

„Die Gesetzentwürfe nöthigen mir als preuß. katholischen Bischof, noch bevor sie in ein weiteres Stadium der Gesetzgebung gelangt sind, folgende offene Erklärung ab: Ich erkenne erstens in den Bestimmungen dieser Gesetzentwürfe nicht eine Erläuterung oder Modification der die Kirche betreffenden

Paragraphen der Verfassungsurkunde, sondern die angestrebte Vernichtung der denselben zu Grunde liegenden Principien. Ich erkenne in ihnen zweitens einen Eingriff in die wesentlichen Rechte der christlichen Kirche, die nur dahin zielt, den ganzen Organismus der Kirche zu zerstören. Ich habe drittens das klare Bewußtsein, daß diese Bestimmungen, wenn sie Gesetzeskraft erlangen, mich in einen unauflöslichen Conflict bringen werden mit dem feierlichen Eide, den ich bei Uebernahme meines bischöflichen Amtes mit Vorwissen der königlichen Staatsbehörde am Altar des Herrn geschworen habe. Aus dieser dreifachen Rücksicht würde ich, wenn diese Gesetzentwürfe wirklich zu Gesetzen erhoben würden, unter keinen Umständen, und nicht zur Vermeidung der größten zeitlichen Nachtheile, zur Ausführung solcher Gesetze jemals meine Hand bieten können. Die daraus unter den Pfarrgeistlichen und in weiterer Folge in den Gemeinden hervorgehenden Verwirrungen stehen freilich klar vor meinem Auge; ich würde aber den Trost und die Beruhigung haben, jede Verantwortung dafür ablehnen zu können."

15. Jan. (Preußen.) Hr. v. Gerlach, der ehemalige Rundschauer der Kreuzzeitung, wird in dem katholischen Wahlkreise Mühlheim a. d. R. zum Mitgliede des Abg.-Hauses gewählt und tritt, obgleich Protestant, sofort der Centrumsfraction bei.

" " (Mecklenburg.) Landtag: Der Großherzog läßt durch die Landmarschälle die Erklärung abgeben, daß er über den Antheil Mecklenburgs an der französischen Kriegsentschädigung nur im Einverständnisse mit den Ständen verfügen wolle, was mit Dank acceptirt wird. Ebenso genehmigt der Großherzog die ständische Bitte um Aussetzung der Verfassungsverhandlungen.

16. " (Preußen.) Der evang. Oberkirchenrath erläßt in Bezug auf das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März v. J. eine Verfügung,

welche den § 2 dieses Gesetzes eigentlich beseitigt. Während nämlich nach § 2 die Geistlichen, denen Auftrag zur Führung des Schulaufsichtsamtes wird, die Freiheit behielten, den Auftrag event. auch abzulehnen, ist diese durch das Gesetz gewährleistete Berechtigung ihnen durch die erwähnte Verfügung entzogen, indem das Kirchenregiment verbietet, ohne vorhergehende Erlaubniß der vorgesetzten geistlichen Behörde von der durch das Gesetz gegebenen Freiheit Gebrauch zu machen. Es scheint, daß das Kirchenregiment einer Massenablehnung des Amts Seitens der Geistlichen vorbeugen will.

16.—21. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung der vier Kirchengesetze und Generaldebatte über dieselben. Der Ministerpräsident Graf Roon ergreift die Gelegenheit, auch seinerseits zu erklären, daß das Staatsministerium über die Vorlagen völlig einmüthig gewesen sei und daß die sog. Ministerkrisis mit dieser Frage gar nichts zu thun gehabt habe. Schließlich werden die Vorlagen an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen. Dieselbe besteht aus 3 Conservativen, 3 Neu-Conservativen, 3 Frei-Conservativen, 3 der Centrumsfraction, 6 Nationalliberalen, 2 der Fortschrittspartei und 1 Polen und bestellt zu ihren Präsidenten v. Bennigsen und Graf Bethusy-Huc.

17.—18. " (Sachsen.) II. Kammer: hält bez. des Volksschulgesetzes gegenüber der I. Kammer an allen ihren wesentlichen Beschlüssen, namentlich an der Confessionslosigkeit der Volksschule, fest.

Da die Majorität der Kammer bei diesen ihren Beschlüssen keine Zweidrittelmajorität ist, während die Majorität der I. Kammer bei den ihrigen eine solche war, so fragt der Abgeordnete Biedermann, ob die Regierung unter diesen Umständen das Gesetz trotz der einander gegenüberstehenden Beschlüsse zu publiciren gedenke. Auf die Entgegnung des Cultministers, daß die Verfassung den einzuschlagenden Weg genau vorzeichne, erwidert Biedermann, daß er es für constitutionell allein correct erachten könne, wenn die Regierung entweder das Gesetz zurückziehe oder die Kammer auflöse und damit an das Land appellire.

17. Jan. (Elsaß-Lothringen.) Der Bundesrath genehmigt die Vorlage des Reichskanzlers über das Unterrichtswesen in den Reichslanden, welche dasselbe den Ansprüchen der katholischen Kirche und den factisch bestehenden Zuständen gegenüber durchweg und entschieden der Aufsicht des Staates unterstellt (s. Gesch.-Kal. für 1872 S. 246).

18. „ (Deutsches Reich.) Frankreich zahlt die ersten 150 Mill. an die vierte Milliarde seiner Kriegsentschädigung.

19. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung bringt in Folge der Enthüllungen Lasker's eine Vorlage ein betr. die Betheiligung der Staatsbeamteten bei der Vertretung von Erwerbsgesellschaften.

„§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräthen auf Erwerb gerichteter Gesellschaften sein. Die Genehmigung ist fortan zu versagen, wenn die Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist. § 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche nach der Natur ihres Amtes, neben der Besoldung, welche sie aus Staatskassen beziehen, noch auf einen andern Erwerb hingewiesen sind (Medicinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint. § 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

21. „ (Preußen.) Der Ober-Kirchenrath mildert das vom Brandenburgischen Consistorium gegen den Prediger Sydow ausgesprochene Urtheil vorläufig wenigstens dahin, daß es ihm erlaubt, den begonnenen Confirmandenunterricht fortzusetzen und zu Ende zu führen.

23. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Die für die Kirchengesetze niedergesetzte Commission beschließt, zunächst die Vorfrage, ob diese Gesetze eine Verfassungsveränderung involviren, zur Entscheidung durch das Haus zu bringen und demselben folgenden Antrag vorzulegen:

„Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: Die Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten,

Stiftungen und Fonds. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

23. Jan. (Preußen.) Das hannoversche Consistorium statuirt das Beispiel eines neuen Ketzergerichts:

Rector Gittermann in Esens wird seines Dienstes als Rector der höhern Bürgerschule daselbst entsetzt und ihm, als Candidaten der Theologie, die licentia concionandi entzogen, indessen mit Rücksicht auf seinen bürgerlich unbescholtenen Lebenswandel höhern Orts die Bewilligung einer Pension beantragt. Seine Thätigkeit als Leiter des Protestantenvereins zu Seriem war ein Hauptgegenstand der Anklage neben anderen Ketzereien, wie daß er die leibliche Himmelfahrt Christi bestritten habe u. dgl.

" " (Sachsen.) I. und II. Kammer: Das Vereinigungsverfahren über die Organisationsgesetze zwischen den beiden Deputationen gelangt zu einem glücklichen Abschluß: alle Differenzen bezüglich sämmtlicher sechs großen Gesetze werden vorerst wenigstens von den sog. Deputationen durch gegenseitiges Nachgeben meist einstimmig ausgeglichen. Dagegen scheint eine Einigung über das Volksschulgesetz ganz unmöglich.

24. " (Preußen.) Die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg." wiederholt den Wunsch, die Gramont-Beust'sche Angelegenheit abgethan zu sehen. Dieselbe gehöre der Geschichtsforschung an. Was Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit einander verbinde, sei tieferer Natur und keine bloß gelegentliche Annäherung. Die Lebensinteressen beider Reiche seien auf einander angewiesen, das hätten die beiderseitigen Regierungen deutlich erkannt, das entspreche den Empfindungen der Souveräne und gleichermaßen seien davon die Völker durchdrungen.

" " (Würtemberg.) II. Kammer: Auf eine Interpellation Oesterlen's bez. der Conferenzen der Justizminister der größeren deutschen Staaten über die beabsichtigte Gerichtsorganisation,

welche im Dezember in Berlin stattgefunden, gibt der Minister v. Mittnacht die Auskunft, daß die Besprechungen nur vorläufige und vertrauliche gewesen und daß noch nichts abgeschlossen sei. Der Minister knüpft daran eine Erklärung, in der er sich für Codification eines gemeinen deutschen Privatrechts, unter Schonung particularer Rechtsbildungen in gewissen Materien ausspricht, im Gegensatz gegen allfälligen Erlaß zahlreicher Spezialgesetze von Seite des Reichs, welche den Einzelstaaten nur die Perspective Jahre langer empfindlicher Störung des Zusammenhangs ihrer Gesetzgebung, die Perspective möglicher Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung eröffneten; ferner zu Gunsten der Erhaltung der Geschworenengerichte und gegen die Ersetzung derselben durch Schöffengerichte, in der Ueberzeugung, daß „die günstige Zeit für einen solchen Versuch bereits vorüber sei." Endlich erklärt er sehr bestimmt, daß er eine Verpflichtung „an den Oberlandesgerichten als höchster Instanz festzuhalten" nicht eingehen könne, indem er sich günstiger als bisher für die Schaffung eines förmlichen obersten Reichsgerichtes im Gegensatz

gegen den von Bayern vorgeschlagenen Reichsrechtshofes ausspricht, da die bisherige Entwickelung fast unausweichlich dahin führen werde. „Für die Erhaltung der bisherigen obersten Landesgerichte, die der Interpellant zu wünschen scheint, kann ich mich schon darum nicht verpflichten, weil es bereits ein Reichsgericht, das Reichsoberhandelsgericht, gibt. Seit auf Antrag der k. sächsischen Regierung das Bundesoberhandelsgericht als oberstes Instanzgericht für Handels- und Wechselsachen errichtet ward, ist nicht mehr res integra. Seither wurden dem Bundesoberhandelsgericht durch die Gesetze über das Urheberrecht und über die Haftpflicht weitere Competenzen, durch das erste Gesetz auch in Strafsachen, übertragen, auch ist das Reichsoberhandelsgericht oberster Gerichtshof für Consulargerichtsbarkeitssachen und für Elsaß und Lothringen. Ein Reichs-Strafgericht für Hochverrath und Landesverrath gegen das Reich sieht Art. 75 der Reichsverfassung vor. Selbst der Herr Interpellant wird es nicht für möglich halten, diese Reichsgerichte wieder zu beseitigen. Sodann waren sämmtliche Mitglieder der Dezemberconferenz der Ansicht, daß eine Institution zur Erhaltung der Rechtseinheit, soweit sie vorhanden, zur Sicherung der gleichmäßigen Anwendung des Reichsrechts, unmöglich vorenthalten werden könne. Man hat allerdings neben dem Reichsoberhandelsgericht als oberstem Instanzgericht einen Reichsrechtshof vorgeschlagen, der im Falle vorgekommener verschiedener Auslegung des Reichsrechts Sprüche über die Rechtsfrage zu fällen hätte, welche für die Zukunft sämmtliche Gerichte im Reiche binden würden. Der Vorschlag, welcher Einer Function eines obersten Gerichts jedenfalls entspricht, hat, insbesondere bei dem dermaligen Rechtszustande in Deutschland, manches Ansprechende und ich habe für seine Inbetrachtnahme mich ausgesprochen, konnte aber keinen Augenblick mir verbergen, daß Reichsoberhandelsgericht und Reichsrechtshof, weil auf verschiedenen Prinzipien beruhend, nur in anomaler Weise nebeneinander bestehen können, und daß die Wahrscheinlichkeit dafür weit größer ist, daß das Reichsoberhandelsgericht den Reichsrechtshof in der Geburt ersticken, als daß dieser jenes verdrängen wird.“ Die Kammer beschließt, die Rede des Ministers vorerst in Druck legen zu lassen und in einer der nächsten Sitzungen daran eine Debatte zu knüpfen.

25. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: Fürst Bismarck gibt gelegentlich der Berathung des Etats für 1873, auswärtige Angelegenheiten, Aufschluß über den Sinn und die Bedeutung der letzten Modification des Ministeriums:

„Der Hr. Vorredner (Lasker) hat meiner Ueberzeugung nach vollkommen Recht, wenn er annimmt, daß jedes Mitglied des Staatsministeriums nach zwei Seiten hin aufzufassen ist, einmal nach der Verwaltung seines Ressorts, das zweite Mal nach seiner politischen Anschauung als Mitglied des Staatsministeriums, nach seiner Mitverantwortlichkeit für die Gesammthandlungen des Staatsministeriums. Der Präsident des Staatsministeriums aber, obschon ihm ein größeres Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit wie jedem anderen Mitgliede ohne Zweifel zufällt, hat doch keinen größeren Einfluß als irgend einer seiner Collegen auf die Gesammtleitung der Geschäfte, wenn er ihn nicht persönlich sich erkämpft und gewinnt; unser Staatsrecht verleiht ihm keinen. Will er diesen Einfluß gewinnen, muß er ihn durch Bitten, Ueberredung, Correspondenzen, Beschwerden beim Gesammt-Collegium, kurz durch Kämpfe gewinnen, die die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in hohem Maße beanspruchen. Die Last, die zu bewegen ist, wenn es gilt, einen anders denkenden Collegen zu überzeugen, ist oft mit Bitte und Ueberredung allein nicht zu bewegen. Dieser Umstand erhöht die Wichtigkeit des Moments, daß im Staatsministerium jedes Mitglied gleiche politische Bedeutung in Anspruch nimmt und für die Gesammtleistung der Politik verantwortlich ist. Nun ist es dem einem bestimmten Ressort nicht Angehörigen nicht mög-

lich, die Thätigkeit dieses Ressorts in ihren Spezialitäten und Wirkungen so genau zu controliren, daß man sagen könnte, jeder Minister ist jederzeit für jede Handlung seiner Collegen verantwortlich; es vergehen oft Jahre, ehe ein Minister sich überzeugt, daß die Thätigkeit eines seiner Collegen Resultate hat, für deren Gewinn er die Verantwortung nicht tragen will. Was die Motive des Wechsels der Geschäfte im Staatsministerium betrifft, so erlaube ich mir festzustellen, daß solche Motive im Ganzen immer einfacher liegen, als das Gericht und die Presse gern meinen. Es ist bekannt, daß der Geschäftsumfang, der mir oblag, ein so vielseitiger war, wie es kaum in einem ähnlichen Verhältnisse in einem Staate von ähnlicher Größe je der Fall gewesen ist. Im Anfange der Periode der Cumulation dieser Geschäfte hielt ich es fast für unmöglich, einen Theil derselben abzutrennen, ohne das Ganze zu gefährden. Es kam dazu, daß meine Arbeitskraft stärker war, als sie schließlich geblieben ist, und daß ich gerade im auswärtigen Amt eine Hilfe hatte, deren ich gerne bei dieser Gelegenheit gedenke — es war der verstorbene Geheimrath Abeken. Ich habe mich seitdem nach und nach überzeugen müssen, daß es ganz unmöglich ist, diesen bedeutenden Geschäftsumfang, der mir oblag, auch nun in der Weise zu übersehen, daß ich jederzeit mich darüber entschließen kann, ob ich die Verantwortung für das Einzelne tragen will oder nicht. Die auswärtigen Geschäfte des deutschen Reichs sind, Dank sei es unseren guten Beziehungen zu allen Regierungen, im Augenblick friedliche, aber diesen Frieden nach allen Seiten hin zu wahren und zu pflegen, ist eine Aufgabe, die eben die Arbeit eines Mannes erfordert. Wenn ich daneben in der Stellung eines Kanzlers des deutschen Reiches erhebliche Aufgaben der innern Verwaltung habe, außerdem die Verwaltung, die Verantwortung wenigstens für die Verwaltung des Reichslandes, so ist ja auch dieser Geschäftsumfang eigentlich nur möglich durch die Unterstützung, die ich nach so vielen Seiten hin in diesen Dingen finde. Wenn ich in Reichsangelegenheiten zu einem Punkte komme, wo es mir zweifelhaft wird, ob ich für die Thätigkeit des hoch und ministermäßig gestellten Beamten die Verantwortung ferner übernehmen will, so kann ich Rechenschaft fordern, mein Veto einlegen und bin berechtigt, im äußersten Falle zu verfügen. Viel mühevoller ist die Aufgabe eines preußischen Ministerpräsidenten, der eine große Verantwortung hat und sehr wenig Mittel, dieser Stellung Nachdruck zu geben. Wenn gegen seine Einflüsse sich innerhalb eines Ministeriums ein passiver Widerstand entwickelt, so habe ich darüber die Erfahrung, daß man gewissermaßen im Sande ermüdet und seine Ohnmacht erkennt. Wenn ich mir also die Wahl stellen mußte, meinen Geschäftskreis zu verkleinern, so konnte ich darüber nach einer zehnjährigen Erfahrung nicht zweifelhaft sein, daß die Stellung des preußischen Ministerpräsidenten diejenige war, die meine Arbeitskraft am Meisten in Anspruch nahm. Es ist ja im Ganzen nicht die Arbeit, die den Menschen körperlich in der Friktion, in der wir in parlamentarischen Staaten leben, aufreibt, sondern es ist das ununterbrochene Gefühl der Verantwortlichkeit für die Interessen von 25 oder 40 Millionen. Weit über die Hälfte meiner Geschäfte kam aus dem Ministerpräsidium und aus dem Aufgeben desselben die geringste Einbuße an Einfluß, denn daß ich auf diesen Einfluß verzichten wollte und könnte, so lange ich Reichskanzler bin, daran ist ja gar nicht zu denken. Meine äußere Stellung zum preußischen Ministerium könnte noch mehr gelockert werden, als sie ist; die Geschäfte blieben doch unzertrennbar. Der Reichskanzler, wenn er die Hauptbedingung seiner Aufgabe überhaupt erfüllen soll, muß derjenige Beamte sein, auf den S. M. der Kaiser das höchste Vertrauen zu diesem Zweck setzt. Hat er das Vertrauen des Kaisers, so ist doch unmöglich anzunehmen, daß S. M. der König von Preußen in dieser Eigenschaft seinem preußischen Ministerium eine Politik gestatten werde, die dem als Reichskanzler mit dem kaiserlichen *Vertrauen* beehrten Beamten die Wirksamkeit im Reich

unmöglich machte. Man könnte das Erforderniß aufstellen, daß der Reichskanzler Mitglied des Ministeriums eines andern bedeutenden Bundesstaats sei, denn in Preußen ist der Personalzusammenhang der königlich preußischen und der kaiserlichen Krone doch ohnehin gegeben und unzertrennbar. Aber auch der Zusammenhang zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerium würde dadurch ja in keiner Weise gestört werden, daß der Erstere vollständig aufhört, Mitglied des preußischen Ministeriums zu sein. Wie ist der Geschäftsbetrieb im Bundesrathe? Die Faktoren, welche den Haupteinfluß auf die Vorbereitung der Vorlagen für den Reichstag haben, sind die Ausschüsse des Bundesraths. In jedem dieser Ausschüsse hat; wenn S. M. der Kaiser es nicht ausdrücklich anders befiehlt, der preußische Minister des betreffenden Ressorts oder einer der höchsten Vertrauensbeamten des Ministeriums den Vorsitz. In der Sitzung des Bundesrathes findet sich wieder das preußische Ministerium in seiner Majorität zusammen und arbeitet dort und in seinen Ausschüssen unter Vorsitz des Reichskanzlers mit den übrigen Ministern. Die Bänder, die beide Organisationen aneinander befestigen, sind also viel stärker, als man äußerlich anzunehmen pflegt. Wenn der Reichskanzler nothwendig das Vertrauen S. M. des Kaisers haben muß, wenn er sich des Vertrauens der Mehrheit der Regierungen, die im Bundesrath vertreten sind, versichert, wenn er dabei das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu gewinnen weiß, so ist dadurch eine Lage gegeben, bei der Sie viel eher sich im preußischen Ministerium erkundigen können: Verliert ihr auch nicht die Fühlung mit dem Reichskanzler? als daß Sie Veranlassung haben, den Reichskanzler zu fragen: Verlierst Du auch nicht die Unterstützung des preußischen Ministeriums? Der Reichskanzler kann ein Gewicht durch andere Elemente gewinnen, welches viel stärker ist als die Disposition über die 17 preußischen Stimmen, und daß ihm die entgehen sollten, so lange er der Haupt-Vertrauensmann S. M. des Kaisers ist, ist eigentlich kaum denkbar. Dieß würde immer zu einem Wechsel in der Person des Reichskanzlers oder zu einem Wechsel in den Personen des preußischen Ministeriums führen müssen. Mein Bleiben in dem jetzigen preußischen Cabinet, in der Eigenschaft als Mitglied, wenn auch nicht als Vorsitzender, beweist, daß mein Entschluß sich nicht geändert hat, dieses preußische Ministerium gerade in derselben Weise mit meinen Kräften zu unterstützen, als ob ich sein Vorgesetzter wäre, nur mit etwas weniger Arbeit als früher, und ich muß leider sagen, mit etwas weniger unfruchtbarer Arbeit wie früher. Wenn der Wechsel in den Personalverhältnissen des Ministeriums einen Wechsel in der Richtung und in einer meiner früheren Politik feindlichen Richtung bedeutet hätte, würde keine Macht der Welt mich haben bewegen können, meine Antecedentien von zehn Jahren zu verleugnen und, nur etwa um auswärtiger Minister zu bleiben, diesem selben Cabinet anzugehören. Was den Etat des auswärtigen Ministeriums selbst betrifft, so glaube ich, es würde Ihnen nicht nur aus dem nationalen Gesichtspunkt erleichtert, diesen Positionen zuzustimmen, sondern es würde auch eine viel richtigere und sachlichere Bezeichnung sein, wenn man dieses Ministerium statt „auswärtiges Ministerium“ „Ministerium für die Reichsangelegenheiten“ oder „für die deutschen Angelegenheiten“ nennen würde. Die Bearbeitung des Zusammenhanges des preußischen Staates mit dem deutschen Reiche ist immer für Preußen territorial eine äußere Angelegenheit, insofern als dies Verhältnisse berührt, die die preußischen Grenzen überschreiten. Ich gebrauche diesen Ausdruck mit einem gewissen Widerwillen, weil ich gewohnheitsmäßig dafür halte, daß auswärtige Angelegenheiten in Deutschland nie anders sein sollten, wie jenseits der deutschen Grenzen. (Bravo!) Es muß meines Erachtens, mag es nun der Reichskanzler sein oder ein anderer, im preußischen Ministerium einen Minister geben, dessen Aufgabe es vorzugsweise ist, den Zusammenhang mit dem Reich innerhalb des preußischen Ministeriums zu

cultiviren und sich von jedem Particularismus, auch dem des Ressorts, frei zu halten. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Etat der auswärtigen Angelegenheiten heute aufzufassen und ihn nicht als particularistischen Ueberrest speziell preußischer Politik, sondern als diejenige Maschinerie anzusehen, vermittelst deren Preußen seinen Contact und seine Beziehungen mit dem Reiche nicht nur, sondern auch vor der Entscheidung des Reiches mit den einzelnen Gliedern des Reiches zu erhalten und zu pflegen sucht. Daß ich dieß, so lange ich eins dieser bedeutenden Aemter behalte, ganz in der Weise und durchaus in der Richtung thun werde, die in früheren Jahren Ihre Billigung gehabt hat, das versichere ich hiermit nochmals ausdrücklich, und davon wollen Sie überzeugt sein." (Lauter, lebhafter Beifall).

Nach Erledigung des Etats des Auswärtigen geht das Haus zur Berathung des Justizetats für 1873 über und beschließt zu demselben mit großer Mehrheit folgende Resolutionen:

die Regierung aufzufordern: 1) darauf hinzuwirken, a. daß die Gerichtsorganisation für das deutsche Reich ohne Verzug ins Leben gerufen werde, b. daß eine erhebliche Verminderung der Richterzahl, sowie ferner eine sehr umfangreiche Verminderung der Subaltern- und Unterbeamten als wesentliche Grundzüge der künftigen Gerichtsorganisation anerkannt werden; 2) im Zusammenhang mit der Durchführung der künftigen Gerichtsorganisation in Preußen, eine umfassende Revision der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Justizbeamten zu vollziehen.

25. Jan. (Preußen.) Der evang. Ober-Kirchenrath richtet eine Denkschrift bez. der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe an das Abg.-Haus,

in der er „darauf aufmerksam macht, daß der Staat im Begriffe stehe, mit der sachlich nicht begründeten Ausdehnung der Gesetze auch auf die evang. Kirche, insbesondere des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt, die evangelische Kirche in ihrem inneren Lebensgebiete recht empfindlich zu schädigen. „Wir können deßhalb in erster Linie nur als dringend wünschenswerth bezeichnen, daß eine Anwendung der Gesetzentwürfe auf die evangelische Kirche überhaupt, mindestens aber in Betreff des Gesetzentwurfes über die kirchliche Disciplinargewalt ausgeschlossen werde." Weder die Regierung noch das Abg.-Haus finden sich veranlaßt, dem Begehren des evang. Ober-Kirchenraths zu entsprechen.

27. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: nimmt den preußischen Entwurf einer Strafproceßordnung für das Reich mit dem Antrage entgegen, zunächst eine aus deutschen Juristen bestehende Commission mit der Prüfung desselben zu beauftragen.

Der politische Schwerpunkt des preußischen Elaborates liegt darin, daß nach demselben die Strafurtheile erster Instanz überall unter Mitwirkung von Laien, durch Schöffengerichte, gefällt werden sollen. Die Schöffengerichte zerfallen in große, welche an die Stelle der Geschwornengerichte treten, mittlere und kleine. Gegen die Urtheile der Schöffengerichte ist Appellation unzuläßig.

Bayern läßt dem Bundesrathe die Mittheilung zugehen, daß seit dem Mai 1872 alle außerhalb Deutschlands bestehenden bayerischen Consulate durch Reichsconsulate ersetzt seien.

30. „ (Preußen.) Die preußischen Erzbischöfe legen dem Staatsministerium „zugleich im Namen aller übrigen Bischöfe des Landes" eine Denkschrift *wider die 4 kirchenpolitischen* Gesetzentwürfe vor.

Protest und Denkschrift des preuß. Episcopats wider die 4 Falk'schen kirchen-politischen Gesetzesentwürfe:

„Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte, und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmäßig und für beide Theile ersprießlich geordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum Mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen, und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der kgl. Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzende Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsausführungen und Begründungen vorbehalten.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten, und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf;

Nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

Nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche Preußen einverleibt wurden;

Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußen resp. den andern betreffenden Landestheilen getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Circumscriptions-Bullen;

Endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern großen christlichen Confessionen gewährleistenden Bestimmungen der preußischen Verfassung:

Besitzt die katholische Kirche in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen, und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören, und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von Niemand Anderm, als den zuständigen, rechtmäßigen kirchlichen

Obern, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter dem Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserm katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diöcesen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten.

Demgemäß hat der Bischof seiner Diöcese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben.

Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten.

Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehilfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen.

Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Geistlichen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten, und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und, wenn es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen.

Diese drei Pflichten sind unauflöslich mit einander verbunden, so daß keine derselben ohne die anderen bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides thun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann.

Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben außer Stande sind, in mehrfacher Beziehung.

Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor Allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht blos Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Zwar wird diese Exclusive dadurch beschränkt, daß sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exclusive der Freiheit der Kirche, der Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verletzungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschließlich den Staatsbehörden es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem bestehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preußischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch.

Wenn einigen *Regierungen von* Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger

Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu beachten, daß ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetzentwurf auf einfache Hilfspriester und auf blos provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten, weil größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Clerus zusammen.

Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserm Amte ziemt und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen.

Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Clerus.

Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in unserm Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber in solchem Umfange, wie durch den neuesten Gesetzentwurf für Preußen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien. In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben war, Niemanden ein, den Bischöfen die Erziehung ihres Clerus streitig zu machen.

Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, daß Jene, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminarien sollen erzogen werden, und daß jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll. Die betreffenden Circumscriptions-Bullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preußischen Bisthümern vor.

Wenn die preußischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Academie Münster, sowie anderer deutschen Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Pflicht der Erziehung und theologischen Ausbildung ihres Clerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordneten, daß durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohleingerichtete Convicte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben und daß auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthums die gebührende wohlwollende Rücksicht genommen würde.

Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichtsdestoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift: dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden *eine* schwere Schuld für die Bischöfe constituiren würde.

Dieses in Kürze die factische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetz-Entwurfes klar macht.

Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Clerus nicht förmlich ab, aber er macht es zum großen Theil illusorisch.

Der Entwurf gebietet erstens einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat.

Nur an bereits bestehenden Seminaren, die vom Staat als theologische Lehranstalten anerkannt sind, soll den Angehörigen der betreffenden Diöcese das Studium gestattet, allen Andern aber verboten sein — eine gehässige Ausnahme-Bestimmung zum Nachtheil dieser kirchlichen Lehranstalten, die nur wie ein Nothbehelf in den engsten Schranken geduldet werden! Das Verbot, daß die Universitäts-Studenten gleichzeitig einem Seminar angehören, ist kaum zu verstehen, wenn man darunter nicht ein Verbot des Convictes in Bonn und der in Münster von jeher bestehenden Einrichtung verstehen will.

Sodann wird unter gleicher Strafe von den Theologen nicht bloß wie von allen anderen Studenten ein Maturitäts-Examen, sondern eine Prüfung über philologische, historische und philosophische Fächer nach bestandenem Universitäts-Triennium gefordert, was in keiner anderen Facultät vorgeschrieben ist.

Sowohl diese überaus gehässige Ausnahme-Bestimmung, als auch überhaupt das Universitäts-Triennium hat ausgesprochenermaßen nicht so sehr den Zweck, den Theologen in den genannten Fächern Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr auf ihre Gesinnungen und Grundsätze Einfluß zu üben. „National-Erziehung" hat man verlangt und dabei behauptet, daß eine kirchliche Erziehung antinationale und unpatriotische Gesinnungen erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer auf's Neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubenstreuer Clerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemanden nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit.

Dagegen haben wir leider Grund, zu fürchten, daß der Ausdruck: „nationale Erziehung" eigentlich nur unkatholische Erziehung bedeute, und daß dieselbe den Zweck habe, den Candidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen.

In den großen Anfechtungen, welche der Abfall einer Anzahl von Theologie-Professoren bereitet hat, haben nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland eine aufrichtige und unerschütterliche Glaubenstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen.

Wir fürchten, daß die beabsichtigten Vorschriften des Gesetz-Entwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubenstreue anzubahnen und zu bewirken.

Hat man ja von einem, wie man zu sagen beliebt, ultramontanen Geiste geredet, der im Clerus überhand genommen habe, und den man durch die „nationale Erziehung" bekämpfen müsse. Allein der Geist, der unsern Clerus im Glauben und in kirchlicher Treue erhalten hat, ist nicht ein ihm künstlich angethaner Parteigeist, sondern es ist der reine und unverfälschte Geist des katholischen Glaubens, es ist der sich stets gleich bleibende Geist der gesammten katholischen Kirche, es ist der von den Vätern seit unvordenklichen Zeiten ererbte Geist unseres *katholischen Volkes*, es ist der Geist, den sie aus dem

väterlichen Hause mitgebracht haben und fort und fort mitbringen. Wenn daher dieser Geist in ihnen durch die „nationale Erziehung" geschwächt, verändert, gefälscht und erstickt werden sollte, dann müßten wir eine offene, ja eine blutige Verfolgung einer solchen „nationalen Erziehung" unbedingt vorziehen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben.

Was die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Gymnasial-Studien, über Knaben-Convicte und Knaben-Seminarien betrifft, so haben wir bereits bemerkt, daß die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten.

In Deutschland haben sich die Bischöfe meistens darauf beschränkt, bloß Convicte einzurichten, deren Zöglinge die Staats-Gymnasien besuchen, und wo sie Mittelschulen errichteten, haben sie dieselben mit Zustimmung der Staatsbehörden und den allgemeinen Anforderungen des bestehenden öffentlichen Unterrichtswesens entsprechend eingerichtet. Die Zöglinge sowohl dieser kirchlichen Lehranstalten als der bloßen Convicte haben sich stets, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der kirchlichen sowohl als der Staatsbehörden, durch Kenntnisse und sittliche Haltung ausgezeichnet; sie haben die vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen gut bestanden und vielfach die besten Noten erhalten.

Nun sollen diese Anstalten verboten und auf's Aussterben gesetzt werden; auch hier ist es einzig die Gesinnung dieser Knaben und Jünglinge, d. h. ihr religiöser Geist und die Liebe zu ihrer Kirche, die einen Vorwurf gegen sie bildet.

Diese Convicte und Lehranstalten sind für viele Kinder unserer christlichen Familien, zumal auf dem Lande, das einzige Mittel, um dem innigsten Wunsche ihres Herzens und dem ausgesprochenen Berufe zum Studium und zum geistlichen Stande zu genügen. Ohne sie müßten sie vielfach auf das Studium verzichten oder, was noch schlimmer ist, fern vom elterlichen Hause und in den ungünstigsten äußeren Verhältnissen an Religion und Tugend Schaden nehmen und mitunter ganz zu Grunde gehen.

Für die Kirche aber sind diese Anstalten ein ganz vorzügliches Mittel, um würdige Geistliche in genügender Anzahl zu erhalten. Dieselben unterdrücken heißt daher den geistlichen Stand verwüsten und die Kirche und das katholische Volk in ihren heiligsten Interessen tief beschädigen.

Und welche Unbilligkeit! Unter dem unwahren und beleidigenden Vorwurfe: daß durch die Erziehung in den Convicten Geist, Character und Patriotismus beschädigt werde, verbietet man der katholischen Kirche dasjenige, was auf allen anderen Gebieten erlaubt ist und für nützlich und zweckmäßig erachtet wird. Der Staat bildet seine Offiziere von frühester Jugend an in Cadettenhäusern, Pensionate jeglicher Art und für alle Berufszweige bestehen frei, nur der Kirche und den Katholiken will man es verwehren, Pensionate für Kinder katholischer Familien und Zöglinge des geistlichen Standes, die solcher Anstalten mehr als alle anderen bedürfen, zu haben und zu behalten.

Bezüglich der Gesetzentwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt wollen wir nur Folgendes bemerken.

Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten.

Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen

die Gesammtheit sie dazu nöthigt. Aber wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen, und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht bloß von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen.

Es mußte uns daher befremden, in dem Gesetzentwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem eben so sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, daß Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt ein Conflict entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns eben im Zustande der Verfolgung, und dann müßten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deßhalb nicht bloß Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden.

Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte.

Wir müssen demnach auf's feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitlung der kirchlichen Disciplinar-Gewalt. Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten.

Wie der Entwurf zwar den Ausschluß von der Kirchengemeinschaft gestatten, aber die Veröffentlichung desselben verbieten kann, ist uns unfaßbar. Besteht ja der Hauptzweck der Excommunication gerade darin, das öffentliche Interesse der Kirchengemeinschaft gegen die Angriffe und Vergehen Einzelner zu wahren.

Mit Uebergehung einer Reihe anderer Punkte heben wir noch einige Bestimmungen hervor, welche, wie es scheint, den Zweck haben sollen, den Clerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen. Dahin gehört die Bestimmung, daß kein Geistlicher ungehört und ohne Beobachtung der rechtmäßigen Form disciplinariter bestraft werden könne; daß keiner länger als drei Monate in einer Demeriten-Anstalt dürfe untergebracht werden; daß dazu überall die Beaufsichtigung oder Kenntnißnahme der weltlichen Behörden nothwendig sei. Ganz besonders aber gehört hieher die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat; desgleichen auch die Aufhebung der sogenannten Succursal-Pfarreien als solcher auf dem linken Rheinufer und das Verbot der Amovibilität.

Wir haben die Gewißheit, daß der gesammte katholische Clerus den Urhebern des Gesetzentwurfes für alles dieses nicht den geringsten Dank wissen wird. Er weiß wohl, daß die Bischöfe sich bei der Besetzung und Mutation von Stellen gewissenhaft an die Pflichten ihres Amtes und an die Vorschriften des canonischen Rechtes, das die Rechte und Interessen der Geistlichen auf das sorgfältigste wahrt, jederzeit halten und auch bei den durch die französische Gesetzgebung eingeführten Succursalen die canonischen Grundsätze gehörig berücksichtigen.

Was aber die Uebung der Disciplinar-Gewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie nothwendig wäre, bei unserm würdigen und vortrefflichen Clerus nur äußerst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm eine jede Einmischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein, als die gerechte und milde Büßung, welche sein Bischof ihm auferlegt.

Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich außer Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an dem Verbote derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Beruf Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird.

Während der Gesetzentwurf das wesentlichste Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu.

Allein so gewiß die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, eben so gewiß steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind.

Nach dem Gesetz-Entwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die Kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deßhalb uns selbst vor diesen oder einen andern Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben eben so standhaft Zeugniß für unsern Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbrüder im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben.

Zum Schlusse müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disciplinar-Gewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird.

Im Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesammten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk sind nicht staats- und reichsfeindlich; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit Allen in Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie: daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste; und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen.

Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl, als der Kirche die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staats-Angelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und

ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreiche Preußen und im deutschen Reiche den Frieden der Reichtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und jeden Katholiken mit seinem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde."

Gleichzeitig richtet der gesammte Episcopat eine Adresse an den Kaiser und König, mit der Bitte, die Zurückziehung der Gesetzesentwürfe zu befehlen oder, wenn dieß nicht angänglich sein sollte, den von beiden Häusern angenommenen Vorlagen die allerh. Sanction zu verweigern,

„da die Grundsätze unseres heiligen Glaubens uns katholischen Bischöfen sowie den Priestern und den Gläubigen, je nachdem dieselben hiervon betroffen werden, nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen."

0. Jan. (Württemberg.) II. Kammer: Debatte über die Regierungsantwort auf die (particularistische) Interpellation Oesterlen (s. 24. Jan.) und den (nat.-lib.) Antrag Hölder und Genossen, sich für die Ausdehnung der Reichsgesetzgebungs-Competenz, für Herstellung eines allg. deutschen Civilgesetzbuches und für Errichtung eines obersten Reichsgerichtshofes sowie für Erhaltung der Schwurgerichte auszusprechen. Die Anträge Hölder werden sämmtlich angenommen, die drei ersten mit 58 gegen 22, der letzte mit 62 gegen 17 Stimmen.

1. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Berathung der Verfassungsveränderung in Folge der 4 Kirchengesetze: erste und zweite Lesung des Antrags der Commission (s. 23. Jan.). Referent Gneist. Es werden zahlreiche Amendements zu dem Antrage eingebracht, jedoch sämmtlich verworfen und die beiden Verfassungsartikel nach dem Antrage der Commission mit 262 gegen 117 und mit 255 gegen 114 Stimmen angenommen. Die Minderheit bilden das Centrum, die Polen und ein Theil der Feudal-Conservativen.

Debatte: Windthorst (Meppen): Keine Bestimmung der preußischen Verfassung ist bedeutungsvoller gewesen, keine hat so zum Frieden im Lande gedient, keine so viel Sympathien mit Preußen erweckt, als Art. 15. Meine Freunde aus Süddeutschland hat gerade der Inhalt dieses Artikels ausgesöhnt mit Allem, was in der neuesten Zeit geschehen ist. Auf ihr Andringen ist auch im Reichstag der Versuch gemacht worden, diesen Grundsätzen auch in der Reichsverfassung Anerkennung zu verschaffen. Leider ist dieser Versuch mißlungen. Art. 15 würde auch heute noch die Basis sein für den Ausgleich aller der großen Schwierigkeiten, welche jetzt in Preußen und im deutschen Reiche existiren, und Allen, welchen der Frieden im deutschen Reiche am Herzen liegt, rufe ich zu: Nehmen Sie diese Basis nicht; es ist die einzige, auf der wir uns die Hände reichen können. Nehmen Sie diese Gesetze an, dann beginnt ein Kampf, dessen Ende ich nicht absehen kann. Dann werden es allerdings beide Confessionen sein, über die eine schwere Zeit hereinbricht; sie werden die alleräußersten Bedrückungen, Verfolgungen und Schädigungen erfahren; darüber täusche ich mich nicht; aber Sie werden

erleben, daß auch das Staatswesen dadurch auf das Tiefste erschüttert werden wird, und im schließlichen Ende, darüber bin ich nicht zweifelhaft, wird allerdings der Sieg den Kirchen verbleiben, nicht dem Staate. Die Kirche hat die Verheißung, der Staat nicht, und diesen Kampf gewinnt der, der am längsten lebt (Oho! links). Ja, der am längsten lebt, und darin liegt auch ein Trost, weil allerdings Diejenigen, welche mit besonderem Behagen diesen Streit zu führen scheinen, sterblich sind, und nach ihnen eine andere, hoffentlich ruhigere Generation folgen wird. Ich glaube, wir können uns beruhigen; es ist lediglich ein Menschenwerk; es ist ein Bauwerk, bei welchem der Fürst Reichskanzler der Bauherr, der Vorstand des Cultusministeriums der Baumeister, der Berichterstatter Dr. Gneist der Oberarbeiter, der Polier, und der Professor Friedberg in Leipzig der Handlanger ist. Das Recht der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche — beide sind in Deutschland in Bezug auf das Recht vollkommen gleich — beruht zunächst in ihrer Stiftung, dann aber unzweifelhaft auf den Bestimmungen des westphälischen Friedens, der nicht aufgehoben, sondern gerade durch den § 15 in seinen wesentlichsten Momenten bestätigt ist; ferner auf dem Reichsdeputationsbeschluß und endlich, was Preußen betrifft, rücksichtlich der einzelnen Stücke, die demselben nach und nach angewachsen, auf den Zusicherungen, die in den Friedensinstrumenten und außerdem in den Besitzergreifungspatenten gegeben sind. Sie beruhen, was die römische Kirche allein betrifft, auf den Verträgen, die mit dem römischen Stuhle abgeschlossen und in der preußischen Gesetzsammlung als das Statut der römischen Kirche hingestellt sind. Die Gesammtheit dieser Rechte bleibt voll und ganz bestehen, und der § 15 drückte es aus, daß die innerhalb dieses Rechts den Kirchen zustehenden Befugnisse dem Staate gegenüber unabhängig und selbständig seien. Dieses Recht wollen die Herren jetzt ändern. Freilich sagt der Bericht, es handelt sich nur um eine Declaration dessen, was in der Verfassung an sich steht. Wenn das wahr ist, dann ist es auch Declaration, wenn ich sage: weiß ist nicht weiß, sondern schwarz. Die Kirche welche selbständig erklärt wird, soll nicht nur in Bezug auf das Grenzgebiet zwischen ihr und dem Staat den Gesetzen unterliegen; nein, man will sie beliebig auflösen und reglementiren können. Das eben ist der große Fehler der Jetztzeit, daß man glaubt, der Staat allein dürfe die Souveränität in Anspruch nehmen. Nein, m. H., innerhalb des Kreises der Kirche ist diese selbst souverän ebenso wie der Staat. Nur über das Grenzgebiet kann ein Conflict entstehen, und da sagt nun allerdings v. Bennigsen, der deutsche Geist sei berufen, die Aufgabe definitiv zu lösen, wie dieß Grenzgebiet festzustellen sei. Ja, m. H., jeder Grenzstreit hat eben ein Ende, wenn ich meinen Grenznachbar einfach todtschlage, und in diesem Versuch besteht denn auch in der That die Lösung dieser Aufgabe im deutschen Geist. Den letzten Zusatz, den Sie zum Art. 15 beantragen, kann man einfach übersetzen: durch Staatsgesetze kann man die Kirche und das Kirchengut säcularisiren. Derartige Gedanken haben in Versuchsstudien bereits Fleisch und Blut gewonnen. Es sind bereits vom Cultusministerium Entwürfe in's Land hinausgegangen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die, wenn sie definitiv Gesetz geworden sind, nichts Anderes bedeuten, als das Kirchengut zu Gunsten der Gemeinden zu säcularisiren. (Zustimmung links.) Die Herren links müssen so etwas sehr gern wünschen, und unzweifelhaft ist dieß einer der Entwürfe, die uns als eine große, noch im Anzug befindliche Wolke hingestellt werden. Cultusminister Dr. Falk: Die Staatsregierung machte zwar von Anfang an den Standpunkt sich nicht zu eigen, daß einzelne Bestimmungen der Vorlagen mit der Verfassung nicht im Einklang seien, konnte aber doch nicht umhin, einen solchen Standpunkt als einen berechtigten anzuerkennen. Von diesem Gesichtspunkte aus deutete sie einen Weg an, auf welchem man derartigen Bedenken gerecht werden konnte. Dieser Weg, die doppelte Abstimmung über die Gesetze selbst, hat, wie die erste

Lesung bereits darthat, in dem Hause geringen, vielleicht keinen Anklang gefunden. Bereits früher ist meinerseits hervorgehoben worden, daß in der Einschlagung eines anderen Weges, darin bestehend, daß der Wortlaut der Verfassungsurkunde selbst eine Aenderung erfahre, ein Differenzpunkt nicht gegeben sein würde. Ich bin heute in der Lage, Namens der Staatsregierung zu erklären, daß sie den auch von Ihrer Commission vorgeschlagenen Weg acceptirt. Wenn von einer Seite behauptet worden ist, es rechtfertige sich nicht, ehe man übersehe, in welcher Gestalt die Vorlagen angenommen würden, zu einer Verfassungsveränderung zu schreiten, so scheint mir das nicht begründet. Es wird ja Niemand in Abrede stellen, daß es grundsätzliche, weitgreifende Gesichtspunkte gewesen sind, die in den Vorlagen zum Ausdruck gekommen sind. Wer nun der Ueberzeugung ist, daß es Recht sei, diesen Gesichtspunkten gemäß die Gesetzgebung im Einzelnen zu entwickeln, der wird auch heute bereits in der Lage sein, sich darüber schlüssig zu machen, ob der empfohlenen Verfassungsveränderung beizutreten sei. Mir scheint auch umgekehrt es vollkommen statthaft, bevor feststeht, ob und welche Verfassungsänderung wirklich eintritt, daß dieses hohe Haus die Vorlage selbst zum Gegenstande seiner Berathung mache, vorausgesetzt immer nur, daß die Berathung einen eventuellen Character habe, Bedeutung nur in der Annahme, für den Fall, daß die Verfassungsänderung hinterher wirklich ins Leben tritt, Was die Kommission in dem Art. 15 an Aenderungen vorgeschlagen hat, ist die principielle Richtigstellung derjenigen Gedanken, die die Staatsregierung in dem Art. 15 bereits früher gefunden hat, — wenigstens diejenige Staatsregierung, der anzugehören ich die Ehre habe. Der Hr. Abg. Reichensperger hat das von mir ausgesprochene Wort, es sei der Art. 15 vieldeutig, gestern in Abrede genommen. Die Vieldeutigkeit liegt zunächst in den Worten „ihre Angelegenheiten". Die Kirche soll nach Art. 15 berechtigt sein, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten und zu ordnen. Es ist ja zweifellos, daß es eine ganze Reihe von Angelegenheiten gibt, die in der That Angelegenheiten der Kirche sind. Es gibt nun aber ebenso zweifellos eine Reihe von Gebieten, auf welchen — und recht weitgehend — Seitens der Kirchen behauptet wird: „Das ist noch unsere Angelegenheit", wo aber von der anderen Seite das nicht anerkannt wird. Ich meine nun, derselbe Factor, der die Kirche in die Möglichkeit gesetzt hat, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu regeln, muß im Streite auch das Recht haben zu bestimmen: „Was sind ihre Angelegenheiten, und wo geht die Grenze?" Und der Factor ist die Staatsgesetzgebung, denn die Verfassungsurkunde beruht auf der Staatsgesetzgebung. Und das ist auch der Gesichtspunkt gewesen, der bei den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde von dem Minister v. Ladenberg inne gehalten worden ist. Derselbe hat wiederholt hervorgehoben, daß, wo es sich um Angelegenheiten handle, wo andere Gebiete mit berührt werden, die Staatsgewalt es sei, die darüber zu wachen habe, daß die Berührung nur in rechter Weise stattfinde, und im Verwaltungswege und Gesetzgebungswege das Nähere zu bestimmen habe. Der Satz in dem Commissionsvorschlage, der dem Staate dieß Recht gewährt, drückt dies aber auch gleichzeitig aus, und ich muß es wiederholen, auf den lebhaftesten Widerspruch, hin, daß, insoweit die Religionsgesellschaften und die Kirchen insbesondere im Rechtsleben des Staates stehen, sie die Bedeutung wenn auch der höchsten privilegirten und der innerlich bedeutendsten Corporationen, doch aber immer nur die Bedeutung von Corporationen haben. Außerdem wird durch jene Worte, an die sich die eine Nutzanwendung der Aufsicht anschließt, deutlich ausgedrückt, daß die Kirche sich innerhalb des Lebens des Staates bewege und nicht über demselben; und weil diese Gesichtspunkte von mir vielfach als die rechten bezeichnet worden sind, deßwegen glaube ich, auch mich einverstanden erklären zu sollen mit demjenigen, was Ihre Kommission bei Art. 15 vorgeschlagen hat. Der Abg. Windthorst meint, man müsse

noch zur Verständigung greifen, es sei der letzte Augenblick. Aber welchen Boden der Verständigung haben Sie bezeichnen hören? Den Boden der Praxis bis zum Juni oder Juli 1871. Das ist aber die Praxis, welche die Regierung zurückweist, eine solche Verständigung heißt nichts weiter als: es beuge sich die Regierung! Das kann sie nicht. Es ist ein Wort von unbedingter Herrschsucht der Staatsregierung gefallen. Das Streben, diese zu befriedigen, soll sie dahin führen, in solche ernste Wege für den Staat und die Interessen seiner Angehörigen zu treten. Nein! nach hartem Kampf und ernster Prüfung mit sich selbst und mit Gott ist man diesen Weg gegangen, nicht aus Herrschsucht, sondern aus der Ueberzeugung, die Pflicht zu thun im Interesse des Staates. Es ist meine Ueberzeugung, wir gelangen auf diesem Wege zum Frieden. Und warum? Weil der Staat erhalten muß, was ihm gebührt, weil die Grenzlinien jener großen Corporationen scharf gezogen werden müssen, und weil ich endlich überzeugt bin, daß dann die heutigen Klagen über Unterdrückung der Kirche sich als Unwahrheiten herausstellen werden. Es wird sich zeigen, daß die Kirche sich auch innerhalb dieser Gesetze bewegen kann, in dem, was ihr gehört, d. h. in der Vervollkommnung des Menschen im Aufblick zu Gott, in der Lehre der Heilswahrheit, in der Verwaltung der Heilsmittel. . . . Ich werde allen Bestrebungen der Commission, die ministerielle Willkür abzuschneiden, entgegenkommen, soweit nur der Nerv des Gesetzes nicht gelähmt wird. In dem Briefwechsel der Regierung mit dem Bischof von Ermeland war das Schwerste für sie nicht jener Specialfall, sondern jenes bekannte Wort, welches darauf hinweist, daß die Kirche und ihre Organe, die Bischöfe, sich vorbehalten, zu entscheiden, ob das Staatsgesetz Anspruch machen dürfe, vor dem Kirchengesetz zu gelten. Dieses Wort mußte die Staatsregierung zum ernstesten Aufmerken auffordern, um so mehr, als es im ernst genommenen Sinn in die Presse hineingetragen wurde, in jene neulich von mir erwähnten agitatorischen Versammlungen, auch in jener Allocution vorkommt, die vor einigen Wochen hier erörtert wurde. Als diese Vorlagen hier gemacht wurden, vernahm man aus der Mitte dieses Hauses das Wort: diesen Vorlagen könne man nicht folgen als Gesetz; und wir haben gehört: die Bischöfe müßten in's Gefängniß, denn sie dürften diesen Gesetzen nicht folgen. Man sagt uns freilich in gewissen Blättern in fast maßloser Sprache: „Eine Revolution wollen wir nicht; aber die Bischöfe seien verpflichtet, zu gebieten, daß kein Gläubiger in irgend welchem Fall unterlasse, was die Kirche gebietet, und daß er in keinem Falle etwas thue, was die Kirche verbietet" — unbekümmert darum, ob im ersten Falle das Staatsgesetz verbietet, und im zweiten Falle gebietet. Ob das nicht einer Revolutionirung gleichkommt? Man sagt uns dann ferner, es sei kein Gesetz statthaft gegen das Gesetz Gottes, und was das Gebot Gottes sei, das habe die Kirche zu bestimmen. Wenn in dieser Weise gegen die Vorschläge, die von der Staatsregierung als Gesetze in Aussicht genommen und die dieß vielleicht in wenigen Monaten sind, von vornherein Ungehorsam und Widerstand angekündigt wird, wie kann da die Sache auf einem anderen Wege beigelegt werden, als auf dem Wege, daß die Staatsregierung dasjenige vollständig feststellt, was ihr gebührt: die Herrschaft des Gesetzes. Referent Gneist: Diese Gesetze sind nicht kleinlichen Verhältnissen und Zufällen entsprungen, sie sind Symptome des großen Streites, welchen seit den Tagen Constantin des Großen die katholische Kirche immer und überall mit der Staatsgewalt geführt hat, weil sie ihre äußere Gewalt weiter ausdehnen will, wie jedes andere Kirchensystem. Es ist eine Phrase, uns zu beschuldigen, daß wir die Omnipotenz des Staates wollten. Es mag sein, daß Sie den Streit nicht gewollt haben, aber die Verfassung Ihrer Kirche zwingt Sie dazu. Wenn Sie im Ernst den Frieden wollen, dann ist die erste Bedingung dazu, daß Sie die Rechte des Staates anerkennen und dem Kaiser geben, was des Kaisers ist.

. Jan. (Deutsches Reich.) Im Marineministerium ist man eifrig mit Vorschlägen für Abänderung des „Flottengründungsplanes“ vom Jahre 1867 beschäftigt. Die offiz. Blätter geben darüber folgende Andeutungen:

Die Alternative, Schlachtschiffe oder Schiffe zur Küstenvertheidigung wird seitens der deutschen Admiralität zu Gunsten der Küstenvertheidigung beantwortet. Die Alternative war gestellt, noch ehe der Plan von 1867 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der ersten Session zur Motivirung der Marineanleihe vorgelegt wurde. Die Bedenken gegen die Schiffskolosse machten sich, damals freilich im Widerspruch mit der in den englischen und den französischen Marineministerien herrschenden Tendenz, in dem Augenblick geltend, da es sich um den Ankauf des „König Wilhelm“ handelte, aber vergebens. Die preußischen, später norddeutschen Marineoffiziere hatten keinen heißeren Wunsch, als daß die heimische Kriegsflotte mit denen der Seemächte gerade in der Beschaffung jener kolossalen Schlachtschiffe wetteifern möge. Die Erfahrungen des Sommers und des Herbstes 1870 haben endlich auch in diesen Kreisen das unbedingte Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Schlachtschiffe erschüttert, und das Augenmerk auf die nächsten Bedürfnisse der Flotte und auf die Anpassung der Schiffsbauten an die nächste Aufgabe einer deutschen Flotte gerichtet. Schon im Spätherbst oder Winter 1870 erklärte eine Commission höherer Marine-Offiziere den sofortigen möglichst beschleunigten Bau einer größeren Anzahl von Torpedo-Booten und kleinen Monitors für unumgänglich. Der neue, auf die nächste Entwicklungsperiode der deutschen Marine berechnete, Plan soll also die Einseitigkeit desjenigen vom Jahre 1867 corrigiren. Es soll bei den drei großen Panzerschiffen („König Wilhelm“ und den beiden in Kiel und Wilhelmshafen im Bau befindlichen) und den fünf mitttleren oder kleineren sein Bewenden haben. Dagegen würde das Hauptgewicht vorderhand auf Sicherung der Flußmündungen durch Torpedo-Boote, der Küsten durch schwimmende Batterien und Monitors gelegt werden. Ob es nöthig sein wird, die nächste Bauperiode über das Jahr 1877 hinaus auszudehnen, wird erst beurtheilt werden können, wenn die Kostenanschläge des neuen Planes feststehen. Im übrigen aber wird man sich gewöhnen müssen, den Flottengründungsplan nicht, wie bisher, als feststehenden Maßstab zu betrachten, sondern von Anfang an eine Revision desselben nach einer gewissen Frist in Aussicht zu nehmen, wie denn schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen ist, daß nach verhältnißmäßig kurzer Zeit die unterseeischen Schiffe einen wichtigen Platz in der Kriegsmarine beanspruchen werden.

„ (Preußen.) Die Bischöfe erhalten von ihrer Geistlichkeit immer zahlreicher werdende Zustimmungsadressen zu ihrem Vorgehen gegen die kirchenpolitischen Gesetze und die Staatsgewalt,

in welchen die Geistlichen jene versichern, daß „auch sie durch keine zeitlichen Nachtheile von der Treue gegen ihren Priestereid sich werden abwendig machen lassen, vielmehr geschaart um ihren hochwürdigen Oberhirten mit Hochdemselben die Folgen und Opfer unerschütterter Pflichterfüllung zu theilen entschlossen seien.“

Zuerst kommen die Domcapitel, dann die Geistlichkeit der verschiedenen bischöflichen Residenzen, endlich die Geistlichkeit ganzer Decanate. Der Wortlaut der Adressen ist überall fast gleichlautend wie nach einem Formular. Die Freiwilligkeit vieler Unterzeichner wird daher auch von der Gegenpartei stark bezweifelt.

. „ (Deutsches Reich.) Die Bildung altkath. Gemeinden scheint

am Rhein, in der bayerischen Pfalz, in Franken rc. rc. einen langsamen aber sicheren Gang zu nehmen und wird von Bonn und München aus augenscheinlich mit Umsicht und Energie geleitet. Die theologische Fakultät der Universität Bonn gehört in ihrer Mehrheit dem altkatholischen Bekenntnisse an. In dem der Schweiz benachbarten badischen Seekreis (Constanz) wird ein energischer Angriff auf die römische Kirche vorbereitet.

31. Jan. (Preußen.) Das Vorgehen des brandenburgischen Consistoriums gegen den liberalen Berliner Prediger Sydow hat eine weit greifende Agitation für und gegen den Gemaßregelten hervorgerufen. Der Berliner Magistrat, die Gemeinde Sydow's und zahlreiche andere Prediger erklären sich laut für ihn und mit ihm im wesentlichen durchaus einverstanden. Orthodoxe Pastoren erlassen dagegen auch ihrerseits Erklärungen, durch welche sie der Maßregel des Consistoriums zustimmen.

1. Februar. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. die Geldmittel zur Umgestaltung der deutschen Festungen ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen vor:

„Art. 1. Aus den nach dem Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 reservirten 1½ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung ist ein Betrag von 68 Millionen Thalern zur zeitgemäßen Umgestaltung der deutschen Festungen, ausschließlich derer in Elsaß-Lothringen zu verwenden. Art. 2. Von dieser Summe werden dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 18 Millionen Thlr., für die folgenden 10 Jahre je 5 Millionen Thaler zur Verfügung gestellt. Diese letzteren Beträge sind in den Reichshaushaltsetat der betreffenden Jahre aufzunehmen. Art. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den im Art. 1 bezeichneten Betrag, soweit derselbe zufolge der Bestimmung im Art. 2 erst im Jahr 1874 und später zur Verwendung kommt, zinsbar anzulegen. Die aufkommenden Zinsen sind alljährlich in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen. Art. 4. Die im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe in Spandau durch die Erweiterung dieser Festung und in Stettin dadurch entbehrlich werden, daß die Festung Stettin durch die für Küstrin angeordneten Verstärkungen ersetzt werden soll, werden für Rechnung des Reichs insoweit veräußert, als ihr Erlös die Ausgaben für die Erweiterung von Spandau, beziehungsweise die Verstärkung von Küstrin und die bei Stettin im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten nicht übersteigt. Dieser Erlös ist in den nächsten Reichshaushaltsetat aufzunehmen, und sofern nicht durch den Etat oder durch besondere Gesetze anderweitig verfügt wird, nach dem durch Art. 6 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegsentschädigung vom 8. Juli 1872, festgestellten Maßstabe zwischen dem vormaligen norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zu vertheilen. Der Verkaufserlös derjenigen im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche im Fall einer Erweiterung der inneren Umwallung der Festung Köln entbehrlich werden, kann zu den Kosten dieser Erweiterung verwendet werden. Art. 5. Die im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe dadurch entbehrlich werden, daß die Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel, Graudenz, Colberg und Stralsund — letztere beide ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — als solche eingehen sollen, werden für Rechnung des Reichs insoweit veräußert, als ihr Erlös zur Deckung der Kosten für die im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungs-Arbeiten erforderlich ist.

Die Einnahmen aus diesen Veräußerungen und die Ausgaben für die Einebnungs-Arbeiten sind in die Reichshaushaltsetats der betreffenden Jahre aufzunehmen."

Zur näheren Erläuterung bringen die offiz. Blätter Folgendes bei: Die Reichsregierung theilt die vor dem französischen Kriege vielfach, auch in competenten Kreisen, gehegte Ansicht von der Werthlosigkeit der Festungen im modernen Kriege durchaus nicht. Aus den Erfahrungen des letzteren hat sie vielmehr die doppelte Lehre gezogen: daß trotz der Vervollkommnung der Angriffswaffen starke und zweckmäßig ausgerüstete Festungen einen hohen Vertheidigungswerth besitzen; daß aber die deutschen Festungen im Allgemeinen ebensowenig den Anforderungen der Neuzeit entsprechen, als dies bei der Mehrzahl der französischen festen Plätze der Fall war, welche großentheils nur in Folge ihrer veralteten Bauart und mangelhaften Ausrüstung dem heftigen Ansturme der deutschen Artillerie oft schon nach wenigen Tagen weichen mußten, während sie außerdem die Bewegungen unserer siegreichen Heere in der empfindlichsten, manchmal auch in der gefährlichsten Weise hätten stören können. Die unter dem Vorsitze des deutschen Kronprinzen aus den hervorragendsten Befehlshabern der Armee gebildete Landesvertheidigungs-Commission ist demgemäß zu der Aufstellung folgender drei Grundprincipien gelangt, welche sowohl für den vorliegenden Gesetzentwurf als für die weitere zukünftige Behandlung der Frage zur Richtschnur zu nehmen sind: 1) daß einzelne größere Centralpunkte für die Landesvertheidigung geschaffen werden müssen; 2) daß bei Erfüllung dieses Bedürfnisses ein Theil der vorhandenen Festungen aufgegeben werden könne, und 3) daß die für die übrigen bestehen bleibenden Festungen eine Verstärkung nicht sowohl durch räumliche Erweiterung als durch intensive Verbesserung der Befestigungen und der Ausrüstung zu gewinnen sei. Einen großen Centralpunkt für die Landesvertheidigung, der unter Umständen auch eine Feldarmee aufnehmen könnte, besitzen wir zur Zeit eigentlich nur in Metz, dem endlich wiedergewonnenen festesten Bollwerk der deutschen Landesgrenze; nach dem bereits auf's rüstigste in Angriff genommenen Umbau Straßburgs und dem in vorliegendem Entwurfe projectirten vollständigen Ausbau der Festungen Köln, Coblenz, Mainz und Ulm wird unsere Westgrenze eine Stärke und Vertheidigungstüchtigkeit haben, wie sie nach menschlicher Voraussicht zur Abwehr auch der wüthendsten Angriffe des rachsüchtigen Nachbars hinreichen dürfte. Auch unsere Ostgrenze gegen Rußland hin wird durch die Erhebung Königsbergs und Posens zu Waffenplätzen ersten Ranges eine sehr erhebliche Verstärkung erfahren, was trotz der freundschaftlichen Gesinnungen des jetzigen Beherrschers aller Reußen, im Hinblick auf mögliche Eventualitäten in nicht allzu ferner Zukunft, nach dem bekannten Satze: „Vorsicht ist die Mutter der Weisheit", seine volle Berechtigung haben dürfte. Dagegen finden wir von Schlesien und Sachsen ab, auf der ganzen langen Grenzlinie gegen Böhmen, die österreichischen Erzherzogthümer, Tyrol und die Schweiz, keinen einzigen festen Platz von Bedeutung, wenn wir von Ingolstadt absehen wollen, das als Binnenfestung, die zudem ihre Widerstandsfähigkeit der modernen Kriegführung gegenüber erst noch zu erproben haben wird, kaum in Betracht kommen kann. Auch der oben mitgetheilte Gesetzentwurf schlägt keine Ausfüllung dieser Lücke in dem deutschen Defensivsystem vor — ob aus militärischen oder politischen Gründen, möge vorläufig dahingestellt bleiben. Die sofort aufzugebenden kleineren Festungen sind im Gesetze selbst aufgezählt; ihnen wird sich vielleicht im Laufe der Zeit noch die eine oder die andere anreihen. Was nun die Verstärkung der älteren Festungsplätze betrifft, so besteht dieselbe hauptsächlich in der Anlegung detachirter Forts, welche die erste Vertheidigungslinie weit von der eigentlichen Festung und Stadt hinwegrückt, und in der Vermehrung der Ausrüstung. In dieser Beziehung sollen die Lehren, welche der letzte Krieg über die absolute Nothwendigkeit bombenfester Kasematten und weit-

tragender gezogener Geschütze schwersten Kalibers gegeben hat, nicht verloren gehen. Die Uebersicht der von der Reichsregierung beabsichtigten fortificatorischen Arbeiten weist folgende hiefür in Aussicht genommene Kostenbeträge aus: 1) Köln 9,159,000 Thlr., 2) Coblenz 309,000 Thlr., 3) Mainz 922,000 Thlr., 4) Rastatt 43,000 Thlr., 5) Ulm 1,210,000 Thlr., 6) Spandau 4,434,000 Thlr., 7) Küstrin 4,741,000 Thlr., 8) Posen 7,023,000 Thlr., 9) Thorn 5,280,000 Thlr., 10) Danzig 773,000 Thlr., 11) Königsberg 7,637,000 Thlr., 12) Glogau 278,000 Thlr., 13) Neisse 242,000 Thlr., 14) Memel 73,000 Thlr., 15) Pillau 50,000 Thlr., 16) Kolberg 267,000 Thlr., 17) Swinemünde 1,426,000 Thlr., 18) Stralsund 275,000 Thlr., 19) Friedrichsort 1,822,000 Thlr., 20) Sonderburg-Düppel 2,227,000 Thlr., 21) Befestigung der untern Elbe 4,371,000 Thlr., 22) Befestigung der untern Weser 5,061,000 Thlr., 23) Wilhelmshafen 10,177,000 Thlr.

4. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt die Verfassungsveränderung in Folge der kirchenpolitischen Gesetze in dritter Lesung der ersten Berathung mit 245 gegen 110 Stimmen an.

" " (Sachsen.) I. Kammer: gibt, nachdem sie gegen den Minister v. Nostitz-Wallwitz und seine liberalen Organisationsvorlagen betr. die Neugestaltung der Verwaltungsbehörden, die revidirte Landgemeindeordnung, die Bildung von Bezirksvertretungen und die Verwaltungsstrafsachen zuerst einen ziemlich ernsten Anlauf genommen hatte, schließlich doch nach und läßt sich dazu herbei, im großen Ganzen sich auf den Standpunkt der Regierung und der II. Kammer zu stellen.

Auch die II. Kammer hat sich zu manchen Concessionen herbeigelassen, in den wesentlichsten Punkten muß aber die I. Kammer zurückweichen, wobei ihre Stimmführer, v. Zehmen, v. d. Planitz und der frühere Cultminister v. Falkenstein erklären, daß sie nur der Gewalt der Umstände weichen. Hinsichtlich der genannten Gesetze besteht nun bloß mehr Ein Differenzpunkt, von dem man annimmt, daß die II. Kammer nachgeben werde. Dagegen ist bez. des Schulgesetzes und des Consistorialgesetzes noch immer keine Aussicht auf eine Verständigung zwischen beiden Kammern.

5. " (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corr. spricht sich unter dem Titel „Ultramontane Drohungen" über die Denkschrift des Episcopats vom 30. Januar zu näherer Bezeichnung des Standpunktes der Regierung folgendermaßen aus:

„In dem Augenblicke, wo die Landesvertretung ihre ersten Beschlüsse faßt, um in Uebereinstimmung mit der Regierung die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf festen Grundlagen zu regeln, kündigen die Stimmführer der römischen Kirche von allen Seiten an, daß dieselbe sich den Gesetzen des Staates nicht fügen werde. Die Bischöfe und ihre Capitel, die Redner der katholischen Partei und die ultramontanen Blätter versichern einmüthig und wie im Wetteifer, daß die in Aussicht genommenen Gesetze für die Katholiken Preußens und Deutschlands das Signal zum allseitigen heftigsten Kampfe und Widerstande bis zum äußersten Märtyrerthum sein werden. An dem Tage, wo jene Gesetze in's Leben treten, werde für die katholische Kirche Deutschlands die Zeit eines ernsten und großen Kampfes und zugleich die Morgenröthe eines großen und herrlichen Martyriums anbrechen. . . In der Erregung des augenblicklichen Kampfes mögen sich manche unter den Wortführern und vollends ihr blinder Anhang kaum Rechenschaft darüber geben, inwieweit es mit jenen Drohungen dereinst wirklicher Ernst werden kann und darf: die Drohung ist ihnen zunächst eine

Waffe für den Augenblick, und sie machen von derselben rückhaltlos Gebrauch. Sobald die neue Gesetzgebung trotz des jetzigen Widerstandes zur Geltung gelangt sein wird, werden die Oberhirten des katholischen Volkes wohl von Neuem ernst mit sich zu Rathe gehen, ob ihre Gewissenspflicht und das Interesse der Kirche und der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung in Wahrheit den absoluten Bruch mit der Staatsgewalt und das Betreten revolutionärer Wege gebieten oder gestatten. Die Entschließungen werden dann voraussichtlich anders ausfallen, als es nach der jetzigen drohenden Sprache scheinen mag. Wäre es aber mit den Drohungen wirklich voller, unbedingter Ernst, so müßten die Hüter unseres Staatsrechts darin von vornherein eine noch dringendere Mahnung finden, um die unveräußerlichen und untheilbaren Rechte der staatlichen Souveränetät gegen jene grundsätzliche Auflehnung ein für alle Mal sicher zu stellen. Der Staat kann sich in Bezug auf die Souveränetät seiner Gesetzgebung und auf die verbindliche Kraft seiner Gesetze keiner anderen Autorität, keiner noch so mächtigen Corporation beugen; — mit je größerem äußeren oder inneren Anspruche solche Versuche hervortreten, desto dringender wird die Staatsgewalt veranlaßt sein, ihre alleinige Souveränetät sicher zu stellen. Sie wird dabei freilich auch um des Staates selbst willen darauf Bedacht nehmen müssen, ihr gutes Gewissen zu wahren; denn mit der rechtlichen Souveränetät trägt sie auch die höchste Verantwortung für das Wohl und Gedeihen des gesammten Volkes. Sie wird sich deshalb sorgfältig davor hüten, in das eigentliche innere Gebiet der Kirche, in das Gebiet der Gewissensfreiheit, des Glaubenslebens und der mit demselben zusammenhängenden kirchlichen Einrichtungen und Sitten einzugreifen. . . . Von einem der Kirche auferlegten Märtyrerthum kann nicht die Rede sein. Die Krone der Märtyrer wird diejenigen schwerlich schmücken, welche sich nicht um des Glaubens willen, sondern zu Gunsten der weltlichen Macht und Herrschaft der Kirche gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit auflehnen möchten. Wenn aus der Verfolgung des Glaubens zumeist ein tieferes Glaubensleben erblühete, so haben dagegen die Kämpfe, welche durch die geistliche Herrschsucht heraufbeschworen wurden, die Kirche selbst stets geschwächt und zerrüttet. Diese Besorgniß haben die deutschen Bischöfe auf dem vaticanischen Concil auch in Bezug auf die jetzigen Kämpfe unumwunden ausgesprochen; sie haben gegen das Verfahren der Mehrheit des Concils protestirt, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen." Dieselben Bischöfe, welche damals solches Zeugniß abgelegt haben, können nicht der Staatsgewalt die Verantwortung für den Kampf zuweisen, nachdem sie selber im Voraus verkündet hatten, daß die weltlichen Regierungen nicht anders würden handeln können, als es jetzt geschieht. Wenn die kirchlichen Oberen ihre jetzigen Ankündigungen verwirklichen sollten, so hegt die Regierung die Zuversicht, daß jeder Versuch der Auflehnung gegen ein Staatsgesetz an dem gesunden Sinne des Volkes und an der Kraft des Staatswesens scheitern werde. Die Regierung täuscht sich darüber nicht, daß die Durchführung ihrer jetzigen Aufgabe nicht ohne Kämpfe und Erregungen möglich sein werde; sie weiß aber, daß sie, nachdem die beabsichtigten Gesetze in Kraft getreten, ganz andern Boden zur Geltendmachung ihrer Autorität unter sich haben wird, welcher Thatsache auch die Bischöfe und die Wortführer der Ultramontanen sich bei spätern Erwägungen nicht verschließen können, so daß deren heutige Ankündigungen für ihre späteren Entschließungen nicht absolut maßgebend sein dürften. Das jetzige Werk soll im Sinne der Regierung und der Landesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein. Daß diese Bedeutung sich erfülle, hofft die Regierung um so mehr, je entschiedener sie daran festhält, daß die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung stehen."

7. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: Der poln. Abg. Wiersbinski interpellirt den Cult- und Unterrichtsminister Falk wegen seiner Verordnung vom 16. Nov. v. J., wonach erstlich der Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten des Großh. Posen nur deutsch und ferner der Unterricht in der polnischen Sprache als obligatorischer Lehrgegenstand nur an dem Mariengymnasium und der Realschule in Posen und dem Gymnasium zu Ostrowo ertheilt werde.

Der Minister gibt über die verfügte Aenderung und die Motive dafür folgende Auskunft: Es wurde lebhafte Beschwerde darüber erhoben, daß durch die katholischen Religionslehrer der Unterricht im Deutschen auf's Aergste vernachlässigt werde. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein Lehrer an einem Gymnasium, wo der größere Theil der Schüler deutscher Zunge ist, den Religionsunterricht nur auf die polnische Sprache beschränkt habe. Ein anderer Uebelstand war energisch betont worden, daß nämlich die katholischen Deutschen ihre religiösen Bedürfnisse nur in untergeordneter Weise befriedigen können, weil es an Geistlichen fehlt, die fähig sind, die katholische Lehre in deutscher Sprache zu verbreiten. Die Regierung in Posen hat mir berichtet, daß es in ihrem Bezirke nicht weniger als 39 Geistliche und Schulinspectoren gebe, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig seien, um eine deutsche Predigt zu halten oder eine Schule zu inspiciren. Es geht aus diesen Anstalten eine ganze Reihe Gymnasiasten hervor, die sich dem geistlichen Berufe widmen; und da war es wohl einer Erwägung werth, ob nicht etwas geschehen soll, um einen Grund für die Befähigung zur künftigen Abhaltung deutscher Gottesdienste zu legen. Ich wandte mich zunächst an das Provinzial-Schulcollegium, um ein Gutachten einzufordern. Der Religionsunterricht wurde an den meisten Gymnasien in deutscher Sprache ertheilt, mit aushilfsweiser Anwendung der polnischen Sprache: in polnischer Sprache nur in drei Gymnasien. Die Meisten sprachen sich für den Religionsunterricht in deutscher Sprache aus, nur zwei Directoren, polnischer Nationalität, die Directoren des Mariengymnasiums und der Realschule in Posen, für den Religionsunterricht in der Muttersprache. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Religionsunterricht auf das Gemüth zu wirken habe. Aber dies sollen auch andere Unterrichtsgegenstände thun, z. B. Geschichte und Literatur. Er darf also auf keiner andern Stufe stehen, als diese Gegenstände. Daher wird er in den unteren Klassen in der polnischen Sprache ertheilt, in den oberen Klassen, von Tertia aufwärts, in der deutschen Sprache, welche dort die Unterrichtssprache ist. Wo aber die polnische Sprache ausschließlich oder zum großen Theile die Unterrichtssprache ist, wird auch der Religionsunterricht in derselben ertheilt. Allerdings sei nur in den genannten Gymnasien der Unterricht in der polnischen Sprache obligatorisch; bei allen anderen facultativ. Die deutschen Schüler sollten nicht unnöthig belastet werden, die polnischen hätten durch den facultativen Unterricht die Möglichkeit, in ihrer Muttersprache sich auszubilden.

Dann geht das Haus zur Berathung des Eisenbahnetats über, und sofort gestaltet sich die Sitzung zu einer äußerst bewegten und fast geradezu dramatischen. Ein Brief des Ministerpräsidenten Roon sucht die schweren Anklagen, welche der Abg. Lasker in der Sitzung vom 14. Januar gegen den Geh. Rath Wagener wegen Eisenbahnschwindel erhoben hatte, zu entkräften und als völlig ungerechtfertigt hinzustellen. Lasker beharrt jedoch auf seiner damaligen Anklage und erhärtet sie durch neue Beweismittel. Der Eindruck ist ein ganz gewaltiger. Der Ministerpräsident muß die Behauptungen seines Briefes

zum Theil schon jetzt zurücknehmen. Der Handelsminister steht wie vernichtet da. Eine Untersuchung gegen Wagener ist nach allgemeinem Eindrucke geradezu unausweichlich geworden.

Den Gang der Debatte zeichnet ziemlich drastisch folgender unmittelbar nach der Sitzung gefertigter Bericht: Das war heute eine Sitzung im Abgeordnetenhause, so bewegt und interessant, wie seit Jahren nicht. Bei Berathung der Eisenbahnanleihe hatte Lasker den wirklichen geheimen Oberregierungsrath Wagener, den Fürsten Putbus und den Prinzen Biron von Kurland des Handels mit Eisenbahnconcessionen beschuldigt und aus diesen und anderen Umständen die Unfähigkeit des Handelsministers Grafen Itzenplitz abgeleitet. Darauf hatte die offiziöse Presse Alles in Abrede gestellt und den Abgeordneten Lasker persönlich angegriffen, während Prinz Biron dem Präsidium ein feierliches Dementi sandte. Heute war das gesammte Staatsministerium persönlich anwesend. Vor der Sitzung wurde ein Schreiben des Präsidenten v. Roon verlesen, welches unter Verdächtigung des Abg. Lasker ebenfalls Alles als durch amtliche Untersuchung widerlegt darstellte. Die offiziöse Presse hatte so trefflich vorgearbeitet, daß Lasker's Freunde in der That besorgten, er habe sich auf ein Gebiet begeben, welches er nicht genügend beherrsche. Indessen hatte sich Lasker mehrere Tage lang gegen seine Gewohnheit vom Abgeordnetenhause ferngehalten. Alles war auf das Aeußerste gespannt auf den Ausgang der Debatte. Die Tribünen waren gepreßt voll; in den Hof- und Diplomatenlogen sah man die Aristokratie, in den übrigen reservirten Logen die Geheimräthe der verschiedenen Ministerien. Die Debatte fing für das Ministerium schon überaus ungünstig damit an, daß Roon die Insinuation gegen Lasker, er habe als Rechtsanwalt den Aerger einer Firma über ein abschlägig beschiedenes Eisenbahnconcessionsgesuch vertreten, förmlich zurücknehmen mußte. Lasker konnte erwidern, daß, so lange er Rechtsanwalt sei, er keine Rechtsanwaltsgeschäfte betrieben. Jedermann weiß, daß Lasker von jeglichem Erwerb, der ihn nur entfernt mit seiner parlamentarischen Stellung in Conflict bringen könnte, sich mit übergroßer Gewissenhaftigkeit fernhält. Die Mittel zu seinem Unterhalt gewinnt er als Syndicus des Pfandbrief-Instituts der Stadt Berlin (als Nachfolger Twesten's). Sodann schlug die Stimmung vollständig um, als Lasker des Prinzen Biron von Kurland neuliches Dementi als falsche Sylbenstecherei entlarvte. Allerdings hatte der Prinz für Abtretung seiner Concession nichts erhalten; aber lediglich deshalb nicht, weil er von seinen sauberen Genossen nachher geprellt wurde. Dem Prinzen waren als Abfindung 100,000 Thaler in Stammactien zugesagt worden. Unter lebhaftem Protest des Prinzen hatten die Helfershelfer diese Stipulation nachher so ausgelegt, daß ihm nur gegen volle Valuta der Betrag zugesichert sei. Da Roon's Schreiben auch auf dieses prinzliche Dementi gepocht hatte, machten die anwesenden Staatsminister schon jetzt die bedenklichsten Mienen. Indeß es kam noch weit schlimmer. Lasker hatte aus den dem Publikum zugänglichen Acten zu den Handelsregistern während der letzten Tage alle Manipulationen des Geh. Raths Wagener und seiner Consortialen Schuster und Oder aufgedeckt und enthüllte nun, indem er sich überall theils auf öffentliche Urkunden, theils auf Zeugeneid berief, ein Bild von Schwindel, Betrug und Fälschung, welches das gesammte Haus ohne Unterschied der Parteien in die gewaltigste Aufregung versetzte. Auch hier waren die Hauptpunkte nur dadurch an's Tageslicht gefördert, daß die „Rinaldo-Rinaldini's", wie sich Lasker ausdrückte, unter sich in Streit gerathen waren. Der „erste vortragende Rath des Staatsministeriums" erschien vollständig an den Pranger gestellt, Roon mit seinem offenbar von Wagener selbst redigirten Briefe als der Getäuschte und Betrogene. Weiter und weiter enthüllte nun Lasker in zweistündiger Rede die ganze *Geschichte des* Systems Strousberg, die Consortiengeschäfte

des Fürsten Putbus und „anderer Abenteurer". Ueberall warf er grelle Schlaglichter auf die Verwaltung von Itzenplitz, dessen Ehrlichkeit er nicht bezweifelt, den er aber als unfähig und in unbekannte Gebiete hineingetaumelt darstellt. Unter lebhaftem Beifall verlangte Lasker auf Grund des Artikels 82 der Verfassung („Ein jedes Haus des Landtages hat die Befugniß, behufs seiner Information, Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen") Niedersetzung einer Untersuchungscommission. Roon schnitt dem gleichfalls aufgestandenen Minister Itzenblitz das Wort ab und sagte, was er unter den obwaltenden Verhältnissen allein sagen konnte: Alles von Lasker vorgebrachte Erhebliche sei ihm neu; wenn er die Ueberzeugung der Richtigkeit hätte, würde er den Brief nicht geschrieben haben. Weitere Untersuchungen sagte er zu. Nun trat Itzenplitz auf. Er vertheidigte sich gegen Dinge, welche Lasker nicht behauptet hatte, und brachte so Unerhebliches vor, daß das Haus zuerst ihn murrend unterbrach und dann sich Privatgesprächen überließ, welche die weitere Rede des Ministers völlig unverständlich machten. Derart hat niemals das Abgeordnetenhaus einen Minister behandelt. Bezeichnend ist es, daß, als Itzenplitz zu sprechen begann, alle Minister aufstanden und hinausgingen.

Die öffentliche Meinung ist einstimmig der Meinung, daß Lasker sich durch seine muthigen Enthüllungen um den Staat wohl verdient gemacht habe, daß es höchste Zeit sei, dem Schwindel ein Ende zu machen und daß der Regierung gar nichts anderes übrig bleibe, als dem entrüsteten öffentlichen Gewissen freie Bahn zu machen, auch gegenüber den höchstgestellten Schuldigen, wie gegen den Geh. Rath Wagener, den ersten vortragenden Rath im Staatsministerium. Die Stellung des Handelsministers Grafen Itzenplitz aber ist nach dieser Sitzung völlig unhaltbar geworden.

8. Febr. (Preußen.) Das Staatsministerium beschließt in Folge der neuen Enthüllungen Lasker's bez. der Schwindeleien des Geh. Raths Wagener mit Eisenbahnconcessionen das der förmlichen Disciplinaruntersuchung vorangehende sog. Scrutinalverfahren gegen denselben einzuleiten.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: Lasker beantragt die Niedersetzung einer Eisenbahnuntersuchungs-Commission von Seite des Hauses und daß die Staatsregierung zur Mitwirkung bei dieser Untersuchung eingeleitet werde.

Der Antrag ist unzweifelhaft nicht bloß gegen Wagener ꝛc., sondern namentlich auch gegen die Geschäftsgebahrung des Handelsministers in dieser Materie gerichtet.

9. " (Preußen.) Abg.-Haus: Die nat.-liberale Fraction beschließt, obgleich die Eisenbahncommission mit allen gegen 2 Stimmen die Annahme des Gesetzesentwurfs betr. Aufnahme einer Anleihe von 120 Millionen Thlrn. zur Erweiterung des Staatseisenbahnwesens empfiehlt, dieses Gesetz dem jetzigen Handelsminister, Grafen Itzenplitz, nicht zu bewilligen.

9. u. 10. Febr. (Baden.) Große Altkatholiken-Versammlung in Constanz, an der sich auch die benachbarte Schweiz zahlreich betheiligt. Die Redner sprechen sich energisch gegen die päpstliche Unfehlbarkeit und für die Bildung altkatholischer Gemeinden aus; die Versammlung ertheilt den vorgeschlagenen Resolutionen durch Aufheben der Hände ihre Zustimmung. In der Gemeinde Constanz wird über die An-

erkennung des Dogmas abgestimmt und dasselbe fast einstimmig verworfen, da sich die Ultramontanen der Abstimmung enthalten. Die Gemeinde Constanz, der Gemeinderath an der Spitze, erklärt sich damit für den Altkatholizismus. Im ganzen badischen Seekreis macht sich eine starke Partei für altkatholische Tendenzen geltend und diese hat nunmehr in Constanz einen kräftigen Anhalt gefunden.

10. Febr. (Sachsen.) I. u. II. Kammer: nehmen die von den Vereinigungsdeputationen vorgeschlagenen Compromisse bez. der Reformgesetze an, jene einstimmig, diese gegen eine Minderheit von 23 Stimmen. Die große Reform der gesammten innern Verwaltung Sachsens ist damit endgültig zu Stande gebracht.

11. „ (Preußen.) Von der Kreuzzeitung angeregt, macht sich unter der orthodoxen evang. Geistlichkeit eine ziemlich lebhafte Opposition gegen die kirchenpolitischen Gesetze bemerklich. Inzwischen wankt der politische Boden den Conservativen unter den Füßen: in Stralsund wird statt des bisherigen gemäßigt conservativen Abgeordneten ein Nat.-Liberaler mit 160 gegen 90 Stimmen in's Abg.-Haus gewählt.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Den in den Reichslanden wohnhaft gebliebenen Optanten für Frankreich wird mittelst besonderer Schreiben der Polizeibehörden mitgetheilt, daß ihre Option als null und nichtig betrachtet werde und daß sie nunmehr deutsche Reichsbürger seien.

12. „ (Preußen.) Der Handelsminister, Graf Itzenplitz, gibt seine Demission ein, die aber vorerst noch nicht angenommen wird.

„ „ (Hamburg.) Die erste Kammer des Hamburger Handelsgerichts verurtheilt die preußische Regierung zu Herausgabe der von ihr s. Z. mit Beschlag belegten Waffen, welche 1863 durch eine freiwillige schleswig-holsteinische Anleihe angekauft und bei einem Hamburger Kaufmann deponirt worden waren.

„ „ (Sachsen.) I. und II. Kammer: können sich über die Vorlage der Regierung bez. Errichtung eines evang.-lutherischen Landesconsistoriums nicht einigen. Die Regierung zieht den dafür vorgelegten Etat zurück.

„ „ (Braunschweig.) Landesversammlung: erhöht die Civilliste des Herzogs um 30,000 Thlr., obgleich dafür bei dem immensen Privatvermögen desselben ein eigentliches Bedürfniß nicht vorliegt.

14. (Preußen.) Die Regierung will die in Folge der Enthüllungen Lasker's unausweichlich gewordene einläßliche Untersuchung des bisherigen Eisenbahnconcessionswesens wenigstens in ihrer Hand behalten.

Der Kaiser richtet daher eine Botschaft an den Landtag mit der Mittheilung, daß er — im Gegensatze gegen den Antrag Lasker, mit dieser Untersuchung eine Commission von 7 Mitgliedern (selbstverständlich des Abgeordnetenhauses) zu betrauen und die Staatsregierung zur Mitwirkung dabei einzuladen — die Niedersetzung einer kgl. Commission beschlossen habe, die aus 2 Justiz-, 2 Verwaltungsbeamten und je 2 Mitgliedern jedes Hauses

des Landtags unter dem Vorsitze des Seehandlungsdirectors Günther bestehen solle. „Die Ermittlung der Thatsachen — versichert die Botschaft — soll mit größter Sorgfalt geschehen, die Beurtheilung der Verhältnisse und Personen ernst und unparteiisch sein und der König behält sich vor, von dem Commissionsberichte s. Z. der Landesvertretung Mittheilung zu machen."

15. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: stimmt der kgl. Botschaft vom 14. zu: Lasker zieht seinen Antrag zurück.

Lasker ist mit seinem Angriff wider die hochstehenden „Gründer" und wider die Unfähigkeit des gegenwärtigen Handelsministeriums vollkommen durchgedrungen. Von vornherein steht fest, daß er eines der beiden in die Untersuchungscommission zu wählenden Mitglieder des Abg.-Hauses sein wird und er gibt die Gewähr und Zusicherung, daß die Untersuchung eine gründliche und unparteiische sein und daß das Resultat der öffentlichen Meinung nicht werde vorenthalten werden.

" " (Baden.) Die Regierung verfügt, den Altkatholiken in Constanz die Mitbenützung der dortigen Spitalkirche einzuräumen:

„. . . Durch Verfügung vom 16. September 1870 ist bereits ausgesprochen, daß die in dem „Anzeigeblatt" der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 Nr. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860, „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.," im Großherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Petenten in Folge ihrer Erklärung: der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit, rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, daß nahezu die Hälfte aller großjährigen männlichen katholischen Einwohner von Constanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären, Katholiken zu sein und zu bleiben. Das großh. Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Constanz, welcher den Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat und welcher nach der Anführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benützen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen, die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benützen kann. Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlicher Beschleunigung zu berichten."

Der Gemeinderath gibt einstimmig seine Zustimmung zur Mitbe-

nüßung der Spitalkirche und nicht nur dieser, sondern auch der damit verbundenen Pfründe, so daß alsbald ein altkatholischer Geistlicher zur Abhaltung des Gottesdienstes berufen werden kann.

Febr. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Präsident des Bundeskanzleramtes berichtet über die Ausführung des Jesuitengesetzes: die Auflösung der Niederlassungen der Jesuiten ist demnach in sämmtlichen Bundesstaaten durchgeführt worden.

Als religiöse mit den Jesuiten verwandte Genossenschaften werden in den Berichten bezeichnet: die Redemptoristen oder Liguorianer, die Lazaristen oder Missionspriester vom hl. Vincenz v. Paula, die Brüder der christlichen Schulen, die Congregation vom hl. Geist, die frères du précieux sang, die Schulbrüder des Vereins Maria und die Schulbrüder der christlichen Lehre, die société du sacré coeur de Jesus, die Schulschwestern und die marianische Congregation. Ueber die Frage, ob diese Genossenschaften dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt seien, äußern sich die Regierungen vorläufig dahin: Preußen und Elsaß-Lothringen erachten bezüglich der Redemptoristen die Verwandtschaft für festgestellt, Bayern nicht. Preußen nimmt die Verwandtschaft als zweifellos an hinsichtlich der Lazaristen und der Congregation vom heiligen Geist, der Frauen vom heiligen Herzen Jesu und der Marianischen Academiker-Congregation. Die hessische Regierung rechnet die Schulbrüder in Mainz zu den Verwandtschaften nicht, auch nicht die Schulschwestern; Bayern ist derselben, der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen der entgegengesetzten Ansicht. Bayern erklärt, daß kein Grund vorliege, die Auflösung der Marianischen Congregation zu verfügen.

" (Preußen.) Abg.-Haus: hebt gelegentlich der Etatsberathung die Stempelabgaben an Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trauungs-, Todten- und Beerdigungsscheinen vollständig auf gegen den Widerstand des Regierungscommissärs, der die Maßregel mit wenig stichhaltigen Gründen bekämpft. Dagegen wird der sog. Dispositionsfonds der Regierung mit großer Mehrheit (gegen die Stimmen der Ultramontanen, der Fortschrittspartei und der Polen) genehmigt.

" (Deutsches Reich.) Bundesrath: Preußen beantragt die Ablehnung des Reichsbeamtengesetzes in der vom Reichstage beschlossenen Fassung.

" Kopernicusfeier in Thorn: Die Polen feiern den Tag nicht mit den Deutschen zusammen, sondern für sich allein.

Wegen der vom polnischen Reichstagsabgeordneten Propst Jaczdzewski bei dieser Gelegenheit gehaltenen Festpredigt wird gerichtliche Untersuchung eingeleitet, da sie voll der gröbsten Schmähungen gegen die deutsche Cultur und voll der heftigsten Invectionen gegen den preußischen Staat und dessen Regierung ist und mit der Aufforderung an die Polen schließt: die Wiederherstellung der politischen Selbständigkeit des ehemaligen Polens als höchstes Ziel ihres Strebens unverrückt im Auge zu behalten und zur Erreichung dieses Zieles alle ihre Kräfte zu vereinigen.

" (Preußen.) Herrenhaus: überweist die kirchen-politischen Vorlagen und zwar zunächst die beantragte Verfassungsveränderung an eine Commission, die genau zur Hälfte aus Gegnern und zur Hälfte aus Freunden der Gesetzvorlagen zusammengesetzt wird.

20. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Finanzminister theilt dem Hause mit, daß die Ueberschüsse der Staatsrechnung für 1872, deren Abschluß indeß erst Mitte März erfolgen könne, zum mindesten 20 Mill. Thlr. betragen, diese Summe aber wahrscheinlich sehr erheblich übersteigen würden, und beantragt, zusammen 20½ Mill. Thlr. zu außerordentlicher Schuldentilgung im Jahre 1873 zu verwenden. Der Finanzminister fügt bei, daß er von sämmtlichen Crediten, die der Staatsregierung zur Disposition gestellt worden, bis zum heutigen Tage noch nicht für einen einzigen Thaler Gebrauch gemacht habe.

Das Haus genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Dotation der Provinzialverbände in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung.

§ 1 lautet demnach: „Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird 1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung die Summe von jährlich zwei Millionen Thalern, und 2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze, die Summe von jährlich einer Mill. Thalern vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt."

21. „ (Sachsen.) II. Kammer: erklärt sich, gegen die beabsichtigte Reichsstrafproceßordnung, mit 116 gegen 17 Stimmen für Beibehaltung der Schwurgerichte.

„ „ (Hessen.) II. Kammer: Die Abgg. Mülberger, Matty und Gebhard bringen folgenden Antrag gegen das confessionelle Schulwesen ein:

„In Erwägung, daß die Erziehung der Jugend in nach Confessionen getrennten Schulen durch Lehrer und Geistliche, welche in nach Confessionen getrennten Anstalten ihre Bildung erhalten haben, nicht dazu dienen kann, den confessionellen Frieden und das Bewußtsein der untrennbaren Zusammengehörigkeit zu einem Volke zu fördern, vielmehr eine Gegenüberstellung folgeweise eine Anfeindung der verschiedenen Confessionsgemeinschaften erzeugen muß, dadurch aber der Staat in Erreichung seiner Zwecke gefährdet ist und das zu erstrebende Ziel der Ausgleichung confessioneller Gegensätze immer mehr entfernt wird; in weiterer Erwägung, daß die unbestreitbar von ultramontaner Seite begünstigte Absonderung der Confessionsangehörigen bereits vielfach in's bürgerliche Leben übertragen worden und die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse hindert; in endlicher Erwägung, daß diesen sich kundgebenden Uebeln nur allein dadurch gesteuert werden kann, daß man die Ursache, das ist, die confessionsweise Erziehung des Volkes, die Absonderung der Jugend nach ihren Confessionen, die einseitige Heranbildung der Lehrer und Geistlichen zu Confessionszwecken beseitigt — stellen wir den Antrag: die Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bestimmung hat, 1) die früher in Gießen bestandene katholisch-theologische Facultät wiederherzustellen und keinen katholischen Geistlichen zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen,

der nicht wenigstens 2 Jahre lang eine deutsche Universität, auf welcher eine katholisch-theologische Facultät besteht, mit Erfolg benutzt und sein Examen bestanden hat; 2) die beiden Schullehrerseminarien in Friedberg und in Bensheim zu einer Anstalt zu vereinigen und keinen Lehrer zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen, welcher nicht die vorgeschriebene Zeit hindurch diese Anstalt besucht und sein Examen bestanden hat; 3) als Volksschulen nur confessionslose Communalschulen zu dulden, den Volksschullehrern die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts zu entziehen und solchen für Schüler und Schülerinnen vom 12. Jahre an den zuständigen Geistlichen zu überweisen; 4) behufs Handhabung der staatlichen Kirchenaufsicht auch in Bezug auf Verwaltung und Verwendung der Kirchenvermögen die früheren Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche wiederherzustellen."

. Febr. (Preußen.) Der Erzbischof von Posen und Gnesen, Graf Ledochowski, versagt der Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums, wonach der Religionsunterricht an den höhern Unterrichtsanstalten nur in derjenigen Sprache ertheilt werden darf, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung kommt, d. h. mit einigen Ausnahmen in der deutschen Sprache, seinen Gehorsam und weist die sämmtlichen Religionslehrer seiner Diöcese an, trotz derselben auf dem polnischen Unterricht zu beharren.

In dem dießfälligen Rundschreiben betont er: „Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die katholische Glaubenslehre der katholischen Jugend ertheilt werden soll, gebührt in der katholischen Kirche nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit; denn der Heiland hat die Pflicht, die Menschen im Glauben zu unterrichten, den Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen, nicht aber weltlichen Personen mit den Worten übertragen: Euntes docete etc. . . . Gestützt auf diese Erwägungen und Beweggründe, lasse ich euch daher nachfolgende Erläuterungen über den Umfang der von mir euch ertheilten canonischen Mission zugehen, indem ich euch hiermit nachdrücklich verpflichte, dieselben auf das Genaueste einzuhalten und in keinem Fall und unter keinem Vorwande zu überschreiten." Demnach befiehlt er ihnen, es sei ihnen „kraft der von ihm ihnen ertheilten canonischen Mission" gestattet, die Schuljugend in der Religion in allen Klassen von der untersten bis zur Secunda excl. nicht anders als in der Sprache, in welcher sie dieselbe bisher ertheilt haben, d. h. in der polnischen als in der Muttersprache der Mehrheit der Schüler zu unterrichten. Nur die Ausnahme läßt er zu, daß von Ostern an in der Secunda und Prima die Religion deutsch vorgetragen werden dürfe, und auch das nur „bis auf Weiteres und so lange die beklagenswerthe, die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Richtung der gegenwärtigen Zeit sich nicht ändert."

„ „ (Sachsen.) II. Kammer: erklärt sich mit allen gegen bloß 2 Stimmen für die Ausbildung des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig zu einem obersten Gerichtshofe für das Reich.

24. „ (Deutsches Reich.) Der französische Botschafter kündigt Unterhandlungen über die von Frankreich für die fünfte Milliarde zu gewährende Sicherheit und dagegen sofortige Räumung des Landes durch die deutschen Occupationstruppen an. Die Reichsregierung erklärt sich dazu unter Voraussetzung genügender Sicherheit bereit.

„ „ (Deutsches Reich.) Der Kaiser sanctionirt die vom Reichstag

beschlossene und vom Bundesrath genehmigte Abschaffung der (particularistischen) itio in partes in der Reichsverfassung.

25. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: stimmt in fortgesetzter Berathung des Budgets der vom Finanzminister am 20. d. M. beantragten außerordentlichen Schuldentilgung im Betrage von 20½ Mill. Thlrn. zu und genehmigt, dem Begehren des Cultministers Falk entsprechend, gegen die Stimmen der Fortschrittspartei die Budgetposition für den Ober-Kirchenrath.

Der Cultminister erklärt es rundweg für eine irrige Ansicht, daß, wenn die Position gestrichen werde, der Ober-Kirchenrath einfach fortfalle und seine Obliegenheiten an das Cultministerium übergehen würden. „Es würde Ihnen auch hier wieder gehen, wie es Ihnen mit dem Streichen der 500 Thlr. für die Heidenmission ergangen ist. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenraths würden sich von Rechtswegen das erstreiten, was Sie ihnen gestrichen haben. Und so habe ich das Recht zu behaupten: Sie würden Ihr Ziel nicht erreichen, sondern nur die Verwirrung befördern."

26. „ (Deutsches Reich.) Der Kaiser beruft den Reichstag auf den 12. März, so daß wiederum Reichstag und preußischer Landtag nebeneinander tagen werden und zwar, wie bereits vorauszusehen ist, längere Zeit.

„ „ (Deutsches Reich.) Tabacksteuer-Commission: stellt ihren Bericht an den Bundesrath betr. die Erhöhung der Tabacksteuer, um die Salzabgabe damit zu ersetzen, fest:

Derselbe geht von der Fixirung der Gesammteinnahme aus der Salzsteuer mit 12¾ Mill. Thlrn. aus und führt dann zu dem Nachweis, daß die Erhöhung der Tabackssteuer in erster Linie geeignet sein würde, ein Aequivalent für die Salzsteuer zu sein. Der Gesetzentwurf, welcher über die Tabackssteuer unterbreitet wird, schlägt vor, daß von einem Zeitpunkte noch im Laufe dieses Jahres ab an Eingangsabgabe zu erheben ist vom Centner: 1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel 14 Thlr.; 2) fabricirter Taback: Cigarren und Cigarretten 30 Thlr., anderer 20 Thlr. Die Taravergütungsbestimmungen werden beibehalten. Sodann wird eine Gewichtssteuer von 8, beziehentlich 6 Thlrn. für 1 Ctr. getrockneten, unfermentirten Taback festgesetzt. Der Tabackspflanzer muß die Lage und Größe der bepflanzten Grundstücke bei der Steuerbehörde anmelden und für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung haften.

„ „ (Sachsen.) II. Kammer: Der Cultminister erklärt in Folge einer Interpellation, daß die Regierung es abgelehnt habe, der Publication des Unfehlbarkeitsdogma's das staatliche Placet zu ertheilen und anerkennt ausdrücklich, daß die katholischen Schulen ganz ebenso unter Staatsaufsicht stehen, wie die evangelischen.

I. Kammer: v. Erdmannsdorf erstattet Namens der Finanzdeputation einen Bericht, in dem er das schwindelhafte Treiben mit Eisenbahnconcessionen, das auch in Sachsen herrsche, enthüllt.

„ „ (Braunschweig.) Landesversammlung: spricht sich mit allen gegen 1 Stimme für die Ausdehnung der Rechtscompetenz des Reiches aus.

27. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in 1. und 2. Lesung der zweiten Berathung die durch die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe noth-

wendig gewordene Verfassungsveränderung und zwar mit noch größerer Mehrheit als am 31. Jan. und 4. Febr. Außer dem ultramontanen Centrum und den Polen stimmen nur etwa ein Dutzend Altconservative dagegen.

Der Cultminister nimmt Veranlassung, in der übrigens sehr kurzen Debatte zwischen den Zeilen zu erklären, daß die Verfassungsänderung und die entsprechenden Kirchengesetze „mit allen Mitteln" (d. h. eventuell mit Hülfe eines neuen Pairsschubs) noch in dieser Session durchgesetzt werden würden.

7. Febr. (Baden.) Da das (ultramontane) Pfarramt der Spitalkirche in Constanz zu einem Abkommen über gemeinsame Benützung der Kirche mit den Altkatholiken nicht die Hand bieten will, so ergreift das Bezirksamt Besitz an der Kirche, um sie den Altkatholiken allein zu überlassen, bis das ultramontane Pfarramt sich fügt und den amtlichen Anordnungen unterzieht.

8. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: genehmigt die vom Reichstag in der vorigen Session bereits zum zweiten Mal beschlossene Erweiterung der Reichscompetenz bez. der Seeschifffahrtszeichen trotz der Opposition der Seeuferstaaten außer Preußen. — Eine Eingabe des Herzogs v. Arenberg-Meppen wird einstimmig abschlägig beschieden:

Der Herzog v. Arenberg hatte sich auf „internationale" Verträge, d. h. die Wiener Congreßacte und die Wiener Bundesacte, berufen, um der preußischen Regierung das Recht zu bestreiten, auf dem Wege der Gesetzgebung die ihm zustehende standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung in dem Herzogthum Arenberg-Meppen zu beschränken. Der Bericht des Justizausschusses ging von der Auffassung aus, daß der Deutsche Bund durch die Ereignisse des Jahres 1866 als völkerrechtlicher Vertrag aufgehoben und erloschen ist, und daß die Auflösung des Bundes von den vormaligen Bundesgliedern, „wie auch von den Paciscenten der Wiener Congreßacte ausdrücklich oder thatsächlich anerkannt worden sei." „Zu keiner Zeit und mit keiner Acte hat der Nordd. Bund oder das Reich die Erbschaft des alten Bundes übernommen." Die durch den Art. 14 der Wiener Bundesacte zwischen den Bundesregierungen vereinbarten Rechte der früheren Reichsunmittelbaren seien also vom internationalen Standpunkt aus hinfällig geworden, und haben keine weitere Basis als die in den particularrechtlichen Normen begründete. Die Frage, ob diese letzteren durch das Vorgehen der preußischen Regierung in Sachen des Herzogs v. Arenberg verletzt seien, bezeichnete der Bericht als außerhalb der Competenz des Bundesraths liegend.

„ „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt die im Budget für 1873 verlangte Position von 25,000 Thlrn. für Synodalkosten behufs Ausführung des Art. 15 der Verfassung, nachdem sich der Cultminister Falk mit Beziehung auf den Plan, welchen die Regierung bez. der Synodalverfassung hege, einläßlich erklärt hat, mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fortschrittspartei.

Minister Falk: Als Ziel der Entwickelung der evangelischen Kirchen im preußischen Staat stellen wir Alle hin, sämmtliche Kirchengestaltungen im Lande zu einer Einheit zusammenzufassen. Aber dieses Ziel ist nur erreichbar nach Erfüllung so bedeutender Vorbedingungen, daß man sie zunächst wohl als selbständige Ziele characterisiren darf. Ich halte es vor Allem für nothwendig, die in den verschiedenen Landestheilen vorhandenen kirchlichen Gestaltungen je nach ihrer historischen Entwickelung zu einem verfassungsmäßigen

Abschluß zu bringen. Dann mögen die so constituirten Kirchen zur Herstellung der Einen Kirchenverfassung das Beste selbst thun. In Hannover ist bereits eine Kirchenverfassung zum Abschluß gekommen, allerdings nur für die evangelisch-lutherische Kirche, während mehr als 120 reformirte Gemeinden dieses Vorzuges noch entbehren. Bezüglich der Provinz Hessen verweise ich auf die reichlichen Verhandlungen in diesem Hause. Ich werde, nachdem das Haus die Mittel für das Consistorium bewilligt hat, die hessischen Verhältnisse mit eigenen Augen ansehen, um den richtigen Weg zu finden. Die Provinz Schleswig-Holstein hatte eine das ganze Gebiet umfassende Synode und hat durch dieselbe einen Synodalentwurf erhalten. Auch er muß diesem Hause vorgelegt werden. Im ehemaligen Herzogthum Nassau hat man nicht mit einer das ganze Gebiet umfassenden Synode, sondern mit dem Aufbau von unten anzufangen versucht, wobei ich dahingestellt sein lasse, ob dieß richtig und glücklich war; jedenfalls ist auch dort ein entscheidender Schritt zu thun. Ich kann nicht ganz übersehen, ob und wieviel Mittel mir dabei neben den 25,000 Thalern zu Gebote stehen, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß ein allerdings nicht großer Theil dieser Gelder zu diesem Zwecke verwendet werden muß. Die Hauptsumme, vielleicht die ganze Summe ist bestimmt zum weiteren Ausbau der Organisation der Kirche in den sog. alten Provinzen des Landes. Deren Kirchenverfassung muß zum vorläufigen Abschluß kommen auf der Grundlage ihrer bisherigen Zusammengehörigkeit; und in weiterer Ausführung, ob, wenn die Kirchenverfassung abgeschlossen ist, es dann zweckmäßig sein möge, in gewissen und vielleicht auch in erheblichen Beziehungen diesen Zusammenhang zu lösen, ob es dann gut sein werde, etwa innerhalb territorialer Abgrenzungen in diesem großen Gebiete die vorhandenen kirchlichen Gestaltungen zu selbständigen Kirchen zu erheben, das mag dereinst die Kirche selbst entscheiden. Aber im gegenwärtigen Augenblicke würde die Verfolgung eines solchen Gedankens heißen, die so dringend nothwendige vorläufige Abschließung der langjährigen Bestrebungen zur Erlangung der Synodal-Verfassung ad calendas Graecas hinausschieben. Dieser Gedanke besitzt viel Lockendes, aber er befindet sich in Widerspruch mit der historischen Entwickelung der jetzigen Verhältnisse und hat den Irrthum zur Voraussetzung, als ob in solchen territorial abgegrenzten Bezirken die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse, insbesondere nach der Seite der Confessionalität hin, überall nur eine gleichartige gewesen sei, — ein Irrthum, der sich damit strafen würde, daß in solchen Territorien nicht eine, sondern verschiedene Kirchengemeinschaften und Kirchengestaltungen den Anspruch auf Erhebung zu selbständigen Kirchen machen würden. Dieser Gedanke mag in einzelnen Kreisen Wurzel gefaßt haben, Gemeindeeigenthum der evangelischen Kirche ist er indessen noch nicht geworden, und er steht in Widerspruch mit der Ueberzeugung Derjenigen, welche nicht bei der Begründung von Verhältnissen mitwirken wollen, aus denen die Bewegung auf Anfechtung der Union Kräfte saugen kann — und zu den Männern, die dazu mitwirken nicht wollen, gehöre ich. (Bravo!) Von solchem Standpunkte ist eine Landessynode für das Gebiet der alten Provinzen das Richtige, und ich bin der Meinung, daß wir möglichst bald zu einer solchen gelangen müssen; hoffentlich können wir schon das nächste Jahr dazu in Aussicht nehmen. Ohne dieselbe werden wir zu einer definitiven Auseinandersetzung nicht gelangen. Auf dem vorgeschlagenen Wege, mit der Kräftigung der Gemeinden anzufangen und das Uebrige der Zukunft zu überlassen, würden unsere dringenden Bedürfnisse nicht befriedigt. Die 25,000 Thlr. werden dazu erbeten, zu geordneten Provinzialsynoden zu gelangen, aus denen dann die Landessynode erwächst. Aber wenn auch diese Provinzialsynoden in den Kreissynoden und damit indirect in den Gemeindekirchenräthen wurzeln müssen, so ist doch die gegenwärtig bestehende Basis *nicht die*, auf welcher eine gedeihliche Constituirung der Provinzialsynoden

geschaffen werden kann. Das Element der evangelischen Gemeinde muß in der Provinzialsynode, wie im Synodalwesen überhaupt einen kräftigen Ausdruck finden. Die kräftige Vertretung Seitens der Gemeinde in einer Provinzialsynode wird sich äußern in der Zusammensetzung der Zahlen und in der Weise, wie die Mitglieder gewählt sind. Werden sie aus den Kreissynoden als den bestehenden Körpern gewählt, welche ihrerseits wiederum auf den Gemeindekirchenräthen beruhen, so muß die Aenderung mit diesen Gemeindekirchenräthen anfangen, es muß dafür gesorgt werden, daß in ihnen das wirkliche kirchliche Bewußtsein der Gemeinden seinen Ausdruck findet. Der Modus, wie jetzt die Wahlen vollzogen werden, giebt nach meiner Ueberzeugung diese Bürgschaft nicht. (Lebhafter Beifall.) Man wird also daran zu gehen haben, die Gemeindekirchenräthe umzugestalten, die Kreissynoden zu wählen und demnächst eine Provinzialsynode zu bilden. Zu den vielen Aufgaben derselben wird in Zukunft gehören, Organe herzustellen, welche in Gemeinschaft mit dem Kirchenregimente wirken sollen, die kirchenregimentlichen Behörden umzugestalten. Aus solchen Provinzialsynoden werden die Elemente für die Generalsynode, für die Landessynode gewonnen werden, und deren Aufgabe wird es sein, mit der höchsten Kircheninstanz, die augenblicklich den Namen „Evangelischer Oberkirchenrath“ führt, ebenfalls diesen Umgestaltungsmodus anzubahnen und zu Ende zu führen. (Beifall.) Nach Abschluß der Sache bedarf es des Votums des Landtags und zwar aus einer Reihe von Gründen. Es ist nicht möglich, den kirchlichen Organen der sechs alten Provinzen nur den Wirkungskreis zu lassen, den sie haben: ich kann nicht glauben, daß damit ein wahres frisches Leben möglich ist; es bedarf dazu eines ordentlichen Rechts- und Pflichtenkreises, und der wird vor Allem gewonnen, wenn auch die äußeren Verhältnisse, namentlich die Vermögensverhältnisse an die anderen Organe der Kirche übertragen würden. Das kann nur durch eine Veränderung der Landesgesetzgebung geschehen, weil darauf die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung beruhen. Ebenso beruhen auf ihr die Anordnungen über die Exemption gewisser Personen von der Gemeinde. Es bedarf aber auch die constituirte Kirche der Möglichkeit, die Leistungen, die sie sich selbst auferlegt, beitreiben zu können. Diese Gesichtspunkte leiteten mich, als ich die Position von 25,000 Thlrn. auf den Etat zu bringen beantragte.

28. Febr. (Sachsen.) I. Kammer: lehnt den einige Verfassungsveränderungen betr. Gesetzentwurf, der von der Regierung vorgelegt und von der II. Kammer angenommen worden, mit 23 gegen 13 Stimmen ab.

1. März. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in dritter Lesung der zweiten Berathung die in Folge der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe nothwendig gewordene Verfassungsveränderung (s. den Wortlaut unter d. 23. Januar) in namentlicher Abstimmung mit 228 gegen 108 Stimmen. Damit ist endlich diese Frage für das Abg.-Haus nach sechsfacher Berathung und Abstimmung erledigt.

" " (Preußen.) Ein kgl. Erlaß, der von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet ist, verfügt, daß das Eisenbahnconcessionirungswesen künftig wieder dem gesammten Staatsministerium unterstehen solle. Der Erlaß ist offenbar eine Folge der Lasker'schen Enthüllungen.

1.–3. März. (Bayern.) Der Stadtrath von Speyer beschließt, der Klosterschule den bisherigen Beitrag aus städtischen Mitteln zu entziehen und, wenn auch mit größeren Kosten, weltliche T

zu errichten. Der ultramontan gesinnte Theil der Stadtbevöl
geräth darüber in große Aufregung.

1.—3. März. (Preußen.) Scrutinalverfahren gegen den Geh. Wagener in Folge der wider ihn gemachten Enthüllungen La Das Staatsministerium hat nunmehr nach dem Ergebniß dieser untersuchung zu entscheiden, ob das eigentliche Disciplinarver gegen ihn eingeleitet werden soll.

3. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt das Steuerreformges Finanzministers Camphausen nach den Modificationen der Comm mit der sich der Minister durchaus einverstanden erklärt, mit gegen 76 Stimmen (s. 9. Jan.).

Die liberale Haupterrungenschaft des Gesetzes liegt in der Con tirung der Classensteuer. Lediglich aus sachlichen Gründen, ohne politische Nebenrücksicht, entstand die Forderung der Contingentirung Abgeordneten behaupteten: die Regierungsvorlage werde keinen Steu sondern eine Steuererhöhung zur Folge haben, und der Finanzminist nicht im Stande, dies zu widerlegen; und umgekehrt der Finanzm behauptete: die weite Scala der Commission werde ein Herabsinken der weit über 2½ Millionen hinaus bewirken, und auch die Abgeordneten nicht im Stande, dies zu widerlegen. So ergab sich als einzig mö Compromiß die Vereinbarung über eine feste Summe. Der Finanzm aber konnte um so eher darin einwilligen, als Preußen noch direct indirecte Steuern genug hat, welche mit der Zahl und dem Wohlsta Bevölkerung wachsen, und die Ueberschüsse von 20 Mill. im Staatsha und mehr am besten zeigen, daß man auf diese theilweise drückende verzichten konnte, ohne jede Gefahr, die Staatsgewalt zu schwächen.

4. „ (Deutsches Reich.) Schluß der Conferenzen der Comm für die Berathung des Gesetzes-Entwurfs einer Gerichtsverfassun das deutsche Reich. Der Entwurf geht mit sammt der Institutio Schöffen statt der Schwurgerichte im ganzen unverändert aus de rathungen hervor.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) An verschiedenen Orten wollen dings wieder Wundererscheinungen Maria's u. dgl. gesehen w sein, was Ansammlung von Gläubigen verursacht. Die Regi macht dem Spuck durch die geeigneten polizeilichen Maßregeln ein Ende.

6. „ (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt den Etat für 1873 in Lesung und genehmigt hierauf den von clericaler Seite eingebr Antrag auf Aufhebung der Kalender- und Stempelsteuer mit gegen 123 Stimmen. Minister Graf Eulenburg spricht sich i Debatte im Namen der ganzen Regierung gegen den Antrag ohne doch die Steuer an sich zu vertheidigen. Gegen den A stimmt die gesammte Rechte, auch die Freiconservativen.

„ „ (Sachsen.) I. Kammer: beharrt definitiv auf ihrer Ablel der von der Regierung selbst vorgeschlagenen Verfassungsveränderu

7. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler bea

eine Vervollständigung des Telegraphennetzes, daß dafür 4 Millionen Thlr. aus der franz. Kriegsentschädigung verwendet werden, und legt demselben die vom Chef der Admiralität, General v. Stosch, ausgearbeitete Denkschrift über die deutsche Marine und einen neuen Flottengründungsplan für die Jahre 1873—82 vor.

7. März. (Preußen.) Abg.-Haus: beginnt die Berathung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe und zwar zunächst desjenigen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

8. „ (Sachsen.) I. u. II. Kammer verständigen sich bez. der Steuerreformfrage schließlich noch über ein Compromiß, das von der I. Kammer einstimmig, von der II. Kammer mit 41 gegen 29 Stimmen angenommen wird und dem die Regierung zustimmt:

„1) Die Regierung wird ersucht, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf Behufs Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen. 2) Neben der Klassen- und Einkommensteuer ist jedoch die Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten. Beide werden zur Befreiung von ihren wesentlichsten Mängeln, und um ein möglichst richtiges Verhältniß zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen. 3) Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgestellt, welcher Theil des Bedarfs auf die Grund- und Gewerbesteuer und welcher auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt werden soll.“

10. „ (Preußen.) Der Geh. Rath Wagener verlangt nunmehr selbst die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen ihn. Dasselbe wird denn auch unter vorläufiger Beurlaubung desselben sofort eingeleitet.

„ „ (Sachsen.) Schluß des Landtags. Die Thronrede des Königs gibt über den Entschluß der Regierung bezüglich des Volksschulgesetzes, über welches sich die beiden Kammern nicht haben einigen können, keine Andeutung, tadelt dagegen die erste Kammer ausdrücklich wegen ihrer Ablehnung der von der Regierung selbst vorgeschlagenen zeitgemäßen Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung:

„Ein langer und viel bewegter, an bedeutenden und schwierigen Arbeiten überaus reicher Landtag liegt hinter uns. Eine seiner wichtigsten Aufgaben war es, die neue Organisation der Behörden für die innere Verwaltung zu berathen, welche, indem sie die Bevölkerung selbst zu einer umfassenden und einflußreichen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften herbeizieht, einem längst gefühlten Bedürfniß Rechnung tragen soll. In engem Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf stehen die revidirten Gemeindeordnungen, die Gesetze über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen und über die Bezirksvertretungen, das neue Volksschulgesetz und die Vorlage über die Errichtung eines Landesconsistoriums für die evangelisch-lutherische Kirche, welche Gesetze alle nicht von einander getrennt ins Leben treten können. Ueber den größten Theil dieser Vorlagen ist es gelungen, eine vollständige Uebereinstimmung aller Factoren der Gesetzgebung herbeizuführen. Soweit dies nicht möglich gewesen ist, wird eine definitive Entschließung über das auf Grund der Verfassung des Landes von mir einzuschlagende Verfahren und die Consequenzen desselben in Bezug auf andere Gesetze nicht eher gefaßt werden können, als bis die das Volksschulgesetz betreffende ständische Schrift, welche noch nicht an meine Regierung gelangt ist, einer genauen Prüfung unterlegen hat. Zu meinem lebhaften Bedauern hat es gereicht, daß über die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde

und wegen der Reform des Systems unserer directen Steuern eine Vereinigung nicht stattgefunden hat. Da aber jener Gesetzentwurf von der zweiten Kammer mit großer Mehrheit angenommen, in der ersten Kammer aber nur „zur Zeit“ abgelehnt worden ist, so spreche ich die zuversichtliche Erwartung aus, daß bei Wiedervorlegung dieses Gesetzentwurfs auf dem nächsten Landtag ein anderer meinen Absichten entsprechender Erfolg zu erzielen sein werde. In Bezug auf die Steuerreform aber gereicht es mir zur Befriedigung, daß noch im letzten Augenblicke sich beide Kammern wenigstens zu einem von meiner Regierung vorgeschlagenen Antrage vereinigt haben, auf Grund dessen es möglich sein wird, neue Gesetzentwürfe auszuarbeiten. . . .“

10.—11. März. (Preußen.) Herrenhaus: Debatte über die Modification der Art. 15 und 18 der Verfassung in Folge der kirchenpolitischen Gesetze. Fürst Bismarck tritt entschieden für die Verfassungsveränderung ein; in seiner Rede bricht er offen mit der sog. conservativen Partei und beleuchtet den Kampf zwischen Staat und Kirche als eine reine Machtfrage. „Im Reiche dieser Welt gebührt dem Staate das Vorrecht und der Vortritt.“ Der gew. Conflictsminister Graf zur Lippe meint dagegen, daß es Fürst Bismarck nicht verstanden habe, die conservative Partei zu führen, daß die Kirche über dem Staate stehe, weil sie höhere ideale Zwecke sich gesetzt habe, während der Staat den Realismus repräsentire und fürchtet, daß „wir uns mit dieser Verfassungsveränderung auf dem Wege der Revolution befinden.“ Bei der Abstimmung wird die Verfassungsveränderung mit 93 gegen 63 Stimmen angenommen.

Fürst Bismarck: Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, daß der Liberalismus — ich will der Kürze wegen den Ausdruck gebrauchen — in den letzten Jahren Fortschritte gemacht habe. Ja, m. H., ich habe Ihnen ja im vorigen Jahre bei einer analogen Discussion vorhergesagt, daß es wahrscheinlich der Fall sein werde. Es ist auch möglich, daß er noch mehr Fortschritte macht. Woran liegt das? Nun wesentlich doch in der Desorganisation und dem Gegengewichte der conservativen Partei! Wesentlich doch darin, daß die Regierung in den Voraussetzungen, daß die conservative Partei ihr beistimmen werde, sich getäuscht hat! Diese Enttäuschung, die bei den Verhandlungen über das Schulaufsichtsgesetz hervortrat, muß ja nothwendiger Weise auf die Gesammtentwicklung unseres Staatswesens nachwirken. Damals hat die conservative Partei, von der die Regierung glaubte in ihrem Vertrauen zu stehen, in einer hochpolitischen Frage ein Mißtrauensvotum gegeben, und ist das Vertrauen einmal zerstört, so kommt es so rasch nicht wieder. Darauf ist die conservative Partei, geführt von gutmeinenden Führern, in sich zur Zersetzung gekommen. Sie ist in Verhandlungen, denen ich nicht beigewohnt habe, dahin gekommen, daß das Haus seine eigenen Beschlüsse cassirt und die Regierung gewissermaßen in eine Sackgasse gedrängt hat. Diejenigen, von denen die Krone, oder ich will sagen, das Ministerium Sr. Majestät, glaubte auf Unterstützung bei der Entwicklung des staatlichen Gedankens vorzugsweise rechnen zu können, haben diese Unterstützung nicht nur nicht gewährt, sondern in einer Form versagt, daß die Regierung nicht mehr darauf rechnen konnte. Wie wollen Sie deshalb die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht mehr in einer Verfassung, in welcher wir ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßige Gestalt des Landes unser Ministerium wählen könnten. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer *conservativen* Partei von einiger Bedeutung und Gewichtigkeit führen zu

können, herauszudrängen aus dem Ministerium. Die Voraussetzungen, unter denen ich glaubte, an der Spitze des Ministeriums bleiben zu können, haben Sie zerstören gemacht. Beklagen Sie Sich also nicht über die Dinge, die ein wesentlicher Theil von Ihnen und in der conservativen Partei des anderen Hauses meiner Ueberzeugung nach wesentlich verschuldet hat. Der Vorredner hat ferner dieselbe Bahn betreten, die im anderen Hause von den Gegnern der Vorlage betreten worden ist, nämlich diesen Vorlagen einen confessionellen, ich möchte sagen, kirchlichen Charakter zu geben. Die Frage, vor der wir uns befinden, wird gefälscht, und das Licht, in dem sie uns gezeigt wird, ist ein falsches, wenn man sie als eine kirchliche betrachtet. Sie ist eine wesentlich politische. Es handelt sich hier nicht um den Kampf von Glauben und Unglauben, sondern um einen uralten Machtstreit, um einen Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht — um den Streit zwischen König- und Priesterthum, einen Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, um einen Machtstreit, der aus der deutschen Geschichte des Mittelalters bis zur Entwicklung des Deutschen Reiches sich entwickelt hat und durch die Kämpfe des Papstes mit dem Kaiser, die im Mittelalter einen Abschluß damit fanden, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers, der mit dem Papste verbündet war, auf dem Schaffot starb. Wir sind analogen Verhältnissen sehr nahe gerückt. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publication der vaticanischen Beschlüsse coincidirte, ein erfolgreicher war, dann weiß ich nicht, ob man nicht auch auf unserem kirchlichen Gebiete in Deutschland den Frieden wesentlich zu erzielen haben würde. Aehnliche Fälle haben vorgelegen vor dem Kriege mit Oesterreich, und vor Olmütz, wo dieses selbe Bündniß bereits bestand. Es ist meines Erachtens eine ganz falsche Auffassung der Politik und Geschichte, wenn man Se. Heiligkeit den Papst ganz ausschließlich als Vertreter einer Confession, oder als Vertreter der katholischen Kirche oder des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht zu jeder Zeit gewesen, die mit größter Entschiedenheit und mit größtem Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Dieses Programm ist bekannt. Das, was das Papstthum ununterbrochen vorschreibt, ist die Unterwerfung des Staates unter die Kirche, ist, einen eminent politischen Zweck anzustreben, ein Streben, welches so alt ist wie die Menschheit, denn so lange es Menschen gibt, hat es auch — seien es Laien-, seien es wirkliche — Priester gegeben, welche die Behauptung erhoben, daß ihnen das Wesen Gottes genauer bekannt sei, als ihren Mitmenschen, und daß sie daher die Interessen ihrer Mitmenschen am besten vertreten könnten, und daß diese Behauptung das Fundament der päpstlichen Ansprüche und der päpstlichen Herrschaft ist, ist ja bekannt. Ich brauche an die Hunderte von Actenstücken, die dafür Zeugniß geben, nicht zu erinnern. Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, in diesem Falle des Papstthums mit dem deutschen Kaiser, wie wir es im Mittelalter gesehen hatten, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf mit heftigen Schlägen, Haltepunkten und Waffenstillständen. . . . In den Verfassungsparagraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, ist der modus vivendi eines Waffenstillstandes gefunden, der geschlossen wurde zu einer Zeit, wo der Staat sich hülfsbedürftig fühlte, und glaubte, die Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, zu finden. Das war wahrscheinlich der Grund für die Erscheinung, daß in der National-Versammlung von 1848 alle Geistlichen der überwiegend katholischen Bevölkerung — ich will nicht sagen, überwiegend royalistischen — mit freudigen Hoffnungen für das Papstthum und Königthum erfüllt waren. Unter diesem Eindrucke hat man damals einen Compromiß *geschlossen in dem Machtstreit* zwischen der weltlichen und geistlichen

Abschluß zu bringen. Dann mögen die so constituirten Kirchen zur Herstellung der Einen Kirchenverfassung das Beste selbst thun. In Hannover ist bereits eine Kirchenverfassung zum Abschluß gekommen, allerdings nur für die evangelisch-lutherische Kirche, während mehr als 120 reformirte Gemeinden dieses Vorzuges noch entbehren. Bezüglich der Provinz Hessen verweise ich auf die reichlichen Verhandlungen in diesem Hause. Ich werde, nachdem das Haus die Mittel für das Consistorium bewilligt hat, die hessischen Verhältnisse mit eigenen Augen ansehen, um den richtigen Weg zu finden. Die Provinz Schleswig-Holstein hatte eine das ganze Gebiet umfassende Synode und hat durch dieselbe einen Synodalentwurf erhalten. Auch er muß diesem Hause vorgelegt werden. Im ehemaligen Herzogthum Nassau hat man nicht mit einer das ganze Gebiet umfassenden Synode, sondern mit dem Aufbau von unten anzufangen versucht, wobei ich dahingestellt sein lasse, ob dieß richtig und glücklich war; jedenfalls ist auch dort ein entscheidender Schritt zu thun. Ich kann nicht ganz übersehen, ob und wieviel Mittel mir dabei neben den 25,000 Thalern zu Gebote stehen, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß ein allerdings nicht großer Theil dieser Gelder zu diesem Zwecke verwendet werden muß. Die Hauptsumme, vielleicht die ganze Summe ist bestimmt zum weiteren Ausbau der Organisation der Kirche in den sog. alten Provinzen des Landes. Deren Kirchenverfassung muß zum vorläufigen Abschluß kommen auf der Grundlage ihrer bisherigen Zusammengehörigkeit; und in weiterer Ausführung, ob, wenn die Kirchenverfassung abgeschlossen ist, es dann zweckmäßig sein möge, in gewissen und vielleicht auch in erheblichen Beziehungen diesen Zusammenhang zu lösen, ob es dann gut sein werde, etwa innerhalb territorialer Abgrenzungen in diesem großen Gebiete die vorhandenen kirchlichen Gestaltungen zu selbständigen Kirchen zu erheben, das mag dereinst die Kirche selbst entscheiden. Aber im gegenwärtigen Augenblicke würde die Verfolgung eines solchen Gedankens heißen, die so dringend nothwendige vorläufige Abschließung der langjährigen Bestrebungen zur Erlangung der Synodal-Verfassung ad calendas Graecas hinausschieben. Dieser Gedanke besitzt viel Lockendes, aber er befindet sich in Widerspruch mit der historischen Entwickelung der jetzigen Verhältnisse und hat den Irrthum zur Voraussetzung, als ob in solchen territorial abgegrenzten Bezirken die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse, insbesondere nach der Seite der Confessionalität hin, überall nur eine gleichartige gewesen sei, — ein Irrthum, der sich damit strafen würde, daß in solchen Territorien nicht eine, sondern verschiedene Kirchengemeinschaften und Kirchengestaltungen den Anspruch auf Erhebung zu selbständigen Kirchen machen würden. Dieser Gedanke mag in einzelnen Kreisen Wurzel gefaßt haben, Gemeindeeigenthum der evangelischen Kirche ist er indessen noch nicht geworden, und er steht in Widerspruch mit der Ueberzeugung Derjenigen, welche nicht bei der Begründung von Verhältnissen mitwirken wollen, aus denen die Bewegung auf Anfechtung der Union Kräfte saugen kann — und zu den Männern, die dazu mitwirken nicht wollen, gehöre ich. (Bravo!) Von solchem Standpunkte ist eine Landessynode für das Gebiet der alten Provinzen das Richtige, und ich bin der Meinung, daß wir möglichst bald zu einer solchen gelangen müssen; hoffentlich können wir schon das nächste Jahr dazu in Aussicht nehmen. Ohne dieselbe werden wir zu einer definitiven Auseinandersetzung nicht gelangen. Auf dem vorgeschlagenen Wege, mit der Kräftigung der Gemeinden anzufangen und das Uebrige der Zukunft zu überlassen, würden unsere dringenden Bedürfnisse nicht befriedigt. Die 25,000 Thlr. werden dazu erbeten, zu geordneten Provinzialsynoden zu gelangen, aus denen dann die Landessynode erwächst. Aber wenn auch diese Provinzialsynoden in den Kreissynoden und damit indirect in den Gemeindekirchenräthen wurzeln müssen, so ist doch die gegenwärtig bestehende Basis nicht die, auf welcher eine gedeihliche Constituirung der Provinzialsynoden

geschaffen werden kann. Das Element der evangelischen Gemeinde muß in der Provinzialsynode, wie im Synodalwesen überhaupt einen kräftigen Ausdruck finden. Die kräftige Vertretung Seitens der Gemeinde in einer Provinzialsynode wird sich äußern in der Zusammensetzung der Zahlen und in der Weise, wie die Mitglieder gewählt sind. Werden sie aus den Kreissynoden als den bestehenden Körpern gewählt, welche ihrerseits wiederum auf den Gemeindekirchenräthen beruhen, so muß die Aenderung mit diesen Gemeindekirchenräthen anfangen, es muß dafür gesorgt werden, daß in ihnen das wirkliche kirchliche Bewußtsein der Gemeinden seinen Ausdruck findet. Der Modus, wie jetzt die Wahlen vollzogen werden, giebt nach meiner Ueberzeugung diese Bürgschaft nicht. (Lebhafter Beifall.) Man wird also daran zu gehen haben, die Gemeindekirchenräthe umzugestalten, die Kreissynoden zu wählen und demnächst eine Provinzialsynode zu bilden. Zu den vielen Aufgaben derselben wird in Zukunft gehören, Organe herzustellen, welche in Gemeinschaft mit dem Kirchenregimente wirken sollen, die kirchenregimentlichen Behörden umzugestalten. Aus solchen Provinzialsynoden werden die Elemente für die Generalsynode, für die Landessynode gewonnen werden, und deren Aufgabe wird es sein, mit der höchsten Kircheninstanz, die augenblicklich den Namen „Evangelischer Oberkirchenrath" führt, ebenfalls diesen Umgestaltungsmodus anzubahnen und zu Ende zu führen. (Beifall.) Nach Abschluß der Sache bedarf es des Votums des Landtags und zwar aus einer Reihe von Gründen. Es ist nicht möglich, den kirchlichen Organen der sechs alten Provinzen nur den Wirkungskreis zu lassen, den sie haben: ich kann nicht glauben, daß damit ein wahres frisches Leben möglich ist; es bedarf dazu eines ordentlichen Rechts- und Pflichtenkreises, und der wird vor Allem gewonnen, wenn auch die äußeren Verhältnisse, namentlich die Vermögensverhältnisse an die anderen Organe der Kirche übertragen würden. Das kann nur durch eine Veränderung der Landesgesetzgebung geschehen, weil darauf die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung beruhen. Ebenso beruhen auf ihr die Anordnungen über die Exemption gewisser Personen von der Gemeinde. Es bedarf aber auch die constituirte Kirche der Möglichkeit, die Leistungen, die sie sich selbst auferlegt, beitreiben zu können. Diese Gesichtspunkte leiteten mich, als ich die Position von 25,000 Thlrn. auf den Etat zu bringen beantragte.

8. Febr. (Sachsen.) I. Kammer: lehnt den einige Verfassungsveränderungen betr. Gesetzentwurf, der von der Regierung vorgelegt und von der II. Kammer angenommen worden, mit 23 gegen 13 Stimmen ab.

1. März. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in dritter Lesung der zweiten Berathung die in Folge der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe nothwendig gewordene Verfassungsveränderung (s. den Wortlaut unter d. 23. Januar) in namentlicher Abstimmung mit 228 gegen 108 Stimmen. Damit ist endlich diese Frage für das Abg.-Haus nach sechsfacher Berathung und Abstimmung erledigt.

" " (Preußen.) Ein kgl. Erlaß, der von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet ist, verfügt, daß das Eisenbahnconcessionirungswesen künftig wieder dem gesammten Staatsministerium unterstehen solle. Der Erlaß ist offenbar eine Folge der Lasker'schen Enthüllungen.

1.—3. März. (Bayern.) Der Stadtrath von Speyer beschließt, der Klosterschule den bisherigen Beitrag aus städtischen Mitteln zu entziehen und, wenn auch mit größeren Kosten, weltliche Mädchenschulen

zu errichten. Der ultramontan gesinnte Theil der Stadtbevölkerung geräth darüber in große Aufregung.

1.—3. März. (Preußen.) Scrutinalverfahren gegen den Geh. Rath Wagener in Folge der wider ihn gemachten Enthüllungen Lasker's. Das Staatsministerium hat nunmehr nach dem Ergebniß dieser Voruntersuchung zu entscheiden, ob das eigentliche Disciplinarverfahren gegen ihn eingeleitet werden soll.

3. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt das Steuerreformgesetz des Finanzministers Camphausen nach den Modificationen der Commission, mit der sich der Minister durchaus einverstanden erklärt, mit 211 gegen 76 Stimmen (s. 9. Jan.).

Die liberale Haupterrungenschaft des Gesetzes liegt in der Contingentirung der Classensteuer. Lediglich aus sachlichen Gründen, ohne jegliche politische Nebenrücksicht, entstand die Forderung der Contingentirung. Die Abgeordneten behaupteten: die Regierungsvorlage werde keinen Steuererlaß, sondern eine Steuererhöhung zur Folge haben, und der Finanzminister war nicht im Stande, dies zu widerlegen; und umgekehrt der Finanzminister behauptete: die weite Scala der Commission werde ein Herabsinken der Steuer, weit über 2½ Millionen hinaus bewirken, und auch die Abgeordneten waren nicht im Stande, dies zu widerlegen. So ergab sich als einzig mögliches Compromiß die Vereinbarung über eine feste Summe. Der Finanzminister aber konnte um so eher darin einwilligen, als Preußen noch directe und indirecte Steuern genug hat, welche mit der Zahl und dem Wohlstand der Bevölkerung wachsen, und die Ueberschüsse von 20 Mill. im Staatshaushalte und mehr am besten zeigen, daß man auf diese theilweise drückende Steuer verzichten konnte, ohne jede Gefahr, die Staatsgewalt zu schwächen.

4. „ (Deutsches Reich.) Schluß der Conferenzen der Commission für die Berathung des Gesetzes-Entwurfs einer Gerichtsverfassung für das deutsche Reich. Der Entwurf geht mit sammt der Institution der Schöffen statt der Schwurgerichte im ganzen unverändert aus den Berathungen hervor.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) An verschiedenen Orten wollen neuerdings wieder Wundererscheinungen Maria's u. dgl. gesehen worden sein, was Ansammlung von Gläubigen verursacht. Die Regierung macht dem Spuck durch die geeigneten polizeilichen Maßregeln bald ein Ende.

6. „ (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt den Etat für 1873 in dritter Lesung und genehmigt hierauf den von clericaler Seite eingebrachten Antrag auf Aufhebung der Kalender- und Stempelsteuer mit 202 gegen 123 Stimmen. Minister Graf Eulenburg spricht sich in der Debatte im Namen der ganzen Regierung gegen den Antrag aus, ohne doch die Steuer an sich zu vertheidigen. Gegen den Antrag stimmt die gesammte Rechte, auch die Freiconservativen.

„ „ (Sachsen.) I. Kammer: beharrt definitiv auf ihrer Ablehnung der von der Regierung selbst vorgeschlagenen Verfassungsveränderungen.

7. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler beantragt

eine Vervollständigung des Telegraphennetzes, daß dafür 4 Millionen Thlr. aus der franz. Kriegsentschädigung verwendet werden, und legt demselben die vom Chef der Admiralität, General v. Stosch, ausgearbeitete Denkschrift über die deutsche Marine und einen neuen Flottengründungsplan für die Jahre 1873—82 vor.

7. März. (Preußen.) Abg.-Haus: beginnt die Berathung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe und zwar zunächst desjenigen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

8. „ (Sachsen.) I. u. II. Kammer verständigen sich bez. der Steuerreformfrage schließlich noch über ein Compromiß, das von der I. Kammer einstimmig, von der II. Kammer mit 41 gegen 29 Stimmen angenommen wird und dem die Regierung zustimmt:

„1) Die Regierung wird ersucht, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf Behufs Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen. 2) Neben der Klassen- und Einkommensteuer ist jedoch die Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten. Beide werden zur Befreiung von ihren wesentlichsten Mängeln, und um ein möglichst richtiges Verhältniß zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen. 3) Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgestellt, welcher Theil des Bedarfs auf die Grund- und Gewerbesteuer und welcher auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt werden soll."

10. „ (Preußen.) Der Geh. Rath Wagener verlangt nunmehr selbst die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen ihn. Dasselbe wird denn auch unter vorläufiger Beurlaubung desselben sofort eingeleitet.

„ „ (Sachsen.) Schluß des Landtags. Die Thronrede des Königs gibt über den Entschluß der Regierung bezüglich des Volksschulgesetzes, über welches sich die beiden Kammern nicht haben einigen können, keine Andeutung, tadelt dagegen die erste Kammer ausdrücklich wegen ihrer Ablehnung der von der Regierung selbst vorgeschlagenen zeitgemäßen Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung:

„Ein langer und viel bewegter, an bedeutenden und schwierigen Arbeiten überaus reicher Landtag liegt hinter uns. Eine seiner wichtigsten Aufgaben war es, die neue Organisation der Behörden für die innere Verwaltung zu berathen, welche, indem sie die Bevölkerung selbst zu einer umfassenden und einflußreichen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften herbeizieht, einem längst gefühlten Bedürfniß Rechnung tragen soll. In engem Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf stehen die revidirten Gemeindeordnungen, die Gesetze über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen und über die Bezirksvertretungen, das neue Volksschulgesetz und die Vorlage über die Errichtung eines Landesconsistoriums für die evangelisch-lutherische Kirche, welche Gesetze alle nicht von einander getrennt ins Leben treten können. Ueber den größten Theil dieser Vorlagen ist es gelungen, eine vollständige Uebereinstimmung aller Factoren der Gesetzgebung herbeizuführen. Soweit dies nicht möglich gewesen ist, wird eine definitive Entschließung über das auf Grund der Verfassung des Landes von mir einzuschlagende Verfahren und die Consequenzen desselben in Bezug auf andere Gesetze nicht eher gefaßt werden können, als bis die das Volksschulgesetz betreffende ständische Schrift, welche noch nicht an meine Regierung gelangt ist, einer genauen Prüfung unterlegen hat. Zu meinem lebhaften Bedauern hat es gereicht, daß über die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde

und wegen der Reform des Systems unserer directen Steuern eine Vereinigung nicht stattgefunden hat. Da aber jener Gesetzentwurf von der zweiten Kammer mit großer Mehrheit angenommen, in der ersten Kammer aber nur „zur Zeit“ abgelehnt worden ist, so spreche ich die zuversichtliche Erwartung aus, daß bei Wiedervorlegung dieses Gesetzentwurfs auf dem nächsten Landtag ein anderer meinen Absichten entsprechender Erfolg zu erzielen sein werde. In Bezug auf die Steuerreform aber gereicht es mir zur Befriedigung, daß noch im letzten Augenblicke sich beide Kammern wenigstens zu einem von meiner Regierung vorgeschlagenen Antrage vereinigt haben, auf Grund dessen es möglich sein wird, neue Gesetzentwürfe auszuarbeiten. . . .“

10.—11. März. (Preußen.) Herrenhaus: Debatte über die Modification der Art. 15 und 18 der Verfassung in Folge der kirchenpolitischen Gesetze. Fürst Bismarck tritt entschieden für die Verfassungsveränderung ein; in seiner Rede bricht er offen mit der sog. conservativen Partei und beleuchtet den Kampf zwischen Staat und Kirche als eine reine Machtfrage. „Im Reiche dieser Welt gebührt dem Staate das Vorrecht und der Vortritt.“ Der gew. Conflictsminister Graf zur Lippe meint dagegen, daß es Fürst Bismarck nicht verstanden habe, die conservative Partei zu führen, daß die Kirche über dem Staate stehe, weil sie höhere ideale Zwecke sich gesetzt habe, während der Staat den Realismus repräsentire und fürchtet, daß „wir uns mit dieser Verfassungsveränderung auf dem Wege der Revolution befinden.“ Bei der Abstimmung wird die Verfassungsveränderung mit 93 gegen 63 Stimmen angenommen.

Fürst Bismarck: Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, daß der Liberalismus — ich will der Kürze wegen den Ausdruck gebrauchen — in den letzten Jahren Fortschritte gemacht habe. Ja, m. H., ich habe Ihnen ja im vorigen Jahre bei einer analogen Discussion vorhergesagt, daß es wahrscheinlich der Fall sein werde. Es ist auch möglich, daß er noch mehr Fortschritte macht. Woran liegt das? Nun wesentlich doch in der Desorganisation und dem Gegengewichte der conservativen Partei! Wesentlich doch darin, daß die Regierung in den Voraussetzungen, daß die conservative Partei ihr beistimmen werde, sich getäuscht hat! Diese Enttäuschung, die bei den Verhandlungen über das Schulaufsichtsgesetz hervortrat, muß ja nothwendiger Weise auf die Gesammtentwicklung unseres Staatswesens nachwirken. Damals hat die conservative Partei, von der die Regierung glaubte in ihrem Vertrauen zu stehen, in einer hochpolitischen Frage ein Mißtrauensvotum gegeben, und ist das Vertrauen einmal zerstört, so kommt es so rasch nicht wieder. Darauf ist die conservative Partei, geführt von gutmeinenden Führern, in sich zur Zersetzung gekommen. Sie ist in Verhandlungen, denen ich nicht beigewohnt habe, dahin gekommen, daß das Haus seine eigenen Beschlüsse cassirt und die Regierung gewissermaßen in eine Sackgasse gedrängt hat. Diejenigen, von denen die Krone, oder ich will sagen, das Ministerium Sr. Majestät, glaubte auf Unterstützung bei der Entwicklung des staatlichen Gedankens vorzugsweise rechnen zu können, haben diese Unterstützung nicht nur nicht gewährt, sondern in einer Form versagt, daß die Regierung nicht mehr darauf rechnen konnte. Wie wollen Sie deshalb die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht mehr in einer Verfassung, in welcher wir ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßige Gestalt des Landes unser Ministerium wählen könnten. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer conservativen Partei von einiger Bedeutung und Gewichtigkeit führen zu

können, herauszudrängen aus dem Ministerium. Die Voraussetzungen, unter denen ich glaubte, an der Spitze des Ministeriums bleiben zu können, haben Sie zerstören gemacht. Beklagen Sie Sich also nicht über die Dinge, die ein wesentlicher Theil von Ihnen und in der conservativen Partei des anderen Hauses meiner Ueberzeugung nach wesentlich verschuldet hat. Der Vorredner hat ferner dieselbe Bahn betreten, die im anderen Hause von den Gegnern der Vorlage betreten worden ist, nämlich diesen Vorlagen einen confessionellen, ich möchte sagen, kirchlichen Charakter zu geben. Die Frage, vor der wir uns befinden, wird gefälscht, und das Licht, in dem sie uns gezeigt wird, ist ein falsches, wenn man sie als eine kirchliche betrachtet. Sie ist eine wesentlich politische. Es handelt sich hier nicht um den Kampf von Glauben und Unglauben, sondern um einen uralten Machtstreit, um einen Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht — um den Streit zwischen König- und Priesterthum, einen Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, um einen Machtstreit, der aus der deutschen Geschichte des Mittelalters bis zur Entwicklung des Deutschen Reiches sich entwickelt hat und durch die Kämpfe des Papstes mit dem Kaiser, die im Mittelalter einen Abschluß damit fanden, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers, der mit dem Papste verbündet war, auf dem Schaffot starb. Wir sind analogen Verhältnissen sehr nahe gerückt. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publication der vaticanischen Beschlüsse coincidirte, ein erfolgreicher war, dann weiß ich nicht, ob man nicht auch auf unserem kirchlichen Gebiete in Deutschland den Frieden wesentlich zu erzielen haben würde. Aehnliche Fälle haben vorgelegen vor dem Kriege mit Oesterreich, und vor Olmütz, wo dieses selbe Bündniß bereits bestand. Es ist meines Erachtens eine ganz falsche Auffassung der Politik und Geschichte, wenn man Se. Heiligkeit den Papst ganz ausschließlich als Vertreter einer Confession, oder als Vertreter der katholischen Kirche oder des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht zu jeder Zeit gewesen, die mit größter Entschiedenheit und mit größtem Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Dieses Programm ist bekannt. Das, was das Papstthum ununterbrochen vorschreibt, ist die Unterwerfung des Staates unter die Kirche, ist, einen eminent politischen Zweck anzustreben, ein Streben, welches so alt ist wie die Menschheit, denn so lange es Menschen gibt, hat es auch — seien es Laien-, seien es wirkliche — Priester gegeben, welche die Behauptung erhoben, daß ihnen das Wesen Gottes genauer bekannt sei, als ihren Mitmenschen, und daß sie daher die Interessen ihrer Mitmenschen am besten vertreten könnten, und daß diese Behauptung das Fundament der päpstlichen Ansprüche und der päpstlichen Herrschaft ist, ist ja bekannt. Ich brauche an die Hunderte von Actenstücken, die dafür Zeugniß geben, nicht zu erinnern. Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, in diesem Falle des Papstthums mit dem deutschen Kaiser, wie wir es im Mittelalter gesehen hatten, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf mit heftigen Schlägen, Haltepunkten und Waffenstillständen. . . . In den Verfassungsparagraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, ist der modus vivendi eines Waffenstillstandes gefunden, der geschlossen wurde zu einer Zeit, wo der Staat sich hülfsbedürftig fühlte, und glaubte, die Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, zu finden. Das war wahrscheinlich der Grund für die Erscheinung, daß in der National-Versammlung von 1848 alle Geistlichen der überwiegend katholischen Bevölkerung — ich will nicht sagen, überwiegend royalistischen — mit freudigen Hoffnungen für das Papstthum und Königthum erfüllt waren. Unter diesem Eindrucke hat man damals einen Compromiß geschlossen in dem *Machtstreit* zwischen der weltlichen und geistlichen

Gewalt, und wie das Papstthum sich in weiterer Consequenz gezeigt hat, ist bekannt. Nicht etwa die beruhigende Einwirkung dieser Geistlichen auf ihre Wähler, sondern das Ministerium Brandenburg, die königliche Armee war es, welche die Ordnung wieder herstellte. Der Staat war doch schließlich genöthigt, sich selber zu helfen. Der Schutz, den sie den Königen gewährt haben, war nicht ausreichend; aber es war eben ein modus vivendi, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem freundlichen Verhältnisse gelebt haben. Allerdings war dieser modus vivendi doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, indem er die Wahrnehmung der Rechte der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hand einer Behörde gelegt hatte, die zwar zur Wahrnehmung der Rechte Preußens gegenüber der römischen Herrschaft eingesetzt worden, die aber schließlich eine Behörde geworden war, welche die Interessen des Papstthums zunächst im Auge hatte; ich meine natürlich die katholische Abtheilung des Cultus-Ministeriums. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat wohl schon, wie auch ich, sich häufig der Besorgniß hingegeben, daß dieser Friede nicht von Dauer sein wird. Allein bei längerer Abneigung gegen jeden Kampf und Streit habe ich dann diesen Frieden mit allen seinen Nachtheilen dem Kampfe vorgezogen und habe meinerseits dem Kampfe entsagt, wenn von anderer Seite nicht zum Kampfe gedrängt wurde. Ja, es hat vielleicht kaum einen Moment gegeben, wo man, abgesehen von allen übrigen Folgen, die Regierung mehr geneigt gesehen hätte zum Frieden mit der römischen Curie, als gerade am Schluß des französischen Krieges. Es sind hierüber im anderen Hause Unwahrheiten behauptet worden. Jedem, der mit uns in Frankreich gewesen ist, ist bekannt, daß uns während des ganzen Krieges Eines verstimmte, das war die Haltung des Königs von Italien, bei dem nach unserer Ansicht die Liebe zu dem französischen Volke stärker war als die Wahrnehmung der Interessen seines Landes. Die Italiener hätten mit uns gemeinsam ihre Unabhängigkeit gegen Frankreich vertheidigen müssen; aber es war eine sehr auffallende Erscheinung, daß damals in dieser verzweifelten Lage uns thatsächlich italienische Truppen gegenüberstanden, was, wie wir glaubten, mit mehr Nachdruck hätte verhindert werden können. Kurz, es war eine offenkundige Verstimmung zwischen der italienischen und deutschen Politik in Europa zu Tage getreten; wir waren also weit entfernt, aus irgend einer Vorliebe für Italien in unserer inneren Politik etwas gethan zu haben. Als ich mich noch in Versailles befand, überraschte es mich einiger Massen, daß an die katholischen Mitglieder der parlamentarischen Körperschaft eine Aufforderung erging, sich darüber umgehend gegen Bischof Ketteler zu erklären, ob sie einer katholischen Fraction beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verstehen wollten, bei Angelegenheiten der innern Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf hinzudrängen, daß diese Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung hineingebracht werden. Mich erschreckte dieses Programm damals noch nicht so sehr, um so weniger, als ich wußte, von wem es ausging; von einem hochgestellten Kirchenfürsten, welcher die Aufgabe hat, nach dem Programm der päpstlichen Politik zu wirken; der eben darin seine Aufgabe erfüllt hat, und es war außerdem von einem Mitgliede der Centrumspartei, dem früheren preußischen Bundestagsgesandten Herrn v. Savigny, diese Bewegung vorzugsweise eingeleitet, von dem ich nicht glaubte, daß sein Einfluß sich wesentlich gegen die Regierung richten würde. Ich führe nur die Gründe an, warum ich der Bewegung damals diese Bedeutung noch nicht beilegte, und daß ich nach Deutschland zurückgekommen war mit der Ueberzeugung, es ließe sich auch mit dieser Partei und ihren Bestrebungen leben. Als ich nun hieher kam, sah ich allerdings, wie stark die Organisation dieser Partei der kämpfenden Kirche gegen den Staat inzwischen geworden war, und ich sah die Fortschritte der katholischen Abtheilung im Cultus-Ministerium auf dem Gebiete der Be-

kämpfung der deutschen Sprache im Posen'schen, und es trat auch in Schlesien Seitens der polnischen Partei eine wesentliche Begünstigung der kirchlichen Bestrebungen auf. Aber was mich zuerst auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, das war die Macht, die diese während des Krieges gebildete Coalition sich inzwischen erworben hatte. Es wurden Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie längere Zeit hindurch gewählt worden waren, durch Decrete abgesetzt, und Wahlen vorgeschrieben für dort noch unbekannte Leute. Es war eine straffe Organisation, es war eine Macht über die Gemüther, wie man sie bedurfte, wenn man das Programm, welches der vorhin erwähnte Kirchenfürst, Bischof von Mainz, kundgegeben, verwirklichen wollte. Wohin geht diese Druckschrift? Sie ist gar angenehm zu lesen. Sie ging dahin, im preußischen Staate einen staatlichen Dualismus zu errichten, einen Staat im Staate einzuführen und sämmtliche Politiker dahin zu führen, daß sie für ihr Verhalten im politischen wie im Familienleben sogar die Leitung von dieser Fraction empfangen. Wir kamen zu einem Dualismus der allerschlimmsten Art. Es läßt sich ja in einem Reiche mit einem Dualismus der Verfassung regieren, wie dies an Oesterreich zu sehen ist; aber es handelte sich hier um die Herstellung zweier constitutioneller Staaten, von denen der oberste Leiter des einen, des katholischen, ein ausländischer Kirchenfürst war, der in Rom seinen Sitz hat, ein Fürst, der durch die neuesten Aenderungen der Verfassung mächtig geworden war. Wir hatten, wenn dieses Programm sich verwirklichte, statt des bis dahin geschlossenen preußischen Staates und Deutschen Reiches zwei dualistische Staaten; der eine hatte seinen Generalstab in der Centrumsfraction, der andere ihn in dem weltlichen Princip. Diese Situation, m. H., war eine vollständig unannehmbare für diese Regierung. Es war ihre Pflicht, den Staat gegen diese Gefahr zu vertheidigen. Sie hätte die Sache verkannt und vernachlässigt, wenn sie ruhig zugewartet hätte, Angesichts der erstaunlichen Fortschritte, welche die Sache schon gemacht hatte. Sie war zu einer Vertheidigung genöthigt, und war genöthigt, einen Waffenstillstand, wie er in den Artikeln der Verfassung von 1848 vorbereitet und 1851 niedergelegt ist, einen neuen modus vivendi zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt herzustellen. Der Staat kann hierbei nicht bestehen, ohne von seinem Standpunkte aus zu inneren Kämpfen getrieben zu werden. Die ganze Frage liegt darin: Sind diese Paragraphen in diesem Sinne, wie sie die Regierung Ihnen hier vorlegt, dem Frieden und der Ordnung des Staates gefährlich oder nicht? Sind sie es, dann erfüllen Sie keine conservative Pflicht, wenn Sie für dieselben stimmen. Halten Sie sie für vollständig ungefährlich, so ist das die Meinung, welche die Regierung ihrerseits theilt, und sie kann daher die Geschäfte nicht weiter fortführen mit den alten Paragraphen, die uns denen überlassen, die diesen Kampf der Vertheidigung des Staates zu Gunsten der katholischen Kirche zu beendigen hoffen. Die Regierung wendet sich daher an das Herrenhaus mit der Bitte, ihr Beistand gegen die Unterwühlung ihrer Autorität zu leisten, und sie hat das Vertrauen, daß ihr dieser Beistand bei der Mehrheit der Mitglieder des Herrenhauses auch nicht fehlen werde.

10.—11. März. (Preußen.) Prof. v. Schulte, eines der hervorragendsten und einflußreichsten Häupter des Altkatholicismus wird von Prag auf den Lehrstuhl des kanonischen Rechts an der Universität Bonn berufen.

11. „ (Mecklenburg.) 22,600 Mecklenburger petitioniren beim Reichstage um Einführung einer constitutionellen Verfassung.

12. „ (Deutsches Reich.) Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Kaisers:

„Geehrte Herren! Im Namen der verbündeten Regierungen heiße Ich Sie zur letzten Session der Legislatur-Periode willkommen. Während dreier Sessionen haben Sie in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe eine doppelte Aufgabe zu erfüllen gehabt: die Befestigung und Ausbildung der durch die Reichsverfassung geschaffenen Institutionen und die Ordnung und Regelung der durch einen großen Krieg herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse. In beiden Beziehungen wird Ihre Thätigkeit wiederum in Anspruch genommen werden, theils für den Abschluß der in ihren Grundlagen festgestellten, theils für die Schöpfung neuer Einrichtungen. Das Eigenthumsverhältniß an den aus den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten an die Reichsverwaltung übergegangenen Grundstücke bedarf der gesetzlichen Regelung, um die immer mehr hervortretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche von der über diesem Verhältniß ruhenden Unklarheit unzertrennlich sind. Das deutsche Festungssystem erheischt eine Umgestaltung, welche, indem sie die Vertheidigungsfähigkeit der großen Waffenplätze erhöht, den Verzicht auf die Erhaltung anderer Befestigungen gestattet. Die Ansprüche, welche den Invaliden aus dem letzten Kriege und deren Hinterbliebenen gesetzlich zustehen, erfordern Einrichtungen, welche Gewähr dafür leisten, daß die Deckung dieser Ansprüche aus der Kriegsentschädigung bestritten werden wird, ohne auf die regelmäßigen Einnahmen des Reichs zurückzugehen. Der vor sechs Jahren für die Entwicklung der Kriegs-Marine festgestellte, seiner Ausführung nahe gebrachte Plan wird in Betracht der seitdem eingetretenen Verhältnisse und gewonnenen Erfahrungen einer in Ihrer letzten Session auch von Ihnen angeregten Umgestaltung zu unterwerfen sein. Ein allgemeines Militärgesetz ist in der Verfassung verheißen und durch die Erweiterung des deutschen Heeres zu einer Nothwendigkeit geworden. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und der erprobten Einrichtungen der Armee wird es der Wehrkraft der Nation die Ausbildung sichern, um welche uns das Ausland beneidet und welche die Bürgschaft dafür bietet, daß Deutschland sich in Frieden der Güter erfreue, die es auf geistigem und wirthschaftlichem Gebiete erwirbt. Die Leistungen, welche vom Lande im Falle eines Krieges zu fordern, und die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen zu vergüten sind, werden ebenfalls unter Beachtung der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen neu und gleichmäßig zu ordnen sein. Durch die Beschlüsse in Ihrer vorletzten Session haben Sie die äußere Lage der Reichsbeamten günstiger gestaltet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die damals von Ihnen verlangten und bereitwillig gewährten Bewilligungen nicht ausreichen, um das Einkommen der Beamten so zu regeln, wie das öffentliche Interesse es erfordert. Dieselben Erfahrungen erheischen mit gleicher Dringlichkeit eine Verbesserung des Einkommens der Offiziere und Unteroffiziere. Die günstige Lage der Einnahmen des Reichs wird es gestatten, diese Zwecke ohne Erhöhung der Matrikularbeiträge zu erreichen. Um so mehr vertraue Ich, daß den Vorlagen, welche für diese Zwecke nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes Ihnen zugehen werden, Ihre Genehmigung nicht fehlen wird. Die in ihrer Grundlage festgestellte Neugestaltung des deutschen Münzwesens soll durch einen Ihnen zugehenden Gesetzentwurf ihren endgiltigen Abschluß erhalten. Für die Beförderung von Packeten und Werthsendungen durch die Post wird Ihnen ein neuer Tarif vorgelegt werden, welcher den doppelten Zweck hat, die bestehenden Sätze wesentlich zu vereinfachen und in den meisten Fällen erheblich zu ermäßigen. In Folge der während Ihrer letzten Session über die Salzsteuer stattgefundenen Verhandlungen hat der Bundesrath eine eingehende Erörterung der Frage eingeleitet, auf welchem Wege die bei Aufhebung dieser Steuer ausfallende Einnahme anderweit zu beschaffen sei. Diese Erörterung ist ihrem Abschluß nahe, und es wird ihr Ergebniß einen Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Wenige Tage nach dem Schlusse Ihrer letzten Session wurde mit

Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, welche die Fristen für die Zahlung des letzten Theiles der Kriegskosten-Entschädigung und, im Zusammenhange damit, für die Räumung der von Unseren Truppen besetzten Gebietstheile regelt. Die Ihnen über diese Uebereinkunft und deren Ausführung zu machenden Mittheilungen werden zeigen, daß Frankreich mit seinen Zahlungen den verabredeten Terminen weit vorausgeeilt und daß daher der Zeitpunkt gekommen ist, um die in dem vorjährigen Gesetze über die Kriegskosten-Entschädigung noch vorbehaltenen Fragen zu entscheiden. Auch über diese Fragen werden Ihnen Vorlagen gemacht werden. Das von Mir im vergangenen Jahre an dieser Stelle ausgesprochene Vertrauen auf eine Entwicklung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und der wirthschaftlichen Fortschritte ist nicht getäuscht worden. Ich begründe hierauf die Hoffnung, daß der Augenblick nicht mehr fern sein werde, wo die vollständige Abwicklung unserer finanziellen Auseinandersetzung mit der französischen Regierung die gänzliche Räumung des französischen Gebietes früher, als in Aussicht genommen war, herbeiführen wird. Die Beziehungen des Reiches zu allen auswärtigen Staaten rechtfertigen das volle Vertrauen, mit welchem Ich auf die Erhaltung und die fortschreitende Befestigung des Friedens rechne. Dieses Mein Vertrauen schöpft seine volle Berechtigung aus Meinen freundschaftlichen Beziehungen zu den Herrschern der mächtigen Nachbarreiche Deutschlands, welche ihre Bestätigung und Kräftigung durch den Besuch erhalten haben, der Mir von Seiten der Mir so nahe befreundeten mächtigen Monarchen vor wenig Monaten zu Theil geworden ist. Diese den Frieden verbürgenden Beziehungen zu unseren Nachbarn zu pflegen, werde Ich fortgesetzt als Meine erwünschte und mit Gottes Hilfe erfüllbare Aufgabe ansehen."

Der Reichskanzler übergibt dem Reichstag eine Nachweisung über die französische Kriegsentschädigung.

Danach hat Frankreich bis jetzt 3½ Milliarden oder einschließlich der Zinsen und besonderer kleinerer Kriegscontributionen 1,075,972,531 Thaler an Deutschland bezahlt. Nach Abzug des Kaufpreises für die elsaß-lothringischen Bahnen bleiben 989 Millionen Thaler übrig. Hievon hat das Reich bereits durch Gesetze (für Kriegsschäden, Dotationen, Kriegsschatz, Betriebsfonds, Festungen im Elsaß, Eisenbahnbetriebsmittel) für seine Zwecke 280 Millionen angewiesen. Nach Abzug dieser Summe und 4¼ Millionen für besondere Zwecke Norddeutschlands sind 698 Millionen Thaler verfügbar geblieben. Obwohl nach dem vorjährigen Gesetze diese ganze Summe an die Einzelstaaten hätte vertheilt werden müssen, sind bis jetzt doch nur etwa 500 Millionen Thaler vertheilt worden. Der Bericht des Reichskanzlers besagt nicht, ob die hierunter an Norddeutschland entfallenden 400 Millionen haben vollständig zur Deckung norddeutscher Kriegskosten verwendet werden müssen, oder ob ein Theil hiervon für Norddeutschland zur Vertheilung an die Einzelstaaten noch verfügbar ist. Von den 198 in der Reichskasse zurückgebliebenen Millionen sind 25 Millionen den Münzanstalten zur Goldausprägung vorgeschossen worden, 52½ Millionen in inländischen Wechseln und Londoner Wechseln einschließlich der in London einkassirten Beträge angelegt, 28¾ Millionen in Lombarddarlehen und sächsischen Schatzanweisungen, während für 25½ Millionen Thaler Effecten angekauft worden sind. Mit der letzteren Anlage hat der Reichskanzler eigentlich seine Befugnisse überschritten und den Beschlüssen des Reichstages in Bezug auf Bildung des Invalidenfonds vorgegriffen. Man hat sich zudem nicht damit begnügt, bloß Staatspapiere anzukaufen, sondern auch zum Vortheil der Rittergutsbesitzer in den östlichen Provinzen für 5½ Millionen Thaler Pfandbriefe und außerdem für 9½ Millionen Eisenbahnprioritäten angekauft. Süddeutsche Effecten partizipiren an diesen Ankäufen mit 8 Millionen Gulden. Die vorläufige

Zurückbehaltung von 198 Millionen Thaler für das Reich wird in der Uebersicht damit zu begründen gesucht, daß man diesen Betrag für das Reich noch im Jahre 1873 anzulegen beabsichtige. Den Absichten des vorjährigen Gesetzes zuwider scheint also der Invalidenfonds nicht aus der letzten Milliarde gebildet zu werden, sondern der Vertheilung an die Einzelstaaten vorgehen zu sollen.

13. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt sein bisheriges Bureau, Präsident Simson so wie die Vicepräsidenten Fürst Hohenlohe und v. Bennigsen, durch Acclamation wieder.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: die Regierung beantragt die Vereinigung des Obertribunals und des Ober-Appellations-Gerichts (für die neu erworbenen Provinzen).

14. " (Preußen.) Abg.-Haus: schließt seine Berathung über das erste der kirchenpolitischen Gesetze, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, und nimmt dasselbe nach dem Antrage der Commission unverändert an.

Herrenhaus: genehmigt seinerseits die vom Abg.-Hause beschlossene Erhöhung der Diäten der Mitglieder des Hauses.

15. " (Deutsches Reich.) Der französische Botschafter in Berlin schließt mit dem Reichskanzler eine neue Convention über die vollständige Zahlung der Kriegsentschädigung Frankreichs an Deutschland und die gänzliche Räumung des französischen Gebiets durch die deutschen Occupationstruppen bis zum 5. Sept. d. J. ab:

„Art. 1. Nachdem von den fünf Milliarden der durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 stipulirten Kriegsentschädigung die Summe von drei Milliarden bereits erlegt ist und von den zwei letzten Milliarden nur noch 1500 Millionen zu entrichten bleiben, verpflichtet sich Frankreich, von heute bis zum 10. Mai 1873 die auf die vierte Milliarde noch schuldigen 500 Millionen zu zahlen, welche nach Art. 1 der Convention vom 29. Juni 1872 erst am 1. März 1874 fällig wären. Die Theilzahlungen dürfen nicht unter 100 Millionen betragen und müssen der deutschen Regierung wenigstens einen Monat zuvor angemeldet werden. Die letzte nach dem erwähnten Vertrage erst am 1. März 1875 fällige Milliarde, wird von Frankreich in vier Raten von je 250 Millionen Francs am 5. Juni, am 5. Juli, am 5. August und am 5. September 1873 gezahlt; mit der letzten Rate berichtigt Frankreich gleichzeitig die seit dem 2. März 1873 aufgelaufenen Zinsen. Art. 2. Die Bestimmungen des dritten Absatzes des Artikel 7 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 sowie der besonderen Protokolle vom 12. October 1871 bleiben für die in dem vorigen Artikel verabredeten Zahlungen in Kraft. Art. 3. Se. Maj. der Kaiser von Deutschland, König von Preußen, verpflichtet sich, seinen Truppen die nöthigen Befehle zu geben, daß das Arrondissement Belfort und die vier Departements Ardennen, Vogesen, Meurthe-et-Moselle und Meuse mit Ausnahme der Festung Verdun mit einem Umkreise von drei Kilometern binnen vier Wochen vom 5. Juli ab vollständig geräumt werden. Die Festung Verdun und der oben bezeichnete Umkreis werden binnen vierzehn Tagen vom 5. September 1873 ab geräumt. Bis zu dieser letzteren Räumung hat Se. Maj. der deutsche Kaiser, König von Preußen, das Recht, sich der Straße von Metz nach Verdun als Militärstraße zu bedienen und die beiden Städte Conflans und Etain mit einer Garnison von je einem halben Bataillon besetzt zu halten. Die militärischen Autoritäten bleiben in Verdun und längs der Etappenstraße im Besitz der Rechte, welche

sie bisher in den occupirten Gebieten geübt haben. Es versteht sich von selbst, daß die Etappenposten gleichzeitig mit der Festung Verdun geräumt werden. Art. 4. Frankreich trägt die Unterhaltungskosten der in dem Arrondissement Belfort und in den Departements Vogesen, Ardennen, Meurthe-et-Moselle und Meuse cantonirten deutschen Truppen bis zum Tage der vollständigen Räumung dieser Departements, sowie die Kosten des Unterhalts der in Verdun und auf den beiden Etappenposten cantonirten Truppen bis zur gänzlichen Räumung dieser letzteren Orte. Die Ziffer der Truppen, welche Verdun besetzt halten, soll nicht um mehr als 1000 Mann die Ziffer der Garnison übersteigen, welche sich im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages in der Festung befindet. Art. 5. Bis zur Räumung von Verdun werden das Arrondissement Belfort und die im Art. 3 bezeichneten Arrondissements nach ihrer Räumung durch die deutschen Truppen für militärisch neutral erklärt und dürfen keine anderen Truppen als die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendigen aufnehmen. Frankreich wird auf diesen Gebieten keine neuen Befestigungen aufführen und die schon bestehenden nicht vergrößern. In den von den deutschen Truppen besetzt gehaltenen Departements und in dem Arrondissement Belfort wird auch Se. Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, keine neue Befestigung aufführen lassen. Art. 6. Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Convention übernommenen Verbindlichkeiten behält sich Se. Maj. der deutsche Kaiser, König von Preußen, das Recht vor, die in derselben bezeichneten Departements und Plätze wieder zu besetzen oder nicht zu räumen."

März. (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt und genehmigt schließlich mit großer Mehrheit das zweite der kirchenpolitischen Gesetze, über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

„ (Preußen.) Der Erzbischof von Posen erläßt ein Rundschreiben an die Geistlichen derjenigen Kreise, in welchen weltliche Schulinspectoren angestellt worden sind: er empfiehlt darin, die Schulkinder zu regelmäßigem Privatunterricht in der Religion zu versammeln und sich mit den Schullehrern in gutes Einvernehmen zu setzen. Der Oberpräsident weist die kgl. Regierungen an, dieser Umgehung des Gesetzes entgegen zu treten.

„ (Baden.) Da sich der (ultramontane) Pfarrer und sein Helfer an der Spitalkirche in Constanz weigern, den katholischen Gottesdienst neben den Altkatholiken überhaupt zu feiern, so beschließt der Gemeinderath, den bisherigen Gehalt für dieselben einzustellen.

„ (Preußen.) Durch kgl. Verordnung wird die Institution der katholischen Feldpropstei aufgehoben und an Stelle derselben die frühere Art der Militärseelsorge wieder eingeführt.

„ (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt den Antrag der Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer ohne Debatte auch in dritter Lesung an.

„ (Coburg-Gotha.) Gemeinsamer Landtag: Demselben wird der gemeinschaftliche Etat mit einem Decret mitgetheilt,

das in Uebereinstimmung mit der vom Staatsminister v. Seebach gehaltenen

Eröffnungsrede erklärt, daß die Regierung auf eine Initiative in der Unionsfrage verzichte, deßhalb aber auch darauf dringen müsse, daß die Gemeinschaftlichkeit der beiden Landestheile nunmehr in dem Umfange zur Geltung gebracht werde, den das Staatsgrundgesetz für dieselbe in Anspruch nehme. Um dieß zu erreichen und damit zugleich eine Minderung des Personalbestandes der Coburger Ministerialabtheilung zu ermöglichen, ist der Etat gegen die früheren dahin abgeändert worden, daß nicht allein die gemeinschaftlichen Einnahmepositionen, sondern auch verschiedene sonst in den Specialetats aufgeführten Ausgabeposten in denselben eingestellt worden sind.

17. März. (Elsaß-Lothringen.) Der bischöfliche Generalvicar Rapp erhält den Befehl, Elsaß-Lothringen binnen 48 Stunden zu räumen, nachdem der Bischof es abgelehnt hat, seinerseits Remedur eintreten zu lassen. Der Ausgewiesene zieht sich nach Belfort, dem französischen Theile der Diöcese Straßburg, zurück.

Der Vorfall ist für die ultramontane Agitation und Taktik sehr characteristisch. Ueber die Motive der Regierung zu dem energischen Schritt wird halboffiz. folgendes Nähere mitgetheilt: Gegen Ende des vorigen Jahres hatte sich in Straßburg das Centralcomité eines Vereins unter dem unschuldig klingenden Titel „zur Wahrung der katholischen Interessen“ gebildet. Die Bemühungen des Centralcomité's gingen zunächst dahin, in jedem Canton einen Zweigverein unter gleichem Titel zu gründen, und dies geschah in der Weise, daß die einzelnen Pfarrgeistlichen geeignete Mitglieder aus ihren Pfarreien dem Generalvicar der Diöcese Straßburg, Herrn Rapp, vorschlugen und dieser dieselben dann seinerseits an den Architecten und Gemeinderath Petiti in Straßburg, den gewählten Präsidenten des Vereines, mittheilte. Großes Gewicht legte man bei dieser Organisation darauf, den Clerus aus dem Vordergrunde zu entfernen, um ihn im Hintergrunde desto wirksamer arbeiten zu lassen. Es war also eine sich über das ganze Land erstreckende Organisation der katholischen Bevölkerung beabsichtigt, und theilweise war diese Organisation bereits vollendet, welche unter dem Vorwande der Wahrung katholischer Interessen die größtmögliche politische Macht in den Händen der Cleriker, und damit zuletzt in den Händen Eines Mannes in Straßburg vereinen sollte: „In unseren Klagen werden wir im Namen des Elsasses sprechen können, wir sind für die Wahlen organisirt, mit unserer Organisation werden wir die Herren sein“, so schreibt der Präsident in seinen Aufzeichnungen. „Bis die Organisation in den Wahlen praktisch werden kann, werfe man sich“, so heißt es, „auf die Schulfrage.“ Daß die Regierung nichts an dem confessionellen Character der Schulen geändert hat, daß sie dem Religionsunterrichte 5 Stunden und zwar die erste Stunde jedes Schultages eingeräumt hat, hindert nicht, in offener und versteckter Form die Lüge auszusprechen und mit allen Mitteln zu verbreiten, die Regierung wolle Unterdrückung des Rechts der katholischen Eltern, Entchristlichung der Schule; man fand diese Verleumdung eben „im katholischen Interesse“. Ein Pfarrer S. in B. führt Klage, daß „depuis l'etablissement du droit de la force der Kirchhof in B. entweiht werde, indem die Protestanten, statt wie früher an einem abgesonderten Orte, jetzt in der Reihe begraben würden.“ Der abgesonderte Platz auch auf dem Friedhofe für die protestantischen Angehörigen eines paritätischen Staates ist eben „katholisches Interesse“. In einer Versammlung zu R. hielt ein Pfarrer von R. einen für Laienmitglieder des Vereins bestimmten Vortrag, in welchem er auseinandersetzt: „Die Regierung brauche die cynischsten und perfidesten Mittel, um ihren Zweck zu erreichen, Alle zu Maschinen eines freimaurerischen und protestantischen Staates zu machen und eine Staatsreligion zu etabliren, deren Haupt Bismarck oder der König ist,

wie das in England oder in Rußland der Fall sei; die Regierung habe die katholischen und toleranten (!) Beamten, welche sie nach der Annexion den Elsässern gegeben hatte, beseitigt, um protestantische hinzusetzen, welche nichts von den gewöhnlichsten Regeln der Erziehung wüßten." Die Kinder eines Ortes gehen nicht in die Schule und die Eltern werden deßhalb gestraft. Der katholische Geistliche M. in B. bestärkt die Eltern in ihrem Widerstande und erklärt, ein zweiter Ducrot, in einem Schreiben an den Generalvicar: „Was mich betrifft, ich richte meine Batterien, ich werde die Arena nur todt oder als Sieger verlassen; das Losungswort ist von Oben gegeben, es muß ausgeführt werden", und auf Veranlassung des Generalvicars schickte ihm das Comité die 116 Francs, welche die Eltern durch ihren beharrlichen Ungehorsam verbüßt hatten. Die nöthigen Geldmittel für die Zwecke dieser weitaussehenden Verbindung sollten theils im Lande aufgebracht, theils aus Frankreich herbeigeschafft werden. Zunächst soll die Association, welche de Ségur in Frankreich „gegen das Eindringen des Protestantismus" gegründet hat, und für welche Abbé Guerber in Elsaß jährlich 5000 bis 6000 Francs sammelt, angegangen werden, alle im Elsaß aufgebrachten Gelder zur Verfügung des Straßburger Comité's zu stellen. Dann meint aber auch der Generalvicar in einem Briefe an den Präsidenten des Vereins: „Hat Herr Saglio Ihnen noch nicht Antwort in Betreff der Gesellschaft des hl. Franz von Sales gegeben? Es ist unbedingt nöthig, daß diese Gesellschaft uns zu Hilfe komme." Hr. Saglio und die Gesellschaft des Franz von Sales residiren aber bekanntlich in Paris. Aus allen Aktenstücken geht mit unwiderlegbarer Gewißheit hervor, daß Generalvicar Rapp die Seele dieser ganzen politisch-kirchlichen vorzugsweise aber politischen Organisation gewesen ist; ausdrücklich wird hervorgehoben: „wir haben die Approbation der Diöcesan-Autorität"; wesentlich zielt der Verein darauf ab, Versammlungen zu schaffen, in welchen von dem Clerus ohne Rücksicht auf den Kanzelparagraphen Politik getrieben werden könnte. Gegen die Vereinsmitglieder wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. April 1834 vorgegangen werden. Der Generalvicar Rapp hat die Taktik zu befolgen gesucht, die den Geistlichen anempfohlen wird: das Rad zu sein, welches die Zeiger bewegt, ohne daß man es sieht. Er, in dessen Händen alle Fäden zusammenliefen, bietet dennoch nicht den greifbaren Anhalt, um an der Hand eines einzelnen Paragraphen wirksam gegen ihn vorzugehen. Sollte er deßhalb auf dem Boden weiterwirken dürfen, den er sich für seine Wühlereien vorbereitet hat, nur vorsichtiger und energischer? Die Regierung hat diese Frage verneint.

8. März. (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt auch das dritte der kirchenpolitischen Gesetze, über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel und genehmigt dasselbe mit großer Mehrheit in zweiter Lesung.

" " (Preußen.) Der 25jährige Gedenktag des 18. März 1848 verläuft in Berlin sehr still. Nur im Friedrichshain fallen Excesse vor und muß derselbe von den berittenen Schutzleuten mit blanker Waffe geräumt werden.

" " (Braunschweig.) Landesversammlung: beschließt mit allen gegen 4 Stimmen, im Interesse des braunschweigischen Militärs eine Adresse an den Herzog zu richten, um ihn zum Abschluß einer Militärconvention mit Preußen zu bewegen. Der Staatsminister v. Campe gibt sich umsonst alle Mühe, die Landesversammlung zu überreden, daß der Antrag inopportun sei.

19. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zahlreiche Mitglieder der nationalliberalen Partei, der Fortschrittspartei und der liberalen Reichspartei bringen den Entwurf eines liberalen Preßgesetzes ein. Derselbe wird begründet und schließlich an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen. Die Regierung verhält sich dazu schweigend.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt auch das letzte der vier kirchenpolitischen Gesetze, über den Austritt aus der Kirche, in zweiter Lesung. Gegen den Widerspruch des Führers der Ultramontanen Windthorst-Meppen wird beschlossen, die dritte Lesung aller vier Gesetze sofort auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

" " (Bayern.) Das Centralcomité der pfälzischen Altkatholikengemeinden richtet an das Cultministerium eine Eingabe um Dotirung der altkatholischen Geistlichen aus Staatsmitteln und an das kgl. Bezirks-Amt in Kaiserslautern das Gesuch, den dortigen altkatholischen Geistlichen auf Grund des Gesetzes vom August 1817 in die Ortsschulcommission zu berufen. Eine Antwort erfolgt bis Ende d. J. nicht.

20. " (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt das Gesetz über Vorbildung und Anstellung von Geistlichen (mit 222 gegen 100 Stimmen), dasjenige über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (mit 205 gegen 119 Stimmen) und schließlich auch noch das über die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel in dritter Lesung.

" " (Hessen.) II. Kammer: Die Regierung legt ihr den Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes vor.

Der Entwurf ist eine consequente Fortbildung des Schuledicts vom 6. Juni 1832, welches die streitigen Schulfragen der Neuzeit im Ganzen schon nach den Grundsätzen der Gegenwart entschieden hatte. Er hält die Oberaufsicht des Staates und die Leitung des gesammten Volksschulwesens durch staatliche Behörden entschieden fest. Die öffentlichen Volksschulen sind der Regel nach für gemeinsame Schulen erklärt, d. h. sie sind für die Kinder sämmtlicher Angehörigen einer politischen Gemeinde bestimmt, und die Kosten der Schule sind von der politischen Gemeinde zu tragen. Die bestehenden Confessionsschulen sollen nicht kraft des Gesetzes in gemeinsame Schulen umgewandelt werden, wohl aber wird der Weg der Umwandlung, welchen schon jenes Schuledict angebahnt hatte, gangbarer gemacht, so zwar, daß die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden die Vereinigung der Schulen in gemeinsame Schulen beschließen können. Daß der Entwurf den gemeinsamen Schulen im übrigen principiell den Vorzug gibt, geht daraus hervor, daß er eine Rückkehr von der gemeinsamen zur confessionellen Schule nicht kennt, ebensowenig die Gründung neuer confessionellen Schulen auf Gemeindekosten. Gleichwohl verfolgt der Entwurf keineswegs eine antireligiöse und kirchlich indifferente Richtung. Dieß zeigt sich neben der entschiedenen Fürsorge für den Religionsunterricht, der an der Spitze der Lehrgegenstände aufgeführt wird, insbesondere darin daß die Geistlichen der betreffenden Gemeinden neben dem Bürgermeister, dem von der Regierung bestellten Schulinspector, dem dienstältesten Lehrer und den von dem Ortsvorstande zu erwählenden Schulvorstehern in den Schulvorstand berufen werden. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Kreisschulcommission ernannt, die ihrerseits aus

dem Kreisrathe des Kreises, drei von dem Kreisausschusse zu wählenden Mitgliedern, aus den Bürgermeistern der zum Kreise gehörigen Städte mit 10,000 oder mehr Seelen und aus einem oder mehreren Kreisschulinspectoren besteht. Die Möglichkeit, daß auch Geistliche zu Mitgliedern der Kreisschulcommission ernannt werden, ist damit gewährt, die Regierung behält aber das Heft in der Hand. Nach den Erfahrungen, die gerade Hessen gemacht hat, dürfen ferner die für den Religionsunterricht zu wählenden Lehrbücher gegen die Einsprache des Ministeriums des Innern nicht gebraucht und eingeführt werden. Den Fortbildungsschulen ist die gebührende Berücksichtigung zutheil geworden, und ausdrücklich bestimmt, daß, sofern es die örtlichen Verhältnisse irgend gestatten, worüber nach Vernehmung der Ortsgemeinde- und Schulvorstände die Kreisschulcommission zu entscheiden hat, in jeder Gemeinde eine oder mehrere Fortbildungsschulen errichtet werden sollen.

21. März. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt auch das letzte der kirchenpolitischen Gesetze, über den Austritt aus der Kirche, in dritter Lesung. Sämmtliche vier Gesetze sind damit vom Abg.-Hause definitiv erledigt und gehen an das Herrenhaus. Ein Zusatzantrag Virchow's soll als besonderer Antrag behandelt werden. Derselbe geht dahin:

„die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session Gesetzentwürfe vorzulegen: 1) Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann (Art. 17 der Verfassungsurkunde); 2) über die Civilehe und die Führung der Civilstandsregister (Art. 19 der Verfassungsurkunde); 3) über die Bildung der Kirchengemeinden und die Rechte derselben in Bezug auf die Wahl ihrer Vorstände, die Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie über die Theilung des letzteren bei Trennung der Gemeinden; 4) über die Aufhebung des confessionellen Characters der Kirchhöfe."

" " (Preußen.) Der Landesausschuß der nationalliberalen Partei beschließt, im Mai die Vorarbeiten für eine energische Wahlthätigkeit in die Hand zu nehmen, und beauftragt den Vorstand, bis dahin eine gemeinsame Thätigkeit aller liberalen Parteien bei den nächsten Wahlen gegen die ultramontanen, polnischen, welfischen und socialistischen Candidaten anzustreben.

22. " (Deutsches Reich.) Der Kaiser feiert an diesem Tage seinen 76. Geburtstag und ratifizirt an demselben die Convention vom 15. d. M. mit Frankreich. Eine Anzahl orthodoxer Pfarrer unterläßt den in Preußen für diesen Tag angesetzten Gottesdienst.

" " (Preußen.) Sämmtliche Religionslehrer an den höhern Unterrichtsanstalten der Provinz Posen werden von der Regierung zu der Erklärung aufgefordert, ob sie bez. der Unterrichtssprache für das Fach der Religion dem Erzbischof oder der Regierung gehorchen wollen, unter Androhung der Suspension und Disciplinaruntersuchung. Die Antwort geht ausnahmlos dahin, daß sie dem Erzbischof gehorsam sein würden, worauf sie suspendirt und der Religionsunterricht anderen Lehrern übertragen wird, wo er nicht ganz eingestellt werden muß.

23. " (Preußen.) Die Fortschrittspartei erläßt folgenden Wahlaufruf aus der Feder Virchow's, der die allmälig veränderte Stellung der Partei klar bezeichnet:

„.... Wähler! Die großen Ziele, welche die deutsche Fortschrittspartei seit ihrer Gründung verfolgt hat, sind noch lange nicht erreicht. Indessen ist manches davon schneller verwirklicht worden, als selbst wir gehofft hatten, und wer die Lage der öffentlichen Angelegenheiten vor zwölf Jahren mit der gegenwärtigen vergleicht, der wird zugestehen müssen, daß die eingetretenen Veränderungen mehr unserm Programm als dem unserer Gegner entsprechen. Der Gedanke der deutschen Einheit, den wir von Anfang an aufgenommen und gegen Angriffe und Verdächtigungen der damaligen Regierungspartei geschützt haben, ist jetzt in Kaiser und Reichstag verkörpert. Gleichmäßige Rechtsinstitutionen, in freiheitlichem und humanem Geist aufgestellt, beginnen sich über ganz Deutschland auszubreiten. Der materielle Verkehr, fast auf allen Gebieten von hemmenden Schranken befreit, pulsirt in einer Kraft und Lebendigkeit, welche die Sicherheit gewähren, daß auch gewisse beunruhigende Erscheinungen des Augenblicks bald werden überwunden werden. Aber noch fehlen den Institutionen des Reichs die wichtigsten Bürgschaften. Selbst die Organisation der höchsten Verwaltungsämter im Reich kann nur als eine provisorische betrachtet werden. Es wird langer und ernster Arbeit bedürfen, um die Lücken der Reichsverfassung und der Reichsgesetzgebung im Sinn einer wahrhaft constitutionellen Entwicklung auszufüllen. Auch der preußische Landtag hat Fortschritte der Gesetzgebung zu verzeichnen, wie sie keine frühere Legislaturperiode aufzuweisen hat. Das Budgetrecht wird regelmäßig gehandhabt, und hat durch das Oberrechnungskammergesetz eine sichere Unterlage gewonnen. In der Steuergesetzgebung sind die ersten Schritte auf dem Wege einer Reform geschehen, welche einerseits eine gerechtere Vertheilung der Steuern und eine Entlastung der am schwersten bedrückten Volksclassen, andrerseits eine den jeweiligen Verhältnissen mehr entsprechende Bemessung der Steuerquoten herbeiführen muß. Der Realcredit hat durch die Ordnung des Grundbuchwesens eine neue Sicherheit erlangt. Die Nothwendigkeit einer Kräftigung der Selbstverwaltung und einer weiteren Decentralisation wird jetzt auch officiell zugestanden: in verschiedenen Richtungen ist schon gegenwärtig durch die Gesetzgebung die polizeiliche und bevormundende Thätigkeit des Staats eingeengt worden, und die neue Kreisordnung wird sicherlich das Verdienst haben, die Schranken des Feudalismus niedergebrochen und den thätigen Elementen des Volkes in der Verwaltung des Kreises freie Bahn geöffnet zu haben. Schließlich sind auch auf dem Gebiete der humanen und individuellen Entwicklung einige große Schritte vorwärts gethan. Die Schulregulative sind gefallen. Unter der entscheidenden Mitwirkung unserer Partei hat die Regierung das Gesetz über die Schulaufsichtsbehörden durchgesetzt, und in der langen Reihe der Kirchengesetze wird der definitive Bruch mit jenem verwerflichen System der gegenseitigen Versicherung zwischen der Beamtenherrschaft im Staat und der Priesterherrschaft in der Kirche, welches so lange unsere Entwicklung darniedergehalten hat, besiegelt werden. Es gibt wenige unter diesen Gestaltungen, welchen unsere Partei ohne Bedenken ihre Zustimmung ertheilen konnte. Sie hat seiner Zeit versucht, diejenigen Abänderungen der Gesetze zu erzielen, welche sie für erforderlich hielt. Aber obwohl sie dabei nur zu oft unterlegen ist, so hat sie es doch als eine Nothwendigkeit erkannt, im Verein mit den anderen liberalen Parteien die Regierung in einem Kampfe zu unterstützen, der mit jedem Tage mehr den Charakter eines großen Culturkampfes der Menschheit annimmt. Die Fortschrittspartei ist darum keine Regierungspartei geworden. Sie ist eine Partei unabhängiger Männer, welche keinerlei Verpflichtungen gegen die Regierung oder gegen einzelne Mitglieder derselben haben. Ihr Programm war und ist ein rein sachliches. Aber sie wird über ihren einzelnen Forderungen nie vergessen, daß es die höchste Aufgabe des Staats ist, seinen Bürgern innerhalb der gesetzlichen Schranken

dasjenige Maß individueller Freiheit und diejenigen Mittel der Bildung zu sichern, welche es ihnen möglich machen, an der allgemeinen Culturbewegung der Menschen theilzunehmen, und sie wird jede einzelne Maßregel der Gesetzgebung und der Verwaltung danach beurtheilen, ob sie dieser Aufgabe förderlich oder hinderlich ist. . . ."

Der linke Flügel der Partei ist mit der Haltung des Aufrufs nicht einverstanden. Die öffentliche Meinung zieht indeß daraus den Schluß, daß wenigstens die Mehrheit der Partei geneigt sei, auch ihrerseits den übrigen liberalen Parteien in den bevorstehenden Landtags- und Reichstagswahlen die Hand zu bieten wider die Anmaßungen der Hierarchie und die mit dieser mehr oder weniger offen verbündeten Parteien.

24. März. (Elsaß-Lothringen.) Der Reichskanzler legt dem Bundesrath den Etat für die neuen Reichslande pro 1873 nebst ausführlichen Motiven vor. Es ergibt sich daraus, daß die Finanzlage derselben eine sehr befriedigende ist, daß die Regierung bemüht ist, derselben möglichst fördernd unter die Arme zu greifen, und daß die aus der französischen Zeit herübergenommenen Steuern theils schon ermäßigt worden sind, theils in nächster Zeit ermäßigt werden sollen. Elsaß-Lothringen hat durch den Uebergang an Deutschland materiell nicht verloren, sondern offenbar gewonnen.

Der Etatsabschluß ergibt an dauernden Ausgaben 34,081,331 Fr. 97 Ct. und an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 8,547,033 Fr. 75 Ct. Der gleiche Betrag steht in Einnahme. Unter den Einnahmen befindet sich der extraordinäre Zuschuß, welcher aus Reichsfonds für außerordentliche Ausgaben für die erste Einrichtung der Universität Straßburg bewilligt worden ist, mit 1,875,000 Fr. und ein Betrag von 612,792 Fr. aus den verfügbaren Ueberschüssen des Haushalts von 1872, zusammen ein Betrag von 2,487,792 Fr., welcher den eigenen Einnahmen der Landesverwaltung im Jahre 1873 nicht angehört. Nach Abzug dieses Betrags bleibt als eigene Einnahme im Jahre 1873 eine Summe von 40,140,973 Fr. Im Etat für 1872 war die Einnahme veranschlagt auf 37,701,924 Fr. Es ergibt sich also eine Steigerung der Einnahme um rund 2,438,650 Fr. Diese Mehreinnahme ist eine Folge theils des Aufschwungs des Handels und Verkehrs, theils des Umstandes, daß bei Aufstellung des Etats für 1872 die Veranlegung vielfach auf unvollkommener Schätzung der Einnahmen beruhte. Steuererhöhungen sind nicht in Aussicht genommen, insbesondere sind die Principale der directen Staatssteuern und die Contingente der Bezirke zu den drei Repartitionssteuern fast unverändert geblieben. Dagegen werden Steuerermäßigungen bei den indirecten Landessteuern beabsichtigt. Es sollen nämlich aufgehoben werden vom 1. Juli 1873 ab das Zehntel und das halbe Zehntel, welche als Zuschlag zu den von der Enregistrements-Verwaltung erhobenen Gebühren entrichtet werden, und deren Ertrag sich auf 1,230,000 Fr. jährlich beziffert; vom 1. April 1873 ab die Steuer vom öffentlichen Fuhrwerk, sowie einige andere Abgaben, deren Ertrag finanziell unerheblich ist, wie die Gebühren und Stempel von der Vereidung der Staatsbeamten, oder welche schon seit Eintritt der deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen nicht mehr zur Hebung gelangt sind. Die Maßnahme der empfohlenen Steuerermäßigung wird, wie es in den Motiven heißt, nicht zu vertagen sein, da zu erwarten steht, daß die Einnahmen des Landes mit Befestigung der neuen *Einrichtungen* und bei der zu hoffenden Fortdauer

friedlicher Zustände stetig zunehmen, sowie daß manche der Ausgaben, welche in Folge des Krieges den Etat belasten, aus demselben ausscheiden und daß so bei sachgemäßer Vertheilung der Arbeiten die Mittel für nothwendige oder nützliche Anlagen außerordentlicher Art nicht fehlen werden.

24. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in 2. Lesung die Gesetzesvorlage über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten unverändert und ertheilt den Ueberschreitungen des Marineetats von 1867 bis 1871 seine nachträgliche Zustimmung.

Beim Reichsbeamtengesetz hebt der Reichskanzler gegenüber einem Amendement zu § 19 und gegenüber Lasker hervor, daß die ausgesprochene Gleichstellung der Reichsbeamten mit den Landesbeamten resp. die Beurtheilung sonstiger Verhältnisse der Reichsbeamten nach Maßgabe der Bestimmungen in Domicil- und Heimathsfragen auf seinen persönlichen Antrag im Bundesrathe beschlossen worden sei, weil er eine Verletzung des Art. 3 der Reichsverfassung habe verhindern wollen; er sei gegen die Privilegien preußischer Beamten in Preußen und würde für ihre Aufhebung wirken, sei der Zustimmung seiner Collegen gewiß, müsse aber auf der Gleichstellung der Reichsbeamten bestehen, so lange preußische Beamte die Privilegien genössen. Das Amendement wird abgelehnt; ebenso wird das Amendement Windhorst zu § 25, welches einstweilige Versetzung in den Ruhestand für Räthe des auswärtigen Amtes ausschließen sollte, dem Antrage des Reichskanzlers entsprechend, abgelehnt.

Durch zwei Schreiben des Reichskanzlers erhält der Reichstag Kenntniß von der mit Frankreich abgeschlossenen Convention vom 15. März über die Bezahlung des Restes der Kriegsentschädigung von 5 Milliarden und die völlige Räumung des franz. Gebietes.

Bei der Debatte darüber spricht Lasker unter dem Beifalle des Hauses seine Anerkennung aus über die Leitung der auswärtigen Politik in ihrer geschickten Lösung der schwierigsten Fragen bei Vertragsabschlüssen, welche selbst die Mißstimmung Frankreichs gegen Deutschland mildern müßten. Am Schluß der Debatte schlägt Präsident Simson unter dem Beifall des Hauses folgende Resolution vor: Der Reichstag nimmt mit größter Befriedigung die Schreiben des Reichskanzlers über die Convention entgegen. Fürst Bismarck dankt und erklärt: Der Ausdruck des Dankes Seitens der Volksvertretung gewähre dem Staatsmanne die höchste Befriedigung; derselbe sei ihm eine Ermuthigung für fernere Arbeiten, eine Arznei für Schwächen, mit denen er bei Erfüllung seines Dienstes zu kämpfen habe.

" " (Bayern.) Der König trifft endlich die Entscheidung über die Uniformirung der bayerischen Truppen: die hellblaue Farbe und der Raupenhelm werden beibehalten; nur die Gradauszeichnungen, die Dienstzeichen (Schärpe) und die Farben der Krägen und Aufschläge (Regimentsfarben) werden in Einklang mit denen der preußischen Armee gebracht.

" " (Bayern.) Da sich die Ansprüche der Altkatholiken auf den Simultangebrauch katholischer Kirchen mehren und in neuester Zeit hie und da durchdringen, so ertheilt der Nuntius in München im Auftrage Roms den Bischöfen den Befehl,

„dies unter keinen Umständen zu dulden, weil es nicht bloß Aergerniß geben, sondern auch der Gefahr des Abfalls vom Glauben (für die Ungebildeten) günstig wäre." Die Bischöfe sollen daher protestiren, Reclamation an den Gerichtshöfen erheben und, wenn alles nichts hilft, die Kirchen inter-

dieiren. „Wenn einestheils irgend ein materieller Schade oder Nachtheil daraus entsteht, so werden anderseits die Principien gewahrt und gesichert bleiben.“ Die Curie schreckt also vor den unverhohlensten Gewaltmaßregeln, selbst dem mittelalterlichen Interdict nicht zurück, gesteht aber auch die ihr nachgerade von dem Altkatholicismus drohende Gefahr offen ein.

25. März. (Mecklenburg-Strelitz.) Ein Conflict der Regierung mit dem Magistrat von Strelitz wirft neuerdings ein grelles Streiflicht auf die Regierungswirthschaft des Ländchens.

Einem in den Schulvorstand zu Strelitz gewählten Senator Sanders wurde s. Z. regierungsseitig die Bestätigung verweigert, da Sanders ein Israelit ist. Der Bundesrath hat auf eine deßfallsige Beschwerde erkannt, daß die Bestätigung erfolgen müsse, da deren Verweigerung den Reichsgesetzen zuwiderlaufe. Allein die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung denkt nicht daran, sich selbst dem Entscheid des Bundesraths wirklich zu fügen. Allerdings hat die Regierung in Folge des bundesräthlichen Beschlusses die bereits verfügte Suspension der Wahl wieder rückgängig gemacht, gleichzeitig muthete sie aber dem Strelitzer Magistrat zu, in die Schulordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach nur Männer evangelisch-lutherischer Confession Mitglieder des Schulvorstandes werden könnten. Der Magistrat weigert sich diesem Verlangen nachzukommen. Da, am 4. März, droht die Regierung, im Fall der Magistrat sich nicht füge, der Schule eine seitens des Staates ausgesetzte Subvention von 200 Thalern zu entziehen. Der Magistrat verharrt bei seiner Ablehnung, er betont, daß er im Fall der Willfährigkeit gegen das Gesetz verstoßen würde, er betont ferner, wie ja allseitig anerkannt sei, daß durch die Theilnahme des Sanders für die Schule irgend welche Gefahr und Unzuträglichkeit nicht zu befürchten ist, er spricht endlich die Hoffnung aus, daß die Zurückziehung der Subvention nicht erfolgen werde, da ja die Regierung ein gleiches, wenn nicht größeres Interesse als die Stadt an der Verbesserung des Schulwesens hat. Alle diese Vorstellungen erwiesen sich als vergeblich, denn unterm 25. März v. J. erklärt die Regierung, daß die Zurückziehung der 200 Thlr. angeordnet sei, und „daß weitere Maßnahmen in Aussicht ständen.“

26. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: erklärt sich auf den Antrag von Schulze-Delitzsch neuerdings mit 114 gegen 90 Stimmen für Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Abgeordneten zum Reichstag.

27. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: erste Lesung des Gesetzesentwurfs über die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und über denjenigen betr. die Umgestaltung der deutschen Festungen ausschließlich derer in Elsaß-Lothringen. Beide werden an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen.

Zu dem erstern Gesetzesentwurf gibt der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück nähere Erläuterungen: „Der Entwurf hat, indem die verbündeten Regierungen von dem Bewußtsein ausgingen, daß es sich um eine außergewöhnliche Maßregel handelt, die Verwaltung des Fonds, um welchen es sich handelt, der Finanzverwaltung des Reichs nicht überlassen. Er hat diese Verwaltung in die Hände einer Behörde gelegt, welche aus dem Bundesrath zum Theil hervorgeht, und dadurch die Garantie gewährt, daß neben dem allgemeinen Interesse des Reichs auch die Interessen einzelner Staaten dabei zur Geltung kommen, und namentlich die Controle über die ganze Gebahrung so geführt wird, daß eine Verwendung des Fonds bei der Anlegung im einseitigen Interesse, in der *Verfolgung* einseitiger Zwecke vermieden wird. Der

Entwurf gewährt ferner dem Reichstag die Sicherheit, in die Gebahrung der ganzen Verwaltung Einsicht nehmen zu können durch seine Commissarien, und er stellt nach dieser Seite hin die volle Durchsichtigkeit her, welche im Interesse nicht bloß des Reichstags, sondern auch der verbündeten Regierungen für diese Verwaltung zu wünschen ist." Der Entwurf findet indeß von vornherein mehrfache Anfechtungen. Richter hätte gewünscht, daß diese Millionen einfach an die Einzelstaaten vertheilt worden wären, nicht nach dem Maßstabe der Bevölkerung, sondern der vorhandenen Invaliden. Damit würden zwei Vortheile erreicht; den Einzelstaaten würde die Verwendung des Capitals für Schuldentilgung, Eisenbahnbauten u. s. w. möglich sein und der ganze Apparat der Verwaltung der Fonds wäre nicht nothwendig. Derselben Ansicht ist Schröder, der noch beifügt: Das Gesetz hat eine offenbare Schwächung des Bundesraths und in zweiter Reihe auch des Reichstags zur Folge, denn in der Bewilligung der Matricularbeiträge kommt die Stimme des Bundesraths, der Vertreter der Einzelstaaten dem Reichskanzler gegenüber zur Geltung. Man denke sich die ganzen 5 Milliarden zu einem Fonds vereint, und aus den Zinsen dieses Fonds sämmtliche Ausgaben des Reichs bestritten — dann hätte der Reichstag noch weit weniger mitzureden, als jetzt. — Das zweite Gesetz findet keinerlei wesentliche Anfechtung.

28. März. (Braunschweig.) Landesversammlung: genehmigt mit allen gegen 1 Stimme den von der herzogl. Regierung mit ihrem Ausschusse nach langen Unterhandlungen endlich vereinbarten Gesetzesentwurf betr. die Bestellung einer Regentschaft für den Fall des Ablebens des Herzogs:

„Um Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Erledigung des Thrones des Herzogthums die in der durch die Reichsverfassung verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene verfassungsmäßige Verwaltung selbst dann keine Störung erleide, wenn etwa und so lange dem Regierungsantritte des erbberechtigten regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen, wird unter Garantie Sr. Maj. des Deutschen Kaisers verfügt, wie folgt: § 1. Ist bei erfolgter Erledigung des Thrones der berechtigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschusses behindert, die Regierung des Landes unmittelbar zu übernehmen, so tritt eine Regentschaft durch einen Regenten ein, welcher die Regierung mit allen einer Regierungs-Vormundschaft zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers zu führen hat. § 2. Für den im § 1 bezeichneten Fall wollen Wir im Einverständniß mit der Landesversammlung Se. Königliche Hoheit den jetzt regierenden Großherzog von Oldenburg nach eingeholter dießfälliger Zustimmung zum Regenten hierdurch ernennen. § 3. Wenn bei noch nicht eingetretener Thronerledigung der ernannte Regent die Regentschaft ausschlägt oder aus irgend einem anderen Grunde die Ernennung unwirksam wird, so werden Wir im Einverständnisse mit der Landesversammlung den Regenten anderweit ernennen, und zwar aus den regierenden Fürsten der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten. § 4. Im Falle dagegen nach bereits eingetretener Thronerledigung eine neue Regentenwahl unter der im § 3 gedachten Voraussetzung nöthig wird, wählt die Landesversammlung auf Vorschlag des Staatsministeriums den Regenten aus den regierenden Fürsten der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten. In diesem Falle wird die Wahl durch eine gemeinschaftliche Berathung der stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums und einer von der Landesversammlung zu entsendenden Deputation vorbereitet. Eine im vorbezeichneten Fall etwa nothwendige Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt. § 5. Dem Regenten ist unbenommen, mit den Regierungsgeschäften einen Statthalter

widerruflich zu beauftragen. § 6. Die zur Zeit der Eröffnung der Thronfolge im Amte befindlichen stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums führen ihre Geschäfte fort, bis der Regent eine Aenderung beschließt. § 7. Für den Bedarf des Regenten in dem durch die §§ 169 und 170 der neuen Landschaftsordnung von 1832 bestimmten Umfange wird die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten vom Reinertrage des Kammergutes verfassungsmäßig vorbehaltene Summe dem Regenten für die Dauer der Regentschaft zur Disposition gestellt."

Aus dem der Landtagsversammlung erstatteten Commissionsberichte geht hervor, daß die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem von der Landesversammlung ursprünglich niedergesetzten Ausschuß lange Zeit nicht vom Flecke kommen wollten, ja zu Anfang Dezembers vom Ausschuß gänzlich unterbrochen worden waren, weil man sich über die Art der Bezeichnung des eventuellen Regenten nicht einigen konnte. „Die Beauftragten der Landesversammlung — sagt der Bericht — hatten, ohne Zweifel durchaus im Sinne ihrer Auftraggeber, den deutschen Kaiser zum Regenten vorgeschlagen, das herzogliche Staatsministerium aber diesen Vorschlag abgelehnt und Anfangs anheimgegeben, einen andern persönlich bezeichneten deutschen Reichsfürsten (König von Sachsen?) für die Regentschaft in Aussicht zu nehmen, sodann, als diesem Anheimgeben Bedenken entgegengestellt wurden, für Se. Hoheit den Herzog das Recht im Anspruch genommen, letztwillig den Regenten aus den regierenden Fürsten der zum deutschen Reiche gehörenden Staaten zu ernennen und nur, wenn eine deßfallsige Anordnung zu treffen unterbliebe oder der ernannte Regent die Regentschaft ausschlüge, der Landesversammlung zu überlassen, daß sie den Regenten auf Vorschlag des Staatsministeriums bestelle." Der Ausschuß „proponirte seinerseits, ohne Weiteres der Landesversammlung die auf Vorschlag des Staatsministeriums vorzunehmende Wahl aus den regierenden Fürsten der zum deutschen Reiche gehörenden Staaten einzuräumen." Darüber erfolgte der vorläufige Abbruch der Unterhandlungen. In dieser Sachlage wurde der Ausschußbericht in den Sitzungen der Landesversammlung vom 18. und 19. Februar einer „Commission" zur Prüfung und zu weiteren Vorschlägen übergeben, und aus deren nunmehrigen Unterhandlungen mit dem Ministerium ging ein Ausgleich in dem Sinne hervor, daß vor der Thronerledigung der Herzog einerseits und die Landesversammlung andererseits über einen bestimmten Regenten sich vereinbaren und dieselbe Vereinbarung, so oft eine Neuwahl nöthig werde, wiederholen, nach der Thronerledigung aber zu gleicher Vereinbarung das Staatsministerium mit der Landesversammlung in geeigneter Weise zusammenwirken sollte. Nun blieb nur übrig, für die Regentschaft eine bestimmte Person ins Auge zu fassen. Die Landesregierung wies auf den Großherzog von Oldenburg hin, welchen Vorschlag die Commission annahm.

28.—29. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung des Münzgesetzes. Die Verweisung an eine Commission wird abgelehnt, woraus hervorgeht, daß die Annahme des Entwurfs im Großen und Ganzen seitens des Reichstages nicht zweifelhaft ist.

29. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Abgg. Völk und v. Bonin interpelliren die Reichsregierung betr. die vom Reichstag am 19. Juni 1872 gefaßte Resolution auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs betr. die Ordnung der Civilstandsregister. Präs. Delbrück erwidert: Es sei im Reichskanzleramt ein dießfälliger Entwurf ausgearbeitet worden und es werde demnächst an den Kaiser der Antrag gestellt werden, diesen Antrag dem Bundesrath und dem Reichstag zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme vorzulegen.

29. März. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Die Ausschüsse für Seewesen und für Rechnungswesen führen ihre Berathungen über die Denkschrift des Chefs der Admiralität v. Stosch über die Entwicklung der deutschen Kriegsmarine in Abänderung des Flottengründungsplanes von 1867 zu Ende.

Die Ausschüsse stimmen der Denkschrift ihrerseits in allem Wesentlichen bei: nur zwei Punkte werden beanstandet. Zunächst die Forderung einer Summe von 10 Mill. Thlrn. für den Bau des Verbindungscanals zwischen dem projectirten Nord-Ostseecanal und dem Kieler Kriegshafen, und zwar haben die Ausschüsse erklärt: zur Zeit die Bewilligung dieser Summe mit Rücksicht auf die fragliche Ausführung des Hauptcanals nicht befürworten zu können. In zweiter Linie haben die Ausschüsse die Forderung einer Summe von 6 Mill. Thlrn. für den Ausbau der Werfte in Danzig beanstandet, und beantragen: der Bundesrath wolle zu diesem Zweck nur 3 Mill. Thlr. bewilligen. Die Gesammtausgaben für die Ausführung des neuen Flottengründungsplans, welche die Denkschrift auf 86 Mill. Thlr. berechnete, sind somit auf 73 Mill. Thlr. reducirt.

29. „ (Hessen). Zusammentritt der Landessynode, um den Entwurf einer Verfassung der evang. Kirche des Großherzogthums zu berathen und gutachtlich darüber zu beschließen.

Die Wahlen haben das Resultat ergeben, daß von den 44 Abgeordneten zur Synode nach ihrem kirchenpolitischen Parteistandpunkt 4 dem orthodoxen Lutherthum, 13 dem Protestantenverein und 27 der kirchlichen Mittelpartei, der Partei der sogenannten Friedberger Conferenz, angehören.

31. „ (Preußen.) Der „Reichsanz." publizirt folgende Ernennungen: Sydow zum Unterstaatssecretär, Greiff zum Ministerialdirector, Seminardirector Schneider und Professor Schöne (Halle) zu vortragenden Räthen im Cultusministerium.

„ „ (Mecklenburg) schließt eine neue Militärconvention mit Preußen ab.

Die Verhältnisse im deutschen Heere haben sich demnach bis jetzt folgendermaßen gestaltet: Gänzlich ihrer Stellung als Contingents- und Kriegsherren haben sich begeben und alle Rechte und Pflichten als solche an Preußen übertragen: die drei Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg, ferner Waldeck, beide Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und Baden. Die betr. Wehrpflichtigen (excl. Baden) werden in preußische Truppentheile eingereiht, tragen aber (Baden einbegriffen) neben der preußischen die Landescocarde. Das badische Contingent wurde ungetrennt in die preußische Armee aufgenommen. Aehnlich, jedoch ohne ausdrücklichen Verzicht auf die Contingents-Hoheit, sind die Conventionen Preußens mit Sachsen-Weimar, den drei sächsischen Herzogthümern, Anhalt, beide Reuß und Schwarzburg-Rudolstadt. Diese Staaten behalten eigene Contingente; die Truppentheile bleiben für gewöhnlich in ihren heimathlichen Garnisonen und tragen am Helm das Landeswappen, sowie überhaupt die Landescocarde. Die Offiziere werden sämmtlich vom Könige von Preußen ernannt. Der Fahneneid wird dem Landesherrn unter Einschaltung der Pflicht des Gehorsams gegen den Kaiser geleistet. Analoge Verhältnisse indessen mit größerer formeller Wahrnehmung der Hoheitsrechte, zeigen die Conventionen mit dem Großherzogthum Hessen (1872) und nunmehr mit Mecklenburg-Schwerin. Beide Contingente sind in den Etat und die Verwaltung des preußischen Heeres getreten. Die Offiziere gehören (in Mecklenburg schon seit der Convention von 1869) der preußischen Armee an, werden mithin durch den Kaiser ernannt rc. Beide Contingente

führen aber, einschließlich der Offiziere, das Prädicat: großherzoglich, letztere tragen Schärpe, Portepee, Cocarde in den Landesfarben des Contingents, selbst wenn sie aus der preußischen Armee in das Contingent versetzt werden. Die hessischen Offiziere erhalten zugleich ein Patent vom Großherzog. Der Fahneneid der Mannschaften ist wie bei Sachsen-Weimar rc.; die Offiziere, welche den Eid dem Kaiser leisten, stellen einen Revers zu Gunsten des betreffenden Landesherrn aus. Die Aufnahme des mecklenburg-strelitz'schen Contingents in den Verband der preußischen Armee ist nicht ausgesprochen, dürfte aber bei den nahen Beziehungen dieses Contingents zu Schwerin schwerlich lange ausbleiben können. Sachsen und Würtemberg haben sich die Selbständigkeit der Verwaltung, die Dislocation rc. des Offiziercorps gewahrt, wohingegen sie in Bezug auf Organisation und Dienstbetrieb ganz den preußischen Normen sich anschließen, Bewaffnung und Reglements die gleichen sind, die Gemeinsamkeit der Bildungsanstalten und technischen Institute obwaltet. Im Fahneneid ist die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser aufgenommen. Braunschweig hat bis jetzt keinen näheren Anschluß gesucht, als ihn die Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes vorgeschrieben hatte, ist daher in Verwaltung selbständig und steht mit seinem kleinen Offiziercorps abgesondert da. Bayern hat sich in dem Vertrag vom 23. November 1870 im Allgemeinen den Normen des deutschen Reichsheeres angeschlossen, bei Wahrung vollständig selbständiger Verwaltung. Die bayerischen Truppen sind nur im Kriege verpflichtet, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten, letzterer kann sich aber jeder Zeit durch Inspectionen von der Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingentes Kenntniß verschaffen. Die Festungen (Ingolstadt, Germersheim, Neu-Ulm) verbleiben bei Bayern.

31. März. (Preußen.) Das von Prof. Vering in Heidelberg redigirte „Archiv für kath. Kirchenrecht" veröffentlicht den „vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen für die kath. Gemeinden", der vor einiger Zeit von der preußischen Staatsregierung den Bischöfen zu gutachtlicher Aeußerung zugegangen war, von Seite dieser aber nur Verwahrungen und Proteste hervorgerufen hatte, da er das „protestantische" Gemeindeprincip in die kath. kirchliche Vermögensverwaltung übertragen wolle, was mit der Verfassung der kath. Kirche absolut unverträglich sei (vgl. Geschichtskalender f. 1872 S. 247). Die Hauptzüge des Entwurfs sind folgende:

„Die Zahl der Kirchenvorsteher darf nicht weniger als vier und nicht mehr als zehn betragen. Die Feststellung der Zahl erfolgt nach Anhörung des Pfarrers und der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung (Landdrostei). Die Wahl der Kirchenvorsteher erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit. Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Ihm steht auch die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu. Von der Berufung gegen dieselbe an die bischöfliche Behörde ist der zuständigen Bezirksregierung (Landdrostei) gleichzeitig Mittheilung zu machen, nach deren vorgängigem Einvernehmen die bischöfliche Behörde über die Berufung entscheidet. Die Dienstzeit der Kirchenvorsteher dauert sechs Jahre. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers während seiner Dienstzeit, die erfolgen kann wegen Eintritts eines die Wählbarkeit beseitigenden Grundes und wegen grober Pflichtwidrigkeit, verfügt die bischöfliche Behörde unter Bestätigung der zuständigen Regierung (Landdrostei). Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand auch zur Sitzung zu berufen, wenn das von der zuständigen Regierung (Landdrostei) verlangt wird. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind *nicht öffentlich*. Der Kirchenvorstand vertritt die

Kirche, die Pfarrei, die Pfarrgemeinde und die seiner Vermögensverwaltung unterstehenden Massen in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich in allen Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten. Zur Legitimation des Kirchenvorstandes genügt eine von der zuständigen Regierung (Landdrostei) ausgestellte Bescheinigung. Da, wo ein Kirchenvorstand einzurichten ist, wird auch eine Gemeindevertretung gebildet. Die Anzahl derselben (Gemeindevertreter) muß mindestens dreimal so groß sein, wie die der Kirchenvorsteher und darf die Zahl von 86 nicht übersteigen. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Gemeindevertretung hat ihre Zustimmung zu ertheilen, wenn es sich handelt: um die Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung und dingliche Belastung von unbeweglichen Gegenständen, um Kündigung und Entziehung von Capitalien, um die Anstellung neuer besoldeter Kirchenbeamten, um Erhöhung und Herabsetzung ihrer Gehälter u. s. w. Für eine seitens der bischöflichen Behörde über die Führung der dem Kirchenvorstande, der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung und den Mitgliedern dieser Organe obliegenden Geschäfte zu erlassende Instruction ist die Genehmigung der zuständigen Regierung (Landdrostei) erforderlich. Jeder Beamte der katholischen Kirche, welcher eine solche Instruction vor Ertheilung dieser Genehmigung an die Gemeindebehörden oder ein Mitglied derselben erläßt, resp. zur Nachachtung zufertigt, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. In allen Fällen, wo dieses Gesetz ein Einvernehmen der geistlichen und der Staatsbehörden vorschreibt, ist die zuständige Staatsbehörde zur alleinigen Entscheidung befugt, wenn die geistliche Behörde ihre Mitwirkung ablehnt, oder auf dreimalige in angemessenen Fristen zu erlassende Erinnerung verzögert."

31. März. (Preußen.) Die städtischen Behörden von Elbing und Thorn beschließen, katholische Lehrerstellen nur durch solche Lehrer zu besetzen, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkennen.

1. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: Da die Reichsregierung ihrerseits die Initiative nicht ergreifen will, so bringen die Abgg. Völk und Hinschius einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die bürgerliche Form der Eheschließung, die Abgg. Wiggers u. Gen. einen gleichfalls ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über Vereine und Vereinswesen ein.

In der Reichstagscommission für das Preßgesetz gibt der Regierungs-Commissär die Erklärung ab,

daß die Einbringung eines Preßgesetzes seitens des Bundesraths darum nicht erfolgt sei, weil verschiedene Stimmen unter den Regierungen laut geworden, daß das Preßgesetz ohne einheitliche Bestimmungen über die Aburtheilung nicht möglich sei d. h. mit andern Worten so ziemlich: zuerst Abschaffung der Schwurgerichte durch die neue Strafproceßordnung, alsdann erst das Preßgesetz.

" " (Bayern.) Die kgl. Abschiede auf die Beschlüsse, Anträge und Wünsche der letzten Session der Landräthe zeigen sehr deutlich das Bestreben der Regierung, die Schulaufsicht mehr und mehr für den Staat in Anspruch zu nehmen.

Zunächst werden in allen Kreisen weltliche Schulinspectoren durchgesetzt, meist unter entschiedener Zustimmung und Unterstützung großer Mehrheiten der verschiedenen Landräthe auch in Altbayern. So weit wie möglich wird weiter gegangen. Gegenüber der Pfalz wird im Landrathsabschiede erklärt, daß nach dem Stande des öffentlichen Rechtes in der Pfalz die dortige Kreis-

regierung nicht gebunden sei, als Districtsschulinspectoren Geistliche zu verwenden, sondern daß sie mit diesem Amte gegebenen Falls auch qualificirte Laien betrauen könne. Noch mehr. Der Landrath hatte auch die Trennung der Localschulinspection von dem Pfarramte gewünscht. Das Ministerium konnte zwar im Hinblick auf die bestehenden Verordnungen diesem Wunsche nicht entsprechen, wird jedoch „in nähere Erwägung ziehen, ob und auf welchem Wege eine Aenderung dieser Bestimmung herbeizuführen ist". Ebenso sagt das Ministerium „nähere Prüfung" und „geeignete Entschließung" zu auf die Anträge des Landraths: die confessionslosen Schullehrerseminarien in der Pfalz wiederherzustellen und die Präparandenschulen confessionslos zu machen, sowie den confessionellen Character der höheren Lehranstalten zu beseitigen und das Speyerer Gymnasium als confessionell gemischte Lehranstalt zu erklären.

2 April. (Deutsches Reich.) Reichstag: 2te Lesung des von Lasker, Fürst Hohenlohe, Frhr. v. Stauffenberg ꝛc. neuerdings eingebrachten Antrags auf Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Erklärung Delbrück's. Bei der Abstimmung wird der Antrag mit größter Mehrheit gegen die Stimmen der clericalen Partei und des hannoverschen Particularisten Ewald angenommen.

Lasker: Im vorigen Jahre wurde der Gegenstand unseres Antrages zur politischen Agitation mißbraucht. Man hat den Antrag hingestellt, als sei er darauf berechnet, die kleinen Staaten zu mediatisiren, das Preußenthum herauf zu beschwören u. s. w. Solchen Redensarten brauche ich hier keine Erwiderung mehr zu Theil werden lassen, da diese Bewegung bereits abgenommen hat, und sich nicht mehr politisches Capital daraus schlagen läßt. Seitdem die Prophezeiung des Zusammensturzes aller kleineren Staaten nicht mehr verfängt, hat man den Antrag für rein theoretisch erklärt, der practische Folgen gar nicht habe und höchstens negativ wirkend die Rechtsthätigkeit in den kleineren Staaten lahm legen werde. Nun, wir meinen, daß dieser Antrag, der als Competenzantrag immer nur formeller Natur sein kann, sofort materiell ausgefüllt werden muß. Sowie derselbe Gesetzeskraft erhalten hat, wird es unser Wunsch sein, daß dann sofort an eine wirkliche Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches gegangen werde. Auch ist es nicht richtig, daß durch das bürgerliche Gesetzbuch die Thätigkeit in den Einzelstaaten lahm gelegt werde; denn dies ist das unbestrittene Verhältniß zwischen der Competenz des Reiches und der der Einzelstaaten, daß in allen Materien, über welche das Reich seine Competenz noch nicht ausgeübt hat, die Einzelstaaten Gesetze geben dürfen, selbst wenn die Competenz dem Reiche angehört. Es ist ferner der Einwand gemacht worden, daß ja nicht das ganze bürgerliche Recht in das Gesetzbuch hineingedrängt werden könne, daß ja so viele Provinzial- und Statutarrechte den Einzelstaaten überlassen werden müßten. Nun, es ist wirklich unter uns allen nie die Meinung gewesen, daß wir hier in die kleinsten Lücken provinzieller Anordnungen und Statuten eindringen wollen. Wir haben das Beispiel der Competenz in Preußen und in den andern Staaten, in denen ja so viele Materien uncodificirt geblieben sind und vermuthlich auch künftig nicht unter die allgemeinen Gesichtspunkte gebracht werden, weil die Gewohnheit des Volkes dafür Particularrechte erfordert. Aufgabe der Regierungen wird es sein, vor dem Einbringen des Civilgesetzbuches Vorarbeiten darüber anzustellen, was etwa nicht geeignet ist, durch Reichsgesetz regulirt zu werden. Danach Ausnahmen zu Gunsten solcher Materien zu machen, ist unmöglich, weil wir alsdann in Schwierigkeiten hineingerathen, wie im vorigen Jahre, wo die Herren Justizminister von Bayern und Würtemberg Zeugniß ablegten, daß eine Aussonderung

solcher Materien nicht möglich ist, ohne sich in Widersprüche und Unklarheiten zu verwickeln, und die Competenz des Reiches zu verdunkeln, was das Gefährlichste ist. Auch eine zweite Betrachtung zeigt, wie innerlich nothwendig eine Materie des Rechtslebens die andere nach sich zieht. Wir verhandeln jetzt über ein gemeinsames Proceßrecht, dessen Krone doch offenbar der gemeinsame oberste Gerichtshof ist. Nun stellen sich aber schon jetzt Schwierigkeiten heraus, welche Arten von Rechten diesem Gerichtshof zugewiesen werden sollen, und dieser Punkt wird bis zur Rechtseinheit sowohl von den gesetzgebenden Factoren als den spätern Mitgliedern des Gerichtshofes mit einigem guten Willen überwunden werden müssen. Verschiedene Vorschläge sind bereits gemacht, und es zeigt sich dabei die Schwierigkeit, die richtigen Grenzen zu finden, wenn nicht die Competenz ganz allgemein werden soll. Wird sie das aber, welche Schwierigkeiten stellen sich dann mit dem vielzersplitterten Recht heraus, wenn das alles einem einheitlichen Collegium überwiesen werden muß! Der Proceß wird den besten Beweis geben, daß die formelle Ausübung des Rechts von der materiellen Rechtseinheit sich schwer trennen läßt. Die günstigste Förderung, die unser vorjähriger Antrag erfahren hat, besteht darin, daß die Landesvertretungen größter Bundesstaaten sich mit aller Entschiedenheit und großer Mehrheit für seine Annahme ausgesprochen haben. Damit ist das beste Zeugniß gegeben, daß die Besorgnisse, die gewissermaßen vormundschaftlicher Weise selbst im Reichstage für das Bestehen der Einzelstaaten laut geworden sind, durchaus unbegründet waren. Denn das werden Sie zugeben, daß die Landtage in Dresden und Stuttgart auch sehr wohl wissen, was zur Fortdauer ihrer Staaten tauglich ist und was nicht, und daß die große Majorität beider Vertretungen vor dem Vorwurf sicher ist, daß sie die Existenz der Einzelstaaten aufs Spiel setzen wolle, und so begrüße ich denn wie eine Art Zufall den neuen vor mir sitzenden Collegen Hrn. v. Varnbüler, der ja auch dem Beschlusse zugestimmt hat, daß die Reichscompetenz ausgedehnt werden soll. Steht er etwa auf irgend einer Seite des Hauses in dem Verdacht, daß er etwas thut oder zulassen will, was die Existenz des Staates Würtemberg in Frage stellen könnte? (Sehr wahr! links.) So sind es nicht allein die technisch genannten nationalen Parteien, welche dem Antrage zugestimmt haben, sondern Anhänger aller Art, die national genannt werden dürfen, weil sie das Interesse und die Wohlfahrt der Nation überall vorurtheilslos erwogen und dem Reiche geben, was des Reiches ist. So haben sie denn erwogen und zwar unter der wohlwollendsten Haltung derjenigen, die in jenen Versammlungen die Regierungen zu vertreten haben, daß die deutsche Nation in der That der Rechtseinheit bedarf, und haben ihr Votum demgemäß abgegeben. Diese Verhandlungen in den meisten deutschen Staaten lassen hoffen, daß der Bundesrath endlich einmal zu dem Antrag klare Stellung nehmen wird. Dankbar ist anzuerkennen, daß der Bundesrath den Antrag in der Zwischenzeit nicht formell abgelehnt hat, aber legislatorisch sind wir auch nicht weiter gekommen, und es wird dem Reichstage höchst erwünscht sein, vor Beendigung seiner Existenz zu erfahren, in wie weit das Schicksal dieses Antrages gesichert ist. Dem intelligenten Theile unserer Bevölkerung in seiner überwiegenden Mehrheit gilt die deutsche Einheit erst, wenn auch die Rechtseinheit im weitesten Maße erobert sein wird, als voll und ganz erreicht. Ich hoffe, daß Sie heute mit größter Mehrheit den Antrag annehmen werden, und daß der Bundesrath dieser Mehrheit in Zukunft und selbst in dieser Session sich nicht mehr entziehen wird. Präsident Delbrück: Der Antrag ist im Bundesrath wiederholt Gegenstand der Verhandlungen geworden. Die bei diesen Verhandlungen hervorgetretenen Schwierigkeiten haben im Laufe des letzten Jahres einen Abschluß der Sache nicht gestattet, gegenwärtig sind sie indessen so weit überwunden, daß die begründete Aussicht vorhanden ist, es werde die in einer so wichtigen Frage gewiß wünschenswerthe Einstim-

migkeit oder auch die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenmehrheit für die in Rede stehende Abänderung der Verfassung in naher Zeit erzielt werden. Die verbündeten Regierungen beabsichtigen in diesem Falle gleichzeitig mit der Verkündung der Verfassungsänderung eine Commission zu berufen zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches, indem sie davon ausgehen, daß die Einheit des gesammten bürgerlichen Rechtes der wesentlichste Zweck und das wesentlichste Ziel des vorliegenden Antrages ist. (Lebhafter Beifall.) Windthorst-Meppen (clerical): Der Antrag Lasker feiert heute einen seltenen Triumph. Die Reichsregierung ist nahe daran, ihn einstimmig oder doch mit erdrückender Mehrheit anzunehmen, d. h. sie ist entschlossen, den größten Schmuck der Krone, die Justizhoheit, zu den Füßen des Antrags Lasker niederzulegen. (Heiterkeit links). Ich bin der Meinung, daß sich der Antrag viel weniger auf die Einheit des Rechtes bezieht, als vielmehr das Bestreben hat, die Einzelstaaten in ihrer Existenz zu vernichten. (Widerspruch links.) Ich kann einen Staat nur dann für selbständig erachten, wenn er das Gesetzgebungsrecht ganz hat. Mit der Annahme dieses Antrages ist unzweifelhaft die Mediatisirung der Einzelstaaten ausgesprochen, so vollständig, wie dies im Jahre 1803 geschehen ist; die jetzt anscheinend souveränen Monarchen sind vom 2. April 1873 ab in der Lage der Standesherren, und über 20 Jahre wird das Haus Wittelsbach eine Stellung, wie jetzt das Haus Hohenlohe einnehmen. Lasker: Ich begrüße mit Freuden die Absicht der Reichsregierung, eine Commission zur Ausarbeitung eines Civilgesetzbuches niederzusetzen; ich möchte sie nur noch bitten, soviel als möglich den Geschäftsgang zu beschleunigen. Ich habe nichts dagegen, daß der Bundesrath, um die wünschenswerthe Einstimmigkeit zu erzielen, seine definitive Beschlußfassung bis zur nächsten Session verschiebt, aber ich glaube, daß sich in der Zwischenzeit doch manche vorbereitende Schritte thun lassen, wie z. B. die Niedersetzung jener Commission. Nachdem sich nunmehr Bundesrath und Reichstag in guter und schöner Harmonie über einen Gegenstand befinden, der sie fünf oder sechs Jahre beschäftigt hat, ist wohl schnelle Ausführung das Rathsamste.

Man weiß, daß die 14 Stimmen gegen den Antrag Lasker im Bundesrath nicht mehr vorhanden sind. Würtemberg und Sachsen haben ihr anfängliches Veto gegenüber der ausgesprochenen Anschauung der Mehrheit ihrer Landtage bereits so viel als aufgegeben. Nur Bayern widerstrebt noch und will jedenfalls vorher auch noch die Ansicht seines Landtags über die Frage hören.

2. April. (Preußen.) Das Stadtgericht (und etwas später als zweite Instanz auch das Kammergericht) weist die Klage des Bischofs von Ermeland gegen die vom Staat wider ihn verfügte Temporaliensperre ab,

indem das Gericht die Dotationen der Bisthümer nur für einen Ausfluß der Staatshoheit erklärt und andererseits der genügende Nachweis vermißt wird, daß der Staat in den Abmachungen mit dem päpstlichen Stuhle (Bulle De salute) dem letzteren gegenüber eine bindende Verpflichtung zur Zahlung habe eingehen wollen; überhaupt begründe diese Bulle bei ihrer völkerrechtlichen Natur keine privatrechtlichen Ansprüche.

" " (Preußen.) Die Stadtverordneten in Posen beschließen, alle confessionellen Elementarschulen in Simultanschulen umzuwandeln. Dagegen stimmen nur die beiden polnischen Mitglieder. Die Regierung ertheilt dem Beschluß ihrerseits die Bestätigung.

2—3. " (Coburg-Gotha.) Gemeinschaftlicher Landtag: lehnt bezüg-

lich des Etats die Begehren der Regierung im Sinne möglichster Union ab, worauf der Minister v. Seebach erklärt, daß er die diesen Beschlüssen entgegenstehende Absicht der Regierung mit allen gesetzlichen Mitteln (also eventuell durch Auflösung des Landtags) zur Geltung zu bringen suchen werde. Ebenso widersetzt sich der Minister der beabsichtigten Reduction des Ministeriums. In letzter Stunde wird indeß der Vermittlungsantrag ohne Debatte angenommen,

den Etat wenigstens auf ein Jahr zu genehmigen mit der Bedingung, daß während dieser Zeit jede Besetzung einer vacant werdenden Stelle im Ministerium nur mit Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Landtags oder Landtagsausschusses geschehen dürfe. Inzwischen aber solle von einer zu wählenden Commission mit dem Ministerium darüber berathen werden, ob und wie eine lediglich administrative, die Vermögensverhältnisse und die Steuergesetzgebung ausschließende Union eine Vereinfachung resp. Verbesserung der Verwaltung herbeiführen könne.

Bei Gelegenheit der Besprechung über die Ausgabesumme von 60,000 Thlr. für Matrikularbeiträge wird der Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrath unausgesetzt darauf zu dringen, daß der Gesammtbedarf für das Reich möglichst durch Reichssteuern aufgebracht werde, und durch den Hinweis darauf begründet, daß das diesen Matrikularbeiträgen zu Grunde liegende Princip der Kopfzahl das unbilligste und primitivste von allen Steuerprincipien sei und nur zum finanziellen Ruin, zur unverdienten Aushungerung der kleinen Staaten führe.

4. April. (Preußen.) Angesichts der in den conservativen und orthodoxen evang. Kreisen des Herrenhauses wie des Landes überhaupt sich kundgebenden Opposition gegen die Kirchengesetze richtet die Prov.-Corresp. an dieselben eine ernste, am Schlusse in die nicht mißzuverstehende Verwarnung auslaufende Mahnung:

„Die öffentliche Meinung wird mit strenger Wachsamkeit prüfen, welche Elemente in der Landesvertretung als wahrhaft erhaltende Kräfte für den Staat zu achten und welche Elemente als Hemmnisse der nationalen Entwicklung auszuscheiden sind."

" " (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt unverändert den Gesetzesentwurf über die Dotation der Provincialverbände.

Herrenhaus: genehmigt auch in zweiter Abstimmung die Veränderung der Art. 15 und 18 der Verfassung und zwar mit 87 gegen 53 Stimmen.

" " (Luxemburg.) Landtag: Die clericale Mehrheit desselben genehmigt mit 21 gegen 6 Stimmen das vom Papste einseitig errichtete Bisthum.

5. " (Deutsches Reich.) Die seit dem 3. d. M. unter dem Vorsitze des preuß. Justizministers v. Leonhardt tagende Conferenz der Justizminister von Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen vermag sich über die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes mit unbeschränkter Competenz noch nicht zu einigen. Doch läßt Bayern seine Idee eines bloßen obersten Rechtshofs fallen und will ein Reichsgericht unter Beschränkung seiner Competenz auf das Reichsrecht zu-

gestehen. Auch die übrigen Regierungen tragen großes Bedenken, auf ihre obersten Landesgerichte gänzlich zu verzichten.

5. April. (Preußen.) Herrenhaus: beschließt mit 74 gegen 38 Stimmen, die Berathung der kirchenpolitischen Gesetze der dafür eingesetzten Commission wieder abzunehmen und die Vorlage im Plenum zu berathen.

Da die Commission zu gleichen Hälften aus Freunden und Gegnern der Entwürfe zusammengesetzt worden war, so hatten sich, je nachdem ein Mitglied von dieser oder von jener Seite fehlte, die widersprechendsten Commissionsbeschlüsse ergeben und drohte ein definitiver Antrag und Bericht sich in's Endlose hinauszuziehen. Daher der Antrag, der von Bismarck energisch unterstützt wird: „Mir ist jeder Schritt willkommen, der die Behandlung dieser Gesetze zu beschleunigen geeignet ist, indem ich mich der Besorgniß nicht verschließen kann, daß, wenn die geschäftliche Behandlung in dem bisherigen Maße der Schnelligkeit weitergeht, wir eine Session beider Häuser des Landtages bis tief in den Sommer hinein, vielleicht bis zum Erlöschen der Mandate im andern Hause in Anspruch nehmen müßten. Denn die Staatsregierung kann durch keine Verspätung der Verhandlungen in diesem Hause sich abhalten lassen, die vorliegenden Gesetze zu einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung zu führen; sollte es auch bis in den September dauern, so werden Sie uns auf dem Platze finden, wir werden nicht zu ermüden sein."

" " (Preußen.) Die von beiden Häusern des Landtags mit Rücksicht auf die kirchenpolitischen Gesetze beschlossene Verfassungsänderung wird vom König sanctionirt, um schon am 7. d. M. vom Reichsanzeiger publicirt zu werden. Die Regierung ist offenbar entschlossen, jene Gesetze auch im Herrenhaus um jeden Preis durchzusetzen und den Kampf für die Rechte des Staates gegen die Amaßungen der Hierarchie energisch zu führen.

7. " (Braunschweig.) Der Herzog lehnt in einem Erlaß an die Landesversammlung das Begehren derselben nach einer Militärconvention mit Preußen entschieden ab.

" " (Elsaß-Lothringen.) Durch kaiserl. Erlaß wird der Bürgermeister Lauth von Straßburg seiner Stelle entsetzt und vom Bezirkspräsidenten v. Ernsthausen der Polizeidirektor Beck commissarisch mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters beauftragt.

Die Langmuth der Regierung hat mit der energischen Maßregel endlich ihr Ende erreicht, nachdem die deutschfeindliche Haltung der Stadtbehörde von Straßburg, deren Spitze eben Hr. Lauth bildete, sich erschöpft hatte. Die öffentliche Meinung ist der Ansicht, eigentlich hätte mit Hrn. Lauth schon damals ein Ende gemacht werden sollen, als er die Dreistigkeit hatte, die kaiserliche Anordnung behufs Wiederherstellung der alten deutschen Straßennamen an den Straßenecken mit dem Anschlagen eines französischen Straßenschildes an seinem Hause zu beantworten; ferner als er sich weigerte, den französischen Titel Maire mit dem regierungsseitig angeordneten deutschen Titel Bürgermeister zu vertauschen; ferner als die böswillige Verschleppung des Theaterbaues durch die Stadtbehörde offenkundig geworden war; ferner als er am letzten Kaiser-Geburtstage das Stadthaus ungeschmückt ließ und sammt seiner ganzen Stadtvertretung sich von jeder Theilnahme an der Feier demonstrativ fernhielt u. s. w. Es ist wahrscheinlich, daß alle diese Thatsachen und manche andere, die nicht zu so allgemeiner Kenntniß gelangt sind, allmählich den Becher der Unzufriedenheit und des Unwillens bis zum Rand angefüllt haben; der Tropfen, welcher ihn endlich überfließen machte, bestand

lich des Etats die Begehren der Regierung im Sinne möglichster Union ab, worauf der Minister v. Seebach erklärt, daß er die diesen Beschlüssen entgegenstehende Absicht der Regierung mit allen gesetzlichen Mitteln (also eventuell durch Auflösung des Landtags) zur Geltung zu bringen suchen werde. Ebenso widersetzt sich der Minister der beabsichtigten Reduction des Ministeriums. In letzter Stunde wird indeß der Vermittlungsantrag ohne Debatte angenommen,

den Etat wenigstens auf ein Jahr zu genehmigen mit der Bedingung, daß während dieser Zeit jede Besetzung einer vacant werdenden Stelle im Ministerium nur mit Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Landtags oder Landtagsausschusses geschehen dürfe. Inzwischen aber solle von einer zu wählenden Commission mit dem Ministerium darüber berathen werden, ob und wie eine lediglich administrative, die Vermögensverhältnisse und die Steuergesetzgebung ausschließende Union eine Vereinfachung resp. Verbesserung der Verwaltung herbeiführen könne.

Bei Gelegenheit der Besprechung über die Ausgabesumme von 60,000 Thlr. für Matrikularbeiträge wird der Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrath unausgesetzt darauf zu dringen, daß der Gesammtbedarf für das Reich möglichst durch Reichssteuern aufgebracht werde, und durch den Hinweis darauf begründet, daß das diesen Matrikularbeiträgen zu Grunde liegende Princip der Kopfzahl das unbilligste und primitivste von allen Steuerprincipien sei und nur zum finanziellen Ruin, zur unverdienten Aushungerung der kleinen Staaten führe.

4. April. (Preußen.) Angesichts der in den conservativen und orthodoxen evang. Kreisen des Herrenhauses wie des Landes überhaupt sich kundgebenden Opposition gegen die Kirchengesetze richtet die Prov.-Corresp. an dieselben eine ernste, am Schlusse in die nicht mißzuverstehende Verwarnung auslaufende Mahnung:

„Die öffentliche Meinung wird mit strenger Wachsamkeit prüfen, welche Elemente in der Landesvertretung als wahrhaft erhaltende Kräfte für den Staat zu achten und welche Elemente als Hemmnisse der nationalen Entwicklung auszuscheiden sind."

" " (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt unverändert den Gesetzesentwurf über die Dotation der Provincialverbände.

Herrenhaus: genehmigt auch in zweiter Abstimmung die Veränderung der Art. 15 und 18 der Verfassung und zwar mit 87 gegen 53 Stimmen.

" " (Luxemburg.) Landtag: Die clericale Mehrheit desselben genehmigt mit 21 gegen 6 Stimmen das vom Papste einseitig errichtete Bisthum.

5. " (Deutsches Reich.) Die seit dem 3. d. M. unter dem Vorsitze des preuß. Justizministers v. Leonhardt tagende Conferenz der Justizminister von Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen vermag sich über die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes mit unbeschränkter Competenz noch nicht zu einigen. Doch läßt Bayern seine Idee eines bloßen obersten Rechtshofs fallen und will ein Reichsgericht unter Beschränkung seiner Competenz auf das Reichsrecht zu-

gestehen. Auch die übrigen Regierungen tragen großes Bedenken, auf ihre obersten Landesgerichte gänzlich zu verzichten.

5. April. (Preußen.) Herrenhaus: beschließt mit 74 gegen 38 Stimmen, die Berathung der kirchenpolitischen Gesetze der dafür eingesetzten Commission wieder abzunehmen und die Vorlage im Plenum zu berathen.

Da die Commission zu gleichen Hälften aus Freunden und Gegnern der Entwürfe zusammengesetzt worden war, so hatten sich, je nachdem ein Mitglied von dieser oder von jener Seite fehlte, die widersprechendsten Commissionsbeschlüsse ergeben und drohte ein definitiver Antrag und Bericht sich in's Endlose hinauszuziehen. Daher der Antrag, der von Bismarck energisch unterstützt wird: „Mir ist jeder Schritt willkommen, der die Behandlung dieser Gesetze zu beschleunigen geeignet ist, indem ich mich der Besorgniß nicht verschließen kann, daß, wenn die geschäftliche Behandlung in dem bisherigen Maße der Schnelligkeit weitergeht, wir eine Session beider Häuser des Landtages bis tief in den Sommer hinein, vielleicht bis zum Erlöschen der Mandate im andern Hause in Anspruch nehmen müßten. Denn die Staatsregierung kann durch keine Verspätung der Verhandlungen in diesem Hause sich abhalten lassen, die vorliegenden Gesetze zu einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung zu führen; sollte es auch bis in den September dauern, so werden Sie uns auf dem Platze finden, wir werden nicht zu ermüden sein."

" " (Preußen.) Die von beiden Häusern des Landtags mit Rücksicht auf die kirchenpolitischen Gesetze beschlossene Verfassungsänderung wird vom König sanctionirt, um schon am 7. d. M. vom Reichsanzeiger publicirt zu werden. Die Regierung ist offenbar entschlossen, jene Gesetze auch im Herrenhaus um jeden Preis durchzusetzen und den Kampf für die Rechte des Staates gegen die Amaßungen der Hierarchie energisch zu führen.

7. " (Braunschweig.) Der Herzog lehnt in einem Erlaß an die Landesversammlung das Begehren derselben nach einer Militärconvention mit Preußen entschieden ab.

" " (Elsaß-Lothringen.) Durch kaiserl. Erlaß wird der Bürgermeister Lauth von Straßburg seiner Stelle entsetzt und vom Bezirkspräsidenten v. Ernsthausen der Polizeidirektor Beck commissarisch mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters beauftragt.

Die Langmuth der Regierung hat mit der energischen Maßregel endlich ihr Ende erreicht, nachdem die deutschfeindliche Haltung der Stadtbehörde von Straßburg, deren Spitze eben Hr. Lauth bildete, sich erschöpft hatte. Die öffentliche Meinung ist der Ansicht, eigentlich hätte mit Hrn. Lauth schon damals ein Ende gemacht werden sollen, als er die Dreistigkeit hatte, die kaiserliche Anordnung behufs Wiederherstellung der alten deutschen Straßennamen an den Straßenecken mit dem Anschlagen eines französischen Straßenschildes an seinem Hause zu beantworten; ferner als er sich weigerte, den französischen Titel Maire mit dem regierungsseitig angeordneten deutschen Titel Bürgermeister zu vertauschen; ferner als die böswillige Verschleppung des Theaterbaues durch die Stadtbehörde offenkundig geworden war; ferner als er am letzten Kaiser-Geburtstage das Stadthaus ungeschmückt ließ und sammt seiner ganzen Stadtvertretung sich von jeder Theilnahme an der Feier demonstrativ fernhielt u. s. w. Es ist wahrscheinlich, daß alle diese Thatsachen und manche andere, die nicht zu so allgemeiner Kenntniß gelangt sind, allmählich den Becher der Unzufriedenheit und des Unwillens bis zum Rand angefüllt haben; der *Tropfen, welcher* ihn endlich überfließen machte, bestand

darin, daß Hr. Lauth dem Oberpräsidenten, sowie dem Bezirkspräsidenten wiederholt rund heraus erklärte: er sei nur deßhalb in Straßburg geblieben — Hr. Lauth hat nämlich am 1. Oct. v. J. sich für die deutsche Nationalität erklärt — weil er hoffe, daß die Franzosen doch bald wieder dahin kommen würden.

8. April. (Sachsen.) Die Regierung beschließt, das Volksschulgesetz nach den letzten Beschlüssen der I. Kammer zu publiciren, wozu ihr die Verfassung allerdings die formelle Berechtigung gibt, da die Beschlüsse der I. Kammer bez. des Gesetzes mit einer Zweidrittelmehrheit, diejenigen der II. Kammer dagegen nur mit einfacher, aber nicht mit Zweidrittelmehrheit gefaßt worden waren.

9. „ (Hessen.) Die Regierung entfernt, der überwiegenden öffentlichen Meinung entsprechend, eine Anzahl clerical gesinnter Professoren vom Mainzer Gymnasium, theils durch Pensionirung, theils durch Versetzung.

10. „ (Deutsches Reich). Reichstag: Die Regierung legt ihm eine zweite Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie über die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen vor, welche sich an diejenige anschließt, die dem Reichstag im April vorigen Jahrs zur Kenntniß gebracht worden ist. Dieselbe umfaßt die Zeit vom 1. April 1872 bis 1. April 1873.

12. „ (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corr. redet den protestantischen Conservativen nochmals dringend in's Gewissen, ihre Opposition gegen die kirchenpolitischen Vorlagen aufzugeben:

„Es ist nur Schein, als ob um der katholischen Kirche willen zugleich auch die evangelische Kirche schwer betroffen werde, schon deshalb, weil es dem Geist und Wesen der evangelischen Kirche in Wahrheit fern liegt, auf das Gebiet der staatlichen Herrschaft überzugreifen, und weil bei der Stellung der evangelischen Kirche in Preußen die Gefahr eines tieferen Zerwürfnisses derselben mit der Staatsgewalt auch in Zukunft nicht entfernt eine solche Bedeutung gewinnen kann, wie die Conflicte, welche die jetzige römische Kirchenpolitik heraufbeschworen hat. Unter allen Umständen aber handelt es sich bei dem Kampfe der Regierung gegen Rom um so überwiegende, durchgreifende Interessen Preußens und Deutschlands und zugleich um so unzweifelhafte Interessen der gesammten evangelischen Kirche, daß alle untergeordneten Bedenken zurücktreten müssen gegenüber der Pflicht, die Regierung des Königs auf dem schwierigen Wege zu stützen."

14. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler übergibt ihm als Präsidialvorlage den Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes. Der Entwurf faßt die verschiedenen, diese weitschichtige Materie betreffenden Anordnungen, Instructionen ꝛc. zusammen, um sie sozusagen zu codifiziren.

15. „ (Elsaß-Lothringen.) Von den 33 Mitgliedern des Gemeinderaths von Straßburg protestiren 28 gegen die Absetzung des Bürgermeisters Lauth und erklären dem Bezirks-Präsidenten, daß sie einen Vorsitzenden, der nicht Mitglied des Gemeinderathes sei, nicht acceptiren. Der Gemeinderath wird daher, auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 auf 2 Monate suspendirt und werden,

da die Einsetzung der im Gesetz vorhergesehenen Commission auf Schwierigkeiten stößt, die Rechte und Pflichten des Gemeinderaths auf den bereits ernannten außerordentlichen Commissär, Polizeidirector Back, übertragen.

15. April. (Sachsen.) Eine Entschließung der kgl. Kreisdirection zu Dresden versagt, in Bestätigung eines Gutachtens des evang. Landesconsistoriums, der Wahl des freigesinnten Dr. Hanne zum Subdiaconus an der St. Annenkirche in Dresden die Bestätigung und diese Entschließung wird schließlich auch vom Ministerium bestätigt.

Die Entschließung wird damit motivirt, daß zwei von dem Gewählten verfaßte Schriften „in offenbarem Widerspruche mit der ersten umgeänderten Augsburger Confession und sodann mit den übrigen Bekenntnißschriften der evang.-luth. Kirche ständen" und damit, daß derselbe „das nach der Verordnung vom 27. Juli 1871 für die Ordination der Geistlichen vorgeschriebene Gelöbniß ohne Mentalreservation nicht würde ableisten können."

17. „ (Deutsches Reich.) Präsident Delbrück eröffnet die vom Bundesrath berufene Commission zur Berathung des Entwurfs einer deutschen Strafproceßordnung.

„ „ (Preußen.) Der in ganz Deutschland als Bienenwirth bekannte Pfarrer Dzierzon erklärt dem Fürstbischof von Breslau,

der in Folge einer Denunciation eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und die kategorische Frage: „Wie stehen Sie zum Dogma der päpstlichen Infallibilität?" an ihn gestellt hatte, rund heraus, daß er nicht an das Dogma glaube: „Nach meiner Ueberzeugung ist nur Einer unfehlbar, der allwissende und allmächtige Schöpfer aller Dinge, der hl. Vater im Himmel."

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Von den 4 Adjuncten des abgesetzten Bürgermeisters Lauth von Straßburg haben 3 den Protest gegen die Absetzung Lauth's unterzeichnet und lehnen es ab, ihre Unterschriften durch eine schriftliche oder protocollarische Erklärung zurückzuziehen; sie werden daher von ihrem Amte suspendirt.

18. „ (Preußen.) Die Regierung von Posen erläßt eine Circularverfügung an die ihr untergebenen Landräthe, durch welche dieselben angewiesen werden, der vom Erzbischof Ledochowski zu Umgehung der Gesetze angeordneten Einrichtung von religiösen Privatschulen entgegenzutreten.

19. „ (Preußen.) Der Metropolit von Lemberg und seine Suffraganbischöfe erlassen an den Erzb. v. Posen als „Primas von Polen" eine Adresse, worin sie ihm ihren Dank und ihre Hochachtung wegen seiner entschiedenen Opposition gegen die preuß. Regierung aussprechen.

20. „ (Preußen.) Die Delegirtenversammlung der Altkatholiken in Bonn beschließt, den dießjährigen Congreß im Sept. in Constanz abzuhalten und nimmt folgende Mittheilung des Kölner Centralcomité's entgegen:

Die Wahl eines Bischofs (zunächst nicht zweier Bischöfe), dessen Dotation für eine Anzahl von Jahren durch Zeichnungen in den Gemeinden und Vereinen sicher gestellt ist, soll am Mittwoch nach Pfingsten (4. Juni) in der

Rathhauscapelle zu Köln vorgenommen und auf diesen Tag baldigst die Wahlversammlung einberufen werden. Der Erzbischof von Utrecht hat sich in einem in den letzten Tagen eingetroffenen Briefe bereit erklärt, den gewählten Bischof zu consecriren. Die Commission hat ferner den Entwurf einer Gemeinde- und Synodalordnung ausgearbeitet: dieser soll bei der Einladung zur Wahl den einzelnen Gemeinden mitgetheilt werden, um von der Wahlversammlung am Tage vor der Wahl provisorisch angenommen, resp. abgelehnt oder amendirt zu werden, vorbehaltlich der definitiven Beschlußnahme der unter dem Vorsitze des Bischofs versammelten Synode. Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Commission.

Gleichzeitig gibt in der Vereinsversammlung der Münchener Altkatholiken Dr. Zirngiebl folgende Uebersicht über den bisherigen Gang und den gegenwärtigen Stand der altkath. Bewegung: „. . . Man muß das, was als das Ziel der katholischen Reformbewegung gesteckt worden ist, unterscheiden von dem, was erreicht werden konnte und darf hiebei nie aus dem Auge verlieren, daß wir uns innerhalb einer Bewegung befinden, daß also das jeweilig Erreichte nicht der Abschluß unserer Arbeit ist. Man wird das am besten daraus erkennen, wenn man das Erreichte und das zu Erzielende vergleicht. In Bezug auf das Ziel der Bewegung ist entscheidend, was in den Beschlüssen der beiden Altkatholikencongresse zu München und Köln sich findet: Wir halten fest — bekennen die erstern — an dem alten katholischen Glauben, wie er in Schrift und Tradition bezeugt ist. Wir verwerfen darum jedes Glaubensdecret, dessen Inhalt nicht der Glaube der Gesammtkirche von Christus bis heute war, vor Allem darum die Decrete des 18. Juli 1870 und das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariens. Wir halten fest an der alten Verfassung der Kirche. Wir verwerfen darum den Raub, welchen Pius IX. am 18. Juli 1870 an den Rechten der Bischöfe verübt hat, indem er sich zum Universalbischof und die Bischöfe zu bloßen päpstlichen Vasallen machte, und wir wahren der kath. Laienwelt, dem Clerus, wie der wissenschaftlichen Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache. Im Geiste der alten Kirche und unterstützt durch die theologische und canonistische Wissenschaft erstreben wir die Hebung der in die Kirche eingeschlichenen Gebrechen und Mißbräuche. Wir erstreben ferner die Heranbildung eines sittlich frommen, wissenschaftlich erleuchteten und patriotisch gesinnten Clerus — mit einer Stellung, welche denselben gegen jegliche hierarchische Willkür schützt. Wir erhoffen endlich unter Voraussetzung der angestrebten Reformen und auf dem Wege der Wissenschaft und der fortschreitenden christlichen Cultur eine Union der christlichen Theilkirchen. Das sind die Zielpunkte des Münchener Programms. Der Kölner Congreß, indem er die eben ausgesprochenen Punkte festhielt, schritt zur Organisation der Seelsorge. Ich will aus diesem Statut nur Folgendes anführen: Die Ersetzung der lateinischen Sprache durch die Landessprache in Seelsorge und Gottesdienst wurde in der Ausdehnung als gerechtfertigt erklärt, in welcher sie in verschiedenen Diöcesen rechtmäßiges Herkommen ist oder war. Und wenn auch die endgiltige Prüfung der tiefgefühlten Mißbräuche auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus und die Durchführung der entsprechenden Reformen den verfassungsmäßigen Organen der Kirche vorbehalten wird, so erklärte der Congreß doch die Beseitigung der Stolgebühren, Meßstipendien rc., die Vermeidung der Mißbräuche und Auswüchse des Ablaßwesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen rc. nicht bloß als heilsame, sondern auch als unbestreitbar berechtigte Reformen. Der Congreß erklärte ferner als Pflicht der altkatholischen Priester, in Predigt und Unterricht so zu wirken, daß die Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen nicht gestört, sondern gefördert werde. Es ist endlich höchst beachtenswerth, daß der Congreß die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civil-

standsregister an bürgerliche Beamte für dringend nothwendig erklärte. Die auf dem Münchener Congreß offen bekannte Absicht einer Union aller christlichen Theilkirchen hatte bis zum Beginn des Kölner Congresses insofern Erfolg, daß dieselbe Absicht auch innerhalb verschiedener christlicher Confessionen laut wurde, so von Seiten der russischen Kirche durch den Verein der Freunde geistlicher Aufklärung in Petersburg, von Seiten der bischöflichen Kirchen in England und Amerika durch die Bischöfe von Lincoln, Ely und Maryland. Der altkatholische Erzbischof von Utrecht war inzwischen sogar in die directeste Beziehung zur altkatholischen Bewegung in Deutschland getreten, indem er zu München, Kiefersfelden, Mering, Kempten, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken die Firmung Kindern altkatholischer Familien spendete. Alle diese Kirchen und auch die deutsch-protestantische waren auf dem Kölner Congreß vertreten — lebendige Zeugen der Sympathien, welche diese Kirchen den Bestrebungen der Altkatholiken entgegenbringen. Der Erzbischof von Syra und Tenos in einem Schreiben und der Patriarch der armenischen Kirche in einem Telegramm gaben gleichfalls ihrer freundschaftlichen Gesinnung Ausdruck. Der Congreß selbst aber, aufgemuntert durch solche Zeichen der Zeit, ernannte zur Förderung dieser gegenseitigen versöhnlichen Stimmung der christlichen Confessionen eine eigene Commission mit dem Auftrag: sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen; die Differenzpunkte kritisch zu untersuchen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung zu erwägen; endlich durch populäre Schriften das Verständniß und Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weitern Kreisen zu wecken und zu erhalten. Zur Durchführung der kath. Reformbewegung bestehen dermalen vier Centralcomité's: eines in Köln für Norddeutschland, eines in München für Süddeutschland, eines für Oesterreich in Wien, eines für die Schweiz in Solothurn. Als das wirksamste Mittel einer dauernden Organisation erklärte der Congreß die Gemeindebildung, und den Centralcomité's wurde es zur besonderen Pflicht gemacht, die Gemeindebildung an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern. Weil aber die Gemeinden selbst nur gedeihlich sich entwickeln und gesichert bestehen können, wenn sie sich unter dem Schutz eines Bischofs wissen, beschloß der Congreß die Wahl eines Bischofs, und ernannte er eine Commission, um die Wahl eines oder mehrerer Bischöfe vorzubereiten. Für den Fall endlich, daß Meinungsverschiedenheiten in kirchlichen Fragen eintreten sollten, wurde derselben Commission bis zum nächsten Congreß das Recht richterlicher Entscheidung eingeräumt. Was die Verbreitung der Ideen der katholischen Reformbewegung betrifft, so kann dieselbe eine umfassende genannt werden. Es ist nicht zu viel behauptet, daß, so weit der deutsche Geist reicht, die Katholiken nicht an das neue Dogma glauben und Feinde des Ultramontanismus sind. Wenn Döllinger bezüglich seiner Behauptung, daß Tausende im Clerus nicht an die neuen Dogmen glauben, durch erzwungene Proteste factisch Lügen gestraft wurde, so hatte er doch nur die Wahrheit gesprochen; denn der deutsche Clerus glaubt sie nicht; aber die Sorge um's tägliche Brod zwang ihm eine äußerliche Unterwerfung ab. Die Rede, welche Cardinal Rauscher im Herrenhause des österreichischen Reichsraths am 28. Jan. d. J. gehalten, ist ein sprechendes Zeugniß dafür, daß bloß äußerlich Unterworfene in erregten Momenten gar ketzerisch klingende Reden führen. Die Meisten im Clerus glauben nicht an den Bestand der neuen Dogmen und sie halten ihre Gewissensbisse durch die Hoffnung nieder, daß mit dem Tod dieses Papstes auch die Herrschaft dieser Decrete zu Ende gehen werde. Daß das materielle Interesse, die Existenzbedürftigkeit bei der schmachvollen Unterwerfung des Clerus eine große Rolle gespielt hat, darüber — so sprach Prof. Reinkens auf dem Kölner Congreß — hat sich sofort eine öffentliche Meinung gebildet, welche keine Proteste jemals aus

der Weltgeschichte bringen werden. Wären wir heute — fuhr er fort in der Lage, Tausenden von Priestern die Existenz sichern zu können, wir würden bald viel weiter sein. Allein dies materielle Interesse hält nicht bloß die Geistlichen von uns zurück, auch Hunderttausende von Laien. Hiezu kommt noch die nicht zu controlirende und nicht zu bekämpfende unheimliche Macht der unterworfenen Priester im Beichtstuhl über die Frauen, welchen Versprechungen und Aufgaben für die Familie aufgezwungen werden, deren Ende ist, daß sie auf immer den häuslichen Frieden verlieren und daß ihre Männer sich zwar unterwerfen, aber auch moralisch sich vernichten. — Und trotzdem hat die Bewegung immer tiefere Wurzel geschlagen und auch räumlich zusehends an Ausdehnung gewonnen. Actionsherde der Bewegung findet man hoch im deutschen Norden mit Pfarrer Grunert in Königsberg und Dr. Wollmann in Braunsberg; in preußisch Schlesien ist Pfarrer Kaminski für Kattowitz und viele umliegende Orte der Leiter der Bewegung. In Oesterreich sind vor Allen die Wiener Gemeinde mit Pfarrer Dr. Kürziner, die Warnsdorfer mit Dr. Nittel und die Rieder mit Dr. Brader, sodann die Gemeinden Steyer und Gloppnitz zu bezeichnen. Unter den ungarischen Geistlichen, welche nicht an die Unfehlbarkeit glauben, tritt am offensten Prof. Dr. Hatala in Pest auf. Der Nichtglaube an das Unfehlbarkeitsdogma ist aber in Oesterreich viel verbreiteter, als es hiernach den Anschein haben möchte. Hiefür dürfen gewiß die vielen mit zahlreichen Unterschriften versehenen Zustimmungsadressen an Stiftsprobst v. Döllinger als Zeugnisse aufgeführt werden. Noch rühriger geht es am Rhein zu, wo namentlich sich die Städte Köln, Bonn, Koblenz, Crefeld, Uerdingen-Boppard, Witten in Westphalen u. s. w. hervorthun. In Köln wirkt Pfarrer Tangermann, in Bonn, sowie Rhein auf- und abwärts wirken die Professoren Knoodt, Langen und Reusch als Prediger und Seelsorger, in Crefeld ist nunmehr an Stelle des Prof. Herzog der bisherige Caplan, Hr. Rabbertz, zu Gürzenich bei Düren getreten. Neuestens hat auch Caplan Hr. Joh. Paffrath in Burtscheid seinem Bischof (Melchers) eine offene Erklärung zugesendet, die Stelle aufgegeben und sich dem Kölner Centralcomité für kathol. Reformbewegung zur Disposition gestellt. Die 15 Gemeinden der Rheinpfalz, deren größte Zweibrücken, Kaiserslautern, Landau und Neustadt a. H. sind, nebst der altkathl. Gemeinde zu Wiesbaden haben bis heute freilich nur einen einzigen Seelsorger in Pfarrer P. Kühn. Neuestens haben sich in Offenbach am Main, in Oberstein und Wadern altkatholische Gemeinden gebildet. Der Vorort für Würtemberg ist Stuttgart; der Vorort für Baden ist Heidelberg. In Baden namentlich gehen dermalen die Wogen der Bewegung hoch, indem Prof. Michelis dasselbe in neuester Zeit gleichsam als Missionär durchzogen hat. Derselbe hielt im Monat Februar zu Offenburg und zu Heidelberg Gottesdienst, hielt Vorträge zu Steinbach, Mannheim, Freiburg und Constanz und organisirte in letzterer Stadt nach der folgenreichen Versammlung am 8. Febr. die Seelsorge und den Gottesdienst. Zu den ältesten Herden der altkatholischen Bewegung in Baden zählt noch Pforzheim. Ueber die altkatholische Bewegung in der Schweiz hat Ihnen in der letzten Versammlung Prof. Reinkens eingehenden Bericht erstattet. Hier wird der Kampf namentlich auf politischem Boden geführt. Die altkatholische Seelsorge pflegen für die über die ganze Schweiz zerstreute altkath. Bevölkerung nur drei Geistliche: die Pfarrer Dr. Herzog, Gschwind und Egli. Im diesseitigen Bayern sind in der Seelsorge thätig: Dr. Thürlings in Kempten und verschiedenen anderen Orten des Allgäu; Pfarrer Renftle und Caplan Simes in Mering; die Prof. Friedrich und Meßmer, Weltpriester Haßler und Redacteur Hirschwälder in München, denen zur Zeit ein weites Feld der Seelsorge offen steht. Ich will nur Simbach a. I., wo die altkatholischen Gemeinden den Bau einer eigenen Kirche in Aussicht genommen haben, Neunburg v. W., Hof, Bayreuth, Nürnberg, Erlangen, Baunach, Gunzenhausen, Nördlingen

Es ist meine Sache nicht, die liberale Partei gegen den Vorwurf des angeblichen Wechsels ihrer Grundsätze zu vertheidigen. Aber auch der Staatsregierung ist ja derselbe Wandel in der Auffassung der Dinge vorgeworfen worden, und die Staatsregierung befindet sich in der Lage, von der Partei, die gewöhnlich die liberale genannt wird, unterstützt zu werden, erfreulicher Weise nicht von dieser allein; ich darf nur auf die Abstimmungslisten im andern Hause hinweisen. Aus diesem Grunde scheint es mir gerechtfertigt, einzelnen Aeußerungen des Vorredners entgegenzutreten. Er geht davon aus: wir wollten die Kirche zurückwerfen in die Zeit des starrsten Absolutismus, und hat von den Kölner Wirren und ihrer Beurtheilung bei der Gesetzgebung des Jahres 1849 und der folgenden Jahre gesprochen. Ja, m. HH., es ist gewiß, daß die Kölner Wirren von wesentlichem Einfluß damals gewesen sind. Man hatte die Thatsache vor Augen, daß der Staat auf dem damals eingeschlagenen Weg nicht zum Ziel komme, und man suchte nach einem System, das solche Conflicte ausschließe, und dies glaubte man in dem Princip der Trennung des Staates von der Kirche gefunden zu haben. Aber, m. HH., weiter als zu dem Glauben ist es damals nicht gekommen, man hatte eben damals eine theoretische Ueberzeugung gewonnen, die man in allgemeine theoretische Phrasen formulirte, und in den verschiedenen Verfassungsentwürfen niederlegte. Aber von Erfahrung war damals nicht die Rede, es waren nur Hoffnungen; die Erfahrungen kamen später, und sie haben diese Hoffnungen getäuscht, nicht bloß bei uns, sondern auch in andern Ländern, die uns der Vorredner als Muster vorgeführt, vor allen in Belgien. Dort ist jetzt die liberale Partei tief davon durchdrungen, daß jene Theorie falsch war, aber es ist zu spät. Die Verhältnisse sind ihr dort bereits über den Kopf gewachsen. Nun, m. HH., ist es da nicht angebracht, wenn wir bei Zeiten zur Erkenntniß kommen? Und Zeit war es, ja die höchste Zeit. Fürst Bismarck (gegen v. Gruner): Der Redner hat sehr richtig angegeben, daß in dem Verhalten der auswärtigen Politik der Staatsregierung vom Jahr 1871 ab eine ziemlich auffallende Aenderung eingetreten sei; er hat aber daraus die ganz verkehrte Schlußfolge gezogen: weil die Staatsregierung in ihrer Politik einen unerwartet neuen Feldzugsplan gefaßt habe, so müsse diese plötzliche Aenderung längst präparirt, seit lange vorbereitet gewesen sein. Aus der Plötzlichkeit des Wechsels hat er geschlossen, daß die Absicht des Wechsels schon lange vorhanden gewesen sei; wie man auf eine verkehrtere Schlußfolge kommen kann, begreife ich nicht. Gerade die Plötzlichkeit dieses Wechsels beweist die Friedfertigkeit der Regierung bis zu jenem Augenblick, namentlich des auswärtigen Amtes, der auswärtigen Politik, soweit ihre Beziehungen mit Rom zur Wirkung kommen, beweist ihren Willen, den confessionellen Frieden zu erhalten. Der plötzliche Wechsel erklärt sich einfach durch das Princip der Nothwehr. Wenn ich in einer bis dahin friedlichen Session von einem Gegner, mit dem ich mich zu verständigen gewünscht, mit dem ich gewünscht habe, friedlich leben zu können, plötzlich angegriffen werde, wenn ich von diesem Gegner plötzlich den Staat in seinen Fundamenten erschüttert sehe, dann muß ich mich natürlich wehren, da muß ich Maßregeln der Nothwehr ergreifen, die als plötzlich erscheinen, und ich bedaure, daß der Vorredner in seiner langjährigen Beschäftigung im auswärtigen Ministerium sich über diese ganz unwiderlegliche Wahrheit klar zu werden nicht die Mühe genommen hat. (Heiterkeit.) Es ist bekannt, daß ich in meiner ganzen Behandlung dieser confessionellen Fragen bis an die äußerste Grenze der staatlich möglichen Versöhnung gegangen bin. Ich erinnere Sie an einzelne bekannte Symptome. Ich war Anfangs so weit darin gegangen, daß ich die Jesuiten in stärkerem Maße begünstigte, als es mir persönlich für Preußen zulässig erschien. Ich habe das gethan, ich habe den Kampf auf diesem Gebiete so lange gescheut und zu vermeiden gesucht, daß ich fürchte, er ist fast zu spät *von uns aufgenommen* worden, daß ich die Friedfertigkeit, zu

Herrenhaus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Modification der Classen- und classifizirten Einkommensteuer und die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer. Ein Gegenantrag von Kleist-Retzow wird mit 67 gegen 60 Stimmen verworfen, die Contingentirung der Classensteuer zugestanden.

23. April. (Preußen.) Der Handelsminister Graf Itzenplitz erhält Urlaub und Dr. Achenbach wird zu seinem Stellvertreter ernannt. Die demnächstige Entlassung des ersteren und seine definitive Ersetzung durch den letzteren stehen bereits außer Zweifel.

24.—28. „ (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt das erste der vier kirchenpolitischen Gesetze, dasjenige über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen mit ziemlicher Mehrheit. Das erste Amendement Krassow dazu wird mit 88 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Fürst Bismarck, Ministerpräsident Roon und Cultminister Falk treten mit großer Entschiedenheit für das Gesetz ein.

Die Feudalen bekämpfen die Vorlage aufs eifrigste, obgleich sie von vornherein keine Aussicht mehr haben durchzudringen. v. Kleist-Retzow erklärt es geradezu für eine Pflicht des evangelischen Adels, den kirchenpolitischen Gesetzvorlagen sich zu widersetzen. Ziemlich unerwarteter Weise werden die Feudalen von dem ehemaligen Unterstaatssecretär des Auswärtigen v. Gruner, bisher der altliberalen Partei zugethan, unterstützt, indem sich derselbe lebhaft für das Princip der Trennung von Staat und Kirche ausspricht: Neuerdings zwar habe man gesagt, daß die Aufnahme dieses Princips in die Verfassungen von 1848 das Werk von Politikern gewesen sei, die noch in den Kinderschuhen gesteckt. Nie sei im Landtag eine Klage darüber laut geworden: weder unter Ladenberg noch unter Raumer, weder unter Bethmann-Hollweg noch unter Mühler haben sich Uebelstände herausgestellt. Erst mit der Mitte des Jahres 1871 habe die bis dahin sehr richtige Kirchenpolitik des Ministeriums Bismarck eine verderbliche und verhängnißvolle Wendung genommen, indem die Regierung ohne Motiv der Centrumspartei im andern Haus und in gewissem Sinn auch der katholischen Kirche den Krieg erklärte. Was will der Vorwurf der Regierungsfeindlichkeit sagen, den man dem Centrum macht? Jede ernste geschlossene Opposition muß regierungsfeindlich sein, und wenn die Regierung das nicht vertragen kann, wenn jede derartige Opposition als Verbrechen verdammt wird, dann stellen Sie lieber gleich den Todtenschein des constitutionellen Lebens aus; dann haben Sie die persönliche Dictatur mit parlamentarischen Formen. (Unruhe.) Eine liberale Partei, die in diesem Conflict der Regierung folgt, bricht mit ihrer ganzen Vergangenheit. Cultminister Falk bekämpft zunächst die angeblichen Gefahren, die der evang. Kirche von den Gesetzen drohen sollen: Da ungeachtet aller Erklärungen von Seite der Regierung gewisse Mißverständnisse und voreingenommene Ueberzeugungen immer wieder sich geltend machen, ist es meine Pflicht, nochmals derartigen unrichtigen Auffassungen entgegenzutreten. Ich begreife nicht, wie die Stellung der Regierung dazu Anlaß gegeben hat. Ich bin stets dabei stehen geblieben zu betonen, daß es erforderlich sei, die evangelische Kirche bei der Entwicklung ihrer Verfassung zusammenzuhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, nicht Principien zur Geltung zu bringen, die nothwendig zum Auseinanderfallen führen müßten. Das ist aber gerade die Gefahr, welche die Gegner der Vorlage fürchten, und die Regierung steht somit auf dem entgegengesetzten Standpunkt, als sie voraussetzen. Der letzte Redner hat zunächst seine Rede in die Form eines Appells an die liberale Partei gekleidet.

Es ist meine Sache nicht, die liberale Partei gegen den Vorwurf des angeblichen Wechsels ihrer Grundsätze zu vertheidigen. Aber auch der Staatsregierung ist ja derselbe Wandel in der Auffassung der Dinge vorgeworfen worden, und die Staatsregierung befindet sich in der Lage, von der Partei, die gewöhnlich die liberale genannt wird, unterstützt zu werden, erfreulicher Weise nicht von dieser allein; ich darf nur auf die Abstimmungslisten im andern Hause hinweisen. Aus diesem Grunde scheint es mir gerechtfertigt, einzelnen Aeußerungen des Vorredners entgegenzutreten. Er geht davon aus: wir wollten die Kirche zurückwerfen in die Zeit des starrsten Absolutismus, und hat von den Kölner Wirren und ihrer Beurtheilung bei der Gesetzgebung des Jahres 1849 und der folgenden Jahre gesprochen. Ja, m. HH., es ist gewiß, daß die Kölner Wirren von wesentlichem Einfluß damals gewesen sind. Man hatte die Thatsache vor Augen, daß der Staat auf dem damals eingeschlagenen Weg nicht zum Ziel komme, und man suchte nach einem System, das solche Conflicte ausschließe, und dies glaubte man in dem Princip der Trennung des Staates von der Kirche gefunden zu haben. Aber, m. HH., weiter als zu dem Glauben ist es damals nicht gekommen, man hatte eben damals eine theoretische Ueberzeugung gewonnen, die man in allgemeine theoretische Phrasen formulirte, und in den verschiedenen Verfassungsentwürfen niederlegte. Aber von Erfahrung war damals nicht die Rede, es waren nur Hoffnungen; die Erfahrungen kamen später, und sie haben diese Hoffnungen getäuscht, nicht bloß bei uns, sondern auch in andern Ländern, die uns der Vorredner als Muster vorgeführt, vor allen in Belgien. Dort ist jetzt die liberale Partei tief davon durchdrungen, daß jene Theorie falsch war, aber es ist zu spät. Die Verhältnisse sind ihr dort bereits über den Kopf gewachsen. Nun, m. HH., ist es da nicht angebracht, wenn wir bei Zeiten zur Erkenntniß kommen? Und Zeit war es, ja die höchste Zeit. Fürst Bismarck (gegen v. Gruner): Der Redner hat sehr richtig angegeben, daß in dem Verhalten der auswärtigen Politik der Staatsregierung vom Jahr 1871 ab eine ziemlich auffallende Aenderung eingetreten sei; er hat aber daraus die ganz verkehrte Schlußfolge gezogen: weil die Staatsregierung in ihrer Politik einen unerwartet neuen Feldzugsplan gefaßt habe, so müsse diese plötzliche Aenderung längst präparirt, seit lange vorbereitet gewesen sein. Aus der Plötzlichkeit des Wechsels hat er geschlossen, daß die Absicht des Wechsels schon lange vorhanden gewesen sei; wie man auf eine verkehrtere Schlußfolge kommen kann, begreife ich nicht. Gerade die Plötzlichkeit dieses Wechsels beweist die Friedfertigkeit der Regierung bis zu jenem Augenblick, namentlich des auswärtigen Amtes, der auswärtigen Politik, soweit ihre Beziehungen mit Rom zur Wirkung kommen, beweist ihren Willen, den confessionellen Frieden zu erhalten. Der plötzliche Wechsel erklärt sich einfach durch das Princip der Nothwehr. Wenn ich in einer bis dahin friedlichen Session von einem Gegner, mit dem ich mich zu verständigen gewünscht, mit dem ich gewünscht habe, friedlich leben zu können, plötzlich angegriffen werde, wenn ich von diesem Gegner plötzlich den Staat in seinen Fundamenten erschüttert sehe, dann muß ich mich natürlich wehren, da muß ich Maßregeln der Nothwehr ergreifen, die als plötzlich erscheinen, und ich bedaure, daß der Vorredner in seiner langjährigen Beschäftigung im auswärtigen Ministerium sich über diese ganz unwiderlegliche Wahrheit klar zu werden nicht die Mühe genommen hat. (Heiterkeit.) Es ist bekannt, daß ich in meiner ganzen Behandlung dieser confessionellen Fragen bis an die äußerste Grenze der staatlich möglichen Versöhnung gegangen bin. Ich erinnere Sie an einzelne bekannte Symptome. Ich war Anfangs so weit darin gegangen, daß ich die Jesuiten in stärkerem Maße begünstigte, als es mir persönlich für Preußen zulässig erschien. Ich habe das gethan, ich habe den Kampf auf diesem Gebiete so lange gescheut und zu vermeiden gesucht, daß ich fürchte, er ist fast zu spät von uns aufgenommen worden, daß ich die Friedfertigkeit, zu

der ich gerathen habe, zu bereuen in manchen Stunden Grund habe. Es hat Niemanden gegeben, der von den Würdenträgern der katholischen Kirche in dieser seiner Versöhnlichkeit vertrauungsvoller anerkannt worden ist, und diese Herren haben mir immer offen und vertrauungsvoll erklärt, daß sie mich für einen vollkommen friedliebenden und den Frieden auf diesem Gebiet hoch anschlagenden Mann hielten, bis ich fand, daß ich das Uebel, das mit dieser Nachsichtigkeit verbunden war, darüber unbeachtet gelassen hatte. Ich kann mich auf das directe Zeugniß der Bischöfe in dieser Beziehung berufen. Wenn ich nun dazu gekommen bin, diese Nachgiebigkeit plötzlich aufzugeben, so muß es in mir eine sehr starke Ueberzeugung gewesen sein, daß durch die Thätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben werde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte oder doch wenigstens bedroht, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für ein längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte. Ich will auch in diesem Stadium alles confessionell Verletzende vermeiden, und erkläre dies ausdrücklich, weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Volte geschlagen wird: man meine die ganze Institution, man meine das Kirchliche und die Kirche überhaupt, wenn man von einer einzelnen bestimmten Partei spricht — es ist dieses Manöver besonders leicht bei der äußerlich anscheinenden Geschlossenheit der katholischen Kirche. Nur eine sehr genaue Kenntniß und Beobachtung der Verhältnisse kann den klaren Nachweis führen, daß hier Unterströmungen sind, die mit der christlichen Kirche gar nichts zu thun haben. Also nicht allein Herr v. Gruner ist es gewesen, der zu meiner Freude gegen seinen Willen bezeugt, daß bis zum Jahre 1870, bis zur Bildung der Centrumspartei und bis zur systematischen Bestellung der hetzenden Capucinaden in ganz Deutschland, bis zur Bildung der polnischen Partei in Schlesien, bis zum Mißbrauch der kirchlichen Gewalt zu nationalpolnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichkeit — daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende versöhnliche Stimmung bei der Regierung geherrscht hat. Dieses Zeugniß des Hrn. v. Gruner, über dessen Gegnerschaft ich stets von neuem überrascht bin, nehme ich mit Dank an; es wird damit zugleich die falsche Behauptung widerlegt, daß die auswärtige Politik seit und vor dem französischen Kriege eine gegen den Papst und gegen die Unabhängigkeit der päpstlichen Herrschaft in Rom feindliche gewesen sei. Es coincidirt dieses Zeugniß mit einem anderen, das ich zufällig erst gestern Abend gelesen, ich meine das Tagebuch der französischen Regierung aus der Kriegs- und Belagerungszeit, wo nochmals aus sehr unverdächtigem Munde die Lüge widerlegt wird, als sei von deutscher Seite Italien aufgemuntert worden, sich nun plötzlich Roms zu bemächtigen und jene sei für die Gewaltthätigkeit gegen die dortige päpstliche Herrschaft eingetreten. Wir haben uns absolut enthalten, in den italienischen Angelegenheiten irgendwie mitzuwirken und mitzurathen, und glaubten dies dem deutschen Volk und dem deutschen Interesse, namentlich auch dem Interesse der evangelischen Mehrheit der deutschen Bevölkerung, schuldig zu sein. In diesen Tagebüchern ist hervorgehoben, daß wir gerade um jene Zeit in erheblicher Spannung mit der italienischen Regierung waren, weil wir glaubten, sie hätte die Garibaldi'sche Expedition mit mehr Energie verhindern können, als sie es gethan, und Sie können aus diesen Actenstücken ersehen, wie lange darüber debattirt wurde, diese Garibaldi'schen Schaaren aus dem Völkerrecht auszuschließen und sie nicht als Soldaten zu behandeln. Sie sehen also aus diesen Zeugnissen des Feindes, der gewiß noch unparteiischer urtheilt, als alte Freunde (Heiterkeit), wie dreist unwahr diese Beschuldigung ist, als hätten wir die damalige Stellung des Papstes zu erschüttern gesucht vor der plötzlichen Wendung, die eintrat, zu der die Nothwehr uns zwang. Gegen die beiden Parteien, von der die Regierung diese Ueberzeugung der Nothwehr hat, gegen die Partei

der weltlichen Priesterherrschaft ebenso, wie gegen die Partei der Internationalen, welche beide die Nation, die nationale Bildung und den nationalen Staat läugnen, die ihn untergraben, angreifen oder bedrohen, gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatlichen Lebens am Herzen liegt, zusammenstehen. Zu dieser Aufgabe müssen sich alle Elemente zusammenschaaren, die ein Interesse an der Erhaltung des Staates und seiner Vertheidigung haben, sei es gegen diejenigen, die offen sagen, was sie wollen, theils gegen die, die nur einstweilen den Staat untergraben, und sich vorbehalten, etwas an seine Stelle zu setzen, was sie noch nicht sagen — gegen diese Gegner müssen sich alle ehrlichen Leute, alle diejenigen, die ehrliche Freunde und treue Anhänger Sr. Maj. des Königs, des Königthums und des preußischen Staats sind, zusammenschaaren. Wenn nicht alles täuscht, so zeigen die kommenden Wahlen schon Symptome, daß alle Parteien, die ehrlich die Zwecke des Staats als solche wollen, sich als eine geeignete Phalanx um ihn schaaren, um den Staat zu vertheidigen gegen alle, die ihn schädigen wollen. Daß in diesem Kampf das Herrenhaus auf Seiten der Regierung stehen wird, zweifle ich nicht, es ist mir aber schmerzlich, wahrzunehmen, wie in diesem Kampf die Träger so mancher Namen, deren Vorfahren in glorreicher Weise zur Festigung und Krönung dieses Staats beigetragen haben, nicht auf der Seite zu finden sind, auf der man sie vermuthen sollte, nämlich auf Seite des preußischen Staats und derer, die ihn vertheidigen, nicht derer, die ihn untergraben und bedrohen. (Gegen Graf Brühl): Ich verwahre mich nochmals ausdrücklich gegen das Mannöver, eine ganz bestimmte Partei innerhalb der katholischen Kirche mit dieser selbst zu verwechseln und bin genöthigt, diesem Protest ebenso entschiedenen öffentlichen Ausdruck zu geben, wie er es mit seinem Angriff gethan. Er hat ferner es für unbegreiflich gefunden, die katholische Centrumspartei als staatsgefährlich zu bezeichnen und mit der internationalen Partei zusammenzustellen. Ich bin überzeugt, daß auch unter dem Centrum Mitglieder sind, die sich der ganzen Tragweite des Programms nicht bewußt sind, ebenso wie ich vom Vorredner überzeugt bin, daß er nicht bewußt staatsfeindlich handelt; aber, m. HH., die Wirkung ist ganz dieselbe, ob man unbewußt den Staat schädigt, oder mit ganz offener Erklärung, wie die Internationale es thut. Die Centrumsfraction, das habe ich bereits früher erklärt, ist eine Breschbatterie, die man vorgeschoben hat, und die dahinter stehen, wissen ganz gut, was sie wollen. Sie sagen ja jetzt bereits ganz offen: „Sie wollen den Krieg, Sie sollen ihn haben." Diese Herren sprechen bereits das Wort „Bürgerkrieg!" ganz offen und sehr gelassen aus in ihren Privatunterhaltungen, glauben Sie doch nicht, daß wir vor solchen Wahrnehmungen die Augen verschließen können. Ich habe bereits früher die Bildung der Centrumsfraction die Mobilmachung einer feindlichen Armee gegen den Staat genannt, und diese Mobilmachung geschah in einer Zeit, wo noch alles ruhig und in tiefstem confessionellem Frieden war. Der Vorredner hat aber auch gar kein Recht, im Namen der gesammten Katholiken hier zu sprechen; sehen Sie sich doch in diesem Hause um, sehen Sie sich in anderen Versammlungen, in anderen Häusern um, wie viele Katholiken halten sich denn zu der Partei des Vorredners. Es ist ja außerordentlich bequem, wenn man für politische Zwecke sagen kann: ich spreche im Namen der katholischen Kirche. Aber, meine Herren, dieses Mannöver ist durchsichtig, es zieht auch bei den Katholiken nicht mehr. Die Centrumspartei hat in den Zeiten des tiefen Friedens den Zündstoff des Zerwürfnisses und des Kampfes lange gesammelt, um zur rechten Zeit ihren Willen zum Austrag zu bringen. Man meint Herr im Staate zu sein, wenn man etwa durch Agitation im Lande bei den Wahlen es auf 140 Stimmen im Landtage bringen kann. Die Regierung aber, meine ich, thut sehr wohl daran, sich bei Zeiten vorzusehen, daß der *König Herr im Staate* bleibe und nicht die Centrumspartei.

(Gegen v. Kleist-Retzow): Der Redner sagte, ich habe mich von der conservativen Partei losgerissen; ich bestreite erstens das Factum, zweitens die richtige Darstellung der Operation. Zwischen der conservativen Partei im Großen und Ganzen und mir glaube ich, daß noch heute die vollständigste Uebereinstimmung und die engste Fühlung herrscht, und ich bin vollständig bestrebt, sie aufrecht zu erhalten. Der Vorredner aber verwechselt seine Fraction in diesem Hause mit der conservativen Partei; die Bedeutung, die er selbst mit Recht in dieser Fraction erlangt hat, hindert ihn zu sehen, was noch sonst conservativ ist. Er überschätzt die Bedeutung des Theils im Verhältniß zum Ganzen; ich habe mich nicht losgerissen; ich bin mit der conservativen Partei einig bis auf eine Fraction, die ihr früher angehörte, die sich unter der Leitung früher einflußreicher Führer und mit Hülfe des Fractionszwanges von ihr getrennt hat. Die Fraction hat die Regierung in einem entscheidenden Momente des Kampfes im Stich gelassen; dazu hat die gefährliche Gabe der Beredsamkeit, mit der Gott den Vorredner gesegnet hat, eine erhebliche Veranlassung gegeben. Bezeichnend aber für die ganze Anschauungsweise des Vorredners ist das Wort „losgerissen"; das Kleinere reißt sich von dem Größern los, das Bewegliche von der Basis, das Schaf vom Schäfer (Heiterkeit); er betrachtet also sich als die Basis, sich und seine conservative Fraction, von der sich der König, das Königthum und dessen Regierung losgerissen haben, und die schwimmen nun steuerlos im Meer umher. (Heiterkeit.) Diese Ueberschätzung der eigenen Person ist ja gerade das Staatszerstörende, die Unfähigkeit sich unterzuordnen, die Unfähigkeit nachzudenken und die Lust, einen Streit da zu provociren, wo man doch nicht berufen ist, etwas besseres zu machen. Mehrere Monate zu Hause sich die besten Mittel der Kritik auszusamen und dann wieder hieherzukommen, um die Regierung abzukanzeln und alle alten unheilvollen Prophezeiungen immer wieder zu wiederholen, das ist die Tactik, die ich staatsfeindlich nenne.

25. April. (Deutsches Reich.) Hr. v. Keudell, früher die rechte Hand Bismarcks im Dep. des Auswärtigen und seit kurzer Zeit Gesandter in Konstantinopel, wird zum Gesandten am Hofe des Königs von Italien, v. Eichmann in Dresden zum Gesandten in Konstantinopel und Graf Münster zum Botschafter in London ernannt.

25.—26. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Fortsetzung der zweiten Lesung des Münzgesetzes. Mit großer Mehrheit wird als Art. 18 folgender Zusatzantrag Barth-Bamberger angenommen:

„Bis zu einem vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes und zwar spätestens auf den 1. Januar 1875 festzustellenden Termine sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen; von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten für das Staatspapiergeld und für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine." Braun (Hersfeld): Das Münzgesetz wird illusorisch, wenn in demselben keine Bestimmung über die Banknoten enthalten ist. Ich verkenne keinen Augenblick die Schwierigkeiten, die die Einziehung von 60 Millionen Kassenscheinen und 300 Millionen Banknoten verursachen würde. Aber wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieses Zeichen unserer früheren Zerrissenheit verschwindet. Günther (Sachsen): Wenn man die Zusatzanträge annimmt, so sagt man einfach, das Staatspapiergeld hört auf, und das erscheint mir doch zu gewaltsam. Von einem solchen gewaltsamen Eingriff ist nur eine Störung der Verkehrsverhältnisse zu befürchten. Wenn aber die Anträge nur bezwecken, der Reichsregierung Veranlassung zu einem Bankgesetz zu

geben, so kann ich mich dafür erklären. Mosle: Es sind ungefähr 311 Millionen Banknoten im Umlauf, und davon fallen ungefähr 10 Millionen unter die Vorschrift der Zusatzanträge. Es liegt also die Möglichkeit der Einziehung bis zu einem bestimmten Termine vor. Präsident Delbrück: Es ist nicht die Absicht gewesen, daß mit dem Eintritt der Reichsgoldwährung das Circuliren des Staatspapiergeldes aufhören solle. Wenn die vollständige Regelung der Papiergeld- und Banknotenfrage eine nicht ganz leichte Aufgabe ist, dann wird es sich nicht empfehlen, sie an dieses Gesetz zu knüpfen. Ich glaube, das ganze Haus will ein Zustandekommen des Gesetzes auf der Grundlage der Regierungsvorlage; um so dringender muß ich Ihnen empfehlen, die Fragen, die man damit in Verbindung bringen will, zu beschränken und nicht durch eine zu große Ausdehnung derselben das Resultat zu gefährden. Bamberger: Die unbedingte Voraussetzung der Annahme dieses Gesetzes war eine Einigung über das Papiergeld. Will man dies heute unterlassen, so übernimmt man die Verantwortlichkeit für die furchtbarste wirthschaftliche Katastrophe, die den Segen des neuen Gesetzes in den größten Unsegen verkehren wird. Windthorst (Meppen): Bis zum 1. Jan. 1875 sämmtliche Noten auf Mark auszustellen, sei vollständig unmöglich, nach seinen Erkundigungen würden die technischen Arbeiten allein 5 Jahre erfordern. Gumbrecht: Jeder Thaler Banknoten treibe einen Thaler baar aus dem Lande; ohne Bestimmungen über die Banknoten sei daher das ganze Münzgesetz zwecklos.

26. April. (Preußen.) Auch in Westpreußen ordnet das Provinzial-Schulcollegium an, daß, wie in der Provinz Posen, der Religionsunterricht an den höhern Unterrichtsanstalten fortan nur in deutscher Sprache ertheilt werden dürfe.

" " (Bayern.) Das kath. „Passauer Tagblatt", von dem man fortwährend behauptet, daß es das Organ des Bischofs sei, ohne daß bisher der Behauptung widersprochen worden wäre, äußert sich über die sog. katholische Presse der Gegenwart folgendermaßen:

„Jetzt ist es aber an der Zeit zu fragen: was thun unsere sogenannten katholischen Zeitungen im Hinblick auf die gefährlichen Vorgänge der Gegenwart? Ja, was thun sie? In kirchlichen Fragen bestreiten sie sich und schimpfen einander ab auf die erbärmlichste Weise. Und wie diese katholischen Journalisten sich selber einander bei den Haaren fassen, mit solcher Wuth fahren diese Scheinkatholiken auf die Gesetze los, auf den König, auf den Staat und seine Beamten. Wahrhaftig, nie ist die katholische Journalistik verkommener und schamloser gewesen, als jetzt, noch nie hat die katholische Presse ihren Zweck so sehr verfehlt, als in der Gegenwart!"

27. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die sämmtlichen Fractionen der liberalen Partei haben sich über einen Antrag auf Errichtung eines Reichseisenbahnamtes geeinigt und bringen denselben ein. Dem Antrag ist von vornherein eine entschiedene Majorität gesichert.

28. " (Deutsches Reich.) Reichstag: beendigt die Berathung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch der Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände und nimmt dasselbe mit nicht wesentlichen Modificationen an. Präs. Delbrück kündigt im Laufe der Debatte die demnächst bevorstehende Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs über den Reichsrechnungshof an.

Der Widerstand gegen das sog. Reichseigenthumsgesetz ist sowohl vom

particularistischen Standpunkt (Windthorst), als vom beschränkt juristischen aus (Minckwitz) nur ein schüchterner. Das Gesetz für Errichtung eines Reichsrechnungshofes hat von vornherein Aussicht auf Annahme, da der Reichstag seine mit dem alten Conflict wegen des Rechnungshofes zusammen hängenden Bedenken im wesentlichen hat fallen lassen.

28. April. (Preußen.) Der Cultusminister verfügt, daß in der Provinz Posen nicht mehr, wie bisher, denjenigen Studirenden, welche sich der Kenntniß der polnischen Sprache befleißigen, lediglich aus diesem Grunde Stipendien zugewandt werden sollen,

weil der Staat nicht zulassen könne, daß, abgesehen von dem geringen Werthe, welchen die Kenntniß des Polnischen habe, für Förderung antinationaler Bestrebungen, wie solche durch die Verbreitung der polnischen Sprache in deutschen Gegenden thatsächlich geschehen sei, obenein noch eine Prämie gesetzt werde.

29. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Justizausschuß legt demselben seinen Bericht über die den Jesuiten verwandten Orden und Congregationen vor. Derselbe, ein sehr einläßliches Actenstück, läßt sich dahin resumiren:

Der Bericht hebt hervor: das durchschlagende Princip für die Beurtheilung der vorliegenden Frage könne nur aus der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht entnommen werden. Der Jesuitenorden ist von dem Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen, weil seine Tendenz und Wirksamkeit als staatsgefährlich, d. h. mit den Grundlagen und Zwecken des Staates unverträglich anerkannt ist. In gewissem Maße würde das allgemeine Criterium der Staatsgefährlichkeit die große Mehrzahl der bestehenden Orden treffen müssen, da nach der Ansicht bewährter Canonisten die geistlichen Genossenschaften von der in der katholischen Hierarchie vorherrschenden, den Auffassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu entlehnten Richtung mehr oder weniger ergriffen sind. Auch ist es Thatsache, daß viele derselben und gerade diejenigen, welche nicht sowohl die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses ihrer Mitglieder durch Abschließung von der Welt im Auge haben, als vielmehr practische Zwecke nach außen verfolgen, die mittelalterliche Verfassung abgestreift und eine Form angenommen haben, welche dem Jesuitenorden in wesentlichen Beziehungen nachgebildet ist. Da jedoch die Aufhebung der religiösen Orden überhaupt nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, vielmehr zwischen den den Jesuiten verwandten und den ihnen nicht verwandten Orden zu unterscheiden ist, so werden unter den ersteren nur diejenigen verstanden werden können, welche nach ihrer Organisation, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit mit den Jesuiten entweder auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen, oder doch in hervorragendem Maß als deren Hilfsgenossen anzusehen sind. Wollte man den Begriff noch enger fassen und als „verwandt“ nur diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen anerkennen, welche als Filial-Institute von den Jesuiten gegründet oder ihrer unmittelbaren Leitung unterstellt sind, so würde die Gesetzesbestimmung rücksichtlich der „Orden“ bedeutungslos sein, da in diesem Sinn keiner der vorhandenen Orden zu jener Categorie gehören würde, und von den „Congregationen“ — unter welchem Ausdruck der kirchliche Sprachgebrauch religiöse Vereine versteht, deren Mitglieder ein einfaches (nicht feierliches) Gelübde abgelegt haben — nur die Gesellschaft des Sacré-Coeur und der marianischen Congregationen hieher zu rechnen sein. Dieses Sachverhältniß ist so bekannt, daß das Gesetz, sofern eine solche Beschränkung in seiner Absicht gelegen hätte, jene Genossenschaften ausdrücklich würde genannt haben. Wenn es statt dessen einer allgemeinen Bezeichnung sich bediente, so liegt darin der

Beweis, daß nicht allein das äußere Verhältniß des Ursprungs oder der Affiliation, sondern das innere Verhältniß geistiger Verwandtschaft, mithin der Gemeinschaft der Ziele, der Organisation und Wirksamkeit das entscheidende Moment abgeben sollte. Demnach wird es, um das Verhältniß der einzelnen im Bundesgebiete bestehenden Orden und ordensähnlichen Congregationen zum mehrerwähnten Gesetze klar zu stellen, unerläßlich sein, die characteristischen Eigenthümlichkeiten des Jesuitenordens, soweit auf ihnen seine staatsgefährliche Wirksamkeit beruht, in gedrängter Kürze in Erinnerung zu bringen. Zu jenen Merkmalen des Jesuitenordens gehören: 1) die Ziele desselben, die notorisch auf die Herstellung einer geistlichen Universalherrschaft gerichtet sind; 2) der Bau und die innere Einrichtung des Ordens, die, jenen Zielen entsprechend, auf der einheitlichen Ausbildung und straffsten Centralisation aller Kräfte beruhen; 3) der Wirkungskreis des Ordens, welcher sich über die in Provinzen eingetheilte ganze Erde erstreckt. Nach diesem Maßstab erkennt der Ausschuß die Redemptoristen, Lazaristen, die Congregation vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als den Jesuiten verwandte Congregationen an. Hinsichtlich der von dem Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen in dieselbe Categorie gestellten Schulschwestern, welche die bayerische und die großherzoglich hessische Regierung als mit den Jesuiten nicht verwandt bezeichnen, liegen nähere Aufklärungen dem Ausschuß noch nicht vor, daher bezüglich ihrer die Beschlußnahme auszusetzen ist. Die von der preußischen Regierung mitgetheilten Uebersichten der in Preußen vorhandenen, von ihr zur Zeit als den Jesuiten verwandt nicht angesehenen 17 männlichen und 50 weiblichen Orden und ordensähnlichen Congregationen geben für jetzt nur zu dem Wunsch Anlaß: daß nach dem gleichen Schema und mit gleicher Ausführlichkeit auch von Seiten der Regierungen der andern Bundesstaaten, in deren Gebieten sich Orden oder ordensähnliche Congregationen befinden, entsprechende Uebersichten unter Beifügung der Statuten mitgetheilt werden möchten. Erst darnach wird der Ausschuß in der Lage sein, über die Stellung auch dieser Orden zum Reichsgesetz sich auszusprechen. Der Bericht gelangt zu dem Antrag: der Bundesrath wolle beschließen 1) daß die obengenannten 4 Congregationen als mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf sie mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten aufzulösen sind. 2) Die Bundesregierungen, sowie bezüglich Elsaß-Lothringens den Reichskanzler zu ersuchen, nach Anleitung der von der königlich preußischen Regierung aufgestellten Uebersicht über die in ihren Gebieten vorhandenen und vorstehend nicht genannten Orden und ordensähnlichen Congregationen unter Beifügung der Ordens-Regeln und Statuten nähere Mittheilungen an den Bundesrath gelangen zu lassen.

29. April—2. Mai. (Preußen.) Conferenz der preuß. Bischöfe in Fulda. Der Vorsitz auf derselben ist vom Papst dem Erzbischof von Köln übertragen. Der Erzbischof von Posen und der Bischof von Mainz referiren über die Kirchengesetze. Schließlich wird ein Sendschreiben an Clerus und sämmtliche Gläubige ihrer Diöcesen beschlossen: die Bischöfe erklären darin, sich den Gesetzen nicht unterwerfen zu wollen und ermahnen Clerus und Volk, sich in diesem Widerstande fest um sie zu schaaren:

Im Eingange wird gesagt, es stehe der Erlaß einer Reihe von Gesetzen (der kirchenpolitischen Gesetze) bevor, „welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch

stehen", Gesetze, bei deren Durchführung „die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche, die Trennung des Clerus und des Volkes von seinen rechtmäßigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche nothwendig erfolgen werde." Dies hätten auch Clerus und Gläubige erkannt und deßhalb durch Adressen und Deputationen den Bischöfen ihre „tiefernsten Besorgnisse", sowie die Versicherung ausgesprochen, unter allen Umständen unwandelbar am heiligen Vater und an den rechtmäßigen Bischöfen festzuhalten. Nachdem für diese Kundgebungen der Dank der Bischöfe ausgesprochen worden, werden Clerus und Gläubige zu treuem Beharren in ihrer Gesinnung, sowie zur Bestätigung des gegebenen Wortes durch die That ermahnt, und hier fährt das Sendschreiben fort: „Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der hl. Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, daß es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des hl. Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom hl. Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Zugleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling. Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemanden durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Excommunication, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt. Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden. Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll." Hierauf werden Clerus und Gläubige zum beharrlichsten Gebete ermahnt; denn „seit den Tagen, wo Constantin der Große sich zum Christenthum bekehrte und der 300jährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit

gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hilfe so beraubt und von so großen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloß unsere augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmäßigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Haß gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Clerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird: dann muß der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest bestanden, in unserm guten katholischen Volke. Und dann wird nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müßten daher keine Erkenntniß, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müßten der Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren uns verhängnißvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und Euch allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesammt, betet ohne Unterlaß!" — Hiermit schließt das vom 8. Mai datirte Sendschreiben, welches von sämmtlichen preußischen Bischöfen unterzeichnet ist. In einem Anhang erklärt der Bischof von Agathopolis i. p. (Armeebischof Namszanowski), daß er das Sendschreiben lediglich deßhalb nicht unterschrieben habe, „weil die dort besprochenen Gesetze ihn nicht berühren", daß er jedoch mit demselben „in freudiger und freier Ueberzeugung" innigst übereinstimme.

30. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt in dritter Lesung den Antrag Schulze auf Diätengewährung bei namentlicher Abstimmung mit 145 gegen 85 Stimmen an. Präsident Delbrück macht die Mittheilung, daß das Reichskanzleramt mit den Directoren der Staatseisenbahnen über freie Eisenbahnfahrt für die Reichstagsabgeordneten unterhandle.

" " (Preußen.) Herrenhaus: nimmt auch die Gesetzentwürfe über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten so wie denjenigen über den Austritt aus der Kirche fast unverändert in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

" " (Sachsen.) Die Besetzung der Gouverneursstelle auf dem Königsstein wird vom Kaiser wieder dem König von Sachsen überlassen. Auch die nach dem Jahre 1866 um Dresden errichteten Befestigungen werden wieder abgetragen.

1.—8. Mai. (Deutsches Reich.) Der Kaiser besucht den Kaiser von Rußland in St. Petersburg in Begleitung des Fürsten Bismarck.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: setzt für die Berathung des Budgets für 1874 bereits eine Commission von 28 Mitgliedern ein.

1.—3. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in zweiter Lesung mit einigen Amendements die Vorlage der Regierung betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, der in der Höhe

von 187 Millionen Thlrn. der französischen Kriegsentschädigung entnommen werden soll.

Der Berichterstatter der Commission Stephani erörtert die Grundsätze, welche die Commission an die Spitze ihrer Berathungen gestellt habe. Dieselben gehen dahin: daß einmal jede Speculation mit den festgestellten Fonds ausgeschlossen werden, die Anlegung derselben eine feste und unveräußerliche sein, und daß die Verwendung lediglich auf den eigentlichen Zweck des Fonds beschränkt werden müsse. Zu diesem Zweck müsse eine Verwaltung angeordnet werden, welche den Fonds nach keiner Seite hin zu andern Zwecken verwenden könne, und der Reichstag werde zu prüfen haben, ob die Vorschläge der Commission diesen Grundsätzen überall Ausdruck gegeben haben. Darauf erörtert der Referent die vorgeschlagenen Controle-Maßregeln. In den großen Grundsätzen sei eine Uebereinstimmung zwischen der Commission und Regierungsvorlage vorhanden, und nur da gehen beide auseinander, wo aus der ungewöhnlichen Höhe des Fonds auch ungewöhnliche Handhabung in wirthschaftlicher Beziehung folge. Richter (Fortschr.): Ich halte nach wie vor die Ziffer von 187 Millionen um 50 Millionen für zu hoch gegriffen, und die Verhandlungen der Commission haben nur meine früheren Ansichten bestätigt. Ich stelle gleichwohl heute keine Gegenanträge, weil die Mehrheit entschlossen ist, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorliegt, nicht weil sie von der Nothwendigkeit der Höhe der Ziffer überzeugt ist, sondern weil sie meint, daß es richtiger sei, lieber für das Reich zu viel zu reserviren, als an die Einzelstaaten zu viel zu vertheilen. Diese Ansicht hat inzwischen eine gewisse Stütze bekommen durch die Marine-Vorlage. Aus ihr geht hervor, daß die Regierung beabsichtigt, von 1875 ab 50 Millionen zu verwenden, ohne Deckungsmittel dafür zu reserviren. Wenn nun künftig solche Anleihen bewilligt werden sollen, liegt es nahe, sie aus dem Reichs-Invalidenfonds aufzunehmen. Wenn überhaupt der Reichstag so bereitwillig fortfährt, den Rahmen der Militär- und Marine-Verwaltung so unbeschränkt auszuspannen, so werden wir in sehr absehbarer Zeit einen Schuldenetat bekommen, dessen Höhe der des Invalidenfonds gleichkommt. Wenn aber diese Zeit erreicht ist, wird jeder so vernünftig sein zu sagen, daß es keinen Sinn hat, wenn das Reich auf sich selbst Schuldverschreibungen ausstellt und selbst die Coupons dieser Verschreibungen auf sich einlöst. Dann wird man von selbst dazu kommen, diesen ganzen Fonds aufzulösen, und eine Institution zu beseitigen, die keine rationelle Unterlage hat und sich nur aus einer Verlegenheit des Augenblicks erklärt. Nur in diesem Sinn werden meine politischen Freunde und ich für § 1 stimmen. Derselbe wird hierauf fast einstimmig angenommen. Der Finanzminister Camphausen fungirt als Regierungscommissär. Der Kampf dreht sich um die Frage, ob die Verwaltung des Fonds die Befugniß erhalten solle oder nicht, die Gelder zum Ankauf und Belehnung auch anderer als bloßer Staatspapiere zu verwenden. Die Regierung tritt entschieden für die Bejahung ein und dringt damit schließlich im wesentlichen auch gegen die Commission durch. Als der Finanzminister in seiner Rede unter anderem bemerkt, er wünsche nicht noch einen Krieg zu erleben, ertönt von verschiedenen Seiten der Ruf: „Ich auch nicht!" Aus dem ultramontanen Centrum aber ruft es: „Er kommt aber! Muß kommen! [„Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über."]

1. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: hat die Berathung der kirchenpolitischen Gesetze erledigt und nimmt dieselben in Schlußabstimmung ohne Namensaufruf mit entschiedener Mehrheit an. Die vom Hause dem Elaborat des Abg.-Hauses gegenüber beschlossenen Modificationen sind nicht von großer Bedeutung, so daß das letztere denselben unbedenklich

zustimmen kann, um fernere Zögerungen und Weiterungen zu vermeiden.

Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben einen Gesetzentwurf betr. die Geschäftssprache der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften des Staates vor, der anscheinend dazu bestimmt ist, die kirchenpolitischen Gesetze bez. der polnischen Theile des Staats zu ergänzen:

„1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in der deutschen Sprache gestattet. Auch die Führung der Kirchenbücher erfolgt in deutscher Sprache. 2. Für die Dauer der nächsten zehn Jahre von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Kreise der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen bei den mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- uad Kreisvertretungen gestattet werden. Für eine gleiche Zeitdauer kann den zur Zeit im Amte befindlichen, der deutschen Sprache nicht kundigen Geistlichen durch Verfügung der Bezirksregierung gestattet werden, die Kirchenbücher in einer anderen Sprache zu führen." Die Motive des Entwurfs führen aus, daß, weil zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kundgibt, in erster Reihe ihre Sprache gehört, ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, die Nationalsprache, als ein Wahrzeichen seiner Einheit, im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen müsse. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so dürfe die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benützung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen. In dieser Beziehung sei es also namentlich nothwendig, die jetzigen gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch der polnischen Sprache bei den Gerichten der Provinz Posen außer Kraft zu setzen, welche auf dem leitenden Grundsatze beruhten, daß beide Sprachen, die deutsche und die polnische, je nach dem Bedürfnisse der Parteien als Geschäftssprache dienen sollen. Die practische Anwendung dieses Grundsatzes, welcher zu einer Zeit proclamirt worden, wo sich der Verkehr der Provinz noch in geschlossenen Grenzen bewegte, führen unter den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen zu theilweise unhaltbaren Consequenzen. Es tritt hinzu, daß auch innerhalb der Provinz die maßgebenden Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung erfahren haben. Das deutsche Element hat in einem Maße zugenommen, daß dasselbe sich zu dem polnischen fast wie 7 zu 8 verhält. Seit länger als 50 Jahren ist die deutsche Sprache obligatorischer Lehrgegenstand in allen öffentlichen Schulen der Provinz, und es hat daher der jetzigen Generation jedenfalls nicht an Gelegenheit gefehlt, sich dieselbe in dem für den Bedarf des öffentlichen Lebens erforderlichen Maße anzueignen.

1. Mai. (Preußen.) Der Papst ermuntert den Bischof von Ermeland durch ein Breve in seinem Widerstand gegen die Staatsgesetze, indem er seine bisherige Standhaftigkeit in Vertheidigung der kirchlichen Rechte als hellleuchtendes Vorbild preist, ihm dafür einen mit Edelsteinen geschmückten Bischofsring schickt und ihn dem Schutze derjenigen empfiehlt, die mit jungfräulichem Fuße der Schlange den Kopf zertreten habe.

4. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Vorläufige Besprechung der durch den Beschluß des Reichstags vom 26. April bez. Banknoten und Staatspapiergeld geschaffenen Sachlage.

Mit der Einziehung der Banknoten ist man allseitig so ziemlich standen, wenn auch mit verlängertem Termine, nicht so dagegen mit d ziehung des Staatspapiergeldes, durch welche mehrere Regierungen (S Mecklenburg ꝛc.), die unverhältnißmäßig viel solches ausgegeben hab in ihren Interessen stark geschädigt sehen würden.

5. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: verändert seine Geschäftso behufs einer raschen definitiven Erledigung der kirchenpolitischen dahin, daß „Gesetzentwürfe, die vom Herrenhaus abgeändert a Haus der Abgeordneten zurückgelangen, mit Ausschluß der erst zweiten Berathung lediglich in der Form der dritten Berathu ledigt werden.“ Die ultramontane Partei widersetzt sich dem lebhaft, unterliegt aber in der Abstimmung mit den Stimm Centrumsfraction und einiger Conservativer.

6. „ (Preußen.) In Posen erhalten die Franziskanerinnen und s liche Franziskaner, welche nicht preußische Unterthanen sind, de fehl, das preußische Gebiet binnen vier Wochen zu räumen.

6.—8. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: dritte Lesung des gesetzes. Die Ausprägung von Zweimarkstücken wird trotz ein lehnenden Erklärung Delbrück's neuerdings mit 130 gegen 102 men beschlossen. Dafür stimmen die Süddeutschen, das clerical trum, die Polen und die Fortschrittspartei. Bei Art. 18 (Ban und Staatspapiergeld) wird die Berathung abgebrochen und a bestimmte Zeit vertagt.

Staatsminister Delbrück erklärt das Einverständniß der Bund rungen mit der Einziehung der Banknoten, wenn der Einziehungs über den 1. Januar 1875 hinaus angemessen verlängert werde, sow deren Ersatz durch Hundertmarknoten. Die Umgestaltung der Ba erheische Zeit, ebenso das vom Bundesrathe in Angriff genommene notengesetz. Bezüglich des Staatspapiergeldes hielten die Regierung daß dasselbe eine andere Behandlung als die Banknoten erfordere, Höhe der Appoints den Bedürfnissen des Verkehrs entspreche, beispi kleine Papiergeldzeichen für den Postanweisungsverkehr unentbehrlich Nach langer Debatte, in welcher Finanzminister Camphausen gle für eine von der Banknotenfrage abweichende Regelung der Staats geldfrage eintritt, wird die Vertagung der Berathung über Art. 18 u zum Gesetze beantragten Resolutionen beschlossen.

7. „ (Preußen.) Die Eisenbahn-Specialuntersuchungscommissio endigt ihre Berathungen und beauftragt den Kammergerichtsrath mit Ausarbeitung des Berichts.

9. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt, von der beabsi Erhöhung der Tabacksteuer und der Einführung einer Börse behufs Aufhebung der Salzabgabe Umgang zu nehmen und es z im Alten zu belassen.

„ „ (Preußen.) Abg.-Haus: stimmt den kleinen Modificatione Herrenhauses in den kirchenpolitischen Gesetzen bei, wodurch diese perfect werden. Die schließliche Minderheit gegen die Gesetze aus der ultramontanen Fraction und 15—20 Feudal-Conserv

Die Debatte ist im Grunde lediglich eine Reihe von Monologen der clericalen Führer, da von Seite der Liberalen und der regierungsfreundlichen Conservativen an derselben kein Theil genommen wird. Dagegen sprechen sich jene schließlich noch einmal mit der größten Heftigkeit aus. Mallinckrodt greift die Rede Bismarcks im Herrenhause an und ergeht sich in leidenschaftlichen Aeußerungen gegen den Reichskanzler, worin er indeß vom Frhrn. v. Schorlemer-Alst noch übertroffen wird: Es ist auf das als von der herrschsüchtigen Priesterpartei als Drohung ausgesprochene Wort: Ihr wollt den Krieg, ihr sollt ihn haben! hingedeutet worden. Aber es beruht das auf einer Verwechslung oder einer „volte", um mit dem Fürsten Bismarck zu reden. Dieses Wort ist vom Abgeordneten Windthorst (Meppen) gebraucht worden, der doch kein Priester ist und mit dem Kriege nur den parlamentarischen Krieg gemeint hat. Aber das constatire ich, daß das Wort Bürgerkrieg zum ersten Male vor der Landesvertretung vom Fürsten Bismarck im Herrenhause gelassen ausgesprochen wurde. Nun, wenn man die Katholiken, die noch nie den Boden der Gesetzlichkeit verlassen haben, so vor dem ganzen Lande als Staatsfeinde hinstellt, so heißt das theoretisch den Bürgerkrieg provociren. (Große Unruhe links.) Als der Fürst, damalige Herr v. Bismarck in der Zeit des Conflicts, wo er seine Theorien von Blut und Eisen entwickelte, den famosen Ausspruch that, es gäbe zu viele catilinarische Existenzen im Staate, da bezeichnete er mit diesem Namen die Liberalen, während er heute die Mitglieder der Centrumsfraction darunter versteht. Wir meinen, es gibt vorzugsweise nur eine catilinarische Existenz im Staate (Ruf: Wer ist das? Große Unruhe.) Machen Sie immerhin diese draconischen Gesetze, aber das sage ich Ihnen, sie werden niemals ausgeführt werden und wir werden uns ihnen niemals beugen! (Beifall im Centrum, Zischen links.) Cultusminister Dr. Falk: Der Vorredner schloß mit dem Worte: „Diese Gesetze werden nie ausgeführt werden; wir werden uns diesen Gesetzen nie beugen." Nun, die Staatsregierung wird die gesetzlichen Mittel, die ihr bisher die Gesetze gewährten, und diejenigen gesetzlichen Mittel, die ihr die jetzt zu schaffenden Gesetze gewähren, und wenn diese nicht ausreichen sollten, auch Mittel, die ihr andere Gesetze gewähren, anwenden, um ihre Gesetze thatsächlich zur Ausführung zu bringen. Aber ich denke, es wird nicht nöthig sein, und diese Hoffnung habe ich im Hinblick auf die eigenen Worte des Vorredners. Wenn er nicht diejenigen Vorwürfe, die er, wie mir scheint, ohne Grund auf einen Abwesenden warf, mit Grund auf sich selbst häufen will, wird er in Zukunft eingedenk sein müssen der Worte: Wir sind die gesetzlichste Fraction. Windthorst-Meppen: Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß die Staatsregierung alle Mittel, welche ihr diese Gesetze schaffen und die ihr andere Gesetze gewähren, anwenden wird, um ihre Intentionen, die genugsam characterisirt worden sind, zur Ausführung zu bringen. Die Stellung, welche wir dagegen zu nehmen haben, ist unzweifelhaft gegeben. Wir werden niemals irgend etwas Ungesetzliches thun (Heiterkeit links), um diesen Intentionen entgegenzutreten. An dem Tage, wo die Katholiken sich verführen ließen, irgendwie die Gesetze zu übertreten, würden sie den Sieg, der schon sehr nahe ist (Große Heiterkeit links. Sehr wahr! im Centrum) — meine Herren, ich sage, der schon sehr nahe ist, weil es anfängt in den Geistern zu dämmern (Heiterkeit links), — auf das alleräußerste und allerbedenklichste gefährden. Ich kenne auf der Gegenseite Männer, die nichts sehnlicher wünschen, als daß die Katholiken irgend welche ungesetzlichen Mittel ergriffen. (Sehr richtig! im Centrum.) Aber es giebt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand. (Heiterkeit.) Diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben, und an diesem passiven Widerstande wird früher oder später Alles das zerschellen, was in diesen Gesetzen beabsichtigt wird. Gebe Gott, daß das Vaterland keinen Schaden leide. (Bravo im Centrum.) Reichensperger (Coblenz): Von dem Pflicht- und Standesgefühl des katholi-

schen Clerus ist, seltene Ausnahmen vielleicht abgerechnet, ein legaler Widerstand zu erwarten. Geßler's Hut nicht zu grüßen, hat Wilhelm Tell Ehre eingetragen, aber die Mehrheit des Hauses scheint dem neuen Geßler blind zu gehorchen. Diese Mehrheit macht auf die übrige Welt den Eindruck, als besorge sie die Geschäfte des omnipotenten Staates oder der Revolution, je nachdem man ihre wahre Mission deuten will.

10. Mai. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beräth das von Preußen ihm vorgelegte Reichsmilitärgesetz, um dasselbe schnellstens im Reichstage als Vorlage einzubringen, und genehmigt das dem Reichstage vorzulegende Budget für 1874.

Dasselbe schließt in Einnahme und Ausgabe mit 140,284,424 Thlrn. ab, also gegen 1873 mehr 21,443,935 Thlr. Da die Mehrausgaben fast ausschließlich aus der französischen Kriegscontribution gedeckt werden, so sind die aus den laufenden Einnahmen der Reichskasse zu deckenden Ausgaben dadurch nicht berührt. Der durch Matricularbeiträge zu deckende Betrag beläuft sich für 1874 auf 23,439,616 Thlr. (1873 24,647,867 Thlr.) Der Ueberschuß im Reichshaushalt pro 1872 hat 13 Millionen Thaler betragen. Derselbe wird aber durch die in Aussicht genommenen Erhöhungen der Militär- und Marineausgaben vollständig erschöpft, so daß auch trotz der Steigerung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern für 1874 nur die bescheidene Summe von 1,200,000 Thlr. übrig bleibt, welche zur Verminderung der Matricularbeiträge verwendet werden soll.

10.—13. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt das ihm vorgelegte Gesetz betr. Verbot der Theilnahme von Staatsbeamteten an der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften und dehnt dasselbe trotz der Abmahnungen der Regierung auch auf solche Beamte aus, welche bereits an der Verwaltung solcher Gesellschaften betheiligt sind.

„ „ (Preußen.) Die Versammlung des Landesausschusses der nationalliberalen Partei in Berlin, an der etwa 200 Parteimitglieder, worunter viele Mitglieder des Reichstags und des preußischen Landtags Theil nehmen, setzt den Wahlaufruf (Wahlprogramm) der Partei nach einem Entwurfe Lasker's fest.

In der vorangehenden Debatte hebt Lasker hervor, es gelte namentlich, zu betonen, daß der Staat kräftig und mächtig sein müsse, kräftig und mächtig im Dienste der Freiheit. Denjenigen gegenüber, welche diese Kraft und Macht verkümmern möchten, müßten alle die freiheitliche Entwickelung anstrebenden Parteien einig sein. Eine Verschmelzung mit den Conservativen in den Principien werde kein Liberaler befürworten, darum aber dürfe man ein örtliches Zusammengehen mit denselben gegen die gemeinsamen Gegner nicht von der Hand weisen. Vor Allem aber müsse Fühlung gewonnen werden mit der Fortschrittspartei.

11. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Bayern, unzufrieden darüber, daß die Vorlagen dem Bundesrath immer fix und fertig von der preuß. Regierung vorbereitet zugehen, trägt darauf an,

„daß künftig die Entwürfe zu Reichsgesetzen, insbesondere zu solchen, welche auf Grund der Reichsverfassung oder in Ausführung anderer Reichsgesetze erforderlich erscheinen, nach vorgängiger Vernehmung der verbündeten Regierungen im Reichskanzleramte oder auf dessen Veranlassung zu fertigen seien und in den dazu geeigneten wichtigeren Fällen den Regierungen die Möglichkeit offen zu halten sei, schon in dem Vorbereitungsstadium solcher Gesetze an der Abfassung derselben mitzuwirken."

11. Mai. (Preußen.) Der König ertheilt bereits den erst am 9. d. M. perfect gewordenen vier kirchenpolitischen Gesetzen seine Sanction.

12. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Delbrück beantwortet eine Interpellation betr. die Vorlage über Bestrafung des Contractbruches der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dahin, die preußische Regierung beabsichtige schon längst ein derartiges Gesetz und werde einen Entwurf baldigst dem Bundesrathe unterbreiten.

13. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt in Berathung der Anträge des Justizausschusses, daß behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu

1) nachfolgende Genossenschaften: die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum titulo Sanctissimi Redemptoris); die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis); die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Spiritus sub titulo immaculati cordis Stae. Virginis Mariae); die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du Sacré Coeur de Jésus) — als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien, und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben: daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, aufzulösen sind. 2) Die Bundesregierungen um weitere Aufklärungen über die in der Sitzung des Bundesraths vom 22. Februar d. J. (die Brüder der christlichen Schulen, frères ignorantins; die frères du précieux sang mit einem Kloster in Elsaß-Lothringen: die Schulbrüder des Vereins Mariä zu Ebersmünster in Elsaß-Lothringen; die Schulbrüder der christlichen Lehre des Bisthums Straßburg zu Matzenheim in Elsaß-Lothringen; die frères de la doctrine chrétienne in Elsaß-Lothringen; die Schulschwestern in Bayern, Hessen und Lothringen und die Marianischen Congregationen an verschiedenen Orten in Preußen, Bayern und Hessen) als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt bezeichneten und unter Ziffer 1 nicht genannten Orden und ordensähnlichen Congregationen unter Mittheilung der Ordensregeln und Statuten zu ersuchen. Es wird ferner beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen: über die in ihren Gebieten vorhandenen und durch vorstehende Beschlüsse zu 1 und 2 nicht berührten männlichen und weiblichen Orden und Congregationen nach Anleitung der von der königlich preußischen Regierung aufgestellten Uebersichten und unter Beifügung der Ordensregeln und Statuten nähere Mittheilungen an den Bundesrath gelangen zu lassen.

„ „ (Preußen.) Der Handelsminister Graf Itzenplitz erhält seine Entlassung und wird durch Dr. Achenbach ersetzt.

„ „ (Preußen.) Das Ausfallen des katholischen Religionsunterrichts an den meisten höheren Lehranstalten der Provinz Posen in Folge der nothwendig gewordenen Suspension der geistlichen Religionslehrer hat in einer dieser Anstalten, der städtischen Realschule zu Posen, zu sog. confessionslosen Andachten geführt.

Es ist nämlich die Anordnung getroffen worden, daß am Schlusse jeder Woche die sämmtlichen Schüler ohne Rücksicht auf Confession sich zu einer gemeinschaftlichen Andacht versammeln. Im Anschlusse an die Vorkommnisse in der Schule werden den Schülern dabei ihre Pflichten vom Standpunkte

allgemeiner Religiosität, ohne Rücksicht auf die confessionellen Unterschiede, auseinandergesetzt.

14. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: beräth, in Folge des neuerlichen Eingangs der Mecklenburgischen Petitionen mit fast 30,000 Unterschriften um Einführung einer constitutionellen Verfassung, über den erneuerten Antrag Büsing und Gen. dahin gehend:

„Hinter Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches als besonderen Artikel folgenden Zusatz anzunehmen: In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist",

und genehmigt denselben neuerdings mit 174 gegen 62 Stimmen.

In der Debatte berührt der Abg. Hausmann den Umstand, daß das Fürstenthum Lippe ohne Verfassung sei, worauf der Lippe'sche Bundescommissär v. Flottwell ihm Mangel an Muth vorwarf, weil er sich hinter den Antrag stecke, der auf Mecklenburg abziele. Präsident Simson: „Wenn ein Abgeordneter das gesagt hätte, hätte ich ihn zur Ordnung gerufen." v. Flottwell: „Ich ziehe den Ausdruck zurück." Abg. v. Hoverbeck bemerkt, daß der Präsident den Ordnungsruf hätte ertheilen sollen. Präsident Simson: „Im Landtage ist das Disciplinarrecht des Präsidenten über den Ministertisch unzweifelhaft, weil die Minister auch Abgeordnete sein und bei der Präsidentenwahl mitwirken könnten. Wo diese Wahltheilnahme wegfällt, wie bei dem Reichstage, welchem Mitglieder des Bundesrathes nicht angehören können, bleibt dem Präsidenten nur übrig, seine Meinung in solcher Form auszusprechen, wie ich es that. Uebrigens lasse ich mir nicht in mein Amt hereinreden und würde eventuell meiner Stelle weichen."

" " (Preußen.) Herrenhaus: stimmt schließlich den Gesetzesentwürfen betr. die Erbschaftssteuer und betr. die Klassen- und classificirte Erwerbs- und Einkommensteuer nach der vom Abg.-Hause beschlossenen Fassung zu.

" " (Preußen.) Der Erzbischof von Köln sucht die Maigesetze dadurch zu umgehen, daß er neue Excommunicationen in lateinischer Sprache publizirt. Die Regierung tritt aber der Gesetzumgehung entgegen, indem sie den Proceß gegen ihn und den Weihbischof Bandri einleitet.

15. " (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt nach einläßlichen Darlegungen des Finanzministers und des neuen Handelsministers Achenbach zunächst den größeren Theil der von der Regierung geforderten Eisenbahn-Anleihe von 120 Mill. Thlr.

Herrenhaus: Debatte über den vom Abg.-Hause bereits angenommenen Gesetzesentwurf, welcher im ganzen Umfange der preußischen Monarchie die deutsche Sprache zur Geschäftssprache der Behörden, Beamteten und politischen Körperschaften erklärt.

Die Polen und die Feudalen treten gegen das Gesetz in die Schranken. Die Redner für das Gesetz sind der Meinung, daß die kgl. Proclamation vom 15. Mai 1815, welche den Polen den Gebrauch ihrer Sprache in allen Verhandlungen neben der deutschen zusicherte, kein Gesetz sei und auch nicht die Absicht haben konnte, die Gesetzgebung für alle Zeiten zu binden. Minister Graf Königsmark bestätigt aus eigener 20jähriger Erfahrung als Mitglied

des Provinziallandtags von Posen, daß kein Mitglied desselben jemals der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei; durch die parallele Anwendung beider Sprachen seien nur die größten Weiterungen herbeigeführt worden. Von 800,000 Polen in der Provinz seien nur 64,000 der deutschen Sprache nicht mächtig, meist ältere Leute der untersten Volksschichten; die Beamten, mit welchen dieselben in mündlichen Verkehr kämen, verständen alle auch polnisch. Die Opposition verhindert indeß die Annahme des Entwurfs und damit das Zustandekommen des Gesetzes noch in dieser Session, indem sie die Ueberweisung an eine Commission trotz des bevorstehenden Schlusses des Landtags gegen die Regierung durchsetzt.

15. Mai. (Preußen.) Der Domherr v. Richthofen in Breslau widerruft seine früher ertheilte Zustimmung zum Unfehlbarkeitsdogma. Der Fürstbischof von Breslau excommunicirt denselben noch am gleichen Tage und ohne alle Beobachtung der dafür vom canonischen Rechte vorgeschriebenen Formen, ohne Admonition, ohne Suspension, peremtorische Frist u. dgl., degradirt ihn und erklärt ihn unter Zurückforderung der päpstlichen Bestallung des Canonicats verlustig, offenbar, um durch dieses übereilte Verfahren der Wirkung der am gleichen Tage im Reichsanzeiger publicirten kirchenpolitischen Gesetze noch zuvorzukommen.

16. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Debatte über den ihm vom Reichskanzler vorgelegten zweiten Jahresbericht über die Gesetzgebung so wie die Einrichtungen und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1872—73.

Windthorst-Meppen muß die sorgfältige Pflege der materiellen Verhältnisse der neuen Reichslande, die gute und zweckmäßige Einrichtung des Finanz- und Steuerwesens, die Organisation der Gerichte, die Regelung der communalen Einrichtung anerkennen, beklagt dagegen die Art und Weise, wie den ultramontanen Umtrieben überall mit Nachdruck entgegen getreten wird, wobei er die eigentlichen Urheber der von ihm angefochtenen Gesetzgebung — Kaiser, Bundesrath, Reichstag — klug umgehend, die ganze Schale seines Zorns auf den Oberpräsidenten und seine Räthe ausgießt. Der Reichskanzler antwortet ihm mit schneidender Ironie, indem er die ultramontanen Umtriebe beleuchtet und Windthorst als das kein Wässerlein trübende Lämmlein behandelt. Zur Sache erörtert er, wie die Frage überall gesetzlich vollständig geregelt sei, indem er die bestimmte Erklärung beifügt: „Am 1. Januar 1874 hat die Dictatur ein Ende, so weit der Reichstag nicht ein Anderes beschließt; die darauf bezügliche Vorlage ist bereits ausgearbeitet. Sie selbst werden dann zu bestimmen haben, was an die Stelle der jetzigen Einrichtung zu treten hat und in welcher Weise der Reichstag seine Befugnisse ausüben will. Ich sehe einem solchen Zusammenarbeiten mit unsern elsäßischen Landsleuten in so weit mit Hoffnung entgegen, als ich darin eine wesentliche Verbesserung der gegenseitigen Beziehung und des Einverständnisses, eine Klärung mancher noch unverstandener deutscher Verhältnisse erblicke und ein Mittel, den Bestrebungen der Partei, die einen engeren Anschluß nicht will, entgegenzuwirken." Sonnemann (Frankfurt) nimmt sich der franz. Partei in Elsaß-Lothringen und ihrer Umtriebe in einer Weise an, die von Bamberger mit Indignation und Schmerzgefühl in zündenden Worten energisch zurückgewiesen wird.

„ „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt in dritter Lesung die Gesetzvorlagen betr. die Eisenbahnanleihe und die Verwendung des preußischen Antheils der Kriegesentschädigung und ertheilt dem Präsidenten

v. Forckenbeck die Ermächtigung, die nächste Sitzung beliebig anzuberaumen, womit die Session thatsächlich schließt.

19. Mai. (Deutsches Reich.) Die vom Bundesrath einberufene Juristencommission zur Berathung des Strafproceßordnungs-Entwurfs entscheidet sich mit allen gegen 3 Stimmen für Beibehaltung der im Entwurf aufgestellten Schöffengerichte und Beseitigung der Schwurgerichte.

" " (Preußen.) Herrenhaus: nimmt die Eisenbahnanleihe auch seinerseits an, lehnt dagegen das Gesetz betr. die Betheiligung der Staatsbeamteten an Erwerbsgesellschaften ab.

19.—20. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung fast einstimmig das Gesetz über den Umbau der Festungen und ebenso fast einstimmig einen Antrag Tellkampf's und Gen. betr. Vorlegung eines Bankgesetzes.

Der Bundescommissär Michaelis erklärt, der Bundesrath verkenne nicht die Dringlichkeit und die Vorlage eines dießbezüglichen Gesetzentwurfs stehe mit Sicherheit in der nächsten Session in Aussicht.

20. " (Preußen.) Schluß der Session des Landtags durch den Ministerpräsidenten Grafen Roon:

„Mit dem von Sr. M. dem Kaiser und Könige beschlossenen Schlusse des Landtags der Monarchie erreicht die gegenwärtige Session ihr Ende. Wir können auf dieselbe mit großer Genugthuung blicken. Reich an mühsamer Arbeit, aber auch an werthvollen Resultaten auf fast allen Gebieten der Gesetzgebung, nimmt sie einen hervorragenden Platz in der Reihe der Sessionen des preußischen Landtages ein. Die Reform der innern Verwaltung, seit Jahren erstrebt, aber durch tiefgehende Meinungskämpfe aufgehalten, ist in ihrem ersten und grundlegenden Theile zum Abschlusse gelangt. Schon jetzt scheint sich die Erwartung zu erfüllen, daß bei der Ausführung derselben die zuvor streitenden Kräfte gemeinsam und patriotisch Hand anlegen werden, um das Werk segenbringend für das Land zu gestalten. Nicht minder lebhafte Kämpfe haben die Berathung der wichtigen Gesetze begleitet, durch welche die Beziehungen des Staats zu den großen Kirchengemeinschaften klarer und fester als bisher geregelt worden sind. Die Regierung Sr. Majestät beharrt in dem festen Vertrauen, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen werden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen. Dank der glücklichen Finanzlage des Staats und der Bereitwilligkeit der Häuser des Landtags ist durch den Staatshaushaltsetat den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Verwaltung nach allen Seiten hin reichere Befriedigung als seither gewährt worden. Die Gesetze über die Umgestaltung der Klassensteuer, die anderweite Regelung der Erbschaftssteuer und die Aufhebung oder Ermäßigung gewisser Stempelabgaben werden neben einer beträchtlichen Erleichterung namentlich der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast sichern. Durch die erhebliche Verbesserung der Lage der Staatsbeamten gewinnt die ersprießliche Entwickelung des Staatswesens eine erneute Bürgschaft. Die von Ihnen der Staatsregierung ertheilte Ermächtigung zur Ausführung einer umfassenden Erweiterung des Eisenbahnnetzes wird dem in erfreulichem Aufschwunge begriffenen Verkehrsleben und der Vertheidigungsfähigkeit des Landes in allen seinen Theilen zu Statten kommen. Meine Herren! Die gegenwärtige Session ist voraussichtlich die letzte einer Legis-

laturperiode, welche inmitten einer denkwürdigen, für Preußen und Deutschland hochbedeutungsvollen Zeit begann, und welcher es vorbehalten war, die reichen Erfolge und Früchte jener Epoche auch für die besonderen Aufgaben der preußischen Monarchie zu verwerthen. Wenn die Arbeiten dieser Legislatur auf allen Gebieten der Gesetzgebung einen erfolgreichen Verlauf gehabt haben, so ist dies vor Allem dem Geist des vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Staatsregierung und Landesvertretung zu danken, welcher durch die erhebenden Ereignisse jener gewaltigen Zeit mächtig belebt und gestärkt worden ist. Je erfreulicher die Früchte sind, welche das Walten dieses Geistes in der nunmehr beendigten Legislaturperiode gebracht hat, desto berechtigter ist die Hoffnung, daß das preußische Volk bei den bevorstehenden Wahlen der künftigen Landesvertretung sich von demselben patriotischen Sinne leiten lassen werde, von dem Sinne fester und vertrauensvoller Gemeinschaft mit der Regierung Sr. Majestät, zur allseitigen Förderung des wahren Wohles und Gedeihens unseres Vaterlandes."

20. Mai. (Deutsches Reich.) Bei einer Ersatzwahl zum Reichstag in Oberschlesien wird der (ultramontane) Graf Friedrich Stolberg an die Stelle des (freiconserv.) Grafen Oppersdorf gewählt.

Ein characteristisches Intermezzo bei dem Wahlkampf bildete der dem ultramontanen Candidaten gemachte Vorwurf bez. einer Aeußerung über den Fürsten Bismarck, welche Graf Stolberg in der Schles. Ztg. zu läugnen versuchte, dadurch aber folgende Erklärung hervorrief: „Berlin, den 17. Mai &c. Director Raczek, Neustadt O/S. Friedrich Graf Stollberg hat zu Schloß Falkenberg die in der „Schles. Ztg." seinerseits bestrittene Aeußerung: „Wenn Graf Bismarck gehängt werden soll, so ziehe ich mit am Strick" in meiner Gegenwart gethan. (gez.) Graf Frankenberg (Tillowitz), Reichstags-Abgeordneter."

21. „ (Preußen.) Endlich tritt auch die feudal-conservative Partei mit einem Wahlprogramm hervor, in dem der Widerspruch der preuß. kgl. Partei mit der Politik der Regierung in den wesentlichsten Puncten trotz aller vorsichtigen Wendungen unzweideutig hervortritt, das aber von der Kreuzztg. als eine Abschwächung des ursprünglichen Parteiprogramms scharf getadelt wird. Auch die sog. neu-conserv. Partei, welche sich gelegentlich der Kreisordnungsfrage von den Feudalen trennte, erläßt ihr Programm.

23. „ (Preußen.) Eine Anzahl orthodoxer hessischer Geistlicher, ca. 30, beschließen, gegen die Errichtung des hessischen Gesammtconsistoriums in Cassel zu protestiren.

„ „ (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler publizirt durch das Reichsgesetzblatt den gegen eine Anzahl Orden und Congregationen als Affilirte des Jesuitenordens gefaßten Beschluß des Bundesraths mit der Maßgabe, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen seien.

24. „ (Preußen.) Das Obertribunal als höchster preußischer Landesgerichtshof erläßt gegen den rheinischen Apellhof ein folgenschweres Urtheil über die rechtliche Stellung der sog. Altkatholiken.

Veranlassung dazu giebt die Klage einer altkatholischen Gemeinde wegen Beschimpfung ihres Gottesdienstes und die Anrufung des den anerkannten

Kirchengesellschaften durch § 166 des deutschen Strafgesetzbuches garantirten Rechtsschutzes. Die erste Instanz sowohl, als auch die zweite, der rheinische Appellhof, wiesen die Klage als unbegründet zurück, indem sie erklärten, daß der genannte Strafgesetzbuch-Paragraph hier keine Anwendung finden könne. Denn zu den vom Staate anerkannten christlichen Kirchen, die das Gesetz im Auge haben, gehöre außer der evangelischen nur noch die römisch-katholische Kirche. Diese aber sei diejenige, welche in dem Papst zu Rom ihr geistliches Oberhaupt erkenne, und in Preußen durch die in ihrer Wirksamkeit staatlich anerkannten Landesbischöfe repräsentirt werde. Die katholische Kirche bestehe gegenwärtig noch in ihrer Organisation in Haupt und Gliedern. Dagegen vermögen die sogenannten Altkatholiken, indem sie den Beschlüssen des vaticanischen Concils ihre Anerkennung versagten, ohne Mitwirkung ihres bisherigen Oberhauptes sich zu Gemeinden constituirten und einen abgesonderten Cultus ausübten, sich im Lehrbegriffe sowohl als in der Disciplin von der römisch-katholischen Kirche trennten, diese nicht weiter zu repräsentiren, sondern bilden vielmehr eine neue Religionsgesellschaft, welche die staatliche Anerkennung erst zu erlangen habe. Diese Deduction nun wird vom Obertribunal nicht anerkannt und dem appellgerichtlichen Erkenntniß die Zustimmung versagt und sogar ausgesprochen, dasselbe habe die Grenzen verkannt, innerhalb welchen sich die zur Anwendung der Staatsgesetze berufenen Gerichte zu bewegen haben. Denn der Streit darüber, so führt das Obertribunal aus, welche Lehren einer Kirche dergestalt wesentlich sind, daß ihre Anerkennung die Bedingung der Angehörigkeit zu dieser Kirche bildet sei auf kirchlichem Gebiete, und zwar mit einer auf dieses Gebiet beschränkten Wirkung zum Austrag zu bringen. Dies gelte insbesondere in dem Falle, wenn über die Ausdehnung der nach der wahren Lehre der Kirche den Organen der kirchlichen Gewalt zustehenden Machtbefugnisse gestritten wird, und in Folge der sich gegenüberstehenden Auffassungen der eine der streitenden Theile sich in die Lage versetzt sieht, einen seiner Auffassung entsprechenden abgesonderten Cultus auszuüben. Ein Gerichtshof habe nicht die Befugniß, aus lediglich dem kirchlichen Gebiete angehörenden Gründen zu entscheiden, daß die sog. Altkatholiken sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt haben; er habe vielmehr, da es sich um den Schutz handelt, welchen die Staatsgesetzgebung den christlichen Kirchen gewährt, sich auf die Entscheidung der Frage zu beschränken, ob nach den Gesetzen des Staates die durch letzteren erfolgte Anerkennung der katholischen Kirche zu Gunsten der sog. Altkatholiken angerufen werden kann oder nicht. Eine Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirche seitens der sog. Altkatholiken sei aber nicht erfolgt. Von denselben werde vielmehr ihre volle Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche behauptet, und das nach dem Beschlusse des vaticanischen Concils von anderen Angehörigen der katholischen Kirche adoptirte Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit als eine Irrlehre bezeichnet, in dessen Annahme der Abfall dieses Theiles der Katholiken von ihrer Kirche gefunden werden müsse. Der Staat habe seine Anerkennung der katholischen Kirche nicht an die Bedingung geknüpft, daß von den Angehörigen derselben irgend eine Lehre und insbesondere die von der Bedeutung der Beschlüsse eines den Umfang der päpstlichen Gewalt definirenden Concils als Glaubenslehre anerkannt werde; und wenn aufgestellt wird: der Staat habe mit der Anerkennung der katholischen Kirche zugleich deren Organisation und demnach auch die Bedeutung der Aussprüche anerkannt, welche von den Organen der kirchlichen Gewalt ausgingen, so werde hiebei übersehen, daß die Anerkennung der kirchlichen Organisation und deren Consequenzen sich auf das kirchliche Gebiet beschränke, da auf dem staatlichen Gebiete Beschlüsse nicht für bindend erachtet werden können, auf welche der Staat in keiner Weise eine Einwirkung auszuüben hat. Das Obertribunal bezeichnet also die Entscheidung des rheinischen Appellhofes als „eine nicht vom richterlichen, sondern von einem

kirchlichen Parteistandpunkt ausgegangene, einseitige und willkürliche" und fährt dann wörtlich fort: „Wenn von Bildung einer neuen Religionsgesellschaft im Sinne des Patents vom 30. März 1847 die Rede sein kann, so dürfte dies nicht die Altkatholiken, sondern mit Recht nur die Neukatholiken treffen, die in der That eine neue Lehre aufstellen und auf Grund ihres factischen Besitzes der Kirchen und Kirchengüter der katholischen Kirche sich als die einzigen wahren Glieder und Vertreter der römisch katholischen Kirche darstellen und betrachtet wissen wollen." Schärfer und bestimmter kann das Recht der Altkatholiken in der That nicht anerkannt werden, als in diesen Worten, welche die „neue Religionsgesellschaft" viel eher im Lager der Anhänger des Vaticanums als in dem der Altkatholiken anerkennen.

25. Mai. (Deutsches Reich.) Die vierte Milliarde der französischen Kriegsentschädigung ist vollständig bezahlt. Nach der Berliner Convention vom 15. März d. J. ist nunmehr die letzte Milliarde in vier monatlichen Raten abzutragen, von welchen die erste am 5. Juni, die letzte am 5. Sept. fällig ist. Am 5. Juli wird das ganze noch occupirte Gebiet mit Ausnahme der Festung Verdun geräumt; letztere bleibt bis zum 5. Sept. in deutschen Händen.

26. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Etats für 1874, der erst jetzt, obgleich seit Eröffnung der Session mehr als zwei Monate verflossen sind, vollständig vorliegt, theilweise auch jetzt noch ohne die erforderliche nähere Erläuterung. Präs. Delbrück gibt ein summarisches Bild der Finanzlage und einen Ueberblick über die Verwendung der gesammten franz. Kriegscontribution und Kriegsminister v. Kameke sagt eine Uebersicht über die Verwendung des Militärpauschquantums zu.

Bez. des Budgets wird beschlossen, die Etats für das Heer und die Marine und die damit zusammenhängenden Vorlagen an die längst bestellte Budget-Commission zu verweisen, den Rest des Etats dagegen im Plenum zu berathen.

Unter den Reichstagsabgeordneten macht sich bereits eine große Ermüdung bemerkbar. Die Nationalliberalen sind daher ziemlich einstimmig für eine Vertagung der Session bis zur zweiten Hälfte Octobers nach den preußischen Landtagswahlen, wofern das Militärgesetz von der Regierung nicht für einmal zurückgezogen werden sollte. Die Conservativen und das ultramontane Centrum sind gegen eine Vertagung, ebenso der Bundesrath; die übrigen Fractionen des Reichstags sind getheilter Ansicht.

27. „ (Bayern.) Das Generalcommando erläßt eine Ordre, nach welcher gemäß der nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ausrückung der Truppen bei der Fronleichnamsprocession oder sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten nur noch stattfinden darf, wenn der König die Fronleichnamsprocession oder andere Processionen begleitet.

„ „ (Preußen.) Die Oberpräsidenten richten an die verschiedenen Bischöfe gleichlautende Schreiben, durch welche sie dieselbe auffordern, ihnen genaue Mittheilung über die in der betreffenden Diöcese bestehenden kirchlichen Anstalten für Vorbildung der Geistlichen, insbesondere auch der Knaben-Seminarien und Convicte zukommen zu lassen.

Die einen Bischöfe, wie z. B. der Erzb. von Posen, lehnen die Zumuthung rund ab, weil „die unerläßliche Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Kirche in der Bildung des Clerus es ihm nicht gestatte", andere scheinen gar nicht geantwortet zu haben.

27. Mai. (Elsaß-Lothringen.) Durch kaiserl. Decret werden die drei Beigeordneten (Adjuncten) des abgesetzten Bürgermeisters (Maire) von Straßburg gleichfalls ihrer Stellen entsetzt und durch eine Verfügung des Oberpräsidenten die Suspension des Straßburger Gemeinderaths bis zur Dauer eines Jahres verlängert.

28.—29. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in zweiter Lesung den von zahlreichen Mitgliedern aus eigener Initiative eingebrachten Antrag auf Schaffung eines mit einer gewissen Executivgewalt ausgerüsteten Reichseisenbahnamtes, welcher Antrag vom Reichskanzler lebhaft unterstützt, von einem Theile der Süddeutschen bemängelt und von den Ultramontanen als eine neue Stärkung der Reichsgewalt bekämpft wird.

Auf den Antrag des Reichskanzlers wird die Berathung des aus der eigenen Initiative des Reichstags hervorgegangenen Preßgesetzes (auf 8—10 Tage) von der Tagesordnung abgesetzt, da dem Bundesrath bereits der Entwurf zu einer dießfälligen Vorlage von Seite der preuß. Regierung zugegangen sei.

Der Antrag Büsing betr. Volksvertretungen in allen Bundesstaaten (Mecklenburg) wird fast einstimmig auch in dritter Lesung zum Beschluß erhoben, doch nicht ohne daß die Clericalen Reichensperger und Windthorst versucht hätten, das Bedürfniß eines solchen Beschlusses gegen die verrotteten Zustände Mecklenburgs möglichst wenigstens abzuschwächen.

Völk und Gen. bringen folgende mit zahlreichen (118) Unterschriften besonders von Seite süddeutscher Abgeordneten versehene Resolution ein:

„Der Reichstag wolle beschließen: 1) Es sei dem Herrn Reichskanzler gegenüber auszusprechen: eine deutsche Strafproceßordnung, in welcher die Schwurgerichte durch Schöffengerichte ersetzt werden sollen, entspricht in keiner Weise den von einem solchen Gesetze gehegten Erwartungen und den Bedürfnissen der Strafrechtspflege; 2) es sei der Herr Reichskanzler zu ersuchen, diese Erklärung des Reichstags zur Kenntniß des Bundesraths zu bringen."

30. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Unmuth der Abgg. über die lange und zum Theil offenbar ungenügend vorbereitete Reichstagssession fängt an auf alle mögliche Weise sich Luft zu machen. Die Fortschrittspartei gibt demselben durch folgenden Antrag Ausdruck:

„Der Reichstag wolle beschließen, folgende Erklärung abzugeben: 1) Es ist die Pflicht der verbündeten Regierungen, vor Berufung des Reichstages das Berathungsmaterial, insbesondere den gesammten Reichshaushaltsetat dergestalt bereit zu stellen, daß die Arbeiten des Reichstages ohne Verzögerung und Unterbrechung ihren Verlauf nehmen können; 2) ganz besonders ist dabei von der Reichsregierung auf Abstellung des gleichzeitigen Tagens der einzel-

nen Landesvertretungen mit dem Reichstage zu bringen, indem dadurch die Thätigkeit der Abgeordneten, wie das Interesse des Volkes daran in einer Weise zersplittert wird, welche der vollen Hingebung an die großen nationalen Aufgaben des Reiches hemmend in den Weg tritt."

31. Mai. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der von der preuß. Regierung ausgearbeitete Entwurf eines Reichspreßgesetzes wird demselben vorgelegt.

Der preuß. Entwurf weicht von dem durch die Commission des Reichstags ausgearbeiteten liberalen Entwurf allerdings sehr ab. Das Stärkste darin ist der § 20, der also lautet: „Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtssinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmungswerth, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt, oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Der Bundesrath genehmigt den Antrag Bayerns vom 11. Mai durch folgenden vom württemb. Minister v. Mittnacht vorgeschlagenen Beschluß:

„vorbehaltlich der Befugniß jedes Bundesgliedes, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen (Art. 7 der Verfassung), und vorbehaltlich der besonderen Beschlußnahme des Bundesraths über die Vorbereitung und weitere Behandlung einzelner Gesetzentwürfe, den Reichskanzler zu ersuchen, die Ausarbeitung der Entwürfe zu Reichsgesetzen in der Weise herbeizuführen, daß regelmäßig die Regierungen von dem Bevorstehen einer Vorlage Kenntniß und vor Feststellung des Entwurfs zur Geltendmachung ihrer Anschauungen Gelegenheit erhalten."

Dem Beschlusse des Reichstags betr. Abänderung des Art. 32 der Verfassung (Gewährung von Diäten und Reiseentschädigung) wird vom Bundesrath einstimmig die Zustimmung versagt. Nur betreffend freie Eisenbahnfahrten sind Unterhandlungen mit den verschiedenen Staats- und Privatbahnen eingeleitet.

Der württemb. Bevollmächtigte erklärt zu dieser Frage, daß die von ihm vertretene Regierung zwar der Ansicht zuneige, daß auf die Dauer der Art. 32 der Verfassung nicht aufrechtzuerhalten sein werde, daß dieselbe indeß zunächst noch die Erfahrungen der nächsten Wahlen und der beabsichtigten Erleichterung der Reise für die entfernter wohnenden Abgeordneten abwarten wolle.

" " (Preußen.) Der gesammte preuß. Episcopat richtet folgende Protesteingabe gegen die nunmehr von allen gesetzgebenden Factoren beschlossenen und bereits publicirten kirchenpolitischen Gesetze an das Staatsministerium.

„Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. Js. und auf die am 30. Januar ds. Js. dem hohen königl. Staatsministerio vorgelegte Collectiveingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserem tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären: daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 25. d. Mts. publicirten Gesetze mitzuwirken. Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach wel-

chem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, — das Princip, welches im Staat und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen. Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates: daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben: sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

Die offiz. Prov.-Corr. äußert sich über diese bischöfliche Erklärung, namentlich über den letzten Passus, der den Kern der Frage bloß legt, warnend dahin:

Es gehe hieraus klar hervor, daß es sich bei der Auflehnung der Bischöfe gegen die Staatsgesetze keineswegs bloß um den Widerstand gegen Zumuthungen handelt, welche an und für sich dem katholischen Gewissen zuwider wären; es handele sich vielmehr ausgesprochenermaßen um die grundsätzliche Bekämpfung der Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung der Kirche gegenüber, und zwar auch da, wo diese Gesetzgebung das innere Gebiet der Kirche nicht verletzt. „Die Bischöfe selbst werden gewiß nicht wähnen, daß eine Regierung, welche sich der Größe und Tragweite dieser Aufgabe vom ersten Augenblick vollkommen bewußt war, eine Regierung, welche auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung und der Politik dasjenige, was sie für nothwendig und heilsam erkannt hatte, mit Festigkeit und Stetigkeit durchzuführen gewußt hat, daß eine solche Regierung in dem Augenblicke, wo sie endlich die gesetzlichen Machtmittel erhalten hat, um jenem staatsfeindlichen Anspruche wirksam zu begegnen, vor einer trotzigen Erneuerung desselben erschrecken oder innehalten sollte! Die Bischöfe können nicht erwarten, daß ihrer Verwahrung und Auflehnung noch irgend eine Erwiderung seitens der Staatsregierung zu Theil werde. Nicht um weitere Erörterungen kann es sich jetzt noch handeln, sondern nur um ruhiges entschiedenes Handeln, um die allseitig feste, sichere und durchgreifende Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze. Die Vorbereitungen dazu sind unmittelbar nach dem Erlaß der Gesetze in allen Beziehungen getroffen; die Provinzialbehörden sind überall bereits mit vorläufigen Anweisungen versehen, um die Bestimmungen der Gesetze alsbald wirksam in Vollzug zu setzen. Bei den getroffenen Anordnungen ist, abgesehen von den Verpflichtungen, welche den geistlichen Oberen durch die Gesetze selbst auferlegt werden, ausdrücklich Vorsorge getroffen, daß auch in Betreff derjenigen Bestimmungen,

deren Ausführung den königlichen Behörden allein zusteht, im Interesse der Kirche soweit möglich eine vertrauliche Verständigung mit den Kirchenbehörden stattfinde. Von dieser Rücksichtnahme wird die Staatsregierung erst dann abgehen, wenn das Verhalten der Bischöfe in den einzelnen Fällen erkennen läßt, daß sie auf die ihnen ermöglichte Wahrung des kirchlichen Interesses thatsächlich verzichten. Das weitere Vorgehen zur Erreichung des Ziels ohne die Bischöfe, und soweit erforderlich, ihnen gegenüber wird sich alsdann aus den Gesetzen selbst ergeben. Wenn die Bischöfe sich außer Stande erklären, zum Vollzuge der Gesetze mitzuwirken, — so werden sie um so mehr in der Nothwendigkeit sein, sich den Folgen der Gesetze zu fügen und zu unterwerfen. Sie werden sich dabei nicht verhehlen können, daß sie durch ihr Verhalten Gefahr laufen, die höchsten inneren Interessen der Kirche selbst ihrerseits aufs Spiel zu setzen. Nicht die Staatsregierung, sondern die kirchlichen Gewalten haben die Gewissenspflicht, noch einmal zu überlegen, in welche Lage die Kirche, die Priester und die Gläubigen durch einen wirklichen thatsächlichen Widerstand gegen die Gesetze kommen können. Die Gesetze, wie sie festgestellt sind, lassen das innere kirchliche Leben, die Verkündigung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Spendung der kirchlichen Heilsmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie sich auf dem religiösen Gebiete bewegt und nicht auf das bürgerliche Gebiet hinübergreift, absolut frei und unberührt. Auch bei der Durchführung der Gesetze liegt unserer Regierung nach allen ihren Ueberlieferungen und Erklärungen „eine rücksichtslose Anwendung der bürgerlichen Gewalt" sicherlich fern; wenn es dazu kommen müßte, so könnte es nur durch ein rücksichtsloses und revolutionäres Auftreten der Bischöfe herbeigeführt sein. Die Staatsregierung weiß sehr wohl, daß sie, auch wenn der Kampf seitens der Kirche auf die Spitze getrieben wird, Bischöfe und Priester höchstens an der Ausübung ihrer Functionen hindern, nicht aber, wie von ultramontaner Seite hervorgehoben wird, irgend ein kirchliches Amt besetzen kann. Die Regierung hat diese Befugniß niemals erstrebt und würde sie nimmer üben wollen; — was sie will und durchführen wird, ist, daß seitens der Kirche geistliche Aemter nur Deutschen und nur Männern übertragen werden dürfen, welche die für ihren Beruf erforderliche allgemeine Bildung besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie die wahren Staatsgesetze achten und den öffentlichen Frieden wollen. Wollten die Bischöfe diesen und ähnlichen Forderungen der neuen Gesetze, welche mit dem kirchlichen Glauben und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche nicht das Mindeste zu thun haben, und welche nach ihrem eigenen Geständnisse in anderen Staaten vom Papst selbst anerkannt sind, sich trotzdem thatsächlich widersetzen und dadurch die Uebung des kirchlichen Dienstes hie und da zum Stillstande bringen, so werden die Bischöfe und nicht die Staatsregierung „sich auch auf eine Antwort vorbereiten müssen, wenn Katholiken vergeblich nach der Spendung der Gnadengaben ihrer Kirche verlangen."

1. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Ein zwischen den verschiedenen Fractionen stattgefundener Austausch der Meinungen ergibt, daß die weitüberwiegende Mehrheit des Reichstags es entschieden für unmöglich hält, das Reichsmilitärgesetz noch in dieser Session zu erledigen, da die Verhandlungen über diese Frage, über welche so verschiedene Ansichten obwalten, jedenfalls einer gründlichen Behandlung nicht entzogen werden dürfen.

" " (Preußen.) 80 der streng orthodoxen Ansicht huldigende evang.-lutherische Männer laden auf Ende August zu einer großen lutherischen

Conferenz nach Berlin ein, in der ausgesprochenen Absicht, den kirchenpolitischen Gesetzen wirksamer, als es in der Vereinzelung bisher geschehen konnte, auch von dieser Seite her Opposition zu machen.

3.—4. Juni. (Deutschland.) Eine Delegirten-Conferenz sämmtlicher altkatholischer Gemeinden und Vereine Deutschlands in Köln wählt den Breslauer Professor der Theologie, Dr. Joseph Hubert Reinkens nahezu einstimmig zum deutschen Missionsbischof und genehmigt den Entwurf einer altkath. Kirchenverfassung („provisorische Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reichs").

Derselbe enthält im wesentlichen kurz folgende Bestimmungen: Der Bischof wird die staatliche Anerkennung der deutschen Regierungen, zuerst der preußischen, nachsuchen und sich zur Ablegung des ihm abverlangten Eides bereit erklären; so lange ihm diese staatsgesetzliche Anerkennung in einem Lande fehlt, wird er sich in diesem Lande auf sacramentale und liturgische Acte beschränken. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens stehen dem Bischof 4 Geistliche und 5 Laien zur Seite, die von der alljährlich zu berufenden Synode (für diesmal von der Wahlversammlung am 4. Juni) gewählt werden. Diese „Synodal-Repräsentanz" soll mit Berücksichtigung des früheren ausführlicheren Entwurfs und der dazu eingereichten Amendements eine Synodal- und Gemeinde-Ordnung ausarbeiten, welche dem Congreß im September d. Js. und der ersten Synode vorgelegt wird. Dieselbe soll folgende Mitglieder zählen: Bischof und Synodal-Repräsentanz, alle Geistliche, Delegirte der Gemeinden, durchschnittlich einer auf je 200 selbständige Männer. Zu Mitgliedern der „altkatholischen Synodalrepräsentanz", welche dem Bischof als Rath zur Seite stehen soll, werden von der Delegirten-Versammlung gewählt die Professoren Reusch, Knoodt und Schulte aus Bonn, Appellationsgerichtsrath Rottels aus Köln und Sanitätsrath Dr Hasenclever aus Düsseldorf, welche als außerordentliche Mitglieder die Professoren Michelis aus Braunsberg, Friedrich und Cornelius in München und Windscheid in Heidelberg cooptiren.

4. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des aus der eigenen Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurfs betr. Einführung der Civilehe. Der Reichstag ist aber nicht beschlußfähig, wie schon am Tage vorher auch. Derselbe befindet sich in wahrhaft bedenklicher Lage: Präsident Simson versendet an die Fehlenden über 100 telegr. Depeschen, von denen jedoch kaum 30 von Erfolg sind. Die Ermüdung ist unter den Mitgliedern aller Fractionen eine geradezu überwältigende.

„ „ Der Schah von Persien besucht auch den kaiserlichen Hof von Berlin. Seine Anwesenheit wird wie überall in Europa durch eine Reihe glänzender Festlichkeiten gefeiert, dergleichen sich für den halbbarbarischen Fürsten wohl von Seite der Höfe von St. Petersburg und London, kaum aber anderer rechtfertigen lassen.

5. „ (Deutsches Reich.) Der dem Bundesrath vorgelegte preußische Entwurf eines Reichspreßgesetzes findet in der deutschen Presse eine fast allgemeine Verurtheilung. Die sämmtlichen Berliner Blätter (mit Ausnahme der offiziösen und der Kreuzztg.) erlassen gegen denselben und namentlich gegen den famosen § 20 eine energische Erklärung,

der sich eine lange Reihe anderer preußischer und nicht-preußischer Blätter anschließt.

„... Die deutsche Presse, die sich ihres täglich wachsenden Einflusses wohl bewußt ist, will nicht Straflosigkeit für das veröffentlichte freie Wort, wenn es wirklich ein straffälliges ist. Sie will der strengen Verantwortung vor den allgemeinen Strafgesetzen des Reiches sich nicht entziehen. Aber protestiren muß sie gegen Ausnahmebestimmungen, deren maßlose Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit auch die ernsteste wissenschaftliche Erörterung allgemeiner Wahrheiten, auch die patriotisch wohlgemeinteste Beleuchtung öffentlicher Zustände Tag für Tag, wo nicht der Verurtheilung, doch der Verfolgung durch die Organe eines unberechenbaren administrativen Ermessens aussetzen würden. Man bietet in dem Entwurf die Aufhebung der Stempelsteuer und der Cautionen. So wünschenswerth diese materiellen Erleichterungen sind — die Presse weist es weit von sich, die Beseitigung von längst als ungerecht anerkannten Lasten durch eine ihrer unwürdige, rechtlose Stellung zu erkaufen. Ihre ideale Aufgabe einer freimüthigen Besprechung der öffentlichen Zustände steht ihr höher als materielle Vortheile. Allseitig, auch von den Regierungen, ist die patriotische Haltung anerkannt, welche die deutsche Presse in jeder ernsten Zeit, zuletzt noch während des französischen Krieges eingehalten hat. Die seltenen Ausnahmefälle bestätigen nur die Regel. Um so weniger hatte die deutsche Presse es verdient, von einem Gesetzentwurfe bedroht zu werden, dessen Durchführung jedem selbständigen Manne die Leitung eines politischen Blattes unmöglich machen und die Presse in ihrem freien kritischen Beruf vernichten würde."

5. Juni. (Deutschland.) Die erste General-Versammlung des „Vereins deutscher Katholiken" in Mainz beschließt,

eine Ansprache an die Katholiken Deutschlands zu erlassen, in welcher als erste Pflicht der deutschen Katholiken die „treueste und innigste Hingebung an ihre von Gott bestellten Führer, die hochwürdigsten Bischöfe und das Oberhaupt der Kirche, dem Papst", gefordert wird. „Eine andere Autorität", heißt es weiter, „erkennen wir in dem Gebiete des religiösen Lebens nicht an, und niemals werden wir einer irdischen Gewalt die Befugniß zuerkennen, Angelegenheiten zu ordnen, welche Jesus Christus der Sohn Gottes geordnet, oder den Aposteln und ihren Nachfolgern zu ordnen befohlen hat." Im weiteren schließt sich die Generalversammlung dem Protest der Bischöfe „freudig" an, macht es sich zur Vorschrift, niemals sich zu einer Widerrechtlichkeit hinreißen zu lassen, freilich nur „in allen erlaubten Dingen", und fordert die Katholiken auf, ihre staatsbürgerlichen Rechte mit aller Entschiedenheit geltend zu machen, besonders bei den Wahlen zum Reichstag und zu den Landtagen.

6. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: beräth unter allgemeiner Ermüdung das Budget und bewilligt dießmal die früher verweigerte Position für das große Cadettenhaus in Lichterfelde bei Berlin mit 136 gegen 61 Stimmen.

„ „ (Preußen.) Die Bischöfe beginnen, sich der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze thatsächlich zu widersetzen. Der Bischof von Paderborn verweigert, der erste, der Regierung eine Einsicht in seine theol. Lehranstalt (Priesterseminar).

„... Schmerzlich würde ich es bedauern, wenn meiner philosophisch-theologischen Lehranstalt die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut, auf einmal entzogen werden sollte und nicht ohne die schwerste Sorge und Bekümmerniß kann ich an die unberechenbaren Nachtheile und Mißstände

denken, welche als die unausbleibliche Folge einer solchen Maßregel mir klar vor der Seele stehen: gleichwohl erscheint mir die prinzipielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Erziehung ihres Clerus doch noch als das größere Uebel. Hierzu irgend mitzuwirken, würde ich als einen Verrath an meinem Hirtenamte ansehen und als eine eidbrüchige Verletzung der Treue, die ich bei Uebernahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch Angesichts der staatlichen Behörden, der Kirche angelobt habe."

6. Juni. (Bayern.) Entgegen der Ordre des Generalcommandos vom 27. v. M. befiehlt der König, daß Ausrückungen der Truppen am Fronleichnamstag in allen Garnisonen stattfinden sollen. Die ultramontanen Blätter äußern sich darüber ungemein befriedigt.

7. „ (Mecklenburg.) Der Großherzog hält gelegentlich einer landwirthschaftlichen Ausstellung in Wismar einen demonstrativen Toast gegen den vom Reichstag gefaßten Beschluß Büsing betr. die Einführung einer constitutionellen Verfassung auch in Mecklenburg:

„Ich will Ihr Hoch erwidern durch ein Hoch auf unser geliebtes mecklenburgisches Vaterland. Wir leben in einer ernsten Zeit, und es mag gut sein, daß wir uns darüber einmal aussprechen. Wir suchen neue Formen für unsere öffentlichen Verhältnisse. Das Ziel ist klar: staatliche Herausbildung derselben. Aber der Wege dahin gibt es verschiedene, und es wird wohl keinen geben, der Allen gefällt. Ziel und Weg aber müssen sein nach Mecklenburger Art. Der Rock, den wir tragen sollen, muß uns auch passen. Darum wollen wir ihn uns selber und auch allein machen. Mecklenburg steht treu und fest zum deutschen Reich und Vaterland. Das hat es mit der That bewiesen. Darum hat es auch das Recht, hoch zu halten seine eigene Art."

8. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Delegirte der verschiedenen Fractionen vereinbaren sich mit der Regierung, daß die Arbeiten des Reichstags auf das Budget für 1874, das Münzgesetz, das Papiergeldgesetz und die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen beschränkt werden, um ihn bis gegen Ende Juni zu schließen. Die Idee einer Herbstsession ist ziemlich allseitig aufgegeben.

9. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Bei Gelegenheit der Etatsberathung trägt Löwe darauf an, die Position für eine Gesandtschaft beim hl. Stuhle zu streichen. Der Reichskanzler spricht sich dagegen aus. Bei der Abstimmung wird die Position nur gegen eine starke Minorität (bestehend aus der Fortschrittspartei, dem weitaus größten Theile der Nationalliberalen und einem Theile der liberalen Reichspartei) angenommen.

Bismarck: erklärt, er möchte einen Faden, der sich wieder anknüpfen lasse, doch nicht gerne abschneiden, eine Fühlung, die im Augenblick allerdings factisch erloschen sei, nicht vollständig zu den Todten werfen, und fügt dann bei: Der Abg. Reichensperger schien anzudeuten, daß der Gedanke Löwe's, bei Gelegenheit einen Commissär nach Rom zu schicken, vorzugsweise mit der Aussicht auf eine Papstwahl zusammenhängt. Ich muß hierauf in so weit antworten, daß nicht aus meinem Stillschweigen angenommen werde, die Reichsregierung habe dieselbe Ansicht. Wir werden uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten, und sie gar nicht versuchen. Es ist im Interesse des öffentlichen Friedens ja sehr wünschenswerth, daß die Papstwahl im Sinne der Mäßigung ausfällt, daß man nicht gerade die zornige

und kämpfende Seite des Papstthums in den Vordergrund stelle, wenn man überhaupt Versöhnung will. Aber unsere Aufgabe ist es nicht, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen. Unsere Aufgabe kann es nur sein: wenn uns gemeldet wird, daß eine Papstwahl vollzogen sei, unsererseits zu prüfen, ob sie unserer Ueberzeugung nach vollständig legitim vollzogen sei, so daß der Gewählte nach unserer Ansicht berechtigt ist, in Deutschland diejenigen Rechte zu üben, die einem legalen Papst ohne Zweifel beiwohnen. (Lebhafter Beifall von fast allen Seiten des Hauses. Oho! im Centrum.)

Die ultramontanen Blätter erheben sofort einen gewaltigen Lärm darüber, daß sich die Regierung des deutschen Reichs oder Preußens herausnehme, die Gesetzlichkeit einer Papstwahl auch nur prüfen zu wollen.

9. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: von der preußischen Regierung wird demselben der Entwurf für ein Gesetz betr. die Ausgabe von Reichspapiergeld und die Einziehung des Papiergeldes sämmtlicher Einzelstaaten vorgelegt.

10. „ (Deutsches Reich.) Die Regierungen der Einzelstaaten beginnen den Beschluß des Bundesrathes betr. Aufhebung der Niederlassungen der den Jesuiten verwandten Orden und Congregationen, der Redemptoristen 2c., in Ausübung zu bringen.

11. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: erledigt den größeren Theil des Budgets für 1874. — Der ultramontane Abg. Windthorst trägt auf Abschaffung der Zeitungssteuer an.

13. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt fast einstimmig die Anträge Schulze's betr. die rechtzeitige Einbringung des Berathungsmaterials und Abstellung des gleichzeitigen Tagens des Reichstags und einzelner Landesvertretungen und Lasker's betr. Verlegung des Zusammentritts des Reichstags auf den November an.

Der Reichskanzler unterstützt den letzteren Antrag Lasker's lebhaft und bemerkt dabei, daß nach seiner Ansicht die Diäten mit der Beschlußfähigkeit des Reichstags nichts zu thun hätten und daß der Beschlußunfähigkeit am besten und nach dem Beispiel Englands ohne alle Gefahr durch Herabsetzung der Beschlußfähigkeitszahl abgeholfen würde.

14. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in 3. Lesung den Antrag auf Herstellung eines Reichseisenbahnamtes nach einer neuen von Lasker formulirten Fassung:

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat. Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Commissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruction empfangen. § 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Commissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt. Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des § 25 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, Anwendung. Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Commissare ausüben. § 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers. § 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch

die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches 1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen; 3) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahn-Verwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen. § 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes gelten folgende Vorschriften: 1) In Bezug auf die Privat-Eisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deßhalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen. 2) Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind nöthigenfalls zu Einhaltung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten. 3) Den Reichs-Eisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen. 4) Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgiltigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über Gegenvorstellung immer selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in collegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den collegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

In der Debatte bemerkt Bamberger gegenüber dem bayer. Bevollmächtigten, der bei der 2. Lesung betont hatte, daß die Reservatrechte dieses Bundesstaates durch das Gesetz nicht geschmälert werden könnten, es sei von der nationalen Gesinnung der Bevölkerung und des bayer. Regentenhauses anzunehmen, daß nach der natürlichen Entwickelung unserer Zustände jene Reservatrechte allmälig ganz von selbst beseitigt werden würden. Windthorst (clerical): behauptet, daß der Gesetzesentwurf eine Verfassungsveränderung enthalte, wozu der Reichstag nicht befugt sei. v. Roggenbach (Baden) wünscht einen Recurs an den Reichskanzler offen gelassen; denn wenn das Reichs-Eisenbahn-Amt in seinen eigenen Sachen entscheiden solle, würden Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden sein. Auch würde der Reichskanzler seine Würde verlieren, wenn er dem Beschlusse des Reichs-Eisenbahn-Amtes unterworfen wäre. Präsident Delbrück: Man darf bei § 5 nicht vergessen, daß es sich nur um eine provisorische Anordnung handelt. Dem Bundesrathe ist die Ordnung des collegialischen Verfahrens überlassen, und der Reichskanzler wird gar nicht in die schiefe Stellung gebracht, aus welcher ihn der Abg. v. Roggenbach befreien will. Miquel bemerkt, das Eisenbahnamt bewege sich nur innerhalb der Reichscompetenz, enthalte also durchaus keine Verfassungsänderung.

15. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: bez. des Staatspapiergeldes und seiner vom Reichstag geforderten Einziehung und Ersetzung durch ein einheitliches Reichspapiergeld kommt ein übrigens vorerst nur vorläufiges und noch nicht definitives Compromiß zu Stande, wonach sich das Papiergeldwesen im deutschen Reiche folgendermaßen gestalten würde:

Das Reich gibt 120 Millionen Mark Reichspapiergeld aus, einen Thaler für jeden Kopf der Bevölkerung. Die Abschnitte sind 5, 25 und 50 Mark. Bis zum 1. Juli 1875 wird alles Staatspapiergeld eingezogen. Neues darf ohne Reichsgesetz nicht wieder geschaffen werden. Die Reichskassenscheine werden von allen öffentlichen Kassen Deutschlands angenommen; im Privatverkehr dagegen kann die Annahme verweigert werden. Sie werden jeder Zeit von der Reichshauptkasse auf Verlangen gegen baares Geld eingelöst. Diese 120 Millionen werden nach der Bevölkerungsziffer unter die Bundesstaaten vertheilt. Diejenigen Staaten, welche kein Papiergeld haben, erhalten ihre volle Quote sofort, diejenigen, welche Papiergeld haben, müssen zunächst für die empfangenen Reichsscheine den gleichen Betrag an Landesscheinen einziehen und abliefern. Uebersteigt ihr Papierumlauf nicht den Betrag von drei Mark per Kopf, so ist damit die Sache in Ordnung. Wenn aber mehr Landespapiergeld ausgegeben ist, als durch die Kopfquote an Reichspapiergeld getilgt werden kann, so tritt folgendes Verfahren ein. Die Hälfte des überschießenden Betrages hat der betreffende Staat aus eigenen Mitteln bis zum 1. Juli 1875 einzulösen. Für die andere Hälfte erhält er zum Behufe gleicher Einlösung vom Reiche die erforderliche Summe unverzinslich in Reichskassenscheinen, deren Betrag zu dem Ende vorübergehend vermehrt wird, vorgeschossen; er muß den Vorschuß in zehn Jahren zurückerstatten, und die Reichskasse muß ebenso viel Reichsscheine tilgen. Der normale Zustand wird mithin erst nach Ablauf dieser zehn Jahre eintreten, ungefähr im Jahre 1885. Alsdann wird es 40 Millionen Thaler Papiergeld in Deutschland geben gegen 67 Millionen, welche gegenwärtig existiren. Sofort, d. h. im Jahre 1875, wird erreicht, daß an die Stelle der mannigfaltigen, nur bis an die Landesgrenzen gültigen Landesscheine ein einziges deutsches Werthzeichen tritt, gültig von Memel bis Metz, von Constanz bis Hadersleben. Die sofortige Verminderung des Papierumlaufs wird sich freilich nur auf etwa acht bis neun Millionen Thaler belaufen, aber sie wird von Jahr zu Jahr sich fortsetzen, bis nach einem Jahrzehnt das gesetzliche Niveau erreicht ist.

15. Juni. (Bayern.) Bei den Wahlen zur Generalsynode der Pfalz unterliegen die Orthodoxen und fallen jene in ihrer entschieden überwiegenden Mehrheit gemäßigt rationalistisch aus: die streng orthodoxe Rechte zählt nur 10—12, die Mittelpartei 14—16, die Linke dagegen allein 37—38 Mitglieder.

16. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: beschließt die Einführung des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes auch in Bayern und behandelt einen Gesetzesentwurf über Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1874. Den Scheinoptanten, denen die Regierungsvorlage das Wahlrecht bis zu einer förmlichen Erklärung entziehen will, wird dasselbe zugestanden, dagegen werden die Anträge der clericalen Windthorst und Reichensperger abgelehnt.

Der § 6 der Vorlage lautet: Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der dem Gesetz vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft. Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesraths. Für Elsaß-Lothringer, welche sich für die französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lang, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben. Hiezu beantragt Petersen den dritten Satz zu streichen. Dieses Amendement wird

auch fast einstimmig angenommen, so daß die sogenannten Scheinoptanten nunmehr auch ohne ausdrückliche Zurücknahme der Optionserklärung das volle active und passive Wahlrecht zum Reichstag haben. § 8 lautet: „Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist. Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstag bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.“ Hiezu beantragen 1) Windthorst (Meppen) statt der gesperrt gedruckten Worte zu setzen „bis zum 1. Jan. 1875.“ 2) Reichensperger (Olpe) statt des § 8 die folgenden Paragraphen anzunehmen: § 8. Die gesetzgebende Gewalt wird in Elsaß-Lothringen gemäß § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 hinsichtlich der der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten durch den Bundesrath und den Reichstag so lange ausgeübt, bis das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes einer besonderen Landesvertretung übertragen sein wird. Der Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes wird dem Reichstag in der nächsten ordentlichen Session vorgelegt werden. § 9. Nur in dem Fall, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft durch den Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes erlassen werden. Dieselben dürfen nicht bestimmen, was der Reichsverfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist. Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstag bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald diese Genehmigung versagt wird. Reichensperger (Olpe) erinnert an die große staatsmännische Rede, mit welcher vor zwei Jahren der Reichskanzler die Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich befürwortet habe. Er habe damals in prägnanten Worten anerkannt, daß auf dem Gebiete der Selbstverwaltung dem Reichsland ein sehr weiter Spielraum gelassen werden dürfe. Leider seien den Worten die Thaten nicht gefolgt; auch die Vorlage entspreche in keiner Weise jenen großen Principien. Das Princip der Octroyirungsgewalt sei ja ein sehr anfechtbares. Bei Berathung der preußischen Verfassung habe es der jetzige Finanzminister Camphausen als Referent der zweiten Kammer für absolut unzulässig erklärt. Wenn gestern der Reichskanzler es für ein unberechtigtes Mißtrauen erklärt habe, der Regierung unvernünftige Handlungen zuzumuthen, so müsse er doch seinerseits erinnern, daß die ganze Idee der repräsentativen Verfassung, der beschränkten Regierungsgewalt auf diesem Mißtrauen beruhe, und wessen man sich von der einflußreichsten deutschen Regierung in dieser Beziehung versehen könne, beweise ja § 20 des preußischen Preßgesetz-Entwurfs. Dem Reichslande bald eine Landesvertretung zu geben, sei nicht blos eine Rechts-, sondern auch eine Ehrenpflicht des Deutschen Reiches; bis jetzt herrsche es im Elsaß nur durch die äußere Macht; es müsse endlich auch an die moralische Eroberung der reannectirten Lande denken. Windthorst (Meppen) ist in erster Reihe für den Antrag des Vorredners; sein Amendement sei nur ein eventuelles, welches verhindern solle, daß die Dictatur in infinitum ausgedehnt werde,

auch noch über die Zeit hinaus, in welcher schon elsäßische Abgeordnete im Reichstage sitzen. Das sei doch absolut unzulässig; der Umstand, daß die Verfügungen des Reichskanzlers von der Zustimmung des Bundesraths abhängig seien, sei für ihn gar keine Garantie. Er sei fest überzeugt, daß der Bundesrath dem erklärten Willen des Reichskanzlers gegenüber nichts vermöge, daß der Ausschuß des Bundesraths für Elsaß-Lothringen noch nie eine wesentliche Aenderung an einer Verfügung des Reichskanzlers vorgenommen habe. Das Octroyiren sei namentlich heutzutage, wo die Neigung irgend einen vorübergehenden unbequemen Zustand sofort durch ein Gelegenheitsgesetz zu beseitigen so verbreitet sei, eine sehr bedenkliche Sache. Ein solches Stoßgesetz (Heiterkeit), ein solches Nothstoßgesetz (wiederholte Heiterkeit) sei sehr leicht gemacht, aber die Remedur sei sehr schwer; wenn man jemanden den Kopf abgeschlagen habe, könne man ihn nicht wieder aufsetzen. (Eine Stimme links: Sehr richtig! Heiterkeit.) Geh. Rath Herzog: Die Ausführungen des Abg. Reichensperger sind eine Kritik des Gesetzes vom 9. Juni 1871, nicht aber dieser Vorlage. Sein Antrag scheint auf der irrigen Voraussetzung zu beruhen, als habe die Reichsregierung den provisorischen Character auch des jetzt einzurichtenden Systems nicht betont. Das ist aber ausdrücklich in dem Gesetz selbst geschehen in den Worten: „bis zur anderweitigen, gesetzlichen Regelung;" damit ist klar ausgesprochen, daß die Bundesregierung den jetzt vorgeschlagenen Zustand nicht für alle Zeiten als einen unveränderlichen betrachtet. Die Anträge des Abg. Reichensperger beschränken den Zustand vom Juni 1871 practisch auf eine einzige Session; sie verlangen, daß nur bis zur nächsten Session die Reichsregierung das Octroyirungsrecht in Elsaß-Lothringen haben und schon dem nächsten Reichstag ein Verfassungsgesetz vorlegen soll. Ich muß diesem Antrage mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Der Reichstag würde nicht in der Lage sein, schon in der nächsten Session über die Verfassung von Elsaß-Lothringen einen Beschluß zu fassen. Wir werden die hiezu nothwendigen Erfahrungen in den ersten Wochen, wo elsaß-lothringische Abgeordnete hier tagen, zu machen ganz außer Stande sein. Ich kann also nur verlangen, daß Sie das Amendement Reichensperger ablehnen. In derselben Lage bin ich gegenüber dem zweiten Antrage, der darauf hinausgeht, die Octroyirungsbefugniß unter dieselbe Bedingung zu stellen, wie in der preußischen Verfassung. Es scheint mir ein großer Irrthum, zu meinen, daß die Verhältnisse Preußens im Jahre 1850 gleichzustellen seien denen in Elsaß-Lothringen im Jahre 1873. Das Octroyirungsrecht der Regierung würde durch solch eine beschränkende Bestimmung völlig unwirksam gemacht. Sollte die Reichsregierung nur in Nothstandsfällen von ihrem Octroyirungsrecht Gebrauch machen dürfen, so würde wiederum die ganze Landesgesetzgebung dem Reichstage zur Last fallen, was ganz unmöglich wäre. Die Einwirkung des Reichstags darf wesentlich immer nur eine Controle bleiben. Es wird ja dem Reichstag ganz unverwehrt sein, diese Controle auszuüben, und wenn er in den Octroyirungsmaßregeln der Regierung etwas dem Princip dieses Gesetzes widersprechendes finden sollte, so wird es Ihnen unverwehrt sein, sie hier in Erörterung zu ziehen und darüber zu debattiren. Die Reichsregierung ist bei dieser Vorlage mit der sorgfältigsten Erwägung der Rechte des Reichstags zu Werke gegangen. Ich bitte Sie, die Anträge des Abg. Reichensperger, ebenso wie den Antrag des Abg. Windthorst (Meppen) abzulehnen und der Regierungsvorlage stricte zuzustimmen. Petersen: Es ist besser, wir warten ab, bis elsässische Abgeordnete unter uns sitzen und einen Antrag auf eine Landesvertretung stellen, als daß wir ihnen dieselbe entgegenbringen. Das Terrain im Elsaß ist ja sehr schwierig, auf dem man sich nur mit der größten Vorsicht bewegen kann. Würden Sie wirklich schon jetzt die Verfügung über die Straßburger Universität einer elsässischen Landesvertretung anvertrauen wollen? Die Aufgabe eine Landesverfassung für Elsaß zu machen, ist auch so heikel; es wird sich

dabei um die Lösung so vieler verwickelter Fragen handeln, daß wir ohne die Anwesenheit sach- und landeskundiger Männer in unserer Mitte sie gar nicht bewältigen können. Verwerfen Sie also den § 8, wie ihn Hr. Reichensperger vorschlägt, und warten Sie die elsässischen Reichstagsabgeordneten ab, ehe Sie eine definitive Entscheidung treffen. Auch der § 9 des Hrn. Reichensperger ist meines Erachtens unannehmbar. Die staatliche Gesetzgebung wird im Elsaß viel mehr in Anspruch genommen, als in andern deutschen Staaten; ihre Genehmigung ist z. B. nothwendig bei jedem Anlehen einer größern Gemeinde. Deßhalb kann nicht jedesmal der Reichstag einberufen werden, und wenn er es würde, so könnte er nicht einmal eine sachgemäße Entscheidung treffen. Wir müssen das Vertrauen zu der Regierung haben, daß sie nur in dringenden Fällen von der Octroyirungsgewalt Gebrauch machen wird; ich meinestheils habe dieses Vertrauen. Miquel: Der directe Hinweis auf eine zukünftige Landesverfassung des Reichslandes ist direct fehlerhaft. Er würde nach zwei Seiten hin Präjudicien schaffen. Wir können erstlich noch gar nicht wissen, ob Elsaß-Lothringen später nicht vorzieht, in irgend einen Bundesstaat, zum Beispiel in Preußen oder Baden, einverleibt zu werden, oder eine modificirte Stellung einzunehmen wünscht, wie sie z. B. weder ganz der Lage einer preußischen Provinz, noch der eines Bundesstaats entspricht. Andererseits ist aber auch dadurch der Reichstag gebunden, die gesetzliche Regelung der elsässischen Verfassung in die Hand zu nehmen, selbst wenn er das Unzweckmäßige des Zeitpunkts einsieht. Auch der zweite Theil des Reichensperger'schen Amendements ist unpraktisch. Der Bundesrath wird mit seiner Octroyirungsbefugniß gewiß um so vorsichtiger sein, als die Gefahr einer Cassation seiner Verordnungen durch den Reichstag ihn veranlassen wird, nur in einem wirklichen Nothstande solche zu erlassen. Ich habe auch in Elsaß-Lothringen die Erfahrung gemacht, daß dort über die vorliegende Frage selbst unter den gebildeten Ständen entweder gar keine oder höchst abweichende Meinungen herrschen. Was man dort allgemein lobt, ist die deutsche Justiz; was man dort allgemein tadelt, ist die preußische Landrathsverwaltung, die unzweckmäßige Größe der Kreise und die Kühlwetter'sche Institution der Bezirkscommissarien, welche sich so wenig wie in Posen bewährt haben. Gegen die Befugniß des Bundesraths zur Erlassung von Verordnungen wird nicht der geringste Widerwille empfunden. Ich bitte daher um unveränderte Annahme des § 8 der Regierungsvorlage. Die Amendements Reichensperger und Windthorst werden abgelehnt (für ersteres stimmt nur das Centrum, für das zweite außerdem die Fortschrittspartei).

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung, für welche Präsident Simson das von Windhorst (clerical) vorgeschlagene Nothpreßgesetz, d. i. die einfache Abschaffung der Zeitungssteuer beantragt, gibt zu einer sehr ärgerlichen Scene Anlaß,

indem sich Fürst Bismarck darüber beklagt, daß bei den Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Vertrauensmännern der verschiedenen Fractionen über den Schluß des Reichstags und die bis dahin noch zu erledigenden Materien die Regierung ihrerseits auf die Berathung des Militärgesetzes, der Reichstag dagegen auf diejenige des Preßgesetzes, des Civilehegesetzes ꝛc. verzichtet habe, und daß er nur auf Grund dieser Vereinbarung die Zustimmung des Kaisers zu der Nichtberathung des Militärgesetzes erlangt habe. Lasker: Ich muß den Vorwurf zurückweisen, als ob der Reichstag im Stande gewesen, noch mehr Gegenstände zu erledigen. Noch heute befindet sich das Haus nicht im Besitze des Gesetzes über den Abschluß der 1½ Milliarden, welches erforderlich ist, um die Etatsberathung zu beendigen. Das Servisgesetz, der Abschluß des Etats von 1872, zwei Gesetze, welche die schwierigsten Berathungen nothwendig machen, sind uns erst am Ende vorigen Monats zugegangen. Wir wären längst fertig, wenn uns die Gesetze

wenn auch langsam, so doch regelmäßig zugegangen wären. So aber müssen wir zusehen, daß wir Donnerstag über acht Tage fertig werden, denn noch fehlen die Gesetze über die Veränderungen des Tarifs, über das Staatspapiergeld, und das Alles, wenn nicht aus Schuld, so doch aus Veranlassung der Regierung. Wir wären genöthigt, aus Mangel an geeignetem Berathungsstoff 4—5 Tage Ferien zu machen, und da verdenkt man es uns, wenn wir diese freie Zeit benutzen, um Anträge aus der Initiative des Hauses zu erledigen, Anträge, in denen einmal von Rechten des Volkes die Rede ist, nachdem wir uns monatelang mit finanziellen Vorlagen beschäftigt. Es kann für den Bundesrath nur vortheilhaft sein, die Meinung des Hauses über seinen Preßentwurf kennen zu lernen, da nach meinen Erkundigungen noch nicht 2 Dutzend Mitglieder des Hauses ihm zustimmen möchten. Fürst Bismarck: Ich habe ganz und gar nicht den Reichstag beschuldigt, die Vorlagen nicht überall rechtzeitig berathen zu haben. Das Militärgesetz ist allerdings so rechtzeitig erschienen, um von dem Reichstage noch durchberathen werden zu können, und es wird mir doch nicht bestritten werden können, daß hier mit einer Art von declamatorischer Abschweifung auf die sogenannten Volksrechte. . . . (Oho! lebhafter Widerspruch links.) Ja, das sind Reminiscenzen aus der vergangenen Zeit (Nein! nein! hört! links), die ich wohl berechtigt bin, declamatorische Redensarten zu nennen. (Unruhe). Ich habe lange genug in Zeiten gelebt, wo Jeder, der etwas für sich, für seine Stellung, für seine politischen Interessen in Anspruch nehmen wollte und vorzubringen hatte, sich als Vertreter der Volksrechte hinstellte. Zum Volke gehören wir Alle, zum Volke gehöre ich ebenso gut wie Sie, ich habe auch mein Volksrecht, ich kann mich auch Volksvertreter nennen, zum Volk gehört auch Se. Majestät der Kaiser (große Unruhe), diese Reden vom Volksrecht, das sind gewisse, alte traditionelle Gewohnheiten und Tendenzen von Solchen, die sich liberal nennen, aber nicht einmal immer sind (lebhafte Unruhe), und ich verbitte es mir, den Namen Volk zu monopolisiren und mich davon auszunehmen. Das verbitte ich mir. (Andauernde Unruhe). Wenn die Herren das Bedürfniß haben, in die Discussion über das Preßgesetz einzutreten, so sollen Sie doch nicht glauben, daß wir sie scheuen. Im Gegentheil, wir haben das Bedürfniß, daß die Frage mit Sachkunde hier debattirt wird. Schließlich wird beschlossen, in erster Linie das sog. Nothpreßgesetz und erst, wenn dieses verworfen werden sollte, den von der Commission ausgearbeiteten Entwurf eines vollständigen liberalen Preßgesetzes auf die Tagesordnung zu setzen.

18. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: weitere Bemühungen, eine Verständigung über das dem Reichstage vorzulegende Gesetz über das Staatspapiergeld zu Stande zu bringen.

Die Unterhandlungen drehen sich hauptsächlich um das Begehren der bayerischen Regierung, welche in erster Linie die Nothwendigkeit betont, die Papiergeldfrage gleichzeitig mit der Bankfrage zu regeln, schließlich aber den Versuch macht, wenigstens von der preußischen Regierung die Zusicherung zu erlangen, daß dieselbe in einer den Absichten des Reichskanzleramtes entsprechenden Weise, d. h. unter Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, erfolgen werde, und, wie selbstverständlich, in verhältnißmäßig kurzer Frist. Diese Frage bildet in Wahrheit den Schwerpunkt der Besprechungen des Bundesraths über das Papiergeld-Gesetz. Ein die beiderseitigen Interessen befriedigendes Resultat wird indeß vorerst noch nicht erreicht. Gleichwohl läßt sich mit Rücksicht auf den Reichstag die Beschlußfassung über das Papiergeld-Gesetz nicht länger aufschieben. Zunächst wird sie indeß noch ausgesetzt, da sie höchst wahrscheinlich zu einer Majorisirung Bayerns zu Gunsten Preußens und seines stillschweigenden Protestes gegen die Umwandlung der *preußischen* Bank in eine Reichsbank geführt hätte, der

Reichskanzler aber nicht geneigt ist, der Discussion auf solche Weise ein Ende zu machen. Die Schwierigkeiten würden sich bei der Berathung im Reichstage wiederholen, da die bayerische Regierung in dieser Frage der Unterstützung der nationalen Partei, welche, wenn auch aus allgemeinen Gründen, die Nothwendigkeit einer Reichs-Centralbank anerkennt, sicher ist. Die Regierungen haben offenbar einen Fehler begangen, als sie dem Reichstage das Münzgesetz allein vorlegten, ohne gleichzeitig Vorschläge zur Lösung der Papiergeld- und Bankfrage zu machen. Es war doch vorauszusehen, daß der Reichstag die Trennung dieser in sich zusammenhängenden Materien nicht ohne weiteres annehmen werde. Durch die Umgehung der Papiergeld- und Bankfrage ist lediglich Zeit verloren und sind die Schwierigkeiten geschaffen worden, mit deren Beilegung man sich nun abmüht.

18. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung über die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Der clericale Windthorst erneuert seine Angriffe auf § 8 des Entwurfes und seinen Antrag vom 16. d. M., nur daß er zwei Jahre statt einem zugestehen will, allein sein Antrag wird nochmals und zwar in namentlicher Abstimmung mit 171 gegen 71 Stimmen (des Centrums und der Fortschrittspartei) abgelehnt und das Gesetz definitiv angenommen.

" " (Preußen.) Da der Bischof von Paderborn die Revision resp. jede Auskunft über sein theol. Seminar verweigert hat, so erklärt ihm der Oberpräsident Namens des Staates, daß dasselbe fortan das durch die Maigesetze vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei. Es ist dies der erste derartige Fall in Preußen. Da indeß sämmtliche preuß. Bischöfe übereinstimmend jede innere Einsichtnahme in ihren Seminarien von Seite der Staatsbehörden verweigern, so muß nach und nach dieselbe Maßregel auch gegen sie ins Werk gesetzt werden als erster Schritt, dem als zweiter die Entziehung der bisherigen Staatsbeiträge zum Unterhalt dieser Seminarien folgt, wodurch in den meisten Fällen die Bischöfe gezwungen werden, diese Seminarien ganz zu schließen.

19. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in 3. Lesung den Gesetzesentwurf betr. die Controle des Reichshaushalts für 1873.

Richter: spricht die Hoffnung aus, daß dieser Etat der letzte sein werde, der statt durch einen Rechnungshof des deutschen Reiches durch die preußische Oberrechnungskammer geprüft werde und glaubt deshalb, in der Voraussetzung, daß die Regierung Alles thun werde, um baldmöglichst aus diesem provisorischen Zustande herauszukommen, von einer Kritik der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßregel einer Verlängerung dieses Provisoriums absehen zu dürfen.

und erledigt in 2. Lesung den Gesetzesentwurf betr. den Antheil des ehemal. Nordd. Bundes an der franz. Kriegskostenentschädigung.

Referent Miquel: Es entfallen als Rest von der Kriegskostenentschädigung auf den norddeutschen Bund 598,391,941 Thlr., davon gehen ab die Kriegskosten mit 201,871,816 Thlr., das Retablissement für die Offiziere und Heereseinrichtungen mit 116,846,810 Thlr., außerdem eine Reihe weiterer militärischer Ausgaben mit ziemlich bedeutenden Beträgen. Diese Ausgaben hätten zum Theil Anfechtungen erfahren, welche jedoch in der Com-

mission keinen Anklang fanden, die Schilderungen, die uns der General von Voigts-Rhetz über die Ausführung des Retablissements und die Vervollständigung der deutschen Armee in der Commission gegeben, hier im Detail zu wiederholen, halte ich nicht für angemessen; ich kann aber doch nicht umhin, wenigstens hier zu betonen, daß diese Schilderung über die Leistungsfähigkeit, Ausrüstung und Verwaltung der Armee die größte Befriedigung und Freude in der Commission hervorgerufen hat (Bravo!), und ich spreche es hier im Namen der Budgetcommission und gewiß auch im Namen des ganzen Hauses und des Landes aus, daß das deutsche Reich sich glücklich schätzen kann, eine so energische Militärverwaltung und eine so kräftige Regierung zu haben, und daß wir der Reichsregierung dafür den größten Dank schuldig sind. (Lebhafter Beifall.) Richter: geißelt nicht unverdient die kleinlichen Ausstellungen und ungerechtfertigten Ansprüche der Kleinstaaten, indem er sie an den im Grunde unbilligen Vertheilungsmodus nach der Kopfzahl und zum Nachtheile Preußens erinnert, das zum Kriege mehr Truppen gestellt habe, als wozu es verpflichtet war, während z. B. Sachsen um 25, Mecklenburg sogar um 50 Procent hinter seiner Verpflichtung zurückgeblieben sei. „Um so mehr rechne ich auf die Geneigtheit der Kleinstaaten zur Regelung der Papiergeldfrage. Mit der Regelung dieser Frage können wir nicht bis zur nächsten Session warten, wir müssen sie ganz bestimmt noch in dieser Session lösen und ich bin dafür, daß wir die Gelder nicht früher an die Einzelstaaten vertheilen, als bis wir hierüber Gewißheit haben. Ich würde daher wünschen, wenigstens die dritte Lesung dieses Gesetzes nicht früher vorzunehmen, als bis jene vorliegt."

20. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: ertheilt dem vom Reichstage beschlossenen Gesetzesentwurf betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes gegen die Stimmen von Württemberg und beider Mecklenburg seine Zustimmung.

Auf Anregung des bayerischen Bevollmächtigten wird das allseitige Einverständniß darüber constatirt, daß durch das Gesetz das in der Reichsverfassung begründete Reservatrecht Bayerns in Bezug auf die bayerischen Staats- und Privatbahnen nicht berührt werde. Der württembergische Bevollmächtigte constatirt, daß seine Regierung, indem sie gegen das vom Reichstag beschlossene Gesetz stimme, ihre Bereitwilligkeit nicht ablehne, bei dem Entwurf eines Gesetzes durch den Bundesrath mitzuwirken. Der großh. hessische Bevollmächtigte stimmt dem Gesetzentwurf zu unter Bezugnahme auf die bei der früheren Berathung abgegebenen Erklärungen. Der großh. mecklenburgische Bevollmächtigte erklärt: die großh. Regierungen erachten die Uebertragung der verfassungsmäßigen Aufsicht über das Eisenbahnwesen an eine Reichsbehörde für zweckmäßig, halten aber in dem vorliegenden Entwurf die Abgränzung zwischen Aufsicht und Theilnahme an der Verwaltung, sowie die Bestimmung über die Entscheidung in Beschwerdefällen den Vorschriften der Reichsverfassung nicht entsprechend. Der Bevollmächtigte stimmt somit gegen den Entwurf.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung der vom Bundesrathe beschlossenen Vorlage für Reform des Zolltarifs.

Dieselbe beantragt die gänzliche und sofortige Beseitigung der Eisenzölle. Präs. Delbrück beleuchtet sie und weist auf die bisherigen glänzenden Erfolge der Zollreform für die Eisenindustrie hin, Finanzminister Camphausen empfiehlt sie, da sie den Schutzzoll, der sich überlebt habe, beseitige und dem bestehenden Arbeitermangel durch Wegfall des Zolls für Maschinen abhelfe: er erachte die Maßregel als einen wesentlichen Steuernachlaß. Die Schutzzollinteressen wehren sich jedoch energisch und schließlich wird unter Ablehnung des § 1 der Regierungsvorlage ein Varnbüler-

Miquel'scher Compromiß-Antrag mit großer Mehrheit angenommen, wonach Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Rohstahl, zur See über russische Grenzen eingeführt, sofort zollfrei wird, bezüglich aller übrigen Eisen- und Stahlzollsätze der Regierungsvorlage Ermäßigung eintritt, die aber am 1. Januar 1877 gleichfalls gänzlicher Zollbefreiung Platz macht. Das Uebrige wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der Reichstag hält von diesem Tage an täglich zwei Sitzungen, um die immerhin noch zahlreichen Tractanden binnen wenigen Tagen zu erledigen, da die beschlußfähige Anzahl offenbar länger nicht mehr beisammen zu halten ist.

20. Juni. (Preußen.) Der bisherige kath. Feldpropst (sog. Armeebischof) Namszanowski wird vom Disciplinargericht in letzter Instanz auf Wartegeld gesetzt, d. h. unter Belassung seines Gehalts seiner bisherigen Stelle enthoben. Die ganze Institution bleibt abgeschafft.

" " (Preußen.) Der Oberkirchenrath schreitet gegen diejenigen Superintendenten ein, welche den Aufruf zu der lutherischen Conferenz nach Berlin mitunterzeichnet haben, da diese Conferenz offenbar dazu bestimmt ist, dem obersten Kirchenregimente Opposition zu machen.

" " (Preußen.) Die Verhandlungen der kgl. Eisenbahn-Spezialuntersuchungs-Commission bestätigen im Wesentlichen die Enthüllungen Lasker's bez. des Geh. Rathes Wagener: derselbe sucht um seine Pensionirung nach.

21. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt gegen die Stimmen Sachsens, Württembergs, Badens, Sachsen-Weimars und Oldenburgs auf den Antrag Preußens, die Abstimmung über den Gesetzesentwurf betr. die Ausgabe von Reichscassenscheinen vorläufig auszusetzen und „es dem Reichstage bei der Beschlußfassung über Art. 18 des Münzgesetzes anheim zu geben, die Einziehung des Staatspapiergeldes resp. Ausgabe von Reichspapiergeld der Reichsgesetzgebung zu überlassen."

Der Beschluß erfolgt nach mehrfachen einläßlichen Verhandlungen über die eingreifende Frage am 12, 18. und 20. d. M., da man sich über dieselbe nicht zu einigen vermag und der Reichskanzler einen einfachen Majoritätsbeschluß zu vermeiden trachtet. Sachsen namentlich widersetzt sich einem Beschlusse über die Staatspapiergeldfrage ohne gleichzeitige Regelung der Banknotenfrage. Eine solche aber scheint kaum anders möglich als durch Verzicht der preußischen Regierung auf ihren Antheil an der preußischen Bank und Erhebung derselben zu einer Reichsbank, wozu sich jedoch Preußen vorerst wenigstens noch nicht entschließen kann.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Reichsbeamten und die Offiziere. Die Regierung siegt im Wesentlichen mit ihrer den Offizieren günstigen Vorlage.

Der Gegensatz, welcher in der Commission hervorgetreten war, zeigt sich auch im Hause. Gegen die Bewilligung der Wohnungsgelder hatte an sich Niemand etwas zu erinnern. Die Regierungsvorlage hatte zwei gesonderte Tarife, den einen für die Offiziere und den andern für die Civilbeamten, aufgestellt, von denen jener bis 700, dieser nur bis 500 Thlr. aufstieg. Die Commission hatte beide in einen einzigen Tarif mit einem Maximalsatze von 500 Thlr. verschmolzen. Den Cardinalpunkt bildete die Frage, ob bei den

Offizieren der bisher bezogene Servis in Anrechnung kommen solle, oder ob sie neben dem Servis den vollen Wohnungszuschuß erhalten sollen. In der Commission war die den Offizieren günstigere Ansicht mit einer Stimme Majorität durchgedrungen. Der rechte Flügel der Nationalliberalen hatte den Sieg der Regierung entschieden. Dasselbe Resultat ergibt sich nun auch im Plenum. Ein den Offizieren ungünstiges Amendement v. Hoverbeck (Fortschritt) und sogar ein weniger weitgehendes von Lasker und Hölder (linker Flügel der Nat.-Liberalen) werden abgelehnt, letzteres mit 126 gegen 103 Stimmen. Für den Antrag stimmten die Fortschrittspartei, der ganze linke Flügel der Nationalliberalen und das clericale Centrum.

Verlesung des Hauptetats der Reichsheeresverwaltung.

Eine von der Budgetcommission beantragte Resolution, welche den Reichskanzler auffordert, künftig den Spezialetat des bayerischen Contingents vom laufenden Jahre bei der Vorlegung des Reichsheeretats mitzutheilen, wird abgelehnt, nachdem der bayerische Minister Fäustle erklärt hatte, daß Bayern nicht die Absicht habe, den Etat zu verheimlichen, daß derselbe in der Reichstagsbibliothek vorliege, aber die bayerische Regierung zur Vorlegung nicht verpflichtet sei.

21. Juni. (Preußen.) Die Regierung geht gegen den widerspänstigen Erzbischof von Posen bez. des deutschen Religionsunterrichts an den höhern Unterrichtsanstalten sehr energisch vor. Die Locale der vom Erzbischof eingerichteten Privatreligionsschulen werden, wenn die Auflösung nicht sofort erfolgt, polizeilich geschlossen und den geistlichen Religionslehrern wird bei 50 Thlrn. Strafe verboten, den Privatreligionsunterricht in der Kirche zu ertheilen. — Sämmtlichen Landräthen wird befohlen, jede in ihren Kreisen entstehende Vacanz eines geistlichen Amtes dem Oberpräsidium anzuzeigen und über die Vorbildung sowie die Persönlichkeit des vorgeschlagenen Candidaten zu berichten, auch die von geistlichen Behörden verhängten Disciplinarstrafen sorgfältig zu überwachen und über das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend zu berichten.

1.—22. „ (Elsaß-Lothringen.) Die Bezirks- und Kreisrathswahlen verlaufen ohne Störung und fallen im Allgemeinen im Sinne der gemäßigten Partei aus. Doch wählt Straßburg extrem-oppositionell, während Colmar und Mühlhausen sich der Wahl größtentheils enthalten. Die Regierung enthält sich jeder Beeinflussung.

2. „ (Preußen.) Der Herzog v. Ratibor überreicht dem Kaiser eine Adresse staatstreuer Katholiken aus Schlesien:

„. . . Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Ziele von Eurer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung. . . . Wir verwahren uns auf das Entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen. . . .“ Der Kaiser antwortet darauf sehr erfreut: „. . . Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den innern Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner katholischen Unterthanen, welche unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben

nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen. . . ." Am Rhein und in andern Provinzen werden an manchen Orten Zustimmungsadressen zu der Adresse der schlesischen Katholiken unterzeichnet, die der Staatsanzeiger successive mit den Unterschriften veröffentlicht. Verhältnißmäßig ist indeß die Zahl der letzteren nicht gar groß. Die ultramontanen Blätter sprechen sich inzwischen sehr erbittert über diese von ihnen sog. „Staatskatholiken" und ihren Schritt aus.

23. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt das Servis- und Wohnungsgeldzuschußgesetz auch in dritter Lesung, indem er das Amendement Lasker, das der Begünstigung der Offiziere entgegentritt, in namentlicher Abstimmung nochmals mit 121 gegen 96 Stimmen verwirft.

Das Münzgesetz wird unter Zurückweisung des früheren Art. 18 und Annahme eines Compromißantrages Bamberger's, nach welchem der Termin zur Einziehung der Banknoten bis zum 1. Januar 1876 verschoben und die Papiergeldfrage einem zu erlassenden Reichsgesetz vorbehalten wird, in 3. Lesung zu Ende gebracht.

Dritte Lesung des Etats für 1874:

Bei der Berathung des Marineverwaltungsetats erklärt Delbrück auf Interpellation Lesse's über die Stellung der Regierungen zu dem Projecte des Nordostsee-Canals, daß der Canal, wenn er ausgeführt werden sollte, nicht in Kiel münden, und daß die Stadt durch einen Zweigcanal mit ihm verbunden werden wird. In neuester Zeit sei die Frage vom Reichskanzleramt nicht in Anregung gebracht worden. Moltke erklärt sich gegen den Canalbau, der unter 50 bis 60 Millionen nicht herzustellen, nur im Sommer benützbar und von zweifelhaftem militärischen Werthe sei. Für 50 Millionen baue man besser eine Flotte.

Der Gesetzesentwurf betr. den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der franz. Kriegsentschädigung wird in zweiter Berathung angenommen, jedoch mit dem von Lasker (Nat.-lib.) und Richter (Fortschritt) vorgeschlagenen Zusatz:

„Die Vertheilung an die Einzelstaaten soll indeß erst erfolgen, nachdem über die Einziehung des Staatspapiergeldes gesetzliche Anordnung getroffen sein wird."

" " (Preußen.) In einer Reihe von Diöcesen lassen die Bischöfe die bisherigen amtlichen Kirchenblätter eingehen, um der Regierung die Controlle über die von ihnen gegen die Maigesetze vorgenommenen Anstellungen von Geistlichen zu erschweren. In Köln läßt das Domcapitel das amtliche Kirchenblatt nicht eingehen, beschließt aber, daß Ernennungen in demselben fortan nicht weiter angezeigt werden sollen.

24. " (Deutsches Reich.) Reichstag: erledigt ohne Debatte die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Banknotenausgabe. Das Münzgesetz, der Gesetzentwurf über den Antheil des Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegsentschädigung, sowie über den reservirten Theil derselben, werden in Schlußabstimmung angenommen, der zu letzterem gestern beschlossene Lasker-Richter'sche Zusatz jedoch gestrichen,

nachdem Delbrück auf Anfrage erklärt hatte, daß ein definitiver Beschluß des Bundesraths über die Annahme des Münzgesetzes nach den gestrigen Beschlüssen bislang nicht möglich gewesen, die Zustimmung aber zweifellos sei. Es folgt die dritte Berathung der Tarifreformvorlage. Die Beschlüsse der zweiten Berathung werden nach dreistündiger Debatte mit einiger Modification angenommen; die Bestimmung, daß der Stärkezoll erst am 1. Januar 1877 wegfallen soll, wird aufrecht erhalten. Ein Hoverbeck'scher Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage wird in namentlicher Abstimmung mit 134 gegen 98 Stimmen abgelehnt.

. Juni. (Preußen.) Die Regierung fährt fort, gegen die Bischöfe und ihren Widerstand gegen die Kirchengesetze energisch vorzugehen: gegen den Erzbischof und den Weihbischof Baudri von Köln wird Untersuchung eingeleitet, weil sie neuerdings im kirchl. Anzeiger einen Erlaß gegen zwei Geistliche in lateinischer Sprache veröffentlicht haben, durch welchen dieselben wegen Nichtanerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit suspendirt und excommunicirt werden.

„ (Sachsen.) Die Regierung sieht sich genöthigt, das Stadtverordneten-Collegium von Meerane wegen ausgesprochen socialistischer Tendenzen aufzulösen.

„ (Deutsches Reich.) Der Kaiser ist durch Unwohlsein gehindert, den beabsichtigten Besuch zur Weltausstellung in Wien zu machen. Vorerst geht an seiner Stelle die Kaiserin dahin, während sich der Kaiser vorbehält, den Besuch später doch noch zu machen.

Die Aufnahme der deutschen Kaiserin von Seite des österr. Kaiserhofs ist eine überaus herzliche. Bei dem für sie veranstalteten Galadiner werden folgende Toaste gewechselt: Kaiser Franz Joseph: „Da mir zu meinem innigsten Bedauern der Besuch meines theuern Freundes, des Kaisers Wilhelm, vorläufig versagt blieb, trinke ich auf das Wohl Sr. Majestät des deutschen Kaisers mit dem Ausdrucke der herzlichsten Dankbarkeit für den unvergeßlichen Besuch Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta. Beide Majestäten leben hoch!" Kaiserin Augusta antwortet: „Ew. Majestät wissen, wie schmerzlich der Kaiser bedauert, gegenwärtig nicht hier sein zu können. Ew. Majestät wissen aber auch, daß es mein ehrenvoller Auftrag ist, seine jetzige Abwesenheit zu entschuldigen und zugleich jener Freundschaft gewidmet ist, die in treuen Wünschen für das Wohl beider Majestäten, für das Wohl ihrer Länder und Völker herzlichen Ausdruck findet."

„ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in definitiver Abstimmung das provisorische Banknotengesetz, die Zolltarifreform und den Etat für 1874. Damit ist der Reichstag endlich an dem von allen Seiten ersehnten Ende der Session angelangt, die Fürst Bismarck schließt:

„Se. Maj. der Kaiser bedauert lebhaft durch ein mit Gottes Hülfe in sicherer Besserung befindliches Unwohlsein verhindert zu sein, Sie, meine Herren, vor Ihrer Trennung zu sehen, und den Schluß der Sitzungen persönlich zu bewirken. Se. Maj. hat mich beauftragt Ihnen zu erklären, wie gern er selbst dem Dank der verbündeten Regierungen Ausdruck dafür ge-

geben haben würde, daß Sie sich auch in dieser Session zum Theil unter schwierigen Umständen der weiteren Ausbildung unserer verfassungsmäßigen Institutionen und der Lösung der Aufgaben, welche uns der Krieg hinterlassen hat, mit hingebender Anstrengung gewidmet haben. Indem ich mich darauf beschränke, diesen allerhöchsten Auftrag hiermit zu vollziehen, erkläre ich auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für geschlossen." Das Haus stimmt stürmisch ein in das von Simson ausgebrachte Hoch auf den Kaiser.

Unmittelbar nach dem Schluß des Reichstags tauchen in Berlin wiederum zahlreiche Gerüchte auf, nach welchen der Reichskanzler ganz aus dem preußischen Ministerium auszuscheiden beabsichtige, woraus geschlossen wird, daß die Freundschaft zwischen ihm und dem nunmehrigen Ministerpräsidenten doch Manches zu wünschen lasse und daß die Uebereinstimmung zwischen dem Reichskanzler und dem Kaiser wieder einmal eine kleine Störung erlitten habe. Inzwischen gehen der Kaiser nach Ems und Gastein, der Kanzler nach Varzin und muß die Lösung der Frage wenigstens als aufgeschoben betrachtet werden.

26. Juni. (Preußen.) Der Kaiser trifft die Ernennungen zum kgl. Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten. Derselbe besteht aus 7 Protestanten und 4 Katholiken.

" " (Preußen.) Der bisherige Präsident des Abg.-Hauses, v. Forckenbeck, wird auf Grund der Präsentation der Breslauer Gemeindebehörden vom Kaiser zum Mitgliede des Herrenhauses ernannt und nimmt die Wahl an.

" " (Baden.) Das Oberhofgericht entscheidet ganz wie das preuß. Ober-Tribunal bez. der Stellung der Altkatholiken, indem er sie als Katholiken anerkennt.

27. " (Preußen.) Im Cultministerium sind nunmehr die gesammten Vollziehungsvorschriften für die Maigesetze beendigt.

30. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: ertheilt dem Münzgesetz, wie es vom Reichstag beschlossen wurde, mit sammt dem § 18 betr. Banknoten und Papiergeld, gegen die einzige Stimme von Sachsen seine Zustimmung, lehnt dagegen den Beschluß des Reichstags bez. Mecklenburg (Antrag Büsing) auch dießmal wieder ab.

Ein directes Ersuchen an die mecklenburgische Regierung, etwa durch eine Resolution oder ein Monitorium, Remedur zu schaffen, wird nicht gerichtet, aber durch den Gang der Debatte wird der mecklenburgischen Regierung doch deutlich zu erkennen gegeben, daß, wenn sie nicht die geeignete Reform eintreten lasse, ein Bundesbeschluß im Sinne des Reichstages binnen einer nicht zu lang bemessenen Frist zu gewärtigen wäre.

" " (Preußen.) Der Oberkirchenrath gibt durch ein Rundschreiben den kirchlichen Behörden Fingerzeige bez. der Ausführung der sog. kirchenpolitischen Gesetze. Die offiz. Prov.-Corr. erklärt sich mit dem Rundschreiben sehr zufrieden, indem er darin eine Bürgschaft erkennt, daß die Ausführung der Gesetze Seitens der Staatsregierung zu einem Zerwürfniß mit der evang. Kirche nicht führen werde.

Der Kaiser ernennt die Mitglieder des nunmehrigen Gesammtconsistoriums für Hessen zu Cassel. Die ultra-orthodoxe Partei der sog. Vilmarianer erklärt, dasselbe nicht anerkennen und demselben nicht gehorchen zu können.

Eine Verfügung des Oberpräsidenten verordnet, daß die Gehalte der Domherren ꝛc. künftig nicht mehr durch die Bischöfe bei den Staatskassen erhoben, sondern von diesen directe an die Gehaltsempfänger ausbezahlt werden sollen.

In Posen weisen die Landrathsämter im Auftrage der Regierung die kath. Pfarrgeistlichkeit an, alle kirchlichen Atteste, wie Tauf-, Trau- und Todtenscheine künftig in deutscher Sprache auszustellen, statt wie bisher theils in lateinischer, theils in polnischer Sprache.

. Juni. (Sachsen.) Das „kath. Kirchenblatt" für Sachsen erklärt, die Verkündigung der päpstlichen Infallibilität sei zwar von der Regierung nicht gestattet, das Dogma sei aber doch rite promulgirt worden durch die Veröffentlichung des Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe, das sie mit enthalten habe.

. Juli. (Preußen.) Die ultramontane Mehrheit der schlesischen Malteser-Ritter demonstrirt gelegentlich der Neuwahl des Vorstandes gegen den Herzog von Ratibor um seiner Staatskatholikenadresse willen.

Der Herzog, seit Jahren Vorsitzender des Vereins, der für denselben lebhaft thätig gewesen war und ihm auch Corporationsrechte verschafft hatte, wird nicht mehr zum Vorsitzenden und nicht einmal in den Vorstand gewählt, dieser vielmehr ausschließlich ultramontan zusammengesetzt. Der Herzog von Ratibor und eine Anzahl anderer Mitglieder erklären sofort ihren Austritt aus dem Verein.

„ (Preußen.) Der Regens des Clericalseminars in Pelplin (Diöcese Culm) Dr. W. Martens verlangt und erhält vom Bischof seine Entlassung unter Verzichtleistung auf alle und jede Benefizien, weil er mit dem Widerstande der Bischöfe gegen die Maigesetze nicht einverstanden ist.

Der Bischof hatte Martens aufgegeben, den neu aufzunehmenden Zöglingen Eröffnungen zu machen, welche den Fuldaer Beschlüssen der Bischöfe entsprachen und ein Widerstreben gegen die Maigesetze in Betreff der Staatsprüfungen enthielten. Martens — ein strenggläubiger Katholik, der auch der Glaubenslehre der päpstlichen Unfehlbarkeit anhängt — fand in diesem Falle eine Auflehnung gegen das Staatsgesetz, dem zu gehorchen die katholische Religion gebiete, und glaubte deßhalb sich dem verlangten Mitwirken zum Widerstreben gegen jene Gesetze nicht fügen zu können, um so weniger, als jene Gesetze weder die katholische Glaubenslehre noch die Sittenlehre berühren oder verletzen, wie er dies bei seinem Entlassungsgesuche auseinandersetzte. Um dem Widerstreite seiner Pflichten des Gehorsams gegen seinen Bischof und gegen das Staatsgesetz zu entgehen, erbat Martens seine Entlassung.

. Juli. (Preußen.) Der Oberkirchenrath hebt das Urtheil des Consistoriums der Provinz Brandenburg gegen den Prediger Sydow in Berlin auf und ändert das Absetzungsdecret dahin ab, daß demselben bloß ein geschärfter Verweis zu ertheilen sei.

5. Juli. (Deutsches Reich.) Frankreich entrichtet das zweite Viertel der fünften Milliarde der Kriegsentschädigung. Die deutschen Occupationstruppen beginnen demgemäß sofort mit der vertragsmäßigen Räumung der östlichen Departements, so wie der Städte Nancy und Belfort.

8. „ (Preußen.) Der Geh. Rath Wagener wird in Folge der Enthüllungen Lasker's vom 1. Oct. l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

„ „ (Preußen.) Hr. v. Kleist-Retzow, einer der Hauptführer der Feudal-Conservativen, unterliegt neuerdings bei einer Reichstagswahl in Neustettin, da seine Candidatur von der Regierung nicht unterstützt wird.

„ „ (Hessen.) II. Kammer: erledigt die Berathung der ihr von der Regierung vorgelegten Verwaltungs-Gesetzesentwürfe (Kreisordnung, Städte- und Landgemeinde-Ordnung).

Die von ihr gefaßten Beschlüsse gehen theilweise entschieden über die Regierungsvorlage hinaus. So z. B. wird das allgemeine und directe Wahlrecht bei den Gemeinderathswahlen mit dem alleinigen Schutz eines vierjährigen Aufenthalts in der Wahlgemeinde beschlossen, auch den Landgemeinden das Recht der directen Wahl ihrer Bürgermeister zugestanden.

9. „ (Deutsches Reich). Die Reichsregierung hat sich mit den meisten europäischen Regierungen über die Abhaltung eines Congresses behufs Gründung eines europäisch-nordamerikanischen Postvereins verständigt. Derselbe soll in Bern stattfinden und der schweiz. Bundesrath erläßt daher die Einladung zu Beschickung des Congresses auf den 1. Sept. l. J. nach Bern an alle Regierungen Europas und der nordamerikanischen Union.

„ „ (Preußen.) Die offiz. „Prov.-Corr." bespricht wiederholt die Katholikenadresse des Herzogs v. Ratibor an den Kaiser und meint, daß „damit die Scheidung der Geister innerhalb der deutschen katholischen Kirche im Gegensatz zu der bisherigen absoluten Herrschaft fremdartiger Machteinflüsse begonnen habe", mit der Beifügung: „Die Staatsregierung ist entschlossen, von den Mitteln, welche ihr die Gesetzgebung in die Hand gegeben hat, rückhaltlos Gebrauch zu machen; jeder Tag bewährt aufs neue ihre Entschlossenheit."

„ „ (Preußen.) Eine kgl. Cabinetsordre ordnet die Sprachenfrage für die Volksschulen der Provinz Posen.

Die Cabinetsordre ist für die Weiterverbreitung der deutschen Sprache in der Provinz Posen ein wichtiger Schritt. Der Graf Königsmarck hatte als dortiger Oberpräsident im vorigen Jahr eine Commission von Fachmännern einberufen, um deren Ansicht über die Anwendung der deutschen Sprache in den Schulen zu hören. Die Commission hat sich dafür erklärt, daß die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in allen Gegenständen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, auch in den Schulen des platten Landes einzuführen sei. Diese Ansicht hat nunmehr die kgl. Sanction erhalten. Daß freilich hiebei den thatsächlichen Verhältnissen Rechenschaft zu tragen ist, wird sich nicht umgehen lassen, und es wird vor allem die Aufgabe der neu ernannten Schulinspectoren sein, auf Grund dieser Bestimmung in deutschem Sinne zu wirken.

11. „ (Bayern.) Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten von

München beschließen mit großer Mehrheit die vorläufige Errichtung von zwei Simultanschulen. Die geistlichen Mitglieder der Local-Schulcommission setzen dem Beschluß einen leidenschaftlichen Widerstand entgegen, die protestantischen fast noch mehr als die katholischen. Der Beschluß der Gemeindebehörden wird jedoch trotzdem von der Regierung bestätigt.

17. Juli. (Preußen.) Der Bericht der Eisenbahn-Spezial-Untersuchungscommission wird dem Kaiser überreicht. Das Resultat der Untersuchung hat die Enthüllungen Lasker's und die Nothwendigkeit einer anderen Ordnung des Eisenbahnconcessionswesens durchaus bestätigt.

18. „ (Preußen.) Der Fürstbischof von Breslau erläßt an sämmtliche Erzpriester und Pfarrer seiner Diöcese die Weisung, daß sie jede seitens der Landrathsämter an sie gelangende Aufforderung, auf Grund der Maigesetze über Anstellung ꝛc. von Geistlichen Auskunft zu geben, in angemessener Form abzulehnen hätten. Einzelne Geistliche hatten bisher, theilweise allerdings unter Protest, dießbezügliche Auskunft ertheilt.

Der Cultminister läßt dem Fürstbischof ein Rescript in der Angelegenheit des zu den Altkatholiken übergegangenen Domherrn v. Richthofen zugehen,

das die Verfügung trifft, daß trotz der Excommunication des Fürstbischofs der Domherr nicht nur im Besitz der Wohnung und im Genusse des vollen Gehalts verbleibe, sondern daß er auch an allen Berathungen des Domcapitels theilzunehmen berechtigt, daß bei einer Bischofswahl sein Wahlrecht unverkürzt gewahrt, ja daß ohne seine Zuziehung alle Beschlüsse desselben ungültig sein sollen. Das „schles. Kirchenblatt“, das amtliche Organ des Fürstbischofs, erklärt daraufhin: „Das hochw. Domcapitel wird das Rescript einfach ignoriren.“ Die liberalen Blätter meinen jedoch, daß das so leicht nicht angehen werde, da sonst z. B. alle die zahlreichen Vermögensdispositionen des Domcapitels rechtlich ungültig sein würden.

19. „ (Preußen.) Der Bischof von Ermeland wird auch vom Obertribunal mit seiner Klage wider den Fiscus wegen der gegen ihn verfügten Temporaliensperre abgewiesen.

Gleich der ersten Instanz erkennt auch das Obertribunal, daß aus der päpstl. Bulle de salute animarum einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe, und daß auch die Etatsfestsetzung für das Bisthum Ermeland eine bloße Regierungshandlung sei, wodurch in keiner Weise vertragsmäßige Verpflichtungen der Staatscasse dem Bisthum gegenüber begründet worden seien.

„ „ (Bayern.) Die Regierung bestätigt den Beschluß des Stadtraths von Speyer, die dortige Klosterschule durch eine weltliche Mädchenschule zu ersetzen und weist die Klage des Bischofs von Speyer gegen den Beschluß ab.

22.—28. „ (Hessen.) II. Kammer: Berathung des von der Regierung ihr vorgelegten und von der Commission nicht wesentlich modifizirten

Volksschulgesetzesentwurfs. Die Kammer verschärft ihrerseits mehrfach die Bestimmungen des Entwurfs in antiultramontanem Sinne.

Zuerst wird in § 1 die „religiös-sittliche Bildung“, gegenüber einem Antrage das Wort „religiös“ zu streichen, mit allen gegen nur 3 Stimmen beizubehalten, dagegen auch der Zusatz „und national“ gegen eine Minderheit von nur 4 Stimmen beschlossen. Dann kommt die Cardinalfrage für das Zustandekommen des Gesetzes zur Behandlung. Der Regierungs-Entwurf erklärt sich nämlich im Prinzip zwar für sog. gemeinsame Schulen, d. h. für solche, welche für die Kinder sämmtlicher Angehöriger einer politischen Gemeinde bestimmt sind, aber er will die bestehenden Confessionsschulen, unter Verpflichtung der Gemeinde zur Kostenbestreitung, insolange aufrecht erhalten, als nicht durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden die Vereinigung der Schulen zu gemeinsamen beschlossen wird. Die Möglichkeit einer Verwandlung gemeinsamer in confessionelle Schulen kennt der Entwurf dagegen nicht. Ein Antrag des Abg. Schröder nun ist dahin gerichtet, die bestehenden Confessionsschulen ohne weiteres kraft des Gesetzes für gemeinsame zu erklären. Das scheint denn doch Vielen zu weit zu gehen und einen Conflict jedenfalls mit der I. Kammer, möglicher Weise auch mit der Regierung zu provociren. Viele Abgeordnete wünschen deßhalb eine bestimmte Erklärung der Regierung, um an dem drohenden Conflict vorüberzukommen, ja theilweise wünscht man sie im ablehnenden Sinne auch von Seiten solcher Abgeordneten, die prinzipiell dem Antrag Schröder zustimmen. Auf spezielle Aufforderung des Abg. Dernburg erfolgt denn auch diese Erklärung durch den Ministerialdirector v. Starck und man muß zugestehen, daß sie an Bestimmtheit und Festigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Er hält der Kammer vor, daß die Abstimmung nicht nur für diesen Gesetzesentwurf, sondern überhaupt für das Verhältniß der Regierung zu den Ständen entscheidend sei. Die Regierung werde aus derselben zu entnehmen haben, ob sie in maßvollen Reformen auf die Unterstützung der Kammermehrheit zu rechnen habe, oder nicht. Ueber das Prinzip sei kein Streit, aber über die zweckmäßigste Art seiner Ausführung müsse man der Regierung die Entscheidung überlassen. Der Antrag Schröder sei ein Unrecht, eine Tyrannei gegen alle die Gemeinden, die von dessen Richtigkeit nicht überzeugt seien. Gerade die liberale Partei habe allen Anlaß, sich vor solcher Tyrannei zu hüten. In dem Kampfe gegen die staatsfeindlichen Richtungen der Gegenwart, welchen das Ministerium in seiner Stellung mit Freuden aufgenommen, dürfe man dem Gegner nicht die Waffen noch in die Hand drücken. Der ersten Kammer gegenüber werde die Annahme des Antrages Schröder die Durchführung des Gesetzes der Regierung geradezu unmöglich machen. Nach dieser Erklärung zieht Schröder selbst seinen Antrag zurück, und die Kammer nimmt den Regierungsentwurf nach dem Antrage ihres Ausschusses mit allen gegen die drei Stimmen der clericalen Abgg. Franck, Wolz und Allmann an. Bei Art. 29, der für die Ausbildung der Lehrer Schullehrerseminarien und für die Vorbereitung zu denselben Präparandenanstalten schaffen will, beantragt Metz die Einführung gemeinsamer Seminarien für alle Confessionen als eine Consequenz der von der Kammer beschlossenen gemeinsamen Volksschulen, und Ministerial-Director v. Starck bezeichnet die gemeinsamen Seminarien auch als das zu erstrebende Ziel, glaubt jedoch, daß eine Betonung dieses Prinzips bei diesem Artikel die Betonung des gegentheiligen Prinzips von anderer Seite hervorrufen und das allseitig gewünschte Zustandekommen des Gesetzes gefährden werde. Der erstrebte Zweck werde außerdem theilweise bereits dadurch erreicht, daß die Leitung der bestehenden Seminarien nun ausschließlich in weltliche Hände kommen solle. Der Antrag Metz gelangt indeß gegen die Stimmen von Wolz und Franck zur Annahme. Eine längere Debatte entspinnt sich über

die Frage der Präparandenanstalten. Matty ist gegen dieses Institut überhaupt, Heinzerling hält es für unbedingt nothwendig, will demselben jedoch keinen confessionellen Character geben, während Metz die Entscheidung über diese Frage bis nach stattgehabten näheren Erörterungen ausgesetzt sehen will, Die Errichtung der Präparandenschulen wird dann mit 24 gegen 9 Stimmen beschlossen und der Antrag Heinzerling gegen 3 Stimmen angenommen. Zu Art. 37 beschließt die Kammer, daß Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden können.

24. Juli. (Preußen.) Der Oberpräsident von Posen verlangt vom Erzbischof Ledochowski Unterhandlungen betr. Umgestaltung des geistlichen Seminars, dessen gegenwärtige Einrichtung im Widerspruch mit den Hauptgrundsätzen des Gesetzes vom 11. Mai d. J. über die Ausbildung der Geistlichen ständen:

„. . . Vor Allem dürfen die Vorschriften, welche den Schülern ein freies Leben unter einander so wie mit der Außenwelt verbieten und sie in einer solchen Weise den geistlichen Exercitien unterweisen, daß ihre geistige und moralische Thätigkeit darunter leidet, nicht länger bestehen bleiben. . . .“

Der Erzbischof lehnt (unter d. 8. Aug.) die Zumuthung rund ab.

„ „ (Deutsches Reich.) Der Commandant der zum Schutz der Deutschen an der spanischen Küste stationirten deutschen Fregatte „Friedrich Karl“, Kapitän zur See Werner, bringt den in die Hände der föderalistischen Aufständischen von Cartagena gefallenen spanischen Kriegsdampfer Vigilante auf und zwingt den auf demselben befindlichen Chef der Aufständischen Galvez zu einer Convention, durch welche derselbe sich verpflichtet, das Leben und die Güter der deutschen, englischen 2c. Unterthanen, die in Cartagena angesiedelt sind, zu achten.

Die Aufständischen in Cartagena erkennen in dem energischen Schritte des deutschen Schiffscapitäns eine schwere Wunde für ihre Pläne. Die offiz. Berliner Blätter meinen, der Capitän habe dadurch seine Instruction überschritten und für die, von den Mächten noch nicht anerkannte Madrider Regierung gegen die Aufständischen Partei genommen, wofür er zur Verantwortung werde gezogen werden. Die öffentliche Meinung in Deutschland spricht sich indessen entschieden für Werner aus.

25. „ (Preußen.) Eine Anzahl evangelischer Geistlicher Niederhessens richtet an den König eine Petition gegen das Kasseler Gesammtconsistorium:

Durch die Errichtung desselben sehen die Petenten die niederhessische Kirche so wesentlich umgestaltet, daß diese Umgestaltung der Aufhebung ihres Standes gleichkomme, und bitten dem entsprechend um Wiederaufhebung des „gegen Jesu Christi Willen“ eingesetzten Gesammtconsistoriums und Rückgabe der confessionellen Consistorien. Unter den Unterzeichnern befinden sich die bekannten Namen Vilmar, Metropolitan in Melsungen, Hoffmann, Metropolitan in Felsberg, Zülch, Pfarrer zu Hombressen u. a.

27. „ (Preußen.) Die bisherigen Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau stellen ihre Functionen ein, da am 28. d. M. das neue Gesammtconsistorium in Cassel in Wirksamkeit tritt.

30. „ (Deutsches Reich.) Der Capitän der Fregatte „Friedrich Karl“ tritt den Aufständischen in Cartagena in ihrem Raubzuge gegen Almeria

und Malaga neuerdings, dießmal in Gemeinschaft mit der englischen Panzerfregatte Swiftsure entgegen und zwingt sie zur Rückkehr nach Cartagena.

30. Juli. (Preußen.) Der nordschleswigsche Reichstagsabgeordnete Kryger erstattet seinen Wählern in Hadersleben einen Rechenschaftsbericht und macht darin Mittheilung von einer Unterredung mit dem Reichskanzler, die in der Presse nicht geringes Aufsehen macht.

„Als ich mich", so berichtet Kryger, „auf einer Soirée im Ministerium des Aeußern mit mehreren Reichstagsmitgliedern unterhielt, kam Bismarck zu mir, grüßte mich freundlich und redete mich ungefähr folgendermaßen an: „„Es freut mich sehr, Sie in meinem Hause als Gast zu sehen, und benutze ich die Gelegenheit, welche Sie mir gegeben haben, Ihnen meine Anerkennung für die Energie, den Eifer und die Tüchtigkeit zu bezeugen, womit Sie Ihre heilige Sache hier im Reichstage vertheidigen. Sie kämpfen allein für Ihre Sache und bilden also im Reichstage eine Partei für sich selbst, weßhalb ich es für meine Pflicht halte, Ihnen meinen Standpunkt Ihrem parlamentarischen Auftreten gegenüber zu erläutern. Es thut mir herzlich leid, daß ich Ihnen, der hier so allein dasteht, keine tröstliche Nachricht mit nach Hause geben kann. Ich spreche hier offen und ehrlich aus, daß zur Zeit keine Aussicht vorhanden ist, daß Ihre Sache erledigt werden kann. Dieses dürfen Sie nicht so verstehen, als ob keine Möglichkeit dafür vorhanden sei, daß die Frage später geordnet werden könne, aber wann und wie, bin ich nicht im Stande, Ihnen zu sagen. Selbst mit dem besten Willen ist es mir nicht möglich, diese Sache jetzt aus der Welt zu schaffen. Hinter mir stehen 41 Millionen, auf deren Wünsche ich ebenfalls genöthigt bin, Rücksichten zu nehmen. Sie dürfen auch nicht vergessen, daß auch die Polen mit nationalen Forderungen kommen."" „Ich antwortete, daß diese Mittheilung sehr traurig und niederschlagend für mich sei. Könne aber keine Aenderung geschehen, dann müßten wir wenigstens unsere staatsrechtliche Stellung geordnet haben. Wir könnten doch unmöglich ewig in unserer jetzigen interimistischen, in staatsrechtlicher Beziehung unbestimmten Stellung verbleiben, denn keine Stellung könne verderblicher sein, als wenn man keinen festen Haltepunkt hätte und außer Stande sei, sich auf die Zukunft vorzubereiten." „„Sie haben Recht", antwortete der Reichskanzler, „aber auch darauf ist es mir nicht möglich, eine Antwort zu geben."" „Aber, wandte ich ein, durch Nichterfüllung des Art. V des Prager Friedens könnte sich auch ein anderer Factor geltend machen. Oesterreich hat nur unter der Bedingung auf sein Mitbesitzerrecht verzichtet, daß die Bevölkerung im nördlichen Schleswig durch eigene Willenserklärung ihren Souverän wähle. Geschehe dieses nicht, dann stehe jenes Mitbesitzerrecht noch in Kraft." „„Oesterreich hat", bemerkte der Reichskanzler, „nur geringes Interesse in dieser Sache. Oesterreich hat nicht die Initiative zum Artikel V ergriffen, welcher ausschließlich von Frankreich ausgegangen ist, und der französische Kaiser hat nur sehr wenig verlangt (hier zeichnete der Reichskanzler einen ganz kleinen Fleck auf den Tisch ab), nur so viel, daß er sagen könne, sein Abstimmungsprincip sei constatirt."" „Dieses sei, antwortete ich, sehr glaublich, und man sehe daraus, daß das Abstimmungsprincip nur ein äußerer Schein sei, eine Kränkung des Volksrechtes. Da der Reichskanzler aber Frankreich zur Sprache gebracht habe, und da ich mich wiederholt in meinen Reden im Reichstage der Elsässer und Lothringer angenommen, so daß man mir besondere französische Sympathien zugelegt, so müsse ich hier sagen, daß Frankreich jedenfalls niemals weder meinem dänischen Vaterlande, noch meinen Wählern, noch mir selber Gutes gethan habe, weßwegen ich Frankreich Dank schuldig sein sollte. Der Sache und der Interessen der elsaß-lothringischen Bevölkerung hätte ich mich ledig-

lich deßwegen angenommen, weil die Elsaß-Lothringer meine Leidensgefährten seien und weil ich am besten das schwere Schicksal verstehen könne, welches die Kriegsereignisse über dieselben gebracht habe. Frankreich, fuhr ich fort, ist zu Grunde gegangen. Weßhalb? Weil es damals den Umfang und die Bedeutung der dänischen Frage nicht verstand. Es hat ruhig zugesehen, daß alte Besitzungen, welche drei Großmächte garantirt hatten, von Dänemark losgerissen wurden. Daher hat Frankreich Elsaß und Lothringen verloren. Ebenso würde England nie in die jämmerliche Stellung Nordamerika gegenüber gekommen sein, falls es auf der Londoner Conferenz gezeigt hätte, daß es Achtung vor dem Recht habe. Jedoch will ich mich hierüber nicht weiter auslassen, Euer Durchlaucht verstehen es besser als ich." „„Ja, Sie haben Recht — antwortete der Reichskanzler — ich theile ganz Ihre Auffassung. Ich wiederhole, Sie haben Recht. Halten Sie aus. Fahren Sie fort wie bisher. Lassen Sie sich nicht abhalten, die allerschwierigsten Fragen an mich zu richten, noch schwieriger als die bisherigen. Und doch werde ich sie nicht beantworten können. Sie haben aber nicht allein das Recht, Sie haben auch eine Pflicht, wie Sie bis jetzt gethan, die Wünsche Ihrer Wähler zu vertheidigen. Sie kennen Ihre Pflicht. Die Versicherung gebe ich Ihnen, daß, wenn Sie auch noch schärfer auftreten, ich es Ihnen niemals übelnehmen werde. Sie sind mir zu jeder Zeit willkommen.""

30. Juli. (Preußen.) Die Regierung beginnt die Zöglinge der in Folge des Widerstandes der Bischöfe gegen die Maigesetze staatlich nicht mehr anerkannten Priesterseminarien zum allg. Militärdienst beizuziehen, da diese mit der staatlichen Anerkennung auch die damit bisher verbundenen Begünstigungen verloren haben.

1. August. (Deutsches Reich.) Die deutschen Occupationstruppen räumen Nancy und Belfort. Gen. Manteuffel siedelt von Nancy nach Verdun über, das allein noch in den Händen der Deutschen bleibt bis nach vollständiger Abtragung auch der fünften Milliarde Seitens Frankreichs.

" " (Preußen.) Die Fälle gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen Seitens der Bischöfe mehren sich

namentlich in der Diöcese Posen, aber auch in den übrigen Diöcesen des preuß. Staates. Die preußische Regierung unterläßt nicht, die betreffenden Gemeinden jedesmal darauf aufmerksam zu machen, daß alle Amtshandlungen solcher Geistlichen bürgerlich null und nichtig seien, namentlich auch von solchen Geistlichen vorgenommene Trauungen, was dieselben schwer benachtheiligt. Die liberale Presse hebt bereits nachdrücklich hervor, daß der dadurch eingetretenen Verwirrung nur durch Einführung der obligatorischen Civilehe werde abgeholfen werden können und wohl auch binnen nicht allzu langer Zeit werde abgeholfen werden müssen.

2. " (Deutsches Reich.) Der Capitän Werner wird aus den spanischen Gewässern abberufen und eine Disciplinaruntersuchung wegen Ueberschreitung seiner Instructionen gegen ihn eingeleitet. Inzwischen wird er aber doch zur Uebernahme der Geschäfte des Oberwerftdirectors in Wilhelmshafen commandirt.

3. " (Preußen.) Erzbischof Ledochowski, wegen gesetzwidriger Besetzung der Pfarrstelle in Filehne zur Rechenschaft gezogen, lehnt es ab, sich deshalb vor Gericht zu vertheidigen.

4. Aug. (Bayern.) Die Regierung untersagt durch einläßliche Verfügung des kgl. Stadtcommissariats die Abhaltung des auf den 26. d. M. beabsichtigten Congresses der socialdemocratischen Arbeiterpartei in Nürnberg.

5.—13. „ (Deutsches Reich.) Der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen besucht mit einem deutschen Geschwader den König von Schweden und Norwegen in Christiania und sodann nochmals in der schwedischen Hauptstadt Stockholm. Das bisher gespannte Verhältniß zwischen Schweden und dem deutschen Reiche gestaltet sich unter dem neuen Könige entschieden freundlicher.

„ „ (Deutsches Reich.) Frankreich hat das dritte Viertel der fünften und letzten Milliarde abgetragen.

7. „ (Preußen.) Die Regierung fängt in Folge von Unordnungen bei Gelegenheit der Fronleichnamsprocessionen an, es mit katholischen Processionen, die einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen, etwas genauer als bisher zu nehmen, was vielfach als der Vorläufer eines generellen Verbots solcher Processionen außerhalb der Kirchen angesehen wird.

„ „ (Baden.) Die Regierung verbietet es, Sammlungen für allerlei kirchliche Zwecke unter den Schulkindern vorzunehmen. Die Curie in Freiburg protestirt dagegen, wobei sie u. a. auch die „persönliche Freiheit der Schulkinder“ betont.

9. „ (Preußen.) Der Erzb. Ledochowski verlangt durch seinen Weihbischof von dem Geistlichen Schröter den Rücktritt von der Adresse der sog. staatstreuen schlesischen Katholiken unter Androhung der Excommunication. Die Regierung erkennt darin eine nach den Maigesetzen unerlaubte Ueberschreitung der kirchlichen Disciplinarbefugniß und läßt den Weihbischof deßhalb gerichtlich belangen.

11. „ (Deutschland.) Der neue altkatholische Bischof Reinkens wird in Holland von dem jansenistischen Bischof von Deventer consecrirt und erläßt am selben Tage folgenden bedeutsamen Hirtenbrief:

„Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof, den im alten katholischen Glauben verharrenden Priestern und Laien des deutschen Reiches Gruß in dem Herrn! Mehr als 50,000 Katholiken Deutschlands, denen die Wahrheit noch von unvergleichlichem und unvergänglichem Werthe ist, haben durch ihre Delegirten im Vereine mit den glaubenstreuen Priestern mich zu ihrem Bischofe in ungewohnter Art erwählt; aber diese scheinbar neue Weise ist nur die alte, unterdrückte, — die apostolische, wahrhaft kirchliche: indem wir, Geliebte im Herrn! Neues zu thun schienen, sind wir zurückgekehrt zur ursprünglichen Legitimität. Tausend Jahre und länger, ja, wie der Briefwechsel des heiligen Bernhard von Clairvaux beweist, noch im zwölften Jahrhundert galt auch in der abendländischen Kirche vom kirchlichen Standpunkte aus nur diejenige Wahl eines Bischofs als legitim, d. h. als der im Auftrage Jesu Christi von den Aposteln getroffenen Anordnung gemäß, welche durch Clerus und Volk vollzogen war. Doch kamen Störungen und Verletzungen dieser apostolischen Anordnung schon früher vor. Als das bischöfliche Amt mehr und mehr mit äußerer Würde und mit irdischem Reichthum und Fürstenglanz umgeben wurde, als die nachgebornen Söhne der Vor-

nehmen anfingen, einen Kaufpreis dafür zu bieten, machten die weltlichen Herrscher, in deren Reihe auch der Papst von Rom getreten war, einen Handel daraus; da raubten sie der Gemeinde, dem gläubigen Volke und dem Clerus die Wahl, und sie usurpirten allmählich das Recht derselben unter verschiedenen Titeln, — der römische Papst seinerseits unter dem Titel der ausschließlichen Statthalterschaft Gottes, da doch schon vorher viele Jahrhunderte hindurch die einzelnen Bischöfe insgesammt (jeder sich selbst und auch alle anderen) sich Statthalter Gottes genannt hatten. Nach vielhundertjährigen Kämpfen, unter den schwersten Schädigungen der zeitlichen Wohlfahrt der Völker, wie der christlichen Religion selbst, haben wir als Resultat in der abendländischen Kirche die völlige Vernichtung der freien Bischofswahlen und damit auch die Vernichtung der apostolischen Legitimität der Bischöfe. . . . Da nunmehr der römische Papst und die ihm „als ihrem Herrn" dienenden Bischöfe die göttlich geordnete Verfassung definitiv vernichtet und außerdem Gottes Wort unter Verachtung der heiligen Schrift und Tradition mit menschlichen Zuthaten entstellt haben, auch kirchliche Gewalt und Amt zur Zerstörung und nicht zur Auferbauung der Gemeinde gebrauchen, so sind wir, nachdem diese Bischöfe alle unsere Bitten verschmäht und unser Gewissen bis auf's Aeußerste bedrängt haben, endlich gezwungen worden, zur Wiederherstellung des Gott mehr als einem Menschen gehorchenden und nur in Gott „seinen Herrn" erkennenden Episcopates auf die apostolische Form der Bischofswahl zurückzugehen. Die vorgenommene Wahl hat mich getroffen, obgleich ich alle erlaubten Mittel, dies zu verhindern, angewandt hatte. Nun aber, da ich kraft der Wahl und Weihe das Amt antrete, stütze ich mich nicht bloß auf das von Tausenden wahrhaft Gläubiger Deutschlands mir in so ergreifender Weise entgegengetragene Vertrauen, sondern auch auf die Legitimität jener Wahl, — der ersten, welche in Deutschland nach so langer Unterbrechung durch Volk und Clerus vollzogen worden ist. Ich bin nicht vom römischen Papst ernannt, ich habe seine Bestätigung nicht nachgesucht, ihm keinen Eid geschworen. Wäre das canonische Recht im Bewußtsein der Gläubigen noch in voller Kraft, so würde die Anschauung Einzelner sich allgemein Bahn brechen, daß der apostolische Stuhl zu Rom jetzt nicht besetzt sei, da ein in der Irrlehre hartnäckig beharrender Papst als abgesetzt zu erachten sei, ohne daß es eines besondern Richterspruches bedürfe. Und allerdings hat Papst Pius IX., in schweren Irrthümern befangen, sich gegen die katholische Kirche aufgelehnt, indem er am 18. Juli 1870 sich selbst die kirchliche Allgewalt in dem ordentlichen Universal-Episcopat als göttliche Prärogative zugeschrieben, mithin die apostolische Verfassung der Kirche zerstört und zugleich erklärt hat, seine eigenen Kathedral-Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren seien aus sich selbst (ex sese) irreformabel (unwandelbar), nicht aber kraft der Zustimmung der Kirche (oder Uebereinstimmung mit der Kirche — non autem ex consensu Ecclesiae) d. i. der Mutter, die er also verachtet. Christus, unser Herr und Heiland, der Bräutigam seiner Kirche, hat Niemand im Himmel und auf Erden über seine Braut gestellt. Er hat die Kirche als höchste Sittenrichterin autorisirt und erklärt, wer ihren Spruch nicht höre, der solle uns sein, wie ein Heide und Publikan (Matth. 18, 15—17). Aber Pius IX. stellt seinen Spruch höher, als den der Kirche und behauptet, er als höchster Sittenrichter brauche sie nicht zu hören. Wie könnte ich da dem Manne, der, dem Herrn widerstehend, sich über das Gericht der Kirche erhebt, durch einen Eid mich verbinden, der mich in seine Schuld verstricken würde? Aber der Mangel eines dem Papste geleisteten Eides schadet auch schon deshalb dem bischöfl. Amte nicht, weil ein solcher Eid für die Bischöfe des Orients nie bestand und für die Bischöfe des Abendlandes erst im späten Mittelalter eingeführt wurde, und weil ferner in demjenigen Eide, welchen nach völliger Entkleidung ihrer apostolischen Würde die unterjochten römischen Bischöfe dem Papste

von Rom „als ihrem Herrn" und absoluten Souverän leisten, mit keiner Sylbe der Religion oder der Pflichten gegen die Gläubigen auf eigene Verantwortung vor Gott auch nur Erwähnung geschieht, vielmehr darin die Rede ist von der Sorge für die Vermehrung der päpstlichen Rechte und von Verdemüthigungen und Huldigungen und von Verantwortung vor dem Stuhle zu Rom. Die Forderung dieses Eides ist nichts als Usurpation und Sünde gegen die Kirche. Nicht durch päpstliche Ernennung oder Bestätigung wird der legitim Erwählte wirklicher Bischof, sondern durch die Ordination, durch die Consecration oder Weihe. Das ist die mehr als tausendjährige Lehre und Praxis der alten Kirche. Und hier hängt die Gültigkeit nicht an der zufälligen Kirchengemeinschaft des weihenden Bischofs mit dem Bischof von Rom, sondern an der Continuität der Handauflegung, d. h. an der ununterbrochenen Aufeinanderfolge der handauflegenden oder weihenden Bischöfe von der Zeit der Apostel bis auf heute. In einen solchen lückenlosen Zusammenhang der Handauflegung bin ich nun durch die von dem altkatholischen Bischofe von Deventer, Monseigneur Heykamp, mir ertheilte bischöfliche Weihe aufgenommen. . . . Ich befinde mich jetzt in der Reihe jener Tausenden von Bischöfen, welche kamen und gingen, ohne von dem römischen Papste eine Ernennung zu besitzen, meist ohne von ihm gekannt zu sein, und die dennoch katholische Bischöfe waren und selbst von unseren Gegnern als solche gepriesen werden. . . . Die Entartung ist schlimmer, als zur Zeit Jesu Christi; dem jüdischen Ceremoniendienste ist ein heidnischer Zug beigemischt, ein Streben, in der Priesterwürde die Majestät Gottes gleichsam sichtbar zu machen, das religiöse Gefühl der Menschen auf die Träger jener Würde abzulenken, als ob Gott Stellvertreter angeordnet hätte, welche die Ihm gebührenden Huldigungen entgegenzunehmen hätten. In der Forderung und Förderung des Würdencultus weiden die Hirten, die Bischöfe, sich selbst. Der Würdencult ist eben so sehr Heidenthum, wie der Wundercult durch geistlosen Bilderdienst. Von dem Evangelium erfahren die Gläubigen der römischen Kirche wenig mehr. Statt des Wortes Gottes hören sie Streitreden von den Kanzeln; statt Christus wird der Papst gepredigt, statt der Wahrheit und Gnade erfundene Wundergeschichten, nicht Nächstenliebe, sondern Haß und Fluch statt des Segens. Und wer unbefriedigt nach einer wahren Predigt des göttlichen Wortes verlangt oder eine Schrift zu lesen wünscht, die ihm dasselbe erschließen könnte, der wird beunruhigt mit dem Vorgeben: eine Todsünde begehe, wer Anderes höre oder lese, als das von den römischen Bischöfen und Priestern Dargebotene. Die Losung ist: Prüfet nichts! . . . So ist denn die Noth am Höchsten, aber auch — Gott am Nächsten. Viele Tausende haben aus dem allgemeinen Verderben sich gerettet; sie sind zerstreut auf den Höhen, wo Gottes Wort und Gebot noch leuchtet, und in den Thälern, wo es in Demuth geübt wird. Darum wird sich auch erfüllen das andere Wort Ezechiel's, wonach der Herr sich erhebt wider die Hirten, aus ihrer Hand die Heerde errettet, sie heimsucht, sie wieder sammelt von allen Orten, wohin sie zerstreut worden am Tage des Gewölkes und der Finsterniß und sie zurückführt auf die Berge Israel's, wo sie lagern auf guter Trift, auf reicher Weide. Und wir haben Alle seine Stimme gehört, die wir noch auf die Predigt des Apostels Paulus achten, an deren Stelle kein Engel ein anderes Evangelium setzen kann; wir alle, die wir glauben, daß diese Predigt an uns, an die Gemeinde gerichtet ist, nicht aber an einen Italiener, welcher behauptet, den Schlüssel des Verständnisses für die apostolische Predigt, die er nicht liest, allein zu haben. . . . Da frage ich denn: was ist hier meines Amtes? Meines Amtes ist es nicht, in bunter Farbenpracht einen fürstlichen Hofstaat zu errichten und mit Pomp und Gepränge mir dienen zu lassen. Das alles ist von dem alten kaiserlichen Hofe in das Haus der Bischöfe eingedrungen, auch Farbenwahl und kostbarer Stoff, Seide, Purpur und Hermelin. Meines Amtes ist nicht die Entgegennahme

von Huldigungen in Titeln und Ceremonien religiöser Art, wie sie nur Gott gebühren, aber vor Allem auch nicht das Herrschen. Streng hat der Herr es den Aposteln untersagt, und Petrus hat die Bischöfe davor eben so deutlich als rührend gewarnt. . . . Was also ist meines Amtes? Dieses: zu verkünden, was Gott den „Kleinen" geoffenbaret, von den Dächern zu predigen, was Er seinen Jüngern im Verborgenen kund gethan. Davon ist nichts inopportun, sondern Alles opportun, Alles eine ersehnte Botschaft, nichts für eine bevorzugte Kaste, sondern Alles für Alle zu jeder Zeit. . . . Es ist nun auch des bischöflichen Amtes, Verwalter und Ausspender der Geheimnisse Gottes zu sein (1. Cor. 4, 1). Und da ist die erste Sorge, daß ein solcher Verwalter treu erfunden werde, und zwar treu vor Allem Gott dem Herrn gegenüber, daß er sich nicht an die Stelle des Herrn zu setzen suche, als wäre er der Besitzer der Gnadenschätze. Nur einer hat den Schlüssel David's, welcher öffnet und Niemand schließet, welcher schließet und Niemand öffnet (Apoc. 8, 7); dieser Eine hat die Schlüsselgewalt nur der Kirche anvertraut, und welche sie ausüben, sind Verwalter, nichts mehr. Die Schätze zu spenden, nicht zu verweigern, ist ihr Beruf. Auch der Verwalter hat die Kirche zu hören, auf daß er treu erfunden werde. . . . Mag Pius IX. immerhin behaupten, es nütze nichts, sich das Gesetz der Nächstenliebe zum Ziele alles Handels zu nehmen, wenn man ihn nicht in seinen göttlichen Prärogativen anerkenne: ewig wahr und getreu bleibt das Wort des Apostels Paulus: „Die Nächstenliebe thut nichts böses: des Gesetzes Erfüllung also ist die Liebe" Röm. 13, 8—10. Sie schließt die Gottesliebe ein, wie diese jene. „Wenn Jemand sagt, er liebe Gott, und haßt seinen Bruder, der ist ein Lügner" 1. Joh. 4, 20. . . . Und endlich hat der Bischof jede Ordnung, die von Gott ist, durch das Gewissen der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern. Die Ehrfurcht vor dem Könige, der Gesetzessinn oder die Loyalität, die Liebe zum Vaterlande sind nicht ethische Richtungen oder Tugenden neben der Kirche und dem Christenthum her, sondern sie sind wahrhaft kirchliche und christliche Tugenden. Die in der Christenheit berühmten Worte: „Liebet die Brüderschaft (d. h. die Brüder), fürchtet Gott, ehret den König!" sind aus Einem Geiste, aus der Einen christlichen Gesinnung hervorgegangen. Sie finden sich in dem ersten Briefe Petri (2, 17), welcher als Motiv für den Gehorsam gegen den König und seine Beamten die Liebe zu Gott bezeichnet. Seid unterthan „um des Herrn willen!" (2, 13). Und er fordert Gehorsam nicht blos gegen die guten und milden Herrn, sondern auch gegen die harten, und nennt denselben eine Gnade, weil er aus dem religiösen Gewissen stamme (2, 18—19). Nicht anders lehrt der Völkerapostel. Paulus kann unter den Aposteln mit Auszeichnung der Katholische genannt werden; denn er hat die Idee der Katholicität des Christenthums am Tiefsten ergriffen und am Glänzendsten in seiner Wirksamkeit dargestellt. . . . Die Rechtsgewalt, so lehrt er, ist von Gott geordnet; wer der obrigkeitlichen Gewalt widersteht, der widersetzt sich der Ordnung Gottes und verfällt dem göttlichen Gerichte. Daß wir der Obrigkeit unterthan seien, fordert er wie Petrus, nicht nur um der strafenden Gerechtigkeit willen, sondern auch wegen des Gewissens (Röm. 13, 1—5). Kein innerer Vorbehalt wird zugelassen, eben so wenig, wie Christus bei den Worten: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" (Matth. 22, 21) einen solchen zugelassen hat. Nicht das Glaubensgebiet, sondern das Macht- und Rechtsgebiet ist des Kaisers, aber dieses unmittelbar durch Gottes Ordnung. Darum gehört es zum apostolischen Amte, zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu ermahnen um des Herrn willen, des Gewissens wegen; der Bischof aber, welcher gegen das Gewissen zum Ungehorsam anleitet, wird zum Verräther an seinem Amte; er bringt die Sache Jesu Christi um ihren guten Ruf. So viel verzweigt, doch aus Einer Wurzel, ist also das Amt, Geliebte im Herrn! welches ich übernommen habe. Der Erfüllung meiner Aufgabe stehen zwei mächtige Feinde gegenüber: der

kirchliche Materialismus und der Indifferentismus, beide gezeugt und großgezogen von dem verderblichen Romanismus in der abendländischen Kirche. Der kirchliche Materialismus löst die Religion auf in Sinnenerregung und in Mechanismus der Regierung der Kirche und ihres Ritus; er bindet das Göttliche an Oertlichkeiten und zufällige Personen, die er zum Gegenstande des Cultus macht, und nährt sich von dem unablässigen Wunderbedürfnisse der abergläubischen Neigung des von Schrift und Tradition künstlich getrennten Volkes. Da ist kein religiöses Leben mehr, und der Geist ist entflohen. Predigen wir nun den in diesem Materialismus befangenen Gläubigen Christi Wort: „Der Geist ist's, der lebendig macht, das Fleisch nützt nichts, was ich zu euch rede, ist Geist und Leben (Joh. 6, 63), so werden wir nicht verstanden. Die Zahl der Indifferenten aber, welche im Geräusche des Weltmarktes taub geworden sind für die Erzählungen der Himmel von den Herrlichkeiten Gottes, wie für die aus dem Jenseits in dem Evangelium zu uns herübertönenden Harmonien des ewigen Friedens und des Reiches der Liebe, ist Legion. Sie sind Massenmaterial für unsere Gegner, welche sie in ihre Rechnung aufnehmen. Außerdem stehen noch zur Rechten und zur Linken unseres Weges hindernd die Halben, von welchen die Einen uns zurufen: „Ihr geht uns vielleicht zu weit!" und die Anderen: „Ihr geht uns vielleicht nicht weit genug!" Diesen antworte ich: wir werden gehen, so weit uns der Geist Jesu Christi führen wird, und nicht weiter; glaubt Ihr nun von diesem Geiste mehr erfüllt und angetrieben zu sein: nun, so kommet und helft uns, oder führet uns; daß Ihr den ganzen Tag müßig steht, während der Weinberg des Herrn bearbeitet wird und nach Arbeitern ruft, das ist jedenfalls Sünde. Doch bekennen wir es mit Dank gegen Gott, daß Viele, welche von dem materialistischen Romanismus in der Religion zurückgestoßen waren, bereits mit Freuden zum kirchlichen Leben zurückgekehrt sind, da es ihnen in würdiger, wahrhaft religiöser Weise wieder geboten wird. An uns aber, Geliebte im Herrn, die wir durch Gottes Gnade volle Klarheit haben, ist es vor Allem, das Reich Gottes in uns, Wahrheit und Gerechtigkeit, zur unbedingten Herrschaft zu führen, damit wir, indem der Geist sein Leben zur Erscheinung bringt, eine wahre Erneuerung des Christenthums in seinem ursprünglichen Lichte und in seiner herzgewinnenden Schönheit vor dem Angesichte der Völker bewirken. Dann wird auch die erhebende Hoffnung, welche uns beseelt, daß endlich alle Uebel, welche die Aufrichtung einer geistlichen Herrschaft in der Kirche verursacht hat, geheilt werden, an Zuversicht von Tag zu Tag gewinnen. Ein großes Uebel ist das Schisma zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche und wiederum innerhalb derselben. Nicht Einheit, sondern vielfache Trennung hat die römische Herrschaft bewirkt, weil sie die Liebe entthronte und die Gewalt an ihre Stelle setzte. Wir streben zur Einheit zurück, aber im Kampfe, und auf unserem Banner steht einerseits: „Es kann kein anderes Fundament gelegt werden als das, welches gelegt ist, Jesus Christus", und andererseits: „Alles, was nicht aus Ueberzeugung gethan wird, ist Sünde."

Die am 4. Juni nach der Wahl des Prof. Reinkens zum altkatholischen Bischof von der Wahlversammlung bestellte Synodal-Repräsentanz (bestehend aus den Professoren Knoodt, Reusch und v. Schulte, Dr. Hasenclever und App.-Ger.-Rath Rottels als ordentlichen, den Professoren Cornelius, Friedrich, Gengler und Michelis als außerordentlichen Mitgliedern) hat von jener Wahlversammlung den Auftrag erhalten, mit dem Bischof eine „Synodal- und Gemeinde-Ordnung für die Altkatholiken des deutschen Reiches" auszuarbeiten und dem bevorstehenden Congreß in Constanz, sowie einer im nächsten Jahre abzuhaltenden Synode zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf dieser Synodal- und Gemeindeordnung ist jetzt als Manuscript gedruckt und den einzelnen Gemeinden und Vereinen behufs Construction ihrer nach Constanz zu sendenden Delegirten zugeschickt worden. Der Entwurf

umfaßt 70 Paragraphen und besteht aus 6 Abschnitten, welche „Allgemeine Bestimmungen, der Bischof, die Synodal-Repräsentanz, die Synode, die Gemeinden, die Pfarrer und Hilfsgeistlichen" überschrieben sind; ein Anhang enthält die „Ordnung der Bischofswahl." Diejenigen Bestimmungen des „Entwurfs" erregen ein besonderes Interesse, aus welchen sich ergibt, welche Stellung die Altkatholiken den neuen preußischen kirchenpolitischen Gesetzen gegenüber einzunehmen gedenken. Es sind folgende: § 51. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. § 52. Der Bischof wird Niemand zum Priester weihen, welcher nicht außer den durch allgemeine kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften auch die in den einzelnen Staaten durch Gesetze, in Preußen durch das Gesetz vom 11. Mai 1872 für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegen des academischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung besteht. § 54. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Vorschriften der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt.

12. Aug. (Baden.) Die Frage der kath. Pfründen wird von der Regierung gerichtlicher Entscheidung überlassen.

Anlaß dazu geben die Verhältnisse in Constanz, wo der kath. Pfarrer der Spitalkirche sich weigert, neben den Altkatholiken seine Functionen in derselben Kirche fortzusetzen. Der Gemeinderath hatte deßhalb das bisherige Einkommen desselben sistirt und nun antwortet das Bezirksamt dem Pfarrer auf seinen Recurs Folgendes im Auftrage der Regierung: „Der Gemeinderath in Constanz als Spital-Stiftungsbehörde hat die Bezahlung der bisherigen Bezüge der an der Spitalkirche angestellten Geistlichkeit aus dem Spitalfonds durch Beschluß vom 13. März d. J. eingestellt, weil er die rechtliche Verpflichtung hierzu beabredet und die ganze Frage, wie aus einer ausdrücklichen Erklärung vom 21. März d. J. hervorgeht, dem rechtlichen Austrag zuzuführen wünscht. Bei dieser Sachlage sehen wir uns nicht veranlaßt, Ihrer Beschwerde eine weitere Folge zu geben, überlassen Ihnen vielmehr, Ihre Ansprüche auf dem gerichtlichen Wege zu verfolgen."

12.—14. „ (Deutschland.) Versammlung des deutschen Protestantentages in Leipzig: Resolutionen bez. der oblig. Civilehe und bez. der protestantischen Kirchenverfassung.

Die Verhandlungen beginnen mit einem Gottesdienst in der Nicolaikirche, in welchem Professor Baumgarten aus Rostock das gegenwärtige Staatskirchenthum einer scharfen Kritik unterzieht. Dieses suche weltlichen Dingen einen religiösen Character zu geben, verfälsche dabei aber das Gesetz der Liebe, Freiheit und Wahrheit und richte ein ebenso staatsgefährliches als sittenverderbliches Bündniß zwischen geistlicher Herrschaft und weltlicher Despotie auf; er schließt mit der Hoffnung, daß dem deutschen Genius sein wahres Leben aus der Zukunftskirche kommen werde, die der Protestantenverein durch seine Grundsätze anzubahnen suche. Professor Holtzmann von Heidelberg eröffnet darauf die Versammlung in der Aula der Universität. Zu Präsidenten werden Professor Räbiger aus Breslau und Diaconus Dr. Binkau von Leipzig erwählt. Ersterer begrüßt die Anwesenden mit einer längeren Auseinandersetzung der Aufgaben des Protestantenvereins, als welche er vornehmlich die energische Unterstützung der Regierung in der Durchführung der neuen Kirchengesetze bezeichnete. Die Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche müsse endlich durchgeführt werden, trotz des Widerstandes der Ultramontanen und der evangelischen Orthodoxie; der Protestantenverein müsse in dieser Frage mit den Altkatholiken Hand in Hand gehen. Zuerst

kommt die Frage der Civilehe auf die Tagesordnung. Die Debatten leitet ein längeres Referat des Decans Dr. Schellenberg aus Mannheim ein, welches, die vom Ausschusse aufgestellten Thesen motivirend, die Einführung der obligatorischen Civilehe als eine staatliche und kirchliche Nothwendigkeit fordert und für die Kirche nur das Recht in Anspruch nimmt, nach Vollziehung des bürgerlichen Actes auf Verlangen der Betheiligten die kirchliche Einsegnung vorzunehmen. Einen Zwang solle die Kirche selbst in dieser Beziehung nicht ausüben. Auch die römisch-katholische Kirche, welche sich am Meisten der Einführung der Civilehe widersetze, thue Dieß nicht aus theologischen, sondern aus rein politischen Gründen, sie mache aus der Ehefrage eine Machtfrage. Wer die Aufgabe der Kirche nicht in hierarchischen Bestrebungen, sondern in der Förderung des sittlichen Familienlebens erblicke, der müsse sich für die obligatorische Civilehe erklären. Im Eingange seines Vortrages gesteht der Redner indeß zu, daß die kirchliche Trauung zur Volkssitte geworden und eine Aenderung hierin ohne deutliche Belehrung des Volkes über den Sachverhalt schwer zu bewerkstelligen sei. Zuletzt werden mit Stimmenmehrheit folgende Thesen angenommen: 1) die bürgerliche Eheschließung ist in der Rechtsseite der Ehe begründet. Sie ist keine Neuerung, sondern im Gegentheil ein uralter, von der gesammten römischen und germanischen Welt und auch von der Kirche im Mittelalter wie von den Reformatoren anerkannter Rechtssatz. 2) Nur als obligatorisch zweckentsprechend, ist sie eine unausweichliche und unverschiebliche Forderung in Folge der Verschiedenheit der Confessionen, der Anmaßungen der Hierarchie, des Kampfes zwischen Staat und Kirche. 3) Sie ist keine Schädigung der Kirche. Als ein bürgerlicher Rechtsact berührt sie das Gebiet der Kirche nicht. Die kirchliche Trauung (Einsegnung) dagegen, als der auf die religiöse und sittliche Seite der Ehe sich beziehende Act, gewinnt als frei erfüllte Gewissenspflicht an Reinheit und Weihe und erhöht als erbetener Act die Würde und das Ansehen der Kirche. Die hohe Wichtigkeit der religiösen und sittlichen Seite der Ehe erheischt von der Kirche bei Einführung der Civilehe die volle Geltendmachung der hierin obliegenden Pflicht, und zwar soll sie a) für rechtes christliches Verständniß der Ehe wirken, b) bei ihren Gliedern ernstlich darauf hinwirken, daß sie die Ehe nicht anders schließen, als mit dem Segen der Kirche, der aber willig gewährt werden soll und nicht zu willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Ehegatten mißbraucht werden darf. 4) Die mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung nöthig werdende kirchliche Trauordnung (Verkündigung, Trauungsformularien &c.) muß von der unumwundenen Anerkennung der mit der bürgerlichen Eheschließung rechtlich bestehenden Ehe ausgehen." Zum letzten Punkt hatte der Referent erläuternd bemerkt, daß die Braut bei der kirchlichen Trauung bereits mit dem Namen des Gatten, den sie schon bei der Civiltrauung angenommen, zu nennen sei. Die bez. der protestantischen Kirchenverfassung nach längerer Debatte angenommenen Thesen lauten: 1) Die Gemeinde bildet die Grundlage der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung. 2) Die freie Repräsentativverfassung ist für die Kirche nicht weniger als für den Staat ein unabweisbares Bedürfniß. 3) Der deutsche Protestantenverein erstrebt keineswegs eine willkürliche Massenherrschaft, sondern eine geordnete Bethätigung der Gemeinde in wohlorganisirter Verbindung frei gewählter weltlicher Gemeindeglieder mit wissenschaftlich gebildeten und berufstüchtigen Geistlichen. 4) Die Gemeinde soll auf allen Stufen der Kirchenleitung sowohl durch repräsentative Versammlungen (Ortskirchenversammlung, Kreis-, Provinzial- und Landessynode), als auch in denjenigen Collegien vertreten sein, welchen die Verwaltung anvertraut ist (Presbyterien, Consistorien, Kirchenregiment). 5) In den Synoden sollen die weltlichen Mitglieder die entschiedene Mehrzahl bilden. 6) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit der weltlichen Mitglieder kommt sämmtlichen Gemeindegliedern zu, welche sich im Vollbesitze ihrer staatsbürgerlichen Rechte

befinden. Das Wahlrecht ist nicht durch den Nachweis besonderer kirchlicher Merkmale bedingt. Die Wählbarkeit ist nicht auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen beschränkt und für die Provinzial- und Landessynoden nicht bedingt durch den Wohnsitz im Wahlkreise. 7) Der Gemeinde steht bei Besetzung der Pfarreien die entscheidende Stimme zu. 8) Die evangelische Lehrfreiheit der Geistlichen muß durch die Kirchenverfassung geschützt werden. 9) Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung steht der Landessynode in Verbindung mit dem Kirchenregiment zu. 10) Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche das Kirchenregiment ausübt, sind der Landessynode verantwortlich. 11) Der Landessynode ist ein entscheidender Einfluß auf die Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde zu sichern. 12) Wir verlangen für die protestantische Kirche eine selbständige Gestaltung mit Beseitigung aller bureaucratischen Leitung oder Einmischung der Staatsbehörden in die innern Angelegenheiten derselben. Aber wir erkennen zugleich die Kirchenhoheit der Staatsgewalt und die Pflicht der Kirche und ihrer Diener an, den Reichs- und Landesgesetzen den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. 13) Die bestehenden landesherrlichen Kirchenregimente haben die Aufgabe, die deutschen Landeskirchen in denjenigen Zustand verfassungsmäßiger Selbständigkeit überzuleiten, welcher den Zusammenschluß der Landeskirchen zur freien deutschen Volkskirche ermöglicht. 14) Diese freie deutsche Volkskirche ist nicht die äußerliche Verbindung einzelner Sonderkirchen, vielmehr die wirkliche Vereinigung derselben durch eine Verfassung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze. Als Darstellung der religiösen Einheit des deutschen Protestantismus ist sie die Vorbedingung für die nothwendige religiöse Wiedervereinigung des deutschen Volkes, von welcher die Erhaltung unserer sittlichen und nationalen Kraft abhängt."

13. Aug. (Preußen.) Der Cultminister weist im „Auftrag des Königs" den Protest der 46 niederhessischen ultraorthodoxen Geistlichen (Vilmarianer) gegen die Errichtung des neuen Gesammtconsistoriums in Cassel energisch ab, und droht denselben bei fortgesetzter Renitenz mit Amtsentsetzung,

indem er ihnen nachweist, daß es sich bei jener Einrichtung lediglich um eine Veränderung der kirchenregimentlichen Organisation, in keiner Weise dagegen um eine Frage des Bekenntnisses, also in keiner Weise um eine „Beschwerung des Gewissens", wie die widerspänstigen Pfarrer behaupten, handle: „ . . . Die Beschwerden über die auf gesetz- und rechtmäßige Weise verordnete Zusammenlegung der bisher bestandenen drei Consistorien zu Einer Behörde müssen aber um so mehr als grundlos erachtet werden, als der allerh. Erlaß vom 13. Juni 1868, auf welchem die Vereinigung beruht, ausdrücklich es als die Aufgabe des Gesammtconsistoriums bezeichnet, das Recht der verschiedenen Confessionen und der in einem Theile des Landes bestehenden Union, sowie die auf dem Grunde dieses Rechtes ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen, und derselbe allerh. Erlaß zur Sicherung dieser Rechte der einzelnen Confessionen die Anordnung getroffen hat, daß in solchen Sachen, welche das Bekenntniß unmittelbar berühren, die confessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Confession zu entscheiden sei. Während daher durch die Zusammenlegung der drei Consistorien zu einem Gesammtconsistorium der Bekenntnißstand nirgends geändert worden, ist im Gegentheil den Rechten der einzelnen Confessionen eine neue Garantie durch Einführung der itio in partes gegeben, welche bei den bisherigen Consistorien nicht bestand. Hiernach muß es in hohem Maße befremden, daß Sie zu einem Proteste gegen eine Maßregel sich haben bestimmt finden können, die, unter staatsgesetzlicher Sanction von dem allerhöchsten Träger des Kirchenregiments erlassen, nur eine Ver-

änderung in der Organisation der kirchenregimentlichen Behörden zum Gegenstande hat und den Bekenntnißstand der hessischen Kirchen nicht allein nicht berührt, sondern demselben vielmehr von Neuem Schutz und Pflege verheißt. Insbesondere aber ist es auf das Ernsteste zu mißbilligen, daß Sie und eine Anzahl Geistlicher mit Ihnen sich nicht gescheut haben, unter Anrufung heiliger Namen eine offene Auflehnung gegen eine obrigkeitliche Einrichtung anzukündigen und diesen Protest auf Behauptungen zu gründen, von deren völliger Haltlosigkeit Sie sich bei gewissenhafter Prüfung der Dinge leicht hätten überzeugen können. . . ."

Ein böser Streich ist den niederhessischen Vilmarianern dadurch gespielt worden, daß die oberhessischen bis auf einen nicht gegen das Gesammtconsistorium protestirt haben. Da jener eine in seiner Erklärung seine Amtsgenossen indirect des Verraths an der Kirche geziehen hatte, so hat der Pfarrer Kolbe in Marburg in seinem und seiner Collegen Namen eine sehr schneidige Erklärung in der „Deutschen Volkszeitung" (Edgar Bauer in Hannover) abgegeben, „durch welche die den oberhessischen kirchlichen Verhältnissen Fernstehenden in den Stand gesetzt werden dürften, zwischen hessischen kirchlichen Phantasiegebilden und den thatsächlichen kirchlichen Zuständen in Hessen zu unterscheiden", so daß der Bruch zwischen diesen beiden Heerlagern der Vilmarianer in diesem Punkte wohl nicht überbrückt werden kann.

13. Aug. (Preußen.) Die Enthebung zweier feudal-conservativer Landräthe (im Kreise Schlawe, in welchem Varzin liegt, und dem daran gränzenden Kreise Stolpe) so wie ein unzweideutiger Wahlartikel der offiz. Prov.-Corr. lassen keinen Zweifel mehr darüber, daß die Regierung mit der feudal-conservativen Partei definitiv gebrochen hat.

Wie schon früher in Posen und in Schlesien, so sieht sich die Regierung nunmehr auch in den Rheinlanden und Westphalen zu zahlreichen Amtsentsetzungen geistlicher Schulinspectoren veranlaßt.

13.—14. „ (Deutschland.) Eine Anzahl der hervorragendsten Kirchenrechtslehrer halten eine Conferenz in Cassel, um den wichtigen kirchenpolitischen Fragen gegenüber, welche die Zeit bewegen, als Fachmänner Stellung zu nehmen, discutiren eingehend eine Reihe von Fragen und fassen schließlich bezüglich einiger derselben einstimmige Beschlüsse.

Es haben sich zu der Conferenz eingefunden die Professoren Berchtold aus München, Dove aus Göttingen, Groß aus Graz, Hermann aus Jena, Mejer aus Rostock, Hinschius aus Berlin, v. Meibom aus Bonn, v. Schulte aus Bonn, Sohm aus Straßburg. Den Vorsitz führt Consistorialrath Mejer. Zuerst wird auf Antrag von Professor Hinschius, der dabei auf die augenblickliche practische Wichtigkeit der Frage und das Urtheil des königlich preußischen Obertribunals vom 21. Mai 1873 eingeht, die Stellung der deutschen Staatsregierung zu der Sache der Altkatholiken erörtert. Die Beschlüsse lauten: „1) Die Altkatholiken sind als Mitglieder der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche anzusehen. 2) Die deutschen Regierungen sind berechtigt, den am 11. August in Rotterdam consecrirten Bischof Reinkens anzuerkennen. 3) Diese Anerkennung sind die Regierungen im Verwaltungswege zu geben berechtigt." Bei den folgenden Besprechungen, denen eine Anzahl schon früher den einzelnen Eingeladenen mitgetheilten Fragen zu Grunde gelegt wird, gelangt man zur einstimmigen Annahme folgender Beschlüsse: „1) Die durch Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche festgesetzten Dotationen kirchlicher Institute sind in Voraussetzung eines den Staatsgesetzen entsprechenden Verhaltens zugesichert und können in Ermangelung eines solchen aus allgemeinen Grundsätzen einbehalten werden." Es wird aber con-

statirt, daß dadurch der Frage nicht präjudicirt werde, ob in einem einzelnen Staate, z. B. in Preußen, diese Berechtigung neben der gesetzlichen Berechtigung zu anderen Maßregeln (§ 24 preuß. Ges. vom 12. Mai 1873) bestehen bleibt oder nicht. „2) Die Bischöfe, Domherren u. s. w. haben bezüglich der ihnen in einem Concordate oder in einer Circumscriptionsbulle als Präbende bestimmten Dotation auf Grund des Concordats beziehungsweise der Circumscriptionsbulle als solcher kein Civilklagerecht." „3) Ein solches können sie haben aus der staatlichen Anerkennung; dasselbe unterliegt aus diesem Grunde den in Betreff der Zurücknahme angenommenen Grundsätzen." „4) Es ist nicht zu billigen, die Verkündigung kirchlicher Erlasse unter dem gleichen Gesichtspunkte wie sonstige Veröffentlichungen zu behandeln. Es ist darauf zu halten, daß alle allgemeinen oder zur Veröffentlichung bestimmten besonderen kirchlichen Anordnungen mindestens gleichzeitig mit ihrer Hinausgabe der höheren Regierungsstelle mitgetheilt werden, damit diese zu prüfen im Stande sei, ob dieselben in bürgerliche oder politische Verhältnisse eingreifen. Die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten ist erforderlichen Falls durch Geldstrafen bezw. Amtssperre zu erzwingen." Bezüglich mehrerer anderer Fragen kirchlich-politischer Natur wird nach eingehender Erörterung zur Ausarbeitung einer Vorlage je ein Referent und Correferent bestimmt und schließlich eine Commission eingesetzt, welche für eine 1874 in Nürnberg abzuhaltende zweite Zusammenkunft die Zeit, Materialien u. s. w. durch Correspondenz feststellen soll.

7. Aug. (Deutsches Reich.) Durch den verhältnißmäßig langen Aufenthalt des Kronprinzen des deutschen Reichs und von Preußen in Schweden und Norwegen, das freundschaftliche Verhältniß desselben zu dem schwedischen Königshause und die herzliche Aufnahme, welche derselbe überall in Schweden und Norwegen gefunden hat, in einige Unruhe gesetzt, ladet der dänische Kronprinz den deutschen Kronprinzen auf dessen Durchreise in Malmö ein, auch die dänische Königsfamilie und die dänische Hauptstadt zu besuchen, welcher Einladung der Kronprinz denn auch folgt.

„ (Deutsches Reich.) Achter deutscher Journalistentag in Hamburg. Derselbe beschließt zunächst einstimmig, er „halte es weder für angemessen, noch mit seiner Würde verträglich, auf seinen vorjährigen Preßgesetz-Entwurf noch einmal einzugehen, und gehe ohne Debatte zur Tagesordnung über, spreche dagegen die bestimmte Erwartung aus, daß der Reichstag bei Schaffung des künftigen Preßgesetzes den vom Journalistentage ausgearbeiteten Entwurf zu Grunde legen werde und beauftragt ferner im Anschluß hieran die Commission der Berliner Presse, jeweils die geeigneten Schritte zu thun, wenn es abermals zur Vorlage eines Preßgesetzes komme. Im Ferneren wird über die Errichtung eines selbständigen telegraphischen Correspondenzbüreau's der deutschen Presse im Gegensatz gegen das durch sein Monopol zu manchem Mißbrauch seiner Stellung verführten Wolff'schen Bureaus in Berlin verhandelt.

„ (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corr. erörtert in einem Artikel über die „Ausführung der Kirchengesetze" das Verhalten der Bischöfe und die Folgen, die dasselbe unausweichlich für sie haben werde:

„Das Verfahren mehrerer Bischöfe hat gezeigt, daß ihre Unbotmäßigkeit weder durch die Achtung vor den Landesgesetzen überhaupt, noch auch durch die Scheu vor den der katholischen Kirche selbst unvermeidlich erwachsenden Nachtheilen in Schranken gehalten wird. Nach allen Richtungen haben diese Oberhirten der katholischen Kirche eine entschiedene Mißachtung der neuen

gesetzlichen Vorschriften an den Tag gelegt und dadurch das Einschreiten der Staatsverwaltung und der Gerichtsbehörden zur Nothwendigkeit gemacht. Man kann nicht ernst genug auf die Bedeutung und die Tragweite dieser Vorgänge hinweisen. Es ist im höchsten Landesinteresse, nicht zu dulden, daß die Oberen einer Kirchengemeinschaft sich gegen die Herrschaft der Gesetze auflehnen und nicht bloß die Gewissen ihrer Glaubensgenossen beunruhigen, sondern auch alle bürgerlichen Verhältnisse in Verwirrung bringen. Mißachtung des Gesetzes fordert die Sühne des Gesetzes heraus. In den neuen Gesetzen sind aber nicht bloß Strafen gegen einzelne Vergehen angedroht, sondern auch die Fälle vorhergesehen, wo in durchgreifender Weise gegen Kirchendiener vorgegangen werden muß, deren Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Die neuen Kirchengesetze haben bindende Kraft für die Regierung, wie für die Geistlichkeit des Landes. Wie die letztere verpflichtet ist, ihnen Gehorsam zu leisten, so fällt den Behörden die Verantwortlichkeit für ihre gewissenhafte Ausführung zu, und keine Rücksicht kann sie von derselben entbinden. Es bleibt daher den Bischöfen keine Aussicht, die Gesetze rückgängig zu machen oder deren Wirksamkeit zu vereiteln. Wenn sie in ihrer Unbotmäßigkeit verharren, so verfallen sie nicht nur den angedrohten Strafen und vertiefen den Bruch mit der weltlichen Obrigkeit, sondern sie schädigen auch das Ansehen und die Macht der eigenen Kirche, welcher immer weitere Kreise der Bevölkerung entfremdet werden."

19. Aug. (Preußen.) Der Bischof Martin von Paderborn erläßt einen Hirtenbrief, in dem er seinen Gläubigen geradezu erklärt:

„Die Bedrängnisse unserer heiligen Kirche wachsen von Tag zu Tage, die Wasser der Trübsale sind hoch emporgestiegen über unserem Haupte. Seit den Tagen des Diocletian haben wir eine so heftige Verfolgung des Namens Jesu Christi nicht gesehen!"

20. „ (Elsaß-Lothringen.) Eröffnung der Kreistage. Nur in Schlettstadt, Thann, Landkreis Metz, Saargemünd, Diedenhofen und Forbach wird der Eid von der Mehrheit der Mitglieder verweigert. In 14 von 20 Kreistagen wird er dagegen von der Mehrheit geleistet und können dieselben demgemäß tagen.

21. „ (Preußen.) Die Regierung verfügt die Schließung des Clericalseminars von Posen.

Die Verfügung führt als Gründe an: 1) das erzbischöfliche Schreiben vom 10. Juni mit seiner Nichtanerkennung der staatlichen Oberaufsicht, 2) weil der Regens desselben eine Revision unmöglich macht, 3) weil die Vorenthaltung des staatlichen Fonds fruchtlos erschien, 4) weil der Erzbischof die Aufforderung, die entgegenstehenden Bestimmungen gemeinschaftlich mit einem Staatscommissär umzuarbeiten, abgelehnt hat. Deßhalb verfügt der Cultusminister die Schließung des Seminars, bis der Erzbischof und der Regens sich bedingungslos den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai und den staatlichen Verfügungen unterwerfen würden.

„ „ (Preußen.) Wie der Erzbischof von Posen selbst wegen gesetzwidriger Besetzung der Pfarrei in Filehne, so wird auch der von ihm ernannte Pfarrer wegen Ausübung der ihm vom Oberpräsidium untersagten Amtsbefugnisse (er hatte eine Trauung vollzogen) vom Gerichte mit 10 Thlr. Geldbuße bez. 3 Tagen Gefängniß bestraft.

Dasselbe geschieht nach und nach in einer Reihe gleicher Fälle in der Diöcese Posen und in andern Diöcesen. In einigen Fällen werden indeß

die betreffenden Geistlichen von den Gerichten freigesprochen, weil nach dem Buchstaben des Gesetzes das Verbot von der Staatsbehörde dem Pfarrer vor seiner Ernennung hätte zugestellt werden sollen, obgleich dieß ja unmöglich war, da die Ernennung seitens der Bischöfe erfolgte, ohne daß sie dieselbe vorher, wie es das Gesetz verlangt, den staatlichen Behörden angezeigt hätten. Das Gesetz hätte also insofern eine „Lücke."

—25. Aug. (Deutschland.) Congreß der social-democratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebknecht) in Eisenach.

Es sind 71 Delegirte mit 134 Mandaten anwesend, welche 110 Orte mit 9224 Parteigenossen vertreten. Ein mitgetheilter Vergleich der socialdemocratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebknecht) mit dem Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (Hasenclever) ergibt, daß dem letzteren zwar größere pecuniäre Mittel zur Verfügung gestanden, daß aber dessen ungeachtet die erstere in Bezug auf Entfaltung agitatorischer Kraft und Erfolg mindestens gleich günstige Resultate zu verzeichnen habe. Die Situation des Parteiorgans „Volksstaat" stellt sich außerordentlich günstig; zwar sind noch immer einige alte Schulden vorhanden, doch wirft das Blatt jetzt einen solchen Ueberschuß ab, daß deren Tilgung mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen ist. Es kommen verschiedene Anträge zur Verhandlung, welche darauf hinauslaufen, die Selbständigkeit der Localblätter der Partei zu beschränken und den Einfluß des Parteiausschusses auch hier zu dem allein maßgebenden zu machen. Bei der Debatte treten, wie schon wiederholt, die centralistische und die föderalistische Partei einander gegenüber; die letztere siegt zwar, jedoch nur mit dem geringen Uebergewicht von 32 gegen 30 Stimmen, was bei der allgemein centralistischen Strömung der Zeit für die Zukunft nur geringe Bürgschaft eines gleichen Entscheids gewährt. Nach einem von dem Fürther Verein gestellten Antrag wird allen Parteimitgliedern, die noch einer andern politischen Partei angehören oder mit einer solchen in Verbindung stehen, die Alternative gestellt, entweder aus der social-democratischen Arbeiter-Partei zu scheiden oder der andern zu entsagen. Zu lebhafter principieller Debatte gibt Veranlassung folgender Antrag der Breslauer Mitglieder: „Der Sitz des Ausschusses kann, wenn letzterer seinen Pflichten nachgekommen, wieder gewählt werden, doch darf sich derselbe nie länger als zwei aufeinander folgende Jahre an ein und demselben Orte befinden, dagegen muß der Sitz der Control-Commission jährlich wechseln." Geyser vertheidigt den Antrag mit großem Geschick, betont hauptsächlich, daß die Gewohnheit des Herrschens, die dadurch Platz greife, daß der Ausschuß eine Reihe von Jahren an einem Orte, und voraussichtlich ohne Veränderung der Personen, sich befinde, dem democratischen Principe gefährlich werde. Motteler will nicht, daß man sich die Hände binde, äußerliche Verhältnisse könnten zwingen, den Ausschuß mehrere Jahre an einem Orte zu belassen. Der Antrag wird durch Namensaufruf mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen. Zum Vorort für nächstes Jahr wird Hamburg, zum Sitz der Control-Commission Frankfurt a. M. gewählt. Bezüglich der Frage der Wahlen wird zunächst beschlossen: „Da von Seiten unserer Partei bereits Schritte zur Einigung der gesammten deutschen Social-Democratie gemacht worden, von der dießjährigen Generalversammlung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Frankfurt a. M. die Einigung aber fast einstimmig zurückgewiesen ist, erklärt der Congreß, jedweden Versuch mit obiger Fraction, sei er auf Einigung der Partei oder auf die Wahlen gerichtet, einzustellen." Ferner: „Die social-democratische Arbeiterpartei betrachtet die Reichstagswahlen nur als Agitationsmittel und als Prüfstein für die Verbreitung ihrer Principien, jedes Compromiß mit anderen Parteien ablehnend." Als officielle Candidaten werden vom Congreß folgende Personen für folgende Kreise aufgestellt: Grib im 9. sächsischen Wahlkreis Freiberg-Hainichen, Vahlteich im 15. sächsischen Wahlbezirk Mittweida-Fran-

lenberg, Most im 16. sächsischen Wahlkreise Chemnitz, Bebel im 17. sächsischen Wahlkreise Glauchau-Merane, Motteler im 18. sächsischen Wahlkreise Zwickau-Crimmitschau, Liebknecht im 19. sächsischen Wahlkreis Stollberg-Schneeberg, York im 22. sächsischen Wahlkreis Reichenbach, York im Wahlkreis Hof, Grillenberger im Wahlkreis Nürnberg, Most im Wahlkreis Augsburg, Sauren im Wahlkreis Kempen (Rheinland), Joh. Jakoby im Wahlkreis Mainz, Bracke im Wahlkreis Braunschweig; außerdem überließ der Congreß den Local-Comité's zu Crefeld, Königsberg und im Leipziger Landkreis, Candidaten selbständig aufzustellen, welche als officielle gelten sollen. Damit ist allerdings die Liste der von der Partei aufgestellten Candidaten nicht erschöpft, doch sollen nur obige Kreise mit Geld und Agitation unterstützt werden; einige davon verzichteten übrigens auf Geldunterstützung, so z. B. Augsburg, Königsberg, Braunschweig.

25. Aug. (Deutsches Reich.) Der von der Reichsregierung in Anregung gebrachte internationale Postcongreß, der im September in Bern hätte stattfinden sollen, muß auf den Wunsch Rußlands auf künftiges Jahr verschoben werden. Frankreich allein hat die Theilnahme an demselben abgelehnt.

26. „ (Preußen.) Der Staatsanz. veröffentlicht die vom Cultminister erlassene Instruction für die durch das Gesetz vom 11. Mai angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes.

27.—28. „ (Preußen.) Conferenz (die sog. Augustconferenz) orthodoxer lutherischer Mitglieder der preuß. Landeskirche in Berlin. Dieselbe beschließt eine Reihe von Thesen für die Aufrechthaltung des Bekenntnißzwanges, gegen den Protestantenverein und gegen die Maigesetze und schließlich eine Adresse an den Kaiser mit der Bitte um die volle Selbständigkeit der luth. Kirche und die Redressirung des Urtheils des Oberkirchenraths in der Sydow'schen Angelegenheit, so wie eine weitere Adresse an den Kaiser, das Unglück der Civilehe von Preußen abzuwenden. Die Conferenz stellt sich in ihren Thesen gegenüber den Maigesetzen principiell durchaus auf denselben Boden wie der ultramontane Katholizismus, wagt es aber schließlich doch nicht, denselben Weg des Widerstandes gegen die Staatsgewalt wie die ultramontanen Bischöfe zu betreten.

Die Conferenz zählt über 1000 Theilnehmer. Außer den eifrigsten Häuptern der orthodox lutherischen Kirche, wie Pastor Knaak, Pastor Quistorp &c. &c., sind darunter auch der ehemalige Ministerpräsident v. Manteuffel so wie die Häupter der feudalen Partei des Herrenhauses, Kleist-Retzow, Senfft-Pilsach, Graf Krassow u. A. Die angenommenen Thesen lauten:

I. Ueber die Stellung der Conferenz zur preuß. Landeskirche (und der von der Regierung beabsichtigten neuen Organisation): „1) Die in der Gegenwart hervorgetretenen Bestrebungen, die Selbständigkeit der Kirche zu verkümmern und sie in eine ihrem Wesen und ihrer Aufgabe widerstreitende Abhängigkeit vom Staate zu versetzen; — die Agitation, welche der kirchenfeindliche Liberalismus in Aussicht auf die Veränderung der bisherigen Grundlagen der Synodalverfassung bereits begonnen hat; — die Unfähigkeit des Unionismus zu erfolgreichem Widerstande gegen die immer dreisteren Forderungen des Unglaubens; — die selbst im öffentlichen Lehramte bald verhüllter, bald rückhaltsloser kundgewordene Läugnung der wesentlichen

Grundlagen des Christenthums, insbesondere der Gottheit unseres Herrn Jesu Christi; — die offenkundige und betrübende Thatsache, daß die Entfremdung von der Kirche und die Gleichgiltigkeit gegen das Evangelium in einem großen Theile unseres Volkes je länger je mehr einen kirchenfeindlichen und antichristlichen Character annimmt; — die aus dem allen sich ergebenden ernsten Gefahren für Lehre und Leben, Recht und Bestand der evangelischen Kirche in unserem Vaterlande — haben ein tiefes Verlangen nach engerem Zusammenschluß aller ihrer Glieder, welche mit Treue am Bekenntniß festhalten, in weiten Kreisen hervorgerufen. 2) Die in den meisten unserer alten Provinzen vorhandenen Pastoralconferenzen wirken zwar in ihrem Bereich mit sichtbarem Segen; sie stehen jedoch ohne Verbindung neben einander und bedürfen zu erfolgreicher Mitarbeit an der Lösung der kirchlichen Aufgaben der Gegenwart und kräftiger Abwehr der immer drohenderen Gefahren der Zusammenfassung zu einer größeren Gemeinschaft. 3) Der „evangelische Kirchentag" kann für die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche innerhalb der Union keinen Sammelpunkt mehr bilden und das gegenwärtige Bedürfniß nach einer umfassenderen kirchlichen Vereinigung nicht befriedigen. Denn er hat nicht nur den bei seiner Gründung ausgesprochenen Gedanken der Conföderation aufgegeben, sondern vermag auch bei dem Mangel einer klaren Bekenntnißgrundlage keine bestimmte Grenze gegen den Unglauben zu ziehen. 4) Das durch die Ereignisse des Jahres 1848 bereits hervorgerufene und seit der Wiederherstellung des deutschen Reiches gesteigerte Verlangen nach einer Verbindung aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands kann nur dann Befriedigung finden, wenn auch bei uns in Preußen das Lehramt an das Bekenntniß gebunden, das h. Abendmahl demselben gemäß verwaltet und die Wahrung und Pflege des Bekenntnisses durch die Organisation des Kirchenregiments gesichert wird. 5) Hierbei wird anerkannt, daß den Reformirten eine geordnete Vertretung in den Synoden, wie in den kirchlichen Behörden, und sofern sie an lutherischer Lehre und Sacramentsverwaltung keinen Anstoß für ihr Gewissen nehmen, gastweise Theilnahme am heiligen Abendmahl gewährt werden kann. 6) Wenn so nach allen Seiten Gerechtigkeit geübt wird, werden Lutheraner, Reformirte und Unirte sich zu segensreicher Arbeit im Reiche Gottes, wie zum Kampfe gegen die gemeinsamen Feinde vereinigen können in dem gemeinsamen Glauben an Jesum Christum, den eingebornen Sohn des Vaters, der auch in den gegenwärtigen Gefahren seine Verheißungen an seiner Kirche erfüllen und sie zum Siege führen wird."

II. Gegen den Protestantenverein: „1) Die Conferenz erkennt in dem Protestantenverein einen Abfall von der Grundwahrheit des Evangeliums und eine Gefahr für die Kirche, deren Abwehr eine ernste Pflicht des Glaubens ist. Dem gegenüber wiederholt sie das Bekenntniß des Glaubens an Jesum Christum, den Erlöser der Welt, welcher ist wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren. 2) Indem die Conferenz es anerkennt, daß in dem in der Untersuchung wider den Prediger Dr. Sydow ergangenen Erkenntniß Seitens des Kirchenregiments die Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses als bindender Norm für die gesammte kirchliche Amtsführung ausgesprochen ist, glaubt sie, in Erwägung, daß es für den Bestand der Kirche im tiefsten Grunde nur Eine Gefahr gibt, nämlich die Erschütterung ihres Bekenntnisses, eben so sehr die Nothwendigkeit hervorheben zu müssen, daß der Anerkennung des Bekenntnisses überall practische Folge gegeben werde, damit nicht der Widerspruch der Thatsachen die theoretische Anerkennung lähme und der Unglaube sich das Heimathsrecht in der Kirche ertrotze. 3) Da nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1852 das Kirchenregiment verpflichtet ist, dem Bekenntniß auch der lutherischen Kirche Schutz und Pflege zu gewähren, so spricht die Conferenz ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es der Erfüllung dieser Pflicht in ihrem vollen Umfange hinderlich

sein würde, wenn der entschiedene Ausdruck des Bekenntnisses zu den Gründ zählte, welche den Weg zu kirchenregimentlichen Aemtern verschließen. 4) J Anbetracht, daß die richtige Bildung ihrer künftigen Diener zu den Leben bedingungen der Kirche gehört, erklärt die Conferenz, daß es zum tiefst Schaden der Kirche und endlich zur Auflösung der evangelischen Landeskirch führen muß, wenn zu den theologischen Lehrämtern auf unseren Universitäte Männer berufen werden, durch deren Lehre das Bekenntniß der Kirche ze setzt wird."

III. Gegen den modernen Staat und den sog. Liberalismus „1) Wir erkennen dem Staate die Pflicht zu, alle menschlichen sittlichen Ver hältnisse, Ehe, Familie, Gemeinde, Schule u. s. w. nach der ihnen innewoh nenden, sittlichen Natur zu behandeln. 2) Wir erkennen dem Staate di Pflicht zu, der Kirche als der Hüterin der göttlichen Offenbarung, in de wir die einzige Quelle alles Rechts und die Erkenntnißquelle für die sittlich Natur menschlicher Verhältnisse besitzen, freie Entfaltung in seinem Gebiet zu gewähren. 3) Wir erkennen der Kirche die Pflicht zu, den Staat, auch wenn er sich von den sittlichen Anschauungen, die sich auf die göttliche Offen barung gründen, lossagt, immer noch als selbständige göttliche Institution anzuerkennen, welchem Gehorsam auch von den Christen zu leisten ist, s lange nichts entschieden dem Worte Gottes Zuwiderlaufendes gefordert wird 4) Wir erkennen, daß in Deutschland durch die gegenwärtige Gesetzgebung besonders so weit sich dieselbe auf die Kirche bezieht, der Staat die Weg beschritten hat, welche mit den Grundsätzen der Offenbarung in Widerspruch auslaufen, und können seiner Entwickelung, so lange er auf dem eingeschlage nen Wege bleibt, nur mit ernster Besorgniß entgegensehen. 5) Wir erkenne es für unsere Pflicht gegen den Staat, auch den gegenwärtigen Gesetzen z gehorchen, zugleich aber laut zu protestiren gegen die darin vertretenen Prin zipien, und ohne zu verschweigen, daß ihre Ausführung auf Punkte führe kann, wo wir in schuldigem Gehorsam gegen Gott die weltliche Strafe er tragen müssen. 6) Wir erkennen es für unsere Pflicht gegen unser Vol an, uns an seinem constitutionellen Leben nach Kräften zu betheiligen, un es zu ermöglichen, daß der gegenwärtigen ins Verderben führenden Richtung des Staatslebens entgegengearbeitet werde. 7) Wir erkennen es für unser Pflicht gegen die Kirche, bei den sie bedrohenden Hinderungen ihres freien Wirkens desto treuer zu sein in den durch die Gesetzgebung berührten Ge bieten, Strafamt der Predigt, Kirchenzucht und Seelsorge, Fürsorge für di Schule, Gewinnung von Kräften für das geistliche Amt rc. im festen Ver trauen, daß der Herr seine Kirche nicht verlassen und auf seine Weise de Treue ihren Lohn nicht versagen wird."

Die Thesen I und II werden fast einstimmig angenommen, doch wird zu Beruhigung der starrsten Orthodoxen zu I § 5 der Zusatz beschlossen: „Die jenigen, welche ihre Zustimmung zu diesem oder jenem nicht geben können mögen dennoch als Mitglieder der Conferenz angesehen werden. Ueber di Thesen III wird keine Abstimmung vorgenommen und der Präsident häl es sogar für angemessen, ausdrücklich zu bemerken, daß daraus auf die schwei gende Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Versammlung nicht geschlossen werden dürfe.

Aus den Debatten: Superintendent a. D. Tauscher: Immer enge werde das Geschick der Kirche mit dem des Staates verknüpft. Daß di Kirche eine selbständige Gottesstiftung sei neben dem Staate, ein Reich mi eigenen Gesetzen, Rechten, Freiheiten, Aufgaben und Zielen, könne eine Po litik nicht anerkennen, welche, wie der Liberalismus, die Omnipotenz de Staates proclamire. Da der Liberalismus allerdings wisse, daß äußere Ge walt nicht ausreiche, soll die Kirche durch eine Verfassung nach staatlichen Bauplane in Conformität mit dem Staate gesetzt werden. Man wolle dur Ausführung des Gemeindeprincipes eine Kirche, welche sich zur lutherisch

Kirche verhalte, wie etwa eine preußische Republik sich zur preußischen Monarchie verhalten würde. General-Superintendent Büchsel: Der Staat habe bei Einführung der Gesetze die Kirche nicht befragt und werde sie auch bei Ausführung derselben nicht fragen. Darum seien für ihn die Vorträge und Thesen von gar keiner Bedeutung. Vielen Pastoren sitze die Noth der Zeit im Kopfe, aber nicht im Herzen, sie reden viel, aber beten wenig. Keine politische Agitation, sondern Agitation gegen den alten bösen Feind im Innern! Superintendent Lengerich aus Demming hat s. Z. die Bitte an den Kaiser gerichtet, die Kirche mit diesen Gesetzen zu verschonen; jetzt sei aber die Zeit der Kritik vorüber, und man müsse gehorchen, soweit nicht Gewissensnoth eintritt, um so mehr als die lutherische Kirche von jeher den Grundsatz betonte: „Seid unterthan der Obrigkeit!" Man solle nur dem Staate vertrauen; so lange ein Hohenzoller auf dem Throne sitze, werde man der evangelischen Kirche nicht zu nahe treten. (Beifall und Widerspruch.) Die evangelische Kirche sei die Quelle des Königthums, und die Hohenzollern würden nie vergessen, daß der Herr sie zu Schutzherren der Kirche machte, aus der sie hervorgingen. Der Hohenzollernstaat werde die evangelische Kirche die Spitzen dieser Gesetze nie fühlen lassen. Er selber habe sich in katholischen Provinzen davon überzeugt, daß der Staat eine Handhabe brauche gegen die Uebergriffe der katholischen Geistlichen. (Lebhafte Unruhe. Schlußrufe.) Also auch diesen Gesetzen müsse man den schuldigen Gehorsam zollen. Graf Schulenburg-Beetzendorf: Es sei ein Irrthum, wenn man annehme, die Kirchengesetze seien bloß gegen die katholische Kirche gerichtet. Auch die größten Staatsmänner, selbst der allmächtige Mann, der jetzt unsere Geschicke leite, müsse sich der Zeitströmung beugen, und so seien die Kirchengesetze nichts weiter als eine Concession an den Liberalismus; weil man den Wogen der Revolution nicht widerstehen konnte, gab man die Glaubenssätze der Kirche frei. Auf den Staat habe er gar kein Vertrauen (Beifall), auf das Herrscherhaus, dem seine Familie treu diene, so lange es in der Mark sei, desto mehr. (Zustimmung.) Es sei ein recht tragisches Geschick, daß nach Bezwingung des inneren Conflictes von 1866 die Volksvertretung vollständig liberalisirt wurde, und daß nach den großen Kämpfen von 1870 dieser „elende" Liberalismus die Kirche bezwang, die lutherische Kirche zur dienenden Magd machte. Diese heutige stattliche Kirchenversammlung verdanke man neben der Gnade Gottes nur den gnädigen Verfügungen Friedrich Wilhelm's IV. In dieser schweren Zeit sei es die vornehmlichste Pflicht der Generation, dem geistlichen Stande neue Kräfte zuzuführen. (Beifall.) v. Kleist-Retzow ergeht sich in längerer Ausführung über die Wechselstellung von Staat und Kirche und meint, das Gebot, man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, habe seine volle Berechtigung, sofern der Staat die ihm von Gott gegebene Macht nicht dazu anwende, wozu er sie erhalten, nämlich über die sittliche Ordnung in der Welt zu wachen. Mit dem Wort: Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist," sei leider schon viel Mißbrauch getrieben worden, indem man den zweiten Satz mehr betonte als den ersten. Pastor Steffan beantragt: 1) Es ist in dem Vortrage des Herrn Pastors v. Nathusius zweimal die Aeußerung vorgekommen: die Kirche habe dem Staate zu gehorchen. Da diese Aeußerung mindestens unverständlich ist und die Meinung erwecken könnte, als ordne der Vortragende die Kirche dem Staate unter, so bittet der Unterzeichnete die Versammlung, sich dahin auszusprechen, daß dieser mögliche Sinn jener Aeußerung ihr fern liege, und daß sie nicht Subordination der Kirche unter den Staat, sondern die Coordination beider zu einander anerkennt. 2) Es hat Herr Superintendent Lengerich geäußert, daß er nach seinen Reise-Eindrücken die Ueberzeugung gewonnen, daß der Staat der katholischen Kirche gegenüber zu dem Erlaß der vier Kirchengesetze berechtigt gewesen, weil innerhalb derselben gegen die Autorität des Staates gewühlt werde. Ich halte diese Aeußerung

gegen die Liebe, weil einestheils ihre Substanz unerwiesen ist, anderntheils sie die treuen Katholiken verletzen muß, die jetzt einen von ihrem Standpunkte aus gerechten gesetzlichen Kampf gegen eine Staatsgewalt kämpfen, welche durch die in Rede stehenden Kirchengesetze die Principien der katholischen Kirche auf's Tiefste verletzt. Da jene Aeußerung auch den bereits gefaßten Beschluß verletzt, die katholischen Angelegenheiten als uns fernliegend nicht berühren zu wollen, so beantragt der Unterzeichnete, sich dahin auszusprechen, sie bedaure, daß jene Aeußerung des Superintendenten Lengerich gethan worden. Der Vorsitzende theilt beide Anträge zur Kenntnißnahme mit, hält sie jedoch nicht für discutabel. Jeder, der mit den Ausführungen des Vortragenden nicht einverstanden sei, könne das Wort dagegen nehmen; daraus, daß die Versammlung gegen eine bestimmte Aeußerung sich nicht ausspreche, dürfe nicht geschlossen werden, daß sie sich damit einverstanden erkläre. (Sehr richtig!) Pastor Baltzer sen. hat den Antrag eingebracht: „Die lutherische Pastoral-Conferenz kann nicht unterlassen, Einem Hochwürdigen Consistorium der Provinz Brandenburg den tiefgefühlten Dank auszusprechen für seine tapfere Vertheidigung der christlichen Kirche gegen ihre Verwüster und für seine ausharrende Treue." (Bezieht sich auf dessen Urtheil gegen Sydow.) Der Vorsitzende glaubt auch diesen Antrag nicht zur Debatte stellen zu sollen, da gewiß in jedes Theilnehmers Brust ein hohes Dankgefühl für das königliche Consistorium wohne. (Lautes, kräftiges Ja!) Pastor Quistorp kann sich nur dann für die Adresse an den Kaiser bez. der Sydow'schen Angelegenheit erklären, wenn gleichzeitig an den evangelischen Oberkirchenrath ein offenes Wort gerichtet werde. (Nein! nein!) Für ehrliche Männer zieme sich das! (Schlußrufe.) v. Berg verweist auf die bei dem Redacteur der Kreuzzeitung, v. Nathusius-Ludom, ausliegende Adresse an den Oberkirchenrath, die jedoch grundsätzlich nur von Laien zu unterzeichnen sei. Die Debatte fange übrigens an, einen peinlichen Character anzunehmen, und er bitte deßhalb um deren Schluß. Pastor Wölffling legt den Entwurf einer Ansprache an die Gemeinden vor, welcher jedoch die Zustimmung der Versammlung nicht findet, einerseits, weil es der Conferenz nicht anstehe, officiell zu den Gemeinden zu sprechen, andererseits es sich nicht schicke, gleichzeitig an den Kaiser und an das Land sich zu wenden, da man der Entscheidung des Kaisers nicht vorgreifen dürfe. Das sähe so aus, als wollte man eine Agitation in die Massen werfen, um auf die Entschließung des Kaisers einzuwirken. Nach längerer Debatte beschließt die Versammlung: den Vorstand zu beauftragen mit der Abfassung eines Berichtes über den Verlauf der Conferenz, der in der „Kreuzzeitung" zu veröffentlichen und durch Separatabdrücke im Volke zu verbreiten sei.

28. Aug. (Preußen.) Erzbischof Ledochowski von Posen wird wegen gesetzwidriger Besetzung der Pfarrei Filehne vom Gerichte zu 200 Thlrn. Buße verurtheilt, der Bischof von Fulda wegen gleicher Besetzung von zwei Pfarreien zu 400 Thlrn.

" " (Württemberg.) Der bisherige Minister des Ausw. v. Wächter wird pensionirt und der Justizminister v. Mittnacht interimistisch auch mit dem Ministerium des Auswärtigen betraut. Die öffentliche Meinung hofft, daß damit dem von der II. Kammer ausgesprochenen Wunsche entsprochen werden solle, das Ministerium des Auswärtigen aufzulassen und die wenigen Geschäfte desselben mit einem andern Ministerium dauernd zu vereinigen.

" " (Elsaß-Lothringen.) Eröffnung der Bezirkstage. Diejenige von Oberelsaß (Colmar) und Lothringen (Metz) sind nicht beschluß

fähig, da die Mehrzahl ihrer Mitglieder den Eid verweigern, dagegen ist es derjenige von Unterelsaß (Straßburg).

Die Bezirkstags-Mitglieder, welche im Ganzen die Zahl von 94 erreichen, vertheilen sich so, daß davon 35 auf das Unterelsaß, 26 auf das Oberelsaß, 33 auf Lothringen fallen. Von diesen haben im Ganzen 49, also mehr als die Hälfte — von den Kreistags-Mitgliedern nur etwa ein Drittel — in irgend einer Weise den Eid verweigert, nämlich im Unterelsaß 11, im Oberelsaß 15, in Lothringen 23.

8.–30. Aug. (Deutsches Reich.) Versammlung des Juristentages in Hannover.

9. „ (Bayern.) Die Regierung verbietet den bayer. Theologen und Theologie-Candidaten den Eintritt in das Collegium germanicum in Rom, so lange die Leitung desselben den Jesuiten oder einem mit diesen verwandten Orden unterstellt sei.

Gleichzeitig wird eine allerh. Verordnung die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend erlassen:

Die letztere Verordnung ist von eingreifendster Bedeutung: das bisherige Abhängigkeitsverhältniß der Schule von der Kirche erleidet durch dieselbe eine entschiedene Lostrennung. Die Allg. Augsb. Ztg. erörtert dieselbe in einem offenbar officiösen Commentar folgendermaßen: „Man muß sich das bis dahin giltige Recht vergegenwärtigen, um würdigen zu können, welcher Grad von Bedeutung jener Verordnung zukommt. Bisher bildete regelmäßig der Pfarreibezirk den Sprengel der öffentlichen Volksschule. Die Schule hatte demzufolge den Character der Pfarrschule und stand unter der Aufsicht des Ortspfarrers. Lehrer wie Schüler waren Angehörige derselben Confession, die einzelnen Schulen waren nach dem Grundsatze der ausschließlichen Confessionalität organisirt. Diese die innere Entwicklung des Volksschulwesens hemmenden Grundsätze hat die Verordnung theils gänzlich, theils im Prinzip beseitigt. Der Schulsprengel hat sich künftighin regelmäßig nach dem Bezirke der politischen Gemeinde zu richten. Die Pfarr- oder Kirchenschule ist aufgehoben und der gemeindliche Character der Schule stärker als bisher betont; die für mehrere Confessionen gemeinsame Schule, die sogenannte confessionell gemischte Schule — bisher nur statthaft, wenn die Gemeinde die gesetzlich gebotene Zahl von Confessionsschulen errichtet hatte — ist allgemein als zulässig erklärt, und der Localschulinspector darf aus der Reihe fachmännisch gebildeter Laien entnommen werden. Durch diese Bestimmungen ist die Emancipation der Schule von der Kirche um ein bedeutendes Stück gefördert und dem Prinzip der Toleranz, nicht minder den Forderungen des modernen Culturstaates wesentlicher Vorschub geleistet. Künftighin ist es gestattet, daß aller Orten die schulpflichtigen Kinder der verschiedenen Glaubensverbände gemeinsam die dem Staatsgenossen unentbehrliche Bildung empfangen, und die Möglichkeit ist gewährt, schon bei der elementaren Bildung und Erziehung die Grundsätze der Humanität und Nächstenliebe, der Duldsamkeit und Achtung fremder Ueberzeugung methodisch zu pflegen und zu entwickeln. Der Unterricht und die Erziehung sind hiedurch auch im Gebiete des Volksschulwesens als selbständige, von der Confession unabhängige Factoren erklärt, und wenigstens im Prinzip ist mit dem Wahne gebrochen, als ob gedeihlicher Unterricht und erfolgreiche Erziehung nur auf dem Boden confessionellen Glaubens erwachsen könne. Auch ist auf solche Weise größere Einheit und Consequenz in die staatlichen Einrichtungen gekommen, welche bisher zwar im Kindergarten und in der Hochschule, nicht aber auf dem breiten Gebiete der Volksschule das humanitäre Prinzip der confessionellen Mischung zuließen. Uebrigens ist den Kirchengesellschaften durch die Verord-

nung kein Unrecht geschehen. Der Religionsunterricht wird für die verschiedenen Confessionsgenossen gesondert ertheilt. Hiedurch ist das Recht der Kirche gewahrt und zugleich begränzt durch die unveräußerlichen Rechte des Staates auf die Schule. Aber die Erziehung des Menschen für die bürgerliche Gesellschaft und für die Zwecke der Staatsgemeinschaft hat sich der Staat als seine natürliche, im Laufe der Geschichte nach langem Ringen zum klaren Bewußtsein gelangte Aufgabe vorbehalten. So liegt in der Verordnung auch das Prinzip einer gerechten Grenzscheidung zwischen Staat und Kirche und damit zugleich eine Förderung des — freilich zur Zeit kirchlicherseits verschmähten — Friedens zwischen den beiden Gewalten. Indem ferner der Schulsprengel vom Pfarrverband abgelöst und für die Regel an die Grenzen der politischen Gemeinde gebunden wird, vollzieht die Verordnung lediglich einen Act der Consequenz aus dem Grundgedanken der öffentlichen, theils von gemeindlichen, theils von staatlichen Motiven belebten Volksschule und erleichtert zugleich in practischer Hinsicht die Bildung zweckentsprechender und leicht zugänglicher Schulsprengel. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Zulassung fachmännisch gebildeter Laien als Localschulinspectoren. In Sachen der Localschulaufsicht war bisher — abgesehen von dem nur an einzelnen Orten eingeführten Oberlehrer-Institut — die geistliche Leitung die ausnahmslos maßgebende. Die Verordnung bricht in das alte und wahrhaft veraltete System die erste Bresche, die zuverlässig immer weiter und weiter werden wird, bis endlich der einfache, aber weltgeschichtlich so lange vernachlässigte Grundsatz zum allgemeinen Durchbruche gelangen wird: daß Jeder nur das treiben soll, was er versteht, und daß derjenige der beste Verwalter eines Amtes ist, der durch Arbeit und Vorübung sich am meisten für dasselbe eignet."

30. Aug. (Preußen.) Der feudale Hr. v. Kleist-Retzow unterliegt, von der Regierung nicht unterstützt, auch bei einer Reichstagswahl in Halle-Herford.

" " (Preußen.) Der Cultminister verfügt gegenüber der Unduldsamkeit der ultramontanen Geistlichkeit gelegentlich eines eclatanten Falls im Regierungsbezirk Trier, daß das Begräbnißwesen lediglich Sache der Polizei sei und der Geistlichkeit das Recht nicht eingeräumt werden könne, den Platz der Beerdigung, je nachdem sie das kirchliche Begräbniß gewähre oder verweigere, zu bestimmen.

" " (Preußen.) Die Wahlen zu den neu organisirten Kreistagen für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie fallen überwiegend conservativ aus.

" " (Elsaß-Lothringen.) Das neue Regulativ für die höhern Lehranstalten in Elsaß-Lothringen besteht entschieden darauf, daß das Deutsche als Unterrichtssprache auch hier durchgesetzt werden soll.

Nur da, wo besondere Verhältnisse es unumgänglich nothwendig machen, darf für einzelne Fächer noch eine Zeit lang die französische Sprache beibehalten werden. Von jetzt an finden nur solche Knaben Aufnahme, welche des Deutschen so weit mächtig sind, um dem in dieser Sprache ertheilten Unterricht folgen zu können. Es werden daher mit sämmtlichen Gymnasien und Realschulen sogenannte Vorschulen verbunden, welche außer den Elementarfächern hauptsächlich den Unterricht im Deutschen zu übernehmen haben. In Betreff des Religionsunterrichtes ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Schüler auf Wunsch der Eltern von demselben entbunden werden können. Von Wichtigkeit ist, daß alle für die Staatsanstalten geltenden

Bestimmungen sich auch auf die Privatinstitute erstrecken. In Folge Erlasses des Oberpräsidiums hat nun jedes derartige Etablissement eine vollständige Statistik des Lehrpersonals, sowie detaillirte Angaben über die Locale, über Schülerzahl, Klasseneintheilung, Lehr- und Stundenpläne 2c. vorzulegen. Diejenigen Anstalten, die sich nicht fügen wollen, werden geschlossen werden.

Anf. Sept. (Elsaß-Lothringen.) Während die preuß. Bischöfe den sog. Maigesetzen den Gehorsam verweigern und den schwersten Conflict mit der Staatsgewalt namentlich darüber hervorrufen, daß sie sich weigern, die Erledigung und Wiederbesetzung geistlicher Pfründen der Regierung nach jenen Gesetzen zur Anzeige zu bringen, indem sie erklären, es widerstreite das dem Wesen der christlichen Kirche und dem Wort Gottes, und das Vorgehen der Staatsgewalt gegen diese Widerspänstigkeit gegen das Gesetz sei daher eine Erneuerung der „diocletianischen Christenverfolgung" — hat sich der Bischof von Straßburg, in Anbetracht des längst in seiner Diöcese herrschenden Gebrauchs, ohne Weigerung der Anzeige geistlicher Ernennungen an die Regierung gefügt, wie dies auch in Bayern seit jeher der Fall ist, ohne daß die Bischöfe darin je etwas ihrem Gewissen Unerlaubtes erblickt hätten.

„ „ (Preußen.) Der Seminar- und Religionslehrer Schröter in Posen, der wegen der Unterzeichnung der Loyalitätsadresse der staatstreuen Katholiken vom Erzbischof Grafen Ledochowski zur Verantwortung gezogen und mit der großen Excommunication bedroht worden ist (s. 9. Aug.), reicht eine Vertheidigungsschrift an den Erzbischof ein, worin er nachweist, „daß in der Loyalitätsadresse der staatstreuen Katholiken das katholische Dogma vollständig gewahrt sei." Nachdem er dann noch den Erzbischof ernst daran gemahnt, daß er durch den Kampf gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit einen Weg betreten habe, der dem ausdrücklichen Gebot des Christenthums widerspricht und der Kirche nur zum Verderben gereichen kann, gibt er die bestimmte Erklärung ab: „daß er seine Unterschrift nicht zurücknehmen könne und werde."

2. „ (Deutsches Reich.) In Berlin findet an diesem Tage, dem Jahrestage der Schlacht von Sedan die feierliche Enthüllung des großen Denkmals für die Siege von 1864, 1866 und 1870—71 statt. Der Tag wird fast überall in ganz Deutschland freiwillig gefeiert. Nur ein ansehnlicher Theil der Ultramontanen will nicht mitmachen, wie denn auch eine Anzahl kath. Adeliger in Schlesien und am Rhein die Einladung des Kaisers zu der Siegesfeier in Berlin in demonstrativer Weise abgelehnt haben.

Dabei geht der alte Reichsadel in Rheinland und Westphalen viel ungenirter mit der Sprache heraus, als der schlesische. Er sagt ganz dreist: die Genossenschaft könne sich nicht an der Feier betheiligen, denn der Sieg habe ja beklagenswerthe Folgen für die katholische Kirche herbeigeführt. Von den 62 Rittern der rheinisch-westphälischen Genossenschaft waren nur 6 zu der Generalversammlung erschienen, die diesen Beschluß gefaßt hat. Der Präsident des Vereins ist übrigens der Wirkl. Geh. Rath und königl. preußische Kammerherr Graf von und zu Hoensbroech, derselbe, der seine holländischen Güter den vertriebenen Jesuiten gastlich zur Verfügung stellte, zur gedeihlichen Wirksamkeit dicht an der Reichsgränze.

3. Sept. (Deutsches Reich.) Briefwechsel zwischen dem Papst und dem Kaiser:

Brief des Papstes: „Im Vatican, den 7. August 1873. Majestät! Sämmtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Eurer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln veranlaßt haben mögen, so bekenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden im Stande bin. Andererseits wird mir mitgetheilt, daß Eure Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es aber wahr ist, daß Eure Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, daß Sie Dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Eure Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Eure Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Eurer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch Denen, die nicht Katholiken sind. Denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden. Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß Er Eure Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge. Pio P. M."

Antwort des Kaisers: „Berlin, den 3. September 1873. Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es umsomehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen. Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen. Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren.

Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet, auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt. Zu Meinem Bedauern verleugnen Viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenen Panier Ich Mich rückhaltslos bekenne. Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen. Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen. Wilhelm."

Der Briefwechsel wird nicht sofort, sondern erst am 14. Oktober, vor den allgemeinen Landtagswahlen in Preußen, durch den „Staatsanzeiger" veröffentlicht. Derselbe macht in und außer Deutschland einen gewaltigen Eindruck. Die Ultramontanen erblicken in der Veröffentlichung alsbald einen schweren Schlag. Der Erzbischof Manning von Westminster erklärt deshalb sofort öffentlich den Brief des Papstes für eine bloße Fälschung und die ultramontanen Blätter Deutschlands behaupten, derselbe sei zum wenigsten ungenau oder unrichtig übersetzt. Die Veröffentlichung des italienischen Originals macht indeß allen Zweifeln alsbald ein Ende.

3. Sept. (Preußen). Der neue k. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten tritt zum ersten Mal in Berlin zusammen.

4. „ (Deutsches Reich). Der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen tritt seine Truppeninspektion in Württemberg und Bayern an, wo er wiederum, wie schon im vorhergehenden Jahre, von der Bevölkerung äußerst sympathisch empfangen wird.

5. „ (Deutsches Reich). Frankreich zahlt den letzten Rest seiner Kriegsentschädigung von 5 Milliarden nach den Bestimmungen der letzten Convention darüber vom 15. März l. J. Die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich ist damit vollendet; die letzten deutschen Truppen werden den französischen Boden verlassen.

6. „ (Preußen). Gelegentlich der Beeidigung der Gemeindevorsteher

in Schleswig-Holstein wird von 155 Gemeindevorstehern in Nordschleswig etwa von der Hälfte der Eid verweigert.

7. Sept. (Preußen). In Berlin tritt unter dem Vorsitze des Ackerbauministers Grafen Königsmark eine Conferenz höherer Ministerialbeamter zusammen, um die ländliche Arbeiterfrage zu berathen.

" " (Preußen). Die renitenten niederhessischen Geistlichen schicken den Erlaß des Cultministers vom 13. August zurück und erscheinen am Vorladungstermine nicht. Dieselben erhalten dafür einen Verweis und werden unter Androhung hoher Strafen neuerdings vorgeladen.

" " (Bayern). Das Ministerium des Innern beider Abtheilungen erläßt eine einläßliche Entschließung an die Präsidenten sämmtlicher Regierungen, durch welche die von ultramontaner Seite ins Werk gesetzte Agitation für Belassung der Schulschwestern, mit der man die Gemüther zu beunruhigen sucht, zurückgewiesen wird:

Die Regierung beabsichtige keineswegs eine weitere Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf noch andere in Bayern zugelassene Orden und Congregationen, aber die Entscheidung darüber sei den einzelnen Bundesregierungen entrückt und die Entscheidung reichsgesetzlich dem Plenum des Bundesrathes vorbehalten. Die bayerische Regierung behalte sich vollständig freie Prüfung und Stimmabgebung im Bundesrathe vor, sie müsse auch den Schein einer unzulässigen Pression vermeiden und Agitationen zurückweisen, welche für ihre Zwecke selbst Entstellungen und Verdrehungen zu Hülfe nehmen.

8. " (Deutsches Reich). Der ehemalige italienische Ministerpräsident, General Lamarmora, hat eine Schrift unter dem Titel: „Etwas mehr Licht über die politischen und militärischen Ereignisse des J. 1866“ veröffentlicht, die als ein heimtückischer Schachzug gegen die Annäherung Italiens an Deutschland und gegen den beabsichtigten Besuch des Königs von Italien in Berlin bezeichnet werden muß. Die offenen und geheimen Feinde des Reichs, die ultramontane Presse voran, fallen mit Lust über das Buch her, um daraus Kapital gegen Preußen und den Reichskanzler zu schlagen und die längst vernarbten Wunden von 1866 wo immer möglich wieder aufzureißen.

" " (Preußen). Der Oberpräsident fordert den Erzbischof von Posen auf, die Pfarrei zu Filehne nach den Vorschriften der Maigesetze zu besetzen. Der Erzbischof lehnt die Zumuthung unter Berufung auf die Vorschriften des kanonischen Rechts ab: nach diesen habe er die Pfarrei besetzt und werde sie nicht anders besetzen.

9. " (Deutsches Reich). Conferenz in Berlin betr. ein allgemeines Eisenbahnbetriebsreglement, das mit dem 1. Januar 1874 in Kraft treten soll.

Den Vorsitz führt der Präsident des neugeschaffenen deutschen Reichseisenbahnamtes, Scheele; Seitens des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen haben sich sechs, Seitens des deutschen Handelstags fünf Delegirte zu der Conferenz eingefunden. Ueber die Lieferfristen ergibt sich zwischen beiden Theilen eine sehr heftige Differenz. Zu einer Abstimmung kommt es der Natur der Sache nach nicht, da die endgiltige Entscheidung beim Bundesrath ruht.

. Sept. (Preußen). Der König oktroyirt rechtskräftig eine vollständige Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs älteren östlichen Provinzen der Monarchie. Dieselben sind durch folgenden kgl. Erlaß eingeleitet:

„Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangel. Kirchenverfassung für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten so bald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Juni 1869 berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeindeorgane und der Synoden zu schreiten. Demgemäß ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß er in seiner Barmherzigkeit seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere hinsichts der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den evangelischen Ober-Kirchenrath, im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß behufs des vollständigen Abschlusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung enthält in 80 Paragraphen Bestimmungen über den Gemeinde-Kirchenrath, die Gemeindevertretung, die Kreissynoden und die Provinzialsynoden. Dieselben entsprechen den Anschauungen der liberalen Partei nur ungenügend. „In weit stärkerem Maße, als erwartet wurde, und als für eine volksthümliche evangelische Kirchenverfassung wünschenswerth sein möchte, wird durch die neuen Einrichtungen das geistliche Element neben dem Laienelement begünstigt. Organ der Gemeinde ist der aus 4 bis 12 Personen bestehende Gemeinde-Kirchenrath, neben dem für wichtigere Fälle die dreifach stärkere Gemeindeverwaltung mitwirkt. Es ist nun bezeichnend, daß nicht nur der Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath von dem Pfarrer geführt, sondern daß auch bei dauernder Verhinderung des Pfarrers das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten übergeht, der nun seinerseits entscheiden kann, ob er sich von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder von einem benachbarten Geistlichen will vertreten lassen. Bezeichnend ist ferner in jener Richtung die Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynoden. Die Kreissynode besteht aus dem nicht gewählten Superintendenten als Vorsitzenden, aus sämmtlichen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und aus je einem weltlichen Mitgliede jeder Gemeinde welches von dem Gemeinde-Kirchenrath aus seiner Mitte oder

aus der Gemeindevertretung gewählt wird. Der Grundsatz der Halbirung zwischen Geistlichen und Laien ist hier überall durchgeführt. Der Vorstand der Kreissynoden wird außer von dem Superintendenten als Vorsitzenden von vier Beisitzern gebildet, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß, während für die Laienmitglieder keine Minimalzahl festgestellt ist. Aber der Vorsitzende kann nur von dem geistlichen Beisitzer, nicht von einem Laien vertreten werden. Nach ähnlichem Prinzip ist die Provinzialsynode zusammengesetzt. Die geistlichen und weltlichen Abgeordneten werden von den Kreissynoden in gleicher Zahl hineingewählt; dazu tritt dann noch ein Mitglied aus der evangelischen Fakultät der Provinzial-Universität und eine Anzahl landesherrlich zu ernennender Mitglieder, welche den sechsten Theil der Gewählten nicht überschreiten soll. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, über dessen geistlichen Charakter ausnahmsweise nichts bestimmt ist, und aus höchstens 6 Beisitzern, die wiederum in gleicher Zahl auf Geistliche und Laien vertheilt werden. Für das aktive und passive Wahlrecht werden kirchliche Qualifikationen in folgender Weise festgestellt. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist: „wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat.“ Wählbar in der Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, „sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst und der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.“ Ueber die Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath, und auf eingelegten Rekurs der Vorstand der Kreissynode. Sehr bedenklich für die Bildung der Kreissynode und der darauf basirenden Provinzialsynode ist die geringe Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen kleinen und großen Gemeinden. Man hält sich an den formellen Begriff der Gemeinde, gleichgiltig ob dieselbe aus einigen Hundert oder aus Tausenden von Seelen besteht. Dieser Mißstand wird durch das kleine Zugeständniß, daß Gemeinden, welche mehr als 4000 Parochianen umfassen, oder daß die vier an Seelenzahl stärksten Gemeinden noch je einen Abgeordneten zur Kreissynode entsenden dürfen, bei weitem nicht ausgeglichen. Man kann dreist behaupten, daß nach dieser Richtung hin die vorliegenden Bestimmungen eine außerordentliche Beeinträchtigung der Städte zu Gunsten der kleineren Dorfgemeinden mit sich führen. Bedenklich ist ferner, daß für die Provinzialsynoden nur solche Personen gewählt werden können, welche bereits Mitglieder der darunter stehenden Vertretungskörper in Gemeinde und Kreis sind oder waren. Das ist eine Beschränkung, welche durch keinen sichtlichen Grund sich rechtfertigen läßt. Nur ausnahmsweise ist den Kreissynoden, welche für sich allein über 60,000 Seelen umfassen und deshalb noch je einen Abgeordneten mehr zur Provinzalsynode entsenden dürfen, gestattet, denselben ohne jene Beschränkung aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen. Weit hinter den Bestimmungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung bleibt der Abschnitt über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl der Pfarrer zurück. Soweit Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers bisher kirchengemeindlichen Wahlcollegien zustanden, werden sie jetzt von den neuen Gemeindeorganen geübt. Ein Schritt vorwärts ist nur die Bestimmung, daß Pfarrstellen, welche bisher vom Kirchenregiment frei verliehen wurden, inskünftige alternirend, bald mit, bald ohne Concurrenz einer Gemeindewahl, besetzt werden sollen. Die Kirchenordnung erstrebt ein Zusammenwirken der bestehenden kirchenregimentlichen Behörden mit den synodalen neuen Bildungen. Demnach soll der Vorstand der Provinzialsynode „an wichtigen Geschäften des Consistoriums theilnehmen“. Diese Theilnahme „muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei den Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten, als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen

die Lehre eines zum Pfarramt Designirten; ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzuläßig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll". Die Mitglieder des Vorstandes der Provinzialsynode nehmen „an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Consistoriums mit vollem Stimmrecht Theil". Ein ähnliches Zusammenwirken ist dann unzweifelhaft auch zwischen dem Vorstande der künftigen Generalsynode und dem Oberkirchenrath beabsichtigt, nur tritt gerade hier hervor, wie wichtig es gewesen wäre, in jenen Vorständen dem Laienelement das Uebergewicht zu geben. — Der Entwurf für die definitive Ordnung der Generalsynode ist noch nicht genehmigt und publicirt: die zweite Anlage ordnet nur die Wahl der außerordentlichen Generalsynode, welcher jener Entwurf vorgelegt werden soll. Diese letztere Synode wird gebildet aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, aus 6 Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten, aus 6 von den evangelischen Mitgliedern der juristischen Fakultäten gewählten Rechtsgelehrten, aus den 11 Generalsuperintendenten und aus 30 landesherrlich ernannten Mitgliedern. Die Provinzialsynoden entsenden also in diese höchste Vertretung der Kirche etwa drei Viertel aller Mitglieder. Der Charakter der obersten Vertretung wird durch den der unteren Organisationen in Provinz und Kreis überwiegend bestimmt. Da hier das geistliche Element unzweifelhaft dominirt, so wird es auch dort dominiren. Insofern kann man es fast als einen Schutz ansehen, daß wenigstens ein Drittheil der von der betreffenden Provinz zu wählenden Mitglieder aus weltlichen Personen genommen werden soll. Merkwürdig aber ist, daß auch dieses Drittel kirchliche Aemter der unteren Stufe bekleidet haben muß."

Diesem Inhalt nach unterscheiden sich die Falk'schen Kirchenordnungen von den Mühler'schen Plänen nicht wesentlich. Den Geistlichen allerdings wird vor dem Laienelement nicht von vornherein ein so starkes Uebergewicht eingeräumt. Falk und Mühler aber basiren gleichmäßig auf folgenden Grundsätzen: 1) Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregiments, 2) besondere ständische Vertretung von Geistlichen und Laien auf den Synoden, 3) besondere kirchliche Qualifikationen als Bedingung des aktiven und passiven Wahlrechts, 4) Versagung der Pfarrwahl durch die Gemeinden. Seit 1848 unter allen Ministerien hat die liberale Partei gegen diese Grunglagen für eine evangelische Kirchenordnung protestirt. Vor Bewilligung der 25,000 Thaler zu Synodalkosten gab Falk einen so allgemeinen Umriß seiner Reformpläne für die evangelische Kirche, daß daraus alles Beliebige entnommen werden konnte. Die Fortschrittspartei wollte schärfer auf den Zahn fühlen, indessen, um ja keinen Mißton aufkommen zu lassen, wurde die Debatte geschlossen. Doch sah sich Hr. Miquel als Berichterstatter noch veranlaßt, ausdrücklich als Bedingung für die Bewilligung zu constatiren, daß die Synodalordnungen ohne die schließliche Zustimmung der beiden Häuser des Landtages „nicht in Kraft treten" könnten. Dem gegenüber hat Falk durch seine Oktroyirung der Synodalordnung gerade die Mittelpartei am härtesten vor den Kopf gestoßen. Die linke Seite hatte seit 20 Jahren dem Kirchenregiment überhaupt jede Oktroyirungsbefugniß abgesprochen; mit dem Landtage sei ein Wahlgesetz für eine Synode zu vereinbaren, und diese Synode habe aus sich heraus eine Verfassung zu constituiren. So entspreche es der verfassungsmäßig garantirten Selbständigkeit der evangelischen Kirche. Die Mittelparteien hatten in der hessischen Kirchenfrage diesen Standpunkt freilich verlassen, dagegen sich mit Hrn. v. Mühler dahin geeinigt, daß der Landtag en bloc über die Synodalordnungen, wie sie der Minister mit den vor ihm selbstständig zusammengesetzten Synoden entworfen, sich entscheiden sollte, und daß vor dieser Ent-

scheidung „nichts in Kraft treten dürfe". Auf diesem Standpunkt wollte Miquel, wie gesagt, auch Falk festhalten. Die conservative und die clerikale Partei freilich haben unter Selbständigkeit der evangelischen Kirche immer nur Selbständigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments verstanden. Diesen Parteien concedirte Mühler zu viel damit, daß er „die großen organischen Veränderungen in der Kirche als eine unter dem Schutz des öffentlichen Rechts stehende Ordnung ins Leben rufen wolle". Conservative und Clerikale verbanden sich daher damals mit der Linken zur Verwerfung der hessischen Kirchenverfassung. Eben das ist nun bezeichnend für Falk, daß er sich, um seine Vorlagen vor ähnlichem Schicksal zu bewahren, nicht der Linken zuwendet, ihre Forderungen erfüllt, sondern sich den Conservativen und Clerikalen gegen die Liberalen und gegen die Mittelpartei in die Arme wirft. Trotzdem wird die oktroyirte Kirchenverfassung von der einen wie von der andern Seite ohne stärkere Opposition hingenommen, von den Conservativen, weil ihren Forderungen immerhin möglichste Rücksicht getragen ist und sie sich darüber nicht täuschen können, daß, wenn ihnen die Regierung nicht mehr zugestanden hat, sie von der weit überwiegenden öffentlichen Meinung noch viel weniger zu gewärtigen haben, von den Liberalen aber, weil in der neuen Ordnung immerhin ein gewisser Fortschritt liegt und sie sich der Hoffnung hingeben, daß wenigstens die Ausführung eine liberale sein werde.

11. Sept. (Bayern). Die Regierung wandelt das bisher confessionell-katholische Schullehrer-Seminar in Bamberg in ein confessionell gemischtes um.

12.—14. „ (Deutschland). Dritter Congreß der Altkatholiken in Constanz. Es finden wiederum wie in den Vorjahren Delegirten- und öffentliche Versammlungen statt. Es haben sich zu den Delegirtenversammlungen über 200 Delegirte aus allen Theilen von Deutschland, namentlich aus den Rheingegenden und aus Baden eingefunden, sowie solche aus der Schweiz und aus Oesterreich, ferner einzelne Theilnehmer aus Ungarn, Irland und Frankreich, sowie drei Vertreter der Kirche von Utrecht. Der wichtigste Beschluß der Delegirtenversammlung besteht in der Annahme der von der provisorischen Synodalrepräsentanz vorgelegten Synodal- und Gemeindeordnung, welche jedoch noch der Genehmigung der ersten für das künftige Jahr angesetzten Synode unterstellt werden soll.

Ferner wird unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte auf die bereits bestehenden katholischen Stipendien- und Cultus-Fonds die Bildung eines Fonds für Unterstützung altkatholischer Theologie-Studirender, sowie eines weiteren Fonds zur Unterstützung schlecht besoldeter und emeritirter Geistlicher beschlossen. Endlich wird die Wiederberufung eines Congresses für nächstes Jahr in eine noch zu wählende Stadt bestimmt. Solche Congresse würden zwar für das deutsche Reich nach Schaffung der Synode nicht mehr nothwendig sein. Allein sie sollen das internationale Bindemittel zwischen den deutschen und auswärtigen Altkatholiken, sowie auch wohl zwischen dem Altkatholicismus und den übrigen Kirchen bilden. In letzterer Hinsicht wird indessen auch noch beschlossen, daß es dem auf dem vorjährigen Congresse eingesetzten Comité gestattet sei, Subcommissionen zu bilden, von denen die eine namentlich die Beziehungen zu der russischen und orientalischen Kirche, die andere jene zur evangelischen Kirche ins Auge fassen wird. Von Kirchenreformen wird weder in den Delegirtenberathungen, noch in den öffentlichen Versammlungen anders als in allgemeinen Andeutungen gesprochen. Der Grund liegt darin, daß bereits auf dem vorjährigen Congresse beschlossen wor-

den war, die Einführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus den verfassungsmäßigen Organen der Kirche vorzubehalten. Nachdem nun ein solches Organ in der Synode hergestellt ist, werde es Sache dieser sein, den dringenden Bedürfnissen in dieser Beziehung gerecht zu werden. Daß eine Verständigung hierüber nicht so schwer werden werde, als es scheine, habe sich aus den Privatbesprechungen der Delegirten ergeben, wobei eine große Uebereinstimmung der Ansichten über Art und Ausdehnung der Reformen sich gezeigt habe. Indessen liege in der durch § 59 der Kirchenverfassung ausgesprochenen Abschaffung der Stolgebühren, Meßstipendien, Gebetsgelder u. dgl. bereits ein wesentlicher Fortschritt, ferner aber sei durch die Proklamirung der Bibel als der Grundlage des Altkatholicismus erst ein fester Boden für alle Reformen gewonnen worden. Als charakteristischer Zug des Congresses wird bezeichnet, daß das religiöse Element gegenüber dem politischen ganz entschieden in den Vordergrund getreten sei, und daß gerade von den mächtigsten Rednern auf die Verinnerlichung der Religion, auf die Erweckung der Gewissen hingewiesen wurde. Von einer noch gar nicht berechenbaren Wirkung dürfte sodann die offene Darlegung der geschichtlichen Unwahrheit des Papalsystems vor Tausenden von Zuhörern aus allen Ständen sein. Um übrigens den auf solche Weise aus süßen Täuschungen aufgescheuchten und in Gewissensskrupel versetzten Gläubigen sofort auch einen Ersatz und eine Hilfe zu gewähren, seien sie von allen Rednern, namentlich aber vom Bischof Reinkens nachdrücklichst hingewiesen worden auf die heilige Schrift als das Wort der Wahrheit und des ewigen Lebens. Mit Recht habe der Bischof diese seine Rede als eine That bezeichnet; denn er habe damit der ganzen Bewegung eine positive Grundlage gegeben, welche zugleich die Verständigung mit allen übrigen Confessionen eröffne, wie dies auch v. Schulte in dem Schreiben an die evangelische Allianz andeutete. Wenn man demnach die Ergebnisse des dritten Altkatholiken-Congresses zusammenfassen wolle, so müsse man als solche bezeichnen: 1) die Schaffung einer volksthümlichen, freien Kirchenverfassung unter Beseitigung des römischen Papstes, und 2) die Erklärung der heiligen Schrift als Grundlage des altkatholischen Glaubens.

Folgendes sind die Grundzüge der beschlossenen **Synodal- und Gemeindeordnung**: Der erste Abschnitt (§ 1—4) spricht aus, daß die Altkatholiken alle den Katholiken zustehenden Rechte auf Kirchen, Pfründen und Stiftungen, sowie auf die vom Staate für katholische Zwecke gewährten Summen vorbehalten, ebenso die Befolgung auch derjenigen staatlichen Vorschriften, welche in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Der zweite Abschnitt (§ 5—12) bezieht sich auf den Bischof. Dieser wird von der Synode gewählt und muß eine den Regierungen, die den Bischof als solchen bereits anerkannt haben, genehme Persönlichkeit sein. Der Bischof kann sich einen Generalvikar bestellen, sei es ein geistliches Mitglied der Generalrepräsentanz oder — im Einverständniß mit dieser — einen anderen Geistlichen. Der dritte Abschnitt (§ 13—20) handelt von der Synodal-Repräsentanz, die von der Synode gewählt wird, aus 4 Geistlichen und 5 Laien besteht, und in deren Sitzungen der Bischof den Vorsitz führt. Der vierte Abschnitt (§ 21—34) betrifft die Synode, die alljährlich stattfinden soll. Während die vorhergehenden Abschnitte zu längeren Discussionen keine Veranlassung gaben, rief der § 22, der von der Zusammensetzung der Synode handelt, eine längere Debatte hervor. Der Paragraph erklärt zu Mitgliedern der Synode den Bischof, die Synodal-Repräsentanz, alle katholischen Geistlichen und Delegirte der Gemeinden (auf 100—200 Männer 1 Delegirter). Hier beantragte nun Bischof Reinkens, zu setzen: „Alle katholischen Geistlichen, welche im Dienste unserer Kirche mit Genehmigung des Bischofs thätig sind" — während Professor Friedrich sich gegen diese Bedingung der bischöflichen Genehmigung energisch erhob. Ober-Regierungsrath Wülffing

beantragte: „Alle katholischen Geistlichen, die ein Pfarramt verwalten". Schließlich wurde die ursprüngliche Fassung beibehalten. Die Gemeinden können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinden zu Delegirten wählen. Auch in der Synode führt der Bischof den Vorsitz. Der fünfte Abschnitt (§ 35—50) bezieht sich auf die Gemeinden. Die Gemeindeversammlung hat den Pfarrer, den Vikar, die Kirchenräthe und die Delegirten zu wählen, das Budget zu genehmigen 2c. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer ex officio und 6—18 Kirchenräthen. Der letzte Abschnitt handelt von den Pfarrern und Hilfsgeistlichen (§ 51—59). Er bestimmt, daß der Pfarrer die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, eine theologische Prüfung bestehen muß, auf Lebenszeit gewählt wird, vom Bischof im Einverständniß mit der Synodal-Repräsentanz bis zur nächsten Synode suspendirt und nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode seines Amts enthoben werden kann. Ein Anhang zur Synodalordnung betrifft die Ordnung der Bischofswahl.

Der Bericht über die Thätigkeit des Comité's bezüglich der Wahl eines altkatholischen Bischofs gibt zu interessanten Mittheilungen Veranlassung, aus denen hervorgeht, daß jene Wahl nicht das Werk raschen und voreiligen Handelns, sondern bedächtiger Ueberlegung und reiflicher, allseitiger Erwägung war. Diese Bischofswahl veranlaßt den Vorsitzenden des Congresses, Hrn. v. Schulte, noch zu folgenden Mittheilungen über seine mit den Regierungsmännern in Berlin gepflogenen Unterhandlungen: „Nie habe ich mit einem einzigen Worte einen Gedanken ausgesprochen oder eine Bitte gestellt, wodurch ich mir angemaßt hätte, ein Jota Dessen zu vergeben, was die Kirche als eine freie, für die Gewissen berechnete Institution fordern kann. Ich darf unbedingt sagen, es gäbe mir gegenüber keinen schmählichern oder ungerechtern Vorwurf, als wenn man mir zumuthen wollte, ich hätte, um irgend einen Zweck zu erreichen, die nothwendigen Rechte der Kirche preisgegeben. Sodann muß ich erklären, daß von Niemanden mir gegenüber unsere Angelegenheit und die Unterstützung, welche die Regierung ihr wird angedeihen lassen, als etwas Politisches aufgefaßt worden ist. Es ist Niemanden eingefallen, uns in irgend einer Weise und in irgend einem Punkte als politische Mauerbrecher oder dergleichen ansehen zu wollen. Es ist mir von allen Männern und insbesondere von Fürst Bismarck und Dr. Falk das unbedingteste Wohlwollen gegen unsere Angelegenheit entgegengetragen worden, und es haben diese Männer die volle Einsicht, daß es sich in unserer Sache wirklich handelt um eine katholische Sache, um eine Sache der Religion, der Moral, der Cultur, und daß nur deshalb, weil alle diese Momente zugleich in Betracht kommen, die Unterstützung unserer Sache als eine nationale Pflicht gegen jedes Volk angesehen werden kann, nicht als etwas ganz spezifisch Nationaldeutsches oder dergleichen. Ich habe dann aus der Unterredung die moralische Ueberzeugung schöpfen dürfen, daß der Anerkennung des von uns zu wählenden Bischofs von Seite der Regierung keine Hindernisse im Wege stehen würden. Diese moralische Ueberzeugung durfte ich aus ganz positiven Dingen schöpfen. Die alleinige Zusage, die wir machten, war die — eigentlich selbstverständliche — offene Erklärung, daß wir nie eine Person zu einem Bischof wählen würden, welche nicht auch das Vertrauen der Regierung genöße, daß wir dem Staate auf seinem Gebiete volle Selbständigkeit zuerkännten und es sich daher von selbst verstehe, daß unser Bischof die Staatsgesetze achte, ehre und befolge."

12. Sept. (Bayern). Die sämmtlichen Bischöfe beschließen in einer Conferenz zu Eichstätt einen Hirtenbrief an die Gläubigen und eine Adresse an den König wider die Verordnung der Regierung vom 29. August, welche die Pfarrschulen grundsätzlich in Gemeindeschulen umwandelt und allen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, ihre bisherigen

confessionellen Schulen in confessionell-gemischte umzuwandeln. Der König leitet die Adresse an das Ministerium und dieses bescheidet die Bischöfe abschlägig.

13.—16. Sept. (Deutsches Reich.) Die deutschen Occupationstruppen räumen Verdun. Der letzte deutsche Soldat verläßt den französischen Boden.

14. „ (Preußen.) Eine Anzahl kath. Geistlicher in Westfalen richtet eine Zustimmungsadresse an die 45 widerspänstigen protest. Geistlichen Niederhessens.

15. „ (Hessen.) Die evangelische Landessynode nimmt ihre Sitzungen wieder auf und tritt sofort in die Berathung des Verfassungsentwurfes ein.

Die große Mehrheit der Synode gehört der kirchlichen Mittelpartei, den Mitgliedern und Anhängern der sog. Friedberger Conferenz, an. Von ihr trennen sich nach rechts die strengen Lutheraner, nach links die Mitglieder und Anhänger des Protestantenvereins. Diese Parteigruppirung zeigt sich schon bei der Debatte über den § 1 des Entwurfs. Derselbe lautet im Entwurf: „Die evangelische Kirche des Großherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, umfaßt sämmtliche evangelische Gemeinden des Landes, lutherische, reformirte und unirte, unbeschadet des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden." Die Ausschußmehrheit beantragt, den Schlußsatz zu streichen, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß die besondere Erwähnung des Bekenntnißstandes zu der Annahme führen könne, als wolle man drei gesonderte Confessionsgemeinschaften nebeneinander bestehen lassen. Dies wird aber gerade von der Ausschußmehrheit mit Entschiedenheit bekämpft, sie will keiner einzelnen Gemeinde in ihrem Bekenntnißstande Zwang anthun, im übrigen aber den Zustand der sogenannten factischen Union im Großherzogthum erhalten. Die streng lutherische Minderheit ihrerseits, durch die unionisirenden Motive des Ausschußberichtes aufgeregt, will den § 1 ganz gestrichen haben, muß schließlich aber doch zugeben, daß sein Wortlaut auch nach Streichung des Zusatzes ihrer Auffassung nichts vergebe. Der protestantenvereinlichen Minderheit dagegen genügt der § 1 noch nicht, sie will in denselben ein Bekenntniß niedergelegt haben, wozu sich jedoch angesichts der bestehenden Bekenntnisse weder die Lutheraner noch die Mittelpartei verstehen mögen. Der Zusatzantrag: „Sie erkennt in Jesus Christus ihr alleiniges Haupt und in der nach den Grundsätzen der reformatorischen Bekenntnißschriften ausgelegten heiligen Schrift alten und neuen Testamentes die Quelle ihres Glaubens und ihrer Lehre" wird hienach gegen eine Minorität von 12 Stimmen verworfen, der § 1 in der Fassung des Ausschusses dagegen mit allen gegen 5 Stimmen angenommen. Das so hervorgetretene Stimmenverhältniß kann sich auch ferner nicht wesentlich ändern und die Anträge der Ausschußmehrheit sind darum der Annahme zum Voraus sicher. Die Hauptschwierigkeit für das Zustandekommen des Verfassungswerkes liegt indessen in der Stellung, welche die streng lutherische Partei schließlich zu demselben einnehmen wird.

„ „ (Lippe-Detmold.) Der neue Cabinetsminister des Fürsten, v. Flottwell, scheint trotz dem Reichstag einen kleinen Staatsstreich vorbereiten zu wollen.

Im Lippe'schen Regierungsblatt wird die Nothwendigkeit dargelegt, daß die Regierung in der jetzigen Lage sich sozusagen „häuslich einrichten" müsse. Sie werde von der Befugniß, sogen. Nothgesetze zu erlassen, einen weit um-

fangreicheren Gebrauch machen als bisher, nothwendige Einrichtungen, wie z. B. in der Organisation der Behörden, treffen und über die Einkünfte des Staats zu Zwecken nothwendiger Ausgaben disponiren. Namentlich werde sie demnächst an die Prüfung der Frage herantreten müssen: ob sich eine Aufbesserung der Gehalte der Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrer noch länger hinausschieben lasse. „Auch wird sich die Regierung," heißt es zum Schluß, „durch Geschrei über „gekränkte Volksrechte," durch „feierliche Proteste" u. dgl. nicht im geringsten irre machen lassen, sondern die Verwaltung des Landes ohne Stände ebenso weiter führen, wie sie bei geordneten Zeiten es mit Ständen thun würde, und wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können glaubt." Das ist genau die Sprache der preußischen Conflictszeit. Selbst die „Kreuzztg." macht indeß darauf aufmerksam, daß das in Aussicht gestellte autocratische Regiment mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, da schon bisher ein Deficit von jährlich 30,000 Thlrn. vorhanden war und selbst das Landvolk anfange, sich seiner Rechte bewußt zu werden.

16. Sept. (Bayern.) Auch der oberste Gerichtshof von Bayern erklärt gelegentlich eines Preßprocesses, daß „vom staatlichen Standpunkte aus die kath. Kirche aus den Anhängern beider Richtungen bestehe."

19. „ (Preußen) anerkennt den neuen altkath. Bischof Reinkens als kath. Bischof:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau Dr. Joseph Hubert Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. Js. in Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. Js. in Rotterdam durch den Bischof v. Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft dieses anerkennen. Demgemäß befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten, Präsidenten und Landescollegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, weß Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles Dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung; jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen."

„ „ (Preußen.) Um zu verhüten, daß von katholischen Geistlichen, welche ohne Genehmigung der Staatsbehörde vom Erzbischof Ledochowski eingesetzt worden sind, in die Kirchenbücher Eintragungen von kirchlichen Handlungen (Taufen, Trauungen rc.) gemacht werden, welche in solchem Falle keine civilrechtliche Giltigkeit haben, verordnet die Regierung, daß allen diesen, gegen das Gesetz vom 11. Mai d. Js. angestellten Geistlichen die Kirchenbücher genommen werden sollen.

Gegen den Erzbischof Ledochowski von Posen wird in Folge seines fortdauernden Ungehorsams gegen die Gesetze in erster Linie die Temporaliensperre, vom 1. October an, verfügt. Dieselben betragen Thlr.

12,000. Der Erzbischof bezieht indeß noch andere nicht unbedeutende Einkünfte, die ihm vorerst verbleiben.

19. Sept. (Bayern.) Gestützt auf den Regierungserlaß v. 29. August verwandelt Kaiserslautern seine sämmtlichen bisher confessionellen Schulen in confessionell gemischte. Eine Reihe anderer Städte folgt diesem Beispiel.

20. „ (Preußen.) Der Landgraf Friedrich von Hessen, der nächste Thronerbe des vertriebenen Kurfürsten, anerkennt die Annexion von 1866, verzichtet auf seine politischen Rechte und das Hausvermögen und behält sich nur die Schlösser Fulda, Hanau, Wilhelmsbad und Philippsruhe, sowie einen Theil des Mobiliars vor. Die preußische Regierung verpflichtet sich dagegen zur Zahlung einer jährlichen Apanage von 202,000 Thalern nach dem Tode des Kurfürsten. Dem Landgrafen von Hessen-Philippsthal ist der Beitritt zu der Vereinbarung gegen eine Jahresrente von 36,000 Thalern offen gelassen. Der vertriebene Kurfürst protestirt von Böhmen aus gegen die Abmachung.

„ „ (Sachsen.) Allg. Neuwahlen zum Landtag. Trotz aller von der Regierung unterstützten Anstrengungen der Conservativen behaupten die liberalen Fractionen ihre bisherige Majorität, obgleich sie einige Sitze einbüßen.

Unter den 45 Abgeordneten des platten Landes sind nur 15 Liberale, während die 35 städtischen Wahlkreise ihrerseits nur 9 Conservative gewählt haben. Die Conservativen zählen 26, das meist aus bäuerlichen Abgg. bestehende und mit den Conservativen stimmende Centrum 9, die Nationalliberalen 16, die Fortschrittspartei 18, die sogenannte freie liberale Vereinigung 12 Mitglieder, die übrigen sind Wilde. Die vereinigte Linke ist der vereinigten Rechten um 6—8 Stimmen überlegen.

21. „ (Preußen.) Gen. v. Manteuffel, der Obercommandant des bisherigen deutschen Occupationscorps in Frankreich, wird vom Kaiser in einem überaus schmeichelhaften Handschreiben zum General-Feldmarschall ernannt.

22.—26. „ (Deutsches Reich.) Der König von Italien macht nach seinem Besuche in Wien mit großem Gefolge auch einen Besuch am Hofe von Berlin.

Die politische Bedeutung des Besuchs Victor Emanuels in Wien und noch mehr in Berlin liegt auf der Hand. Derselbe ist die einfache Folge der zweideutigen und sogar mehr als zweideutigen Haltung Frankreichs seit dem Sturze des Hrn. Thiers und des mächtigen, vielfach dominirenden Einflusses, den die ultramontane Partei in Frankreich seither gewonnen hat. Seit dem Frühjahr war von dem Besuche in Rom gesprochen werden, aber erst im August hatte sich der König dazu definitiv entschlossen. Im Gefolge des Königs befinden sich der Ministerpräsident und der Minister des Auswärtigen, sowie mehrere hohe Militärs. Fürst Bismarck trifft, auffallender Weise, erst am 23. von Varzin in Berlin ein. Zwischen ihm und den italienischen Ministern, so wie zwischen den italienischen Generalen und den preußischen finden mehrfache Conferenzen statt. Irgend eine Convention wird

zwischen dem Deutschen Reich und Italien nicht abgeschlossen, aber alle Welt sieht in dem Besuche eine entschiedene Annäherung Italiens an Deutschland und ist überzeugt, daß Italien eventuell auf dieses gegen allfällige Gelüste Frankreichs zählen kann. Die Toaste bei dem Galadiner in Berlin lauteten, derjenige des Kaisers: „Je bois à la santé de mon illustre hôte, S. M. le roi d'Italie, mon ami et frère", der des Königs: „Je bois à la santé de S. M. l'empereur d'Allemagne, mon ami et ancien allié." „Der König von Italien — sagt man, um die politische Tragweite seines Besuches an den Höfen von Wien und Berlin zu bezeichnen — ist nach Wien gegangen, um den Kaiser von Oesterreich gegenüber dem Papste, nach Berlin, um sich selbst gegenüber Frankreich zu compromittiren."

23. Sept. (Hessen.) Die ultramontane Partei hat gegen das nun von der II. Kammer beschlossene Volksschulgesetz einen Petitionssturm ins Werk gesetzt, um damit auf die demselben ohnehin nicht sehr geneigte I. Kammer einzuwirken. Die liberalen Elemente beginnen aber nunmehr, den ultramontanen auch ihrerseits und zwar noch zahlreichere Petitionen für das Gesetz entgegen zu setzen. Auch die ordnungsgemäßen Conferenzen der Schullehrer sprechen sich fast einstimmig für den Entwurf aus.

24. „ (Preußen.) Bischof Martin von Paderborn erläßt mit Rücksicht auf die bevorstehenden allg. Landtagswahlen einen Hirtenbrief an seine Geistlichkeit, der

die Gläubigen auffordert, „sich mit Eifer und, selbst wenn es Opfer kosten sollte, Mann für Mann bei der Wahl zu betheiligen und einzustehen für Wahrheit, Freiheit und Recht" und der gleich am Sonntag nach dem Empfang und dann wieder an den den Wahlen unmittelbar vorhergehenden Sonntagen beim Hauptgottesdienst dem gläubigen Volke vorzulesen sei.

Gleichzeitig veröffentlichen auch die clericalen Centralcomités für Rheinland und Westphalen ihre Wahlaufrufe. Derjenige für Westphalen stellt, gleichfalls unter der Devise „Für Wahrheit, Freiheit und Recht", unter anderen folgende Forderungen:

Nicht bloß Abwehr jedes ferneren Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, auf die Entwicklung religiösen Lebens und die Entfaltung christlicher Liebesthätigkeit, sondern Wiederherstellung und erneuerte verfassungsmäßige Sicherstellung der durch die neuere Gesetzgebung verletzten Selbständigkeit und Rechte der römisch-katholischen, sowie der evangelischen Kirche; confessionelle Schulen, Decentralisation der Verwaltung; Selbstverwaltung des Volkes in Gemeinde, Kreis und Provinz; Beschränkung der Staatsausgaben, insbesondere für die Armee, durch angemessene Verkürzung der Dienstzeit und Verminderung der Präsenzstärke des Heeres im Frieden u. s. w.

25. „ (Preußen.) In der Provinz Hessen erläßt eine Anzahl angesehener Männer einen Aufruf zu einem Hülfsfonds für die widerspänstigen Geistlichen. Die Regierung leitet gegen diejenigen der Unterzeichner, welche zugleich Staatsbeamte sind, das Disciplinarverfahren ein.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Die Regierung verfügt, daß der Unterricht im Französischen in allen Volksschulen vom 1. October ab einzustellen sei.

27. „ (Preußen.) Um dem Widerstande der Vilmarianer im ehe-

maligen Kurfürstenthum Hessen ein Ende zu machen, verfügt der Kaiser durch Cabinetsordre, daß

„für Disciplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, die entscheidende Disciplinarbehörde in erster Instanz das Consistorium in Cassel und in zweiter Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten als die dem letzteren vorgesetzte kirchliche Behörde sein sollen."

. Sept. (Sachsen-Weimar.) Im Bezirk Geisa-Darmbach, im Eisenacher Oberland, der hauptsächlich von Katholiken bewohnt ist, bisher aber immer liberale Abgeordnete in den Landtag gewählt hatte, wird ein katholischer Geistlicher zum Abgeordneten gewählt.

„ (Elsaß-Lothringen.) In Metz ergeben die Ergänzungswahlen zum Bezirkstag die Wiederwahl der drei Eidverweigerer mit ungefähr drei Viertel der abgegebenen Wahlzettel.

. „ (Preußen.) Der Oberpräsident von Posen setzt den Erzbischof davon in Kenntniß, daß die Regierung die von ihm eingerichteten Privat-Religionsschulen, deren Besuch den katholischen Schülern der höhern Lehranstalten von jetzt ab verboten sei, schließen und gegen die an denselben vom Erzbischof angestellten Geistlichen zwangsweise vorgehen werde.

„ (Preußen.) Ein Artikel der „Köln. Ztg." macht auf den bisher vielfach nicht beachteten Umfang und die Consequenzen aufmerksam, welche der ausgebrochene kirchliche Conflict schon in nächster Zukunft für die Diöcesen Köln und Trier haben würde:

„Wenn schon jetzt in Preußen der zwischen der Staatsgewalt und der römischen Hierarchie ausgebrochene Kampf eine ungeahnte Schärfe angenommen hat, so droht derselbe in seinem ferneren Verlauf hier am Rhein Dimensionen anzunehmen, die es rathsam erscheinen lassen, den Umfang und die eventuellen Consequenzen des großen kirchlich-politischen Conflicts schon jetzt klar in das Auge zu fassen. Wiederholt wurde bei der Berathung der Mai-Gesetze sowohl auf der Rednerbühne in beiden Häusern des Landtags als auch in der Presse auf das von den Hierarchen befolgte System hingewiesen, die Pfarrer nur auf Widerruf anzustellen, um dieselben so gänzlich dem Willen ihrer Oberen Preis zu geben, als deren willenlose fügsame Werkzeuge sie sich dann auch in Folge dieses unbedingten Abhängigkeitsverhältnisses bewährten. Diesem grellen Mißstande, dessen Umfang damals von der ultramontanen Presse in der bekannten dreisten Weise abgeleugnet wurde, sollte durch die Maigesetze abgeholfen werden, um so den Pfarrern die frühere Selbständigkeit gegenüber ihren vorgesetzten Drängern zurückzugeben. In welchem Umfang und mit welcher Consequenz dieses System der Anstellung auf Widerruf von den Hierarchen betrieben worden ist, geht aus der wahrhaft erschreckenden Thatsache hervor, daß es in der Rheinprovinz, also in der Erzdiöcese Köln, der Diöcese Trier und in dem der Rheinprovinz angehörigen Theile der Diöcese Münster, nicht weniger als zwölfhundert einundvierzig Pfarrer ohne Anstellung gibt; alle diese 1241 Pfarrer können oder, besser gesagt, konnten bis zum Erlasse der Maigesetze jeden Augenblick durch die vorgesetzten geistlichen Behörden ihrer Pfarreien und Pfründen entsetzt und dem Mangel und der Dürftigkeit überantwortet werden. In den beiden großen Diöcesen Köln und Trier sind (wir entnehmen diese Zahlen einem ultramontanen rheinischen Blatte) nur 116 Pfarrer dauernd angestellt. Diese

dauernden Pfarrstellen heißen Oberpfarren, deren es in der Regel in jedem Friedensgerichtsbezirke nur eine gibt. Die anderen Stellen sind sogenannte Succursalpfarren, deren Inhaber sämmtlich auf Widerruf angestellt sind. Die Erzdiöcese Köln zählt deren 584, die Diöcese Trier gar 657. So sind zum Beispiel im Stadt- und Landkreise Crefeld nur der Oberpfarrer zum hl. Dionysius in der Stadt Crefeld und der Oberpfarrer in Uerdingen dauernd angestellt; ein ähnliches, stellenweise noch schlimmeres, Verhältniß besteht in fast sämmtlichen rheinischen Decanaten. Werfen wir angesichts dieses unerhörten, sich durch ein so grelles Zahlenverhältniß bekundenden Mißstandes einen Blick auf die einschlagenden Paragraphen der neuen Kirchengesetze. In dem Gesetze vom 11. Mai über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen heißt es § 18: „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses angemessen zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat. § 19: Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zuläßig. Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Succursalpfarren des französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die im Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt." Nach § 15 desselben Gesetzes sind die geistlichen Oberen ferner verpflichtet, von der Umwandlung einer widerruflichen Stelle in eine dauernde dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen. Nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes sind also die Inhaber der Bischofssitze von Köln, Trier und Münster verpflichtet, bis zum 11. Mai 1874 diese 1241 Pfarrstellen dauernd zu besetzen, und daß solches geschehen dem Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz vorschriftsmäßig anzuzeigen. Werden die Bischöfe diese von dem Gesetze verlangte Umwandlung in der angegebenen Frist vornehmen und die dießfällige Anzeige an die Oberpräsidenten machen? Das bisherige Verhalten dieser Herren, deren beharrliche Renitenz und offene Auflehnung gegen die neuen Gesetze lassen das Gegentheil erwarten. Es wird also voraussichtlich am 11. Mai 1874 nicht weniger als 1241 rheinischen Pfarrern die nothwendige gesetzliche Anerkennung fehlen. Von jenem Tag an würden die pfarramtlichen Acte dieser sämmtlichen 1241 Pfarrer für null und nichtig zu erklären sein; die Inhaber jener 1241 Pfarrstellen sind von jenem Tage an nicht mehr berechtigt, ihren damit verbundenen Gehalt, die Pfründen und Stiftungsgelder oder Stolgebühren zu beziehen, noch ihre Pfarrwohnungen ferner zu behalten, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes theilzunehmen u. s. w. Der entbrannte Kampf ist, wie man aus dieser Perspective ersieht, erst in seinem Anfangsstadium. Bei den noch in Aussicht stehenden zahllosen und tief in alle Verhältnisse eingreifenden Conflicten ist demnach eine kräftige Unterstützung der Regierung von Seiten aller nationalen und liberalen Elemente, namentlich bei den bevorstehenden Wahlen, das erste und dringendste Erforderniß. Es ist diese Unterstützung der Staatsgewalt gerade hier am Rhein um so mehr erforderlich, als derselben von jenen 1241 Pfarrern, in deren eigenem wohlverstandenem Interesse das Gesetz erlassen ist, vor dem siegreichen Ausgange des Kampfes schwerlich ein nur erwähnenswerther Succurs in Aussicht steht."

1. October. (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corr. erklärt, die Regierung erachte sich und die Beamten bei den im Laufe des Monats erfolgenden Landtagswahlen verpflichtet, jedem Eingriff in die freieste Wahlbewegung fern zu bleiben,

sie mahne und bitte aber die Anhänger der Regierung eifrigst in die Wahlvorbereitungen einzutreten und auf eine allseitige Wahlbetheiligung hinzuwirken. Je mehr die Ueberzeugung durchdringe, daß die unausweichlichen Reformen bezüglich corporativer Selbstverwaltung, sowie die Kirchenreformen bei richtiger Behandlung und gewissenhafter Mitwirkung aller dazu Berufenen zu einer heilsamen Erfrischung und Kräftigung der öffentlichen Zustände führen müssen, desto mehr rechne und erwarte die Regierung, daß das patriotische Selbstgefühl und der Wetteifer, an der Durchführung jener Aufgaben in zugleich conservativer und echt freisinniger Richtung theilzunehmen, zur Geltung gelangen werden. Zunächst rechne die Regierung auf eine lebendige und wirksame Unterstützung des preußischen Volkes im Kampfe des Staats und der königlichen Autorität gegen die immer mehr gesteigerte Anmaßung und den Trotz der römischen Hierarchie. In dieser Beziehung hoffe die Regierung bei den Wahlen auf volle und eifrige Bethätigung des altpreußischen Patriotismus und des deutsch-nationalen Bewußtseins.

" " (Lippe-Detmold.) Die fürstliche Regierung betritt wirklich die Wege der preußischen Conflictsperiode, indem sie ohne Genehmigung der Stände eine Verordnung erläßt, kraft welcher den Staatsbeamten, Geistlichen und Elementarlehrern in Rücksicht auf die allg. Preissteigerung Gehaltszulagen bewilligt werden. Die Mehrkosten sollen aus dem Antheil an der franz. Kriegsentschädigung und durch „anderweitige Ersparnisse" gedeckt werden. Der kleine Staat krankt indeß ohnehin an einem für ihn sehr erheblichen Defizit.

" " (Deutsches Reich.) Ein Begehren des Herzogs von Aumale, die Schlachtfelder bei Metz angeblich im Interesse des Processes Bazaine besichtigen zu dürfen, wird von der Reichsregierung rund abgelehnt.

4. " (Bayern.) Die liberalen Mitglieder des protestantischen Kirchenvorstandes von Augsburg beschließen eine Adresse um Reformen in der bestehenden Kirchenverfassung an die bevorstehende Generalsynode für das diesseitige Bayern in Bayreuth zu richten und zu ihrer Unterzeichnung auch die übrigen liberalen Kirchenvorstände der protestantischen Kirche Bayerns einzuladen:

„Hochwürdige General-Synode! Es kann Keinem entgehen, daß sich auf dem ganzen Gebiete des religiösen Lebens unserer Zeit gegenwärtig ein Umschwung vollzieht, von dem auch die evangelische Kirche bereits in den weitesten Kreisen mit ergriffen ist. Auch unsere bayerische protestantische Landeskirche kann sich der Einwirkung desselben auf die Dauer nicht entziehen. Angesichts dieser Thatsachen wird es unabweisbare Pflicht für jedes einzelne Mitglied unserer Kirche, dem das Wohl derselben am Herzen liegt, an seinem Theile dahin mitwirken zu helfen, daß sie nicht unvorbereitet von der unausbleiblichen Bewegung ergriffen wird, und dies um so mehr, da weder auf den letzten General-Synoden, noch, wie verlautet, für die bevorstehende von Seite unseres Kirchenregimentes dahin abzielende Vorlagen gemacht worden sind. Es gilt einerseits die ewigen Grundlagen unseres evangelischen Glau-

bens gegen die Angriffe derjenigen zu vertheidigen, welche auf den Untergang der Kirche hinarbeiten, andererseits diejenigen Reformen in der Kirche selbst vorzunehmen, welche von dem veränderten Zeitbewußtsein und im Einklange mit den Fortschritten der allgemeinen und der theologischen Wissenschaft verlangt werden; Reformen, welche nicht nur ohne Gefährdung der christlichen Wahrheit vorgenommen werden können, sondern welche in consequenter Entwickelung des protestantischen Grundsatzes von der religiösen Freiheit auch vorgenommen werden müssen. Soll der immer mehr überhandnehmenden Entfremdung unseres Volkes und namentlich des gebildeten Theiles desselben von der Kirche gesteuert werden, so muß thatsächlich gezeigt werden, daß die protestantische Kirche allen, auch den freiesten Gestaltungen des staatlichen Lebens gerecht zu werden und sich mit den Fortschritten auf allen Gebieten des Wissens und der Praxis in Harmonie zu setzen versteht. Hiezu ist aber unerläßlich, die Bestrebungen derer zu bekämpfen, welche in einseitiger Anschauung oder aus ängstlicher Scheu, die geschichtliche Form mit dem ewigen Inhalte verwechselnd, es für Gewissenssache erachten, kirchliche Formen und Zustände aufrecht zu erhalten, welche für frühere Zeiten ihre volle Berechtigung gehabt haben mögen, mit den veränderten Verhältnissen der jetzigen Zeit aber nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Deßhalb fühlen sich die ehrerbietigst Unterzeichneten in ihrem Gewissen verpflichtet, sich an Eine hochwürdige General-Synode als die höchste Vertretung der protestantischen Kirche Bayerns d. d. Rh. mit der Bitte zu wenden, „dieselbe möge nach Kräften dahin wirken, daß unserer bayerischen protestantischen Landeskirche solche Reformen zu Theil werden, welche ebenso geeignet sind, ihren Bestand zu wahren, als ihre Entwickelung im Geiste christlicher Freiheit zu fördern." Hiezu rechnen wir einerseits insonderheit solche Reformen, welche den Aufbau unserer Kirchenverfassung von dem, dem Geiste des Protestantismus allein entsprechenden Grundsatze einer richtig bemessenen Autonomie der Gemeinde aus bezwecken, andererseits eine Befreiung des kirchlichen Lehramtes von Fesseln, welche freie Forschung zur Unmöglichkeit machen und nur der Unwahrheit und Unlauterkeit Vorschub leisten. Indem wir uns erlauben, unsere Wünsche nachstehend im Einzelnen Einer hochwürdigen General-Synode zu unterbreiten, geben wir uns der freudigen Hoffnung hin, daß ihre Erfüllung zum Heile unserer protestantischen Landeskirche gereichen werde und sehen geneigter Würdigung derselben entgegen. Wir wünschen: I Ersatz der Consistorialverfassung durch die den Grundsätzen des Protestantismus allein entsprechende Synodal- und Presbyterialverfassung und deßhalb 1) Aufhebung der Consistorien und des Oberconsistoriums und Ersatz derselben durch Kirchenbehörden, welche aus Laien und Geistlichen zusammengesetzt und deren Mitglieder unter Mitwirkung der General-Synode als der rechtmäßigen Vertretung der Kirche ernannt werden. (Kirchenräthe und Oberkirchenrath.) 2) Ausdehnung der Competenz der General-Synode auf die Kirchenleitung und für kirchliche Gesetzgebung. 3) Umänderung des bisherigen kirchlichen Wahlsystems zur Erzielung einer möglichst wahren Gemeindevertretung. 4) Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen. II. Zur Aufrechterhaltung und Ausbildung des protestantischen Characters unserer Landeskirche: 1) Umänderung des gegenwärtig geforderten Ordinations-Eides der Geistlichen und der Verpflichtung der Synodal-Mitglieder im Sinne der früher vorgeschriebenen, dem Geiste des Protestantismus entsprechenderen Formeln. 2) Ermöglichung der Berufung auch von Docenten freierer Richtung an die theologische Facultät zu Erlangen."

5. Oct. (Preußen.) Zusammentritt der Provinziallandtage.

6. „ (Preußen.) Eine nach Kevelaer von einem anonymen Comité für Rheinländer, Westphalen und Niederländer arrangirte Demonstra-

tionswallfahrt wird von der Regierung nicht gehindert, aber auf die Kirche beschränkt.

7. Oct. (Preußen.) Der neue altkath. Bischof Reinkens leistet in Berlin den Homagialeid, dessen Formulirung etwas verschieden ist von demjenigen, den bisher die kath. Bischöfe zu schwören hatten. Derselbe lautet:

„Ich, Joseph Hubert Reinkens, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen, Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigen Nachfolgern in der Regierung, als meinen Allergnädigsten König und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in den Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß mich mein bischöfliches Amt zu nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät, so wie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!"

Nach der feierlichen Eidleistung hält der Cultminister eine Anrede an den Bischof, worauf dieser erwiedert:

„Es ist mir ein Tag der Freude, an dem ich durch den eben geleisteten Eid, alles das zu üben, was ich längst als meine Pflicht erachtete, nun ein heiliges Recht erlangt habe. Dieser Eid ist mir keine Schranke des Handelns, denn er verspricht nur das, was ich frei zu thun mich freudig angetrieben fühle. Es ist mir aber auch eine Freude, angesichts der Thatsache, daß diejenigen, welche berufen sind, das Volk zu belehren über die heilige Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze, die Massen aufregen und mit Abneigung gegen diese Pflicht erfüllen, an dieser Stelle feierlich das Zeugniß abzulegen, daß jener Gehorsam eine wahrhaft religiöse Pflicht ist, daß, wer ihn verletzt, sich gegen Gott versündigt. Ich erkläre aber auch, daß ich für die Führung meines Amtes keinen Widerstreit mit dieser Pflicht besorge; ich blicke ruhig und zuversichtlich in die Zukunft, denn die gegenwärtige Staatsregierung folgt in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung Principien, welche nicht nur dem vernünftig denkenden Geist angemessen erscheinen, sondern auch, als dem Geiste des Christenthums entstammend, durchaus christliche sind. Sie hindern mich daher nicht, sondern sie fördern mich in der Erfüllung der mir zugefallenen Aufgabe. Sollte ich aber dennoch gegen alle Erwartung mit meinem Eid in Conflict gerathen, so würde ich in demselben Augenblick eher mein Amt niederlegen, als im geringsten gegen denselben verstoßen. Und nun erkläre ich noch einmal, daß an dem von mir abgelegten Eide mir jedes Wort heilig sein wird."

8. Oct. (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corr. erinnert daran, daß die Bischöfe noch in ihrer letzten Erklärung zu Fulda nicht Kampf und Trennung, sondern Frieden und Eintracht dem Staate gegenüber als ihre Maxime proclamirt hätten, um daran die feste Erklärung zu knüpfen:

„An diese klare Erkenntniß und Aussprache glaubte man vielfach die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß die Bischöfe in ihrem Verhalten das Streben nach Friede und Eintracht zwischen den beiden von Gott geordneten Gewalten irgendwie bethätigen würden. Aber das entschiedene Gegentheil ist eingetreten: die Bischöfe sind von Ungehorsam zu Ungehorsam, von Trotz zu Trotz, von Auflehnung zu Auflehnung geschritten; — sie haben der Wirksamkeit der neuen Gesetze nicht blos in den Fällen, deren Eintritt unvermeidlich war, Widerspruch entgegengesetzt, sondern in herausfordernder Weise die Fälle des Ungehorsams und Gegensatzes gehäuft. Sie haben endlich nicht blos selber den Gesetzen und der Obrigkeit den Gehorsam verweigert, sondern theilweise auch die Bevölkerung zu Schritten der offenen Auflehnung angeregt und ermuntert. Wenn hiernach die von der Regierung des Königs aufrichtig gehegte Hoffnung auf eine friedliche Durchführung der neuen Gesetze vereitelt worden ist, so versteht sich doch von selbst, daß hierdurch die feste Entschlossenheit und Zuversicht in Bezug auf die Durchführung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange und mit allen Folgen nicht einen Augenblick erschüttert werden kann. Die Gesetze haben der Regierung den festen Boden gegeben, auf welchem sie die Interessen und das Ansehen des Staates nach allen Seiten zu wahren im Stande und zugleich unbedingt verpflichtet ist. An der Hand der Gesetze geht sie gegen Bischöfe und Priester, welche dem Staate den Gehorsam verweigern und den öffentlichen Frieden gefährden, sicheren Schrittes vor, und wird, wenn es sein muß, auch von den strengsten und durchgreifendsten gesetzlichen Mitteln Gebrauch machen, um den römischen Uebermuth auf preußischem Boden entweder zu beugen oder zu brechen."

10. „ (Deutsches Reich.) Die definitive Ernennung des Hrn. v. Balan zum Staatssecretär des Auswärtigen hat sich zerschlagen. Derselbe kehrt, nachdem er die Functionen eines solchen längere Zeit interimistisch besorgt, wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach Brüssel zurück. Hr. v. Bülow, der mecklenb. Bevollmächtigte im Bundesrath, wird vom Kaiser zum Staatssecretär des Auswärtigen mit dem Range eines preuß. Staatsministers ernannt.

„ „ (Preußen.) Der Oberpräsident der Rheinprovinz verlangt von den bischöflichen Behörden ein Verzeichniß der bloß auf Widerruf besetzten Pfarreien (s. Ende Sept.)

11.—12. „ (Hessen.) I. Kammer: lehnt die wesentlichsten freisinnigen Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes, wie es nach der Vorlage aus den Berathungen der II. Kammer hervorgegangen ist, und ebenso alle Bestimmungen, welche die Schule von der Kirche unabhängig machen und dem ultramontanen Einflusse wehren sollen, mit größter Mehrheit ab.

Zunächst wird das Princip der confessionslosen und gemeinsamen Gemeindeschule verworfen und darauf consequent nach einander die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes, wie es aus der II. Kammer hervorgegangen war. Es sind dieß namentlich die Bestimmungen über die Pflichtigkeit zur Fort-

bildungsschule, die confessionslosen Schullehrer-Seminarien, den Ausschluß der religiösen Orden aus dem öffentlichen und Privat-Unterricht, die Mitwirkung der Gemeindevorstände bei der Wahl der Schulvorstände. Consequent wird dann auch den Geistlichen die gesetzliche Befugniß eingeräumt, als geborene Mitglieder der Schulvorstände den Vorsitz derselben zu führen, obschon die Regierung sich energisch dagegen und diese Bestimmung als aus formellen und materiellen Gründen für sie unannehmbar erklärt. Nach diesen Gesichtspunkten erledigt die Kammer auch die übrigen Artikel des Gesetzes, nimmt dann das ganze Gesetz, wie es aus ihren Beschlüssen hervorgegangen ist, mit 24 gegen 2 Stimmen an und erklärt schließlich einstimmig alle in Betreff dieses Gesetzes eingelaufenenen Eingaben und Adressen durch jene Beschlüsse erledigt. Jene zwei für Ablehnung des Gesetzes abgegebenen Stimmen gehören dem Gutsbesitzer Wernher und dem Professor Waschersleben an.

—14. Oct. (Deutschland.) Zweite Versammlung der Sozialpolitiker (sog. Kathedersozialisten) in Eisenach unter dem Vorsitze des Prof. Gneist. Dieselbe beräth über eine Anzahl brennender Fragen und beschließt die Bildung eines ständigen Vereins für ihre Bestrebungen.

„ (Deutsches Reich.) Der „Reichsanzeier" veröffentlicht den Briefwechsel des Kaisers mit dem Papste (s. denselben unter d. 2. Sept.) Die Veröffentlichung steht offenbar theils mit den bevorstehenden allg. Landtagswahlen in Preußen, theils mit dem bevorstehenden Besuche des Kaisers in Wien im inneren Zusammenhange. Die offiz. Prov.-Corr. erörtert den letzteren in folgender Weise:

„Kaiser Wilhelm steht im Begriff, den Besuch an dem Hofe des Kaisers von Oesterreich, welchen er seit dem Frühjahr beabsichtigt und nur auf dringenden ärztlichen Rath hinausgeschoben hatte, nunmehr auszuführen. Es war dem Monarchen ein wahrer Herzenswunsch, den Besuch, welchen der Kaiser Franz Joseph im vorigen Jahr in Gemeinschaft mit dem Kaiser von Rußland in Berlin gemacht hatte, und welcher sich zu einem Ereigniß von so großer und nachhaltiger Bedeutung gestaltete, zu erwiedern. Als die Hoffnung, der Einladung des Kaisers von Oesterreich bald nach dem Beginne der Weltausstellung folgen zu können, durch das damalige Unwohlsein unseres Kaisers vereitelt wurde, war es zunächst die Kaiserin Augusta, welche dem österreichischen Kaiserpaar den Ausdruck des lebhaften Bedauerns und zugleich der herzlichen Gesinnungen des Gemahls überbrachte. Die Aufnahme, welche der hohen Frau, ebenso wie kurz zuvor unserem kronprinzlichen Paare, am Wiener Hofe gewidmet wurde, gab von neuem Zeugniß von der wahrhaft freundschaftlichen Stellung beider Höfe. Kaiser Wilhelm hatte jedoch den Wunsch und die Hoffnung nicht aufgeben wollen, dem Kaiser von Oesterreich, wenn irgend möglich, noch durch seinen persönlichen Besuch abermals zu erkennen zu geben, welch' hohen Werth er auf die erneuten innigen Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserhaus und zur österreichisch-ungarischen Monarchie sowohl persönlich, als im Interesse der gemeinsam angebahnten europäischen Politik legt. Die vorjährige Drei-Kaiser-Zusammenkunft, welche ein gewaltiger und weithin ragender Markstein in der politischen Entwicklung unseres Welttheils geworden ist, hat diese ihre Bedeutung immer klarer und entschiedener auch in den politischen Vorgängen, welche sich an die dießjährige Wiener Ausstellung anschlossen, bewährt. Das Band des Vertrauens, welches zuerst in Berlin auch die Kaiser von Rußland und von Oesterreich wieder vereinigte, ist im letzten Sommer durch die weitere herzliche Annäherung der beiden mächtigen Fürsten in Wien noch enger und fester geknüpft worden; der bedeutsame Friedensbund aber, welchen die drei Kaiser geschlossen,

hat so eben durch den Besuch des Königs von Italien in Wien und in Berlin noch eine weitere Ausdehnung erfahren. Die jetzige neue Zusammenkunft der beiden Kaiser in Wien darf als der bedeutungsvolle Schlußstein der großen politischen Thätigkeit gelten, durch welche Europa vor neuen Erschütterungen des Friedens bewahrt werden soll."

14. Oct. (Preußen.) Der Bischof von Fulda †.

" " (Sachsen.) II. Kammer: wählt mit 42 und 39 gegen 36 (conserv.) Stimmen die Abgg. Schaffrath und Streit zu Präsidenten. Das Uebergewicht der liberalen über die conservativen Parteien ist damit constatirt.

16. " (Preußen.) Eine aus höheren Verwaltungsbeamten des Regierungsbezirks Posen zusammengesetzte Commission unter Vorsitz des Regierungspräsidenten Steinmann spricht sich mit Hinweis auf die dringenden Nothstände für baldigste Einführung der Civilehe aus. Auf Anordnung des Erzbischofs Ledochowski findet in allen Erzdiöcesen von Posen und Gnesen am 9. November ein besonderer Gottesdienst mit Gebet und Ablaß für die bedrängte Kirche statt.

" " (Preußen.) Das Fuldaer Domcapitel wählt einstimmig den Domdechanten Laberenz zum Bisthumsverweser bis zur Wahl eines Bischofs.

" " (Sachsen.) Der Kronprinz Albert eröffnet in Vertretung des kranken Königs den Landtag. Vorlegung des Budgets für 1874, das die Finanzen des Landes in äußerst befriedigender Lage ausweist.

Die Thronrede kündigt an: Aufbesserung der Beamtengehalte und Pensionen, Reform der directen Steuern und Reorganisation der Oberrechnungskammer; die publicirten Reformgesetze des vorigen Landtags sollen nächstes Jahr in Kraft treten und hierbei die neuen Bezirksverbände für Zwecke der Selbstverwaltung mit Stammvermögen von 3 Millionen Thalern aus der französischen Kriegsentschädigung ausgestattet werden. Sachsens Verhältnisse zu den Organen des Deutschen Reichs, auf gegenseitigem Vertrauen beruhend, seien fortdauernd die besten und erfreulichsten; es sei die gerechte Lösung einiger schwebenden Fragen zu hoffen, und bezüglich der Competenzgränzen zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten soll den Kammern eine Vorlage gemacht werden. Die Stände begrüßen den Theil der Rede, der sich auf die Verwendung von 3 Mill. Kriegskostenentschädigung für innere Landeszwecke bezieht (Ausstattung der Bezirksverbände mit Stammvermögen) mit lebhafter Bewegung. Etwas dunkel gehalten ist der Passus der Rede, der von Competenzregulirungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten handelt. Das Budget balancirt in ordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit 15 Millionen für jedes der Jahre 1874 und 75 und mit 22¾ Millionen außerordentlichen Ausgaben für die beiden Jahre zusammen. Ein solches Budget hat Sachsen noch nicht gehabt. Fast alle Einnahmequellen sind im entschiedenen Wachsthum begriffen.

17.—23. " (Deutsches Reich.) Der Kaiser besucht den Kaiser von Oesterreich in Wien. Der Reichskanzler begleitet ihn.

Die bei dem Galadiner ausgebrachten Toaste lauten: Der des Kaisers Franz Joseph: „Nachdem mein innigster Wunsch, meinen lieben Freund und Bruder noch während der Weltausstellung in Wien willkommen heißen zu können, in Erfüllung gegangen ist, so erhebe ich mit freudigem Herzen und

bestem Danke das Glas auf das Wohl unseres lieben Gastes. Se. Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen lebe hoch!" Kaiser Wilhelm erwidert: „Erlauben mir Ew. Majestät, daß ich auf die eben gehörten erhebenden Worte meinen herzlichsten und freundschaftlichsten Dank ausspreche. An diesen Dank reihe ich den für die gastliche und freundschaftliche Aufnahme, welche die Kaiserin, meine Gemahlin, und meine Kinder hier gefunden haben. Es ist mir eine besondere Genugthuung, daß ich den freundlichen Besuch, den Ew. Majestät in Verbindung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland im vorigen Jahre in Berlin machten, noch während der Weltausstellung habe erwidern können. Die damals unter uns ausgetauschten freundschaftlichen Gesinnungen, die ich hier jetzt in vollem Maße wiedergefunden habe, sind eine Bürgschaft des europäischen Friedens und der Wohlfahrt unserer Völker. Ich trinke auf das Wohl Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn, meines erhabenen Freundes und Bruders."

Während der Deutsche Kaiser noch in Wien ist, reist der Kronprinz von Dänemark von Schloß Muskau in Schlesien, wo er sich bei dem Großvater seiner Gemahlin, dem Prinzen Friedrich der Niederlande, aufgehalten, angeblich nach Rumpenheim bei Frankfurt, in Wahrheit aber im strengsten Incognito nach Wien, wo er erst vom Kaiser von Oesterreich, dann vom deutschen Kaiser empfangen wird. Sofort gibt dies Anlaß zu Gerüchten über ein bevorstehendes Abkommen über die nordschleswig'sche Frage. Die offiz. Blätter erklären jedoch, ein solches sei vielleicht nachgerade eher möglich geworden als früher, aber z. Z. seien noch nicht einmal (förmliche) Unterhandlungen darüber eingeleitet.

18. Oct. (Bayern.) Die evang. Generalsynode in Bayreuth beschließt fast einstimmig, ihr Bedauern über die Regierungsverordnung vom 29. Aug. betr. Errichtung von Communalschulen auszusprechen und einstimmig, die Augsburger Adresse, der sich Zustimmungsadressen aus einer Reihe anderer Städte angeschlossen hatten, abzulehnen und zwar

„in Anbetracht, daß die in ihnen der Generalsynode zur Zustimmung empfohlenen Wünsche 1) an einer Unklarheit leiden, welche ihren eigentlichen Werth unkenntlich macht. 2) aber da, wo und in so weit als ihr Sinn deutlicher hervortritt, dem Grundwesen der evangelisch-lutherischen Kirche und des Christenthums überhaupt widersprechend erscheinen". Da Niemand sich erhebt, um gegen den Antrag zu stimmen, erhebt sich der Ober-Consist.Raths-Präsident v. Harleß und sagt: „Gott sei Dank."

" " (Hessen.) Der Finanzminister v. Biegeleben, der letzte Rest der Dalwigk'schen Verwaltung, wird pensionirt.

20. (Preußen.) Auch der Fürstbischof von Breslau erläßt einen Wahl-Hirtenbrief, in dem er die Gläubigen daran erinnert:

„welch' schwerer Vernachlässigung und Sünde Ihr Euch schuldig macht, wenn Ihr nicht Alles thut, was in Euren Kräften steht, um es zu bewirken, daß solche Männer zu Euren Vertretern gewählt werden, die durchdrungen von einem heiligen Eifer für die Kirche und von einer treuen, aufopferungsvollen Liebe für das Vaterland, mit Muth, Kraft und Weisheit für Recht, Wahrheit und Freiheit in die Schranken treten, die Rechte des Staates wahren und festigen, aber nicht mit feiler Preisgebung der unveräußerlichen Rechte der Kirche, — die allerwege ihre unerschütterliche Liebe und Treue gegen das angestammte, von Gott gesetzte Herrscherhaus bezeugen, aber nicht mit Verrath gegen das geheiligte Oberhaupt des Reiches Gottes, — die mit freudiger Aufopferung dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber zuerst und vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist eine Zeit der Entscheidung &c."

20. Oct. (Bayern.) In Neumarkt in der Oberpfalz wird dem Catecheten Igl vom dortigen kgl. Bezirksamt eine Regierungsentschließung folgenden Inhalts mitgetheilt:

„In der mit Bericht vom 7. v. Mts. vorgelegten Beschwerde der Local-Schulinspection Neumarkt vom 1. v. Mts. ist unter Anderem behauptet, daß der Catechet Igl offen erklärt habe, daß das Dogma der Unfehlbarkeit in den Schulen gelehrt werde. Demselben ist gegen Nachweis zu eröffnen, daß die Lehre dieses Dogma's in den Schulen die Entfernung des Religionslehrers aus der Schule zur unausbleiblichen Folge haben würde; die Local-Schulinspection aber hat den Religionsunterricht bei der gegebenen Sachlage entsprechend zu überwachen und allenfallsige Uebergriffe des Religionslehrers zur Anzeige zu bringen. (gez.) Brenner."

21. „ (Preußen.) Der Erzb. Ledochowski wird wegen Ueberschreitung der Gränzen der geistl. Zuchtgewalt in seiner Excommunicationsdrohung gegen den Religionslehrer Schröter, lediglich weil derselbe die sog. Staatskatholiken-Adresse an den Kaiser mitunterzeichnet hat, gerichtlich zu 300 Thlrn. Strafe verurtheilt.

22. „ (Preußen.) Der Domherr Dulinski von Posen ruft den Schutz des Staates gegen die unerhörten Bedrückungen des Erzbischofs Ledochowski an.

Derselbe hatte sich den Haß des Erzbischofs schon dadurch zugezogen, daß er s. Z. sich gegen seine Wahl ausgesprochen, nachher gegen die Gültigkeit der Wahl wegen grober Simonie protestirt und wiederholt Eingaben an den Papst gemacht, die jedoch unberücksichtigt blieben oder unterschlagen wurden; endlich hatte er sich auch neuestens geweigert, eine Ergebenheitsadresse des Domcapitels an den Erzbischof mitzuunterzeichnen. Die einläßliche Eingabe des Domherrn bietet eine grelle Characteristik des Druckes, den die geistliche Hierarchie auf den Clerus selber ausübt.

„ „ (Sachsen.) Landtag: Die Regierung läßt demselben die in der Thronrede angekündigte Vorlage betr. die bevorstehende Abstimmung Sachsens im Bundesrath über den sog. Antrag Lasker (Ausdehnung der Reichscompetenz) zugehen. Die Regierung wünscht durch die Vorlage nicht bloß eine Meinungsäußerung der Kammern, sondern verlangt geradezu die „ständische Genehmigung." Die reichsfreundliche Presse unterwirft die Vorlage, als der Reichsverfassung widersprechend, einem scharfen Tadel.

Der Schluß der Vorlage lautet wörtlich: „ . . . Bei der vorbezeichneten Sachlage und in dem dargelegten Sinn beabsichtigt die Staatsregierung, bei der demnächst bevorstehenden Abstimmung über den betreffenden Gesetzentwurf im Bundesrath für denselben zu stimmen. Sie bedarf aber hierzu, da es sich um die Aufgabe eines dem sächsischen Staate zweifellos zustehenden Rechtes handelt, der ständischen Genehmigung, und bringt daher die Ertheilung dieser Genehmigung hiermit in Antrag."

23. „ (Baden.) Die Erneuerungswahlen zur zweiten Kammer ergeben 49 Nationalliberale, 10 Clericale und 4 Demokraten. Unter den zuerst genannten sind mehrere entschiedene Altkatholiken.

Der Wahlsieg, welchen die Liberalen in den dreizehn oberländischen, ungemischt katholischen Wahlbezirken über die Ultramontanen erfochten haben, erweist sich nachgerade speziell als ein Sieg der Altkatholiken.

. Oct. (Preußen.) Eine Verfügung des Cultministers an die Oberpräsidenten befiehlt denselben, gegen die sich häufenden gesetzwidrigen Anstellungen von Pfarrern Seitens der Bischöfe mit der vollen Strenge des Gesetzes einzuschreiten:

„Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlicher mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl selbst nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, nothwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Functionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich mehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Functioniren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. 2c. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräthe, resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direct bei der k. Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mittheilung davon machen."

25. „ (Preußen.) Der Communallandtag von Nassau genehmigt mit größter Mehrheit den Antrag, die confessionelle Spaltung der beiden Schullehrerseminarien des Landes aufzuheben und bei der eventuellen Einrichtung neuer Seminarien nach den Grundsätzen der nassauischen confessionslosen Schule zu verfahren.

27. „ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen in 6 Fällen gerichtlich zu je 200 Thlrn. Buße oder je 2 Monate Gefängniß verurtheilt.

„ „ (Baden.) Das Gericht weist die Klage der Freiburger Curie wegen Ueberantwortung der Spitalkirche in Constanz an die Altkatholiken zur Mitbenützung und wegen Sistirung des Pfarrgehalts, da der ultramontane Pfarrer die Fortsetzung seiner Functionen neben den Altkatholiken verweigert, ab. Die Klage des Pfarrers selbst wegen Sistirung seines Gehalts ist damit noch nicht entschieden.

. „ (Preußen.) Wahl der Wahlmänner behufs der allg. Landtags-

wahlen. In Berlin fallen dabei die radicalen Gegner der Kirchengesetze, Duncker, Richter 2c., durch.

28. Oct. (Preußen.) Der Erzb. Ledochowski von Posen versucht eine Umgehung der Maigesetze über die Ausbildung der Geistlichen, indem er, nach Aufhebung seines Seminars, eine Anzahl seiner Seminaristen an die Universität Innsbruck zu den Jesuiten schickt. Der Unterrichtsminister erklärt ihm jedoch deutlich, daß unter Universitäten im Gesetze nur Universitäten des deutschen Reichs zu verstehen seien. Der Erzbischof kehrt sich jedoch nicht daran.

29. " (Sachsen.) König Johann †. Der Kronprinz folgt ihm als König Albert I.

" " (Bayern.) Die Bischöfe wenden sich neuerdings in einer langen Adresse an den König mit der Bitte, er möge die noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Genossenschaften mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vor einer weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes schützen. Der König läßt ihnen antworten, daß Bayern eine solche Ausdehnung seinerseits nicht beabsichtige, die Entscheidung jedoch Sache des Bundesrathes sei.

31. " (Preußen.) Eine Verfügung der kgl. Regierung zu Breslau sichert den Altkatholiken bei Geburten 2c. die Eintragung in die Kirchenbücher und die Beerdigung auf dem allgemeinen Gottesacker,

indem sie die katholischen Pfarrer daselbst beauftragt, die unter den Altkatholiken ihrer Parochie vorgekommenen und in Zukunft vorkommenden Geburten, Sterbefälle und Trauungen, welche ihnen von dem k. Polizeipräsidium werden mitgetheilt werden, bei Vermeidung einer Executivstrafe von 5 Thalern für jeden Fall der Weigerung, in die Kirchenbücher einzutragen, da „die Altkatholiken ihren Austritt aus der katholischen Kirche nicht in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben und deßhalb nach den Gesetzen des Staates Mitglieder dieser Kirche sind." Weiter sagt die Verfügung: „Wir geben ferner hiedurch Ew. Hochehrwürden Kenntniß von unserer Anordnung, daß die sogenannten Altkatholiken — da ihnen als Mitglieder der katholischen Kirche ein Recht auf die Mitbenutzung der katholischen Kirchhöfe zusteht — ihre Leichen auf dem Kirchhofe der gehörigen katholischen Parochie zu beerdigen haben, und zwar in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1868 in der fortlaufenden Reihe der Gräber, es sei denn, daß die Beerdigung in einem Familienbegräbnisse erfolgt. Da Ew. Hochehrwürden die Altkatholiken als Parochianen nicht anerkennen, so wird Ihnen eine Meldung von den bevorstehenden Begräbnissen nicht gemacht werden. Es ist von uns verfügt worden, daß die Beerdigung verstorbener Altkatholiken Seitens des hiesigen k. Polizeipräsidiums ohne Zuziehung des katholischen Kirchencollegiums angeordnet werde."

" " (Preußen.) Der Verweser des Erzbisthums Freiburg zeigt die Ernennung von Geistlichen der badischen Regierung wie bisher unweigerlich an, unterläßt dagegen solche Anzeigen für Hohenzollern an die preußische Regierung.

" " (Bayern.) Der König genehmigt die Niedersetzung einer Commission behufs eines Gutachtens über die Frage, ob der altkatholische Bischof Reinkens auch in Bayern anzuerkennen sei oder nicht.

1. November. (Deutsches Reich.) Der in Folge der Conferenzen der Justizminister der größeren deutschen Staaten vom preuß. Justizminister v. Leonhard ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im deutschen Reiche für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen“ und eines Einführungsgesetzes dazu mit Motiven wird dem Reichskanzler zu Handen des Bundesrathes übergeben.

Dem Reichskanzleramte wird auch der Entwurf einer Concursordnung für das deutsche Reich übergeben. Derselbe ist das Resultat vieljähriger Arbeit des preuß. Geh. Oberjustizrathes Dr. Förster.

" " (Preußen.) Die Regierung zu Düsseldorf erläßt bezüglich des Processionswesens nachfolgende Verfügung, um wenigstens das Ausarten desselben zu rein politischen Demonstrationen wie in Frankreich zu verhindern:

„Mehrere in neuester Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 über öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen einer unrichtigen Auffassung begegnen und deßhalb unbeachtet geblieben sind. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß die genannten öffentlichen Aufzüge gesetzlich denselben Beschränkungen unterliegen, wie die im § 9 daselbst genannten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (gleichviel ob bei einer solchen Gelegenheit öffentliche Angelegenheiten erörtert, resp. berathen werden sollen oder nicht), und daß insbesondere auch kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, sobald sie nicht schon bei Ergehen des obigen Gesetzes vom 11. März 1850 hergebracht waren, oder nicht in der schon damals hergebrachten Art stattfinden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und zwar für jedes Polizeigebiet bedürfen, welches sie betreten wollen. Da ferner jede Ortspolizeibehörde die bei ihr nachgesuchte Genehmigung nur für ihren Amtsbezirk zu ertheilen im Stande ist, so ist von den Unternehmern, Vorstehern, Ordnern oder Leitern der beabsichtigten Aufzüge die Genehmigung für jeden der verschiedenen Polizeibezirke welchen der Aufzug durchziehen soll, bei den betreffenden Polizeibehörden besonders nachzusuchen, widrigenfalls die Strafen des genannten Gesetzes verwirkt werden.“

" " (Bayern.) Der Münchener Universitäts-Professor Dr. Sicherer veröffentlicht nach den ihm von der Regierung zur Benützung überlassenen Acten ein Werk „Staat und Kirche in Bayern“, das über die Entstehung des Concordats mit Rom und über den Ursprung der sog. Tegernseer Erklärung ein ganz neues Licht wirft. Die Regierung läßt dasselbe offiziell beiden Kammern des Landtags zugehen. Die ultramontane Partei betrachtet die Publication als einen schweren Schlag für ihre Tendenzen.

3. " (Hessen.) II. Kammer: ersucht die Regierung mit allen gegen 1 Stimme um Einführung der obligatorischen Civilehe.

4. " (Preußen.) Allgemeine Landtagswahlen. Dieselben ergeben eine eclatante Niederlage der, von der Regierung dießmal nicht mehr unterstützten, conservativen Partei und dagegen eine starke Vermehrung der liberalen Elemente, aber auch zugleich der ultramontanen Opposition im neuen Abg.-Hause.

Die liberalen Fractionen gebieten wie übrigens schon bisher, unzweifelhaft über eine entschiedene Majorität, der Schwerpunkt des Hauses erscheint aber gegen bisher mehr nach links gerückt. Eine approximative Uebersicht des Wahlresultats ergibt folgendes: Das Haus besteht aus 432 Abgeordneten, da aber die beiden von Dänen besetzten Plätze, da sie den Verfassungseid wohl neuerdings verweigern, sofort wieder vacant werden, aus 430 Abgg., die absolute Mehrheit also aus 216. Die Abgg. zerfallen nun in folgende Gruppen: I. Liberale: Fortschritt 69, Nationalliberale 182, zusammen 251 oder 35 über die absolute Mehrheit; II. Conservative: Minister 4, Frei-Conservative 40, Neu-Conservative 22, Alt-Conservative oder Feudale 6, zusammen 72; III. Ultramontane und Genossen: Clericale 85, Polen 18, Welfen 2. In der Provinz Posen gehören von den 29 Abgg. 14 der deutschen und 15 der polnischen Partei an. Das der deutschen Nationalität ungünstige Wahlresultat ist insofern auffallend, als nach dem Ausfall der Urwahlen die deutschen Wahlmänner in acht Wahlkreisen, welche 17 Abgeordnete zu wählen haben, sich entschieden in der Mehrheit befanden und mithin die Wahl von 17 deutschen Abgeordnten vollständig gesichert schien. Die Hoffnung der Deutschen ist aber getäuscht worden durch den Wahlkreis Fraustadt-Kröben, in welchem die der deutschen Nationalität angehörigen katholischen Wahlmänner ihre deutschen Landsleute im Stiche gelassen und mit den staats- und reichsfeindlichen Polen gestimmt haben.

4. Nov. (Preußen.) Der Erzb. von Posen Ledochowski protestirt gegen die von der Regierung über ihn, bis er sich bereit erkläre, die Stelle eines Propstes in Filehne definitiv (d. h. gesetzmäßig) zu besetzen, verhängte Temporaliensperre.

Der Erzbischof erklärt dem Oberpräsidenten rundweg, daß „von einer anderweitigen Besetzung des genannten Benefiziums nicht die Rede sein könne, nachdem die canonische Institution des Geistlichen Arndt erfolgt sei“ und behauptet im Uebrigen, daß der Staat verpflichtet sei, ihm sein Gehalt auszubezahlen, weshalb er sich auch vorbehält, seiner Zeit sein Recht zu suchen. Dasselbe hatte und mit denselben Gründen der Bischof von Ermeland gethan, war aber von den Gerichten damit abgewiesen worden.

„ „ (Bayern.) Der König läßt den Landtag durch den Prinzen Luitpold ohne Thronrede eröffnen.

5. „ (Preußen.) Bei den Stadtverordnetenwahlen in Köln siegen die Liberalen vollständig trotz der größten Anstrengungen der Ultramontanen.

„ „ (Bayern.) II. Kammer: Wahl des Präsidiums. Die ultramontane Partei lehnt die ihr von der Fortschrittspartei angebotene billige Verständigung ab und unterliegt dann bei der Wahl. Frhr. v. Stauffenberg wird mit 76 gegen 72 zum Präsidenten, v. Schlör mit 76 gegen 72 Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt.

Die kleine Fraction Sepp, die sich seit dem deutsch-franz. Kriege und der Aufrichtung des Reichs von den Ultramontanen getrennt hat, stimmt dabei mit der Fortschrittspartei. Das Resultat wird aber auch so nur erzielt, weil mehrere Ultramontane zufällig krank sind, mit deren Hülfe die Ultramontanen über eine Mehrheit von 1 oder 2 Stimmen verfügt hätten und gelegentlich wieder verfügen werden.

„ „ (Bayern.) Die Generalsynode der Pfalz schließt ihre Session ohne irgend ein namhaftes Resultat zu Stande gebracht zu haben.

„In den Hauptfragen hat die Synode trotz alles Hinundherredens nichts

geleistet. Sie hat weder eine Reform des öffentlichen Religionsunterrichts angebahnt, um dadurch den immer zahlreicher entstehenden confessionell gemischten Schulen und der zu hoffenden confessionellen Wiedervereinigung der Lehrerbildungsanstalten auch den religiösen Boden zu bereiten, ohne welchen diese Reform nicht wird gedeihen können; noch hat sie die staatskirchlichen Privilegien gemindert und gelockert. Im Gegentheil scheint sich auch die liberale Partei, weil sie eben Oberwasser hat, in dem Genusse dieser Privilegien ganz wohl zu fühlen."

5. Nov. (Sachsen.) I. Kammer: ertheilt der Vorlage der Regierung betr. Ausdehnung der Competenz des Reichs auf das gesammte Rechtsgebiet mit 39 gegen 1 Stimme ihre Zustimmung. Erklärung der Regierung.

In der Debatte erklärt sich Graf Hohenthal als Vertreter des föderativ-conservativen Standpunktes: er halte die Rechtseinheit in Deutschland in hohem Grade für bedenklich, zum mindesten für verfrüht; die in Deutschland dermalen geltenden Gesetze begründeten durchaus keinen Nothstand. Trotzdem aber empfehle er, dem Decrete beizutreten, denn die Kammer möge beschließen, was sie wolle, und die Regierung sich ablehnend verhalten oder nicht, so werde die Competenzerweiterung dennoch beschlossen werden, weil eine Minderheit von 14 Stimmen dagegen im Bundesrath sich nicht finden würde. Dagegen wünsche er, daß man die Zustimmung ausdrücklich nur auf „die beantragte" Competenzerweiterung beschränke. Justizminister Abeken erblickt in letzterem Antrage nichts anderes, als was die Regierung wolle, die übrigens unbedingt beabsichtige, der bezweckten Codification des Civilrechts in Deutschland zuzustimmen. Bürgermeister Hirschberg ist entschieden für die Sache selber, in formeller Hinsicht aber der Ansicht, daß die Competenzerweiterung der Reichsgewalt eine Abänderung der Verträge involvire, auf Grund deren die Reichsverfassung errichtet wurde, und bei einer derartigen Abänderung hätten, wie ja auch zum Beispiel selbst das nationalliberale Reichstagsmitglied Hölder in Württemberg behauptete, die Einzellandesvertretungen mitzusprechen. Hiemit ist Bürgermeister Dr. Koch nicht einverstanden. Er habe gewissenhaft das vorhandene Material geprüft und sei dabei zu der Erkenntniß gekommen, daß es geradezu eine staatsrechtliche Unmöglichkeit sei, wenn bei einer Abänderung der Reichsverfassung zuvor alle einzelnen Landesvertretungen gefragt werden sollten. Eine solche Praxis widerstreite völlig dem Wesen des Bundesstaates, und sei auch früher im Staatenbunde nicht befolgt worden: er erinnere nur an die Bundestagsbeschlüsse von 1832, welche das Vereinsrecht und die Presse betrafen: ja die sächsische Regierung habe selber bisher einer solchen Praxis nicht gehuldigt. Nachdem dann Redner noch auf die Verhandlungen in den parlamentarischen Körperschaften anderer Bundesländer hingewiesen, stimmt er zwar dem Deputationsantrage bei, wünscht aber im eigenen Interesse des Landes, daß die Regierung den mit dieser Vorlage betretenen Weg wieder verlasse, und verwahrt sich gegen die Annahme, als ob er das Recht einer Zustimmung der Kammern zugestehe. Minister v. Friesen erhebt sich hierauf mit der Erklärung: es sei unbedingt richtig, Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Der Bürgermeister Hirschberg habe Unrecht, wenn er sage, daß zu der beantragten Competenzerweiterung die Zustimmung des sächsischen Landtags gehöre; nein, die Reichsgesetze erlangen auch ohne solche Zustimmung ihre Gültigkeit. Anders aber stehe es mit der Verantwortlichkeit der Regierung ihren Ständen gegenüber. Zum Schluß betont noch der Minister, daß sich die Regierung in ihrem Gewissen verbunden halte, auch in Zukunft, wie im vorliegenden Falle zu handeln.

Der Abg. Ludwig interpellirt die Regierung über angebliche Geltung des Unfehlbarkeitsdogma's in Sachsen.

Das von einigen kath. Hofgeistlichen redigirte „Kath. Kirchenblatt für Sachsen" hatte nämlich darüber gejubelt, das Unfehlbarkeitsdogma sei zwar für Sachsen nicht direct, da die Regierung ihre Zustimmung dazu nicht ertheilt habe, wohl aber factisch durch Verlesung des Fulda'er Hirtenbriefs der deutschen Bischöfe für Sachsen publicirt worden. Die Interpellation verlangt nun von der Regierung constatirt zu wissen, daß „eine Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas in Sachsen weder erfolgt, noch stillschweigend geduldet worden sei, noch habe geschehen dürfen."

7. Nov. (Württemberg.) II. Kammer: spricht sich mit 56 gegen 27 Stimmen für Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder aus.

8. „ (Bayern.) II. Kammer: Debatte über den Antrag Völk und Herz auf Zustimmung Bayerns zum Beschluß des Reichstags betr. die Ausdehnung der Competenz des Reichs auf das gesammte Rechtsgebiet. Hauck (ultramontan) beantragt, den Antrag als Initiativantrag zu behandeln, was einer Hinausschiebung der Angelegenheit gleich käme, Jörg (ultram.), ihn an eine Commission zu verweisen, was denselben Zweck hat. Der Justizminister Fäustle erklärt sich entschieden gegen den Particularismus der ultramontanen Partei und für den Antrag: „Eines ertrage er schwer: daß sein Heimathland im Bundesrath einfach majorisirt werde, das sei die größte Demüthigung für ihn." Bei der Abstimmung schlägt sich die sog. freie Vereinigung (Fraction Sepp, 6 Mitglieder) wieder auf Seite der Fortschrittspartei und werden die Anträge der Ultramontanen mit 77 gegen 74 Stimmen verworfen, der Antrag Völk-Herz dagegen mit demselben Stimmenverhältniß angenommen.

Rede des Justizministers Fäustle: „ . . . Der Antrag hätte lange so viel Bedeutung nicht, wenn nicht so viel politischer Stoff hereingezogen würde; in der fachmännischen Beurtheilung liege alles; schon als man das Obligationsrecht einführte, sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß man consequenterweise auch das gesammte bürgerliche Recht einheitlich herstellen müsse. Wer das Obligationsrecht habe, der beherrsche auch die gesammte bürgerliche Gesetzgebung. Er sei lebhaft überzeugt, daß, wenn auch das Reich nicht gelungen, doch die Rechtseinheit zum Durchbruche gelangt wäre. In Sachsen sei die Codification des Landrechtes gelungen; in Bayern mühe man sich damit seit 1809 ab und stehe noch so weit, wie am Anfang. Abhülfe erreichen wir nicht dadurch, daß wir einzelne Particularrechte aufheben, sondern nur durch ein gemeinsames civiles Recht. Er habe sich eine lebhafte Empfindung für diejenigen gewahrt, die für die Reservatrechte eintreten; aber er fürchte auch, daß wir durch längeres Hinhalten noch schutzloser werden. Für Bayern sei es geradezu unmöglich, ein gemeinsames bayerisches Civilrecht angesichts des Obligationsrechts herzustellen, wie schon Goldschmidt auseinandergesetzt habe. Was Bayern bedürfe und dringend nothwendig habe, sei ein bürgerliches Gesetzbuch. Es sei die eigenthümliche Art des deutschen Volkscharakters, daß er die Sonderbildungen liebe und achte; es werde aber gar nicht ausbleiben, daß eine Reihe positiver Bestimmungen übrig bleibe, welche dem Particularrechte verbleiben. Was die Befürchtung von der Mediatisirung Bayerns anbelange, so könne er nicht begreifen, wie durch eine einheitliche Rechtsgesetzgebung die Souveränetät des Landesherrn geschädigt werden könnte; die Souveränetät habe durch das einheitliche Handelsgesetz, zu dem die Herren alle Ja gesagt, keinen Eintrag erlitten. Man müsse mit diesen Behauptungen vorsichtig sein. Das Recht habe einen großen internationalen

Character: Der Württemberger und der Badener habe kaum ein anderes Rechtsbedürfniß, als der Preuße, und der Preuße kaum ein anderes als der Bayer, denn es läßt sich nicht in geographische Gränzen drängen. Man habe ihm gesagt, daß er sich im Bundesrath einfach majorisiren lassen solle; dieses Martyrium sei zwar einfach, laufe aber darauf hinaus, die Fronte gegen das Reich zu gewinnen. Dazu lasse er sich nicht gebrauchen. Eines vielmehr ertrage er schwer: daß sein Heimathland im Bundesrath einfach majorisirt werde, das sei die größte Demüthigung für ihn. Er glaube endlich, daß die nachkommende Generation den Männern dankbar sein werde, welche Gesetze, die nicht einmal in der Muttersprache bestehen, durch eine einheitliche Gesetzgebung ersetzen und daß die Vaterlandsliebe vielleicht die idealste Frucht der wiedergebornen Reichseinheit sei."

9. Nov. (Preußen.) Graf Roon erhält als Ministerpräsident und Kriegsminister seine Entlassung, Fürst Bismarck wird wieder zum Ministerpräsidenten, der Finanzminister Camphausen zum Vicepräsidenten des Staatsministeriums, einer bisher nicht bestandenen Stelle, Gen. v. Kameke zum wirklichen Kriegsminister ernannt. Ein überaus huldvolles Schreiben des Kaisers an Roon lautet fast mehr wie der Brief eines Freundes als wie ein amtliches Schreiben. Die lang dauernde Crisis des preuß. Ministeriums ist damit beendigt. Der Reichskanzler steht auch in Preußen wieder an der Spitze der Regierung, die Sicherheit in der Entwickelung der Reichsangelegenheiten scheint dadurch neuerdings gewährleistet, die öffentliche Meinung ist befriedigt.

10. " (Preußen.) Von den widerspänstigen niederhessischen Geistlichen sind bis jetzt 10 in ihren Aemtern suspendirt worden, ohne daß es allem Anscheine nach auf die übrigen einen besonderen Eindruck gemacht hätte. Sechszehn hannoversche lutherische Geistliche, die sich für die hessischen Vilmarianer erklärt haben, werden vom Hannoverschen Consistorium in Untersuchung gezogen; ihrer Erklärung sind inzwischen 24 weitere hannoversche Geistliche beigetreten.

10.—11. " (Hessen.) II. Kammer: beharrt gegenüber der 1. Kammer auf der Ausschließung der Orden aus den öffentlichen Schulen nicht nur, sondern auch aus den Privatschulen, doch mit einer leichten Modification.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte die Bestimmung enthalten, daß alle religiösen Orden aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossen seien. Trotz der massenhaften Proteste der Ultramontanen gegen diese Bestimmung ging die zweite Kammer noch weiter und beschloß, daß die Ordensangehörigen auch von den Privatschulen ausgeschlossen werden sollten. Die erste Kammer verwarf diesen Zusatz, der auch von der Regierung nicht angenommen wurde. Nach mehrfachen Verhandlungen kommt nun das Compromiß der Regierung und der Majorität der zweiten Kammer dahin zu Stande, daß der Ausschluß der Lehrthätigkeit von Ordenspersonen auch auf Privatschulen ausgedehnt, der Regierung aber bis zum Erlaß eines „Kirchengesetzes" die Befugniß der Dispensationsertheilung für einzelne Fälle eingeräumt werde. In dieser Form wird das Gesetz mit allen gegen die Stimmen der drei ultramontan gesinnten und einiger demokratischer Abgeordneter angenommen. Die erste Kammer wird freilich voraussichtlich den Entwurf mit diesen Bestimmungen abermals ablehnen, die Liberalen trösten sich indeß damit, daß

dann nach der Bestimmung der Verfassung die Durchzählung der Stimmen beider Kammern stattfinden werde, wobei, wie die Dinge liegen, die Majorität den Liberalen gesichert sei.

11. Nov. (Preußen.) Das Domcapitel von Fulda stellt bereits 5 Candidaten für den erledigten Bischofsstuhl auf, die dem Kaiser präsentirt werden sollen.

12. „ (Preußen.) Eröffnung des Landtags. Der Minister-Vicepräsident Camphausen verliest die Thronrede, da der Kaiser unpäßlich ist:

„Se. Maj. bedauern lebhaft, diesen bedeutungsvollen Akt nicht Allerhöchstselbst vollziehen zu können, umsomehr, als das Haus der Abgeordneten aus neuen Wahlen hervorgegangen ist. Namens Sr. Maj. spreche ich den Wunsch und die Hoffnung aus, daß der Staatsregierung bei der weiteren Durchführung ihrer wichtigen Aufgaben die vertrauensvolle Unterstützung des Landtages nicht fehlen und der Ernst und die Gemeinschaft des Strebens zur Quelle segensreicher Entwicklung der Staatseinrichtungen werde. In der Stimmung, welche bei den jüngsten Wahlen entscheidend gewaltet hat, glaubt die Regierung Sr. Maj. den Ausdruck der Billigung der in der Gesetzgebung betretenen Bahnen finden zu dürfen; sie ist entschlossen, diese Bahnen ruhig und fest weiter zu verfolgen. Aus dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für 1874 werden Sie ersehen, daß die Finanzlage Preußens eine durchaus befriedigende ist. Die Staatsschuld ist durch die Finanzmaßregeln der letzten Jahre beträchtlich vermindert worden, ein erheblicher Ueberschuß steht aus dem abgelaufenen Finanzjahre zur Verfügung. Durch die Erleichterung in den Steuerleistungen der untersten Volksklassen wird allerdings mit dem nächsten Jahre ein Ausfall in den Einnahmen eintreten, und weiter führt die Steigerung der Arbeitslöhne und des Preises fast aller Materialien zu einem Anwachsen der Ausgaben, welches bei wichtigen Zweigen des Staatseinkommens die Erträge schmälert. Gleichwohl lassen die zur Verfügung stehenden Mittel es zu, auch für das Jahr 1874 den hervorgetretenen erweiterten Bedürfnissen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in reichem Maße gerecht zu werden. Insbesondere wird es möglich sein, große Summen für die Verbesserung der dem allgemeinen Verkehre dienenden Anstalten bereitzustellen, namentlich auch die Regulirung der schiffbaren Ströme und die Eröffnung neuer Wasserstraßen kräftigst zu fördern. Der Bericht der Spezial-Untersuchungs-Commission für das Eisenbahn-Concessionswesen, welche von Sr. Majestät unter Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages niedergesetzt war, wird Ihnen unverweilt vorgelegt werden, auch ist ein Gesetz-Entwurf vorbereitet, um die erkannten Uebelstände bei dem Concessionswesen zu beseitigen. Nachdem der vorigen Legislatur in den Gesetzen über das Grundeigenthum eine wichtige Reform gelungen ist, wartet Ihrer eine nicht minder große Aufgabe in der Berathung des Entwurfs einer Vormundschafts-Ordnung. Wiederholt wird Ihnen eine Vorlage über die Enteignung des Grundeigenthums zugehen. Bei der Ausführung der Kreisordnung für fünf der östlichen Provinzen ist die von der Regierung Sr. Majestät früher ausgesprochene Zuversicht, daß die zuvor streitenden Kräfte gemeinsam und patriotisch Hand anlegen würden, um das Werk segenbringend für das Land zu gestalten, nicht getäuscht worden. Nachdem die Arbeiten dem Abschlusse so weit entgegengeführt sind, daß die neuen Organe der Selbstverwaltung mit dem Beginne des nächsten Jahres überall werden in Wirksamkeit treten können, wird die Staatsregierung Ihnen in der gegenwärtigen Session weitere Gesetz-Entwürfe vorlegen, welche die Reform der inneren Verwaltung auch in den höheren Instanzen nach denselben Grundsätzen zur Durchführung zu bringen bestimmt sind. Die in der letzten Session berathenen Gesetze, durch welche die Beziehungen des Staates zu den großen Kirchen-

gemeinschaften klarer und fester, als zuvor geregelt worden sind, haben zum Bedauern der Staatsregierung bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden. Je mehr die Regierung Sr. Majestät von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß das religiöse Leben der verschiedenen Confessionen durch diese Gesetze in keiner Weise gefährdet wird, um so entschiedener wird die Regierung, unbeirrt durch jenen Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen und alle weiter erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren. Sie ist überzeugt, daß sie bei der Lösung dieser Aufgabe auf die kräftige Unterstützung der Landesvertretung rechnen darf. M. H.! Die zahlreichen und wichtigen Arbeiten, welche Ihrer harren, werden nicht ohne neue lebhafte Kämpfe erledigt werden. Aber die Geschichte Preußens und besonders die parlamentarische Geschichte der letzten Jahre, gibt Zeugniß, daß die Landesvertretung in fester Gemeinschaft mit der Regierung das für das Staatswohl Unerläßliche im rechten Augenblicke durchzuführen bereit ist. Das Bewußtsein, daß die Regierung Sr. Majestät ebenso wie die Landesvertretung auch da, wo sie lebhaften Strömungen in einem Theile der Bevölkerung entgegenzuwirken genöthigt sind, nur von dem Streben für das Heil der Gesammtheit geleitet werden, wird der Ausgleichung der augenblicklichen Gegensätze zum Stützpunkte dienen. Möge der versöhnende Geist der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande auch bei den Arbeiten dieses Landtages segensreich walten."

Die Thronrede wird überall da, wo sie den Kirchenconflict berührt und den festen Entschluß der Regierung ausdrückt, unbeirrt durch den erfahrenen Widerspruch auf dem betretenen Wege fort zu wandeln, von den lauten Beifallsrufen der Majorität begleitet.

Herrenhaus: bestellt sein Präsidium: Graf Stolberg wird mit 64 Stimmen zum Präsidenten gewählt, v. Bernuth und Hasselbach mit je 42 Stimmen zu Vicepräsidenten. Beide letztere gehören der liberalen Partei des Hauses an; die Feudalen unterliegen.

12. Nov. (Mecklenburg.) Zusammentritt des Landtags. Die Hoffnungen, daß die Verfassungsvorlagen demselben von den Regierungen wenigstens in etwas modificirter Gestalt zugehen werden, sehen sich getäuscht: die Regierungen wollen die Verhandlungen vielmehr gerade da wieder aufnehmen, wo sie auf dem vorhergehenden Landtage stehen blieben.

13. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Die beiden großen liberalen Parteien, die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei, scheinen im neuen Landtage entschieden Hand in Hand gehen zu wollen. Beide verständigen sich unter sich und mit den Freiconservativen über die Präsidentenwahlen. Bei den Abtheilungswahlen schließen sie dagegen die Führer der Freiconservativen aus, offenbar in der Absicht, die liberale Majorität möglichst deutlich zum Ausdruck zu bringen.

„ „ (Preußen.) Der Erzbischof von Posen Ledochowski, dem die Temporalien gesperrt sind, lehnt eine pecuniäre Beihülfe Seitens der Geistlichkeit ab, erklärt dagegen eine solche Seitens einer Anzahl Adeliger annehmen zu wollen.

14. „ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln und sein Weihbischof

werden wegen Veröffentlichung von Excommunicationen, obgleich sie das Verbot durch Publication in lateinischer Sprache zu umgehen gemeint hatten, gerichtlich verurtheilt.

In Schlesien wird von den Pfarrcandidaten königlichen Patronats die Anerkennung der Maigesetze verlangt. — Die Verzeichnisse der fürstbischöflichen Ernennungen werden nicht mehr im Kirchenblatt veröffentlicht, um dieselben der Kenntnißnahme der Regierung möglichst zu entziehen.

15. Nov. (Preußen.) Abg.-Haus: wählt (mit 363 Stimmen, Reichensperger 82 St.) v. Bennigsen zum Präsidenten, Löwe (Fortschr.) und Friedenthal (Freiconserv.) zu Vicepräsidenten.

" " (Preußen.) Auch die Bischöfe von Kulm und von Hildesheim werden wegen Nichtanzeige von Ernennungen auf Pfarrbenefizien gerichtlich verurtheilt. Sämmtliche preuß. Bischöfe sind nunmehr solchen Verurtheilungen unterlegen.

17. " (Deutsches Reich.) Die offiziöse N. A. Z. kommt auf einen Hirtenbrief des Bischofs von Nancy vom 3. Aug. d. J. zurück, durch welchen derselbe die Gläubigen zur Abhaltung von Gebeten für die Wiedervereinigung von Metz und Straßburg mit Frankreich auffordert. Der Hirtenbrief wurde auch in den zur Diöcese Nancy gehörigen Theilen von Elsaß-Lothringen von der Kanzel verlesen und die N. A. Z. theilt nunmehr mit, die deutsche Regierung habe die französische aufgefordert, dem Bischof eine Zurechtweisung zu ertheilen und ihm für die Zukunft ein correcteres Verfahren zur Pflicht zu machen. Die franz. Regierung spricht dem Bischof ihr „Bedauern" aus, aber keinen Tadel und hütet sich wohl, auf die Frage selbst einzugehen.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: Der Finanzminister legt das Budget für 1874 und eine Uebersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben des J. 1872 nebst ihren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift vor und knüpft daran eine Darlegung der Finanzlage des Landes. Dieselbe ist eine überaus befriedigende: die Ueberschüsse des J. 1872 haben nicht weniger als 27 Millionen Thlr. betragen; die Staatsschuld ist in demselben Jahre um 80 Mill. Thlr. vermindert worden. Für das Jahr 1874 bleiben von jenen Ueberschüssen noch 12½ Mill. disponibel; für dieses Jahr werden von der Regierung 33⅓ Mill. Thlr. als Extraordinarium für productive Zwecke verlangt. In dem Budget ist auch eine Position von 16,000 Thlr. für den altkath. Bischof Reinkens angesetzt, was folgendermaßen motivirt wird:

„Nachdem der erwählte katholische Bischof Reinkens als solcher landesherrlich anerkannt ist . . . erscheint es nothwendig, auch für die Bedürfnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaft in ähnlicher Weise, wie für die übrigen katholischen Bisthümer Fürsorge zu treffen. Es bedarf dazu nicht die Bewilligung einer förmlichen Dotation, sondern nur der Gewährung von Bedürfnißzuschüssen und einmaligen Unterstützungen. Für die Bedürfnisse der entstehenden einzelnen Gemeinden und der bei ihnen fungirenden Geistlichen

können die für diese Zwecke im Etat aufgebrachten allgemeinen Fonds zur Verwendung gelangen, so daß es sich hier nur um Befriedigung derjenigen besonderen Bedürfnisse handelt, welche durch die Constituirung des neuen Bisthums erwachsen. Hierher sind insbesondere der Unterhalt des Bischofs und die Kosten der Diöcesanverwaltung, die Kosten der practischen Ausbildung der jungen Geistlichen, nachdem sie die wissenschaftliche Bildung vollendet und das Staatsexamen abgelegt haben, sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur seelsorgerischen Bedienung der noch nicht förmlich constituirten Gemeinden zu rechnen. Dazu wird nach mäßigen Ansätzen der Betrag von 16,000 Thalern jährlich genügen, aber auch erforderlich sein."

18. Nov. (Sachsen.) II. Kammer: In Folge der Vorgänge bei dem Volksschulgesetze stellt der Abg. Minckwitz den Antrag,

„die Anwendung des § 92 der Verfassung, nach welchem bei getheilten Curiatstimmen beider Kammern zu der Verwerfung eines Gesetzvorschlags eine Zweidrittelmajorität in einer der beiden Kammern erforderlich ist, auf die erste Kammer zu beschränken." Der Antrag erhält eine Mehrheit von 43 gegen 33 Stimmen, welche zur Annahme desselben indessen nicht ausreichend ist, da durch denselben eine Verfassungsänderung involvirt wird. Der Abg. Haberkorn von der Rechten stellt darauf einen Gegenantrag, den Paragraph 92 gänzlich aufzuheben und anstatt dessen das Princip des Pairsschubs in die Verfassung aufzunehmen. Dieser Antrag gelangt mit 64 gegen 4 Stimmen zur Annahme.

Die Regierung legt dem Landtage fünf Gesetzesentwürfe betr. Reform des Steuersystems vor.

20. „ (Bayern.) Eine allerh. Entschließung setzt den Ministerialerlaß vom 8. April 1852, durch welchen den Bischöfen auf ihr Andrängen eine Reihe nicht unerheblicher Concessionen gemacht worden war, außer Wirksamkeit und zieht jene Rechte (namentlich bez. der Ernennung zu Pfarrstellen) zu Handen einer kräftigen Staatsgewalt gegenüber den Ansprüchen der Hierarchie wieder an sich.

„ „ (Württemberg.) II. Kammer: Budgetberathung. Bei Berathung des Etats des Auswärtigen werden die noch bestehenden Gesandtschaften wiederum genehmigt, doch nicht ohne Anfechtung.

Minister v. Mittnacht hebt die Vereinigung des auswärtigen Ministeriums mit dem Vorsitz im Ministerrath hervor: dieselbe sei practisch und zweckmäßig und komme den Wünschen der Kammer entgegen. Hölder anerkennt die reichsfreundliche Haltung der Regierung, er wolle, um dem Ministerium Angesichts der bevorstehenden Entscheidung über den Lasker'schen Antrag keine Schwierigkeiten zu schaffen, für das provisorische Fortbestehen der Gesandtschaften stimmen, behalte sich aber eine künftige Ablehnung vor. Pfeiffer findet keinen Grund, von der vorjährigen Abstimmung gegen die Gesandtschaften abzuweichen. Nachdem noch Wöllwarth sich in ähnlichem Sinne wie Pfeiffer ausgesprochen, ergreift Minister v. Mittnacht nochmals das Wort und entwickelt den Nutzen der noch bestehenden Gesandtschaftsposten, namentlich desjenigen in Wien. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, und es werden die Kosten für den Münchener Gesandtschaftsposten mit 73 gegen 11, die für den Wiener Posten mit 73 gegen 13 Stimmen genehmigt. Außer den Kosten für die Gesandtschaften in München und Wien werden auch die für Berlin und Petersburg bewilligt. Eine Bitte um Erwägung der späteren Aufhebung des Wiener Gesandtschaftspostens wird durch Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

20. Nov. (Sachsen.) II. Kammer: stimmt der Regierungsvorlage betr. die Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet mit allen gegen 5 Stimmen zu. Minister v. Friesen gibt dabei dieselbe Erklärung ab, wie früher in der I. Kammer.

" " (Baden.) Eröffnung der Kammern. Thronrede des Großherzogs:

„. . . Das Deutsche Reich, an dessen Entstehung die badische Volksvertretung so kräftig mitwirkte, schreitet, wie wir zuversichtlich hoffen, zum Heil des Ganzen wie aller einzelnen Glieder in seinem inneren Ausbau rüstig voran. Meine Regierung ist bei der Mitarbeit an diesem Werke darauf bedacht, denjenigen Grundsätzen Geltung zu erwirken, welche einer naturgemäßen Entwicklung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten förderlich sind. Die wohlbegründeten Interessen des Reiches und die berechtigten Sonderinteressen der einzelnen deutschen Staaten vermögen wohl neben einander zu gedeihen. Daher bemüht sich Meine Regierung, im Bundesrath eine den Bedürfnissen, dem Ansehen und der Erstarkung des Reichs entsprechende Gesetzgebung zu vertreten und gleichzeitig die Bedingungen für Erhaltung der Selbständigkeit eines auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhenden gesunden inneren Staatslebens zu wahren.". Nachdem die Rede eine Organisation des Gemeindewesens verheißen, mit Genugthuung hervorgehoben, daß der Kampf zwischen Staat und Kirche nur wenig Nahrung gefunden, Gesetzentwürfe über Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts, über Gehaltserhöhungen der Lehrer und Beamten und Erhöhung der Pensions- und Wittwenbezüge, über die Weiterförderung der land- und forstwirthschaftlichen, industriellen und künstlerischen, der Handels- und Verkehrsinteressen in Aussicht gestellt und bemerkt hat, daß die badische Regierung der Hoffnung sei, dem Landtage Vorlagen über Erweiterungen des Bahnnetzes zu machen, geht sie auf die finanzielle Lage über: „Die finanzielle Lage ist eine erfreuliche. Ungeachtet der bei der allgemeinen Preissteigerung unvermeidlichen Erhöhung fast aller Staatsausgaben schließt das Ihnen vorzulegende Budget für die Jahre 1874 und 1875, im Gegensatze zu der nicht unbeträchtlichen Einnahme-Unzulänglichkeit, welche das letzte Budget aufgewiesen hatte, in vollkommenen Gleichgewicht ab, ohne Steuererhöhung und ohne zur Bedeckung des ordentlichen Staatsaufwandes anderer als der ordentlichen Einnahmen zu bedürfen. Der Antheil, welcher der Staatskasse aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zugeflossen ist, wird es ermöglichen, neben der Bestreitung des Kriegsaufwandes und der weiteren in Folge des Kriegs erwachsenen Staatsausgaben der Amortisationskasse ein Activvermögen zu überweisen, welches der gesammten verzinslichen Schuld derselben gleichkommt. Bei dieser günstigen Lage des Staatshaushalts werden Sie mit um so unbefangenerem Blicke der Prüfung der Gesetzesvorlagen sich unterziehen können, welche den Zweck haben, das bestehende Steuersystem in einer die gerechtere Vertheilung der Steuerlast anstrebenden Weise umzubilden. Meine Regierung wird Ihnen zu diesem Ende zunächst einen Gesetzentwurf über Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und einen solchen über Umgestaltung des Capitalsteuer-Gesetzes vorlegen. Der Ertrag der Einkommensteuer soll dazu dienen, die seit lange beabsichtigte Aufhebung der Liegenschaftsaccise durchzuführen."

21. " (Bayern.) II. Kammer: Die Regierung verlangt von derselben 24,294,000 fl. für Vervollständigung der Heeresausrüstung. Der Antheil Bayerns an der franz. Kriegsentschädigung beziffert sich auf 153,323,921 fl.

" " (Bayern.) Der Landrath der Rheinpfalz lehnt eine Erklärung

betr. Ungültigkeit der allerh. Verordnung v. 29. Aug. d. J. (bez. Bildung confessionell gemischter Schulen) und betr. Aufhebung seines vorjährigen Beschlusses für Errichtung confessionell gemischter Lehrerseminarien mit allen gegen 2 (geistliche) Stimmen ab und beschließt mit derselben Mehrheit den Antrag auf Erneuerung des letztgenannten Beschlusses so wie den Wunsch, daß sämmtliche Schulen in confessionslose Staatsanstalten in völliger Unabhängigkeit von der Kirche umgewandelt werden möchten.

22. Nov. (Preußen.) Abg.-Haus: Windthorst-Meppen interpellirt die Regierung über die letzte Modification des Ministeriums, durch welche der Fürst Bismarck wieder an die Spitze der preuß. Regierung gestellt worden ist.

Der Führer der clericalen Partei, der die Maßregel gar nicht recht liegt, mißt derselben eine „immense Bedeutung" zu. Der Minister Camphausen erklärt dieß jedoch in seiner Antwort für eine Illusion: es sei ein Irrthum anzunehmen, daß das Ministerium aufhöre, ein Collegium zu sein oder als solches Beschlüsse zu fassen. Uebrigens wäre es jedenfalls eine interne Angelegenheit des Staatsministeriums, so lange die Beziehungen desselben zur Landesvertretung in keinem Punkte irgend welche Veränderung erlitten.

" " (Preußen.) Da der Erzbischof von Posen Ledochowski sich weigert, die ihm wegen gesetzwidriger Anstellung von Pfarrern gerichtlich auferlegten Strafen zu bezahlen, wird zur Pfändung geschritten und werden ihm die Möbel von drei Zimmern der bischöflichen Residenz abgepfändet.

" " (Baden.) Der (alt)katholische Bischof Reinkens, von der Regierung für Baden anerkannt, leistet derselben den gesetzlichen Eid.

" " (Baden.) Die Regierung erläßt im „Gesetz- und Verordnungsblatt" eine Bekanntmachung, durch welche sie erklärt, daß die päpstl. Constitution über die Capitelvicare (s. Rom)

welche das „Anzeigebl. f. d. Erzdiöcese Freiburg" unterm 12. d. Mts. verkündigt hat, weil ohne vorhergehende Staatsgenehmigung verkündigt, „weder rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden dürfe." Der Bisthumsverweser Kübel erwidert der Regierung trotzig, die päpstl. Constitution verfüge nur über rein kirchliche Functionen, greife nicht in bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte ein und „sei mit ihrer in Rom geschehenen Promulgation geltendes kirchliches Recht geworden, die kath. Kirchenbehörden und die Katholiken seien also verpflichtet, die Bestimmungen auch dieser päpstl. Constitution als geltendes Kirchengesetz zu befolgen."

24. " (Preußen.) Da der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowski, fortfährt, den Staatsgesetzen einen beharrlichen Widerstand entgegen zu setzen, so bleibt nach denselben Gesetzen nichts anderes übrig, als seine Amtsentsetzung durch den kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten aussprechen zu lassen. Als erster Schritt dazu fordert ihn der Oberpräsident der Provinz Posen, v. Günther, nach einem Beschlusse des Staatsministeriums unter Darlegung der Sachlage auf,

sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Erzbischof lehnt jedoch die Zumuthung rund ab.

Schreiben des Oberpräsidenten an den Erzbischof von Posen: „Die Haltung, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden den Bestimmungen vieler in voller Geltung befindlicher Gesetze gegenüber einzunehmen belieben, hat schon seit längerer Zeit die ernste Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen. Eine ganze Reihe im Laufe des letzten Jahres zu Tage getretener Thatsachen drängt zu der Ueberzeugung, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden entschlossen sind, Gesetzen, welche unter Allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme der Landesvertretung gehörig verkündet sind, nicht allein persönlich den schuldigen Gehorsam zu versagen, sondern auch den auf diese Gesetze gegründeten Maßnahmen der staatlichen Organe einen systematischen Widerstand entgegenzusetzen und sowohl die Geistlichen Ihres erzbischöflichen Sprengels als auch die Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Laien zu einem gleichen gesetzwidrigen Verhalten aufzufordern und zu ermuthigen." Es werden nun die einzelnen dem Erzbischof zur Last gelegten gesetzwidrigen Handlungen aufgezählt und erörtert; darauf fährt der Oberpräsident fort: „Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflußreicher Stellung nothwendig hervorgehen mußten, haben sich denn auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht. Die innerhalb der Erzdiöcese widergesetzlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöfliche Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörden fortdauernd den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungiltige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse, des Eherechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als mein an Sie gerichtetes dringendes Ersuchen, zur Schonung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wieder einlenken zu wollen, von Hochdenselben unter dem 28. August c. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist und mit einer Verunglimpfung bestehender Gesetze, welche Sie mit den während der ersten Christenverfolgung erlassenen Befehlen zur Götzenverehrung in Parallele zu setzen beliebten. Die offene von Ew. Erzbischöfliche Gnaden inaugurirte Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hineingetragen worden. Mehrfache das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten, welche für die angeblich bedrängte Kirche angeordnet wurden, suchten die Gemüther in Aufregung zu setzen. Ein Theil der Presse wirkte in gleichem Sinne und thut dieß noch; in mehrfachen von Laien unterzeichneten Adressen ist Ew. Erzbischöflichen Gnaden gerade wegen der von Ihnen begangenen Gesetzesverletzungen der Ausdruck der Verehrung entgegengebracht worden, und in Gemeindeversammlungen, in welchen die Parochianen vor den nachtheiligen Folgen der gesetzwidrig von den Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen gewarnt wurden, hat sich bereits der Geist der Unordnung offen ausgesprochen. Die ernsten mit der Fortdauer solcher Zustände verbundenen Gefahren für das Staatswohl nöthigen die königliche Staatsregierung jetzt zur entschiedenen Abwehr. Das königliche Staatsministerium, welches deßhalb die geschilderten und ähnliche, hier nicht besonders erwähnte Vorgänge zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht hat, ist einstimmig darüber schlüssig geworden, den § 24 des Gesetzes vom 12. Mai c. über die kirchliche Disciplinargewalt &c. Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber in Anwendung zu bringen, weil

Hochdieselben die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, insbesondere die Gesetze vom 11. bis 13. Mai c. fortgesetzt so schwer verletzt haben, daß Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich geworden ist." Gemäß dem ihm demzufolge ertheilten Auftrage „beehrt sich" nunmehr der Oberpräsident, den Erzbischof unter Hinweis auf § 25 ibid. zur Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes „ganz ergebenst" aufzufordern, und ersucht, binnen einer Woche ihn, den Oberpräsidenten, „mit einer geneigten entsprechenden Rückäußerung versehen zu wollen." Er verbindet damit die „ganz ergebenste" Benachrichtigung, daß, wenn der Erzbischof binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung abgebe, gegen denselben bei dem kirchlichen Gerichtshof in Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung werde beantragt werden.

Antwort des Erzbischofs: . . . „Seitdem die königliche Staatsregierung in den dem Scepter Sr. Majestät, Unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn, untergebenen Landen den Kampf gegen die katholische Kirche begonnen hat, habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß die Regierungsorgane von dem Wesen des heiligen Glaubens, zu dem wir Katholiken uns bekennen, ein klares Verständniß nicht besitzen, noch auch zu erfassen vermögen, welche Pflichten dieser Glaube seinen Bekennern auferlegt. Nur so läßt es sich erklären, daß Euer rc. in dem mir vorliegenden Schreiben an mich die Aufforderung zur Niederlegung meines erzbischöflichen Amtes richten und, wenn binnen acht Tagen eine zustimmende Erklärung nicht erfolgen sollte, meine Amtsentlassung bei dem königlichen Gerichtshofe zu Berlin zu beantragen für unerläßlich erachten. Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser mir von Gott selbst verliehenen Gewalt („Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei") regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der hl. Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen, denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden. Von meiner Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Anlangend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so könnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des hl. Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, daß Ew. rc. und die königliche Staatsregierung mich und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Fürwahr, durchaus unwürdig wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Heerde freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diöcesanangehörigen zu wahren und zu vertheidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit." Sodann auf die von dem Oberpräsidenten ihm vorgehaltenen verschiedenen gesetzwidrigen Hand-

lungen übergehend, fährt der Erzbischof bis zum Schlusse fort: „Ew. rc. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. rc. für das Anerkenntniß meiner Treue gegen Gott und gegen die Vorschriften seines hl. Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches, und zwar ebenso wohlverdientes als überaus ehrenvolles Zeugniß geben Ew. rc. meiner gesammten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. Diese in einem amtlichen Schreiben von Hochdenselben ausgesprochene Kundgebung wird dem Clerus und den Gläubigen meiner beiden Erzdiöcesen vor der ganzen katholischen Welt zum Ruhme gereichen, da von dem ersteren nur zwei sich gefunden haben, welche ihren Glauben — und dieß vielleicht auch nur ohne volle Erkenntniß ihres Schrittes — verleugnet haben, während unter den Gläubigen weltlichen Standes, wie ich zu Gott hoffe, sich ebenfalls kaum mehr finden möchten, welche Gott und seiner hl. Kirche die Treue gebrochen haben dürften. Allerdings nehmen Ew. rc. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen anderen Standpunkt ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und dem Menschen einen besonderen Adel verleiht; aber Hochderen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden Diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, daß auch heute wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. rc. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine hl. Kirche zu verletzen uns beharrlich weigern. Noch in einem andern, nicht minder erheblichen Punkte irren sich Ew. rc., indem Hochdieselben die Seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmaßregeln bekundete treue Anhänglichkeit an die Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmäßiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachung meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Clerus und der Erzdiöcesen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes; denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgend welcher Art können so erhabene Wirkungen hervorbringen, nur allein Gott der Herr vermag dieß, von dem geschrieben steht: „infirma mundi eligit Deus, ut confundat fortia."

24. Nov. (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung des Etats für 1874. Der Finanzminister begründet und vertheidigt denselben in einläßlicher Darlegung. Das Haus beschließt, die Etats des Cultusministeriums, des Handelsministeriums und der Eisenbahnverwaltung an die Budgetcommission zu überweisen, den übrigen Etat dagegen im Plenum zu berathen.

24. Nov. (Baden.) II. Kammer: Staatsminister Jolly legt derselben folgende Gesetzentwürfe vor:

1) betreffend Abänderung einiger Bestimmnngen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, 2) betreffend den Fortbildungsunterricht, 3) betreffend neue Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, 4) betreffend die Aufhebung des § 78 der Gemeindeordnung und des § 57 des Bürgergesetzes, 5) betreffend den Vorschlag zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und 6) betreffend das Polizeistrafgesetz. Das Kirchengesetz ergänzt das badische Gesetz vom 9. Oct. 1860 nach den bisher gemachten Erfahrungen und nach dem Vorbilde der preußischen Maigesetze. Dasselbe hat wesentlich folgenden Inhalt:

Zunächst erfährt der Artikel 9 des Gesetzes vom 9. October 1866 eine Erweiterung dadurch, daß die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenämtern auf die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen ausgedehnt werden. Der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, welcher eine der Bedingungen für die Zulassung ist und bisher durch eine Verordnung vom 6. September 1867 bestimmt war, wird nun durch Aufnahme des wesentlichen Inhalts dieser Verordnung in den Entwurf gesetzlich geregelt werden. Es wird durch diese Aenderung die Umgehung des Kirchengesetzes für die Zukunft unmöglich gemacht, welche darin bestand, daß die Curie jenen Personen, welche die gesetzliche Fähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes nicht besaßen, die sozusagen commissarische Verwaltung eines solchen Amtes übertrug. Auch wird eine Controverse durch den neuen Entwurf beseitigt, indem derselbe neben den eigentlichen Kirchenämtern auch die Aemter der Capitular-Vicare, der General-Vicare, der Räthe des Ordinariats, so wie der Vorsteher und Lehrer des Seminars als solche bezeichnet, auf welche die Bestimmungen des Artikels 9 Anwendung finden, deren Träger also das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und von der Staatsregierung als personae gratae bezeichnet werden müssen. Eine nicht minder bedeutende Aenderung erleidet der Artikel 12 des obengenannten Gesetzes, indem nunmehr die Befugniß der Kirchen, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten, auf die Errichtung von Anstalten zur theologisch-practischen Vorbildung der Geistlichen (Priester-Seminare) beschränkt wird, wogegen Knaben-Siminare und Convicte, so wie Internate für auf der Universität Studirende ferner nicht begründet werden dürfen. In die bestehenden Anstalten dieser Art dürfen keine neuen Zöglinge aufgenommen werden. Nach Artikel 16 werden verschiedene Strafbestimmungen eingeschaltet. Geistliche, welche eine kirchliche Function ausüben, ohne den durch Artikel 9 vorgeschriebenen Nachweis geliefert zu haben, wie kirchliche Obere, welche solchen Geistlichen Aemter und Functionen übertragen, sollen bei zweimaliger Uebertretung mit Geld, bei fortgesetzter Uebertretung aber mit Gefängniß bestraft werden. Geld- oder Gefängnißstrafen werden den kirchlichen Oberen angedroht, welche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen und ohne Staatsgenehmigung vollziehen. Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen und verkünden oder geistliche Versprechungen und Drohungen anwenden, um zu Handlungen gegen die Staatsgesetze oder die gesetzlichen Anordnungen der Staatsregierung aufzufordern oder die Ausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geld- und im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe bedroht. Mit Geldstrafen sind ferner bedroht Geistliche, die in öffentlichen Vorträgen in der Kirche oder an anderen für gottesdienstliche Handlungen bestimmten Orten in bestimmter Richtung auf die Wahlen einzuwirken suchen. Denjenigen

Geistlichen, der in den letzten zwei Jahren wegen Verletzung dieser Gesetze zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann auf Antrag des Ministeriums des Innern, wenn eine Fortführung seines Amtes eine Gefährdung des öffentlichen Wohles involvirt, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt werden. Die Entscheidung hierüber gibt das Staats-Ministerium, verstärkt durch drei Mitglieder von Gerichtshöfen. Jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen ist einem also Entlassenen untersagt und wird mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr bedroht. Eine Uebergangsbestimmung erklärt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, so weit sie sich auf kirchliche Functionen beziehen, auf die vor Erlaß desselben zu Priestern Geweihten keine Anwendung finden. Zur Begründung des Entwurfs bemerkt der Minister Jolly: „Dieses Gesetz enthält einige Ergänzungen und Zusätze zu dem Kirchengesetze von 1860. In zum Theil schweren Zeiten hat dieses Gesetz sich in einer Periode von mehr als zehn Jahren bewährt, es ist also kein Grund vorhanden, an den Grundlagen desselben irgend etwas zu ändern. Dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß das Gesetz einzelne Lücken hat, in welchen es umgangen werden kann, oder wo es an den nöthigen Vollzugsmitteln fehlt, um auch gegen Widerstrebende durchzusetzen, was das Gesetz will. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist bestimmt, diese Lücken und Mängel zu ersetzen. Ich täusche mich wohl schwerlich, wenn ich voraussetze, daß die Maßregeln, die wir hier vorschlagen, von Manchem als hart werden betrachtet werden; sie sind es aber in der That nicht, und nichts liegt ihnen ferner, als irgend einen Druck in religiösen Dingen auszuüben. Das Gesetz wird Denjenigen, der bereit ist, sich den Gesetzen des Staates, wie es jeder Unterthan muß, zu fügen, durchaus nicht berühren, und er wird in keiner Weise gehindert, seiner religiösen Ueberzeugung in der freiesten Weise nachzukommen. Nur gegen absichtliche und hartnäckige Gesetzesverletzung sollen Repressivmaßregeln ermöglicht werden. Es liegt dieß im Interesse Aller, vor Allem auch im Interesse derjenigen (Geistlichen nämlich), die sich ohne solches Gesetz der Zumuthung ausgesetzt sehen können, sich den Gesetzen nicht zu fügen. Die Regierung wird ihre bisherige Politik beibehalten, jede religiöse Ueberzeugung ehren, stets mit Milde und Schonung in diesen Fragen handeln, andererseits aber auch streng für die Durchführung der Gesetze eintreten."

26. Nov. (Hessen.) Ein von der Regierung dem Finanzausschuß der II. Kammer übergebenes Exposé über die Finanzlage Hessens zu Ende der Finanzperiode 1873 bis 1875 ergibt ein äußerst befriedigendes, geradezu glänzendes Resultat.

Derselbe berechnet einen muthmaßlichen Ueberschuß von 10,514,617 fl. und gibt zugleich Aufschluß über den Antheil des Großherzogthums an der französischen Kriegsentschädigung. Hiernach sind von der letzteren in den Jahren 1871 und 1872 vereinnahmt 8,254,795 fl. und in 1873 und 1874 in Einnahme gestellt, resp. noch zu erwarten 9,187,432 fl. Da die Gesammtschuld des Großherzogthums nicht ganz 10 Mill. Gulden beträgt, so wäre der sich zu Ende 1875 ergebende muthmaßliche Ueberschuß von 10,5 Mill. Gulden zur Amortisation sämmtlicher Schulden des Staates mehr als genügend.

29. " (Deutsches Reich.) Ein kaiserl. Erlaß spricht die Auflösung des Reichstages aus und ordnet die allgemeinen Neuwahlen auf den 10. Januar 1874 an.

" " (Sachsen.) I. Kammer: läßt sich endlich mit allen gegen nur mehr 3 Stimmen dazu herbei, die von der Regierung vorgeschlagenen, in der letzten Session von ihr aber abgelehnten Verfassungsveränderungen nunmehr wenigstens theilweise zu genehmigen.

). Nov. (Preußen.) Die Zahl derjenigen Pfarrer mehrt sich nach und nach, welche, von den Bischöfen gesetzwidrig angestellt, trotz des Verbots der Staatsbehörden dennoch Amtshandlungen vorgenommen haben, von den Gerichten dafür zu Geldstrafen verurtheilt worden sind und nunmehr, theils ausgepfändet, theils, beim Mangel von Pfandobjecten, ins Gefängniß abgeführt werden.

. December. (Preußen.) Durch Verfügung des Ministers des Innern werden auch die localen Gruppen des Mainzer deutschen Katholikenvereins dem Vereinsgesetze unterworfen und wird eine genaue staatliche Beaufsichtigung derselben angeordnet.

" (Waldeck.) Der Landtag des Fürstenthums richtet eine Adresse an den deutschen Kaiser und König von Preußen, in der er die völlige Unhaltbarkeit des bestehenden Accessionsvertrages darlegt. Es heißt darüber in der Adresse:

„Artikel 3 des Accessionsvertrages verpflichtet Preußen, alle Landesausgaben beider Fürstenthümer zu bestreiten. Weder nach dem Wortlaut, noch nach der ganzen Absicht des Vertrages kann es auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Ausgaben nicht anders, als nach dem Maße des jeweiligen wirklichen Bedürfnisses bemessen werden sollen. Seitens Ew. Maj. Regierung ist aber zur unumstößlichen Praxis herausgebildet, daß ein seiner Höhe nach ein für allemal unveränderlicher Zuschuß zu den Waldeck'schen Landesausgaben geleistet wird. Das Maß des wirklichen Bedürfnisses kommt also gar nicht mehr in Betracht, alle Ausgaben, welche die Erhaltung der Verwaltung nicht geradezu unvermeidlich macht, oder für welche specielle Rechtstitel nicht zwingend vorliegen, werden verweigert, jene unumgänglichen aber quantitativ auf die unterste Gränze des Möglichen herabgedrückt. Trotz alledem hat sich jener Zuschuß fortlaufend als unzulänglich erwiesen und konnte deßhalb Ew. Maj. Regierung in sämmtlichen 6 Jahren des Accessionsverhältnisses ein Deficit nicht vermeiden. Gedeckt wurde dieses Deficit in den ersten 4 Jahren aus waldeck'schen Landescapitalien, ohne daß es dem bei jener Verwendungsart gar nicht zu Rathe gezogenen Landtag bis jetzt gelungen wäre, bezüglich des eventuellen Ersatzes des verhältnißmäßig bedeutenden Betrages auch nur eine beruhigende Erklärung erlangen zu können. Die Hoffnung auf ausgiebige Landesmeliorationen ist im wesentlichen längst geschwunden, an ihre Stelle ist die Besorgniß getreten, daß Einrichtungen, welche, wie das Volksschulwesen, in bewährter Güte in das Accessionsverhältniß mit übernommen wurden, aus finanziellen Rücksichten vor einem schnellen Rückgang nicht geschützt werden. Besonders schmerzlich berühren die Bevölkerung aber die Schlußfolgerungen, welche sich ihr aufdrängen, wenn sie sieht, daß im Gebiete der preußischen Monarchie befindliche Berufsclassen, wie z. B. diejenigen der Staatsdiener, Vorzüge genießen dürfen, welche den durch den Accessionsvertrag unzweifelhaft in Ew. Majestät Dienst aufgenom m nen Staatsdiener der Fürstenthümer bei gänzlich gleichen Vorbedingungen hier verweigert werden."

" (Baden.) II. Kammer: Die clericale Fraction interpellirt die Regierung über die Anerkennung Reinkens' als kath. Bischof und fragt sie: auf Grund welcher Bestimmungen sie dazu berechtigt zu sein geglaubt habe und welche rechtliche Bedeutung sie jener Anerkennung beilege. Antwort der Regierung:

Minister Jolly: Die erste Frage, die an mich gestellt ist, lautet: Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ist die Anerkennung des Dr. Reinkens als katholischer Bischof erfolgt? Es stehen innerhalb der katholischen Kirche zwei Ansichten sich gegenüber, die sich gegenseitig für häretisch erklären. Wir enthalten uns, darüber eine Entscheidung zu treffen; es haben aber Diejenigen, welche das Dogma der Unfehlbarkeit verwerfen, in unseren Augen nach den Gesetzen des Landes nicht aufgehört, Katholiken zu sein, wir fühlen uns deßhalb ihnen gegenüber verpflichtet, das Gleiche zu gewähren, was den andern gewährt ist: die Möglichkeit einer kirchlichen Organisation, wie ihr religiöses Bedürfniß und ihr Gewissen es ihnen vorschreibt. Das ist die Beantwortung der ersten Frage. Die andere Frage lautet: Welche rechtliche Bedeutung wird die Regierung dieser Anerkennung beilegen? Wir legen ihr die Bedeutung bei, daß Herr Dr. Reinkens Bischof in Baden ist mit all den Rechten, die einem katholischen Bischof zustehen. Wir haben uns, nachdem er den Eid abgelegt hat, bereits mündlich mit ihm über weitere Geschäftsbehandlung verständigt und stehen im Begriff, einen schriftlichen Verkehr mit ihm zu organisiren; er wird nach der von ihm selbst aufgestellten Formel all die Rechte haben, die einem katholischen Bischof nach dem canonischen Recht zukommen, wie dieses bis zum 18. Juli 1870 ausgebildet und so weit es im Lande staatlich anerkannt war. Wir werden also z. B., wenn es sich um Besetzungen von Pfarreien handelt, mit dem Herrn Bischof Reinkens ebenso ins Benehmen treten, wie wir dieß bei Besetzung sogenannter neukatholischer Pfarreien bisher mit dem Herrn Erzbisthumsverweser gethan haben und künftig thun werden. Wir werden mit ihm zusammenwirken, wenn es sich um die Errichtung einer neuen Pfarrei handelt u. s. w. Herr Bischof Reinkens wird all die Rechte ausüben, wie sie einem katholischen Bischof zustehen. Er wird aber selbstverständlich diese Rechte nur hinsichtlich der sog. Altkatholiken haben, er beansprucht sie auch nur in Beziehung auf diese, und die Beziehungen des Hrn. Erzbisthumsverwesers zu den sog. Neukatholiken bleiben davon völlig unberührt. — Im Verlauf seiner Rede läßt der Minister nebenbei die bedeutsame und auch sehr beachtete Bemerkung fallen „Hr. Reinkens sei noch nicht Bischof der Freiburger Diöcese.“

2. Dez. (Preußen.) Die von den Gerichten gegen die Bischöfe wegen gesetzwidriger Anstellungen ausgesprochenen Strafurtheile steigen nachgerade auf nicht unbedeutende Summen. So wird der Bischof von Trier neuerdings zu 3600 Thlrn., der Erzbischof von Posen zu 7000 Thlrn. verurtheilt und da sie sich weigern, die Bußen freiwillig zu bezahlen und auch einer Abpfändung durch verschiedene Manipulationen zu entgehen suchen, so wird den Gerichten demnächst nichts anderes übrig bleiben, als sie nach den Bestimmungen des Gesetzes und den darauf gegründeten Urtheilen in Haft zu nehmen. Das Maximum dieser Haft beträgt zwei Jahre.

3. „ (Preußen.) Abg.-Haus: erklärt sich mit 359 gegen 6 Stimmen für Aufhebung der Zeitungssteuer. Der Finanzminister erklärt, die Regierung habe beim Bundesrath den beschleunigten Erlaß eines Reichspreßgesetzes beantragt und wolle die Beseitigung dieser Steuer durch das Reichspreßgesetz.

4. (Bayern.) I. Kammer: beschließt mit 27 gegen 15 Stimmen den Antrag Völk betr. Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet (sog. Antrag Lasker) als Initiativantrag zu behandeln

und genehmigt ihn sodann mit derselben Mehrheit. Als Initiativantrag hätte er jedoch einer Zweidrittelmehrheit bedurft und gilt daher formell als abgelehnt.

4. Dec. (Württemberg.) II. Kammer: Der Minister v. Mittnacht theilt ihr mit, die Regierung beabsichtige, bei Sr. Maj. dem Könige die Zustimmung zu dem Beschlusse des Reichstags betr. Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet (sog. Antrag Lasker) in Antrag zu bringen. Derselbe Antrag sei auch von Sachsen und Bayern zu gewärtigen.

5. „ (Sachsen.) II. Kammer: beschließt gegenüber den Zweideutigkeiten des früheren Cultministers v. Falkenstein troß allen Widerstrebens des jetzigen Cultministers v. Gerber mit allen gegen bloß 3 Stimmen: es solle als Genugthuung für jene Zweideutigkeiten die Regierung durch die Amtsblätter verkünden, daß durch die Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefs der deutschen Bischöfe das Unfehlbarkeitsdogma weder verkündet worden sei, noch habe verkündet werden können, wie die Ultramontanen behauptet hatten.

6. „ (Preußen.) Eine kgl. Verordnung ändert den bisherigen Eid der kath. Bischöfe nach den gemachten Erfahrungen einigermaßen ab. Derselbe soll künftig lauten:

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. königlichen Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!"

Der Form nach ist in diesem neuen Formular neu nur das ausdrückliche Versprechen, die Staatsgesetze gewissenhaft zu beobachten, und die Nichterwähnung des dem Papste geschworenen Eides, so wie die Auslassung der Worte „erwählter und bestätigter Bischof" und des Namens der Diöcese. Letztere Auslassung hat augenscheinlich gar keine Bedeutung für den Eid als solchen. In der Nichterwähnung des päpstlichen Eides liegt ein Fortschritt in doppelter Weise. Vom staatsmännischen Gesichtspunkte aus war es ein Fehler, einen Eid zu erwähnen, der nach seinem Wortlaute ein geistlicher Unterthaneneid ist. Da man auch eingesehen hat, daß man durch die Versicherung,

der dem Papst geleistete Eid collidire mit dem staatlichen nicht, keineswegs den wahren Gehorsam der Bischöfe gegen die Gesetze erzielt hat, gebot die Staatsklugheit, selbst die Handhabe der Berufung auf den geistlichen Eid zu nehmen. Einen Grund, aus dieser Auslassung gegen die Eidesformel Einwendungen zu erheben, haben die Bischöfe nicht, weil weder im französischen (Art. 6), noch im bayerischen (Art. 15), noch im österreichischen (Art. 20) Concordate der Eid erwähnt wird, mithin Rom selbst dies nicht verlangt. Wohl aber haben diese drei Concordate den auf gefährliche Verbindungen bezüglichen Punkt. Auch der Zusatz bezüglich der Staatsgesetze ist nicht eigentlich in der Sache neu. Denn wenn bisher die Bischöfe schwuren, dahin zu streben, daß der Gehorsam gegen die Gesetze in den Gemüthern der Geistlichen und Laien gepflegt werde, so verstand sich doch ganz von selbst, daß die Bischöfe vor Allem das bekunden mußten, was sie Anderen einprägen wollten. Dieses, was sich von selbst verstand, ist jetzt deutlich gesagt, nichts mehr. Gegen Mentalreservationen sich zu schützen, ist unmöglich. Dagegen fällt es auf, daß dieser Eid nicht auch analog für die zur Leitung vacanter Diöcesen bestellten Capitelsvicare vorgeschrieben worden ist. Diese haben ganz dieselbe Stellung, zumal nach der päpstlichen Constitution vom 28. August. Ohne Zweifel wird der Eid für diese gleichfalls gefordert werden.

6. Dec. (Mecklenburg.) Landtag: Die Verfassungsreform wird von den Regierungen selbst als gescheitert anerkannt: beide übergeben dem Landtag in Sternberg Rescripte, welche die dießfällige Vorlage zurückziehen und weitere Eröffnungen vorbehalten.

Es hatten nämlich zwischen der Verfassungscommission des Landtags und den Landtags-Commissarien der Regierungen am 18. v. Mts. mündliche Verhandlungen stattgefunden, wobei die Schwerin'schen Commissarien im allgemeinen, der Strelitz'sche Commissarius durchgängig den vorigjährigen Standpunkt in der Vertretungsfrage aufrecht erhalten und Vorschläge der Commission entgegenzunehmen sich bereit erklärt hatten. Am 20. v. M. hatte sodann die Commission eine Sitzung gehalten, in welcher die ritterschaftlichen Mitglieder bestimmt auf dem ständischen Princip verharrten, die landschaftlichen dagegen das Aufgeben desselben und die Einführung des Repräsentativsystems verlangten.

7. „ (Bayern.) Die Regierung weist die Vorstellung des Episcopats gegen die kgl. Verordnung v. 29. August betr. die Errichtung confessionell gemischter Schulen sehr bestimmt zurück.

Unter eingehender Widerlegung der bischöflichen Ansichten wird in dem Erlaß jene Verordnung nach allen Seiten gerechtfertigt und am Schlusse hervorgehoben, daß die Staatsregierung, welche bei Erlassung der Verordnung vom 29. August sich strenge auf dem Boden der Verfassung bewegt und kein anderes Ziel im Auge gehabt habe, als durch Befriedigung eines bestehenden Bedürfnisses das Interesse des Jugendunterrichts und damit das Wohl der Einzelnen und der Gesammtheit pflichtmäßig zu fördern, sich auch bei der Durchführung der Verordnung auf keinen andern Standpunkt stellen und von keinem andern Geiste leiten lassen werde.

8. „ (Preußen.) Der Bischof von Ermeland gibt einer langen Correspondenz mit dem Cultminister über die Verhältnisse des Lyceum Hosianum und des Priesterseminars in Braunsberg, worin der Minister darauf beharrt, daß der Bischof das Seminar der Aufsicht der Staatsregierung zu unterstellen habe, seinerseits folgenden prägnanten Abschluß:

„Die Maigesetze sind im Widerspruch mit dem Palladium der Gewissens-

freiheit in Deutschland, kirchliche Fragen nicht Abstimmungen andersgläubiger Majoritäten zur Entscheidung zu bringen, zu Stande gekommen; dem katholischen Gewissen ist Gewalt angethan. Ich kann diese Erklärung dem letzten Schreiben Ew. Excellenz gegenüber nur wiederholen und muß es der Nichtbeachtung oder Mißkenntniß der Anforderungen unseres Glaubens und der religiösen Gefühle unseres Herzens zuschreiben, wenn Hochdieselben mir den Rath ertheilen, zur Geltendmachung meiner Beschwerden die Hilfe eines Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen, dessen Anerkennung gleichbedeutend mit dem Verrath an unserer Kirche ist; kein römisch-katholischer Christ wird, seiner Pflicht eingedenk, je zu jenem Gerichtshofe seine Zuflucht nehmen. Hört auch dadurch der richterliche Schutz der beeinträchtigen Rechte unserer Kirche vielfach für uns auf, wir werden diesen Schaden sowie alle in jenen Gesetzen ausgesprochenen Strafen geduldig auf uns nehmen und den Weg einschlagen, den die Christen der ersten drei Jahrhunderte, um ihrem Glauben und Gewissen treu zu bleiben, den Staatsgesetzen des römisch-heidnischen Kaiserthums gegenüber eingeschlagen haben."

). Dec. (Preußen.) Abg.-Haus: lehnt den von der clericalen Partei gestellten Antrag auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstags mit 219 gegen 169 und den weiteren clericalen Antrag Reichensperger auf Herstellung des gestörten kirchlichen Friedens durch Rückkehr zu den bewährten Grundsätzen der Vergangenheit mit 288 gegen 95 Stimmen ab. Ein dritter clericaler Antrag Mallinckrodts auf Aufhebung der Maigesetze wird einstweilen zurückgezogen, worauf der Cultminister dem Hause einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe vorlegt.

Der Antrag Reichensperger lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 zerstörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten, das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsacten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist" — die angenommene Tagesordnung: „In der Erwartung, daß die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen wird, — geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abgg. Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über." In der Debatte erklären die ultramontanen Redner Reichensperger, Windthorst u. A. wiederholt und mit besonderem Nachdruck und unter Beibringung von Citaten aus Stahl ꝛc., daß die Bischöfe und das kath. Volk in ihrem passiven Widerstande gegen die Maigesetze verharren würden. Minister Falk macht auf die eigenthümliche Definition von activem und passivem Widerstande aufmerksam, von der für die Meisten doch nur das wiederholt vorgekommene Wort „Empörung" recht verständlich gewesen sei (Lachen im Centrum), erklärt, daß in der gerühmten Vergangenheit der Friede nur durch Unterwerfung des Staats und durch fortwährende Nachgiebigkeit erzielt worden sei, beleuchtet neuerdings die Thätigkeit der aufgehobenen kath. Abtheilung des Cultministeriums, die, nach den Acten, constant im Interesse der Kirchengewalt gegen dasjenige des Staats gewirkt habe, und schließt dahin: „Trotzdem sind wir nur nach hartem Kampfe in diese Bewegung eingetreten, aber, einmal eingetreten, haben wir unserer Auffassung auch bereits durch die ernstesten Maßnahmen Geltung zu verschaffen gesucht. Und einer solchen Sachlage gegenüber sollte eine preußische Regierung den Entschluß finden, zu

sagen: Wir schlagen einen andern Weg ein, wir nehmen die Gesetze zurück? Was heißt denn das anders, als Frieden schließen um den Preis der Souveränetät des preußischen Staates. (Große Unruhe im Centrum — Beifall links.) Nun, m. H., Sie werden auch nicht ohne practische Antwort auf Ihre Anträge bleiben. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß, wenn Sie aus den Ferien heimkommen, Sie Gesetzes-Vorlagen vorfinden werden und Deutlichmachungen. M. H.! Ich darf Ihnen die Versicherung geben, daß die Staatsregierung der Meinung ist, daß nicht nur solche Repressivgesetze, wie überwiegend der Character der Maigesetze ist, das Ziel erreichen helfen, welches sie sich gesteckt hat. Sie ist eben so wenig der Meinung, wie vielleicht manche der Herren auf dieser Seite (links deutend), daß ein abstractes Verfahren mit formeller Trennung von Kirche und Staat, wie es uns ja täglich in manchen Zeitungen näher geschildert wird, gegenüber der gewaltigen Macht der Kirche, um die es sich hier namentlich handelt, zum Resultate führt. Die Staatsregierung ist der Ueberzeugung, beide Factoren müssen neben einander wirken, und sie sagt Ihnen deßwegen weiter, sie ist auf das Ernsteste beflissen gewesen, vorzubereiten die verschiedenen Vorlagen und die Vorberathungen zum Abschluß zu befördern, und sie wird Ihnen alsbald den Beweis dazu liefern. (Bravo!) M. H.! An Sie aber muß die Staatsregierung bei diesen weiteren Mitteln denken, von der Majorität dieses hohen Hauses und des andern hohen Hauses muß sie Unterstützung verlangen, wenn sie die Aufgabe lösen soll, die sie sich gestellt hat."

12. Dec. (Deutsches Reich.) Bundesrath: nimmt den sog. Antrag Lasker, Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Rechtsgebiet, fast einstimmig — nur beide Mecklenburg und Reuß ä. L. stimmen dagegen, Reuß j. L. enthält sich — an.

Das Protocoll des Bundesraths besagt darüber: „Der königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte: daß die bayerische Regierung durch das von ihr abgegebene zustimmende Votum ihrer Stellung zur Frage der Erhaltung des obersten Landesgerichtshofes nicht präjudicirt haben wolle. Der substituirte Bevollmächtigte für Großherzogthum Sachsen stimmte dem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung bei, daß zugleich die Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bezweckt und demnächst in Angriff genommen werde. Der substituirte Bevollmächtigte für Oldenburg schloß sich dieser Voraussetzung mit dem Wunsch an, daß zu Specialgesetzen nur im Falle dringender Nothwendigkeit gegriffen werde. Der Vorsitzende, Staatsminister Delbrück, bemerkte hierauf: zufolge der in der Sitzung vom 2. April d. J. getroffenen Verständigung sei bei Berathung des so eben angenommenen Gesetzentwurfs im Reichstag von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes erklärt worden, daß die verbündeten Regierungen, wenn der Entwurf die verfassungsmäßige Stimmenmehrheit im Bundesrathe finde, mit Publication der Verfassungsänderung eine Commission zur Aufstellung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches einzusetzen beabsichtigten. Im Hinblick auf diese Erklärung und den so eben gefaßten Beschluß habe er zu beantragen: den Ausschuß für Justizwesen zu ersuchen, über die Einsetzung einer solchen Commission und über die sonst zur Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu treffenden Einleitungen bald thunlichste Vorschläge zu machen. Der Bundesrath beschloß demgemäß."

Der Bundesrath beschließt ferner die freie Eisenbahnfahrt für die Mitglieder des Reichstags als eine Art Abschlagszahlung in der Diätenfrage.

" " (Coburg-Gotha.) Landtag: bietet seine Hand wenigstens zu

einigen Schritten im Sinne der von der Regierung beharrlich angestrebten Union der beiden Herzogthümer.

Statt der bisherigen beiden vereinzelten Landtage, welche sich nur für vereinzelte Fälle zu einer gemeinsamen Commission vereinigten, werden beide Herzogthümer in Zukunft nur einen einzigen Landtag, der abwechselnd in Coburg und Gotha zusammentreten soll, erhalten. Nach der neuen, von den Ständen genehmigten Bestimmung wird dieser gemeinsame Landtag von jetzt an bestehen aus 19 Abgeordneten des Herzogthums Gotha und 11 Abgeordneten des Herzogthums Coburg, zusammen also aus 30 Abgeordneten. Eine fernere wichtige Gemeinsamkeit wird für beide Herzogthümer in der Justizgesetzgebung und Verwaltung und den Kosten für dieselbe fortan eintreten. Eine Erhöhung der Diäten von 2½ Thlr. täglich auf 4 Thlr. für die Landtags-Abgeordneten, welche das Staats-Ministerium beantragt hatte, lehnte der Landtag in seltener Uneigennützigkeit ab, da die Mitglieder nicht für sich selbst Geld bewilligen wollten.

5. Dec. (Preußen.) Wie bereits gegen den Bischof von Ermeland und den Erzbischof von Posen, so verhängt die Regierung nunmehr auch gegen den Bischof von Paderborn die Temporaliensperre.

" " (Hessen) anerkennt den altkath. Bischof Reinkens als kath. Bischof für das Großherzogthum.

6. (Bayern.) Der Erzbischof von München und nach ihm auch alle anderen Bischöfe des Königreichs erlassen mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichstagswahlen Wahlhirtenbriefe, ohne für dieselben das staatliche Placet eingeholt zu haben. Die Gläubigen werden dadurch „bei ihrem Gewissen" ermahnt, sich massenhaft an den Wahlen zu betheiligen, selbstverständlich im Sinne der römischen Kirche resp. der römischen Hierarchie.

7. " (Preußen.) Abg.-Haus: erste Lesung des Gesetzesentwurfs betr. Einführung der obligatorischen Civilehe. In der Debatte gerathen der ehemalige Rundschauer der Kreuzzeitung und der Reichskanzler hart aneinander. Es wird beschlossen, auch die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen und zwar sofort schon am folgenden Tage.

" " (Hessen.) I. Kammer: läßt sich bez. der landständischen Geschäftsordnung (Initiative der Kammern) und bez. der Verwaltungsgesetze schließlich, theilweise in Folge eines kleinen Pairsschubs, doch zu Concessionen herbei, beharrt indeß gegenüber der II. Kammer bez. des Volksschulgesetzes auf ihrem Widerspruch gegen die Ausschließung der Orden aus der Schule.

18—20. " (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung des Civilehegesetzes. Der Kampf dreht sich hauptsächlich um die Ausschließung oder Nichtausschließung der Geistlichen von den Civilstandsämtern. Die Majorität neigt sich unzweifelhaft der Ausschließung zu, kommt aber den Wünschen der Regierung wenigstens theilweise entgegen. Schließlich wird das Gesetz in allem Wesentlichen mit 208 gegen 110 Stimmen angenommen.

Herrenhaus: lehnt die vom Abg.-Hause beschlossene Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer seinerseits nach dem Wunsche der Regierung ab.

18. Dec. (Preußen.) Verfügung des Ober-Kirchenraths an die Consistorien der sechs alten Provinzen über den Vollzug der neuen Kirchenordnung:

„Zu unserer Kenntniß sind mehrere Fälle gelangt, in welchen die zu der gegenwärtigen Aufstellung der Wählerlisten berufenen Gemeindekirchenräthe mit Verletzung klarer Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vom 10. Sept. und der zu ihrer Ausführung erlassenen Instruction vom 31. Oct. d. J. verfahren sind. Es ist insbesondere vorgekommen, daß Gemeindegliedern, welche den im § 34 aufgestellten Erfordernissen entsprechen, die Aufnahme in die Wählerliste verweigert oder auch auf ihre Reclamation ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden ist, welcher ein dem Gemeindekirchenrathe unzuständiges Urtheil über sogenannte kirchliche Qualificationen in Anspruch nimmt. Solche Gemeindekirchenräthe und besonders die ihnen vorsitzenden Geistlichen setzen sich einer schweren Verantwortung aus. Indem wir sie vor der Uebernahme derselben ernstlich warnen, sehen wir uns veranlaßt, folgende in der Gemeindekirchenordnung und in der dazu ergangenen Instruction enthaltene Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung einzuschärfen. 1) Die Gemeindekirchenräthe haben lediglich Wählerlisten aufzustellen, nicht Listen der wählbaren Personen. Listen der letzteren Art kennt das Gesetz überhaupt nicht. 2) In die Wählerlisten müssen sämmtliche instructionsmäßig angemeldete Gemeindeglieder aufgenommen werden, welche den Bestimmungen des § 34 der Kirchengemeindeordnung genügen. Diesen Bestimmungen (§ 34 vorletzter Absatz Nr. 3) entspricht es zwar, wenn offenbaren Verächtern der christlichen Religion oder Leuten von unehrbarem Lebenswandel, unter der Voraussetzung, daß sie dadurch öffentliches Aergerniß gegeben haben, die Aufnahme in die Wählerliste verweigert wird. Allein sie gestatten nicht, daß etwa an den Mangel der sogenannten Kirchlichkeit, d. h. der Theilnahme der betreffenden Personen am öffentlichen Gottesdienste und an den Sacramenten, ihr Ausschluß von der Wählerliste geknüpft werde. 3) Mängel der letzteren Art (Kirchengemeindeordnung § 35) können kirchenordnungsmäßig nur nach erfolgter Wahl auf dem Wege des Einspruchs geltend gemacht werden (§ 40). Ueber den etwa erhobenen Einspruch kommt aber die Entscheidung nicht dem bisherigen, sondern dem neugewählten Gemeindekirchenrathe und in der Recursinstanz dem Vorstande der neugewählten Kreissynode zu (Instruction Nr. 31 z. E.). Wir veranlassen das königliche Consistorium durch schleunige Veröffentlichung dieses Erlasses in Seinem Amtsblatte, sowie durch kräftige Handhabung Seines Aufsichtsrechts und der Ihm durch § 78 der Kirchengemeindeordnung beigelegten Befugnisse den gedachten ordnungswidrigen Vorgängen zu steuern, durch welche sogar die Privatehre der betroffenen Personen rechtswidrig verletzt werden kann."

20. " (Bayern.) Die von der Regierung niedergesetzte Commission behufs Abgabe eines Rechtsgutachtens betr. die Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens auch für Bayern tritt in München zusammen, wählt den Prof. v. Pözl zu ihrem Referenten und vertagt sich wieder auf unbestimmte Zeit.

" " (Mecklenburg.) Landtag: Die Regierungen verzichten schließlich im Landtagsabschied auf die bisher umsonst ersuchte Festhaltung des patrimonialen Characters der Verfassung und kündigen die Einberufung eines außerordentlichen Landtags und einer neuen Vorlage auf Grund des Princips einer einheitlichen Vertretung des Landes an:

„Das Gesetz III anlangend, so haben Se. königl. Hoheit sich veranlaßt gesehen, von der Fortsetzung der Verhandlungen über die bestehende Landesverfassung auf Grundlage der bisherigen Vorlagen abzustehen, indem Allerhöchstsie durch den Gang der bereits auf zwei Landtagen gepflogenen Verhandlungen zu der Ueberzeugung geführt worden sind, daß eine Vereinbarung über die Verfassungsänderung nur zu erreichen sein wird, wenn eine einheitliche Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Characters der bestehenden Verfassung hergestellt wird. Se. königl. Hoheit erachten es demnach für Ihre landesherrliche Pflicht, den demnächst wieder aufzunehmenden Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung eine dieser Allerhöchst ihrer Ueberzeugung entsprechende Grundlage zu geben, und haben zum Zweck der im Interesse des Landes wünschenswerthen baldigen Weiterführung der in Frage stehenden wichtigen Angelegenheit die Berufung eines außerordentlichen Landtages in der sichern Erwartung in Aussicht genommen, daß die getreuen Stände Sr. königl. Hoheit bei der Verfolgung des von Allerhöchstihr nach dem Vorstehenden als nothwendig erkannten Zieles der weiteren Verfassungsverhandlung in dem ernsten Streben nach allseitiger Verständigung zur Seite stehen werden."

. Dec. (Baden.) II. Kammer: genehmigt einen Antrag Bluntschli's und Gen. auf Revision der Verfassung unter Zustimmung der Regierung als Resolution mit allen gegen die Stimmen der ultramontanen Minderheit.

Die Resolution lautet: „Die zweite Kammer erklärt: In Erwägung 1) daß die Neugestaltung des deutschen Reichs die staatliche Existenz des Großherzogthums Baden anerkennt und sichert, aber die Competenz desselben wesentlich beschränkt, indem es viele staatliche Aufgaben, welche nach der frühern Landesverfassung den badischen Behörden oblagen, nun den gemeinsamen Organen des Reichs vorbehält; 2) daß diese tief eingreifende Umgestaltung des aufgehobenen deutschen Bundes der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte von 1815 in einen deutschen Gesammtstaat eine umfassende Revision der badischen Landesverfassung nöthig macht, damit dieselbe mit der Reichsverfassung in Harmonie gebracht und die wünschenswerthen und zeitgemäßen Reformen vollzogen werden; 3) daß insbesondere folgende Institutionen und Rechtssätze einer neuen Prüfung und Regelung bedürfen: a. der Ersatz der Art. 1, 2 und 83, welche sich auf den deutschen Bund beziehen, durch neue Bestimmungen, welche die Beziehungen des badischen Landes zum deutschen Reich berücksichtigen; b. die Revision der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Badener, entsprechend der Fortbildung des öffentlichen Rechts; c. die Organisation des Landtags und vorzüglich die Frage, ob auch jetzt noch das Zweikammersystem beizubehalten oder eher durch eine Versammlung zu ersetzen sei, in welcher die berechtigten Interessen, deren Wahrung bisher vorzugsweise der ersten Kammer vorbehalten war, Beachtung finden; d. die Errichtung einer jährlichen kurzen Versammlung des Landtags und eines einjährigen Budgets; e. die Frage der Wahlart, der Integralerneuerung und der Amtsdauer der Mitglieder des Landtags; f. das Institut des ständischen Ausschusses und die Frage seiner Zuständigkeit; 4) daß es schicklich und zweckmäßig ist, die Initiative zu einer umfassenden Revision der Verfassung der Staatsregierung anheimzustellen, und daß nur bezüglich der Anordnung von jährlichen Versammlungen des Landtags gegenwärtig schon durch die Initiative der Kammer ein Fortschritt einzuleiten ist; 5) daß für die Prüfung und Feststellung der Anträge zu einer allgemeinen Verfassungsrevision die Bildung einer größeren Revisionscommission, an welcher auch Vertrauensmänner der beiden Kammern sich betheiligten, zweckmäßig erscheint: 1) Eine umfassende Revision der bestehenden Staatsverfassung vom 22. August 1818

ist nothwendig. 2) Die Initiative dazu wird der Staatsregierung anvertraut, aber die Ansicht und der Wunsch der Kammer ausgesprochen, daß von Anfang an zur Vorberathung durch eine Verfassungsrevisions-Commission auch Vertrauensmänner der beiden Kammern beigezogen werden. 3) Die großherzogliche Regierung wird ersucht, die Einleitung zu der allgemeinen Verfassungsrevision in obigem Sinne zu treffen."

In der Debatte über den Antrag legt Minister Jolly in längerer Rede die Gründe dar, warum man nur mit größter Vorsicht und Pietät an eine Aenderung der Verfassung gehen solle. Wenn eine solche auch in einzelnen Punkten nahe gelegt sei, so doch nicht im Ganzen, so lange noch im Reiche Manches im Flusse und in der Entwicklung sei; wie weit, wie rasch diese Entwicklung gehe, sei heute nicht zu sagen, wenn auch im Großen die Competenz zwischen dem Reich und dem badischen Staate bereits feststehe. Der Redner weist dabei u. A. auf die Annahme des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Civilrecht, hin, indem er bemerkt: „Damit scheint auf den ersten Blick ein zwar sehr weites und wichtiges, aber doch nicht specifisch politisches Gebiet den einzelnen Staaten entzogen. Es ist aber gewiß, daß, wenn das deutsche Reich nach Annahme und Durchführung des sogenannten Lasker'schen Antrages das Civilrecht und die gesammte Justiz-Gesetzgebung zur Reichssache macht, damit und in Folge davon auch auf das politische Leben aller einzelnen Staaten in sehr erheblicher Weise wird eingewirkt werden. Wie die Dinge heute liegen, unterliegt es kaum einem Zweifel, daß sehr bald die Folge der Annahme jenes Antrags die Einführung der Civilehe im ganzen deutschen Reiche sein wird. Das berührt, wenn es auch formell als ein Bestandtheil der bürgerlichen Gesetzgebung erscheint, doch sehr wesentliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Speciell in unserm Lande würde materiell damit nichts geändert; aber auch für uns tritt doch gerade in politischer Beziehung eine sehr erhebliche Aenderung ein, wenn eine zwar civilrechtliche, aber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche so nahe berührende Institution aus einer particularrechtlichen eine reichsgesetzliche wird. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu ordnen, wird die Reichsgewalt, glaube ich, nicht unternehmen; das direct zu thun, würde sogar im Augenblick außerhalb der Competenz des Reiches liegen, und ich glaube, daß die Reichsverwaltung nicht dahin streben wird, ihre Competenz zu erweitern. Aber Sie alle wissen, daß Reich war bereits durch die unerhörten Angriffe gegen dasselbe genöthigt, zur Abwehr gegen gewisse Mißbräuche, die eine bestimmte Partei innerhalb der Kirche sich erlaubte, prohibitive Strafgesetze zu erlassen. Niemand kann wissen, ob auf diesem Weg weiter gegangen werden muß, und wie weit, welche weitere Consequenzen sich ergeben werden, wie viel von dem politischen Leben der Particular-Staaten in Folge davon, sei es der rechtlichen Form nach, sei es auch nur thatsächlich, auf das Reich übergeht." Im weiteren Verlaufe seiner Rede bemerkt der Minister: Manche der von den Antragstellern gewünschten Abänderungen seien mehr theoretischer als practischer Natur, und hierin könne das Beispiel der Franzosen abschrecken, während die practischen Engländer, wie die alten Römer, an ihrer alten Verfassung festhielten. Was den Wunsch nach Vereinigung beider Kammern betreffe, so habe in Baden die erste Kammer dem politischen Leben nie geschadet, öfter genützt. Das Wahlsystem sei erst vor einigen Jahren geändert worden und das Bedürfniß, noch einmal zu ändern, nicht so dringend; die bisherigen Wahlen seien im Ganzen gut. Die bisherigen directen Reichstagswahlen hätten unter ganz besonderen Umständen, nach großen äußeren Erfolgen der Reichsmacht stattgefunden und bewiesen nichts für die Wünschbarkeit directer Wahlen, die namentlich in großen Städten bedenklich werden könnten. Der Antrag auf einjährige Budget- und Landtagsperioden sei unter der Voraussetzung wesentlicher Abkürzung der Geschäfte annehmbar.

3. Dec. (Elsaß-Lothringen.) Der Reichsanzeiger publicirt das Gesetz, durch welches die Reichstagswahlen für die neuen Reichslande auf den 1. Februar angesetzt werden.

Inzwischen hat die Agitation für dieselben im Lande selbst bereits begonnen: auf der einen Seite stehen die nicht unerhebliche particularistisch-elsässische und die kleine, meist aus Eingewanderten und Beamteten bestehende entschieden deutsche Partei, auf der andern die Französlinge und die Ultramontanen.

5. „ (Preußen.) Das neue Gesammt-Consistorium in Cassel verfügt eine zweite Reihe von Amtssuspensionen gegen die widerspänstigen niederhessischen Pfarrer (sog. Vilmarianer).

7. „ (Bayern.) Der oberste Gerichtshof weist die Nichtigkeitsbeschwerde des Bischofs Haneberg von Speyer in der Ehrenkränkungsklage der Eheleute Martin wider den Bischof wegen seines Excommunicationserlasses gegen die Ehefrau Martin ab und anerkennt das Bezirksgericht Kaiserslautern für competent, bez. der Ehrenkränkungsfrage zu entscheiden.

9. „ (Württemberg.) Der Kaiser ruft den General v. Stülpnagel vom Commando der württembergischen Truppen ab und ersetzt denselben durch den Gen. v. Schwarzkoppen.

Der Kaiser gibt dadurch dem württemb. Hofe einen starken Beweis seiner freundlichen Gesinnungen, da Gen. v. Stülpnagel doch nur durch strenge Erfüllung seiner militärischen Pflichten in eine schiefe Stellung zum württ. Hofe gerathen war.

1. „ (Preußen.) Beim Erzbischof Ledochowski von Posen werden die letzten pfändlichen Mobiliarbestände gepfändet. Weitere sind nicht da, wohl aber noch ca. 16,000 Thlr. Bußen zu zahlen, so daß Gefängnißstrafe eintreten muß und die Ueberführung des Erzbischofs in ein Gefängniß der Provinz bevorsteht.

II.

Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Anf. Januar. (Oesterreich-Ungarn.) Ende des Briefwechsels zwischen dem Herzog von Grammont, dem Grafen Beust und dem Grafen Andrassy.

Derselbe verbreitet bezüglich der Haltung Oesterreichs gegenüber Deutschland-Preußen, Frankreich und Rußland seit 1866 und beim Ausbruch des deutsch-französischen Kriegs für das große Publikum — für Berlin enthält er schwerlich viel Neues — ein ganz neues Licht: Oesterreich unter der Leitung des Grafen Beust war auf dem Punct, mit Frankreich in die Action gegen Deutschland einzutreten, wenn Frankreich die Kriegserklärung nicht überstürzt, Wörth für dasselbe statt einer schweren Niederlage einen entschiedenen Sieg bedeutet hätte und nicht die deutsch-nationale Partei in Oesterreich einerseits, die Ungarn und Andrassy anderseits einem Kriege gegen Deutschland energisch widerstrebt hätten. Der Briefwechsel ist daher für die Zeitgeschichte von hervorragender Bedeutung, bleibt aber für die augenblickliche thatsächliche Politik ohne Einfluß, indem die offiziöse Nordd. Allg. Ztg. wiederholt erklärt, derselbe sei nur von historischem Werth, aber nicht geeignet, das seit 1870 bestehende freundschaftliche Verhältniß zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich irgendwie zu stören oder zu beeinträchtigen. Dagegen liegt darin der Beweis, daß das Mißtrauen Bismarcks gegen Beust, das in dem Zeitraum von 1866 bis 1870 wiederholt aufflammte, vollkommen berechtigt war.

15. „ (Oesterreich.) Die öffentliche Meinung ist ausschließlich von der Wahlreform des Reichstags in Anspruch genommen. Die Verfassungstreuen berechnen nach dem Plane der Regierung, so weit derselbe als öffentliches Geheimniß bis auf geringe Details bekannt ist, die Vortheile, die sie ihnen bringen werde, während die Feudalen, Nationalen und Clericalen alle Hebel in Bewegung setzen, die Maßregel womöglich noch im letzten Augenblick beim Kaiser zum Scheitern zu bringen.

21. „ (Oesterreich.) Der Ministerrath macht sich definitiv über die Vorlage bez. Wahlreform des Reichsraths schlüssig. Die Vorlage geht

an den Kaiser. Die Umtriebe dagegen in der Umgebung des Kaisers werden als gescheitert betrachtet.

. Jan. (Ungarn.) Unterhaus: Beginn der Budgetdebatte. Der Ministerpräsident Szlavy entwickelt das Programm der Regierung:

Dasselbe geht im wesentlichen dahin: Recriminationen in Betreff der Vergangenheit nützen nichts und sind auch nicht berechtigt, da das ganze Haus und alle Parteien die gegenwärtige Finanzlage herbeigeführt haben, die keineswegs besorgnißerregend ist. Das erste Mittel zur Verbesserung etwaiger begangener Fehler ist Sparsamkeit, welche die Regierung acceptirt, soweit sie nicht die öffentlichen Interessen schädigt. Das zweite Mittel sind fruchtbringende Anlagen in vernünftiger Reihenfolge; das dritte Verkauf derjenigen Domänenparzellen, die dem Staate keinen Nutzen bringen; außerdem Steuererhöhung und Einführung einiger neuen Steuern. Bezüglich alles dessen nimmt der Ministerpräsident die Anträge des Finanzausschusses an; er theilt ferner mit, daß das Ministerium demnächst Vorlagen einbringen werde betreffend Steuererhöhung, den Grundcataster, ein Strafgesetzbuch, ein Handelsgesetzbuch und ein Gesetz über Actiengesellschaften, endlich einen Plan über alle zu bauenden Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen. Die Regierung werde auch angeben, in welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln dieß ohne zu große Belastung des Landes realisirt werden könne.

" (Ungarn.) Der Ministerrath erzielt umfassende Beschlüsse bezüglich der Militärgrenzfrage, welche die schnellste, ruhigste und vollständigste Einverleibung der Militärgränze bezwecken, um nationalen Agitationen den Boden möglichst zu entziehen.

" (Oesterreich.) Herrenhaus: beendigt die Debatte über das Universitätsgesetz, das die österreichischen Hochschulen, zumal diejenige von Wien, des letzten Restes ihres bisherigen katholischen Characters entkleidet und genehmigt die Vorlage mit allen gegen die Stimmen der kirchlichen Würdenträger. Doch setzt es Cardinal Rauscher durch, daß die protestantisch-theologische Facultät in Wien nicht in den Organismus der Wiener Universität eingefügt wird, sondern nach wie vor in einer Art Sonderstellung verbleiben soll.

" (Ungarn.) Unterhaus: schließt die Generaldebatte über das Budget für 1873 und lehnt den Antrag der äußersten Linken, dasselbe von vornherein zu verwerfen, mit 318 gegen 32 Stimmen ab.

" (Oesterreich: Böhmen.) Die Czechen setzen der Wahlreform des Reichstags einen Massen-Petitionssturm entgegen und organisiren auf den 2. Febr. eine ganze Menge von Meetings. Die Regierung verbietet jedoch die letzteren und trifft für alle Fälle militärische Maßregeln.

. Februar. (Oesterreich.) Für die griechisch-orientalischen Bisthümer der Bukowina und Dalmatiens wird eine der serbischen und rumänischen coordinirte Metropolie geschaffen und der (verfassungstreue) Bischof Hackmann der Bukowina zum Metropoliten ernannt.

Dalmatien und die Bukowina werden dadurch von der serbischen Metropolie, somit von Ungarn, losgelöst und gelangt die dualistische Organisation

der Monarchie auch auf diesem Gebiete um einen weitern Schritt zur Durchführung.

8. Febr. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der nach Wien berufene Statthalter von Galizien Gulochowski erklärt dem Polenclub, daß die Wahlreform des Reichsraths eine beschlossene Sache sei und zwar mit der Ausdehnung auf Galizien und bemüht sich, den Club von einem Austritt aus dem Reichsrath abzuhalten, um sich wenigstens Concessionen zu sichern, als welche er die Ernennung eines eigenen galizischen Ministers, so wie die Erbauung mehrerer neuer Eisenbahnlinien in Aussicht stellt.

11. „ (Oesterreich.) Ministerrath unter Vorsitz des Kaisers: Die Vorlage betr. directe Reichsrathswahlen erhält die Zustimmung des Kaisers.

14. „ (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt die Erhöhung der Civilliste um eine Million fl. mit 229 gegen 44 Stimmen.

15. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die Regierung bringt die Vorlage betr. Wahlreform des Reichsraths und Einführung directer Wahlen ein. Die Zahl der Mitglieder des Abg.-Hauses soll dadurch von 203 auf 351 erhöht, das Gruppensystem und auch das bisherige Princip bei den Delegirtenwahlen (nach den Kronländern und durch die Abgeordneten jedes einzelnen derselben) beibehalten werden. Die Vorlage wird einem eigenen Verfassungsausschuß überwiesen.

Die Vorlage besteht aus zwei Gesetzentwürfen, von denen der eine die principiellen Bestimmungen der Reform enthält und sich als eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes darstellt, der andere, die Reichsrathswahlordnung, den formellen Theil der Reform, den Vorgang beim Wahlacte und dgl. umfaßt. Das erstere Gesetz ist kurz und enthält nur 3 Artikel, das andere dagegen umfangreich in 58 Artikeln, denen sich ein compendiöser Anhang, die Aufzählung aller Wahlkreise anschließt. Der Ministerpräsident, Fürst Auersperg, bringt selbst die Vorlage ein, erinnert dabei an die in der kaiserl. Thronrede gemachte Zusage der Wahlreform und betont die in dieser Reform enthaltene Verkörperung des österr. Staatsgedankens und übergibt dann unter dem lebhaften Beifalle des Hauses dem Präsidenten die beiden Gesetzentwürfe. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses auf 323 festgestellt, und das Verhältniß zwischen den einzelnen Vertretungsgruppen war dieser Zahl entsprechend geregelt. Das Resultat der mit den Vertretern der einzelnen Kronländer gelegentlich der Versammlung der Landtage (Dec. 1872) gepflogenen Detailverhandlungen war eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl bis auf 339 Mitglieder, und da an dieser Erhöhung wesentlich nur die Städte participirten, war jenes Verhältniß einigermaßen verrückt. Aber diese Aenderung scheint in den entscheidenden Kreisen auf ernste Bedenken gestoßen zu sein, und da die Regierung ihre bereits gemachten Concessionen nicht füglich zurückziehen konnte, wurde die Remedur in einer noch weiteren Erhöhung der Abgeordnetensitze (auf 351) und zwar in der Weise gesucht, daß die neue Erhöhung in erster Reihe den nichtstädtischen Wahlklassen zu gute kam, und damit der ursprüngliche Character der Vorlage wenigstens annähernd wiederhergestellt wurde.

Verfassungsausschuß: Grocholski erklärt, daß die Wahlreform ohne Verletzung des Rechts der Landtage nicht möglich und wenn durchgeführt ein Bruch der Verfassung wäre; die galizischen (polnischen) Mit-

glieder des Ausschusses würden sich daher an der Berathung der Wahlreform nicht betheiligen. Die Polen verlassen nach dieser Erklärung den Berathungssaal.

7. Febr. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Finanzausschuß beschließt gelegentlich des Cultusbudgets,

nachdem in der General-Debatte Cultusminister v. Stremayr erklärt hatte, daß die Regierung die das Verhältniß zwischen Staat und Kirche regelnden Gesetze gegenwärtig nicht einzubringen gedenke, die nachstehende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, die Gesetzesvorlagen, betreffend das Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche, sowie bezüglich der Religionsfonds und geistlichen Aushilfssteuer und rücksichtlich der Reorganisation der theologischen Facultäten, ehestens zuverlässig einzubringen“ — und ferner: „Die Regierung wird aufgefordert, das Verhältniß mit den Jesuiten in Innsbruck zu lösen und Einrichtungen zu treffen, daß mit dem Jahre 1874 für theologische Professoren aus dem Jesuitenorden an der Innsbrucker Universität kein Gehalt mehr in das Budget eingestellt werde.“

8. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: Die Regierung macht demselben eine Vorlage betr. Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofs.

Abg.-Haus: Die Regierung fordert von demselben einen Nachtragscredit für die nothleidenden Galizier.

Beide Häuser werden zur Vornahme der Delegationswahlen und damit indirecte zur Beschleunigung ihrer Arbeiten aufgefordert, da die Eröffnung der Delegirtenwahlen auf den 2. April in Aussicht genommen sei.

19. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Verfassungsausschuß trifft die stillschweigende Uebereinkunft, in der Wahlreformvorlage nur solche Aenderungen vorzunehmen, mit welchen sich die Regierung einverstanden erkläre, um das Werk nach Kräften sicher und schnell zu Ende zu bringen.

20. „ (Oesterreich.) Fürst G. Lobkowitz überreicht dem Kaiser die czechische Monstrepetition gegen die Wahlreform mit 250,000 Unterschriften. Die Sache der Czechen und Feudalen ist aber in so weit bereits eine definitiv verlorene.

Herrenhaus: erledigt die Strafproceßordnungs-Vorlage, welche die Jury in den Strafproceß einführt, aber der Regierung die Vollmacht ertheilt, dieselbe zeitweilig für einzelne Kronländer zu sistiren. Der Entwurf geht damit an das Abg.-Haus zurück.

26. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Verfassungsausschuß bringt die Berathung der Wahlreform bereits zu Ende, indem er die Regierungsvorlage nur ganz unwesentlich modifizirt.

6. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über die Wahlreform. Grocholski erklärt im Namen der Polen, daß sie sich nicht für berechtigt hielten, an den Verhandlungen über diese Vorlage mitzuwirken und daß sie zum Zustandekommen der Vorlage auch nicht mittelbar

beitragen wollten, worauf die (37) Polen sämmtlich den Saal verlassen. Herbst erstattet nunmehr den Bericht des Verfassungsausschusses, wobei er unter stürmischem Beifall des Hauses hervorhebt, daß aller Dank und Ruhm dem erhabenen Monarchen gebühre, der als der dritte in der Reihe der großen Regenten Oesterreichs Macht gehoben hätte. Eine Debatte findet nicht statt, da der Verfassungsclub beschlossen hatte, eine solche zu unterlassen. Bei namentlicher Abstimmung wird der Entwurf mit 120 gegen 2 Stimmen angenommen.

6. März. (Ungarn.) Unterhaus: Budget des Landesvertheidigungsministeriums: der Honved-Minister Szende wird über den Stand der Honvedarmee interpellirt,

worauf derselbe sehr eingehende und klare Erklärungen über Armatur, Munition und Adjustirung abgibt und unter anderem bemerkt: daß die Honveds vollständig kriegstüchtig gerüstet werden könnten, und daß durch die Placirung der Vorräthe eine rasche Ausrüstung im Mobilisirungsfall gesichert sei; übrigens entspreche auch die Eintheilung des Territoriums allen Anforderungen; jede Truppenabtheilung kenne ihren Platz in der Kampfordnung ꝛc. Schließlich erklärt er noch, daß der gemeinsame Kriegsminister alles gethan habe, was für eine rasche Mobilisirung irgend möglich sei, die Artillerie und die technischen Truppen, die berufen seien, in Gemeinschaft mit den Honveds zu kämpfen, seien designirt u. s. w. Das Haus nimmt die Erklärung mit anhaltendem lebhaftem Beifall auf. Doch machen sich auch besonnene Stimmen laut, die der Ansicht sind, die Honvedarmee, die in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren zu einem Heereskörper von 150,000 Mann angewachsen mit einem jährlichen Aufwand von 15 Mill. Gulden, sei für Ungarn zu viel; kein anderes Land Europas unterhalte verhältnißmäßig ein so großes Heer wie Ungarn; besser wäre es, sie auf 100,000 Mann zu reduciren, dagegen mit guten Offizieren zu versehen und die Präsenzzeit zu verlängern.

11.—12. „ (Oesterreich.) Die Partei der sog. staatsrechtlichen Opposition hält eine Conferenz in Wien und einigt sich über ein Programm, das indeß im wesentlichen nur eine Reproduction der böhmischen Fundamentalartikel zur Zeit des Ministeriums Hohenwart ist:

„1. Nach Außen: Achtunggebietende Machtstellung der Gesammt-Monarchie unter dem angestammtem Herrscherhause.

Nach Innen: Versöhnung der bestehenden Gegensätze und Anerkennung der den Ländern der ungarischen Krone zuerkannten staatsrechtlichen Stellung innerhalb der Gesammt-Monarchie.

2. Selbständigkeit und Eigenberechtigung der historisch-politischen Individualitäten im Reiche.

3. Eigenberechtigung und Freiheit aller gesetzlich anerkannten Religions-Genossenschaften, freie Entwicklung jeder Nationalität, sowie überhaupt organische Fortbildung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten.

4. Das Recht der Legislation steht virtuell den Landtagen im Vereine mit dem Monarchen zu.

5. Es wird anerkannt, daß es außer den durch den ungarischen Ausgleich als dem ganzen Reiche gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten auch noch andere gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung nothwendig oder wünschenswerth erscheint.

Zur gemeinsamen parlamentarischen Behandlung dieser Angelegenheiten ist im Wege der Uebertragung des Legislationsrechtes der Landtage ein gemeinschaftliches Organ berufen, zu welchem die Landtage ihre Deputirten entsenden.

6. In allen nicht als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten wird die Gesetzgebung von den Landtagen im Vereine mit der Krone ausgeübt.
7. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ist einem Ministerium übertragen.
8. Die Verwaltung der nicht als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten wird durch eine im Rathe der Krone vertretene Landesregierung besorgt.
9. Das Ministerium ist für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten dem gemeinschaftlichen parlamentarischen Organe, die Landesregierung aber für die Verwaltung der nicht gemeinsamen Angelegenheiten dem Landtage verantwortlich.

5. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: erledigt das Budget für 1873 vollständig und genehmigt die ihm vom Budgetausschuß zum Budget des Cultministeriums vorgeschlagenen Resolutionen (s. 17. Februar) mit großer Mehrheit.

8. „ (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt die ihm von der Regierung vorgeschlagenen Steuervorlagen mit einer Mehrheit von 95 Stimmen, worunter Ghiczy mit 14 Stimmen der gemäßigten Linken.

6. „ (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung macht demselben im Einverständniß mit der cisleithanischen Regierung eine Vorlage betr. Errichtung einer selbständigen Escompte- (aber nicht Staats-) Bank.

7. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: Debatte über die Wahlreform des Reichsraths. Bericht des Frhrn. v. Lichtenfels. Bei der Abstimmung wird die Vorlage mit 93 gegen 14 Stimmen (worunter 3 Polen, 1 Dalmatier, Fürst Metternich, Graf Rechberg ꝛc., von den czechischen Feudalen ist keiner erschienen) angenommen, also mit 21 Stimmen über die Zweidrittelsmehrheit hinaus.

Die Debatte ist in diesem Hause eine sehr belebte. Die Wahlreform, wie sie vorliegt — das Bewußtsein durchdringt die ganze Versammlung, und Frhr. v. Lichtenfels gibt diesem Bewußtsein, entgegen der Ausführung speciell des jungen Fürsten Starhemberg, der diese Reform in entschieden democratischer Anschauung nur als eine Abschlagszahlung auf eine bessere Zukunft gelten läßt, und mit einer in solchem Munde geradezu überraschenden Wärme für die Heranziehung der Arbeiter zum parlamentarischen Leben plaidirt, nochmals einen beredten Ausdruck — bietet das, was zur Zeit möglich und räthlich ist, was dem wilden Anstürmen des Particularismus gegen den Reichsgedanken ein Ziel setzt und, indem es den vollen Strom des Volksbewußtseins unmittelbar in die Reichsvertretung leitet, die das Volk bewegenden Ideen zum ungefälschten Ausdruck bringt. Die Bedeutung der Thatsache, daß zwei hervorragende Vertreter nichtdeutscher Nationalitäten, ein griechisch-katholischer Erzbischof (der neue Metropolit Hackmann) und ein italienischer Graf (Consolati) es sind, welche für den echt österreichischen Gedanken der Reform, für den Gedanken, alle Nationalitäten des weiten Reichs zur gleichberechtigten Mitwirkung an den staatlichen Aufgaben in der Repräsentation des Reichs zu versammeln, Zeugniß ablegen, hebt der Minister des Innern noch besonders hervor, indem er den wesentlich conservativen Character der Vorlage betont — eines Ausflusses desjenigen allein berechtigten gesunden Conservativismus, der nicht Stillstehen oder Rückschritt bedeute, sondern den ruhigen, stetigen und organisch sich entwickelnden Fortschritt sich zum Ziel setze.

9. „ (Ungarn.) Unterhaus: Die von demselben niedergesetzte Com-

mission einigt sich mit der croatischen Regnicolardeputation im wesentlichen über die Bedingungen der von Croatien verlangten Revision des Ausgleichs zwischen Ungarn und Croatien von 1867.

31. März. (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt das Budget für die Honvedarmee nach den Anträgen des Finanzausschusses.

Letzterer hatte die zur Vermehrung der Honvedcavalerie um 18 Escadrons von dem Landesvertheidigungsministerium verlangte Summe gestrichen. Der Finanzminister Kerkapoly erklärt nun, daß die Regierung aus Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen beschlossen habe, das bezügliche Project einstweilen zu vertagen; sie halte jedoch die Weiterentwicklung des Honvedinstituts für nothwendig und könne sich weder der Ansicht des Abg. Ilermenyi anschließen, daß die Zahl der Honveds auf 100,000 Mann zu beschränken sei, noch der Meinung des Abg. Csernatony, daß die gemeinsame Armee abgeschafft werden müsse. Beide Armeen seien nothwendig für eine erfolgreiche Vertheidigung des Landes und Ungarn müsse seinen Söhnen mit gleicher Liebe zugethan bleiben, gleichviel, ob sie in der gemeinsamen oder in der Honvedarmee dienen. Es gehe nicht an, die gemeinsame Armee magyarisiren zu wollen, denn sie sei weder eine ausschließlich ungarische, noch eine ausschließlich österreichische. Die Aufgabe sei, es dahin zu bringen, daß der in der gemeinsamen Armee herrschende Geist nicht in Widerspruch gegen den Geist der ungarischen Nation trete; dafür bürge wohl die Gesinnung der 322,000 Ungarn, welche zur gemeinsamen Armee gehören. In früheren Jahren habe allerdings ein anderer Geist in der Armee geherrscht und dieser Umstand könne nicht so leicht vergessen werden. Eben dieser Umstand habe es nicht rathsam erscheinen lassen, für die ungarische Landwehr das preußische System zu adoptiren, nach welchem alle Landwehrmänner die Linie und die Reserve passirt haben müssen; man habe es vielmehr für besser gehalten, die gegenwärtige Form zu wählen, das heißt den größeren Theil der Honvedarmee durch Rekruten-Aushebung zu bilden. Nachdem auch der Landesvertheidigungsminister Szende erklärt hat, daß die Vermehrung der Landwehrcavalerie nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben sei, und daß er schon im nächsten Jahre die erforderliche Summe in den Budgetentwurf einstellen werde, wird der von einem Mitgliede der Opposition gestellte Antrag, die Honvedcavalerie ohne Verzug zu vermehren, zurückgezogen.

2. April. (Oesterreich-Ungarn.) Zusammentritt der Delegationen in Wien. Die Regierung läßt denselben das gemeinsame Budget für 1874 zugehen.

Derselbe präliminirt für das Heer 98, die Marine 12½, das Ministerium des Aeußern 3⁷/₁₀ und dasjenige der Finanzen 2 Millionen Gulden, insgesammt 7¹/₁₀ Millionen mehr als im vorigen Jahre.

Die Stimmung der beiden Delegationen ist vorläufig eine gerade umgekehrte gegen die Vorjahre. Die österreichische Delegation scheint entschlossen, mit allen Traditionen ihres „Streichquartetts" zu brechen und das Militärbudget, trotzdem daß es erhöht worden, zu bewilligen. Die ungarische Delegation dagegen, die sonst dieses Budget mit Enthusiasmus votirte, macht Miene, mit Abstrichen scharf ins Zeug zu gehen.

3. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Ministerpräsident Fürst Auersperg theilt demselben mit, daß der Kaiser die Wahlreform bereits sanctionirt habe, was vom Hause mit lautem Jubel aufgenommen wird.

Das Haus stimmt der Modification des Herrenhauses im Strafproceß-Gesetzesentwurf zu und räumt mit 97 gegen 16 Stimmen

auch seinerseits der Regierung, wenn auch unter gewissem Cautelen, die Vollmacht ein, die Jury in einzelnen Kronländern zeitweilig zu sistiren.

Die glückliche Durchführung der Wahlreform wird in einer Reihe von Städten wahrhaft großartig gefeiert.

7. April. (Oesterreich.) Abg.-Haus und Herrenhaus einigen sich über eine Erhöhung der Beamtengehalte im Betrage von 9 Mill. Die Regierung hatte ursprünglich nur 5 gefordert.

19. „ (Oesterreich-Ungarn.) Ungarische Delegation: genehmigt das Heeresbudget nur mit einem Abstrich von fl. 1,800,180 im Ordinarium und von fl. 2,854,280 im Extraordinarium und lehnt die Erhöhung der Beamtengehalte ganz ab.

22. „ (Oesterreich.) Zimialkowski wird zum Minister ohne Portefeuille (für Galizien) ernannt.

24. „ (Oesterreich.) Schluß der Session des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„Als Ich Sie bei dem Beginn Ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit um Meinen Thron versammelte, verkündete Ich Ihnen die großen und umfassenden Aufgaben, zu deren Erfüllung Ich Meine Regierung und Sie, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsraths, berufen hatte. Mit Befriedigung vermag Ich es am Schlusse Ihrer Thätigkeit auszusprechen, daß die Mehrzahl dieser Aufgaben durch Ihr einträchtiges Zusammenwirken mit Meiner Regierung eine glückliche Lösung gefunden hat. Mittelst Ihrer patriotischen Mitwirkung ist es gelungen, durch unmittelbare Bildung der Reichsvertretung in einer den gegebenen Verhältnissen sich anschließenden Weise dem Reichsrath die erforderliche Unabhängigkeit zu verleihen, und dadurch, unbeschadet der Selbständigkeit der Länder, die Einheit des Reichs zum entsprechenden Ausdruck zu bringen. Auf diesem Boden mögen sich nun alle Volksstämme und Parteien versammeln, um im Geiste der Versöhnung und in edlem Wetteifer an der Größe und Ehre des Gesammtvaterlandes und an der gedeihlichen Fortbildung des verfassungsmäßigen Lebens mit vereinten Kräften zu arbeiten. Meine Hoffnungen und Wünsche verbinden sich mit den Ihrigen, daß dieses Werk Oesterreich zum dauernden Heil und Segen gereichen möge. Die Bemühungen, dem Königreich Galizien eine mit der Einheit und Macht des Gesammtstaats verträgliche Erweiterung der Autonomie einzuräumen, haben nicht zu dem angestrebten Ziele geführt; in der Berufung eines dem Lande Galizien angehörigen Mitgliedes in den Rath der Krone wird jedoch dieses Königreich einen Beweis fordauernder Fürsorge erkennen. Auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung sind durch Ihre eifrige Mitwirkung wichtige Resultate erzielt worden. Nach jahrelanger Arbeit ist es gelungen, die Reform des Strafverfahrens zum Abschlusse zu bringen, und dabei dem Geschwornengericht, unter Wahrung des ihm durch das Staatsgrundgesetz zugewiesenen Wirkungskreises, eine seinen Fortbestand verbürgende Einrichtung zu geben. Durch eine Reihe anderer Gesetze werden lang empfundene Bedürfnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege befriedigt. In voller Würdigung der Bedeutung der Hochschulen für die Pflege der Wissenschaften haben Sie der Einrichtung der Universitätsbehörden sowie der Organisation der Hochschulen für Technik und Bodencultur Ihre Zustimmung ertheilt. Mit patriotischem Sinne haben Sie die Hebung der Wehrkraft der Monarchie sowie die Ausbildung und Entwicklung der Landwehr gefördert. Ein großer

Theil Ihrer Thätigkeit war der Pflege der volkswirthschaftlichen und Verkehrsinteressen gewidmet. Insbesondere sind durch Ihre Mitwirkung Mittel und Wege geschaffen worden, um neue Schienenverbindungen herzustellen und alle Länder des Reichs der Wohlthat dieses Verkehrsmittels theilhaftig werden zu lassen. Durch eine Reihe internationaler Verträge hat der Post-, Telegraphen- und Handelsverkehr mit dem Ausland eine wesentliche Förderung erfahren. Der Aufschwung des volkswirthschaftlichen Lebens und die stetige Zunahme des Staatscredits geben gegründete Hoffnung auf die baldige und vollständige Regelung des Staatshaushalts. Die zur Verbesserung der pecuniären Lage des Beamtenstandes erforderlichen Mittel haben Sie in reichlichem Maße gewährt, und mit wiederholter Bereitwilligkeit für die Vermehrung der Einkünfte der niedern Geistlichkeit Sorge getragen. Mit dankbarem Herzen gedenke Ich der Theilnahme, womit Sie in angestammter Treue und Anhänglichkeit die schmerzlichen und freudigen Ereignisse in Meinem Hause begleitet haben. Nur wenige Tage trennen uns noch von dem großartigen Schauspiel der Entfaltung aller Kräfte und Bestrebungen der Industrie und Cultur. Ihrer Unterstützung ist es zu danken, daß Oesterreich dem friedlichen Wettstreit aller Culturvölker der Erde eine würdige Stätte zu bereiten vermochte. Unter günstigen Verhältnissen tritt das große Unternehmen ins Leben: der Friede Europa's ist ungetrübt und Oesterreich nach allen Richtungen hin in erfreulichem Aufschwung begriffen. Mit dem frohen Ausblick auf die gesicherte und gedeihliche Entwicklung unseres theueren Vaterlandes und mit dem erneuerten Ausdruck Meines kaiserlichen Dankes und Wohlwollens erkläre Ich die Session des Reichsraths für geschlossen und entlasse Sie in Ihre Heimath."

25. April. (Oesterreich: Tyrol.) Die Jesuiten leisten dem Befehl der Regierung, ihre ohne Bewilligung errichtete Niederlassung in Tramin, wo ihre Zahl bis auf 72 Mitglieder angewachsen war, aufzugeben, Folge und wandern meist aus. Es ist dies der erste Fall der practischen Handhabung des im vorhergehenden Jahre gegen neue Jesuiten-Ansiedlungen gerichteten Regierungserlasses.

27. " (Oesterreich.) Die sog. deutsche Partei (die „Jungen") hält einen deutsch-österreichischen Parteitag in Wien und macht damit einen Versuch, statt der Führer der sog. verfassungstreuen Partei (der „Alten") die Leitung der Wahlen der gesammten liberalen Parteien in die Hand zu nehmen.

28. " (Oesterreich-Ungarn.) Die ungarische Delegation hat ihre Verhandlungen bereits beendigt, die österreichische beginnt dieselben erst. Graf Andrassy gibt ihr eine einläßliche Darlegung seiner auswärtigen Politik und feiert in der rückhaltslosen Zustimmung der Delegation einen entschiedenen Triumph.

Graf Andrassy gibt bezüglich der Stellung Oesterreichs zur eventuellen Papstwahl bei aller gebotenen Discretion im übrigen, doch die nicht mißzuverstehende Erklärung ab, daß er dem Kaiser „nie rathen werde, auf irgend ein Recht, welches er besitzt, zu verzichten." Die Delegation fügt ihrer Bewilligung des Budgets die Resolution hinzu: daß sie „die gegenwärtigen guten Beziehungen der Gesammtmonarchie zu den übrigen europäischen Mächten mit Befriedigung begrüße, und in der consequenten Durchführung der von dem Ministerium des Auswärtigen seit dem letzten Krieg eingeschlagenen Politik die zuversichtliche Gewähr für den Fortbestand derselben erblicke."

1\. Mai. (Oesterreich.) Feierliche Eröffnung der Weltausstellung durch den Kaiser.

Die großen Hoffnungen, welche man in Wien an das Ereigniß knüpft, werden bald durch das Auftreten der Cholera und durch den Börsenkrach stark gedämpft, obgleich die Bedeutung des großartigen Unternehmens, für das der Reichsrath nach und nach nicht weniger als 17 Mill. G. hat bewilligen müssen, an sich dadurch nicht berührt wird.

2\. „ (Oesterreich-Ungarn.) Oesterr. Delegation: erledigt das Budget des Ministeriums des Auswärtigen in weniger als einer Viertelstunde. Der ganze Voranschlag, einschließlich des Dispositionsfonds, wird einstimmig und — zum erstenmale seit dem Bestande der Delegationen — ganz ohne Debatte bewilligt. Eine glänzendere Vertrauens-Kundgebung als dieses stumme, kritiklose Votum kann ein Minister des Aeußern sich nicht wünschen.

3\. „ (Oesterreich-Ungarn.) Oesterr. Delegation: erledigt auch das Heeresbudget in einer Sitzung.

Dasselbe war schon vom Budget-Ausschusse mit einer erheblich höheren Ziffer beantragt worden, als diejenige war, welche von dem Plenum der ungarischen Delegation genehmigt wurde. Das unbedeckte Erforderniß des Heeresbudgets beträgt nämlich nach den Anforderungen des Kriegsministers im Ordinarium 87,053,499 fl. und im Extra-Ordinarium 11,017,164 fl., zusammen 98,070,663 fl. Während die ungarische Delegation diese Anforderung im Ordinarium um 1,800,180 fl. und im Extra-Ordinarium um 2,854,280 fl. verminderte, betrug der von dem österreichischen Budget-Ausschusse beantragte Abstrich im Ordinarium nur 1,237,588 fl. und im Extra-Ordinarium nur 2,133,057 fl. Das Plenum der Reichsraths-Delegation geht nun noch wesentlich unter diese beiden Ziffern herab, indem es den Abstrich an dem Ordinarium noch um weitere 404,160 fl., den Abstrich an dem Extra-Ordinarium um 240,000 fl. verminderte, so daß nunmehr die für das Heeres-Budget bewilligte Summe im Ordinarium 86,017,070 fl. im Extra-Ordinarium 9,124,107 fl., im Ganzen 95,141,177 fl. beträgt.

8\. „ (Oesterreich-Ungarn.) Die Delegationen haben sich bezüglich des Budgets für 1874, ausgenommen zwei Punkte, schließlich doch geeinigt.

Es sind dieß: Anschaffung der Werndl-Gewehre, wobei die österr. Delegation die Kosten für 75,000 Gewehre, die ungarische Delegation aber nur für 50,000 Gewehre bewilligen will, und hinsichtlich der Creditüberschreitungen bei Titel „Militärgränze 1870/71", für welche die Reichsdelegation, entgegen einem Beschlusse der ungarischen Delegation, die Indemnität verweigert. Es ist demnach eine gemeinsame Abstimmung erforderlich.

9\. „ (Oesterreich.) Ausbruch einer furchtbaren Börsenkrisis in Wien, die sofort in eine Geld- und Handelskrisis auszuarten droht. Das Geschäft an der Börse muß, ein bisher unerhörter Fall, sistirt werden. Die Verluste werden schon jetzt auf Hunderte von Millionen berechnet, während gleichzeitig die Ernteaussichten in Ungarn sehr getrübt sind.

10\. „ (Oesterreich-Ungarn.) Die gemeinsame Abstimmung der Delegationen bezüglich der zwei streitigen Punkte ergibt Stimmengleichheit. Die Folge davon ist: die Nichtbewilligung der von österreichischer Seite votirten höheren Summe zur Anschaffung von Werndlgewehren und

die Nichtertheilung der von ungarischer Seite votirten Indemnität für die Differenz bei der Militärgränze.

13. Mai. (Oesterreich.) Die Regierung suspendirt in Folge der Börsenkrisis die Bankacte, ohne jedoch damit dem weiteren Fortgang der Crisis wesentlich Einhalt thun zu können.

14. „ (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt die von der Regierung vorgeschlagene Errichtung einer eigenen ungarischen Escompte- und Handelsbank.

16. „ (Oesterreich.) Die Verfassungspartei setzt dem deutsch-österr. Parteitag in Wien vom 27. April einen Parteitag der „Alten" in Teplitz entgegen, in dem das Programm der Partei für die allg. Reichstagswahlen festgesetzt wird.

18. „ (Oesterreich.) Cardinal Rauscher ergreift die Gelegenheit einer Jubelfeier des Severinus-Vereins, um mit Energie in die Wahlagitation einzutreten, indem er in einer Ansprache „die Pflicht jedes Oesterreichers, die Verfassung als zu Recht bestehend anzuerkennen" — freilich nur „innerhalb der Gränzen, welche jedem bürgerlichen Gesetze durch die Natur desselben gezogen sind" — mit allem Nachdruck betont und nicht weniger nachdrücklich jedem Einzelnen die weitere „Pflicht" ans Herz legt, sich an den bevorstehenden Reichsrathswahlen zu betheiligen und ein Mandat, um welches er sich beworben, auch unweigerlich auszuüben.

21. „ (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzminister legt demselben das Budget für 1874 vor. Das voraussichtliche Defizit derselben beträgt 31 Millionen.

1. Juni. (Oesterreich.) Der Kaiser von Rußland trifft zum Besuche des österr. Kaiserhofes in Wien ein. Derselbe ist von seinem Kanzler, dem Fürsten Gortschakoff, begleitet. Das gute Verhältniß zu Rußland wird dadurch um einen neuen Schritt gefördert.

Gleichzeitig trifft auch der Fürst von Montenegro zum Besuch der Weltausstellung in Wien ein.

4. „ (Oesterreich.) Der Unterrichtsminister v. Stremayr regelt durch einen Erlaß die religiösen Uebungen an den Volksschulen und verpflichtet die Lehrer zur Ueberwachung der Schuljugend bei denselben. Der Schulinspector Bobies in Wien erläßt dagegen eine öffentliche Erklärung, welche vom Minister sofort mit der Suspendirung desselben beantwortet wird. Der ständige Ausschuß des österr. Lehrertages schließt sich dem Proteste an, worauf derselbe durch Erlaß des Ministers des Innern aufgelöst wird.

„ „ (Oesterreich.) Beginn der Vertheilung der vom Reichsrathe für den niederen Clerus votirten halben Mill. G. Die Bischöfe von Seckau (Gratz) und Linz protestiren dagegen neuerdings, ohne jedoch die Vertheilung in ihren Diöcesen hindern zu können.

12. „ (Oesterreich.) Die Jesuiten räumen endlich das (von der Ge-

meinde ihnen rechtlich bestrittene) Gymnasialgebäude in Ragusa, doch erst, wie der Regierungscommissar mit Gendarmen erscheint.

3. Juni. (Ungarn.) Die Pesther Congregation beschließt ihre vorjährige Adresse an das Unterhaus für Ausweisung der Jesuiten zu erneuern.

7. „ (Ungarn.) Unterhaus: erledigt in aller Schnelligkeit das Budget für 1874, indem es einen Beschluß bez. der Bedeckung des Defizits auf die Herbstsession verschiebt.

2. „ (Oesterreich-Ungarn.) Fürst Karl von Rumänien besucht die Weltindustrieausstellung in Wien.

4. „ (Ungarn.) Unterhaus: Cultusminister Trefort beantwortet eine Interpellation Lükö's wegen des „gesetzwidrigen" Vorgehens des Rosenauer Bischofs in Betreff der Publication des Unfehlbarkeits-Dogma's.

Trefort erklärt, Bischof Schopper habe das Dogma nicht, wie der Stuhlweißenburger Bischof, formell und feierlich verkündigt, sondern zweihundert Exemplare der vaticanischen Decrete in seiner Diöcese vertheilt. Der Minister habe unter Berufung auf die allerhöchste Entschließung vom 9. August 1870 seine Mißbilligung hierüber ausgedrückt und erklärt, daß bei etwaigen gesetzwidrigen Handlungen, die aus diesem Vorgehen entstehen sollten, die ganze Strenge des Gesetzes angewendet werden würde. Der Interpellant Lükö ist mit der erhaltenen Antwort nicht zufrieden und verlangt, daß der Gegenstand verhandelt werde. Bei der Abstimmung stimmen 71 für bloße Kenntnißnahme und 83 für eine besondere Verhandlung.

5. „ (Oesterreich-Ungarn.) Da der deutsche Kaiser sich durch Unwohlsein verhindert sieht, den österr. Kaiserhof und die Weltausstellung, wie er beabsichtigt hatte, zu besuchen, trifft statt seiner die Kaiserin Augusta in Wien ein (s. unter Deutschland).

8.—30. „ (Ungarn.) Unterhaus: Debatte über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Anschluß an die Interpellation vom 24. d. M. Große Rede Deaks. Das Haus beschließt auf den Antrag des Cultministers Trefort, daß eine Commission zur Berichterstattung über die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eingesetzt werden solle, mit dem Zusatze, daß die Commission ihre Vorschläge auf die von Deak entwickelten Grundsätze basiren möge.

Deak befürwortet in seiner Rede die Einführung des amerikanischen Systems hinsichtlich des Verhältnisses des Staates zur Kirche, ferner die obligatorische Civilehe, die Nichtbevormundung in der Organisation der Katholiken-Autonomie, die Trennung der staatlichen Fundationen von den kirchlichen, die Aufhebung des Virilrechtes der Bischöfe im Oberhaus und die Wahl oder Ernennung derselben zu Oberhaus-Mitgliedern. Der Beschluß des Hauses bietet inzwischen keinerlei Gewähr, daß die Frage nunmehr auch wirklich werde in Angriff genommen werden. Die fast zufällige Behandlung derselben ist vielmehr für den ungarischen Reichstag sehr characteristisch. Einem planmäßigen Vorgehen nach festgesetzten Zielen sucht derselbe vielfach scheu auszuweichen und namentlich bez. der kirchlichen Fragen war das schon bisher der Fall. Seit 1867 urgirte die freisinnige öffentliche Meinung wiederholt die Inangriffnahme derselben, auch im Parlament erhoben sich einzelne Stimmen dafür, ja selbst Beschlüsse wurden in gleichem Sinne gefaßt; nichtsdestoweniger wagte man nicht an die noch von Eötvös vorgelegten Ent-

würfe über die Religionsfreiheit, die Aufhebung des Bekenntnißzwanges, die Einführung der Civilehe u. s. w. heranzutreten, weil namentlich die herrschende Deak-Partei die Besorgniß hegte, die Geistlichkeit könnte sich mit der „Linken" verbinden und so die „Rechte" in die Minorität gebracht werden. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß Ungarn viel zu schwach ist, um an eine selbständige Lösung der riesigen Streitfrage zwischen dem modernen Staat und der Kirche zu denken, wie das auch Deak offen erklärte; da müssen andere mächtigere Staaten vorangehen.

3. Juli. (Ungarn.) Reichstag: Ein Rescript des Königs vertagt denselben bis zum 8. Nov., nachdem der Ministerpräsident das Programm für die Arbeit der Herbstsession vorgelegt hat, welches unter anderen Vorlagen den ungarisch-croatischen Ausgleich, den Ostbahnentwurf, die Reform des Oberhauses, das Wahlgesetz, das Handelsgesetzbuch und das Steuergesetz aufzählt.

5. (Oesterreich.) Der Handelsminister Banhans macht endlich einen Versuch, gegen das willkürliche Gebahren der vom Staate garantirten Privateisenbahnen und ihrer Verwaltungen einzuschreiten, indem er gegen den Director der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn, Ritter von Ofenheim, eine strafrechtliche Untersuchung einleitet.

10. „ (Oesterreich.) Der Unterrichtsminister Stremayr wahrt den Jesuiten als Professoren der theol. Facultät der Universität Innsbruck das Recht der activen Theilnahme an der Rectorswahl und weist den Protest der übrigen drei Facultäten gegen dieses Recht ab, fordert dagegen gleichzeitig den academischen Senat auf, wegen Regelung der Verhältnisse dieser den Jesuiten überlassenen Facultät nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die geeigneten Anträge zu stellen.

20. „ (Ungarn.) Das „Amtsblatt" veröffentlicht einen von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Wahlgesetzes für das Unterhaus:

Das Bedürfniß einer Abänderung des Wahlgesetzes von 1848 war längst anerkannt, aber daß man mit den alten Principien und Traditionen so gründlich brechen wollte, hat Niemand erwartet; selbst der Deak-Partei ist eine vollständige Ueberraschung bereitet worden. Die Zahl der Abgeordneten ist nicht, wie diesseits der Leitha, vermehrt, sondern stark reducirt, von gegenwärtig mehr als 400 auf 296. Das städtische Element ist bei der Eintheilung der Abgeordnetensitze außerordentlich begünstigt, insofern dasselbe fortan nicht bloß relativ, sondern auch absolut stärker vertreten sein wird. Der Census ist aufgehoben; jeder Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten und sui juris ist und überhaupt Staatssteuern zahlt, besitzt das active Wahlrecht, vorausgesetzt, daß er lesen und schreiben kann; direct wählen aber nur die Städte, während in den Landbezirken nur diejenigen ein directes Wahlrecht haben, deren Anrecht auf die Einreihung unter die Intelligenz ununfechtbar ist; die übrige Landbevölkerung wählt Wahlmänner; bezüglich des passiven Wahlrechts ist das Princip der Incompatibilität mit großer Strenge durchgeführt; kein Beamter des Staats (die Minister und Staatssecretäre ausgenommen), der Municipien und der Gemeinden, kein Richter, Niemand, der mit der Staatskasse in Verrechnung steht, Niemand, der einem Unternehmen angehört, welches in einem Vertragsverhältniß zur

Regierung steht, kann gewählt werden. Die Legislatur-Periode endlich dauert, statt jetzt drei, in Zukunft vier Jahre.

22. Juli. (Oesterreich-Ungarn.) Erzh. Albrecht geht zur Begrüßung des Czaaren nach Warschau. Die Verständigung zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn ist augenscheinlich im Fortschreiten begriffen.

31. „ (Oesterreich-Ungarn.) Ankunft des Schahs von Persien in Wien, wo er wie überall in Europa glänzend fetirt wird.

Anf. Aug. (Oesterreich.) Conflict der Staatsgewalt mit dem Erzb. von Olmütz, Landgraf v. Fürstenberg.

Am 9. Juni d. J. ward zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und der italienischen eine Uebereinkunft auf diplomatischem Wege geschlossen, kraft deren sich beide Staaten gegenseitig verpflichteten, die in ihnen etwa vorkommenden Todesfälle der Angehörigen des anderen Staates ordnungsmäßig zur Anzeige zu bringen. Zu diesem Behufe nun hatte die italienische Regierung der österreichisch-ungarischen eine Anzahl von italienischen Todtenschein-Formularen zur Uebermittlung an die betreffenden Matrikelführer übersandt, damit diese in den Stand gesetzt seien, die betreffenden Anzeigen auf administrativem Wege und in vorgeschriebener gesetzlicher Weise zu erledigen. Graf Andrassy, als Chef des gemeinsamen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, übergab diese Formulare dem cisleithanischen Ministerium des Innern, und Baron Lasser wies dieselben den einzelnen Statthaltern zur Vertheilung an diejenigen Organe zu, welche mit Führung der Todtenregister betraut sind, d. h. die katholischen Pfarrer. Die meisten Statthalter kamen dieser Weisung direct nach, verständigten den Curatclerus ihrer Provinz vom Inhalt der abgeschlossenen Conventionen und legten einige der eingesandten italienischen Formulare bei. Anders der Statthalter von Mähren, Baron Weber, den man mit Recht oder Unrecht feudal-förderalistischer Tendenzen zeiht; er schlug diesen Weg nicht ein, sondern wandte sich an den Fürst-Erzbischof von Olmütz, damit dieser auf kirchlichem Wege den Pfarrern die Regierungs-Mittheilung zugehen lasse. Der Erzbischof aber weist nun ohne Weiteres die Regierungs-Verordnung zurück, da ein solches Verfahren ein Auflehnen gegen die unveräußerlichen Rechte des heiligen Vaters enthalte, da der Kirchenstaat einen Theil, freilich einen räuberisch gestohlenen Theil, des italienischen Gebietes bilde, und weil es das Königreich Italien anerkennen heiße, wenn man königlich italienische Todtenscheine amtlich ausfülle. Zu solcher Schmach aber will der olmützer Kirchenfürst seine Hand nicht bieten und schlägt ohne Weiteres der Statthalterei gegenüber nicht nur seine Mitwirkung, sondern auch diejenige seines Diöcesan-Clerus ab. Kurz, der Erzbischof erkennt das Königreich Italien noch nicht an, und natürlich eben so wenig einen internationalen Vertrag, den Oesterreich mit diesem „usurpatorischen Staat" geschlossen.

15. „ (Ungarn.) Vollständige Entmilitarisirung der Militärgränze.

Der letzte Schritt zu der durch die kaiserlichen Verordnungen vom 8. und 19. Juni 1872 und das Gesetz des ungarischen Reichstages vom 15. Juni 1873 vorbereiteten Auflösung und Einverleibung der Militärgränze in das ungarische Verwaltungsgebiet wird vollzogen: ein kaiserliches Manifest, welches sich an die Grenz-Infanterie-Regimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 richtet, verkündet die Gleichstellung der Gränzer mit den Bewohnern Ungarns auch in militärischer Beziehung. Schon am 1. October d. J. treten die Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht, die Landwehr und den Landsturm in der Militärgränze in Kraft, und somit ist der letzte Rest der vor Jahrhunderten aufgerichteten Militärgränz-Institution factisch beseitigt.

26. Aug. (Oesterreich-Ungarn.) Fürst Milan von Serbien besucht Wien gelegentlich der Weltausstellung und wird vom Kaiser directe, ohne Vermittlung des türkischen Botschafters, empfangen. Der letztere hat deßhalb Wien noch vor der Ankunft des Fürsten verlassen. Schon vorher waren übrigens auch die Fürsten von Montenegro und Rumänien vom Kaiser ohne Vermittlung des türkischen Gesandten empfangen worden.

29. „ (Ungarn: Croatien.) Zusammentritt des Landtags: Die Regierung übergibt demselben das zwischen der croatischen Regnicolardeputation und dem Ausschusse des ungarischen Unterhauses zu Stande gebrachte neue Ausgleichsoperat und einen Gesetzesentwurf betr. Emancipation der Juden. Im Sinne des ersteren hat sich eine Mittelpartei gebildet, die von 70 anwesenden 49 Landtagsmitglieder zählt: die Annahme des neuen Ausgleichs ist daher der Regierung von vornherein gesichert.

Der Landtag ist in vier Parteien gespalten: am äußersten rechten Flügel sitzen die Getreuen des gewesenen Bau Rauch und sind, wenn auch nicht offen, doch entschieden gegen den neuen Ausgleich; sie sind Unionisten, halten aber an dem alten Ausgleich von 1868, der ihnen freilich goldene Früchte getragen, fest. Auf der äußersten Linken schaaren sich um den Abgeordneten Makanec die Ultranationalen, denen auch der neue Ausgleich zu wenig bietet, die ein selbständiges Königreich Croatien, Slavonien und Dalmatien wollen; zu dieser Gruppe hat auch der Bischof Stroßmayer seine Getreuen dirigirt. Zwischen diesen beiden extremen Fractionen stehen nun die Neu-Unionisten, jener Rest der ehemaligen Unions-Partei, der sich von Rauch getrennt und mit Pest Fühlung behalten hat, und die gemäßigten Nationalen, aus deren Reihe die Regnicolar-Deputation hervorgegangen war, die den Ausgleich zu revidiren die Aufgabe gehabt hat. Aus den Neu-Unionisten und gemäßigten Nationalen hat nun der Landtagspräsident Mazuranic — unter Schmerling croatischer Hofkanzler in Wien — die Mehrheit zusammengeschweißt, die den neuen Ausgleich zum Gesetz erheben wird. Um so schwieriger wird es sein, diese zusammengewürfelte Mehrheit auch zusammenzuhalten. Wenn das neue Gesetz ins Leben tritt, die neue Regierung die Zügel ergreift, so muß stets eine starke Mehrheitspartei der Regierung ihre Unterstützung leihen und über dem Gesetz wachen. Darüber gibt sich nun niemand Illusionen hin, daß diese Mehrheit, welche allenfalls das Gesetz votirt — sind erst einmal die Regierungsstellen vertheilt und dabei natürlich nicht jedes Mehrheitsmitglied zum gutbesoldeten Beamten gemacht worden — schwerlich auch nur die kürzeste Zeit zusammenhalten, sondern im Gegentheil sehr bald in ihre verschiedenen Elemente zerfallen werde. Die staatsrechtliche Frage in Croatien ist innig mit persönlichen Fragen verquickt. Der alte Ausgleich fand vorzüglich darum so rasch und so viele Gegner, weil die Fraction Rauch sich in Folge desselben aller Aemter und Würden bemächtigt und das Land als ihre Domäne betrachtet hatte. Es war damals dem Grafen Andrassy von vielen Seiten nahe gelegt worden, das Gebahren Rauchs mit einem Veto zu belegen, aber umsonst. In Pest sah man zu und meinte sogar recht doctrinär, daß nach den parlamentarischen Grundsätzen die Mehrheit das Recht habe, die Aemter nach Gefallen zu besetzen, um ihre Herrschaft zu sichern, vergaß aber hiebei, daß in Croatien schließlich nicht nur politische Aemter, sondern alles, was das Leben unterhält, von einer Partei mit Beschlag belegt worden war, ja nicht einmal von einer Partei, sondern einer Fraction derselben, einer herrsch- und habsüchtigen Coterie. Nunmehr gilt es für die ungarischen

Staatsminister vorzusehen, daß nicht derselbe Fehler begangen werde. Ist der Ausgleich angenommen, so darf man wohl die politischen Aemter derjenigen Partei geben, welche das Gesetz durchgebracht, was aber sonst neu zu besetzen oder zu vergeben ist, muß möglichst gleichmäßig unter alle Parteien vertheilt werden. Man wird auch so noch genug neue Gegner schaffen, auch manche Belohnte recht bald unzuverlässig finden, aber wenigstens wird man nicht gleich das ganze Land, mit Ausnahme einer Fraction, gegen sich haben, wie es 1868 geschehen ist.

1. Sept. (Oesterreich.) In Wien werden die Sitzungen eines gelegentlich der Weltausstellung angeregten medicinischen internationalen Congresses vom Erzherzog Rainer eröffnet. Der Congreß beschäftigt sich namentlich auch mit den Maßregeln gegen die wieder auftretende Choleraepidemie.

" " (Oesterreich.) Der Fürst-Erzbischof v. Olmütz hat gegenüber der Energie der Regierung in der Frage der italienischen Sterbematrikeln (s. Anf. Aug.) sich gefügt.

Die Regierung hatte dem renitenten Fürst-Erzbischof einen Termin gestellt, innerhalb dessen die Publication der Regierungsverordnung zu erfolgen habe, und bei Nichteinhaltung jener Frist die ziemlich empfindliche Strafe von 5000 fl. mit dem Bedeuten in Sicht gestellt: dieselbe werde nach einer neuen Frist verdoppelt werden u. s. w. Landgraf Fürstenberg ließ es nicht einmal bis zum Ablaufe der ersten Frist kommen, sondern publicirte jene Verordnung, trotzdem daß er anfänglich erklärt hatte, daß diese Veröffentlichung in seinem Diöcesanblatt einer Anerkennung des „Raubes des Kirchenstaates" gleichkomme. Das Jahreseinkommen des Fürst-Erzbischofs wird übrigens auf 350,000 fl. ö. W. geschätzt.

5. " (Ungarn: Croatien.) Landtag: genehmigt nach Schluß der Generaldebatte das Ausgleichsoperat mit Ungarn mit der unerwartet großen Majorität von 79 gegen 10 Stimmen. Die ultranationale Minderheit protestirt dagegen und verläßt den Sitzungssaal, worauf die Vorlage in der Spezialdebatte unverändert angenommen wird.

6. " (Oesterreich.) Der Cultminister Stremayer regelt entsprechend den Anträgen des acad. Senats die Verhältnisse der theol. Facultät der Universität Innsbruck. Demnach gilt auch bezüglich dieser Facultät fortan als Fundamentalgesetz das Gesetz vom 27. April 1873 und sind alle demselben entgegenstehenden bisherigen Privilegien der Jesuiten aufgehoben. Die augenblicklich an der theol. Facultät Innsbruck angestellten Jesuiten bleiben jedoch, haben aber den Staatsbeamteneid zu leisten.

7. " (Oesterreich.) Ein kaiserl. Patent löst das Abg.-Haus des Reichsraths auf und ordnet Neuwahlen nach dem neuen Wahlgesetz an.

17.–22. " (Oesterreich.) Der König von Italien besucht mit großem Gefolge, worunter der Ministerpräsident und der Minister des Ausw. so wie mehrere hohe Generale, den Hof von Wien. Am 20. Nov. gerade am Jahrestage der Einnahme Roms durch die Italiener, findet eine große Revue zu Ehren des ital. Königs statt, was im Vatikan mit besonderem Aerger bemerkt wird. Die ultramontane Partei ist

außer sich über die Thatsache, eine von ihr beabsichtigte Demonstration wird jedoch von der Polizei verboten. Der König geht von Wien zum Besuche des deutschen Kaiserhofes nach Berlin. (Vgl. unter Deutschland 23. Sept.).

Bei dem Galadiner zu Ehren des Königs von Italien bezeichnet ihn der österr. Kaiser als „Sa Majesté le roi d'Italie, notre illustre hôte, frère et ami."

20. Sept. (Ungarn: Croatien.) Der König ernennt auf den Vorschlag des ung. Ministeriums den gew. croat. Hofkanzler (unter Schmerling) und gegenwärtigen Präsidenten des croatischen Landtags, Maruzanic, einen gemäßigten Nationalen, zum Ban von Croatien.

11. Oct. (Oesterreich-Ungarn.) Conflict mit der Pforte. Eine Anzahl angesehener Bosnier flüchtet vor der gewaltthätigen Bedrückung der türkischen Statthalter auf österr. Gebiet und wendet sich in einer Denkschrift klagend an die Vertreter der Großmächte. Die Pforte beantwortet die Denkschrift in einem Memorandum, in welchem der österr. Generalconsul in Bosnien aufs heftigste angegriffen wird. Andrassy verlangt dafür eine eclatante Genugthuung.

17.—23. „ (Oesterreich-Ungarn.) Besuch des deutschen Kaisers am Hofe von Wien.

Die offiziösen Organe in Oesterreich und in Ungarn und die liberale Presse diesseits und jenseits der Leitha feiern die Ankunft des deutschen Kaisers mit lauter Sympathie, während die Ultramontanen beider Reichshälften und ebenso die Feudalen und Nationalen diesseits der Leitha ihre Abneigung nur wenig verhüllen. So sagt die halbamtliche „Wiener Abendpost": „..In dem Besuche Wilhelms I an unserem kaiserlichen Hofe erhält nur leuchtenden und gewissermaßen symbolischen Ausdruck, was sich zwischen den beiden Nachbarstaaten, was sich zwischen ihren Völkern selbst vollzogen hat. Er bekräftigt jene Beziehungen wechselseitiger Freundschaft und Sympathie, die zum Heile beider Reiche an die Stelle alter Gegnerschaften und abgethaner Gegnersätze getreten sind, er besiegelt ein Verhältniß, das Oesterreich-Ungarn und Preußen-Deutschland ebenbürtig und gleichberechtigt nebeneinander stellt, aber in der Gemeinsamkeit ihrer Interessen und Bedürfnisse, ihres Strebens und ihrer civilisatorischen Aufgaben ein festes und dauerndes Band ihrer inneren Zusammengehörigkeit zu knüpfen vermochte. Nicht leicht ist eine große Völkerverbindung auf edleren Grundlagen errichtet worden, nicht leicht hat sie edleren Zweck gedient. Von beiden Seiten forderte sie die Entäußerung von alten Vorurtheilen, freien und offenen Blick für die Thatsachen und die Ansprüche des Jahrhunderts. Sie brach mit lebendigen Traditionen der Geschichte, mit populären Leidenschaften, die noch dem mitlebenden Geschlechte schwere Opfer auferlegt hatten. Aber diese Verbindung vollzog sich unter dem heiligen Banner des Friedens, des Friedens nicht nur für die beiden Reiche, die in heißem Völkerstreite seine Segnungen erkannt hatten, sondern des Friedens für Europa. Als eine Bürgschaft des Friedens ist das neue Verhältniß zwischen beiden Reichen zugleich mit jener Anziehungskraft für die benachbarten Staaten erfüllt worden, welche der europäischen Lage heute größere Sicherheit gewährt, als seit langer Zeit. Der jede gewaltsame Störung ausschließende, abwehrende, der erhaltende, der wahrhaft conservative Gedanke hat eine bleibende Stätte gefunden. In diesem Sinne heißen wir den erhabenen Gast unseres Kaisers auf österreichischem

Boden willkommen. Mögen politische Zwecke auch außerhalb der unmittelbaren Motive seines Besuches liegen, politische Consequenzen sind naturgemäß mit demselben verknüpft." Ebenso veröffentlicht der Pesti Naplo einen, wie allgemein angenommen wird, von Andrassy inspirirten Artikel, der auf die brennendste Frage directe eingeht, in dem an den Brief des deutschen Kaisers an den Papst anknüpfend der Gedanke ausgeführt wird, daß die Stellung des überwiegendkatholischen Oesterreich-Ungarn zu der clericalen Bewegung eine andere sei, als die des überwiegend protestantischen Preußen. Oesterreich könnte daher auch nicht zum Papste reden, wie der protestantische Souverän; aber die Prinzipien des königlichen Schreibens müßten gebilligt werden. Die Schlußsätze aber lauten: „Wenn die Regierung des Kaisers Wilhelm die Absicht hegen sollte, die kirchlichen Fragen mit den großen politischen Fragen zu verbinden; wenn sie die Angelegenheiten der Papstwahl und des Conclave mit in die politischen Erörterungen ziehen wollte, so sind Standpunkte denkbar, welche Oesterreich-Ungarn eine gewisse Zurückhaltung auferlegen könnten. Allein es ist schlechthin kein Gesichtspunkt denkbar, von welchem aus die Haltung Preußens in seinen inneren kirchlichen Fragen mißbilligt werden könnte. Oesterreich-Ungarn hat dieselben Interessen an der absoluten Wahrung der Autorität des Staates und an dessen Befreiung von einem Dominium eminens des Papstthums. Je weniger Zweifel hierüber Preußen auch bei Gelegenheit des gegenwärtigen Besuches übrig gelassen werden, für desto fruchtbringender und erfreulicher werden wir die Ergebnisse dieses Besuches halten." Von Bedeutung ist es namentlich, daß sich die unabhängigen Blätter Ungarns Pesther Lloyd, Ung. Lloyd, Hon, Ellenor rc. bei dieser Gelegenheit neuerdings aufs entschiedenste für ein festes Handinhandgehen mit Deutschland und zwar ausdrückich auch in den kirchlichen Fragen, so weit es eben die Verschiedenheit beider Reiche nur immer erlaube, aussprechen.

24. Oct. (Oesterreich.) Die Jesuiten räumen Krain.

Eine Schaar von Jesuiten, welche sich vor Jahren in der kleinen Ortschaft Repnje niedergelassen und dort mehrere Gebäude bezogen hatte, die unbestreitbares Gemeindegut sind, hatte in den letzten Monaten vielfachen Anlaß zu Zwistigkeiten, zu Demonstrationen, zu Recriminationen gegeben, was endlich zur Folge hatte, daß die ungebetenen Gäste energisch und von Amtswegen aufgefordert wurden, die widerrechtlich mit Beschlag belegten Gebäude binnen einer gewissen Frist zu räumen und Repnje zu verlassen. Die Frist lief ab, die Jesuiten aber blieben. Neuerdings wurde die Aufforderung zur Räumung an sie gerichtet — und so wiederholte sich dasselbe Spiel noch mehreremal, bis die Erregung der Bevölkerung ihren Höhepunkt erreicht hatte, so daß Ausschreitungen zu befürchten standen. Da entschließen sich denn endlich die streitbaren Herren, dem Drucke der öffentlichen Meinung nachzugeben, und an diesem Tage sieht man sie in langem Zuge die Räume verlassen, die sie so lange usurpirt hatten, und dem nächsten Bahnhofe zuziehen. Die Bevölkerung hat sich in den Straßen angesammelt, um das längst erwartete Schauspiel zu genießen, enthält sich aber jeder Demonstration. Die Jesuiten räumen nicht nur Repnje, sondern Krain überhaupt, und begeben sich nach Kärnten.

29. „ (Oesterreich: Böhmen.) Die czechischen Mitglieder des Reichsraths beschließen mit 20 gegen 10 Stimmen, in den letzteren nicht einzutreten. Dagegen sprechen die Jungczechen sich sehr energisch für den Eintritt der Czechen in den Landtag aus. Zu der Versammlung haben sich auch drei mährische Czechen eingefunden, die ihre traurig isolirte Lage schildern, so daß ihnen wohl nichts anderes übrig bleiben werde, als ihrerseits in den Reichsrath einzutreten.

30. Oct. (Oesterreich.) Der Wiener Gemeinderath beschließt einstimmig, eine Adresse an den Reichsrath zu richten betr. Regelung der rechtlichen Verhältnisse der ziemlich zahlreichen Altkatholiken.

31. „ (Oesterreich.) Schluß der Neuwahlen zum Abg.-Hause des Reichsraths auf Grundlage des neuen directen Wahlmodus. Das Resultat ist, daß die verschiedenen verfassungstreuen Fractionen im neuen Reichsrath unter allen Umständen über eine sehr ansehnliche Majorität und sogar über die Zweidrittelmehrheit gebieten, wenn, wie bereits ziemlich sicher ist, die czechischen Declaranten nicht in den Reichsrath eintreten, daß ihnen dagegen ca. 10 Stimmen zur Zweidrittelmehrheit fehlen würden, wenn jenes der Fall wäre.

Im neuen Abgeordnetenhause, welches aus 353 Mitgliedern besteht, werden 225 bis 227 Vertreter der Verfassungspartei etwa 125 bis 126 Repräsentanten der verschiedenen oppositionellen Gruppen gegenüberstehen. Nach dieser Zifferngruppirung verfügt die Verfassungspartei im neuen Parlament weitaus über die zur absoluten Mehrheit nothwendige Stimmenzahl (177), allein nicht über die Zweidrittel-Mehrheit (237 Stimmen), vorausgesetzt, daß auch die in Böhmen und Mähren gewählten Vertreter der nationalen Opposition im Reichsrath erscheinen und diesen dadurch complet machen würden. Da aber an ein Aufgeben der Passivitätspolitik von dieser Seite nicht zu denken ist, so ist von der Gesammtziffer der Abgeordneten eine Anzahl von etwa vierzig bis fünfzig Strike-Politiker abzuziehen, wodurch die Verfassungspartei auch über die Zweidrittel-Mehrheit wird verfügen können. Zu diesem wichtigen numerischen Ziffernverhältnisse gesellt sich noch die politisch nicht minder schwerwiegende Thatsache, daß jene imponirende verfassungstreue Mehrheit die verschiedenartigsten nationalen Elemente in ihrer Mitte zählen wird, wie beispielsweise etwa 20 Vertreter aus Galizien und 20 italienische Deputirte. Die Verfassungspartei läßt sich, als Ganzes betrachtet, in eine Rechte, ein Centrum und eine Linke theilen. Im Centrum sitzt das Gros derselben, diejenigen, die man bis jetzt mit dem Namen der „Alten“ bezeichnet hat, zusammen 105 Mann stark; auf der Rechten sehen wir die mehr zum Conservativismus hinneigende jeder Regierung leichter zugängliche Fraction der verfassungstreuen Großgrundbesitzer in der Stärke von 57 Mann; die Linke wird von den sogenannten „Jungen“ eingenommen werden, die sich wieder in die Deutsch-Nationalen und die Demokraten theilen lassen. Zusammen zählt die Linke die nicht unansehnliche Ziffer von 66 Mann. Die Opposition muß man nicht nach politischen Grundsätzen, sondern nach Nationalitäten in Fractionen zerlegen; da sind einmal 42 Czechen, 43 Polen, 7 Südländer, die clerical sind, 3 Jungslovenen, die mehr liberal sind, und endlich eine politische Fraction, aus Abgeordneten aller Länder zusammengesetzt: die sogenannte „Rechtspartei“ mit 30 Köpfen, welcher Hohenwart, Greuter, Petrino u. a. angehören. Die Czechen ausgenommen, dürften wohl alle übrigen Fractionen im Reichsrath erscheinen, und auch auf diese soll bei der am 2. Nov. abzuhaltenden Conferenz der Opposition mit allen Mitteln eingewirkt werden, um sie zum Eintritt in das Parlament zu bewegen. Unrecht haben die Czechen aber jedenfalls, wenn sie fern bleiben; dieß lehrt schon ein Blick auf das Stimmverhältniß der einzelnen Fractionen im Reichsrath. Bei jeder Frage, die nicht eine Verfassungsfrage ist und durch eine Zweidrittel-Mehrheit entschieden werden muß, könnte die Opposition sicher sein, die Entscheidung zu geben. Ob die Opposition mit der Linken der Verfassungspartei oder mit dem Großgrundbesitz stimmt, stets würde sie entscheiden, denn sowohl 66 + 125 = 191 als auch nur 57 + 125 = 182 *sind die* Mehrheit bei 353 Stimmen. Kommen aber die Czechen, wie wahr-

scheinlich, nicht, dann sinkt die Ziffer der Opposition auf 83, und damit ihr Anspruch auf die entscheidende Stellung auf nahezu Null herab; sie wird statt des offenen Kampfes einen Guerrillakrieg zu führen gezwungen sein, stets majorisirt und niedergestimmt werden.

Nov. (Oesterreich.) Feierlicher Schluß der Weltindustrie-Ausstellung.

„ (Oesterreich-Ungarn.) Die Pforte gibt bez. der Bosnischen Differenz die von Andrassy geforderte Genugthuung: der Vali von Bosnien wird abberufen, die Flüchtlinge aus Bosnien können unbehelligt dahin zurückkehren.

„ (Oesterreich.) Die Föderalisten halten in Wien eine Conferenz über die der nunmehrigen Sachlage gegenüber einzuschlagende Taktik. Dieselbe beschließt:

1) Die Frage der Reichsrathsbeschickung ist keine Principienfrage, sondern eine Frage der Opportunität und der Taktik, und ihre verschiedene Beantwortung von Seiten der einzelnen Fractionen der Opposition ist nicht nur kein Hinderniß eines solidarischen Vorgehens, sondern im Interesse einer nachdrucksvollen oppositionellen Action wünschenswerth. 2) Es wird daher den einzelnen Fractionen der Opposition vollständig freie Hand gelassen, die Frage der Reichsrathsbeschickung je nach den besonderen Wünschen und Interessen des betreffenden Landes zu entscheiden, zugleich aber denjenigen, welche in den Reichsrath eintreten zur Pflicht gemacht, sich in die vom Grafen Hohenwart und dem Fürsten Czartoryski geführte Parteiorganisation einzureihen. 3) Die Czechen, welche durch den Mund Riegers erklären ließen: daß ihr Club in Anbetracht der Feindseligkeiten des Régime's, in Anbetracht, daß jedes Entgegenkommen vermißt und den in den Reichsrath eintretenden Deputirten auch nicht die einfachste Rechtsverwahrung, wie sie selbst Giskra angeboten, ermöglicht wird, das Verharren auf dem bisherigen Standpunkte passiver Opposition beschlossen hat, werden durch eine ständige Delegation mit der von Hohenwart und Czartoryski geführten Reichsrathsminderheit in unausgesetzter Berührung bleiben, und von Fall zu Fall und je nach Bedarf cooperiren. 4) Weitere Beschlüsse über die nächsten solidarischen Schritte, sowie eine (von den Czechen) proponirte und beabsichtigte Manifestation an den Reichsrath, an welche die erwähnte Reichsrathsminorität ihre parlamentarische Action anzuknüpfen vermöchte, werden für den Zeitpunkt nach dem Bekanntwerden der Thronrede vertagt.

„ (Oesterreich.) Eröffnung des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„ . . . Ein neuer Abschnitt unseres Verfassungslebens hat begonnen. Durch die Bildung des Hauses der Abgeordneten mittelst unmittelbarer Wahlen hat die Reichsvertretung ihre Selbständigkeit erlangt, und ist der Boden geschaffen, auf welchem alle Parteien ihre Ansprüche und Wünsche zu vollem Ausdruck zu bringen vermögen. Ihre Aufgabe, geehrte Herren, wird es nunmehr sein, auf der gewonnenen Grundlage mit weiser Besonnenheit fortzubauen, und Hand in Hand mit meiner Regierung für die Befestigung und Fortbildung unserer verfassungsmäßigen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ohne in die gewährleisteten Rechte der einzelnen Länder einzugreifen, werden Sie die Einheit und Macht des Reiches fördern; ohne die Interessen der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht zu lassen, werden Sie die Bedürfnisse des Staats befriedigen und sich mit ungetheilter Kraft den großen und schwierigen Aufgaben widmen, zu deren gedeihlicher Lösung Ich Ihre einsichtsvolle Mitwirkung in Anspruch nehme. Auf diese Weise wird es durch ruhigen Gang und stetige Arbeit gelingen, das ersehnte Ziel zu er-

17*

reichen und durch harmonische Pflege der Interessen des Ganzen
Theile und durch hingebungsvolle Liebe zum gemeinsamen Vaterl
Gegensätze auszugleichen und den innern Frieden dauernd zu be
Auf eine Periode volkswirthschaftlichen Aufschwungs ist einer jen
schläge gefolgt, wie sie im wirthschaftlichen Leben der Völker
der Ueberschätzung der Kapitalskraft und der Ueberspannung des Cre
Zeit zu Zeit mit elementarer Gewalt einzutreten pflegen. Meine R
war innerhalb der ihr durch die Gesetze und ihre Verantwortlichkeit
Grenzen bemüht, die Gebiete des Handels und der Industrie vor
derblichen Folgen dieser Erschütterung des Vertrauens möglichst zu b
Die Verfügungen, welche zu diesem Ende auf Grund des § 14 des
grundgesetzes getroffen wurden, werden Ihnen sofort zur verfassungs
Behandlung mitgetheilt werden. Meine Regierung wird Ihnen
Maßregeln in Vorschlag bringen, welche geeignet erscheinen, das
Vertrauen zu heben, die öconomische Thätigkeit vor nachhaltigen S
zu bewahren und den wirthschaftlichen Verkehr auf gesunde Gr
zurückzuführen. In dem Staatsvoranschlage, welcher Ihnen so
gelegt werden wird, werden Sie die Grundsätze der Sparsamkeit ver
finden, welche strenge eingehalten werden müssen, um die Staatsfin
ihrem befriedigenden Zustande zu erhalten. Um die dringend gebot
form der directen Besteuerung zur Durchführung zu bringe
Ihnen alsbald eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt werden;
dem Gebiete der indirecten Besteuerung wird Ihre Mitwirkung zu
in Anspruch genommen werden, zu welchen die Entwürfe bereits v
sind. Der bevorstehende Ablauf des Privilegiums der Nationalba
es nothwendig, die Aufgabe und Stellung dieses Instituts für die
zu regeln und in Verbindung hiemit die geeigneten Maßregeln zu
um die so wichtige Herstellung der Valuta zu erzielen. Um die vol
schaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen,
Meine Regierung Gesetzentwürfe vor, welche die Reform der Actie
Börsen-Gesetzgebung, die Regelung des Gewerbe- und Eisenbah
sowie die Hebung der Urproduction zum Gegenstande haben. Die G
der Gesetze, welche zur Ausfüllung der Lücken erforderlich sind, die d
Lösung der mit dem hl. Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgeb
das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der S
gewalt entstanden sind, werden Ihnen alsbald vorgelegt werden. Als e
wichtigsten Aufgaben betrachtet Meine Regierung die Reform sowohl
sammten Strafrechts, als des gesammten civilgerichtlichen V
rens und die dadurch bedingte definitive Feststellung der Gerichtsv
fung. Der Stand der vorbereitenden Arbeiten läßt Mich hoffen,
gelingen wird, dieses für die Sicherung, Vereinfachung und Beschle
der Rechtspflege so wichtige Werk zu baldigem Abschlusse zu bringe
Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichts
welcher in der vorigen Saison nicht mehr zur Verhandlung gelangen
wird Ihnen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden.
Regierung wird eine Reihe von Gesetzentwürfen einbringen, welche in
dere die Invalidenversorgung, die Militärbequartierung und die Orga
und Verwendung der Gendarmerie betreffen. Trotz der Schwierigkei
welchen die Weltausstellung zu kämpfen hatte, ist diese große U
mung zu glänzender Reife und Entfaltung gediehen und zu allseitig
tung und Anerkennung gelangt. Ihr wohlthätiger Einfluß auf das
und wirthschaftliche Leben der Völker, auf die Förderung der Cult
die Belebung des Erfindungsgeistes und des Gewerbefleißes, sowie
Werthschätzung der redlichen Arbeit, wird in allen Theilen der Welt
empfunden werden. Mit freudiger Genugthuung vermag ich es auszu
daß wir in diesem friedlichen Wettkampfe mit Ehren gerungen und

erstritten haben, welche das patriotische Herz mit Stolz und Hoffnung erfüllen. Die Besuche, welche mir die Herrscher benachbarter und ferner Reiche während der Weltausstellung erstatteten, haben die Bande der Freundschaft mit diesen Reichen enger geknüpft, die Bürgschaften des Friedens vermehrt und der Stellung der Monarchie im Kreise der Staaten erhöhtes Ansehen verliehen. Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes! Nach wechselvollen Schicksalen und schweren Kämpfen steht Oesterreich, im Innern sich verjüngend, nach Außen achtunggebietend da. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind die Schranken, welche der freien Bewegung hemmend entgegenstanden, beseitigt und die Wege betreten, welche zur Lösung der großen Aufgabe führen: zur Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. An dieser Aufgabe lassen Sie uns, geehrte Herren, getreu Meinem Wahlspruche: „Mit vereinten Kräften", arbeiten und unsere Bemühungen einmüthigen Sinnes verbinden zur Ehre und zum Heil unseres geliebten Oesterreich."

Die czechischen Böhmen und Mähren und die ultramontanen Vorarlberger sind nicht erschienen.

„ (Ungarn.) Wiederzusammentritt des Reichstags. Das thatsächliche Abtreten Deaks vom politischen Schauplatz, der Zerfall der sog. Deakpartei und der Stand der Staatsfinanzen, der eine Fortsetzung der bisherigen finanziellen Wirthschaft seit 1867 als absolut unmöglich erscheinen läßt, macht die Lage zu einer sehr bedenklichen und erzeugt allseitig eine ziemlich gedrückte Stimmung.

Der Ministerpräsident Szlavy ergreift schon in der ersten Sitzung Gelegenheit, sich über die Lage des Landes gerade mit Hinblick darauf, wer gefehlt und worin gefehlt worden, sehr ausführlich auszusprechen. Was er sagte, war lautere, aber bittere Wahrheit, der Niemand weder im Hause noch im Club etwas entgegenzusetzen hatte, als: alle haben bona fide gehandelt, irren sei menschlich. Szlavy sagt, indem er speciell den trostlosen Stand der Finanzen bespricht, daß hier continuirliche Fehler seit 1867 gemacht worden, daß nicht die Minister allein, sondern auch die Abgeordneten gefehlt, diese besonders, da sie die Regierung zu Mehrausgaben förmlich gedrängt hätten. „So habe man das Budget des Honved-Ministeriums von 2 auf 3 Millionen gesteigert, um die finanzielle und intellectuelle Schwäche gegenüber der Westhälfte der Monarchie durch eine größere Kriegstüchtigkeit auszugleichen; den Justizzuständen glaubte man allein helfen zu können, wenn man das Personal und die Bezahlung desselben erhöhe — so stieg das betreffende Budget von 4 auf 12 Millionen — obwohl es klar war, daß der Grund des Uebels tiefer liege und erst im Laufe der Zeit beseitigt werden könne. Um das Zurückbleiben unseres Ackerbaues, unseres Handels und unserer Industrie hinter jener der übrigen Länder zu verhindern, griff man mit Eifer an den Bau der Eisenbahnen: die eine Bahn war nöthig, weil sie die Hauptstadt mit dem Meer verbinde, die andere, weil sie Exportlinie sei, die dritte, weil sie strategisch wichtig, die vierte aus andern Gründen. Jede derselben wurde als höchst rentabel hingestellt, die Staatsgarantie würde nur eine leere Formalität sein; daß es Bahnen geben werde, die nicht einmal ihren Betrieb durch die eigenen Einnahmen decken, daran hatte Niemand gedacht. Heute zahlt der Staatsschatz jährlich 12 bis 14 Millionen Subvention an die garantirten Linien. Das Abgeordnetenhaus, oder richtiger die Mehrheit desselben, hat alle jene Gesetze votirt, welche die heute schwer auf dem Land lastenden Ausgaben zur Folge hatten, mit der besten Absicht wohl, hat aber nicht doch der eine oder der andere Abgeordnete, als er gestimmt, nicht eher an seinen Wahlbezirk und seine Wähler — Szlavy hätte

hinzufügen sollen: auch an sich — gedacht, als an die Interessen des Gesammtvaterlandes? Man muß den Wählern etwas mitbringen — hieß es — und jetzt sehen es Wähler und Gewählte ein, daß, was mitgebracht worden, auch bezahlt werden müsse. Die Regelung der Verwaltung war seit 1867 oft angeregt worden, aber es war dafür leider kein Sinn vorhanden; mit größeren Fragen hatten wir stets zu thun, und vorzukehren, was die Ordnung betraf, hatte nahezu einen antiliberalen Beigeschmack; Pünktlichkeit hieß Pedanterie, systematisches Vorgehen Bureaukratismus." Man begreift, daß eine solche Strafpredigt nicht ganz nach dem Geschmack der herrschenden Partei ist, darum geben sie die Blätter der Deakpartei auch nur in einem stark abgeschwächten Auszug. „Läge die Schuld allein an uns Ministern", schloß Szlavy, „so wäre leicht zu helfen."

Koloman Ghiczy, bisher neben Tisza Führer der Linken, legt sein Mandat nieder, weil er mit der bisherigen Politik seiner Partei nicht mehr einverstanden ist, bewirbt sich aber doch wieder um die Vertretung seines bisherigen Wahlkreises Komorn, von dem er auch neuerdings gewählt wird.

10. Nov. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die Verfassungspartei constituirt sich in vier getrennten Fractionen: die Linke (die sog. Alten) unter Führung Herbst's, das linke Centrum (der Großgrundbesitzer) unter der Führung Kellersperg's die Fortschrittspartei (die sog. Jungen) unter Kopp und Groß und endlich die (6) Democraten als äußerste Linke.

10. Nov. (Oesterreich.) Abg.-Haus: wählt Rechbauer (Fortschrittspartei) zu seinem Präsidenten, Vidulich (Linke) und v. Kellersperg (linkes Centrum) zu seinen Vicepräsidenten.

11. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Finanzminister de Pretis legt demselben einen Gesetzesentwurf vor, der die Regierung ermächtigt, eine Silberanleihe bis zu achtzig Millionen Gulden aufzunehmen, von der Nationalbank gegen Hinterlegung des Silberbetrages Banknoten bis zu gleichem Belaufe zu entnehmen und, so lange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditoperation unmöglich, die nöthigen Beträge durch eine schwebende, aus den Darlehenseingängen zu tilgende Schuld aufzubringen.

Ein Theilbetrag ist zur Förderung des Baues derjenigen Eisenbahnen zu verwenden, deren Herstellung zu sichern die Regierung gesetzlich ermächtigt ist. Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses dort, wo es nöthig ist, Vorschußkassen errichtet werden, dazu bestimmt, den Creditbedürfnissen des Handels- und Gewerbebetriebes durch Vorschüsse gegen Sicherheit abzuhelfen. Die Sicherheit kann bestehen: in der Verpfändung innerhalb des Staatsgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse, dann Fabrikate, höchstens bis zur Hälfte des Schätzungswerthes; in der Verpfändung an einer Börse notirter Werthpapiere unter Abrechnung von mindestens einem Drittel des Marktpreises. Die Vorschüsse können auf drei, ausnahmsweise sechs Monate gewährt, auch Prolongationen bewilligt werden. Das Maximum der Vorschußdauer im Ganzen ist einjährig. Der Zinsfuß wird auf die Dauer des Vorschusses festgesetzt, kann im Falle der Prolongation erhöht werden und muß mindestens 8 Prozent betragen. Der Zinsertrag der Vorschußkassen wird zur Deckung der

sich ergebenden Ausfälle verwendet, der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung anheim. Die in die Staatskasse zurückfließenden Gelder werden der Herstellung der Valuta gewidmet; die Verwendungsmodalitäten werden durch ein Gesetz festgestellt.

Die Vorlage wird an eine Commission von 36 Mitgliedern verwiesen und es wird beschlossen, daß an den Commissionsverhandlungen alle Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt seien und die Oeffentlichkeit derselben nicht ausgeschlossen werden dürfe.

13. Nov. (Ungarn.) Der Ministerpräsident und der Finanzminister bringen in Wien nur einen Theil der für die Ausgleichung des Deficits erforderlichen Anleihe (153 Mill.) zu Stande, 76½ Mill. zu 6%, und zum Curse von 83 und 84, in 5 Jahren rückzahlbar. Selbst von diesem Betrage will das Consortium Rothschild &c. nur einen Theil fest übernehmen.

15. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Präsident erläßt an die czechischen Abgeordneten Böhmens und Mährens so wie an die ultramontanen Abgg. Vorarlbergs, die bisher im Hause nicht erschienen sind, die kategorische Aufforderung, sich zu den Sitzungen einzufinden, widrigenfalls ihre Mandate für erloschen erklärt und Neuwahlen angeordnet werden würden.

18. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Finanzminister legt demselben das Budget pro 1874 vor. Das Gesammterforderniß beträgt 387,300,000 fl., um 2½ Mill. weniger als im vorigen Jahre. Die Gesammtbedeckung incl. der bereits für 1871 bis 1873 bewilligten, aber nicht realisirten Veräußerung von Rententiteln und Beständen der Central-Staatskasse, beträgt 389,800,000 fl. Für das Jahr 1875 ergibt sich sonach ein (nomineller) Ueberschuß von 2,500,000 fl. Der Finanzminister constatirt, daß ein Einfluß der Krisis auf die Staatseinnahmen bis Ende September nicht bemerkbar gewesen sei und daß die indirecten Abgaben bis zu Ende September einen Mehreingang von fast 3 Millionen gegen das Jahr 1872 ergeben haben.

18.—19. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Adreßdebatte.

Der Entwurf einer Antwortsadresse, aus der Feder des Führers der Linken, Herbst, ist, dem Gedankengange der Thronrede sich anschmiegend, gleichwohl ein selbständiges und vollständiges Programm der Mehrheit des Hauses mit ihren zugleich erhaltenden und reformatorischen Tendenzen. Nach der Betonung des Characters des jetzt aus directen Wahlen hervorgegangenen Parlaments, in dem fortan alle Parteien zu Worte kommen und alle Gegensätze sich ausgleichen können, und nach dem Hinweis, daß ein solches Zusammenwirken in gemeinsamer parlamentarischer Arbeit den österreichischen Staatsgedanken zur vollen Geltung zu bringen geeignet sei, bringt er dem Cabinet, dem das Haus in der ruhigen Fortentwicklung der verfassungsmäßigen Institutionen „gern vertrauensvoll zur Seite stehen wird", ein Vertrauensvotum entgegen, das um so werthvoller ist, als es keineswegs blind auf die gesammten Worte des Ministeriums schwört. Der wirthschaftlichen Krisis, ihrer Bedeutung und ihrer Tragweite läßt der Entwurf eingehende Würdigung widerfahren, er stellt die Reform der Actien- und Börsengesetz-

gebung in die erste Linie, er geht aber weit über die Thronrede hinaus, indem er auf den baldigsten Abschluß der Verhandlungen mit Ungarn über die künftige Stellung der Nationalbank dringt, die unerläßliche Vorbedingung zur Herstellung der Valuta; er fordert mit allem durch die Umstände gebotenen Ernst die strengste Sparsamkeit im Staatshaushalt und die endliche Inangriffnahme der so oft verheißenen Steuerreform. Der Entwurf constatirt sodann — die gegenwärtigen Zustände bezeichnet er als „der Autorität des Staates abträglich und für die öffentliche Moral verderblich" — die Unaufschiebbarkeit der confessionellen Vorlagen, und spricht, abermals über die Thronrede hinausgehend, die Erwartung aus, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wahrheit gemacht und die Staatshoheit gegenüber der Kirche voll gewahrt werde. Die Weltausstellung wird mit glücklichem Tact als eine vom Kaiser selbst der redlichen Arbeit dargebrachte Huldigung aufgefaßt, der Fürsten-Begegnungen namentlich insofern gedacht, als die Darlegung der innigen Beziehungen zu den Souveränen der „großen Nachbarstaaten" die Bürgschaften für die Erhaltung des Weltfriedens wesentlich vermehren mußte, und endlich mit freudigem Danke für die Resultate fünfundzwanzigjähriger ernster Regentensorge auf das nahe Kaiser-Jubiläum hingewiesen, das alle Völker Oesterreichs versammelt finden werde, mitzuarbeiten an dem Aufbau eines mächtigen, von den Ideen des Rechts und der Freiheit (Worte der Thronrede) getragenen Staates.

Graf Hohenwart, der Führer der föderalistischen Opposition enttäuscht die auf sein erstes Auftreten gespannte politische Welt, indem er gar keine Rede hält, sondern bloß im Namen des von ihm präsidirten Clubs die Erklärung abgibt: er und seine Freunde würden sich an der Adreßdebatte nicht betheiligen, weil ihre Betheiligung als eine Anerkennung der April-Verfassung (Wahlreform) gedeutet werden könnte, während sie in derselben vielmehr eine Verletzung der Länderrechte erblickten. Bei der Abstimmung wird die Adresse mit allen gegen die Stimmen der Föderalen und der Polen angenommen.

20. Nov. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Da die Session des Reichsraths vor Neujahr nur eine sehr kurze sein wird, weil die Landtage demnächst zusammentreten sollen, an eine rechtzeitige Erledigung des Budgets für 1874 also nicht zu denken ist, so bewilligt das Haus die Forterhebung der Steuern für die ersten drei Monate des Jahres 1874.

" " (Oesterreich: Tyrol.) Die Frage der Jesuitenfacultät an der Universität Innsbruck ist nach dem Wunsche des Cultministers erledigt: die Jesuiten haben den von ihnen verlangten Eid geleistet und sind nunmehr regelrechte k. k. Professoren, worin jedoch die liberale öffentliche Meinung eine nichts weniger als befriedigende Erledigung der Frage erblickt.

21. " (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser ernennt den Grafen Paar zum Botschafter beim päpstlichen Stuhle, wodurch dem ziemlich langen und vielleicht absichtlichen Interregnum während der Krankheit des verstorbenen Baron Kübeck ein Ende gemacht wird. Graf Paar ist dem Vatican persona grata.

24. " (Oesterreich: Böhmen.) Der Czechenclub beschließt, daß die czechischen Abgeordneten nicht bloß dem Reichstag, sondern auch dem

Landtag fern zu bleiben hätten. Die Jung-Czechen, die bei diesem Beschluß den Alt-Czechen Palacky, Rieger 2c. unterliegen, erklären, ihre Mandate niederlegen zu wollen, um die Frage auf diese Weise zur Entscheidung durch die Bevölkerung selbst zu bringen.

24.—27. Nov. (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt das Staatshülfe-Gesetz (die 80 Mill. Anleihe), aber in einer den Börseninteressen noch weniger günstigen Form als die Regierungsvorlage, indem die Belehnung solcher Werthpapiere, die sich zur Anlegung von Pupillargeldern nicht eignen, in namentlicher Abstimmung mit 119 gegen 116 Stimmen abgelehnt wird. Die Debatte ist zum Theil eine sehr gereizte. Das Haus vertagt sich darauf, um der Session der Landtage Platz zu machen.

29. Nov.—2. Dec. (Oesterreich-Ungarn.) Das auf den 2. Decbr. fallende fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Thronbesteigung des Kaisers wird sowohl in Oesterreich als in Ungarn mit großem Glanze und mit nicht minder großer Herzlichkeit gefeiert.

30. „ (Ungarn.) Abg.-Haus: Der Deakclub, unfähig aus seiner Mitte ein neues Ministerium mit allseitigem Vertrauen und einer sichern Majorität zu bilden, ertheilt dem Ministerium Szlavy ein Zutrauensvotum, ohne dasselbe damit mehr als nur vorläufig erhalten zu können. Szlavy erklärt auch nur, vorerst wieder bleiben zu wollen.

1. Decbr. (Oesterreich.) Das Budget der Stadt Wien für 1874 weist eine Gesammteinnahme von nicht ganz 5 Millionen Gulden, dagegen eine Gesammtausgabe von etwas über 13 Mill. G. aus, also ein Defizit in der colossalen Höhe von über 8 Mill.

4. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: genehmigt das Staatshülfegesetz nicht einfach nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses.

Es wird die Belehnung auch solcher Effecten, welche nicht den „pupillarmäßigen“ Character haben, unter der Vorsicht gestattet, daß diese Belehnung von der Centralleitung der Vorschußkassen in Wien in besonders berücksichtigenswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministers vorgenommen werden könne. Und dann wird, bezüglich des Zinsfußes, zu welchem die Vorschußkassen arbeiten sollen, bestimmt, daß dieser im allgemeinen 2 Procent höher als der Bankzinsfuß zu normiren ist, so daß also im Escompte die Vorschußkassen 2 Procent über dem Bankzinsfuß für das Escomptegeschäft, im Lombard 2 Procent über dem Lombardzinsfuß der Nationalbank berechnen würden, während das Abgeordnetenhaus ein- für allemal als Maßstab eine 2procentige Erhöhung des Lombardzinsfußes für die Geschäfte der Vorschußkassen festgesetzt hatte.

6. „ (Oesterreich: Oberösterreich.) Der Bischof Rudigier von Linz verweigert dem liberalen Abgeordneten Frhrn. v. Weichs ein kirchliches Begräbniß. Dasselbe findet nunmehr unter nur um so größerer Betheiligung des ganzen liberalen Theils der Bevölkerung statt.

8. „ (Oesterreich.) Die Regierung sieht sich veranlaßt, gegen eine weitere Anzahl bisheriger Eisenbahngrößen strafrechtliche Untersuchung einzuleiten und dieselben vorerst in Haft nehmen zu lassen.

10. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: muß wegen der abweichenden Be-

schlüsse des Herrenhauses bez. des Staatshülfegesetzes noch einmal zusammentreten, um denselben seine Zustimmung zu ertheilen. Die 33 czechischen Abgeordneten aus Böhmen werden, da sie auf ihrer Weigerung, in den Reichsrath einzutreten, beharren, ihrer Mandate verlustig erklärt. Dagegen unterbleibt derselbe Beschluß gegen die bisher gleichfalls renitenten czechischen Abgeordneten Mährens und die ultramontanen Vorarlbergs, indem sich dieselben entschuldigen und ihren Eintritt nach Neujahr in Aussicht stellen.

11\. Dec. (Ungarn.) Unterhaus: Ghiczy, troß seiner politischen Schwenkung vom Wahlkreise Komorn wieder zum Abgeordneten gewählt, tritt ins Unterhaus ein. Seine Anhänger trennen sich von der Linken und bilden eine eigene Fraction zwischen der Linken und der Deakpartei.

17\. „ (Oesterreich: Galizien.) Landtag: verwirft den (föderalistischen) Antrag des Fürsten Czartoryski, im Interesse der galizischen Landesautonomie gegen die Wahlreform des Reichstags zu protestiren, mit 73 gegen 52 Stimmen.

„ „ (Ungarn.) Unterhaus: nimmt Angesichts der äußerst bedenklichen Finanzlage des Landes eine Revision des schon im Juni l. J. votirten Budgeterfordernisses für 1874 vor: es wird beschlossen, von den Ausgaben 2½ Mill. wieder zu streichen und die Aufstellung der beabsichtigten 18 Honved-Escadronen definitiv zu sistiren.

18\. „ (Oesterreich.) Die Nationalbank ergreift die Initiative und verlangt eine Erneuerung ihres Privilegiums für beide Hälften der Monarchie.

„ „ (Ungarn.) Der Finanzminister Kerkapolyi erhält die verlangte Demission.

21\. „ (Oesterreich.) Die Regierung publizirt das von beiden Häusern des Reichsraths beschlossene Anlehensgesetz. Der Finanzminister de Pretis macht indeß keinerlei Anstalten, das Anlehen wirklich zu realisiren.

„ „ (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt das Budget für 1874 definitiv mit 191 gegen 81 Stimmen; 160 Mitglieder sind abwesend.

22\. „ (Ungarn.) Unterhaus: setzt einen 21er Ausschuß nieder, um den gesammten Staatshaushalt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem Unterhaus dießfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Derselbe wird aus den Führern der verschiedenen Fractionen zusammengesetzt.

24\. „ (Oesterreich.) Die Wiener Börse fällt nach einem kurzen Anlauf wieder auf den niedrigsten Cursstand so ziemlich aller Papiere zurück.

30\. „ (Oesterreich: Böhmen.) Die Jungczechen treten bez. ihrer Opposition gegen die Altczechen (Palacky, Rieger ꝛc.) und ihres Verlangens, wenigstens an den Landtagsarbeiten sich zu betheiligen, augenscheinlich den Rückzug an, die Altczechen kommen ihnen jedoch in keiner Weise entgegen und scheinen entschlossen, die Machtfrage zwischen den beiden Fractionen bei dieser Gelegenheit zur Entscheidung zu bringen.

III.

Außerdeutsche Staaten.

1. Portugal.

2. Januar. Eröffnung der Kammern. Die Thronrede spricht bez. der Finanzen wie seit einer Reihe von Jahren die besten Hoffnungen auf Beseitigung des Defizits aus. Bis jetzt haben sich indeß alle Versuche als ungenügend erwiesen.

— Febr. Die Vorgänge in Spanien erzeugen auch in Portugal eine gewisse Aufregung, doch verräth sich keinerlei Neigung, sich von Spanien fortreißen oder auch nur beeinflussen zu lassen. Portugal will offenbar entschieden für sich bleiben.

2. Spanien.

7. Januar. Die Eisenbahnverbindungen in Nordosten des Landes werden von den Karlisten unter der Anführung Dorregaray's für den Augenblick gänzlich unterbrochen. Die Regierung ist augenscheinlich außer Stande, den Fortschritten des Karlismus in diesem Theile des Landes zu wehren, geschweige denn, die Insurrection zu unterdrücken.

30. „ Die Königin wird von einem Prinzen entbunden. Die Nichtbeachtung der Hofetiquette von Seite des Königs Amadeo bei dieser Gelegenheit wirft ein ziemlich grelles Streiflicht auf die Zustände. Der König ist bezüglich seiner Stellung gleichgültig geworden und denkt bereits an Abdankung.

5. Febr. Auf ein Telegramm an seinen Vater Victor Emanuel, in dem er ihm seine ganz unleidlich gewordene Lage geschildert hatte, erhält der König folgende Antwort:

„Sire! Mein lieber Sohn! Die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Pflicht kann keineswegs die Ausdauer in einem unmöglichen Opfer fordern. Ein Telegramm Ew. Majestät benachrichtigt mich, daß Ihre Lage eine unerträgliche geworden sei. Wir sind deßhalb keineswegs geneigt, den Gedanken an Ihre Thronentsagung, den Sie schon seit einiger Zeit gehegt haben, zu mißbilligen. Besser durch freiwilligen Rücktritt sich die dauernde und dankbare Zuneigung der edlen spanischen Nation bewahren, als all den ungewissen Wendungen des Schicksals inmitten der schwankenden Bewegungen aufgeregter Parteien ausgesetzt bleiben; besser bescheiden in das Privatleben zurücktreten, als die Gefahr laufen, die Heiligkeit geschworner Eide zu verletzen. Politische Rücksichten haben seiner Zeit Ew. Majestät gezwungen, Ihren eventuellen und Gott sei Dank sehr entfernten Ansprüchen auf die Krone Italiens zu entsagen; doch haben Sie die Ansprüche an unsere und aller Italiener Liebe unvermindert bewahrt. Nichts kann mehr dazu beitragen, Ew. Majestät unter den schmerzlichen Umständen, in denen Sie sich befinden, aufrecht zu erhalten, als der Gedanke an den herzlichen Empfang, welcher Sie, Ihre erhabene Gemahlin und die königlichen Prinzen an unserem väterlichen Herzen, in Ihrer erhabenen Familie, erwartet, und welcher der ganzen Nation zeigen wird, daß wir die von Ew. Majestät getroffene Wahl, Turin zu Ihrem Wohnorte zu nehmen, durchaus billigen. Diese Stadt hat durch ihre früheren und neueren Zeugnisse der Treue gegen uns einen solchen

Beweis der Zuneigung verdient. Aus unserer Hauptstadt Rom, 5. Febr. 1873. Victor Emmanuel."

9. Febr. Die Cortes haben dem Ministerium Zorilla schon am 29. Jan. mit 130 gegen 2 Stimmen ein Vertrauensvotum bez. der Artilleriefrage (vgl. Dec. 1872) ertheilt, dem sich nunmehr auch der Senat mit 59 gegen 6 Stimmen anschließt. Der König ertheilt demnach dem Ministerium seine Genehmigung zu dem bereits vorbereiteten Plan einer „democratischen" Reorganisation dieser Waffe und das Decret erscheint sofort im Amtsblatt. Noch am Abend desselben Tages verbreitet sich jedoch in Madrid das Gerücht, daß König Amadeo entschlossen sei, die Krone niederzulegen und nach Italien zurückzukehren.

0. „ Cortes: Der Ministerpräsident Zorilla theilt die Absicht des Königs als solche denselben mit. Dieselben erklären sich sofort in Permanenz und wählen einen Ausschuß von 50 Mitgliedern, obgleich die Abdankung noch nicht offiziell vorliegt.

2. „ Cortes: Die Botschaft des Königs, durch welche er den Cortes seinen Entschluß anzeigt, die Krone niederzulegen, geht denselben erst an diesem Tage zu. Beide Häuser treten sofort zusammen, constituiren sich in gemeinsamer Sitzung als souveraine Cortes und nehmen die Abdankungsbotschaft einstimmig an. Es wird eine Commission gewählt, um den König bis zur Gränze zu geleiten, hierauf mit 256 gegen 32 Stimmen die Republik als die nunmehrige Staatsform des Landes erklärt und sofort zur Wahl einer Regierung geschritten:

Figueras, Conseilspräsident; Pi y Margall, Inneres; Córdova, Krieg; Nicolas Salmeron, Justiz; Francisco Salmeron, Colonien; Beranger, Marine; Castelar, Auswärtiges; Becerra, Arbeiten; Echegaray, Finanzen. Die Republikaner haben in demselben bereits das Uebergewicht über die Radicalen. Figueras hebt hervor: er verdanke die Erwählung seiner politischen Haltung, die Wahlen seien in voller Freiheit vollzogen, die Republik werde, wie er hoffe, für immer errichtet sein. Der berechtigte Einfluß Spaniens in Westeuropa und die Integrität des Territoriums seien gesichert.

Der König verläßt mit seiner Familie Madrid und schlägt die Route nach Lissabon ein, um sich dort nach Italien einzuschiffen.

Abdankungsbotschaft des Königs Amadeo: „An den Congreß. Groß war die Ehre, welche mir die spanische Nation erwies, als sie mich auf den Thron berief; eine Ehre, die ich um so höher anschlug, als sie sich mir von den Schwierigkeiten und Gefahren umringt darbot, welche mit der Aufgabe, ein so tief aufgeregtes Land zu regieren, verbunden waren. Allein getrieben von der meinem Hause eigenthümlichen Entschiedenheit, welches die Gefahr eher aufsucht als vermeidet, entschlossen, nur das Wohl des Landes ins Auge zu fassen und mich über alle Parteien zu stellen, mit dem festen Vorsatz, den von mir den constituirenden Cortes geleisteten Eid gewissenhaft zu beobachten, und bereit, alle Opfer zu bringen, die Freiheit, die es verdient, und die Größe, zu welcher es seine ruhmreiche Geschichte, die Tugend und Tapferkeit seiner Kinder berechtigen, zu wahren: glaubte ich, daß die kurzen Erfahrungen meines Lebens in der Kunst des Gebietens eine Ergänzung in der

Aufrichtigkeit meines Characters und einen mächtigen Beistand zur Beschwörung der Gefahren und zur Besiegung der meinem Blicke nicht verborgenen Schwierigkeiten in den Sympathien aller Spanier finden würden, die ihr Vaterland lieben und den eben so blutigen wie furchtbaren Kämpfen, welche schon so lange seine Eingeweide zerfleischen, ein Ziel zu setzen wünschen. Ich erkenne nun, daß ich mich in meiner Hoffnung getäuscht habe. Zwei lange Jahre sind es, daß ich die Krone Spaniens trage, und Spanien lebt in beständigem Kampfe und sieht die Zeit des Friedens und Glückes, welche ich so inbrünstig ersehne, von Tag zu Tag weiter hinausgerückt. Wenn die Feinde seines Glückes Fremde wären, dann würde ich, an der Spitze dieser eben so tapferen wie ausdauernden Soldaten, der Erste sein, sie zu bekämpfen. So aber sind Alle, die mit dem Schwerte, der Feder oder dem Worte die Leiden der Nation verlängern oder erschweren, Spanier; Alle rufen den süßen Namen des Vaterlandes an, Alle kämpfen und arbeiten für sein Wohl und inmitten des tosenden Kampfes der verworrenen, betäubenden und sich widersprechenden Rufe der Parteien, der zahlreichen und einander entgegengesetzten Aeußerungen der öffentlichen Meinung ist es unmöglich, zu erkennen, wo sich die Wahrheit befindet, und noch unmöglicher, ein Heilmittel für so viel große Uebel zu finden. Ich habe eifrig nach demselben gesucht innerhalb des Gesetzes und habe es nicht gefunden. Außerhalb des Gesetzes darf der es nicht suchen, der geschworen hat, das Gesetz zu beobachten. Niemand wird meinen Entschluß auf Characterschwäche zurückführen. Keine Gefahr hätte mich bewegen können, die Krone niederzulegen, wenn ich die Ueberzeugung hätte, sie zum Wohl Spaniens zu tragen; auch ließ auf meinen Geist jene Gefahr keinen Eindruck zurück, welche das Leben meiner erhabenen Gemahlin bedrohte, die in diesem feierlichen Augenblicke gleich mir den lebhaften Wunsch ausspricht, daß man die Urheber jenes Mordversuchs begnadige. Aber heute habe ich die feste Ueberzeugung, daß meine Anstrengungen fruchtlos und meine Absichten unausführbar sind. Dies, meine Herren Abgeordneten, sind die Gründe, welche mich bewegen, der Nation und in deren Namen Ihnen die Krone zurückzustellen, welche mir die nationale Stimme angeboten hat, und ich verzichte darauf für mich, meine Kinder und Nachfolger. Seien Sie überzeugt, daß ich, indem ich die Krone niederlege, nicht auch zugleich meiner Liebe für dieses eben so edle als unglückliche Spanien entsage, und daß ich nur das Eine bedaure, daß ich ihm nicht das Glück verschaffen konnte, das mein treues Herz für es erstrebte. Palast von Madrid, 12. Februar. Amadeo."

In der Antwort auf die königl. Botschaft suchen die Cortes zunächst die Schuld des Conflicts von sich abzulehnen, resp. dafür Sorge zu tragen, daß ihnen nicht etwa in Zukunft die Verantwortlichkeit dafür auferlegt werde; in dieser Absicht betheuern sie hoch und feierlich, daß sie dem Mandat, welches sie von ihren Wählern empfangen, treu und die Bewahrer der Gesetzlichkeit gewesen seien, welche sie durch den Willen der Nation und der constituirenden Cortes aufgerichtet gefunden hätten. In ihren Acten und in ihren Entscheidungen hätten sie sich streng innerhalb der Gränzen ihrer Prärogativen gehalten; den Willen Sr. Maj. und die ihr von der Constitution gegebenen Rechte hätten sie respectirt. Aber auch Sr. Majestät können die Cortes die Schuld des Conflictes, den sie mit Schmerz hinnehmen, aber auch mit Energie zu Ende führen werden, nicht zur Last legen, weßhalb sie mit Einstimmigkeit erklären, daß Se. Majestät stets den Kammern die gebührende Achtung bezeugt, daß er die von ihm bei seiner Thronbesteigung geleisteten Eide aufs Gewissenhafteste gehalten habe; sie constatiren, daß Se. Majestät sich das ruhmvolle Verdienst erworben habe, in einer Zeit, wo die Sucht nach Herrschaft auch die Niedrigsten zu Staatsstreichen und zu den Prärogativen der absoluten Gewalt hinrissen, den Versuchungen hierzu nicht nachgegeben zu haben. Weiter geben die Cortes dann dem Könige das Zeugniß,

daß, wenn überhaupt der gebieterische Gang der Ereignisse aufzuhalten gewesen wäre, Se. Majestät der Mann dazu gewesen sein würde und, von dieser Wahrheit durchdrungen, würden die Cortes, wenn die Sache überhaupt möglich wäre, die größten Opfer nicht gescheut haben, um Se. Maj. von ihrem Vorhaben abzubringen. Aber schon die Kenntniß, welche die Cortes von dem unerschütterlichen Character des Königs haben, sowie die Anerkennung, welche sie der Reife seiner Ideen und der Beharrlichkeit seiner Entschlüsse zollen, verhindern sie, den König zu bitten, auf seinen Entschluß nochmals zurückzukommen und bestimmen sie, ihm mitzutheilen, daß sie die oberste Gewalt und die Souveränetät der Nation in ihre Hände genommen, um in einer so schwierigen Lage die Democratie, „die Grundlage unserer Politik", und die Nation, „unsere unsterbliche und zärtliche Mutter", zu retten. Ihre Befähigung dazu ist den Cortes nicht zweifelhaft. Seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts haben ihre Väter sich in den schwierigsten Verhältnissen befunden und sie haben darüber zu triumphiren gewußt mit den Gesinnungen der hingebendsten Vaterlandsliebe. Als Spanien von seinen Königen verlassen, von fremden Heeren überzogen und von jenem erhabenen Genie, welches das Geheimniß des Krieges und der Zerstörung zu besitzen schien, in seiner Existenz bedroht war, da haben die Cortes, eingeschlossen auf einer belagerten Insel, wo der vaterländische Boden aufzuhören schien, nicht nur das Vaterland gerettet und die große Epopöe seiner Unabhängigkeit redigirt, sondern sie haben es auch verstanden, auf den zerstreuten Ruinen der alten Gesellschaft die neue aufzurichten. Nach einer weiteren Aeußerung des Selbstgefühls der Nation und ihrer Vertreter folgt dann noch die Versicherung, daß der König, so lange er auf spanischem Boden weile, unter dem Schutze ihrer ehrfurchtsvollen Loyalität sein werde und am Schlusse eine schwungvolle Phrase von der Bürgerwürde bei einem unabhängigen und freien Volke, die man ihm statt der Krone werde anbieten können.

13. Febr. Cortes: wählen mit 222 Stimmen das Haupt der radicalen Fraction Martos zu ihrem Präsidenten. Der bisherige Ministerpräsident Zorilla geht ins Ausland. Der neue Minister des Ausw. Castelar und der neue Minister des Innern Pi y Margal erlassen Rundschreiben, in denen sie den fast einmüthigen und vollkommen friedlichen Uebergang zur Republik hervorheben und sich für die Aufrechthaltung der Ordnung gewissermaßen verbürgen.

17. „ Ein Decret der neuen Regierung schafft den Eid in der spanischen Armee ab.

20. „ Die bisherigen Vertreter der Mächte in Madrid setzen den bisherigen diplomatischen Verkehr mit der neuen factischen Regierung offiziös fort, ohne dieselbe vorerst anzuerkennen.

23. „ Die neue Regierung verfügt die Aufhebung der Conscription und die Einführung der allgemeinen obligatorischen Dienstpflicht und erläßt einen Aufruf zu freiwilligem Eintritt in die Armee.

25. „ Modification des Ministeriums, das, dem Drucke des extremen Theils der republikanischen Partei nachgebend, seine Entlassung fordert. Die Cortes schreiten zu einer Neuwahl: die radicale Partei ist im neuen Cabinet nur mehr durch die Minister des Kriegs und der Marine vertreten. Figueras, Pi y Margal und Castelar bleiben.

„ „ Die Disciplin in der Armee löst sich mit raschen Schritten voll-

ständig auf. Die einzige Autorität, welche es z. B. in Barcelona bereits mehr gibt, ist die Provinzialdeputation und diese führt die Verwaltung in Catalonien derart selbständig und ohne alle Rücksicht auf die Regierung in Madrid, als ob die constituirenden Cortes, die erst gewählt werden und zusammentreten sollen, die föderative Republik bereits beschlossen hätten.

2. März. Die Regierung verlangt von den Cortes Truppen und Geld wider die Karlisten, 50 Bataillone Freiwilliger von je 900 Mann und 100 Millionen Pesetas.

4. „ Die Regierung legt den Cortes folgenden Gesetzesentwurf vor betr. Wahl constituirender Cortes und Suspension der bestehenden Cortes bis dahin:

„Art. 1. Die Cortes der Nation, allein aus dem Congresse der Abgeordneten zusammengesetzt, werden in Madrid als constituirende am 1. Mai d. J. zur Organisation der Republik zusammentreten. Art. 2. Die Wahl der Abgeordneten für besagte Cortes wird auf der Halbinsel, den anliegenden Inseln und Portorico an den Tagen vom 10. bis zum 13. April d. J. erfolgen. Art. 3. Die Wahlen werden nach den bestehenden Gesetzen vorgenommen, mit der Maßgabe, daß als Großjährige im Sinne dieses Gesetzes alle Spanier gelten, die mehr als 20 Jahre alt sind. Art. 4. Die (jetzigen) Cortes werden zusammenbleiben, bis die schwebenden Gesetzentwürfe über die Abschaffung der Sclaverei, über die Marine-Inscription und über die Bildung der 50 Bataillone zur Abstimmung gekommen sind. Art. 5. Wenn dieß geschehen, wird ein Ausschuß aus ihrer Mitte gewählt, welcher die Versammlung vertritt, und die Sitzungen werden suspendirt. Art. 6. Dieser Ausschuß wird den Character einer berathenden Körperschaft für die Regierung der Republik haben und in außergewöhnlichen Fällen die jetzigen Cortes einberufen können. Art. 7. Nach Zusammentritt der Constituante wird der Ausschuß seine Befugnisse an die gegenwärtigen Cortes und die Regierung an die neuen abgeben. Art. 8. Die Regierung kann die durch das Gesetz vorgeschriebenen Fristen für die Vollziehung der Wahlen in dem bestimmten Termine abkürzen und die Festtage benutzen."

5. „ Cortes: Die bisherige (radicale) Majorität, nicht sehr geneigt, sich auf einen rathgebenden Ausschuß neben der republikanischen Regierung herabdrücken zu lassen, bestellt die Commission für Prüfung der Vorlage der Regierung überwiegend aus Gegnern derselben. In ihrer Parteiversammlung beschließt die radicale Fraction mit 236 Stimmen einstimmig, sich der Suspension der Cortes energisch zu widersetzen.

8.—12. „ Cortes: Debatte über die Regierungsvorlage betr. Suspension der bestehenden souveränen Cortes bis zur Wahl der neuen constituirenden Cortes.

Die Commission trägt auf Ablehnung der Vorlage an. Die Regierung macht die Frage zur Cabinetsfrage. Die radicale Fraction gebietet indeß unzweifelhaft über die Majorität und ein Ministerium Martos steht daher in Aussicht. In der Stadt herrscht die größte Aufregung: die öffentlichen Plätze sind von Gruppen besetzt, welche bereit scheinen loszuschlagen und die Föderativrepublik auszurufen. Da schlägt Martos ganz unerwartet um, indem er behauptet, die Ernennung eines radicalen Ministeriums würde unmittelbar die Ausrufung der Föderativrepublik zur Folge haben, und daran

zur größten Ueberraschung der radicalen Partei die Erklärung knüpft, daß er und seine (näheren) Freunde für den Antrag der Regierung stimmen würden.

Der Antrag der Regierung wird mit 187 gegen 19 Stimmen angenommen, doch mit der Modification, daß die Wahlen zu den constituirenden Cortes am 10. Mai stattfinden, diese selbst erst am 1. Juni zusammentreten sollen. Der größte Theil der Radicalen enthält sich grollend der Abstimmung. Der Vorsitzende der Commission (deren Bericht auf Ablehnung des Regierungsantrags ging) wirft Martos sofort den Fehdehandschuh hin und erklärt, daß nicht die ganze Partei aus Ueberläufern bestehe. Die Lage ist also die, daß die Führer der radicalen Partei die Unmöglichkeit eingesehen haben, für den Augenblick die republikanische Regierung zu stürzen, daß sie aber auf diese Absicht keineswegs verzichten.

9. März. In Barcelona wird auf ein falsches Gerücht hin die Föderativrepublik voreilig ausgerufen, der Regierungspräsident Figueras eilt persönlich dahin und es gelingt ihm, die Ruhe wieder herzustellen.

11. „ Der Minister des Ausw. Castelar gibt sich große Mühe, die Mächte bez. der geschehenen Umwälzung zu beruhigen, indem er eine Circular-Depesche nach der andern über die Lage an die Vertreter Spaniens im Auslande richtet. Die dritte faßt zum Schlusse seine Anschauung in die Worte zusammen: „Wir sind ein Volk von Liberalen, nicht von Demagogen."

18. „ Cortes: genehmigen einen Gesetzesentwurf betr. die Bildung von 50 Bataillonen Freischaaren, um mit solchen den Fortschritten der Carlisten Einhalt zu thun, da die reguläre Armee in Folge der Maßregeln unmittelbar vor und nach der Abdankung des Königs Amadeo völlig deorganisirt ist.

19. „ Cortes: Der radicale Francesco Salmeron wird mit 91 gegen 83 Stimmen, die auf den Republikaner Orense fallen, zum Präsidenten der Cortes gewählt.

22. „ Cortes: beschließen die sofortige Aufhebung der Sclaverei auf Portorico und vertagen sich hierauf bis zum Zusammentritt der constituirenden Cortes, nachdem sie eine Permanenzcommission niedergesetzt haben, die aus 8 Radicalen, 4 Alphonsisten, 3 Intransigentes und nur aus 5 Republikanern zusammengesetzt wird. Die Majorität besteht also aus verschiedenen Gegnern der Regierung. Diese Commission hat das Recht,

„die gegenwärtigen Cortes aus eigener Machtvollkommenheit oder auf Vorschlag der Regierung jedesmal, wenn außerordentliche Umstände es erfordern sollten, wieder zusammen zu rufen."

28. „ Die Regierung beschließt, die frühere Organisation der Artillerie wieder herzustellen und mit aller Energie auf die Wiederstellung der Disciplin in der Armee hinzuwirken. Namentlich sind es Castelar und der Kriegsminister Acosta, die darauf dringen, indem sie erklären, nur unter

dieser Bedingung in der Regierung verbleiben zu können. Die Unterhandlungen bez. der Artillerie führen aber vorerst noch zu keinem Resultat.

29. März. Die Carlisten nehmen Berga ein und machen 500 Mann Regierungstruppen zu Gefangenen. Obgleich sie es nicht behaupten können und alsbald wieder räumen, macht dieser erste größere Erfolg derselben in Madrid doch einen großen Eindruck.

" " Im ganzen Süden des Landes ist eine völlige Deorganisation und größtentheils geradezu Auflösung der Armee eingetreten, so daß der Norden dem Carlismus gänzlich preisgegeben werden muß.

17. April. Die Permanenzcommission der Cortes geht mit einem Gewaltstreich gegen die Regierung um.

24. " Die Regierung kommt dem Plane der Majorität der Permanenzcommission bez. eines Gewaltstreiches zuvor, indem sie selbst einen solchen unternimmt und die Commission gewaltsam auflöst. Die Mitglieder derselben fliehen größtentheils ins Ausland. Ebendahin geht auch Serrano.

10. Mai. Die Wahlen zu den constituirenden Cortes ergeben ca. 360 föderalistische Republikaner, 20 ehemalige Radicale und 10 Conservative.

1. Juni. Zusammentritt der Cortes. Botschaft des Präsidenten Figueras, Rede des Ministers Castelar.

8. " Cortes: Der Föderativrepublikaner Orense wird mit großer Mehrheit zum Präsidenten der Cortes gewählt. Figueras legt seine Gewalt nieder und beantragt selbst die Proclamirung der Föderativrepublik. Dies geschieht mit 210 gegen 2 Stimmen. Pi y Margal wird zum Präsidenten der Regierung ernannt und diese selbst von den Cortes ausschließlich mit Föderativrepublikanern bestellt. Figueras zieht sich ins Ausland zurück, Castelar bleibt dagegen in Madrid und an der Spitze einer conservativ-republikanischen Fraction.

12. " Die Regierung ruft ca. 100,000 Mann Reserven unter die Fahne. Die wenigsten folgen jedoch dem Befehl.

21. " Cortes: wählen einen Verfassungsausschuß und dieser beauftragt Castelar mit der Ausarbeitung eines Entwurfs auf entschieden föderalistischer Grundlage.

26. " Im Süden des Landes bricht eine Reihe Aufstände aus, die ohne alle Rücksicht auf Cortes und Regierung mit sog. föderalistischen, rothrevolutionären Organisationen vorgehen, zunächst in Sevilla, dann auch in Malaga und Cadix, Alcoy &c.

2. Juli. Cortes: ertheilen der Regierung fast unbedingte Vollmacht behufs Wiederherstellung der Ordnung im Süden.

13. Juli. Alcoy wird von den Truppen der Regierung genommen, in Sevilla ist die Partei der Ordnung mit Hülfe der Truppen schließlich Meister geblieben. Dagegen herrscht in Malaga und Cadix die vollständigste Anarchie und machen sich die Rothen auch in Cartagena zu Herren der Stadt: es wird hier ein Wohlfahrtsausschuß niedergesetzt, der vor nichts zurückschreckt. Ein ähnlicher Versuch in Barcelona mißlingt.

15. „ Cortes: beschließen die sofortige Berathung einer Verfassung auf föderalistischer Grundlage und ermächtigen die Regierung, ihren Sitzungen nicht beizuwohnen, um sich ausschließlich der Wiederherstellung der Ordnung zu widmen.

Don Carlos tritt von Bajonne, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, nach Spanien über und erläßt ein Manifest an seine Parteigänger: „. . . Spanien ruft uns laut um Hülfe an: Freiwillige vor! Spanien schreit, es wolle sterben: Freiwillige zur Rettung!"

16. „ Drei Minister treten aus der Regierung. Die Mehrheit der Cortes verlangt eine energischere Regierung gegenüber den Fortschritten des Carlismus im Norden und den Orgien der Rothen im Süden.

17. „ Cortes: Der von der Commission ausgearbeitete föderalistische Verfassungsentwurf gelangt zur Verlesung.

Derselbe erklärt die spanische Nation als zusammengesetzt aus den Einzelstaaten der Halbinsel, den in der Nähe liegenden Inseln, ferner aus den Inseln Cuba und Portorico; die Philippinen und Fernando Pó werden als besondere Territorien betrachtet. Der Entwurf enthält eine besondere Formulirung der vom Staat anerkannten Menschenrechte, der Cultus wird vollständig freigegeben und die Kirche vom Staate getrennt. Ueber die Autonomie des Individuums, der Gemeinde, des Einzelstaats und des Bundesstaats sind besonders scheidende Abgränzungen aufgestellt. Ein Deputirter darf gleichzeitig nicht auch Senator sein. Die Minister dürfen weder Deputirte noch Senatoren sein, und dürfen den Kammerverhandlungen nur beiwohnen, wenn sie dazu aufgefordert sind. Die Verfassung bestimmt ferner den Umfang der gesetzgebenden Gewalten in ihrem Verhältniß zur Executive und zur Justiz. Der Präsident der Republik muß mindestens 30 Jahre alt sein, wird durch einen eigens zu diesem Zweck zusammentretenden Congreß auf die Dauer von vier Jahren erwählt und ist nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr wählbar. Die Einzelstaaten können sich keine Verfassung geben, welche mit der Landesverfassung im Widerspruch steht. Die Einzelstaaten können Anleihen contrahiren und öffentliche Schuldscheine ausgeben. Alle Bürger von 20 bis 40 Jahren gehören der Armeereserve an.

18. „ Cortes: Der Regierungspräsident Pi y Margall, dessen Hinneigung zu den Tendenzen der rothen Föderalisten außer Zweifel ist, gibt seine Entlassung ein, welche angenommen wird. Salmeron wird mit 119 gegen 93 Stimmen an seine Stelle gewählt.

19. „ Die Insurgenten in Cartagena haben sich mehrerer Kriegsschiffe bemächtigt und dieselben auslaufen lassen, um die Hafenstädte des Südens nöthigenfalls mit Gewalt zu insurgiren. Cadix und Sevilla proclamiren neuerdings die Autonomie Andalusiens. Die Regierung in Madrid erklärt die Schiffe der Insurgenten für Piratenschiffe.

25. Juli. Das deutsche Kriegsschiff Prinz Friedrich Karl (Capitän Werner) nimmt einen Dampfer der Insurgenten von Cartagena auf der Fahrt desselben gegen Almeria mit sammt dem Haupt der Insurgenten Namens Galvez weg und führt ihn nach Gibraltar.

1. Aug. Die neuerdings von den Insurgenten in Cartagena gegen Alicante ausgesandten Dampfer Almansa und Vitoria werden von einem englisch-deutschen Geschwader angehalten und mit Gewalt nach Cartagena zurückgeführt. Die Pläne der Rothen im Süden erhalten durch das energische Dazwischentreten des deutschen Capitäns Werner einen tödtlichen Schlag. Die dadurch der Regierung in Madrid geleistete indirecte Unterstützung wird indeß in Berlin als eine Ueberschreitung seiner Instructionen betrachtet und Capitän Werner zurückberufen, um vor ein Disciplinargericht gestellt zu werden.

2. „ Don Carlos beschwört in Guernica die sog. Fueros der baskischen Provinzen.

15. „ Sevilla, Valencia, Cadix haben sich den Truppen der Madrider Regierung wieder unterworfen, Cartagena wird von General Campos förmlich belagert, indeß ohne Aussicht, daß dasselbe sobald bezwungen werden dürfte, da die Lage der Stadt und ihre Befestigungen die Vertheidigung sehr erleichtern, Kriegsmaterial aller Art im Ueberflusse vorhanden ist, der Bezug von Lebensmitteln von der Seeseite nur ungenügend verhindert werden kann und die Befreiung einer großen Anzahl von Galeerensträflingen den Insurgenten die Unterstützung verzweifelter Mitstreiter verschafft hat.

24. „ Cortes: wählen Castelar mit 135 gegen 73 Stimmen zu ihrem Präsidenten. Die noch lange nicht überwundene Anarchie im Süden macht die Majorität mehr und mehr gemäßigten Anschauungen geneigter als bisher.

Die Carlisten nehmen Estella und machen dasselbe zum Hauptquartier des „Königs“ und zum Mittelpunkt ihrer weiteren Operationen. Die festen Plätze Bilbao, S. Sebastian, Tolosa, Irun, Pampelona sind noch in den Händen der Madrider Regierung, aber im Uebrigen sind die Carlisten vollständig Herren der Nordprovinzen.

3. Sept. Die Frage der Anwendung der Kriegsartikel mit sammt der von denselben für gewisse Vergehen angedrohten Todesstrafe veranlaßt eine Cabinetscrisis. Der Präsident der Regierung Salmeron widersetzt sich einer derartigen Wiedereinführung der Todesstrafe.

4. „ Serrano kehrt von Biarritz wieder nach Madrid zurück.

8. „ Cortes: genehmigen die Wiedereinführung der Kriegsartikel und lehnen den Antrag, die Bestimmungen derselben betr. Anwendung der Todesstrafe zu streichen, mit 89 gegen 85 Stimmen ab. Salmeron und die ganze Regierung geben in Folge davon ihre Entlassung ein.

9. Sept. Cortes: wählen mit 133 gegen 67 Stimmen, welche auf Pi y Margall fallen, Castelar zum Präsidenten der Regierung und den bisherigen Regierungspräsidenten Salmeron zum Präsidenten der Cortes.

2. „ Cortes: genehmigen ein Gesetz, welches Castelar zu Ausnahmemaßregeln ermächtigt. Derselbe entschließt sich daraufhin definitiv, die Regierungsgewalt zu übernehmen.

5. „ Beginn des Bombardements von Cartagena seitens der Regierungstruppen. Dasselbe ist von der Landseite vollständig abgesperrt, dagegen ist eine wirksame Blokade von der Seeseite für die Regierung nicht ausführbar.

9. „ Cortes: vertagen sich mit 124 gegen 68 Stimmen bis zu Ende des Jahres, um Castelar bis dahin vollkommen freie Hand zu lassen behufs Wiederherstellung der Ordnung. Indessen lassen dieselben eine Permanenzcommission unter dem Vorsitze ihres Präsidenten Salmeron in Madrid zurück.

1. Sept. Die amtliche Gaceta veröffentlicht das von den Cortes beschlossene Gesetz, welches die Kriegsartikel ihrer ganzen Strenge nach wieder einführt. Dieselbe bringt zugleich ein Decret Castelars, welches, gestützt auf die ihm ertheilten außerordentlichen Vollmachten,

für ganz Spanien die constitutionellen Garantieen suspendirt und das Gesetz über die öffentliche Ordnung vom 23. April 1870 wieder in Kraft setzt; ferner ein Decret, welches jeden über 18 Jahre alten Spanier, der sich von seinem Wohnorte entfernt, verpflichtet, sich mit einem Erlaubnißschein zu versehen, den die Municipalbehörden gratis auszustellen haben; ein Decret, welches die Verabreichung von Waffenpässen untersagt, und endlich ein Decret, welches den Blättern die Aufreizung zur Insurrection verbietet so wie Vertheidigung der Acte der Insurgenten, die Veröffentlichung von Nachrichten über die Insurrection außer den officiellen Nachrichten, endlich von Nachrichten über die Bewegungen der Truppen unter Androhung einer Verwarnung und im Rückfalle bei einer Strafe von 500 bis 5000 Realen, und im wiederholten Rückfalle bei Strafe der Suspendirung unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Civil-Gouverneure der Provinzen empfiehlt denselben die größte Energie.

9. Oct. Ein Decret Castelar's sendet den Kriegsminister persönlich nach Cuba ab, um die spanischen Interessen zu wahren.

1. Oct.—4. Nov. Conflict mit der nordamerikanischen Union.

Ein spanisches Kriegsschiff nimmt in den westindischen Gewässern das nordamerikanische Schiff Virginius weg, das schon seit längerer Zeit es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Insurgenten Cuba's Mannschaft und Munition zuzuführen. Das Schiff wird nach Cuba gebracht, wo die Mannschaft vor ein Kriegsgericht gestellt und ein Theil derselben verurtheilt und sofort erschossen wird, ohne nur die Zustimmung der Regierung des Mutterlandes abzuwarten. Die Regierung der nordamerik. Union erklärt die Wegnahme des Schiffes für eine widerrechtliche, verlangt dafür von Spanien Genugthuung und ordnet umfassende Rüstungen an, um Spanien eventuell dazu zu zwingen.

.—9. Nov. General Moriones, der Obercommandant der Regierungstruppen in den Nordprovinzen, macht einen vergeblichen Versuch, von

los Arcos aus gegen Estella vorzudringen, wird vielmehr von den Carlisten mit beträchtlichen Verlusten zurückgeschlagen.

29. Nov. Die spanische Regierung gibt in dem Conflicte mit der nordamerikanischen Union bez. des Virginius vollständig nach: das Schiff und die überlebende Mannschaft sollen an die Union ausgeliefert werden.

16. „ Die Aufregung auf Cuba, wo man Anfangs große Lust an den Tag legte, sich der Auslieferung des Virginius zu widersetzen, hat sich gelegt: Schiff und Mannschaft werden ohne Widerstand den Bevollmächtigten der Union übergeben.

25. Dec. General Moriones, der Obercommandant der Regierungstruppen in den Nordprovinzen, geräth gegen die Carlisten in eine gefährliche Klemme. Dieselben haben ihm den Weg dergestalt verlegt, daß ihm nichts anderes übrig bleibt, als sich mit seiner ganzen Armee in San Sebastian nach Santander einzuschiffen, um von Santonna aus wieder die Offensive ergreifen zu können.

30. „ Don Carlos trifft vor Bilbao ein, das die Carlisten bereits seit einiger Zeit umschlossen haben und das sie nun mit überlegenen Streitkräften anzugreifen gedenken.

31. „ Da Castelar bis jetzt trotz aller Anstrengung weder gegen Cartagena im Süden noch gegen die Carlisten im Norden irgend welche namhafte Erfolge erzielt hat, so haben seine Gegner, die föderalistischen Ultras, wieder Boden gewonnen. Zwiespalt zwischen ihm und Salmeron, dem Präsidenten der Permanenzcommission der Cortes. In Madrid sieht man daher dem bevorstehenden Wiederzusammentritt der Cortes mit großer Spannung entgegen und allerlei Staatsstreichgerüchte durchschwirren die Luft.

3. Großbrittannien.

7. Jan. Der russische Graf Schuwaloff trifft in außerordentlicher Mission des Kaisers Nicolaus in London ein, um sich mit der engl. Regierung über die von Rußland beabsichtigte Expedition gegen Chiwa zu benehmen und sie über die Tragweite des Unternehmens zu beruhigen.

29. „ Der Gesandte in Paris, Lord Lyons, unterzeichnet mit dem franz. Minister des Auswärtigen de Remusat ein Protocoll betr. die Regelung des Tarifs des neuen Handelsvertrags zwischen Frankreich und England.

6. Febr. Eröffnung des Parlaments. Thronrede im Namen der Königin.

Die Thronrede hebt zunächst die freundschaftlichen Beziehungen Englands mit allen Mächten des Auslandes hervor, erwähnt speciell Sir Bartle Frere's Mission zum Sultan von Zanzibar zur wirksamen Ausführung des Vertrages betreffs der Sclaverei und sagt sodann: Der deutsche Kaiser, Englands Alliirter, habe den Ansichten Amerikas gemäß die Harocanallinie als die dem Washingtoner Vertrage entsprechendste erkannt. Die Würde des Landes und der Geist internationaler Freundschaft erheischten die sofortige Zurückziehung der britischen Truppen von San Juan. Das Parlament werde die Ermächtigung zu der Auszahlung der durch den Genfer Schiedsspruch festgesetzten Summe an Amerika zu ertheilen haben. Die Königin schulde dem deutschen Kaiser und dem Genfer Schiedsgerichte für ihre friedlichen Vereinbarungen besonderen Dank. Die Thronrede erwähnt ferner den Auslieferungsvertrag mit Belgien. Bei dem französischen Handelsvertrage seien die Umstände in billige Erwägung gezogen worden; einzelne Bestimmungen hätten ihm einen dauerhafteren Character verliehen. Der Vertrag basire auf Reciprocität und der Gleichförmigkeit mit anderen Handelsverträgen beider Länder. Die Königin hofft, daß der Vertrag bald werde vorgelegt werden können. Bezüglich der centralasiatischen Frage sagt die Thronrede: England und Rußland waren schon seit Jahren der Ansicht, daß es zur Erhaltung der Ruhe in Mittelasien beitragen würde, wenn beide Regierungen zur Uebereinstimmung ihrer Ansichten betreffs einer im Norden Afghanistans zu ziehenden Grenzlinie gelangten. Ein hierauf bezüglicher Schriftwechsel habe zwischen beiden Regierungen stattgefunden. Die darin bezeichneten Ziele der Politik würden hoffentlich von der öffentlichen Meinung beider Nationen gebilligt werden. Die hierauf sowie auf den Washingtoner Vertrag und den französischen Handelsvertrag bezüglichen Schriftstücke sollen vorgelegt werden. Die Steuererträge seien trotz der schlechten Ernte

und der theuren Lebensmittel befriedigend. Als dem Parlament zu machende Vorlagen werden genannt: Ein Gesetz über den irländischen höheren Unterricht, ein Gesetz wegen Einrichtung eines Oberappellgerichtshofes, ein Gesetz wegen Uebertragung des Grundeigenthums und ein solches wegen Modificirung der Bestimmungen über die Localsteuer; auch soll das Unterrichtsgesetz von 1870 zu einer neuerlichen Berathung kommen.

6. Febr. Oberhaus: Adreßdebatte: Der Minister des Ausw. Lord Granville macht über die Unterhandlungen mit Rußland betr. die centralasiatische Frage einige nähere vorläufige Mittheilungen:

Fürst Gortschakoff sandte im October eine Depesche in Beantwortung des englischen Vorschlages, eine Grenzlinie in Centralasien zu vereinbaren, und erklärte sein Einverständniß mit einem großen Theile der Grenzlinie, hob jedoch eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Provinzen Badackschan und Wakhau hervor. Nach der Unterredung mit Schuwaloff sandte Granville am 8. Januar eine Depesche an Lord Loftus, worin es heißt: Schuwaloff sei überrascht durch Englands Aufregung über die centralasiatische Frage. Der Kaiser von Rußland kenne keine Frage, welche das gute Einverständniß der beiden Staaten stören könne; die Differenzen beträfen nur Details der Vereinbarung zwischen Clarendon und Gortschakoff über die Grenze von Afghanistan; der Kaiser von Rußland stimme mit fast allen Vorlagen Englands überein, ausgenommen die Frage wegen Badackschau's und Wakhau's, und er habe das feste Vertrauen, daß letztere keinen Anlaß zu Differenzen geben werde. Schuwaloff fügte bei, daß die Expedition nach Chiwa im Frühjahre, 4½ Bataillone stark, aufbrechen werde und die Bestrafung von Räubereien, sowie die Befreiung von 50 gefangenen Russen, keineswegs aber Eroberungen bezwecke. Schuwaloff schloß mit den beruhigendsten Versicherungen, daß es sich von Seite Rußlands durchaus nicht um eine dauernde Besetzung Chiwas handle. Granville erklärt, diese Versicherungen seien in Anbetracht der Regierungsform Rußlands den formellsten Verpflichtungen gleichzuachten.

12. „ Unterhaus: Die Regierung legt demselben die offizielle Correspondenz mit Rußland vom 17. Oct. 1872 bis zum 31. Jan. 1873 betr. die centralasiatische Frage vor.

Dieselbe besteht aus fünf Depeschen und zwei Beilagen. Die erste Depesche ist vom 17. October 1872; der Inhalt war bekannt, doch ist es von Interesse, den Ton kennen zu lernen, in welchem das auswärtige Amt die Frage auf's Tapet brachte. Lord Granville schreibt an Lord Loftus: die englische Regierung habe noch nicht vom St. Petersburger Cabinet den Bericht erhalten, welchen General Kauffmann schon vor längerer Zeit beauftragt worden war, über die vom Herrscher von Afghanistan beanspruchten Länder südlich des Oxus abzufassen. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens in Centralasien und zur Beseitigung aller Ursachen des Mißverständnisses zwischen den beiden Regierungen über eine schon so lange erörterte Frage macht daher Lord Granville die Entschließungen kund, bei welchen die brittische Regierung, nach sorgfältiger Erwägung der vorhandenen Belege, angelangt ist. Diese Entschließungen lauten folgendermaßen: „Nach der Ansicht der brittischen Regierung ist das Anrecht des Emirs von Kabul auf das Gebiet bis an den Oxus abwärts bis Kodschah Saleh vollständig dargethan, und sie glaubt und hat ihm solches auch durch die indische Regierung mitgetheilt, daß er berechtigt sein würde, diese Gebietstheile für den Fall eines Angriffs zu vertheidigen. Andererseits haben die kgl. Behörden in Indien ihren Entschluß ausgesprochen, dem Emir ernstliche Vorstellungen zu machen, sollte er Neigung an den Tag legen, über die Gränzen seines Königreichs hinauszugehen. Bisher hat sich der Emir dem Rathe der indischen Regierung sehr

gefügig gezeigt, und herzlich die friedliche Politik sich zu eigen gemacht, welche ihm empfohlen wurde, weil die indische Regierung im Stande war, diesen Rath mit der Versicherung zu begleiten, daß die Unverletzlichkeit des afghanischen Gebietes in gleicher Weise von den Mächten jenseits seiner Gränzen respectirt werden würde, welche dem Einflusse Rußlands zugänglich sind. Die auf diese Weise glücklich eingeleitete Politik hat die wohlthätigsten Wirkungen gehabt, und in den Ländern, wo man lange den Frieden nicht gekannt, die Ruhe wiederhergestellt. J. Maj. Regierung glaubt, daß es nunmehr in der Macht der russischen Regierung liege, durch eine ausdrückliche Anerkennung der Rechte des Emirs von Kabul auf die von ihm beanspruchten Gebietstheile, welche von Bochara selbst als sein Eigenthum anerkannt werden, und welche nach allen vorliegenden Beweisstücken sich thatsächlich in seinem Besitze befinden, der brittischen Regierung beizustehen, um dem Frieden und der Wohlfahrt jener Gegenden, soweit es in menschlicher Macht liegt, auch weitere Dauer zu verleihen, und dadurch auf immer alle Ursache der Unruhe und Eifersucht zwischen England und Rußland bezüglich der von beiden Regierungen in Asien verfolgten Politik ein Ende zu machen. Zur vollständigeren Unterweisung Ew. Excellenz stelle ich die Gebietstheile und Gränzen zusammen, welche die brittische Regierung als das volle Eigenthum des Chans von Afghanistan betrachtet, nämlich 1) Badackschau mit dem abhängigen Bezirk von Wakhau, vom Sarikol an der Ostseite des Zusammenflusses des Koktscha mit dem Oxus, der die nördliche Gränze dieser afghanischen Provinz bildet. 2) Afghanisches Turkestan, umfassend die Bezirke Kundur, Chulm und Balch. Die nördliche Gränze dieser Provinz würde die Linie des Oxus vom Einflusse des Koktscha bis an den Posten Kodschah Saleh inclusive, auf der Heerstraße von Bochara nach Balch bilden. Auf dem linken Ufer des Oxus unterhalb Kodschah Saleh würde der Emir der Afghanen nichts zu beanspruchen haben. 3) Die inneren Bezirke Akschau, Seripul, Maimenat, Schibberjahn und Audkoi, von denen der letztere die äußerste afghanische Besitzung nach Nordwesten bilden würde, wo die darüber hinausliegende Wüste den unabhängigen Turkomanenstämmen angehört. 4) Die Westgränze der Afghanen zwischen den Besitzungen von Herat und der persischen Provinz Chorassan ist wohl bekannt und bedarf keiner weiteren Bestimmung." Die Erwiderung des Fürsten Gortschakoff datirt vom 7. Dec. und entschuldigt die verspätete Vollendung des von General Kauffmann eingereichten Berichts. Die russische Regierung leitet aus demselben den Schluß ab: daß nordwärts der Amu Darja die richtige Nordgränze von Afghanistan bilde, und daß der Zusammenfluß dieses Stromes mit dem Koktscha alles Gebiet einschließe, welches im unbestrittenen Besitze des Emirs der Afghanen sei. Badackschau und Wakhau seien nach Ansicht der Russen als unabhängig zu betrachten, da der Emir dort keine Spur von Souveränetät habe. Unter solchen Umständen erscheine es weder dem General Kauffmann noch der russischen Regierung rathsam, die Ansprüche des Emirs auf Badackschau und Wakhau anzuerkennen. Uebrigens sei aber doch, heißt es am Schlusse, die russische Regierung geneigt, falls die englische auf ihrer Ansicht bestehen sollte, ihrerseits nachzugeben und von dem Entschlusse nur das, was Dost Mohammed Chans Eigenthum gewesen sei und sich heute noch im Besitze Schir Alis befinde, allein als afghanisches Gebiet zu betrachten, abzustehen. Die russische Regierung sei bereit, soweit dieser Theil der Gränze in Betracht komme, die von Lord Granville gezogene Linie anzunehmen. — Die nächste vom 8. Jan. 1873 datirte Depesche, in welcher Lord Granville dem diesseitigen Botschafter in St. Petersburg das Nähere über die Aeußerungen mittheilte, die Graf Schuwaloff im Namen des Kaisers gethan, ist bekannt aus der Sitzung des Oberhauses. Die Schlußdepesche der gegenwärtig vorgelegten Serie rührt wieder vom Fürsten Gortschakoff her und trägt das Datum St. Petersburg, 31. Januar. Hauptsächlich bemerkenswerth darin ist nachstehendes Stück:

„Die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen uns bestand, betraf die dem Gebiete Schir Ali's angewiesene Gränze. Das englische Cabinet schließt in dieselben Badackschan und Wakhan ein, welche nach unserer Meinung eine gewisse Unabhängigkeit genießen. In Erwägung der Schwierigkeiten, welche bei Sammlung der Thatsachen und aller Einzelheiten in jenen entfernten Gegenden erwachsen, in der ferneren Erwägung, daß es der brittischen Regierung verhältnißmäßig viel leichter wird, Genaues ausfindig zu machen, und in Erwägung schließlich und vor allem, daß wir dieser Detailfrage keine übermäßige Wichtigkeit beilegen wollen, weigern wir uns nicht, die von England gezogene Gränze anzunehmen. Wir sind umsomehr zu diesem Act der Höflichkeit gegen die brittische Regierung geneigt, als sich die englische Regierung anheischig macht, bei Schir Ali ihren ganzen Einfluß zur Geltung zu bringen, auf daß er seine friedliche Haltung bewahre und von allen Angriffen und allen Eroberungsversuchen abstehe. Dieser Einfluß ist unbestreitbar. Er basirt nicht nur auf dem materiellen und sittlichen Uebergewicht Englands, sondern auch auf den Subsidien, für welche Schir Ali ihm verpflichtet ist. Da dies der Fall ist, so sehen wir in der Versicherung Englands eine wirkliche Garantie für die Erhaltung des Friedens."

Die englische Presse ist von dem Resultat der Unterhandlungen nur sehr bedingter Weise befriedigt. Vorerst fragt sie, ob denn eigentlich England und Rußland Asien bereits unter sich getheilt hätten, sodann findet sie, daß der Vortheil des ganzen neuen Arrangements auf Seite Rußlands sei, wenn auch dasselbe scheinbar nachgegeben habe und findet schließlich, daß bez. der eigentlichen Frage betr. Chiwa die bloß mündlichen Zusicherungen Schuwaloffs England doch nur eine sehr unsichere Garantie böten.

13. Febr. In dem von der Regierung gegen eine Reihe katholischer Geistlicher wegen gesetzwidriger Beeinflussung einer Parlamentswahl in Galway (Irland) angestrengten Processe kann sich die Jury über einen Urtheilsspruch bezüglich des ersten Angeklagten nicht einigen. Derselbe wird deßhalb außer Anklage gesetzt. Dasselbe Resultat ergeben später auch die Verhandlungen bez. anderer Angeklagter und so vermag die Regierung gegenüber der Jury in Irland nicht zu ihrem Rechte zu kommen, obgleich der Proceß die ungesetzlichen Thatsachen außer allen Zweifel setzt.

" " Unterhaus: Gladstone entwickelt seinen Plan einer irischen Universitätsreform.

Der Premier erklärt im Eingang seiner Rede, die Regierung könne einstweilen auf einen andern ebenfalls dringlichen Gegenstand, nämlich die Reform der höhern Vorbereitungsschulen in Irland, nicht eingehen, und versichert weiterhin: die Vorlage sei in keiner Weise durch ultramontane Einflüsse berührt worden. Zur Sache selbst übergehend, erwähnt er darauf, daß die practische Ausschließung der Katholiken und Presbyterianer in Irland von den den Anglicanern gebotenen Vortheilen in der Universitätsbildung eine gegründete Beschwerde sei, und geht dann mit Hülfe von Statistiken und sonstigen Belegen an den Nachweis, daß das Universitätsstudium in Irland in Folge dieses Mißstandes den Krebsgang gehe. In dieser Erörterung bei der Universität Dublin angekommen, verbreitet er sich über die Geschichte dieser Anstalt und leitet aus seinen Auseinandersetzungen den Schluß ab, daß dieselbe in ihrer Sonderstellung mit Trinity College, mit dem sie im Laufe der Zeit verwachsen, Irlands alte historische Universität vorstelle, und daß in ihrem Rahmen die Reformen vorgenommen werden müssen, welche überhaupt nöthig seien. Man muß sich hier vergegenwärtigen, daß nach englischer Anschauung die Hauptthätigkeit einer Universität in der Prüfung von Candi-

daten und der Ertheilung academischer Grade besteht, während die Lehrthätigkeit mehr Nebensache ist und hauptsächlich den Colleges, die mit deutschen Seminarien und Convicten die meiste Aehnlichkeit haben, überlassen bleibt. Zunächst soll also die Universität Dublin aus ihrem Zusammenhange mit Trinity College gelöst werden, so zwar, daß, wie in Oxford und Cambridge, das College unter die Universität fällt. Gleichzeitig wird die aus den Colleges in Galway, Belfast und Cork bestehende, dem katholischen Clerus so bitter verhaßte Queen's University fallen. Das College in Galway wird ganz abgeschafft, und die Anstalten in Cork und Belfast werden ebenfalls unter die Universität Dublin gestellt. Ein Gleiches wird für das unter dem Namen der katholischen Universität in Dublin von der katholischen Geistlichkeit gegründete College und einige andere Anstalten in Aussicht gestellt. Uebrigens werden religiöse Beschränkungen alsdann selbstverständlich abgeschafft. Am 1. Jan. 1875 sollen die bisher von Beamten von Trinity College über die Universität Dublin ausgeübten Vollmachten erlöschen; dann kommt eine provisorische Periode, während welcher die neue Verwaltungsbehörde der Universität zum größten Theil ernannt wird und nach dem Jahr 1885, wenn das neue System zur vollen Entwicklung gekommen ist, verwaltet sich die Universität selbst. Zunächst soll die Universität Dublin Corporationsrechte erhalten. Die theologische Facultät wird vom Trinity College ausgeschieden und an die irische Kirche übergeben. Die Verwaltungsbehörde der Universität soll aus 28 ordentlichen Mitgliedern bestehen, welche während des Provisoriums von der Krone und durch Cooptation ergänzt werden. Später werden die vier Vacanzen jährlich getheilt. Ein Mitglied ernennt die Krone, eines der Rath, eines die Professoren und eines der Senat. Dazu stellen Colleges von 50 Studirenden 1, und solche, die bis 150 Studirende zählen, 2 Mitglieder. Der Senat besteht aus den Promovirten, welche in Verbindung mit der Universität bleiben. Da die Universität auch eine lehrende Anstalt werden soll, so sind Theologie, reine und Moral-Philosophie und moderne Geschichte aus naheliegenden Gründen vom Katheder wie von der obligatorischen Prüfung ausgeschlossen. Trinity College muß die Entschädigungskosten, welche nothwendig werden, tragen, und außerdem jährlich 12,000 Pfd. St. zur Universität beisteuern, wobei es immer noch eine sehr reiche Anstalt bleibt. Die Ausgaben für die Universität werden auf 50,000 Pfd. St. jährlich veranschlagt, 25,000 Pfd. St. für Stipendien, 20,000 Pfd. St. für die Professoren, 5000 Pfd. St. für Prüfungen, Gebäude 2c. Zu den 12,000 Pfd. St., welche Trinity College liefern soll, steuert der Staat 10,000 Pfd. St. bei; dazu kommen 5000 Pfd. St. an Einkommen, und der Rest kommt aus dem irischen Kirchenüberschuß. — Der Premier spricht volle 3 Stunden, worauf der Führer der Opposition drei Wochen Frist vor der zweiten Lesung verlangt. Die Regierung setzt dieses Stadium indessen auf den 3. März fest.

Die Vorlage Gladstone's stößt von vornherein sowohl im Parlament als in der öffentlichen Meinung auf großen Widerstand: die katholische Hierarchie bekämpft ihrerseits den Plan, der ihren Forderungen zwar entgegen kommen will, aber lange nicht genug, da sie die ausschließliche und unbedingte Herrschaft auch über das gesammte höhere Unterrichtswesen anspricht, während die entschiedenen Liberalen der Meinung sind, daß die Vorlage diesen Ansprüchen viel zu viel Concessionen mache.

Oberhaus: Der Lordkanzler, Lord Selborne, legt demselben den in der Thronrede angekündigten Gesetzesentwurf betreffend die Bildung eines den Anforderungen des Landes entsprechenden höchsten Gerichtshofes vor.

25. Febr. Unterhaus: Der Staatssecretär für Irland, Marquis von Hartington, erklärt auf eine dießfällige Anfrage, daß die Regierung die weitere Verfolgung der Untersuchung wegen Beeinflussung der Parlamentswahlen in Galway durch den kath. Clerus ganz aufgegeben habe, da nach der Ansicht der consultirten Juristen ein Verdict der irischen Geschworenen für die Schuld der Angeklagten nicht zu erwarten sei.

1. März. Das Unterhaus wird mit Petitionen und Resolutionen wider Gladstone's irische Universitätsbill, die von den entgegengesetztesten Standpunkten gleichmäßig verurtheilt wird, förmlich bestürmt.

Was der Cardinal Cullen und seine Bischöfe eigentlich wollen, erfährt man zum erstenmal authentisch aus ihrem Protest. An wissenschaftlicher Universitätsbildung, selbst ohne Geschichte, Philosophie und Beschwerung ultramontaner Gewissen durch unbeschränkte Lehrfreiheit, ist ihnen nichts gelegen. Von irgendwelcher wissenschaftlichen Concurrenz ihrer Beichtkinder mit der protestantischen Jugend wollen sie überhaupt nichts wissen. Vom Staat und von der Gesetzgebung verlangen sie keine Gelegenheit zur academischen Bildung, die auch im besten oder im schlimmsten Sinne des Gladstone'schen Plans Ketzer und Gläubige in zu nahe und gefährliche Verbindung bringen müßte. Was sie beanspruchen, ist vielmehr das Geld der protestantischen Lehranstalten. Sie wollen ihre eigenen kirchlichen Drillanstalten, ihre sog. „katholische Universität" mit den Revenuen des Trinity-College ausgestattet oder durch Staatsmittel sichergestellt haben. Was die „Beförderung der Wissenschaft" betrifft, welche in der Thronrede versprochen wurde, so wollen sie diese selbst über sich nehmen und vor jeder ketzerischen Berührung sorgsam bewahren. Mit solchen Ansprüchen gibt es kein Compromiß. Der Ultramontanismus fängt gerade da an, wo die Wissenschaft aufhört. Nicht günstiger wurde die Bill diesseits des St. Georges Canals aufgenommen. Nicht nur protestiren die Conservativen und die unabhängigen Liberalen gegen eine solche entwürdigende Travestie der universitas litterarum, sondern auch im Lager des officiellen Liberalismus herrscht eine kleinlaute, auf das Schlimmste gefaßte Stimmung. Allgemein wird daher angenommen, daß Hr. Gladstone, um Unheil und eine große Niederlage zu verhüten, seine todtgeborne Maßregel zurückziehen oder radical umgestalten werde. In ihrer gegenwärtigen Gestalt ist sie geradezu hoffnungslos.

3. „ Unterhaus: Beginn der zweiten Lesung von Gladstone's irischer Universitätsbill. Der Premier stellt gegenüber der mannigfaltigen Opposition wider seine Vorlage zwar Modificationen in Aussicht, aber ohne das Princip derselben antasten zu lassen.

9. „ Prinz Alfred, Herzog von Edinburgh, verlobt sich mit der russischen Großfürstin Maria, der einzigen Tochter des Kaisers Alexander.

12. „ Unterhaus: Gladstone unterliegt mit seiner irischen Universitätsbill bei der zweiten Lesung derselben schließlich mit 284 gegen 287 Stimmen. Die Regierung erklärt, sich über ihre nunmehrige Lage bedenken zu wollen.

Oberhaus: genehmigt die Bill für Bildung eines obersten Gerichtshofes.

13. „ Unterhaus: Die Regierung theilt demselben mit, daß sie der Königin

ihre Entlassung eingegeben habe. Disraeli wird von der Königin zur Bildung eines neuen Cabinets aufgefordert.

7. März. Unterhaus: Gladstone theilt demselben mit, die Oppositionspartei habe die Bildung eines Cabinets aufgegeben, er stelle daher seine Dienste neuerdings der Königin zur Verfügung und berathe darüber nunmehr mit seinen Collegen. Disraeli entgegnet, er wäre zur Uebernahme der Geschäfte wohl bereit gewesen, aber nicht mit diesem Parlament. Das Ministerium bleibt wieder mit sehr geringen Modificationen: die bisherige liberale Majorität sucht sich wieder zu sammeln. Das Cabinet Gladstone ist indeß offenbar gebrochen.

0. „ Unterhaus: verwirft neuerdings mit 222 gegen 155 Stimmen das von Bright beantragte Frauenstimmrecht.

5. Mai. Unterhaus: genehmigt die von Gladstone abgeschwächte Bill Fawcetts betr. Abschaffung des Testeids an der Universität Dublin, die damit auch den Katholiken zugänglich gemacht werden soll.

6. „ Eine bedeutende Deputation überreicht den Erzbischöfen von Canterbury und York in Lambeth Place eine Denkschrift, in welcher gegen römische Lehren in der anglicanischen Kirche protestirt wird.

Die Erzbischöfe werden gebeten, all ihren Einfluß aufzubieten, um die für illegal anerkannten Gebräuche gänzlich zu unterdrücken und, wenn ihr Einfluß nicht ausreichte, alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen. Die Erzbischöfe werden ferner aufgefordert, besonders darauf zu sehen, daß bei Erbauung neuer und bei Wiederherstellung alter Kirchen keinerlei architectonische Arrangements und keinerlei Zierrathen gestattet werden, welche jene abergläubischen Ceremonien und irrigen Lehren wieder einführen könnten, die von der Kirche zur Zeit der Reformation verworfen worden sind. Noch gegen einzelne andere Beschwerden wird die Hülfe der hohen Geistlichkeit in Anspruch genommen. Die Denkschrift ist unterzeichnet von 14 Lords, 17 Baronets, 17 Rittern, 5 Honorablen, 11 Parlamentsmitgliedern, 15 Mayors, 268 Friedensrichtern, 268 Dechanten und 328 Kirchenvorstehern, endlich von sehr vielen Laien, im Ganzen von 60,200 Personen. An der Deputation betheiligen sich alle, die bei dergleichen Gelegenheiten an der Spitze stehen, so Hr. Newdegate, Professor Donaldson u. a. m. Die beiden Bischöfe erklären sich im Principe mit den Wünschen einverstanden und behalten sich eine ausführliche wohldurchdachte Antwort vor.

7. „ Unterhaus: lehnt einen (radicalen) Antrag auf anderweitige Wahlrechtsvertheilung für England, Schottland und Irland mit 269 gegen 77 Stimmen ab.

2. „ Lord Granville gibt im Oberhause die Erklärung, daß die Mission Sir Bartle Frere's gegen den Sclavenhandel Ostafrikas, abgesehen von dem Mißlingen seiner Bemühungen bei dem Sultan von Zanzibar, von Erfolg begleitet gewesen sei. Um auch Zanzibar zum Nachgeben zu zwingen, ist ein Geschwader dahin abgesendet worden.

Bartle hat sich namentlich darüber Gewißheit verschafft, wo die Hauptwurzel des Sclavenhandels sitzt. Zum Erstaunen der englischen Behörden und des englischen Volkes ist diese Wurzel weder in Zanzibar selbst, noch überhaupt im östlichen oder innern Afrika, sondern in Bombay zu suchen.

Die dortigen Kaufleute des indischen Bhattia-Stammes haben seit einem halben Jahrhundert fast den ganzen Handel des östlichen Afrika an sich gerissen, so daß nach Frere's Aeußerung keine einzige Schiffsladung ohne ihre Vermittlung in Indien umzusetzen ist. Ihrem Druck auf den Sultan von Zanzibar — zu dem sie im Verhältniß von Gläubigern stehen — ist das Fehlschlagen des eigentlichen oder hauptsächlichsten Zweckes der Frere'schen Mission zuzuschreiben. Diese Erkenntniß bestärkt die Hoffnung, daß dem gräßlichen Menschenhandel durch englischen Einfluß ein Ende zu machen sein wird, da die vornehmsten Schuldtragenden unter englischer Autorität stehen.

12. Mai. Republikanische Delegirten-Versammlung in Birmingham. Bright lehnt die Theilnahme an derselben ab. Es wird die Gründung einer „national-republikanischen Liga" beschlossen, die jedoch ihr Ziel nur mit gesetzlichen und moralischen Mitteln verfolgen soll.

13. „ Oberhaus: genehmigt auch seinerseits die Aufhebung des Testeides an der Universität Dublin.

15. „ Unterhaus: Die Regierung beantragt und setzt mit 159 gegen 131 Stimmen die Niedersetzung eines Untersuchungsausschusses durch, der über die Amtsentsetzung des irischen kath. Geistlichen O'Keeffe sich instruiren und dem Hause darüber Bericht erstatten soll, offenbar um die parlamentarische Discussion des Vorfalls auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Es handelt sich dabei um die Frage, ob dem römischen Papste gestattet werden darf, im Widerspruch mit den englischen Staatsgesetzen unmittelbare Gerichtsbarkeit in Großbrittannien und Irland auszuüben. Es ist dieselbe Frage, die zu gleicher Zeit den Continent bewegt. Der Pfarrer, der der Hierarchie nicht unbedingten Gehorsam leisten wollte, war vom Cardinal Cullen von seiner Pfründe suspendirt worden. Der Cardinal zeigte die Maßregelung dem Schulamte an und dieses machte sich einfach zum Organ der Hierarchie, indem es den Pfarrer sofort auch als Schulverwalter suspendirte. Der streitbare Pfarrer strengte seinerseits einen Proceß an gegen den Cardinal Cullen und gewann ihn vor dem irischen Queens-Bench-Gerichtshof. Auch die Gemeinde selbst stand zu ihrem von der Hierarchie gemaßregelten Pfarrer und derselbe feierte einen wahren Triumphzug bei seiner Rückkehr in seinen Pfarrbezirk, indem ihm meilenweit eine große Volksmenge entgegen kam, um ihn einzuholen und von allen Seiten stundenweit in die Runde Pächter zu Roß und zu Wagen herbeiströmten, um den unerschrockenen Priester, der sich selbst von einem Cardinal nicht unterdrücken ließ, zu begrüßen. Der Vorfall erregte in England gewaltiges Aufsehen und eine große Aufregung gegen das Schulamt, das sich zum willenlosen Diener der Hierarchie hergegeben hatte, obgleich es unzweifelhaft eine staatliche und keine kirchliche Behörde ist, da der Staat die Elementarschulen unterhält und nicht die Kirche.

16. „ Unterhaus: lehnt die Entstaatlichung auch der anglikanischen Kirche Englands mit 356 gegen 61 Stimmen ab.

29. „ Jahresversammlung der Delegirten der verschiedenen zur Union der landwirthschaftlichen Tagelöhner gehörigen Districte unter dem Vorsitze von Dixon, Parlamentsmitglied für Birmingham, in dem Hauptsitze der Union zu Leamington. Die Union zählt bereits an 70,000 Mitglieder.

10. Juni. Oberhaus: Lord Russel bringt einen Gesetzesvorschlag „zur

besseren und erfolgreicheren Verwaltung Irlands" ein und begründet denselben:

Lord Russel geht von der Ansicht aus, daß Irland noch immer gerechte Beschwerden gegen England habe; nur sieht er diese zum großen Theil auf der Seite, welche dem irischen Nationalkatholicismus geradezu entgegensteht. Es sind die Protestanten und die gemäßigten Katholiken, welche daselbst von einer außerhalb der brittischen Reichsregierung befindlichen Macht unterdrückt werden und deren Beschwerden nur gehoben werden können, wenn Irland unmittelbarer mit dem brittischen Reiche vereinigt wird, als es bisher der Fall war. Um dieß zu bewirken, verlangt er 1) die Abschaffung des zum Kinderspott gewordenen Vicekönigthums, dessen sinnloser Pomp nur dazu diene, um die Macht der directen Reichsregierung zu brechen; 2) die Eintheilung Irlands in 4 Provinzen, welche Provincialstände erhalten sollen, wie Hannover, Hessen, Nassau sich einer gewissen provinzialen Unabhängigkeit innerhalb des preußischen Königreichs erfreuen, damit dem von Rom ausgehenden Geschrei nach Home-rule ein erwünschtes Ende gemacht werde; 3) die directe Unterordnung des irischen Schulwesens unter die Reichsregierung und somit die Abschaffung der irischen Schulcommission, die allerdings in dem O'Keeffe'schen Fall ihre Probe sehr schlecht bestanden hat, und 4) die legislative Bestimmung, daß nicht das Princip der Stimmeneinheit, sondern das der Stimmenmehrheit für die irischen Geschwornengerichte entscheidend sei, damit die bei den Gerichtsverhandlungen über die agrarischen Mordthaten und über die angemaßten Privilegien des ultramontanen Clerus nur zu häufig vorkommenden Fälle beseitigt werden, daß eine kleine Minderheit von sehr nationalen oder sehr frommen Geschwornen die gerichtliche Verfolgung agrarischer und clericaler Verbrecher unmöglich mache. Lord Russel behauptet nun zwar nicht, daß die Durchführung dieser vier Maßregeln Irland mit einemmale glücklich und zufrieden machen werde; aber er behauptet, daß es das höchste sei, was geschehen könne, und das mindeste, was geschehen müsse. Denn, sagt er, „die Fluthgräben sind durchbrochen und die Gewässer sind ausgetreten. Allenthalben wüthet ein großer Kampf zwischen dem Papst und den Nationen, deren gerechte Freiheiten und Rechte bedroht sind, und kein Land ist mehr vorbereitet, durch diesen Kampf zerrüttet zu werden, als Irland. Die Frage kommt unaufhaltsam heran: ob die Iren von Pius IX. als König und von Cardinal Cullen als seinem Vicekönig, oder von der Königin Victoria und dem Grafen Spencer (gegenwärtigem Vicekönig von Irland) regiert werden sollen." Lord Russel stimmt für die Königin Victoria, und er zieht sogar den Grafen Spencer, den er abschaffen will, dem Cardinal Cullen, den er nicht abschaffen, aber politisch beschränken will, bedeutend vor.

12. Juni. Unterhaus: Der Unterrichtsminister Forster bringt eine Bill ein, welche das englische Schulgesetz in liberalem Sinne reformiren soll. Die liberalen Fractionen sind von derselben jedoch sehr wenig befriedigt, da die Vorschläge der Bill mehr auf kleinliche Compromisse hinausliefen, statt dem confessionellen Einfluß auf das Schulwesen mit fester Hand ein Ende zu machen.

18. „ Unterhaus: verwirft mit 205 gegen 91 Stimmen einen Antrag Fawcett's, die allgemeinen und nothwendigen Wahlkosten bei Parlamentswahlen den Candidaten abzunehmen und den Wahlkreisen selbst zu überbürden, um die Freiheit der Wahlen besser zu sichern.

„ „ Der Schah besucht auf seiner Tour in Europa auch England. Große Flottenrevue bei Spithead, um ihm einen angemessenen Begriff von Englands Macht und Größe beizubringen.

18. Juni. Unter Lord Lyttleton's Führung hat sich auf kirchlichem Gebiete ein Verein gebildet, dem sowohl Geistliche als Laien in großer Anzahl angehören und der den Zweck verfolgt, für die anglikanische Kirche eine Verfassung mit constitutionellen Grundsätzen und mit genügender Vertretung des Laienelements zu erwirken. Eine Denkschrift dafür soll zunächst der sog. kirchlichen Convocation eingereicht werden.

2. Juli. Ein zahlreiches Meeting in Exeter Hall unter dem Vorsitze des Grafen Shaftesbury protestirt energisch gegen die Einführung der Beichte in die anglikanische Kirche, um welche eine von 483 anglikanischen Geistlichen unterzeichnete Petition die Versammlung der obern Geistlichkeit bittet.

8. „ Unterhaus; erklärt sich auf den Antrag Richards für die Einsetzung permanenter internationaler Schiedsgerichte, trotz der Ablehnung Seitens der Regierung, mit 98 gegen 88 Stimmen.

15. „ Unterhaus: genehmigt seinerseits die Bill für Einsetzung eines Oberappellgerichtshofes nach dem Willen des Oberhauses, indem es auf die Ausdehnung der Institution auf Irland und Schottland, wenn auch nicht ohne heftiges Widerstreben, verzichtet.

17. „ Unterhaus: Forster's Volksschulbill passirt die zweite Lesung mit 343 gegen 72 Stimmen.

24. „ Oberhaus: verwirft die Communalbesteuerungsbill mit 59 gegen 43 Stimmen.

5. Aug. Schluß der Parlamentssession. Thronrede im Namen der Königin. Der Eindruck des überaus geringfügigen Resultats der Session ist allseitig ein sehr unbefriedigter und demgemäß auch die Ueberzeugung, daß das Cabinet Gladstone nachgerade auf überaus schwachen Füßen stehe.

10. „ Gladstone, der sich über seine Lage nicht täuscht, macht einen Versuch, durch eine theilweise Umgestaltung seines Ministeriums sich neu zu befestigen. Bright tritt wieder in dasselbe ein. Die öffentliche Meinung verhält sich indeß diesen Bemühungen gegenüber ziemlich gleichgültig. Die unabhängigen Liberalen haben das Zutrauen zu ihm entschieden verloren und die sog. irische Brigade verfolgt ihre eigenen Pläne: ohne diese beiden Fractionen kann aber Gladstone auf eine feste Majorität im Parlament nicht rechnen.
Die Aussichten der Tories sind daher augenscheinlich im Wachsen begriffen.

18. „ Der kath. Pfarrer O'Keefe wendet sich in einem offenen Schreiben an den Premierminister Gladstone mit dem Begehren, ihn in sein ihm rechtmäßig zustehendes Amt wieder einzusetzen, dessen ihn die Willkür des Cardinals Cullen beraubt habe. Das Gesuch bleibt ohne Erfolg.

28. „ Das Comité der protestantischen Conferenz vom 2. Juli erläßt *ein Manifest* an das christliche Volk Englands gegen die Tendenzen

der sog. ritualistischen Partei mit ihren 500 Priestern, welche die Reform umzustürzen und die Beichte sowie andere kath. Riten nicht nur privatim schon eingeführt habe, sondern auch offiziell einzuführen versuche und fordert das protestantische Volk auf, auch bei den Parlamentswahlen darauf zu achten.

— Sept. Ausbruch von Feindseligkeiten mit den Aschantis an der Westküste von Afrika. Die Engländer erleiden am Prahflusse eine sehr empfindliche Niederlage, in Folge welcher fast alle Stämme westlich von Elmina sich erheben und mit den Aschantis gemeinsame Sache machen. In England werden Maßregeln vorbereitet, um die Aschantis nachdrücklich zu züchtigen.

Mitte Sept. Die irischen kath. Bischöfe sprechen sich offen für die Bestrebungen der Home-Rule-Partei aus.

„ „ Die Conservativen siegen bei mehreren Parlamentsnachwahlen. Die liberale Partei ist seit der letzten Parlamentssession sichtlich desorganisirt.

Anf. Oct. Bright, der als Kanzler des Herzogthums Lancaster wieder in's Cabinet Gladstone getreten ist, richtet eine Adresse an seine Wähler in Birmingham, wo er sich einer Neuwahl unterziehen muß. Dieselbe lautet sehr nüchtern und nicht sehr zutrauensvoll: das modificirte Cabinet Gladstone ist offenbar noch nicht schlüssig geworden über die Politik, die es einhalten will, um die sämmtlichen liberalen Elemente der wachsenden Zuversicht der Conservativen gegenüber neuerdings zusammenzufassen.

Mitte Nov. Cardinal Cullen ruft durch einen Hirtenbrief zu Beiträgen für eine streng katholische Universität in Irland auf.

1. Dec. Lord Russel kündigt auf den 27. Jan. künftigen Jahres ein großes Meeting an, um dem deutschen Kaiser die Bewunderung für seinen Brief an den Papst und dem deutschen Volke die Sympathie der englischen Nation in seinem Kampfe gegen den Ultramontanismus auszudrücken.

14. „ Der Erzb. Manning läßt die neueste Encyclica des Papstes zugleich mit der unumwundenen Erklärung verlesen, daß das Unfehlbarkeitsdogma für die englischen Katholiken ebenso streng bindend sei, wie alle anderen kath. Dogmen, welche Erklärung den bestimmtesten Zusicherungen der Katholiken gelegentlich der Katholikenemancipation diametral widerspricht.

31. „ Bei den Nachwahlen zum Parlament im Laufe des Jahres haben die Conservativen den Liberalen nicht weniger als 13 Sitze abgewonnen. Die Aussichten der Conservativen sind offenbar im Steigen, diejenigen der Liberalen im Sinken.

---

4. Frankreich.

9. Januar. Napoleon III. † in Chiselhurst. Die Nachricht erregt in Paris nur eine sehr mäßige Theilnahme. Indeß ergreifen die paar bonapartistischen Pariser Blätter die Gelegenheit, ihre Tendenzen und ihre Hoffnungen aufs schärfste zu betonen.

10. „ Nat.-Versammlung: In der Fraction des linken Centrums tritt eine Art Spaltung ein. Casimir Perier, der auf einen Abbruch jeder Verbindung mit der radicalen Linken dringt, fällt bei der Präsidentenwahl der Fraction mit 58 gegen 63 Stimmen, welche auf Hrn. Christophle fallen, durch.

11. „ Nat.-Versammlung: Die legitimistisch-clericale Rechte beschließt durch eine Abordnung beim Präsidenten Thiers anzufragen, welche Garantieen den franz. Katholiken für die fernere römische Politik der Regierung geboten werden könnten (in Folge des Gesandtschaftswechsels beim Papste, s. 1872 Ende Dec.). Hr. Thiers läßt sich gegenüber der Abordnung, zu der auch Bischof Dupanloup gehört, sehr einläßlich über seine Politik bez. Italiens und des hl. Stuhles ein, um so eine Interpellation in der Nat.-Versammlung zu vermeiden.

Zunächst gibt Hr. Thiers die Hauptpunkte seiner Rede wieder, welche er bei Gelegenheit der Petition der Bischöfe hielt, und erklärt, daß seine persönlichen Meinungen über die weltliche Herrschaft des Papstes und das Königreich Italien sich nicht geändert hätten. „Wie Sie, so sagt er zu Belcastel, bin ich Anhänger der weltlichen Herrschaft; wie Sie bedauere ich die Schöpfung des Königreichs Italien; aber wir finden uns einer vollendeten Thatsache, einer Lage gegenüber, zu der ich eben so wenig, wie Sie, beigetragen habe. Dieser Lage kann nur der Krieg abhelfen. Wollen Sie den Krieg? Was mich anbelangt, so bin ich entschlossen, keine Handlung zu begehen, kein Wort auszusprechen, welches einen Conflict herbeiführen könnte. Was vorgeht, ist unangenehm für Sie, das ist wahr; aber es ist in dem nämlichen Maße unangenehm für mich, und Sie sind es, die mich interpelliren wollen? Uebrigens besteht das Königreich Italien; wir haben nur ein wahres und großes Interesse, nämlich das, in Eintracht mit ihm zu leben. Es hat so viele Gründe, sich von uns zu entfernen, daß wir es vermeiden müssen, es aufs äußerste zu treiben. Und ist der Augenblick gut gewählt? Man *unternimmt* in Europa einen Kreuzzug gegen das Papstthum. Der Mann,

welcher sich an die Spitze dieses Feldzuges gestellt, ist ein unermüdlicher Geist, einer der größten Männer seines Jahrhunderts, einer der Männer, welche Deutschland groß gemacht und unser Vaterland niedergeworfen haben, nämlich Hr. v. Bismarck. Wohlan! er überhäuft das Königreich Italien, seinen natürlichen Verbündeten bei diesem großen Kampfe, mit Freundlichkeiten. Man kann nicht sagen, daß dieser große Politiker irgend etwas vernachlässigt, um Italien zur preußischen Allianz hinzuziehen. Wollen Sie es in seine Arme werfen? Wir achten die Rechte des heiligen Stuhles; wir wollen seine volle Unabhängigkeit. Aber wir nehmen die vollendeten Thatsachen an, und wir werden nichts thun, was von uns einen König und Minister trennen könnte, über die wir uns nur zu beloben haben." De Belcastel verlangt nunmehr von Thiers, daß man Fournier zurückberufe und dem zukünftigen Gesandten beim Könige von Italien seinen Wohnort in Florenz anweise. Herr Thiers ergreift die Vertheidigung des Herrn Fournier in den energischsten Ausdrücken. „Sicherlich", sagt er, „würden seine religiösen Meinungen nicht gestatten, aus ihm einen Botschafter beim Papst zu machen; als französischer Gesandter beim König Victor Emanuel erfüllt er aber seine Mission auf würdige Weise. Das Gesetz über die religiösen Körperschaften macht seine thätigste Intervention nothwendig; er entfaltet, um uns das Recht zu bewahren, die Klöster französischen Ursprungs zu verwalten, die größten Anstrengungen, und Dank dem Ansehen, in dem er beim italienischen Cabinet, beim Parlament steht, können wir auf ein günstiges Resultat zählen." Herr Thiers versichert, daß weder Fournier noch Rémusat für die Orénoque-Angelegenheit die Verantwortlichkeit tragen. Er allein hat den Offizieren der Fregatte den Befehl gegeben, und ist er nicht zu entschuldigen? „Wir wollen", sagt er, „daß der Papst eine Zufluchtsstätte auf einem französischen Schiffe finden könne; wir lassen es in den Gewässern von Civita-Vecchia. Wir können es nicht ändern, daß dieser Hafen und Rom dem Königreich Italien angehören. Unsere Offiziere verlassen nun beständig die Fregatte und gehen nach Rom, wo sie in der besten Gesellschaft empfangen werden. Sie statten dem hl. Stuhl Besuche ab; sie wohnen allen Festen an. Ich konnte nichts Anderes thun, als ihnen sagen: Wenn Sie am 1. Januar in Rom sind, so machen Sie dem König Victor Emanuel Ihren Besuch. Sie würden an meiner Stelle das Nämliche gethan haben, Hr. Dupanloup."

14. Jan. Nat.-Versammlung: Der 30er Ausschuß für die sog. constitutionellen (Verfassungs-) Gesetze (spottweise die 30 Chinesen genannt) beginnt die Berathung des von ihrer Subcommission ausgearbeiteten Entwurfs. Hr. Thiers unterhandelt mit ihm, um sich wo möglich mit ihm zu verständigen.

Die Hauptpunkte des Entwurfs sind folgende: Der Präsident der Republik muß von der Nationalversammlung gehört werden, so oft er dieß mittelst Botschaft verlangt. Bei Empfang einer solchen Botschaft wird die Sitzung abgebrochen und der Präsident am folgenden Tage vernommen, wenn nicht eigens beschlossen wird, ihn sofort zu hören. Nachdem er gesprochen hat, wird die Sitzung wiederum aufgehoben und die weitere Verhandlung in Abwesenheit des Präsidenten der Republik geführt. Der Präsident muß die dringlichen Gesetze binnen drei Tagen, die anderen binnen einem Monat promulgiren. Für die ersteren hat er das Recht, innerhalb dieser drei Tage mittelst motivirter Botschaft eine neue Berathung zu verlangen; für die anderen kann er nach der zweiten Lesung verlangen, daß die dritte Lesung erst binnen einem Monat erfolge. Interpellationen dürfen nur an die Minister, nicht aber an den Präsidenten der Republik gerichtet werden. Nachdem die gegenwärtige Nationalversammlung auseinandergegangen, soll die gesetzgebende Gewalt von *zwei Kammern* geübt werden. Der Ausschuß soll später

Gesetzentwürfe über die Ernennung und die Befugnisse der zweiten Kammer und über die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ausarbeiten.

15. Jan. Leichenfeier für Napoleon III. in Chiselhurst. Eine Anzahl Franzosen haben sich dazu eingefunden, ehemalige Minister des Kaisers &c. Den activen Militärs ist dagegen die Theilnahme von der Regierung verboten worden.

17. „ Nat.-Versammlung: nimmt nach achttägigen Debatten einen von Fallour, Broglie &c. gestellten Antrag, den sog. Unterrichtsrath auf Grundlage des Gesetzes von 1852 (Zuziehung der Bischöfe zu demselben) wiederherzustellen, um durch denselben den der conservativ-clericalen Partei verhaßten Unterrichtsminister Jules Simon zu überwachen und zu lähmen, zwar an, bricht demselben aber die Spitze gänzlich ab, indem sie die Bildung des (allein maßgebenden) Permanenzausschusses des neuen Unterrichtsraths trotz alles Widerstandes Broglie's mit 352 gegen 314 Stimmen der Wahl der Regierung, also des Ministers selbst, überläßt.

18. „ Der Bischof von Versailles verlangt in einer Zuschrift vom Präsidenten der Republik, daß er mit aller Energie gegen die von der ital. Regierung und dem ital. Parlamente beabsichtigte Aufhebung sämmtlicher Klöster in Rom im Namen des kath. Frankreichs auftrete. Eine lange Reihe franz. Bischöfe schließt sich dem Begehren ihres Collegen an.

21. „ Nat.-Versammlung: Die Rechte beantragt ein Tadelsvotum gegen den Unterrichtsminister Jules Simon wegen seines vorjährigen Rundschreibens über die (allerdings sehr nöthige) Reform des Unterrichts in den Lyceen, scheitert aber mit dem Antrage gänzlich.

„ „ Die Glieder der Familie Orleans wohnen zum ersten Male dem Trauergottesdienste der Legitimisten am Todestage Ludwigs XVI. bei.

22. „ Die Trauerfeierlichkeiten für Napoleon III. in Paris gehen ohne Störung vorüber. Die Theilnahme an denselben ist eine sehr mäßige.

26. „ Nat.-Versammlung: Der Unterrichtsminister Jules Simon zieht endlich seinen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes förmlich zurück, nachdem es längst außer Zweifel ist, daß er ihn nicht durchzusetzen vermögen werde, zumal die Conservativen hofften, ihn vielmehr in clericalem Sinne umzugestalten. Als Vorwand benützt der Minister die Nothwendigkeit, den Entwurf vorerst dem neuen Unterrichtsrathe vorzulegen.

28. „ Unterzeichnung des Handelsvertrags mit England (Feststellung des Tarifes) cf. unter England.

30. „ Der Staatsrath bestätigt die Einsetzungsbulle eines neu ernannten franz. Bischofs und constatirt dabei den Ausgang einer zwischen dem päpstl. Stuhle und der franz. Staatsgewalt eingetretenen Differenz:

Die Vorgänge sind für die Politik der römischen Curie sehr characteristisch. Als nämlich nach der Revolution vom 4. September die Regierung der Nationalvertheidigung mehrere Bischöfe ernannt hatte, machte die römische Curie,

wie nach den früheren Regierungswechseln von 1816, 1830 und 1848, den Versuch, allmählich und unvermerkt dem heiligen Stuhle eine absolute Unabhängigkeit in der Wahl der Bischöfe zu sichern. In dieser Absicht ging die Curie in der Einsetzungsbulle, statt die von der französischen Regierung ausgegangene Ernennung, wie sie zur Zeit Napoleon's III. that, in schmeichelhaften Ausdrücken zu erwähnen, über diese Ernennung mit Schweigen hinweg und bekräftigte hingegen die ausschließlichen Rechte und die Allgewalt des Papstes. Statt ferner den ernannten Bischöfen in feierlicher Form nach Einberufung des Cardinalcollegiums verfaßte Bullen sub plumbo auszustellen, wie dieß für die Ernennung von Bischöfen einer großen katholischen Macht ständiger Gebrauch der Kirche ist, schickte die päpstliche Canzlei denselben nur ein Breve, wie es sonst nur den Bischöfen untergeordneter Mächte oder solchen, deren Geburt keine legitime ist, ausgestellt zu werden pflegt. Der französischen Regierung ging dieß nahe; sie nahm das Breve (das erste und einzige, welches seit dem Concordat nicht vom Staatsrath verificirt worden war) nur unter dem Vorbehalt der späteren Ausfolgung von Bullen sub plumbo entgegen und gestattete die Veröffentlichung nur unter den ausdrücklichsten Vorbehalten wegen der Nichterwähnung der staatlichen Ernennung. Nichtsdestoweniger beschloß die römische Curie, einen Schritt weiter auf der von ihr eingeschlagenen Bahn zu thun. Dem Bischof von Montauban, Abbé Legain, stellte sie wiederum nur ein Breve aus und veränderte dabei die durch den Gebrauch geheiligten Formeln dahin, daß das Ernennungsrecht der französischen Regierung in ein bloßes Präsentationsrecht umgewandelt wurde. Die provisorische Staatsrathskommission machte sogleich auf diese Mißachtung der Artikel 4 und 5 des Concordats aufmerksam, welche ausdrücklich besagen, daß die Ernennungen für die erledigten Bisthümer durch den ersten Consul erfolgen sollen und daß nur die canonische Einsetzung dem apostolischen Stuhle zusteht. Der Nationalversammlung lag damals gerade eine Interpellation zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des heiligen Vaters vor; Herr Thiers benutzte diese Gelegenheit, um das unantastbare Recht der Regierung von der Tribüne herab zu bekräftigen. Die römische Curie kam in Folge dessen zwar zu den durch hundertjährigen Gebrauch bestätigten Formen zurück, beharrte aber doch auf ihren ersten Ansprüchen, und die Bullen für die Bischöfe von Rodez, Quimper und Limoges kamen nach Versailles wieder mit denselben Formeln, gegen welche die französische Regierung Einsprache erhoben hatte. Unter diesen Umständen weigerte sich die Staatsrathscommission, die päpstlichen Bullen einzutragen, so lange man vom heiligen Stuhle keine Erklärungen erhalten hatte, und die Weihe der Bischöfe wurde vertagt. Da begriff der Cardinal Antonelli, daß er zu weit gegangen war, und erklärte in einem unter dem 7. Januar 1872 an den französischen Botschafter gerichteten Briefe, daß das Wort: praesentare nur aus Unaufmerksamkeit statt des Wortes: nominare gebraucht worden war, und daß dieser Irrthum sich in Zukunft nicht wiederholen werde. Die Regierung glaubte damit den Proceß gewonnen zu haben, und unter Berufung auf die Erklärungen des Cardinal Staatssecretärs wurden die Bullen zugelassen und veröffentlicht. Aber die Regierung hatte, wie sie bald gewahr werden sollte, ohne die Finten der päpstlichen Curie gerechnet. Als Herr Guibert zum Erzbischof von Paris ernannt worden war, sandte ihm die römische Kanzlei eine Bulle sub plumbo, in deren Text allerdings das Wort nominare wieder an Stelle des Wortes praesentare getreten, dem ersteren Worte aber das Wort: nobis vorangestellt worden war, welches dem Satze wieder einen ganz andern Sinn gab. Angesichts des Unglücks, welches damals über die Pariser Kirche hereingebrochen war, glaubte die Regierung, hierüber hinwegsehen zu sollen, und beauftragte nur den französischen Botschafter in Rom, die Frage bei Gelegenheit der Ernennung der neuen Bischöfe von St. Denis, Constantine und Ajaccio, welche dieselben Bullen erhalten hatten, wie Monseigneur

Guibert, gründlich zum Austrag zu bringen. Es entspann sich deßhalb eine lebhafte Correspondenz zwischen den Ministern des Cultus und des Aeußern, dem französischen Botschafter beim heiligen Stuhle und dem Cardinal Antonelli. Unter dem 19. Juli 1872 wurden sämmtliche Bischöfe mittels Circular aufgefordert, dem Cultusministerium beglaubigte Auszüge ihrer Bullen mitzutheilen, gleichzeitig wurden in den Archiven Nachforschungen angestellt und das Gutachten des neuen Staatsraths über die Frage eingeholt. Angesichts der maßvollen Festigkeit der franz. Diplomatie gab die römische Curie Erklärungen und erkannte endlich das vollständige und unbedingte Recht der Regierung an. Demgemäß ordnete der Staatsrath, nachdem er nochmals bekräftigt hatte, daß die Ernennung der Bischöfe ausschließlich der Staatsgewalt zustehe, und nachdem er von den feierlichen Erklärungen des heiligen Stuhles Act genommen, die Eintragung der seiner Prüfung unterzogenen Bullen in seine Register an. In der Bulle des neuen Bischofs von Autun findet man allerdings noch die Formel: nobis nominavit; aber dieser Ausdruck kann nicht mehr einen Widerspruch gegen die Prärogative der Regierung bedeuten, da das Recht der letzteren in dem Texte der Bulle selbst ausdrücklich erwähnt ist. Demgemäß war der Staatsrath, mit dem Bemerken freilich, daß die alte Formel: nominavit dem Concordate genauer entspräche, einstimmig der Meinung, daß der in Rede stehende diplomatische Zwischenfall als aufgeklärt und definitiv geschlossen angesehen werden könne.

30. Jan. Nat.-Versammlung: Der 30er Ausschuß hat seinen Entwurf für die sog. constitutionellen Gesetze zu Ende berathen. Ein Ausgleich zwischen ihm und dem Präsidenten der Republik erscheint sehr schwierig, da es diesem voraus um die Aufstellung einer zweiten Kammer mit den Consequenzen einer solchen Organisation, jener aber lediglich um die Beschränkung des persönlichen Einflusses des Hrn. Thiers in der Nationalversammlung zu thun ist, während sie jede wirkliche Organisation der bestehenden Republik vielmehr auf die lange Bank zu schieben sucht.

" " Bereits 63 Bischöfe haben sich der Adresse des Bischofs von Versailles an den Präsidenten der Republik für energisches Eintreten Frankreichs gegen die von Italien beabsichtigte Aufhebung sämmtlicher Klöster in Rom angeschlossen. Hr. Barthelemy St. Hilaire antwortet ihnen im Namen des Hrn. Thiers vorerst beschwichtigend und hinhaltend.

3. Febr. Nat.-Versammlung: Die Rechte stellt den Antrag, der Stadt Lyon, deren Gemeinderath entschieden republikanisch gesinnt ist und namentlich im Schulwesen den clericalen Forderungen fest widerstrebt, eine der Pariser analoge Municipalverfassung zu geben und setzt es durch, daß derselbe für dringend erklärt wird.

" " Unterzeichnung des neuen Handelsvertrags mit Belgien. Die Grundlagen sind dieselben, wie die des Handelsvertrags mit England.

5. " Nat.-Versammlung: 30er Commission: Hr. Thiers unterhandelt mit ihr über den von ihr ausgearbeiteten Entwurf, ohne sich mit ihr in Wahrheit verständigen zu können, obgleich er ihr möglichst entgegen kommt. Die Absicht der Commission geht ausschließlich dahin, den directen Einfluß des Präsidenten auf die Nat.-Versammlung möglichst

zu beschränken und einzuengen, die Verfassungsgesetze dagegen, um der (conservativen) Majorität der Versammlung freie Hand zu wahren, auf die lange Bank zu schieben. Die letzteren dagegen sind Hrn. Thiers die Hauptsache, wogegen er in ersterer Beziehung zu Concessionen geneigt ist. Die Commission beharrt jedoch im Wesentlichen auf ihrer Tendenz.

Die Erklärungen des Hrn. Thiers berühren namentlich die Fragen betr. das allg. Stimmrecht und die Organisirung einer zweiten Kammer. Hr. Thiers hebt hervor: es wäre ein Fehler, das allgemeine Stimmrecht anzutasten, man müsse vielmehr, um eine Garantie für die Identität und die Moralität der Wähler zu haben, ein einjähriges Domicil als Bedingung des Wahlrechts festsetzen, die Wahl localisiren und das Listenscrutinium aufheben. Art. 4 des Entwurfs anbelangend, schlägt Hr. Thiers folgende Specialgesetze vor, welche in der im Ministerrath genehmigten Fassung in kurzer Frist zu erlassen seien: 1) über die Zusammensetzung und den Wahlmodus der künftigen die gegenwärtige ersetzenden Nationalversammlung; 2) über die Zusammensetzung, den Wahlmodus und die Befugnisse einer zweiten Kammer; 3) über die Organisation der Executivgewalt in der Zwischenzeit zwischen der Auflösung der gegenwärtigen und der Constituirung der zukünftigen zwei Versammlungen. Bezüglich der Beschränkung und Einengung seiner persönlichen Stellung und seines Einflusses als Redner gegenüber der Nat.-Versammlung will er die Einleitungsphrase zu dem Entwurf der Commission: „die Nat.-Versammlung, indem sie das ihr zustehende constituirende Recht sich in seinem vollen Umfange vorbehält und nur von dem Wunsche geleitet, in den Befugnissen der öffentlichen Gewalten Verbesserungen vorzunehmen 2c." zugestehen, zeigt dagegen das Lächerliche und Absurde in den Förmlichkeiten, mit welchen die Commission seinen Verkehr mit der Nationalversammlung umgeben will, indem er bemerkt: „Mit solchen Artigkeiten und Förmlichkeiten begegnen sich die Chinesen; Sie wollen mich aber doch gewiß nicht eine lächerliche Rolle spielen lassen und noch weniger selbst eine lächerliche Rolle spielen." Die Gegner der Commission und der Majorität der Nat.-Versammlung nennen daher die 30er Commission fortan spottweise nur „die 30 Chinesen." Die Lage wird treffend folgendermaßen kurz bezeichnet: „Die Erklärungen des Hrn. Thiers in der 30er Commission sind offenbar das letzte Wort des Präsidenten. Die Antwort darauf seitens der Commission und Seitens der monarchischen Mehrheit der Nat.-Versammlung hängt von der andern Frage ab: ob die Rechte sich für stark genug hält, Hrn. Thiers zu stürzen und durch einen andern zu ersetzen. Wenn sie sich die Kraft zutraut, einen Majoritätsstreich auszuführen, so wird sie nichts zugestehen und alles riskiren. Dagegen wird sie alles zugestehen, wenn sie sich ohnmächtig fühlt, die Ausführung ihrer eigentlichen Pläne in die Hand zu nehmen."

12. Febr. Nat.-Versammlung: wählt den Republicaner Grevy wieder zu ihrem Präsidenten mit 421 Stimmen; doch finden sich in der Urne 98 leere Zettel der legitimistischen Rechten.

18. „ Nat.-Versammlung: beschließt mit 421 gegen 268 Stimmen, daß bei politischen Wahlen der Gewählte die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen und zugleich wenigstens den vierten Theil der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler haben müsse und daß diese Bestimmung schon bei den nächsten Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung Anwendung finden solle.

19. „ Nat.-Versammlung: 30er Commission: genehmigt ihren Entwurf

bez. der Einengung des Präsidenten, muß aber bez. der Verfassungsgesetze dem Verlangen des Hrn. Thiers schließlich doch nachgeben und sich dießfalls einen Zusatz gefallen lassen.

In der Sitzung dieses Tages stellt nämlich zunächst Berenger (vom linken Centrum) folgendes Amendement: „Die Nat.-Versammlung, bevor sie sich trennt, wird Bestimmungen treffen über die Organisation der Regierung der Republik; die Regierung wird möglichst bald Anträge stellen in Betreff jener Nationalversammlung, welche die gegenwärtige ersetzen soll, sowie in Betreff der Zusammensetzung und der Befugnisse der zweiten Kammer, sowie in Betreff der Organisation und Uebertragung der Executivgewalt." In der Begründung dieses Antrags sagt Berenger, er sei Monarchist und würde die Monarchie vorgezogen haben, aber er ergebe sich in das Unabänderliche und halte nun den Augenblick für gekommen, da man die Republik befestigen müsse. Broglie giebt dann Kenntniß von einem (wenigstens aufschiebenden) Amendement Audiffret-Pasquier's: „die Kammer solle nicht auseinandergehen, ehe sie über die Organisation und Uebertragung der Staatsgewalten Beschluß gefaßt habe." Jetzt wird Minister Dufaure eingeführt. Nachdem er von dem letztgenannten Amendement Kenntniß genommen, erklärt er im Namen der Regierung sich für dasselbe unter folgender Modification: Die Nationalversammlung wird vor ihrem Auseinandergehen Gesetzentwürfe beschließen 1) über die Organisation der legislativen und executiven Gewalt und über die Art und Weise des Ueberganges der Befugnisse der gegenwärtig fungirenden Staatskörperschaften an die zukünftig ihre Stelle einnehmenden, 2) über die Errichtung und Zuständigkeit der zweiten Kammer und 3) über das Wahlgesetz. Nach einer längeren Berathung im Schooß der Commission wird der Antrag Berenger verworfen, der Antrag Dufaure mit 19 Stimmen, und darauf noch ein Zusatzantrag von Ricard mit 17 Stimmen angenommen, wonach die Regierung der Nationalversammlung alsbald die Gesetzentwürfe über diese 3 Punkte zugehen lassen soll. Damit sind im Wesentlichen die Forderungen, die Thiers in seiner Botschaft vom 13. Nov. gestellt hatte, wenigstens principiell erfüllt, obgleich die thatsächliche Ausführung bei der Stimmung der monarchischen Majorität der Nat.-Versammlung gegen Hrn. Thiers und seine conservative Republik und bei ihren Plänen bez. Herstellung der Monarchie allerdings noch in weitem Felde steht, indem der (orleanistische) Herzog v. Audiffret-Pasquier ausdrücklich erklärt: „Wenn die Nat.-Versammlung die Regierungsvorlage Dufaure annimmt und ihr entsprechend einen neuen Ausschuß ernennt, so hat dieser letztere immer nur das beschränkte Mandat, einen provisorischen Zustand provisorisch zu organisiren. Wenn die Kammer dann später etwas Definitives schaffen will, so wird sie einen neuen Ausschuß ernennen müssen, der mit ungeschmälertem Rechte die Verfassungsfrage zu behandeln haben wird." Immerhin wird der Beschluß allgemein als ein Sieg des Hrn. Thiers und als eine Schlappe der monarchischen Coalition angesehen.

21. Febr. Nat.-Versammlung: Der Herzog von Broglie bringt als Berichterstatter der 30er Commission den Bericht über den von ihr beschlossenen Gesetzesentwurf ein.

Das umfangreiche Actenstück zerfällt in eine Einleitung und zwei Abschnitte. In der erstern wird ausgeführt, daß der Ausschuß das ihm gewordene Mandat in dem Sinne verstanden hat, daß er nicht bloß Verbesserungen der bestehenden Staatsgewalten, sondern auch, wenn ihm dies nothwendig scheine, die Einführung neuer Institutionen vorzuschlagen habe. Darum habe er sich aber noch keineswegs für ein förmliches Verfassungs-*comité* angesehen, welches berufen wäre, Frankreich eine definitive Regierungs-*form anzutragen* und die Kammer zum Gebrauch der ihr innewohnenden

souveränen Gewalt aufzufordern. Ein solches Mandat habe der Ausschuß nicht erhalten und sich auch nicht anmaßen wollen. Der zweite Abschnitt sagt über das von der Regierung Thiers gestellte und von der Commission schließlich zugestandene Verlangen gewisser Verfassungsgesetze: „Auch Sie, m. HH., werden erachten, daß der Antrag der Regierung (Dufaure's) Ihnen gerade durch seine Dehnbarkeit den Vollgenuß Ihrer Würde und Ihrer Rechte erhält. Hier ist nichts für die Frist, in welcher die erwarteten Gesetze erlassen werden sollen, noch für die Tragweite ihres Inhalts vorgeschrieben. Auch über die Reihenfolge Ihrer Arbeiten ist darin nicht entschieden; denn der erste Paragraph enthält schon die beiden anderen und sowohl die Frage der zweiten Kammer als die des Wahlgesetzes liegen in dem allgemeinen Ausdruck: „Organisirung der gesetzgebenden Gewalt." Die Freiheit Ihrer Entschließungen bleibt also ungeschmälert. Der Artikel schließt keine, sei es provisorische oder definitive Lösung der großen politischen Probleme aus, welche Ihnen gestellt sind. Jeden Augenblick steht es Ihnen frei, wenn Sie es in Ihrer Weisheit angemessen finden, von der constituirenden Gewalt, die Ihnen auch nicht einmal indirect verkümmert wird, Gebrauch zu machen, oder, wenn Ihnen dieß im Interesse der gesellschaftlichen Ruhe nützlicher scheint, den Waffenstillstand der Parteien fortdauern zu lassen und nur die verschiedenen Combinationen zu prüfen, welche den gegenwärtigen Zustand bessern können, ohne der Zukunft vorzugreifen."

23. Febr. Die Blätter veröffentlichen einen Auszug aus einem Briefwechsel zwischen dem (orleanistischen) Bischof Dupanloup und dem Grafen von Chambord. Der Bischof wird mit seinen Zumuthungen von Concessionen und Opfern von dem letzteren rund abgewiesen.

Dupanloup vom 25. Januar: „Wenn man von der Vorsehung die Sendung und die Pflicht erhalten hat, ein Volk zu retten, und wenn dieses Volk unter unseren Augen hinschwindet, so glaube ich, und viele Ihrer Freunde glauben mit mir, daß, wo es sich um eine Annäherung handelt, die Pflichten gegenseitige sind; denn in dieser Frage der Annäherung handelt es sich nicht nur um die Prinzen von Orleans und Ihre Person, sondern um eine Annäherung zwischen Frankreich, den Prinzen und Ihnen. Das will sagen, daß in dieser Frage Jedermann seine Pflicht und seine Verantwortlichkeit hat. Und gewiß, wenn jemals ein verschmachtendes Land von dem Manne, den ihm die Vorsehung als letzte Hülfe aufbewahrt hat, Nachgiebigkeit, Scharfblick und alle Opfer verlangt, die ihm nur möglich sind, so ist es das kranke, das sterbende Frankreich. Es wäre großes Unglück, wenn Sie sich in dieser so bedeutsamen Frage täuschten, und, sei es auch aus einer sehr edlen Gesinnung, sich auf Unmöglichkeiten beriefen, die vor Gott nicht bestehen können."

Antwort Chambord: „Wien, den 8. Febr. 1873. Hr. Bischof! Wie Sie, kann auch ich kein anderes Interesse auf dieser Welt kennen, als das Heil Frankreichs, und keinen andern Wunsch als den, bessere Tage für die Kirche anbrechen zu sehen. Der Graf Blacas, den ich beauftragt habe, Ihnen die mündliche Antwort auf die Briefe, die Sie an mich gerichtet haben, zu überbringen, wird gewiß nicht versäumt haben, zu betonen, wie in dieser Hinsicht meine Gesinnungen mit den Ihrigen übereinstimmen. Ich will Ihnen hier nur in wenigen Worten noch selbst mein Bedauern aussprechen, den Rathschlägen, welche Ihr Patriotismus Ihnen eingibt, nicht Folge leisten zu können. Wie es scheint, führen Sie den Mißerfolg der so oft wiederholten Bemühungen, eine Annäherung zwischen den beiden Zweigen meiner Familie herbeizuführen, auf eingebildete Scrupel zurück, für die mich Gott zur Rechenschaft ziehen werde. Ich mag noch so tief in mein Gewissen hinabsteigen, ich kann keinen Tag, keine Stunde in meinem Leben entdecken, da meine *vorgeblichen Anforderungen* ein ernstes Hinderniß für eine aufrichtige

bez. der Einengung des Präsidenten, muß aber bez. der Verfassungsgesetze dem Verlangen des Hrn. Thiers schließlich doch nachgeben und sich dießfalls einen Zusatz gefallen lassen.

In der Sitzung dieses Tages stellt nämlich zunächst Berenger (vom linken Centrum) folgendes Amendement: „Die Nat.-Versammlung, bevor sie sich trennt, wird Bestimmungen treffen über die Organisation der Regierung der Republik; die Regierung wird möglichst bald Anträge stellen in Betreff jener Nationalversammlung, welche die gegenwärtige ersetzen soll, sowie in Betreff der Zusammensetzung und der Befugnisse der zweiten Kammer, sowie in Betreff der Organisation und Uebertragung der Executivgewalt.“ In der Begründung dieses Antrags sagt Berenger, er sei Monarchist und würde die Monarchie vorgezogen haben, aber er ergebe sich in das Unabänderliche und halte nun den Augenblick für gekommen, da man die Republik befestigen müsse. Broglie giebt dann Kenntniß von einem (wenigstens aufschiebenden) Amendement Audiffret-Pasquier's: „die Kammer solle nicht auseinandergehen, ehe sie über die Organisation und Uebertragung der Staatsgewalten Beschluß gefaßt habe.“ Jetzt wird Minister Dufaure eingeführt. Nachdem er von dem letztgenannten Amendement Kenntniß genommen, erklärt er im Namen der Regierung sich für dasselbe unter folgender Modification: Die Nationalversammlung wird vor ihrem Auseinandergehen Gesetzentwürfe beschließen 1) über die Organisation der legislativen und executiven Gewalt und über die Art und Weise des Ueberganges der Befugnisse der gegenwärtig fungirenden Staatskörperschaften an die zukünftig ihre Stelle einnehmenden, 2) über die Errichtung und Zuständigkeit der zweiten Kammer und 3) über das Wahlgesetz. Nach einer längeren Berathung im Schooß der Commission wird der Antrag Berenger verworfen, der Antrag Dufaure mit 19 Stimmen, und darauf noch ein Zusatzantrag von Ricard mit 17 Stimmen angenommen, wonach die Regierung der Nationalversammlung alsbald die Gesetzentwürfe über diese 3 Punkte zugehen lassen soll. Damit sind im Wesentlichen die Forderungen, die Thiers in seiner Botschaft vom 13. Nov. gestellt hatte, wenigstens principiell erfüllt, obgleich die thatsächliche Ausführung bei der Stimmung der monarchischen Majorität der Nat.-Versammlung gegen Hrn. Thiers und seine conservative Republik und bei ihren Plänen bez. Herstellung der Monarchie allerdings noch in weitem Felde steht, indem der (orleanistische) Herzog v. Audiffret-Pasquier ausdrücklich erklärt: „Wenn die Nat.-Versammlung die Regierungsvorlage Dufaure annimmt und ihr entsprechend einen neuen Ausschuß ernennt, so hat dieser letztere immer nur das beschränkte Mandat, einen provisorischen Zustand provisorisch zu organisiren. Wenn die Kammer dann später etwas Definitives schaffen will, so wird sie einen neuen Ausschuß ernennen müssen, der mit ungeschmälertem Rechte die Verfassungsfrage zu behandeln haben wird.“ Immerhin wird der Beschluß allgemein als ein Sieg des Hrn. Thiers und als eine Schlappe der monarchischen Coalition angesehen.

21. Febr. Nat.-Versammlung: Der Herzog von Broglie bringt als Berichterstatter der 30er Commission den Bericht über den von ihr beschlossenen Gesetzesentwurf ein.

Das umfangreiche Actenstück zerfällt in eine Einleitung und zwei Abschnitte. In der erstern wird ausgeführt, daß der Ausschuß das ihm gewordene Mandat in dem Sinne verstanden hat, daß er nicht bloß Verbesserungen der bestehenden Staatsgewalten, sondern auch, wenn ihm dies nothwendig scheine, die Einführung neuer Institutionen vorzuschlagen habe. Darum habe er sich aber noch keineswegs für ein förmliches Verfassungscomité angesehen, welches berufen wäre, Frankreich eine definitive Regierungsform anzutragen und die Kammer zum Gebrauch der ihr innewohnenden

souveränen Gewalt aufzufordern. Ein solches Mandat habe der Ausschuß nicht erhalten und sich auch nicht anmaßen wollen. Der zweite Abschnitt sagt über das von der Regierung Thiers gestellte und von der Commission schließlich zugestandene Verlangen gewisser Verfassungsgesetze: „Auch Sie, m. HH., werden erachten, daß der Antrag der Regierung (Dufaure's) Ihnen gerade durch seine Dehnbarkeit den Vollgenuß Ihrer Würde und Ihrer Rechte erhält. Hier ist nichts für die Frist, in welcher die erwarteten Gesetze erlassen werden sollen, noch für die Tragweite ihres Inhalts vorgeschrieben. Auch über die Reihenfolge Ihrer Arbeiten ist darin nicht entschieden; denn der erste Paragraph enthält schon die beiden anderen und sowohl die Frage der zweiten Kammer als die des Wahlgesetzes liegen in dem allgemeinen Ausdruck: „Organisirung der gesetzgebenden Gewalt." Die Freiheit Ihrer Entschließungen bleibt also ungeschmälert. Der Artikel schließt keine, sei es provisorische oder definitive Lösung der großen politischen Probleme aus, welche Ihnen gestellt sind. Jeden Augenblick steht es Ihnen frei, wenn Sie es in Ihrer Weisheit angemessen finden, von der constituirenden Gewalt, die Ihnen auch nicht einmal indirect verkümmert wird, Gebrauch zu machen, oder, wenn Ihnen dieß im Interesse der gesellschaftlichen Ruhe nützlicher scheint, den Waffenstillstand der Parteien fortdauern zu lassen und nur die verschiedenen Combinationen zu prüfen, welche den gegenwärtigen Zustand bessern können, ohne der Zukunft vorzugreifen."

23. Febr. Die Blätter veröffentlichen einen Auszug aus einem Briefwechsel zwischen dem (orleanistischen) Bischof Dupanloup und dem Grafen von Chambord. Der Bischof wird mit seinen Zumuthungen von Concessionen und Opfern von dem letzteren rund abgewiesen.

Dupanloup vom 25. Januar: „Wenn man von der Vorsehung die Sendung und die Pflicht erhalten hat, ein Volk zu retten, und wenn dieses Volk unter unseren Augen hinschwindet, so glaube ich, und viele Ihrer Freunde glauben mit mir, daß, wo es sich um eine Annäherung handelt, die Pflichten gegenseitige sind; denn in dieser Frage der Annäherung handelt es sich nicht nur um die Prinzen von Orleans und Ihre Person, sondern um eine Annäherung zwischen Frankreich, den Prinzen und Ihnen. Das will sagen, daß in dieser Frage Jedermann seine Pflicht und seine Verantwortlichkeit hat. Und gewiß, wenn jemals ein verschmachtendes Land von dem Manne, den ihm die Vorsehung als letzte Hülfe aufbewahrt hat, Nachgiebigkeit, Scharfblick und alle Opfer verlangt, die ihm nur möglich sind, so ist es das kranke, das sterbende Frankreich. Es wäre großes Unglück, wenn Sie sich in dieser so bedeutsamen Frage täuschten, und, sei es auch aus einer sehr edlen Gesinnung, sich auf Unmöglichkeiten beriefen, die vor Gott nicht bestehen können."

Antwort Chambord: „Wien, den 8. Febr. 1873. Hr. Bischof! Wie Sie, kann auch ich kein anderes Interesse auf dieser Welt kennen, als das Heil Frankreichs, und keinen andern Wunsch als den, bessere Tage für die Kirche anbrechen zu sehen. Der Graf Blacas, den ich beauftragt habe, Ihnen die mündliche Antwort auf die Briefe, die Sie an mich gerichtet haben, zu überbringen, wird gewiß nicht versäumt haben, zu betonen, wie in dieser Hinsicht meine Gesinnungen mit den Ihrigen übereinstimmen. Ich will Ihnen hier nur in wenigen Worten noch selbst mein Bedauern aussprechen, den Rathschlägen, welche Ihr Patriotismus Ihnen eingibt, nicht Folge leisten zu können. Wie es scheint, führen Sie den Mißerfolg der so oft wiederholten Bemühungen, eine Annäherung zwischen den beiden Zweigen meiner Familie herbeizuführen, auf eingebildete Scrupel zurück, für die mich Gott zur Rechenschaft ziehen werde. Ich mag noch so tief in mein Gewissen hinabsteigen, ich kann keinen Tag, keine Stunde in meinem Leben entdecken, da meine vorgeblichen Anforderungen ein ernstes Hinderniß für eine aufrichtige

Versöhnung gewesen wären. Ohne Vorurtheil oder Nachträgerei gegen die Personen, hielt ich es für meine Pflicht, das Princip der Erblichkeit, dessen Obhut mir anvertraut ist, in seiner Unverletzlichkeit zu erhalten; ohne dieses Princip — ich kann es immer nur wiederholen — bin ich nichts, und mit ihm vermag ich alles. Das will man nicht hinlänglich begreifen. Aus Ihren Anspielungen, Hr. Bischof, darf ich schließen, daß Sie in die erste Reihe der Opfer, welche Ihnen für die Befriedigung der Wünsche des Landes unerläßlich scheinen, das Opfer meiner Fahne stellen. Das ist ein Vorwand, welchen jene erfanden, die, obgleich sie die Nothwendigkeit der Rückkehr zur angestammten Monarchie begreifen, doch wenigstens das Sinnbild der Revolution bewahren wollen. Glauben Sie nur, Frankreich hat trotz seiner Anwandlung von Schwäche das Gefühl der Ehre in diesem Punkte nicht verloren; es würde ebenso wenig ein Oberhaupt des Hauses Bourbon, welches das Banner der Eroberung von Algier verläugnet, als einen Bischof von Orleans verstehen, der sich bereit fände, in der französischen Academie neben Zweiflern und Atheisten zu sitzen. Ich habe nicht mit geringerem Vergnügen als die wahren Freunde des Landes erfahren, daß die Prinzen, meine Vettern, am 21. Jan. in der Bußkapelle erschienen sind; denn wenn sie öffentlich beten kamen, in dieses dem Andenken des königlichen Märtyrers geweihte Monument, mußten sie recht vollständig den Einfluß eines Ortes fühlen, welcher für große Lehren und für edelmüthige Eingebungen so günstig ist. Ich habe also weder Opfer zu bringen, noch Bedingungen anzunehmen. Ich erwarte wenig von der Klugheit der Menschen und viel von der Gerechtigkeit Gottes. Wenn die Prüfung allzu bitter wird, so belebt ein Blick auf den Vatican den Muth und stärkt die Hoffnung. In der Schule dieses erlauchten Gefangenen lernt man Festigkeit, Entsagung und Frieden, jenen Frieden, welcher keinem fehlt, der sein Gewissen als Leitstern und Pius IX. zum Muster nimmt. Seien Sie, Hr. Bischof, von meinen wohlwollenden Gesinnungen überzeugt. Heinrich."

27. Febr. — 1. März. Nat.-Versammlung: Generaldebatte über die Anträge der 30er Commission. Castellane erklärt sich für die Einführung einer constitutionellen Monarchie, der Bonapartist Haetjens für Befragung des allg. Stimmrechts; Dufaure (Justizminister) vertheidigt einläßlich das Begehren der Regierung bez. constitutioneller Gesetze. Thiers schweigt, trotz aller Provocationen Seitens der Rechten. Schließlich wird mit 472 gegen 199 Stimmen beschlossen, in die Spezialdebatte einzutreten.

1. März. Hr. Ozenne geht als Unterhändler nach Rom, um mit Italien womöglich einen ähnlichen Handelsvertrag wie mit England und Belgien zu Stande zu bringen, richtet aber hier schließlich nichts aus.

13. „ Nat.-Versammlung: genehmigt in Schlußabstimmung den ganzen Entwurf der 30er Commission mit 407 gegen 225 Stimmen. Für denselben stimmen: die beiden Centren und die gemäßigte Linke, gegen denselben die äußerste Linke und die legitimistische Rechte. Es scheint, daß Hr. Thiers endlich seinem Ziele, der Verbindung der beiden Centren behufs Gründung seiner conservativen Republik, allmälig näher komme.

14. „ Nat.-Versammlung: setzt eine Commission nieder behufs Prüfung der neuen Handelsverträge mit England und Belgien. Die Mehrheit

der Commission ist denselben wenig geneigt und in der öffentlichen Meinung sprechen sich sowohl Freihändler als Schutzzöllner gegen dieselben aus.

15. März. Abschluß eines Vertrages mit dem deutschen Reich betr. Abtragung des Restes der 5 Milliarden und eine beschleunigte gänzliche Räumung des Landes von den deutschen Occupationstruppen (siehe Deutschland).

16. „ Prinz Louis Napoleon wird 17 Jahre alt und also nach den napoleonischen Hausgesetzen mit diesem Tage großjährig.

17. „ Nat.-Versammlung: Die Regierung bringt das Budget für 1874 ein.
Dasselbe schließt ohne Deficit ab. Freilich ist darin das Erträgniß der von Hrn. Thiers erzwungenen sog. Rohproductenzölle „als zu erheben oder anderweitig zu ersetzen" in die Activa eingestellt. Die Summe der Einnahmen und Ausgaben beträgt auf diese Weise gleichmäßig 2,523,456,412 Fr. oder 138½ Mill. Fr. mehr als für 1873. Dieses Budget für 1874 ist das erste seit dem Kriege, welches wieder einen klaren Einblick in den Stand der Finanzen Frankreichs gestattet. Die Budgets für 1871 und 1872 waren nur in der Eile aufgestellt worden, zu einer Zeit, als man den Bedarf des Staats noch nicht übersehen konnte. Auch das Budget für 1873, obwohl mit größerer Sorgfalt vorbereitet, hatte noch einen vorwiegend provisorischen Character, weil man noch nicht schätzen konnte, welche aus dem Kriege herrührenden Bedürfnisse nur eine vorübergehende, welche eine dauerndere Last bilden würden. Erst im Budget für 1874 ist diese Ausscheidung möglich geworden, und sind alle Bedürfnisse, welche von längerer Dauer sind, in das ordentliche Budget, alle vorübergehenden dagegen in die seit dem Budget 1872 eingeführte Liquidationsrechnung aufgenommen worden. Nur das ordentliche Budget ist mit den Einnahmen abgeglichen, dem Liquidations-Conto, welcher alle Ausgaben für Wiederherstellung des Kriegsmaterials, für Entschädigung der vom Krieg betroffenen Gemeinden und Privaten 2c. enthält, ist dagegen nur eine gewisse Gattung von Einnahmen zugewiesen, der Rest muß in außerordentlicher Weise gedeckt werden. Dieser Liquidations-Conto enthält als Soll 773,275,000 Fr. Seine Höhe so wie eine Reihe anderer Punkte des Budgets sind für die finanzielle Zukunft des Landes in der That nicht ohne Bedenken. Allein die finanzielle Lage Frankreichs besitzt nach dieser Darlegung das erste Erforderniß gesunder Zustände: Klarheit, und dieß ist der erste Schritt zur Besserung, ein Schritt, den vor zwei Jahren wohl Niemand für so bald erreichbar gehalten hätte. Frankreich kann mit diesem Zustand wohl zufrieden sein.

17.—19. „ Nat.-Versammlung: ertheilt dem Vertrage mit Deutschland vom 15. d. Mts. einstimmig ihre Genehmigung.

21. „ Nat.-Versammlung: Der Kriegsminister Gen. Cissey legt derselben einen Gesetzesentwurf betr. die neue Organisation der activen Armee vor.
Derselbe besteht aus 22 Artikeln und bestimmt im Wesentlichen: Die Landmacht besteht: 1) aus der activen Armee, 2) aus der Landwehr (armée territoriale), 3) aus den Corps, welche in Kriegszeiten auf außerordentlichem Wege gebildet und je nach Bedürfniß der activen Armee oder der Landwehr beigegeben werden können. Die active Armee wird auf allen Punkten des Landesgebiets, die Landwehr dagegen in dem Departement oder in den Departements rekrutirt, denen sie angehört. In Kriegszeiten können besondere Corps gebildet werden, die entweder mit der activen Armee oder mit der Landwehr dienen sollen. Die Corps sind dann an alle Pflichten des Militär-

dienstes gebunden, genießen die Rechte der kriegführenden Truppen und sind den Regeln des Völkerrechts unterworfen. Die Truppen der activen Armee werden permanent in Brigaden, Divisionen, Armeecorps organisirt. Zwei Infanterie-Regimenter bilden eine Brigade, zwei Brigaden und ein Bataillon Fußjäger eine Division, drei Divisionen ein Armeecorps. Wenn mehrere Corps vereinigt werden, so bilden sie eine Armee. Die Generalstäbe und das Personal der verschiedenen zu jedem Armeecorps, jeder Division oder Brigade gehörigen Dienstzweige werden so eingerichtet, daß sie sich im Falle der Mobilmachung in zwei Theile zerlegen können, von denen der eine mit den activen Truppen marschirt, der andere an Ort und Stelle bleibt, um den Dienst der Depots, Reserven, Remonten, des Materials und der Proviante aller Art zu überwachen. Im Falle der Mobilmachung und des Uebergangs vom Friedens- zum Kriegsfuß können die erledigten Unteroffiziers-, Corporals- oder Brigadiers-Stellen ganz oder theilweise mit alten, wieder in Activität versetzten Inhabern dieser Grade besetzt werden. In denselben Fällen können die Offiziere der Landwehr auf entsprechende Stellen in den Depotbataillonen berufen werden und nöthigenfalls sogar aus diesen in die Kriegsbataillone übergehen. Die Cadres der Armee bestehen: 1) aus 144 Infanterie-Regimentern mit je 3 Kriegsbataillonen und einem Depotbataillon und aus 36 Fußjägerbataillonen; sie bilden zusammen 36 Divisionen und 12 Armeecorps; 2) aus 72 Cavalerie-Regimentern, welche in Brigaden und Divisionen zerfallen, die jedem Armeecorps beigegeben werden; 3) aus 40 Regimentern Artillerie und 4 Regimentern Genie u. s. w. Jedes Jahr wird eine allgemeine Zählung der Pferde, Maulthiere und Wagen vorgenommen, welche für den Armeedienst verwendet werden können. Diese Pferde werden im Voraus in Matrikeln eingetragen, so daß im Fall der Mobilmachung deren Requisition durch Decret des Präsidenten der Republik gegen Zahlung einer dann festzustellenden Entschädigung erfolgen kann. Im Falle der Mobilmachung oder des Kriegs stellen die Eisenbahngesellschaften dem Kriegsminister alles Material und Personal, welches für die Bewegungen und Concentrirung der Truppen erforderlich ist, zur Verfügung. Auf jeder Eisenbahnlinie und auf jedem wichtigeren Bahnhofe wird ein Marsch- oder Etappendienst eingerichtet. Die Armeetelegraphie steht unter den Befehlen des Generalstabs. Die Telegraphenverwaltung hält das für die Bedürfnisse der Armee erforderliche Material und Personal stets zur Verfügung des Kriegsministers. Die fortschreitende regelmäßige Ausbildung der Truppen aller Waffen wird jedes Jahr mit Gesammt-Märschen, Manövern und Operationen der Brigaden, der Divisionen und, wenn die Umstände es gestatten, der Armeecorps beschlossen.

29. März. Nat.-Versammlung: Debatte über die vorjährige Ausweisung des Prinzen Napoleon. Die Commission trägt auf einen Tadel gegen die Regierung an, diese verlangt einfache Tagesordnung, die denn auch schließlich mit 367 gegen 291 Stimmen beschlossen wird.

31. März—4. April. Nat.-Versammlung: Der (fanatischclericale) Marquis de Meaux berichtet Namens der Commission über den Antrag betr. Umänderung der Gemeindeverfassung von Lyon nach Art derjenigen von Paris und trägt auf Zustimmung an.

Der Kampf der Lyoner Bevölkerung für ihre bisherige Verfassung beruht hauptsächlich auf dem Gegensatz zwischen den Laienschulen und den Schulen der geistlichen Congregationen. Die Debatte gestaltet sich sehr stürmisch. Ein Redner der clericalen Rechten wird am 1. April vom Präsidenten Grevy zur Ordnung gerufen, wogegen die Rechte lebhaft protestirt, was Grevy zu der Erklärung veranlaßt: „Ich suche meine Obliegenheiten mit Gerechtigkeit

zu erfüllen; wenn Sie Ihrerseits mir keine Gerechtigkeit widerfahren lassen, weiß ich, was ich zu thun habe. Ich erkläre die Sitzung für aufgehoben." Am folgenden Tage legt Grevy sein Amt nieder und wird nur mit 349 gegen 231 Stimmen, welche auf Buffet (von der Rechten) fallen, wiedergewählt, was ihn veranlaßt, die Wahl nicht mehr anzunehmen. Bezüglich des Gesetzes gegen Lyon wird das Eintreten in den Entwurf mit 448 gegen 203 Stimmen beschlossen und der Entwurf selbst schließlich mit 393 gegen 213 Stimmen angenommen.

31. März. Eine Deputation angesehener Bürger trägt dem Minister des Auswärtigen de Remusat die Candidatur für eine Ergänzungswahl zur Nat.-Versammlung in Paris an; derselbe nimmt sie an.

4. April. Nat.-Versammlung: wählt Buffet mit 304 Stimmen gegen 285, welche auf den Candidaten der Regierung, Martel (vom linken Centrum) fallen, zu ihrem Präsidenten. In der Maßregel gegen Lyon und in der Ersetzung Grevy's durch Buffet liegen unzweifelhaft zwei sehr wesentliche Erfolge der monarchischen Parteien. Ihr nächstes Ziel geht dahin, Hrn. Thiers zur Berufung eines conservativen Cabinets zu zwingen und diesem Ziel sind sie durch die Wahl Buffets allem Anschein nach entschieden näher getreten. Die gesammte liberale und republikanische Presse sieht in der Wahl Buffets eine Kriegserklärung gegen die Republik.

" " Die Untersuchungsacten gegen den Marschall Bazaine sind geschlossen. Die Regierung ist noch unentschlossen, ob sie dieselben einem Kriegsgericht über den Marschall vorlegen oder den ganzen Proceß niederschlagen soll. Thiers ist für das letztere.

5. " Die öffentlichen Blätter wollen wissen, der Papst denke in Folge der Aufhebung der Klöster in Rom doch daran, Rom zu verlassen und habe dießfalls bei der franz. Regierung Schritte gethan, der Minister des Ausw. de Remusat habe ihm jedoch durch den franz. Botschafter beim hl. Stuhl Corcelles sagen lassen, Frankreich wäre seinerseits nicht in der Lage, ihm ein Asyl anzubieten.

6. " In vielen Theilen des Landes finden zahlreiche Wahlen von Gemeinderäthen statt: dieselben fallen überwiegend republikanisch aus.

7. " Nat.-Versammlung: nimmt mit 327 gegen 277 Stimmen die Entschädigungsforderung von 120 Mill. für die occupirt gewesenen Departements und von 140 Mill. für Paris an und vertagt sich darauf bis zum 19. Mai. Der Präsident der Republik Hr. Thiers bezieht für die Dauer der Ferien den Palast des Elysée in Paris. Die von der Nat.-Versammlung zurückgelassene Permanenzcommission gehört überwiegend der monarchisch-clericalen Majorität an.

8. " Die Radicalen stellen dem conservativ-republikanischen Minister de Remusat den radical-republ. Maire von Lyon, Barodet, als Candidaten für eine Nachwahl zur Nationalversammlung in Paris entgegen als Demonstration gegen die Maßregel der Nationalversamm-

lung wider die Gemeindefreiheit von Lyon, zu der die Regierung des Hrn. Thiers ihre Zustimmung gegeben hat.

9. April. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten empfiehlt denselben, sich jeder Einmischung in die Wahlkämpfe zu enthalten. Die Wählerversammlungen sind in den nicht im Belagerungszustand befindlichen Departements, was freilich noch für die Hälfte aller Departements der Fall ist, freigegeben. In Lyon will vorerst Niemand die Stellen der neugeschaffenen Bezirks-Maires annehmen.

" " Der Wahlkampf in Paris zwischen dem Minister de Remusat und dem gew. Lyoner Maire Barodet gestaltet sich zu einem Entscheidungskampf zwischen der conservativen Republik des Hrn. Thiers und dem Radicalismus. Beide Candidaten erlassen ihre Wahlmanifeste, Remusat erklärt sich darin für die „Unverletzlichkeit des allg. Stimmrechts". Gambetta erklärt sich für Barodet, Grevy für Remusat. Die Conservativen aller Schattirungen (die Legitimisten inbegriffen) stellen den republikanischen Candidaten den bonapartistischen Obersten Stoffel als ihren Candidaten entgegen; derselbe hat indeß in Paris von vornherein keinerlei Aussicht gewählt zu werden. Der Wahlkampf ist ein äußerst intensiver: an einem einzigen Tage finden in Paris 14 Wählerversammlungen von je 800—1000 Wählern statt.

28. " Ausgang des Wahlkampfes in Paris: Remusat und die conservative Republik des Hrn. Thiers unterliegen. Barodet wird mit 180,146 Stimmen gewählt; Remusat unterliegt mit 135,467, der Candidat der vereinigten Conservativen Stoffel erhält nur 27,088. Die gleichzeitigen Wahlen in andern Theilen Frankreichs ergeben 7 (meist radicale) Republikaner und 1 Legitimisten. Die Blätter der republikanischen Linken erklären übereinstimmend, daß der Kampf keineswegs Hrn. Thiers, sondern nur der reactionären Versailler Majorität gegolten habe. Hr. Thiers sieht aber trotzdem in dem Resultat der Wahl eine schwere Niederlage seiner Politik und selbst in den Reihen der Radicalen fängt die Einsicht an aufzudämmern, daß die Wahl Barodets gegen Remusat ein verhängnißvoller Mißgriff gewesen sein könnte. Die monarchisch gesinnten Conservativen beuten ihn nach Kräften aus und triumphiren gegenüber Hrn. Thiers.

Seit dem 2. Juli 1871 haben im Ganzen in 62 Departements 144 Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung stattgefunden und von diesen fielen 115 auf Republikaner, nur 29 auf Anhänger der monarchisch-clericalen Reaction.

" " Die Blätter veröffentlichen das Testament Napleon's III. Dasselbe lautet:

„Dieses ist mein Testament. Ich empfehle meinen Sohn und meine Frau den großen Staatskörpern, dem Volk und der Armee. Die Kaiserin Eugenie besitzt alle nothwendigen Eigenschaften, um die Regentschaft gut zu führen, und mein Sohn zeigt Anlagen und eine Urtheilsfähigkeit, welche ihn seiner hohen Geschicke würdig machen werden. Möge er nie den Wahlspruch des *Oberhauptes* unserer Familie vergessen: „Alles für das französische Volk";

möge er sich mit den Schriften des Gefangenen von St. Helena durchdringen, die Handlungen und die Correspondenz des Kaisers studiren, und wenn es die Umstände gestatten werden, sich erinnern, daß die Sache der Völker die Sache Frankreichs ist. Die Gewalt ist eine schwere Last, weil man nicht immer all das Gute vollbringen kann, was man möchte, und weil die Zeitgenossen Einem selten Gerechtigkeit widerfahren lassen. Deshalb muß man auch, um seine Mission zu erfüllen, den Glauben und das Bewußtsein seiner Pflicht in sich tragen. Man muß daran denken, daß vom Himmel herab die, welche ihr geliebt habt, auf euch blicken und euch beschützen; es ist die Seele meines großen Onkels, welche mich immer inspirirt und aufrecht erhalten hat. So wird es auch mit meinem Sohne sein, denn er wird immer seines Namens würdig bleiben. Ich hinterlasse der Kaiserin Eugenie meinen ganzen Privatbesitz. Ich wünsche, daß sie nach der Volljährigkeit meines Sohnes das Elysée und Biarritz bewohne. Ich hoffe, daß mein Andenken ihr theuer sein und daß sie nach meinem Tode allen Kummer vergessen werde, den ich ihr habe verursachen können. Was meinen Sohn betrifft, so möge er als Talisman das Petschaft bewahren, welches ich an meiner Uhr trug und welches von meiner Mutter kommt; daß er mit Sorgfalt Alles bewahre, was mir von dem Kaiser, meinem Onkel, kommt, und daß er überzeugt sein möge, daß mein Herz und meine Seele mit ihm bleiben. Ich spreche nicht von meinen treuen Dienern; ich bin überzeugt, daß die Kaiserin und mein Sohn sie nie verlassen werden. Ich werde in der römisch-katholischen und apostolischen Religion sterben, welche mein Sohn immer durch seine Frömmigkeit ehren wird. Gez.: Napoleon. Vollzogen, geschrieben und unterzeichnet mit eigener Hand im Palast der Tuilerieen am 24. April 1865. Gez.: Napoleon."

30. April. Von den Kriegsgerichten gegen die Communards sind nur noch 3 oder 4 in Thätigkeit; es sind immerhin noch ca. 2500 Proceßactenfascikel zu erledigen übrig.

1. Mai. Für den ganzen Monat Mai ist von den Clericalen eine lange Reihe von Demonstrations-Wallfahrten angeordnet, die auf verschiedenen Punkten des Landes in Scene gesetzt werden sollen.

2. " Der Ministerrath beräth über die der Nat.-Versammlung zu unterbreitenden constitutionellen Gesetzvorlagen. Gleichzeitig berathen die conservativen Fractionen über einen entscheidenden Schritt gegen Hrn. Thiers, wozu es ihnen nunmehr an der Zeit zu sein scheint. Die conservativen Blätter verlangen von Hrn. Thiers die Entlassung des radicalen Unterrichtsministers Jules Simon, die republikanischen diejenige des conservativen Ministers des Innern de Goulard.

3. " Die conservative Mehrheit der Permanenzcommission der National-Versammlung tritt nach der Commissionssitzung zusammen und gibt dem Verlangen Ausdruck, daß der Präsident der Republik zur Beseitigung der in der augenblicklichen Situation liegenden Gefahren das Cabinet in conservativem Sinne modifiziren möge. Thiers lehnt es ab. Der Temps veröffentlicht eine Zuschrift Casimir Perier's (rechter Flügel des linken Centrums), welche dahin geht, daß die conservativen Republikaner zur Klärung der Lage im Gegentheil entschlossen sind, im Verein mit der gemäßigten Linken die definitive Proclamirung der Republik zu fordern.

11. Mai. Weitere fünf Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung: das Resultat ergibt 3 Radicale, 1 gemäßigten Republikaner und 1 Bonapartisten. Die Stimmenzahlen weisen durchweg eine Zunahme der republikanischen Strömung im Lande aus und zwar mit der ausgesprochenen Tendenz nach links, was hinwieder die verschiedenen Fractionen der conservativen Rechten näher als bisher zusammenführt und sie zu einem energischen „rettenden" Schritt anspornt.

15. „ Der Ministerrath hat sieben Verfassungsvorlagen für die Nat.-Versammlung festgestellt. Die Einleitung dazu rührt von Thiers selbst her. Schon diese enthält die Fragestellung: ob Monarchie oder Republik?

16. „ Casimir Perier wird von Thiers zu sich berufen, um sich mit ihm über einen entscheidenden Schritt zu berathen. Die Parteiblätter der conservativen Fractionen erklären dagegen übereinstimmend: alle Schattirungen der Rechten stimmten bezüglich der einzunehmenden Haltung überein, namentlich in dem Punkte, daß der Kampf im Parlament sich nicht um Republik oder Monarchie drehe, sondern um die Nothwendigkeit, aufs entschiedenste eine conservative Politik einzuschlagen. Eine Interpellation der Rechten solle die Ernennung eines homogenen verantwortlichen Cabinets fordern.

17. „ Thiers entläßt den conserv. Minister Goulard und den radicalen Jules Simon und ernennt Casimir Perier zum Minister des Innern. Perier ernennt sofort den Republikaner Valentin zum Präfecten von Lyon, den er früher selber, von der Rechten gedrängt, abberufen hatte. Valentin lehnt indessen ab. Perier cassirt ferner zwei legitimistische Präfecten an der spanischen Gränze.

18. „ Thiers verlangt die Entlassung seines Cabinets und reconstruirt hierauf dasselbe in folgender Weise:

Casimir Perier (Inneres), Rémusat (Aeußeres), Dufaure (Justiz), Say (Finanzen), Fourtou (Cultus), Waddington (Unterricht), Berenger (öffentl. Arbeiten), Teisserence de Bort (Handel), Cissey (Krieg), Pothuan (Marine). Diese Ministerveränderungen sollen dazu dienen, dem Conseil ein etwas republikanischeres Aussehen zu geben. Das Ministerium hat nur drei neue Mitglieder: Casimir Perier, Waddington und Berenger, in seinen Schooß aufgenommen, drei gemäßigte Republikaner. Da Jules Simon seine Demission erhielt, besitzt also das Cabinet im Ganzen nur zwei republikanische Kräfte mehr als bisher. Da durch Dufaure, Fourtou, Teisserenc und Cissey die Conservativen immer noch eine bedeutende Vertretung im Ministerrathe besitzen, so ist das neue Cabinet nichts weniger als homogen. Immerhin erscheint aber der Schwerpunkt der Regierung mehr als bisher ins linke Centrum versetzt.

19. „ Wiederzusammentritt der Nat.-Versammlung: die Physiognomie der Versammlung ist entschieden eine andere als vor den Ferien. Die Rechte kündigt sofort eine von 320 Deputirten unterzeichnete Interpellation über die neueste Ministermodification an (Interp. Changarnier). Der Justizminister Dufaure legt die Gesetzesentwürfe betr.

die Organisation der öffentlichen Gewalten und die Einrichtung einer zweiten Kammer vor und will sie vorlesen. Die conservative Majorität beschließt aber, daß sie ihn nicht hören wolle. Die gesammte äußerste Linke (Peyrat) verlangt, daß die Versammlung sich binnen 14 Tagen über ihre Auflösung schlüssig machen möge. Hr. Thiers kann offenbar weniger als je auf eine zuverlässige Mehrheit für seine Politik zählen.

Die Verfassungsvorlagen des Hrn. Thiers:

Allgemeine Einleitung: Dieselbe erinnert zunächst daran, daß die Nat.-Versammlung, als sie auf den Trümmern Frankreichs zusammentrat, die Republik als thatsächliche Regierungsform vorfand; sie habe demnach auch Hrn. Thiers zuerst zum „Chef der vollziehenden Gewalt der französischen Republik" und dann zum „Präsidenten der französischen Republik" ernannt. „Die Republik ist also in diesem Augenblicke die gesetzliche Form unserer Regierung; aber der provisorische Charakter, welcher ihr bisher durch wiederholte Erklärungen beigelegt worden ist, noch mehr die Unvollständigkeit der Staatseinrichtungen, aus denen sie besteht, und die Lückenhaftigkeit ihrer Organisation versagen ihr diejenige Kraft und Dauerbarkeit, deren sie bedarf, um die ihr drohenden Prüfungen zu bestehen. Ueber kurz oder lang werden die gegenwärtigen Gewalten sich zu erneuern haben. Die Ungewißheit, welche über dem künftigen Regime Frankreichs waltet, schwächt und bedroht das gegenwärtige Regime und unterhält in den Gemüthern Zweifel und Besorgnisse, welche den Interessen des Landes eben so schädlich sind als der Wirksamkeit der Staatsgewalt. Jede Umwälzung scheint erlaubt gegenüber einer Staatsordnung, die man officiell für eine provisorische erklärt hat, und mit einer nur in ihren Umrissen scizzirten Regierung können wir in einem so tief gespaltenen Lande den Anforderungen der Lage nicht gerecht werden. Für die ersten Bedürfnisse des bedrängten Frankreichs konnte eine solche Regierung genügen. Unter Ihren Auspicien, m. HH., und mit Ihrem Beistande wurde der Friede nach außen, die Ruhe nach innen hergestellt, der öffentliche Credit gehoben und die Befreiung des Landesgebiets gesichert. Das hat eine provisorische Republik für Frankreich gethan. Was sie aber nicht vermag, so lange sie nur ein Versuch bleibt, das ist: die wachsende Unruhe der Geister zu beschwichtigen und die Verwegenheit der Parteien zu bemeistern. Wir müssen dem Land und Europa Vertrauen in unsere Zukunft einflößen: wie wäre dieß einer Regierung möglich, welcher man es als eine Usurpation verbietet, sich für eine definitive anzusehen? Diese entscheidenden Erwägungen haben Sie bestimmt, eine Reorganisirung der öffentlichen Gewalten anzuordnen und uns mit der Vorlegung eines ganzen Regierungsplans zu beauftragen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes selbst, welches den Auftrag enthielt, konnte diese Regierung keine andere als die republikanische sein. Der Entwurf, welchen wir Ihnen vorlegen, hat also die regelmäßige Einführung der Republik zum ersten Gegenstande. Die Umstände erheischen diese Einführung, auch die Politik gebietet sie. Im Princip können die Ansichten über die beste Regierungsform getheilt sein; in der Praxis kann diese Frage, welche die Staatsrechtslehrer schon lange beschäftigt und noch lange beschäftigen wird, nach Ort und Zeit verschieden beantwortet werden. Nur engherzige und von Leidenschaft befangene Leute können die gewichtigen Gründe verkennen, welche aufgeklärte Nationen bestimmt haben, die constitutionelle Monarchie auf die Höhe der vollkommensten Erzeugnisse der Staatswissenschaft zu stellen; aber nicht die Wissenschaft allein entscheidet über die Wahl einer Regierung, sondern auch die Möglichkeit, die Nothwendigkeit, der Umstand zumal, daß ein Land sich um jeden Preis constituiren muß. Bei aller *Achtung vor den* Ueberzeugungen und vor der Anhänglichkeit für eine

verschwundene Staatsform halten wir es für offenbar, daß die Lage Frankreichs gegenwärtig keine andere Regierung zuläßt als die Republik. Diese ist jetzt die natürliche und nothwendige Regierung. Jeder Tag bringt uns eine allgemeine Kundgebung der öffentlichen Meinung, welche, des unentschiedenen Zustandes und der widersprechenden Verheißungen der Parteien müde, diesem freien Wettrennen, welches nur die Illusionen der Parteien erhöht, ein Ziel gesetzt und die einzige Regierung, die ihr möglich scheint, auch angenommen, zu sehen wünscht. Glauben Sie nur, m. HH., wenn erst in diesem Betracht die Ungewißheit gehoben ist, wird auch die Autorität bald wieder in ihre Rechte treten, alle Grade der Verwaltung wird die nöthige Unterordnung durchdringen, die Bande der gesellschaftlichen Zucht werden sich enger schließen, und die Fractionen werden ihre gefährlichste Waffe verlieren, wenn es ihnen nicht mehr möglich sein wird, Mißtrauen unter die Gewalten wie unter die Bürger zu säen und Hintergedanken in den freimüthigsten Erklärungen und Entschließungen zu suchen. Wer der Regierung zumuthet, sich für eine provisorische zu erklären, der sieht nicht, daß er die Autorität schwächt, die er im Gegentheile stark wissen will. Man verdunkelt selbst die Sprache der Gesetze, welche eine Regierung nicht schützen können, die sie nicht einmal bei ihrem Namen zu nennen wagt. Dem Beamten wird die Kenntniß seiner Pflichten erschwert. Eine Zweideutigkeit wird auf alle Stellungen und auf die Regierung selbst gelegt; Zweideutigkeit in der Regierung ist aber eine Aufmunterung für alle revolutionären Hoffnungen. So konnte inmitten der allgemeinen Ruhe sogar die Ordnung bedroht scheinen, wie entschieden sie auch aufrecht erhalten wurde. Man darf sich nur wundern, wie eine so erregliche und so rasch handelnde Nation mit Ruhe das in der Geschichte beispiellose Experiment einer Gesellschaft bestehen konnte, welche von schweren Leiden genas und sich selbst die Regierung, die sie sich gegeben hat, nicht einzugestehen wagt. Man wird also der Regierung und der Ordnung eine ihnen nothwendige Bürgschaft geben, wenn man entschlossen zu der Organisirung der Republik schreitet. Sollten dann Parteien die Gesellschaft zu bedrohen wagen, so wird unsere energische Abwehr nicht mehr dem Verdacht ausgesetzt sein, irgend einer Reaction zu dienen, wenn wir mit fliegenden Fahnen zur Vertheidigung der conservativen Republik ausziehen." Diese Organisirung, heißt es dann weiter, sei der Zweck der vorliegenden Entwürfe.

Gesetzesentwurf betr. die Organisirung der öffentlichen Gewalten und die Einrichtung einer zweiten Kammer: Nach demselben soll die Regierung aus einem Senat, einer Repräsentantenkammer und einem Präsidenten der Republik bestehen. Für die Schöpfung eines Oberhauses werden die bekannten der Erfahrung sowie der Staatsphilosophie entlehnten Gründe beigebracht. Dieser Senat soll ebenfalls aus Wahlen hervorgehen, jedoch minder zahlreich sein, als die Volkskammer; wenn diese 500 Mitglieder, so würde er etwa 250 zählen. Diese soll dem jüngeren, er dem reiferen Alter zugänglich sein; die Wählbarkeit für den Senat wird daher an ein Alter von wenigstens 35 Jahren geknüpft. Er soll aus dem allgemeinen Stimmrecht und zwar trotz mancherlei Gründen, welche für indirecte Wahlen sprechen konnten, doch im Interesse einer Stärkung seines Ursprungs aus directen Wahlen hervorgehen. Die Unterschiede zwischen dem Senat und dem Volkshause sollen anderwärts liegen. Erstlich, wie gesagt, darin, daß für die Wählbarkeit ein um zehn Jahre höheres Alter erfordert wird. Dann soll der Senator nicht sowohl eine gewisse Bevölkerungsquote, wie der Abgeordnete, sondern die historische Einheit des Departements repräsentiren, und zwar soll jedes Departement mittelst Listenscrutiniums drei Senatoren wählen, das ganze Oberhaus mithin, wenn man Belfort, Algier und die Colonien mit einrechnet, aus 265 Mitglieder bestehen. Die Dauer des Senats wird auf je zehn Jahre bemessen, so zwar, daß alle zwei Jahre ein *Fünftel erneuert* wird. Seine gesetzgebenden Befugnisse sollen dieselben sein,

wie die der anderen Kammer; daneben soll er den Gerichtshof für die höchsten Staatswürdenträger, also den Präsidenten, die Minister und die commandirenden Generale bilden. Wählbar sind 15 Kategorien, nämlich: 1) die Mitglieder der Volkskammer; 2) die ehemaligen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen; 3) die Minister und ehemaligen Minister; 4) die Mitglieder des Staatsraths, des obersten Gerichtshofes und der Rechnungskammer; 5) die Präsidenten und ehemaligen Präsidenten der Generalräthe; 6) die Mitglieder des Instituts; 7) die Mitglieder des Oberhandelsraths; 8) die Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe; 9) die Präsidenten der an Zahl stärksten zwei Augsburgischen und zwölf reformirten Consistorien; 10) der Präsident und der Oberrabbiner des israelitischen Consistoriums; 11) die Marschälle und Divisionsgenerale, die Admirale und Viceadmirale in Dienst oder in Reserve, sowie die Gouverneure von Algier und den Colonien, wenn sie diesen Posten mindestens fünf Jahre innegehabt haben; 12) die activen Präfecten; 13) die Maires der Städte von mehr als 100,000 Einwohnern; 14) die Abtheilungsdirectoren der Ministerien, welche diesen Posten durch zehn Jahre bekleidet haben und 15) die pensionirten Mitglieder des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und die pensionirten Präsidenten eines Gerichtes erster Instanz. — Die Repräsentantenkammer soll aus ungefähr 500 Mitgliedern bestehen und ebenfalls direct durch allgemeines Stimmrecht ernannt werden. Das weitere hinsichtlich des Wahlsystems bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten. Nur das eine soll schon hier bestimmt werden, daß die Wählbarkeit an das Alter von 25 Jahren geknüpft ist. Das Land soll in 537 Wahlbezirke zerfallen. Jedes der 362 bestehenden Arrondissements soll mindestens einen Abgeordneten ernennen; diejenigen Arrondissements, welche mehr als 100,000 Einwohner zählen, sollen für jedes weitere Hunderttausend einen Abgeordneten mehr ernennen. Die Vortheile dieses Systems gegen die bisherige Wahl nach Listen werden an der Hand Laboulaye's und anderer Staatsrechtslehrer des näheren entwickelt und bei dieser Gelegenheit gegen die herrschende Beeinflussung der Wahlen durch Centralcomité's agitirt. Die Sessionsperiode der Volkskammer wird auf 5 Jahre bemessen. — Die oberste Gewalt soll einem Mann anvertraut sein, der aus einer Wahl hervorgegangen, dessen Verantwortlichkeit eine reelle, dessen Amtsdauer auf fünf Jahre beschränkt ist. Er soll mindestens 40 Jahre alt sein und wiedergewählt werden können. Ernannt wird dieser Präsident der Republik von einem Congreß, bestehend aus 1) den Mitgliedern des Senats; 2) den Mitgliedern der Repräsentantenkammer und 3) einer Delegation von je drei Mitgliedern der französischen Generalräthe. Dieser Congreß wird von dem Präsidenten des Senats einberufen und präsidirt. — Hinsichtlich der Befugnisse der öffentlichen Gewalten soll folgendes festgesetzt werden: Die Initiative zu den Gesetzen steht beiden Kammern und dem Präsidenten der Republik zu. Die Steuergesetze werden zuerst der Repräsentantenkammer unterbreitet. Die Mitglieder beider Häuser sind gegen jede gerichtliche Verfolgung wegen der in ihrer Kammer geäußerten Meinungen geschützt; wegen anderer Vergehen können sie, außer dem Falle der Ueberraschung in flagranti, nur mit Erlaubniß ihrer Kammer verfolgt werden. Der Präsident der Republik promulgirt die Gesetze und überwacht ihre Ausführung. Er unterhandelt über die Verträge und ratificirt sie; doch wird kein Vertrag definitiv, solange er nicht von beiden Kammern genehmigt ist. Er hat das Recht zu begnadigen; Amnestien können aber nur durch Gesetz erlassen werden. Er verfügt über die bewaffnete Macht, darf dieselbe jedoch nicht persönlich befehligen. Bei nationalen Feierlichkeiten führt er den Vorsitz. Die fremden Gesandten sind bei ihm beglaubigt. Der Präsident der Republik und die Minister sind sowohl individuell als collectiv für die Acte der Regierung verantwortlich. Wenn der Präsident der Republik es durch das Interesse des Landes geboten erachtet, daß die Repräsentantenkammer vor dem normalen Ablauf ihrer Ge-

walten erneuert werde, so beantragt er bei dem Senat, daß dieser ihm die Ermächtigung ertheile, die andere Kammer aufzulösen. Diese Ermächtigung muß binnen acht Tagen in geheimer Sitzung und mittelst Stimmenmehrheit gegeben werden. Dieß ist der wesentliche Inhalt der fünfzehn Artikel der in einen einzigen Gesetzentwurf zusammengeschmolzenen beiden Vorlagen. An sie knüpft sich noch als Artikel 16 folgende Uebergangsbestimmung: „Wenn die Nationalversammlung durch ein Votum den Zeitpunkt bestimmt haben wird, an welchem sie auseinander gehen will, wird der Präsident der Republik die Wahlcollegien für die Wahl der Abgeordneten und dann für die Wahl der Senatoren einberufen, so zwar, daß die beiden Kammern sich schon am Tage der Auflösung constituiren können. Die Gewalten des Präsidenten der Republik sollen fortdauern, bis der Congreß den neuen Präsidenten gewählt und das Ergebniß dieser Wahl notificirt hat."

Der dazu gehörige Motivenbericht schließt dahin: „Wir haben es vermieden, der Speculation gewagte Neuerungen zu entlehnen; wir haben uns für einfache, den constitutionellen Gewohnheiten unseres Landes entsprechende Bestimmungen entschieden, deren practische Wirkungen sich unserer Meinung nach leicht vorhersehen lassen. Fest überzeugt, daß der Stand der Parteien, der ewige Conflict der Erinnerungen, Ansprüche und Hoffnungen für unser Frankreich keine andere Regierungsform als die Republik zulassen, hielten wir uns darum doch nicht für verpflichtet, dem republikanischen Geist bis in alle Consequenzen treu zu bleiben. Das hieße dem Unberechenbaren zu viel Spielraum lassen und Ihrem Vertrauen zu viel zumuthen. Wir glaubten Ihren Absichten besser zu entsprechen, indem wir uns bemühten, eine starke Centralgewalt zu schaffen und eine Regierung herzustellen, welche allen Stößen widerstehen und über alle Hindernisse triumphiren kann. Nur unter diesen Bedingungen kann die Republik eine conservative, und nur so lange sie eine conservative ist, kann sie von Dauer sein."

Das Wahlgesetz für die Repräsentantenkammer enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Alle Franzosen sind nach zurückgelegtem 21. Jahre Wähler. Das Wahlregister ist permanent und wird jährlich von einer Spezial-Commission revidirt, in Paris in jedem Viertel durch eine aus dem Maire, dem Municipalrathe des Viertels und drei Wählern des Arrondissements zusammengesetzte Commission. In das Wahlregister werden alle Franzosen eingetragen werden, die 21 Jahre alt sind und seit zwei Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Commune oder dem Canton haben. Des Wahlrechtes sind verlustig Verurtheilte, Fallite, unter Curatel Stehende, die Individuen, die in Spitäler aufgenommen wurden. Militärpersonen im activen Dienst können an keinem Votum theilnehmen, wenn sie bei ihrem Corps sind oder Dienstesfunctionen ausüben. Diejenigen, welche außer Dienst sind oder einen regelmäßigen Urlaub haben, können in der Commune votiren, in deren Liste sie eingetragen sind. Das Wahlregister wird drei Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes hergestellt werden. Bei Beginn jedes Jahres wird es revidirt werden.

Die Versammlung selbst ist offenbar aus den Ferien in anderer Stimmung zurückgekehrt, als sie in dieselben gegangen war. Die Nachgiebigkeit der Linken gegen die Regierung scheint aufgehört und einer trotzigen Haltung Platz gemacht zu haben; die Rechte hat ihre Spaltungen vergessen, die drei Fractionen sind, verstärkt durch eine Anzahl conservativer „Wilder", zu einer geschlossenen Masse geworden, die sich bei den Abstimmungen wie Ein Mann erhebt, als ob sie von einer Feder emporgeschnellt würde. Die Radicalen sagen sich los vom linken Centrum, und das rechte Centrum, das bisher in kritischen Fällen Hrn. Thiers bereitwillige Unterstützung zu gewähren pflegte, hat sich mit seinen 150 Mitgliedern um den Exminister Goulard geschaart und ist mit Sack und Pack in das Lager der systematischen Opposition übergegangen. So befindet sich die Regierung, die sich einzig und allein auf

das linke Centrum stützen kann, isolirt zwischen zwei Feuern, und Hr. Thiers hat schon die Consequenzen davon erfahren, daß er bei der Wahl seines neuen Ministeriums gemeint hat, ohne die Mitwirkung der wichtigsten und ansehnlichsten Partei der Kammer regieren zu können und den Schwerpunkt vom rechten Centrum ins linke verlegen zu müssen. Der Beschluß der Majorität, die Vorlagen des Hrn. Thiers nicht einmal anhören zu wollen, ist eine directe Beleidigung des Präsidenten der Republik und zeigt deutlich, daß die Rechte entschlossen ist, alles zu wagen. Herr Dufaure, der bleich, mit gekreuzten Armen und in der Haltung eines Angeklagten, auf der Tribüne das Resultat erwartet, scheint schon den Boden unter den Füßen des neuen Ministeriums wanken zu sehen. Dasselbe hatte gehofft, durch die sofortige Verlesung jener Projecte sich Freunde zu gewinnen: allein weder das persönliche Ansehen, welches Hr. Dufaure bei der Mehrheit genießt, noch das große Interesse, das sich an seine Mittheilungen knüpft, konnte die feindselige Stimmung der Rechten besiegen. Wenn die Linke für die Verlesung stimmt, so ist mehr die Neugierde nach dem Inhalte des famosen Projectes und die Opposition gegen die Rechte der eigentliche Beweggrund, weniger das Bestreben, die Regierung zu unterstützen; denn die Errichtung der zweiten Kammer und andere Bestimmungen der neuen Constitution finden gerade bei den Republikanern großen Widerspruch. Die Radicalen protestiren sogar gegen die Vorlage jener organischen Gesetze in den Erwägungen, welche der Proposition Peyrat vorangehen.

20. Mai. Nat.-Versammlung: Bei der Bildung der Büreaux wählen 13 conservative Präsidenten, nur 2 republikanische. Hr. Buffet wird mit der überraschend großen Mehrheit von 359 Stimmen wieder zum Präsidenten der Versammlung gewählt: Hr. Martel, der Candidat der Regierung, erhält nur 289 Stimmen und fällt auch bei der Wahl der Vicepräsidenten und selbst der Secretaire durch. Die Rechte scheint über eine compacte Majorität für jeden Antrag gebieten zu können.

23.—24. „ Nat.-Versammlung: Debatte über die Interpellation der 320 (Interpellation Changarnier) vom 19. Mai:

Justizminister Dufaure: Die Regierung kann den Interpellanten für diese ihr gebotene Gelegenheit, sich freimüthig zu äußern, nur dankbar sein. Die herrschende Aufregung datirt, wie auch der Hr. Vorredner feststellte, von den Wahlen vom 27. April und vom 11. Mai. Auch wir machten uns über die Gefahren, welche in diesen Wahlen angekündigt wurden, kein Hehl. Die Regierung weist die Lehren der radicalen Partei von sich, sie verurtheilt, sie erachtet sie für unfähig, eine regelmäßige Gesellschaft zu gründen; sie ist der Ansicht, daß, wenn diese Lehren zur Geltung kämen, es in Frankreich keine Ordnung und keine Sicherheit, sondern nur noch eine gleiche Freiheit für Gute und Böse geben würde, nur untermischt mit zügellosem Despotismus. (Ungläubiger Widerspruch rechts.) Was wirft man uns also vor? Man spricht von zwei entgegengesetzten Tendenzen. Wenn man sich aber nur an unsere Acte halten wollte! Haben wir nicht seit der Bewältigung der Commune alle Ausschreitungen der demagogischen Partei im Zaum gehalten? Die Regierung war es, welche das wichtige Gesetz gegen die Internationale veranlaßte, die Genossenschaftsgesetze aufrecht erhielt, für die Herstellung einer einsichtigen Jury sorgte, das alles vergessen Sie und denken nur an gewisse Salonklatschereien. (Unruhe rechts.) Nennen Sie uns doch seit zwei Jahren ein Gesetz, in welchem wir die Interessen der Gesellschaft aus dem Auge gelassen hätten! Auch das Gesetz, betreffend die Gemeindeverwaltung von Lyon, wurde von dem ganzen Ministerium eingebracht. . . Sie sehen, was es mit unseren angeblichen Avancen für die radicale Partei auf sich hat. Wenn

Hr. v. Goulard zurücktrat, so hatte dieß nicht in einer prinzipiellen Meinungsverschiedenheit seinen Grund. Wir waren mit zwei Fragen beschäftigt: mit der Ausarbeitung der constitutionellen Gesetze und mit der Frage, ob wir nicht nach dem Ausfall der letzten Wahlen bei Ihnen die förmliche Anerkennung der Republik beantragen sollten. In beiden Punkten waren die beiden ausgetretenen Minister in allem Wesentlichen mit uns einig. Herr v. Goulard gehorchte persönlichen Eindrücken, über welche ich nicht berufen bin, Rechenschaft zu legen; man frage ihn selbst, wenn man darüber aufgeklärt sein will. (Sehr gut! links.) Weiter heißt es, das neue Cabinet sei auf einer zu engen Grundlage entstanden, mit andern Worten, es sei ausschließlich dem linken Centrum entlehnt. Aber an wen sollten wir uns, einmal entschlossen, auf die definitive Einführung der Republik zu dringen, anders wenden, als an die Männer, welche erst vor wenigen Tagen öffentlich dieses Programm aufgestellt haben? (Höhnisches Gelächter rechts.) Sie werden Ihr Urtheil bei Gelegenheit unserer Vorlagen sprechen können. Wir mußten uns fragen, warum die großen Wählermassen sich von der conservativen Republik ab- und der radicalen Partei zuwendeten, warum ein so hochverdienter Minister, einer der hervorragendsten Männer unserer Zeit, in Paris unterlag, und wir fanden den Grund in dem herrschenden Provisorium. Allerdings erklärte ich mich noch im Dreißigerausschuß für dasselbe (Tumult rechts), aber auch ich mußte in den Wahlen vom 27. April und 1. Mai eine große Lehre erkennen, welche von dieser Seite (zur Rechten gewendet) nicht hinlänglich gewürdigt wird; ich mußte erkennen, daß eine definitive Regierung nöthig ist, um die drohende Gefahr zu bekämpfen. Darum haben wir unsere Vorlagen eingebracht und darum müssen wir erklären, daß, wenn Sie nicht in die Anerkennung der Republik willigen, wir für die öffentliche Ordnung in unserem Lande nicht einstehen können. Hr. Thiers: Die Nat.-Versammlung wird sich nicht wundern, mich auf dieser Tribüne erscheinen zu sehen. Der einzige, der hier verantwortlich ist vor der Kammer und dem Lande, das bin ich. Ich will Ihnen ganz genau die Politik darlegen, welche ich seit zwei Jahren befolgt habe. Sowohl das Gesetz als die bloße Vernunft berufen mich also zu Erklärungen. Bei Ministern mag man es begreifen, wenn sie, in der Ueberzeugung, dem Lande Gutes zu erweisen, die Gewalt nicht gern aus den Händen geben. Mein Fall ist aber ein anderer. Ich bin auf diesen Posten unter den schwierigsten Umständen, die jemals in unserer Geschichte eingetreten sind, berufen worden. Ich habe ihn ohne lange Widerrede angenommen aus bloßem Pflichtgefühl, das Land weiß es recht gut. Jetzt mögen Sie über mich zu Gericht sitzen; Ihr Verdict soll für mich Gesetz sein. Ich achte die politische Gewissensfreiheit wie die religiöse; aber der Augenblick ist feierlich, und ich muß nach jeder Richtung offen sprechen. Nun denn, diese Politik, welche man eine zweideutige genannt hat, ist von meinen Collegen und mir nicht frei gewählt, sondern sie ist uns durch die Umstände aufgezwungen worden. Wir hatten daran kein anderes Verdienst, als daß wir die Situation richtig begriffen. Es galt damals ohne Finanzen, ohne Armee, den Frembling auf dem Landesboden und inmitten des Parteikampfes eine Regierung herzustellen. Betrachten Sie sich selbst und die Spaltungen in Ihrer Mitte, dann sagen Sie, ob es leicht ist, hier zu regieren. Ich will Sie nicht beleidigen, aber lassen Sie mich es offen sagen: die einen von Ihnen wollen die Republik, die anderen die Monarchie. Beide Ueberzeugungen sind ehrenwerth. Wer möchte die Anhänger der Monarchie tadeln, da diese durch Jahrhunderte die Größe Frankreichs ausgemacht hat? Andererseits dürfen die Anhänger der Republik wieder sagen, daß in einer Zeit, da die Democratie in vollen Strömen fließt, die Republik diejenige Regierungsform sei, welche Frankreich retten soll. Wie gering die Differenz zwischen beiden Parteien in diesem Hause ist, das haben Sie so eben bei der Wahl des Hrn. Martel und Hrn. v. Larcy gesehen. Ich muß es offen aussprechen:

die Anschauungen dieser Seite des Hauses (auf die Rechte weisend) sind nicht ganz diejenigen des Landes. (Heiterkeit und Bravo! links; Unruhe rechts.) Das Wort Republik mag viele von Ihnen erschrecken, jedoch mit Unrecht. Der wahre Republikaner ist es mit Maß und Selbstbeherrschung, und man hat jetzt allen Grund zu der Annahme, daß die Republik recht gut die natürliche Regierungsform Frankreichs werden kann. Wenn nicht die höheren Classen, so sind jedenfalls die Massen republikanisch (Bravo! auf der äußersten Linken); aber die Zukunft der Republik hängt nur davon ab, daß sie das Land nicht erschrecke, sondern im Gegentheil beruhige. Die Unfähigen würden durch Gewaltthätigkeit die Republik nur verderben; darum müssen Männer der Ordnung am Staatsruder stehen; eine Regierung ist nothwendig, die unerbittlich für die Ruhestörung ist, eine Parteiregierung würde nur selber die öffentliche Ruhe in Gefahr bringen. Freilich wäre es leichter für uns, einer Partei zu gehorchen, statt allen die Wage zu halten. Das ist bei mir keineswegs politischer Scepticismus, sondern nur die unparteiische Würdigung der Lage. Der Redner blickt noch einmal auf seine Leistungen während der letzten zwei Jahre zurück. Ich fürchte nicht, sagt er, das Urtheil der Geschichte. Wir haben der Commune die Spitze geboten. Als man mir damals vorstellte, daß ich mich doch vor Blutvergießen scheuen sollte, entgegnete ich: „Gleichviel und wenn das Blut in Strömen fließen soll, die Armee muß in Paris eindringen." Und sie ist in Paris eingedrungen, und wir haben diesen großen Aufstand bewältigt, und die Ordnung hat triumphirt. Darauf führten wir zwei Anleihen durch, welche in der Geschichte ohne Beispiel sind, und sicherten die definitive Befreiung des Landes. Während ganz Europa unter einer Geldkrisis leidet, setzen wir die Welt durch die Pünktlichkeit unserer Zahlungen in Erstaunen. Vier Milliarden sind abgetragen, auf die fünfte erfolgt die erste Zahlung schon in acht Tagen, und alle weiteren Zahlungen sind gesichert. Indem Frankreich eine solche Lebenskraft zeigte, gewann es sein Ansehen wieder. In ganz Europa glaubt man an Frankreich und achtet seine Regierung. Wenn wir unsere Armee wiederherstellen, woraus ich kein Hehl mache, so nimmt das Niemand Wunder; wir rüsten, weil wir in dem europäischen Concert den uns gebührenden Rang einnehmen wollen, nicht aber weil wir auf Krieg sinnen. Europa schenkt unseren Worten Glauben. Nach innen halten wir die materielle Ordnung ihrem ganzen Umfange nach aufrecht. Unser Credit ist solid; die Börse unterliegt nur untergeordneten Variationen und bleibt von jeder Panik verschont. Das alles würden Sie mit Ihrer Parteipolitik, mit Ihrer „kämpfenden Regierung" nicht ausrichten. Ja, aber die moralische Regierung, sagt man. Gewiß ist diese schwerer herzustellen; aber wer nur immer von ihr spricht, der stört sie gerade am meisten. (Sehr gut! links.) Der Grund der moralischen Unruhe liegt in der ungeheuren und obenein in ihrer Bedeutung noch übertriebenen Frage der Regierungsform. Sie sagen uns: Sie seien nicht Monarchisten, sondern nur Conservative. Nun, auch wir sind Conservative und es muß mich wundern, wenn Leute, die viel jünger sind als ich und noch gar nichts geleistet haben, mir gegenüber mit diesem Worte Staat machen. Sie sagten uns gestern: man schenke uns keinen Glauben, wenn wir uns Conservative nennten; lassen Sie mich jetzt Ihnen sagen, daß, wenn Sie erklären, Sie seien keine Monarchisten, Ihnen Niemand glaubt; nein, man glaubt es Ihnen nicht. (Bravo links und auf den Tribünen. Eine Stimme: Der Seinepräfect hat Beifall geklatscht; hinaus mit ihm! Seinepräfect Calmon verbirgt sich auf einer Tribüne. Herzog v. Audiffret-Pasquier: Man lasse die Tribünen räumen. Präsident Buffet ermahnt alle Theile zur Ruhe. Hr. Thiers fährt fort:) Ich habe keine meiner früheren Ansichten verläugnet und kann beweisen, daß ich conservativer bin, als alle, die mich hier unterbrechen. Wenn ich mich des Beistandes der Linken erfreue, so geschieht dieß, weil ich meinem Worte treu geblieben bin. Ein

Philosoph darf in aller Muße untersuchen, ob diese oder jene Regierungsform die bessere ist. Wenn man aber am Ruder steht, verhält sich die Sache anders. Das Provisorium ist gefährlich, indem es die Arena für alle Parteien frei läßt; Gewaltthätigkeiten der einen haben Gewaltthätigkeiten der anderen zur Folge. Wir suchten die Zukunft so lange als möglich offen zu halten; wenn wir aber im rechten Augenblick Ihnen sagen, daß es nun mit dem Provisorium nicht mehr gehe, so ist das doch noch lange kein Verrath. Ein alter Anhänger der Monarchie, kann ich jetzt kein Hehl daraus machen, daß die Monarchie bei uns unmöglich ist. Sie selbst gestehen dieß indirect ein, indem Sie sagen, daß Sie nicht für die monarchische, sondern für die conservative Sache kämpfen. Es gibt nur einen Thron und drei haben auf demselben nicht Platz. (Unruhe rechts.) Wenn die gegenwärtige Regierung beständig verkannt und beschimpft wird, so liegt das an dem Provisorium. Ich bedauere, daß ich mich von zwei Ministern trennen mußte; aber es war nun einmal ein einheitliches, homogenes Ministerium nothwendig und darum wählte ich Männer, die in der Hauptsache meine Ideen theilten. Mit den constitutionellen Gesetzen bieten wir Ihnen die Hand; das werden Sie erst bei aufmerksamerer Durchlesung derselben erkennen. Unabweislich war es allerdings geboten, ihnen eine definitive Bestimmung der Regierungsform voranzuschicken. Das allgemeine Stimmrecht kann nicht mehr umgestürzt werden. Ich habe es seiner Zeit mit allem Eifer bekämpft; jetzt ist seine Herrschaft unumstößlich; wohl aber kann man es reinigen und moralisiren. Das Zweikammer-System ist unbedingt geboten. Die Geschichte kennt kein Beispiel, daß die Geschicke eines Landes dauernd einer einzigen Versammlung anvertraut gewesen wären. Man muß auch die Conflicte zwischen der Volksvertretung und der executiven Gewalt voraussehen, Conflicte, von denen wir hier ja mehr als ein Beispiel haben. Die Bestimmungen des Dreißiger-Gesetzes haben alle Instincte meines natürlichen Verstandes beleidigt, und doch habe ich mich ihnen aus Versöhnung und um des lieben Friedens willen unterworfen. Leider sehe ich, daß dieses Entgegenkommen vergeblich war. Auf der Rechten will man unsere Vorlagen nicht zulassen, weil sie von etwas anderem als der Monarchie handeln; auf der Linken verwirft man sie, weil man diesem Haus alle souveränen Rechte abspricht und vorgibt, daß nur die künftige Nationalversammlung die Republik constituiren könne. Wir glauben im Gegentheil, daß wir, indem wir Ihnen diese Entwürfe zur Gründung der conservativen Republik vorlegen, recht eigentlich als Conservative handeln. Die letzten Wahlen sind lange nicht so beunruhigend, als man glauben machen wollte. Partielle Wahlen fallen beinahe immer der conservativen Partei ungünstig aus; in den allgemeinen Wahlen werden die gemäßigteren Anschauungen schon durchdringen. Die conservativen Candidaten unterlagen, weil man ihnen immer monarchische Hintergedanken zutraute. Wenn erst die Republik außer Frage sein wird, dann werden die Wahlen nicht mehr einen extremen Character haben. In dieser Absicht legten wir Ihnen unsere Gesetzentwürfe vor. Wenn auch sie sich unmächtig erweisen sollten, dann wäre freilich nur für die Dictatur Platz, und wohin diese führt, das brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Mit ihr fiel Frankreich im Jahre 1815 wenigstens noch ruhmvoll. Aber wie fiel es im Jahre 1870! Die Dictatur der Großen richtet uns mit Ruhm zu Grunde, die Dictatur der Kleinen richtet uns schlechtweg zu Grunde. (Anhaltender Beifall links.) Die materielle Ordnung ist bei uns eine vollständige; sie ist hundertmal größer als bei unseren Siegern, manche deutsche Stadt war in der letzteren Zeit der Schauplatz von Unruhen, die bei uns unmöglich wären. Gestern sagte man der Regierung harte Dinge und dieß in einem mitleidigen Ton, der uns wirklich nahe gehen mußte. Ein Redner prophezeite mir ein schlechtes Ende; er sagte, daß ich der Lächerlichkeit verfallen werde und daß ich der Schutzbefohlene des Radicalismus sei. Ich danke ihm für diese freund-

schaftlichen Winke und will sie ihm vergelten. Auch er ist ein Schutzbefohlener, aber er erfreut sich einer Gönnerschaft, welche der edle Herzog v. Broglie, sein Vater, mit Abscheu zurückgewiesen hätte, er erfreut sich der Gönnerschaft des Kaiserreichs! (Donnernder Beifall links, Zeichen des Mißfallens rechts.)

Die Rechte formulirt ein entschiedenes Tadelsvotum und dieses wird mit 360 gegen 344 Stimmen angenommen. Thiers gibt seine Entlassung und Marschall Mac Mahon wird mit 390 Stimmen gegen 1 (die Uebrigen enthalten sich) zum Präsidenten der Republik gewählt. Derselbe nimmt die Wahl durch Zuschrift an die National-Versammlung an.

Ernoul (äußerste Rechte) legt folgende Tagesordnung ein: „Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß die Regierungsform nicht in Erörterung, ist, und daß es daran liegt, das Land durch Geltendmachung einer entschieden conservativen Politik zu beruhigen, bedauert, daß die letzten Minister-Veränderungen den conservativen Interessen nicht die Genugthuung gewährt haben, die zu erwarten sie ein Recht hatten." Dufaure erklärt, daß er nur eine einfache Tagesordnung annehme. Letztere wird mit 362 gegen 348 Stimmen abgelehnt und die Tagesordnung Ernoul mit 360 gegen 344 Stimmen angenommen. Baragnon: das Interesse des Landes erheische, daß die Regierung ihren Entschluß kundgebe. Er verlangt daher eine Abendsitzung, damit die Regierung inzwischen mit sich zu Rathe gehen und dann der Kammer ihre Mittheilungen machen könne. Die Sitzung wird auf 8 Uhr anberaumt. — Abendsitzung. Dufaure theilt mit, daß nach der Nachmittagssitzung die Minister Hrn. Thiers ihre Entlassung überreicht hätten. Thiers habe dieselben angenommen und ihm folgende Botschaft überreicht: „Herr Präsident! Ich habe die Ehre, der Nationalversammlung mein Entlassungsgesuch als Präsident der Republik zu überreichen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß die Regierung alle ihre Pflichten erfüllen wird, bis sie in regelmäßiger Weise ersetzt sein wird. Gez. Thiers, Mitglied der National-Versammlung." Buffet liest folgende Erklärung: „Angesichts des Entlassungsgesuches des Herrn Thiers als Präsidenten der Republik schlagen die Unterzeichneten der Versammlung vor, sofort zur namentlichen Abstimmung zu schreiten, um seinen Nachfolger zu ernennen." Unterzeichnet: Changarnier, Broglie, Delille, Beulé, Ernoul, Baragnon, Kerdrel. George verlangt, daß die Kammer entscheide, ob sie das Entlassungsgesuch annehme, welches das Land keineswegs annehme. (Beifall auf der Linken.) Goubert erinnert an die Bestimmung, daß man nie über ein Entlassungsgesuch hinaus etwas beschließen könne, ehe dasselbe angenommen sei. Buffet verliest einen von vielen Mitgliedern der Linken unterstützten Antrag, die National-Versammlung möge den Rücktritt des Präsidenten Thiers nicht zulassen; derselbe wird jedoch bei der Abstimmung mit 368 gegen 339 Stimmen abgewiesen. Nachdem die Aufregung sich etwas gelegt hat, schreitet die Versammlung zur Wahl und Mac Mahon wird zum Präsidenten der Republik ernannt mit 390 Stimmen gegen Grévy, der 1 Stimme erhielt; der Rest enthält sich der Abstimmung. Buffet und das Bureau der Versammlung begeben sich zu Mac Mahon, um ihn von der Abstimmung zu benachrichtigen. Um 11¾ Uhr Abends verkündigte Buffet der Nationalversammlung, daß der Marschall Mac Mahon nicht ohne Mühe bewogen worden sei, die Präsidentschaft anzunehmen. Die gegenwärtigen Minister bleiben bis auf weitere Bestimmung im Amte. Der Präsident der Versammlung erhält gegen Ende der Sitzung folgenden Brief von Mac Mahon: „An die Herren Volksvertreter! Ich gehorche gern dem Willen der Versammlung, welche die Souveränetät des Volkes vertritt, indem ich das Amt des Präsidenten der Republik annehme. Es wird meinem Patriotismus dadurch eine

schwere Verantwortlichkeit auferlegt, aber mit der Hilfe Gottes, der Ergebenheit der Armee, welche immer eine Armee des Gesetzes sein wird, und mit der Unterstützung aller rechtschaffenen Leute werden wir gemeinschaftlich das Werk der Befreiung des Gebietes und der Herstellung der moralischen Ordnung im Lande fortsetzen. Wir werden den inneren Frieden erhalten, so wie die Prinzipien, auf welchen die Gesellschaft beruht. Ich gebe Ihnen dafür mein Wort als ehrlicher Mann und Soldat."

25. Mai. 127 Abgeordnete der äußersten Linken fordern die Bevölkerung auf, die Ordnung ja nicht zu stören: „Es gilt das Heil Frankreichs und der Republik!" Der neue Präsident Marschall Mac Mahon zeigt den Präfecten seine Wahl durch folgendes Circular an:

„Durch das Vertrauen der Nationalversammlung bin ich so eben an die Spitze der Republik berufen worden. An die bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen soll nicht gerührt werden. Für die materielle Ordnung stehe ich ein, und ich rechne auf Ihre Wachsamkeit und Ihren patriotischen Beistand. Das Ministerium wird noch im Laufe des heutigen Tages gebildet sein."

Mac Mahon setzt sein Ministerium folgendermaßen zusammen:

Herzog v. Broglie Minister des Aeußern und Vicepräsident des Ministerraths, Hr. Ernoul Siegelbewahrer und Justizminister, Hr. Beulé Minister des Innern, Hr. Magne Finanzminister, General de Cissey interimistischer Kriegsminister, Vice-Admiral de Dompierre d'Hornoy Minister der Marine und der Colonien. Das Cultusministerium ist wieder mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts vereinigt, von dem es vor wenigen Tagen getrennt worden. Ferner sind ernannt: Hr. Batbie Minister des öffentlichen Unterrichts, der Culte und der schönen Künste (an Stelle der HH. Waddington und de Fourtou), Hr. Deseilligny Minister der öffentlichen Arbeiten und endlich Hr. de la Bouillerie Minister des Ackerbaues und des Handels. Das neue Cabinet ist also aus allen drei monarchischen Parteien zusammengesetzt. Auch die Bonapartisten, die mit den andern geholfen hatten, Thiers zu stürzen, haben ihren Antheil erhalten. Ihnen gehören Magne und mehr oder weniger auch Cissey, Dampierre und Deseilligny, den Orleanisten Broglie, Beulé und Batbie, den Legitimisten Ernoul und de la Bouillerie an. Sie sind sämmtlich Monarchisten, würden sich aber über die Person des Monarchen niemals verständigen können. Das alle verbindende Element ist der gemeinsame Haß gegen die Republik und eine entschieden clericale Tendenz.

Mac Mahon richtet an die Nat.-Versammlung folgende Botschaft:

„Meine Herren! Von der Nationalversammlung zur Präsidentschaft der Republik berufen, habe ich von der Gewalt, die Sie mir übertragen haben, ohne Verzug Gebrauch gemacht, und ein Ministerium gebildet, dessen Mitglieder sämmtlich aus Ihren Reihen hervorgegangen sind. Leitend war hiebei für mich und soll auch leitend sein für alle Acte dieses Ministeriums die Achtung vor Ihrem Willen und der Wunsch, denselben stets gewissenhaft zu vollstrecken. (Sehr gut! rechts.) Das Recht der Mehrheit ist die Richtschnur aller parlamentarischen Regierungen; aber diese Richtschnur ist ganz besonders nothwendig in den bei uns herrschenden Institutionen, wonach der mit der vollziehenden Gewalt betraute Staatsbeamte nur der Delegirte der Nationalversammlung ist, in welcher die einzige wahre Autorität ruht, und die der lebendige Ausdruck des Gesetzes ist. (Sehr gut!) Diese Nationalversammlung hatte im Laufe der zweijährigen Existenz, welche jetzt hinter ihr liegt, zwei große Aufgaben zu lösen: unser nach furchtbarem Unglück der Invasion verfallenes Landesgebiet zu befreien, und die Ordnung in einer von dem revolutionären Geist durchwühlten Gesellschaft wiederherzustellen. Die *erste dieser* Aufgaben ist mit unwandelbarer Hingebung nicht nur von der

Mehrheit, sondern, Frankreich kann es mit Stolz sagen, in einstimmigem Wirken seiner Vertreter betrieben worden. Keine der großen Maßregeln, welche auf den Loskauf unserer nationalen Unabhängigkeit abzielten, hat in diesem Kreis eine Debatte hervorgerufen oder einen Gegner gefunden. Allerdings müssen wir laut anerkennen, daß diese Maßregeln nicht möglich gewesen wären, wenn nicht, wie drückend sie auch waren, das Land selbst, das ganze Land, sich ihnen mit einer heldenmüthigen Geduld anbequemt hätte, ohne sich einen Widerspruch oder auch nur ein Murren entschlüpfen zu lassen. Dieses Zusammenwirken aller Classen kam als Hauptfactor in geschickten und patriotischen Unterhandlungen dem hochansehnlichen Manne zu Hülfe, an dessen Stelle ich getreten bin, und von dem nur eine Meinungsverschiedenheit über die innere Politik — eine Meinungsverschiedenheit, die ich beklage — Sie zu trennen vermochte. Ich rechne auf Sie, meine Herren, daß mir dieser nämliche Factor in den Anstrengungen zur Seite stehe, welche ich werde machen müssen, um dieses heute — Gott sei Dank! — seinem Ende entgegengehende Werk durch die vollkommene Erfüllung unserer Verbindlichkeiten durchzuführen. Die Aufgabe wird mir übrigens durch die vortrefflichen Beziehungen erleichtert, welche die letzte Regierung zwischen Frankreich und den fremden Mächten herzustellen gewußt hat, und die ich mich bemühen werde aufrechtzuerhalten. Meine Verhaltungslinie wird in dieser Hinsicht genau dieselbe sein, welche mein Vorgänger wiederholt auf dieser Tribüne vorgezeichnet hat, und die Sie stets gutgeheißen haben: Aufrechterhaltung des Friedens, zu der wir uns laut genug bekennen und die wir eifrig genug üben, daß Europa, welches von unserer Aufrichtigkeit überzeugt ist, in der Reorganisirung unserer Armee (an welcher ich ohne Unterlaß fortarbeiten werde) nur den berechtigten Wunsch erblicken kann, unsere Streitkräfte wiederherzustellen und den uns gebührenden Rang zu behaupten. (Sehr gut!) In der innern Politik ließen Sie sich in allen Ihren Acten von dem Geiste der gesellschaftlichen Erhaltung leiten. Alle großen Gesetze, die Sie mit ungeheuren Mehrheiten beschlossen haben, hatten diesen wesentlich conservativen Character. In rein politischen Fragen bisweilen gespalten, fanden Sie sich leicht auf dem Boden der Vertheidigung der großen Grundprinzipien zusammen, auf denen die Gesellschaft ruht, und die heute von so verwegenen Angriffen bedroht werden. Die Regierung, welche Sie vertritt, muß also und wird, dafür stehe ich Ihnen, eine entschieden und entschlossen conservative sein. (Sehr gut!) Sehr wichtige Gesetze über die Heeresorganisation, über die Gemeindeverwaltung, über den Staatsunterricht und andere Fragen, welche Handels- und Finanz-Interessen ersten Rangs angehen, werden in diesem Augenblick in Ihren Commissionen ausgearbeitet oder berathen; ich glaube Minister gewählt zu haben, welche berufen sind, diese Gegenstände mit Ihnen zu berathen. Andere Gesetze, welche hochwichtige constitutionelle Fragen aufwerfen, sind auf Grund Ihres ausdrücklichen Auftrags von meinem Vorgänger eingebracht worden. Sie liegen Ihnen vor, Sie können sie prüfen, und die Regierung selbst wird sie studiren, und wenn der Tag kommen wird, da Sie es angemessen finden werden, über sie zu verhandeln, wird die Regierung Ihnen über diesen Punkt ihre wohlerwogene Ansicht sagen. Aber während Sie, m. HH., berathen, hat die Regierung die Pflicht und das Recht zu handeln; ihre Aufgabe ist vor allem zu verwalten, d. h. in täglicher Anwendung die Beobachtung der von Ihnen eingeführten Gesetze zu sichern und ihren Geist den Bevölkerungen einzuprägen. Der gesammten Verwaltung Einheit, Zusammenhang, Folgerichtigkeit aufdrücken, überall und in jedem Augenblick dem Gesetz Achtung verschaffen, indem man ihm auf allen Stufen Organe bestellt, welche es achten und welche sich selbst achten (Beifall), das ist eine strenge, oft peinliche Pflicht, die aber nach revolutionären Zeiten um so nothwendiger erfüllt werden muß; die Regierung wird ihr nicht fehlen. (Sehr gut!) Dieß, m. HH., sind meine Absichten;

sie bestehen nur darin, daß ich mich den Ihrigen anpassen will. Zu allen andern Rechtstiteln, welche uns Gehorsam gegen die Nationalversammlung zur Pflicht machen, tritt noch der, daß die Nationalversammlung das wahre Bollwerk der Gesellschaft ist, die in Frankreich und Europa von einer Faction bedroht wird, welche die Ruhe aller Völker in Gefahr bringt, und nur deßhalb Ihre Auflösung beschleunigen möchte, weil sie in Ihnen das Haupthinderniß ihrer Plane sieht. Ich betrachte den Posten, auf welchen Sie mich gestellt haben, als denjenigen einer Schildwache, welche zum Schutze der Unverletzlichkeit Ihrer souveränen Gewalt aufgestellt ist."

26. Mai. Der neue Minister des Ausw. Herzog v. Broglie erläßt sein erstes Rundschreiben an die Vertreter Frankreichs im Auslande, in dem er des bestimmtesten erklärt, daß in den Beziehungen zum Auslande die neue Regierung dieselbe Politik zu befolgen entschlossen sei, wie die Regierung des Hrn. Thiers:

„. . . Der zwischen der Mehrheit der Nationalversammlung und Hrn. Thiers ausgebrochene Streitfall bezog sich auf keinen Punkt der auswärtigen Politik. Sie können sich erinnern, daß während der letzten zwei Jahre die Verhaltungslinie, welche Hr. Thiers einschlug, um nach dem Kriegsunglück von 1870 unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten wiederherzustellen, niemals der Gegenstand einer Debatte in der Nationalversammlung gewesen ist; im Gegentheil bestätigten zahlreiche Abstimmungen das erfolgreiche Bemühungen dieses hochansehnlichen Mannes, die Spuren unseres Unglücks zu entfernen und Frankreich seine volle nationale Unabhängigkeit wiederzugeben. Der neue Präsident läßt in diesem Betracht seinem Vorgänger, wie Sie bemerkt haben werden, volle Gerechtigkeit widerfahren. Sie haben also an den Instructionen, welche Sie von der alten Regierung erhalten haben, nichts zu ändern; ich werde dieselben, wenn mir Ihre Berichte dazu Anlaß geben, näher ausführen; einstweilen haben Sie aber nur der Ihnen vorgezeichneten Verhaltungslinie treu zu bleiben. Lediglich in Bezug auf die innere Politik waren der Präsident und die Nationalversammlung uneins geworden. . ."

27. „ Die neue Regierung fängt an unter den bisherigen republikanischen Beamten aufzuräumen. Von vornherein werden 20 Präfecten abgesetzt und durch neue ersetzt, 9 andere wenigstens versetzt.

28. „ Nat.-Versammlung: Der Dep. Léon Riant erstattet den Commissionsbericht über die Enquete, welche die Nat.-Versammlung hinsichtlich des gegenwärtig vorhandenen Kriegsmaterials vor beiläufig Jahresfrist angeordnet hatte. Derselbe schlägt die Summe, die erforderlich ist, um zu einem Kriege wirklich bereit zu sein, auf nicht weniger als 1400 Millionen an und betont die absolute Nothwendigkeit dieser Opfer in folgender Weise:

„. . An wem liegt die Schuld (unserer letzten Unglücksfälle)? Liegt sie an einem einzigen Manne, liegt sie an einer Regierung? Oder liegt sie nicht vielmehr an einem System, welches nicht aus der letzten Epoche unserer Geschichte datirt? Ist das Uebel nicht vielmehr die Folge bedauerlicher Ueberlieferungen, welche seit langen Jahren bei der Verwendung des Kriegsbudgets maßgebend gewesen sind? Mit diesem Budget war man immer nur darauf bedacht, verhältnißmäßig bedeutende Effective zu unterhalten, nicht aber sich mit Vorräthen zu versehen, welche diesen Effectiven entsprächen, um unsere Anstalten auf die Höhe der modernen Kriegswissenschaft zu bringen. Was war die Folge dieses Systems? Wir sahen uns allemal, wenn der

Krieg ausbrach, nicht genügend ausgerüstet. Wir brauchen nur die Geschichte zu befragen, um uns zu überzeugen, daß seit fünfzig Jahren bei jeder Krisis unsere Sorglosigkeit an den Tag kam. Niemals sind wir bereit; niemals haben wir hinreichendes Material, Bekleidung und Lebensmittel. Immer müssen wir zur Anleihe unsere Zuflucht nehmen und unsere Vorräthe eiligst in dem Augenblicke vervollständigen, da die Feindseligkeiten schon erklärt sind, der Credit nur unter unvortheilhaften Bedingungen in Anspruch genommen werden kann und die Noth uns zwingt, aus allen Händen mangelhafte Lieferungen anzunehmen und auf jene kläglichen Abschlüsse einzugehen, von denen Ihnen die Commission so viele traurige Beispiele geliefert hat. Beim Krimkriege, beim italienischen Kriege, bei dem Kriege von 1870 wiederholte sich derselbe Fall, und nie war uns die Vergangenheit eine Lehre für die Zukunft. Möge denn unser letztes Unglück uns von diesen verderblichen Ueberlieferungen heilen, möge es allenthalben der Einsicht Eingang verschaffen, daß eine Armee nur dann furchtbar ist, wenn man sie entsprechend ausgerüstet hat, daß Vorräthe sich nicht improvisiren lassen, sondern das Ergebniß anhaltender und beharrlicher Obsorge sein müssen, kurz, daß man nach dem alten und weisen Satze, wenn man den Frieden sichern will, stets zum Kriege bereit sein muß!"

29. Mai. Die Majorität der Nat.-Versammlung ventilirt bereits die Frage, ob der Präsident der Republik für unverantwortlich zu erklären und seine Gewalt auf die Dauer von 5 Jahren festzustellen sei, nimmt indeß davon Abstand, ist dagegen darüber einig, daß die sog. constitutionellen Gesetze des Hrn. Thiers auf den Winter zu verschieben seien, um inzwischen die neue Ordnung der Dinge im conservativen Sinne zu befestigen und nach Kräften auszunützen.

Mehr als 100 Mitglieder der Nat.-Versammlung, die Blüthe der legitimistischen und clericalen Rechten, machen eine Demonstrations-Wallfahrt nach Chartres.

30. „ Nat.-Versammlung: beschließt mit 488 gegen 66 Stimmen, die von der Commune niedergelegte Vendomesäule wieder herzustellen.

General du Bareil tritt als Kriegsminister an die Stelle des Generals Cissey.

„ „ Das offiz. Journal verkündet täglich eine lange Reihe von Absetzungen und Ernennungen. Die neue Regierung räumt unter den Anhängern des Herrn Thiers und der Republik überhaupt nach Kräften auf.

„ „ Der Herzog von Broglie als Minister des Ausw. hat den Versuch gemacht, den Mächten den Sturz des Hrn. Thiers und die Ersetzung desselben durch den Marschall Mac Mahon als eine gewöhnliche geschäftliche Mittheilung bloß anzuzeigen. Der Versuch ist jedoch an den Regierungen von Deutschland, Oesterreich und Rußland gescheitert. Dieselben verlangen vielmehr eine förmliche Notification der Uebernahme der executiven Gewalt durch den Marschall und eine neue Beglaubigung der bei ihnen accreditirten Vertreter Frankreichs. Der Herzog von Broglie muß sich fügen.

Der franz. Gesandte bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Lanfrey, ein entschiedener Republikaner, verlangt seine Entlassung, zieht jedoch

sein Gesuch auf den ausdrücklichen Wunsch des schweiz. Bundesraths wieder zurück. Der ebenfalls republikanisch gesinnte Gesandte am Hofe des Königs Victor Emanuel, Fournier, dessen Ersetzung die Clericalen aufs nachdrücklichste verlangen, thut diesen den Gefallen nicht, seine Entlassung freiwillig zu nehmen und verlangt, förmlich abberufen zu werden. Broglie wagt es vorerst doch nicht, um nicht Italien allzusehr vor den Kopf zu stoßen.

1. Juni. Der neue Minister des Innern, Beulé, erläßt folgendes Circular an die Präfecten:

„Herr Präfect! In meiner Depesche vom 25. Mai sagte ich Ihnen: „Es darf keine Zweideutigkeit über den Character der Entschließungen der Nationalversammlung walten, welchen sich die Regierung mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit fügen wird. Nichts ist an den in Frankreich herrschenden Staatseinrichtungen geändert; der Präsident der Republik übt die oberste Gewalt mit demselben Titel und kraft derselben Gesetze, wie sein Vorgänger." Diese Erklärung, welche ich Ihnen gleich in der ersten Stunde übermittelte, sollte die strenge Gesetzlichkeit in's Licht stellen, unter welcher der Uebergang der vollziehenden Gewalt vor sich ging. Zum ersten Male in der That hat eine ganze Regierung einer neuen Regierung Platz gemacht, ohne daß die Sicherheit bedroht worden wäre; das Land ist ruhig geblieben, die Verwaltungen haben regelmäßig fortgewirkt, die Arbeit hat nicht nachgelassen, der Credit hat sich aufgerichtet und das Vertrauen der benachbarten Völker ist nicht erschüttert worden. Dieser seltene Hergang bietet auch für die Zukunft beruhigende Anzeichen und lehrt uns, daß die Freiheit, gleichviel, welches die Form der Regierung sein mag, eine Gefahr zu sein aufhört, wenn sie durch unbedingte Achtung vor dem Gesetze im Zaum gehalten wird. Die Regierung, Herr Präfect, schenkt Ihnen ihr Vertrauen; dafür verlangt sie Ihre ganze Hingebung. An Instructionen werde ich es nicht fehlen lassen. Fügen Sie sich denselben ohne Bedenken, und meine Verantwortlichkeit wird stets die Ihrige decken. Was die Nationalversammlung vor Allem von der Regierung erwartet, welche sie eingesetzt hat, das ist ein von demselben Gedanken beseeltes, von sicherer Hand geleitetes Verwaltungspersonal, welches sich offen an die Spitze der Conservativen stellt. Die Verwaltung muß auf allen ihren Stufen der getreue Ausdruck jener wiederherstellenden Politik sein, welche allein ein so hart betroffenes Land zu Kräften bringen kann. Sprechen Sie ohne Bedenken und recht laut aus, auf welcher Seite Ihre Sympathien und unsere Aufmunterungen sind; ermahnen Sie alle guten Bürger zur Einigkeit und daß sie sich durch strenge Uebung der Pflichten des öffentlichen Lebens stärken; nur mit solch festem Auftreten und durch thatkräftige Aufrechterhaltung aller conservativen Prinzipien werden wir in Frankreich eine wahre Regierungsmehrheit herstellen können. Treten Sie schon jetzt in fleißigen Verkehr mit der Bevölkerung Ihres Verwaltungsbezirks; die Entschiedenheit Ihres Auftretens wird genügen, um ihren Geist aufzurichten, die anarchischen Tendenzen zu entmuthigen und überall die Achtung vor der Nationalversammlung und dem Gesetz zu sichern. Mögen mit einem Wort Alle, welche unter dem Präsidium des berühmten Marschalls, den die Inhaber der Volks-Souveränetät gewählt haben, das Land wieder herstellen wollen, sicher sein, daß sie muthig unterstützt und vertheidigt werden werden."

Das Circular als die erste Kundgebung des neuen Regiments macht großes Aufsehen. Die Organe der republikanischen Parteien erkennen darin voraus den Befehl, sich in den Wahlkampf zu stürzen und zu Gunsten der

durch die Coalition vom 24. Mai compromittirten Abgeordneten die offizielle Candidatur vorzubereiten; das Cabinet sei also eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen die Unfälle des allgemeinen Stimmrechts, und heben hervor, daß das Wort „Republik" in dem Rundschreiben sorgfältig vermieden ist (wie früher in der Proclamation Mac Mahon's), und bewundern die Logik, mit welcher der Erlaß aus der Ruhe, mit der der Sturz des Hrn. Thiers vom Lande aufgenommen worden, andeutungsweise den Schluß ziehe, daß auch zukünftige Veränderungen, wie etwa beispielshalber die Einsetzung einer Monarchie, mit derselben Geduld und Kaltblütigkeit von der Bevölkerung ertragen werden würde.

3. Juni. Die Organe der Regierung constatiren, daß die fünfte Milliarde der Kriegsentschädigung an Deutschland in den Kassen der Regierung bereits vollständig bereit liege.

" " Hrn. Thiers gehen aus allen Theilen des Landes zahlreiche Ergebenheitsadressen zu. Marschall Mac Mahon erklärt einer Deputation von 21 conservativen Pariser Blättern neuerdings, daß seine Regierung keinerlei Veränderung in der bisherigen auswärtigen Politik Frankreichs beabsichtige (d. h. nicht etwa beabsichtige, sofort mit Italien anzubinden, wie die Ultramontanen fort und fort dahin drängen.)

5. " Prinz Napoleon kommt in Paris an, ohne von der neuen Regierung behelligt zu werden. Rouher hat keinen Verkehr mit ihm.

6. " Estancelin, ein Vertrauter der Orleans, geht nach Frohsdorf, um eine Verständigung der ältern und der jüngern Linie der Bourbonen anzubahnen.

Die Kaiserin Eugenie erläßt von England aus eine Art Manifest an die öffentliche Meinung Frankreichs, in dem sie sagt, sie beuge sich vor dem Volkswillen, der berechtigt war, Napoleon zu erhöhen und zu entthronen. Die Zeit werde lehren, daß Napoleon es ehrlich meinte, und das aus seiner Besiegung hergeleitete Mißtrauen unverdient sei. Sie wisse es, daß er nur für Frankreich dachte und lebte. Für ihren Sohn, den Waisen und Erben der Bonapartes, die Frankreichs Fahnen in allen Erdtheilen zu Ehren erhoben, beanspruche sie jedoch das Vertrauen, welches das Volk 20 Jahre lang dem Vater spendete.

8. " Die Gemeindewahlen in Lyon ergeben auf 36 Gewählte 35 radicale und 1 liberalen Republikaner, gar keinen Conservativen.

10. " Die Regierung des Marschalls Mac Mahon ernennt den General Chanzy, um ihn aus Frankreich zu entfernen, zum Generalstatthalter von Algerien und überträgt ihm sowohl die höchste bürgerliche als die oberste militärische Gewalt in der Colonie.

12. " Nat.-Versammlung: Die Regierung verlangt die Verfolgung des neuerdings in Lyon zum Deputirten gewählten Ranc wegen Betheiligung an der Pariser Commune, während derselbe bisher ganz unbehelligt gelassen worden war.

16. " Nat.-Versammlung: Der neue Finanzminister Magne erklärt derselben sehr bestimmt, daß an der für die Abzahlung der Schuld an

die Bank festgesetzten Summe von jährlich 200 Mill. Fr. auch in Zukunft keine Reduction stattfinden dürfe. In diesem Falle weist aber das Budget für 1874 ein Defizit von 170 Mill. aus, welche durch neue Steuern oder Erhöhung der bisherigen gedeckt werden müssen.

18. Juni. Nat.-Versammlung: gesteht die Verfolgung des Dep. Ranc wegen Betheiligung an der Commune mit 450 gegen 250 Stimmen zu. Ranc entzieht sich derselben, indem er nach Belgien übertritt.

" " Der Präfect von Lyon, Ducrot, gestattet Civilbegräbnisse fortan nur noch früh Morgens vor 6 Uhr und setzt sie damit der städtischen Mistausfuhr gleich.

20. " Wiederum machen zahlreiche Abgeordnete zur Nat.-Versammlung eine Demonstrationswallfahrt dießmal nach Paray-le-Monial. Demonstration für Elsaß-Lothringen.

Seit einem Monat schon pilgern die gläubigen Franzosen schaarenweise nach dem Ort, um den Himmel anzuflehen, „daß er den Papst befreie und Frankreich wieder zu der dominirenden Nation in Europa mache." Man betet dort zu dem heil. Herzen Jesu, und der Refrain des Liedes, welches die Pilger ohne Aufhören singen, lautet: Siegreicher Gott! rette Frankreich und Rom, im Namen des heiligen Herzens. Eine besonders große Anzahl von Pilgern aus Paris, Lille, Brest, Bayonne, Boulogne, Arras, Metz, dem Elsaß, Lourdes u. s. w. hat sich an diesem Tage dort eingefunden. Die Pilger selbst tragen alle rothe Kreuze auf der Brust, welche sie vor ihrer Abreise erhalten und die mit der nämlichen Formel geweiht worden, wie die Kreuze derer, die sich einst nach dem gelobten Lande begaben, um es den Ungläubigen zu entreißen. Die Zahl der Banner, die sich in Paray-le-Monial befinden, beträgt bereits 950. Darunter befinden sich auch die aus Metz und aus dem Elsaß, die mit großem Jubel begrüßt werden. Daß die Wallfahrt hauptsächlich gegen Deutschland und Italien gerichtet ist, zeigen die Demonstrationen, welche an diesem Tage bei dem Aufzug der Elsässer und Lothringer stattfinden. Die Banner, welche dieselben mitgebracht, sind die der Städte Neubreisach, Metz und Straßburg. Das Straßburger Banner trägt der Jesuitenpater Jenner, der Jesuit Stumpf das Metzer. Diese drei Banner werden von den Pilgern mit besonderer Begeisterung begrüßt. Der General Sonnis, der mit dem päpstlichen Zuaven-General Charette anwesend ist, küßt dieselben und sagt zu dem aus Straßburg ausgewiesenen General-Vicar Rapp: „Eines Tages wird Ihnen der Elsaß zurückgegeben werden", und Charette fügt hinzu: „Man hat Sie aus dem Elsaß verjagt; wir werden Sie dorthin zurückführen!" Abends hält der Jesuit Stumpf eine Ansprache an die Elsaß-Lothringer und spricht sich folgender Maßen aus: „Meine Brüder aus dem Elsaß und Lothringen! Eure hiesige Anwesenheit zeigt, daß euer Herz von einer doppelten Liebe beseelt ist: von der Liebe zu dem heiligen Herzen und von der Liebe zu Frankreich! Die imposante Kundgebung, deren Zeugen ihr seid, unterstützt euren Glauben und eure Hoffnung. Kehrt zu euren Landsleuten zurück und sagt ihnen, daß das heilige Herz sie segnet und daß Frankreich sie erwartet. Euer Wort wird mehr als eine Prophezeiung sein; es ist die Gewißheit einer Thatsache, welche bald unsere Traurigkeit verscheuchen wird. Fallen wir hier, wo unser Herr Jesus Christus erschienen ist, auf die Kniee und rufen wir ihm für Elsaß zu: Herz Jesu, rette uns!" Bei der Procession, die dann stattfindet, wird das bekannte „Gott der Gnade — Gott, Erretter, — Rette Rom und Frankreich — Durch dein heiliges Herz!" gesungen, was aber der Jesuitenpater Jenner noch für den besonderen Fall folgender Maßen abgeändert hat: „Gott der

Gnade, — Gott des Sieges, — Elsaß gib an Frankreich wieder — In des heil'gen Herzes Namen!"

28. Juni. Ein Circular des Ministers des Innern Beulé eifert gegen die Civilbeerdigungen. Der Rhonepräfect verbietet nunmehr auch, bei denselben Grabreden zu halten und ebenso die Anwesenheit von mehr als 300 Personen.

29. „ Großartige Manifestation in Paray-le-Monial: der legitimistische Deputirte Belcastel an der Spitze von 30 andern Deputirten weiht Frankreich förmlich dem hl. Herzen Jesu in der Kapelle der hl. Maria Alacoque.

An der Wallfahrt der dreißig Deputirten nehmen von Paris aus viele Gläubige Antheil, darunter auch der Academiker de Champagny, zwei Staatsräthe, Graf de Segur und de Chateaurenard, zwei Generale, viele Offiziere, darunter ein Adjutant des Marschalls Mac Mahon. Der Deputirte de Belcastel macht den Festordner und vertheilt die Abzeichen an die Pilger: ein goldenes Herz auf rothem Felde. Die Deputirten haben auch ihre Fahne mitgebracht. Auf derselben ist Jesus Christus abgebildet, der auf sein blutendes Herz zeigt und von folgender Inschrift umgeben ist; „Cor Jesu, in te sperantium salus." Auf der Rückseite liest man die zehn Gebote und noch folgende Inschrift: „Sacratissimo cordi Jesu ex legatis ad nationalem Galliae coetum CL voverunt." Alle Deputirte tragen im Knopfloch noch ein weißgerändertes rothes Band. Im Augenblicke, wo die Vertheilung der Abzeichen stattfindet, trifft ein anderer Zug mit ungefähr 1500 Pilgern ein. Dieselben tragen alle das rothe Herz auf weißem Flanell, auf welchem die Worte zu lesen sind: „Arrête, le coeur de Jésus est là." Das ist das Abzeichen, welches alle Pilger tragen. Gegen 7½ Uhr Morgens treffen die Pilger der Nationalversammlung in Paray ein. Ihre Einfahrt in den Eisenbahnhof wird mit Trompetengeschmetter begrüßt. Eine große Anzahl Pilger hat sich auf dem Bahnhof eingefunden, um die „Deputirten-Pilger" zu begrüßen. Gleich nach ihrer Ankunft entfalten die Deputirten ihr Banner. Belcastel ergreift den einen und de Carayon-Latour den andern Zipfel desselben. Zugleich erklingen die Glocken und der Zug setzt sich nach Paray in Bewegung. Ueber 8000 Pilger zogen aus Tours, Paris, Macon, Lyon, Belgien u. s. w. daher. Die Deputirten begeben sich direct nach der Kapelle de la Visitation, die der Marie Alacoque speciell geweiht ist und prachtvoll geschmückt, wie mit Wachskerzen erleuchtet ist. Der Bischof von Autun empfängt die Deputirten, welche „die Deputation der katholischen Versammlung" bilden, in der Kapelle de la Visitation. Die Deputirten nehmen zuerst das heilige Abendmahl, worauf der Deputirte Belcastel vor den Altar tritt und Folgendes spricht: „Sehr heiliges Herz Jesu; wir kommen, um uns dir zu weihen, wir und unsere Collegen, die von den nämlichen Gesinnungen beseelt sind. Wir bitten dich, uns Alles von uns begangene Uebel zu vergeben und auch denen zu verzeihen, die von uns getrennt leben. Wir weihen dir auch, so weit wir daran Antheil haben, und in dem Maße, als uns zusteht, mit der ganzen Kraft unserer Wünsche Frankreich, unser vielgeliebtes Vaterland, mit allen seinen Provinzen, mit allen seinen Werkendes Glaubens und der Barmherzigkeit. Wir bitten dich, daß es uns vergönnt sei, die Regierung über das Land vermöge der Allmacht deiner Gnade und Liebe zu führen. Und wir selbst, Pilger deines heiligen Herzens, Anbeter und Mitgäste deines großen Sacramentes, getreue Schüler des unfehlbaren Stuhles des heiligen Petrus, dessen Fest zu feiern wir heute das Glück haben, wir weihen uns deinem Dienst, o Herr und Retter Jesus Christus, indem wir von dir demüthigst die Gnade erbitten, dir ganz anzugehören in dieser

Welt wie in der Ewigkeit. Amen. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!" Der Bischof von Autun erwidert nur einige Worte. Er sagt: „Ich danke Ihnen nicht, meine Herren, ich beglückwünsche Sie nicht. Sie bedürfen keiner Danksagungen und keiner Beglückwünschungen. Aber ich nehme Act im Namen der Kirche." Die Worte des Bischofs erregen großen Jubel; dann wirft sich Alles auf die Kniee und betet. Nach beendeter Ceremonie werden die Deputirten der Gegenstand einer allgemeinen Ovation. Sie werden von den Pilgern mit Hochs und den Rufen: Es lebe Pius IX.! Es lebe die katholische National-Versammlung! Es lebe Frankreich! begrüßt. Chesnelong antwortet den Pilgern: „Nehmt das Versprechen entgegen, daß wir die Verpflichtungen, die wir übernommen, halten werden." Um 2 Uhr ist große Procession, bei der sich auch die Deputirten betheiligen. Ungefähr 80 bis 100 Banner: „Paris", „Barcelona", „Courtrai", „Lüttich", „Mons", „Straßburg", „Metz", „Macon", „Tours", „Toulouse" u. s. w. sind vertreten. Die Pilger singen das „Sauvez Rome et la France." Hinter dem Zuge gehen der Erzbischof von Tours und der Bischof von Autun, welche das Volk segnen. An dem Altare, der am Ende einer Allee aufgestellt war, ergreift der Abbé Besson, Canonicus von Besancon, das Wort, um die Predigt zu halten. Er schildert die Lage Frankreichs und verbreitet sich über die Nothwendigkeit, zu den katholischen Grundsätzen zurückzukehren und von einer Civilisation sich abzuwenden, die nichts als glänzende Barbarei sei. Mit Begeisterung spricht er über den heiligen Vater. „Die Zuaven", so ruft er, „haben ihre Fahne an diesem heiligen Orte niedergelegt. Lassen wir sie einen Augenblick lang ruhen, und wenn die Stunde geschlagen hat, so marschiren wir Alle, die Zuaven in der Avantgarde, um den Papst auf den Thron des heiligen Petrus wieder einzusetzen." Die Begeisterung, welche seine Worte erregen, ist unbeschreiblich. Von allen Seiten ertönt der Ruf: „Es lebe der Papst! Es lebe die katholische Nationalversammlung!"

30. Juni. Der Unterrichtsminister Beulé genehmigt einen von Bischof Dupanloup zum Schulgesetz beantragten Zusatz, wonach männliche und weibliche Congregations- und sonstige geistliche Schulen, sobald sie die canonische Installation oder die bischöfliche Genehmigung erhalten haben, keiner Regierungsaufsicht unterstehen und den Behörden, solange sie keines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig sind, unzugänglich bleiben.

" " Die Demonstrations-Wallfahrten, die während des ganzen Monats zahlreich nach einer Reihe von Wallfahrtsorten stattgefunden, haben hie und da auch zu Excessen gegen Andersdenkende und hinwiederum von solchen zu Antidemonstrationen Anlaß gegeben.

2. Juli. Nat.-Versammlung: Dufaure beantragt, die Thiers'schen Verfassungsgesetze an die Büreaux zu weisen. Laurent meint dagegen, das Land bekümmere sich nicht um Politik, es wolle arbeiten und die Berathung jener Gesetze würde es nur in seiner Ruhe stören, weßhalb er darauf anträgt, sie erst nach den Ferien in Angriff zu nehmen. Die Mehrheit ist damit einverstanden, in der Meinung, die ganze Frage dannzumal wo möglich noch weiter auf die lange Bank hinauszuschieben.

5. " Die deutschen Truppen beginnen die Räumung der von ihnen bisher noch occupirten östlichen Departements.

7. Juli. Nat.-Versammlung: genehmigt den schon unter Thiers ausgearbeiteten, nunmehr etwas modifizirten Gesetzesentwurf betr. die Organisation der Armee.

Alle Bestimmungen, welche der Kammer Anlaß zu heftigeren Debatten geben und die Majorität spalten könnten, wurden aus dem Entwurfe sorgsam ausgemerzt. So die Artikel über Organisation der Intendanz und der Territorial-Armee, deren Prüfung einer späteren Zeit vorbehalten wurde. Die bemerkenswerthesten Unterschiede bestehen darin, daß der modifizirte Entwurf Frankreich in neunzehn Territorial-Regionen abtheilt, in deren jeder, wie in Preußen, ein Corps zu zwei Divisionen, mit allen nöthigen Anstalten versehen, stationirt ist. Thiers wollte nur vierzehn Regionencorps von verschiedener Stärke und besondere Armeen für Paris und Lyon schaffen. Algerien soll auch jetzt ein eigenes Armeecorps erhalten. In einer Beziehung jedoch hat Chareton das preußische System nicht nachgeahmt, und zwar bezüglich der permanenten Garnisionirung der Truppen. Der Entwurf hebt eigens hervor, daß die Garnisonirung nicht permanent zu sein habe. General Chareton berechnet die Stärke der französischen Zukunftsarmee wie folgt: Active Armee 704,714 Mann, Reserve der activen Armee 510,294 Mann, Territorial-Armee 582,523 Mann und Reserve derselben 625,633, zusammen 2,423,164 Mann — eine imponirende Ziffer, die jedoch wohl nur auf dem Papiere vorhanden sein wird.

10. Juli. Besuch des Schahs von Persien in Paris. Es wird ihm zu Ehren eine Heeresrevue von nicht weniger als 80,000 Mann veranstaltet, an der der Marschall-Präsident und die Nat.-Versammlung Theil nehmen. Das zwischen beiden festgesetzte Ceremoniell ist für die Lage sehr bezeichnend.

" " Der Herzog von Aumale wird von Mac Mahon zum Präsidenten des Kriegsgerichtes ernannt, das über den Marschall Bazaine urtheilen soll.

11. " Nat.-Versammlung: Der Handelsminister bringt eine Vorlage ein, durch welche die von Thiers erzwungene Rohstoffsteuer wieder aufgehoben werden soll.

17. " Die Präfecten verbieten nach den Instructionen der Regierung alle Feierlichkeiten bei Gelegenheit der Räumung franzöſ. Gebietstheile durch die deutschen Occupationstruppen, um die dabei beabsichtigten Ovationen für Hrn. Thiers zu verhindern.

18. " Nat.-Versammlung: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Organisation der Armee auch in zweiter Lesung.

19. " Nat.-Versammlung: genehmigt mit 405 gegen 175 Stimmen einen Gesetzesentwurf betr. Einführung des Gottesdienstes in der Armee und beschließt, vom 27. Juli bis zum 5. Nov. Ferien zu machen.

" " Die allmählige Räumung des franz. Gebietes von den deutschen Occupationstruppen erfolgt überall ohne Zwischenfälle, bietet aber vielfach ein fast tragikomisches Bild. Hinter den abziehenden deutschen Garnisonen rückt überall französische Gendarmerie mit zahlreichen Polizisten ein, welche sofort eine Art Belagerungszustand einrichten und

jede Freudenbezeugung der Bevölkerungen, namentlich aber jede Dankäußerung für Hrn. Thiers, zu unterdrücken beauftragt sind.

22. Juli. Nat.-Versammlung: Jules Favre interpellirt die Regierung: das Land wolle wissen, wohin es durch die Regierung geführt werde, und beschuldige die Regierung, daß dieselbe die Republikaner von der Verwaltung ausschließe. Er frage, welche Gesinnungen (sentiments) die Regierung hinsichtlich der legitimistischen, orleanistischen und bonapartistischen Prätendenten hege. Broglie antwortet, die Regierung komme vollständig dem Programm vom 24. Mai nach, dem Programm, welches den Waffenstillstand der Parteien, die Achtung vor der Versammlung und die Vorbehaltung der Regierungsform bedeute. Bevor man eine endgültige Regierungsform bestimme, müsse man eine solide Basis herstellen. Dann fährt er fort: „Halten wir an dem Programm, welchem jeder ehrliche Mann beistimmen kann, fest: es gilt die Vereinigung der gesetzlichen und conservativen Kräfte." Schließlich wird eine von der Rechten eingebrachte Tagesordnung, welche das Vertrauen der Versammlung zu der Regierung ausspricht, mit 400 gegen 270 Stimmen angenommen.

" " Mit diesem Tage beginnen die großen Wallfahrten, welche einen ganzen Monat dauern sollen.

Der „Generalrath der Wallfahrten in Frankreich" veröffentlicht durch sein Amtsblatt „Pélerin" ein Decret, durch welches er die Vertheilung der Pilgerkreuze, die Einsegnung derselben rc. genau festsetzt, und sich selber das ausschließliche Vorrecht der Anfertigung beilegt, sowie den Handel damit und den Verkauf verbietet. Diese Kreuze sind sehr einfach — ein rothes Kreuz auf weißem Flanell mit der Inschrift: „Domino Christo servire" — und kosten 12 Fr. 50 C. (erste Qualität) und 9 Fr. (zweite Qualität) die 100 Stück. Doch setzt der Generalrath keine Strafe für die an, welche ihm Concurrenz machen, und bestraft auch nicht die Geistlichen, welche die falschen Kreuze einsegnen.

23. " Mit England und Belgien werden neue Handelsverträge in Paris unterzeichnet.

24. " Nat.-Versammlung: genehmigt das Armee-Organisationsgesetz auch in dritter Lesung. Der Minister des Ausw. legt die neuen Handelsverträge mit England und Belgien vor. Die Versammlung bestellt die Permanenzcommission für die Dauer der Ferien: sie wird aus 7 Mitgliedern der Rechten, 8 des rechten Centrums, 1 Bonapartisten, 2 der Fraction Perier, 3 vom linken Centrum und 4 von der Linken zusammengesetzt.

25. " Nat.-Versammlung: genehmigt einen Gesetzesentwurf, durch welchen der vom Erzbischof von Paris angeregte Plan der Errichtung einer Votiv-Kirche auf dem Montmartre in Paris aus Beiträgen der Gläubigen und mit dem Rechte der Expropriation mit 389 gegen 146 Stimmen genehmigt wird. Der Erzb. von Paris hatte verlangt, daß die Kirche speziell dem hl. Herzen Jesu geweiht werde; die Versammlung beschließt jedoch nach dem Antrag der Commission, daß die Kirche für den kath. Cultus ohne spezielle Bezeichnung eröffnet werde.

Die Nat.-Versammlung genehmigt mit großer Mehrheit die Wieder-*abschaffung* der von Thiers durchgesetzten Rohstoffzölle.

26. Juli. Die Regierung setzt im Staatsrath die von Guizot und allen nachfolgenden Ministerien hartnäckig verweigerte Schulstiftungsfreiheit für Congregationen und Kirchen durch, nämlich die unumschränkte Freiheit der Erbschleicherei und der Wiederherstellung des Kirchenvermögens. Der Unterrichtsminister Hr. Batbie erlangt gleichzeitig von dem obersten Studienrath einen Protest gegen die beabsichtigte Vermehrung der medicinischen, also materialistischen, ketzerischen, weil naturwissenschaftlichen Facultäten. Derselbe Unterrichtsminister erbittet sich vom Budgetausschuß die Streichung der paar Millionen, welche Herr Thiers und Jules Simon verlangt haben, um dem Uebelstande ein Ende zu machen, daß es in Frankreich an Laboratorien, Instrumenten und Localitäten für die Naturwissenschaften mangelt.

27. „ Nat.-Versammlung: genehmigt die Abschaffung der unter Thiers eingeführten Flaggensteuerzulage vom 1. Oct. an.

29. „ Nat.-Versammlung: genehmigt die neuen Handelsverträge mit England und Belgien. Botschaft des Präsidenten Marschalls Mac Mahon:

„Die Versammlung entschied sich, ihre Arbeiten auf einige Zeit zu suspendiren; sie kann sich ohne Besorgniß entfernen, da ich die Versicherung zu geben wage, daß während ihrer Abwesenheit nichts die öffentliche Ordnung stören werde. Die gesetzliche Autorität wird überall respectirt werden. Ich werde darüber mit dem aus Ihren Reihen gewählten Ministerium wachen. Ich fühle mich glücklich zu sehen, daß das Ministerium mit Ihrem Vertrauen beehrt ist. Die so wünschenswerthe Eintracht zwischen der Regierung und der Nationalversammlung läßt schon glückliche Wirkungen wahrnehmen. Dank dieser Uebereinstimmung konnten wichtige Gesetze fast ohne Debatte votirt werden. Den ersten Rang nimmt dasjenige ein, welches die Landesvertheidigung sichert und der Armee eine endgiltige Organisation verleiht, jenes Gesetz, welches Sie kürzlich mit Beifallsrufen begrüßten. Wenn Sie sich neuerdings versammeln, wird ein großes mit Ungeduld erwartetes Ereigniß vollendet sein, die fremde Occupation wird aufgehört haben. Die Ostdepartements, welche in so edler Weise die Schuld des Vaterlandes zahlten, während sie die ersten Opfer des Krieges waren, diese letzten Pfänder des Friedens werden endlich in ihren Prüfungen erleichtert werden. Wir werden fortan auf dem französischen Gebiete keine andere Armee sehen als die französische. Diese unschätzbare Wohlthat ist das gemeinsame Werk des Patriotismus Aller. Mein Vorgänger trug durch glückliche Unterhandlungen mächtig dazu bei, dasselbe vorzubereiten, Sie unterstützten ihn in seiner Aufgabe, indem Sie ihm Ihre Mitwirkung liehen, welche ihm niemals gemangelt hat, und die weise und feste Politik aufrechthielten, welche die Entwicklung des öffentlichen Reichthumes gestattet, um in kürzester Frist die Spuren unseres Unglückes zu verwischen. Endlich ist es vornehmlich unsere arbeitsame Bevölkerung, welche selbst die Stunde der Befreiung beschleunigte, indem sie sich beeiferte, die schwersten Lasten auf sich zu nehmen. Frankreich wird an diesem feierlichen Tage Erkenntlichkeit allen denen bezeigen, welche ihm Dienste geleistet haben, aber im Ausdrucke seiner patriotischen Freude wird es das seiner Würde zukommende Maß einhalten und allenfallsige lärmende Kundgebungen tadeln, welche wenig mit der Erinnerung an jene schmerzlichen Opfer, die der Friede gekostet, übereinstimmen würden. Der so theuer erworbene Friede ist unser erstes Bedürfniß, es ist unser fester Entschluß, ihn aufrecht zu erhalten. Zurückgegeben dem vollständigen Besitz seiner selbst, wird Frankreich noch besser als vorher im Stande sein, mit allen fremden

Mächten Beziehungen aufrichtiger Freundschaft zu unterhalten. Diese Gefühle sind Ihnen gemeinsam. Daß sie es sind, dafür erhalte ich täglich förmliche Versicherungen. Dieß ist die Frucht der weisen Verhaltungslinie, welche die Nationalversammlung, indem sie innere Zwistigkeiten vergaß, um nur an die allgemeinen Interessen des Vaterlandes zu denken, mehr als einmal durch die Einmüthigkeit ihrer Abstimmung bekräftigt hat. Sie werden es für gut finden, dabei zu verharren."

Die Versammlung vertagt sich hierauf bis zum 5. Nov.

31. Juli. Beginn der 14tägigen Session der Generalräthe. Die letzten Nachwahlen auch zu diesen sind überwiegend republikanisch ausgefallen (12 Republikaner gegen 7 Conservative).

" " Ueber 100 legitimistisch-clericale Abgeordnete zur Nat.-Versammlung richten in Verfolge der Demonstrations-Wallfahrten nach Chartres und Paray-le-Monial eine Adresse an den Papst,

in der sie der Hoffnung Ausdruck geben, daß „die Kirche und Frankreich, ihre älteste Tochter, zusammen und die eine durch die andere das Wohlergehen und den Frieden, die Größe und die Freiheit wieder gewinnen werden." Der Papst erwidert hocherfreut darüber, daß sich „in Frankreich nach so langer Finsterniß des Irrthums von Neuem die Sonne der Gerechtigkeit erhoben habe": „Wenn wir gedenken, daß der Ursprung aller Uebel von Denen gekommen ist, welche am Ende des letzten Jahrhunderts sich der obersten Gewalt bemächtigt hatten und die Schrecken eines neuen Rechts einführten, und die Irrthümer einer wahnwitzigen Lehre verbreiteten; wenn wir weiter gedenken, daß dieses Unheil ferner von einem verkehrten Gebrauche der Macht und der Armeen gekommen ist, und daß dieß die Quelle des vollständigen Umsturzes der staatlichen Ordnung in Europa und aller jener Saat der Unordnung gewesen ist, die immer weiter um sich greift und die Welt allmählich in diesen Zustand unaufhörlicher Aufregung versetzt hat; wenn wir alles das erwägen, so empfinden wir das höchste Maß der Freude, indem wir sehen, mit welcher Feierlichkeit Frankreich zu Gott zurückkehrt, und zwar von denen geleitet, welche abgeordnet worden sind, um sich mit den Angelegenheiten des Volkes zu beschäftigen, um Gesetze zu machen und den Staat zu regieren, sowie von Denen, welche, an die Spitze der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande gestellt, die Kraft der Nation wieder herstellen. Dieses Zusammengehen des Rechts und der Macht im Dienste des Allerhöchsten, dem die Weisheit und die Kraft angehört, läßt eine Zukunft vorhersehen, wo das Reich des Irrthums in kürzester Zeit zerstört und wo folgerichtig die Ursache der Uebel bis auf die Wurzel ausgerottet sein wird. Es berechtigt zu gleicher Zeit die Hoffnung auf eine vollkommene Einrichtung der Dinge, auf dauerhafte Ruhe und vollständige Wiederherstellung der Größe und des Ruhmes Frankreichs."

4. Aug. Die Unterhandlungen zwischen den Orleans und dem Grafen v. Chambord haben zu dem gewünschten Resultat geführt. Der Graf von Paris ist in Wien eingetroffen, um dem Grafen von Chambord endlich den längst von diesem verlangten Besuch zu machen. Er kündigt ihm denselben durch folgende Zuschrift an:

„. . . Der Graf von Paris glaubt, wie der Herr Graf von Chambord, daß der beabsichtigte Besuch zu keiner irrthümlichen Auslegung Anlaß geben darf. Er ist bereit, dem Herrn Grafen Chambord, indem er ihn anspricht, zu erklären, seine Absicht sei nicht nur, das Oberhaupt des Hauses Bourbon zu begrüßen, sondern auch das Prinzip, dessen Vertreter der Herr Graf Cham-

bord ist, anzuerkennen. Er wünscht, daß Frankreich sein Heil in der Rückkehr zu diesem Prinzip suche, und kommt zu dem Grafen Chambord, um ihm die Versicherung zu geben, daß derselbe unter den Mitgliedern seiner Familie keinen Nebenbuhler finden werde." (Diese Erklärung schließt augenscheinlich den Herzog von Aumale mit ein.)

5. Aug. Der Graf von Paris macht dem Grafen von Chambord seinen Besuch in Frohsdorf und verzichtet Namens seiner Familie auf alle und jede Prätendentschaft, indem er den Grafen Chambord als das einzige Haupt beider Linien des Hauses Bourbon anerkennt. Die „Union", das Organ des Grafen Chambord, gibt über die Unterredung folgende nähere Angaben:

„In seiner Ansprache an den Grafen Chambord erklärte der Graf von Paris: er sei nicht nur gekommen, um in seiner Person das Oberhaupt des Hauses Bourbon zu begrüßen, sondern auch das monarchische Prinzip anzuerkennen, als dessen einzigen Vertreter er Monseigneur ansieht. Der Prinz fügte hinzu: er überbringe die Versicherung, daß Monseigneur unter den Mitgliedern seiner Familie keinen Mitbewerber finden werde. Diese loyale Erklärung gab gleich dieser ersten Unterredung den herzlichen Character, welchen sie dann behielt, und der Graf Chambord geruhte sich am folgenden Tage nach dem Palais Coburg in Wien zum Grafen von Paris zu begeben. An dem nämlichen Tage empfing Monseigneur den Besuch des Prinzen v. Joinville, welcher ihm dieselben Gesinnungen ausdrückte, wie sein Neffe. Wir freuen uns, es mit den meisten Blättern constatiren zu können: dieses bedeutsame Ereigniß und die Umstände, unter welchen es vor sich ging, haben das ganze Gewicht einer politischen Thatsache. Es ist nicht bloß die Herstellung der Einigkeit in einer Familie, sondern der von uns schon so lange ersehnte Act eines Prinzen, welcher inmitten unseres Unglücks die Nothwendigkeit des erblichen Princips in der monarchischen Ordnung bekräftigt. Es ist dieß ein Beispiel, das, wie wir nicht bezweifeln, von jenen befolgt werden wird, von denen wir lange getrennt waren, und die wir nunmehr an unserer Seite und in unseren Reihen zu finden hoffen."

Das J. de Paris, das Organ des Prinzen von Orleans, spricht sich seinerseits über die Bedeutung des Ereignisses folgendermaßen aus:

„Der Schritt, welchen der Graf von Paris gethan, deutet klar an, daß die Prinzen von Orleans sich nicht als Prätendenten betrachten, daß sie in dem Grafen von Chambord den Repräsentanten der monarchischen Idee erblicken und daß deßhalb zwischen ihm und ihnen kein Wettstreit stattfinden kann. . . . Der Graf von Chambord mußte eine Erklärung in dieser Beziehung wünschen, und der Graf von Paris mußte geneigt sein, sie zu geben. Wenn die Dinge sich so zugetragen haben (was wir für sehr wahrscheinlich halten), so ist die Stellung der Prinzen von Orleans dem erhabenen Oberhaupt ihres Hauses gegenüber vollständig klar und correct. Sie ist es Frankreich gegenüber nicht minder. Es ist jetzt ausgemacht und festgestellt, daß es in Frankreich keine zwei Häuser, sondern nur ein einziges gibt; daß der Graf von Chambord das Oberhaupt dieses Hauses ist, daß, falls man die Monarchie herstellen wird, man sich an ihn wenden muß. Ueber die Frage, ob man, ja oder nein, die Monarchie herstellen muß, und unter welchen Bedingungen sie hergestellt werden kann, haben die Prinzen von Orleans augenscheinlich ihre persönliche Meinung; aber sie haben diese Frage auch gar nicht zu lösen. Wenn also diese Frage und die, welche daran geknüpft sind, in der stattgehabten Unterredung bei Seite gelassen wurden, so liegt kein Grund vor, zu sagen, der Schritt des Grafen von Paris habe *keine politische* Tragweite. Er hat im Gegentheil eine beträcht-

liche Tragweite, weil er die Behauptung der Republikaner, daß an dem Tage, wo Frankreich die Monarchie wieder herzustellen die Absicht habe, es zwischen zwei königliche Häuser und zwei Prätendenten gestellt sei, auf nichts zurückführt."

Die bonapartistischen Blätter bekämpfen die Fusion mit der äußersten Heftigkeit. Die legitimistisch-clericalen und die orleanistischen Organe triumphiren, gehen aber in ihren Anschauungen doch auseinander: Jene verlangen, um zur Monarchie zurückzukehren, für den Grafen von Chambord unbedingte Vollmachten, diese beharren auf Bedingungen und auf Gewährung einer Verfassung. So meint der Wortführer der Clericalen, Veuillot, in seinem „Univers": „Der König hat gesprochen, die Prinzen haben ihm das Wort gelassen, die Parteien, welche das Wohl des Landes wollen, haben nichts Anderes zu thun, als den König für seine und für ihre Rechnung stipuliren zu lassen. . . . Der König bedarf eines blanc-seing, einer Unterschrift auf leerem Blatte von Seiten der conservativen Parteien; ohne das kann er nichts thun, und die conservativen Parteien eben so wenig. . . . Der Graf von Chambord hat die Bedingungen nicht verhehlt, unter denen ihm die Sache möglich scheint. Man kann sagen, daß das Schwerste, Dank seiner Weisheit, geschehen ist. Die königliche Familie ist constituirt. Und das ist geschehen, ohne einen Tropfen Blutes, eine Thräne, oder eine Fensterscheibe zu kosten. Es wird nicht mehr kosten, die Sache zu Ende zu führen. Wollt Ihr es? Ihr habt es zu sagen. Der König für seinen Theil hat Alles gesagt. Ihr kennt die Bedingungen; er hält sie aufrecht; Er verlangt von Euch die Macht, derer er bedarf und deren Ihr mehr bedürft als er; er kann ohne Euch leben, so wie er leben muß, ohne Flecken an seiner Ehre. Ihr aber könnt nicht leben ohne ihn." Und zu derselben Stunde schreibt die orleanistische Presse: „Was auch kommen möge, eine Verfassung ist Bedürfniß, und welche Regierung auch Frankreich sich geben möge, wir werden niemals, was uns angeht, uns herbeilassen, sie ohne Bedingungen anzunehmen." Der Einklang der Stimmen im royalistischen Lager ist demnach — schon jetzt — nicht gerade außerordentlich groß.

Die Regierung hüllt sich bez. der monarchischen Restauration vorerst in vollständiges Schweigen. In dieser Beziehung wird die Lage folgendermaßen geschildert:

Die Regierung des Herrn de Broglie will unter keinen Umständen die Auflösung der gegenwärtigen Versammlung, sie will, daß der Marschall Mac Mahon eine clericale Reaction zulasse, so heftig wie möglich, damit das Land sich an die Idee der traditionellen Monarchie gewöhne. Im gegebenen Augenblicke wird dann Herr de Broglie von der National-Versammlung die einfache Rückkehr zur traditionellen Monarchie verlangen und hofft die Majorität für diesen Vorschlag zu erhalten. Dann würde eine Commission ernannt werden, die einen Constitutionsentwurf auszuarbeiten haben würde. Diese Commission würde der Versammlung die Constitution von 1815 vorschlagen, und die Versammlung würde sie dem Könige zur Genehmigung vorlegen. Henri V. wird vermuthlich nicht mehr Schwierigkeiten machen, als Louis XVIII., und würde dann den Thron besteigen, als ob Frankreich wieder am Jahre 1815 angelangt wäre. Andererseits wird die Partei des Herrn de Broglie den Unterschied zwischen der Constitution von 1815 und dem eigentlichen ancien régime hervorheben, und mit diesem Unterschiede will man die Liberalen beruhigen. So ist das Project, aber Herr de Broglie sieht wohl ein, daß dasselbe sich augenblicklich noch nicht verwirklichen läßt, und will nichts übereilen, sondern sich die Zeit nehmen, das Land darauf vorzubereiten.

So viel ist jedoch nach allen Seiten klar, daß ein energischer Versuch gemacht werden soll, die Monarchie unter dem Grafen v. Cham-

bord als Heinrich V. wieder herzustellen, wenn es auch vorerst noch ungewiß scheint, ob sich bezüglich der Bedingungen eine compacte Majorität der Nat.-Versammlung dafür wird finden lassen, und noch mehr, was die Nation dazu sagen werde.

9. Aug. Der Vicepräsident des Ministerraths, Herzog v. Broglie, äußert sich bei einem offiziellen Diner beim Präfecten von Lyon:

die Regierung werde die bestehenden Gesetze bis zur äußersten Grenze durchführen und wenn diese unzureichend sein sollten, von der Nationalversammlung neue Gesetze fordern. Seit dem 24. Mai sei ein Zweikampf auf Leben und Tod entbrannt: der Radicalismus oder die Gesellschaft müsse unterliegen.

Die legitimistisch-clericalen Blätter erklären, die Monarchie müsse und werde wieder hergestellt werden und die dazu erforderliche Majorität der Nat.-Versammlung werde sich finden, und wäre es auch nur „die Hälfte aller Stimmen plus Eine.“ Das werde vollkommen genügen. Die Aufrechthaltung der Ordnung sei Sache des Marschalls Mac Mahon, der sich dafür verbürgt habe.

15. „ Der Napoleonstag geht in Frankreich ohne irgend welche bedeutsame Kundgebung vorüber. Dagegen haben sich 1000 bis 1100 Personen nach Chiselhurst begeben, um dem Prinzen Louis Napoleon ihre unbedingte Ergebenheit auszudrücken. Derselbe hält an sie eine kurze Ansprache, die dahin schließt:

„.. Was mich betrifft, so gedenke ich in der Verbannung und am Grabe des Kaisers der mir von ihm hinterlassenen Lehren; ich finde in der väterlichen Erbschaft das Prinzip der National-Souveränetät und die es heiligende Fahne. (Großer Beifall.) Dieses Prinzip hat der Gründer unserer Dynastie in seinem Wort, dem ich immer treu bleiben werde, zusammengefaßt: Alles durch das Volk und Alles für das Volk!“ (Lange anhaltender Beifall und Rufe: Es lebe der Kaiser!) In Paris wird das bonapartistische Blatt „Gaulois“ confiscirt, weil es die Ansicht ausspricht: „das Regiment des Grafen Chambord werde sicherlich nicht lange dauern und dann Napoleon IV. Platz machen.“

„ „ Die Session der Generalräthe geht ohne besondere Kundgebung vorüber. Doch wird bemerkt, daß die Vertreter der Regierung sich mehrfach entschieden gegen Decentralisation als „den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechend“ ausgesprochen haben, während sie unter Thiers lebhaft für dieselbe eintraten, wie sie auch von der möglichen Ersetzung der Nat.-Versammlung durch eine Versammlung aller Generalräthe für gewisse Eventualitäten nachgerade nicht mehr viel wissen wollen. Eine Kundgebung für die erfolgte Fusion und die beabsichtigte Wiederherstellung der Monarchie wird nirgends gewagt.

7. „ Der Minister des Innern befiehlt den Präfecten, aus allen Mairien die Büste der Republik zu entfernen.

0. „ Das J. des Debats, das noch wenige Tage vorher erklärt hatte, es halte eine Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich für unmöglich, kehrt plötzlich um und schreibt den Republikanern einen förm-

lichen Absagebrief. Die Aussichten einer monarchischen Restauration scheinen im Steigen zu sein.

22. Aug. Die legitimistischen und die orleanistischen Organe der Presse fangen an wieder schärfer auseinander zu gehen. Jene beharren auf der weißen Fahne, diese auf der Tricolore und den darin liegenden Consequenzen. Das J. des Debats veröffentlicht einen Brief des Grafen von Paris, wonach dieser bei Antritt seiner Reise nach Frohsdorf entschlossen war, weder die Tricolore noch die liberalen constitutionellen Prinzipien aufzugeben.

" " Ende des großen Wallfahrtsmonats. An den verschiedenen Wallfahrtsorten war folgende Adresse an den Papst zur Unterzeichnung aufgelegt gewesen und hat auch zahlreiche Unterschriften gefunden:

„Heiligster Vater! Rom und Frankreich sind unzertrennlich. Indem die Pilger aller Heiligthümer die Widmung Frankreichs an Maria erneuern, denken sie an ihren Papst und Vater. Weil unser Vaterland seine Sendung vergessen hat, wurde es gedemüthigt, und weil es seine Sendung vergessen hat, sind Sie ein Gefangener. Unsere Verbrechen sind die Ursache Ihrer Leiden, und unser Unglück ist an das Ihrige geknüpft. Ihr Triumph wird unser Triumph sein. Sie allein können uns den Weg zum Siege weisen. Erleuchten Sie noch ferner unseren Pfad mit Ihren unfehlbaren Lehren; leiten Sie uns auf der Bahn, welche der große und ruhmvolle Syllabus vorgezeichnet hat; bringen Sie Frankreich der unbefleckten Maria dar; erwirken Sie unsere Bekehrung und unser Heil! Das Heil Frankreichs ist der Triumph der Kirche. Das Heil Frankreichs ist Ihre Befreiung. Ihnen unsere Herzen, Ihnen unsere Geister, Ihnen die Macht unseres Vaterlandes, Ihnen das Blut unserer Kinder!"

24. " In Lyon wird von der Regierung die dort bestehende Gesellschaft für unentgeldlichen Laienunterricht aufgelöst.

Der päpstliche Nuntius Chigi macht eine Rundreise durch Frankreich, um für den Papst und für die Wiederherstellung der Monarchie unter dem Grafen von Chambord zu wirken.

28. " Der Erzb. von Paris veröffentlicht ein Breve des Papstes und einen Hirtenbrief, in dem er auf 5 Jahre eine Subscription zu Gunsten der beabsichtigten großartigen Votivkirche auf dem Montmartre in Paris eröffnet, welche Kirche — dem ausdrücklichen Beschlusse der Nat.-Versammlung zuwider — „den Wünschen der franz. Katholiken gemäß dem heil. Herzen Jesu geweiht wird."

31. " Hrn. Thiers wird in Luzern, wo er sich z. Z. aufhält, von zahlreichen Deputationen der in der Schweiz lebenden Franzosen eine Ovation dargebracht. Derselbe dankt ihnen dafür aufs wärmste, indem er beifügt:

„ . . . Was ich anstrebte und anstreben mußte, das war, eine Regierung herzustellen, die nicht einer einzelnen Partei diente, sondern von Jedermann ohne Hintergedanken und ohne Furcht angenommen werden konnte. Unter allen monarchischen Regierungen, die der meinigen vorangegangen sind, habe ich stets die Freiheit gefordert und ich bin überzeugt, daß gegenwärtig keine Regierungsform Frankreich besser zusagt, als die Republik. Es war mir *nicht* gegeben, dieselbe definitiv zu gründen; darum zog ich es vor, zurück-

zutreten. Was mich persönlich betrifft, so muß ich erklären, daß ich niemals eine andere Souveränetät anerkennen werde, als diejenige, deren ruhmvolles Symbol diese Farben sind (auf eine dreifarbige Fahne weisend)."

31. Aug. Die Legitimisten und Clericalen geben sich in ihren Blättern bereits der ausschweifendsten Hoffnung bezüglich der Wirkungen einer Restauration Heinrichs V. hin. So setzt die „Union", der Moniteur des Hofes in Frohsdorf, den Ausführungen der liberalen Blätter, daß die erste Folge einer Restauration der Monarchie in Frankreich nicht mehr und nicht weniger als ein Krieg mit Italien sein werde, folgendes entgegen:

„. . . Welch großer Irrthum, zu glauben, daß man Europa in Feuer und Flammen versetzen muß, um die, welche die ewige Stadt überfallen haben, zum Abgang zu bestimmen! Die Piemontesen werden unter dem Druck der Flüche der Kirche, unter dem Druck der Abneigung der Katholiken in Italien, unter dem Druck des Urtheils, welches die ganze christliche Welt gegen sie gefällt hat, abziehen; sie werden sich vor dem Abgrunde des immer größer werdenden Deficits und vor der absoluten Unmöglichkeit, fortzufahren, zurückziehen. Wenn Henri V. da sein wird, wo er sein soll, so wird er nicht nöthig haben, eine Expedition nach Rom zu machen, um seine Pflicht als ältester Sohn der Kirche zu erfüllen; der ungeheure Ordnungseindruck, welchen seine Thronbesteigung zur Folge haben muß, wird ein Todesstreich für alle ungerechten Sachen sein; sie wird dem Recht in allen Ländern Kraft geben; sie wird die Usurpation unter allen Schleiern erreichen, mit denen sie sich umhüllt hat. Wenn die Gerechtigkeit auf dem Throne Frankreichs sitzt, so macht sie sich leicht in der ganzen Welt fühlbar."

— Sept. Das offiz. Organ der Regierung, der „Français", gesteht indirecte zu, daß die Führer der conservativen Parteien noch vor Ende der Ferien der Nat.-Versammlung zusammentreten werden, um über die constitutionellen Fragen d. h. über die Wiederherstellung der Monarchie sich schlüssig zu machen, die indeß z. Z. offenbar noch nicht gehörig vorbereitet ist:

„Die politischen Männer, welche in der Versammlung das Vertrauen ihrer Collegen besitzen und so zu sagen die Oberleitung der conservativen parlamentarischen Partei in der Hand haben, sind entschlossen, das Verhalten festzustellen, welches die Deputirten dieser Partei zu beobachten haben, wenn nach den Ferien die constitutionellen Gesetzentwürfe zur Sprache kommen. Man fühlt die ganze Wichtigkeit einer solchen Discussion und will, daß alle Gruppen der conservativen Partei sich im Voraus verständigt und alle nothwendigen Erklärungen ausgewechselt haben. Und so wird die Frage betreffs der Regierungsform in voller Eintracht gelöst werden können. Aber wenn einerseits die politischen Führer der conservativen Partei schon jetzt entschlossen sind, auf diese Weise vorzugehen, so sind sie andererseits der Ansicht, daß es für die Discussion dieser Probleme, die von einem Augenblick zum andern eine andere Gestalt annehmen können, zu früh ist. Wenn nicht Ereignisse eintreten, die heute vorauszusehen unmöglich ist, so werden die Discussionen erst in den letzten Wochen der Ferien stattfinden."

2. „ Tausend kath. Engländer machen mit Kreuz und Fahnen und unter Anführung einer Anzahl Adeliger eine Demonstrationswallfahrt nach Paray-le-Monial, von wo ihnen die Geistlichkeit mit einer großen Anzahl franz. Pilger mit Fackeln processionsweise entgegenzieht. In

Frankreich herrscht das Wallfahrtsfieber überhaupt noch in ungeminderter Stärke. Wie man anderwärts Vergnügungs-Eisenbahntouren arrangirt, so sind jetzt in Frankreich Wallfahrtstouren mit allen nur möglichen Erleichterungen und Bequemlichkeiten ꝛc. an der Tagesordnung und wie anderwärts die Zeitungen von Reclamen heilkräftiger Bäder, so wimmeln z. B. die franz. Blätter von Reclamen für Wallfahrtsorte aller Art.

5. Sept. Frankreich bezahlt den letzten Rest der 5 Milliarden an Deutschland. Die Regierung beschließt, die definitive Räumung des Gebiets durch die deutschen Occupationstruppen durch ein religiöses Dankfest zu feiern, erläßt dagegen an die Präfecten den gemessenen Befehl, auch nicht die geringste politische Kundgebung aus diesem Anlasse zu dulden. Inzwischen mehren sich überall im Lande die Kundgebungen für die Republik, während in Versailles und von Versailles aus eifrig daran gearbeitet wird, sich eine Majorität der Nat.-Versammlung für die Wiederherstellung der Monarchie unter Heinrich V. zu sichern.

10. „ Allen andern Blättern thut es das clericale „Univers" des Hrn. Veuillot an fanatischem Eifer für die Wiederherstellung der legitimen Monarchie im Interesse der Kirche zuvor und schont dabei seine bisherigen Verbündeten, die Orleanisten und die Bonapartisten, in keiner Weise.

Den Orleanisten führt es zu Gemüthe, daß es störrische Dummheit sei, wenn sie noch an der constitutionellen Monarchie hingen, nachdem der Graf von Paris sich dem „wahren monarchischen Prinzip" unterworfen habe. „Indem man das Königthum herstellt", lautet der Schluß dieser Strafpredigt, „kann man es nicht umgestalten; es ist, wie es ist, und was Recht und Zeit aus ihm gemacht haben. Die schlimmsten Gegner der monarchischen Restauration sind nicht die Radicalen, sondern diejenigen, welche sie anders wollen, als sie sein soll." Ebenso klar und deutlich ist die Antwort, die es den Bonapartisten auf die Frage Pauls de Cassagnac: Wie das Königthum Heinrichs V. sich zu Italien und weiter zu Deutschland stellen werde? gibt. Nachdem er vorausgeschickt, die Restauration in Frankreich werde die conservative (clericale) Partei in Italien, Oesterreich, Baiern u. s. w. stärken, und deren vereinter Einfluß dann herbeiführen, daß Victor Emanuel Rom freiwillig verlasse, fährt er fort: „Aber wenn diese Mittel nicht ausreichten, was würdet Ihr dann thun? fragt uns Herr Cassagnac, würdet Ihr rathen, Gewalt anzuwenden und den Krieg zu erklären?" Ohne zu zaudern, antworten wir: ja! Denn wir fürchten nicht den Krieg, wenn er für eine gerechte Sache unternommen ist, wir fürchten nur die Gewaltthätigkeit, welche dazu dient, Attentaten die Weihe zu geben. Und wenn wir diesen Rath ertheilen — wir scheuen uns nicht, es hinzuzufügen — so haben wir das Bewußtsein, an der Wiedererhebung Frankreichs zu arbeiten. Denn die Geschichte bezeugt, daß unser Unglück mit dem Verlassen Roms seinen Anfang nahm, und so werden unsere Erfolge wiederkehren in den Kämpfen, welche für diese eben so französische wie heilige Sache unternommen werden." Schließlich erhebt er sich zur folgenden Apostrophe: „Wir wollen glauben, daß Paul de Cassagnac, obgleich er sich feigerweise zum Mitschuldigen an dem blutigen Schimpf und dem verabscheuungswerthen Verrath Victor Emanuels gemacht hat, nicht so schnell die schmerzliche Annexion Elsaß-Lothringens durch Preußen vergessen wird; wir setzen voraus, daß er diese Eroberung so wenig wie wir als eine definitive betrachtet: nun gut, sobald Frankreich sich selbst wie-

dergegeben, seine Kräfte wiedergewonnen hat, wird es in dem Fall, daß persöhnliche Mittel nicht ausreichen, uns die beiden theuren Provinzen wiederzugeben, sich in Entsagung üben und den Verlust verschmerzen? Darauf möge Herr Cassagnac antworten."

Mitte Sept. Die Extreme sind in Frankreich in voller Blüthe. Ein deutsches Blatt meint, dasselbe gleiche bald nahezu einem großen Narrenhaus.

Das J. des Debats schreibt darüber drastisch: „Jeder Tag bringt uns ein Civilbegräbniß und eine Wallfahrt. Vorgestern gab es in Souillac im Lot-Departement ein Civilbegräbniß unter Begleitung des Maire und der Stadtmusik; an demselben Tage zog in Seine-et-Oise eine Wallfahrt mit oder ohne Banner Morgens von Sannois aus und kam Abends von Pontoise wieder zurück. Solch ein Schauspiel muß uns betrüben und hat unsers Bedünkens für keinen Theil etwas Erbauliches; denn es erinnert uns an die Erfinder der Geschütze von großem Kaliber und der Panzerschiffe. Der Eine erfindet eine Kanone, deren Kugel eine große Gewalt hat; sogleich erwidert der Andere mit einer Stahlplatte, die eine große Widerstandskraft besitzt. Je stärker die Kanone wird, desto dichter wird der Schiffspanzer, und Niemand behält das letzte Wort. Wer leidet aber bei diesem Wetteifer? Die Staatsfinanzen. Aehnlich verhält es sich mit dem Kampfe zwischen den Civilbegräbnissen und den Wallfahrten. Die Freigeister antworten den katholischen Frömmlingen auf ihre Weise, und die katholischen Frömmlinge repliciren den Freigeistern auf die ihrige. Niemand hat das letzte Wort, und Niemand kann es haben, so lange man die Freiheit beider Theile achtet. Wer wird darunter leiden? Die Ideen der Duldsamkeit. Das Merkwürdigste ist, daß jeder der beiden Theile sich einbildet, den anderen siegreich zu widerlegen. Unsere einzige Hoffnung ist, daß Alles in Frankreich sich abnützt, auch die Manie des Tischrückens hat ihre Zeit gehabt."

16. „ Die Räumung des Landes von den deutschen Occupationstruppen ist vollendet. Der letzte deutsche Soldat überschreitet die Gränze.

„ „ In Versailles wird von den Monarchisten der verschiedenen Schattirungen mit Hochdruck agitirt und intriguirt. Die Ansichten des orleanistischen rechten Centrums und der legitimistischen Rechten gehen noch immer entschieden auseinander: die Legitimisten fahren fort, für ihren „König" carte blanche zu verlangen, während die Orleanisten auf gewissen Bedingungen und wenigstens auf einer Art constitutionellen Regiments beharren. Die Mehrheit der Nat.-Versammlung für eine irgend wie formulirte Wiederherstellung der Monarchie ist noch immer keineswegs gesichert, dieselbe erscheint vielmehr momentan wieder entschieden zweifelhaft. Die Blätter fassen daher bereits auch die Möglichkeit, daß der Antrag verworfen werde, ins Auge und erörtern die Frage einer Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon. Zahlreiche Legitimisten gehen nach Frohsdorf, die einen, um den Grafen von Chambord zu Concessionen zu bewegen, ohne welche seine Restauration gefährdet erscheine, die andern, um ihn vor solchen eindringlich zu warnen. Jedenfalls wird eine bestimmte Erklärung seinerseits für unerläßlich gehalten.

18. „ In nicht weniger als 13 Departements sind Sitze in der Nat.-Versammlung erledigt und Ergänzungswahlen nöthig. Würden alle auf einmal ausgeschrieben, so würde also beinahe ein Fünftel aller

Wähler an die Urne gerufen und läge in dem Resultat eine Art Entscheidung des allgemeinen Stimmrechts über die große Tagesfrage der Wiederherstellung der legitimen Monarchie. Die Blätter der republikanischen Partei stellen auch und nachdrücklich dieses Verlangen. Die Regierung wagt es jedoch nicht und beschließt, vorerst nur die Wahlen von 4 Departements auszuschreiben und zwar für den 5. Oct., da ihre Aussichten, auch nur theilweise, conservative d. h. monarchische Candidaten durchzubringen, nach den bisherigen Erfahrungen doch sehr gering sind.

19. Sept. Graf Chambord richtet einen offenen Brief an den legitimistischen Abgeordneten des Herault-Departements, Vicomte de Rodez-Bénevent, um einige Vorurtheile gegen ihn zu widerlegen, läßt aber die Hauptstreitfragen (die Fahnenfrage und die Frage constitutioneller Garantien) darin ganz unberührt:

„Das Gefühl, welches man, lieber Vicomte, empfindet, wenn man die Einzelheiten liest, die Sie mir über die revolutionäre Propaganda in Ihrer Provinz mittheilen, ist ein Gefühl der Trauer; man kann nicht tiefer herabsteigen, um Waffen gegen uns zu finden, und nichts ist des französischen Geistes minder würdig. Daß man im Jahre 1873 noch seine Zuflucht dazu nehmen mag, das Gespenst des Zehnten, der feudalen Rechte, der religiösen Unduldsamkeit, der Verfolgung gegen unsere von uns getrennten Brüder — was sage ich noch? des thöricht unter unmöglichen Bedingungen unternommenen Kriegs, der Regierung der Priester und des Vorherrschens privilegirter Klassen zurückzurufen! Sie werden zugeben, daß man auf so wenig ernste Dinge auch nicht ernsthaft antworten kann. Zu welchen Lügen greift nicht der böse Wille, wenn es gilt, die öffentliche Leichtgläubigkeit auszubeuten! Ich weiß recht gut, daß es Angesichts dieser unwürdigen Umtriebe nicht immer leicht ist, seine Kaltblütigkeit zu bewahren, aber rechnen Sie auf den gesunden Sinn Ihrer verständigen Bevölkerungen, daß sie mit solchen Thorheiten selbst aufräumen werden! Seien Sie namentlich darauf bedacht, auf dem Boden der gesellschaftlichen Wiederherstellung an alle rechtschaffenen Leute zu appelliren. Sie wissen, daß ich durchaus nicht eine Partei bin und nicht wiederkehren will, um durch eine Partei zu herrschen. Ich bedarf des Beistandes Aller, und Alle bedürfen meiner. Was die Wiederversöhnung betrifft, die sich so ehrlich in dem Hause Frankreich vollzogen hat, so sagen Sie Denjenigen, welche diesen großen Act zu entstellen suchen, daß Alles, was am 5. August geschah, wohl gethan war, zu dem einzigen Zwecke, Frankreich seinen Rang wieder zu geben, und in den theuersten Interessen seines Wohlergehens, seines Ruhmes und seiner Größe."

20. „ Der demonstrative Besuch des Königs von Italien an den Höfen von Wien und Berlin bringt die Blätter, namentlich die clericalen, außer alle Fassung. Die Invectiven derselben gegen Italien und gegen Deutschland könnten nicht stärker sein. Die Regierung sucht zu beschwichtigen, richtet aber wenig aus.

So hat die Geistlichkeit den Bitten der Regierung nicht nachgegeben: die vom Papst auf diesen Tag, den Jahrestag der Besetzung Roms durch die Italiener, angeordnete Kundgebung gegen Italien findet in allen Kirchen statt. Daneben sind Kundgebungen gegen Deutschland überall in vollem Gange. In Ronchamp (Haute-Saône) waren bei Gelegenheit einer Wallfahrt zur Notre Dame du Haut Belfort Besançon, Besoul, Lure und auch das Elsaß vertreten. Auch die Deputirten Keller und der Marquis d'Andelarre

hatten sich eingefunden. Die Elsässer waren in Trauerkleidern, und das in Trauerflor gehüllte elsasser Banner wurde von einem französischen Obersten getragen. Beim Erscheinen des Banners brach Alles in wildes Geschrei aus und dann sang man:

Reine du ciel!
Rends l'Alsace à la France
Par ton coeur maternel.

Die Hauptrede hielt der bekannte Abbé Besson, Canonicus von Besançon. Derselbe wies auf die vielen Wallfahrten hin, die ein wahres Wunder seien, ein Wunder des Heils für Frankreich. Die Menge stimmte nach seiner Rede den Ruf an: „Es lebe der Elsaß!" worauf die anwesenden Elsässer, darunter auch der Deputirte Keller, mit „Vive la France!" antworteten.

3. Sept. Die Regierung besetzt die Commandos der neu organisirten 18 Armeecorps: der Herzog von Aumale erhält dasjenige in Besançon, da sich Mac Mahon doch nicht dazu hat entschließen können, ihm das in Paris oder auch nur in Fontainebleau, nicht weit von Versailles, anzuvertrauen.

4. „ Eine zahlreiche Versammlung von Deputirten der vereinigten Rechten bei dem (orleanistischen) Herzog v. Decazes spricht sich dahin aus, daß die Nachrichten aus Frohsdorf geeignet seien, alle monarchischen Fractionen zu vereinigen.

5. „ Nach der Sitzung der Permanenzcommission der Nat.-Versammlung treten 52 Abgg. der vereinigten Rechten zusammen. Die HH. Merveilleux-Duvignaux und de Sugny berichten über ihre Mission nach Frohsdorf. Die Rechte und das rechte Centrum gehen in ihren Anschauungen noch immer auseinander. Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

Die „Times" geben über den Bericht der beiden Herren folgende Angaben: Dieselben hatten drei Unterredungen mit dem Prinzen. Zuerst führten sie allein das Wort. Sie theilten dem Grafen Chambord mit, daß sie nicht in der Lage wären, ihm ein Ultimatum zu bringen, und daß ihre Mission die wäre, ihm die Lage darzulegen, so wie sie sich bei der letzten Zusammenkunft der Rechten in Versailles dargestellt hätte. Sie lenkten seine Aufmerksamkeit auf die kirchliche Frage, die Constitution und die Fahne. Am nächsten Tage hatten sie eine zweite Zusammenkunft, in welcher der Graf Chambord redete. Er dankte ihnen für die Mittheilung, die sie ihm gemacht hatten, und dafür, daß sie es nicht unternommen hatten, ein Ultimatum zu bringen. Er sagte: daß er die Bemühungen seiner Gegner, denen daran gelegen sei, glauben zu machen, daß seine Rückkehr das Signal zu einem Religionskriege sein werde, vollkommen durchschaue, und er erklärte: er sei der Meinung, daß die Politik Frankreichs eine Politik des Friedens und der Zurückhaltung sein müsse, und daß er, obgleich ein aufrichtiger Katholik, nicht das Recht zu haben glaube, die Geschicke Frankreichs in eine Sache, wie geheiligt sie auch in seinen Augen sein möge, zu verwickeln. In Betreff der Constitution erklärte der Graf von Chambord, daß er ebenso wenig die Absicht habe, eine neue Charte zu verleihen, wie das Land nach irgend einer beliebigen Charte zu regieren. Er erklärte, daß die Charte von 1814, den jetzigen Verhältnissen angepaßt und mit der Nationalversammlung sorgfältig berathen, ihm geeignet scheine, jedermann zu befriedigen. Er fügte indeß hinzu, daß er in Betreff des allgemeinen Stimmrechts und der Decentralisation Ideen habe, die er nicht aufgeben wolle. Was die Frage der Fahne betrifft, so schien der Graf derselben nicht ihre volle Wichtigkeit beilegen zu wollen, und die Delegirten konnten nur sagen, daß sie glaubten, man würde zu einem Abkommen ge-

langen können, vorausgesetzt, daß der Graf von Chambord erklären wolle, daß diese Versammlung und keine andere es sei, welche die Monarchie machen solle. Die Delegirten erwiderten: „Monseigneur! Diese Versammlung wird niemals die Monarchie ohne die tricolore Fahne machen!" Der Graf von Chambord bemerkte dazu: „Das weiß ich nicht!" (I do not know that!) Es entspinnt sich hierauf eine Discussion, an welcher sich die HH. d'Audiffret-Pasquier, de la Rochefoucauld, de Kergorlay und de Jouvenel betheiligen. Hr. de Jouvenel besteht ganz besonders darauf, daß die dreifarbige Fahne nicht aufgegeben werden dürfe, und daß ihre Erhaltung eigens auszubedingen sei. Herzog d'Audiffret-Pasquier tritt als eifriger Vertreter der Wiedereinsetzung der Monarchie auf, erklärt jedoch: sie müsse constitutionell sein und der Graf Chambord könne nur unter der Bedingung zurückberufen werden, daß er auf alles verzichte, was seine Grundsätze mit dem heutigen Stand der Gesellschaft Unzulässiges haben. Der allgemeine Eindruck am Ausgang der Sitzung ist: daß der mit Aufbietung bedeutender Mittel gesuchte Ausgleich noch nicht zu Stande gekommen sei. Die Mitglieder des rechten Centrums hatten betont: sie hätten die ersten Zugeständnisse gemacht, und nun wäre es an der Rechten, in der Fahnenfrage nachzugeben.

25. Sept. Eine Rede des Herzogs v. Broglie in Bernay (Normandie) läßt keinen Zweifel darüber, daß auch die Regierung die Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung der Monarchie durch eine Mehrheit der Nat.-Versammlung bei ihrem Wiederzusammentritt für ziemlich gesichert ansieht.

27. „ Der Cardinal Bonnechose verfügt sich nach Rom, um durch Einwirkungen der päpstlichen Curie auf den Grafen von Chambord zu einer Verständigung über die Herstellung der Monarchie beizutragen.

29. „ Der „Figaro" des Hrn. v. Villemessent, vielleicht das verbreitetste der monarchisch gesinnten Pariser Blätter, räth ganz offen und ohne allen Umschweif den Staatsstreich an, um die Wiederherstellung der legitimistischen Monarchie gegen die Opposition in der Nat.-Versammlung und im Lande durchzusetzen.

„ „ Hr. Thiers lehnt die Einladung der Stadt Nancy, sie auf der Rückreise aus der Schweiz zu besuchen, durch einen offenen Brief ab, um nicht in der augenblicklichen Krisis zu Demonstrationen und vielleicht Unordnungen Anlaß zu geben, knüpft aber daran eine schneidende Kritik des Versuchs der Rechten, die Monarchie wieder herstellen zu wollen:

„. . Vor einigen Monaten beschuldigte man uns, den Pact von Bordeaux zu verletzen, weil wir einige unerläßliche Gesetze einbrachten, welche der Zukunft durchaus nicht vorgriffen und die wir, ohne sie irgendwie aufdrängen zu wollen, der bestehenden gesetzgebenden Gewalt unterbreiteten. Jetzt aber unterhandelt man ohne Auftrag, ohne Vollmachten, in Abwesenheit der National-Versammlung mit einigen Wenigen über die ganze Zukunft Frankreichs, welche Zukunft wir dann fast ohne Discussion und namentlich, ohne an den Hauptbetheiligten, den einzigen rechtmäßigen Souverän, das Land, zu appelliren, bestätigen sollen. Was man in England, in Amerika die Agitation nennt, wäre unter den gegenwärtigen Umständen wohl erlaubt; aber im Interesse der Dinge und aller der Dinge, die wir schützen wollen, muß jede Agitation ausgeschlossen bleiben. Bald werden wir in der That nicht *bloß die* Republik zu vertheidigen haben, welche für mich die einzige Regie-

rung ist, die im Stande wäre, im Namen des gemeinsamen Interesses die so tief gespaltenen Parteien zu vereinigen, welche allein zu der Demokratie mit dem nöthigen Ansehen sprechen kann und die diesmal Frankreich nicht nur nicht beunruhigt, sondern ihm im Gegentheil erschienen ist, um die Ordnung, die Armee, die Finanzen, den Credit wiederherzustellen, das Land loszukaufen, mit einem Wort, alle Wunden des Kriegs mit Ausnahme einer einzigen zu schließen; wir werden, sage ich, nicht nur die Republik zu vertheidigen haben, sondern alle Rechte Frankreichs, seine bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheiten, seine socialen Verhältnisse, seine Principien, welche, im Jahre 1789 ausgerufen, die Prinzipien der ganzen Welt geworden sind, seine Fahne endlich, unter welcher das Weltall es kennt, unter der seine Soldaten sich, sei es als Sieger oder als Besiegte, mit Ruhm bedeckt haben und die gleichwohl, wie theuer sie unserem Herzen auch sein mag, nicht genügen würde, wenn alle die Dinge, deren Emblem sie ist, uns geraubt würden. Denn von diesen geheiligten Dingen brauchen wir nicht nur das Emblem, sondern auch die Wirklichkeit selbst, und wenn die dreifarbige Fahne uns nur verbliebe, um die Gegenrevolution zu decken, wäre sie die gehässigste und empörendste aller Lügen. Alles das werden wir, ich wiederhole es, bald vertheidigen müssen, und zwar nicht mit Waffen, die man nur allzu leicht entstellen kann, sondern mit der kalten und gesunden Vernunft."

29. Sept. 80 monarchische Provinzblätter veröffentlichen zum Geburtstage des Grafen Chambord eine gemeinsame Erklärung, worin sie sich für seine Wiederherstellung als des Erben desjenigen Fürsten aussprechen, welcher die französische Nationaleinheit geschaffen, und die Hoffnung kund geben, daß die Nationalversammlung bald die Monarchie proclamire und den König zurückberufe, welcher dann, in Gemeinschaft mit der Nationalversammlung, die Freiheiten sichern werde, auf welche ein jedes christliche Volk Anspruch habe. Das Schriftstück schließt mit folgendem Satze: „Glücklicher als Heinrich IV. wird Heinrich V. sich keinem bewaffneten Franzosen gegenüber befinden, aber er wird, wie der Vater der Bourbons, Leidenschaften entwaffnen, Vorurtheile verscheuchen, die Eintracht zwischen den Bürgern besiegeln, unsere Ruinen repariren, allen Arbeiten des Friedens den Impuls geben, die Erleichterung der Steuern vorbereiten und durch den moralischen Einfluß seiner Regierung in Europa Frankreich seine frühere Oberherrschaft zurückerstatten. Welche glorreiche und seinem großen Herzen würdige Aufgabe! Es dünkt uns schon, die Morgenröthe einer der glänzendsten Regierungen unserer Geschichte zu erblicken, und um unsern Hoffnungen Ausdruck zu geben, glaubten wir keinen bezeichnenderen Tag wählen zu können, als den der Befreiung des Gebiets, einen Tag glücklicherer Vorbedeutung als der 53. Geburtstag Henri Dieu Donné's."

2. Oct. Léon Say erläßt an die Mitglieder des linken Centrums ein Einladungsschreiben zu einer Versammlung in Paris, in dem er sich entschieden für die Gründung der conservativen Republik ausspricht. Die Hoffnung der Monarchisten, daß sich auch ein Theil des linken Centrums für ihren Plan entscheiden und zu dessen Verwirklichung mitwirken werde, erhält dadurch einen empfindlichen Stoß. Die Blätter veröffentlichen auch sonst zahlreiche Erklärungen von Deputirten und an Deputirte zu Gunsten der Republik und gegen eine Wiederkehr der legitimistischen Monarchie.

4. „ Versammlung der verschiedenen Fractionen der Rechten unter dem Vorsitze des Generals Changarnier, um sich über die große Tagesfrage

der Wiederherstellung der Monarchie zu berathen. Es sind 42 Mitglieder erschienen. Ueber das Ziel, die Herstellung des legitimen Königthums, sind alle einig, über die Bedingungen jedoch nicht: namentlich über die Fahnenfrage kann eine Einigung noch nicht erzielt werden und sind weitere Unterhandlungen nothwendig. Behufs dieser wird von einer früheren Einberufung der Nat.-Versammlung Umgang genommen und dagegen zu Feststellung eines definitiven Programms und zu fernerer Correspondenz mit Frohsdorf eine besondere Commission ernannt. Dieselbe besteht aus den Führern der 4 Gruppen der Rechten: General Changarnier, Herzog v. Audiffret-Pasquier, de Larcy und Combier, denen als fünfter und gleichsam als Mittelsperson zwischen allen Graf Daru beigegeben wird; außerdem werden sie ermächtigt, sich nach Bedürfniß um 3 oder 4 andere Abgeordnete zu verstärken. Die Commission soll am 22. Oct. einer neuen Versammlung der vereinigten Rechten berichten.

6. Oct. Beginn des Processes gegen den Marschall Bazaine im Trianon von Versailles durch das dazu bestellte Kriegsgericht unter dem Vorsitze des Herzogs v. Aumale.

Die sehr lange Anklageschrift des Gen. Rivière gelangt zu folgendem Antrage: „In Folge der durch die Untersuchung festgestellten Thatsachen ist unsere Ansicht, daß man die Versetzung des Marschalls Bazaine in Anklagestand verlangen muß dafür, daß er eine Capitulation unterzeichnet hat, welche als Ergebniß hatte, seine Armee die Waffen niederlegen zu lassen und dem Feinde den Platz Metz zu übergeben, ohne vor der Unterhandlung alles gethan zu haben, was die Pflicht und die Ehre ihm vorschrieben; Verbrechen, vorgesehen und mit Strafe bedroht durch die Art. 209 und 210 des Militär-Straf-Gesetzbuchs."

11. „ Gegenüber dem Plane einer Restauration des legitimen Königthums beruft auch Hr. Rouher die Mitglieder der bonapartistischen Fraction der Nat.-Versammlung zu einer Vorversammlung und spricht sich in einem offenen Briefe gegen jenen Plan aus, dessen Verwirklichung er geradezu für eine Unmöglichkeit erklärt, um schließlich den einzigen Ausweg in einem Plebiscite zu finden.

12. „ Graf Chambord empfängt in Salzburg die Abgesandten der am 4. Oct. von der Versammlung der vereinigten Rechten der Nationalversammlung bestellten Commission, die HH. Lucien Brun und Chesnelong, um ihre Anschauungen resp. Forderungen entgegen zu nehmen und ihnen seine Entschlüsse kund zu thun.

„ „ Die Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung in 4 Departements fallen neuerdings gegen die Monarchisten aus. Es werden 3 Anhänger des linken Centrums und 1 Radicaler gewählt. Die Conservativen unterliegen gänzlich: dieselben hatten es nirgends gewagt, sich offen als Anhänger einer Restauration des legitimen Königthums zu bekennen. Inzwischen sind immer noch 12 weitere Sitze in der Nat.-Versammlung erledigt.

13. Oct. Das Kriegsgericht verurtheilt den Abg. Ranc wegen Betheiligung an der Commune in contumaciam zum Tode.

18. „ Die von der Versammlung der vereinigten Rechten am 4. d. M. eingesetzte Neuner-Commission legt ihre Vorschläge bez. Wiederherstellung der legitimen Monarchie den Büreaux (Vorständen) der verschiedenen Fractionen der Rechten vor:

Nach diesen Anträgen soll die Monarchie wiederhergestellt werden. Alle politischen, bürgerlichen und religiösen Freiheiten, welche das öffentliche Recht Frankreichs ausmachen, sollen gewährleistet werden. Die dreifarbige Fahne soll beibehalten und Veränderungen an derselben dürfen — übrigens unter allem Vorbehalt der königlichen Initiative — nur durch Einvernehmen des Königs und der Landesvertretung bewirkt werden.

Die Büreaux erklären sich einmüthig mit diesen Anträgen einverstanden. Dieselben sollen am 22. einer Versammlung aller Mitglieder der Rechten zur Genehmigung vorgelegt werden.

„ „ Die Regierung beschließt ihrerseits nicht auf eine Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon anzutragen, um der schwankenden Mitte nur die Wahl zwischen dem legitimen Königthum und der Republik des Hrn. Thiers zu lassen. Mac Mahon ist mit allem einverstanden und läßt sich alles gefallen.

21. „ Von den ausstehenden 12 Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung schreibt die Regierung wieder 2 auf den 16. Nov. aus.

„ „ Die Spannung der Gemüther für und gegen die Wiederherstellung des legitimen Königthums hat den höchsten Grad erreicht. Die radicalen Blätter erklären, daß die sämmtlichen Fractionen der Linken die Führung in der bevorstehenden großen Debatte der Nat.-Versammlung gänzlich dem linken Centrum d. h. dem Hrn. Thiers überlassen würden.

Die Mitglieder des (orleanistischen) rechten Centrums sind inzwischen in großen Sorgen. Noch sind sie nicht gemeint, den Grafen Chambord einfach als legitimen König zurückzurufen und ihm für alles Weitere carte blanche zu geben, beharren vielmehr noch auf gewissen Bedingungen, deren Minimum in den Beschlüssen der Neunercommission (18. d. M.) ausgedrückt oder angedeutet ist. Was sie nun gewünscht, vielleicht auch erwartet hatten, war eine bestimmte, schriftliche, bindende Antwort des Grafen Chambord auf dieses Programm der vereinigten Rechten. Bis jetzt wenigstens hat sich jedoch dieser nicht dazu herbeigelassen. Statt dessen erscheint lediglich eine von dem legitimistisch-clericalen Grafen v. Falloux verfaßte „Erklärung" gewisser Abgeordneten über die Regierungsgrundsätze Heinrichs V. In dieser Erklärung, welche Niemanden bindet, hat Falloux die Grundlagen formulirt, auf welchen der König nach seiner Thronbesteigung eine Verfassung errichten wird. Wohl bemerkt, die Versailler Versammlung hat weder eine contractuelle Verfassung dem König anzubieten, noch später eine Verfassung mit ihm zu vereinbaren. Der König wird später einmal nach dem Formular des Grafen Falloux eine Verfassung herbeischaffen. Die nicht-legitimistischen und nicht unbedingt clericalen Mitglieder der Rechten sind dadurch arg enttäuscht. Dagegen ruft ihnen der Führer der Ultramontanen, Veuillot, in seinem „Univers" bez. ihrer ewigen Bedenklichkeiten höhnisch zu: „Wir konnten einen König haben, der Frieden unter uns herstellt und der König aller Katholiken

der Welt wäre; aber nein! nein! Derselbe würde zu Gott beten, uns das abstoßende Beispiel seines Glaubens geben, würde uns mit der weißen Fahne zudecken, die er wie eine Parlamentärfahne dem zornigen Himmel entgegenbreitet; das würde für uns demüthigend sein. Möge er kommen, aber er soll nicht mehr Er sein. Er soll unsere Fahne nehmen, unsere Sitten annehmen, sich uns gleich machen. Dann werden wir ihn wie ein Oellämpchen an den Rand des Abgrundes stellen, den er nicht erleuchten wird, und wo wir es verstehen werden, ihn für immer am ersten Ruhetage, den wir ihm verdanken, auszulöschen. Gott will uns retten, wir sind es, die es nicht wollen. Gott wird ohne Tadel sein: wir sterben durch unsere Schuld und fallen durch unsere eigene Hand." [Also, wer vom Prätendenten mehr verlangt, als was das alte Bourbonenthum und der Syllabus enthalten, der vergeht sich gegen Gott und Welt! Das ist ganz genau, wie weiland im Kirchenstaate.]

Der Marschall Mac Mahon weigert sich ausdrücklich, der großen Tagesfrage gegenüber eine bestimmte und selbständige Stellung einzunehmen:

Einige Abgeordnete, die nach einem Ausweg suchen, begeben sich zu ihm, um ihn zu fragen, was denn Wahres sei an der heutigen Meldung des „Constitutionnel", daß er nöthigenfalls doch zu einer Verlängerung seiner Gewalten die Hand bieten werde? Der Marschall entgegnet: „Ich habe schon Gelegenheit gehabt, mich gegen mehrere meiner Collegen über meine Intentionen zu äußern. Wenn ich als Soldat stets im Dienste meines Vaterlandes stehe, so weise ich doch als Staatsmann entschieden den Gedanken zurück, daß ich die oberste Gewalt in jedem Falle behalten müßte, gleichviel unter welchen Bedingungen sie mir angeboten wird. Ich bin von der Mehrheit der Conservativen ernannt worden und kann mich von dieser Mehrheit nicht trennen."

22. Oct. Die Fractionen der Rechten treten sehr zahlreich, aber jede der beiden Hauptfractionen abgesondert für sich, in Versailles zusammen, um das von der Neuner-Commission vom 4. d. M. aufgestellte und am 18. von ihren Büreaux genehmigte Programm für die Wiederherstellung des Königthums und die Antwort des Grafen Chambord darauf entgegen zu nehmen und nunmehr definitive Beschlüsse zu fassen.

Die Neuner-Commission legt ihnen seinerseits folgenden Antrag vor, welcher der Nat.-Versammlung bei ihrem bevorstehenden Wiederzusammentritt unterbreitet werden soll: „Die Nationalversammlung verfügt kraft des Rechts zu constituiren, welches ihr zusteht, und das sie sich stets vorbehalten hat: Art. 1. Die nationale, erbliche und constitutionelle Monarchie ist die Regierung Frankreichs; folglich wird Henri-Charles-Ferdinand-Marie-Dieudonné, Oberhaupt der königlichen Familie von Frankreich, auf den Thron berufen; die Prinzen dieser Familie werden in der männlichen Linie nach der Reihenfolge der Erstgeburt seine Nachfolger sein. Art. 2. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und ihr Zutritt zu allen Civil- und Militärämtern, die bürgerlichen und religiösen Freiheiten, der gleiche Schutz, der sich auf die verschiedenen Bekenntnisse ausdehnt, die jährliche Bewilligung der Steuern durch die Vertreter der Nation, die von der königlichen Unverletzbarkeit unzertrennliche Ministerverantwortlichkeit, die Freiheit der Presse unter den der öffentlichen Ordnung nöthigen Reserven, und im allgemeinen alle Garantieen, welche das gegenwärtige öffentliche Recht der Franzosen ausmachen, werden in Kraft bleiben. Die Regierung des Königs wird der Nationalversammlung die Verfassungsgesetze vorlegen, welche den Zweck haben, die gemeinsame Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den König und die beiden Kammern,

die Attribution der vollstreckenden Gewalt des Königs, die Organisirung des allgemeinen Stimmrechts und überhaupt alle der Einrichtung der öffentlichen Gewalten nöthigen Gesetze zu sichern und zu regeln. Art. 3. Die dreifarbige Fahne wird beibehalten: es wird daran nichts geändert werden dürfen ohne die Uebereinstimmung des Königs und der Nationalvertretung."

Beide Parteiversammlungen nehmen einstimmig den Antrag der Neuner-Commission an.

Die Blätter veröffentlichen die Protokolle beider Versammlungen. In der Versammlung des rechten Centrums ergreift zuerst der Herzog v. Audiffret-Pasquier das Wort. Das Protokoll besagt darüber: „Derselbe setzte auseinander, während des Monats September habe eine ziemlich große Anzahl von Deputirten den Wunsch ausgedrückt, daß die Vorstände der verschiedenen Gruppen der Majorität sich ins Einverständniß setzten, um zu einer gemeinschaftlichen Action zu gelangen. Diese Vorstände ernannten eine Neuner-Commission, um die Grundlagen zu einem gemeinschaftlichen Programm zu entwerfen. Die beständige Fürsorge der Delegirten des rechten Centrums war, die Einheit der Conservativen aufrecht zu erhalten und zugleich den Prinzipien getreu zu bleiben, welche immer die Politik des rechten Centrums geleitet haben und die sich folgender Maßen zusammenfassen lassen: Achtung vor den Beschlüssen des nationalen Willens, Aufrechterhaltung der dreifarbigen Fahne. Betreffs des ersteren Punktes war es nicht möglich, die Rechte der National-Versammlung aufzugeben; was den zweiten anbelangt, so befand man sich einer thatsächlichen Frage gegenüber, welche Niemand verkennen durfte. Die Delegirten des rechten Centrums haben die gerechte Ueberzeugung, daß sie den Prinzipien getreu geblieben sind, die ihr Auftreten bedingen mußten. Sie erheben keineswegs den Anspruch, den Verein zu verpflichten; sie geben ihm Kenntniß von dem Resultat ihrer Bemühungen und von dem Text des Beschlusses, der vorbereitet wurde, um der Versammlung unterbreitet zu werden. Dieser Beschluß besteht aus mehreren Artikeln. Die National-Versammlung wird erklären, daß die erbliche und constitutionelle National-Monarchie die Regierung Frankreichs ist, und den Grafen Chambord und nach ihm die Prinzen des Hauses Bourbon, seine Erben, auf den Thron berufen. Alle Garantieen, welche das gegenwärtige öffentliche Recht der Franzosen constituiren, werden zu gleicher Zeit als fortbestehend erhalten erklärt werden. (Folgen nun diese bereits mitgetheilten Rechte.) Die Regierung des Königs wird außerdem der Versammlung constitutionelle Gesetze in Vorschlag bringen, welche die Organisation der großen Staatsgewalten und die Ausübung der ministeriellen Verantwortlichkeit zum Gegenstande haben werden. So sind, fügte der Präsident hinzu, die Erklärungen, welche die Wiederherstellung der erblichen Monarchie begleiten und den Contract zwischen dem König und der Nation bilden werden. Endlich wird die dreifarbige Fahne aufrecht erhalten; dieselbe kann nur durch die Uebereinstimmung des Königs und der National-Vertretung modificirt werden. Die Delegirten des rechten Centrums mußten auf diesem Punkt bestehen. Es war nicht möglich, über die Farbe der Fahne einen Zweifel zu lassen. Diese ernste Frage wird zu gleicher Zeit zu einem Gegenstande der Gesetzgebung erhoben. Der König bewahrt in dieser Beziehung seine Initiative wie in allen anderen Fragen. Aber eine Veränderung an der dreifarbigen Fahne kann nur mit Uebereinstimmung der Repräsentanten des Landes vorgenommen werden. Der Präsident fügt schließlich hinzu, daß in seinen Augen ein Zaudern nicht mehr möglich sei, daß die Probe mit der conservativen Republik gescheitert und daß die conservative Partei dem Lande die constitutionelle Regierung anbiete, die an ihrer Spitze das versöhnte königliche Haus hat. Was ihn anbelangt, so zweifelt er nicht an dem Siege. Diese letzten Worte des Präsidenten werden mit einstimmigem Beifall begrüßt. Nach seiner Rede

fragt der Präsident die Versammlung, ob sie das Auftreten der Delegirten ihrer Vorstände billigt. Die Billigung und ein Antrag, dem Vorstande zu danken, werden einstimmig angenommen. Die Versammlung nimmt dann die Artikel des Antrages einstimmig an. Der Präsident glaubt die Mitglieder des rechten Centrums daran erinnern zu müssen, daß dieses im linken Centrum conservative Collegen zählt, von denen mehrere öffentlich bekräftigen, daß sie zum wenigsten in der Theorie Anhänger der constitutionellen Monarchie sind. Müssen wir Angesichts dieser Gemeinschaft der Gesinnungen nicht annehmen, daß, wenn Meinungsverschiedenheiten vorgekommen, sie hauptsächlich Mißverständnissen oder doch zum wenigsten einem Mangel an einem Einverständniß zuzuschreiben sind, und wäre es nicht ein ernster politischer Nachtheil, wenn wir unsere Collegen vom linken Centrum noch länger in der Unwissenheit der Einzelheiten der Anträge lassen, welche wir der Versammlung unterbreiten wollen und von denen sie keine Kenntniß nehmen können, ohne eine Befriedigung aller ihrer Prinzipien und eine Antwort auf alle ihre Scrupel zu finden? Auf den Antrag mehrerer Mitglieder gibt die Versammlung den Mitgliedern ihres Vorstandes den Auftrag, sich unter der Form, die sie für gut erachten, mit ihren Collegen vom linken Centrum zu verständigen. Die Versammlung geht nun zu der Frage über, ob es nicht gut sei, die National-Versammlung früher einzuberufen, als es festgesetzt ist. Nach einer kurzen Discussion spricht sich die Versammlung für die Zusammenberufung aus. Herr Chesnelong sagt, daß er die Versammlung nicht auseinandergehen lassen könne, ohne einige persönliche Mittheilungen über die Mission zu sagen, welche er die Ehre hatte, beim Grafen von Chambord zu erfüllen. Zwei Fragen hätten die Neuner-Commission im Laufe ihrer Arbeiten beschäftigt: die Fragen betreffs der constitutionellen Garantieen und der Fahne. Was die erstere Frage anbelangt, so kann Redner sagen, daß er eine offene Thür eingeschlagen habe: denn der König habe im Voraus im vollsten Einverständniß mit den liberalen Mitgliedern der Kammer und des Landes gestanden. Als Herr Chesnelong dem Grafen von Chambord die Idee der Neuner-Commission mittheilte, setzte er auseinander, daß zwei Prinzipien zu bewahren seien. Man müsse das königliche Erbrecht anerkennen, aber da andererseits die zukünftige Charte ein Pact zwischen dem König und dem Lande sein müsse, so schließe die Natur dieses Pactes nothwendiger Weise eine Uebereinstimmung in sich, die nicht aus einer octroyirten oder aufgezwungenen, sondern nur aus einer von den Mantadaren des Landes berathenen und angenommenen Charte hervorgehen könne. Die Antwort des Herrn Grafen von Chambord war, daß seine Prinzipien immer so gewesen seien, und daß, was ihn anbelange, er eine von dem König ohne das Land gegebene Charte eben so wenig wie eine vom Lande ohne den König gemachte Charte begreife. Herr Chesnelong fügte hinzu, daß die Absicht der monarchischen Deputirten die sei, in dem Acte, welcher die Monarchie herstellen werde, genau festzustellen, welches der Character dieser Monarchie sein werde, daß es wichtig sei, auf die Besorgnisse zu antworten, welche denen fremd seien, die den liberalen Geist des Königs kennen, daß aber nichts desto weniger Verleumdungen verbreitet würden, und daß es gut wäre, daß in den Act selbst, durch welchen die Monarchie hergestellt werde, die Grund-Prinzipien unseres Staatsrechts eingeschrieben würden, um anzudeuten, daß man sie in Zukunft nicht bestreiten werde. Herr Chesnelong führte die Prinzipien an, welche in dem Antrag enthalten sind. Er hielt noch darauf, hinzuzufügen, daß der Herr Graf von Chambord keinen Einwand erhoben habe. Die Uebereinstimmung sei daher eine vollständige zwischen den Ideen des Herrn Grafen von Chambord und denen des liberalen Frankreichs. Die Fahnenfrage gab zu zwei Conferenzen Anlaß, deren Debatten Herr Chesnelong wiedergab, indem er so viel als möglich die Worte des Grafen von Chambord citirte. Der Graf von Cham-

bord sagte, daß er nicht die Absicht habe, weder sein Land noch die Fahne seines Landes zu beleidigen; daß er weder dem Ruhme, den Frankreich unter dieser Fahne erlangt, noch den Schmerzen, die es unter ihr erduldet, fremd sei; daß, da die dreifarbige Fahne die gesetzmäßige sei, er, wenn die Truppen ihn bei seiner Rückkehr nach Frankreich begrüßen sollten, die mit dem Blute unserer Soldaten gefärbte Fahne mit Freuden begrüßen werde. Der Graf von Chambord fügte hinzu, daß er sich vorbehält, dem Lande durch die Vermittlung seiner Repräsentanten eine mit seiner Ehre vereinbare Transaction vorzuschlagen, die zugleich die Versammlung und das Land befriedigen könne. Nach dieser Unterredung erklärten die in Salzburg anwesenden Delegirten der Rechten Herrn Chesnelong, daß sie in ihrem Namen und in dem ihrer Collegen der vorher von der Neuner-Commission beschlossenen Redaction, in welcher die dreifarbige Fahne aufrechterhalten wird, ihre Zustimmung geben. Der Bericht des ehrenwerthen Herrn Chesnelong wurde von der ganzen Versammlung mit der lebhaftesten Befriedigung aufgenommen." So das Protokoll des rechten Centrums, das insofern Wichtigkeit hat, als es das Programm des „Königs" enthält, und zugleich darthut, daß die Royalisten noch keineswegs die erforderliche Majorität haben, da sie für nothwenig halten, mit dem linken Centrum zu unterhandeln, um einige Mitglieder desselben zu sich hinüber zu ziehen. Das Protokoll der Rechten ist viel kürzer abgefaßt. Dasselbe lautet: „Die Versammlung der Rechten fand heute in Versailles Statt. Der Präsident, Herr de Larcy, erstattete Bericht über die Versammlung der Vorstände der Vereine am 4. und 18. October und über die Arbeiten der Neuner-Commission. Die Versammlung billigte vollständig die von der Commission vorbereiteten und bereits in einer Note veröffentlichten Anträge und schloß sich der so klaren und vollständigen Bekräftigung aller Freiheiten an, welche unser Staatsrecht constituiren, und welche die erbliche und constitutionelle Monarchie allein auf ausreichende und dauerhafte Weise sicher stellen kann. Zum Schluß der Sitzung erschien der Vorstand des rechten Centrums unter dem Vortritte des Herzogs v. Audiffret-Pasquier, um der Rechten das Resultat der Berathungen des rechten Centrums mitzutheilen. Die herzlichste Eintracht that sich zwischen den beiden Versammlungen in allen Punkten durch den Beifall kund, welchen die Worte ihrer beiden Präsidenten fanden."

23. Oct. Eine Fractionsversammlung des linken Centrums unter dem Vorsitze des Hrn. Leon Say beschließt einstimmig:

„Das linke Centrum bleibt einig in der Ueberzeugung, daß die conservative Republik die beste Gewähr der Ordnung wie der Freiheit ist, und daß die monarchische Restauration, um die es sich handelt, für Frankreich nur eine Ursache zu neuer Revolution wäre."

25. „ Eine Verfügung des Präfecten von Lyon suspendirt den neu gewählten Municipalrath auf 2 Monate und ernennt an seine Stelle eine Municipalcommission von 40 Mitgliedern. Marschall Mac Mahon genehmigt die Maßregel.

„ „ Die Regierung schließt mit den Vertretern der Erben Napoleons einen für diese sehr günstige Convention betr. Aushingabe gewisser in Frankreich befindlicher Theile der ehemaligen kaiserl. Civilliste ab.

26. „ Marschall Mac Mahon erklärt, daß die Auslegung seiner vor kurzem abgegebenen Erklärung, „er werde sich von der conservativen Majorität nicht trennen" durch die bonapartistischen Journale durchaus unrichtig sei. Er sei fest entschlossen, mit seinem Cabinet zurückzutreten, wenn

die Linke der Nationalversammlung zur Majorität werde; dagegen würde er trotz der etwaigen Ablehnung der monarchischen Propositionen im Amte bleiben können, wenn die bisherige Majorität ungeachtet dessen sich wieder der Linken gegenüber formire.

27. Oct. Es tauchen ernstliche Zweifel darüber auf, ob der Graf v. Chambord auch wirklich mit dem ihm unterbreiteten Programm der Neuner-Commission einverstanden und ob der Bericht des Hrn. Chesnelong vom 22. d. M. auch wirklich dem, was in Salzburg vorgegangen sei, genau entspreche.

Die Liberté veröffentlicht eine Note angeblich aus Frohsdorf und beharrt auf der Authenticität derselben. Diese Note besagt, der Graf Chambord halte an seinem „königlichen Dogma" fest, weise das Repräsitativsystem entschieden zurück und werde in Paris eben so wenig als in Frohsdorf seinen Ideen entsagen. „Wenn die Nationalversammlung ihm die Krone unter den erkünstelten Bedingungen, welche gewisse Blätter veröffentlichen, anbieten würde, so würde er sie zurückweisen, und er hoffe, daß die Prinzen von Orleans, welche sich ihm angeschlossen haben, dieselbe Haltung beobachten würden." Auch das clericale „Univers" des Hrn. Veuillot erklärt das von den beiden Hauptfractionen der Rechten vom 22. beschlossene Programm für durchaus unannehmbar für den Grafen Chambord: „Wir kennen von dem durch die Gruppen der Rechten genehmigten Programme nur den äußern Umriß der Vorschläge, die es enthält. So wie es in seinen Hauptpunkten daliegt, ist es das ziemlich schlecht definirte Programm einer parlamentarischen Monarchie. Die Redaction kann es noch ändern, ohne die unter den Mitgliedern der Rechten herrschende Uebereinstimmung aufzuheben; sie kann besonders den darin ausgedrückten Vorschlägen einen monarchischeren Sinn geben. Möge dieß das von den Bedürfnissen des Augenblicks und dem Ernst der Umstände eingegebene Werk der letzten Stunde sein! Wir berufen uns auf die Klugheit und den Patriotismus unserer Vertreter. Die Krone darf dem Grafen Chambord nur unter annehmbaren Bedingungen angeboten werden; sonst würde man in der Absicht, die Monarchie zu begründen, das Land nur der Anarchie in die Arme stürzen."

Inzwischen beharrt Chesnelong durch eine öffentliche Erklärung auf der Richtigkeit und Genauigkeit der von ihm über die Unterredung in Salzburg gemachten Angaben.

29. „ Der Graf und die Gräfin Chambord treffen reisefertig für Paris von Frohsdorf in Wien ein.

30. „ Ein vom Grafen Chambord unter dem 27. Oct. an Hrn. Chesnelong gerichteter Brief, der die Aeußerungen des Grafen in Salzburg nach den einen richtig stellen soll, nach den andern zurücknimmt, trifft in Paris ein. Der ganze Plan einer Wiederherstellung der legitimen Monarchie wird dadurch zum Scheitern gebracht. Das rechte Centrum erkennt die Unmöglichkeit einer Restauration mit dem Grafen Chambord und selbst die legitimistische Rechte muß zugeben, daß es nach diesem Briefe unmöglich sei, eine Majorität der Nat.-Versammlung für den Plan zusammen zu bringen.

Der Brief des Grafen Chambord an Chesnelong lautet: „Salzburg 27. Oct. Mein Herr! Ich habe von Ihrem Besuche in Salzburg eine so angenehme Erinnerung bewahrt und eine so hohe Achtung von Ihrem

edlen Character gewonnen, daß ich nicht anstehe, ebenso loyal, wie Sie mir entgegengetreten sind, mich an Sie zu wenden. Sie haben im Laufe langer Stunden die Geschicke unseres theuren geliebten Vaterlandes mit mir besprochen und ich weiß, daß Sie bei Ihrer Heimkehr im Kreise Ihrer Collegen Worte geäußert haben, die Ihnen meine Dankbarkeit für ewig sichern werden. Ich danke Ihnen, daß Sie die Bangigkeit meines Herzens so wohl verstanden, daß Sie von der unerschütterlichen Festigkeit meiner Entschlüsse Nichts verhehlt haben. Ich bin auch nicht wenig erstaunt darüber, wenn die öffentliche Meinung, beeinflußt von der Tagesstimmung — was ich beklage — behauptet hat, daß ich endlich einwilligte, legitimer König der Revolution zu werden. Ich hatte als Gewährsmann und Beweiszeugen einen Mann von Herz und ich war entschlossen zu schweigen, so lange man mich nicht zwingen würde, an Ihre Loyalität zu appelliren. Da aber, ungeachtet aller Ihrer Bemühungen, die Mißverständnisse sich mehren, die zum Zweck haben, meine ganz offen und klar daliegende Politik zu verdunkeln, so bin ich die volle Wahrheit diesem Lande schuldig, von dem ich verkannt werden kann, das aber doch meiner Aufrichtigkeit Achtung zollt, weil es weiß, daß ich es niemals getäuscht habe und daß ich es niemals täuschen werde. Man fordert jetzt von mir das Opfer meiner Ehre, was kann ich antworten? Anderes nicht, als daß ich von meinen früheren Erklärungen nichts zurücknehme, nichts an denselben mindere. Die Ansprüche von heute geben mir den Maßstab für die Forderungen des andern Morgens und ich kann nicht darein willigen, ein starkes und reparatorische Ziele verfolgendes Königthum mit einem Acte der Schwäche zu inauguriren. Man liebt es, der Festigkeit Heinrichs V. die Gewandtheit Heinrichs IV. gegenüberzustellen. Letzterer sagte häufig, die große Liebe, die ich zu meinen Unterthanen im Herzen trage, macht mich zu Allem fähig, was ehrenvoll ist; ich glaube behaupten zu können, daß in diesem Punkte ich ihm durchaus nicht nachstehe, aber ich möchte wohl wissen, welche Lection der Unkluge sich zugezogen hätte, der dreist genug gewesen wäre, dem Könige Heinrich IV. die Verleugnung der glorreichen Fahne von Ivry anrathen zu wollen? Sie gehören, mein Herr, der Provinz an, in der König Heinrich IV. geboren wurde, und Sie werden meine Ansicht theilen, daß er einen Rathgeber dieser Art sofort entwaffnet und ihm in seiner schwunghaften Bearner Ausdrucksweise zugerufen haben würde: Mein Freund, tragen Sie meine weiße Fahne, sie wird Sie immer auf den Weg der Ehre und des Sieges führen. Man wirft mir vor, daß ich die Tapferkeit unserer Soldaten nicht genug schätze und zwar in dem Augenblicke, wo ich darauf ausgehe, ihnen das Theuerste, was ich besitze, anzuvertrauen. Man vergißt demnach, daß die Ehre ein gemeinschaftliches Erbtheil des bourbonischen Hauses und der französischen Armee ist und daß auf diesem Gebiete es an einer Verständigung nicht fehlen kann. Nein! Ich verkenne keine der Lorbeeren meines Vaterlandes und Gott allein hat jedesmal, sowohl in guten wie in bösen Tagen, meine Thränen, meine Dankbarkeit gesehen, auch wenn ich fern im Exil weilte. Die Söhne Frankreichs haben sich ihres Vaterlandes würdig gezeigt, aber wir haben gemeinschaftlich ein großes Werk zu vollbringen. Ich bin bereit, vollständig bereit, dasselbe zu unternehmen, sobald man es will, sei es morgen, sei es an diesem Abend, sei es in diesem Augenblicke. Deßhalb aber eben will ich ganz und gar derselbe bleiben, der ich bin. Heute erniedrigt, würde ich morgen ohnmächtig sein. Es handelt sich um nichts Geringeres, als darum, die tief erschütterte Gesellschaft auf ihren natürlichen Grundlagen wiederherzustellen, die Herrschaft des Gesetzes mit Energie zu sichern, den Wohlstand im Innern zurückzuführen, nach Außen dauerhafte Allianzen zu schließen, vor Allem aber vor Anwendung von Kraft und Stärke im Dienste der Ordnung und Gerechtigkeit nicht zurückzuscheuen. Man spricht von Bedingungen. Hat mir etwa dieser junge Prinz dergleichen auferlegt, dessen Mittheilungen ich mit so loyaler

Freude entgegennahm und der mir anzuhören gab, daß ihn freiwillig sein Patriotismus zu mir führe und der mir im Namen aller der Seinigen die Versicherungen des Friedens, der Ergebenheit, der Versöhnung überbrachte? Man verlangt Bürgschaften. Hat man dergleichen etwa von diesem modernen Bayard verlangt in jener denkwürdigen Nacht des 24. Mai, wo man seiner Bescheidenheit die Mission auferlegte, sein Land durch eines jener Worte von „Ehrlichkeit als Mann und als Soldat" zu beruhigen — welche den guten Bürgern wieder Zutrauen einflößen und die Schlimmen zittern lassen? Es ist wahr, ich habe nicht, wie er, auf 20 Schlachtfeldern den Degen Frankreichs geführt, aber ich habe während eines Zeitraumes von 43 Jahren das heilige, mir anvertraute Pfand unserer Traditionen und Freiheiten intact erhalten. Ich habe demnach ein Recht, auf das nämliche Vertrauen wie er zu zählen, und darf das nämliche Sicherheitsgefühl einflößen. Meine Person ist Nichts, mein Prinzip ist Alles. Frankreich wird das Ende aller Prüfungen sehen, die es gemacht hat, sobald es das nur begreifen will. Ich bin der Pilot, der nothwendig und allein im Stande ist, das Schiff in den Hafen zu führen, weil ich die Mission und die Autorität zur Ausführung besitze. Sie können, mein Herr, viel dazu beitragen, das Mißverständniß zu beseitigen, Abtrünnigkeiten in der Stunde des Kampfes zu verhindern. Die tröstenden Worte, die Sie beim Abschiede in Salzburg an mich richteten, sind fortwährend in meinen Gedanken. Frankreich kann nicht untergehen, denn unser Heiland liebt noch seine Franzosen, und wenn Gott die Rettung eines Volkes beschlossen hat, so wacht er auch darüber, daß das Scepter der Gerechtigkeit nur in solche Hände gelegt werde, die stark genug sind, dasselbe zu führen."

31. Oct. Die Neuner-Commission der vereinigten Rechten läßt nach langen und erregten Debatten folgende Note in die Zeitungen einrücken:

„Die verschiedenen Fractionen der conservativen Partei waren übereingekommen, der Kammer nach ihrer Rückkehr einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, nach welchem in Frankreich die Regierungsform der constitutionellen Monarchie wiederhergestellt werden sollte. Der Brief, welchen wir heute Abend in der „Union" gelesen haben, beweist, daß es der conservativen Partei nicht gelungen ist, sich auf der Grundlage repräsentativer Staatseinrichtungen mit dem Oberhaupte des Hauses Bourbon in Uebereinstimmung zu bringen. Das Einvernehmen, welches zwischen den verschiedenen Gruppen der Mehrheit hergestellt ward, besteht darum nicht minder fort. Nach wie vor der Veröffentlichung des Briefes des Grafen Chambord bleibt die conservativ-monarchische Partei geeinigt, um dem Lande die Institutionen zu sichern, welche ihm allein die Freiheit in der Ordnung gewährleisten können. Keines der Mitglieder dieser großen Partei wird die Beitrittserklärung zurückziehen, welche es zu den constitutionellen Principien gegeben hat, die in dem für die Nationalversammlung bestimmten Entwurf niedergelegt waren."

Die Regierung ihrerseits wäscht ihre Hände in Unschuld, indem sie in ihren offiziösen Organen erklärt:

„Da die Regierung vom 24. Mai den seit drei Monaten erörterten Fragen sorgfältig ferngeblieben ist, so kann sie auch von dem Salzburger Manifest keinen Rückschlag und keine Erschütterung empfangen. Der Marschall Mac Mahon hat erst neulich und in aller Form erklärt: daß er unauflöslich an die conservative Partei geknüpft ist; es mag jetzt am Platze sein, an diese Erklärung zu erinnern."

1. Nov. Der Ministerrath beschließt, bei der Nat.-Versammlung auf eine Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon anzutragen. Delegirte der Rechten erklären sich damit einverstanden.

5. Nov. Wiederzusammentritt der Nat.-Versammlung. Botschaft des Präsidenten der Republik Marschalls Mac Mahon:

„Noch immer ist die öffentliche Ordnung fest aufrecht erhalten worden; eine wachsame, Beamten verschiedenen Ursprungs, die aber sämmtlich der Sache der Ordnung ergeben sind, anvertraute Verwaltung brachte die bestehenden Gesetze streng zur Anwendung; sie ließ sich überall von jenem conservativen Geiste leiten, von welchem die große Mehrheit dieser Versammlung sich stets beseelt gezeigt hat und von dem ich für meinen Theil, so lange Sie mir die Regierung anvertrauen werden, mich nicht entfernen werde. Allerdings hat die materielle Ruhe nicht verhindert, daß die Geister in Aufregung blieben und beim Herannahen Ihrer Session der Kampf zwischen den Parteien sich an Lebhaftigkeit verdoppelt. Darauf mußte man aber gefaßt sein. Zu den Gegenständen, welche Sie selbst als solche bezeichneten, die Sie gleich nach der Wiederaufnahme Ihrer Arbeiten beschäftigen sollten, gehörte die Prüfung der von meinem Vorgänger eingebrachten constitutionellen Gesetze. Diese Aussicht brachte nothwendig die bisher immer vorbehaltene Frage der definitiven Regierungsform wieder auf's Tapet. Es ist also kein Wunder, wenn dieses schwere Problem im Voraus von den verschiedenen Parteien aufgeworfen und von einer jeden derselben eifrig in dem ihren Wünschen entsprechenden Sinne erörtert worden ist. Ich war nicht berufen, in diese Debatte einzutreten oder der Entscheidung Ihrer souveränen Autorität vorzugreifen. Die Wirksamkeit meiner Regierung mußte sich darauf beschränken, die Discussion in gesetzlichen Schranken zu halten und auf alle Fälle die unbedingte Achtung vor Ihren Entscheidungen zu sichern. Ihre Gewalt ist also unversehrt und nichts kann Sie in der Ausübung derselben beeinträchtigen; vielleicht werden Sie aber doch in der durch diese so lebhaften Discussionen verursachten Aufregung einen Beweis erblicken, daß bei der gegenwärtigen Lage der Thatsachen und der Gemüther die Einführung gleichviel welcher Regierungsform, die für eine unendliche Zukunft bindend sein soll, ernste Schwierigkeiten bietet. Vielleicht werden Sie es gerathener finden, Ihren Institutionen den Character zu erhalten, vermöge dessen sie, wie heute, alle Freunde der Ordnung ohne Unterschied der Partei um die Regierung vereinigen können. Wenn dieß Ihre Ansicht ist, so gestatten Sie Demjenigen, den Sie gewählt haben, ohne daß er sich um diese Ehre beworben hat, Ihnen offen seine Gesinnung auszusprechen. Um der öffentlichen Ruhe eine sichere Bürgschaft zu geben, fehlen dem gegenwärtigen Regime zwei Bedingungen, welche Sie ihm nicht ohne Gefahr länger vorenthalten können: es hat weder die genügende Dauer, noch die genügende Autorität. Wer auch immer der Inhaber der obersten Gewalt sein mag, er kann nichts auf die Dauer Gutes thun, wenn sein Recht, zu regieren, täglich in Frage gestellt ist und wenn er nicht die Sicherheit einer Existenz vor sich hat, welche lang genug ist, um dem Lande die Aussicht auf unablässig sich erneuernde Agitationen zu ersparen. Mit einer Gewalt, welche sich jeden Tag ändern kann, vermag man den Frieden des laufenden Tages zu sichern, aber dieselbe gibt keine Sicherheit für den kommenden. Jede große Unternehmung wird so unmöglich gemacht, die Arbeit liegt darnieder, Frankreich, welches nur sich zu regeneriren verlangt, ist in seiner Entwicklung gehemmt. In den Beziehungen zu den auswärtigen Mächten kann die Politik nicht den Geist der Stetigkeit erlangen, welcher allein auf die Dauer Vertrauen einflößt, und die Größe einer Nation aufrechterhält. Der Regierung mangelt es an Macht. Die Autorität geht ihr häufig auch ab, sie ist nicht hinreichend mit Gesetzen ausgestattet, sie kann sich nicht einmal bei ihren eigenen Organen Gehorsam verschaffen. Die Presse gibt sich ungestraft Ausschreitungen hin, welche schließlich zur Corruption des Geistes der Bevölkerung führen müssen. Die Municipalitäten vergessen ganz, daß sie Organe des Gesetzes sind, und lassen die Centralgewalt

ohne Unterstützung in vielen Theilen des Landes. Sie werden diese Gesetze erwägen und der Gesellschaft eine dauerhafte und starke Executivgewalt geben, welche für ihre Zukunft Sorge trägt und sie energisch vertheidigen kann."

General Changarnier trägt Namens der Neuner-Commission und der vereinigten Rechten auf eine Verlängerung der Vollmachten des Marschall-Präsidenten Mac Mahon an: „Art. 1. Die Executivgewalt soll dem Marschall Mac Mahon auf 10 Jahre anvertraut werden. Art. 2. Er wird dieselbe unter den bisherigen Bedingungen ausüben bis zur Abstimmung über die constitutionellen Gesetze. Art. 3. Ein Ausschuß von 30 Mitgliedern soll in öffentlicher Sitzung ernannt werden, um die constitutionellen Gesetze zu prüfen." Dufaure beantragt die Ueberweisung des Antrags an den Ausschuß für die constitutionellen Gesetze, unterliegt aber mit 348 gegen 362 Stimmen. Die Versammlung beschließt, dafür einen Specialausschuß niederzusetzen.

8. Nov. Nat.-Versammlung: Die Wahl der Commission für den Antrag Changarnier ergibt 8 Republikaner gegen 7 Monarchisten. Eine Anzahl Legitimisten hat sich, unzufrieden mit dem rechten Centrum wegen des Scheiterns ihrer Plane, der Abstimmung ganz enthalten. Die Commission ernennt Remusat zu ihrem Präsidenten und Laboulaye zu ihrem Secretär.

13. „ Nat.-Versammlung: Die 15er Commission stellt ihren Antrag bez. der Verlängerung der Gewalten Mac Mahons fest. Derselbe zerfällt in einen Mehrheits- und Minderheitsantrag:

Antrag der Majorität des Ausschusses: Art. 1. Die Gewalten des Marschalls Mac Mahon als Präsident der Republik werden ihm auf einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage des Zusammentritts der letzten Legislatur ab verlängert. Art. 2. Diese Gewalten werden bis zur Beschlußfassung über die constitutionellen Gesetze in den gegenwärtigen Grenzen fortgeführt. Art. 3. Die Bestimmung des Art. 1 soll in den organischen Gesetzen eine Stelle finden und erst nach der Beschlußfassung über diese Gesetze eine constitutionelle Kraft haben. Art. 4. Binnen drei Tagen nach Promulgirung dieses Gesetzes wird ein Ausschuß von 30 Mitgliedern in den Bureaux ernannt, welche zur Prüfung der am 19. und 21. Mai eingebrachten constitutionellen Gesetze schreiten soll. Dagegen hat die Minorität im Einverständniß mit der Regierung folgende Fassung beschlossen: 1. Die Vollziehungsgewalt ist dem Marschall Mac Mahon auf zehn Jahre vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes anvertraut. 2. Diese Gewalt wird auch ferner unter dem Titel Präsident der Republik und den gegenwärtigen Bedingungen ausgeübt bis zu den Abänderungen, welche durch die Verfassungsgesetze herbeigeführt werden können. 3. Drei Tage nach Veröffentlichung dieses Gesetzes wird in öffentlicher Sitzung und nach dem Listenverfahren eine Commission von 30 Mitgliedern für die Berathung der Verfassungsgesetze ernannt.

16. „ Auch die auf diesen Tag angesetzten 2 Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung fallen gegen die Conservativen aus, indem dieselben auf zwei liberale Generale Balazé und Saussier fallen.

17.—19. „ Nat.-Versammlung: Eine Botschaft Mac Mahon's begnügt sich mit einer 7jährigen Verlängerung seiner Gewalten:

„In dem Augenblicke, wo die Berathung über die Verlängerung meiner

Amtsgewalt eröffnet wird, halte ich es für meine Pflicht, die Garantieen zu bezeichnen, ohne welche es nach meiner Ansicht unbedachtsam sein würde, die furchtbare Aufgabe zu übernehmen, ein großes Land zu regieren. Die Herren Minister werden, den Gebräuchen des parlamentarischen Regimes entsprechend, die Handlungen der Regierung vor der National-Versammlung erläutern, die ihr souveräner Richter ist, aber wenn meine Autorität in Frage kommt und meine Verantwortlichkeit herangezogen wird, wird Niemand überrascht sein, daß ich selber ausspreche, was ich denke. Frankreich, dessen Wünsche auf die Beständigkeit und Stärke der Regierung gerichtet sind, würde einen Beschluß nicht verstehen, welcher dem Präsidenten der Republik eine Amtsgewalt übertragen wollte, deren Dauer und Character von vornherein Vorbehalten und Aufschubsbedingungen unterworfen wären. Den Beginn der Verlängerung oder die Ausführung des Beschlusses der Versammlung bis auf die Verfassungsgesetze zurückstellen, hieße in einigen Tagen das wieder in Frage stellen, was heute entschieden werden wird. Mehr als jeder Andere muß ich wünschen, daß die constitutionellen Gesetze, die erforderlich sind, um die Bedingungen der Ausübung der öffentlichen Gewalten zu regeln, in der nächsten Zeit discutirt werden, und die Versammlung wird gewiß gewillt sein, den Beschluß, den sie schon über diesen Punct gefaßt hat, ohne Verzug auszuführen. Wenn man aber den Vorschlag, der in Frage steht, der Abstimmung über die constitutionellen Gesetze unterordnet, so schwächt man damit doch wohl die Gewalt, die Sie schaffen wollen, und vermindert ihr Ansehen. Wäre ich um meine eigene Neigung befragt, so hätte ich nicht von der Dauer meiner Gewalt gesprochen. Aber ich gab den Wünschen nach, die eine große Zahl von Gliedern der Nationalversammlung geäußert hat, nämlich meine Meinung über diesen Punkt zu hören. Ich begreife den Gedanken Derjenigen, die, um den Gang der großen Angelegenheiten zu begünstigen, vorgeschlagen haben, die Verlängerung auf zehn Jahre festzusetzen. Aber nach reiflichem Nachdenken habe ich geglaubt, daß der Termin von sieben Jahren den Forderungen des allgemeinen Interesses genügend entsprechen und nur im richtigen Verhältnisse zu den Kräften stehen würde, die ich noch dem Lande widmen kann. Wenn die Versammlung glaubt, daß ich in der Stellung, mit der sie mich beauftragt hat, im Stande bin, noch einige Dienste zu leisten, so erkläre ich laut, daß ich die Gewalten, die Sie mir anvertrauen werden, für die Vertheidigung der conservativen Interessen gebrauchen werde. Denn ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl in Frankreich eben so fest an diesen Prinzipien hält, wie die Mehrheit der Volksvertretung."

Debatte: Die Bonapartisten tragen auf allg. Volksabstimmung an; dieselbe wird gegen 33 Stimmen abgelehnt, ebenso werden auch die Anträge der Commissionsmehrheit verworfen, dagegen der Antrag der Commissionsminderheit mit der Modification der 7 statt 10 Jahre mit 378 gegen 310 Stimmen angenommen. Die Minister stellen noch am gleichen Tage dem Präsidenten sämmtlich ihre Portefeuilles zur Verfügung, um demselben eine Neubildung des Cabinets zu ermöglichen.

Der Graf v. Chambord hat sich während der Debatten in der Nähe von Paris und in Paris selbst aufgehalten, indem er sich von vorneherein darüber kaum täuschen konnte, daß die Annahme des Septennats allen seinen Hoffnungen definitiv und für immer ein Ende mache. Vor Beginn der Debatten vom 17. d. läßt er durch seinen Secretär Monti folgende Note in den Blättern veröffentlichen: „Monseigneur der Graf von Chambord ist nicht allein der Hüter seiner Ehre. Sein königliches Prinzip macht ihn zum Bewahrer der Wahrheit. Wiewohl nun Monseigneur der Graf von Paris ihm am 5. August loyal erklärt hat, daß zweifelsohne nicht seine ganze Partei ihm in seiner aufrichtigen Unterwerfung nachfolgen werde, hält doch Mon-

seigneur der Graf von Chambord dafür, daß es nur mehr Einen König und Ein Prinzip im Hause Bourbon gebe, und ist erstaunt, daß eine parlamentarische Gruppe, die sich eine royalistische nennt, eine Verlängerung der Gewalten des Präsidenten der Republik für zehn Jahre fordert. Sehr erkenntlich für die vom Marschall Mac Mahon Frankreich geleisteten Dienste, hat Monseigneur der Graf von Chambord denen, welche ihn darum baten, schriftliche Beweise seines hohen Wohlwollens an die Adresse des „Bayard der Neuzeit" übergeben, welche als kostbare Documente in den Archiven der Familie des Herzogs von Magenta aufbewahrt werden. Er ist von der Uneigennützigkeit und der Loyalität des erlauchten Marschalls überzeugt; aber er begreift nicht, wie man für ihn eine zehnjährige Dictatur verlangen kann, welche nur die Consecration der Republik wäre, oder die, dem Willen des Marschalls selber entgegen, die Möglichkeit irgend einer Usurpation schaffen könnte." Dieses merkwürdige Document und zumal die Schlußsätze desselben sind offenbar gegen die Orleans und ihre Anhänger, das rechte Centrum, gerichtet, dessen Forderungen seine Berufung auf den Thron zum Scheitern gebracht haben. Der Graf empfängt während seines Aufenthalts in Paris viele seiner Anhänger; von den Prinzen von Orleans macht ihm dagegen keiner seine Aufwartung.

Die Organe der verschiedenen Parteien sind sofort uneinig über das dem Marschall Mac Mahon übertragene Septennat. Die Blätter des rechten Centrums sehen darin eine für 7 Jahre unantastbare Gewalt, nach deren Ablauf erst die Frage: ob Republik oder Monarchie wieder aufgenommen und entschieden werden könne. Die Clericalen und Legitimisten dagegen sind nicht gemeint, ihre Agitation für Zurückberufung Heinrichs V. für eine so lange Zeit zu vertagen und behaupten, was die Nat.-Versammlung gegeben habe, könne sie auch jeden Augenblick wieder nehmen. Die Republikaner trösten sich damit, daß in dem Beschluß Mac Mahon doch als Präsident „der Republik" bezeichnet sei und daß also diese noch nicht verloren sei.

20. Nov. Eröffnung der Session der Synode der reformirten Kirche von Frankreich in Paris. Die Spaltung zwischen der orthodoxen Mehrheit und der freigesinnten Minderheit ist seit dem letzten Jahre eine definitive geworden: von 108 Mitgliedern der Synode sind nur 62 (bloß 8 mehr als die Hälfte) erschienen. Diese bestätigen ihrerseits die Erklärung vom 20. Juni 1872, kraft deren künftig Pfarrer ihr geistliches Amt nur unter der Bedingung ausüben dürfen, daß sie sich der orthodoxen Glaubenserklärung unterwerfen.

27. „ Nach längeren Verhandlungen kommt endlich das neue Ministerium, dessen Leitung dem Herzog v. Broglie verbleibt, zu Stande: die Legitimisten sind von der neuen Combination keineswegs sehr befriedigt.

Vier Minister, die sich durch ihren royalistischen Eifer besonders stark compromittirt haben: Beulé, Batbie, Ernoul, ein ausgesprochener Anhänger des Syllabus, und de la Bouillerie, ein Bruder des fanatischen Bischofs von Puy (Auvergne), sind durch vier, für die Chambordisten wenig hoffnungsvolle Persönlichkeiten ersetzt worden und zwar durch den Herzog von Decazes, einen Führer der zu einer Annäherung an das linke Centrum hinneigenden Orleanistenpartei, durch Fourtou, ein Mitglied des rechten Centrums, der aber am 24. Mai als Mitglied des Thier'schen Cabinets gestürzt wurde, Depeyre, einen Legitimisten, der jedoch für das Lilienbanner nur mäßig

begeistert ist, und endlich durch den Baron von Larcy, den Präsidenten der Rechten. Die übrigen bisherigen Minister, die lauen Imperialisten Magne und Deseilligny, sowie die farblosen Minister des Krieges und der Marine behalten ihre Portefeuilles.

28. Nov. Nat.-Versammlung: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen der großen Mehrzahl der Gemeinden das ihnen bisher übertragene Recht der freien Wahl ihrer Maires wieder entzogen und die Ernennung derselben aus den Gemeinderäthen, unter Umständen aber auch außerhalb dieser der Regierung und den Präfecten übertragen werden soll; den Präfecten und Unterpräfecten resp. den von diesen ernannten Maires soll auch die gesammte Gemeindepolizei übertragen werden. Die wenigen unter Thiers den Gemeinden eingeräumten Freiheiten sollen also wieder beseitigt und im Wesentlichen wieder das Regime wie unter dem Kaiserreich eingeführt werden.

" " Die Regierung enthebt die neulich vom allg. Stimmrecht zu Mitgliedern der Nat.-Versammlung gewählten liberalen Generale Letellier-Valazé und Saussier ihrer Stellen in der activen Armee.

29. " Nat.-Versammlung: Beginn der Wahlen für die neue 30er Commission behufs Ausarbeitung der dringendsten Verfassungsgesetze. Es kommen an diesem Tage nur 2 Wahlen und selbst diese nur mit großer Mühe zu Stande, da ein Theil der Legitimisten grollend der Regierung ihre Unterstützung verweigert und sich an der Wahl nicht betheiligt.

3. Dec. Kriegsgericht über den Marschall Bazaine: das Zeugenverhör ist beendigt, Gen. Pourcet verliest die sehr umfangreiche Anklageschrift, die auf Verurtheilung zum Tode anträgt.

4. " Nat.-Versammlung: Die Wahl der 30er Commission kommt erst jetzt völlig zu Ende: die Monarchisten haben in derselben weit das Uebergewicht: 25 Monarchisten gegen nur 5 Republikaner.

6. " Nachdem die Vertreter Frankreichs in Rom und Bern, Fournier und Lanfrey, in Folge der Beschlüsse der Nat.-Versammlung vom 19. Nov. bez. Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon schließlich doch ihre Entlassung genommen hatten, ernennt die Regierung zu ihrem Vertreter in London den Herzog von Larochefoucauld-Bisaccia, in Rom beim König Victor Emanuel den Marquis de Noailles und in Bern unter Erhebung des Postens zu einem solchen ersten Ranges (Botschaft) den ultramontanen Grafen Chaudordy.

8. " Nat.-Versammlung: Beginn der Berathung des Budgets für 1874.

9. " Nat.-Versammlung: Der ultramontane General du Temple kündigt eine Interpellation über die Beziehungen Frankreichs zum hl. Stuhl und zum Königreich Italien an, um die Regierung womöglich zu compromittiren.

10. " Das Kriegsgericht verurtheilt den Marschall Bazaine einstimmig zum Tode und zur Degradation. Die sämmtlichen Richter, der Präsident Herzog von Aumale an ihrer Spitze, richten indeß sofort ein

Gnadengesuch an den Kriegsminister zu Händen des Marschall-Präsidenten der Republik.

12. Dec. Der Marschall-Präsident der Republik wandelt die Strafe des Marschalls Bazaine in eine zwanzigjährige Haft um, die derselbe auf der Insel Marguerite bei Cannes zubringen soll.

14. „ Die an diesem Tage stattfindenden Ergänzungswahlen zur National-Versammlung fallen wiederum sämmtlich republikanisch aus, indem 1 conservativer Republikaner, 2 Mitglieder der fortgeschrittenen Linken und 1 eigentlicher Radicaler gewählt werden. Die Monarchisten unterliegen gänzlich. Am nächsten an Stimmenzahl kommen den Gewählten 2 Bonapartisten; die 2 clericalen Legitimisten bleiben weit zurück. Selbst in dem sonst stark clericalen Dep. Finisterre unterliegt der Candidat der Monarchisten und siegt der republikanische Candidat.

„ „ Die Regierung gibt sich umsonst große Mühe, den clerical-legitimistischen Gen. du Temple zum Zurückziehen seiner in der Nat.-Versammlung gestellten Interpellation über die Beziehungen Frankreichs zum hl. Stuhl und zu Italien zu bewegen. Der General beharrt auf derselben. Die Clericalen und Legitimisten der Nat.-Versammlung sind sehr unzufrieden darüber, daß doch wieder ein Gesandter beim König von Italien bestellt worden ist.

15. „ Nat.-Versammlung: Der bonapartistische Abg. Haentjens interpellirt die Regierung in Folge des republikanischen Ausfalls der Wahlen vom vorhergehenden Tage: „ob sie auch ferner den Wahlkämpfen unthätig zusehen wolle?" was offenbar auf Wiederherstellung der offiziellen Candidaturen wie unter dem Kaiserreich abzielt.

16. „ Nat.-Versammlung: Die Commission für das Maire-Gesetz erstattet ihren Bericht. Dieselbe hat den Entwurf der Regierung noch verschärft, indem sie derselben resp. den Präfecten das Recht übertragen will, die Maires ohne Ausnahme nach Belieben aus den Gemeinderäthen oder auch außerhalb derselben zu wählen.

19. „ Nat.-Versammlung: Die Armee-Commission verlangt die Bewilligung von 17 Mill., um auch den zweiten Theil des Contingents einberufen zu können, worauf der Kriegsminister seinerseits aus finanziellen Rücksichten hatte verzichten wollen. Der Antrag wird nur mit schwacher Mehrheit abgelehnt.

20. „ Die hitzigsten der franz. Bischöfe ergreifen die Gelegenheit der neuesten Encyclica des Papstes, um Italien, die Schweiz und vor allem Deutschland mit den größten Schmähungen wegen ihrer „Verfolgung der Kirche" zu überschütten. Allen voran sind darin der Bischof von Angers, Msgr. Frappel, und der Bischof von Nimes, Msgr. Plantier.

In dem Hirtenbrief des Bischofs Frappel werden zunächst die „Räubereien" Italiens in der gewohnten Weise dem Zorn des Himmels überantwortet; dann heißt es von der Schweiz: „Ein kleiner, im Herzen Europa's gelegener Staat, der sich rühmte, das Asyl der Freiheit zu sein, *hat beweisen* wollen, daß der tyrannischste Despotismus sich hinter diesem

doppelsinnigen Worte verbergen kann. Die Schüler Calvin's riefen einige abtrünnige Priester zu Hilfe und reichten Ungläubigen die Hand, welche von Katholiken nur den Namen haben, um in Genf ein kleines Schisma zu veranstalten, das nur lächerlich wäre, wenn man nicht über die Opfer dieser kirchenschänderischen Comödie Thränen vergießen müßte. Die Bischöfe verjagen, die rechtmäßigen Pfarrer erst aus ihren Kirchen vertreiben und dann vor die Gerichte schleppen, einer ganzen Klasse von Bürgern Glaubens-Gesetze und -Verfassungen mit Gewalt aufzwingen, das sind in Solothurn, wie in Genf die Heldenstücke jener Männer, welche sich für die Apostel der Duldsamkeit ausgeben und Alle, die anders denken als sie, nur zu bedrücken verstehen. Ja, das sind die Früchte jenes vielgepriesenen Liberalismus, der einem Jeden die Gewissensfreiheit zu verbürgen versprach" u. s. w. Seine wüthendsten Blitze schleudert der Bischof von Angers aber natürlich gegen Deutschland: „Es ist klar, sagt er, meine christlichen Brüder, daß ein so kleiner Staat sich nicht solche Missethaten gegen die katholische Kirche erlaubt hätte, wenn er nicht von höherem Orte Aufmunterungen und ein Losungswort empfangen hätte. Diesen Gegner, dessen Hand sich überall fühlbar macht, wo dem Katholicismus eine Schmach angethan wird, wir brauchen ihn Euch nicht zu nennen. Gleich bei Beginn des letzten Krieges sagten wir Euch, daß es sich nicht nur um ein Duell zwischen Frankreich und Preußen handelte, sondern daß die katholische Kirche die Folgen der Niederlage zu tragen haben würde. Unser Feind verwahrte sich gegen diese Worte als gegen eine Verleumdung, und seine offiziösen Organe machten es uns persönlich zum Vorwurfe, daß wir einem, wie sie sagten, ganz persönlichen Kampfe einen solchen Character gäben. Ach, wie rasch hat er unsere leichte Prophezeiung gerechtfertigt! Kaum war er Herr des Terrains, so kehrte er seine ganze Wuth gegen die Katholiken seiner Staaten, welche ihn gleichwohl in seinen Plänen mit mehr Treue als Einsicht (clairvoyance) unterstützt hatten. Und was sehen wir jetzt in Preußen? Die geistlichen Orden verfolgt und ohne Erbarmen gehetzt; die Bischöfe der wichtigsten Befugniß ihres Amtes, nämlich der Ernennung der Seelenhirten beraubt; Civilbeamte, welche sich das Recht anmaßen, die Heranbildung der Geistlichen zu regeln, und als wollte man zu dem Gehässigen noch das Lächerliche gesellen, eine winzige, von dem preußischen Staate patronirte Secte, die sich für die katholische Kirche ausgibt, wie in gewissen Anstalten Kranke sich Titel beilegen, den sich Niemand die Mühe nimmt, ihnen streitig zu machen; ein Häuflein Renegaten und an ihrer Spitze einen davongelaufenen Priester, dessen frühere Schriften eine ausdrückliche Verurtheilung von alledem sind, was er heute schreibt und denkt. Hier wollen wir dem heiligen Vater das Wort lassen" u. s. w. Der Rest des bischöflichen Pamphlets wendet sich dann gegen die Freimaurer und die Unterrichtsliga.

Noch dröhnender ist der Hirtenbrief des Bischofs Plantier. Dieser knüpft an frühere Kirchenverfolgungen an und fährt dann fort: „Das Bismarck'sche Deutschland wollte diese elende und unsittliche Ueberlieferung fortsetzen. Ah, die edlen Bischöfe von Posen, Köln, Paderborn, Ermeland u. s. w. wollen nicht mit dem Berliner Papst marschiren: nun denn, man wird sich ihrer Dienste begeben. Ein meineidiger Priester wird gewählt, ein sogenannter Bischof von Deventer weihte Reinkens zum Pontifex der „Altkatholiken". Um ihn schaarte sich mit dem alten Döllinger, der nur noch eine dahinsiechende Ruine ist, eine Handvoll Priester, welche den Stempel des Thierischen oder der Empörung, vielleicht auch beide zugleich, auf der Stirn tragen. Die Genfer und die Berner Regierung sind ebenso leicht zu befriedigen. Ein ehedem berühmter Mönch, welcher sich nach dem Vorbilde Luther's durch irgend einen Pastor mit irgend einem Weibe hat trauen lassen, das er, wie man sagt, bekehrt hatte, als er noch das Mönchsgewand trug — das ist das Ehrenvollste, *was die* schweizerischen Cäsaren finden konnten u. s. w." Es

wird dann ausgeführt, daß das protestantische Deutschland und die protestantische Schweiz ihren Katholiken gegenüber die würdigen Nacheiferer des heidnischen Rom's seien, und daß alle Verfolgungen schließlich nur auf „Raub und Diebstahl“ hinausliefen. „Vom 16. Jahrhundert an gibt der moderne Cäsarismus dem alten nichts nach. Man weiß, wie die alten Ketzer der Reformation überall, wo dieselbe durchdrang, mit den öffentlichen oder Privat-Gütern der Katholiken umgegangen sind. Man gehe nach England, nach Deutschland, nach der Schweiz, man blicke selbst in Frankreich um sich und man wird constatiren, daß beinahe alles gegenwärtige Eigenthum des Protestantismus aus der Plünderung unserer katholischen Altvordern hervorgegangen ist. Die von dem Voltairianischen Liberalismus, dem modernen Protestantismus und der Revolution gegründeten Regierungen haben alle denselben Rechtssinn entwickelt. Wer weiß nicht, was von 1789—1799 in Frankreich geschah? Wer erinnert sich nicht der Confiscationen und Ausraubungen, welche seit bald 40 Jahren in Spanien verübt werden, ohne der Plünderungen aus der Zeit der französischen Invasion zu gedenken? Auch auf die greuliche Gefräßigkeit, mit der sich das wiedergeborene Italien auf das Erbe der Kirche und ihrer geistlichen Genossenschaften gestürzt hat, brauchen wir wohl nicht erst hinzuweisen. Man warte noch ein wenig und man wird sehen, ob Preußen sich nicht mit denselben Lorbeeren, richtiger: mit derselben Beute, bekränzen wird. Zu solchem Acte braucht es übrigens nur seine eigene Vergangenheit zum Vorbilde zu nehmen. Seine Geschichte beginnt mit einem ungeheuren Raub, welchen Albrecht von Brandenburg an dem deutschen Orden ausführte und wenn es jetzt durch seine Kammern die Plünderung der Kirche zum Besten der „Altkatholiken“ oder des Staats decretiren läßt, wird es nur den Ueberlieferungen und dem Ruhme seiner Wiege treu bleiben. Damit wird es, wenn Gott sich nicht ins Mittel legt, nicht lange auf sich warten lassen; es hat sogar diese abscheuliche Depossidirung schon begonnen, die man sich nur aus seinem Haß gegen den Katholicismus erklären kann.“

24. Dec. Nat.-Versammlung: beginnt die Debatte über die Steuervorlagen, um das Defizit von 145 Mill. im Budget für 1874 zu beseitigen. Der Finanzminister Magne hat sich darüber mit der Budgetcommission nicht zu verständigen vermocht. Aus der Mitte der Versammlung tauchen nunmehr noch weitere Amendements auf, die jedoch nicht durchzudringen vermögen, so daß schließlich nichts übrig bleiben wird, als sich die Vorschläge Magne's gefallen zu lassen.

26. „ Von Deutschland gedrängt erläßt der Cultminister Fortoul ein Circular an die Bischöfe gegen die wüthenden Schmähungen einiger unter ihnen wider Deutschland, Italien und die Schweiz, das jedoch, an sich schwach, nicht einmal allen Bischöfen zur Nachachtung zugeschickt wird, sondern nur Deutschland, um seine Reclamationen zu beschwichtigen, und einigen der Bischöfe. Dennoch erheben die ultramontanen Blätter ein gewaltiges Geschrei gegen diesen Eingriff in die „Rechte der Kirche.“

30. „ Die Regierung veröffentlicht das Budget für 1874, obgleich die neuen Steuern noch nicht alle bewilligt sind. Dasselbe weist deshalb vorerst noch kein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben auf.

„ „ Die Frage des (im Hafen von Civitavecchia zur Disposition des Papstes stationirten Schiffes) Orénoque gibt neuerdings Anlaß zu einer Spannung mit der Regierung von Italien.

---

5. Italien.

10.—15. Jan. Die Nachricht vom Ableben Napoleons III. findet in Italien allgemeine und aufrichtige Theilnahme, die sich zu einer wahren Nationaltrauer gestaltet. Beide Kammern drücken dieselbe einstimmig in förmlichen Beschlüssen aus. In Mailand organisirt sich ein Comité für Errichtung eines Denkmals zu Ehren des Verstorbenen, in Florenz ein solches für Abhaltung einer solennen Trauerfeierlichkeit. Der Hof legt sogleich eine 12tägige Trauer an. Eine Deputation von Offizieren begibt sich nach Chiselhurst, um an dem Leichenbegängniß des Kaisers Theil zu nehmen. Italien beweist sich dankbar.

16. „ Senat: genehmigt auch seinerseits das von der II. Kammer bereits beschlossene Gesetz bez. Aufhebung der theologischen Facultäten an allen Universitäten des Staates. Der Staat begibt sich damit jedes Einflusses auf die Bildung der jungen Cleriker und überläßt dieselbe ausschließlich den Bischöfen, ein Ausfluß des von Italien festgehaltenen Grundsatzes der „freien Kirche im freien Staat".

18. „ II. Kammer: Der Finanzminister Sella legt derselben das Schlußergebniß der Finanzverwaltung für 1872 vor. Danach betragen die Gesammteinnahmen 1296 Millionen, 1 Million mehr, als die Voranschläge im definitiven Budget erwarten ließen, und 108 Millionen mehr, als die Einnahmen im Jahr 1871. Die Gesammtausgaben belaufen sich auf 1376 Millionen und übersteigen die Ausgaben für 1871 um 89 Millionen, bleiben aber um 181 Millionen hinter den Voranschlägen des definitiven Budgets zurück.

25. „ In Rom findet die Grundsteinlegung für die erste nationale (englisch-amerikanische) evangelische Kirche statt. Die Zahl der Protestanten ist seit 1869 von 637 Seelen auf 3798 angewachsen.

29. „ Durch kgl. Dekret werden in Rom wieder 16 große Klöster expropriirt, um die Gebäulichkeiten zum öffentlichen Nutzen zu verwenden.

7\. Febr. II. Kammer: genehmigt gelegentlich des Budgets für 1873 die Summe von 1,994,000 L. behufs Aufbesserung der Schullehrergehalte.

10\. „ Der Cardinal Patrizi beschwert sich bei der Behörde, dem Generalprocurator Ghiglieri, gegen das Journal la Capitale, das eine Reihe von Artikeln gegen die katholische Kirche veröffentlicht, und verlangt das Einschreiten des Staates, wird aber abschlägig beschieden. Die freie Discussion des Glaubens scheint damit thatsächlich gestattet und der Art. 1 der Verfassung, welcher die katholische Religion als Staatsreligion anerkennt, wenigstens in der Interpretation der Curie abgeschafft zu sein.

14\. „ II. Kammer: erklärt die Gesetze über den Zwangscurs des Papiergeldes für ungenügend und verlangt von der Regierung die Vorlegung eines besonderen Gesetzes über Papiergeld überhaupt. Der Finanzminister Sella erklärt sich damit einverstanden.

— „ Der Carneval wird in Rom wieder sehr lebhaft gefeiert und namentlich haben sich dazu wieder zahlreiche Fremde eingefunden; doch hat derselbe seinen früheren specifisch römischen Charakter größtentheils eingebüßt.

8\. März. Der Herzog von Aosta (König Amadeo von Spanien) trifft wieder in Genua ein. Derselbe wählt Turin zu seinem künftigen Wohnsitze. Er wird sofort wieder in die Liste der Senatoren eingetragen und bezieht auch wieder seine frühere Apanage von 400,000 Fr.

15\. „ II. Kammer: genehmigt nach einer ernsten und gediegenen Discussion die ihr vom Kriegsminister vorgelegten Militärgesetze in allem Wesentlichen nach den Anträgen der Regierung.

Die Kammer wie das Land zeigen offenbar den besten Willen, den Wünschen des Kriegsministers entgegenzukommen und der Nothwendigkeit der Lage Rechnung zu tragen. Noch wird freilich gar vieles zu thun bleiben, selbst wenn die jetzt vorgeschlagenen Verbesserungen alle eingeführt sind. Solange die allgemeine Wehrpflicht, der einjährige Freiwilligendienst, die Rekrutirung der Offiziere aus den Militärschulen nicht consequent durchgeführt sind, solange eine zweite Categorie besteht, welche ohne alle solide militärische Dressur ist, solange die Freiwilligen besondere Corps bilden, solange die Militärschulen so wenig besucht sind, wie es der Fall ist, bleibt eben die Vermehrung der Mannschaften wie der Geschütze, ja auch der Cadres, doch nur ein Anlauf zum Bessern. Indeß scheint der kriegerische Geist doch wieder ein wenig zu erwachen in der Nation. Die Militärschulen, welche in den Jahren 1866—1870 nicht einmal die 350 jungen Leute auftreiben konnten, die sie damals jährlich ausbilden sollten, haben sich seit zwei Jahren bedeutend vermehrt und erreichen schon beinahe die Zahl von 450, welche bei dem jetzigen Bestande der Armee erfordert wird. Etwas über 200 Offiziere werden daneben nach französischem Vorgange jährlich aus den Unteroffizieren genommen. Die Hauptsache ist, daß das nationale Interesse an der Armee wieder erwacht ist. Gerade für Italiener ist das Heer durchaus nicht bloß eine Nothwendigkeit der nationalen Unabhängigkeit, es ist ihm vor allem als Volksbildungsschule nothwendig: und in der That dürfte man schwerlich eine Armee

in Europa finden, die gerade in diesem Sinne Größeres schon geleistet hätte und noch leistete, als die italienische.

18. März. II. Kammer: Der Finanzminister Sella legt derselben die definitiven Rechnungen für 1871, die Uebersicht über die Lage des Staatsschatzes im J. 1872, das definitive Budget für 1873 und das vorläufige Budget für 1874 vor.

Hieran knüpft der Minister eine Auseinandersetzung über die Finanzgebahrung in 1871, wonach sich das Deficit um 25 Millionen niedriger gestellt habe, als vorher veranschlagt worden sei; das Kassendeficit von 1871 habe sich sonach auf 79 Millionen belaufen; dasjenige von 1872 nur auf 68 Millionen; in letzterem Jahre habe sich gegenüber 1871 ein Mehrertrag von 32 Millionen an direkten, von 33 Millionen an indirekten Steuern ergeben: der namhafte Mehrertrag aus verschiedenen indirekten Steuern weise auf die bedeutende Vermehrung des Nationalreichthums hin. Es könne schon jetzt konstatirt werden, daß das Budget von 1872 gegenüber dem Voranschlage mit einem Plus von 32 Millionen abschließe. Der Minister hebt hervor, daß die Ergebnisse seiner finanziellen Maßnahmen günstigere gewesen seien, als er selbst vorher im Auge gehabt habe. Was das Budget für 1873 anlange, so erreiche hier allerdings das Deficit die Summe von 131 Millionen, doch hoffe er dasselbe mit Zuhilfename der von der Kammer bei dem ersten Voranschlage genehmigten Ausgabe von 40 Millionen Papiergeld decken zu können; außerdem böten auch noch die aus der Verbesserung der Budgets von 1871 und 1872 herrührenden 57 Millionen eine genügende Hilfsquelle. Das vorläufige Budget von 1874 weise ein Deficit von 107 Millionen nach; der Minister gibt die Erklärung ab, daß er keine Creditoperationen vornehmen werde, und fordert schließlich die Kammer auf, bei der Bewilligung neuer Ausgaben Zurückhaltung zu beobachten, sonst würde die Einführung neuer Steuern unvermeidlich sein.

21. „ II. Kammer: Nicotera (Linke) beantragt, die Armirung der Festungen schon bis zum Jahre 1874 zu vollenden und zu diesem Zwecke einen angemessenen Betrag ins Budget einzustellen, in der Meinung, eine geringfügige Erhöhung des Ansatzes werde dafür schon genügen. Der Finanzminister beharrt auf seinem Finanzplane, macht indessen die Zusage, über Besteuerung der Webestoffe, über Einregistrirungs- und Stempelgebühren, sowie über Uebertragung des Schatzdienstes an die Banken Gesetze vorlegen zu wollen, durch welche er hofft, die Auslagen für das Kriegsbudget erhöhen zu können, ohne das Gleichgewicht zu stören. Der Kriegsminister gibt die Erklärung ab: Nach Durchführung seiner Vorlage sei Italien im Stande, jeden Angriff zurückzuweisen. Der Marineminister betont Nicotera gegenüber, daß viele italienische Kriegsschiffe sich in ausgezeichnetem Zustande befinden. Die Kammer nimmt darauf mit 153 gegen 100 Stimmen eine von Perrone beantragte und vom Ministerpräsidenten als die einzig annehmbare bezeichnete Tagesordnung an, welche das Vertrauen ausspricht, daß das Ministerium auf's wirksamste für die Vertheidigung des Landes Sorge tragen werde.

4. April. II. Kammer: Die Regierung erringt den Sieg für ungeschmälerte Aufrechthaltung der Mahlsteuer, deren Ertrag in diesem Jahr

auf nicht minder als 70 Millionen angeschlagen wird, nach 4tägigen Debatten nur mit 206 gegen 183 Stimmen.

Der Finanzminister legt, um dem Wunsche der Kammer zu entsprechen, Gesetzesentwürfe für die Erhebung neuer Steuern vor, deren Ertrag er auf 30 bis 32 Millionen anschlägt und aus denen die Mehrerfordernisse des Kriegsbudgets und die Erhöhung der Beamtengehalte gedeckt werden sollen.

Der König gedenkt der Einladung des Kaisers von Oesterreich, Wien während der Weltausstellung zu besuchen, zu folgen und die Reise bis nach Berlin auszudehnen. Die Zeitungen wollen wissen, daß die Vorbereitungen zu dieser Reise schon gemacht würden.

22. April. Senat: Der Kriegsminister Ricotti legt demselben die von der II. Kammer bereits genehmigten sechs Gesetzesentwürfe betr. die theilweise Reorganisation der Armee vor und begleitet dieselben mit einer allgemeinen Uebersicht.

Es erhellt aus dieser Uebersicht, daß alle diese sechs Gesetzesvorschläge nur weitere Ausführungen des Gesetzes vom 19. Juli 1871 sind, welches das Heer auf neuer Grundlage zu ordnen versprach. Die Grundlinien waren und sind demnach noch heut ein durchaus schlagfertiges, ausgebildetes Heer erster Linie von 300,000 Mann effectiv; ein Heer zweiter Linie (Miliz) von 200,000 Mann und 100,000 Mann Ersatzmannschaften für das erste von beiden. Das stehende Heer von 300,000 Mann soll 80 Regimenter Linie zählen, je zu 3 Bataillonen von 4 Compagnien; 10 Regimenter Jäger zu 4 Bataill. von 4 Compagnien; 20 Regimenter Reiterei zu 6 Schwadronen; 10 Regimenter Feldartillerie zu 10 Batterien und 3 Train-Compagnien; 4 Regimenter Festungsartillerie mit 15 Compagnien; 2 Regimenter Genie mit 4 Compagnien Pontonniers und 16 Sappeurs. Dieses Heer soll 10 Armeecorps von je 30,000 Mann bilden. Die Miliz (Landwehr) soll 1020 Compagnien bilden, darunter 60 Compagnien Jäger nebst 60 Batterien Artillerie und 10 Genie-Compagnien. Aus diesen schon in Friedenszeiten zu Bataillonen formirten Compagnien sollen dann in Kriegszeiten Regimenter und Divisionen gebildet werden. Die Territorialeintheilung ist berechnet auf 7 Obercommando's, 16 Divisionen und 62 Militärdistrikte. Die Totalausgabe wird veranschlagt auf 165 Millionen, wozu dann freilich das außerordentliche Budget noch kommt. Da das Normalbudget eigentlich nur auf 149 Millionen berechnet war, so sind die 16 Millionen, die mehr verlangt werden, dazu bestimmt, den Gehalt der Offiziere etwas zu erhöhen, die Gendarmerie zu verstärken, und die durch das immer steigende Agio (es steht augenblicklich auf 16 Procent) erzeugte Theuerung der Lebensmittel einigermaßen auszugleichen.

28. „ Auch in Italien sollen wie in Frankreich die Demonstrations-Wallfahrten arrangirt werden. Die Regierung schreitet durch Verbote dagegen ein, wozu ihr das Wiederauftreten der Cholera einen geeigneten Vorwand bietet.

„ — 29. „ II. Kammer: Die Debatte über die Errichtung eines Seearsenals in Tarent führt zu einer unerwarteten Niederlage des Ministeriums Lanza-Sella. Dasselbe verlangt vom König seine Entlassung.

Das Ministerium wollte sich nur zu einer Ausgabe von $6^1/_2$ Millionen *verstehen*. Die gewählte Commission entschied sich für 23 Millionen. Der

Marineminister Ribotty erklärt nun gleich bei Eröffnung der Debatte, daß das Projekt der Commission unannehmbar sei. Am Schluß derselben nimmt auch der Finanzminister Sella das Wort und bittet, den Commissionsentwurf, der aus finanziellen Gründen undurchführbar sei, abzulehnen und den des Marineministers anzunehmen. Gleichwohl nimmt die Kammer den Art. 1 des Commissionsentwurfes, welcher die Ausgaben von 23 Millionen bestimmt, an, worauf sofort der Finanzminister Vertagung der Berathung beantragt, damit die Regierung in der Angelegenheit einen Beschluß fassen könne. Die Kammer willigt ein und vertagt sich auf den folgenden Tag, an welchem dann der Ministerpräsident Lanza den Rücktritt des Cabinets anzeigt. Der Schritt ist um so bedeutungsvoller, als die Debatten über das Klostergesetz bevorstehen, denen eine Veränderung des Ministeriums und die etwaige Bildung eines Cabinets Ratazzi eine ganz veränderte Richtung geben könnte.

1. Mai. Der Bischof von Mantua wird wegen leidenschaftlicher Ausfälle gegen den Staat von der Kanzel vom dortigen Assissenhof zu 6 Tagen Gefängniß und 51 Fr. Buße verurtheilt. Schon früher war derselbe wegen eines Hirtenbriefs gerichtlich zu 8 Monaten Gefängniß und 1500 Fr. Buße verurtheilt worden, die Strafe aber durch eine inzwischen erlassene Amnestie hinfällig geworden.

4. „ In der Lombardei findet doch eine große Demonstrations-Wallfahrt zu U. L. Frau von Caravaggio statt, an der sich 7 Bischöfe betheiligen. Doch nimmt das Wallfahrtswesen lange nicht einen Umfang an, wie in Frankreich. Pilgerzüge aus Frankreich an italienische Gnadenorte, wie sie beabsichtigt waren, werden von der Regierung verhindert.

5. „ Das Ministerium verständigt sich, da von allen Seiten sein weiteres Verbleiben im Amte gewünscht wird, mit den Führern der Parteien im Wesentlichen über das zur Debatte bereite Klostergesetz und entschließt sich, doch wieder zu bleiben. Der Gesetzesentwurf über das Seearsenal in Tarent wird von ihm einfach zurückgezogen.

6. „ II. Kammer: Beginn der Debatte über den Gesetzesentwurf betr. die Aufhebung der Klöster in Rom und seinem Gebiete. Nach dem von der Commission im Wesentlichen gebilligten Entwurf sollen sämmtliche Klöster aufgehoben und nur die Generalatshäuser erhalten werden. Um diesen Punkt dreht sich denn auch so ziemlich die ganze Discussion, da die Kammer bez. der Aufhebung aller Klöster ohne Ausnahme einig ist.

Das Gesetz ist eine durchgreifende Maßregel. Die wesentlichen Bestimmungen sind nach der Fassung der Commission folgende: Diejenigen Gebäude, welche von geistlichen Personen bewohnt werden, die sich der Pflege der Kranken widmen, sowie Hospitäler, die ihnen gehören, oder Anstalten, die wohlthätigen Zwecken dienen, werden der in Rom bestehenden Congregation für Werke der Nächstenliebe mit dem Auftrage übergeben, diese Gebäude ihrem bisherigen Zwecke nicht zu entfremden. Alle Gebäude, die von Religiosen für den Volksunterricht verwendet werden, theilt das Gesetz der Gemeinde Rom zu, die sie als einen besonderen Fonds für die Unterstützung des Elementarschulwesens zu betrachten hat. Die Schulen höheren Grades müssen ebenfalls ihrer früheren Bestimmung erhalten bleiben und mit den entspre-

chenden Staatsschulen vereinigt werden. Die Kirchen der religiösen Körperschaften werden den Pfarreien der Stadt Rom zur Verfügung gestellt, wobei auf die Bedürfnisse und die Bevölkerungszahl einer jeden Pfarrei Rücksicht zu nehmen ist. Besondere Bestimmungen gelten für die Generalatshäuser, den wichtigsten, weil am meisten bestrittenen, Punkt des Projektes. Es soll von denselben, im Einklang mit den eben aufgeführten Festsetzungen, Alles abgelöst werden, was eine Ingerenz der Generale in das Spital-, Schul- und Kirchenwesen des Staates und der Gemeinde betrifft. Nachdem die betreffenden Fonds zur Bestreitung der mit ihnen verbundenen Pfarreien und der Pensionen für die zu ihnen gehörigen Orden aus dem Vermögen der Generalate ausgeschieden sind, fallen diese dem heiligen Stuhl zu, der durch sie mit den geistlichen Orden des Auslandes Verbindungen unterhält. Die Wohnungen, in welchen die Generale bisher residirten, verbleiben diesen oder ihren Prokuratoren in dem Maße, als sie derselben zur Ausübung ihrer bezüglichen Funktionen bedürfen. Der heilige Stuhl hat das Recht, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen beliebig über die Generalatsgebäude zu verfügen. Das Vermögen aller Körperschaften, über welche das Gesetz keine nähern Bestimmungen trifft, wird in einen Fonds zur Förderung der Wohlthätigkeit verwandelt. Mit demselben Fonds können auch die Budgetposten des Staates für Cultuszwecke und für Errichtung dem Kirchendienst gewidmeter Gebäude in der Stadt Rom bestritten werden. Gehört die aufgehobene Körperschaft, über deren Vermögen nicht näher bestimmt worden ist, einer der obenerwähnten Categorien an, so wird sie zu Zwecken der Armen- und Krankenpflege, der Schule oder des Kirchenwesens der Gemeinde dienstbar gemacht. Die gegenwärtig von Ordenspersonen besessenen Gebäude werden nicht eher vom Staate in Beschlag genommen, als bis die Pensionen ausgetheilt sind, ein Akt, der in demselben Jahre, in welchem das Gesetz publicirt wird, vollzogen werden soll. Solchen Ordenspersonen, die aus Rücksicht auf Alter, Gesundheit oder Familienverhältnisse nicht ohne Schwierigkeit den Convent zu verlassen im Stande sind, werden auf ihr Ansuchen zwei oder drei Klöster in der Stadt Rom zugewiesen, in welchen sie vereinigt leben können. Die Veräußerung der Liegenschaften findet nur statt, wo nicht für deren Verwerthung zu einem bestimmten Zwecke Näheres festgesetzt ist. Den gegenwärtigen Besitzern ist es erlaubt, ihre Güter unter Wahrung der gesetzlichen Formen und Zuziehung von Beamten innerhalb dreier Monate selbst zu veräußern. Der Kaufpreis wird in eine Rente des Staates verwandelt und diese den Corporationen einverleibt, welchen die Güter zugetheilt wurden. Die von dem Ministerium verlangten Amendements beziehen sich nur auf wenige Artikel und gestalten den Entwurf nicht wesentlich um. Besonders hat der Abschnitt über die Generalate redaktionelle Veränderungen erlitten. Auch über die fünf großen Basiliken und die Güter der Congregation de propaganda fide werden Bestimmungen getroffen. Der Kaufpreis für deren Güter kann in Hypothektitel und zinstragende Kapitalien verwandelt werden.

17. Mai. II. Kammer: Specialdebatte über das Klostergesetz: Der Minister Lanza erklärt, daß das Ministerium geneigt sei, Abänderungen anzunehmen, welche geeignet seien, die im Gesetz getroffenen Verfügungen aufzuklären und die Absichten der Regierung verständlicher zu machen. Jedoch werde es die im Gesetzentwurf aufgestellten Ausnahme-Bestimmungen aufrecht erhalten, um in dieser Beziehung alle Ungewißheit zu beseitigen. Es wird darauf der erste Theil des Art. 1 angenommen, in welchem die Ausnahmen, auf welche das Gesetz keine Anwendung finden soll (die Generalatshäuser), im Principe festgestellt werden. Der *zweite Theil* dieses Artikels wird in der Fassung, nach welcher sich

die Klostergesetze auch auf Rom erstrecken, d. h. auch in Rom alle Klöster aufgehoben werden sollen, mit 385 gegen 3 Stimmen gleichfalls angenommen. 15 Deputirte enthalten sich der Abstimmung. Bezüglich des Art. 2, der die Generalatshäuser betrifft, wird ein von der Regierung genehmigtes Amendement Ricasoli's mit 220 gegen 193 Stimmen, welche auch die Generalate aufheben wollen, angenommen. Das Ministerium steht augenblicklich wieder fest.

Mit der Annahme des Art. 1 war schon ein großer Vortheil errungen, denn der erste Artikel enthielt ja bereits die Annahme von Ausnahmsbestimmungen. Sogleich wird zur Discussion des zweiten Artikels geschritten, dessen Schicksal das Schicksal des Gesetzes, des Ministeriums, ja bis zu einem gewissen Punkte der ganzen italienischen Politik in sich schließen mußte. Man wußte, daß die Dissenter, 40 an der Zahl, darunter alle römischen Deputirten, sich nicht mit dem Ministerium hatten verständigen können. Dieses hatte alle Concessionen gemacht, die von jenen verlangt worden waren, als plötzlich in der Sitzung, in welcher das Einverständniß besiegt werden sollte, der Chef der Dissenter, E. Ruspoli, mit neuen Forderungen hervortrat. Natürlich brach Lanza darauf hin alle Unterhandlungen ab, obschon die Gefahr nahe lag, daß das Gesetz an dem Eigensinn der 40 scheitern würde. Athemlos erwartet man daher die Abstimmung; man weiß, alles, was für und wider gesagt werden würde, könne nur noch wenig ändern. Die Deputirten der Linken und des Centrums, die ihre Amendements entwickeln wollen, werden nicht angehört, unterbrochen, endlich moralisch gezwungen, ihre Sache und das Reden dafür aufzugeben. Da steht Ricasoli auf, und ein allgemeines Schweigen erfolgt. Mit gespannter Aufmerksamkeit horcht man jedem Worte des ehemaligen Ministerpräsidenten, der nun schon seit Jahren kaum in der Kammer erschienen war, geschweige denn das Wort ergriffen hatte. Von allen Parteien angefeindet, nicht am wenigsten von seiner eigenen, als toscanischer Particularist verschrieen und von seinen toscanischen Landsleuten als ein naiver Utopist verleugnet; von vielen Seiten als ein abstracter Doctrinär, ohne alle praktische Tüchtigkeit dargestellt, von allen Politikern für weniger energisch als hartnäckig ausgegeben, nicht glücklich in seinen beiden Ministerien, hat er doch noch ein ungemeines, ein beinahe einziges Ansehen im Land und in der Kammer bewahrt. Man spottet seiner oder kritisirt ihn bitter, aber man unterwirft sich ihm. Sein erstes Wort an diesem Tage ist bedeutsam; es ist eine offene, rückhaltslose Parteinahme für das Ministerium; der alte toscanische Aristokrat tritt allein entschieden ein für die piemontesischen Bürgersleute, die jetzt das Ruder führen. „Dieses Ministerium hat uns nach Rom geführt und macht es uns durch seine freisinnige Politik möglich, hier zu bleiben. Und dieß ist der geringste Theil seiner Anstrengungen, nach allem, was es für die nationale Sache gethan. Ich glaube auch, es wäre besser gewesen, von Mönchen und Nonnen nur ferne von Rom zu sprechen, aber fortan ist's unnütz, darüber Worte zu verlieren. Jedenfalls war's die Schuld Aller, und nicht des Ministeriums, wenn die Frage nicht früher gelöst wurde." Hierauf entwickelt er sein von der Regierung angenommenes Amendement: von dem Ertrag der Klostergüter dem heiligen Vater 400,000 Fr. Renten zu übermachen, damit er damit die Vertretung der geistlichen Genossenschaften des Auslandes beim h. Stuhle (die sog. Generalate) regle und bestreite; falls er aber diese, wie seine Civilliste von 3 Millionen, ausschlage, dieselbe Summe den Behörden zu übergeben, welche die Regierung bezeichnen wolle; endlich die jetzt functionirenden Generale in ihren Localen zu belassen, bis ihre Functionen zu Ende giengen. Man sieht, was die Frage der Locale, wie die der Pensionen anbelangt, ist auch die Maßregel nur ein Aufschub, keine Lösung der Frage, und enthält ein absolutes Vertrauens-

chenden Staatsschulen vereinigt werden. Die Kirchen der religiösen Körperschaften werden den Pfarreien der Stadt Rom zur Verfügung gestellt, wobei auf die Bedürfnisse und die Bevölkerungszahl einer jeden Pfarrei Rücksicht zu nehmen ist. Besondere Bestimmungen gelten für die Generalatshäuser, den wichtigsten, weil am meisten bestrittenen, Punkt des Projektes. Es soll von denselben, im Einklang mit den eben aufgeführten Festsetzungen, Alles abgelöst werden, was eine Ingerenz der Generale in das Spital-, Schul- und Kirchenwesen des Staates und der Gemeinde betrifft. Nachdem die betreffenden Fonds zur Bestreitung der mit ihnen verbundenen Pfarreien und der Pensionen für die zu ihnen gehörigen Orden aus dem Vermögen der Generalate ausgeschieden sind, fallen diese dem heiligen Stuhl zu, der durch sie mit den geistlichen Orden des Auslandes Verbindungen unterhält. Die Wohnungen, in welchen die Generale bisher residirten, verbleiben diesen oder ihren Prokuratoren in dem Maße, als sie derselben zur Ausübung ihrer bezüglichen Funktionen bedürfen. Der heilige Stuhl hat das Recht, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen beliebig über die Generalatsgebäude zu verfügen. Das Vermögen aller Körperschaften, über welche das Gesetz keine nähern Bestimmungen trifft, wird in einen Fonds zur Förderung der Wohlthätigkeit verwandelt. Mit demselben Fonds können auch die Budgetposten des Staates für Cultuszwecke und für Errichtung dem Kirchendienst gewidmeter Gebäude in der Stadt Rom bestritten werden. Gehört die aufgehobene Körperschaft, über deren Vermögen nicht näher bestimmt worden ist, einer der obenerwähnten Categorien an, so wird sie zu Zwecken der Armen- und Krankenpflege, der Schule oder des Kirchenwesens der Gemeinde dienstbar gemacht. Die gegenwärtig von Ordenspersonen besessenen Gebäude werden nicht eher vom Staate in Beschlag genommen, als bis die Pensionen ausgetheilt sind, ein Akt, der in demselben Jahre, in welchem das Gesetz publicirt wird, vollzogen werden soll. Solchen Ordenspersonen, die aus Rücksicht auf Alter, Gesundheit oder Familienverhältnisse nicht ohne Schwierigkeit den Convent zu verlassen im Stande sind, werden auf ihr Ansuchen zwei oder drei Klöster in der Stadt Rom zugewiesen, in welchen sie vereinigt leben können. Die Veräußerung der Liegenschaften findet nur statt, wo nicht für deren Verwerthung zu einem bestimmten Zwecke Näheres festgesetzt ist. Den gegenwärtigen Besitzern ist es erlaubt, ihre Güter unter Wahrung der gesetzlichen Formen und Zuziehung von Beamten innerhalb dreier Monate selbst zu veräußern. Der Kaufpreis wird in eine Rente des Staates verwandelt und diese den Corporationen einverleibt, welchen die Güter zugetheilt wurden. Die von dem Ministerium verlangten Amendements beziehen sich nur auf wenige Artikel und gestalten den Entwurf nicht wesentlich um. Besonders hat der Abschnitt über die Generalate redaktionelle Veränderungen erlitten. Auch über die fünf großen Basiliken und die Güter der Congregation de propaganda fide werden Bestimmungen getroffen. Der Kaufpreis für deren Güter kann in Hypothektitel und zinstragende Kapitalien verwandelt werden.

17. Mai. II. Kammer: Specialdebatte über das Klostergesetz: Der Minister Lanza erklärt, daß das Ministerium geneigt sei, Abänderungen anzunehmen, welche geeignet seien, die im Gesetz getroffenen Verfügungen aufzuklären und die Absichten der Regierung verständlicher zu machen. Jedoch werde es die im Gesetzentwurf aufgestellten Ausnahme-Bestimmungen aufrecht erhalten, um in dieser Beziehung alle Ungewißheit zu beseitigen. Es wird darauf der erste Theil des Art. 1 angenommen, in welchem die Ausnahmen, auf welche das Gesetz keine Anwendung finden soll (die Generalatshäuser), im Principe festgestellt werden. Der *zweite Theil* dieses Artikels wird in der Fassung, nach welcher sich

die Klostergesetze auch auf Rom erstrecken, d. h. auch in Rom alle Klöster aufgehoben werden sollen, mit 385 gegen 3 Stimmen gleichfalls angenommen. 15 Deputirte enthalten sich der Abstimmung. Bezüglich des Art. 2, der die Generalatshäuser betrifft, wird ein von der Regierung genehmigtes Amendement Ricasoli's mit 220 gegen 193 Stimmen, welche auch die Generalate aufheben wollen, angenommen. Das Ministerium steht augenblicklich wieder fest.

Mit der Annahme des Art. 1 war schon ein großer Vortheil errungen, denn der erste Artikel enthielt ja bereits die Annahme von Ausnahmsbestimmungen. Sogleich wird zur Discussion des zweiten Artikels geschritten, dessen Schicksal das Schicksal des Gesetzes, des Ministeriums, ja bis zu einem gewissen Punkte der ganzen italienischen Politik in sich schließen mußte. Man wußte, daß die Dissenter, 40 an der Zahl, darunter alle römischen Deputirten, sich nicht mit dem Ministerium hatten verständigen können. Dieses hatte alle Concessionen gemacht, die von jenen verlangt worden waren, als plötzlich in der Sitzung, in welcher das Einverständniß besiegt werden sollte, der Chef der Dissenter, E. Ruspoli, mit neuen Forderungen hervortrat. Natürlich brach Lanza darauf hin alle Unterhandlungen ab, obschon die Gefahr nahe lag, daß das Gesetz an dem Eigensinn der 40 scheitern würde. Athemlos erwartet man daher die Abstimmung; man weiß, alles, was für und wider gesagt werden würde, könne nur noch wenig ändern. Die Deputirten der Linken und des Centrums, die ihre Amendements entwickeln wollen, werden nicht angehört, unterbrochen, endlich moralisch gezwungen, ihre Sache und das Reden dafür aufzugeben. Da steht Ricasoli auf, und ein allgemeines Schweigen erfolgt. Mit gespannter Aufmerksamkeit horcht man jedem Worte des ehemaligen Ministerpräsidenten, der nun schon seit Jahren kaum in der Kammer erschienen war, geschweige denn das Wort ergriffen hatte. Von allen Parteien angefeindet, nicht am wenigsten von seiner eigenen, als toscanischer Particularist verschrieen und von seinen toscanischen Landsleuten als ein naiver Utopist verleugnet; von vielen Seiten als ein abstracter Doctrinär, ohne alle praktische Tüchtigkeit dargestellt, von allen Politikern für weniger energisch als hartnäckig ausgegeben, nicht glücklich in seinen beiden Ministerien, hat er doch noch ein ungemeines, ein beinahe einziges Ansehen im Land und in der Kammer bewahrt. Man spottet seiner oder kritisirt ihn bitter, aber man unterwirft sich ihm. Sein erstes Wort an diesem Tage ist bedeutsam; es ist eine offene, rückhaltslose Parteinahme für das Ministerium; der alte toscanische Aristokrat tritt allein entschieden ein für die piemontesischen Bürgersleute, die jetzt das Ruder führen. „Dieses Ministerium hat uns nach Rom geführt und macht es uns durch seine freisinnige Politik möglich, hier zu bleiben. Und dieß ist der geringste Theil seiner Anstrengungen, nach allem, was es für die nationale Sache gethan. Ich glaube auch, es wäre besser gewesen, von Mönchen und Nonnen nur ferne von Rom zu sprechen, aber fortan ist's unnütz, darüber Worte zu verlieren. Jedenfalls war's die Schuld Aller, und nicht des Ministeriums, wenn die Frage nicht früher gelöst wurde." Hierauf entwickelt er sein von der Regierung angenommenes Amendement: von dem Ertrag der Klostergüter dem heiligen Vater 400,000 Fr. Renten zu übermachen, damit er damit die Vertretung der geistlichen Genossenschaften des Auslandes beim h. Stuhle (die sog. Generalate) regle und bestreite; falls er aber diese, wie seine Civilliste von 3 Millionen, ausschlage, dieselbe Summe den Behörden zu übergeben, welche die Regierung bezeichnen wolle; endlich die jetzt functionirenden Generale in ihren Localen zu belassen, bis ihre Functionen zu Ende giengen. Man sieht, was die Frage der Locale, wie die der Pensionen anbelangt, ist auch die Maßregel nur ein Aufschub, keine Lösung der Frage, und enthält ein absolutes Vertrauens-

votum für die Regierung, die thatsächlich dadurch ganz freie Hand erhält. Der erste Theil des Art. 2 wird mit großer Mehrheit und zu großer Verwunderung der Kammer selber angenommen; der zweite gibt endlich den erwarteten Anlaß zum definitiven Messen der Kräfte. Von 414 Anwesenden stimmten 220 für das Amendement Ricasoli, dem sich Regierung und Ausschuß angeschlossen hatten, 193 dagegen. Etwa 20 der 40 Dissenter hatten sich also im letzten Augenblick bekehrt und so den Sieg möglich gemacht. Hiemit ist das Schicksal des ganzen Gesetzes entschieden, da Art. 5, welcher Bestimmungen über die Locale enthielt, durch Ricasoli's Amendement in den Art. 2 hineingezogen worden ist.

— Mai. In Florenz wird lebhaft für und wider Wallfahrten agitirt. Eine große Wallfahrt wird ausgeführt.

20. „ II. Kammer: lehnt den Antrag des Abg. Mancini, die Jesuiten und alle ihnen affiliirten Orden aus dem Gebiete des Staates auszuweisen, alle ihre Häuser und Collegien zu schließen und ihnen jede Verbindung zu verbieten, mit 179 gegen 157 Stimmen ab, genehmigt dagegen mit großer Majorität den Antrag de Donne's, den Jesuitengeneral von der den übrigen Generalaten gewährten Wohlthat auszuschließen und das Jesuiten-Generalatshaus wie alle andern Klöster zu schließen.

22. „ In Toskana findet trotz aller Opposition eine zweite große Wallfahrt statt.

— „ Die im Vatican versammelten Cardinäle beschließen bez. der Haltung der Curie gegenüber dem Klostergesetz: der päpstl. Stuhl müsse jede Bezahlung (die 400,000 Fr. jährliche Rente nach dem Beschluß der II. Kammer vom 17. d. M.) zur Erhaltung seiner Beziehung zu den auswärtigen Ordenshäusern ablehnen, die Ordensgenerale müßten von dem freien Associationsrecht Gebrauch machen, die kath. Kirche in Italien müsse sich überhaupt organisiren, um den Liberalismus zu bekämpfen.

Anf. Juni. II. Kammer: beräth das Budget für 1873 höchst flüchtig durch. Die Abgeordneten eilen sichtlich, nach Hause zu kommen. Nur wenn der Finanzminister Sella darauf beharren sollte, seine Steuervorschläge behufs Deckung der Mehrausgaben für die Armee noch vor dem Schluß der Session zur Discussion zu bringen, stehen noch lebhafte Debatten in Aussicht.

2. „ II. Kammer: 82 Ordensgenerale und Generalanwälte richten an dieselbe einen höchst feierlichen Protest gegen das Klostergesetz. Die Kammer beschließt, die Eingabe einfach zurückzuschicken.

3. „ Das Constitutionsfest wird ohne alle Begeisterung begangen und ist fast nur Beamtenfest. Die Lage des Ministeriums ist trotz seines Sieges in der Klosterfrage mit Beziehung auf die Sella'schen Steuervorlagen eine schwankende und unsichere.

5. „ Rattazzi † unerwartet. Die Opposition in der II. Kammer verliert durch seinen Tod ihren bisherigen Führer, der sie wenigstens

nothdürftig zusammengehalten hat und zudem als regierungsfähig anerkannt worden war.

17. Juni. II. Kammer: Der Finanzminister Sella beharrt auf der Berathung wenigstens eines Theils seiner Steuervorlagen noch vor dem Schluß der Session.

Senat: genehmigt auch seinerseits das Klostergesetz nach den Beschlüssen der II. Kammer mit 68 gegen 20 Stimmen.

19. „ Der König sanctionirt bereits das Klostergesetz nach den Beschlüssen beider Kammern.

23. „ II. Kammer: verweigert durch eine Coalition der Rechten (der sog. Consorterie) und der Linken dem Finanzminister Sella die Discussion seiner finanziellen Vorlagen mit 157 (90 von der Linken und 67 von der Rechten) gegen 86 Stimmen. Das ganze Cabinet gibt in Folge des Votums seine Demission.

24. „ Der König beauftragt Minghetti (von der Rechten) mit der Bildung eines neuen Ministeriums. Dieser unterhandelt mit Depretis, dem zeitweiligen Führer der Linken; eine Verständigung scheitert jedoch an den weitgehenden Forderungen der Linken. Minghetti stößt auf große Schwierigkeiten, einen Finanzminister zu finden. Dagegen erklären sich die bisherigen Minister des Auswärtigen, des Kriegs und der Marine, auch in das neue Cabinet einzutreten.

— „ Der König verzichtet wieder auf die Reise nach Wien und Berlin, wozu ihm die eingetretene Ministerkrisis den besten Vorwand darbietet.

— „ Die Clericalen verzichten in Folge der unangenehmen Erfahrungen, die sie in den beiden vorhergehenden Jahren gemacht, für dieses Jahr auf eine Betheiligung ihrerseits an den Communalwahlen in Rom und anderwärts, wo sie nicht der Majorität zum Voraus sicher sind.

10. Juli. Das neue Cabinet Minghetti kommt endlich nicht ohne Schwierigkeiten zu Stande: Minghetti, Präsidentschaft und Finanzen. Visconti-Venosta, Auswärtiges; Cantelli, Inneres; Vigliani, Justiz; Ricotti, Krieg; Saint Bon, Marine; Spaventa, öffentliche Arbeiten; Scialoja, Unterricht; Finali, Ackerbau. Drei Mitglieder sind aus dem Cabinet Sella-Lanza herübergenommen worden: Visconti, Ricotti und Scialoja.

Das neue Cabinet wird zunächst allgemein als eine Annäherung an Frankreich und als eine Entfernung von Deutschland aufgefaßt.

12. „ II. Kammer: Minghetti theilt derselben eine Art Programm des neuen Ministeriums mit: demnach bekennt sich dasselbe als ausschließlich administratives Ministerium, welches sich die Landesvertheidigung, die öffentlichen Arbeiten und die Notenfrage werde angelegen sein lassen. Ueber die Durchführung des Klostergesetzes spricht Minghetti kein Wort, obwohl die Kammer die bezüglichen Commissionswahlen vornimmt. Damit schließt das Parlament die Session.

18. Juli. Eine große Demonstrationswallfahrt nach Assisi aus allen Theilen von Italien und zu der auch Frankreich sein Contingent stellen wollte, wird von der Regierung angeblich wegen der Cholerагefahr verboten.

23. „ Ein kgl. Decret bestellt die Commission für die Ausführung des Klosteraufhebungsgesetzes und erläßt ein Reglement für dieselbe.

25. „ Der Schah von Persien besucht auf seiner Europareise auch den König von Italien, der ihn in Turin empfängt. Rom wird vermieden, um den Schwierigkeiten bez. des Papstes aus dem Wege zu gehen.

31. „ Die Regierung veröffentlicht das Ergebniß des Verkaufs der Kirchengüter in den Zeiträumen von 1867—1873, und schließt die Rechnung der ganzen Epoche mit dem 31. Juli d. J. Im Monat Juli allein wurde die Summe von 3,516,433 L. erreicht. Vom Januar 1873 bis mit incl. Juni wurden 24,316,602 L. eingenommen, so daß im Ganzen vom Januar bis mit 31. Juli 27,833,035 L. erreicht worden sind. Der Verkauf der Kirchengüter seit dem 26. Oktober 1867 bis zum 31. December 1872 hatte 394,197,694 L. ergeben, welche zusammen mit obiger Summe von 27,833,045 L. 412,130,729 L. betragen.

— Aug. Die Präfecten erlassen neue Verbote gegen Demonstrations-Wallfahrten.

26. „ Die Reise des Königs nach Wien und Berlin wird nun doch wieder beschlossen. Die nächste Veranlassung dazu liegt in der neuesten Wendung der Dinge in Frankreich. Die italienische Presse, namentlich auch die Organe der Linken, sprechen sich über den Entschluß äußerst befriedigt aus. Das Ministerium Minghetti befestigt dadurch entschieden seine Stellung gegenüber der öffentlichen Meinung und der II. Kammer.

Anf. Sept. Gen. Lamarmora veröffentlicht seine Broschüre: „Etwas mehr Licht über die Ereignisse von 1866", die dazu bestimmt ist, Italien gegen Preußen und Deutschland neuerdings mißtrauisch zu machen und zu diesem Ende hin, im höchsten Grade indiscret, eine Reihe vertraulicher diplomatischer Actenstücke aus jenem Jahre veröffentlicht, ohne dazu die Einwilligung der italienischen Regierung eingeholt zu haben. Die Feinde des deutschen Reichs, die Ultramontanen vor Allem, fallen mit Heißhunger über die Broschüre her, um sie gegen jenes auszubeuten. Die italienische Regierung mißbilligt die Publication, kann aber nichts dagegen thun, da das italienische Strafgesetzbuch einen derartigen Mißbrauch der ministeriellen Stellung nicht wie anderswo mit Strafe bedroht.

12. „ Das Comité für die Einleitung zu Zusammenberufung eines italienischen Katholiken-Congresses sieht sich genöthigt, denselben auf das nächste Jahr zu verschieben.

16. Sept. Der König tritt seine Reise nach Wien und Berlin an. Die öffentliche Meinung legt ihre Befriedigung darüber in allen Städten des Landes, die der König passirt, auf jede Weise an den Tag. Die Bedeutung dieser Besuche an den Höfen von Oesterreich und Deutschland tritt schon dadurch an den Tag, daß der König von einem überaus zahlreichen und glänzenden Gefolge begleitet ist, in dem sich der Ministerpräsident Minghetti und der Minister des Auswärtigen, Visconta-Venosta, sowie eine Anzahl höherer Offiziere befinden.

17.—22. „ Besuch des Königs am Hofe von Wien. Derselbe besiegelt das eingetretene vollständig freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Höfen und beiden Ländern. Am 20. Sept., dem Tage des Einzugs der Italiener in Rom, findet zu Ehren des Königs in Wien eine große Revue statt. Die öffentliche Meinung in Italien begleitet die Reise des Königs mit der lebhaftesten Theilnahme: Rom illuminirt und ebenso auch Venedig, wo auf dem Marcusplatz zu ersten Mal wieder die österreichische Volkshymne ertönt.

20. „ Die ultramontanen Franzosenfreunde in Rom werden an diesem Tage, dem Jahrestage des Einzugs in die ewige Stadt, von dem italienisch gesinnten Theile durch gemalte französische Soldaten, die sie ihnen an die Hausthüren kleben, verhöhnt. Im Uebrigen wird der Tag in Rom von den Stadtbehörden hauptsächlich durch große Schulfeierlichkeiten begangen.

22.—26. „ Besuch des Königs am Hofe von Berlin. Neue Demonstrationen in Rom, namentlich vor den Hotels der deutschen und der österreichischen Gesandtschaft. Der Gemeinderath von Rom richtet ein Telegramm an denjenigen Berlins. Auch in Palermo finden sympathische Kundgebungen für Deutschland und Oesterreich statt.

25. „ Der Stadtrath von Rom entfernt die Geistlichen und Nonnen vom städtischen Waisenhaus und übergibt dasselbe weltlicher Leitung in Folge des Widerstandes, welchen dieselben gegen die Schulfeierlichkeiten vom 20. d. M. an den Tag gelegt hatten.

29. „ Der König trifft von seiner Reise nach Wien und Berlin wieder in Turin ein, wo er mit großem Jubel und der alten Herzlichkeit empfangen wird.

2. Oct. Der Jahrestag des Plebiscits über den Anschluß Roms an das Königreich wird in der ewigen Stadt mit neuen Festlichkeiten begangen, wobei die Gesinnung der nationalen Bevölkerung namentlich in charakteristischen Transparents zu Tage tritt.

15. „ Beginn der Ausführung des Klostergesetzes. In erster Linie erhalten die Jesuiten den Befehl von der Liquidationscommission, ihre Klöster bis zum 20. d. M. zu räumen.

In einem Dorfe der Diöcese Mantua schreitet die Bevölkerung selbst zur Wahl ihres Pfarrers trotz aller Protestationen des Bischofs.

Zwei andere Dörfer in der Lombardei folgen dem Beispiele etwas später nach.

— Oct. In einer ganzen Reihe von größeren und kleineren italienischen Städten sind franzosenfeindliche Demonstrationen an der Tagesordnung.

16. „ Spannung zwischen der italienischen Regierung und derjenigen Frankreichs. Da das letztere den Gesandtschaftsposten beim König von Italien schon seit längerer Zeit absichtlich unbesetzt läßt, so erhält auch der italienische Gesandte in Paris, Cav. Nigra, auf unbestimmte Zeit Urlaub.

Die Regierung veröffentlicht den abgeänderten Staatsvoranschlag für 1874, wonach das Deficit 110 Millionen Fr. beträgt, sämmtliche Armeeausgaben inbegriffen. Nach Vorrechnung der Aktiv- und Passivreste erscheint das Deficit um 41 Millionen gemindert. Die Stellung des Ministeriums verbessert sich.

18. „ Ein zum Protestantismus übertretener Canonicus, Namens Grassi, folgt unerschrocken der an ihn deshalb erlassenen Vorladung vor das päpstliche Tribunal der Inquisition. Der Vorsitzende desselben, Card. Panebianco, begnügt sich, den Abtrünnigen mit einer Strafpredigt zu entlassen: die Zeit der Scheiterhaufen ist vorbei.

20. „ Die Jesuitenklöster werden zwar unter Protest, aber ohne Widerstand geräumt. Die Liquidationscommission geht mit großer Energie vor, die Curie fügt sich. Dem Cardinal Patrizi wird amtlich angezeigt, daß das Generalatshaus der Jesuiten mit diesem Tage aufgehört habe, als Residenz des Ordens betrachtet zu werden. Der Papst bietet dem Jesuitengeneral, P. Beckx, eine Wohnung im Vatican an. Derselbe lehnt das Anerbieten jedoch ab und zieht es vor, nach Belgien überzusiedeln.

„ „ Ein kgl. Decret schließt die Session des Parlaments und setzt den Beginn der neuen Session auf den 15. November an.

21. „ Die Kloster-Liquidationscommission ergreift Besitz von 6 weiteren Klöstern. Die Mönche protestiren, empfangen ihre Pensionscertificate und räumen darauf die Klöster ohne Widerstand. Die Bevölkerung verhält sich ziemlich gleichgiltig.

Der Sindaco von Rom zeigt der Bevölkerung an, daß 29 von ihm namhaft gemachte Mönchs- und Nonnenklöster im Einverständniß zwischen den Stadtbehörden und der Regierung nach und nach zu städtischen Bureaux und zu Unterrichtsanstalten auserseheh seien; 34 bisher von Geistlichen geleitete öffentliche Schulen sollen weltliche Lehrer und Lehrerinnen erhalten.

28. „ Die Regierung publicirt das neue, von beiden Kammern genehmigte Armeegesetz. Die italienische Armee zählt demgemäß in Zukunft auf dem Friedensfuß 214,000 Mann.

4. Nov. Die Kloster-Liquidationscommission geht ziemlich rasch vor: wiederum werden 4 Klöster geräumt und wird die Räumung weiterer vorbereitet.

8. „ Die Enthüllung des Denkmals für Cavour in Turin, zu der sich der König selbst dahin verfügt, gestaltet sich zu einem wahren großartigen Nationalfeste.

10. „ Der Cardinal Patrizi erklärt die Kirche des hl. Andreas im Quirinal zur kgl. Pfarrkirche. Die Curie beginnt wenigstens in einzelnen, wenn auch vorerst allerdings nur sehr vereinzelten Fällen Concessionen zu machen und Rücksichten walten zu lassen. Zunächst machen sich die Blätter jedoch noch vergebliche Hoffnung, daß sie bereits an einen modus vivendi überhaupt denke.

15. „ Eröffnung des Parlaments. Thronrede des Königs:

„M. HH.! Als Ich die letztvergangene parlamentarische Session eröffnete, empfahl Ich Ihnen, alle Ihre Aufmerksamkeit auf die Ordnung der inneren Staatsangelegenheiten zu richten. Die Aufgabe war ebenso ernst wie schwer. Aber Ihr Patriotismus und die Fortschritte, welche Sie bereits gemacht haben, sind Mir ein sicheres Unterpfand Ihrer Ausdauer. Nur diese kann uns zum Ziele führen, welches vom ganzen italienischen Volke heiß ersehnt wird. Die Thätigkeit, welche sich in allen Theilen des Königreichs regt, beweist, daß Italien nur der Einheit und Freiheit bedurfte, um alle Kräfte zu entwickeln, mit denen es so reich ausgestattet ist. Ich habe volles Vertrauen, daß diese Thätigkeit immer mehr wachsen wird, und Meine Regierung wird es sich angelegen sein lassen, durch Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, dieser der Arbeit und dem Fortschritte ganz unentbehrlichen Elemente, jene Thätigkeit kräftig zu unterstützen. Italien hat gezeigt, daß Rom die Hauptstadt des Königreichs werden konnte, ohne die Freiheit des Papstes in der Ausübung seines päpstlichen Amtes zu beeinträchtigen und in seine Beziehungen zur katholischen Welt störend einzugreifen. Fest entschlossen, die Religionsfreiheit und die religiösen Gefühle und Empfindungen zu respectiren, werden Wir aber nicht gestatten, daß unter dem Deckmantel dieser heiligen Rechte die Gesetze und Einrichtungen des Staats angegriffen werden. (Sehr lebhafte Beifallsbezeugungen.) Ich freue Mich, Ihnen versichern zu können, daß Wir zu allen auswärtigen Mächten in freundschaftlichen Beziehungen stehen. Diese guten Beziehungen haben durch den Besuch, welchen Ich letzthin dem Kaiser von Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Kaiser gemacht habe, eine feierliche Bestätigung erhalten. (Beifallsbezeugungen.) Die Beweise herzlicher Zuneigung, welche Ich bei dieser Gelegenheit sowohl von Seiten der Souveräne als ihrer Völker erhalten habe, galten dem wiedererstandenen Italien, weil es verstanden hat, sich den Platz zu verschaffen, welcher ihm unter den civilisirten Völkern gebührt. Oesterreich und Italien haben sich früher auf Schlachtfeldern feindlich gegenübergestanden. Nachdem aber die Ursache des langen Streites aus dem Wege geräumt worden ist, haben Wir das Vertrauen, daß gemeinschaftliche Interessen und Vortheile eine dauerhafte Freundschaft zur Folge haben werden. Diese Freundschaft ist Mir um so erwünschter, weil sie mit Familienempfindungen zusammentrifft, welche höhere und gebieterische Pflichten zwar beherrschen, aber nicht in Meinem Herzen vertilgen konnten. (Sehr lebhafter Beifall.) Deutschland und Italien haben sich beide im Namen der nationalen Idee constituirt, und beide verstanden es, ihre liberalen Institutionen auf der Grundlage einer Monarchie aufzubauen, welche Jahrhunderte lang Freude und Leid mit der Nation getragen hat. Das gegenseitige Verhältniß der beiden Regierungen

und die ihm entsprechenden Gefühle und Empfindungen der beiden Völker sind eine Garantie der Aufrechthaltung des Friedens. (Sehr gut.) Wir wünschen mit allen Völkern in Frieden zu leben, aber Ich werde stets ein fester (fermo) Hüter der nationalen Rechte und Würde sein. (Lang anhaltender Beifall und Rufe: Es lebe der König!) — Die Nation muß vor allem auf ihre eigene Kraft vertrauen. Ich lege Ihnen daher die Gesetze an's Herz, welche die Organisation des Heeres und die Landesvertheidigung zum Zwecke haben. Sie können Mir nichts Angenehmeres erweisen, als wenn Sie sich mit dem Wohl und der Stärkung des Heeres beschäftigen, welches, Ich weiß es, Mich kennt (che io conosco che mi conosce) und Beweise seiner Entsagung und Ehrenhaftigkeit gegeben hat, und stets geben wird. (Lebhafter Beifall.) Ebenso angelegentlich empfehle Ich Ihnen Unsere Kriegsflotte. Sie ist der Zukunft würdig, zu welcher sie alte Erinnerungen berufen. Sie werden sich auch mit den großen Arbeiten zu beschäftigen haben, die der Staat unternommen hat, um Leben und Wohlstand in allen Provinzen zu verbreiten. Sie werden die Mittel ausfindig machen, um diese Arbeiten zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen. Aber zu den Werken des zerstörenden Kriegs wie des fruchtbaren Friedens gehören als unentbehrliche Grundlage gute Finanzen. Das italienische Volk hat sich nie geweigert, die Opfer zu bringen, welche ihm zu diesem Zweck abverlangt worden sind. An Ihnen ist es, jene Maßregeln zu berathen, welche geeignet sind, allen Gewinn daraus zu ziehen und dem Lande Vertrauen in die glückliche Zukunft einzuflößen, welche es so heiß ersehnt und die es verdient hat. Die Verbesserung Unserer Finanzen ist das einzige Mittel, um dem Zwangscurse, den wir Alle beklagen, ein Ende zu machen. Aber schon jetzt müssen wir seine schlimmen Folgen zu mildern suchen, indem wir ihn durch strenge Vorschriften regeln. Zu diesem Zwecke wird Ihnen ein specieller Gesetzentwurf vorgelegt werden. Im Verlaufe der parlamentarischen Session wird Ihnen Meine Regierung noch andere wichtige Gesetzentwürfe über die Gerechtigkeitspflege, über den öffentlichen Unterricht und die Civilverwaltung vorlegen. — Herren Senatoren und Herren Deputirte! Im Frieden, welcher hoffentlich dauerhaft ist, bei Ruhe und Ordnung im Innern und Eintracht unter den Staatsgewalten werden sich unsere liberalen Institutionen mit den Fortschritten im bürgerlichen Leben und mit dem Wohlstande der Bevölkerung entwickeln. Nur so können wir einst sagen: Unser Werk ist mit Gottes Hilfe vollbracht und unsern Kindern das Vaterland sicher gestellt, auf dessen Wohl alle unsere Gedanken und Wünsche gerichtet waren, wenn wir in Zeiten bitterer Prüfung den Glauben an seine glückliche Zukunft unverbrüchlich festhielten. (Lebhafte Beifallsbezeugungen.) Heute wie damals habe Ich Vertrauen auf das Volk und, Ich fühle es, heute wie damals vertraut das Volk auf seinen König." (Lang anhaltender stürmischer Beifall und allgemeiner Ruf: Es lebe der König!)

25. Nov. II. Kammer: erklärt sich einstimmig für die Organisation internationaler Schiedsgerichte.

Der Bericht der Commission über die Vorlage des Unterrichtsministers Scialoja betr. Einführung des obligatorischen Elementarunterrichts in ganz Italien gelangt zur Vertheilung:

Die Commission hat im Einzelnen Vieles an der Vorlage geändert und umgearbeitet; aber sie ist in der Hauptsache mit dem Ministerium einverstanden, und diese Hauptsache ist im 18. Artikel folgendermaßen ausgedrückt: „Die Eltern und ihre gesetzmäßigen Vertreter sind verpflichtet, ihren Kindern oder Mündeln beider Geschlechter, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, die in den Paragraphen 326 f. des Gesetzes vom 13. November 1859 vorgesehene Elementarbildung ertheilen zu lassen. Wenn sie die Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, so müssen sie dem Ortsschulausschuß nachweisen, daß sie dafür Sorge tragen entweder durch Unterricht in Privatschulen

oder durch eigene Unterweisung.“ Aus einer vielleicht übertriebenen Vorsicht ist noch dazu gesetzt: „Bei denjenigen Eltern, welche nicht lesen und schreiben können, gilt zur Befreiung ihrer Kinder vom öffentlichen Unterrichte die Angabe nicht, daß sie selbst für die Unterweisung Sorge tragen werden.“ Der folgende Artikel bestimmt den Umfang des Gesetzes: „Diese Verpflichtung findet ohne Unterschied auf alle Gemeinden im Königreich Anwendung.“ Und darin liegt der entschiedene Fortschritt. Das Schulgesetz vom Jahre 1859 fiel noch in die Zeit vor Constituirung des italienischen Königreichs. Es erstreckte sich auf Piemont und die Lombardei und bestimmte selbst für diese nur einen facultativen Unterricht, sofern je die einzelne Gemeinde das Recht hatte, ihn in ihrem Bereiche verbindlich zu machen oder nicht. Durch diese absonderliche Bestimmung war nichts gewonnen. Denn es geht mit der Bildung, wie mit den Luxusartikeln: man fühlt erst das Bedürfniß nach ihnen, wenn man sich an sie gewöhnt hat. Gerade solche Gemeinden, in welchen am dringendsten der obligatorische Unterricht nothwendig gewesen wäre, lehnten ihn ab, auch um sich die pecuniären Opfer zu ersparen, die der Staat ihnen nur theilweise abzunehmen geneigt war. Niemand verhehlt sich, daß bei Annahme des jetzigen Entwurfs nach dieser Seite hin auch noch große Schwierigkeiten zu überwinden sind. Ein Regiment von Soldaten stampft sich nicht aus dem Boden, und ein Regiment von Schulmeistern noch weniger. Und überdieß würden nach annähernder Berechnung gegen 12,000 neue Schulen erforderlich sein, um das Gesetz auszuführen. Um nicht das absolut Unmögliche zu fordern, läßt nun derselbe Artikel den Gemeinden eine eventuelle Frist von drei Jahren; „innerhalb dieser Zeit aber müssen alle Gemeinden ohne Ausnahme die erforderlichen Schulen errichtet haben, und eine weitere Frist oder ein Dispens vom Elementarunterricht darf nicht mehr gestattet werden“. Die Commission empfiehlt schließlich diese beiden Paragraphen, welche den Kern des Gesetzes bilden, mit einer geringfügigen Modification zur Annahme.

28. Nov. II. Kammer: Der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti macht derselben seine Vorlage betreffs Deckung des Deficits:

In der Hauptsache, der Papiergeldcirculation, soll eine Milliarde Staatspapiergeld mit Zwangscurs und der Garantie der sechs bedeutendsten Banken des Landes geschaffen und die Scheine dieser sechs Banken auf gleichen Fuß gesetzt werden, d. h. legalen Curs haben, wodurch denn ein sehr unbequemes Privilegium, das der Banca sarda oder nazionale, aufgehoben würde. Auch soll die Metallreserve der Banken frei gemacht werden, und sollen fortan neben den Wechseln auf Papier auch Wechsel auf Gold im Inland ausgestellt werden können. In Bezug auf das Deficit läßt sich Minghetti's Exposé folgendermaßen zusammenfassen. In Folge der eingetretenen Theuerung, des immer noch steigenden Agio's, der Gründung neuer Gendarmerie-Compagnien müssen die Militärausgaben von 150 auf 165 Millionen steigen — eine Summe, die weder Entwaffnung noch Vermehrung des Heeres bedeutet. Die Erhöhung der Gehalte der Civilbeamten, welche — in Folge der Einkommensteuer (13.20 Procent) und der Theuerung — am Hungertuch nagen, ist unvermeidlich und sind auf 7 Millionen veranschlagt. Das Deficit wird aber etwa 135 anstatt etwa 112 Millionen betragen. Da die bedeutendsten Ausgaben, außer der Zinszahlung, durch die öffentlichen Arbeiten verursacht sind, schlägt Minghetti vor, diese auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen und wenigstens 50 Millionen an Privat-Eisenbahngesellschaften abzutreten. Angenommen nun, dieß habe keine Schwierigkeit, so bleiben noch immer 85 Millionen zu decken. Auf 10 Millionen jährlicher Mehrabwerfung der bestehenden Steuer zählte schon Sella, und die Erfahrung hat bewiesen, mit Recht. Minghetti bringt sie ebenfalls in Anschlag und reducirt so das Deficit auf 75 Millionen. Da die ganze Steuerreform — alle Kataster für die

Grundsteuer, deren es 24 verschiedene im Königreich gibt, wären zu peräquiren — zu kostspielig und zu weitaussehend ist, muß an raschere Hilfe gedacht werden. Minghetti rechnet mit leichteren Reformen zu beginnen und meint durch eine bessere Erhebung der Einkommensteuer 3 Millionen, der Mahlsteuer 3 Millionen, des Registers 3 Millionen, durch Richtigkeitserklärung der nicht-registrirten Acte 9 Millionen — dieß ist beinahe der einzige Punkt, der mit Murren von der Kammer aufgenommen wird —, Steuer auf den Waarentransport der Eisenbahnen 3 Millionen, Branntweinsteuer 2 Millionen, Steuer auf Eichorien ½ Million, Ausdehnung des Tabakmonopols auf Sicilien 2 Millionen, Abschaffung mißbräuchlicher Postfreiheiten 2 Millionen, Maß und Gewicht 1 Million, zusammen 35½ Millionen zu erlangen. Es blieben demnach nur 40 Millionen Deficit, wenn alle diese Hoffnungen sich verwirklichen sollten, und der Minister findet nicht mehr als 11 Millionen, die er durch eine Steuer auf Börsengeschäfte und Heranziehung der jetzt den Gemeinden zukommenden Gebäudesteuer an den Staat erwartet. Um die Gemeinden für diesen Ausfall zu entschädigen, schlägt Minghetti unter allgemeinem Beifall vor, die Nationalgarde abzuschaffen, welche jetzt so sehr auf den Gemeinden lastet. Es bleiben also doch immer noch, selbst in diesem Falle, nahezu 30 Mill. ungedeckt. Wenn man nun bedenkt, daß oben angeführte Veranschlagungen doch immer sehr problematisch sind, daß für das nächste Jahr Hr. Minghetti selber nicht darauf zählt, so ergibt sich, daß Italien noch immer sehr weit vom Ziel entfernt ist, ja daß für 1874 das Deficit beinahe ganz unberührt bleibt, in andern Worten, das Budget von 1875 wieder um etwa 10 Millionen Interessen mehr belastet werden wird.

3. Dec. II. Kammer: Die Regierung sieht sich genöthigt, von ihrem sonstigen Grundsatze „freie Kirche im freien Staate“ abzugehen und der Kammer eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach die kirchliche Trauung in Zukunft stets dem Civilacte erst nachfolgen darf und jeder Geistliche, der eine Trauung ohne vorausgegangenen Civilact vornimmt, mit einer Geldstrafe von 200—500 Fr., im Wiederholungsfalle aber mit Gefängnißstrafe von 2—5 Monaten bedroht wird. Die Motivirung liegt darin, daß der Justizminister constatirt, daß vom 1. Januar 1866 nur bis Ende 1871 in Italien nicht weniger als 120,421 bloß kirchliche Ehen eingegangen worden sind, die mithin dem Gesetze gegenüber ungiltig sind.

12. „ II. Kammer: Der Marineminister Saint Bon erstattet derselben über den Zustand der Kriegsmarine einen sehr niederschlagenden Bericht. Vier Fünftheile der vorhandenen Schiffe werden für nicht mehr see- oder kriegstüchtig erklärt und 25 Schiffe, worunter sogar einige Panzerfregatten, sollen sofort verkauft oder, wenn nöthig, sogar verbrannt werden, obgleich im Verlaufe des letzten Jahrzehnts Hunderte von Millionen auf die Flotte verwendet worden sind. An die Herstellung neuer kostspieliger Panzerschiffe kann aus finanziellen Gründen zur Zeit gar nicht gedacht werden; dagegen wird die Anschaffung zahlreicher Torpedos zur Küstenvertheidigung empfohlen.

19. „ Die Beziehungen zu Frankreich haben sich wieder gebessert. Obgleich der französische Gesandschaftsposten beim Hofe von Italien noch immer nicht wieder besetzt ist, so kehrt der italienische Gesandte Nigra doch nach Paris zurück.

Die päpstliche Curie.

7. Febr. Die ital. Blätter veröffentlichen einen Brief des Generals des Ordens der Minimen, in welchem er den Mitgliedern seines Ordens Verhaltungsmaßregeln an die Hand gibt, um von dem Vermögen der in Rom aufzuhebenden Klöster noch zu retten, was zu retten ist, und dasselbe für eine spätere bessere Zeit in die sicheren Hände der Ordensgeneralate zu legen. Diese Absicht, die Ordensgeneralate zu theilweiser Umgehung der vom ital. Staate beabsichtigten Aufhebung der Klöster in Rom zu benützen, gibt der Absicht der Regierung, jene Ordensgeneralate zu erhalten, in der öffentlichen Meinung einen harten Stoß.

In der Voraussicht, daß die Ausdehnung des Klostergesetzes auf Rom unzweifelhaft beschlossen werden, daß aber das Parlament den Art. 2 desselben, betreffend die Generalate und ihre exceptionelle Aufrechterhaltung, stehen lassen wird, bestimmt der Ordensgeneral, daß die geistlichen Körperschaften, die sich natürlich als freie Genossenschaften, sogleich nach ihrer Auflösung als moralische Personen, wieder bilden, und das noch zu rettende oder ihnen eventuell zufallende Vermögen auf die einzelnen Ordensmitglieder als Privateigenthum verschreiben lassen werden, wie es im übrigen Italien und in Frankreich die Sitte ist, um dem Wortlaut des Gesetzes treu zu bleiben, dieses Eigenthum dem Generalate vermachen sollen, das es dann verwalten wird bis zur Wiederherstellung der alten Zustände, die offenbar nicht ausbleiben könnten. Niemand zweifelt, daß alle Ordensgenerale ihren Untergebenen dieselben Instructionen ertheilt haben oder noch ertheilen werden.

7. März. Der junge Fürst Liechtenstein aus Steiermark hält an den Papst an der Spitze einer internationalen Abgesandtschaft eine Ansprache, welche den Syllabus und die Encyclica als den Leuchtthurm in den Augen aller wahren Gläubigen preist und von Schmähungen gegen die Regierungen, zumal diejenige Italiens, wahrhaft strotzt. Die ital. Blätter erörtern die Frage, ob das sog. Garantiegesetz die italienische Regierung denn wirklich dazu zwinge, sich solcherlei von Ausländern in ihrer Hauptstadt bieten zu lassen.

3. April. Der Papst erkrankt und seine Krankheit stellt sich bald als eine überaus schwere heraus.

18. Mai. Der Papst vollendet mit diesem Tage sein 81. Jahr. Nachdem er in der letzten Zeit fast nur noch vegetirt hatte und im Vatican bereits alle Vorbereitungen für eine Papstwahl getroffen worden waren, nimmt seine Krankheit eine günstige Wendung und beginnt er sich allmälig wieder zu erholen.

25. Juni. Der Papst hält ein Consistorium, ernennt darin 22 neue Bischöfe und hält eine Allocution, in der er die Aufhebung der Klöster in Rom neuerdings verdammt und das betreffende Gesetz für null und nichtig erklärt:

„Was Wir vorausgesagt haben, ehrwürdige Brüder, in der Allocution, die Wir gegen das Ende des vorigen Jahres an Euch richteten: daß Wir vielleicht abermals von den Verfolgungen würden reden müssen, welche immer heftiger über die Kirche hereinbrechen — das verlangt jetzt Unser Amt von Uns, jetzt, wo das Werk der Bosheit, welches sich damals vorbereitete, vollbracht ist, und Wir eine Aufforderung zu hören glauben, die Uns zuruft: Erhebe deine Stimme! Sobald Wir erfuhren, daß der gesetzgebenden Versammlung das Gesetz vorgelegt werden sollte, welches auch in dieser hehren Stadt gleichwie im übrigen Italien die religiösen Familien unterdrückt und die kirchlichen Besitzungen öffentlich zum Verkauf ausstellt, da haben Wir den gottlosen Frevel verflucht und jede Vorlage des nichtswürdigen Gesetzes, welcher Art sie auch sei, verdammt, Wir haben jegliche Besitznahme der mit Gewalt weggenommenen Güter für nichtig erklärt und von Neuem an die Censuren erinnert, denen die Urheber und Begünstiger des Gesetzes von selbst unterliegen. Trotzdem ist jetzt das Gesetz von der Kammer und dem Senat angenommen und sogar von der Krone sanctionirt worden, obwohl es nicht allein von der Kirche verdammt ist als dem göttlichen und dem kanonischen Rechte widerstreitend, sondern auch von der Rechtskunde selbst gekennzeichnet ist als jedem natürlichen menschlichen Rechte zuwider und daher schon seiner Natur nach rechtsunkräftig und nichtig. Wir glauben, ehrwürdige Brüder, Wir brauchen das nicht mehr zu wiederholen, was Wir in Betreff der Gottlosigkeit, der Bosheit, des eigentlichen Zweckes und der schweren Schäden eines solchen Gesetzes so oft schon eingehend erörtert haben, um die Leiter des Staates von dem frevelhaften Attentat abzuhalten. Nur die Pflicht, der Kirche ihre Rechte zu wahren, der Wunsch, die Unvorsichtigen zu warnen, und die christliche Liebe gegen die Schuldigen selber zwingen uns, laut allen denen zu erklären, welche sich nicht gescheut haben, das frevelhafte Gesetz vorzuschlagen, zu billigen, zu sanctioniren, und zugleich die es empfohlen, begünstigt und dazu gerathen haben, dann die es billigen und zur Ausführung bringen oder die geistlichen Güter ankaufen: daß nicht allein rechtsunkräftig und nichtig alles das ist, was sie in dieser Beziehung gethan haben oder noch thun werden, sondern daß sie auch ohne Ausnahme der größern Excommunication und den übrigen Censuren und kirchlichen Strafen verfallen, welche vom kanonischen Rechte, von den apostolischen Constitutionen und den ökumenischen Concilien, insbesondere dem tridentinischen, verhängt werden; daß sie endlich der rücksichtslosesten Strenge der göttlichen Rache entgegengehen und sich in offenbarer Gefahr der ewigen Verdammniß befinden. Unterdeß, ehrwürdige Brüder, während Tag um Tag Uns mehr die zum höchsten Amt erforderlichen Stützen entzogen, während Lasten über Lasten aufgehäuft werden zum Schaden der kirchlichen Einrichtungen und der geistlichen Personen, während die Verfolger der Kirche hier und auswärts zusammen conspiriren und ihre Anstrengungen zu vereinigen scheinen, um jegliche Ausübung der kirchlichen Jurisdiction zu verhindern, und insbesondere um etwa *der freien* Wahl desjenigen zuvorzukommen, der als Statthalter Christi einst

hier auf dem Stuhle Petri sitzen soll: was bleibt Uns da Anderes übrig, als Zuflucht bei Dem zu suchen, der reich ist an Erbarmen und der seine Diener in der Zeit der Heimsuchung nicht verläßt! Und in Wahrheit, das Wirken der göttlichen Vorsehung thut sich zweifellos bisher kund in der vollkommenen Einigkeit aller Bischöfe mit diesem heiligen Stuhle, in ihrer edlen Festigkeit gegenüber den frevelhaften Gesetzen und deren Vergewaltigung der heiligen Rechte, in der glühenden Ergebenheit der ganzen katholischen Familie gegen dieses Centrum der Einheit, in jenem belebenden Geiste, welcher Glaube und Liebe, gekräftigt und vermehrt, überall sich ergießen läßt in Werken, die den glücklichsten Zeiten der Kirche würdig sind. Bemühen wir uns denn, den Anbruch der ersehnten Tage der Gnade zu beschleunigen; Alle vereint, so weit die Erde reicht, laßt uns Gott eine fromme Gewalt anthun. Mögen die heiligen Hirten Alle ihre Pfarrer, mögen die Pfarrer das Volk dazu anspornen, daß sie vor den Altären hingestreckt und niederknieend rufen: „Komm, o Herr! 2c. 2c."

3. Aug. — 7. Sept. Briefwechsel zwischen dem Papst und dem deutschen Kaiser (s. unter Deutschland).

23. „ Da die italienische Regierung die Demonstrations-Wallfahrten, namentlich diejenige nach Assisi verboten hat, so gestattet ein Breve des Papstes „Wallfahrten im Geiste" und erläßt, kraft der päpstlichen Autorität, den Gläubigen für einen Tag einer solchen Wallfahrt im Geiste 300 Tage Fegefeuer, für 10 Tage aber einen vollkommenen Ablaß für alle ihre Sünden.

28. „ Der Papst erläßt, auf die ihm vom Vaticanischen Concil zuerkannte Unfehlbarkeit und Machtvollkommenheit gestützt, eine Bulle, Romanus pontifex anfangend, über die Wahl von Capitelsvicaren in Folge der Erledigung von Bischofssitzen, die von der größten Tragweite ist: Constitutio super Vicariis capitularibus nec non Electis et Nominatis ad sedes episcopales vacantes.

Der eigentliche Sinn und Zweck der Bulle liegt keineswegs auf der Hand. Ein Kenner des Kirchenrechts gibt darüber in der „Köln. Ztg." folgenden nähern Aufschluß, wonach die Bulle kluger Weise zum Voraus gegen Preußen und gegen Maßregeln gerichtet ist, die man in Rom für den Verfolg des Streites zwischen Staat und Kirche von dort her erwartet:

Tritt die Erledigung einer katholischen Diöcese ein, so hat nach den Satzungen des Trienter Concils (Sess. XXIV cap. 16 de ref.) das Domcapitel binnen acht Tagen einen Official oder Vicar aufzustellen, oder den vom verstorbenen Bischof ernannten zu bestätigen. Die Wahl des Bischofs hat nach dem Rechte binnen drei Monaten zu geschehen; für die päpstliche Bestätigung sind weitere Fristen vorgeschrieben. In der neuern Zeit ist wiederholt eine Wahl vereitelt worden, weil Rom und die ihm folgende Capitelsmajorität sich das Recht anmaßte, zu bestimmen, wie die Vereinbarungen mit den Regierungen über die Ausschließung der dem Landesherrn „minder genehmen" Personen zu verstehen seien. Man bestreitet von dieser Seite dem Landesherrn das Recht, eine ganze Liste zu verwerfen, und fordert, daß drei Candidaten stehen bleiben. Bekanntlich ist der jetzige Erzbischof von Köln, unter Abstandnahme von einer Wahl, dem Capitel und der Diöcese von Rom unter Zustimmung der Regierung gesetzt worden. In Baden beharrt die Regierung auf ihrem Rechte: die Erzdiöcese Freiburg wird seit Mai 1868 durch einen Capitelsvicar administrirt. Die Wendung der kirchenpolitischen Dinge in Preußen läßt nun als unwahrscheinlich erscheinen, daß eine Person in Berlin und Rom gleicher Weise genehm sei. In Berlin wird man an der Forderung,

die Staatsgesetze ohne Rückhalt anzuerkennen, beharren, und das Versprechen, sie zu beobachten, fordern müssen. Wie der im Staats-Anzeiger abgedruckte Eid, den Bischof Reinkens geleistet hat, zeigt, hat man die Form bereits gefunden. Rom vindicirt sich das Recht, jedes Staatsgesetz, das seinem System widerspricht, zu verwerfen. Unter solchen Umständen wird es voraussichtlich bei eintretenden Erledigungen von Bischofsstühlen nicht so bald zur Neubesetzung kommen. Insofern stehen aber die Sachen für Rom minder günstig, als die Entschlossenheit insbesondere der preußischen Regierung, dem Staatsgesetze volle praktische Geltung zu verschaffen, nicht zu bezweifeln ist. Mit Grund darf Rom also erwarten, daß die Regierung sich das Hinwegsetzen über das Recht des Königs, nicht genehme Candidaten zu verwerfen, fortan nicht mehr gefallen lassen werde. Kommt es dann zu keiner Wahl, so dürfte die volle Temporaliensperre mit Sicherheit zu erwarten sein. Für die Curie wird dieß allein keinen Grund zum Einlenken abgeben, so lange die Peterspfennige reichlich fließen. Aber damit ist auf die Dauer nicht geholfen; es muß über kurz oder lang ein Bischof bestellt werden Daher die Bulle. — Als Motiv wird geltend gemacht, daß verschiedene Meinungen über die Auslegung des Trienter Decrets bestehen und in den Capiteln ein verschiedener Usus herrsche. Dieß Motiv ist indeß falsch, indem gerade über die in der Bulle hervorgehobenen Punkte seit längerer Zeit weder eine Verschiedenheit der Ansichten, wie man aus den gangbarsten Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts ersehen kann, herrscht, noch auch die behauptete Praxis der Capitel besteht. Nicht durch das angegebene Motiv ist also das Gesetz hervorgerufen, sondern durch ganz andere. Das geltende Recht gibt einer Person, welche die im canonischen Rechte geforderten Eigenschaften besitzt und in einer diesem Rechte entsprechenden Form gewählt ist, das unbedingte Recht auf das Bisthum. Die gesetzlichen Eigenschaften eines Bischofs sind genau bekannt und aus jedem Lehrbuche des Kirchenrechts zu entnehmen; ein Gleiches gilt von den Erfordernissen des Wahlacts. Für Preußen (Baden, Hessen) kommt zu den „canonischen" Eigenschaften der Umstand hinzu, daß der Gewählte eine dem Landesherrn „nicht minder genehme" Person sei. Ist also ein mit den „canonischen" Eigenschaften Versehener formell giltig gewählt und dem König „nicht minder genehm", so muß ihn der Papst bestätigen. Das Wiener Concordat von 1648 §. Item in Ecclesiis Metropolitanis gab neuerdings dem Papste das Bestätigungsrecht und die Befugniß, eine Person zu verwerfen, „wenn er aus einem vernünftigen und augenscheinlichen Grunde und mit dem Rathe der Brüder (Cardinäle) eine würdigere und nützlichere Person glaubte anstellen zu können". Dieses Recht, welches für die nicht mehr existirenden Reichsbisthümer galt und gegen die fortgefallenen Reichsstifter wirkte, ist außer Geltung getreten. Die vereinbarten Bullen für Preußen (Hannover) und die oberrheinische Kirchenprovinz kennen nur die canonischen Eigenschaften, die gültige Wahl und die päpstliche Bestätigung des Gewählten. Ein also Gewählter kann nach dem canonischen Rechte auch vor der päpstlichen Bestätigung außerhalb Italiens, mit Ausschluß der Veräußerung von Kirchengut, die bischöfliche Jurisdiction üben (cap. 44. x. de electione I. 6. aus Can. 26. des 4. Concils vom Lateran von 1215). Jene Bestimmung bezog sich nach dem Wortlaute auf die dem Papste „unmittelbar unterworfenen" Bischöfe; für andere redet das Gesetz gar nicht von der päpstlichen, sondern von der Bestätigung „dessen, dem die Bestätigung gebührt". Man ist nun in Rom klug genug, zu denken, es könne dahin kommen, daß ein Capitel, um dem traurigen Zustande ein Ende zu machen, der aus Conflicten entsteht, sich veranlaßt finde, trotz eines römischen Verbotes eine nach dem Rechte gültige Wahl vorzunehmen; ein auf solche Art Gewählter, den Rom mit Unrecht verworfen, könnte Besitz ergreifen und von der Regierung anerkannt werden.

Um dem vorzubeugen, hat Pius IX. das angeführte Decret *erlassen*. Er holt eine Bulle von Bonifaz VIII. hervor (Injunctae in c. 1.

de elect. in Extr. comm. I. 3), welche sich auch nur auf diejenigen Bischöfe, Aebte, Prioren u. s. w. bezieht, „die beim päpstlichen Stuhle befördert werden", d. h. deren Ernennung vom Papste ausgeht, und welche für diese vorschreibt, sie dürften vor Empfang des päpstlichen Bestätigungsbriefes keine Jurisdiction üben. Diese Bulle dehnt er jetzt allgemein aus, hebt alle entgegenstehenden Rechte der „Kaiser, Könige, Herzöge, Präsidenten u. s. w." auf, droht den Gewählten, den Capiteln u. s. w. Strafen an, deren Aufhebung sämmtlich dem Papste vorbehalten wird, und erklärt schließlich alles, was solche Bischöfe thun würden, für „absolut nichtig, ungültig, wirkungslos, kraftlos" u. s. w. Zugleich ordnet er an, daß bis zur erfolgten Aushändigung der päpstlichen Bestätigungsurkunde nur ein Capitelsvicar regieren könne; gehe dieser durch Tod, Verzicht, oder aus anderem Grunde ab, so sei ein neuer zu bestellen, „niemals aber der vom Capitel zum Bischof Erwählte oder von der Laiengewalt Ernannte oder Präsentirte" zum Diöcesanverwalter zu bestellen; werde dieser gewählt und deputirt, so sei diese Wahl nichtig. Bisher stand nichts entgegen, den Capitelsvicar zum Bischof zu wählen. Geschähe das jetzt, so müßte dieser als Vicar verzichten, wie der Wortlaut zu folgern gebietet.

Es ist nicht weiter nothwendig, auseinanderzusetzen, daß durch dieses Decret zweierlei beabsichtigt wird: erstens die Verwaltung von Diöcesen durch Administratoren zu einer stehenden Einrichtung zu machen, zweitens die Besetzungen der Bisthümer unbedingt vom Papste, und von ihm allein abhängig zu machen. Er kann willkürlich verwerfen; so lange er nicht den Bestätigungsbrief gibt, darf der Gewählte nicht fungiren. Das Recht der Capitel, der mit dem Ernennungsrechte versehenen Landesherren: Kaiser von Oesterreich, König von Bayern u. s. w. ist völlig illusorisch gemacht. Und noch mehr. Nach dem geltenden Rechte darf ein Capitelsvicar im ersten Jahre keine Erlaubniß geben, sich weihen zu lassen, die Diöcese nicht visiren und keine Synode halten; er darf nie ein Amt, das der bischöflichen freien Verleihung untersteht, besetzen, und hat eine Reihe anderer Befugnisse nicht. Pius IX. aber gibt ihm „die ganze ordentliche bischöfliche Jurisdiction zur freien und gültigen Ausübung."

Werden sich die Regierungen gefallen lassen, daß die Curie nach ihrem Bedürfniß Gesetze gebe, welche in ihrer Tragweite den bestehenden Rechtszustand umwerfen? Es ist zu erwarten, daß man daran festhalten werde, Recht der Kirche sei das, welches anerkannt ist, nicht was in einem beliebigen Momente die Curie für Recht erklärt. Will Rom durch solche Mittel die Verträge umstoßen und den Rechtszustand aufheben, so antworte man mit Gesetzen, welche der Kirche ihre Freiheit lassen, aber von dem Clerus fordern, daß er sich dem Gesetze unterwerfe. Der Clerus hat die Wahl, mit Außerachtlassung seiner wahren Aufgabe sich zum Werkzeuge curialer Willkür hinzugeben, oder treu seiner Pflicht gegen Gott und das Vaterland in dem Bewußtsein zu handeln, daß Christus nicht gekommen ist, um die Empörung gegen die Staatsgesetze dem Clerus aufzutragen, sondern daß er seine Apostel gesandt hat, das Evangelium zu lehren.

Man denke ja nicht, es handle sich um gleichgültige Dinge. Das Decret vom 28. August kommt in seiner Absicht und seinen möglichen Wirkungen den exorbitantesten gleich, welche erlassen worden sind.

Das Neue, das die Bulle in die bisherige kirchliche Ordnung einführt, liegt darin, daß der Capitelsvicar fortan ohne Einschränkung die bischöfliche Jurisdiction haben soll. Man ist in Rom schlau genug, den Zweck nicht augenfällig zu machen. Ein Grund zur Erlassung dieser Constitution lag nicht vor. Aber man hat in Rom die Fälle der eintretenden Vacanzen und der Amtsentlassung von preußischen Bischöfen ins Auge gefaßt. Für diese soll eine Norm gegeben werden, indem man die Form einer allgemeinen Constitution wählt, wie das Rom öfter gethan hat. Wenn ein der Regierung

genehmer Candidat gewählt wird, darf dieser nicht Capitelsvicar sein. Dies war bisher möglich. In Zukunft soll also unmöglich werden, daß eine staatsfreundliche Person auch nur als Capitelsvicar fungire.

20. Sept. Auch nicht Ein Vertreter der Mächte ist an diesem Tage, dem Jahrestage des Einzugs der Italiener in Rom, um den Papst, trotz des von ihm ausgesprochenen ausdrücklichen Wunsches, zufällig selbst nicht der französische Gesandte.

— Nov. Die „Unità cattolica" theilt über den Ertrag des Peterspfennigs seit 1861 folgendes mit:

Im Jahre 1861 beliefen sich die „Pfennige" auf 14,184,000 Francs, 1862 auf 9,402,000, 1863 auf 7,047,000, 1864 auf 5,832,000, 1865 auf 6,545,000, 1866 auf 5,939,000, 1867 auf 11,312,000, 1868 auf 11,000,000 was in acht Jahren somit einen Totalbetrag von 71,161,000 Francs ergibt. Die genaue Höhe der in den letzten vier oder fünf Jahren gesammelten Beiträge ist nicht angegeben, aber das Blatt sagt, daß sie die früherer Jahre bedeutend überstiegen, und glaubt, daß der Gesammtbetrag der bis zur Neuzeit gesammelten „Peterspfennige" nicht viel unter 400,000,000 Francs betragen kann. Die große Abnahme in den Jahren 1863 bis 1866 erklärt sich der „Unità Cattolica" zufolge durch die damals vorherrschende Annahme in der katholischen Welt, daß der weltliche Besitz des Pontifex hinlänglich gesichert sei und daß er folglich auswärtiger Subsidien weniger dringend bedürfe.

21. Nov. Der Papst richtet eine Encyclica an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe 2c., in der er sich über die allg. Verfolgung der Kirche in der Schweiz, Deutschland 2c. bitter beklagt:

„ . . . Seitdem unter der Zulassung Gottes diese berühmte Stadt, Unsere Hauptstadt, mit den Waffen erobert und der Herrschaft eines Geschlechtes von Menschen unterworfen worden ist, welche das Recht verachten und Feinde der Religion sind und welche die göttlichen und menschlichen Dinge auf denselben Fuß stellen, ist nicht ein einziger Tag vergangen, der nicht Unserem bereits von Kränkungen und Aergernissen aller Art durchbohrten Herzen eine neue Wunde zugefügt hätte. . . . So nimmt man Uns nach und nach mit arglistiger Kunst alle Mittel und alle Werkzeuge, welche Uns dienen, die Kirche zu leiten und zu regieren. Daraus kann man die Unwahrheit jener kühnen Behauptung erkennen, daß man in Unserer, Unserer Macht entrissenen Stadt, der Freiheit des römischen Pontifex in der Ausübung seines geistlichen Amtes und in allen Acten, welche seine Beziehungen mit der katholischen Welt betreffen, nichts weggenommen habe. Es wird im Gegentheil jeden Tag augenscheinlicher, daß Wir jedesmal nach der ganzen Wahrheit und in allem Rechte redeten, wenn Wir die Anklage erhoben, daß die sacrilegische Wegnahme Unserer Gewalt den Zweck habe, die Macht und Wirksamkeit des päpstlichen Primates zu zerstören und selbst wo möglich die katholische Religion ganz verschwinden zu lassen.

Es ist aber nicht wegen dieser Leiden, welche Unsere Stadt und ganz Italien erduldet, daß Wir Uns hauptsächlich entschlossen haben, an Euch zu schreiben. Es ist Euch in der That nicht unbekannt, ehrwürdige Brüder, daß einige Cantone des helvetischen Bundes — angereizt nicht sowohl durch die Irrgläubigen, von denen sogar manche diese Attentate abgewiesen haben, sondern durch die heftigen Anhänger der Secten, welche sich überall der Gewalt bemächtigt haben — alle Ordnung umgestoßen und selbst die Grundlagen der Constitution der Kirche Jesu Christi untergraben haben, nicht nur gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft, sondern *auch mit* Brechung des öffentlich gegebenen Wortes, da nach den Bestim-

mungen der feierlichen durch die Zustimmung und die Autorität der Bundesgesetze bestätigten Verträge die religiöse Freiheit der Katholiken vollkommen gesichert sein sollte. Bereits in Unserer Allocution vom 23. December v. J. haben wir diese der Religion durch die Regenten dieser Cantone, „sei es durch Entscheidung über Dogmen des katholischen Glaubens, sei es durch Begünstigung der Abtrünnigen oder durch das Verbot der Ausübung der bischöflichen Gewalt," angethane Vergewaltigung beklagt. Aber diese auf Unseren Befehl durch Unseren Geschäftsträger dem Bundesrathe überbrachten gerechten Klagen sind durchaus verkannt worden und man hat den von den Katholiken jeden Ranges vorgebrachten und von dem schweizerischen Episcopate häufig wiederholten Anforderungen auch nicht mehr Rechnung getragen. Man hat sogar den früheren Ungerechtigkeiten neue und schwerere hinzugefügt. Denn nach der gewaltsamen Vertreibung Unseres ehrwürdigen Bruders Caspar, Bischofs von Hebron und apostolischen Vicars von Genf, eine Austreibung, welche für das Opfer so schön und so glorreich gewesen ist, wie schimpflich und schmählich für die, welche sie befohlen und ausgeführt haben, hat die Regierung von Genf am 23. März und am 27. August d. J. zwei Gesetze erlassen, welche ganz dem im October des Jahres zuvor publicirten Entwurfe entsprachen, welcher von Uns in der vorbesagten Allocution verurtheilt worden war. So hat diese Regierung sich das Recht angemaßt, in diesem Canton die Constitution der katholischen Kirche zu reformiren und dieselbe zu einer democratischen Form zu bringen, indem man den Bischof der Civilbehörde unterwirft, sowohl was die Ausübung seiner eigenen Jurisdiction und Verwaltung, als auch die Uebertragung seiner Vollmachten betrifft, ihm untersagt, sein Domicil in dem Canton zu nehmen, die Zahl der Kirchensprengel und ihre Grenzen bestimmt, die Form und die Bedingungen der Wahl der Pfarrer und Vicare, die Fälle und den Modus ihrer Absetzung und Suspension vorschlägt, den Laien das Recht, sie zu ernennen, zuspricht, ebenso den Laien die weltliche Verwaltung des Cultus anvertraut, mit Einem Worte, dieselben als Inspectoren an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stellt. Außerdem ist es durch Gesetze festgestellt, daß ohne die Erlaubniß der Regierung, welche immer widerruflich bleiben soll, die Pfarrer und Vicare keine Function ausüben, noch höhere Würden annehmen dürfen, als die, mit welchen sie durch die Wahl des Volkes bekleidet sind; endlich, daß sie der Civilgewalt gegenüber durch einen Eidschwur gebunden sind, dessen Wortfassung einen wirklichen Glaubensabfall darstellt. Es kann also Niemand verkennen, daß dergleichen Gesetze nicht nur nichtig und von keiner Gewalt sind, weil den Gesetzgebern als Laien oder selbst Andersgläubigen alle Macht fehlt, sie zu geben, sondern auch wegen der Dinge, welche sie solcherweise befehlen und die im Widerspruche stehen mit den Dogmen des katholischen Glaubens und der von dem tridentinischen Concil und den päpstlichen Constitutionen sanctionirten Kirchendisciplin, so daß diese Gesetze von Uns durchaus mißbilligt und verworfen werden müssen. Darum und kraft der Pflichten Unseres Amtes und durch Unsere apostolische Machtvollkommenheit verwerfen Wir sie feierlich und verdammen sie, zu gleicher Zeit erklärend, daß der Eidschwur, den sie vorschreiben, unerlaubt und durchaus sacrilegisch ist; außerdem erklären Wir, daß alle diejenigen, welche unter der Regierung von Genf oder anderswo nach den Bestimmungen dieser Gesetze oder in ähnlicher Weise durch die Abstimmung des Volkes und die Bestätigung der Civilgewalt gewählt, ein kirchliches Amt anzunehmen wagen, dadurch ipso facto der großen Excommunication verfallen, welche diesem heiligen Stuhle vorbehalten ist, und den anderen canonischen Strafen; daß folglich die Gläubigen, gemäß den göttlichen Vorschriften sie alle zu fliehen haben als Fremde und Räuber, die nur kommen, um die Schafe des Herrn zu bestehlen, zu tödten und zu verderben. (Johannes 11, 10, 5, 10.) Traurig und verderblich sind die Dinge, an welche Wir erinnert haben, aber es haben sich noch verderblichere

Dinge ereignet in fünf von den sieben Cantonen, aus welchen die Diöcese von Basel besteht, nämlich Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau. Auch dort sind betreffend die Wahl und die Absetzung der Pfarrer und Vicare Gesetze erlassen worden, welche die Regierung der Kirche und die göttliche Constitution umstoßen, indem sie das geistliche Amt einer weltlichen und ganz schismatischen Gewalt unterwerfen. Folglich verwerfen und verdammen Wir diese Gesetze, namentlich dasjenige, welches am 23. Dezember des Jahres 1872 von der Regierung von Solothurn gegeben worden ist, und Wir wollen, daß man sie für alle Zeiten als verworfen und verdammt betrachte. Da nun Unser ehrwürdiger Bruder Eugen, Bischof von Basel, mit gerechter Entrüstung und apostolischer Standhaftigkeit gewisse ihm vorgeschlagene Artikel, die in einem Conciliabulum oder einer sogenannten Diöcesan-Conferenz beschlossen worden, in welcher fünf Delegirte obengenannter Cantone saßen, zurückgewiesen hat, ist er deßhalb von seinem Bisthum entsetzt, aus seinem Hause vertrieben und gewaltsamer Weise in die Verbannung gestoßen worden. Er hatte jedoch durchaus zwingenden Grund, diese Artikel zurückzuweisen; denn sie griffen die bischöfliche Autorität an, stürzten die hierarchische Regierung um und begünstigten offen die Häresie. Seitdem wurden alle möglichen Listen und Vexationen in diesen fünf Cantonen begangen, um das Volk und den Clerus zum Schisma mit fortzureißen. Zu gleicher Zeit, als man dem Clerus jeden Umgang mit dem verbannten Hirten untersagte, wurde dem Capitel zu Basel Befehl gegeben, zur Wahl eines Capitel-Vicars und eines Administrators zu schreiten, als wenn der Bischofssitz wirklich vacant gewesen sei; doch das Capitel wies den Gedanken an ein so unwürdiges Attentat durch einen öffentlichen Protest muthvoller Weise zurück. Indessen wurden durch Urtheil und Decret der Civilbehörde zu Bern neunundsechzig Pfarrer des Jura aufgefordert, nicht mehr die Pflichten ihres Amtes zu verrichten und ferner ihre Functionen niederzulegen, und dies aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, keinen anderen Bischof und Hirten anzuerkennen, als Unseren ehrwürdigen Bruder Eugen und sich um keinen Preis schändlicher Weise von der Einheit der Kirche zu trennen. So ist es gekommen, daß dieser ganze District, der beständig den katholischen Glauben bewahrt hat und ehedem mit dem Canton Bern unter der Bedingung und mit der Festsetzung vereinigt worden war, daß die freie Ausübung der Religion stets unbeschadet erhalten werden solle, daß dieser District sich der Pfarrversammlungen, der Feierlichkeiten der Taufen, der Trauungen und Beerdigungen beraubt sieht, und dies trotz der Proteste, Reclamationen und Klagen der Menge der Gläubigen, die durch diese souveraine Ungerechtigkeit zu der Alternative verurtheilt ist, entweder ketzerische oder schismatische, ihnen von der weltlichen Behörde aufgelegte Seelsorge zu erhalten oder alles geistlichen Beistandes und priesterlichen Dienstes beraubt zu sein . . .

In Nachahmung dieser edlen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz folgen der gläubige Clerus und das gläubige Volk in Deutschland mit einem nicht weniger empfehlenswerthen Eifer dem erlauchten Beispiel ihrer Bischöfe. Diese letztere sind in der That ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen geworden, die sie betrachten, bewaffnet mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und mit dem Helme des Heils, überall mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Ja, allerseits bewundert man um so mehr ihre Seelengröße und unbesiegbare Standhaftigkeit und preist ihre Tugenden um so mehr mit den größten Lobsprüchen, als die grausame Verfolgung gegen sie sich täglich mehr ausdehnt im deutschen Reich und besonders in Preußen. Nach den zahlreichen und schweren Ungerechtigkeiten, die im letzten Jahre der katholischen Kirche angethan worden sind, hat die preußische Regierung durch die härtesten und unbilligsten Gesetze, die mit *ihrem früherem* Verhalten im schroffsten Widerspruche stehen, die Erziehung

und Bildung des Clerus so vollständig der Laiengewalt unterworfen, daß es dieser zusteht, zu untersuchen und zu entscheiden, in welcher Weise die Cleriker für das priesterliche und seelsorgerische Leben unterrichtet und gebildet werden sollen. Sie geht aber noch weiter und verleiht der nämlichen Gewalt das Recht, über die Verleihung der kirchlichen Aemter und Beneficien zu erkennen und zu urtheilen und sogar die Seelsorger dieser Aemter und Beneficien zu berauben. Um aber noch vollständiger und schneller die kirchliche Regierung und die Ordnung der hierarchischen Unterordnung einzureißen, die von unserem Herrn Jesus Christus selbst errichtet ist, stellen diese Gesetze mehrfache Hindernisse dagegen auf, daß die Bischöfe mit canonischen Censuren und Strafen, je nach Umständen, für das Heil der Seele oder die Reinheit des Unterrichts in den katholischen Schulen, oder für den ihnen von den Geistlichen geschuldeten Gehorsam sorgen. In Wahrheit ist es kraft dieser Gesetze den Bischöfen nicht erlaubt, anders diese ihre Pflicht zu erfüllen, als nach dem Gutdünken der bürgerlichen Gewalt und in Gemäßheit der von eben derselben aufgestellten Regeln. Damit endlich gar nichts an dieser vollständigen Bedrängung der katholischen Kirche fehle, ist ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Dinge eingerichtet worden, vor welchen die ehrwürdigen Bischöfe und Priester eben so gut durch ihre Untergebenen wie durch die öffentlichen Magistrate gebracht werden können, so daß sie gleich Angeklagten das Gericht über sich ergehen lassen müssen, und daß sie in die Lage kommen können, Zwang zu erleiden in der Ausübung ihres geistlichen Amtes. So kommt es, daß die allerheiligste Kirche Christi, der durch feierliche und wiederholte Versprechen und durch regelrechte Verträge die souveränen Fürsten die nothwendige und vollständige Freiheit der Religion garantirt hatten, heute in jenen Orten weint, wo sie aller ihrer Rechte beraubt und den Angriffen von Feinden ausgesetzt ist, die sie mit einem entscheidenden Untergange bedrohen. Denn die neuen Gesetze beabsichtigen, ihr die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Es ist also nicht zu verwundern, daß in diesem Reiche die frühere religiöse Ruhe durch derartige Gesetze eben so wie durch die übrigen Handlungen und Pläne der preußischen Regierung gegen die Kirche schwer gestört ist. Aber Niemand wird die Schuld hieran auf die Katholiken des deutschen Reiches wälzen können. Denn wenn man es den Katholiken als ein Verbrechen anrechnen will, wenn sie sich nicht bei diesen Gesetzen beruhigen, die sie sich nicht mit ruhigem Gewissen gefallen lassen können, so muß man aus dem nämlichen Grunde und auf dieselbe Art die Apostel Jesu Christi und die Märtyrer anklagen, die lieber die schlimmsten Marter und selbst den Tod erduldeten, als daß sie ihre Pflichten verrathen und die Gesetze ihrer heiligen Religion durch Gehorsam gegen die gottlosen Befehle der die Christen verfolgenden Fürsten verletzt hätten. Gewiß, ehrwürdige Brüder, wenn es keine anderen Gesetze gebe, als diejenigen der bürgerlichen Gewalt und wenn diese Gesetze einer höheren Ordnung angehörten, so daß man sie anerkennen muß und es untersagt wäre, sie zu verletzen, wenn folgerichtig eben diese bürgerlichen Gesetze die höchste Regel des Gewissens bildeten nach der abgeschmackten und gottlosen Lehre einiger Leute, so wären die ersten Märtyrer und diejenigen, welche sie nachgeahmt haben, eher werth, getadelt als geehrt und gelobt zu werden, dafür, daß sie ihr Blut vergossen haben für den Glauben Christi und die Freiheit der Kirche. Ja, noch mehr: es wäre gar nicht gestattet gewesen, gegen die Gesetze und den Fürsten zum Trotz die christliche Religion zu verbreiten und auszudehnen und mit Einem Worte, die Kirche zu gründen. Und dennoch lehrt der Glaube und sagt die menschliche Vernunft, daß eine doppelte Ordnung der Dinge besteht, und daß man zwei Gewalten auf Erden unterscheiden muß, eine natürliche, beauftragt, über die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und über die weltlichen Angelegenheiten zu wachen, und eine zweite, deren Ursprung über den Staaten steht, die an der Spitze des Reiches Gottes, nämlich der Kirche Jesu Christi steht und die

von Gott eingesetzt ist für den Frieden der Seelen und ihr ewiges Heil. Nun sind aber die Obliegenheiten dieser doppelten Gewalt sehr weise geregelt in der Art, daß man Gott geben soll, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist. In der That: Wenn der Kaiser (Cäsar) groß ist, so ist er doch kleiner als der Himmel, denn der Kaiser hängt von dem ab, von dem der Himmel und jedes Geschöpf abhängt! Tertull. apolog. cap. 30. Nun hat sich die Kirche gewiß nie von dieser göttlichen Vorschrift entfernt, sie, die überall und immer sich Mühe gibt, den Geist ihrer Gläubigen mit der Unterwerfung zu erfüllen, die sie ihren Fürsten und den weltlichen Rechten der Fürsten gegenüber unverbrüchlich zu bewahren wünscht. Immer hat die Kirche mit dem Apostel gelehrt, daß die Fürsten da sind nicht zum Schrecken derer, die das Gute, sondern zum Schrecken derer, die das Böse thun, und sie befiehlt, daß die Gläubigen gehorchen sollen nicht allein aus Furcht vor dem Zorn des Fürsten und weil derselbe das Schwert trägt, um zu bestrafen, wer Böses thut, sondern auch des Gewissens halber und weil in seinem Amte der Fürst der Diener Gottes ist. Röm. 13, 3 seqq. Aber diese Furcht vor dem Fürsten hat die Kirche nur empfohlen in Bezug auf böse Thaten und schließt sie vollständig aus von allem, was den Gehorsam des göttlichen Gesetzes betrifft. Denn sie erinnert sich dessen, was der heilige Petrus den Gläubigen lehrt: „Niemand aber unter euch leide als ein Mörder oder Dieb, oder Uebelthäter, oder als einer, der fremdes Gut verlangt. Leidet er aber als ein Christ, so schäme er sich nicht, ehre aber Gott in solchem Falle. 1. Pet. 4, 14, 15.

„Da sich die Sache so verhält, ehrwürdige Brüder, so begreift ihr leicht, welcher Schmerz Unsere Seele hat erfüllen müssen, als Wir neulich in einem Briefe, den Uns der Kaiser von Deutschland selbst schickte, eine eben so schroffe als unerwartete Anklage gegen einen Theil — wie dort gesagt ist — der Katholiken lasen, die seine Unterhanen sind, besonders aber gegen den katholischen Clerus von Deutschland und gegen die Bischöfe. Und was ist der Grund dieser Anklage? Nun, daß dieselben weder Gefängniß noch Drangsale scheuend und ihr Leben nicht höher schätzend als ihre Seele Act. 20, 24, sich weigern, den Gesetzen zu gehorchen, deren Wir Erwähnung gethan haben, und zwar mit der nämlichen Standhaftigkeit, die sie bewiesen haben, bevor dieselben erlassen waren, als ihre Einsprache die ganze Ungerechtigkeit dieser Gesetze darlegte und als sie sich darüber in gewichtigen Bittschriften aussprachen, Denkmälern von Kraft und Festigkeit, gerichtet an den Fürsten, an seine Minister, die höchsten Versammlungen des Königreichs, unter dem Beifalle der ganzen katholischen Welt und selbst mehrerer Leute der Andersgläubigen. Das ist der Grund, weshalb man sie heute des Verbrechens des Verrathes anklagt, als seien sie im Einverständnisse und conspirirten mit denjenigen, die jede Ordnung der menschlichen Gesellschaft einstürzen wollen, und das trotz der zahllosen und glänzenden Proben, die ihre unverbrüchliche Treue, ihren Gehorsam gegen den Fürsten und ihren brennenden Eifer für die Interessen des Vaterlandes in's hellste Licht setzen. Noch mehr. Man hat an Uns selbst das Ansinnen gestellt, diese Katholiken und diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, was so viel heißt, wie uns vorschlagen, eigenhändig mit daran zu arbeiten, daß die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde. Aber wir haben, auf Gott bauend, die Zuversicht, daß der Allergnädigste Kaiser, wenn er die Sache besser erwogen und erkannt haben wird, einen so unglaublichen und so schlecht begründeten Verdacht zurückweisen wird, den er gegen seine treuesten Unterthanen gefaßt hat, und daß er nicht länger dulden wird, daß ihre Ehre so schändlichen Angriffen ausgesetzt werde, oder daß man eine unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere. Wir würden übrigens an dieser Stelle diesen Brief vollständig mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er nicht vom Amtsblatte von Berlin ohne Unser Wissen und gegen die übliche

Sitte veröffentlicht worden wäre, gleichzeitig mit einem andern Schreiben, das von Uns geschrieben ist, und in dem Wir Uns an die Gerechtigkeit des Allergnädigsten Kaisers wenden zu Gunsten der katholischen Kirche in Preußen. Alle diese Attentate, die Wir aufgezählt haben, sind vor Aller Augen. Und so, wenn die Klosterbrüder und die Gott geweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, wo man die katholische Jugend unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Erweckung der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminare selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Theilen des Königreichs verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden, wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängniß bedroht werden: wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden, ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen?

„Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preußische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des Deutschen Reichs offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken" nennen, durch einen Mißbrauch des Wortes, der lächerlich sein würde, wenn man nicht im Gegentheil Ströme von Thränen vergießen müßte über so viele ungeheuerliche Irrthümer, die von dieser Secte gegen die großen Prinzipien des katholischen Glaubens aufgehäuft werden, über so viele Sacrilegien, die in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begangen werden, über so viel erschreckliches Aergerniß und endlich über den Verlust so vieler mit dem Blute Jesu Christi erkaufter Seelen. Was aber diese unseligen Söhne des Verderbens versuchen, und wohin sie hinaus wollen, das geht genugsam aus einigen ihrer Schriften hervor, besonders aber aus der scham- und gottlosen Schrift, die neulich von demjenigen veröffentlicht worden ist, den sie sich als Pseudo-Bischof gegeben haben. Wenn sie Angriffe richten gegen die wahre Jurisdictionsgewalt, die dem Papste und den Bischöfen als Nachfolger der Apostel angehört, wenn sie diese Gewalt aufs Volk übertragen, oder, wie sie sagen, die Gemeinde, so verwerfen und bekämpfen sie die unfehlbare Lehrgewalt des römischen Papstes eben so wohl wie diejenige der ganzen lehrenden Kirche. Sie widersetzen sich dem hl. Geist, den Christus seiner Kirche versprochen hat, daß derselbe immer bei ihr bleibe; sie behaupten mit unglaublicher Dreistigkeit, daß der römische Papst und mit ihm alle Bischöfe, Priester und die mit ihm durch die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft verbundenen Völker in Irrlehre gefallen seien, als sie die Bestimmungen des öcumenischen vaticanischen Concils bestätigt und bekannt haben. Deßhalb kamen sie sogar dazu, selbst die Unmöglichkeit, daß die Kirche in Irrthum fallen könne, zu leugnen, und lästern Gott mit der Behauptung, daß die Kirche in der ganzen Welt untergegangen sei in Folge dessen, daß ihr sichtbares Haupt und die Bischöfe sich geirrt. Daher leiten sie für sich die Nothwendigkeit ab, einen legitimen Episcopat in der Person ihres Pseudo-Bischofs aufzustellen, der, „da er nicht durch die Thür eingetreten ist, sondern anderswo wie ein Dieb und Räuber", selbst auf sein Haupt die Verdammung Jesu Christ herabruft. Und dennoch: diese Unglücklichen, die die Grundlagen der katholischen Religion untergraben, die alle ihre Kennzeichen und Eigenthümlichkeiten angreifen, die so schändliche und vielfache Irrthümer aufstellen oder die sie vielmehr bei allen alten Ketzern genommen und gesammelt haben, um sie so vor das Volk zu bringen: sie erröthen nicht, sich Katholiken und gar

Altkatholiken zu nennen, sie, die durch ihre Doctrin, ihre Neuheit und ihre Zahl den Character des Alten und der Katholicität so weit wie möglich von sich werfen. . . Aber diese Menschen haben sich noch weiter und mit mehr Keckheit auf dem Wege des Unrechtes und der Verdammniß vorgewagt, wie es gewöhnlich bei ketzerischen Secten in Folge eines gerechten Gerichtes Gottes geschieht, und sie haben sich auch eine Hierarchie machen wollen. Sie haben also einen zum Pseudo-Bischof gewählt und sich eingesetzt, einen notorisch vom katholischen Glauben Abgefallenen, Joseph Hubert Reinkens; sodann haben sie, auf daß diesem Gewebe von Schamlosigkeiten nichts fehle, sich zu dessen Weihe an jene utrechter Jansenisten gewendet, die sie selber, ehe sie von der Kirche abfielen, gleich allen anderen Katholiken für Ketzer und Schismatiker hielten. Indeß dieser Joseph Hubert wagt sich Bischof zu nennen und, es übersteigt alle Gedenkbarkeit, er ist laut den Worten eines öffentlichen Decretes anerkannt und ernannt zum katholischen Bischofe durch den Durchlauchtigsten Kaiser von Deutschland, welcher ihn vorsetzt als einen solchen, der die Stelle des wirklichen Bischofs einnehmen und als solcher von allen seinen Untergebenen anerkannt werden soll. Nun setzen aber die allereinfachsten Grundsätze der katholischen Lehre fest, daß Niemand als ein gesetzmäßiger Bischof gelten kann, der nicht mit der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, mit dem Felsen verbunden ist, auf welchem die Kirche Jesu Christi errichtet ward. . . . Wir also, die, obwohl unwürdig, Wir gesetzet worden auf diesen höchsten Stuhl Petri zur Bewachung des katholischen Glaubens, damit die Einheit der allgemeinen Kirche bewahret und beschützet werde, Wir erklären gemäß dem Beispiele unserer Vorgänger und den Regeln der heiligen Gesetze, kraft der Macht, die Uns vom Himmel verliehen ward, nicht allein, daß die Wahl besagten Joseph Hubert Reinkens gegen die Bestätigung der heiligen Canones-unerlaubt, umsonst und durchaus nichtig geschah und daß ihre Consecration gotteslästerlich ist, wir verwerfen und verabscheuen sie nicht bloß, sondern kraft der Autorität des allmächtigen Gottes excommuniciren und anathematisiren wir diesen selbigen Joseph Hubert und mit ihm alle diejenigen, die ihn zu wählen gewagt, die die Hände zu seiner gotteslästerlichen Wahl geliehen, alle, welche mitgewirkt und, nachdem sie zu seiner Partei übergetreten, ihm Beistand, Gunst, Hilfe oder Zustimmung ertheilt haben. Wir erklären, verordnen und erlassen, daß sie von der Gemeinschaft der Kirche getrennt sind und unter die Zahl derjenigen gerechnet werden sollen, mit denen der Apostel allen Christen den Verkehr und Umgang solcher Gestalt verboten hat, daß er vorschreibt, ihnen nicht einmal mehr den Gruß zu entbieten.

„Durch alle diese Thatsachen, die Wir mehr um sie zu beklagen als um sie zu erzählen berührt haben, wird Euch, ehrwürdige Brüder, hinreichend dargethan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europas ist. Doch es steht nicht besser und die Zeiten sind nicht ruhiger in Amerika, wo gewisse Länder den Katholiken dermaßen feindselig sind, daß ihre Regierungen durch ihre Handlungen den katholischen Glauben, welchen sie bekennen, zu verleugnen scheinen. Seit einigen Jahren hat sich dort ein schrecklicher Krieg gegen die Kirche, ihre Institutionen und die Rechte des päpstlichen Stuhles entsponnen. Wenn Wir diesen Zustand prüfen wollten, so würden Wir Vieles darüber zu sagen haben; aber wegen ihrer Wichtigkeit lassen sich die Thatsachen nicht so beiläufig untersuchen und Wir werden Uns bei anderer Gelegenheit ausführlicher über dieselben aussprechen. . .

„Zum Schlusse, ehrwürdige Brüder, laßt uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, große Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Muth verlieren. . . Himmel und Erde werden vergehen, sagt Jesus Christus, aber meine Worte werden nicht vergehen. Welche Worte? Du bist Petrus, auf

diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und wenn Ihr den Worten nicht glauben wollt, so glaubt den Thaten. Wie viele Tyrannen haben nicht versucht, die Kirche zu unterdrücken! Wie viele Scheiterhaufen, wie viele Gluthöfen, Zähne der reißenden Thiere, geschärfte Schwerter? Sie haben Nichts vermocht! Wo sind die Feinde? Sie sind dem Schweigen und der Vergessenheit anheimgefallen. Und die Kirche, wo ist sie? Sie glänzt heller wie die Sonne..."

22. Dec. Der Papst ernennt, nachdem er es seit 1870 beharrlich abgelehnt hatte, nunmehr doch wieder eine Anzahl von Cardinälen, nämlich: den Patriarchen von Lissabon, Nascimento, die Erzbischöfe Guibert in Paris, Regnier in Cambray, Simor in Gran, Tarnoczy in Salzburg, Barrio in Valencia, die Nuntien Chigi, Falcinelli, Franchi und Oreglia, ferner den Jesuiten Pater Tarquini und den Augustiner Pater Martinelli. Die Italiener äußern darüber große Befriedigung, indem dadurch hinreichend erwiesen sei, daß der Papst in der Regierung der Kirche nach allen Seiten und in jeder Beziehung in keiner Weise gehindert sei und die angebliche „Gefangenschaft" in der That gar nicht bestehe.

---

6. Schweiz.

5. Jan. (Genf.) Der päpstliche Nuntius überreicht dem Bundesrathe eine Beschwerdenote gegen die Regierung von Genf, weil diese seine Proteste wider das Genfer Gesetz betr. die religiösen Genossenschaften nicht beantwortet habe. Der Bundesrath übermacht den Protest der Genfer Regierung zur Verantwortung, und diese antwortet, sie habe die Proteste des Nuntius einfach ad acta gelegt, weil sie „die Intervention des hl. Stuhls für ein so schweres Attentat auf die Unabhängigkeit ihres souveränen Staates erachtet habe, daß Stillschweigen ihr als die würdigste Antwort erschienen sei."

8. „ (Wallis.) Der Bundesrath beschließt in Folge von Beschwerden gegen die Regierung des Cantons Wallis wegen Lehrthätigkeit von Jesuiten an öffentlichen Lehranstalten ihres Cantons, nachdem diese ausweichend geantwortet hat:

„der Walliser Regierung die ernstliche Erwartung auszusprechen, daß sie endlich diese Umgehung von Bundesvorschriften, wo und wie sie versucht werden wolle, nicht mehr dulden werde. Sollten sich trotzdem ähnliche Beschwerden erneuern, so werde der Bundesrath annehmen müssen, daß es dem Staatsrath von Wallis entweder am guten Willen oder an der Macht mangle, diesen Uebelständen zu begegnen, für welchen Fall er sich die nähere Untersuchung durch einen eidgenössischen Commissär und die geeigneten weiteren Maßnahmen vorbehalte."

14. „ (Genf.) Der kath. Generalvicar Dunoyer und 44 kath. Geistliche des Kantons protestiren in einer Zuschrift an den Gr. Rath gegen den dem Gr. Rath vorliegenden Gesetzesentwurf betr. Organisation der kath. Kirche im Kanton Genf, indem sie schon zum voraus „ihre Mitwirkung zu jedwedem Versuch einer kirchlichen Organisation, welche nicht in Uebereinstimmung mit dem Papste getroffen würde, verweigern."

16. „ (Genf.) Der Papst ernennt den Genfer Pfarrer und Bischof von Hebron i. p. inf. in Anbetracht der „Nöthe, in welchen sich die christliche Sache im Genfer Gau, gewöhnlich Kanton genannt, befindet" aus eigener Machtvollkommenheit und ohne sich darüber vorher weder

mit der Genfer Regierung, noch mit dem schweiz. Bundesrathe ins Benehmen gesetzt zu haben, zum apostolischen Vicar des Genfer Gau's oder sog. Kantons mit allen Rechten eines wirklichen Bischofs von Genf und ruft dadurch selbst den schwersten Conflict mit der Staatsgewalt des Kantons Genf und der schweiz. Eidgenossenschaft hervor.

27.—29. Jan. Conferenz der sog. Baseler Diöcesanstände in Solothurn. Dieselbe besteht aus den Abgeordneten der (liberalen) Regierungen von Bern, Aargau, Thurgau, Solothurn und Baselland und (der ultramontanen) Luzern und Zug und beschließt nach dem Antrage Bern's die Amtsentsetzung des Bischofs von Basel, erläßt eine Proclamation an das kath. Volk der 7 Kantone und läßt durch die Solothurner Regierung das Domcapitel auffordern, nach den Bestimmungen des Vertrags betr. Errichtung der Diöcese innerhalb 14 Tagen und unter Mitwirkung der Vertreter der 7 Regierungen einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen, indem sie jenem zum Voraus 3 höhere Geistliche als personae gratae bezeichnet.

Beschlüsse der Diöcesanconferenz: „1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen. 2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen. 3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein. 4. Das Domcapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortations-Breve's vom 15. Sept. 1828, sowie des Conferenzbeschlusses vom 21. October 1830 innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlußnahme an einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen. 5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen. 6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen. 7. Die Conferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlußnahme des Domcapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin."

Proclamation der Diöcesanconferenz an das kath. Volk: „ . . . Der hochw. Bischof Lachat, im Auslande erzogen, mit unsern schweizerischen Einrichtungen gar nicht bekannt, versteht unsere Verhältnisse nicht und läßt sich gänzlich durch fremde Einflüsse leiten. Wir haben alle gütlichen Mittel erschöpft, um mit ihm im Frieden zu leben. Er hat uns in allen Fragen stets ein entschiedenes „Nein" entgegengesetzt, und wenn wir uns endlich zu andern Maßnahmen veranlaßt sehen, so geschieht es aus der tiefsten Ueberzeugung, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden, und indem

wir uns durch folgende Gründe leiten lassen: Wir zogen in ernste Erwägung, daß Hr. Bischof Eugenius Lachat, entgegen den Beschlüssen der Diöcesanconferenz, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet und aufrecht erhalten, ja sogar in jüngster Zeit Priester der Diöcese Basel einzig deßwegen, weil sie diese Lehre nicht anerkennen wollten, einseitig ohne Mitwirkung des Staates und des Collators abgesetzt und excommunicirt hat. Wir dürfen nicht dulden, daß ein Bischof entgegen den Schlußnamen der competenten Behörde in unserer Republik diese staatsgefährliche Lehre verkünde und hartnäckig aufrecht erhalte: eine Lehre, welche die bischöflichen Diöcesanrechte preisgibt, die Rechte der Diöcesanstände gefährdet und überhaupt die Grundlagen der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert: eine Lehre, welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet; eine Lehre endlich, welche man Euch, Mitbürger, die Ihr mit dem alten Glauben unserer Väter zufrieden waret, ohne Euer Zuthun aufgedrängt hat. Wir zogen in Erwägung, daß Bischof Lachat der mehrfachen Verletzung des Bisthumsvertrages sich schuldig gemacht hat. Er hat diesen Vertrag verletzt, indem er ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Priesterseminar errichtet hat und hält; er hat ihn verletzt, indem er den den geistlichen Rath des Bischofs bildenden Domsenat oft in den wichtigsten Fragen nicht beräth; er hat ihn verletzt, indem er das darin anerkannte Recht des Placet der Regierungen nicht anerkannt hat; er hat ihn endlich verletzt durch Mißachtung des auf das heil. Evangelium abgelegten Eides der Treue und des Gehorsams gegenüber den Regierungen der Kantone. Wir zogen in Erwägung, daß Bischof Eugen Lachat auch sonst vielfach die Rechte, Gesetze und Verfassungen der Kantone mißachtet hat. Er hat in Betreff der Pfründrechte und Wahl der Pfarrer Rechte beansprucht, die ihm nicht zustehen; insbesondere bestreitet er im Kanton Bern, troß entgegenstehender Regierungserlasse, selbst das bescheidene Recht eines Pfarrvorschlags, umgeht durch Einschüchterung der Bewerber seit Jahren thatsächlich das garantirte Placetrecht bei diesen Wahlen und erklärt gegenüber Abberufungsurtheilen des obersten Kantonsgerichtes dieses Kantons, er weiche nur der Gewalt; er stellt ferner den Grundsatz auf, daß die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst niemandem verantwortlich seien; er widerstreitet den kirchlichen Satzungen, indem er trotz wiederholter Aufforderung den unwürdigen Dispenstaxenhandel fortbetreibt. Eine ähnliche schroffe Stellung nimmt er gegenüber den in der Schweiz obwaltenden politischen Fragen ein. Bei Erlaß von Gesetzen in verschiedenen Kantonen nahm er Anlaß, in der Form von bischöflichen Hirtenbriefen und andern amtlichen Erlassen sich in die politischen Verhältnisse der Kantone einzumischen. In einem Erlasse übernimmt er sogar förmlich das Patronat einer Partei der politischen Tagespresse und macht sich damit zum politischen Führer einiger Zeitungen, während er die anderen und deren Vertreter mit nichts weniger als christlicher Milde beurtheilt und als schlecht verdammt. Diese Stellung und Tendenz zeigte sich überhaupt in seiner ganzen Amtsverwaltung. Es waltete darin nicht der Geist ächt schweizerischer religiöser Gesinnung, wie sie seine Vorfahren geübt, sondern (wir müssen es aussprechen) jener jesuitische Geist, der durch unsere schweizerische Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollte. Angesichts solcher fortgesetzten Eingriffe in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unparteiische Geschichte und werdet Ihr selbst, Mitbürger, das Urtheil fällen über unsere Maßnahmen gegen Hrn. Bischof Lachat. Die Verantwortlichkeit für diese bedauernswerthen Ereignisse, welche über die Diöcese hereingebrochen, werfen wir auf denjenigen, der in Verweigerung der Pflichten gegen sein republikanisches Vaterland, seine Behörden und Gesetze bei Seite gesetzt und durch ungerechtfertigte Anmaßungen diesen Bruch veranlaßt hat. Man wird freilich ausstreuen, unser Vorgehen gegen den hochw. Bischof Lachat sei gegen die katholische Kirche und Religion ge-

richtet. Glaubt denen, die das sagen, nicht, Mitbürger! denn sie reden Unwahrheit! Wenn wir den katholischen Glauben antasten wollten, so würden wir gewiß nicht so lange die äußerste Nachsicht und Milde geübt und jetzt Schritte eingeleitet haben, um sofort Verhandlungen über Revision des Bisthumsvertrags zu eröffnen, und um durch den Domsenat einen Bisthumsverweser bezeichnen zu lassen. Mit ruhigem Gewissen appelliren wir an das katholische Volk der Diöcese Basel, an unsere Miteidgenossen, an das katholische Volk der übrigen Schweiz und des Auslandes! Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben, mögen andere Völker diese oder jene Satzungen annehmen. Wir wollen aber auch den Frieden in der Diöcese und in unserm theuren Schweizerland unter einem Bischof gewahrt wissen, der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. Gott segne und schütze das Vaterland."

Die Regierungen von Luzern und Zug, die dem Beschlusse gegen Bischof Lachat nicht zugestimmt haben, beschließen, denselben nach wie vor als ihren Bischof anzuerkennen.

1. Febr. (Genf.) Gr. Rath: beginnt die Berathung des sog. kath. Cultgesetzes. Der Antrag der Commission hat folgenden Wortlaut:

„Art. 1. Die Pfarrer und Vicare werden von den in den kantonalen Wahllisten eingeschriebenen katholischen Bürgern ernannt. Sie werden vom Staate besoldet. Sie sind abberufbar. Art. 2. Nur der vom Staat anerkannte Diöcesanbischof kann in den Gränzen des Gesetzes die Jurisdiction und bischöfliche Verwaltung ausüben. Art. 3. Das Gesetz bestimmt die Anzahl und die Größe der Gemeinden, die Form und die Bedingungen der Wahl der Pfarrer und der Vicare, ihren beim Amtsantritt zu leistenden Eid, die Art und Weise ihrer Abberufung, die Organisation des mit der zeitlichen Verwaltung beauftragten Kirchenraths, sowie die Sanctionen der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Art. 4. Die Art. 130 und 133 der Verfassung von 1849 und alle diesem Gesetz entgegengesetzten Bestimmungen sind aufgehoben. Uebergangsbestimmungen. Die gegenwärtig im Amte befindlichen und nach früherem Modus ernannten Pfarrer und Vicare sind der Wahl nicht unterworfen. Alle andern Vorschriften des Gesetzes sind auf sie anwendbar."

Der alte Radicale Fazy trägt im Gegensatz gegen den Entwurf auf Trennung zwischen Staat und Kirche an.

2. " (Genf.) Als Antwort auf den Entwurf eines Organisationsgesetzes des kath. Cultus läßt sich der Abbé Mermillod in allen kath. Kirchen des Kantons als apost. Vicar (Bischof) für den Kanton Genf proclamiren. Durch dieses Zusammentreffen der practischen und der theoretischen Seiten des Conflicts zwischen Staat und Kirche in Genf erhalten die Vorgänge für die ganze Schweiz und für das Ausland eine erhöhte Wichtigkeit. Der Genfer Staatsrath beräth über gegen Mermillod zu ergreifende Maßregeln: ein Antrag auf sofortige Verhaftung desselben dringt nicht durch und es wird beschlossen, sich zunächst mit dem schweiz. Bundesrath ins Benehmen zu setzen.

4. " (Solothurn.) Das Domcapitel der Diöcese tritt in Solothurn zusammen, um über die Zumuthung der Diöcesanregierungen, an die Stelle des von ihnen abgesetzten Bischofs Lachat einen Generalvicar zu wählen, zu berathen. Bischof Lachat, der an den Verhandlungen

Theil zu nehmen verlangt, wird vom Domcapital nicht zugelassen, das Begehren der Regierungen jedoch abgelehnt, da das Domcapitel seinerseits den bischöfl. Stuhl nicht als canonisch erledigt anerkennen könne.

4. Febr. Der päpstl. Nuntius zeigt erst jetzt dem Bundesrath die Ernennung Mermillod's zum Bischof von Genf an. Der Papst ermahnt Mermillod durch ein neues Breve zum Ausharren in dem unternommenen Kampfe gegen die Staatsgewalt.

6. „ (Tessin.) Gr. Rath: beschließt mit großer Mehrheit jede Annahme oder Ausübung geistlicher Aemter so wie jede amtliche Veröffentlichung in Religions- und Cultussachen ohne Bewilligung des Staats mit sofortiger Amtsentsetzung nebst Geldbuße zu bestrafen.

8. „ (Genf.) Der Staatsrath entzieht sämmtlichen kath. Geistlichen wegen Verlesung des päpstl. Breve's betr. Ernennung Mermillod's zum apost. Vicar oder Bischof von Genf für 3 Monate ihren Gehalt.

10. „ Der abgesetzte Bischof Lachat von Solothurn reicht dem Bundesrath einen Protest und Beschwerde gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Jan. ein.

10.—15. „ (Genf.) Gr.-Rath: lehnt mit 85 gegen 15 Stimmen den Antrag der Radicalen auf Trennung von Staat und Kirche ab und genehmigt den Entwurf der Commission betr. Organisation des kath. Cultus (s. 1. d. M.).

11. „ Der Bundesrath erklärt in einer Note an den päpstl. Nuntius die Ernennung Mermillod's zum apost. Vicar oder Bischof von Genf für null und nichtig, mit dem Beifügen, daß „er sich nöthigenfalls der Ausübung der ihm so übertragenen Functionen von Seite Mermillod's widersetzen werde." Eine Abschrift dieser Note wird der Regierung von Genf mit der Einladung übermacht, dieselbe amtlich dem vom hl. Stuhl bestellten apostolischen Vicar zuzustellen und ihn aufzufordern,

ihr binnen einer bestimmten Frist (bis zum 15. d. M.) eine Erklärung abzugeben darüber, ob er Angesichts des Einspruchs der Bundes- und Kantonsbehörden gegen eine Zerstückelung des Bisthums Lausanne und Genf die Functionen als apostolischer Vicar gleichwohl auszuüben gedenke. Im Bejahungsfalle oder wenn nicht eine bestimmte Antwort erfolgen sollte, würde der Bundesrath, in Anwendung der ihm durch Art. 90 Ziffer 8 und 10 der Bundesverfassung verliehenen Befugnisse und im Einverständnisse mit dem Staatsrath von Genf, die geeigneten Maßnahmen treffen, um einen Vertreter des hl. Stuhles an der Ausübung eines dem Willen der Landesbehörden und den gesetzlichen Rechtszuständen zuwidergehenden Mandates zu hindern.

12. „ (Thurgau.) Conflict der Regierung mit dem kath. Kirchenrath.

In Folge der Beschlüsse der Solothurner Diöcesanconferenz vom 29. v. M. hatte die Regierung unter dem 31. v. M. dem kath. Kirchenrath jeden weiteren amtlichen Verkehr mit dem seines Amtes entsetzten Bischofs Lachat untersagt und ebenso den Kapitelsdecanen und der ganzen übrigen kath. Geistlichkeit. Diesem Befehl hatte sich jedoch die kath. Synode widersetzt und eigenmächtig beschlossen, die Frage einer allgemeinen Abstimmung der kath.

Bevölkerung des Kantons zu unterstellen. Die Regierung erklärt jedoch eine solche Abstimmung für ungesetzlich und untersagt sie, unter der Drohung, diejenigen, welche trotz des Verbotes den amtlichen Verkehr mit dem abgesetzten Bischof fortsetzen würden, dem Strafrichter zu überweisen. Der kath. Kirchenrath erklärt, daß er seinerseits die Hand zur Ausführung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz nicht bieten könne, fügt sich aber doch so weit, daß er für einstweilen die Ausbezahlung des Gehalts an den abgesetzten Bischof sistirt. Statt der allg. Abstimmung wird eine Massenerklärung der kath. Bevölkerung des Kantons, daß sie der Nichtanerkennung der Entsetzung Lachat's Seitens des kath. Kirchenraths zustimme, ins Werk gesetzt und von 4759 stimmberechtigten Katholiken des Kantons angeblich von 4339 unterzeichnet.

13. Febr. (Solothurn.) Die Regierung richtet die amtliche Weisung an die Pfarrgeistlichkeit, künftighin die politischen Verhältnisse auf der Kanzel bei Seite zu lassen und gemäß den Diöcesanbeschlüssen jeglichen Amtsverkehr mit dem Bischof Lachat abzubrechen. Diesem letzteren wird seine bisherige Amtswohnung auf den 14. April gekündigt. Die ultramontane Partei hat dagegen ihrerseits ein Initiativbegehren mit den von der Verfassung geforderten 2000 Unterschriften zusammengebracht und reicht es der Regierung ein, dahin gehend:

„1) Es sei der h. Kantonsrath außerordentlicher Weise ohne Verzug einzuberufen, um von der Regierung über ihren Anschluß an die Beschlüsse der Diöcesanconferenz, über den Bruch des Diöcesanvertrags und die Entsetzung des hochwürdigen Bischofs von Basel Rechenschaft zu fordern, sodann das Vorgehen der Regierung als einer nach § 32 der Staatsverfassung incompetenten Behörde zu mißbilligen und zu annulliren und die Frage unter allen Umständen der Volksabstimmung zu unterbreiten. 2) Es sei der Beschluß des Kantonsrathes vom 27. November 1872 über die Inschutznahme des (vom Bischof) suspendirten (altkath.) Pfarrers Gschwind laut § 32 b der Verfassung gleichfalls der Volksabstimmung zu unterstellen."

14. „ Die solothurner Diöcesanconferenz beschließt, dem Domcapitel, das die Wahl eines Bisthumsverwesers abgelehnt hat, zu erklären, daß eine weitere Renitenz den Fortbestand des Domcapitels in Frage stellen könnte. Die Conferenz beräth sodann über die Wahl eines neuen Bischofs und über die Grundlagen eines neuen Bisthumsvertrags, ohne jedoch schon Beschlüsse zu fassen.

16. „ (Genf.) Gr.-Rath: nimmt den Gesetzesentwurf betr. die Organisation des kath. Cultus in zweiter Berathung an. Das neue Gesetz kommt so ziemlich einer vollständigen Trennung von Rom gleich. — Bischof Mermillod erklärt dem Staatsrath, daß er sich dem Beschlusse des Bundesraths vom 11. d. M. nicht füge, vielmehr, gestützt auf das Breve des Papstes, fortfahren werde, sich als apost. Vicar oder Bischof von Genf zu betrachten und alle ihm vom Papste übertragenen Rechte auszuüben.

17. „ Der Bundesrath beschließt, den sog. Bischof Mermillod von Genf aus dem Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft auszuweisen und überträgt die Ausführung des Beschlusses der Regierung von Genf, die den Bischof noch am gleichen Tage, ohne daß irgendwelche Manifestation

dagegen stattgefunden hätte, über die Gränze bringen läßt. Derselbe läßt sich zunächst in Fernex nieder.

Beschluß des Bundesrathes: „Der schweizerische Bundesrath hat nach Einsicht eines Breve des heiligen Stuhls vom 16. Januar 1873, welches den Genfer Bürger Hrn. Kaspar Mermillod zum apostolischen Vicar für den Kanton Genf ernennt; in Erwägung, daß diese Ernennung die Trennung der katholischen Kirche des Kantons Genf vom schweizerischen Bisthum, zu welchem sie seit 1820 gehört und die Zerstückelung des Bisthums zur Folge hat; in Erwägung, daß eine solche im Widerspruch gegen den Willen der bürgerlichen Gewalt getroffene Maßregel gemäß Erklärung des Bundesraths an den Geschäftsträger des heil. Stuhls vom 11. Februar 1873 null und nichtig ist; in Erwägung, daß der Titular des apostolischen Vicariats, nachdem er aufgefordert worden zu erklären, ob er ungeachtet des Entscheids des Bundesraths und des Staatsraths von Genf seine Functionen auszuüben gedenke, erklärt hat, diese Verrichtungen ausüben zu wollen; in Erwägung, daß Hr. Kaspar Mermillod damit, obgleich schweizerischer Bürger, eine Mission des heil. Stuhles unter Mißachtung eines regelmäßigen Beschlusses, welchen die Behörden im Interesse der Eidgenossenschaft und zum Zweck der Handhabung von Ruhe und Ordnung fassen mußten, angenommen hat; — nach Einsicht des Art. 90 Ziff. 8 und 10 der Bundesverfassung beschlossen: Art. I. Solange Hr. Kaspar Mermillod von Carouge im Kanton Genf nicht ausdrücklich darauf verzichtet, vom heiligen Stuhl entgegen den Beschlüssen der Bundes- und Kantonsbehörden ihm übertragene Functionen auszuüben, ist ihm der Aufenthalt auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt. Art. II. Dieses Verbot fällt mit dem Tage dahin, an welchem Hr. Mermillod dem Bundesrath oder dem Staatsrath von Genf die Erklärung abgeben wird, daß er auf jegliche vom heil. Stuhl entgegen den Schlußnahmen der Bundes- und Kantonalbehörden übertragene Verrichtung verzichte."

18. Febr. (Solothurn.) 70 kath. Geistliche des Kantons erklären der Regierung mit ihren Namensunterschriften, daß sie die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat nicht anerkennen und den Verkehr mit demselben nicht abbrechen (sog. Fulenbacher Adresse).

19. „ Der abgesetzte Bischof Lachat von Solothurn sendet den Diöcesanregierungen seinen diesjährigen Fastenhirtenbrief zur Placetirung zu, wie wenn nichts vorgefallen wäre. Die Regierungen legen denselben ad acta, verbieten aber übereinstimmend ihrer kath. Geistlichkeit, denselben von den Kanzeln zu verkünden.

„ „ (Genf.) Gr.-Rath: genehmigt das sog. kath. Cultusgesetz auch in dritter Lesung mit 78 gegen 8 Stimmen, so daß nur noch die Volksabstimmung über dasselbe aussteht, und geht über die Protestation des Bischofs Mermillod's, des Generalvicars Dunoyer Namens der kath. Geistlichkeit und der Maires der kath. Gemeinden des Kantons mit 90 gegen 6 Stimmen zur Tagesordnung über.

20. „ (Thurgau.) Gr.-Rath: billigt die Schritte der Regierung in der Angelegenheit des Bischofs Lachat mit 75 gegen 14 Stimmen.

23. „ Die kath. Geistlichkeit der Diöcese Solothurn verliest größerentheils den Hirtenbrief des abgesetzten Bischofs Lachat und geht damit vom *passiven* zu activem Widerstande über. — In Olten (Solothurn) be-

schließt die kath. Kirchgemeinde mit 284 von 314 Stimmen, einen neuen Pfarrer an die Stelle des bisherigen, ultramontanen, zu wählen.

24. Febr. (St. Gallen.) Die Kantonsregierung versagt dem Fastenmandat des Bischofs Greith ihr Placet, weil das Unfehlbarkeitsdogma darin verkündet wird, und erklärt dem Bischof:

„daß wir für die Beziehungen des Staates zur Kirche, für die rechtliche Stellung der Gemeinden und Individuen katholischen und andern Bekenntnisses aus der unbeanstandeten Verkündung des neuen Dogma's keinerlei Consequenzen zulassen werden, die gegen die Hoheit und die Rechte des Staates, gegen die Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubensfreiheit, sowie gegen das Wohlvernehmen und den Frieden unter den verschiedenen Glaubensgenossenschaften und ihren Bekennern in irgend einer Weise und in irgend welchem Umfange verstoßen sollten. Im Speciellen sehen wir uns veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß wir Ueberschreitungen, durch welche der confessionelle Friede und das gute Vernehmen unter den Religions-Genossenschaften unseres Kantons oder unter den Genossen derselben gestört oder überhaupt Glaubenshaß und Verfolgung wegen religiöser Ansichten oder Bekenntnisse gestiftet wird, unnachsichtlich verfolgen lassen und die Schuldigen an den Strafrichter überweisen werden."

25. „ (Bern.) Der Bernische Volksverein beschließt, sich zu einem allg. schweizerischen Volksverein zu erweitern.

„ „ (Solothurn.) Gegenüber der Agitation der Ultramontanen beschließt die Regierung, 2 Bataillone Infanterie und 1 Comp. Scharfschützen aufs Piket zu stellen. Die Unterzeichner der sog. Fulenbacher Adresse (18. Febr.) werden zur Verantwortung aufgefordert nach dem bestehenden Gesetz betr. Verantwortlichkeit der Beamten des Kantons. Den Unterschriften der Ultramontanen für das Initiativbegehren an die Regierung stellen die Liberalen in wenig Tagen eine viel größere Zahl von Unterschriften für eine Zustimmungserklärung an die Regierung entgegen.

„ „ (Bern.) 97 kath. Geistliche im Jura, dem kath. französischen Theile des Kantons, protestiren in einer Zuschrift an die Regierung gegen die Absetzung des Bischofs Lachat und richten eine zweite Adresse an diesen, in der sie „dem römischen Papste und ihm dem Bischof neuerdings Treue schwören" mit dem Beifügen, daß sie „jeden Eindringling zurückweisen und schwören, nie mit ihm, den wir unseren Gläubigen als reißenden Wolf bezeichnen werden, in Beziehung zu treten." Die Regierung antwortet mit dem Beschluß, der die sämmtlichen Unterzeichner sofort in ihren civil- und pfarramtlichen Verrichtungen einstellt und ihnen die Civilstandsregister abzunehmen befiehlt.

4. März. (Genf.) 300 liberale Katholiken der Stadt laden den P. Hyacinthe nach Genf ein. Derselbe folgt dem Rufe und kündigt eine Reihe öffentlicher religiöser Vorträge an.

7. „ Eine Note der französischen Regierung verlangt vom Bundesrathe ein Arrangement im Interesse der franz. Actieninhaber der sog. ligne d'Italie (Simplonlinie) im Gegensatz gegen die Beschlüsse der Bundes-

versammlung, welche die Concession der Gesellschaft, an deren Spitze der franz. Graf Lavalette steht, für verwirkt erklärt und die Liquidation des Unternehmens beschlossen hat. Der Bundesrath beschließt, das Begehren entschieden abzulehnen.

7. März. (Solothurn.) Die 70 kath. Geistlichen, welche die sog. Fulendorfer Adresse unterzeichnet haben, lehnen es ab, sich deßhalb nach dem Beamten-Verantwortlichkeitsgesetz zu verantworten.

14. „ (Bern.) Die 97 kath. Geistlichen des Jura richten einen neuen Protest an die Regierung, der eine förmliche Kriegserklärung darstellt:

„. . . Die Unterzeichneten erklären mit Gegenwärtigem durch Unterschrift aller Geistlichen des Jura feierlich, daß sie die Verbote, welche ihnen von Seite der Regierung von Bern zugekommen sind, nicht annehmen und nicht zugeben können. Ihr Gewissen zwingt sie, stets in directer Verbindung mit ihrem rechtmäßigen Bischofe, Mr. Lachat, zu bleiben und von ihm mit Ehrerbietung und Gehorsam alle Mittheilungen und Erlasse entgegenzunehmen, welche er ihnen zugehen lassen wird, sei es, um sie den Gläubigen auf der Kanzel zu verlesen, sei es, um sie Denjenigen mitzutheilen, die sie persönlich angehen. Energisch weisen sie jede Maßregel zurück, welche dahin zielt, im Kanton Bern ein Schisma zu schaffen; sie erklären, daß sie weder einen Administrator noch einen Bischof anerkennen werden, der entweder von den Diöcesanständen oder von einem abtrünnigen oder aufgedrungenen Kapitel gewählt werden sollte. Sie sind bereit, das Schlimmste, selbst den Tod, zu erdulden, lieber, als von ihren Pflichten zu lassen und die Stimme ihres Gewissens zu beschwichtigen. Ebenso weisen sie jeden Entwurf eines kathol. Kirchengesetzes zurück, der nicht vom höchsten Herrn und Haupt der Kirche herstammt. Sie können nicht zugeben, daß irgend eine Behörde, sei sie weltlich oder geistlich, außerhalb der Kirche die göttliche Verfassung der letztern selbst irgendwie abändern oder reformiren dürfe.“

15. „ (Solothurn.) Die städtische Schulcommission von Solothurn verbietet allen Lehrern und Lehrerinnen so wie den Geistlichen der Stadt, welchen der Religionsunterricht oder das Predigtamt übertragen ist, ein Lehrbuch zu gebrauchen, in denen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes und die aus diesem Dogma abgeleiteten Folgerungen enthalten sind; ebenso wenig dürfen dieselben in der Kirche oder Schule mündlich vorgetragen werden. Kein Erlaß vom Papst, Bischof oder einer andern geistlichen Behörde, in welchem Lehren des Unfehlbarkeitsdogma's enthalten sind, darf in den Kirchen der Stadt publicirt werden.

18. „ (Bern.) Die Regierung trägt beim Appellations- und Cassationshof des Kantons auf die förmliche Abberufung sämmtlicher 97 widerspänstiger Geistlicher des Jura an und stellt eine Anzahl Truppen aufs Piket.

„ „ (Solothurn.) Die Regierung leitet gegen den abgesetzten Bischof Lachat einen Proceß ein wegen stiftungs- und ordnungswidriger Verwaltung und Verwendung des sog. Legats Linder (im Betrage von 300,000 Fr.). Das Gericht beschließt, daß der Bischof die Titel des Legates bis zum Austrag des Processes bei ihm zu deponiren habe. Der Bischof protestirt dagegen.

19. März. (Aargau.) Gr.=Rath: 103 kath. Geistliche des Kantons (nur 13 schließen sich dem Schritt nicht an) protestiren gegen die Absetzung des Bischofs Lachat.

" " (Neuenburg.) Gr. Rath: beschließt mit 48 gegen 32 Stimmen in erster Lesung ein neues liberales Kirchengesetz.

" " (Genf.) P. Hyacinthe hält seinen ersten religiösen Vortrag unter einem ganz ungewöhnlichen Zudrange.

21. " (Solothurn.) Gr. Rath: verwirft das Initiativbegehren der Ultramontanen als in der Verfassung nicht begründet mit 70 gegen 26 Stimmen.

23. " (Genf.) Das sog. kath. Cultusgesetz wird in allgemeiner Volksabstimmung mit 9081 gegen 151 Stimmen (die Ultramontanen, 1200 bis höchstens 1800 Stimmen, enthalten sich) angenommen.

25. " Eine Versammlung von Liberalen der Ostschweiz in Ragaz beschließt in Folge der Anregung des liberalen Volksvereines des Kantons Bern die Gründung eines allg. schweiz. Volksvereines, namentlich auch mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Bundesverfassungsrevision.

27. " (Bern.) Gr. Rath: billigt nach elfstündiger Debatte mit 162 gegen 15 Stimmen das Vorgehen der Regierung gegen den ultramontanen Clerus des Jura und geht über alle eingelaufenen Proteste zur Tagesordnung über. Derselbe ermächtigt ferner die Regierung mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß zu provisorischer Einführung der Civilehe im Jura.

29. " (Solothurn.) Die gerichtliche Inventur der zum sog. Linderschen Legat der Diöcese Basel gehörigen Titel constatirt die willkürliche Verwaltung desselben von Seite des Bischofs Lachat. Ein Theil der Werthschriften ist offenbar erst in den letzten Tagen zum Zweck der Deckung in der Eile angekauft worden. Fünf Titel im Betrage von 44,000 Fr. sind auf den Namen des Bischofs, zum Theil sogar nur auf Eugen Lachat ausgestellt; alle wären beim Todesfall des Bischofs Lachat nothwendiger Weise auf seine persönlichen Erben übergegangen. Aus einzelnen Titeln schon ergibt sich, daß das Legat zum Theil nicht für Zwecke der Diöcese Basel verwendet wurde, sondern auch für andere gut kirchliche (ultramontane) außerhalb der Diöcese. Der Eindruck ist für den Bischof Lachat ein entschieden ungünstiger und noch mehr für seinen Leiter und Berather, den bischöflichen Kanzler Duret.

31. " Der Bundesrath trifft trotz der Protestation Frankreichs die Einleitung zur Liquidation der Gesellschaft der ligne d'Italie (Simplonbahn).

" " (St. Gallen.) Die kath. Schulgemeinde der Stadt St. Gallen beschließt mit 582 gegen 177 Stimmen gleich derjenigen der Stadt Solothurn die Lehre der Unfehlbarkeit und des Syllabus im Schul-

und Religionsunterricht zu verbieten. Bischof Greith protestirt und recurrirt dagegen an den Regierungsrath, wird aber von diesem abgewiesen.

4. April. Der Bundesrath weist einstimmig den Recurs der Solothurnischen Geistlichkeit gegen das vom Kantonsrath beschlossene und vom Volke in allg. Abstimmung genehmigte Gesetz vom 22. Nov. v. Js., durch welches die Geistlichen einer Wiederwahl unterworfen werden, ab. Die Motivirung des Beschlusses lautet folgendermaßen:

„1) Die Beschwerde gegen das Wiederwahlgesetz beruht wesentlich auf der Anschauung, daß, wo die Kirchengesetze eine bestimmte Vorschrift enthalten, die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen weichen müsse; im Specialfalle also, daß der Staat die Pflicht habe, die Verleihung eines Beneficiums auf Lebenszeit auch durch seine Gesetzgebung anzuerkennen. 2) Diese Ansicht ist aber eine irrige. Wenn der Staat in früheren Zeiten die Autorität der Kirche vielfach in seine Sphäre hinübergreifen ließ, so sind nach dem heutigen Staatsrecht das canonische Recht, die Beschlüsse des Tridentinischen Concils 2c., das überhaupt in der Schweiz in seiner Gesammtheit nie anerkannt wurde, keine übergeordnete Autorität. Sucht er in seinen Gesetzen mit vielen Bestimmungen des Kirchenrechts in Uebereinstimmung zu sein, so ist das als eine freie Entschließung anzusehen, keineswegs aber als eine Rechtspflicht. 3) Die Beschwerde würde nur dann als begründet angesehen werden können, wenn das angegriffene Gesetz gegen den Katholicismus in seinem Wesen sich verstoßen würde, weil die Verfassung des Kantons Solothurn das römisch-katholische Glaubensbekenntniß unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Allein die Verleihung von Pfarrstellen auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit hat mit den Grundlehren des Katholicismus nichts zu thun. Es betrifft dieß einfach eine organische Einrichtung in der katholischen Kirche, die in verschiedenen Zeiten auch verschieden gehandhabt wurde. 4) Nicht nur haben mehrere Kantone der Schweiz in den letzten Jahren gleiche Gesetze erlassen, ohne daß nach ertheilter Volkssanction Einsprache dagegen erhoben worden wäre, sondern selbst in ganz katholischen Kantonen habe früher und theilweise auch in neuester Zeit Volk und Behörde das Recht sich gewahrt, Geistliche von ihren Pfründen ohne Zustimmung des Bischofs abzuberufen, worin kein Verstoß gegen die katholische Religion gesehen wurde. 5) Kantonsrath und Volk von Solothurn haben daher einen vollständig erlaubten Gebrauch von der Staatshoheit gemacht, als sie das Gesetz über die Wiederwahl der Geistlichen erließen und sanctionirten. Ob sich dieses Gesetz rein nur auf staatliche Verhältnisse bezieht, oder auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche, ist staatsrechtlich ohne Bedeutung, weil der theilweise kirchliche, theilweise staatliche Character der durch das Gesetz Betroffenen für den Staat kein Hinderniß ist, seine Staatshoheit geltend zu machen. Auch die Geistlichen sind dem Landesgesetz unterthan. 6) Wenn der Gesetzgeber des Kantons Solothurn durch den Erlaß des fraglichen Gesetzes keine eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verletzt hat, welche eine Remedur seitens der Bundesbehörden zulässig machen würden, so kann dagegen keinem durch die Folgen dieses Gesetzes Betroffenen verwehrt werden, richterliche Hülfe anzurufen, insofern und insoweit er sich in wohlerworbenen Privatrechten beeinträchtigt sieht."

" " (Bern.) Die Regierung wirft vorläufig 1000 Fr. zur Unterstützung altkath. Geistlicher und Studirender aus.

6. " (Solothurn.) Die Regierung verfällt die Geistlichen, welche die

sog. Fulenbacher Adresse gegen Absetzung Lachat's unterzeichnet und das Fastenmandat des abgesetzten Bischofs trotz des Verbots doch verlesen haben, in angemessene Geldstrafe und bedroht sie bei fortgesetztem Ungehorsam mit Amtseinstellung und Abberufung nach Maßgabe des Gesetzes.

7. April. (Bern.) Der Papst ermahnt in einem Breve die 97 renitenten kath. Geistlichen des Jura zur Standhaftigkeit in ihrem Widerstande gegen die Regierung von Bern.

13. „ (Genf.) Der P. Hyacinth celebrirt den ersten altkath. Gottesdienst in Genf.

15. „ Die Staatsrechnung der Eidgenossenschaft für 1872 ergibt einen Ueberschuß von 2,082,668 Fr.

16. „ Der abgesetzte Bischof Lachat verläßt seine bischöfl. Residenz in Solothurn und verlegt seinen Sitz in das ihm (nebst Zug) allein noch treugebliebene Luzern. Die dortige Regierung hat gegen die Verlegung nichts einzuwenden, macht aber den Bischof von vornherein darauf aufmerksam, daß sie mit den übrigen Diöcesanständen dadurch in keinerlei Conflicte gerathen wolle.

23. „ Der abgesetzte Bischof Lachat erlaubt sich doch noch, von Luzern aus Amtshandlungen (Excommunicationen) im Gebiete des Kantons Solothurn vorzunehmen. Die Solothurner Regierung protestirt dagegen bei derjenigen von Luzern und diese bedeutet dem Bischof, daß sie mit Solothurn trotz der verschiedenen kirchlichen Anschauungen im Frieden leben wolle und daß er daher dergleichen in Zukunft zu unterlassen habe.

26. „ (Solothurn.) Das Volk bestätigt in allgemeiner Abstimmung trotz aller Bemühungen der Geistlichkeit das neue Volksschulgesetz. Gleichzeitig fallen sämmtliche Erneuerungswahlen in den Kantonsrath bis auf eine liberal aus.

28. „ (Bern.) Die Regierung erläßt eine Vollzugsverordnung zu ihrem Beschlusse vom 18. März, durch welchen 97 kath. Geistliche des Jura in ihren Functionen eingestellt worden waren.

Danach sind den eingestellten Pfarrern verboten und untersagt: Alle geistlichen Functionen in den zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Kirchengebäuden; ferner alle Functionen in den Schulen und öffentlichen Unterrichtsanstalten und in den Behörden der öffentlichen Schulen, endlich alle andern Functionen öffentlichen Characters, wie namentlich die Theilnahme im Amtskleide (Ornat) an Processionen und Begräbnissen, sowie das Predigen und Katechisiren, sofern es öffentlich geschieht. Unter obigem Verbot ist nicht inbegriffen, wenn ein eingestellter Pfarrer seine stille Messe als Priester liest. Diejenigen Geistlichen, welche zwar nicht in ihren Functionen eingestellt worden sind, aber die Protestschriften unterzeichnet haben, dürfen nur angestellt werden, sofern sie erklären, von jenen Protesten zurückzutreten. Ueberdieß darf jede solche Anstellung nur auf vorausgegangenen Nachweis stattfinden, daß der Betreffende ohne Auftrag oder Zustimmung des gewesenen Bischofs Eugen Lachat sein Amt antreten wolle. In Bezug auf die kirchliche Begräbnißfeier

ist es jedem in seinen amtlichen Functionen eingestellten Pfarrer untersagt, sowohl beim öffentlichen Leichengeleite als auch in der Kirche und auf der Grabstätte im Amtskleide (Ornat) an der Leichenfeier Theil zu nehmen und priesterliche Functionen zu verrichten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Buße von 10 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Strafe zu verdoppeln. Mit den gleichen Strafen wird belegt: 1) Jeder Geistliche, welcher öffentlich die vor dem bürgerlichen Beamten abgeschlossene Civilehe als bloßes Concubinat, resp. die daraus entstehenden Kinder als uneheliche erklärt; 2) jeder Geistliche, welcher den Vorschriften der Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister vom 20. März 1873 und derjenigen betreffend die Ehe vom 2. April 1873 zuwiderhandelt, namentlich durch kirchliche Einsegnung einer Ehe, bevor die Civiltrauung stattgefunden hat.

Gleichzeitig zeigt sie den suspendirten Geistlichen an, daß sie beim Appell- und Cassationshof den Antrag auf ihre definitive Abberufung gestellt habe, mit dem Beifügen: „Gegenüber solchen Priestern, die sich außerhalb des Gesetzes und den Papst und den Bischof über dasselbe stellen, befindet sich der Staat im Zustande völliger Machtlosigkeit; seine Entwicklung, sein Gedeihen, ja, seine Existenz wären durch dieselben fort und fort gefährdet, und daß sich der jurassische Clerus als eine Macht im Staate betrachtet, beweist gerade der Umstand, daß er durch eine Massenerklärung demselben den Gehorsam gekündigt und sich mit dem abgesetzten Bischofe solidarisch erklärt. Dieser Solidarismus führt aber mit logischer Nothwendigkeit zu der Consequenz, daß entweder der Bischof wieder eingesetzt werden muß oder aber die Geistlichen abberufen werden müssen."

4. Mai. (St. Gallen.) Die Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe führen zu einem entschiedenen Siege der Liberalen: es werden 96 Liberale gegen bloß 65 Ultramontane gewählt.

5. „ Der Bundesrath ordnet die Versteigerung der sog. ligne d'Italie (Simplonbahn) an. Die Regierung von Wallis protestirt, wie man vermuthet in Folge französischer Beeinflussung, dagegen, der Protest wird jedoch vom Bundesrathe für unzulässig erklärt.

11. „ (Graubünden.) Auch hier erringen bei den Erneuerungswahlen zum Gr. Rath die Liberalen das entschiedene Uebergewicht.

„ „ (Baselland.) Das Volk verwirft in allg. Abstimmung das ihm vom Landrath vorgelegte Gesetz betr. Erhöhung der Beamtengehalte.

18. „ (Aargau.) Das Volk verwirft in allg. Abstimmung das ihm vom Gr. Rathe vorgelegte neue Steuergesetz.

19. „ Der Bundesrath beginnt die Berathung über die von beiden Räthen der Bundesversammlung zu Ende vorigen Jahres neuerdings beschlossene Revision der Bundesverfassung.

20. „ (Solothurn.) Kantonsrath: nimmt in das neue Strafgesetzbuch auch zwei Artikel gegen Mißbrauch der Kanzel auf.

Dieselben lauten: „Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Anordnungen competenter Behörden öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn die Aufforderung, Anreizung oder Anpreisung keine Folge hatte, mit Gefängniß bis auf drei Monate oder Geldbuße bis zu 500 Fr. bestraft." Ferner: „Geistliche, welche die Kirche zu Angriffen gegen Staatseinrichtungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der staat-

lichen Behörden mißbrauchen, werden mit Geldbuße bis auf 300 Fr. bestraft." Der erste dieser Artikel wird mit 41 gegen 33, der zweite mit 54 gegen 25 Stimmen angenommen."

Ferner wird die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen und die Beschwerde der Pastoralconferenz wegen der Straffentenz der Regierung vom 6. April gegen die renitenten Geistlichen mit 73 gegen 26 Stimmen abgewiesen.

22. " Eine Delegirten-Versammlung der neugebildeten Volksvereine in Olten erklärt den „allgemeinen schweizerischen Volksverein," dessen Zweck die Realisirung der Bundesrevision ist, unter Genehmigung der von der Berner Section vorgelegten Statuten als definitiv constituirt, wählt das Berner Comité zum Centralcomité und einen weiteren Ausschuß aus Mitgliedern der verschiedenen Kantone behufs Beiziehung zu außergewöhnlichen Berathungen.

" " (Neuenburg.) Gr. Rath: genehmigt das neue liberale Kirchengesetz auch in zweiter Lesung mit 47 gegen 46 Stimmen und lehnt die Petitionen der Orthodoxen, die dahin gehen, dasselbe der allg. Volksabstimmung zu unterstellen, mit 44 gegen 41 Stimmen ab. Die orthodoxe Minderheit recurrirt gegen den Beschluß an den Bundesrath.

23. " (Tessin.) Die Regierung verbietet Sammlungen „für die verfolgte Kirche" bei einer Buße von 500 Fr.

26. " (Luzern.) Gr. Rath: ein neu eingetretenes liberales Mitglied desselben leistet den vorgeschriebenen Eid, doch unter Beifügung der Erklärung, daß er unter „kath. Kirche" die neue infallibilistische nicht verstehe.

27. " (Bern.) Gr.-Rath: beräth und genehmigt schließlich das ihm von der Regierung vorgelegte neue Kirchengesetz sammt der darin ausgesprochenen Civilehe mit großer Mehrheit.

28. " (Genf.) Gr. Rath: Die Regierung legt demselben, obgleich das sog. kath. Cultusgesetz von der Bundesversammlung noch nicht sanctionirt werden konnte, bereits als Ausführung desselben ein organisches Gesetz über den kath. Cultus vor.

Dasselbe erscheint als eine Art Civilverfassung der kath. Geistlichkeit, welche den Katholicismus nahezu auf denselben Grundlagen wie den Protestantismus organisirt. Dieselbe schafft in erster Linie alle Gebühren bei Taufen, Heirathen und Todesfällen ab, überweist die Verwaltung der Pfarreien einem Localkirchenrathe von 5 ausschließlich weltlichen Mitgliedern, während der sog. conseil superieur für die gesammte kath. Bevölkerung des Kantons aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern besteht.

29. " (Aargau.) Gr. Rath: genehmigt die Solothurner Diöcesanbeschlüsse und beschließt die Einführung der obligatorischen Civilehe mit 104 gegen 48 Stimmen.

31. " Die sämmtlichen schweiz. Bischöfe erlassen einen gemeinsamen Hirtenbrief an den schweiz. Clerus, namentlich an denjenigen von Genf und

der Diöcese Solothurn, in welchem sie denselben zum festen Aushalten gegen die Staatsgewalt ermahnen.

3. Juni. Ein Arbeitercongreß in Olten beschließt die Gründung eines schweiz. Arbeiterbundes mit einem Bundescomité, als dessen Sitz Genf bestimmt wird.

4. „ Der Bundesrath beendigt bereits seine Verhandlungen über den der nächsten Bundesversammlung vorzulegenden erneuerten Entwurf einer Bundesverfassungsrevision.

5. „ (St. Gallen.) Der neue Gr. Rath, in dem die Liberalen das entschiedene Uebergewicht haben, bestellt auch die Regierung in entschieden liberalem Sinne, indem er dieselbe aus 5 Democraten, 1 Altliberalen und 1 Ultramontanen zusammensetzt.

7. „ (Graubünden.) Der neue Gr. Rath bestellt auch hier die Regierung und die Vertreter des Kantons im Ständerathe im Sinne der Bundesrevision.

9. „ (Zürich.) In der Stadt Zürich erklärt sich die kath. Kirchgemeinde mit drei Viertheilen aller Stimmberechtigten gegen die Infallibilität.

11. „ (St. Gallen.) Gr. Rath: faßt mit 84 gegen 60 Stimmen folgende in die bisherigen Zustände des Kantons tief eingreifende Beschlüsse: „in Betracht, daß die Artikel 10 und 15 des Gesetzes über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen vom 15. Juni 1859 derzeit noch in ihrem vollen Umfange gesetzlich in Kraft bestehen: 1) den Regierungsrath einzuladen, sowohl gegenüber allgemeinen Verordnungen und Kundmachungen kirchlicher Behörden, wie bezüglich von Pfründbesetzungen beider Confessionen die hoheitlichen Rechte des Staates durch Ausübung des Placetrechtes zu wahren; 2) den Regierungsrath zu beauftragen, Prüfung walten zu lassen, ob nicht das confessionelle Gesetz überhaupt einer Revision zu unterstellen sei und namentlich in dem Sinne: a. der Wahrung größerer Selbstständigkeit der Kirchgemeinden und confessionellen Genossenschaften den kirchlichen Oberbehörden gegenüber, besonders mit Bezug auf Pfründbesetzungen; b. Regelung der Art und Weise der Bildung religiöser Genossenschaften."

15. „ Eine große aus der ganzen Schweiz zahlreich besuchte Volksversammlung von ca. 30,000 Männern in Solothurn erklärt sich energisch für die Bundesrevision und für einen vollständigen Bruch mit Rom. Dieselbe genehmigt einstimmig folgende Resolutionen:

„1. Wir wollen die Durchführung einer zeitgemäßen Bundesrevision durch die Einigung aller Freisinnigen der Schweiz. 2. Wir verlangen von der Revision: allseitige Hebung und nationale Gestaltung unserer Wehrkraft. Anbahnung eines einheitlichen Rechtes. Volkswirthschaftliche Reformen. Erweiterung der individuellen Rechte. Ein Schweizerbürgerrecht. Eine obligatorische, unentgeltliche und confessioneller Führung entzogene Volksschule. Civilehe und von bürgerlichen Beamten geführte Civilstandsregister. Freiheit für jedes Glaubensbekenntniß. Wahrung der Rechte des Bundes gegen jede

Kirchenorganisation und jede kirchliche Anstalt, die nicht auf nationaler und republikanisch organisirter Grundlage beruht. Aufhebung der Nuntiatur und der nicht national und republikanisch organisirten Bisthümer. 3. Wir beschließen eine Petition an den Bundesrath, zu Handen der Bundesversammlung, dahin gehend: Es möge die Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Bundesrevision auf dieser Grundlage in die Hand nehmen. 4. Wir wollen die Bestrebungen des schweizerischen Volksvereins zur Bildung von Sectionen in allen Kantonen der Schweiz unterstützen. 5. Wir geloben uns, einig und treu für die Idee des Fortschrittes einzustehen und im Kampfe für die geistige und politische Unabhängigkeit unseres Volkes auszuharren."

17. Juni. Der Bundesrath veröffentlicht seinen der Bundesversammlung vorzulegenden Entwurf einer Revision der Bundesverfassung. Derselbe schließt sich im Wesentlichen entschieden an den vom Volke im Jahre vorher mit kleiner Mehrheit verworfenen Entwurf an: einige Puncte in demselben sind gemildert, andere wie die sog. Kirchenartikel dagegen wesentlich schärfer und präciser gesetzt.

18. „ (Genf.) Gr. Rath: beschließt mit 52 gegen 15 Stimmen, auch die protestantische Kirchenverfassung einer Revision zu unterziehen.

5. Juli. (St. Gallen.) Die Regierung beschließt in Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 11. v. M. bez. künftiger Ausübung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen:

Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Kanton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, den Wahlanzeigen beigelegt werden. Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise für Pfrundwahlen auch bei späterem Wechsel der Pfründen zu verlangen. Art. 3. Auf St. Gallische Pfründen gewählten Geistlichen, welche vom October 1873 an ihre theologischen Studien oder die Curse des Clericalseminars in Anstalten der Jesuiten oder in Anstalten der den Jesuiten affiliirten Orden und Congregationen machen werden, ist das Wahlplacet zu verweigern. Art. 4. In den Fällen, in welchen die Wahl eines Geistlichen auf eine Pfründe hoheitlich genehmigt wird, hat die Mittheilung des diesfälligen Beschlusses durch taxfreien Protocollauszug, im Falle der Nichtgenehmigung der Wahl aber durch motivirtes Schreiben an diejenige confessionelle Behörde zu erfolgen, welche die Wahlanzeige gemacht hat. Art. 5. Vorstehender Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

„ „ (Aargau.) Die Regierung ermächtigt die Erziehungsdirection, kath. Studirenden, welche Staatsstipendien genießen, die Universitäten Bonn, Tübingen oder München anzuweisen und ihnen gleichzeitig den Besuch von Klostergymnasien zu untersagen.

„ „ (Tessin.) Die Regierung verfügt die Ausweisung zweier fremder Priester und beschließt, daß mit Ablauf der Aufenthaltsbewilligung für fremde Priester das Placet für die Ausübung ihrer geistlichen Functionen als erloschen zu betrachten sei. Auch verbietet sie die Abhaltung von Versammlungen des Piusvereins an Festtagen.

„ „ (Genf.) Gr. Rath: genehmigt das kath. Cultusgesetz in zweiter Lesung mit einigen verschärften Zusätzen, namentlich auch darin, daß

der Staat sich das Recht wahrt, bei einer allfälligen Bischofswahl mitzuwirken.

7. Juli. Zusammentritt der beiden Räthe der Bundesversammlung. Der Nationalrath wird von seinem Präsidenten, Wirth-Sand aus St. Gallen, mit einer längern Rede eröffnet, in der sich derselbe über die wieder aufgenommene Bundesrevision dahin ausspricht:

„Das wichtigste Tractandum von allen ist dasjenige der Revision der Bundesverfassung. Wollen wir uns vielleicht nach den Erfahrungen des 12. Mai 1872 nur mit einer gewissen Scheu und Aengstlichkeit an die große Aufgabe machen? Wahrlich, nein! Wir haben keinen Grund dazu! Der Revisionsgedanke, den viele mit dem 12. Mai begraben wähnten für lange Zeit, ist wieder auferstanden zu neuem frischem Leben und eingedrungen mitten ins Volk hinein, kräftiger und lebendiger denn je. Hievon zeugt der 27. Oct. des letzten Jahres, der uns hieher geführt (am 27. Oct. wurde der in seiner Mehrheit revisionistische Nationalrath gewählt) an diese Stätte, hievon zeugen die revisionsfreundlichen Wandlungen, die sich in jüngster Zeit in mehreren Kantonen vollzogen haben, und hievon gibt endlich Zeugniß der große Tag von Solothurn, an dem Tausende und aber Tausende aus allen Gauen des Vaterlandes sich zusammengefunden haben und begeistert sich gelobten, einzustehen und zu wirken ein Jeder an seinem Posten für die Erneuerung unserer Grundgesetze. Diese Erscheinungen alle berechtigen uns wohl zu der Hoffnung, daß dießmal unsere Arbeit nicht vergeblich sein werde. Wir wollen sie deßhalb mit Vertrauen und guten Muths in die Hand nehmen. Es kann begreiflich weder in meiner Aufgabe noch in meiner Absicht liegen, mich hier über den Ihnen vom hohen Bundesrath vorgelegten Verfassungsentwurf zu verbreiten; ich beschränke mich darauf die Ansicht auszusprechen, daß er wohl geeignet sein dürfte, widerstreitende Ansichten zu versöhnen und die Grundlage für ein Werk zu bieten, dem die Mehrheit des Volkes und der Kantone freudig zustimmen und das den Zweck des Bundes der Eidgenossen: die Einheit, das Recht, die Ehre und Wohlfahrt der schweizerischen Nation zu heben und zu fördern, mehr und mehr erfüllen könnte."

Außer dem der Bundesversammlung vom Bundesrathe vorgelegten Entwurf einer Revision der Bundesverfassung liegt derselben eine ganze Reihe von ultramontanen Recursen aus Genf und aus den zur Diöcese Basel gehörigen Kantonen gegen die Maßregeln der betr. Kantonsregierungen wider die kath. Hierarchie (Mermillod und Lachat) vor.

8. „ Nationalrath: wählt den Revisionisten Ziegler (aus Zürich) mit 54 von 102 Stimmen zu seinem Präsidenten, während der Antirevisionist Dubs (ebenfalls aus Zürich) es nur auf 25 Stimmen bringt und in lebhaftem Wahlkampfe zwischen der deutschen und der französischen Schweiz erst im sechsten Wahlgange den deutschen Revisionisten Fehr-Herzog (Aargau) mit 48 Stimmen zum Vicepräsidenten gegen 46, welche auf Philippin (Neuenburg) fallen.

15. „ Nationalrath: erklärt mit großer Mehrheit sämmtliche Tessiner Nationalrathswahlen wegen erwiesener clericaler Beeinflussung für ungültig und ordnet Neuwahlen an.

16. „ Beide Räthe weisen den Recurs der Solothurner Geistlichkeit gegen das vom Kantonsrath beschlossene und vom Volke in allgemeiner Abstimmung genehmigte Gesetz, das die Geistlichen einer periodischen

Wiederwahl, wie die Beamteten, unterwirft, ab, der Nationalrath mit 84 gegen 18, der Ständerath mit 26 gegen 14 Stimmen.

17. Juli. Beide Räthe beschließen die Bundesrevision in einer außerordentlichen Session zu berathen und setzen die Eröffnung derselben auf den 3. Nov. d. J. an. Beide bestellen bereits ihre Commissionen zur Vorberathung des bundesräthlichen Entwurfs: der Nationalrath bestellt dieselbe aus 15 Revisionisten und 4 Antirevisionisten, den Ständerath aus 7 Revisionisten und 4 Antirevisionisten.

23. „ (Zürich.) Die Regierung setzt den Pfarrer der kath. Gemeinde der Stadt Zürich, der sich dem Beschlusse der großen Mehrheit derselben gegen die Infallibilität nicht fügen will, ab und beruft provisorisch den altkath. Professor Michelis zum Pfarrer der Gemeinde. Der Protest des Bischofs von Chur gegen die Vorgänge in der kath. Gemeinde Zürich wird als unbefugte Einmischung demselben zurückgestellt.

24. „ Beide Räthe der Bundesversammlung ertheilen dem neuen kath. Cultusgesetz des Kantons Genf ihre Genehmigung, der Nationalrath mit 90 gegen 22 Stimmen der ultramontanen Partei.

26. „ Beide Räthe weisen die Recurse gegen die Ausweisung des Bischofs Mermillod aus Genf ab, der Nationalrath mit 79 gegen 23, der Ständerath mit 26 gegen 14 Stimmen, und billigen damit das Vorgehen des Bundesrathes und der Genfer Regierung gegen Mermillod. Gegenüber den Angriffen der Ultramontanen auf die Haltung des Bundesrathes in dem kirchlichen Conflicte und dem Vorwurfe einer Beeinflussung derselben von Berlin aus wird folgende Depesche des Bundespräsidenten Cérésole an den schweiz. Gesandten in Berlin, Oberst Hammer, verlesen, der nähern Aufschluß über die dießfällige Haltung des Bundesrathes gibt:

„Hr. Minister! Mit vielem Interesse hat der Bundesrath von Ihren letzten confidentiellen Berichten Kenntniß genommen, und ich danke Ihnen für dieselben. Sie haben die gleichzeitig feste und unabhängige Stellung, welche der Bundesrath in jedem kirchlichen Conflict eingenommen hat, und einzunehmen gedenkt, vollständig zu werthen gesucht. In dem Conflicte zu Genf intervenirten wir, weil die Würde des Staates im Spiele war. In dem Conflicte von Solothurn, wo uns die Lage schwieriger und verwickelter erscheint, werden wir nur dann interveniren, wenn dieß behufs Erhaltung der Ordnung und der Rechte der politischen Gewalt durchaus nothwendig sein wird. Sowohl aus schweizerischen als französischen ultramontanen Blättern haben Sie ersehen können, daß wir mit Beschuldigungen des Servilismus gegenüber Deutschland und des Druckes seitens des Hrn. v. Bismarck nicht verschont geblieben sind; der Bundesrath konnte dies erwarten. Anläßlich eines Berichtes der belgischen katholischen Blätter über die Zusammenkunft einer belgischen Delegation mit Hrn. Mermillod legen dieselben dem genannten Prälaten wörtlich folgende Aeußerung in den Mund: „Ich habe besondere Gründe zu glauben, daß der Schlag, der mich getroffen, zwischen der Genfer Regierung und der des Fürsten Bismarck verabredet war. Es sind bei diesem Vorgange ganz befremdende Ereignisse zusammen getroffen. Am Tage meiner Verhaftung, Mittwoch 11 Uhr, empfieng ich vom hl. Vater

einen Brief, welcher mich aufforderte, fest zu bleiben; um 1 Uhr war ich Gefangener. Nun bemerken Sie: Schon 4 Tage vorher meldete die „Norddeutsche Zeitung", das Organ des Hrn. v. Bismarck, die Ausführung dieser Maßregel." Bis jetzt hat Hr. Mermillod die Verantwortlichkeit für diese Worte noch in keiner Weise in Abrede gestellt; der „Courrier de Genève" veröffentlicht im Gegentheil in jeder seiner Nummer Briefe oder Adressen, welche die gleichen Anklagen wiederholen. In der Nummer vom 9. März figurirt ein Brief des Bischofs von Nimes, wo man unter anderem in Betreff des Bundesraths folgendes liest: „Würden sie ihr Vaterland nicht diesem Preußen in die blutigen Arme liefern, in welchem schon Elsaß und Lothringen ächzen und erstickt sind! Wäre dieser Verrath nicht schon erfüllt, wenn der gesunde Sinn der Helvetier nicht die odiöse Bildung eines schweizerischen Einheitsstaates verworfen hätte?" Was die öffentliche Meinung in der Schweiz betrifft, haben diese Aufreizungen nur die entgegengesetzte Wirkung. Sie beweisen den Zurückhaltendsten, wie wenig die Gegner, mit denen wir kämpfen, gewissenhaft bei der Wahl ihrer Mittel sind und wie billig sie die Ehre und Würde ihres Landes verkaufen. Dies ist aber für uns ein Grund mehr, alles zu vermeiden, was nur den Anschein hat, als suchten wir eine Stütze im Ausland, und als ob wir uns in das Schlepptau nehmen ließen, von wem es auch sei. Wir verfolgen mit lebhaftester Theilnahme die Entwicklung des Kampfes in Deutschland; um ihn aber in der Schweiz zu bestehen, wollen wir weder eine moralische Intervention anrufen, noch aus noch stärkerem Grund irgend welchen Druck dulden. In diesem Sinn ersuchen wir Sie, sich über diese Fragen auszudrücken, und ich bin glücklich, daß Sie die gleiche Anschauung theilen."

28. Juli. Beide Räthe beschließen die Aufstellung eines eigenen Eisenbahn- und Handelsamtes im Bundesrathe.

30. „ Nationalrath: v. Segesser (Luzern) interpellirt den Bundespräsidenten Cérésole betr. der in der Mermillod-Debatte am 26. d. M. gemachten Aeußerung, wenn man im Mermillod-Handel von fremder Intervention spreche, so müsse man sie vielmehr auf anderer Seite als der des Bundesraths suchen. Der Bundespräsident antwortet:

er habe genau geschieden zwischen den Ultramontanen, die patriotisch gesinnt seien, und denen, die sich zu den von ihm erwähnten Schritten hinreißen ließen. Diese Schritte bestünden in verschiedenen Memorialen, die aus dem Herde, dessen Centrum Mermillod sei, der französischen Regierung vorgelegt und von einigen angesehenen Mitgliedern der Rechten der Versailler Nationalversammlung unterstützt worden seien. Bischof Dupanloup habe bei Thiers Anfrage gethan, und Aehnliches sei später bei Mac Mahon versucht worden, um eine Intervention zu erwirken, jedoch Dank der Einsicht dieser Behörden, hätten sie diese Gefahr rundweg abgewiesen. Es sei die Absicht der genannten Ultramontanen gewesen, durch Verleumdung den Bundesrath vor Europa zu discreditiren. Mit Vergnügen constatire er aber, daß auch Katholiken in der Schweiz diese Schritte energisch mißbilligt hätten.

2. Aug. Bundesversammlung: vertagt sich bis zum 15. Sept. um dannzumal ausschließlich die zahlreich vorliegenden Eisenbahnconcessionsgesuche zu erledigen.

19. „ (Genf.) Der Ex-Herzog Karl von Braunschweig † in Genf und setzt die Stadt zum Erben seines Vermögens ein, das auf 18—20 Mill. Francs geschätzt wird.

20. Aug. (Genf.) P. Hyacinth (Abbé Loyson) liest die Messe wiederholt in französischer Sprache.

" " (St. Gallen.) Die Regierung verbietet den Geistlichen des Kantons die Theilnahme an den von den Jesuiten geleiteten geistlichen Exercitien im Kloster Mehrerau im benachbarten Vorarlberg.

26. " (St. Gallen.) Das vom Gr. Rath beschlossene Gesetz, das die Kirchhöfe der Oberaufsicht der Geistlichen entzieht und den bürgerlichen Behörden unterstellt, wird trotz aller ultramontanen Umtriebe vom Volke in allgemeiner Abstimmung genehmigt.

29. " (Genf.) Gr. Rath: genehmigt das zweite (oder Organisations-) Gesetz betr. den katholischen Cultus auch in dritter Lesung mit größter Mehrheit.

31. " Altkatholiken-Congreß in Olten. Derselbe ist von 88 Delegirten besucht, welche im Ganzen 38 altkath. Gemeinden und Vereine vertreten, und beschließt:

„I. Die Delegirtenversammlung erneuert den Ausdruck ihrer am 1. Decbr. 1872 in Uebereinstimmung mit dem altkatholischen Congreß zu Köln vom gleichen Tage ausgesprochenen Ansicht: daß durchgreifende, von der Zeit gebotene Reformen, welche die Sendung, das Wesen und die Organisation der katholischen Kirche berühren und durch dasjenige Organ vorgenommen werden können und sollen, durch welches auch in der apostolischen Zeit und noch in späteren Jahrhunderten die Gestaltung und Ordnung der christlichen Kirche constituirt und festgestellt wurde.

„II. Dieses constituirende Organ wird durch die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden. In Rückkehr zur alten apostolischen Kirche und zugleich entsprechend dem Geist unserer republikanisch-bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein demokratische Grundlage in der Gemeinde basirt, und sodann mit Anwendung des Repräsentativsystems in höheren Synodalorganen ausgebaut werden, welche zur Bewahrung der Einheit sowie zur Leitung und zeitgemäßen Fortbildung des Ganzen berufen sind.

„III. Da das allmähliche Entstehen einer größeren Anzahl von Gemeinden und auch Minderheiten in Gemeinden sowie von Genossenschaften und Vereinen des altkatholischen Glaubensbekenntnisses die Constituirung einer schweizerischen Nationalkirche nöthig erscheinen lassen, wird das Centralcomité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken zu diesem Zweck eine Delegirtenversammlung sämmtlicher altkatholischen Gemeinden, Gemeindeminderheiten, Genossenschaften und Vereine einberufen. Diese Versammlung ernennt sofort in und außer ihrer Mitte eine einstweilige Diöcesancommission von geistlichen und weltlichen Mitgliedern, welche im Einverständniß mit den zuständigen Behörden des Bundes und der betreffenden Kantone über die Constituirung der Nationalkirche, die allfällige Errichtung und Organisation des Bisthums, die Aufstellung der Kirchenverfassung und ihrer Organe u. s. w. der Delegirtenversammlung die erforderlichen Anträge zur Beschlußfassung hinterbringt.

„Die Wahl des Bischofs, sei derselbe Diöcesan- oder Missions-Bischof, wird die aufzustellende Kirchenverfassung ohne Zweifel der aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Gemeinden bestehenden Diöcesan-Synode übertragen. Der Gewählte hat nur seiner Wahlbehörde zu Händen der Diöcesangemeinden und der betreffenden Landesregierungen einen Amtseid zu leisten. Jede Verpflichtung gegen irgend eine andere Autorität ist ihm unter-

sagt. Damit soll jedoch einer dem Geiste der alten Kirche entsprechenden freien Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer universalen wahrhaft katholischen Kirche nicht zu nahe getreten sein.

„IV. Die Delegirtenversammlung der freisinnigen Katholiken der Schweiz, treu den republikanischen Institutionen und politischen Pflichten der Bürger eines freien Vaterlandes, verwirft in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staate die hierarchischen Prärogative und Ansprüche, auf was immer für einen Titel sie sich stützen, welche von der römisch-päpstlichen Kirche gegenüber den Hoheitsrechten und der Gesetzgebung des Staats geltend gemacht werden.

„V. Im übrigen erachtet die Delegirtenversammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken die Tendenzen und die Tragweite des päpstlichen Syllabus vom Jahr 1864 und die vaticanischen Decrete über die päpstliche Unfehlbarkeit vom Jahr 1870 für hinlänglich erörtert. Sie ist deßhalb der Ansicht: es sei nunmehr, abgesehen von jeder kirchlichen Organisation, an der Zeit, sich der practischen Seite der Bewegung, den Reformen, zuzuwenden.

„Hier aber scheint es angezeigt, die Reformen zunächst mit Gegenständen des Cultus und den auf diesem Gebiet eingeschlichenen, der Lehre Jesu und der Apostel stracks zuwiderlaufenden Mißbräuchen zu beginnen, welche der religiösen Toleranz, dem guten Einvernehmen zwischen den Confessionen und vorab der providentiellen Einigung der großen Völkerfamilie der Erde im Verkehr widerstreiten. Die Delegirtenversammlung spricht daher den Wunsch aus: es möchten in den altkatholischen Gemeinden jetzt schon folgende das Wesen der Kirche in keiner Weise berührende Reformen angebahnt, von Behörden und Gläubigen verlangt und ausgeführt werden:

„1) Einführung der Landessprache bei allen gottesdienstlichen Handlungen in und außer der Kirche, für einmal mit Ausnahme der Messe, über deren Sprache und Ritual eine künftige Diöcesansynode das Angemessene bestimmen wird.

„2) Würdige Vereinfachung und Veredlung des öffentlichen Cultus und Gottesdienstes; Beseitigung der die wahre und reine Gottesverehrung beeinträchtigenden Nebenandachten.

„3) Abschaffung aller und jeder Stolgebühren, sowie der Bezahlung von Taxen, Gratificationen u. dgl. für geistliche Verrichtungen in und außer der Kirche 2c.

„4) Abschaffung und Verbot des Bezugs von Dispensgeldern.

„5) Verbot des Peterspfennigs, des Ablaßhandels, der Sammlungen für die Propaganda 2c.

„6) Beschränkung des Bruderschaftswesens, des Wallfahrts- und des Ablaßwesens, sowie der Bilderverehrung nach Art der Heiden.

„7) Beschränkung der Processionen 2c.; Abschaffung der Processionen in die Ferne.

„8) Die von der katholischen Kirche aufgestellten Ehehindernisse werden, soweit bis dahin gegen Erlegung einer bestimmten Taxe davon dispensirt wurde, einfach und unbeanstandet nach den Gesetzen des Staates behandelt.

„9) Beseitigung jeglicher Bedingungen und Reverse zur Vornahme der Verkündung und Trauung gemischter Ehen von Seite der Pfarrämter.

„10) Unbeanstandete kirchliche Trauung abgeschlossener Civilehen, wenn eine solche Trauung verlangt wird, nach Maßgabe von Ziff. 8.

„11) Zulassung von Taufzeugen anderer christlichen Confessionen.

„12) Säcularisation der Friedhöfe und Beerdigungsplätze, indem dieselben als den Staatsgesetzen unterstellte, für alle Confessionen gemeinsame Anstalten der öffentlichen Polizei zu betrachten sind.

„13) Verpflichtung der Geistlichen, allen Beerdigungen ohne Unterschied

das kirchliche Geleit zu geben, wenn es gewünscht wird. Gleiche Beerdigung für Arme und Reiche &c.

„14) Unbeanstandete Errichtung confessionsloser Schulen.

„15) Verleihung gestifteter Stipendien für wissenschaftliche, beziehungsweise theologische Berufsbildung an Studierende, welche sich für das Seelsorgeramt an altkatholischen Gemeinden ausbilden wollen.

„Die Delegirtenversammlung begrüßt zugleich den ersehnten Anlaß und verdankt den deutschen Gesinnungsgenossen die uns nahegelegte Möglichkeit, mit ihnen vom 12. bis 14. September nächsthin in der ehrwürdigen Concilsstadt Constanz die Ansichten über die große gemeinsame Angelegenheit freundnachbarlich auszutauschen.

„Die Delegirtenversammlung macht es sich daher zur Aufgabe, dieser Gesinnung nicht nur durch eine besondere größere Abordnung an den nach Constanz ausgeschriebenen vierten Congreß der deutschen Altkatholiken Ausdruck zu geben, sondern sie wird auch sonst nach Kräften dafür wirken, daß die schweizerischen Gesinnungsgenossen aller Nationalitäten daselbst möglichst zahlreich vertreten seien, zu welchem Zwecke die Versammlung in allen drei Landessprachen eine öffentliche Einladung in den gesinnungsergebenen Blättern der deutschen, französischen und italienischen Schweiz erläßt. Anlangend unsere Stellung auf dem Tag in Constanz und die Theilnahme an seinen Verhandlungen, so werden wir nicht vergessen, daß zwar unser Ziel das gleiche ist, daß aber die verschiedenen politischen und nationalen Verhältnisse uns verschiedene nationaleigenartige Wege zu diesem Ziele vorgezeichnet haben; deßwegen wird die gegenseitige Rücksicht gebieten, nur an jenen Fragen decisiven, entscheidenden Antheil zu nehmen, welche gemeinsame Verhältnisse und gleiche Interessen an sich tragen; dagegen nur anhörend oder ohne Votation mitberathend bei jenen Fragen sich zu verhalten, deren Lösung und Interessen ausschließlich jenseits der Landesgränze liegen."

— Aug. (Aargau.) ca. 20 kath. (nicht altkath.) Geistliche erklären sich mit ihrer Unterschrift gegen das vaterlandsverrätherische Treiben des Bischofs Mermillod (in Frankreich gegen die Schweiz), wie es in den Verhandlungen der Bundesversammlung vom 26. und 30. d. M. enthüllt worden sei.

3. Sept. (St. Gallen.) Die Regierung richtet ein Schreiben an den kath. Administrationsrath,

welches denselben mit der Aufstellung und Einsendung eines Regulativs beauftragt, „dessen Inhalt und Handhabung die Gewähr bieten, daß in das Seminar, beziehungsweise in den geistlichen Stand, nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat." „Zu diesem Ende", heißt es in diesem Schreiben weiter, „hegt der Regierungsrath die Erwartung: es werde der katholische Administrationsrath im Sinn und Geist des Artikel 35 der katholischen Organisation — betreffend Sitten- und Studienausweise — bestimmte Normen aufstellen, von denen die Aufnahme in das Clericalseminar abhängig zu machen ist. Wir zählen darunter namentlich a) den Nachweis einer allgemein tüchtigen wissenschaftlichen Bildung, welche am besten vor einseitiger und befangener Richtung bewahrt; b) den Nachweis, daß die Recipienden nicht eine Erziehung und Vorbildung in Jesuiten- oder Jesuiten affiliirten Anstalten erhalten haben, welche eine selbständige Characterbildung unmöglich machen und zur nothwendigen Folge haben, daß ihnen die Aufgaben und Interessen des Staates, dem sie angehören, nicht nur gleichgültig, sondern sogar als zu bekämpfende erscheinen. Der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden ausüben, beruht nicht zum

kleinsten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat, und der wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu erhöhen. Der Staat ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, Garantien dafür zu fordern, daß an diese Stellen, welche er selbst mit so großen Vorrechten ausgestattet hat, nicht Männer berufen werden, die sein eigenes Leben gefährden, und die Grundlagen, auf welchen der moderne Staat beruht, durch ihre Wirksamkeit untergraben. Bloße Repressivmaßregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend, denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder öffentlichen Cognition."

3. Sept. Der ultramontane „schweiz. Piusverein" beschließt, einen „schweiz. Preßverein" zur Unterstützung der ultramontanen Presse zu gründen,

dessen Mitglieder sich zu einem monatlichen Beitrag von 5 Centimen und drei Ave Maria täglich verpflichten, mit dem Zusatz: „Heiliger Franz von Sales, bitt für uns! Heilige Maria, Königin der Engel, bitt für uns!" Dafür erhält man 1) beim Eintritt in den Verein vollkommenen Ablaß; 2) ebenso in der Todesstunde; 3) ebenso am Feste des hl. Franz von Sales, des hl. Petrus und der unbefleckten Empfängniß Maria's; 4) vier vollkommene Abläße während jedes Monats und fünf auf 60 Tage für jedes Werk des Eifers, der Nächstenliebe und der Frömmigkeit. Das nur unter Genehmigung der kirchlichen Obern gewählte Central-Comité dieses Vereins hat seinen Sitz in Freiburg. Unter dem Centralcomité stehen Diöcesancomité's, welche für die einzelnen Kantone und Vereine die Kantonal- und Ortsvorsteher bezeichnen. Außerdem kann jedes Mitglied für sich einen Verein bilden, der nur aus 10 Mitgliedern zu bestehen braucht und dessen Präsident dann derjenige ist, der ihn gebildet hat.

6. „ Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins in Chur. Der Verein, der die erste Anregung zu einem einheitlichen Recht für die ganze Schweiz gegeben hatte, erörtert neuerdings die Frage der Möglichkeit einer Einigung des in den deutschen und französischen Kantonen geltenden Rechts, und die meisten Redner sprechen sich dafür aus, daß dieselbe nicht nur möglich, sondern auch für die meisten Materien nicht einmal so gar schwierig sei, sobald man nur wolle.

7.—9. „ Congreß der Internationalen und der sog. Friedens- und Freiheitsliga in Genf. Beide machen nachgerade nur sehr wenig Aufsehen und erregen nur eine sehr mäßige Theilnahme.

Im Congreß der Internationalen war voriges Jahr im Haag zwischen den Führern derselben eine Spaltung ausgebrochen. Eine Mehrheit von 26 Stimmen erklärt sich für die centralistischen und autoritären Prinzipien von Karl Marx und der Deutschen; eine Minderheit von 23 Franzosen, Italienern, Spaniern, Belgiern sprach sich in föderativem Sinne aus, wollte gar keine Centralgewalt anerkennen, die als vermittelndes Organ zwischen dem Congreß und den Sectionen proponirt worden war. Die Mehrheit wählte sich dann New-York als Sitz des Centralcomité's, und es wurde Genf als sechster Congreßort bezeichnet. Sechs Fragen, alle sehr wichtig, sind nunmehr in Genf auf die Tagesordnung gesetzt. Obschon die Sitzungen öffentlich sind, finden sie wenig Zuhörer. Im Augenblick der Präsidentenwahl befinden sich kaum 50 Personen im Saale. Was die „Sonderbündler" betrifft, so hatten sie schon die Woche zuvor auch in Genf getagt. Es sind anwesend 5 spanische, 4 italienische, 3 brittische, 1 holländischer, 5 belgische, 4 französische und 9 schweizerische Delegirte. Ein Dutzend russische Damen, wohnen den öffentlichen Sitzungen bei, ebenso eine Anzahl Pariser Commu-

narben nebst einer Anzahl Arbeiter, so viele eben in einem kleinen Saal Platz finden können. Die Discussion dreht sich um prinzipielle Fragen, über den Begriff der Autorität, über die Zulassung der „bourgeois" zu den Verhandlungen, über die Schwierigkeit einer genauen Unterscheidung zwischen dem „Arbeiter und Demjenigen, der es nicht ist", über die Zulässigkeit der Arbeitseinstellungen für ausschließlich politische Zwecke. Brüssel wird als nächster Congreßort gewählt. Der Congreß der „Internationalen Friedens- und Freiheitsliga" findet nach langer Discussion, daß der Moment nicht sehr geeignet sei, um ein internationales Tribunal zu schaffen, und spricht sich dann für schiedsrichterliches Verfahren aus. Dann werden die Grundsätze des modernen Völkerrechts in Berathung gezogen, hört die Versammlung einen Vortrag über das Historische des föderativen Rechts an und discutirt die mögliche Anwendung desselben mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand Europa's, wobei die ethnographischen, physiologischen, geographischen, öconomischen, socialen 2c. Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

13. Sept. Die in Bern versammelte Revisionscommission des Nationalraths beräth auf Grundlage des bundesräthlichen Entwurfs die Revision der Bundesverfassung und sucht bezüglich der Centralisation des Militärwesens zwischen den Anschauungen und Wünschen der französischen und der deutschen Schweiz möglichst einen Mittelweg zu finden, dem beide zustimmen könnten, verstärkt dagegen die sog. kirchlichen Artikel nach Maßgabe des inzwischen stärker hervorgetretenen Bedürfnisses gegenüber den Bestrebungen der Hierarchie.

15. „ (Bern.) Der Appell- und Cassationshof spricht die Absetzung von 69 jurassischen kath. Geistlichen aus. Die Regierung trifft Maßregeln, um für den Fall von Unruhen im Jura denselben sofort militärisch besetzen zu lassen.

17. „ (Neuenburg.) In der allgemeinen Volksabstimmung über mehrere ihr unterbreitete constitutionelle Gesetzentwürfe wird der Antrag auf Erweiterung der Volksrechte und des Referendums mit 7035 gegen 6203 und derjenige auf Trennung von Staat und Kirche mit 6889 gegen 6866 Stimmen (Mehrheit 23 Stimmen bei einer Gesammtbetheiligung von 13,755) verworfen. Für Revision der Verfassung durch den großen Rath (die regelmäßige Volksvertretung) stimmen 6525, für Revision durch einen besonderen Verfassungsrath 6979. Da die von den Orthodoxen angestrebte Trennung von Staat und Kirche nicht durchgedrungen ist, so betreiben dieselben nunmehr die Gründung einer sog. freien Kirche (église libre).

18. „ (Genf.) Gr.-Rath: beschließt die Errichtung einer medicinischen Facultät, um dadurch die bisherige Academie zu einer vollständigen Universität zu erweitern.

20. „ Beide Räthe der Bundesversammlung haben sich gelegentlich der Concession für die Bahn Thun-Konolfingen über eine sog. Normal-Eisenbahnconcession geeinigt.

22. „ (Bern.) 15,000 kath. Jurassier machen eine Wallfahrt nach Mariastein im Kanton Solothurn.

22. Sept. (Wallis.) Gleichzeitig tagen die schweiz. Bischöfe in St. Moriz, wo gleichfalls eine große Wallfahrt stattfindet.

28. „ (Genf.) Wallfahrt der kath. Genfer nach Annemasse im benachbarten Savoyischen, wo sie der vertriebene Bischof Mermillod in Empfang nimmt. In seiner Predigt ermahnt er die Wallfahrer, dem neuen Pfarrwahlgesetz Widerstand zu leisten, und wenn sie dazu auch die Flinten gebrauchen müßten; er selbst, der so vieles dulden müsse, werde eher in den Tod gehen, als den Feinden Roms nachgeben und sich vor den Protestanten, diesen Kindern des Satans, und vor den Altkatholiken, die sich ihre Religion auf dem Polizeibureau von Genf holen, zu beugen.

5. Oct. (Bern.) Die Regierung setzt den 69 jurassischen Geistlichen einen neuen 14tägigen Termin zu Zurückziehung ihrer Unterschrift von dem gegen die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat eingereichten Protest, nach dessen Ablauf das Urtheil des Appell- und Cassationshofes betr. ihre definitive Amtsentsetzung zur Ausführung gelangen würde.

6. „ (Neuenburg.) Die Wahlen zu dem vom Volke am 17. v. M. beschlossenen Verfassungsrathe ergeben 50 sog. Radicale, 42 Conservative und 5 Zweifelhafte.

7. „ (Bern.) Die Regierung erläßt in Folge der Absetzung des größeren Theils der kath. Pfarrer des Jura eine Verordnung über die Organisation des öffentlichen Cultus in den kath. Kirchgemeinden dieses Kantonstheils:

In Erwägung: 1) Daß durch Urtheil des Appellations-Cassationshofes des Cantons Bern vom 15. September abhin 69 katholische Pfarrgeistliche von ihren Pfarrstellen in den betreffenden Kirchengemeinden abberufen worden und auf solange nicht wieder wählbar erklärt sind, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben; 2) daß es unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die thatsächliche Auflösung des bisherigen Bisthums Basel Pflicht der Regierung ist, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der genannten Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten, vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Cultus zu sorgen; 3) daß hiebei die Wahl und Einsetzung der neuen Pfarrer durch die Regierung dermalen als der einzig mögliche modus vivendi erscheint; 4) daß die geringe Ausdehnung und Bevölkerungszahl eines Theiles der gegenwärtigen katholischen Kirchengemeinden eine einstweilige Reduction, resp. Verschmelzung dieser Kirchengemeinden in pastoraler Beziehung rechtfertigen; 5) daß im Uebrigen einer spätern definitiven Neugestaltung der katholischen Kirche im Kanton Bern nicht vorgegriffen werden soll; auf den Antrag der Direction des Kirchenwesens verordnet: Art. 1. Die gegenwärtigen katholischen Kirchengemeinden des neuen Cantontheils werden bis auf Weiteres zum Behufe der Pastoration zu folgenden Kreisen vereinigt. (Es folgt diesem Artikel dann ein Tableau, in welchem die neuen Sitze der neuen Pfarreien oder Kreise angegeben sind. Drei und sogar vier Gemeinden von den sämmtlichen (zum Theil sehr kleinen) Pfarreien und Pfründen im katholischen Jura sind in eine einzige Gemeinde verschmolzen.) Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, nach Zeit und Umständen die angemessenen Aenderungen in *der bevorstehenden* Eintheilung vorzunehmen. Art. 3. Die gegenwärtige

Organisation von Kirchgemeinderäthen (Conseils de fabrique) wird provisorisch für die einzelnen katholischen Kirchgemeinden, aus denen der Pastoralkreis besteht, beibehalten. Der neugewählte Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied jedes einzelnen Kirchengemeinderaths seines Pastoralkreises. Gegen die Kirchgemeinderäthe, welche die Anerkennung des neugewählten Pfarrers verweigern und mit dem gerichtlich abberufenen Pfarrer amtliche Beziehungen unterhalten, ist nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten. Art. 4. Hinsichtlich der Naturalleistungen (Wohnung, Beholzung, Garten) bleiben die einzelnen Gemeinden des Pastoralkreises in den ihnen nach Gesetz und Uebung obliegenden Verpflichtungen. Art. 5. Die Besetzung der hievon umschriebenen Pastoralkreise mit Pfarrern erfolgt für jeden derselben durch den Regierungsrath, der hierüber dem Gewählten eine besondere Wahlacte ausstellt. Art. 6. Der Gewählte ist durch den Regierungsstatthalter oder einen von ihm delegirten Gemeindebeamten in sein Amt einzuführen, resp. der Gemeinde vorzustellen (Installation). Bei diesem Anlaß hat der Gewählte vor versammelter Gemeinde den in der Verfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten abzulegen. Art. 7. Durch die Annahme der Wahl zum Pfarrer eines Pastoralkreises übernimmt der Gewählte die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Staatsbehörde mit keiner bischöflichen oder andern kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von derselben entgegenzunehmen."

Gleichzeitig erläßt die Regierung eine Instruction dazu an die Regierungsstatthalter im Jura, in der sie ihnen mittheilt, daß die 69 katholischen Pfarrer vom Obergericht abgesetzt worden seien, daß demgemäß die Regierungsstatthalter alle Pfarrer sogleich citiren und ihnen mittheilen sollen, 1) daß ihnen von Stunde an „alle und jede geistliche Function", strengstens verboten sei; 2) daß alle Pfarrer binnen 14 Tagen die Pfarrhäuser zu verlassen haben. Allen Organen der Kirchengemeinden, welche sich etwa weigern, mit den von der Regierung an die Stelle der abgesetzten Priester zu ernennenden Nachfolgern amtlichen Verkehr zu pflegen, wird mit amtlichem Einschreiten gedroht.

9. Oct. (Baselland.) Landrath: beschließt mit 18 gegen 3 Stimmen eine neue Regelung des kath. Kirchen- und Schulwesens.

10. „ (Genf.) Die Regierung reclamirt beim Bundesrathe gegen den Schutz und die Unterstützung, welche die Umtriebe des ausgewiesenen Bischofs Mermillod von Seite der französischen Behörden fänden. Der Bundesrath protestirt durch den schweiz. Gesandten in Paris gegen diese Umtriebe Mermillod's und gegen die Unterstützung derselben durch die franz. Behörden.

12. „ (Genf.) Die kath. Gemeinde der Stadt Genf und diejenigen der beiden Vorstädte Plainpalais und Eauxvives sind zum ersten Mal zur Wahl ihrer Pfarrer nach dem neuen kath. Cultgesetz berufen. Fast einstimmig (die ultramontane Minderheit enthält sich der Wahl) werden die altkatholischen P. Hyacinthe (Abbé Loyson), Canonicus Hurtault und Abbé Chavart gewählt. Dieselben leisten der Regierung den vom Gesetze verlangten Eid und diese läßt ihnen die Kirche St. Germain einräumen, wogegen die Ultramontanen vergeblich protestiren. Denselben bleibt jedoch wenigstens vorerst noch die Kirche Notre Dame. Der päpstliche Nuntius protestirt seinerseits vergeblich gegen die Besitzergreifung der Kirche St. Germain.

16. Oct. (Neuenburg.) Verfassungsrath: beräth die revidirte Verfassung. Die Art. 30 und 33 derselben, welche die für Neuenburg ganz besonders wichtigen Niederlassungsverhältnisse von Schweizern aus anderen Kantonen (fast die Hälfte der Bevölkerung) betreffen, werden dahin erledigt: die Schweizerbürger aus anderen Kantonen erhalten Stimm- und Wahlrecht binnen 3 Monaten nach Niederlegung ihrer Ausweisschriften. Die revidirten Verfassungsbestimmungen sollen der allgemeinen Volksabstimmung unterstellt werden und diese am 28.—30. November stattfinden.

19. „ Die Directionen der schweiz. Central- sowie der Nordost-Bahn beschließen, von der öffentlichen Meinung dazu gedrängt, den Wallfahrern nach Maria Einsiedeln künftiges Jahr keine besonderen Preisermäßigungen mehr, wie es bisher der Fall war, zuzugestehen.

26. „ (Bern.) Eine von ca. 2000 Liberalen des Jura besuchte Volksversammlung in Delsberg erklärt sich für eine möglichst weit gehende Reform der Bundesverfassung und namentlich für eine möglichst strenge Fassung der sog. confessionellen Artikel derselben.

1. Nov. (Tessin.) Nachdem von der Bundesversammlung die früheren Nationalrathswahlen cassirt worden waren, ergeben die neu vorgenommenen in geheimer Abstimmung 4 ultramontane und 2 liberale Deputirte.

3. „ Eröffnung der Bundesversammlung behufs Berathung der Revision der Bundesverfassung.

„ „ (Bern.) Gr. Rath: genehmigt auch in zweiter Berathung das neue sehr liberale Kirchengesetz (für die protest. und kath. Kirche) mit 155 gegen 29 Stimmen.

4. „ (Bern.) Die Regierung besetzt einen Theil (vorerst 9) durch die Amtsentsetzung der renitenten Geistlichen erledigten Pfarreien im Jura wieder. Dieselben müssen gegenüber den Ultramontanen unter staatlicher Assistenz eingesetzt werden. Die bisherigen Geistlichen fahren überall fort, privatim zu amtiren.

5. „ Die Schweiz regt bei Frankreich den Uebergang zur Goldwährung für die Staaten der sog. lateinischen Münzconvention an.

7. „ Nationalrath: Berathung der Bundesrevision: die centralistische Partei macht der föderalistischen bez. der Militärartikel wesentliche Concessionen, so daß über diesen ersten Abschnitt eine Verständigung zwischen beiden Parteien zu Stande kommt und gegründete Hoffnung obwaltet, daß dieß schließlich für das ganze Revisionswerk der Fall sein werde.

10. „ (Genf.) Die Erneuerungswahl des Staatsraths durch allgemeine Abstimmung ergibt mit großer Mehrheit die Wiederwahl sämmtlicher bisheriger Mitglieder derselben, ausgesprochener Maßen als Billigung ihrer bisherigen entschiedenen Politik in dem kirchlichen Conflicte.

15. Nov. Der Bundesrath weist den Recurs der ultramontanen Jurassier gegen die Maßnahmen der Behörden des Kantons Bern betr. die Absetzung kath. Geistlicher und die neue Organisation des kath. Kirchendienstes in jenem Theile des Kantons Bern ab, doch nicht ohne eine Art Vorhalt, der sich in folgenden Erwägungen ausspricht:

in Erwägung: daß nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 Alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist; daß die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der Kantonalbehörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind; daß der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet; daß durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt werde, jedem zu einer der christlichen Confessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinen religiösen Bedürfnissen zu genügen; daß diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen, und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten; daß die Regierung von Bern den Recurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern, und daß sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, „daß die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;" daß somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Recurrenten nicht verletzt ist und die Verordnung vom 6. October 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht; daß der Bundesrath jederzeit wird beschließen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, daß im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene; daß die bernischen Behörden über das von einem Theile der Recurrenten gestellte Begehren, ihren besondern Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben; daß der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen Punkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, daß die Eigenthümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, so weit dasselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefaßten Beschlüssen noch besteht, andern Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden; in Erwägung endlich, daß die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern vom 14.—23. November 1815, welche von einem Theil der Recurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können; beschließt: Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Recurse sind abgewiesen.

" " Fortgang der kath. Reformbewegung: die kath. Gemeinden von Bern, Biel (Kanton Bern), Rheinfelden (Aargau) 2c. 2c. verwerfen die Unfehlbarkeit und den Syllabus und constituiren sich demgemäß.

25. " (Baselstadt.) Gr.-Rath: ertheilt einem von der Regierung nicht ohne Mühe zu Stande gebrachten Compromiß über die Beseitigung der Bekenntnißpflicht bei Taufe und Confirmation seine Zustimmung.

modifizirt dagegen den ihm gleichfalls von der Regierung vorgelegten Entwurf eines neuen Pfarrwahlgesetzes mehrfach in liberalem Sinne.

30. Nov. (Baselland.) Das Volk verwirft im Referendum mit erdrückendem Mehr die ihm vom Landrath zur Genehmigung vorgelegten (absolut nothwendigen) Schul- und Besoldungsgesetze, letzteres nun schon zum zweiten Male.

" " (Neuenburg.) In der allg. Volksabstimmung über die vom Verfassungsrathe beschlossene Revision der Art. 30 und 33 der Verfassung betr. Ausdehnung des Wahlrechts auf sämmtliche im Kanton niedergelassene Schweizerbürger siegen die Radicalen mit 3800 gegen 1200 Stimmen.

" " (Genf.) Die kath. Pfarrer von Carouge, Chêne und Lancy verweigern den neuen durch das kath. Cultusgesetz vorgeschriebenen Eid, wodurch sie ihrer Stellen verlustig gehen und Neuwahlen durch die Gemeinden selber eintreten müssen. In allen drei Gemeinden besitzen die freisinnigen Katholiken schon von vornherein die Mehrheit.

" " (Graubünden.) Der kleine Rath des Kantons beharrt gegenüber der bischöflichen Curie auf der endlichen Ausführung der großräthlichen Verordnung von 1854, daß kath. Geistliche und Candidaten, welche ohne das vorgeschriebene Maturitätsexamen ein Amt antreten, vom Staate nicht anerkannt werden.

4. Dec. (Bern.) Die Regierung von Bern beschwert sich bei derjenigen von Luzern über ein Schreiben des abgesetzten Bischofs Lachat an die kath. Jurassier. Die letztere macht den Bischof auf ihre sogleich bei seiner Uebersiedlung nach Luzern von ihr ausgesprochenen Erklärungen und Vorbehalte neuerdings aufmerksam und erklärt ihm des bestimmtesten, daß sie die Mitverantwortlichkeit für allfällige Folgen derartiger Amtshandlungen auf dem Gebiete derjenigen Kantone, die ihn nicht mehr anerkennen, ausdrücklich ablehne.

9. " (Bern.) Die Regierung sieht sich gegenüber der überwiegend ultramontanen Bevölkerung des französischen Jura und ihrer steigenden Widersetzlichkeit gegen ihre Anordnungen zu immer weiter gehenden Maßregeln gedrängt. Eine neue Verfügung der Regierung lautet:

„In Erwägung, daß nur die von der Regierung eingesetzten staatlich anerkannten Geistlichen zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes befugt sind: daß gegen alle andern nicht staatlich anerkannten und durch gerichtliches Urtheil abgesetzten Pfarrer nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung erlaubt ist, diese letzteren sich aber erwiesenermaßen einer Ueberschreitung dieser Competenzen schuldig machen und dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, so daß eine Ahndung solcher Handlungen geboten erscheint, beschließt die Regierung: 1) Allen abberufenen oder keine staatliche Ermächtigung hiezu besitzenden katholischen Geistlichen ist jede geistliche Verrichtung irgend welcher Art in allen unter staatlicher Aufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Localitäten (Kirchen), Kapellen und dergl., öffentlichen Schulgebäuden, Getreidehäusern 2c. strengstens verboten und untersagt; 2)

den nämlichen sind ferner untersagt alle Functionen in öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten, sowie in den Behörden selber; 3) gestattet ist den Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes in Localitäten, die keiner öffentlichen Bestimmung dienen; verboten dagegen ist ihnen ferner die Theilnahme im Ornat an Leichenzügen und Processionen auf öffentlichen Straßen. Auch den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist untersagt, die Schulkinder in den Gottesdienst oder die Christenlehre solcher Geistlichen zu führen. 4) Wenn ein Privatgottesdienst oder ein sonstiger Anlaß dazu mißbraucht wird, um Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten zu stiften, sowie um gegen die vom Staat eingesetzten Geistlichen und gegen die Anordnungen und Erlasse der Staatsbehörden aufzureizen, so werden die Schuldigen, sofern nicht bereits ein mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, mit einer Buße von 100—200 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Buße angemessen zu erhöhen. Ueberdieß können Versammlungen und Zusammenkünfte, in denen solche Handlungen begangen werden, von Polizei wegen aufgelöst werden. Den Beamten und Angestellten wird zur Pflicht gemacht, unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsanmaßung und Friedensstörung."

12. Dec. In Folge der Encyclica des Papstes vom 21. Nov. d. J. beschließt der Bundesrath, dem päpstl. Nuntius in der Schweiz seine Pässe mit folgender Zuschrift zuzustellen:

„Der Bundesrath hat unterm 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Maj. dem König von Italien vom offiziellen Wortlaute eines Actenstückes Mittheilung erhalten, welches „Epistola Encyclica" betitelt und von S. H. dem Papste Pius IX. unterm 21. Nov. 1873 an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet ist. Wenn dieses Actenstück, das in der Schweiz, wie es das Recht der Preßfreiheit gestattet, in seinem ganzen Umfange publicirt worden ist, sich auf Promulgation von Entscheidungen des höchsten Pontifex der römischen Kirche über Lehrfragen oder kirchliche Disciplin beschränkte, so würde der Bundesrath sich mit demselben nicht beschäftigen. Er hat bisher die Glaubensfreiheit der verschiedenen Confessionen respectirt und wird sich bemühen, daß dieselbe immer respectirt wird. Durch seine Vorschläge, welche er schon vor einigen Monaten der schweizerischen Bundesversammlung zur constitutionellen Regulirung der kirchlichen Fragen gemacht, hat er den Beweis geleistet, was der Hr. Geschäftsträger des hl. Stuhls bei einer jüngsthin stattgefundenen Besprechung mit dem Präsidenten der Eidgenossenschaft selbst anerkannt hat, daß er gegenüber allen Culten vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit sich leiten läßt. Allein die Encyclica Multa luctuosa vom 21. November 1873 enthält ausdrücklich gegen verschiedene gesetzlich aufgestellte Behörden in der Schweiz sowie gegen gewisse Entscheidungen, welche von diesen Behörden regelmäßig gefaßt worden sind, die directesten Anschuldigungen der schwersten Art. Unter der Zahl dieser Anschuldigungen befindet sich auch die, es sei dem öffentlichen Glauben Gewalt angethan worden (obstante etiam data publica fide), sowie die, es sei die Ausweisung eines Priesters aus dem schweizerischen Gebiet ein schändlicher und schimpflicher Act sowohl für Diejenigen, welche ihn angeordnet, als auch für Diejenigen, welche ihn vollzogen haben (foeda et indecora mandantibus atque exsequentibus). Obwohl die weltliche Macht des Papstes nicht mehr besteht, so hat der schweizerische Bundesrath dennoch geglaubt, bis jetzt die diplomatischen und offiziellen Beziehungen zum hl. Stuhl fortsetzen zu sollen. Er hat dieß aus Rücksicht gegenüber dem höchsten Pontifex und seiner gegenwärtigen Lage, aus persönlicher Hochachtung für den gegenwärtigen Geschäftsträger des hl. Stuhls und aus Achtung vor den religiösen Gefühlen der katholischen Schweizer gethan. Indem aber in Mißachtung dieser Verhältnisse und der

aus denselben hervorgehenden Rücksichten der Papst mit Ostentation schwere und wiederholte Anschuldigung gegen die schweizerischen Behörden und ihre Handlungen schleudert, ist es Pflicht und erfordert die Würde des Bundesraths, zu erklären, daß eine ständige diplomatische Stellvertretung des hl. Stuhls in der Schweiz unnütz geworden ist. Der Bundesrath hat demnach die Ehre, Monsig. Agnozzi zur Kenntniß zu bringen und ihn einzuladen, seiner Regierung davon Mittheilung zu machen, daß von heute an und aus Schuld des hl. Stuhls die schweizerische Eidgenossenschaft den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann. Der Bundesrath bittet Monsig. Agnozzi, ihm das Datum zu melden, auf welches er seine Abreise festzustellen beabsichtigt. Er wird die nothwendigen Maßnahmen treffen, daß bis zu jenem Moment der Geschäftsträger des hl. Stuhls alle seiner diplomatischen Stellung schuldigen Rücksichten genießt. Indem der Bundesrath sein Bedauern über die Nothwendigkeit der Entschließung ausspricht, welche den Gegenstand gegenwärtiger Note bildet, ergreift er den Anlaß, ihn seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

14. Dec. (Bern.) Die Gemeindewahlen in Pruntrut, dem Hauptort des kath. Jura, fallen entschieden liberal aus.

" " (Zürich.) Das Volk genehmigt in allgemeiner Referendumsabstimmung die ihm vom Gr. Rathe vorgeschlagene Erhöhung der Pfarrbesoldung mit 19,173 gegen 14,911 Stimmen, verwirft dagegen die Erhöhung der Beamtenbesoldungen mit 20,911 gegen 13,626 Stimmen.

" " (Zug.) Eine von dem in seiner Mehrheit ultramontanen Gr. Rathe vorgeschlagene Revision der Verfassung wird vom Volke mit 2199 gegen 1363 Stimmen genehmigt.

20. " Nationalrath: hat die Revision der Bundesverfassung bis zu Ende im Sinne einer Verständigung zwischen der centralistischen und der föderalistischen Partei durch gegenseitige Zugeständnisse berathen und vertagt sich nunmehr, um dem Ständerath zur Revisionsberathung Zeit zu lassen.

21. " Die von ca. 400 Delegirten beschickte Generalversammlung der schweiz. Volksvereine erklärt sich entschieden für Annahme der vorläufig wenigstens im Nationalrath durch Compromiß zu Stande gekommenen Revision der Bundesverfassung, obgleich sie nicht allen Wünschen entspreche.

23. " Ständerath: hat auch seinerseits die Revision der Bundesverfassung im Sinne einer Verständigung zwischen den mehr centralistischen und den mehr föderalistischen Anschauungen beendigt und vertagt sich gleichfalls. Beide Räthe sollen nunmehr am 19. Januar künftigen Jahres wieder zusammentreten, um die noch über einzelne Bestimmungen zwischen ihnen obwaltenden Differenzen auszugleichen.

28. " (Genf.) Auch bei den kath. Pfarrwahlen für Carouge, Chêne und Lancy siegen die Altkatholiken mit großen Mehrheiten. Genf ist entschieden zum Altkatholicismus übergegangen.

7. Belgien.

31. Januar. II. Kammer: Die Regierung macht derselben die Mittheilung, daß sie den in Belgien gelegenen Theil der sog. Grand-Luxembourg-Eisenbahn für den Staat erworben habe.

5. Febr. Abschluß des neuen Handelsvertrags mit Frankreich nach den von diesem durch Hrn. Thiers augenblicklich zur Geltung gebrachten Principien.

Anf. März. Die Regierung einigt sich mit dem König, nachdem dieser es neuerdings vergebens versucht hatte, dieselbe zu Einbringung eines Gesetzesentwurfs betr. Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu bewegen, dahin, die Frage zu vertagen, unter der Bedingung jedoch, daß das Ministerium bei der Budgetdebatte eine Erhöhung des Militärbudgets hauptsächlich für die Artillerie beantrage.

13.—15. „ II. Kammer: Debatte über den Ankauf des Grand-Luxemburg. Scandalöse Enthüllungen über die von dem Ministerium daran geknüpften Bedingungen. Die clericale Majorität genehmigt den Vertrag gleichwohl mit 76 gegen 24 Stimmen und 7 Enthaltungen.

Senat: genehmigt den Vertrag auch seinerseits mit 38 gegen 4 Stimmen und 7 Enthaltungen.

23. April. II. Kammer: genehmigt eine Anleihe von 240 Mill., wovon 180 Mill. sofort emittirt und für öffentliche Arbeiten, namentlich zum Ankauf des Grand-Luxembourg verwendet werden sollen, mit 70 gegen 10 Stimmen.

1. Mai. II. Kammer: Beginn der Debatte über das Militärbudget. Erklärung des Kriegsministers Gen. Thiebault.

Das Programm des neuen Kriegsministers, der nach dem Scheitern des Versuchs, die allg. Wehrpflicht auch in Belgien einzuführen, an die Stelle des Gen. Guillaume getreten war, entwickelt seine Vereinbarungen mit seinen clericalen Collegen. Dieselben gehen im wesentlichen dahin: Hinsichtlich der großen, die persönliche Dienstpflicht betreffenden Streitfrage theilt derselbe die von der großen Militär-Commission befürwortete Ansicht, hält aber dafür, daß diese Reform, so wünschenswerth sie auch sei, so lange verschoben werden

müsse, bis in der öffentlichen Meinung, die ihr ungünstig, ein Umschwung eingetreten. Einstweilen sei darauf zu dringen, daß die aus dem Stellvertretungssystem erwachsenen Uebelstände dadurch gelindert werden, daß die Stellvertretung von der Regierung selbst besorgt und somit der Speculation entrissen wird. Sollte auch hierdurch die Vollständigkeit des vom Organisationsgesetz fixirten Effectivs nicht erzielt werden, so werde er andere Vorschläge machen. Die weiteren vom Minister Thiebault beabsichtigten Abänderungen entsprechen den von seinem Vorgänger in dessen Bericht über die Mobilmachung von 1870 bezeichneten Lücken, unter anderem die Erweiterung der Präsenzzeit für die Infanterie von 26 auf 30 Monate, die Bildung eines neuen Cavallerie-Regiments, die Herstellung eines bis jetzt ganz und gar fehlenden Train-Dienstes, die Verstärkung der Feld-Artillerie nach den in den Armeen der benachbarten Staaten hierin befolgten Verhältnissen, Verbesserung des Verwaltungs-Dienstes u. s. w. Alles dieß wird bedeutende Geldopfer kosten, und die katholische Partei es sich gefallen lassen müssen, auf das Banner, unter welchem sie 1870 die liberale Verwaltung gestürzt hat und welches die Devise trug: „Verminderung der Militär-Ausgaben" definitiv zu verzichten, wodurch freilich ihre Stärke in den Kreisen des Kleinbürgerthums und sogar auf dem platten Lande merklich beeinträchtigt werden könnte. Die durch Annahme der Vorschläge des Kriegsministers bedingte Erhöhung des Militärbudgets wird auf ca. 4 Mill. angeschlagen.

15. Mai. II. Kammer: genehmigt das Militärbudget zunächst in der bisherigen Höhe von 36¾ Mill. Der Kriegsminister legt die von ihm am 1. d. M. angekündigten Gesetzesentwürfe betr. die Stellvertretung, die Verlängerung der Präsenzzeit 2c., welche das Budget künftig um 3—4 Mill. vermehren werden, vor. Der Ministerpräsident, Hr. Malonu, macht die Annahme dieser Gesetzesentwürfe zur Cabinetsfrage. Die clericale Partei erhebt jedoch gegen dieselben ein großes Geschrei und macht Miene, dem Cabinet, das ihr überhaupt zu gemäßigt auftritt, den Gehorsam aufzukündigen.

— Juni. Auch in Belgien setzt die Geistlichkeit mehr als gewöhnlich zahlreiche Wallfahrten ins Werk, ähnlich wie in Frankreich.

26. Juli. II. Kammer: genehmigt mit 97 gegen 3 Stimmen einen in Folge eines schreienden Falls eingebrachten Gesetzesentwurf, der den Vlämingern wenigstens das Recht sichert, vor den Criminalgerichten in Zukunft nur in ihrer Muttersprache verhört und abgeurtheilt zu werden.

3. Aug. II. Kammer: genehmigt die Militärvorlagen des Kriegsministers mit ansehnlichen Majoritäten, in ihrer Gesammtheit schließlich mit 54 gegen 37 Stimmen.

17. „ Großartige Festlichkeiten in Antwerpen zu Ehren des Königs. Die Clericalen nehmen daran keinen Antheil.

15. Sept. Sämmtliche ehemalige Administratoren der clericalen Langrand-schen Schwindelbank werden vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen.

16. „ In Antwerpen siegen bei zwei Ergänzungswahlen zur II. Kammer die Clericalen doch wieder, jedoch nur mit Hülfe der Landgemeinden. Die Stadt selbst bleibt definitiv der liberalen Partei gewonnen.

— Sept. u. Oct. In Gent wird im September ein internationales Institut für Völkerrecht gegründet und im October eine internationale Conferenz in Brüssel ebenfalls im Interesse der Fortbildung des Völkerrechtes abgehalten.

Das Genter Institut hat einen ausschließlich wissenschaftlichen Character und soll einen dauernden wissenschaftlichen Körper schaffen, welcher sich eignet, „dem Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt zum Organ zu dienen". Von den fünfzig Stellen, auf welche das Institut berechnet ist, sind gegenwärtig 35 besetzt. Außer den wirklichen Mitgliedern gibt es eine unbeschränkte Zahl von Hilfsmitgliedern in den verschiedenen Ländern. Aus beiden Classen sind die Diplomaten im activen Staatsdienste ausgeschlossen. Der Vorstand des Instituts besteht aus dem Präsidenten Mancini, den Vice-Präsidenten Bluntschli und de Parieu und dem General-Secretär Rolin-Jacquemyns, dessen Wohnort Gent Sitz des Instituts ist. Für die nächste Sitzung des Instituts, welche Ende 1874 in Gent stattfinden wird, kommen zur Berathung: 1. Ein Statut für die Bildung und Proceßordnung völkerrechtlicher Schiedsgerichte (Referent Goldschmidt); 2. die drei Regeln von Washington (Referent Calvo); 3. die Frage des internationalen Privatrechts zur Vermeidung von Conflicten, welche Private in Folge verschiedener Staatsgesetze in Gefahr und Schaden bringen (Referent Mancini). Gleichzeitig wie in Europa der Gedanke des Genter Instituts angeregt und vorbereitet wurde, bestellte eine nordamerikanische Versammlung in New-York einen Ausschuß, um die Codification des Völkerrechtes zu fördern. Von diesem International Code Committee wird die Brüsseler Conferenz veranstaltet. Der Brüsseler internationale Verein umfaßt einen viel weiteren Kreis von Personen, als das Institut von Gent und hat eine mehr practische Aufgabe. In Brüssel wird insbesondere das völkerrechtliche Schiedsgericht verhandelt. Von hier gehen auch Einleitungen zur Begründung völkerrechtlicher Vereine aus.

4. Nov. Eine von der Regierung für die Prüfung der Münzfrage eingesetzte Commission entscheidet sich mit 5 gegen 2 Stimmen für das Princip einer einheitlichen Währung.

11. „ Eröffnung der Kammern. Die Thronrede des Königs constatirt die freundschaftlichen Beziehungen zu allen ausw. Mächten und die günstige Finanzlage und kündigt Gesetzvorlagen an über die Militärorganisation und für die Beschränkung der Ausprägung von Silbermünzen.

18. „ In Brüssel siegen nach einem heftigen Wahlkampfe bei der Wahl von drei Gemeinderäthen die entschiedenen Liberalen über die liberalen Doctrinäre.

---

8. Holland.

18. Febr. Die von der Regierung niedergesetzte Commission zur Prüfung der Frage: ob einfache oder doppelte Währung, stellt ihre Anträge dahin:

zur Einführung von Goldmünzen als Zahlmittel neben den Silbermünzen, also zur Einführung der doppelten Währung, unverweilt überzugehen, keine Silbermünzen mehr, sondern nur Goldmünzen zu prägen und den Privaten die Befugniß zu entziehen, aus ungemünztem Silber durch die Staatsmünzstätten Geld prägen zu lassen. Die Commission erachtet die möglichst baldige Einführung von Goldmünzen in Holland für dringend geboten, meint aber, daß es nicht practisch wäre, sich darin Deutschland oder Frankreich anzuschließen, sondern räth, Goldmünzen von 12 und 6 holländ. Gulden einzuführen. Von den Silbermünzen, deren gegenwärtig für ca. 125 Mill. fl. umlaufen, hofft sie, daß dieselben allmälig nach Indien abfließen werden.

8. März. II. Kammer: beschließt die Frage einer Ermäßigung des Wahlcensus vorerst noch nicht auf die Tagesordnung zu setzen, um der Regierung zu weiteren statistischen Erhebungen Zeit zu lassen.

14. „ II. Kammer: der Kriegsminister überreicht derselben den früher bereits von ihm in Aussicht gestellten Entwurf zur Abänderung der bestehenden Heeresorganisation.

Der Antrag enthält zwar nur zwei Prinzipien: die vollständige Aufhebung der Stellvertretung und die Einführung des Systems der einjährigen Freiwilligen, doch erklärt Graf v. Limburg-Stirum in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung ausdrücklich: er beabsichtige noch weitere Reformen in den Heereseinrichtungen vorzunehmen, sobald die Kammer nur erst die beiden jetzt beantragten Vorfragen gelöst haben wird, indem er zu gleicher Zeit ziemlich deutlich zu erkennen gibt, daß er es dabei auf die persönliche allgemeine Militärpflicht abgesehen hat. Vorerst ist jedoch die allgemeine Stimmung der Einführung dieses Prinzips noch entschieden abgeneigt.

19. „ II. Kammer: die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf betr. zeitweilige Beschränkung der Prägung von Silbermünzen vor. In den Motiven dazu wird ausgeführt, daß es im Augenblicke keinen anderen Ausweg gebe, als das System der Silberwährung vorläufig *aufrecht* zu erhalten und dann zum System der Goldwährung über-

zugehen. Bis zur Lösung dieser wichtigen Frage glaube die Staatsregierung, von der Prägung neuer Silbermünzen Abstand nehmen zu müssen.

22.—26. März. Differenzen mit dem Sultan von Atschin (Sumatra). Ein holländisches Geschwader erscheint vor der Hauptstadt desselben, um den Forderungen des Statthalters von Indien Nachdruck zu geben. Atschin widersteht und die Holländer sehen sich veranlaßt, ihm den Krieg zu erklären.

26. März—8. April. Krieg mit Atschin (Sumatra): die Holländer beschießen von den Schiffen aus die Stadt Atschin; das ganze Expeditionscorps, ca. 4000 Mann, wird ausgeschifft, um sich der Stadt zu bemächtigen.

4. April. II. Kammer: beschließt mit 55 gegen 1 Stimme, die weitere Ausprägung von Silbermünzen nach dem Vorschlage der Regierung vorerst zu sistiren.

28. „ Die Expedition gegen Atschin (Sumatra) ist gescheitert: die Truppen schiffen sich wieder ein und kehren nach Java zurück.

28. April—1. Mai. II. Kammer: Debatte über die Expedition gegen Atschin. Die Opposition greift das Ministerium deßhalb nachdrücklich an: die Minister der Colonien (Fransen van de Putte) und des Auswärtigen (Gerike de Herwynen) suchen nachzuweisen, daß die Kriegserklärung unausweichlich gewesen sei. Eine zweite stärkere Expedition gegen Atschin soll unverzüglich ausgerüstet werden. Die Opposition verzichtet schließlich auf das Mißtrauensvotum gegen das Ministerium, das sie beabsichtigt hatte.

20. Mai. II. Kammer: lehnt die Vorlage der Regierung betr. Reorganisation des Gerichtswesens mit 39 gegen 37 Stimmen ab.

I. Kammer: lehnt den von der II. Kammer genehmigten Credit von 1,400,000 G. zu Anlegung eines Trockendocks in dem neuen Hafen von Vliessingen auf Staatskosten ab und will das Unternehmen der Privatindustrie überlassen.

24. „ II. Kammer: bewilligt der Regierung mit allen gegen 1 Stimme einen Credit von 5½ Mill. G. behufs Rüstungen für eine zweite Expedition gegen Atschin (Sumatra).

26. „ II. Kammer: der Kriegsminister erklärt, daß er trotz der Ungunst der öffentlichen Meinung auf der Abschaffung der Stellvertretung in der Armee und auf seinen Vorlagen vom 14. März beharre, da die Einführung der allg. Dienstpflicht einem dringenden Bedürfniß entspreche, wenn die Armee in der Zukunft ihrer Aufgabe wirklich gerecht werden solle.

11. Juni. Der pensionirte General van Swieten wird zum Obercommandanten der zweiten Expedition gegen Atschin ernannt.

12. Juni. Das Resultat der Erneuerungswahlen zur II. Kammer ist den Liberalen nicht günstig. Sie verlieren einige Sitze, so daß ihre Majorität in der Kammer nur noch 2 Stimmen beträgt.

16. „ I. Kammer: bewilligt den von der Regierung für eine zweite Expedition gegen Atschin geforderten Credit auch ihrerseits und zwar einstimmig.

30. „ II. Kammer: lehnt die Vorlage der Regierung betr. Abschaffung der Stellvertretung, obgleich sämmtliche Minister wiederholt zu Gunsten der Vorlage in die Debatte eintreten, mit 43 gegen 25 Stimmen ab. Die liberale Partei mit ihrer ohnehin kleinen Majorität legt dabei eine höchst bedenkliche Zerfahrenheit an den Tag. Der Minister des Innern erklärt, die Regierung ziehe den Entwurf zurück, und der Kriegsminister, daß er sich nach diesem Votum an etwaigen weiteren Berathungen des Hauses über Militärangelegenheiten nicht betheiligen könne. Ein der Kammer gleichfalls spruchreif vorliegender Entwurf betr. die Vervollständigung der Festungswerke des Landes ist mit der gefallenen Vorlage vorerst gleichfalls ad acta gelegt.

16. Juli. Der neue Oberbefehlshaber gegen Atschin, Gen. van Swieten, schifft sich unter zahlreichen und lebhaften patriotischen Kundgebungen nach Indien ein.

6. Aug. Die zur Prüfung der Münzfrage niedergesetzte Commission erstattet einen neuen Bericht, in dem sie namentlich mit Rücksicht auf die Annahme der Goldwährung von Seite Deutschlands für Holland gleichfalls die Einführung der reinen Goldwährung empfiehlt.

24. „ Das gesammte Ministerium, das in der laufenden Session der Generalstaaten eine Reihe von Niederlagen erlitten hat und auf eine feste Majorität in der II. Kammer nicht zählen kann, gibt dem König bei seiner Rückkehr von einem Aufenthalte in der Schweiz seine Entlassung ein. Der ehemalige (conservative) Cultminister van Lynden van Sandenburgk übernimmt den Auftrag, ein neues Ministerium aus Mitgliedern der gemäßigten Opposition zu wählen, scheitert aber in seinen Versuchen (5 Conservative und 2 Ultramontane), da die Ultramontanen mit den ihnen zugedachten Stellen im Cabinet sich nicht begnügen wollen, und muß den ihm ertheilten Auftrag in die Hände des Königs zurücklegen.

15. Sept. Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten. Thronrede des Königs. Das Entlassungsgesuch des Kriegsministers wird angenommen und der Marineminister interimistisch auch mit dem Portefeuille des Kriegs betraut. Das übrige Ministerium zieht sein Entlassungsgesuch zurück und bleibt wieder.

19. „ Feierliche Einweihung des neuen Hafens von Vlissingen. Die öffentliche Meinung verheißt demselben eine große Zukunft zum Nachtheil für Antwerpen.

26. Sept. II. Kammer: Adreßdebatte: der interimistische Kriegsminister stellt eine neue Vorlage betr. die Reorganisation der Armee in Aussicht und will die bereits vorliegenden Gesetzesentwürfe betr. das Festungswesen vertreten. Die kleine liberale Majorität steht wieder fester als in der letzten Zeit zusammen. Die wesentliche Tendenz der Adresse wird mit 58 gegen 11, die ganze Adresse mit 61 gegen 9 Stimmen genehmigt.

4. Oct. General Weitzel wird zum Kriegsminister ernannt.

1. Nov. II. Kammer: die Regierung bringt eine Vorlage ein, nach welcher für Holland die ausschließliche Gold-, für Indien die Silberwährung eingeführt werden soll.

20. „ Der Colonialminister Fransen van de Putte richtet ein Schreiben an die zweite Kammer betreffs der Verwicklungen mit Atschin, in dem er sich dahin ausspricht, daß der Krieg mit dem Sultanat Atschin dazu führen werde, letzteres unter die Oberhoheit Hollands zu stellen. Die selbständige und autonome Verwaltung von Atschin werde indessen belassen werden, und es liege keineswegs in der Absicht, das Sultanat der niederländischen Herrschaft unmittelbar zu unterwerfen.

„ „ Die zweite Expedition gegen Atschin, ca. 10,000 Mann stark, geht von Batavia ab.

27. „ II. Kammer: der neue Kriegsminister erklärt sich, dem ausgesprochenen Willen des Landes und der Kammer nachgebend, für Beibehaltung der Stellvertretung in der Armee, aber für Erhöhung des Jahrescontingentes.

28. „ Die zweite Expedition langt vor Atschin an.

8. Dec. II. Kammer: die Angriffe der Orthodoxen auf die confessionslose Volksschule werden abgeschlagen, dagegen wird das Marinebudget mit 37 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

19. „ II. Kammer: genehmigt das Colonialbudget mit 46 gegen 17 Stimmen, jedoch nicht ohne scharfe Angriffe wegen des Krieges gegen Atschin.

9. Dänemark.

6. Jan. Folkething: Wahl der Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten. Die oppositionelle Linke behauptet ihre Stellung. Von 101 Mitgliedern werden nur 66 Stimmen abgegeben, aber unter diesen erhält der bisherige der Linken angehörige Präsident 53 Stimmen, obgleich die Linke nur 50 Mitglieder zählt. Auch die bisherigen Vicepräsidenten werden mit 49 und 48 von 69 Stimmen wieder gewählt, während auf den Candidaten der nationalliberalen Partei 16 Stimmen fallen. Der wichtige Petitionsausschuß wird bis auf ein Mitglied ganz aus den Koryphäen der Linken zusammengesetzt.

8. „ Folkething: der Kriegsminister macht demselben sehr umfassende Vorlagen betr. theilweise Reorganisation der Armee, namentlich aber für eine umfassende Vermehrung der Flotte und Anlegung sehr bedeutender Befestigungen an verschiedenen Punkten des Königreichs. Die Linke, also die Mehrheit des Things, nimmt die Vorlagen mit ausgesprochenem Mißfallen entgegen, so daß an eine Verwirklichung der Pläne, mit Ausnahme der nicht wesentlichen Reformen in der Landarmee, von vornherein kaum zu denken ist.

Die Vorlagen sind für die Lage bezeichnend. Indem die Summe von 17,350,000 Reichsthalern zu Befestigungsanlagen an verschiedenen Punkten des Reichs verlangt wird, soll dieselbe nach dem Entwurf auf acht Jahre vertheilt werden, weil das Ministerium die gegenwärtige politische Situation als eine solche ansieht, daß zu schnellen Rüstungen kein Grund vorhanden ist, vielmehr hält es dafür, daß eine lange Friedensperiode bevorstehe, weßhalb man sich bei der Ausführung der proponirten fortificatorischen Anlagen nicht zu übereilen brauche. Bei der Bestimmung dieser Anlagen ist man auch nicht von der sonst zur Zeit in Dänemark üblichen Weise, Deutschland als den einzig denkbaren Feind zu betrachten, ausgegangen, sondern hat verschiedene Eventualitäten ins Auge gefaßt, bei denen auch an eine der dänischen an Stärke nachstehende Seemacht gedacht worden ist, womit man also die deutsche nicht gemeint haben kann. Immerhin soll die Flotte bedeutend verstärkt werden, in 8 Jahren sollen 12 Panzerschiffe oder, wie sie im Entwurf genannt werden, „Schiffe erster Ordnung", fertig gestellt werden.

14. „ Folkething: genehmigt einen Antrag der Führer der Linken, die Berathung des Schulgesetzes in erster Lesung abzubrechen und die

Vorlage vorerst einem Ausschuß von 15 Mitgliedern zu übergeben, mit 58 gegen 37 Stimmen trotz des Widerstandes der Minister. Der befürchtete Conflict zwischen der Regierung und der Mehrheit der Volksvertretung wird dadurch zunächst wenigstens vertagt.

23. Jan. Folkething: genehmigt einstimmig die vom Ministerium vorgeschlagenen Reformen in der Organisation der Landarmee.

11. Febr. Folkething: Debatte über eine Reihe von kirchen-politischen Anträgen der Linken. Dieselben werden sämmtlich, zum Theil gegen den Widerstand der Regierung, zu Beschlüssen erhoben.

Die Vorschläge betreffen Veränderungen im Gesetz bezüglich der Wahlgemeinden, ferner die feste Besoldung der Prediger statt des jetzigen Systems der Zehnten und Opfer, und endlich die Besetzung der Predigerstellen. In der ersten Angelegenheit verlangt die Linke die Bestimmung eingeführt, daß, wenn zehn Mitglieder eines Kirchspiels zur Bildung einer Gemeinde zusammentreten, es ihnen gestattet sein soll, die Kirche des Kirchspiels zu ihrem Gottesdienst zu benutzen, sowie zu ihrem Geistlichen einen Candidaten der Theologie zu wählen, wenn dieser bisher auch noch keine Staatsanstellung hatte. Der Cultusminister spricht sich mit Bestimmtheit gegen diese beiden Punkte aus, welche aber trotzdem mit 68 gegen 16 Stimmen angenommen werden. Dann schreitet man zur Debatte über den zweiten Vorschlag, nämlich die Besetzung der Predigerstellen. Nach diesem Vorschlage soll die Gemeinde bei einer Vacanz im Predigeramt eine gewisse Anzahl Wahlmänner wählen, welche sich darauf über drei Candidaten zu vereinigen haben. Diese haben dann eine Predigt über einen aufgegebenen Text zu halten, worauf die Gemeinde zur definitiven Wahl schreitet. Dieser Vorschlag wird gegen eine ganz verschwindende Minorität in zweiter Lesung angenommen. Ueber den dritten Entwurf entspinnt sich die lebhafteste Discussion. Die Sache hat nämlich auch eine politische Seite, indem der Gesetzentwurf die Zehnten, welche jetzt zu der Einnahme der Prediger dienen, einziehen und in die Staatskasse überführen will. In diesem Bestreben der Linken, so viel von den öffentlichen Mitteln als möglich zum Budget und also zum Ressort des Reichstages, namentlich aber der zweiten Kammer, heranzuziehen, sieht die Regierung und die Rechte mit ihr das Verlangen jener Partei, einen möglichst großen Einfluß auf alle öffentlichen Verhältnisse zu erlangen. Dennoch wird auch dieser Gesetzvorschlag angenommen.

24. März. Folkething: Debatte über ein von der Linken vorgeschlagenes neues Pensionsgesetz, das eine durchgehende Herabsetzung der Pensionen anstrebt. Die Regierung widersetzt sich entschieden einer solchen Maßregel. Auf den Antrag der Linken geht das Thing über den Antrag mit der Motivirung zur Tagesordnung, daß „das Thing die Unmöglichkeit einsehe, das Gesetz in einer befriedigenden Gestalt durchzubringen, so lange das gegenwärtige Ministerium bestehe."

31. „ Folkething: die Linke geht einen Schritt weiter und beantragt ein förmliches Mißtrauensvotum gegen das Ministerium. Dasselbe wird nach längerer Debatte mit 55 gegen 34 Stimmen angenommen.

Antrag der Linken: „Allergnädigster König! Als vor drei Jahren das Ministerium Frijs in Folge einer Abstimmung im Folkething sein Gesuch um Abschied an Ew. Majestät eingereicht hatte, sprach das Folkething in einer Adresse an Ew. Majestät seine Hoffnung auf ein fruchtbares Zu-

sammenwirken mit der Regierung Ew. Majestät, so wie seine Bereitwilligkeit zu einem derartigen Zusammenarbeiten aus. Das Folkething hat in seiner Handlungsweise die versprochene Bereitwilligkeit gezeigt. Ohne sich von dem Umstande beeinflussen zu lassen, daß schon die Zusammensetzung des Ministeriums Holstein unumgänglich die in der Adresse ausgesprochene Hoffnung abschwächen mußte, ging das Thing ruhig an die Arbeit, zeigte keinen Widerstand gegen irgend einen Vorschlag, weil derselbe von einem Ministerium ausgegangen war, welches nicht als Ausdruck des Thinges gelten konnte, richtete seine Meinungen sogar oft nach denjenigen des Ministeriums und hat jetzt bei der vierten Versammlung geduldig seine volle Kraft angewandt um eine Arbeit zu vollenden, welche ihre Bedeutung sowohl äußerlich als innerlich trägt, aber welche eine eben so ermüdende war, als die Aussicht auf eine entsprechende Ausbeute für die Gesammtentwicklung eine verschwindende gewesen ist. Es kann dem Folkething jedoch nicht gestattet sein, eine von ihm und dem Volke gehegte Hoffnung zu nähren, wenn diese Hoffnung durch die Erfahrung vernichtet worden ist. Die Erfüllung des nothwendigen Erfordernisses der constitutionellen Monarchie, daß nämlich die Regierung in Uebereinstimmung mit dem aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangenen Thing ist, und daß ihre Vorbereitungen und Leitungen des Gesetzgebungswesens folglich mit dem Ziele vor Augen ausgeführt werden, welches das Volk durch die Wahlen seiner Repräsentanten als das von ihm zu verfolgende zu erkennen gegeben hat, ist von entscheidender Bedeutung für die innere Entwicklung des Staates im Allgemeinen, und diese kann nur unter obiger Voraussetzung eine ruhig fortschreitende und heilbringende und dadurch zugleich für das Verhältniß Dänemarks zu den dänischen Südjüten (Nordschleswiger) eine günstige werden, da eine gesunde und harmonische innere Entwicklung das beste Mittel sein muß, um das nationale und geistige Band, welches die durch die jetzige Staatsgränze getrennten Dänen zusammenhält, zu stärken, und um einer Regierung die Arbeit während ihrer Bestrebungen nach Herbeiführung einer zufriedenstellenden Lösung der schleswig'schen Frage zu erleichtern, worüber Ew. Majestät in der Thronrede die Hoffnung ausgesprochen hat, und welche Hoffnung vom ganzen dänischen Volke getheilt wird. Eine solche Uebereinstimmung hat jedoch in so geringem Maße zwischen dem Ministerium und dem Folkething geherrscht, daß die Thätigkeit des Ministeriums im Gegentheil wesentlich aus ganz anderen Gesichtspunkten hervorgegangen ist, als aus denjenigen, welche vom Volke schon bei der Wahl seiner Repräsentanten deutlich als die seinigen zu erkennen gegeben und später mit vermehrter Kraft als solche bestätigt worden sind. Die Folge davon ist eine Lähmung der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung, ein Verlust an Zeit und Arbeit in der Regierung und im Thinge, so wie eine gewiß beim ganzen Volke herrschende Unzufriedenheit mit dem jetzigen Zustande, welcher im höchsten Grade bedauernswerth und bei weiterem Fortbestehen desselben als bedenklich betrachtet werden muß. Allergnädigster König! Es ist das Gefühl der Pflicht der Kammer als Volksvertretung, welches diese Erklärung Ew. Majestät vorzuenthalten verbietet. Die Kammer ist überzeugt, daß die Erwartungen, unter welchen Ew. Majestät dem gegenwärtigen Conseilpräsidenten die Bildung eines Ministeriums übertrug, die gewesen sind, daß das aus derselben hervorgegangene Ministerium im Einklang mit des Volkes Vertretung die Aufgabe eines constitutionellen Ministeriums erfüllen könnte. Da sich gezeigt hat, daß das Ministerium dieß nicht kann, so muß die Kammer diese Thatsache offen vor Ew. Majestät aussprechen. Das Folkething bittet Ew. Majestät, diese Erklärung als den loyalen Ausdruck der Auffassung seiner Pflicht anzusehen und zugleich des Folkethings unveränderliche wärmste Wünsche für Ew. Majestät und unseres Vaterlandes Heil und Glück entgegenzunehmen." Die Majorität von 55 Stimmen entspricht genau der Stärke der vereinigten Linken. Die Minorität

besteht aus der eigentlich ministeriellen (nationalliberalen) und der Mittelpartei. 13 Mitglieder fehlen bei der Abstimmung.

31. März. Die Führer der Socialdemocraten werden in Folge der Vorgänge des vergangenen Jahres gerichtlich theils zu Strafarbeit von 4 bis 6 Jahren, theils zu hohen Gefängnißstrafen verurtheilt. Die Verurtheilten appelliren an das höchste Gericht.

2. April. Landsthing: genehmigt mit 44 gegen 8 Stimmen eine Adresse an den König, in welcher gegenüber dem Mißtrauensvotum des Folkethings wider das Ministerium Holstein der selbständige Standpunkt des Landsthings entschieden betont wird.

4. „ Antwort des Königs auf die Adressen beider Thinge. Der König erklärt seinerseits, daß die Adresse des Volksthings aus einem Verkennen der verfassungsmäßigen Grundgesetze hervorgegangen sei; nach der Ueberzeugung des Königs habe dieses Verkennen die wesentliche Veranlassung dazu gegeben, daß die Hoffnung auf ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen Regierung und Landesvertretung getäuscht worden sei. Der König habe den festen Willen, die ruhige Entwicklung des Landes zu wahren. Mit der Adresse des Landsthings erklärt der König sein Einverständniß und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Werk der Gesetzgebung durch ein entgegenkommendes Zusammenwirken beider Häuser der Landesvertretung gefördert werden möge.

9. „ Die vereinigte Linke richtet eine Art Manifest an ihre Wähler.

Das Manifest zeigt, was die Absicht der Linken ist, und den festen Willen, dieselbe mit Hülfe des Volkes zur Thatsache zu machen. Es heißt im Manifest zuvörderst: daß die Bestrebungen der Linken, zeitgemäße Reformen in manchen Theilen der Gesetzgebung herbeizuführen, an dem Widerstande des jetzigen Ministeriums gescheitert seien. Daß ein prinzipieller Widerstreit zwischen den Anschauungen der zweiten Kammer und des Ministeriums bestehe, sei von diesem wiederholt eingeräumt worden. Ein solcher Zustand sei aber in einer constitutionellen Monarchie ein Ding der Unmöglichkeit, und dem müsse ein Ende gemacht werden, entweder durch Auflösung des Folkethings und Ausschreibung neuer Wahlen, oder dadurch, daß der König ein Ministerium verabschiede, welches im Widerstreit stehe mit dem Folkething, und daß er ein anderes nehme, welches mit jenem übereinstimme. Welches von beiden Mitteln der König im vorliegenden Fall wählen müsse, darüber habe das Folkething dem König keinen Rath zu geben, sondern es hatte nur die Pflicht, den König von dem bestehenden Conflict in Kenntniß zu setzen. Nun habe der König geantwortet nach dem ihm von seinen verantwortlichen Ministern selbst gegebenen Rath. Es sei jetzt klar, daß das Ministerium das Prinzip des Grundgesetzes bestreite, nämlich daß die Selbstregierung des Volks unter Anerkennung der grundgesetzmäßigen Rechte des constitutionellen Königs der Grundgedanke der Verfassung sei, ohne dessen Verwirklichung der Wille des Volks nicht werde durchdringen können. Es müsse also zum Kampf kommen, und zwar zum Kampf auf den Wahltribünen; dort müsse das Volk sich einfinden, um für die Bewahrung des Grundgesetzes einzutreten.

2. Mai. Folkething: die Linke beantragt die Verwerfung des Budgets für 1874. Eine Anzahl ihrer eigenen Mitglieder will aber doch nicht so weit gehen und so wird der Antrag mit 61 gegen 39 Stimmen verworfen.

14. Mai. Landsthing: genehmigt die, nach Verwerfung der Münzconvention zwischen allen drei nordischen Königreichen durch das norwegische Northing, zunächst bloß zwischen Dänemark und Schweden vereinbarte Münzconvention, welche indeß auch Norwegen den Beitritt offen hält.

25. „ Schluß der Session des Reichstags. Das Resultat desselben ist ein sehr unbedeutendes und unfruchtbares hauptsächlich in Folge des Zwistes zwischen der Majorität des Folkethings (der Linken) und dem Ministerium Holstein.

19. Juli. Abschluß einer Postconvention zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark betr. Einführung eines einheitlichen Porto's für alle drei scandinavischen Reiche.

25. „ (Island.) Althing: wählt das Haupt der Opposition zu seinem Präsidenten, verwirft alle königl. Proposition und genehmigt den von ihm bearbeiteten Verfassungsentwurf in erster Lesung.

2. Aug. (Island.) Der König spricht die Auflösung des Althings aus.

6. „ Das höchste Gericht bestätigt im Wesentlichen das Urtheil erster Instanz über die Führer der Socialdemocraten.

15. „ Ein Erlaß des Justizministers spricht ein Verbot gegen die Internationale für das ganze Königreich aus. Gleichzeitig veröffentlicht derselbe eine actenmäßige Darstellung des Socialistenprocesses.

17. „ Durch den verhältnißmäßig langen Aufenthalt des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen in Schweden und Norwegen, das freundschaftliche Verhältniß desselben zu dem schwedischen Königshause und die herzliche Aufnahme, welche derselbe überall in Schweden und Norwegen gefunden hat, einigermaßen beunruhigt, ladet der dänische Kronprinz den deutschen Kronprinzen auf dessen Durchreise in Malmö ein, auch die dänische Königsfamilie und die dänische Hauptstadt zu besuchen, welcher Einladung der deutsche Kronprinz denn auch folgt.

6. Oct. Eröffnung der Reichstagssession ohne Thronrede.

13. „ Folkething: 53 Mitglieder der Linken erklären neuerdings, gegen die Verweisung des Finanzbudgets zur zweiten Lesung stimmen zu wollen, und beantragen, das Folkething wolle, da die Verhältnisse desselben zu dem Ministerium unverändert seien wie bei dem in der vorigen Session ertheilten Mißtrauensvotum, die Krone zur Beseitigung der dem gedeihlichen Zusammenwirken des Ministeriums und des Folkethings entgegenstehenden Hindernisse auffordern. Der Ministerpräsident erklärt, die Regierung werde sich erst bei Berathung des Finanzgesetzes aussprechen. Der Antrag wird gleichwohl mit 53 gegen 39 Stimmen angenommen.

14. „ Folkething: Beginn der Debatte über das Finanzgesetz. Der Conseilspräsident erklärt: das Ministerium verbleibe dem Wunsche des *Königs* zufolge auf seinem Posten und sei fest entschlossen, seine Pflicht

zu erfüllen. Es betrachte den Kampf als gegen das verfassungsmäßige Recht des Königs, sein Ministerium frei zu wählen, gerichtet. Wenn das Folkething das Finanzgesetz ohne Discussion verwerfe, werde das Folkething aufgelöst werden.

17. Oct. Folkething: lehnt das Budget wirklich mit 50 gegen 45 Stimmen ab.

18. „ Ein königl. Decret spricht die Auflösung des Folkethings aus und ordnet Neuwahlen an.

Mitte Nov. Das Resultat der Neuwahlen zum Folkething ergibt den Sieg der vereinigten Linken mit 53 Wahlen (2 weniger als bisher).

18. Dec. Folkething: beschließt neuerdings eine Mißtrauensadresse gegen das Ministerium, die von dem Abg. Schjörring, einem Mitgliede der „nationalen Linken," die sich aus den früheren „Wilden" gebildet und zwischen der „vereinigten Linken" und dem Centrum Stellung genommen hat, eingebracht worden war. Diese Adresse hat folgenden Wortlaut:

„Allergnädigster König! Es ist eine allen bekannte Thatsache, daß schon seit langem ein bedauernswerther Mangel gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen dem Folkething und Ew. Majestät verantwortlichen Ministern gewesen ist. Die Folge hiervon ist ein höchst unheilvoller Stillstand der Gesetzgebungsarbeiten gewesen, welcher sich namentlich in der vorigen Session zeigte, deren Ausbeute in einem traurigen Mißverhältniß steht zu der darauf verwendeten Zeit und Mühe und zu dem von allen Seiten erkannten Bedürfniß einer Reform wichtiger Staatsangelegenheiten. Die hierdurch hervorgerufene Unzufriedenheit hat dazu beigetragen, die Aufregung in der Gesellschaft, welche bereits vorhanden war, zu vergrößern. Es bedarf einer Leitung von oben, unter welcher alle Classen der Gesellschaft dahin gebracht werden können, an der Arbeit theilzunehmen, welche den Zweck hat, das Volk einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen. Nachdem es sich gezeigt, daß die jüngsten Folkethingswahlen keine wesentliche Veränderung in der Zusammensetzung und dem Character des Things bewirkt haben, läßt sich nur durch einen Wechsel der Rathgeber Ew. Majestät das Zustandekommen eines fruchtbareren Zusammenwirkens der verschiedenen Glieder der Gesetzgebungsgewalt erwarten. Wir wenden uns daher mit dem Wunsch an den Thron: daß es der Weisheit Ew. Majestät gelingen möge, diese Bedingung zu Stande zu bringen und dadurch das Liebesband zwischen König und Volk zu stärken."

20. „ Die Antwort des Königs auf die Adresse des Folkethings lautet: „Ich beschränke mich gegenwärtig zu antworten, daß ich über den Inhalt der Adresse mit dem Ministerium berathschlagen werde."

10. Schweden und Norwegen.

Anf. Jan. (Schweden.) Das Resultat der Neuwahlen zum Reichstag ist der Regierung nichts weniger als günstig.

Die Opposition oder die sog. Landmannpartei (weil ihre Mitglieder meist aus Landleuten besteht) geht nicht, wie die Regierung gehofft hatte, geschwächt, sondern verstärkt aus den Wahlen hervor: von 192 Mitgliedern der II. Kammer sind mindestens 120 entschiedene Anhänger dieser Partei. Dagegen ist die Regierungs- oder Intelligenzpartei als gänzlich aufgelöst zu betrachten. Dieß hat sich auch thatsächlich dadurch gezeigt, daß die Personen, welche jener Partei bisher angehörten, soweit sie wiedergewählt sind, mit einigen andern Glaubensgenossen eine neue Partei gebildet haben, welche man etwa als Centrum bezeichnen könnte, wenn es in der Kammer eine Rechte gäbe. Die Partei wird zunächst den gemäßigten Fortschritt repräsentiren, und wenn man auch im Allgemeinen annehmen kann, daß dieß der Standpunkt der Regierung ist, so kann diese doch wohl nicht mehr so unbedingt wie früher auf den Beistand der Partei rechnen, so daß die Stellung der Regierung sich gegen früher unbedingt verschlechtert hat. Merkwürdig ist übrigens die Analogie, die in dieser Beziehung zwischen den Reichstagsverhältnissen Dänemarks und Schwedens besteht. Auch in Dänemark ist die intelligente oder doctrinäre Partei der Nationalliberalen vollständig machtlos geworden; auch hier hat sich in der zweiten Kammer eine Mittelpartei gebildet, der es freilich noch nicht geglückt ist, die nationalliberalen Elemente zu sich herüberzuziehen, und endlich ist auch im dänischen Folkething die Macht der Opposition der Linken, oder Bauernpartei, bedeutend gewachsen. Wenn man auch annehmen darf, daß gegenwärtig noch die radicalen Parteien in Dänemark und Schweden nicht in einem innern Zusammenhang stehen, so ist es doch andererseits nicht unwahrscheinlich, daß sich ein solcher Zustand mit der Zeit entwickeln kann, was dann zu ganz unabsehbaren Folgen führen dürfte.

20. „ (Schweden.) Eröffnung des Reichstags. Erste Thronrede des Königs Oscar:

„Gute Herren und schwedische Männer! Ueber fünf Jahrzehnte sind verflossen seit der Zeit, da mein berühmter Großvater den Thron bestieg, zu welchem ihn das schwedische Volk durch freie Wahl berufen hatte. Diese Zeit ist für unser Vaterland eine Zeit des Friedens gewesen. Vermehrter Wohlstand, glückliche Staatsentwicklung und ungestörte Zusammenwirkung zwischen Regierung und Volk sind ihre auszeichnenden Züge gewesen. Karl Johann wurde ein Schwede, und sein Geschlecht hat eine Ehre darein gesetzt, es zu sein. In der Liebe des Volkes sah der Stammvater seine Belohnung,

und immer einstimmiger wird das Zeugniß der Geschichte, wie berechtigt er dazu war. Recht und Wahrheit zu kräftigen war die auf unsere Grundgesetze gestützte Regierungsaufgabe des Sohnes, und die Ehre des erstgebornen Enkels liegt darin, das Land mit Gesetzen aufgerichtet zu haben. Während seiner dreizehnjährigen friedevollen und glücklichen Regierungszeit von der Liebe seiner Völker umfaßt, ist Karl XV. von ihrer tiefen Trauer in sein neulich geschlossenes Grab begleitet worden. Mit der Trauer des Landes über den frühzeitigen Hintritt eines leutseligen Königs vereinigt sich auch die meinige über den Verlust des hochgeliebten Bruders, von welchem ich als Erbtheil den uralten Thron Schwedens erhalten habe, und da ich nun zum erstenmal als König Sie, gute Herren und schwedische Männer, begrüße, geschieht dieß in der Hoffnung, daß Sie auf mich die Ergebenheit übertragen werden, welche mein Vorfahr besessen hat, und daß Sie mir das Vertrauen widmen werden, welches die sicherste Stütze des Thrones ist. Die erste Begegnung des Königs und der gesetzlichen Bevollmächtigten des Volkes ist bedeutungsvoll. Sie leitet den Gedanken auf den wirklichen Grund einer Staatsverfassung, welche, durch Alter gewurzelt und Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt, noch heute die Stärke und das Glück unseres Landes bildet. Schwedens König und Volk, beide im Bewußtsein nicht nur ihrer durch das Gesetz bestimmten Rechte, sondern auch ihrer Verantwortlichkeit, sollen mit gegenseitiger Achtung und Liebe einander schützen und beistehen. Auf solche Weise wird das allgemeine Wohl gefördert und mit Gottes Hülfe das Land unserer Väter geehrt und frei den Nachkommen als Erbtheil hinterlassen werden. Die Vereinsacte zwischen Schweden und Norwegen hat ein Band geknüpft, welches die Zeit schon befestigt hat. Vermehrte Verbindungen und ein vertraulicherer Umgang der Völker werden die Bemühungen des beiden gemeinschaftlichen Königs erleichtern, diese Vereinigung zu stärken und zu entwickeln, welche eine Bürgschaft ist für die Selbständigkeit und das Glück der Brüderreiche. Von Monarchen und Staatsoberhäuptern in fremden Ländern habe ich Versicherungen erhalten sowohl ihrer Theilnahme an unserm großen Verlust als auch ihrer Freundschaft gegen mich und die Vereinigten Reiche. Die so glücklich bestehenden guten Verhältnisse zu allen fremden Mächten beizubehalten und zu entwickeln wird der Gegenstand meiner unablässigen Bestrebungen sein. Je einiger wir mit uns selbst sind, um so stärker und geehrter wird auch unsere äußere politische Stellung werden. Durch die neulich beendigte scandinavische Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Kopenhagen ist das innige Verhältniß, welches zwischen uns und unserm Nachbarreiche Dänemark besteht, noch deutlicher an den Tag gelegt worden. Von dem Vorschlag zu einem gemeinsamen scandinavischen Münzsystem, welches Ihnen nach mehrfältigen Vorbereitungen jetzt vorgelegt werden wird, hoffe ich, daß er zu einer noch größern Annäherung zwischen Stammverwandten, welche so viele Interessen gemeinsam haben, Anlaß geben wird. Die wichtige Angelegenheit, auf eine unsere Selbständigkeit sichernde Weise unser Vertheidigungswerk zu ordnen, ist der Gegenstand meiner ernstlichsten Sorge. Ein Vorschlag zu veränderten Bestimmungen der Organisation wird jetzt ausgearbeitet. Bei jeder Organisationsform ist inzwischen ein vollständiger und wohlgeordneter Generalstab nothwendig. Zur Bildung eines solchen wird Ihnen der Vorschlag mitgetheilt und in gewissen Stücken Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden. Zur Organisation des Militärpersonals der Seevertheidigung ist ein Vorschlag, gebaut auf den Grundsatz, daß die Vertheidigung unserer Küsten die Aufgabe der Seewaffe bildet, ausgearbeitet. Die der Industrie günstigen Umstände der letzten Jahre und der reichliche Vorrath von Capitalien, welcher daraus geflossen ist, fordert auf zur Arbeit an der ferneren Entwicklung der Hülfsquellen unseres Landes. Während fertige oder im Bau begriffene Eisenbahnen die südlichen Theile des Landes in mehreren Richtungen durchkreuzen, fehlen diese Communicationsmittel in

den nördlichen noch fast ganz. Ich will Ihnen also vorbereitende Maßregeln zur Anlegung einer Stammbahn im Norden der Gefle-Dala-Eisenbahn vorschlagen. Zur Erleichterung der von Altersher auf dem Lande ruhenden Beschwerden bin Ich gesonnen, einen Vorschlag zum Aufhören des Kronbrieftragens abzugeben. Verschiedene Veränderungen in dem Unterrichtswesen bei unseren Elementarlehranstalten (d. i. höheren Schulen im Gegensatz zu Volksschulen) sind in der letzten Zeit in Frage gesetzt worden. Nachdem ein zur näheren Entwicklung der Angelegenheit eingesetztes Comité in dem verflossenen Jahre seine Arbeit abgeschlossen hat, ist es nun meine Absicht, Ihnen einen Plan zur Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit vorzulegen. Indem ich den Segen Gottes herabrufe auf den Reichstag, den ich hiemit für eröffnet erkläre, verbleibe ich Ihnen, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königlichen Gnade und Huld stets wohlgewogen."

27. Jan. (Schweden.) II. Kammer: Debatte über die feierliche Krönung des Königs Oscar. Der von der I. Kammer genehmigte Vorschlag wird von der II. Kammer so viel als verworfen.

Die Landmannpartei ist entschieden gegen den Vorschlag, den sie als eine bloße, veraltete, aber sehr kostspielige Ceremonie ansieht. Am grellsten sind die Einwendungen des ersten Redners, des radicalen Publicisten Hedin, welcher u. a. äußert: „Was bezweckt man mit diesem Vorschlage? Glaubt man vielleicht, daß die Kraft der königlichen Verpflichtungen dem Land und Volk gegenüber durch unnöthige Ceremonien, welche dem einen widerlich und dem andern komisch vorkommen, vergrößert wird? Man kann davon überzeugt sein, daß in unseren Tagen der wahre Werth dieser Ceremonien von denjenigen durchschaut wird, für welche sie bestimmt sind, und daß man dadurch das gerade Gegentheil von dem erreicht, wonach man gestrebt hat. Ich protestire gegen die Wiederbelebung eines so veralteten Gebrauchs, welcher aus der Zeit stammt, da das schwedische Volk sich vor dem römischen Papstthum beugen mußte, welcher Gebrauch aber jetzt durchaus keine Berechtigung mehr findet, weder in dem allgemeinen Zeitbewußtsein, noch im Geist unserer Institutionen, und welcher außerdem zu bedeutenden Ausgaben führt." Der Vorschlag wird eigentlich nur vom Vicepräsidenten, Frhrn. Akerhjelm, aber auch nur sehr schwach, vertheidigt. Bei der Abstimmung liegt zunächst die Frage vor: ob die Sache, so wie sie bereits von der ersten Kammer angenommen ist, dem Bureau überwiesen werden sollte, damit dieses ein Schreiben an den König, übereinstimmend mit dem eingereichten Vorschlag, ausfertigen könne, welche Frage jedoch verworfen wird. Demnächst wird darüber abgestimmt, ob der Vorschlag einem besondern Ausschuß überwiesen oder ob derselbe sofort verworfen werden sollte, und für die erste Alternative wird nur die geringe Mehrheit von 3 Stimmen erreicht, indem die Ueberweisung zum Ausschuß mit 90 gegen 87 Stimmen angenommen wird. Der Antrag wird als virtuell abgelehnt betrachtet. Der König kann sich einer neuen Discussion über die delicate Frage und einer mehr als wahrscheinlichen Ablehnung des für die Krönung erforderlichen Credits nicht nochmals aussetzen.

3. Febr. (Norwegen.) Eröffnung des Northings. Thronrede des Königs.

Dieselbe hebt die unerschütterliche Liebe des Königs zu Norwegen und zum norwegischen Volke, sowie sein Zutrauen zu den auserkornen Männern des Landes hervor, äußert als seinen Wunsch das ungestörte Zusammenwirken der vereinigten Reiche, erwähnt der fremden Mächte und namentlich Dänemarks Theilnahme an der Trauer des Landes, sowie deren freundschaftliche Gesinnungen, hebt die guten öconomischen Zustände des Landes hervor und verheißt Regierungsvorlagen betreffend Münzconvention, Geldbewilligung für neu anzulegende Befestigungen und eine beschleunigte Vollendung der Eisenbahn von Christiania nach Drontheim, die Gesetzentwürfe betreffend die

neuen Volksschulgesetze und Aufhebung der Schuldhaft. Unter andern Vorlagen erwartet man das in der vorigen Storthingsversammlung unvollendet gebliebene Wehrpflichtgesetz mit einigen Modificationen, neue Plane für den Generalstab und das Unterrichtswesen des Heeres, sowie neue Löhnungsbestimmungen für die Militärbeamten. Ferner einen Vorschlag über Aenderungen der Strafgesetzgebung und der Gemeindeversammlungen, einen Vorschlag betreffend Beiträge aus öffentlichen Mitteln zum Armenschulwesen nebst Erhöhung der Schullehrergehalte. Aus der Versammlung von 1869 liegen überdieß noch zwei verschiedene Reihen von Grundgesetzvorschlägen über Ausdehnung des Stimmrechts vor.

Ueber den im vorigen Jahr zwischen der Regierung des Königs und dem Storthing ausgebrochenen Conflict richtet der König ein besonderes beruhigendes Schreiben an den Storthing.

Der Conflict war durch die Weigerung der Regierung, die Session des Storthing im vorigen Jahre zum drittenmal zu verlängern, und den Storthingsbeschluß, daß die Minister bei den Verhandlungen des Things zugegen sein sollten, zur Sanction durch den König zu empfehlen, entstanden. Es war dann eine Mißtrauensadresse erfolgt gegen die Minister, in Folge deren drei derselben den Abschied nahmen, und es war das Verhältniß zwischen Regierung und Repräsentation ein sehr gespanntes geworden. Das kgl. Schreiben an das Storthing besagt nunmehr rücksichtlich der Dauer der Storthingssession, daß der König eine Lösung anzubahnen hoffe, die das Volk und die Repräsentation befriedigen werde. Was den zweiten schwierigen Fall betrifft, da es sich hier um eine Grundgesetzveränderung handelt, so verspricht der König, die Sache der ernstesten Erwägung zu unterziehen, auch sie nicht aus den Augen zu verlieren, doch äußert er zugleich, daß man sich hier nicht übereilen, sondern auch die Erfahrungen und die Verfassungen anderer Länder zu Rathe ziehen müsse. Das Schreiben des Königs macht einen nicht ungünstigen, das ganze Auftreten des neuen Königs, sein sehr einnehmendes Aeußere und die Art, wie er den Eid auf die Verfassung leistet, so wie die kurze und bündige Thronrede machen im Allgemeinen einen sehr günstigen Eindruck in Norwegen, ohne doch die Lage wesentlich zu verändern.

17. Febr. (Norwegen.) Storthing: nimmt das kgl. Schreiben betr. den vorjährigen Conflict mit 66 gegen 42 Stimmen mit folgender Tagesordnung zur Kenntniß:

„Unter schuldiger Berücksichtigung der gnädigsten Mittheilung Sr. Maj. des Königs an das Storthing vom 3. Febr. 1873, aber zugleich mit der Erklärung, daß das Storthing nicht findet, daß die Lage der Dinge, welche die unterthänigste Adresse vom 15. Mai 1872 hervorrief und für welche der Inhalt des Staatsrathsprotocolls vom 28. d. M. ohne entscheidende Bedeutung war, in einem wesentlichen Grade dadurch verändert worden, was von Seiten des Staatsraths nun zuletzt durch das unterthänigste Gutachten desselben vom 3. d. M. ausgesprochen ist — geht das Storthing zur Tagesordnung über." Von denjenigen Mitgliedern des Storthings, die im vorigen Jahr gegen die Mißtrauensadresse gestimmt, haben sich 5 dießmal der Mehrheit angeschlossen. Die Regierung hat also auch hier Terrain verloren, und ihre Stellung, die durch die Adresse im vorigen Jahr stark erschüttert wurde, ist keine bessere geworden.

25. „ (Schweden.) II. Kammer: beschließt mit 125 gegen 54 Stimmen, von der Civilliste des Königs im Betrage von 900,000 schwed. Thlrn. 100,000 zu streichen.

12. März. (Schweden-Norwegen.) Der König setzt die Krönung in

Schweden auf den 11. Mai, diejenige in Norwegen auf den 18. Juli an. Die erstere findet auf seine eigenen Kosten statt, da der König es nicht für angemessen erachten kann, die Frage im schwed. Reichstag nochmals zur Sprache zu bringen. In Norwegen ist dagegen die Krönung sehr populär; hier ist sie auch in der Verfassung selbst vorgesehen, während die schwedische Verfassung darüber schweigt.

20. März. (Schweden.) Die Regierung gestattet den Juden, die sich bisher nur in 4 Orten niederlassen durften, ihren Wohnsitz zu nehmen wo sie wollen, ohne in den schwedischen Unterthanenverband treten zu müssen.

15. April. (Schweden.) Der Reichstag einigt sich darüber, daß der Ertrag der Branntweinsteuer in Zukunft zwischen den Städten und den betreffenden Landdistricten getheilt werden solle, während die Branntweinbrennerei und die Abgabe davon bisher ein Monopol der Städte war.

Das Abkommen ist so billig, daß die Majorität der II. Kammer, die sog. Landmannpartei, ihre Zustimmung demselben nicht vorenthalten kann, obgleich sie bisher das Ziel verfolgte, die unentgeltliche Aufhebung der Grundsteuer und die Abschaffung der sog. eingetheilten Armee gegen die Fortdauer jener unbilligen Last einzutauschen. Ihre Stellung zu den beiden letzteren Fragen ist nunmehr eine schwierigere geworden.

8. Mai. (Norwegen.) Storthing: lehnt die Genehmigung der zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen abgeschlossenen scandinavischen Münzconvention seinerseits ab, während die Reichstage von Schweden und Dänemark derselben zugestimmt hatten.

11. „ (Schweden.) Feierliche Krönung des Königs.

14. „ (Schweden) schließt mit Dänemark eine neue Münzconvention ab, zu der indeß Norwegen der Beitritt offen bleiben soll.

26. „ (Schweden.) Schluß des Reichstags. Thronrede des Königs:

„Gute Herren und schwedische Männer! Der Reichstag, welcher jetzt seine Verhandlungen abgeschlossen, hat Meine Erwartungen nicht getäuscht. Mit Mir haben Sie die Wichtigkeit fortgesetzter Verbesserungen der Strafgesetzgebung und des Gefängnißwesens in Anschlag gebracht und die dazu erforderlichen Mittel bewilligt. Die von Mir vorgelegten Vorschläge zum Ordnen der Stellung fremder Glaubensbekenner in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht sind von Ihnen in der Hauptsache gebilligt worden. Zu dem Bau der Eisenbahnen in den nördlichen Gegenden, sowie auch nach dem wichtigsten Waffenplatz des Landes, sind die ersten Mittel angewiesen worden. Nachdem die Frage über die Theilnahme Norwegens an einer für die drei nordischen Reiche gemeinsamen Münzconvention verfallen war, ist durch den von Ihnen sowie auch von dem Rigsdag Dänemarks gefaßten Beschluß der Weg zu einer solchen Convention mit diesem Land und im Zusammenhang damit auch zur Annahme eines auf Gold gegründeten Münzfußes geöffnet. Nach der Behandlung, welche die Frage über eine in gewissen Hinsichten veränderte Anordnung des Unterrichts an den Elementaranstalten (d. i. Gelehrtenschulen) des Reiches bei Ihnen erfahren hat, ist die in Frage gesetzte Lösung derselben in kurzer Zeit zu erwarten. Es ist Mir lieb, die Ansicht aussprechen zu können, daß durch diese und andere von Ihnen gefaßte Beschlüsse von diesem Reichstag, dem ersten unter Meiner Regierungszeit, die

Interessen des Landes auf eine für die Zukunft hoffnungsvolle Weise wahrgenommen worden sind. Die Vertheidigung des Vaterlandes als einen der allerwichtigsten Gegenstände Meiner Fürsorge betrachtend, fühle Ich Mich mit Rücksicht auf Ihre darüber abgegebenen Aussprüche berechtigt, zur Erreichung einer in der Wirklichkeit befriedigenden Heeresordnung auf Ihre ernstliche Mitwirkung rechnen zu können. Für die Theilnahme, welche Sie Mir in der Trauer über den Hintritt eines geliebten Bruders bewiesen haben, erneuere ich die Ausdrücke Meiner herzlichen Dankbarkeit. So wie die Erinnerung an das Fest, welches Ich in den letzten Tagen des Reichstages mit Ihnen gefeiert habe, Mir stets theuer verbleiben wird, will ich auch immer die Versicherungen hoch achten, welche in der Feststunde zwischen König und Volk gewechselt worden sind. Auf gegenseitiger Treue in der Erfüllung derselben, gegründet auf der Treue gegen Ihn, in dessen Namen sie gegeben wurden, ruht die Ruhe und die Stärke des Staates. Ich erkläre hiermit den Reichstag für abgeschlossen und verbleibe Ihnen, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königlichen Gnade und Huld stets wohlgewogen."

4. Juni. (Norwegen.) Beide Thinge verständigen sich über ein neues Münzgesetz für Norwegen, indem das Odelsthing dem Lagthing nachgibt. Ein Versuch, das norwegische Münzwesen dem neuen schwedisch-dänischen möglichst anzupassen, ist damit gescheitert.

7. „ (Norwegen.) Der König genehmigt die vom Storthing geforderte Abschaffung der Statthalterwürde, zu der der König bisher einen Norweger oder auch einen Schweden ernennen konnte. Schluß der Session des Storthings.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf über die allgemeine Wehrpflicht ist nicht mehr zur Behandlung gekommen. Der Bericht der vom Storthing zur Prüfung desselben niedergesetzten Commission spricht sich indeß für denselben nicht ungünstig aus. Wenigstens im Wesentlichen erklärt sich die Commission mit der Vorlage einverstanden, namentlich was die stricte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht anbelangt. Auch die Dienstzeit soll dieselbe bleiben, wie von der Regierung vorgeschlagen, nämlich 10 Jahre (wovon allerdings nur ein sehr kleiner Theil bei der Fahne); doch will die Commission die Dienstzeit in der Linie zu 6 und die Dienstzeit in der Landwehr zu 4 Jahren angesetzt haben, während die Regierung resp. 7 und 3 Jahre fordert. Auch meint die Commission, daß — wie jetzt — 42 Tage genügend sind zur Ausbildung der Recruten, wohingegen die Regierung eine Erhöhung der Ausbildungszeit bis zu 60 Tagen vorgeschlagen hatte. Zur jährlichen Wiederholungsübung sind die drei jüngsten Jahrgänge heranzuziehen und zwar für die Dauer von 30 Tagen (jetzt 24 Tage).

18. Juli. (Norwegen.) Feierliche Krönung des Königs in Drontheim.

5.—18. Aug. (Schweden.) Der deutsche Kronprinz besucht den König mit einem deutschen Geschwader in Christiania und sodann nochmals in Stockholm. Zwischen Deutschland und den vereinigten Königreichen bahnt sich ein freundliches und freundschaftliches Verhältniß an. Während sein Vorgänger ganz französisch gesinnt war, ist König Oscar entschieden deutschfreundlich.

27. Sept. (Norwegen.) Das Resultat der Neuwahlen zum Storthing ist der bisherigen radicalen Mehrheit desselben entschieden ungünstig.

11. Rußland.

19. Jan. Der Regierungs-Anzeiger veröffentlicht das Reichsbudget für 1873. Dasselbe weist eine Einnahme von 517,349,834 Rubel und eine Ausgabe von 517,322,162 R., somit einen kleinen Ueberschuß von 27,672 R. aus.

22. „ Das vom Kaiser eingesetzte Militärcomité beginnt die Berathung der neuen Armeeorganisation unter seinem Vorsitz. Daneben beräth der Reichsrath in den gesetzlichen Formen die Frage der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

28. „ (Polen.) Die Regierung läßt für den Ankauf der geistlichen Güter in Polen nunmehr außer den Nationalrussen auch Ausländer nicht-polnischer, besonders deutscher Nationalität zu.

„ „ Rückkunft des Grafen Schuwaloff von seiner Mission nach England. Ministerconseil. Es ist ihm gelungen, die englische Regierung bezüglich der Absichten und Pläne Rußlands gegen Chiwa zu beruhigen (cf. England.) General Kaufmann geht nunmehr als designirter Oberbefehlshaber gegen Chiwa nach Mittelasien ab.

31. „ (Ostseeprovinzen.) Die livländische Regierung wird nachgerade ganz in russischem Sinne zusammengesetzt, während sie bisher eine sehr unabhängige Stellung eingenommen hatte.

— März. Der Eisenbahnbau, namentlich derjenige der strategischen Linien, wird mit großem Eifer gefördert.

Anf. April. Der Reg.-Anz. veröffentlicht eine Darlegung der Verhältnisse zu Chiwa, welche Rußland zu kriegerischen Maßregeln gegen dasselbe nöthigten. Es wird bemerkt, daß das England ertheilte Versprechen, die russische Armee zurückzuziehen, sobald Chiwa seine Züchtigung erhalten habe, in dieser Art Manifest an die russische Nation und an ganz Europa nicht erneuert wird, während die St. Petersburger Zeitungen systematisch die Annahme verbreiten, daß die russische Regie-

rung sich von den formellen Versprechungen des Grafen Schuwaloff nothgedrungen lossagen werde.

— April. Die Regierung beschließt, Sebastopol nur als Marinestation beizubehalten, dagegen Nikolajeff zum Haupthafen im schwarzen Meer zu erheben.

11. „ Beginn des Feldzugs gegen Chiwa. Das im Ganzen ca. 15,000 Mann starke Expeditionscorps tritt den Marsch in 7 gesonderten Colonnen an, die nach ihrer Vereinigung vor Chiwa von Gen. Kauffmann als Oberbefehlshaber commandirt werden sollen.

18. „ (Polen.) Eine kais. Verordnung führt die russische Sprache als Geschäftssprache bei allen Gerichten des ehemaligen Königreichs Polen ein.

1) Die Geschäftsführung „in den Warschauer Departements des dirigirenden Senats" hat fortan sowohl im mündlichen als im schriftlichen Verfahren ausschließlich in der russischen Sprache zu geschehen. In drei Fällen ist der Gebrauch einer anderen, speciell der polnischen Sprache, gestattet, und zwar dürfen Documente in der Originalsprache verlesen werden, auf Verlangen der betheiligten Parteien Senatsverfügungen in polnischer Copie ausgestellt werden, und endlich steht es in Criminalsachen den Angeschuldigten frei, falls sie des Russischen durchaus nicht mächtig sind, ihre Aussagen oder ihre Begnadigungsgesuche in einer andern Sprache vorzutragen. 2) Als Termin für die Einführung des Russischen als Geschäftssprache wird der 1. September d. J. bestimmt. 3) Der Statthalter in Polen hat rechtzeitig Maßregeln zur Durchführung dieser Verfügungen zu treffen und dabei insbesondere die in dem Personalbestande der Gerichte, wie der Canzleien der Warschauer Departements nothwendig werdenden Veränderungen vorzunehmen. Es sind demnach zu den verschiedenen Aemtern, namentlich auch zu Senatsmitgliedern, nur solche Personen zu berufen, welche, „unabhängig von der Erfüllung anderer gesetzlicher Bedingungen", der russischen Sprache völlig mächtig sind.

Anf. Mai. Der Vormarsch der verschiedenen Colonnen der Expedition gegen Chiwa durch die unwirthlichen Wüstenstriche ist überaus beschwerlich. Die Colonne von Krasnodowsk muß sogar wieder umkehren.

13. „ Der Erbauer des Suezkanals, Ferd. Lesseps, richtet an den russischen Gesandten in Konstantinopel, Gen. Ignatieff, eine Zuschrift, in der er ihm den Plan einer Eisenbahnverbindung zwischen Rußland und Ostindien vermittelst einer Linie von Orenburg nach Peschawer auseinandersetzt.

Hr. v. Lesseps erbietet sich, an die Spitze einer Gesellschaft zu treten, welche die Vorstudien für eine Eisenbahn von 3740 Kilometer Länge macht und neben den großen allgemeinen Vortheilen, die die Schaffung dieses Schienenweges mit sich führen muß, vor Allem bezwecken soll, dem zwischen England und Rußland bestehenden Antagonismus ein Ende zu machen. Die Kosten der Vorarbeiten für diese große centralasiatische Eisenbahn bis zu dem Zeitpunkt, wo mit der Ausführung begonnen werden kann, werden auf 3 Millionen angeschlagen. Lesseps erklärt sich bereit, mit der Verwirklichung seines Projekts zu beginnen, sobald die russische Regierung dasselbe im Prinzip genehmige. Die russische Regierung antwortet sofort telegraphisch, daß sie im Allgemeinen einverstanden sei.

19. „ Der Schah von Persien besucht Moskau und St. Petersburg, wo er mit ganz besonderer Auszeichnung aufgenommen wird.

21\. Mai. Die Regierung fordert die ca. 100 russischen Studentinnen an der Universität und dem eidg. Polytechnicum in Zürich, wegen angeblich politischer Agitation, auf, diese Anstalten bis zum 1. Januar 1874 zu verlassen, widrigenfalls sie in Rußland zu keinerlei Beruf, zu welchem die Erlaubniß von der Regierung abhänge, zugelassen würden, noch zu einem Examen, noch in irgend welche russische Lehranstalt.

1\. Juni. Besuch des Kaisers Alexander am Hofe von Wien (vgl. Oesterreich).

11\. „ Das russ. Expeditionscorps besetzt Chiwa. Der Chan ist zu den Jomuden geflohen, kehrt aber wieder zurück und unterwirft sich allen Forderungen Rußlands.

— „ Fortgang der Russifizirung der kath. Kirche in Litthauen.

Anf. Juli. Die russische Presse verlangt fast einstimmig die Annexion Chiwa's ohne Rücksicht auf das gegenüber England eingegangene Versprechen.

12\. „ Vertreibung der Juden aus Kiew.

23\. „ Der Chan von Chiwa schafft nach dem Verlangen Rußlands die Sclaverei auf seinem Gebiete ab und erlaubt den Sclaven, namentlich den zahlreichen aus Persien gebürtigen, die Rückkehr in ihre Heimath.

24\. „ Friede mit Chiwa. Die hauptsächlichsten Bedingungen sind folgende:

1) Sseid-Muhamed-Rachim-Bogadur-Chan erklärt sich für einen ergebenen Diener des Kaisers von Rußland. Er entsagt allen unmittelbaren und freundschaftlichen Beziehungen zu den benachbarten Herrschern und Chanen und dem Abschluß irgend welcher Handels- oder anderer Tractate mit denselben und wird ohne Wissen und Genehmigung der höheren russischen Autorität in Mittel-Asien keinerlei Kriegs-Operationen gegen dieselben unternehmen.

2) Die Gränze zwischen dem russischen und dem chiwaschen Gebiete bildet der Amu-Darja von Kukertli den Fluß abwärts bis zum Austritt des westlichsten Armes des Amu-Darja aus demselben und von diesem Orte ab dieser Arm bis zur Mündung desselben in den Aral-See. Weiter führt die Gränze längs dem Ufer des Sees bis zum Vorgebirge Urgu und von dort am Fuße des Abhanges des Ustj-Urt längs dem sogenannten alten Bette des Amu-Darja.

3) Das ganze rechte Ufer des Amu-Darja und das an demselben belegene Land, welches bisher für chiwasches galt, gehen vom Chan in den Besitz Rußlands über, sammt allen daselbst ansässigen und nomadisirenden Völkern. Die Landstücke am rechten Ufer, welche gegenwärtig das Eigenthum des Chans bilden und von demselben den Würdenträgern des Chanats zur Nutznießung verliehen sind, gehen gleichfalls in das Eigenthum der russischen Regierung über, ohne daß die früheren Besitzer derselben irgend welche Ansprüche machen. Dem Chan wird anheimgestellt, ihren Verlust durch auf dem linken Ufer belegene Ländereien zu entschädigen.

4) In dem Falle, daß gemäß Allerhöchster Willensbestimmung Sr. Majestät des Kaisers ein Theil dieses rechten Ufers dem Emir von Buchara zum Besitz gegeben wird, erkennt der Chan von Chiwa diesen Letzteren als den rechtmäßigen Besitzer dieses Theiles seiner früheren Besitzungen an und entsagt allen Absichten auf die Wiederherstellung seiner Macht daselbst.

5) Den russischen Dampfern und anderen russischen Fahrzeugen, mögen dieselben der Krone oder Privaten gehören, wird freie und ihnen allein ausschließlich zustehende Fahrt auf dem Amu-Darja gewährt. Ein solches Recht

können die chiwaschen und bucharaschen Fahrzeuge nur mit besonderer Genehmigung der höchsten russischen Autorität in Mittel-Asien genießen.

6) An denjenigen, am linken Ufer belegenen Orten, wo es sich als nothwendig oder bequem erweisen sollte, haben die Russen das Recht, ihre Landungsplätze anzulegen. Die Regierung des Chans ist für die Sicherheit und den Schutz dieser Landungsplätze verantwortlich. Die Bestätigung der Wahl der zu Landungsplätzen bestimmten Orte hängt von der höchsten russischen Autorität in Mittelasien ab.

7) Unabhängig von diesen Landungsplätzen wird den Russen das Recht eingeräumt, am linken Ufer des Amu-Darja Factoreien zur Lagerung ihrer Waaren zu haben. Zur Anlegung dieser Factoreien an denjenigen Orten, welche die höchste russische Autorität in Mittel-Asien hiefür bezeichnen wird, verpflichtet sich die Regierung des Chans, unangesiedeltes Land anzuweisen, in genügender Quantität, um Landungsplätze anzulegen, Magazine und Gebäude zur Placirung der Beamten der Factoreien und der Personen, die mit der Factorei etwas zu thun haben, so wie der kaufmännischen Comptoire, aufzuführen und landwirthschaftliche Farmen einzurichten. Diese Factoreien stehen mit allen in denselben wohnenden Personen und darin befindlichen Waaren unter dem unmittelbaren Schutze der Regierung des Chans, welcher für deren Sicherheit und Unverletzlichkeit verantwortlich ist.

8) Alle Städte und Ansiedlungen des Chanats Chiwa überhaupt sind von nun ab dem russischen Handel geöffnet. Russische Kaufleute und russische Karawanen können im ganzen Chanat frei umherreisen und genießen den besonderen Schutz der Ortsbehörden. Für die Sicherheit der Karawanen und Niederlagen ist die Regierung des Chans verantwortlich.

Die Artikel 9—17 handeln von der Handelssteuerfreiheit, vom Grundbesitzerwerbsrecht, von den Contracten, vom Schutz der Schuldforderungen, von der Auslieferung nach Chiwa geflüchteter Russen und von der Unterdrückung der Sclaverei und des Menschenhandels. Was der Chan in letzterer Beziehung unterm 12./24. Juli d. J. aus eigener Entschließung verkündet hat, verbleibt in voller Kraft. Der 18. und letzte Artikel setzt die Strafzahlung zur Deckung der Ausgaben, welche der russischen Regierung durch den letzten Krieg erwachsen sind, auf 2 Millionen Rubel fest. Diese Summe ist unter Berechnung von 5 pCt. Jahreszinsen ratenweise abzutragen, und zwar so, daß in den beiden ersten Jahren je 100,000 Rubel, in den darauf folgenden beiden Jahren je 125,000 Rubel, in den alsdann folgenden beiden Jahren je 175,000 Rubel, und im Jahre 1881, d. h. nach acht Jahren 200,000 Rubel, und dann bis zur völligen Abtragung der stipulirten Summe inclusive Zinsen nicht weniger als 200,000 Rubel jährlich gezahlt werden. Der Termin für die erste Ratenzahlung ist auf den 1./13. December 1873 festgesetzt. Behufs Abtragung dieser Rate ist es dem Chan gestattet, von der Bevölkerung des rechten Ufers für das laufende Jahr und nach dem dafür bisher zu Recht bestandenen Maßstabe die Steuern zu erheben. Die Steuererhebung muß bis zum 1. December unter beiderseitigem Einvernehmen der Steuereinnehmer des Chans und der russischen Localbehörden beendigt sein. Nach Bezahlung der 200,000 Rubel für das Jahr 1892 bleibt die Regierung des Chans noch 70,054 Rubel schuldig, so daß zum 1. November 1893 der Restbetrag mit 73,557 Rubel zu zahlen sein wird.

27. Juli. Die widerspänstigen Jomuden (Chiwa) werden von den Russen nachdrücklich gezüchtigt.

Mitte Aug. Beginn der thatsächlichen Einleitungen zur Ausführung der großen Heeresreform.

Der Kaiser erläßt darüber zwei Ukase. Der erste verfügt die alsbaldige Auflösung sämmtlicher europäischen Reserve-Infanterie-Bataillone. Diese

Reservetruppen sind eigentlich Depotabtheilungen, in denen bisher die Ausbildung der Recruten für die Feldarmee vorgenommen wurde. Die Infanterie hat 72 Reserve-Bataillone, die Schützen deren 10. Von diesen 82 Bataillonen stehen 77 in Europa, 5 in Asien. Der Auflösung verfallen nunmehr 75 Bataillone, 2 werden in Gubernialtruppen verwandelt. Der neue Organisationsplan streicht also die Reservetruppen gänzlich (für die anderen Waffen wird ihre Auflösung demnächst erwartet), behält jedoch neben den Feld-, resp. Linientruppen noch die „troupes stabiles ou sédentaires," nämlich die Gubernialtruppen bei. Die Recruten werden fortan ihre Ausbildung direct bei der Feldarmee erhalten. Ein zweiter Ukas betrifft den Armee-Etat. Derselbe ist auf den Wunsch des Kriegsministers für die nächsten fünf Jahre festgestellt, dem Marineminister ist das fünfjährige Budget bereits zugestanden worden. Die fünfjährige Etatsperiode ist mit dem Hinzufügen bis auf weiteres eingeführt worden, daß es den Ministern ausdrücklich erlaubt sein soll, aus Ersparnissen „Reservefonds" zu bilden, die zu ihrer eigenen Verfügung bleiben. Wie in Anbetracht der bevorstehenden Armeereorganisation anzunehmen war, ist der Militäretat erhöht worden. Für das laufende Jahr auf 169,290,000 Rubel fixirt, soll er im Jahr 1874 auf 174,290,000 Rubel, d. h. um 5 Mill. Rubel steigen, und danach auf 179,290,000 Rubel festgesetzt bleiben. Die Organisation wird also in den ersten fünf Jahren eine Mehrausgabe von 45 Mill. Rubel erheischen. Nachtragsforderungen sollen keinesfalls gewährt werden.

26. Aug. Große Revue der baltischen Flotte durch den Kaiser und den Großfürsten-Thronfolger. Die Presse gibt allseitig dem nationalen Stolze über die energische Entwicklung der Seemacht Ausdruck.

8. Sept. (Polen.) Feier der 10jährigen Verwaltung Polens durch den kais. Statthalter Grafen Berg in Warschau. Nicht bloß die Beamten und das Militär, sondern auch die wohlhabendere Bürgerschaft betheiligt sich daran, ja sogar der polnische Adel, der nicht bloß bei der Gratulationscour und beim Festmahl, sondern auch im Festcomité zahlreich vertreten ist. Von den 18 Mitgliedern des Festcomité's gehören 9 der polnischen Nationalität und dem früher so polnisch-patriotisch gesinnten Adel an.

16. „ Das auf dem rechten Ufer des Amu Darja gelegene Gebiet von Chiwa nebst dem Delta vom Aralsee bis zum äußersten westlichen Arm des Amu Darja wird nach dem Friedensvertrag zwischen Chiwa und Rußland diesem einverleibt und zum Chef dieses Gebietes mit den Rechten eines Gouverneurs der Artillerieoberst Iwanow ernannt. Die russischen Truppen beginnen Chiwa zu räumen.

10. Oct. Abschluß eines Handels- und Freundschaftsvertrages mit dem Emir von Bochara. Derselbe tritt dadurch in ein näheres, zugleich aber auch in ein halbes Abhängigkeitsverhältniß zu Rußland.

Das Chanat Bochara ist eigentlich erst durch die chiwesische Expedition den Russen erschlossen worden. Früher wußte man selbst in unterrichteten russischen Kreisen von Bochara nur wenig, trotz des im Jahr 1868 abgeschlossenen Handelsvertrags, welcher den russischen Kaufleuten das Recht zum freien Handelsbetrieb gegen eine bestimmte Abgabe, und der russischen Regierung das Recht der Einsetzung von Handelsagenten verlieh. Erst in Folge der Expedition nach Chiwa, als der Chan von Bochara erkannte, daß es

vergeblich sei, gegen Rußland anzukämpfen, fand sich der Chan in das Unvermeidliche und ergriff seinen Vortheil sofort in einer Weise, die ihm nur den größten Nutzen brachte. Er unterstützte die Truppen durch warme Kleider, lieferte russenfeindliche Personen und Verbrecher an Rußland aus, gestattete Durchzüge von Truppen durch sein Land und schickte mehrmals Gesandtschaften an General Kauffmann. Dieß brachte dem Chan die Zutheilung eines chiwesischen Gebiets beim Friedensschluß ein. Nach dem Frieden kehrte dann ein Theil der beim Feldzug betheiligt gewesenen Personen, namentlich mehrere Gelehrte, über Bochara nach Turkestan zurück. Diese freundschaftliche Annäherung Rußlands und Bocharas hat nunmehr zu dem neuen Handels- und Freundschaftsvertrag geführt. Im Art. 1 wird bestimmt, daß die Gränzen zwischen Rußland und Bochara dieselben bleiben wie bisher. Dagegen soll letzteres aus dem von Rußland annectirten, am rechten Amu-Ufer belegenen Theile Chiwa's einen Landstrich, im Süden angränzend an Bochara, erhalten, und zwar bis zu einer Linie, welche von Mekeschli zum Vereinigungspunkte der früheren bocharisch-chiwesischen Gränze mit der russischen Gränze zu ziehen ist. Art. 2. Dieser Landstrich ist zum Waarentransport und zur Karawanenstraße von Bochara nach Rußland und umgekehrt bestimmt. Art. 3 ordnet die freie Schifffahrt, Privat- und Regierungs-Schifffahrt mit Dampfern und anderen Fahrzeugen auf dem Amu, soweit er durch bocharisches Gebiet fließt, an. Art. 4 enthält das Recht der Anlegung von Landungs- und Stapelplätzen am rechten Amu-Ufer unter bocharischem Schutze. Die russische Regierung bezeichnet die Orte, wo sie solche Plätze wünscht. Art. 5. Handelsfreiheit für Personen und Karawanen aus Rußland in allen Städten und Dörfern des Chanats. Art. 6. Die Import- und Exportsteuer nach und aus Bochara beträgt $^1/_{40} = 2^1/_2$ Procent des Werthes der Waaren. Art. 7. Der Transit ist abgabenfrei. Art. 8. Gegenseitiges Recht der Anlegung von Karawan-Ssarais (Ssarai heißt auf russisch Scheuer, Schuppen, Niederlage) in allen beliebigen Ortschaften. Art. 9. Gegenseitiges Recht der Einsetzung von Handelsagenten. Art. 10. Die Handelsabschlüsse und kaufmännischen Verträge sind unverletzlich. Art. 11. Gegenseitige Handwerks- und Gewerbefreiheit. Art. 12. Gegenseitiges Recht der Erwerbung von Immobilienbesitz bei Zahlung der landesüblichen Immobiliensteuer. Art. 13. Paßzwang der russischen Unterthanen und Recht der letzteren mit ihren Pässen das ganze Chanat zu durchreisen. Art. 14. Ausschluß des Asylrechtes für alle Nationalitäten, sofern die Immigranten nicht russische Erlaubnißscheine führen. Auslieferungspflicht flüchtiger russischer Verbrecher von Seiten Bochara's. Art. 15. Die Verpflichtung des Chans, einen Gesandten in Taschkent zu beglaubigen und ein Gesandtschaftsgebäude daselbst zu erwerben und zu unterhalten. Art. 16. Ein gleiches Recht Rußlands in Bochara. Art. 17. Aufhebung der Sclaverei im ganzen Chanat und die Verpflichtung der bocharischen Beks, etwaige in den Gränzorten angekaufte Sclaven sofort in Freiheit zu setzen. Art. 18 enthält die Abschlußerklärungen des in russischer und in türkischer Sprache abgefaßten Vertrags. Wie hieraus ersichtlich, ist der Vertrag durchweg auf Gegenseitigkeit gegründet; nur ist der Unterschied zwischen Artikel 15 und 16 nicht zu übersehen, wonach der Chan verpflichtet ist, stets einen Geschäftsträger in Taschkent zu unterhalten, ohne daß Rußland einen solchen in Bochara zu beglaubigen braucht. Der Unterschied ist bedeutend. Er zeigt die überlegene Stellung Rußlands einem halben Vasallen gegenüber.

Mitte Oct. Der Kaiser hat den Friedenstractat mit Chiwa ratifizirt. Demgemäß verläßt auch das turkestanische Detachement unter Führung des Generals Kauffmann, als das letzte der Detachements, welche noch zurückgeblieben waren, das Chanat. Um indessen den Chan nicht

wehrlos den Angriffen der Turkmenen zu überlassen, schenkt ihm General Kauffmann 500 Remingtongewehre und 17 Geschütze.

— Oct. Die turkmenischen Jomuden Chiwa's beginnen für die durch die Russen am 27. Juli ihnen zugefügte blutige Lection einen Rachekrieg, der sich zunächst gegen die unglücklichen entlassenen persischen Sclaven, dann gegen die Steuereinnehmer, welche die Kriegscontribution eintreiben sollen, ferner gegen die ganze usbekische Bevölkerung und in der Spitze gegen den Chan selbst kehrt. Von jenen persischen Sclaven metzeln sie 1600 erbarmungslos nieder und ziehen unter den Usbeken raubend und plündernd umher, ihnen Weiber, Kinder und Habe fortführend. Der Chan wendet sich um Schutz an Rußland.

Ende „ Nachdem sich die Russen mit fast unerklärlicher Eile aus dem frisch eroberten und im größten Wirrwarr zurückgelassenen Chiwa zurückgezogen, errichtet General Kauffmann auf dem nun dem russischen Reiche einverleibten rechten Ufer des Oxus in staunend kurzer Zeit das Fort Petro Alexandrowsk, um von diesem Punkte aus den neuen Strich Landes zu überwachen und zu ferneren Zwecken zu verwerthen und besetzt es mit einem Theile der Expeditionsarmee als Garnison. Es ist schon jetzt klar, daß der gänzliche Rückzug aus Chiwa, der nur der Aengstlichkeit entsprang, das von Schuwaloff in London gegebene Versprechen bezüglich der Nichtbesetzung Chiwa's einzulösen, von vornherein zweckwidrig war und eine zweite Expedition bald genug ganz unausweichlich sein wird.

Anf. Nov. Die Regierung läßt den Hafenplatz Kertsch am Azowschen Meer zum Hauptoperationspunkte der Küstenvertheidigung im Süden umwandeln. Die zu erbauenden Festungswerke sollen die früheren von Sebastopol weit übertreffen. Zur Leitung der Arbeiten trifft General Tottleben daselbst ein.

Mitte Nov. Die Regierung läßt an die Gouverneure im asiatischen Rußland die Weisung ergehen, die energischesten Maßregeln gegen die bocharischen Mollahs zu ergreifen, die auf dem ganzen Gebiete von der Orenburger Steppe bis in die Dschungarei und Mongolei den „heiligen Krieg“ gegen die Russen predigen.

3. Dec. Eine kais. Ordonnanz ordnet die letzte Recrutenaushebung nach dem bisherigen Wehrsystem an. Der Procentsatz beträgt 6 auf je tausend Seelen. Für dießmal bleibt für die Ausgeloosten noch das Recht des Loskaufs durch den Betrag von 1000 Rubeln in Kraft.

4. „ Der vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Staatshaushalt weist in den letzten fünf Jahren eine Vermehrung der Einnahmen von 24 Procent und eine Vermehrung der Ausgaben von 18 Procent auf. Das Budget für 1872 ergab einen Einnahmen-Ueberschuß von 629,000 Rubeln.

12. Dec. Der Regierungsanzeiger veröffentlicht erst jetzt den Friedensvertrag mit Chiwa und begleitet denselben, jedenfalls mit Rücksicht auf die Aufregung der öffentlichen Meinung in England, mit einläßlichen Erläuterungen und Motivirungen.

Zunächst gibt der „Reg.-Anz." einen allgemeinen Aufschluß über die bekannten Motive der Expedition (Züchtigung des Chans und Sicherung des Verkehrs und des russischen Gebiets gegen künftige Räubereien und Feindseligkeiten) und über die Motive der theilweisen Annexion. Der „Reg.-Anz." theilt mit: daß es ursprünglich gar nicht in der Absicht Rußlands gelegen, Annexionen zu machen, daß sich solche aber, nachdem man in Folge der Einnahme Chiwa's die dortigen Verhältnisse kennen gelernt, als unerläßlich und als ein Gebot der Selbsterhaltung erwiesen hatten, da sich herausgestellt habe, daß der Chan, ohne eine geregelte militärische Macht zur Seite, gegenüber den nomadisirenden Turkmenen unmächtig und nicht Herr im eigenen Lande sei, so daß er nicht bloß selbst um Anlegung einer russischen Befestigung in der Nähe Chiwa's gebeten, sondern sogar den Wunsch ausgesprochen habe, auch den ihm verbliebenen linksseitigen Theilen des Landes eine russische Besatzung zu geben. Die Annexion des ganzen rechten Ufers des Amu wird mit der Unmöglichkeit, im Norden eine Befestigung anzulegen, motivirt, da sich dort wegen der Sümpfe kein zur Herstellung der Verbindung mit russisch Turkestan geeignetes Terrain gefunden habe, im Winter der Amu auch nicht fahrbar sei und die südliche Anlegung des Forts einen Streifen Land zur Herstellung der Verbindung erheische, wenn man nicht den Marsch durch die Steppe zu nehmen sich genöthigt sehen wollte. Die Uebertragung des südlichen Winkels von Chiwa auf den Chan von Bochara sei dagegen geschehen, um letzterem eine Passage für seine Karawanen nach russisch Turkestan zu ermöglichen. Der „Reg.-Anz." kommt dann auf die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrages zu sprechen, und theilt solche in dauernde und transitorische. Am schwierigsten, so scheint es, ist dem „Regierungs-Anzeiger" die Vertheidigung des Artikel 1 und der Artikel 14 und 15 geworden, denn die Nothwendigkeit der übrigen Artikel springt in die Augen, wenn auch vielleicht nicht für die augenblicklich voreingenommenen Engländer. Artikel 14 und 15 stellen nämlich gewisse Normen für das Proceßverfahren und die Rechtsprechung fest, wobei die Russen offenbar begünstigt sind, indem Forderungsrechte der Russen gegen Chiwesen vor den Forderungsrechten der Chiwesen gegen Chiwesen bei der Beitreibung eines Vorzugs genießen und Klagen von Chiwesen gegen Russen, auch wenn solche auf chiwesischem Gebiete leben, nur von russischen Gerichten verhandelt werden sollen, während Art. 1 lautet: daß der Chan bekenne, er sei der „ergebene Diener des russischen Kaisers, entsage allen unmittelbaren und freundschaftlichen Beziehungen zu den benachbarten Herrschern und Chanen und dem Abschluß irgendwelchen Handels- oder anderer Tractate mit denselben, und allen Kriegsunternehmungen ohne Genehmigung Rußlands." In Bezug auf Art. 1 heißt es nun: „derselbe habe, abgesehen von seiner moralischen Bedeutung, nach allen feindseligen Handlungen Chiwa's seinen Grund in dem Bestreben, allen Zwistigkeiten und Conflicten unter den mittelasiatischen Herrschern vorzubeugen, welche unbedingt ihre gegenseitige Schwächung, Unordnungen und Anarchie zur Folge haben würde." Art. 14 und 15 werden in Bausch und Bogen mit den Art. 6—13 zugleich abgefertigt, und es heißt in Bezug hierauf: Diese Artikel regeln die Handelsbestimmungen, die auf Gegenseitigkeit und Gleichheit (?) beruhen. Die in den Art. 2 und 3 enthaltene Bestimmung der Gränzen ist nach dem „Reg.-Anz." von dem Wunsch eingegeben, „in der Lage zu sein, jederzeit die räuberischen Unternehmungen der chiwesischen Turkmenen zu zügeln und die Communication der russischen Truppenabtheilungen und Karawanen zu

Wasser und zu Lande sicherzustellen", während die in dem Art. 5 enthaltenen Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Amu-Darja „so lange unerläßlich sind, bis die chiwesischen und bocharischen Nomaden ihren räuberischen Unternehmungen entsagen und die Schifffahrt auf dem Flusse nicht mehr zu deren Ausführung benutzen." Was das Verbot des Asyl-Rechtes in Artikel 16 anbelangt, so hat die „Erfahrung der Vergangenheit die Nothwendigkeit der Aufnahme des Artikels 16 dargethan, da Chiwa eine bereite Zufluchtsstätte für alle Criminalverbrecher war, die aus unserem Gebiet flüchteten." Artikel 17 macht der Knechtschaft und dem Sclavenhandel in Chiwa ein Ende. Art. 18 endlich fixirt die Höhe, die Termine und den Modus der Contributionszahlung, „wobei natürlich nicht so sehr die Wiedererlangung der von uns getragenen Kosten als vielmehr eine empfindliche Bestrafung Chiwa's maßgebend war." Das Exposé des Reg.-Anz." schließt mit den Worten: „Wenn es so mit der Zeit gelingt, die Turkmenen zu bezähmen, an eine friedliche Lebensweise zu gewöhnen und die Gewalt des Chans über dieselben zu festigen, so ist die schwierige Aufgabe des Schutzes unserer Unterthanen, die Entwicklung des Handels und gleichzeitig die Aufrechthaltung der für uns erwünschten Selbständigkeit Chiwa's gelöst."

29. Dec. Schluß der Verhandlungen des Reichsraths über die Einführung der allg. Dienstpflicht, so daß dem dießfälligen Erlasse Seitens des Kaisers nichts mehr im Wege steht.

Ueber die Hauptpunkte des Gesetzes waren die entscheidenden Factoren längst einig. Dagegen machte in der letzten Zeit die Frage der Verkürzung der Dienstzeit nach Maßgabe der wissenschaftlichen Qualification des Dienstpflichtigen noch Schwierigkeiten. Die Vergünstigung zur abgekürzten Dienstzeit wird nach den nunmehrigen Beschlüssen des Reichsraths nur durch eine erhöhte wissenschaftliche Qualification erworben. Es gibt drei Rangstufen der Dienstabkürzung. Die beiden ersten Classen werden eo ipso erworben durch die Absolvirung gewisser Unterrichtscurse; die Qualification zur dritten Classe muß dagegen durch ein Examen nachgewiesen werden. Die Vergünstigung zum abgekürzten Dienst erster und zweiter Classe tritt auch ein, ohne daß sich der Dienstpflichtige freiwillig zu stellen braucht. Er kann es auf die Aushebung und Ausloosung ankommen lassen, nur dauert dann, wenn er wirklich eintreten muß, die Dienstzeit dreimal so lang, d. h. stellt er sich freiwillig, so dient der Qualificirte erster Classe 3, der zweiter Classe 6 Monate, läßt er es auf die Ziehung ankommen, 9 resp. 18 Monate. Die Qualification erster Classe wird erworben durch Absolvirung der Universitätsstudien oder solcher Lehrcurse, welche mit den Universitätsstudien rangiren, z. B. die höheren Curse in der Rechtsschule, im Lyceum 2c. Die Qualification zweiter Classe dagegen erwirbt ein Militärpflichtiger durch Absolvirung eines sechsjährigen Gymnasialcursus oder was dem gleich steht. Die Qualification entspricht sonach im allgemeinen derjenigen der aus unsern Schulanstalten hervorgegangenen Freiwilligen in Deutschland. Wer nicht die Qualification sub 1 und 2 durch Zeugnisse nachweisen kann, muß, wenn er auf eine Abkürzung seiner Dienstzeit rechnet, sich einer Prüfung unterwerfen, welche nach bestimmten Anforderungen normirt ist, und ein Anrecht auf nur zweijährigen Dienst gibt. Die Reservezeit beträgt in allen drei Classen nur zehn Jahre, so daß überhaupt der Qualificirte erster Classe 10 Jahre 3 Monate, der Qualificirte zweiter Classe 10 Jahre 6 Monate und der dritter Classe 12 Jahre zu dienen hat. Während der Reservezeit sind die Dienstpflichtigen aller drei Classen zur Officiersqualification berechtigt, welche (wie überhaupt der Officiersstand) den persönlichen Adel und einen entsprechenden Rang im Civildienst verleiht. Nur macht auch hier der Dienstpflichtige dritter Classe eine Ausnahme, indem die Pflichtigen erster und zweiter Classe sofort nach *abgelaufener* Dienstpflicht zum Lieutenant befördert werden, während der

zweijährige Freiwillige noch ein Jahr dienen muß, ehe er die Epauletten bekommt, und auch damit noch nicht die mit dem Officiersstand verbundenen Vorrechte erlangt. Um diese zu erlangen, muß er noch weitere 3 Jahre als Lieutenant dienen. Man hofft durch die hiedurch gebotenen Vortheile viele junge Leute in der Armee zurückzuhalten, und will zugleich eine Unbilligkeit vermeiden, die hervortreten würde, wenn man diejenigen, welche viele Jahre ihres Lebens und Geldopfer daran gesetzt haben, um die Qualification erster und zweiter Classe zu erlangen, gleichstellen wollte mit denen, die nur ein kurzes Examen gemacht haben. Die sechsjährige Dienstzeit der letzteren soll mindestens eine Gleichheit mit der sechsjährigen Gymnasialzeit erzielen.

---

12. Die ottomannische Pforte.

24. Jan. (Rumänien.) II. Kammer: beschließt einstimmig, an die Kaiserin Eugenie eine Beileidsadresse zu dem Tode Napoleons III. zu richten.

15. Febr. (Türkei.) Der Großwessier Mehemed Ruschdi Pascha wird abgesetzt und der bisherige Kriegsminister Essad Pascha zum Großwessier ernannt.

24. März. (Rumänien.) II. Kammer: genehmigt mit einer Majorität von 34 Stimmen das Budget für 1873. Dasselbe weist ein Defizit von 2 Mill. L. aus.

26. „ (Türkei.) Finanznoth: die Pforte schließt ein Eisenbahn-Anlehen von 50 Mill. Pfd. Sterl. zu 5 % zum Curse von 60 ab.

„ „ (Rumänien.) II. Kammer: genehmigt mit 52 gegen 23 Stimmen eine Anleihe von 10½ Mill. Fr., die durch den Verkauf von Staatsgütern wieder gedeckt werden sollen. Die Regierung hatte ursprünglich eine Anleihe von 30 Mill. Fr. gefordert.

— „ (Türkei.) Die Pforte gibt die internationale Lösung der bezüglich der Abgaben für die Benützung des Suez-Canals eingetretenen Streitigkeiten zu, setzt indeß gleichzeitig eine ausschließlich türkische Commission zur Feststellung einer authentischen Interpretation des kaiserl. Fermans über die Erhebung der Suezcanalabgaben nieder.

8. April. (Serbien.) Der Conseilpräsident Blasnavac †. Das ganze Cabinet gibt dem Fürsten seine Entlassung, der sie annimmt und Ristic mit der Neubildung des Cabinets beauftragt.

28. „ (Serbien.) Der neue Conseilpräsident Ristic geht persönlich nach Wien, um ein besseres Verhältniß zu Oesterreich anzubahnen und den Besuch des Fürsten Milan beim österr. Hofe während der Weltausstellung vorzubereiten.

13. Mai. (Türkei.) Die türkische Commission von Ende März entscheidet ihrerseits die Frage der Abgaben und Taxen für die Benützung des

Suezcanals nach den Wünschen des Hrn. v. Lesseps und der franz. Actiengesellschaft. Die Vertreter der Großmächte beharren jedoch auf der schließlichen internationalen Entscheidung in dieser Frage.

— Mai. (Türkei.) Die Absetzungen und Ernennungen bez. der höchsten Staatsämter ohne ersichtliche Gründe, rein nach den wechselnden Launen des Sultans, nehmen ihren bisherigen Fortgang. Eine irgend wie consequente Staatsverwaltung ist dabei geradezu unmöglich.

8. Juni. (Aegypten.) Der Khedive von Aegypten erwirkt sich während seines Aufenthalts in Konstantinopel einen neuen Ferman des Sultans, der ihm wenn auch nicht in der Form, doch thatsächlich ein vollständig unabhängiges Regiment über Aegypten sichert. Derselbe lautet:

„Die durch unseren kaiserlichen Ferman vom 2. Rabiul-Ewel 1257 für Aegypten festgestellte Thronfolgeordnung ist in der Weise abgeändert worden, daß die ägyptische Khedivenwürde auf deinen ältesten Sohn übergeht, von diesem auf seinen ältesten Sohn und so weiter für alle nachfolgenden; d. h. daß die Succession kraft des Rechts der Primogenitur erfolge, im Interesse einer guten Verwaltung Aegyptens und des Wohls seiner Bevölkerung.

„Da ich mich des ferneren überzeugt habe, mit welcher Sorgsamkeit du um Aegypten bemüht bist und welche Anstrengungen du machst, die Prosperität des Landes zu fördern, dessen Größe und Wichtigkeit meinem Auge offenbar ist, wie auch die Treue und Ergebenheit, wovon du mir stets Beweise gegeben hast, habe ich dir meine Gunst und mein Vertrauen zugewendet, und um dir einen unverkennbaren Beweis davon zu geben, setze ich hiemit für die Thronfolgeordnung in Aegypten als Regel fest: daß die Regierung in Aegypten und seinen Dependenzen, ferner das Kaimakamat von Souakin und Massaua sammt ihren Dependenzen obiger Bestimmung gemäß auf deinen ältesten Sohn übergehen und nach ihm, kraft des Rechts der Primogenitur, auf die ältesten Söhne derer, welche Khedives sein werden. Im Fall ein künftiger Khedive keine männlichen Nachkommen hinterlassen sollte, geht die Khedivenwürde auf den ältesten seiner nachgebornen Brüder über, und sollte auch ein solcher nicht vorhanden sein, auf den ältesten Sohn seines nachgebornen Bruders. Diese Regel soll als definitive Richtschnur gelten. Auf männliche Kinder in der weiblichen Descendenz findet sie keine Anwendung.

„Um die Sicherheit dieser Successionsordnung nach Kräften zu verbürgen, wird die Regentschaft, welche das Land während der Minderjährigkeit eines Herrschers zu verwalten hat, in folgender Weise geregelt: Wenn beim Ableben des Khedive sein ältester Sohn minorenn ist, d. h. weniger als 18 Jahre zählt, so ist er, obgleich minorenn, nichtsdestoweniger Khedive kraft seines Successionsrechts, und sein Ferman soll unverzüglich ausgefertigt werden. Wenn der verstorbene Khedive bei Lebzeiten Regentschaftsbestimmungen in einem Document getroffen hat, welches durch zwei hohe Staatsbeamte als Zeugen des Actes contrasignirt sein muß, so sollen der Regent und die Regentschaftsmitglieder, welche als solche bezeichnet sind, sofort die Leitung der Regierungsgeschäfte in die Hand nehmen und meine hohe Pforte davon in Kenntniß setzen, und meine kaiserliche Regierung wird den Regenten und die Regentschaftsmitglieder für die Dauer ihres Amtes bestätigen. Die Regentschaft soll aus denjenigen Beamten gebildet werden, welche an der Spitze des Ressorts des Innern, des Krieges, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Justizrathes, der Armee und der Generalinspection stehen. Bei Ernennung des Regenten sollen sie folgendes Verfahren beobachten:

„Die genannten Verwaltungschefs wählen den Regenten aus ihrer Mitte,

Die Wahl kann auf Einstimmigkeit oder auf Stimmenmehrheit beruhen. Falls die Stimmen sich auf zwei Candidaten gleichmäßig vertheilen sollten, so soll derjenige, welcher das wichtigste Amt bekleidet, und zwar mit dem Ressort des Innern angefangen, zum Regenten gewählt werden, während die übrigen Mitglieder den Regentschaftsrath bilden. Sie übernehmen die Leitung der Regierungsgeschäfte und machen meiner hohen Pforte davon Mittheilung, welche sie in ihren Functionen bestätigen wird. Keinesfalls aber darf eine Personalveränderung vorgenommen werden, mögen nun der Regent und die Mitglieder des Regentschaftsrathes vom Khedive bei seinen Lebzeiten eingesetzt oder die Regentschaft durch Wahl constituirt worden sein. Wenn eines der Regentschaftsmitglieder mit Tod abgeht, so sollen die Ueberlebenden eine Neuwahl vornehmen und einen andern ägyptischen Beamten an seine Stelle ernennen. Stirbt der Regent selber, so wählen die Mitglieder des Regentschaftsrathes seinen Nachfolger aus ihrer Mitte und in die Stellung, welche der neugewählte Regent im Regentschaftsrath einnahm, einen andern ägyptischen Beamten als Stellvertreter. Sobald der minorenne Khedive das Alter von 18 Jahren erreicht hat, wird er als majorenn angesehen, und er ergreift selber die Zügel der Regierung.

„Ich lege den höchsten Werth auf die Prosperität Aegyptens, auf das Wohlergehen, die Ruhe und die Sicherheit seiner Bevölkerung, und da dieß Dinge sind, welche von der civilen und finanziellen Verwaltung wie von der Förderung der materiellen und anderweitigen Landesinteressen abhängen, so zählen wir im Nachfolgenden alle Privilegien mit ihren Abänderungen und Erklärungen auf, welche meine kaiserliche Regierung, sei es vor längerer oder kürzerer Frist, der ägyptischen Regierung zugestanden hat, damit sie für immer im Besitze der Khedives und ihrer Nachfolger verbleiben.

„Die civile und finanzielle Verwaltung des Landes und alle seine materiellen wie sonstigen Interessen in jeder Hinsicht ressortiren von der ägyptischen Regierung und sind ihr anvertraut; und da die Verwaltung, die Ordnung im Lande, die Entwicklung des Reichthums und der Prosperität der Bevölkerung durch die Harmonie der Verhältnisse, durch den Character und die Sitten der Einwohner bedingt werden, so wird der Khedive von Aegypten ermächtigt, so oft er es für nöthig hält, dießbezügliche Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Er wird gleichfalls ermächtigt, unbeschadet der Staatsverträge meiner hohen Pforte, mit den Agenten der fremden Mächte Conventionen abzuschließen, sowohl was Zölle und Handelsverkehr als auch was die übrigen Beziehungen zu den Ausländern und alle innern und sonstigen Landesangelegenheiten betrifft, und zwar zu dem Behufe, Handel und Industrie zu entwickeln, wie auch das Verhältniß zu den Ausländern, ihre Situation und alle ihre Beziehungen zu der Regierung und der Bevölkerung zu regeln.

„Dem Khedive steht die volle und uneingeschränkte Leitung der Finanzangelegenheiten des Landes zu. Er besitzt das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Namens der ägyptischen Regierung Anleihen jeder Art im Auslande zu negociiren, so oft er es für nöthig hält.

„Da die erste und wesentlichste Pflicht des Khedive in dem Schutz und der Vertheidigung des Landes besteht, so hat er das unbedingte Recht, alle Schutz- und Vertheidigungsmaßregeln und Anstalten zu treffen, je nach der Anforderung der Zeit und des Ortes und je nach Bedürfniß, ohne an irgend welche Gränze gebunden zu sein, die Zahl meiner kaiserlichen Truppen in Aegypten zu vermehren oder zu verringern.

„Dem Khedive verbleibt das Vorrecht, militärische Rangerhöhungen bis zum Grad eines Obersten und civile Rangerhöhungen bis zum Grad eines Routbe Sanie vorzunehmen.

„Die in Aegypten geprägten Münzen sollen in meinem kaiserlichen Namen geprägt werden; die Fahnen der Land- und See-Truppen sollen die nämlichen

sein, wie bei meinen andern Truppen, und den Bau von Kriegsfahrzeugen anbelangend soll nur zu Panzerschiffen die Einholung meiner Genehmigung erforderlich sein." — Am Schlusse wird noch bestimmt, daß der Vicekönig alljährlich und in einer Zahlung einen Tribut von 150,000 Beuteln an den kaiserlichen Schatz zu entrichten habe.

18. Juni. (Türkei.) Eröffnung der Eisenbahn nach Adrianopel, Philippopel und Bellova.

29. „ (Aegypten.) Sir Samuel Baker trifft von seiner Expedition in die afrikanischen Aequatorialländer wieder in Chartum ein, nachdem er dieselben an Aegypten annectirt und nach seiner Behauptung die Regierung dieser neuen Länder geordnet und eingerichtet hat.

3. Aug. (Türkei.) Die Regierung schließt ein neues Anlehen von 15 Millionen Pfd. Sterl. effectiv mit dem Crédit Ottoman général und einer Gruppe auswärtiger Bankiers zum Curse von 54 mit 6 Proc. Zinsen, 1 Proc. Amortisation und ohne Commission ab. Die Finanznoth der Pforte wird nachgerade immer ärger.

Die Verhältnisse zwischen dem türkischen Finanzministerium und der Londoner Börse sind bereits sehr gespannte. Die Bonds-Inhaber der Anlehen 1858 und 1862, vertreten durch ein besonderes Comité, haben die amtlichen Mittheilungen der Banque Ottomane mit Protest zurückgewiesen, und verlangen in kurzer Zeit befriedigendere Auskünfte, widrigenfalls sie zu andern Maßregeln greifen werden. Um dieß zu verstehen, werden folgende Erläuterungen gegeben. Die Anleihe vom Jahr 1858 im Belaufe von 5 Mill. Pf. St. (6 Proc. Zinsen, 2 Proc. Amortisation) ist garantirt durch die Einkünfte der Zölle von Konstantinopel; die Anleihe vom Jahr 1862 im Belaufe von 8 Mill. Pf. St. (6 Proc. Zinsen, 2 Proc. Amortisation) ist garantirt durch die Steuern auf Taback, Salz, durch den Stempel und durch die Patentsteuer. Die Bank Ottoman hat diese verpfändeten Einkünfte einzucassiren und dafür den Dienst der beiden Anleihen zu übernehmen, und darüber, laut einer späteren Convention mit dem Comité, diesem regelmäßige Rechnungsablage zu machen. Im Juni d. J. schickte die Bank dem Comité einen Rechnungsausweis über verschiedene bei ihr eingegangene Einkünfte, sowie über die Verwendung dieser Gelder zu verschiedenen Zinszahlungen aller möglichen Anlehen — ein Bericht, der offenbar nicht den Bedingungen der Convention entspricht und daher auch von dem Comité mit Protest zurückgewiesen wurde. Die beiden Anlehen von 1858 und 1862 selbst scheinen überhaupt bisher so wenig sorgfältig von der Regierung behandelt zu sein, daß sie schon gar nicht mehr an der Börse notirt werden, und die von dem Comité in Aussicht gestellten weiteren Schritte dürften darin bestehen, daß die Gläubiger die ihnen verpfändeten Staatseinnahmen in Anspruch nehmen werden. Die in der Zeitungspresse veröffentlichte Correspondenz zwischen der Banque Impériale und dem Comité scheint nun den Erfolg der neuen Anleihe bedeutend zu compromittiren und in Konstantinopel einige Sorge zu verursachen. Abgesehen von dem großen Eisenbahn-Anlehen zu Anfang dieses Jahres hat die Regierung seit 1869 nicht weniger als 70 Millionen Lire geborgt; für diesen Nominalbelauf sind nur 45 Millionen Lire effectiv in die Staatscassen eingegangen, und dafür, mit Ausnahme der unproductiven und jährlich deteriorirenden Panzerschiffe, auch nicht einmal ein Straßenpflaster oder eine Chaussee gebaut worden; rechnen wir für diese Panzerschiffe, Armstrongkanonen, Flinten u. s. w. 10 Millionen ab, so bleiben noch immer 35 Mill. Lire übrig, deren Verwendung nicht nachzuweisen ist.

Mit dem Abschluß des letzten Anlehens steigert sich die jährliche Zinsenlast auf beinahe 13½ Millionen Lire; das Budget, 1. März 1872 bis 28. Februar 1873, weist etwa 18½ Millionen Lire Staatseinnahmen auf; nehmen wir für das laufende Jahr 20 Millionen an, so bleibt nach Abzug der für die Zinsen der Staatsschuld erforderlichen 13½ Millionen Lire eine Summe von 6½ Millionen Lire zur Disposition der Regierung. Für unvorhergesehene Fälle (z. B. eine Epidemie, eine Epizootie, theilweise Vernichtung der Ernten durch Dürre, Heuschrecken, Hagel, der Besuch eines Schah von Persien, eine Revolution in einer Provinz, oder ähnliches) muß man mindestens eine Million abrechnen; bleiben 5½ Millionen. Für die Landarmee sind 4½ Mill., für die Artillerie 1 Million, für die Marine 1¾ Millionen erforderlich; diese drei Rubriken erschöpfen schon mehr als das ganze disponible Budget der Einnahmen; nun ist noch kein einziger Gehalt, von der Civilliste an bis zum untersten Thürsteher, bezahlt, noch nichts für Unterricht, Justiz, öffentliche Arbeiten, Cultus u. s. w. Mit aller denkbaren Sparsamkeit braucht die Regierung für ihre nothwendigsten Ausgaben 12 Millionen; binnen zwei Jahren wird also wieder eine Anleihe zum Effectivbelauf von 12 Millionen nöthig sein, wofür also, nach den bisherigen Anlehen, eine Nominalsumme von mindestens 20 Millionen und eine weitere jährliche Belastung des Budgets von 2 Millionen erforderlich wird, so daß nach 1875 nur noch 3½ Millionen bleiben. Nach dieser sehr einfachen Berechnung wird also binnen 5 bis 6 Jahren das ganze Budget von den Zinsen der Staatsschulden absorbirt, weitere Anleihen werden nicht mehr möglich sein — also der Staatsbankerott; und da die Gläubiger alsdann das ihnen zugesicherte Unterpfand verlangen werden, so ist mit dem finanziellen Bankerott zugleich der politische Bankerott da. Ob bis dahin noch Zeit bleiben wird, das scheinbar Unvermeidliche abzuwenden — wer weiß es? Sicher ist nur so viel, daß die Zeit zur Abwendung einer solchen Katastrophe auf eine unverantwortliche Weise verlottert worden ist; denn die einzigen Mittel, Hebung des öffentlichen Unterrichts, Vermehrung der Communicationen und Verbesserung des Justizwesens, sind noch bis auf den heutigen Tag ein Gräuel in den Augen der leitenden Staatsmänner.

10. Aug. Der Khedive von Aegypten kehrt, nachdem er Alles, was er gewünscht, erreicht, nach Kairo zurück.

18. „ Besuch des Schah von Persien in Konstantinopel.

26. „ (Serbien.) Besuch des jungen Fürsten Milan am Hofe zu Wien, wo er, wie schon etwas früher die Fürsten von Montenegro und Rumänien, mit großer Freundlichkeit empfangen wird. Lebhafte Befriedigung darüber in Serbien, Verstimmung in Konstantinopel.

13. Sept. (Türkei.) Der Pascha von Bosnien erlaubt sich arge Gewaltthätigkeiten gegen eine Reihe angesehener Einwohner von Gradisca. Dieselben flüchten auf österr. Gebiet und wenden sich in einer ausführlichen Denkschrift beschwerend an die Vertreter der Mächte.

24. „ (Türkei.) Die Pforte macht einen neuen Versuch, ihre Souveränetätsrechte gegenüber Rumänien weiter auszudehnen und ihm namentlich das Recht abzusprechen, mit fremden Staaten Verträge abzuschließen. Sie richtet deßhalb eine Circulardepesche an ihre Vertreter im Ausland:

„Sie wissen, daß die unter der Suzeränetät der kaiserlichen Regierung stehenden Fürstenthümer gewisse Privilegien und Immunitäten genießen, die ihnen durch die Sultane gnädig verliehen wurden. Die Signatarmächte des

Pariser Vertrags haben, indem sie diese eigenthümliche Lage bestätigten, anerkannt, daß die durch den suzeränen Hof abgeschlossenen internationalen Verträge in gleicher Weise für die Fürstenthümer verbindlich seien, und daß sie nach wie vor hier ihre volle Anwendung erhalten würden. Da die Selbständigkeit dieser Vasallenländer auf diese Weise bestimmt ist, sollte kein Zweifel über die Frage bestehen, ob ihre Regierungen direct mit den fremden Mächten Verträge abschließen können; jedoch diese Regierungen haben nichtsdestoweniger schon mehr als einen Vertrag dieser Art abgeschlossen. Dieser Zustand der Dinge, der nichts weniger als auf den Rechten und Prärogativen des suzeränen Hofes fußt, hat die Aufmerksamkeit der hohen Pforte erregt. Andererseits, da diese Verletzungen der Bestimmungen der Selbständigkeit der Fürstenthümer eines Tags den Interessen Dritter schaden und zu Reclamationen Anlaß geben könnten, so findet sich die kaiserliche Regierung veranlaßt, von nun an förmliche Vorbehalte zu machen gegen jeden von diesen Fürstenthümern ausgehenden Act, der einen internationalen Character hat."

6. Oct. (Aegypten.) Eröffnung der internationalen Conferenz der Großmächte über die Differenzen bez. des Suezcanals in Konstantinopel.

11. „ (Türkei.) Differenz mit Oesterreich wegen den bosnischen Flüchtlingen (13. Sept.). Die Pforte beantwortet die Denkschrift derselben mit einem Memorandum, in welchem der österr. Generalconsul in Bosnien aufs heftigste angegriffen wird. Andrassy verlangt dafür eine eclatante Genugthuung.

16. „ Die steigende Finanznoth zwingt zu außerordentlichen Maßregeln. Die offiziellen Blätter verkünden mit großem Geräusch: Auf Befehl des Sultans werden die Moscheengüter säcularisirt, mehrere den Aufschwung des Landes hindernde Steuern, auch die Grundsteuer, aufgehoben, die Tabackregie auf das ganze Reich ausgedehnt, die Ausbeutung der Forsten, Bergwerke auf dem öffentlichen Submissionswege vergeben, die Stempel- und Einregistrirungssteuern im ganzen Reiche eingehoben, erhebliche Ersparungen, namentlich in großen Gehaltsbezügen, durchgeführt. Die Commission unter Vorsitz des Großwessiers wird das Gleichgewicht des Budgets herstellen. Unbefangenere Beobachter erklären aber sofort, daß die angeblichen großen Maßregeln nur bestimmt seien, Europa Sand in die Augen zu streuen und daß sie praktisch schnell genug auf ein sehr bescheidenes Maß zusammen schwinden würden. Um der augenblicklichen Finanzverlegenheit zu wehren, stellt der Sultan dem Ministerium 7 Mill. Pfd. aus seinen „Ersparnissen" zur Verfügung.

18. „ (Türkei.) Die Pforte anerkennt den Mgsr. Kupelian, das Haupt der anti-römischen Armenier (der sog. Anti-Hassunisten), mittelst eines Investitur-Berats unter dem Titel eines Patriarchen der orientalischen Armenier.

2. Nov. (Türkei.) Die Pforte gibt bez. der Bosnischen Differenz die von Andrassy geforderte Genugthuung: der Vali von Bosnien wird abberufen, die Flüchtlinge aus Bosnien können unbehelligt dahin zurückkehren.

4. Nov. (Serbien.) Der Fürst entläßt das Ministerium Ristic und bildet ein neues unter dem Vorsitze von Marinovic. Das neue Cabinet ist entschieden russenfreundlich, während Ristic sich mehr zu Oesterreich hinneigte. Das neue Cabinet knüpft Unterhandlungen in Konstantinopel an bezüglich eines Besuches des Fürsten am Hofe seines Suzeräns, der bisher auffallender Weise immer verschoben worden war.

Ende Nov. (Rumänien.) Die Regierung sucht in einer einläßlichen Circulardepesche den in der Note vom 24. Sept. gemachten Versuch der türkischen Regierung, ihre Befugnisse gegenüber Rumänien auszudehnen, zu widerlegen und zurückzuweisen.

6. Dec. (Aegypten.) Die internationale Suezcanal-Commission der Großmächte beschließt, daß die Suezcanal-Compagnie ermächtigt werde, einstweilen 14 Franken per Tonne Netto zu erheben, bis die Beschlüsse der Commission zur Ausführung gelangen; später wird diese Gebühr auf 13 Franken herabgesetzt und so lange erhoben, bis die jährlich den Canal passirenden Schiffe einen Tonnengehalt von 2,100,000 Tonnen erreicht haben werden; von da ab wird mit jeder weiteren Zunahme des Verkehrs im Betrage von 100,000 Tonnen eine Verminderung von 50 Centimes stattfinden, bis wieder die ursprüngliche Abgabe von 10 Franken erreicht sein wird. Lesseps, Namens der Compagnie, ist mit diesem Beschlusse ganz und gar nicht zufrieden. In der Commission hatte Frankreich anfänglich entschieden für ihn Partei genommen, aber schließlich gegenüber der festen Haltung Englands, Deutschlands und Oesterreichs nachgeben müssen, nachdem es auch von Rußland im Stich gelassen worden war, das zuerst eine Art neutraler Stellung einzunehmen versucht hatte.

18. „ (Türkei.) Die Regierung schließt eine Platzanleihe ab zu 35%.

27. „ (Türkei.) Die Regierung schließt eine neue Platzanleihe ab behufs Zahlung der vom 1.—13. Jan. fälligen Coupons zum Curse von 32%. Die Finanznoth ist sichtlich im Steigen begriffen.

13. Griechenland.

16. Jan. Das Ministerium Deligeorgis knüpft mit der franz.-ital. Laurion-Gesellschaft directe Unterhandlungen über einen Verkauf an den Staat oder eine griechische Actiengesellschaft an.

14. Febr. Die Neuwahlen zur Kammer sind für die Regierung zweifelhaft ausgefallen. Dieselbe kann jedenfalls nicht auf eine feste Majorität in der neuen Kammer rechnen.

26. „ Eröffnung der neuen Kammer durch den König. Die Thronrede hebt die guten Beziehungen zu den auswärtigen Mächten hervor und betont den finanziellen Fortschritt der Nation, läßt aber die Laurionfrage unberührt.

11. April. Kammer: das Ministerium Deligeorgis geräth durch das Resultat der Wahlprüfungen entschieden in die Minorität: seine Anhänger verfügen nur noch über etwa 73 Stimmen gegen 96.

12. „ Kammer: das Ministerium vertagt dieselbe auf 40 Tage.

17. Mai. Die Regierung schließt mit der Gesellschaft Serpieri einen Präliminarvertrag über die Abtretung der Laurion-Bergwerke an den Staat, resp. an eine durch diesen zu bildende griechische Actiengesellschaft ab. Die Kammer hat denselben zu genehmigen.

23. „ Kammer: die Präsidentenwahl fällt zu Gunsten der Regierung aus: das Ministerium scheint sich wieder zu befestigen. Das von demselben vorgelegte Budget schließt ohne Defizit ab.

6. Juli. Kammer: cassirt die Nachwahl zur Kammer in Messenien, wo Komunduros durch die Anstrengungen der Regierung durchgefallen war, mit 88 gegen 80 Stimmen.

9.—15. „ Kammer: Zaimis beantragt ein Mißtrauensvotum gegen das

Ministerium Deligeorgis. In der Debatte tritt aber ein entschiedener Bruch zwischen den Anfangs einigen Oppositionsparteien ein und das Ministerium siegt schließlich mit 81 gegen 75 Stimmen.

2. Aug. Kammer: genehmigt den Ankauf der Laurion-Bergwerke mit 109 gegen 6 Stimmen.

11. „ Schluß der Kammersession.

IV.

Außereuropäische Staaten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

16. Jan. Da der Congreß auf die vom Präsidenten Grant beabsichtigte Erwerbung der Insel Hayti nicht eingegangen ist, so erwirbt eine Gesellschaft um 20 Mill. Dollars die auf dieser Insel gelegene Bucht von Samana mit ausgedehnten Rechten und Privilegien, die sie geradezu souverain machen und offenbar die Annexion der Insel früher oder später vorbereiten sollen.

Die Bay von Samaná liegt in dem äußersten Nordosten von St. Domingo und bildet einen der besten Häfen in Westindien. Sie ist 30 engl. Meilen lang, 10 Meilen breit, vor Winden wohl geschützt, ist für die größten Schiffe tief genug und hat eine doch nicht schwierige Einfahrt. Die sogenannte Halbinsel, welche die Gesellschaft kauft, liegt auf der Nordseite der Bay und ist 30 Meilen lang und 8 Meilen breit. Vom Hauptland ist die Halbinsel durch einen kleinen Fluß und engen Canal getrennt, und ist demnach eigentlich eine Insel. Eine kleine Stadt mit 80 Hütten, Santa Bárbara de Samaná, steht auf der Halbinsel und hat ihren Antheil an dem Handel nach außen hin. Die Hauptstadt der Republik liegt auf der entgegengesetzten Seite der Insel und bietet für Schifffahrt und Handel wenig natürliche Vortheile. Samaná beherrscht die Mona-Straße, die Hauptverkehrsstraße für Schiffe, welche von dem Atlantischen Ocean nach dem Meerbusen von Mexico über die Antillen gehen. Jetzt werden hauptsächlich nur Früchte von St. Domingo exportirt, aber das nur, weil es weder Industrie noch Verkehrswege auf der Insel gibt. Waldungen sind in Ueberfülle da, und eine dreimalige Ernte des Jahres belohnt daselbst den Landmann. Kaffee, Zucker und Taback gehören zu den Producten der Insel. Eisen ist in Fülle, Kupfer ab und zu zu finden, und alte halbverfallene Goldbergwerke, die vielleicht Schätze bergen, aber von den trägen Bewohnern vernachläßigt worden sind. „Wir haben nur Wege zu bauen — sagen die Mitglieder der Gesellschaft, welche den Kauf abgeschlossen hat — einige hundert strebsamer Yankee's hinüberzuschicken, und in kurzem ernten wir alle Reichthümer der Tropengegenden." Die Aussicht der Halbinsel wird noch glänzender werden, wollte man einmal ernstlich an die Durchstechung des Isthmus von Panamá gehen. Der Kaufvertrag ist von Baez unterzeichnet. Die Gesellschaft hat das Recht, nach Belieben Gesetze zu geben, Gerichts- und Polizeibehörden einzusetzen, eine Flotte zu erbauen, Zölle zu erheben, Banken zu errichten, Grundbesitz zu kaufen und zu verkaufen, Papiergeld zu machen, kurz und gut alle Rechte eines Souveräns. Die Ansiedler haben weder Steuern zu zahlen, noch einer Militärpflicht zu genügen. Die Gesellschaft darf in den andern Theilen von

Domingo Land ankaufen, Bahnen bauen, Telegraphenleitungen legen u. s. w. und soll dafür von der Regierung durch Landanweisungen entschädigt werden. Die Gesellschaft hat das commercielle wie das industrielle Monopol der ganzen Republik. Eine Concurrenz-Gesellschaft kann nicht aufkommen, denn die Regierung ist verpflichtet, wenn sie einen neuen Verkauf abschließen oder Bahnconcessionen und dergleichen geben will, erst diese der jetzigen Gesellschaft zu denselben Bedingungen anzubieten. In welches Verhältniß die Gesellschaft zu der Regierung der Vereinigten Staaten treten wird, steht vorerst dahin. Daß die Vereinigten Staaten mit ins Spiel werden gezogen werden, auf die eine oder die andere Weise, früher oder später, das steht fest. Eine Gesellschaft schlauer und practischer Capitalisten, heißt es, wird nicht zwanzig Millionen Dollars wagen, wenn sie nicht eine bessere Garantie für ihr Unternehmen hat, als bloß die eines Präsidenten Baez. Sollte die junge Colonie irgendwie einmal in Schwierigkeit gerathen, dann wird die Regierung von Washington sich ihrer schon zeitig genug erbarmen, und so werden ein Dutzend Börsenspeculanten das durchgesetzt haben, was dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit seinen zahlreichen Anhängern vor zwei Jahren nicht hat glücken wollen.

— Jan. Entdeckung einer argen Corruption von Seite der Creditmobiliar-Actiengesellschaft, in welche eine Anzahl Mitglieder beider Häuser des Congresses verwickelt sind. Beide können nicht umhin, die Angelegenheit besonderen Untersuchungscomité's zu überweisen.

10. Febr. Die Regierung beginnt endlich die seit dem Bürgerkriege noch immer in den Südstaaten stehenden Unionstruppen allmälig zurückzuziehen.

Mitte „ Die Regierung scheint endlich entschlossen, die eigenthümlichen Institutionen der Mormonen am Salzsee unter das allgemeine Gesetz beugen zu wollen. Grant befiehlt einer Abtheilung der bisher in den Südstaaten gestandenen Truppen sich nach Utah zu verfügen, da die Civilgewalt sich zu schwach erwiesen hat, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen.

21. „ Repräsentantenhaus: verwirft mit 109 gegen 106 Stimmen den Antrag, seinen Vicepräsidenten Colfax wegen Bestechung durch die Creditmobiliar-Actiengesellschaft in Anklagezustand zu versetzen, obgleich die Thatsache unzweifelhaft erwiesen vorliegt.

26. „ Repräsentantenhaus: lehnt es sogar ab, ein Tadelsvotum in der Creditmobiliar-Angelegenheit gegen die anderen Mitglieder außer gegen Oakes Ames, den Präsidenten des Credit Mobilier, auszusprechen.
Senat: der Untersuchungsausschuß beschließt, die Ausstoßung Patterson's wegen Corruption zu beantragen.

4. März. Gen. Grant tritt seine zweite Amtsperiode als Präsident der Republik an. Die Inauguralbotschaft desselben besagt:

Unterstützt durch die Erfahrung von 4 Jahren werde er sich bemühen, wie in der Vergangenheit die Gesetze aufrechtzuhalten und für das beste Interesse des Landes zu handeln und einzutreten. Als der erste Amtstermin begann, sei das Land noch nicht von den Folgen des großen Aufstandes wiederhergestellt und es noch nicht an der Zeit gewesen, neue Fragen zu erheben, sondern die Eintracht, den Credit, den Handel und die Künste des

Friedens und Fortschrittes wieder zu beleben. Er habe die feste Ueberzeugung, daß die civilisirte Welt der Republik zustrebe. „Unsere große Republik ist bestimmt, der Leitstern für die andern zu werden.“ Keine Gebietsausdehnung auf diesem Continent wäre im Stande, eine Vermehrung der Militärstärke herbeizuführen; eine Ausdehnung würde vielmehr die Verminderung der Armee erleichtern. Obwohl die Emancipation der Sclaven eine Folge des Bürgerkrieges war, besitzen sie noch nicht die Rechte der Bürger. Die Ungerechtigkeit muß beseitigt werden. Er, der Präsident, werde seine Anstrengungen darauf richten, die Eintracht unter den verschiedenen Theilen des Landes herzustellen, das Papiergeld auf seinen richtigen Werth zu heben, möglicher Weise auf den Werth des Goldes, auf die Anlage von Verkehrsstraßen, die Aufrechthaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den benachbarten und entfernten Ländern, die Neubelebung des amerikanischen Handels, der Gewerbe und der Industrie, die Civilisirung der Indianer durch den Einfluß der Erziehung, oder, wenn dieß nicht gelingt, Krieg bis zur Vertilgung. Die zu erwägende Frage sei zuerst die Möglichkeit, die Indianer zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft durch Erziehung und gute Behandlung zu machen. Grant erinnert an den Vorschlag, Domingo als Territorium in die Vereinigten Staaten aufzunehmen. Dieser Vorschlag, glaubte Grant und glaubt es noch immer, würde den besten Interessen S. Domingo's und Amerika's dienen, sei aber verworfen worden. In Zukunft würden Fragen der Gebietserweiterung nur dann seine Unterstützung haben, wenn sie vom Volke gebilligt seien. Er habe niemals die Furcht gehegt, daß die Regierungen sich durch Ausdehnung schwächen würden. Die Entwicklung der Bildung, die Telegraphen, die Dampfmaschinen hätten Alles geändert. Er glaube vielmehr, daß Gott die Welt darauf vorbereite, eine Nation zu werden, die eine und dieselbe Sprache reden und keines Heeres, keiner Flotte mehr bedürfen würde. Grant erkennt eine große Ehre darin, zwei Mal gewählt worden zu sein, sagt aber, daß er lebhaft den Augenblick erwarte, wo seine Verantwortlichkeit zu Ende gehen werde.

18. März. Boutwell tritt als Schatzsecretär (Finanzminister) zurück und wird durch Richardson ersetzt.

26. „ Senat: vertagt sich, ohne auch seinerseits den gerechten Ansprüchen der öffentlichen Moral bez. der herrschenden Corruption gerecht geworden zu sein.

Fünf Senatoren waren angeklagt, ihre Sitze durch Bestechungen erkauft zu haben. Von diesen fünf Fällen kam kein einziger zu befriedigender Erledigung. Die Anschuldigungen gegen Pomeroy wurden als unbegründet zurückgewiesen; dem Senator Patterson erlaubte man zu entwischen, weil sein Amtstermin abgelaufen ist, und gestattete ihm sogar noch, eine Rechtfertigungsschrift den Debatten einzuverleiben; Galdwell, dessen Ausstoßung keinem Zweifel unterlag, resignirte; Senator Clayton wurde von den gegen ihn erhobenen Anklagen freigesprochen, und den Fall des Senators Bogy weigerte sich das Comité überhaupt in Betracht zu ziehen.

Differenzen mit den Modoc-Indianern. Mit denselben wird schon seit einiger Zeit parlamentirt. Sie wollen die von den Commissären gestellten Bedingungen nicht annehmen, sind aber Diplomaten genug, die Unterhandlungen nicht eher definitiv abzubrechen, als bis sie sich stark genug fühlen, in die Offensive übergehen zu können. General Canby behauptet jedoch, sie derartig umstellt zu haben, daß sie ihm nicht entschlüpfen können.

— „ Die Wirren in Louisiana sind noch immer nicht beigelegt. Eine

Staatsregierung befindet sich dort im thatsächlichen Besitz der Gewalt, die ihre Existenz der illegalen und willkürlichen Entscheidung eines Bundesrichters verdankt und aus diesem Grunde von der Administration anerkannt ist. Man will nunmehr in Louisiana den Versuch machen, diese Regierung durch passiven Widerstand, durch Steuerverweigerung — etwas Unerhörtes unter den Institutionen der Union — unmöglich zu machen.

— März. Treulosigkeit der Modoc-Indianer. Dieselben tödten die Friedensunterhändler, Gen. Canby und den Geistlichen Dr. Thomas, und überfallen das Feldlager der amerikanischen Truppen, wodurch sie sich glücklich aus der ihnen gelegten Falle befreien. Die öffentliche Meinung verlangt die Ausrottung des ganzen, übrigens wenig zahlreichen Stamms.

— „ Repräsentantenhaus: hat, nachdem es im J. 1872 im Budget außer den Zinsen der Staatsschuld der Regierung nur 166,155,039 Dollars bewilligt hatte, weil damals die Präsidentenwahl vor der Thüre stand und man vor dem Land doch etwas sparsam erscheinen mußte, diese Summe für 1873 um 27 Mill. Dollars erhöht, worunter 1 Mill. für Gehaltserhöhungen, womit das Haus sich selbst und die Executive bedacht hat.

Anf. April. Die Mormonen in Utah sind auf das Einschreiten des Gesetzes gefaßt. Brigham Young legt seine Aemter als Verwalter der Kirchengüter, als Präsident der Handels-Gesellschaft Zion und der Deseret National Bank nieder, um angeblich nach vierzigjähriger Thätigkeit jüngere Kräfte an seine Stelle treten zu lassen. Nach wie vor wird er aber Präsident der Mormonen-Kirche bleiben und als solcher die Oberaufsicht über die weltlichen und geistlichen Geschäfte seiner Gemeinde führen. Zum Stellvertreter des Propheten Young wird der Mormonen-Aelteste Georg C. Smith erwählt. Derselbe ist ein Neffe des Propheten Joseph Smith, des Gründers dieser merkwürdigen Secte, und gilt unter den Heiligen der letzteren Tage als besonderes Kirchenlicht. Augenblicklich befindet er sich auf einer Reise in Europa. Brigham Young will sich nach den Ansiedlungen seiner Glaubensgenossen im Territorium Arizona zurückziehen.

16. „ Krieg mit den Modocindianern. Nachdem sie in einem zweitägigen Kampfe umringt und hart bedrängt worden, gelingt es ihnen, während der Nacht zu entschlüpfen und sich östlich in das Hügelland in der Nähe von Nevada zu flüchten.

24. „ Krieg mit den Modocindianern. Die Unionstruppen erleiden von denselben eine neue Schlappe. Ein offizieller Bericht der Regierung darüber erklärt, daß die Gefahr eines allgemeinen Indianer-Krieges nahe liege, wenn die Modocs nicht vollständig zur Unterwerfung gebracht würden.

— *Mai.* *In den westlichen Staaten hat sich ein Farmer-Bund gebildet,*

der sich rasch über den ganzen Westen ausdehnt und darauf ausgeht, eine große, mächtige Association darzustellen, welche durch Zusammenwirken die gefahrdrohende Macht der übermächtigen Eisenbahnmonopole brechen, die übermäßigen Transportkosten auf den Eisenbahnen und zu Wasser reduciren, die corrupten Einflüsse der Eisenbahn-Gesellschaften auf die Repräsentanten in den Gesetzgebungen zerstören und der Verschleuderung der Heimstätte-Ländereien an die Eisenbahncorporationen Einhalt thun will.

1. Juni. Ende des Feldzugs gegen die Modocindianer. Ihr Häuptling, Capitän Jack und seine letzten Gefährten werden schließlich ohne Widerstand gefangen genommen.

4. Juli. Eine Botschaft Grants kündigt auf das J. 1876 eine Weltindustrieausstellung in Philadelphia an.

20. Sept. Ausbruch einer großen Börsenkrisis, die sich schnell zu einer schweren Handelskrisis erweitert. Zahlreiche Fabriken sehen sich genöthigt, ihren Betrieb ganz einzustellen.

2.—12. Oct. Versammlung der Evang. Allianz in Newyork. Die Zahl der Theilnehmer beträgt ca. 600, wovon der dritte Theil aus Europäern besteht.

— „ Die October-Staatenwahlen sind für die republikanische Partei im Ganzen nicht ungünstig ausgefallen; doch sind die Majoritäten, mit denen sie ihre Candidaten durchgebracht haben, meist kleiner als im letzten Jahre.

31. Oct.—29. Nov. Conflict mit Spanien wegen des Virginius (Cuba). Die Unionsregierung rüstet ihre ganze Flotte aus, um ihren Forderungen gegenüber dem augenblicklich schwachen Spanien Nachdruck zu geben und dieses sieht sich genöthigt, vollständig nachzugeben (s. Spanien).

— Nov. Die Novemberwahlen fallen für die republikanische Partei sehr ungünstig aus. Ihre Niederlage ist meist eine vollständige, namentlich in Virginien und in Newyork. Auch das zur Abstimmung gelangte Amendement zur Verfassung des Staates Newyork, die höheren Richterstellen fortan durch gemeinschaftliche Ernennung des Gouverneurs und Senats, und nicht wie bisher durch Volkswahl zu besetzen, ist durchgefallen, und die Aussicht auf eine gründliche Reform des Justizwesens, die besonders der Stadt Newyork so unendlich noth thut, ist damit auf unbestimmte Zeit vertagt. Dennoch schließt das Resultat noch lange keine Aenderung der herrschenden politischen Richtung in sich.

1. Dec. Zusammentritt des Congresses. Botschaft Grants.

Dieselbe dreht sich um zwei Fragen: um die Wiederherstellung der Geldwährung und den Streitfall mit Spanien, und beide erörtert sie in nüchternem, geschäftlich kühlem Tone. Zur Lösung der ersteren empfiehlt Grant dem Congresse die eingehendste Prüfung des Notenumlaufes, um so bald als möglich die Metallzahlungen wieder aufnehmen zu können. Bezüglich der

Virginiusaffaire kann es Grant begreiflicher Weise nicht unterlassen, die „widerrechtliche Aufrechthaltung der Sclaverei" von Seite Spaniens auf Cuba scharf zu tadeln.

3. Dec. Repräsentantenhaus: lehnt einen Antrag auf Ertheilung der Rechte Kriegführender an die aufständischen Cubaner ab.

17. „ Repräsentantenhaus: bewilligt der Regierung einen außerordentlichen Credit von 4 Mill. Doll. für außerordentliche Ausgaben im Marinedienst in Folge der Virginiusaffaire, spricht sich aber in der Debatte sehr friedlich aus, so daß auch nicht eine einzige Stimme zu Gunsten eines Krieges gegen Cuba laut wird.

18. „ Repräsentantenhaus: weicht dem entschiedenen Ausdruck der öffentlichen Meinung und setzt die in der vorigen Session sich selbst bewilligte Erhöhung der Diäten wieder herab.

Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1873.

Deutschland und Frankreich.

Die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 haben unzweifelhaft die früheren Machtverhältnisse der europäischen Staaten unter einander wesentlich verschoben. Frankreich, das, mit geringen Unterbrechungen, während zwei vollen Jahrhunderten eine vorwiegende Stellung in Europa eingenommen, hat dieselbe für den Augenblick und allem Anscheine nach zum mindesten für längere Zeit verloren. Gleichzeitig hat die seit einem Vierteljahrhundert in immer energischerer Weise hervorgetretene Bewegung des deutschen Volkes nach größerer Einheit ihren Abschluß gefunden; aus dem deutschen Bunde, der die verschiedenen Glieder desselben nur äußerst lose verband und dessen Stellung nach außen durch den Dualismus der beiden Großmächte, die demselben angehörten, und ihre Rivalität vollständig paralysirt wurde, ist unter Ausscheidung Oesterreichs das deutsche Reich unter der Führung Preußens erstanden. An die Stelle Frankreichs im Kreise der europäischen Staaten ist nunmehr dieses neue deutsche Reich getreten, aber in seiner Weise und nur in so fern, als es durch die Fülle seiner geistigen Kräfte und durch seine materiellen Machtmittel, in welchen Beziehungen es längst keinem andern Staate Europa's nachstand, Frankreich augenblicklich entschieden überlegen ist, vor allem aber durch seine geographische Lage inmitten des europäischen Festlandes und dann auch durch die Energie, die Einsicht und die Gewandtheit derjenigen Staatsmänner und Feldherrn, welche das Schicksal im rechten Momente an die Spitze Preußens gestellt hat und die nunmehr an der Spitze des deutschen Reiches stehen, das Schwergewicht bildet in den mannigfaltigen Beziehungen und Verschlingungen der europäischen Politik. Immerhin ist die Stellung des neuen Deutschen Reiches eine gründlich verschie-

dene von derjenigen, welche bis dahin Frankreich unter den europäischen Staaten eingenommen hatte. Frankreich ging während der ganzen Zeit, da es einen vorwiegenden Einfluß in Europa ausübte, beständig darauf aus, sein Gebiet möglichst zu vergrößern, selbst durch Landestheile, die seinem Volksthum völlig fremd waren; so weit dieß aber nicht möglich war, bemühte es sich wenigstens die ihm benachbarten Nationen, zumal die ihm stammverwandten, in eine gewisse Abhängigkeit von ihm zu bringen und nahm darauf gestützt geradezu eine Art Vorherrschaft in Europa in Anspruch.

Deutschland macht einen solchen Anspruch nicht. Es ist zufrieden, Elsaß-Lothringen, das seiner Zeit verrätherisch und gewaltsam aus seinem Leib herausgerissen worden war, wieder mit sich vereinigt zu haben. Mehr verlangt es nicht. Selbst diejenigen Staaten, von denen einzelne Theile seinem Volksthum angehören, die sich aber schon vor langer Zeit und gewissermaßen in organischer Weise von ihm losgelöst haben, die deutschen Provinzen Oesterreichs, Holland, das vlämische Belgien, die deutsche Schweiz, die russischen Ostseeprovinzen haben von Deutschland auch nicht das allermindeste zu befürchten. Das neue deutsche Reich genügt sich vollkommen innerhalb der Gränzen, die es umspannt und es fühlt sich stark und mächtig genug, die vollste Freiheit seiner innern Entwickelung gegen jede Beeinträchtigung von außen, von welcher Seite immer eine solche versucht werden möchte, mit kräftiger Hand zu wahren und ebenso seinen berechtigten Antheil an der Lösung irgend welcher europäischen Frage in vollem Maße in Anspruch zu nehmen. Der Kaiser selbst hat diese Aufgabe dem neuen Reiche unmittelbar nach Beendigung des glorreichen Krieges bei der Eröffnung des ersten deutschen Reichstages vom 20. März 1871 mit den für immer denkwürdigen Worten aufs prägnanteste ausgesprochen und umschrieben: „Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter „für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische „Gestaltung, die Sicherung unserer Gränzen, die Unabhängigkeit un„serer nationalen Entwickelung. Der Geist, der in dem deutschen „Volk lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder „die Verfassung des Reichs und seine Heereseinrichtungen bewahren „Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Miß„brauch seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, „welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt,

„sollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und „Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland wie „es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen „ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil „es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner „eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichen„des und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren."

Deutschlands Verhältniß zu den übrigen Mächten

Die Wahrheit und Aufrichtigkeit dieser kaiserlichen Worte findet ihre Bürgschaft in dem lauten Wiederhall aus allen Theilen Deutschlands und noch mehr in der eigensten Natur und in den durch Jahrhunderte gefestigten Gewohnheiten des deutschen Volkes. Daß ihnen trotzdem nicht ohne weiteres geglaubt wurde, ist am Ende nur natürlich. Die gewaltige Erhebung des deutschen Volkes, das sich in drei großen Kriegen binnen weniger Jahre gegen Dänemark, gegen Oesterreich und gegen Frankreich die Freiheit, sich nach seinen Bedürfnissen und nach seinem Willen constituiren zu können, hatte erstreiten müssen und nach einander alle drei zu Boden geschlagen hatte, mußte fast nothwendig ein allgemeines Mißtrauen gegen Deutschland und namentlich gegen das an seine Spitze getretene Preußen wachrufen, wenn auch in allen drei Kriegen der Anlaß dazu nicht von Deutschland und nicht von Preußen ausgegangen war, namentlich das letztere in allen dreien sich vielmehr in einer geradezu zwingenden Nothlage befunden hatte. Dazu kam, daß das neue deutsche Reich sich zwar auf den Trümmern oder wenn man lieber will, auf der gebliebenen Grundlage des alten aufgebaut hatte, aber doch nicht als eine bloße Wiederaufnahme einer früher behaupteten und allseitig anerkannten Stellung sich darstellte, sondern etwas entschieden Neues war und sein wollte, eine Art Emporkömmling, der das Schwergewicht aller europäischen Dinge plötzlich verrückte und alle anderen Staaten zwang, sich ihre nunmehrige Stellung zu demselben erst zu suchen. Wie im Privatleben, so wird auch im öffentlichen und politischen eine solche Lage vorerst nur widerwillig ertragen und muß sich erst nach allen Seiten einleben, bis sie als Thatsache, die nicht mehr zu ändern ist und mit der gerechnet werden muß und so zu sagen unbewußt gerechnet wird, anerkannt ist, was sich in der Regel so schnell nicht macht. Die Lenker des deutschen Reichs gaben und geben sich heute noch dießfalls auch keiner Selbsttäuschung hin. Der hervorragendste Staatsmann

desselben, der Reichskanzler Fürst Bismarck, sprach es im offenen Reichstage ohne Rückhalt aus, daß das so plötzliche wie gewaltige Emporsteigen des Reichs von keinem einzigen seiner Nachbarn rings herum gern gesehen worden sei und daß die neue Schöpfung deßhalb vorerst nach allen Seiten und für längere Zeit mit einem ausgesprochenen Mißtrauen, mit einer kaum verhüllten Abneigung zu kämpfen haben werde; und noch prägnanter erklärte sein großer Feldherr Graf Moltke wiederum im offenen Reichstage erst neulich, was das Schwert binnen weniger als einem Jahre glorreich errungen, das werde noch fünfzig Jahre lang mit dem Schwert behauptet werden müssen.

Deutschlands Fortschritte.

Sieht man indeß auf die immerhin doch nur kurze Spanne Zeit zurück, die uns von dem Ende des Krieges mit Frankreich trennt, so läßt sich nicht läugnen, daß zur Sicherung seiner Resultate für Deutschland seither sowohl diplomatisch als militärisch durch Klugheit und durch Energie bereits viel geschehen ist und daß namentlich das Jahr 1873 die Interessen Deutschlands um ein gutes Stück Weges gefördert hat. Der innere Ausbau des Reichs, gewiß die Hauptaufgabe der Nation, schreitet zwar langsam und nur Schritt für Schritt, aber sichtbar stätig und unaufhaltsam vor, und weit entfernt, auf ihren Lorbeeren ausruhen zu wollen, vervollständigt sich die militärische Organisation der gesammten Nation von Jahr zu Jahr und wird nichts versäumt, in jeder Beziehung militärischer Ausbildung nicht nur hinter keiner anderen Nation und in keiner Beziehung zurück zu bleiben, sondern vielmehr jederzeit vor ihnen noch einige und zwar erhebliche Schritte voraus zu haben. Das Mißtrauen der Nachbarstaaten endlich ist sichtlich geschwunden, seit sie sich mehr und mehr zu überzeugen Gelegenheit hatten, daß die deutsche Nation und ihre Regierung entschlossen sind, das verpfändete Wort, daß das neue Reich ein Reich des Friedens und nicht der immerwährenden Beunruhigung sein werde, ernstlich einzulösen, und hat zum Theil und zwar zu einem sehr wesentlichen Theile bereits einem entschieden freundlichen und bis auf einen gewissen Grad vertrauenden Verhältnisse Platz gemacht. Die diplomatische Thätigkeit des deutschen Reichskanzlers, die sich im Einzelnen den Blicken der Zeitgenossen begreiflicher Weise noch entzieht, tritt in diesen Resultaten als eine überaus wirksame und erfolgreiche hervor.

Deutschland

Ueberwiegend ist dieselbe durch das Verhältniß Deutschlands zu

und Frankreich.

Frankreich bedingt. Frankreich ſieht ſeine furchtbare Niederlage gegen Deutſchland-Preußen und den Verluſt von Elſaß-Lothringen keineswegs als eine definitive Entſcheidung an und hat auf keinen einzigen ſeiner früheren Anſprüche verzichtet. Die Idee der Revanche, der Wiedereroberung von Elſaß-Lothringen und der Wiederherſtellung ſeines verlorenen Preſtige durchdringt alle Kreiſe der franz. Nation und wenn Einzelne ſich von ihr fern halten, ſo iſt es doch anerkannter Maßen nur eine geradezu verſchwindende Minorität. Die Reorganiſation der Armee war denn auch eine der erſten Aufgaben, welche ſich die auf den Trümmern des bonapartiſtiſchen Regiments aufgerichtete proviſoriſche Regierung neben der Wiederherſtellung der tief erſchütterten Finanzen geſtellt hatte, und es iſt nicht zu leugnen, daß ihr jenes wie dieſes in einem nicht gering anzuſchlagenden Grade gelungen iſt. Die Armee iſt trotz der knapperen Finanzen nicht vermindert, ſondern gegenüber dem Beſtande unter dem zweiten Kaiſerthum ſehr anſehnlich vermehrt worden, und die Nationalverſammlung, ſonſt faſt über alles und jedes uneinig, hat ſich jederzeit einmüthig erwieſen, jede für dieſen Zweck erforderliche Summe mit nicht ſparſamer Hand zu bewilligen. Dennoch wird es nach dem Urtheil aller competenten Fachmänner noch eine Reihe von Jahren anſtehen, bevor die Armee ſo organiſirt und mit allem nothwendigen Kriegsmaterial ſo ausgerüſtet ſein wird, daß Frankreich es nöthigenfalls wagen könnte, ſelbſt allein und ohne Bundesgenoſſen es neuerdings mit Deutſchland aufzunehmen. Vorerſt denken aber die maßgebenden Politiker Frankreichs daran nicht, ſondern wünſchen nur ſo bald wie möglich in der Lage zu ſein, einem allfälligen Alliirten die Hand reichen und mit ihm vereint an Deutſchland Rache nehmen zu können. Zur Zeit iſt freilich ein ſolcher Alliirter und eine ſolche Gelegenheit für Frankreich noch nicht in Ausſicht und es iſt denn auch eine der erſten, wo nicht die erſte und maßgebende Aufgabe der deutſchen Diplomatie, Frankreich in ſeiner gegenwärtigen Vereinzelung feſt zu halten. Und eben das iſt ihr bis jetzt in einem beſcheidene Wünſche und Hoffnungen entſchieden überſteigenden Grade gelungen.

Frankreich und der Ultramontanismus.

Wohl nicht am mindeſten hierin iſt der Grund zu ſuchen, warum ſich Frankreich zu einem großen Theile ſeiner Bevölkerung den Beſtrebungen der päpſtlichen Curie und der politiſch-ultramontanen Partei in die Arme geworfen hat. Beim vorläufigen Mangel jeder Ausſicht

auf eine genügende Allianz mit der Regierung irgend einer der europäischen Großmächte bietet der ultramontane Katholicismus, gegen den sich Deutschland in einen ebenso energischen, als, allem Anscheine nach, lange dauernden Kampf eingelassen hat, der Phantasie des französischen Volkes Möglichkeiten für die Zukunft, die es mit Begierde aufgegriffen hat und mit einem zunächst noch immer wachsenden Eifer verfolgt, obgleich es außer Frage steht, daß ein großer, vielleicht der größere Theil der Nation dem Treiben mit unverhohlener Abneigung zusieht oder es lediglich als ein Mittel zum Zwecke behandelt, ohne damit auf seine bisherigen freien, meist sogar mehr als freien Anschauungen irgend verzichtet zu haben. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß der Streit zwischen Staat und Kirche in Deutschland für dieses nicht bloß eine tiefgreifende innere Bedeutung hat, sondern auch eines der hauptsächlichsten Momente für die Gruppirung der europäischen Staaten unter sich bildet und allem Ansehen nach noch für längere Zeit bilden wird.

Das deutsche Reich.

Von der größten Bedeutung hiebei ist es natürlich, daß das deutsche Reich bei aller friedlichen Gesinnung jederzeit gerüstet dastehe, machtvoll nach außen, fest geeinigt in seinem Innern. Im Wesentlichen ist das auch nach allen Seiten der Fall. Die in dem Reichskanzler und seinen Organen verkörperte Regierung des Kaisers und die Regierungen der Einzelstaaten, die große Mehrheit des Reichstags und die weit überwiegende öffentliche Meinung haben auch im Jahre 1873 einträchtig zusammen gewirkt, um die Grundlagen des Reichs sich immer tiefer in seinem natürlichen Boden zu befestigen und das darauf errichtete Gebäude weiter auszubilden. Es läßt sich

Der Kaiser und die Reichsfürsten.

unmöglich läugnen, daß nicht nur die erste Herstellung des Reichs, sondern nicht minder auch die weitere Ausbildung desselben von den deutschen Fürsten und ihren Regierungen sehr empfindliche Opfer gefordert hat und noch immer fordert, und es gehört sicherlich nicht zu den kleinsten Verdiensten des Reichskanzlers, daß er darauf die äußerste Rücksicht nimmt, sich wohl hütet, den Bogen zu überspannen, vielmehr durch rechtzeitige Schonung, durch kluges Vor- und Nachgeben bemüht ist, sein Ziel, wenn auch nicht in einem Sprunge, doch nach und nach zu erreichen, und die Fürsten selbst immer mehr davon zu überzeugen, daß sie, sobald sie ihre Stellung und ihre Aufgabe inmitten des modernen Staates klar erkennen, an berechtigtem Ansehen wie an wirk-

licher Macht, vor allem aber an Sicherheit nach innen und außen durch das Reich nicht verloren, sondern wahrlich nur gewonnen haben. Das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Fürsten des Reichs war denn auch durchgehends ein sehr befriedigendes und wird dieß ohne Zweifel von Jahr zu Jahr in verstärktem Grade werden, je mehr sich das Reich in die Anschauungen und die Gewohnheiten der Nation einlebt. Von den Berathungen des Bundesraths und seiner Ausschüsse verlautet zwar, von den Beschlüssen abgesehen, fortwährend nicht allzuviel; doch liegt so viel vor, daß hier ohne ernste Differenzen nicht nur gründlich, sondern auch verhältnißmäßig rasch gearbeitet wird, ganz anders als beim ehemaligen Bundestage in Frankfurt. Dagegen wurde von Seite Bayerns die Klage laut, daß die Vorlagen, die durch den Reichskanzler und seine Organe dem Bundesrathe zugingen, vielfach fix und fertig aus dem preußischen Staatsministerium stammten und daß es wünschenswerth wäre, wenn auch den Vertretern der übrigen Reichsglieder ein Einfluß schon auf die Feststellung dieser Vorlagen eingeräumt würde. Die Klage war offenbar nicht unbegründet und der Reichskanzler, wie es scheint, auch nicht ungeneigt, dem Uebelstand abzuhelfen, obgleich dieß bei der jetzigen Organisation der Reichsregierung und des Bundesrathes nicht gerade leicht sein dürfte. Gerade hier macht sich die noch sehr unfertige Organisation des Reichs, wie sie mit der Verfassung vom ehemaligen norddeutschen Bunde auf dieses übergegangen ist, sehr fühlbar und gibt fortwährend zu zahlreichen Gerüchten über beabsichtigte Veränderungen Anlaß, ohne daß diese sich indeß bis jetzt irgendwie bestätigt hätten.

Der Bundesrath.

Mehr in die Augen fallend als die Thätigkeit des Bundesraths ist diejenige des Reichstags, dessen Session am 12. März vom Kaiser eröffnet wurde und erst am 25. Juni zu Ende ging. Die Thronrede war, wie immer, auffallend schlicht und wesentlich geschäftsmäßig gehalten und sprach nur am Schluß das „volle Vertrauen auf die Erhaltung und die fortschreitende Befestigung des Friedens" aus. Doch legte der Kaiser und wahrlich nicht ohne Grund neben anderen dem Reichstage zu machenden Vorlagen behufs Aufrechthaltung und Ausbildung der Wehrhaftigkeit des Reichs den Hauptnachdruck auf das von Preußen dem Bundesrathe vorgelegte, von diesem durchberathene und in allem wesentlichen einstimmig genehmigte allgemeine Militärgesetz, das die gesammte Militärorganisation des Reichs endlich auf

Der Reichstag.

eine feste und unabänderliche gesetzliche Grundlage stellen und dem bisherigen Provisorium ein Ende machen sollte. Durch die Annahme des Entwurfs von Seite des Reichstags sollte den Vertretern der Nation das Recht der Budgetberathung und Budgetbewilligung auch für das Militärwesen, auf das sie zeither durch wiederholte Bewilligung eines Pauschquantums thatsächlich verzichtet hatten, zurückgegeben, gleichzeitig aber sollte eben dieses Recht nach der Absicht der Reichsregierung durch gesetzliche Feststellung der gesammten Organisation des Heeres im Einzelnen und aller damit zusammenhängenden Heereseinrichtungen so eingeschränkt werden, daß der freie Spielraum des Reichstages für Bewilligung oder Nichtbewilligung, für Mehr- oder Minderbewilligung als ein in der That sehr beengter erschien. Der Kaiser und seine Regierung wollten dagegen gesichert sein, daß bei dem unbedingten Budgetbewilligungsrechte, das sie grundsätzlich dem Reichstage nicht bestritten, doch an den ihrer Ueberzeugung nach bewährten Heereseinrichtungen irgend gerüttelt werden könne. Begreiflicher Weise erregte das aber innerhalb des Reichstages, selbst auf Seite derjenigen Parteien, welche im Großen und Ganzen fest zur Regierung stehen und bei denen von Uebelwollen in keiner Weise die Rede sein konnte, schwere Bedenken. Die gewaltige Rüstung des Heeres ist für das neue Reich der allgemeinen Lage der europäischen Dinge gegenüber, deren Ende vorerst noch nicht abzusehen ist, eine von allen nicht geradezu reichsfeindlichen Parteien anerkannte Nothwendigkeit, aber ebenso wenig kann geläugnet werden, daß sie schwer auf den Schultern der Nation lastet. Billiger Weise wollte daher diese Vorlage der Regierung reiflich überlegt und einläßlich berathen werden. Dazu war aber für den Reichstag neben den zahlreichen übrigen Aufgaben desselben in dieser Session, obgleich sie bis zur äußersten Ermüdung der Abgeordneten ausgedehnt wurde, keine irgend genügende Zeit. Die übrigen militärischen Vorlagen der Regierung, die Regelung des Reichsinvalidenfonds, der Entwurf betreffend Umbau der deutschen Festungen nach den im letzten Kriege gemachten Erfahrungen und andere wurden daher ziemlich rasch und nach den Wünschen der Regierung erledigt, das Militärgesetz dagegen zum großen Leidwesen des Kaisers bis aufs folgende Jahr verschoben. Daneben beschäftigte den Reichstag längere Zeit das Münzgesetz und die Revision des Zolltarifs. Bezüglich des ersteren setzte es die Majorität des Reichstags durch, daß die Regelung des Staats-

papiergeldes und die Banknotenfrage damit in eine unzertrennliche Verbindung gebracht wurden, wenn auch der Versuch, über beides sofort gesetzliche Bestimmungen zu treffen, mißlang; in der Frage der Revision des Zolltarifs aber blieb der Reichstag an Liberalismus entschieden hinter der Vorlage des Bundesrathes zurück.

Zahlreich und eingreifend waren die aus der eigenen Initiative des Reichstags entsprungenen Anregungen und der Erfolg derselben war ein im wesentlichen sehr befriedigender. Zwar wurden die Beschlüsse des Reichstags betr. Gewährung von Diäten an seine Mitglieder und betr. die Einführung einer den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden Verfassung in Mecklenburg vom Bundesrathe vorerst neuerdings wieder abgelehnt. Allein während die letztere Ablehnung offenbar keine definitive mehr war, gab der Bundesrath bezüglich der ersteren Frage wenigstens so weit nach, daß er sich bereit erklärte, die Gewährung von Reisevergütungen in der Form von freien Eisenbahnkarten für die Reichstagsabgeordneten in Erwägung zu ziehen. Im Ferneren regte der Reichstag den Erlaß eines Reichspreßgesetzes an und zwang dadurch die sich erst dagegen sperrende preußische Regierung, einen dießfälligen Entwurf an den Bundesrath gelangen zu lassen, der freilich so unglücklich ausfiel, daß der Reichskanzler sich veranlaßt sah, jede Verantwortlichkeit dafür seinerseits entschieden abzulehnen, zumal sofort feststand, daß der Reichstag nie und nimmer auf derartige Bestimmungen eingehen würde, welche der Willkür der Regierungen Thür und Thor öffnen sollten. Fast nicht minder bedeutsam war die Anregung zur Einführung der Civilehe und von Civilstandsregistern für das ganze Reich, wozu die Majorität des Bundesrathes nicht mehr so ganz ungeneigt war, seitdem Preußen durch den Conflict mit der römisch-katholischen Hierarchie sich endlich genöthigt gesehen hat, das Institut für sich und damit bereits für den größeren Theil des Reiches einzuführen. Von sofortigem Erfolge dagegen war der Antrag auf Herstellung eines Reichseisenbahnamtes, dem der Bundesrath ohne große Schwierigkeit beistimmte. Alles aber überragte an Wichtigkeit der neuerdings eingebrachte sog. Antrag Lasker auf Ausdehnung der Competenz des Reiches auf das gesammte Rechtsgebiet. Zum dritten Mal wurde dieses Verlangen und zwar mit größter Majorität beschlossen. Preußen war demselben von Anfang an nicht abgeneigt gewesen; die Kleinstaaten hatten im Grunde kein

Intereſſe, ſich dem Antrage entgegen zu ſtemmen; deſto größer waren dagegen die Bedenken der Mittelſtaaten, namentlich der Königreiche Bayern, Sachſen und Württemberg, die nicht ohne Grund befürchteten, daß das Reich bald dieſe, bald jene Rechtsmaterie in die Hand nehmen könnte, und dadurch nur Verwirrung und Unſicherheit in die geltenden Rechtsſyſteme der Einzelſtaaten hineintragen werde, auch fürchteten ſie für den Fortbeſtand ihrer oberſten Landesgerichte und damit für ein weiteres Moment ihrer Souveränetät, indem ſie nicht verkannten, daß ein gemeinſames Civilrecht ſchließlich unausweichlich auch ein gemeinſames oberſtes Reichsgericht heiſchen werde. Sobald dagegen die Anſicht die Oberhand gewann, daß mit der Ausdehnung der Competenz des Reichs auf das geſammte Rechtsgebiet auch ſogleich das große Werk der Schaffung eines gemeinſamen bürgerlichen Geſetzbuches für das ganze Reich in Angriff genommen werde, ſchwand allmälig die berechtigte Grundlage aller ihrer Bedenken, zumal auch die Kammern, wenigſtens diejenigen von Sachſen und Württemberg, ſich entſchieden und mit großen Majoritäten für die Idee erklärten. Zuerſt ließ Württemberg, dann auch Sachſen ſeine Bedenken fallen und nun konnte auch Bayern nicht wohl länger auf ſeinem Widerſtand beharren. Am 12. Dec. beſchloß daher der Bundesrath faſt einſtimmig — nur die beiden Mecklenburg und Reuß ä. L. ſtimmten dagegen — dem Antrag Lasker ſeine Zuſtimmung zu ertheilen. Es war dieß ein gewaltiger Erfolg der Macht der nationalen Idee und dieſer Erfolg war um ſo bedeutſamer, als er der Initiative des Reichstags und der zähen Beharrlichkeit ſeiner Majorität verdankt wurde. So war die Reichstagsſeſſion von 1873 ſowohl durch das, was ſie unmittelbar zu Stande brachte und mit dem Bundesrathe auf Grund ſeiner Vorlagen vereinbarte als durch das, was ſie aus eigener Initiative anregte und definitiven Beſchlüſſen entgegenführte, eine hoch bedeutſame.

Der Kampf zwiſchen Staat und Kirche in Preußen

An Lärm für die Gegenwart und an Bedeutung für die Zukunft wurde freilich alles, was der Reichstag thun oder vorbereiten konnte, von dem großen Streit zwiſchen Kirche und Staat überragt, der während derſelben Zeit und das ganze Jahr durch über das geſammte Reich hin wüthete. Hier konnte das Reich indeß vorerſt nur ſubſidiär eintreten; das Schwergewicht fiel auf die Einzelſtaaten, namentlich Preußen, dem die Mittelſtaaten zwar folgten, aber doch für einmal nur vorſichtig und meiſt mehr oder weniger zögernd. Sobald

dagegen Preußen erkannt hatte, daß der Kampf mit den Machtgelüsten der Hierarchie ein unausweichlicher geworden sei, und sobald es sich entschlossen hatte, auf das seit Friedrich Wilhelm IV. befolgte System der Connivenz gegen jene Gelüste, — ein System, das sich als durchaus verderblich erwiesen hatte und der Staatsgewalt geradezu über den Kopf zu wachsen drohte, — zu verzichten, nahm es jenen Kampf auch mit der ihm eigenen Energie und Entschlossenheit auf. Die preußische Regierung that es, obgleich sie sich nicht verhehlen konnte, nicht nur, daß der Kampf ein langwieriger und weitaussehender sein werde, sondern auch, daß es sich dabei geradezu um Sein oder Nichtsein handle, — mit andern Worten, daß es dem preußischen Staate entweder gelingen müsse, die römische Hierarchie schließlich entschieden unter das Gesetz, über das sie sich stellte und das sie nur so weit anerkennen wollte, als es ihr, ihren Anschauungen und Interessen diente, zu beugen, oder daß er, wenn er, wie seine Feinde hofften, dieß nicht vermöchte, eine tödtliche Wunde davon tragen werde, die nicht nur die innere Einheit und den Staatsgedanken Preußens, sondern auch die Stellung im Reich, die ganze Errungenschaft seit 1866 und seit 1870, die unbewußte Arbeit von Jahrhunderten, die bewußte von Jahrzehnten, im äußersten Grade gefährden mußte. Preußen hat seine nunmehrige Stellung im Reich, an der Spitze der gesammten deutschen Nation, durch die ebenso glanz- als machtvolle Entfaltung seiner durch eine lange und arbeitsvolle Vergangenheit erzogenen und gestählten Kräfte sich erst verdienen müssen, bevor sie ihm von der großen Mehrheit der Nation neidlos und zutrauensvoll überlassen wurde. Würde es in dem von ihm zwar mit zwingender innerer Nothwendigkeit, aber äußerlich und scheinbar von freien Stücken aufgenommenen Kampfe unterliegen, so wäre diese Stellung untergraben und alle seine Gegner, deren Zahl nicht klein und deren Macht keine geringe ist, wenn sie auch jetzt gegen dasselbe machtlos sind, würden sich schnell vereinigen, es wieder zu Falle zu bringen. Zunächst ist hiebei Preußen auf seine eigenen Kräfte, seine eigene Umsicht und seine eigene Entschlossenheit angewiesen, wenn es auch außer Frage steht, daß das Reich mehr und mehr — bis auf einen gewissen Grad ist es schon jetzt der Fall — in den Kampf hineingezogen werden wird. Wie das Ende des Kampfes, so steht übrigens auch der Beginn desselben mit dem Reich in enger Verbindung. Wenn Preußen seit 1840 nicht nur eine kostbare Zeit gegen-

über dem stetigen Vorschreiten römischen Einflusses und römischer Macht verloren und selbst, wie kaum wird geläugnet werden können, eine Reihe von Mißgriffen gemacht hat, die es immerhin hätte vermeiden können, so lag das wenigstens mit auch in der unsichern Lage einer mehr geduldeten als anerkannten Großmacht und seiner nothgedrungen halben und vielfach zweideutigen, allerdings oft auch zwiespältigen Lage innerhalb des deutschen Bundes, die es nach allen Seiten zu laviren zwang, bis der Moment gekommen und der Mann gefunden war, um die allmälig reif gewordene deutsche Frage endlich zur Entscheidung zu bringen, 1866 nach innen, 1870 nach außen. Vorher hätte Preußen den Kampf mit Rom kaum aufnehmen oder doch unter viel ungünstigeren Verhältnissen, mit viel größeren Schwierigkeiten führen müssen. Steht auch das Reich in demselben vorerst mehr oder weniger abseits und ist es auch bis jetzt nur durch vereinzelte Maßregeln an demselben betheiligt, so ist doch schon viel dadurch gewonnen, daß es Preußen keinerlei Schwierigkeiten bereitet, dasselbe vielmehr, so weit es dazu berufen war, bereitwillig unterstützt hat und daß eine mächtige Vertretung der Nation in dem Reichstage dasteht, über dessen Sympathie mit Preußen in diesem Kampfe kein Zweifel sein kann und dessen große Majorität bereit ist, auch in dieser Frage und gerade in dieser noch mehr als in irgend welcher andern für Preußen einzutreten und ihm im Nothfalle fest zur Seite zu stehen. Wie ganz anders wäre dagegen die Lage gewesen vor der Errichtung des neuen deutschen Reichs. Die ganze Kraft der in ihren mächtigsten Interessen angegriffenen Hierarchie hätte sich gegen Preußen auf die in ihrer Vereinzelung machtlosen süddeutschen Staaten geworfen, sie leicht überwallt und dann sie mit Hülfe Oesterreichs und nöthigenfalls auch Frankreichs als Sturmbock gegen das verhaßte Preußen zusammen geballt, um es von dieser Seite her zu erdrücken und so zugleich an der Erfüllung seiner rein politischen Aufgabe wo möglich für alle Zeiten zu hindern. Jetzt hat dagegen Preußen nach allen Seiten freie Hand, das Reich geht mit, so weit es bisher nothwendig war, und wird auch weiter mitgehen, sofern weiteres nothwendig werden wird, Oesterreich ist ein wesentlich anderes geworden und ist selber bemüht, den spezifisch katholischen Character, den es so lange gepflegt hat, abzustreifen, Frankreich aber ist wenigstens zur Zeit außer Stande, aus dieser Frage, so gerne es auch möchte, einen Hebel gegen Preußen zu schmieden.

Preußens Vorgehen gegen die Hierarchie.

Unmittelbar nach Beendigung des Krieges mit Frankreich hatte Preußen gegen die langjährige Arbeit der römischen Hierarchie im Innern seines Staates und in ganz Deutschland Stellung genommen. Die Resultate des sog. vaticanischen Concils, die eine wahre Revolution innerhalb der kath. Kirche darstellten, dem jesuitischen Elemente in derselben das Uebergewicht sicherten und den Papst zum absoluten Herrn und Gebieter über alle ihre Machtmittel machten, um dem Fortschreiten des sog. modernen Staates d. h. der weiteren Entwickelung der ganzen neueren Weltanschauung und ihrer practischen Bethätigung nicht nur innerhalb der Kirche, sondern auch außerhalb derselben auf allen Gebieten der menschlichen Cultur, namentlich auch auf demjenigen des Staates mit geschlossener Wucht entgegen zu treten, hatten den Leitern des preußischen Staates endlich die Binde von den Augen gerissen und ihnen die volle, klare Ueberzeugung aufgeschlossen, daß sie ihre längst erkannte und mit so gewaltiger Energie, unter so ungeheuren Gefahren verfolgte Aufgabe nimmermehr mit, sondern nur gegen die Anschauungen und Bestrebungen der römischen Hierarchie zu erfüllen vermögen würden. Glücklicher Weise fehlte es gerade in diesem Momente in Berlin weder an Einsicht noch an Entschlossenheit. Das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes, so weit es Dogma sein mochte, konnte zunächst ganz unberührt zur Seite bleiben; dagegen galt es, den Consequenzen dieses angeblichen Dogmas auf rein weltlichem Gebiete sofort entschieden die Spitze zu bieten. Es fiel und fällt der preußischen Regierung auch heute nicht ein, dem Glaubensinhalte oder den Heilsmitteln der kath. Kirche auch nur das mindeste Hinderniß entgegen zu stellen, geschweige denn dieselbe unterdrücken zu wollen. Aber sie unterscheidet scharf zwischen Inhalt und Form, zwischen wirklich Kirchlichem und rein oder doch ganz überwiegend Weltlichem und faßte den festen Entschluß, auf diesem weltlichen Gebiete nicht nur den weiteren Ansprüchen Roms und der römischen Hierarchie Halt zu gebieten, sondern auch alle auf diesem weltlichen Gebiete bisher fast preisgegebenen und schon halb verlorenen Rechte wieder energisch zu Handen des Staates einzuziehen, unbehindert dadurch, daß die Hierarchie nicht nur jenes, sondern auch dieses Gebiet als eine angeblich göttliche Institution für sich und ihre rein weltlichen Macht- und Herrschgelüste in Anspruch nimmt. Das erste, was Preußen that, war, daß es die Schlange an seinem Busen, die

sog. kath. Abtheilung des Cultministeriums, durch königliche Verordnung wieder ausriß; das zweite, daß es die oberste Aufsicht über das gesammte, niedere wie höhere Schulwesen principiell für den Staat in Anspruch nahm, wozu beide Häuser des Landtags mit großer Mehrheit ihre Zustimmung gaben; sein drittes bestand darin, daß es mit den zahlreichen fremden Mönchen aufräumte, deren sich die Hierarchie gewissermaßen als Pioniere bedient hatte, um ihren Einfluß und ihre Macht immer weiter auszudehnen. In diesem Moment trat das Reich und zwar aus freien Stücken an seine Seite und in den Kampf ein. Auf Bayerns Antrag wurde der sog. Kanzelparagraph beschlossen, um wenigstens der wildesten Agitation clericaler Heißsporne von der Kanzel zu begegnen, während der Reichstag die Ausweisung des Jesuitenordens als des Haupthebels der modernen Hierarchie für ihre am weitesten gehenden Zwecke anregte und sie mit großer Mehrheit beschloß. Der Augenblick war entscheidend für die Stellung des Reichs in der ganzen Bewegung, und es war einen Augenblick zweifelhaft, ob der Bundesrath d. h. die Vertreter der Einzelstaaten dazu die Hand bieten würden. Doch es geschah und binnen Jahresfrist waren die zahlreichen Niederlassungen des Ordens innerhalb des ganzen weiten Gebietes des deutschen Reiches aufgehoben und die Glieder desselben genöthigt, außerhalb Deutschlands ein neues Feld ihrer Thätigkeit zu suchen. Daß damit practisch noch nicht allzuviel erzielt war, lag auf der Hand. Aber die Stellung Preußens und Deutschlands gegen Rom und seine durch die Resultate des vaticanischen Concils ins Ungemessene gewachsenen Ansprüche war dadurch klar gezeichnet. Die nächste Folge bestand darin, daß der Papst in einer Allocution sich mit maßloser Heftigkeit über Deutschland aussprach, worauf die Regierung des Kaisers damit antwortete, daß sie ihren Vertreter am päpstlichen Hofe augenblicklich in Urlaub schickte und so die diplomatische Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle thatsächlich abbrach. Damit war gewissermaßen der Krieg von beiden Seiten erklärt. So lagen die Dinge zu Anfang des Jahres 1873.

Unmöglich konnten sie aber da stehen bleiben. Die Ausweisung der Jesuiten war nur eine Kriegserklärung gegen die kath. Kirche gewesen, so weit sie diesem verderblichen Orden dienstbar geworden, und hatte zudem in der Ausführung etwas unausweichlich Gehässiges an sich. Preußen mußte gegen die alten und neuen Uebergriffe Roms weiter und eingreifender vorgehen. Und das geschah denn auch alsbald.

Die Characterlosigkeit der deutschen Bischöfe, die erst auf dem vaticanischen Concil gegen das Unfehlbarkeitsdogma angekämpft, dann aber nach Deutschland zurückgekehrt dem moralischen Drucke Roms feige nachgegeben hatten und das Dogma nicht nur verkündigten, sondern nun sogar mit Excommunicationen gegen Diejenigen vorgingen, welche consequenter als sie bei ihrer früheren Ueberzeugung männlich beharrten, die sog. Altkatholiken, gab den Anlaß. In die Infallibilitätsfrage mischte sich Preußen freilich auch jetzt nicht, aber eben weil es dieselbe als eine Frage ansah, mit der es nichts zu schaffen habe und nichts zu schaffen haben wolle, war es genöthigt, den Bischöfen energisch entgegenzutreten, als diese für ihre Excommunicationen auch weltliche Folgen in Anspruch nahmen und verlangten, daß die Betreffenden vom Staate auch von den ihnen staatlicherseits übertragenen Stellen entfernt werden sollten. Auf diese Weise gerieth die preußische Regierung zunächst in Conflict mit dem Bischof von Ermeland und der Conflict beleuchtete bald die ganze Frage mit grellem Lichte, als der Bischof es rund und nackt auszusprechen wagte, daß er den Gesetzen des Staats trotz seines Eides nur in so weit gehorchen werde, als dieselben nicht den canonischen oder kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widersprächen. Damit war die Frage sofort klar gestellt und Preußen sah sich vor die Alternative gestellt, entweder sich selbst und den Staat vor allem zu beugen, was die römischen Päpste alter und neuer Zeit als göttliche Anordnung zu decretiren beliebt hatten, oder aber den Kampf aufzunehmen und so lange und so weit zu führen, bis die Hierarchie sich dazu herbeilasse, sich in allen weltlichen Dingen unter das Gesetz des Staates zu fügen. Die Regierung antwortete zunächst damit, daß sie über den Bischof die Temporaliensperre verhängte. Der Bischof recurrirte dagegen an die Gerichte, ward aber von diesen in beiden Instanzen abgewiesen.

Die preuß. Maigesetze. Die preuß. Regierung erkannte es indeß klar, daß sie tiefer greifen müsse, wenn sie ihr Ziel erreichen wolle. Ihrer ganzen Anschauung nach konnte sie jedoch nicht daran denken, der Volksvertretung etwa ein umfassendes Gesetz über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche vorzulegen, das zunächst die preuß. Gesetzessammlung nur um eine Anzahl schöner Phrasen vermehrt hätte. Sie zog es vor, vorerst nur einige Seiten dieses Verhältnisses zu regeln, aber diese im Detail, möglichst klar und bestimmt, indem sie sich vorbehielt, auf

dieſem langſameren, aber ſicheren Wege nur nach und nach weiter zu gehen, je nachdem Bedürfniß und Erfahrung es an die Hand geben würden. Demgemäß trat ſie unter dem 9. Januar 1873 mit 4 Geſetzesentwürfen vor das Abg.-Haus, welche einmal die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, dann den Austritt aus der Kirche, ferner die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen regelten und endlich in Regelung der kirchlichen Disciplinargewalt einen kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten einſetzten. Die beiden erſten waren lediglich dazu beſtimmt, den Ausſchreitungen der römiſchen Hierarchie zu wehren und die Freiheit der Staatsbürger gegen die gewaltthätigen Grundſätze und Gewohnheiten derſelben zu ſchützen. Das Hauptgewicht fiel auf den dritten und vierten Geſetzesentwurf. Durch jenen ſollte in erſter Linie dem Mißbrauch der geiſtlichen Seminarien, die darauf ausgingen, die künftigen Cleriker ſchon von den zarteſten Knabenjahren an ausſchließlich für die Intereſſen des römiſchen Papſtes und ſeiner Hierarchie zu drillen, entgegengetreten, die Schranke niedergeriſſen werden, welche ſie gegen die geſammte moderne Wiſſenſchaft abſperrten, und erzwungen werden, daß dieſelben vielmehr dieſelbe wiſſenſchaftliche Bildung, welche in unſerer Zeit das gemeinſame Eigenthum des ganzen wiſſenſchaftlich gebildeten Theils der Nation ſind, erwerben und ſich durch Prüfungen darüber ausweiſen ſollten. Zweitens wurde dadurch feſtgeſetzt, daß die Biſchöfe alle und jede Ernennung auf geiſtliche Pfründen den Behörden des Staats anzuzeigen hätten und daß dieſem ein Einſpruchsrecht gewahrt werde, bevor der Ernannte von der Pfründe Beſitz ergreifen dürfe. Drittens endlich wurde dem Staate und den Geiſtlichen ein Einſpruchsrecht gegen Verfügungen der Biſchöfe in nicht rein geiſtlichen Angelegenheiten eingeräumt und dafür ein königlicher Gerichtshof aufgeſtellt, der in höchſter Inſtanz auf Berufung der Staatsbehörden, der Biſchöfe oder einzelner Cleriker über ſolche Streitigkeiten urtheilen und der befugt ſein ſollte, ſelbſt die Amtsentſetzung eines Biſchofs, wenn derſelbe den Staatsgeſetzen beharrlichen Widerſtand entgegen ſetzte, endgültig auszuſprechen. Dieſe Vorlagen ließen nun allerdings an Entſchiedenheit, wie an Klarheit und Beſtimmtheit, ſo weit es die bisherigen Erfahrungen zuließen, nichts zu wünſchen übrig. Waren ſie auch noch unvollſtändig, ſo bezeichneten ſie doch ſcharf den feſten Entſchluß der preuß. Regierung, den Staat von der

römischen Hierarchie unabhängig zu machen, seine Rechte energisch zu wahren und diese Hierarchie in allen ganz oder doch überwiegend weltlichen Dingen unter das Gesetz des Staates zu beugen. Der Minister Falk begleitete die Vorlägen mit einer längeren Rede, in der er dem gespannt aufmerkenden Abgeordnetenhause darlegte, wie die römische Hierarchie, nicht ohne Verschuldung des Staates, im Laufe der Jahre dazu gekommen, die exorbitantesten Rechte in Anspruch zu nehmen, wie dieser Clerus in neuerer und neuester Zeit mehr und mehr innerlich und äußerlich von Mächten abhängig geworden sei, die außerhalb der deutschen Nation ständen und denen das nationale Bewußtsein des deutschen Staates und der deutschen Nation ein ganz fremdes sei; wie der Staat aber allmälig angefangen habe, sich mehr und mehr seiner selbst, seiner Pflichten und seiner Rechte bewußt zu werden und wie es sich nunmehr um die Zurückweisung mächtiger Angriffe handle, welche das Gedeihen des Staates in seinen nationalen Zielen hinderten und in ihren Consequenzen den Bestand des deutschen Reiches, das durch die heftigsten Kämpfe und die schwersten Opfer begründet worden sei, gefährdet und wieder in Frage stellt. Jeder deutsche Staat nun habe die Interessen des deutschen Reiches wahrzunehmen, namentlich aber Preußen, das an der Spitze des Reiches stehe. Die Vorlagen seien denn auch vom preuß. Staatsministerium in voller Einmüthigkeit beschlossen und vom Kaiser und Könige gutgeheißen worden. Die Regierung wolle ganze Maßregeln und sei ihrerseits entschlossen, die Vorlagen durchzuführen, wobei er jedoch dem Landtage selber überlasse, die Frage zu entscheiden, ob einzelne Bestimmungen die Verfassung lediglich ausführten oder aber modifizirten, ob also der Berathung der Gesetze selbst eine Modification und genauere Redaction der betreffenden Verfassungsbestimmungen vorherzugehen habe oder nicht. Das Abgeordnetenhaus, von vornherein entschlossen, der Regierung in diesem ihren Vorgehen gegen die Ansprüche der Hierarchie die Hand zu bieten, entschloß sich für das erstere um allen und jeden Zweifel abzuschneiden, ob der Staat auf Grundlage seiner Verfassung dazu auch wirklich berechtigt sei. Eine Commission arbeitete ohne Verzug eine deutlichere und bestimmtere Fassung der dießfälligen Artikel der Verfassung aus und das Abg.=Haus genehmigte dieselbe in zweifacher Berathung und sechsfacher Abstimmung mit mehr als Zweidrittelmajoritäten, in letzter Abstimmung,

die sich bis zum 1. März hinauszog, mit 228 gegen 108 Stimmen, so daß der Beschluß nunmehr an das Herrenhaus gehen konnte. Die Majorität des Abg.-Hauses bestand aus sämmtlichen Liberalen und einem großen Theile der Conservativen, die Minorität aus der clericalen Centrumspartei und den eigentlichen Feudalconservativen. Das Schwergewicht dieser Opposition beruhte natürlich wesentlich auf den Ultramontanen, die Feudalen fielen im Abg.-Hause nicht schwer ins Gewicht. Größer war dasselbe freilich im Herrenhause und hier war es keineswegs von vornherein sicher, daß die Regierung durchdringen werde. Nicht nur die Regierung, sondern auch der Reichskanzler Fürst Bismarck mußten hier energisch eintreten, um die Verfassungsveränderung schließlich am 11. März allerdings und zwar mit 93 gegen 63 Stimmen durchzusetzen. Die Rede Bismarcks gehörte zu den bedeutendsten, die er überhaupt gehalten hat. Mit ebenso großer Klarheit als Energie beleuchtete er die Sachlage und bestritt mit Nachdruck, daß die Frage eine wesentlich kirchliche sei. Es sei vielmehr eine reine Machtfrage zwischen Staat und Kirche, zwischen Königthum und Priesterthum, schon seit dem Mittelalter her, wo der römische Papst sich schon mit den Franzosen verbündet habe, um den letzten Sprossen des Heldengeschlechts der Hohenstaufen aufs Schaffot zu bringen, wie es auch im letzten Kriege der Fall gewesen wäre, wenn — die Franzosen gesiegt hätten, statt zu unterliegen. Was der römische Papst und die ultramontane Partei anstrebe, sei die Herrschaft der Kirche, d. h. der Priester auch über den Staat, wogegen er seine Ueberzeugung dahin aussprach, daß im Reiche dieser Welt dem Staate auch das Vorrecht und der Vortritt gebühre. Bismarck gegenüber konnte es nur ein mitleidiges Lächeln erregen, wenn sein ehemaliges Werkzeug in der Conflictszeit, der damals vielgenannte, heute billiger Weise verschollene Justizminister Graf zur Lippe an der Spitze der Feudalen sich in die Brust warf und die Ansicht verfocht, daß die Kirche allerdings „über dem Staate stehe, weil sie ideale Zwecke sich gesetzt habe, während der Staat nur den Realismus vertrete.“ Fast noch bedeutsamer aber war die Rede des Reichskanzlers dadurch, daß er sich darin endgültig mit der feudalen Partei auseinandersetzte, ihr ihr ganzes Sündenregister vorhielt und für immer mit ihr brach, da sie sich unfähig gezeigt habe, die Regierung des Königs nach den unabweisbaren Anforderungen der Zeit zu unterstützen, so daß sie es nur sich selbst, ihrer eigenen

Thorheit zuzumessen habe, wenn die Regierung gezwungen gewesen sei, sich mehr und mehr auf den sog. Liberalismus zu stützen. Der in dieser Debatte ausgesprochene Bruch der Regierung mit der feudalen Partei war für die Stellung der letzteren in Preußen entscheidend, das heißt vernichtend. Dieselbe hatte von dem Momente ihrer Niederlage keinerlei Hoffnung mehr, den Gang der Dinge gewaltsam zu hemmen oder gar in andere Bahnen zu drängen: seitdem sie der Unterstützung der Regierung beraubt ist, sieht sie sich auf die Beihülfe eines nur sehr kleinen Bruchtheils des preuß. Volkes beschränkt. So sank sie denn auch bei den allgemeinen Abgeordnetenwahlen gegen Ende des Jahres plötzlich wieder fast wie in der Conflictszeit auf ein kleines Häuflein im Abgeordnetenhause herunter, das keinen Anspruch darauf machen kann, die wirklich conservativen Interessen der Regierung und des Volkes zu vertreten, sondern darauf beschränkt ist, die politisch-reactionären Tendenzen der ultramontanen Partei und auch das nur schwach, weil von einer durchaus halben und falschen Grundlage aus, zu unterstützen.

Rom und die ultramontane Partei.

Die ultramontane Partei freilich ihrerseits steht auf einer ganz anderen Boden. Während die feudale Partei in Preußen und die particularistischen Parteien durch das ganze deutsche Reich hin doch nur einzelne Consequenzen der modernen Weltanschauung oder des sog. modernen Staates bestreiten, in Wahrheit aber mit Einem Fuße selber fest in demselben stehen, kann nach dem Syllabus und der Encyclica von 1864 so wie nach den ausdrücklich als offiziöse anerkannten Organen der päpstl. Curie kein Zweifel obwalten, daß Rom die gesammte moderne Civilisation bekämpft. Alles, was die europäische Menschheit seit dem Ausgange des Mittelalters unter schweren Kämpfen und mit großen Opfern errungen hat, Alles, was wir als das theuerste Erbtheil unserer Väter betrachten, was wir in der Gegenwart mit Aufbietung aller geistigen Kräfte zu mehren und zu fördern bemüht sind und unsern Kindern zu weiterer Ausbildung zu hinterlassen hoffen, erklärt Rom für ein Werk des Teufels, verdammt und verflucht es demgemäß, und versucht grundsätzlich mit allen Mitteln, die ihm nur zu Gebote stehen, all jenes mit der Wurzel auszurotten und die Welt mit Gewalt wieder in die Anschauungen und so weit wie möglich auch wieder in die Formen des Mittelalters zurückzutreiben. Rom ist entschieden, es weiß was es will und ist darin ganz consequent, wenn es auch nicht für gut

findet, jederzeit seine ganze Meinung offen auszusprechen und seine Anhänger dieß noch weniger thun, mitunter auch geradezu läugnen, sei es aus Inconsequenz, sei es, weil sie es für unklug hielten, ihre letzten Absichten oder Hoffnungen auch einzugestehen. Immerhin ist für die gesammte ultramontane Partei in letzter Instanz Rom und Rom allein maßgebend; sie thut oder sie wird thun, was Rom befiehlt oder wenn Rom es zu befehlen an der Zeit halten wird. Rom aber geht in erster Linie von dem Grundsatze aus, daß die Kirche vom Staate kraft göttlicher Anordnung nicht nur vollkommen und in aller und jeder Beziehung unabhängig sei, sondern daß die Kirche in Wahrheit nicht neben, sondern, wie die Seele über dem Leibe, über dem Staate stehe. Der römische Papst ist nach dieser Anschauung der Stellvertreter nicht bloß Christi, sondern nach neuerer Meinung Gottes selbst auf Erden. Er regiert die Kirche unmittelbar, den Staat mittelbar als der oberste Schiedsrichter auch in allen weltlichen Dingen. Augenblicklich freilich ist die ungläubig gewordene Welt weit, sehr weit von einer solchen Ordnung der Dinge entfernt und scheint sich von einer solchen immer weiter zu entfernen. Aber sie ist das Ideal, das letzte Ziel, nach dem der Anschauung und dem Willen Roms gemäß gestrebt werden muß. Zu diesem Ende hin hat der römische Papst der modernen Civilisation den Krieg erklärt und bekämpft er sie unablässig, auf allen Punkten und mit allen Mitteln, die ihm die gewaltige Organisation der kath. Kirche nur immer an die Hand gibt. Dazu und dazu allein ist die Unfehlbarkeit des römischen Papstes erfunden und auf dem vaticanischen Concil mit Anwendung jedes nur möglichen moralischen Druckes durchgezwungen oder, wenn man lieber will, aus dem Schutt des Mittelalters, unter dem sie, immer bestritten, aber auch immer wieder behauptet und verfochten lag, neuerdings hervorgegraben worden. Angeblich und den Gläubigen gegenüber ein Dogma, ist sie in Wahrheit und dem Staate, der ganzen modernen Civilisation gegenüber, welcher der Krieg schon vorher angekündigt worden war, eine durch eine vollkommene Revolution in der Kirche zu Stande gebrachte Verfassungsmaßregel, welche dem bisher gewissermaßen constitutionell beschränkten Papste die absolute Herrschaft über die Kirche und über alle Gläubigen von den Erzbischöfen und Bischöfen herab bis zum einfachen kath. Laien übertragen und so alle Machtmittel der katholischen Kirche gegen den modernen Staat in seiner alleinigen Hand concentriren

ſollte, um deſto eher die ganze moderne Civiliſation, dieſes Werk des Teufels, wieder unterdrücken und wo möglich bis auf den letzten Funken wieder austreten und die Welt in die Anſchauungen des Mittelalters zurückzwängen zu können. Das war der Zweck und iſt die Bedeutung des ſog. Infallibilitäts-Dogma's, und es iſt ebendarum vollkommen begreiflich, wenn die moderne Civiliſation d. h. die ganze moderne Entwickelung der europäiſchen Menſchheit nicht ohne weiteres und ſofort die Waffen ſtreckte, ſondern daß ſie den Kampf vielmehr aufnahm, und daß ſich daraus neuerdings ein Kampf auf Leben und Tod entwickeln mußte. Kein Staat hat ſich dieſer Sachlage und daher dieſem Kampfe ganz entziehen können, und der römiſche Papſt ſieht ſich daher auch bei jeder neuen Allocution an das Collegium der Cardinäle in der Lage, neue Klagen über das, was er Beeinträchtigungen der Kirche nennt, vor ihnen auszuſchütten. Daß aber dieſer Krieg am lebhafteſten in Deutſchland wüthet und hier am entſchiedenſten principiell geführt wird, beweist nur, daß Deutſchland augenblicklich das Schwergewicht in der Entwickelung der europäiſchen Menſchheit bildet und am bewußteſten von den Ideen und den Aufgaben der modernen Civiliſation und des modernen Staates durchdrungen iſt.

Der Reichskanzler und das neue deutſche Reich.

Von entſcheidender Bedeutung iſt hiebei die Natur des neuen Deutſchen Reiches. Dem Namen nach iſt es eine Wiederherſtellung des alten römiſchen Reichs deutſcher Nation, wenigſtens eine Wiederanknüpfung an daſſelbe, eine Erneuerung der Stellung der deutſchen Nation im Mittelalter. In Wahrheit aber iſt es eine ganz neue Schöpfung, auf durchaus moderner Grundlage und mit durchaus modernen Aufgaben, wie denn auch ſein Organismus in keiner Weiſe die Formen und Inſtitutionen des alten Reichs entlehnt, ſondern ganz ſelbſtändig den Bedürfniſſen der Gegenwart und den Bedingungen ſeiner thatſächlichen Unterlagen zu entſprechen geſucht hat, in anderer Form und mit andern Aufgaben für unſere Zeit eben das ſein will, was das alte heil. römiſche Reich deutſcher Nation für ſeine Zeit, für die Anſchauungen und Aufgaben des Mittelalters war. Darin liegt der Grund, warum der hauptſächlichſte Schöpfer des Reichs, Fürſt Bismarck, allmälig ein ſo ganz anderer geworden iſt, als er in den Jahren 1849 und 1850 war. Conſervativ in ſeinen angeborenen und anerzogenen Eigenſchaften, Anſchauungen und Gewohnheiten, iſt er liberal,

weil schöpferisch, im innersten Kern seiner Individualität und in seinem wahren Wesen. Unter Umständen wäre sein Liberalismus niemals augenfällig zu Tage getreten, wenigstens nicht in seinem Verhältniß zu den politischen Parteien, zumal der Liberalismus des Mannes der Regierung immer ein ganz anderer sein wird, als derjenige des Parteimannes und des Parlamentariers. Aber es liegt in den Dingen eine Gewalt, der sich selbst ein Mann wie der Reichskanzler nicht entziehen kann. Er erkennt die unausweichlichen Consequenzen seiner eigenen Schöpfung und zieht sie mit der ihm eigenen Energie. Wäre der Graf bloß an die Spitze der preußischen Regierung gestellt geblieben, er hätte sich kaum je von der preuß. altconservativen Partei getrennt und mit ihr, wenn auch hie und da nicht ohne Differenzen, doch vielleicht bis an sein Lebensende regieren können. Ganz andere Aufgaben aber erwuchsen ihm an der Spitze des neuen Deutschen Reichs. Dieses hätte wohl kaum ohne die Hülfe der constituirten Gewalten, ohne die Unterstützung der altconservativen Elemente aufgerichtet werden können. Aber das neue deutsche Reich ist das Gebilde der Gegenwart, ein Product der modernen Civilisation und des modernen Staatsgedankens, wie es Preußen seinem Ursprunge und seinem innersten Wesen nach überhaupt trotz alles Junkerthums ist, was denn auch seine principiellen Feinde gar wohl einsehen und längst erkannt haben, und jene conservativen Kräfte und Elemente haben großentheils wider Willen zur Schöpfung des neuen Reichs mitwirken müssen und mitgewirkt. Ein kleiner Theil derselben hat sich inzwischen in die neuen Zustände mit allen ihren Nothwendigkeiten eingelebt und hat sich gleichfalls allmälig mehr und mehr umgeschmolzen; der größere Theil aber fühlt sich von der neuen Schöpfung angefremdet und macht ihr offene oder geheime Opposition.

Die Unterlassungssünden Preußens und deren Folgen.

Zu schwach indessen, dem neuen machtvollen Product großer Ereignisse aus eigener Kraft einen auch nur irgend namhaften Widerstand entgegen setzen zu können, finden diese Elemente, sowie natürlich alle diejenigen, die der neuen Schöpfung von Anfang an widerstrebt und ihr Inslebentreten Schritt für Schritt bekämpft hatten, einen festen Anhaltspunkt an der römischen Curie, der kath. Hierarchie und den ultramontanen Parteien, die ihrerseits das neue deutsche Reich, so wie es ist, grundsätzlich bestreiten und vor keiner Consequenz, keinem Mittel zurückschrecken, um seiner Weiterentwickelung Hemnisse entgegen-

zuthürmen, wo möglich es wieder zu Falle zu bringen, wenn auch vorderhand allerdings noch keine Ausſicht dazu vorhanden iſt, daß ſich ſobald „das Steinchen in der Höhe loslöſen werde, das dazu beſtimmt iſt, den Fuß des Koloſſes zu zerſchmettern". Inzwiſchen iſt wenigſtens die Lage der Dinge eine vollkommen klare. Durch die oben angedeuteten Vorgänge innerhalb der römiſch-katholiſchen Kirche und durch eine Reihe von eigenen Mißgriffen, die ſich die preußiſche Regierung in den letzten Jahrzehnten hatte zu Schulden kommen laſſen, gedrängt und gezwungen, hatte ſich dieſelbe alsbald, nachdem ihr der Ausgang des Krieges mit Frankreich freie Hand gegeben, aufgerafft und den in der That nicht leichten und von Anfang an weit ausſehenden Kampf mit den neuerdings erhobenen maßloſen Anſprüchen Roms im Intereſſe der geſammten modernen Entwickelung des Staates aufgenommen und ſah ſich nun von einem Schritte zum andern gedrängt. Daß ſie davor nicht zurückſchreckte, vielmehr raſch die unausweichlichen Conſequenzen ſchon des erſten Schrittes zog und energiſch verfolgte, ſcheint allerdings weſentlich das Verdienſt des Fürſten Bismarck zu ſein, der nicht gewohnt iſt, halbe Arbeit zu machen. Daß er dabei auf die Macht des Staatsgedankens in unſerer Zeit und zumal in Preußen zählte, darin hat er ſo wenig ſich getäuſcht, wie in ſeiner feſten Zuverſicht auf die Gewalt der preußiſchen Waffen in den kriegeriſchen Ereigniſſen ſeit 1864; daß er dagegen, vielleicht gegen Erwarten, in ſeinem Kampfe mit Rom und dem gewaltthätigen Vorgehen der kath. Hierarchie im Intereſſe der römiſchen Anſprüche ſich der weitaus überwiegenden Mehrheit der geſammten kath. Bevölkerung des Reichs gegenüber ſah, das iſt nicht ſeine Schuld, ſondern die natürliche Folge der erwähnten Mißgriffe früherer Zeit ſeit mehr als 50 Jahren. Die preußiſche Regierung iſt nach allen Seiten und unabläſſig bemüht, das Verſäumte wieder nachzuholen und die Mißgriffe wieder gut zu machen; allein was in 50 Jahren gefehlt wurde, läßt ſich in 5 Jahren unmöglich wieder gut machen, eher wäre das Gegentheil wie in anderen menſchlichen Dingen denkbar. Vorderhand können Rom und die zu ſeinen willenloſen Werkzeugen herabgeſunkenen deutſchen Biſchöfe auf den unbedingten Gehorſam des mehr oder weniger gedankenloſen, wohl aber an ihre Leitung gewöhnten Maſſen des kath. Volkes, auf den Gehorſam des theils in ihren Seminarien dazu planmäßig erzogenen, theils durch moraliſchen Druck aller Art eingeſchüch-

terten und darniedergehaltenen Clerus und auf die laute Zustimmung und die eifrigste Mitwirkung der zu einem erheblichen Theil den höhern und gebildeteren Classen angehörigen ziemlich zahlreichen, noch viel mehr aber äußerst rührigen politisch-ultramontanen Parteien zählen.

Der Widerstand der Bischöfe gegen die Maigesetze.

So energisch daher das Vorgehen der preußischen Regierung mit den oben bezeichneten vier kirchenpolitischen Vorlagen an den Landtag der Monarchie war, so lebhaft war der Widerstand dagegen von Seite der Hierarchie und der mit ihr verbündeten ultramontanen Partei. Schon Ende Januar 1873 legten die preußischen Bischöfe gegen dieselben in einer Gesammteingabe förmlichen Protest ein und erklärten am Schlusse des sehr umfangreichen und einläßlichen Actenstückes, das selbstverständlich auf der Anschauung der vollkommensten Unabhängigkeit der Kirche auch in ihren weltlichen Interessen vom Staate, immer auf Grund göttlicher Anordnung, beruhte, sehr deutlich, daß sie „entschlossen seien, ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen" und ferner, daß „die Grundsätze ihres hl. Glaubens ihnen, sowie den Priestern und den Gläubigen, so weit dieselben von den Gesetzen betroffen werden, nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen." Die preußische Regierung nahm von dem Proteste Act, ohne sich jedoch durch die daran geknüpften Drohungen einschüchtern zu lassen. Die Provinzial-Correspondenz, das offizielle Organ derselben, constatirte sofort, daß „demnach die römische Kirche sich den Gesetzen des Staates nicht fügen werde, da ja die Bischöfe und ihre Kapitel, die Redner der kath. Partei und die ultramontanen Blätter einmüthig und wie im Wetteifer versicherten, daß die in Aussicht genommenen Gesetze für die Katholiken Preußens und Deutschlands das Signal zum allseitigen heftigsten Kampfe und Widerstande bis zum äußersten Märtyrerthum sein werde." Die Regierung zweifle noch, daß es mit diesen Drohungen den Bischöfen auch wirklich voller Ernst sei. Sollte dieß aber der Fall sein, so „müßten die Hüter des preußischen Staatsrechts darin von vornherein nur eine noch dringendere Mahnung erblicken, um die unveräußerlichen und untheilbaren Rechte der staatlichen Souveränetät gegen jene grundsätzliche Auflehnung ein für alle Mal sicher zu stellen. Der Staat kann sich in Bezug auf die Souveränetät seiner Gesetzgebung und auf die verbindliche

Kraft seiner Gesetze keiner anderen Autorität, keiner noch so mächtigen Corporation beugen; mit je größeren äußeren oder inneren Ansprüchen solche Versuche hervortreten, desto dringender wird die Staatsgewalt veranlaßt sein, ihre alleinige Souveränetät sicher zu stellen." Uebrigens wurde nochmals betont, daß es sich nur um das äußere, ganz überwiegend weltliche, nicht aber um das innere Gebiet der Kirche handle, und daß die preußische Regierung sich sorgfältig davor hüten werde, „in das Gebiet der Gewissensfreiheit, des Glaubenslebens und der mit demselben zusammen hängenden kirchlichen Einrichtungen und Sitten einzugreifen." Zum Schluß wurden die Bischöfe wiederholt auf die Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht: „Wenn aus der Verfolgung des Glaubens zumeist ein tieferes Glaubensleben erblühte, so haben dagegen die Kämpfe, welche durch die geistliche Herrschsucht heraufbeschworen wurden, die Kirche selbst stets geschwächt und zerrüttet. Diese Besorgniß haben die deutschen Bischöfe auf dem vaticanischen Concil auch in Bezug auf die jetzigen Kämpfe unumwunden ausgesprochen; sie haben gegen das Verfahren der Mehrheit des Concils protestirt „„um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen."" Dieselben Bischöfe, welche damals solches Zeugniß abgelegt haben, können nicht der Staatsgewalt die Verantwortung für den Kampf zuweisen, nachdem sie selber im Voraus verkündet hatten, daß die weltlichen Regierungen nicht anders würden handeln können, als es jetzt geschieht." Ebenso wenig wie die Regierung ließ sich die weit überwiegende Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses von den ultramontanen Drohungen einschüchtern. Nachdem die Modification der bezüglichen Verfassungsbestimmungen von beiden Häusern beschlossen und vom Kaiser sanctionirt war, wurde die Berathung der vier Gesetze selbst in Angriff genommen und bis zum 21. März erledigt. Die Schlußabstimmung ergab für alle eine stärkere sogar als bloß eine Zweidrittelmehrheit. Die Opposition bestand aus der geschlossenen ultramontanen Fraction, denen sich, der inneren Verwandtschaft folgend, eine übrigens nicht gar große Anzahl von Feudal-Conservativen angeschlossen hatte. Eben dieselben boten ihre letzten Kräfte noch im Herrenhause gegen die Vorlagen auf, aber, wie sie selbst zum voraus wußten, ohne Erfolg. Die Debatte war jedoch interessant. Mehrere Redner der Minderheit beleuchteten die

früheren Zustände und den Ursprung der Verfassungsartikel über das Verhältniß des Staats zur Kirche, indem sie der Trennung zwischen beiden oder der Cavour'schen Formel von der freien Kirche im freien Staate das Wort redeten. Ihnen antwortete der Minister Falk: „Bei der Gesetzgebung des Jahres 1849 und der folgenden Jahre hatte man die Thatsache vor Augen, daß der Staat auf dem damals (bei den Kölner Wirren) eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele komme, man suchte nach einem Systeme, das solche Conflicte ausschließe, und dieß glaubte man in dem Princip der Trennung des Staates von der Kirche gefunden zu haben. Weiter als zu diesem Glauben ist man jedoch damals nicht gekommen; man hatte eben damals eine theoretische Ueberzeugung gewonnen, die man in allgemeine theoretische Phrasen formulirte und in den verschiedenen Verfassungsentwürfen niederlegte. Aber von Erfahrungen war damals nicht die Rede, es waren nur Hoffnungen; die Erfahrungen kamen später und sie haben diese Hoffnungen getäuscht, nicht blos bei uns, sondern auch in anderen Ländern, vor Allem in Belgien. Dort ist jetzt die liberale Partei tief davon durchdrungen, daß jene Theorie falsch war; aber es ist zu spät: die Verhältnisse sind ihr dort bereits über den Kopf gewachsen. Nun, meine HH., ist es da nicht angebracht, wenn wir bei Zeiten zur Erkenntniß kommen? Und Zeit war es, ja die höchste Zeit!" Nun trat auch Fürst Bismarck ein, der die Nothwendigkeit des Wechsels der Politik noch schärfer darlegte. „Gerade die Plötzlichkeit des eingetretenen Wechsels — meinte er — beweist die Friedfertigkeit der Regierung bis zu jenem Augenblicke, beweist ihren Willen, den confessionellen Frieden zu erhalten. Der plötzliche Wechsel erklärt sich sehr einfach durch das Princip der Nothwehr. Wenn ich in einer bis dahin friedlichen Lage von einem Gegner, mit dem ich mich zu verständigen und friedlich zu leben gewünscht habe, plötzlich angegriffen werde, wenn ich von diesem Gegner plötzlich den Staat in seinen Fundamenten erschüttert sehe, da muß ich mich natürlich wehren, da muß ich Maßregeln der Nothwehr ergreifen, die als plötzliche erscheinen. Die Centrumsfraction des Abg.-Hauses ist eine Breschbatterie, die man vorgeschoben hat und die dahinter stehen, wissen ganz gut, was sie wollen. Sie sagen ja jetzt bereits ganz offen zu uns: Sie wollen den Krieg, Sie sollen ihn haben. Und diese Herren sprechen bereits das Wort Bürgerkrieg ganz unumwunden und sehr gelassen in ihren Privatunterhaltungen

aus; glauben Sie doch nicht, daß wir vor solchen Wahrnehmungen die Augen verschließen können! Ich will auch in diesem Stadium alles confessionell Verletzende vermeiden und erkläre dieß ausdrücklich, weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Volte geschlagen wird: man meine die ganze Institution, man meine das Kirchliche und die Kirche überhaupt, wenn man von einer einzelnen bestimmten Partei spricht. Es ist dieses Manöver besonders leicht bei der äußerlich anscheinenden Geschlossenheit der katholischen Kirche. Nur eine sehr genaue Kenntniß und Beobachtung der Verhältnisse kann den klaren Nachweis führen, daß hier Unterströmungen sind, die mit der christlichen Kirche gar nichts zu thun haben." Das erste Amendement der Opposition wurde vom Herrenhause mit 88 gegen 70 Stimmen verworfen und dasselbe nahm alle 4 Gesetze in der Schlußabstimmung ohne Namensaufruf mit entschiedener Mehrheit an. Eine kleine Differenz zwischen den Beschlüssen beider Häuser wurde vom Abg.-Hause rasch ausgeglichen. Bis zum 9. Mai waren alle 4 Gesetze perfect und schon am 11. gl. M. wurden sie vom Kaiser sanctionirt, zum deutlichen Zeichen, daß er über diese Frage mit seiner Regierung völlig einig ging.

Die Mai-gesetze.

Die vier Entwürfe waren also preußisches Landesgesetz. Sieht man sie genau durch, so war in denselben auch nicht Eine Bestimmung, auch nicht der Schatten einer Bestimmung, welche die Religion oder den Glauben berührt hätte. Nach wie vor konnte der katholische preußische Staatsunterthan glauben, was er wollte oder was ihm nur immer die katholische Kirche zu glauben in alter oder neuer Zeit vorgeschrieben haben mochte, die päpstliche Unfehlbarkeit nicht ausgenommen, ohne fürchten zu müssen, darin von der Staatsgewalt oder von wem immer auch nur im mindesten behindert oder auch nur behelligt zu werden. Ebenso lag in den Gesetzen für den katholischen Priester auch nicht das allermindeste Hinderniß, die Heilswahrheiten der katholischen Kirche zu verkünden und die Sacramente derselben den Gläubigen zu spenden, wie nur immer er wollte und seine Kirche es ihm vorschrieb. Diese beiden Gebiete, das eigentliche Gebiet der Religion und der Kirche, waren durch die Gesetze gar nicht berührt. Was diese regelten, waren die Beziehungen der Hierarchie und der Priesterschaft zum Staat, die überwiegend äußerliche und weltliche Seite der Kirche. Und was die Gesetze vorschrieben, war auch gar nicht etwa

eine neue Erfindung der preußischen Regierung. Alles war nicht nur auch schon dagewesen, sondern ist in andern, selbst rein katholischen Ländern heute noch zu Recht bestehend und zwar vielfach schon seit hundert und mehr Jahren und im Einverständniß mit der kath. Kirche und ihren constituirten Gewalten selbst, durch förmliche Verträge zwischen den Staatsgewalten und der römischen Curie. Dennoch beschlossen die preußischen Bischöfe neuerdings in einer Conferenz zu Fulda vom 29. April bis zum 2. Mai, ein Sendschreiben an ihren Klerus und an sämmtliche Gläubige ihrer Diöcesen zu richten, in dem sie bestimmt erklärten, sich ihrerseits jenen Gesetzen nicht unterwerfen zu wollen, und Clerus und Volk ermahnten, sich in diesem Widerstande fest um sie zu schaaren, unter dem erneuerten Vorgeben, daß dieselben „mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch ständen" und daß die Durchführung derselben unausweichlich den Ruin nicht bloß der Kirche, sondern sogar der Religion selber mit sich bringen werde, nicht ohne verständlich genug anzudeuten, daß eben das von Seite des Staates in Preußen geradezu beabsichtigt werde. Billig fragte man sich, wie denn das möglich sei, wenn der Staat in Preußen von der katholischen Kirche und ihren Priestern für sein Gebiet nur fordere, was in einer ganzen Reihe anderer und zwar sogar ausschließlich katholischer Staaten seit längster Zeit unangefochten zu Recht bestand, was die katholische Kirche demnach dort für ganz unschädlich erachten mußte, ja was sie selber in vielfachen Concordaten ausdrücklich und mit der Unterschrift ihres obersten Pontifex zugestanden und sanctionirt hatte. Der ganze Unterschied bestand eben darin, daß der Staat Preußen sich vermaß, diese an sich der katholischen Confession und der katholischen Kirche als christlicher Heilsanstalt in keiner Weise widersprechenden, vielmehr anderswo von ihr selbst ohne Bedenken zugestandenen und anerkannten Bestimmungen nicht durch Unterhandlungen und durch Vertrag oder Concordat mit dem römischen Papste, sondern aus eigenem Rechte und ohne den römischen Papst erst zu fragen, bei sich einführen zu wollen. Der preußische Staat anerkennt die Religion und das eigentliche Gebiet der Kirche, der katholischen so gut wie der protestantischen, als christlicher Heilsanstalt als ein ihm fremdes und denkt nicht daran, in dasselbe hindernd oder befehlend eingreifen zu wollen, er erklärte sich im Gegentheil bei jeder Gelegenheit bereit, dieselben nicht bloß zu

schützen, sondern auch in jeder Weise unterstützen und fördern zu wollen, um gemeinsam mit ihr an der Erreichung der höchsten Güter des Volkes zu arbeiten. Aber er bestreitet den Anspruch der Kirche, völlig unabhängig neben oder gar über ihm zu stehen und behauptet es energisch als sein Recht, die Gränzen seiner eigenen Aufgaben selber abzustecken. Die römisch-katholische Kirche erhebt aber denselben Anspruch und so ist die Frage zwischen Staat und Kirche in Wahrheit nicht eine kirchliche, sondern eine Machtfrage. Sehr klar und bestimmt sprachen dieß die Bischöfe in einem neuen und letzten Protest an die preußische Regierung unter dem 31. Mai dahin aus: „Wird sind nicht im Stande, zum Vollzuge dieser Gesetze mitzuwirken. Sie verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen und verläugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin d. Gr. die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet haben, — das Princip, welches im Staat und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Gränzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Gränzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen sich zuvor friedlich zu verständigen. Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates: daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit

dem Apoſtoliſchen Stuhle zugeſtanden ſind, vermögen wir aus dieſem Grunde nicht Folge zu geben: ſonſt würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einſeitig zu verfügen, anerkennen." Es läßt ſich nicht läugnen, daß der nächſte Gegenſtand des Streites zwiſchen Staat und Kirche mit dieſer Ausführung klar bezeichnet wird — vom Standpunkt der Kirche. Es war dieß der Standpunkt, der Anſpruch der Kirche ſeit den Tagen Conſtantins, wo und ſo weit ſie nicht mehr erreichen zu können hoffen durfte. Die römiſchen Päpſte gingen jedoch bekanntlich viel weiter und nahmen ſeit dem Mittelalter und bis auf den heutigen Tag nicht bloß die volle Selbſtändigkeit der Kirche neben dem Staat, ſondern vielmehr geradezu die Herrſchaft der Kirche über den Staat in Anſpruch und hie und da haben ſie zeitweilig ſelbſt dieſen Anſpruch dem Staat gegenüber durchzuſetzen vermocht. Aber etwas ganz anderes iſt es, wenn behauptet werden will, daß der Staat auch ſeinerſeits dieſe Anſicht der Kirche anerkannt und zugeſtanden habe. Hier kann man überhaupt nicht vom Staate ſchlechtweg ſprechen. Die katholiſche Kirche bildet eine in ſich geſchloſſene Einheit und zumal die römiſchen Päpſte haben es allerdings an Zähigkeit in ihren Anſchauungen und an logiſcher Conſequenz in der Entwickelung ihrer Anſprüche niemals fehlen laſſen. Die Staaten dagegen ſind und waren zu allen Zeiten eine Vielheit: was der eine zu irgend welcher Zeit zugegeben haben mag, hat ein anderer zu derſelben Zeit beſtritten und eben dieß war durch alle Jahrhunderte herab und zwar von demſelben Conſtantin d. Gr. an bis heute der Fall und niemals iſt es der Kirche gelungen, jene ihre Anſprüche zu allgemeiner und unbeſtrittener Geltung zu bringen. Niemals namentlich iſt ihr dieß Deutſchland gegenüber gelungen und wenn die preußiſche Regierung heute wieder jenen Anſpruch der katholiſchen Kirche nicht anerkennt und einen entſchloſſenen und energiſchen Verſuch macht, die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt in allen nicht rein-religiöſen und nicht rein-kirchlichen Angelegenheiten derſelben zu erzwingen, ſo nimmt ſie nur einen Streit wieder auf, der gerade ſo alt iſt, als das deutſche Reich ſelbſt. Ob ſie dabei glücklicher ſein, ob ſie ihren Willen dießmal und definitiv durchſetzen wird, kann erſt die Zukunft lehren. Vorerſt ließ ſie ſich wenigſtens nicht einſchüchtern; die Provinzial-Correſpondenz, das offizielle Organ der preußiſchen Regierung, conſtatirte ſofort, daß es ſich nach dem angeführten Proteſt der Biſchöfe alſo nunmehr „ausgeſprochener-

Maßen um die grundsätzliche Bekämpfung der Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung der Kirche gegenüber handle und zwar auch da, wo diese Gesetzgebung das innere Gebiet der Kirche nicht verletzt", und setzte diesem Anspruch die feste Erklärung entgegen: „Die Bischöfe selbst werden gewiß nicht wähnen, daß eine Regierung, welche sich der Größe und Tragweite dieser Aufgabe vom ersten Augenblick vollkommen bewußt war, eine Regierung, welche auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung und der Politik dasjenige, was sie für nothwendig und heilsam erkannt hatte, mit Festigkeit und Stetigkeit durchzuführen gewußt hat, daß eine solche Regierung in dem Augenblicke, wo sie endlich die gesetzlichen Machtmittel erhalten hat, um jenem staatsfeindlichen Anspruche wirksam zu begegnen, vor einer trotzigen Erneuerung desselben erschrecken oder innehalten sollte! Die Bischöfe können nicht erwarten, daß ihrer Verwahrung und Auflehnung noch irgend eine Erwiderung seitens der Staatsregierung zu Theil werde. Nicht um weitere Erörterungen kann es sich jetzt hier handeln, sondern nur um ruhiges entschiedenes Handeln, um die allseitig feste, sichere und durchgreifende Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze. Auch bei der Durchführung der Gesetze aber liegt unserer Regierung nach allen ihren Ueberlieferungen und Erklärungen „eine rücksichtslose Anwendung der bürgerlichen Gewalt" sicherlich fern; wenn es dazu kommen müßte, so könnte es nur durch ein rücksichtsloses und revolutionäres Auftreten der Bischöfe herbeigeführt sein. Die Staatsregierung weiß sehr wohl, daß sie, auch wenn der Kampf seitens der Kirche auf die Spitze getrieben wird, Bischöfe und Priester höchstens an der Ausübung ihrer Functionen hindern, nicht aber, wie von ultramontaner Seite hervorgehoben wird, irgend ein kirchliches Amt besetzen kann. Die Regierung hat diese Befugniß niemals erstrebt und würde sie nimmer üben wollen; — was sie will und durchführen wird, ist, daß seitens der Kirche geistliche Aemter nur Deutschen und nur Männern übertragen werden dürfen, welche die für ihren Beruf erforderliche allgemeine Bildung besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie die Staatsgesetze achten und den öffentlichen Frieden wollen. Wollten die Bischöfe diesen und ähnlichen Forderungen der neuen Gesetze, welche mit dem kirchlichen Glauben und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche nicht das Mindeste zu thun haben, und welche nach ihrem eigenen Geständnisse

in anderen Staaten vom Papst selbst anerkannt sind, sich trotzdem thatsächlich widersetzen und dadurch die Uebung des kirchlichen Dienstes hie und da zum Stillstande bringen, so werden die Bischöfe und nicht die Staatsregierung „sich auch auf eine Antwort vorbereiten müssen, wenn Katholiken vergeblich nach der Spendung der Gnadengaben ihrer Kirche verlangen.“ Damit waren die beiderseitigen Standpunkte in der That vollkommen klar gelegt. Mit den vier kirchenpolitischen Gesetzen aber hatte die preußische Regierung festen Boden unter den Füßen, um gegen die Ansprüche der Hierarchie wider den Staat vorgehen zu können. Das Vorgehen selbst verzögerte sich indeß bis gegen die Mitte des Jahres 1873, indem erst die erforderlichen Instructionen im Cultministerium ausgearbeitet werden mußten, um die Ausführung der Gesetze gleichzeitig auf allen Punkten des preußischen Staates in Angriff nehmen zu können. Die Schwierigkeit des ganzen Unternehmens aber wurde von der preußischen Staatsregierung auch nicht einen Augenblick verkannt. Sie wurde es um so weniger, als sich um dieselbe Zeit auch das Verhältniß zu Frankreich einigermaßen trübte, indem es den monarchischen Fractionen der Nationalversammlung gelang, den Präsidenten Thiers zu stürzen und unter dem neuen Präsidenten, Marschall Mac Mahon, das Heft der Regierung in die Hände zu nehmen, wobei das sie einigende Element entschieden nicht das monarchische, das man eher das sie trennende hätte nennen können, sondern ausgesprochener und anerkannter Maßen das katholisch-clericale war, in handgreiflichem Gegensatz gegen die Entwickelung, welche die ganze innere Politik Deutschlands seit dem Schlusse des Krieges genommen hatte.

Frankreich und Deutschland.

Der Sturz des Hrn. Thiers.

Herr Thiers hat sich unstreitig große Verdienste um sein Land erworben. Ihm verdankt dasselbe die über alles Erwarten rasche und glatte Abwickelung der fast riesenhaften Schuldverpflichtung an Deutschland, die Neuordnung der Finanzen und die Wiederherstellung der durch den unglücklichen Krieg völlig aufgelösten Armee. Es sind das Verdienste, die ihm selbst von seinen Gegnern nicht abgesprochen und nicht geschmälert werden können. Es war in der That ein großes Werk, dieß binnen zwei oder doch binnen zwei und einem halben Jahre längstens zu Stande gebracht zu haben. Wenn man bedenkt, in welcher Zerrüttung und Auflösung aller staatlichen Bande und Verhältnisse die Nationalversammlung, als sie Anfangs des Jahres 1871 in

Bordeaux zusammentrat und die Regierung zutrauensvoll in die Hände des greisen Thiers legte, das Land vorfand, so hat sicherlich dieser seine schwere Aufgabe binnen kürzester Zeit glänzend erfüllt und hat das französische Volk ein nicht minder glänzendes Zeugniß seiner Lebensfähigkeit an den Tag gelegt, indem es willig die schweren Lasten, die ihm nicht erspart werden konnten, auf seine Schultern nahm und die ungeheuern Verluste aller Art durch verdoppelte Arbeit wieder zu ersetzen sich mühte. Aber damit waren bis Anfang des Jahres 1873 doch nur die allgemeinsten Grundlagen des Staats überhaupt wieder hergestellt und es mußte sich nunmehr darum handeln, sich auf diesen Grundlagen neu und dauernd einzurichten, mit andern Worten, es mußte darauf nun ein festes Verfassungsgebäude aufgerichtet werden. Es war das die zweite, allerdings schwierigere Aufgabe des Herrn Thiers und seiner Regierung. Bis dahin hatte ihn die Nationalversammlung entschieden unterstützt, von da an aber war es nicht mehr der Fall. Herr Thiers selbst gab sich darüber wohl auch niemals den geringsten Illusionen hin. Die verschiedenen Phasen, welche seit einem Jahrhundert, gleich ungeheuern Wogen, eine über die andere stürzend, das Land nach einander bedeckt, den Boden bis auf die tiefste Tiefe aufgewühlt haben und von denen jede ihren Niederschlag auf demselben zurückgelassen hat, waren alle durch mehr oder minder starke Fractionen in der Nationalversammlung vertreten; hier standen sich Legitimisten, Orleanisten, Bonapartisten und Republikaner schroff gegenüber. Herr Thiers hatte es durchgesetzt, daß die Republik, die man in Bordeaux thatsächlich vorfand, zunächst wenigstens provisorisch anerkannt und beibehalten, daß ihm die ihm übertragene Gewalt eines Präsidenten der Republik wenigstens nicht von heute auf morgen entzogen und jeden Augenblick in seinen Händen beliebig so oder so definirt werden konnte. Aber alles war nur provisorisch. Die Anhänger der Republik als bleibender Verfassungsform für Frankreich bildeten nur eine Minderheit der Nationalversammlung, aber doch eine so starke und durch Nachwahlen langsam jedoch stetig wachsende, daß die Gegner derselben vorerst zusammenhielten und sich begnügten, nur das Princip der Monarchie als solches hoch zu halten, aber es der Zukunft überließen, ob diese Monarchie schließlich diejenige der Legitimisten mit dem Grafen von Chambord, oder die der Orleanisten mit dem Grafen von Paris, oder die der Bonapartisten mit dem eben großjährig ge-

wordenen kaiserlichen Prinzen Louis Napoleon sein werde. Herr Thiers hielt bei den Ansprüchen dreier Dynastieen, von denen jede die beiden andern selbstverständlich ausschloß, die Monarchie in Frankreich seinerseits überhaupt nicht mehr für lebensfähig und hatte sich entschlossen auf die Seite der Republik gestellt. Theoretisch blieben seine Neigungen, seine Gewohnheiten und seine Ueberzeugungen wohl monarchisch, aber praktisch sah er die Wiederherstellung irgend einer der drei Monarchieen, die sich Concurrenz machten, für unmöglich an, erkannte in der Republik zwar allerdings nicht ein die Majorität der Franzosen einigendes, aber doch nach so vielen Umwälzungen der verschiedensten Art das sie noch am wenigsten trennende Princip und, darin wenigstens ein wirklicher Staatsmann, ordnete er seine persönlichen Ueberzeugungen dem Interesse seines Landes, wie er es auffassen zu müssen glaubte, unter. Daß die Republik in Frankreich schon wiederholt versucht worden war, aber sich jedesmal nur sehr kurze Zeit hatte halten können, schreckte ihn nicht ab. Offenbar hatte sie inzwischen mehr und mehr Boden gewonnen und gewann sichtlich von Tage zu Tage solchen in den verschiedensten Theilen Frankreichs, selbst in den ihr früher am meisten abgeneigten. Freilich hatte er dabei nicht eine Republik nach den idealistischen und unreifen Anschauungen der Radicalen, noch die terroristische Republik Gambettas im Auge, sondern eine Republik, wie sie dem Durchschnitt der Franzosen angemessen sein möchte, eine Republik der sog. ehrbaren Leute, die conservative Republik, wie er es nannte, deren Regierung zunächst bekehrten Monarchisten, wie er selber einer war, anzuvertrauen wäre, und deren Organe aus Gliedern aller Parteien, ohne Rücksicht auf ihre früheren Beziehungen, gewählt werden müßten. Das war freilich nicht die Republik der Linken und äußersten Linken der Nationalversammlung und stieß auf einen noch leidenschaftlicheren Widerstand der Rechten und der äußersten Rechten. Jenen war die Republik, diesen die legitimistische Monarchie nicht ein Product wohlabgewogener Ueberzeugung, sondern, den einen wie den andern, vielmehr eine Art Glaubenssatz, der sich von vornherein jeder Discussion entzog und an dem die einen wie die andern mehr mit Fanatismus hingen, als daß sie dafür Vernunftgründe gesucht hätten, oder solchen auch nur zugänglich gewesen wären. Nur die beiden, zahlreichen Centren boten Hrn. Thiers das Material, mit dem er seine Tendenzen möglicher Weise hätte

durchsetzen können. Unglücklicher Weise fehlte es jedoch den Männern des linken Centrums größtentheils an einer hinreichend starken Ueberzeugung und Characterfestigkeit, denjenigen des rechten Centrums aber an Uneigennützigkeit, um sich fest an Herrn Thiers anzuschließen und ihm eine solide Grundlage für seine Pläne zu gewähren. Jene suchten einem energischen Entschluß und den mit einer Krisis unausweichlichen Gefahren möglichst aus dem Wege zu gehen und schwankten zwischen der Republik, obgleich sie im Lande die Mehrheit für sich zu haben schien, und der Monarchie, weil die Majorität der Nationalversammlung ihr im Princip offenbar zugethan war. Diese dagegen wähnten sich allein regierungsfähig, strebten in erster Linie nach Ministerportefeuilles und anderen gut bezahlten und einflußreichen Stellen und fürchteten, bei Herrn Thiers und der Republik, selbst bei seiner conservativen Republik ihre persönliche Rechnung nicht zu finden. Es waren darunter unstreitig viele tüchtige, einsichtige und in ihrem Privatleben durchaus unbescholtene und ehrenwerthe Männer, aber fast durchweg Orleanisten, die, wie die Familie Orleans selber, ihre persönlichen Interessen neben den öffentlichen niemals übersahen. Das linke Centrum ging von Anfang an mit der Regierung und Herrn Thiers, aber ohne Verlaß; das rechte Centrum zu gewinnen gelang ihm dagegen nur vorübergehend und er verlor es gänzlich, als er schließlich sich entschieden weigerte, die Regierung aus ihnen und zwar ausschließlich aus ihren Reihen zusammenzusetzen. Er weigerte sich, weil das rechte Centrum der Orleanisten sich nicht dazu entschließen konnte, mit den Legitimisten, mit deren Starrsinn absolut nichts anzufangen war, zu brechen und weil sie ihn zu einem Vorgehen gegen die Linke zu drängen versuchten, die er für unklug und unnöthig hielt, solange von dieser Seite die Schranken der bestehenden Gesetze nicht überschritten wurden.

Herr Thiers hatte sich in seiner Botschaft vom 13. November 1872 für die Constituirung der definitiven Republik erklärt. Setzte er es durch, so war damit den monarchischen Hoffnungen wohl für immer ein Riegel vorgeschoben. Obgleich zur Zeit unfähig, ihrerseits die Monarchie durchzusetzen, so wollten die monarchischen Parteien doch dazu die Hand nicht bieten. Seine Vorschläge wurden an eine Dreißigercommission gewiesen und diese überwiegend aus Gegnern des republikanischen Princips zusammengesetzt. Die Frage wurde absichtlich in die Länge gezogen. Die eigentlichen Vorschläge der Regierung legte

man hierauf achtungsvoll bei Seite und berieth dagegen des Langen und Breiten über ein Gesetz, das die Befugnisse des Präsidenten der Republik gegenüber der Nationalversammlung regeln, d. h. den Einfluß, den Herr Thiers persönlich durch seinen Namen, seine Erfahrung und seine Beredtsamkeit auf dieselbe auszuüben pflegte, möglichst einengen sollte. Herr Thiers legte sich aufs Unterhandeln und wollte sich sogar die beabsichtigten Einschränkungen seines Einflusses gefallen lassen, setzte es aber schließlich doch nur mit Mühe durch, daß dem Antrage wenigstens ein Zusatz beigefügt wurde, der die Nationalversammlung verpflichtete, die Verfassungsgesetze jedenfalls noch vor ihrem Auseinandergehen zu erledigen. Die Nationalversammlung genehmigte ihrerseits das Gesetz mit sammt dem sehr unschuldigen Zusatze. Aber inzwischen war es Mitte März geworden und Herr Thiers befand sich nach dem Beschlusse so ziemlich in derselben ungewissen Lage wie vorher. Herr Thiers ließ indessen nicht ab, sich der Hoffnung hinzugeben, die Rechte durch allerlei Concessionen zu besänftigen, um sie schließlich doch noch zu einem, wie er meinte, vernünftigen Entschlusse zu vermögen. Allein gerade eine dieser Concessionen führte zu Zwischenfällen und diese schließlich zum Sturze des Herrn Thiers. In Lyon hatten die Radicalen seit dem Sturze Napoleons das Uebergewicht im Gemeinderathe und benützten dasselbe, um dem clericalen Schulwesen in der Stadt ein Ende zu machen. Da die Regierung nicht dagegen einschritt, auch nicht wohl einschreiten konnte, so verlangten die Clericalen der Rechten von der Nationalversammlung Abhülfe, indem sie eine Modification der Lyoner Gemeindeverfassung verlangten, ähnlich wie es bereits gegen Paris ins Werk gesetzt worden war. Die Regierung war schwach genug, dazu die Hand zu bieten und die Maßregel wurde mit 393 gegen 213 Stimmen beschlossen. Allein die Debatte führte zum Sturze des Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Grevy, einer der zuverlässigsten Stützen des Hrn. Thiers und eines bisher trotz seiner ausgesprochen republikanischen Ueberzeugungen auch von seinen Gegnern hochgeachteten Mannes, der daher immer wieder fast einstimmig zum Präsidenten gewählt worden war. In der stürmischen Debatte über die Lyonerfrage sah er sich genöthigt, einen der Redner der Rechten zur Ordnung zu rufen. Die Rechte wollte sich dieß nicht gefallen lassen, worauf Grevy verletzt die Sitzung schloß und seine Entlassung forderte. Er wurde zwar wiedergewählt, aber dießmal nur mit ge-

ringer Mehrheit, so daß er es vorzog, die Wahl abzulehnen. Das gab der monarchischen Rechten Muth und es gelang ihr, einen der ihrigen, Herrn Buffet, auf den Präsidentenstuhl zu erheben. Damit war ihre Stellung in der Nationalversammlung eine wesentlich günstigere, die des Herrn Thiers eine empfindlich ungünstigere als vorher geworden. Zu derselben Zeit wurde ein Sitz in der Nationalversammlung für Paris erledigt. Einige wohlmeinende, aber vorschützige Freunde des Herrn Thiers beeilten sich nun, die Candidatur sofort dem Minister des Auswärtigen, Grafen Remusat, anzubieten, ohne erst einen Beschluß der einflußreichsten Wähler abzuwarten. Die Radicalen und nicht nur die Radicalen grollten jedoch Herrn Thiers wegen seiner Schwäche in der Frage der Lyoner Gemeindebehörden und wünschten ihm wenigstens einen Wink zu geben, daß derartige Schwächen gegenüber der clericalen Rechten nicht geeignet seien, ihn zu dem von ihm gewünschten Ziele zu führen, und stellten dem Minister den gewesenen Maire von Lyon, Baraudet, als Candidaten für Paris entgegen. Es entspann sich eine selbst für Paris unerhörte Wahlagitation für und gegen diese Candidaten und das Ende derselben war, daß die Gemäßigten unterlagen. Die Radicalen brachten es auf 180,000, die Gemäßigten des Hrn. Thiers nur auf 135,000, die vereinigten Monarchisten freilich auf bloß 27,000 Stimmen. Theils aus Schrecken über dieses Resultat, theils aus kluger Berechnung schlossen sich die Monarchisten seit dieser Wahl noch enger aneinander an und hielten die Gelegenheit für günstig, endlich einen entscheidenden Schlag gegen Thiers zu versuchen. Die Lage ward kritisch. Herr Thiers erkannte, daß er irgend einen energischen Schritt thun müsse, wenn seine ohnehin schwachen Aussichten auf die Unterstützung wenigstens eines Theils des rechten Centrums nicht noch schwächer werden sollten und wenn er nicht Gefahr laufen wollte, das Heft auch auf Seite der Linken von seinen gemäßigten Freunden mehr und mehr an die Radicalen übergehen zu sehen. Die Monarchisten beschlossen nochmals, mit ihm zu unterhandeln, indem sie von ihm verlangten, daß er sein gegenwärtiges Cabinet entlasse und ein neues aus den Reihen der conservativen Partei, d. h. zunächst aus denen des intriguanten rechten Centrums wähle. Er lehnte die Zumuthung nochmals ab. Dagegen entließ er einen Theil seines Cabinets wirklich, ersetzte ihn aber durch Männer des linken Centrums, indem er nament-

lich Herrn Casimir Perier, den Führer des conservativsten Theiles des linken Centrums, einen bekehrten Monarchisten wie er selber, zum Minister des Innern ernannte und sich entschloß, mit diesem zwar noch nicht ganz einheitlichen, aber doch einheitlicheren Cabinet als je, die Nationalversammlung sofort nach ihrem Wiederzusammentritt — sie hatte über Ostern Ferien gemacht — nochmals zur definitiven Proclamirung der Republik aufzufordern, indem er ihr detaillirte Vorschläge über die Errichtung einer ersten Kammer, die Zusammensetzung der zweiten, die Befugnisse des Präsidenten und ein Wahlgesetz zugehen ließ. Am 19. Mai trat die Nationalversammlung wieder zusammen. Die Stimmung war eine ganz andere als vor der Vertagung sowohl auf der Rechten als auf der Linken. Beide Seiten des Hauses hatten inzwischen ihre Entschlüsse gefaßt. Die Regierung des Herrn Thiers war endlich gewillt, offen und nachdrücklich für die definitive Constituirung der Republik einzustehen und hoffte dabei auf eine wenn auch nicht große Majorität, nachdem die verschiedenen Fractionen der Linken beschlossen hatten, einmüthig sie zu unterstützen. Die Rechte dagegen hatte sich geeinigt, die Stellung des Herrn Thiers und seiner Regierung ohne allen Rückhalt anzugreifen und einen entschlossenen Versuch zu machen, ihn zu stürzen und das Heft endlich in ihre Hände zu bekommen. Und sie war, was Herr Thiers freilich nicht wußte, ihrer Sache d. h. der Majorität, wenn auch allerdings gleichfalls nur einer kleinen Majorität sicher, da sie durch große Versprechungen sich einer Anzahl Mitglieder des linken Centrums, unter denen sich namentlich der Abg. Tardieu und einige andere befanden, versichert hatte. Sie kündigte sogleich durch den alten General Changarnier, einen der hitzigsten Reactionäre in ihren Reihen, eine Interpellation über die neueste Modification des Ministeriums an, die nicht weniger als 306 Unterschriften zählte, also so ziemlich die ganze Rechte repräsentirte und zu einem eclatanten Mißtrauensvotum, zum Rücktritt des Cabinets Casimir Perier und wo möglich zum Sturz des Herrn Thiers selbst führen sollte. Zuerst kamen indeß die Vorlagen der Regierung an die Reihe: der Justizminister Dufaure wollte das Verfassungsproject des Herrn Thiers vorlegen. Allein alsbald machte die Rechte von ihrer Majorität Gebrauch und beschloß, daß sie dieselben gar nicht anhören wolle. Herr Thiers konnte schon daraus erkennen, was ihm selber bevorstand. Am folgenden Tage bestellte die Ver-

sammlung ihr Büreau: der Monarchist Buffet wurde mit größerer Majorität als letzthin wieder zum Präsidenten gewählt und das ganze übrige Personal in demselben Sinne bestellt, ohne daß auch nur Ein Mitglied der Linken zugelassen worden wäre. Die augenblicklich compacte Majorität trat klar zu Tage und was sie zu bedeuten hatte, lag auf der Hand. Am 23. Mai kam endlich die Interpellation Changarnier zur Verhandlung. Herr Thiers vertheidigte nachdrücklich seine Handlungsweise, aber er sprach von vorne herein an eine Wand und zu einer Majorität, die seinen Sturz zum Voraus beschlossen hatte. Das an die Interpellation geknüpfte Mißtrauensvotum wurde am 24. mit 360 gegen 344 Stimmen genehmigt. Herr Thiers war von einer Majorität von 16 Stimmen geschlagen, wozu es nur 8 Ueberläufer aus dem linken Centrum bedurft hatte. Die Regierung gab sofort dem Präsidenten und dieser selbst der Nationalversammlung sein Demissionsbegehren ein. Die Rechte sah sich am Ziel ihrer Wünsche und ihrer Intriguen. Die Demission des Herrn Thiers wurde natürlich mit Freuden angenommen; alles weitere war bereits vorbereitet. Der Marschall Mac Mahon, Herzog von Magenta, wurde mit 390 Stimmen gegen 1 — alle übrigen enthielten sich — zum Präsidenten der Republik gewählt. Da er bloß Militär und in keiner Weise Politiker war, so hatte die Rechte alle Aussicht, in seinem Namen mit vollkommen freier Hand regieren zu können. Er nahm die Wahl ohne Anstand an, da er ja ohne Zweifel von dem Plan längst unterrichtet war, und bestellte sein Ministerium aus den Häuptern der verschiedenen Fractionen der Rechten unter der Leitung des Herzogs von Broglie, der die ganze Intrigue gegen Thiers geleitet hatte. Der ganze Umschwung vollzog sich in aller Ruhe, ohne die geringste Unordnung: selbst die äußerste Linke hielt es für klug, auch keine Spur von Widerstand zu versuchen, da ein solcher dem neuen Regimente, das sich durch den Marschall-Präsidenten auf die Armee verlassen konnte, allem Anschein nach nur erwünscht gewesen wäre.

Mac Mahon, Präsident der französischen Republik

In diesen Vorgängen trat neben anderen ein für die Zukunft besonders bedeutsames Moment zu Tage. Zum ersten Mal trat die bonapartistische Partei wieder als solche hervor und legte zum ersten Mal auch ihr Gewicht wieder in die Wagschaale der Entscheidung. Der unglückliche Krieg gegen Deutschland hatte nach der Katastrophe von Sedan, der Gefangenschaft des Kaisers, der Umwälzung in Paris

Die bonapartistische Partei kommt wieder empor.

und der Flucht der Kaiserin nach England den Bonapartismus mit sammt dem Kaiserreich von dem Boden des Landes gewissermaßen ganz weggeschwemmt. Die Volksmassen sind überall wetterwendisch, aber in Frankreich sind sie es noch viel mehr als anderswo. Augenblicklich wollte in Frankreich Niemand mehr etwas vom Bonapartismus wissen, er war in den äußersten Mißcredit gesunken. Als die allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung in Bordeaux stattfanden, gelang es nur wenigen Bonapartisten durchzudringen. Kaum ein Viertelhundert war ihre Zahl und selbst von diesen wagten kaum 5 oder 6 sich offen als solche zu bekennen. Erst nach und nach entschlossen sich auch die andern, ihre Farbe an den Tag zu legen, aber, obgleich sie bei den Nachwahlen einige Male die Oberhand gewannen, so hatte es die Fraction doch bis zum Sturze des Herrn Thiers nicht über 30 Mitglieder in der Nationalversammlung gebracht. Im Lande war ihnen nur Corsica treu geblieben. Von Corsica wurde denn auch Herr Rouher bald in die Nationalversammlung gewählt, wodurch die kleine Fraction wenigstens ein überaus redefertiges, thätiges, intriguantes und des Terrains in und außer der Versammlung vollkommen kundiges Haupt erhielt. Sein erstes Auftreten in der Nationalversammlung war jedoch ein sehr unglückliches gewesen: nicht bloß die Republikaner, sondern auch die Legitimisten und Orleanisten wollten nichts von den Bonapartisten wissen, Herr Rouher wurde kaum angehört und nur unter den lebhaftesten Zeichen des Widerwillens; auf der bonapartistischen Partei lastete von Seite aller anderen Parteien die ausgesprochenste Geringschätzung. Bekanntlich hatte die Nationalversammlung noch in Bordeaux die Thronentsetzung des Kaisers und der Dynastie ausgesprochen und sie auf ewige Zeiten vom Boden Frankreichs ausgeschlossen. Unbehelligt machte der Enkel Karls X. dem Schlosse Chambord, von dem er den Namen trug, zum ersten Mal in seinem Leben seinen Besuch, die Prinzen des Hauses Orleans kehrten sammt und sonders und für bleibend nach Frankreich zurück und zwei derselben saßen sogar in der Nationalversammlung — die Familie Bonaparte war und blieb verbannt. Als der Prinz Napoleon es auch seinerseits im Jahre 1872 versuchte, nach Frankreich zu kommen, ließ ihn Herr Thiers polizeilich über die Gränze zurückführen und die Nationalversammlung lehnte es mit großer Mehrheit ab, über die Maßregel einen Tadel auszusprechen. Noch zu Anfang des Jahres 1873 erregte der

unerwartete Tod Napoleons III. in Frankreich nur ein geringes Interesse und eine sehr mäßige Theilnahme. Darin trat nun eine Wandlung ein. Sobald die monarchischen oder conservativen Fractionen der Nationalversammlung ernstlich den Plan faßten, Herrn Thiers zu stürzen, waren sie genöthigt, sich den Bonapartisten zu nähern, da sie ihrer 30 Stimmen nothwendig bedurften, wenn sie die erforderliche Majorität gegen Thiers zusammen bringen wollten. Die erste Annäherung trat bei dem Wahlkampfe Remusat-Baraudet in Paris zu Tage. Da die Monarchisten weder für den einen noch für den andern dieser Candidaten stimmen wollten, so vereinigten sie auf einen dritten eigenen Candidaten und zwar auf den bekannten bonapartistischen Oberst Stoffel. Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten gaben ihm ihre Stimmen, freilich ohne Erfolg; er blieb in Paris mit einer fast lächerlich kleinen Minorität zurück. Aber die erste Anknüpfung war erfolgt; die weitere Verständigung blieb nicht aus: bei dem Sturze des Herrn Thiers wirkten die Bonapartisten mit ihren 30 Stimmen mit. Nur folgerichtig erhielten sie auch am Kampfpreise ihren Antheil: Herr Magne erhielt im ersten Ministerium Mac Mahons das Finanzportefeuille und noch drei andere Minister gehörten mehr oder minder der bonapartistischen Partei an. Damit konnten sie sehr zufrieden sein, zumal nur drei der neuen Minister ausgesprochene Orleanisten, nur zwei erklärte Legitimisten waren. Von dieser Zeit an kann man sagen, daß die bonapartistische Partei in Frankreich wieder Fuß gefaßt hat und die monarchischen Fractionen sind es, die ihnen dazu verholfen haben.

Der Clericalismus in Frankreich und die monarchischen Parteien.

Und noch ein anderes Moment in dem durch den Sturz des Herrn Thiers in Frankreich eingetretenen Umschwunge verdient besonders hervorgehoben zu werden. Die sämmtlichen drei monarchischen Fractionen hatten zum Sturze des Herrn Thiers zusammen gewirkt; aber was sie dabei als das gemeinsame verband, war doch nicht die monarchische Idee — denn wie wäre das möglich gewesen, da ja die Legitimisten für den Grafen von Chambord, die Orleanisten für den Grafen von Paris und die Bonapartisten für den kaiserlichen Prinzen schwärmten, jeder von diesen dreien aber die beiden andern absolut ausschloß — sondern vielmehr negativ der Haß gegen die Republik, auch gegen die sog. conservative des Hrn. Thiers wie die Furcht vor der terroristischen Gambettas, positiv aber der Clericalismus oder Ultramontanismus. Was die äußeren Formen des politischen und bürger-

lichen Lebens betrifft, so hat die Revolution von 1789 mit den Gestaltungen des Mittelalters allerdings in Frankreich gründlich aufgeräumt, alles ist scheinbar und äußerlich anders geworden und verleitet die Franzosen zu der Ueberzeugung, daß sie an der Spitze der modernen Civilisation marschiren. In einigen Beziehungen, wir wollen es zugeben, ist die Ueberzeugung eine berechtigte, in andern aber und zwar gerade in sehr wesentlichen ist es entschieden nicht der Fall und steht Frankreich hinter anderen europäischen Nationen unzweifelhaft zurück. Vor allem aus findet das seine Anwendung auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Die Theorie läßt zwar seit dem Concordate und den organischen Artikeln Napoleons I. nicht viel zu wünschen übrig, desto mehr dagegen die Praxis. Trotz des Sturmes der Revolution, der über sie hingegangen ist und einen Augenblick sie mit der Wurzel ausrotten zu wollen schien, ist die katholische Kirche in Frankreich in ihren Anschauungen und in ihrer Macht gegenüber dem Staate dieselbe geblieben, die sie früher war, in jenen ist sie vielmehr in so weit zurückgegangen, als der Gallicanismus in ihr so zu sagen ganz abgestorben zu sein scheint, an Macht aber gegenüber dem Staate ist sie vielleicht sogar gewachsen trotz oder vielmehr in Folge der widerlichen Ungläubigkeit, die sich in Frankreich in weiten Kreisen breit macht und sich nicht bloß der Kirche, sondern allen religiösen Bedürfnissen vollständig entfremdet hat. Am meisten freilich hat dazu beigetragen, daß der Staat das eigentliche Volksschulwesen seit Jahrzehnten in ganz unverantwortlicher Weise vernachlässigt und dasselbe so wie einen überwiegenden Theil selbst des höheren Unterrichtswesens der Kirche überlassen hat. So hatte die Kirche freie Hand, ihren Einfluß und ihre Macht unter allen nur möglichen Formen auszudehnen und zu befestigen zumal unter dem Landvolke, aber auch unter den höheren Ständen, deren Bildung zu einem guten Theile, die Bildung des weiblichen Geschlechtes sogar ganz in ihren Händen ist. Die katholische Kirche in Frankreich ist eine Macht, mit der jede Partei in Frankreich rechnen muß, wobei nicht zu übersehen, daß sie in ihrer festen Organisation immer dieselbe bleibt, während die politischen Parteien durch die sich folgenden Revolutionen alle Augenblicke desorganisirt wurden und sich zu reorganisiren genöthigt waren. Nun ist es sehr begreiflich, wenn das französische Volksgemüth durch die furchtbare Niederlage, die Frankreich gegen alle und jede Erwartung in dem Kriege mit Deutschland erlitt,

und durch die vollständige Auflösung aller seit zwanzig Jahren bestandenen politischen und sozialen Zustände, durch das wahre Chaos, das es plötzlich gähnend vor sich sah, gewaltsam auf sich zurück geworfen wurde und daß mancher ein Bedürfniß göttlichen Beistandes fühlte, der sich bisher jeder Beschäftigung mit Gott und göttlichen Dingen ganz entwöhnt oder höchstens noch die äußeren Gebräuche der katholischen Kirche wenn auch unter sehr geringer innerer Theilnahme mitgemacht hatte. Ein gewisser Aufschwung des religiösen Lebens der französischen Nation war unter diesen Umständen in der That natürlich. Die Kirche kam diesem Bedürfnisse jedoch nicht bloß entgegen, sondern die Hierarchie und die politischen Parteien benützten es auch sofort als Mittel zu ihren Zwecken. So mögen hie und da Wallfahrten dem neu erwachten inneren religiösen Bedürfnisse entsprochen haben. Aber alsbald bemächtigten sich die Kirche und die politischen Parteien ihrer, sie wurden systematisch organisirt und zur reinen Mode, welche selbst die elegante Welt mitmacht und mitmachen zu müssen glaubt wie andere Moden auch. Die Wallfahrtswuth dehnte sich rasch über ganz Frankreich aus, ein Centralcomité nahm die Arrangements als Generalunternehmerin in die Hand, längst vergessene wunderthätige Orte wurden der Vernachlässigung entrissen und neu aufgeputzt, die Wallfahrten selbst wurden für die Kirche so glänzend als möglich, für die Gläubigen so bequem und unterhaltend als möglich gemacht. Die Politik war darin von Anfang an einer der Haupthebel und wurde es um so entschiedener und bewußter, je mehr Deutschland den entgegengesetzten Weg einschlug und die Kirche zu „verfolgen" anfing. Die Zwecke Roms und der glühende Wunsch nach Rache gegenüber Deutschland gaben sich die Hand. „Rette Frankreich und Rom und hilf uns Elsaß und Lothringen wieder befreien!" so wurde allenthalben bei diesen Wallfahrten zum Himmel gebetet. Am schwungvollsten betrieb natürlich die legitimistische Partei die Sache: den 29. Mai weihte der legitimistische Deputirte Belcastel an der Spitze von 30 anderen legitimistischen Deputirten in Paray-le-Monial, einem berühmten Wallfahrtsorte, Frankreich in aller Form dem hl. Herzen Jesu in der Kapelle der hl. Marie Alacoque und der Bischof von Autun nahm von der Demonstration förmlich Act im Namen der Kirche, nachdem acht Tage vorher an demselben Gnadenorte eine nicht minder großartige Wallfahrtsdemonstration unter Anführung der Jesuiten aus-

drücklich für die Wiedererwerbung des Elsaßes und unter Betheiligung von Fahnen und Wallfahrern aus dem Elsaß selbst gefeiert worden war. Diese ganze clericale Bewegung hatte schon unter Thiers begonnen, der sie freilich nicht begünstigte und sich ihrer möglich zu erwehren suchte; nach seinem Sturze überschritt sie alle Schranken und alles Maß. Die neue Regierung des Marschalls Mac Mahon war mit ihr ganz einverstanden und legte ihr natürlich nicht das geringste Hinderniß in den Weg. Es war für sie eine Grundlegung für die Zukunft; die Consequenzen daraus vermochte freilich auch sie vorerst nicht zu ziehen, da sie materiell außer Stande war, weder ein Heer nach Italien zu schicken, um dem Papst seine weltliche Herrschaft zurückzugeben, noch über Deutschland herzufallen, um das verlorene Prestige zurück zu erobern. Der Marschall und sein leitender Minister, der Herzog v. Broglie, fanden es im Gegentheil für geboten, wiederholt und entschieden zu erklären, daß in den auswärtigen Beziehungen Frankreichs keinerlei Aenderung eingetreten sei oder eintreten solle.

Die neue Regierung beschränkte sich zunächst darauf, die republikanisch gesinnten Beamten zu entfernen und durch conservativere, meist freilich ehemalige Bonapartisten, da ihnen nur wenig andere zu Gebote standen, zu ersetzen, im weiteren aber eine Reihe reactionärer Maßregeln vorzubereiten, um dem bedenklichen Fortschreiten des republikanischen Geistes, wie er in den Nachwahlen zur Nationalversammlung fort und fort zu Tage trat, zu wehren. Der innere dynastische Zwiespalt innerhalb der nunmehrigen Regierung der Majorität der Nationalversammlung, der Gegensatz der Legitimisten gegen die Orleanisten und wieder gegen die Bonapartisten, blieb dabei freilich bestehen und so lange er bestand, konnte von einer Wiederherstellung der Monarchie nicht die Rede sein und sah sich der ganze Umschwung außer Stande, diesen seinen letzten Zweck zu erreichen, fehlten ihm alle und jede Bürgschaften der Dauer. Um daran aber auch nur denken zu können, mußte vorher die Verständigung und Verschmelzung der beiden feindlichen Zweige des Hauses Bourbon zu Stande gebracht werden, da man für diesen Fall von den Bonapartisten absehen und auf ihre 30 Stimmen verzichten konnte. Diese Fusion war denn auch von Freunden beider Parteien seit Jahren versucht worden, bis jetzt aber alle Versuche ohne Resultat geblieben. So lange jede Restauration in weiter Ferne zu stehen geschienen hatte, mochte sich der Graf von

Paris offenbar nicht umsonst compromittiren. Sobald dagegen Herr Thiers gestürzt war und die monarchischen Parteien das Heft in die Hände bekommen hatten, schickte er einen Vertrauten nach Frohsdorf, um die Unterhandlungen zum Abschluß zu bringen, und am 5. August machte er persönlich dem Grafen von Chambord den längst von diesem verlangten Besuch, bei welchem er in seinem Namen und dem Namen der ganzen Familie Orleans auf alle und jede Prätendentschaft verzichtete und sich dem Enkel Karls X. als dem Chef der gesammten Familie förmlich unterwarf, ohne damit übrigens, wie es scheint, auf seine eigenen politischen Anschauungen und Ueberzeugungen d. h. auf die Grundsätze der constitutionellen Monarchie gegenüber dem Absolutismus der Legitimität irgend zu verzichten, so wenig dieß die orleanistische Partei gegenüber der legitimistischen that. Das unerwartete Ereigniß machte in diesen Kreisen in Frankreich einen gewaltigen Eindruck. Denn nun war wenigstens das Haupthinderniß, das bisher einer Wiederaufrichtung der Monarchie in Frankreich entgegen gestanden hatte, aus dem Wege geräumt. Die Parteien der Orleanisten und der Legitimisten gingen denn auch ohne Verzug daran, zunächst über eine Verständigung unter sich und dann über eine solche mit dem Grafen von Chambord zu unterhandeln. Es ergab sich freilich bald, daß dieselbe doch nicht so leicht war und es verzog sich bis zum Spätherbst, bevor sie zu einem Abschluß kam.

Mac Mahon.

Inzwischen regierte der Herzog v. Broglie, ein Mann von Gewandtheit und Talent, in der Kunst der Intrigue Meister, und nicht eben bedenklich in der Wahl seiner Mittel, im Namen des Präsidenten der Republik, der ihm völlig freie Hand ließ. Mac Mahon hatte die Würde nicht gesucht, sie war ihm vielmehr von den Monarchisten aus freien Stücken angeboten worden, da er zunächst wenigstens ihren Zwecken besser diente, als es irgend ein anderer Name hätte thun können. Seine Vergangenheit verknüpfte ihn ebenso gut mit den Legitimisten und Orleanisten als mit den Bonapartisten und schien ihn keiner der drei Dynastien mehr als einer anderen zu verpflichten. Die Clericalen betrachteten ihn ihrerseits als den ihrigen und was er selber an Eifer hätte zu wünschen übrig lassen können, das ersetzte die Marschallin durch den ihrigen doppelt und dreifach. In seinem Privatleben war er durchaus unbescholten, was bei den hohen Stellungen, die er unter dem Kaiserthum bekleidet hatte, in der That etwas heißen will. Was aber die Hauptsache war, er stand schon bisher an der Spitze der Armee,

ſtand bei dieſer im höchſten Anſehen und die neue Regierung mochte durch ihn unbedingt über die Armee gebieten. Im Uebrigen waren ſeine geiſtigen Fähigkeiten, ſoweit man wenigſtens bis dahin urtheilen konnte, nichts weniger als bedeutend: im letzten Kriege hatte er ſich doch wohl weder bei Reichshofen noch bei Sedan Lorbeeren geholt und in der Politik betrachteten ihn ſelbſt diejenigen, die ihn auf den Schild gehoben hatten, geradezu für eine Null. Genug er gab den Namen her für das Präſidium der Republik und war bereit, über die Armee zu verfügen, wenn die republikaniſche Partei allenfalls neuerdings eine Revolution ſollte wagen wollen. Dagegen ſchien er für die Monarchiſten bei den Intriguen, die ſie planten, keinerlei Hinderniß ſein zu können und das war alles, was man von ihm verlangte. Die Stellung Mac Mahons und des neuen Regiments Broglie war übrigens eine um ſo günſtigere und ſeine Aufgabe wenigſtens inſofern eine leichtere, als in Folge der noch von Herrn Thiers abgeſchloſſenen letzten Convention vom 15. März betreffend die franzöſiſche Kriegsſchuld, die beſchleunigte Räumung Frankreichs durch die deutſchen Occupationstruppen ſchon bald nach dem Amtsantritt Mac Mahons begann. Am 15. September waren die 5 Milliarden vollſtändig bezahlt und wenige Tage nachher verließ der letzte deutſche Soldat den franzöſiſchen Boden. Deutſchland und Frankreich ſtanden ſich wieder als zwei völlig unabhängige Mächte gegenüber.

Die öſterreichiſch-ungariſche Monarchie.

Sehen wir nun, wie ſich die Dinge in den übrigen europäiſchen Staaten ungefähr bis zu demſelben Zeitpunkte hin entwickelten. Der erſte Blick fällt billig auf die öſterreichiſch-ungariſche Monarchie. Sie beharrte auch im J. 1873 auf dem Fuße der Freundſchaftlichkeit zu dem neuen deutſchen Reiche. Aller Groll wegen erlittener Unbill in älterer oder neuerer Zeit iſt auf beiden Seiten vollſtändig gewichen und an die Stelle früherer Rivalität, die in erſter Linie dahin ging, ſich gegenſeitig auf Schritt und Tritt zu hemmen und zu hindern, iſt das geradezu entgegengeſetzte Princip getreten: wo nur immer möglich und ſo weit nur immer möglich, miteinander zu gehen und ſich gegenſeitig in allen Intereſſen zu unterſtützen und zu fördern. Die feſte Grundlage dafür liegt von Seite Oeſterreichs darin, daß es auch in ſeinem Innern mit ſeiner alten verderblichen Politik, der Hort des ſog. Conſervatinismus, in Wahrheit der Reaction auf politiſchem und kirchlichem Gebiete ſein zu wollen, gebrochen und entſchieden die Bahn des

Fortschritts auf allen Gebieten des socialen Lebens betreten hat. Seine Verfassung gibt dazu den so verschiedenen Elementen des Kaiserreichs die immer wünschbaren Mittel an die Hand. Eben darum drehen sich aber auch alle inneren Kämpfe in Oesterreich, ja wohl die ganze innere Entwickelung desselben um die Frage der Erhaltung und Ausbildung der Verfassung des Reichs. Umsonst setzen ihr einzelne Nationalitäten, die Feudalen und die kirchliche Hierarchie einen ebenso zähen als aussichtslosen Widerstand entgegen. Gerade das Jahr 1873 bezeichnet einen großen und allem Anscheine nach entscheidenden Schritt zu ihrer definitiven Befestigung. Die große Maßregel der Wahlreform des Reichsrathes, durch welche derselbe künftighin durch direkte Volkswahlen und nicht mehr wie bisher durch Wahlen der 17 Landtage gebildet werden sollte, war, nachdem sie lange genug von der öffentlichen Meinung verhandelt und von der Regierung erwogen worden war, zur Entscheidung reif geworden. Die Regierung hatte den Plan schon Ende 1872 festgestellt und sich darüber versichert, daß sie auf die Zustimmung aller, mit ihrer Politik im Großen und Ganzen übereinstimmenden einflußreichen Männer sowohl im Reichsrathe als in den Landtagen zählen könne. Die sog. föderalistische Partei, an die sich alle reactionären Elemente, die Feudalen und namentlich die Clerikalen, anklammerten, hatte umsonst allen ihren Einfluß, zumal auf die Umgebung des Kaisers, aufgeboten, um den Schritt, der ihren Bestrebungen einen fast unübersteiglichen Damm entgegensetzte, wo immer möglich noch im letzten Moment an höchster Stelle zum Scheitern zu bringen. Am 21. Januar gab der Kaiser der Vorlage im Ministerrathe seine Zustimmung. Am 15. Februar wurde sie im Reichsrathe eingebracht. Im Grunde war sie eine Art Compromiß, nicht zwar bezüglich des Prinzips der direkten Wahl selber, wohl aber insofern, als das Gruppensystem, d. h. die besondere und zwar sehr starke Vertretung der Großgrundbesitzer, den thatsächlichen Zuständen Oesterreichs entsprechend, und ebenso die Wahl der Delegation nicht wie in Ungarn aus dem ganzen Hause, sondern nach den einzelnen Kronländern und aus den Abgeordneten derselben beibehalten wurden. Das Abgeordnetenhaus aber bewies in der Behandlung der Vorlage ein Verständniß der Lage, das ihm zur Ehre gereicht. Sie wurde rasch und mit nur sehr geringen Modifikationen, nur solchen zudem, mit welchen sich die Regierung einverstanden erklärte, schon am 6. März genehmigt und zwar

mit 120 gegen nur 2 Stimmen. Freilich hatten sich die Polen, die damit jede Hoffnung auf die von ihnen angestrebte Sonderstellung im Reiche einbüßten, 37 Abgeordnete stark, vorher zurückgezogen und an der Berathung und Abstimmung keinen Theil genommen, doch ohne dießmal ihre Mandate niederzulegen, so daß ihre Haltung einen bloßen Protest darstellte, über den die Entwicklung der Dinge ohne weitere Folgen zur Tagesordnung schritt. Auch das Herrenhaus genehmigte die Vorlage am 27. März mit 93 gegen bloß 14 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 21 Stimmen über die erforderliche Zweidrittelmajorität hinaus. Der Kaiser aber sanctionirte die Beschlüsse trotz einer Massenpetition der böhmischen Czechen gegen dieselbe, die ihm von einigen feudalen Herren unterbreitet wurde. Die weit überwiegende öffentliche Meinung in den deutschen Provinzen des Reichs nahm die vollendete Thatsache mit lautem Jubel auf. Nicht ohne Grund. Oesterreich gewann durch die Maßregel eine neue und feste Stütze für seine Verfassung und für die ruhige und stetige Entwicklung derselben und that damit einen gewaltigen Schritt weiter auf der Bahn des modernen Staates. Die sog. Verfassungspartei, welche an der liberalen Verfassung festhält und sich dieselbe um keinen Preis mehr aus den Händen winden lassen will, konnte darauf zählen, im künftigen Reichsrathe auf der neuen Wahlgrundlage desselben über eine sichere Majorität, ja fast über eine Zweidrittelmehrheit zu gebieten, selbst wenn die Czechen sich endlich entschließen sollten, in denselben einzutreten. Vor der Hand thaten sie dieß freilich noch nicht; aber ihre Aussichten werden von Tage zu Tage geringer und ihre Opposition erscheint mehr und mehr als ein geradezu kindischer oder greisenhafter Eigensinn. Schon haben sich die mährischen Czechen gefügt und die böhmischen werden früher oder später nachfolgen müssen. Oesterreich kann warten, darf man ihnen gegenüber mit Recht sagen. Nach seinen gesammten inneren Zuständen, seiner historischen Entwickelung kann sich Oesterreich überhaupt nur langsam auf der Bahn des Fortschritts weiter bewegen. Jede Ueberstürzung hat sich dort bisher und würde sich ohne Zweifel auch weiterhin bitter rächen, mehr als vielleicht irgendwo sonst. Glücklicher Weise scheint Oesterreich am Ministerium Auersperg eine Regierung zu besitzen, die genau weiß, was sie will, die ihr Ziel, nach und nach alle Völker und alle Parteien auf dem Boden der Verfassung zu vereinigen und der Entwickelung auf den Grundlagen der modernen

Weltanschauung und des modernen Staates entgegenzuführen, keinen Augenblick aus den Augen verliert, wenn sie auch hie und da den Gegnern kleine Concessionen macht, um sie allmälig mit den bestehenden Zuständen auszusöhnen und daran zu gewöhnen. Eingreifendere Concessionen darf sie ihnen freilich keine machen, wenn nicht alles wieder ins Schwanken gerathen soll. Nur durch entschlossenes Beharren und besonnenes Fortschreiten auf der Bahn, die Oesterreich seit 1867 nach innen und seit 1870 nach außen eingeschlagen hat, kann es hoffen, die großen Gebrechen und Mißgriffe seiner früheren Politik wieder gut, die gewaltigen Hülfsquellen, über die es gebietet, allmälig flüssig zu machen und die sichere Macht, wie das berechtigte Ansehen, das es jetzt nach allen Seiten hin genießt, zu behaupten. Vor allem aus muß es seine staatliche Stellung gegenüber der kath. Kirche energisch wahren und sich entschieden davor hüten, ihr wieder dienstbar zu werden, indem er aus ihr und ihren hierarchischen Interessen einen Hebel der Politik macht, wie es so lange zu seinem eigenen Verderben der Fall war. Dieß wird es und muß es, so lange es festhält an seinem jetzigen Verhältnisse zum neuen deutschen Reiche im Interesse des Friedens nach innen wie nach außen. So energisch wie Deutschland kann Oesterreich freilich nicht vorgehen, um die kath. Hierarchie in allen nicht rein kirchlichen Dingen unter das Gesetz des Staates zu beugen. Was Deutschland allerdings sicher durchsetzen wird, aber nur nach langen und schweren Kämpfen und indem es sich auf eine überwiegend protestantische Bevölkerung stützen kann, welche die hierarchischen Machtgelüste ihrerseits längst abgeschüttelt hat, das kann Oesterreich nicht einmal versuchen, und wenn es den Versuch machen wollte, so würde es zunächst zu nichts Anderem führen, als das Reich in die äußerste Verwirrung zu stürzen. Oesterreich muß langsamer und vorsichtiger zu Werke gehen. Aber das Ziel ist dasselbe. Das Verhältniß des Staates zur Kirche muß auch in Oesterreich gesetzlich geregelt werden und zwar nicht durch Unterhandlungen mit Rom, sondern aus eigener Machtvollkommenheit. Und darin ist im Laufe des Jahres 1873 wenigstens einiges geschehen, indem die Universitäten ihres specifisch katholischen Charakters durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsraths entkleidet und der gesetzwidrigen Ausdehnung der Jesuitenniederlassungen durch Verfügung der Regierung Schranken gesetzt wurden. Eingreifendere Maßregeln fallen indeß erst in den

Anfang des Jahres 1874. Ein schwerer Schlag traf Oesterreich zu Anfang Mai des Jahres 1873 durch den Ausbruch einer furchtbaren Börsenkrisis in Wien, die mehr oder weniger das ganze Reich in Mitleidenschaft zog und heute noch nicht überwunden ist. Ihr Umfang läßt sich daraus bemessen, daß die daraus für Oesterreich erwachsenen Verluste auf ungefähr dieselbe ungeheure Summe geschätzt werden, welche Frankreich nach einem Unglück ohne Beispiel als Kriegsentschädigung an Deutschland hat bezahlen müssen. Der Jammer und die Noth, die zahlreiche Familien dadurch traf, dämpfte einigermaßen die Befriedigung, welche Oesterreich über die Weltindustrieausstellung in Wien empfinden durfte, für die es sich große Opfer auferlegt hatte und die an Großartigkeit alles übertraf, was in dieser Richtung bisher geleistet worden war. Oesterreich ringt sich mühsam und nicht ohne harte Kämpfe zu besseren und solideren Zuständen durch, aber es durfte sich wenigstens sagen, daß es sichtlich auf dem rechten Wege dazu sei. Ob aber auch Ungarn, die andere Hälfte des Kaiserreichs, dasselbe von sich rühmen konnte? Wir fürchten: nein. Gewiß ist in Ungarn seit dem Ausgleiche von 1867 viel geschehen, um das neue Reich zu consolidiren. Allein in manchen Beziehungen geschah doch lange nicht, was hätte geschehen sollen, anderes erfolgte in höchst einseitiger Weise, namentlich alles, was das Verhältniß des herrschenden magyarischen Stammes zu den anderen Nationalitäten betraf, in noch anderen Beziehungen geschah viel zu viel. Die Finanzwirthschaft zumal war eine geradezu leichtsinnige und entsprang einer Großmannssucht, die ächt magyarisch alle Schranken übersprang, bis endlich das wachsende Defizit und die steigenden Schwierigkeiten, dasselbe durch Anleihen zu decken, dem ungarischen Parlamente die Augen öffnete. Darüber war es jetzt freilich bald einig, daß nicht weiter so fortgewirthschaftet werden dürfe, wenn nicht schließlich der Staat selbst ernstlich gefährdet werden sollte. Welcher andere Weg aber eingeschlagen werden solle, um die Ausgaben den Kräften entsprechend zu vermindern, darüber konnte man sich bis Ende des Jahres 1873 nicht einigen. Inzwischen war die Stellung der Regierung gegenüber dem Reichstage und der öffentlichen Meinung eine sehr unsichere. Die nächste Folge davon war, daß das Schwergewicht der österreichisch-ungarischen Monarchie, das in den letzten Jahren sich nach Pest-Ofen verschoben zu haben schien, ganz unmerklich wieder nach Wien zurückkehrte.

Die Schweiz. Conflicte zwiſchen Staat und Kirche.

Wenn man es begreiflich finden mochte, daß Oeſterreich in der Aufrechthaltung und Ausbildung der Rechte des Staats gegen die alten und neuen Anſprüche Roms nur zögernd vorging und Conflicte mit der Hierarchie möglichſt zu vermeiden ſuchte, ſo war dagegen in der Schweiz gerade das Gegentheil der Fall. Hier ſtießen zwei harte Steine ſo ſcharf aneinander, daß es Feuer geben mußte. Thörichter Weiſe ging gerade hier die Hierarchie und die römiſche Curie mit einer Rückſichtsloſigkeit und Selbſtherrlichkeit vor, wie kaum anderswo, und rief damit einer Antwort, die in beiden Beziehungen womöglich noch ſtärker war. Wie der Leſer ſich vielleicht erinnert, war nach der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas geraume Zeit in der Schweiz alles ruhig und ſcheinbar gleichgültig geblieben und wäre es vielleicht auch noch weiter geblieben, wenn nicht der von ſeinem Kanzler übel berathene Biſchof von Solothurn gegen einige ſeiner Geiſtlichen, die jenes Dogma nicht anerkennen mochten, mit Excommunikationen vorgegangen wäre, für die man in der Schweiz vielleicht noch weniger Verſtändniß hatte, als in Deutſchland. Jetzt traten plötzlich in verſchiedenen Theilen des Landes altkatholiſche Elemente zu Tage, die ſich raſch zu einer der Hierarchie und den Anſprüchen Rom äußerſt feindſeligen Strömung zuſammenballten. Der Canton Solothurn war wohl der ungünſtigſte Schauplatz, auf dem die Hierarchie ihre Macht auf die Probe ſetzen mochte, der einzige ganz katholiſche Kanton, in dem Regierung, Großer Rath und die unzweifelhafte Mehrheit auch der Bevölkerung ſeit Jahren und ohne Wanken übereinſtimmend fortſchrittlichen Tendenzen huldigten und darin unentwegt Hand in Hand gingen. Die übrigen die Diözeſe Baſel bildenden Kantone waren, Luzern und das kleine Zug ausgenommen, durch ihre überwiegend proteſtantiſche Bevölkerung den Anſprüchen der Hierarchie gegenüber in einer noch günſtigeren Lage. Die Regierung von Solothurn ſchützte die wegen des Unfehlbarkeitsdogmas gemaßregelten Pfarrer, und ihre Gemeinden ſtanden feſt zu ihnen; der ſolothurniſche Kantonsrath billigte das Vorgehen der Regierung und ſetzte dem Vorgehen des Biſchofs als Antwort ein Geſetz entgegen, das alle kath. Pfarrer einer periodiſchen Wiederwahl unterwarf, welches Geſetz vom ſolothurniſchen Volke in allgemeiner Abſtimmung trotz aller Umtriebe des Clerus und der ultramontanen Partei mit entſchiedener Mehrheit ſanctionirt wurde. Die Regierungen der Diözeſanſtände aber traten ihrerſeits in Conferenz zu-

sammen und beschloßen ohne Luzern und Zug einstimmig, das Unfehlbarkeits-Dogma nicht anzuerkennen, und daß der Bischof nicht berechtigt gewesen sei, einen Pfarrer deßhalb zu excommuniciren. Der Bischof wurde daher aufgefordert, seine Maßregel binnen 14 Tagen zurückzunehmen und für den Fall, daß er sich dessen weigere, schon jetzt seine förmliche Entsetzung in's Auge gefaßt. Der Bischof lehnte die Zumuthung rund ab. Die Diöcesanconferenz beschloß also in einer neuen Conferenz vom 27. bis 29. Januar 1873, ihre dem Bischof s. Z. ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöfl. Stuhles zurückzuziehen, erklärte den bischöflichen Stuhl für erledigt und forderte das Domcapitel auf, einen Verweser zu ernennen, was dieses jedoch ablehnte, so daß die Dinge vorerst in der Schwebe blieben, obgleich sich schon jetzt kaum jemand darüber täuschen konnte, daß die Hierarchie den Kürzern ziehen werde, da die Regierungen ihrerseits offenbar von vorne herein zum Biegen oder Brechen entschlossen waren. Da beging die römische Curie selber eine noch viel größere Unklugheit, als sich ihr Bischof in Solothurn durch seine unzeitigen Excommunicationen hatte zu Schulden kommen lassen. Genf, dem berühmten Bollwerke des französischen Protestantismus seit Jahrhunderten, waren seit 1815 eine Anzahl katholischer Gemeinden Savoyens einverleibt worden und theils in Folge Zuzugs aus diesen, theils durch andere Umstände begünstigt, hatte sich seither auch in Genf eine ziemlich zahlreiche kath. Gemeinde gebildet. Unter dem Regimente des Demagogen James Fazy zu Anfang der Vierziger Jahre hatten sich die Radicalen mit den Ultramontanen verbündet und genossen die letzteren alle nur möglichen Begünstigungen und wurde allen ihren Umtrieben, die von Frankreich, namentlich von der Propaganda in Lyon aus mit Geld und sonst in jeder Weise unterstützt wurden, durch die Finger gesehen. Fanatische Priester und eine Anzahl übereifriger Gemeindeglieder hatten längst den Plan gefaßt, den Kanton von Freiburg, zu dessen Diöcese er seither gehörte, loszureißen und in Genf selbst den bischöflichen Stuhl, der seit der Reformation verschwunden war, wieder aufzurichten, Schritt für Schritt die Stadt wieder zu einer überwiegend katholischen zu machen und mit der Zeit vielleicht den Protestantismus wieder ganz auszurotten, wenigstens zu einem bloß geduldeten herabzudrücken. Die Regierung wollte von einer Trennung des Kantons von der Diöcese Freiburg nichts wissen und ohne ihre Einwilligung konnte

der Plan legal nicht ausgeführt werden. Doch war der Bischof von Freiburg von Rom aus gezwungen worden, Genf thatsächlich von seiner Diözese abzutrennen, indem er alle seine bischöflichen Rechte auf den ersten kath. Pfarrer der Stadt übertrug, den dann Rom wenigstens zum Bischof, freilich nur in part. inf., ernannte. Die Genfer Behörden machten gegen das Arrangement ihre Vorbehalte, ließen es jedoch im Uebrigen etwas unvorsichtig zu. Nun aber ging Rom, gleichfalls zu Anfang des Jahres 1873, noch einen Schritt weiter. Unter dem 16. Januar nämlich ernannte der Papst den Abbé Mermillod, ersten kath. Pfarrer der Stadt und Titularbischof von Hebron i. p. i., durch ein Breve in aller Form zum „apostolischen Vicar des Genfer Gaues oder sog. Kantons mit allen Rechten eines wirklichen Bischofs von Genf", und zwar aus eigener Machtvollkommenheit und ohne sich darüber vorher weder mit der Genfer Regierung noch mit dem Bundesrathe in Bern irgend ins Benehmen gesetzt zu haben. Offenbar hatten die Ultramontanen Genfs sich selber und Rom über ihre Macht getäuscht. Der Große Rath des Kantons berieth eben über den Entwurf eines kath. Cultgesetzes, das die Wahl der kath. Pfarrer und Vicare den Gemeinden selber übertrug und nähere Bestimmungen über die Organisation der Gemeindekirchenräthe und über den von den Pfarrern und Vicaren zu leistenden Amtseid einem weiteren Gesetze vorbehielt. Die Ernennung Mermillod's von Seite Roms und zwar mit thatsächlich unbeschränkten Vollmachten war offenbar gegen dieses Gesetz und was sich alles noch daran knüpfen mochte, gemünzt und sollte die Opposition dagegen in der Hand Mermillod's concentriren. Mermillod hatte sogar die Kühnheit, sofort schon am 2. Februar seine Ernennung durch Rom von allen kath. Kanzeln des Kantons verkünden zu lassen. Allein in Genf erzeugten diese Vorgänge eine furchtbare Aufregung, die Regierung des Kantons setzte sich mit dem Bundesrath in Bern in Verbindung und dieser erklärte dem päpstl. Nuntius ohne Zögern, daß er die Ernennung Mermillods durch den Papst für null und nichtig betrachte und sich nöthigenfalls der Ausübung der diesem so übertragenen Functionen widersetzen werde. Der Beschluß wurde dem sog. Bischof von Genf officiell mitgetheilt und derselbe zu einer categorischen Erklärung aufgefordert, ob er sich dem Willen der Genfer und der Schweizer Regierung fügen wolle oder nicht. Die Antwort lautete entschieden verneinend. Da machte der Bundesrath von der ihm ver-

fassungsmäßig zustehenden Gewalt Gebrauch: auf seinen Befehl wurde der Bischof von der Genfer Regierung am 17. Februar in einen Wagen gesetzt und über die Gränze gebracht. Nach dem Beschluß der Bundesregierung sollte die Verbannung so lange dauern, bis er sich den Gesetzen des Bundes unterwerfe. Er zog sich nach Ferney an der französischen Gränze zurück, von wo er die Agitation gegen die Regierung am leichtesten unterhalten und leiten konnte. Die Regierung von Genf ließ sich dadurch nicht beirren: sie ging mit dem Gr. Rathe und der großen Mehrheit der Bevölkerung darin Hand in Hand und es zeigte sich bald, wie sehr die Ultramontanen ihre Macht in Genf überschätzt hatten: unter mehr als 10,000 stimmfähigen Bürgern geboten sie über bloß 1200 bis höchstens 1800 Stimmen. In Genf und in der Diöcese Basel entwickelten sich die Dinge rasch in einem Rom höchst ungünstigen Sinne. In der letzteren hielten die Regierungen an ihrem Absetzungsbeschlusse gegen den Bischof Lachat fest. Die Majorität der kath. Bevölkerungen und der Geistlichkeit dieser Kantone waren zwar damit nicht einverstanden und versuchten theilweise, sich der Ausführung zu widersetzen; aber dieser Widerstand wurde theils nicht beachtet, theils unterdrückt. Die Regierung von Solothurn entzog ihm die bischöfliche Wohnung und am 16. April sah sich der Bischof genöthigt, sich nach Luzern, das ihm mit Zug allein treu geblieben war, zurückzuziehen und thatsächlich auf alle bischöflichen Rechte auf dem Gebiet der fünf übrigen Kantone zu verzichten. Der bischöfliche Stuhl blieb unbesetzt und die Regierungen waren damit, wie es schien, zufrieden; wenigstens thaten sie keinerlei Schritte, um ihn wieder besetzen zu lassen. Der Rom treu gebliebene, offenbar größere Theil der katholischen Bevölkerungen dieser Kantone, war mit dem Vorgehen ihrer Regierungen nicht einverstanden; da er aber in allen nur eine mehr oder minder große Minorität bildete, so blieb ihm nichts anders übrig, als sich zu unterwerfen: in der Republik geht es nicht anders und in der Schweiz ist dieß zum völligen Axiom geworden, das sich von selbst versteht. Man hat sich in der Schweiz allseitig daran gewöhnt: daß die Minderheiten sich der Mehrheit unterwerfen, sobald diese festgestellt ist: in der Regel ohne Murren, zumal sie wohl wissen, daß aller Widerstand doch nichts helfen würde. Zuweilen aber hat die Anwendung des Grundsatzes doch etwas überaus Gehässiges an sich. Dieß war denn auch dießmal der Fall in dem

Vorgehen der Regierung des Cantons Bern gegen den kath. Jura. Die Verhältnisse waren hier im Allgemeinen dieselben, wie in den andern Kantonen der Diöcese Basel, aber im Einzelnen lagen sie doch wieder vielfach anders. Auch in den anderen Kantonen mußte die Regierung hie und da der ultramontanen Minderheit durch das sog. Aufs-Piket-Stellen von Truppen einen verständlichen Wink geben, daß sie sich zu fügen habe, widrigenfalls die Mehrheit von der ihr zustehenden Gewalt Gebrauch machen würde. Aber diese Regierungen hüteten sich wohl, den Bogen zu überspannen und hielten es für geboten, zu temporisiren und nach Möglichkeit vor und nachzugeben, ohne darum ihrer Autorität im Wesentlichen etwas zu vergeben. In allen Baseler Diöcesankantonen blieb die große Mehrheit des kath. Curatklerus gut römisch-päpstlich gesinnt, hielt an dem Bischof Lachat, als ihrem kirchlichen Oberhaupte fest trotz der Absetzung desselben durch die weltlichen Regierungen und gab dieser ihrer Anschauung und Ueberzeugung durch Proteste u. dgl. Ausdruck; aber überall begnügten sich die Regierungen, die Proteste einfach als nicht vorhanden anzusehen, trotz derselben auf der einmal betretenen Bahn zu beharren und die widerspenstige Geistlichkeit thatsächlich unter das Gesetz d. h. den Willen der Majorität zu beugen. Nur die Regierung von Bern begnügte sich damit nicht. Statt den Protest der jurassischen Geistlichkeit einfach ad acta zu legen und darüber zur Tagesordnung überzugehen, ohne sich in ihren weiteren Schritten beirren zu lassen, suspendirte sie sofort sämmtliche Unterzeichner, d. h. so ziemlich sämmtliche katholische Pfarrer des Jura in ihren Functionen, forderte von ihnen eine förmliche Zurücknahme des Protestes und als diese verweigert wurde, trug sie nach den Bestimmungen der Verfassung beim obersten Gerichtshofe des Kantons auf Abberufung der sämmtlichen jurassischen Pfarrer an, die denn auch von diesem gegen die weitaus größere Mehrzahl ausgesprochen wurde. Dadurch entstand natürlich ein wahrer Nothstand in den Bezirken des bernischen Jura. In allen Gemeinden derselben stand die Mehrheit und zwar meist eine sehr große Mehrheit auf Seite der alten abgesetzten Pfarrer und wollte nichts von den Eindringlingen wissen, welche die Regierung an ihre Stelle ernannte, zumal sie lange nicht alle vacanten Stellen besetzen konnte, obgleich sie durch Zusammenlegung der meist sehr kleinen Pfarreien dieselben auf weniger als die Hälfte reduzirt hatte. Die abgesetzten

Pfarrer fuhren daher fort zu amtiren, wie vorher. Die Regierung, die den Grundsatz der Gewissensfreiheit anerkannte und verfassungsmäßig anerkennen mußte, konnte dagegen an sich nichts einwenden, nur verbot sie den abgesetzten Pfarrern und ihren Anhängern allen Gottesdienst in den Kirchen oder überhaupt in den öffentlichen Gebäuden, Gemeindehäusern, Schulhäusern u. dergl. und erklärte, daß den Amtshandlungen der abgesetzten Pfarrer bürgerliche Gültigkeit selbstverständlich nicht zukommen könne: ihr Gottesdienst sollte eben ein reiner Privatgottesdienst sein. Die Folge davon war, daß die Mehrheit der Bevölkerung mit ihren abgesetzten Pfarrern gezwungen war, ihren Gottesdienst in Scheunen u. dgl. einzurichten, sich aber für diesen Zwang durch Demonstrationen aller Art gegen die Regierung, ihre Beamteten und ihre Anhänger entschädigte. Die Regierung konnte dagegen wenig ausrichten, bis es in einzelnen Gemeinden, namentlich in einer ohnehin als Schmugglernest übel berüchtigten, zu Thätlichkeiten und Mißhandlungen kam. Diese und einige andere Gemeinden mußten wiederholt militärisch besetzt und die Ordnung mit Gewalt wieder hergestellt werden. Die Agitationen, Demonstrationen und Gewaltthätigkeiten hörten jedoch nicht auf: die römische Kirche will nicht eine bloß geduldete, sie will nicht bloß frei sein, sie will herrschen und aller Welt zeigen, daß sie die herrschende sei. Im bernischen Jura aber lag ihr das um so näher, als sie sich auf die Mehrheit der Bevölkerung stützen konnte und diese Bevölkerung in ihrem Fanatismus fort und fort von Frankreich aus unterstützt und gehetzt wurde. Schließlich blieb der Regierung nichts anderes übrig, als den größeren Theil der abgesetzten Priester, die Mittelpunkte des Widerstandes, des Landes zu verweisen. So entwickelte sich ein Zustand, der nach allen Seiten Bedenken erregen mußte. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß die Berner Regierung zu allen ihren Schritten durch Verfassung und Gesetze formell berechtigt war, aber auch nicht, daß der Gebrauch, den sie von ihren Befugnissen machte, ein allzuscharfer war: ihr erster Schritt gegen den Jura, die Suspendirung sämmtlicher Priester, welche den Protest gegen ihre Maßregeln unterzeichnet hatten und sich weigerten, denselben zurückzunehmen, war, wenn auch formell berechtigt, thatsächlich doch ein Mißgriff, der sie in logischer Consequenz immer weiter führte, weiter als sie ohne Zweifel selbst hatte gehen wollen. Eine Entschuldigung für sie liegt übrigens in der eigenthümlichen

Stellung des Jura zum Kanton Bern. Der französische und katholische Jura bildet einen nur kleinen Theil des deutschen und protestantischen Kantons Bern, des größten der Schweiz. Die Gegensätze sind unversöhnliche und der bernische Jura legte denn auch nicht nur erst jetzt, sondern wiederholt schon früher Separationsgelüste an den Tag, wobei der Ultramontanismus und die ultramontane Partei jedesmal den Haupthebel gegen Bern abgaben. Der bernische Jura nimmt eben seit langem zu Bern eine ähnliche Stellung ein, wie, um Kleines mit Großem zu vergleichen, Jahre lang Venetien zu Oesterreich, Polen zu Rußland, Cuba zu Spanien eingenommen haben und zum Theil noch einnehmen. Auch die Regierung von Bern hat keine Lust, den Separationsgelüsten ihres jurassischen Gebiets mit verschränkten Armen zuzusehen und dieselben gewähren zu lassen, zumal da hinter denselben theilweise unläugbar französische Umtriebe stecken; und da der Ultramontanismus, wie schon bemerkt, seit jeher den Haupthebel für diese Gelüste abgegeben hat, so lag es der Regierung von Bern nahe, der Schlange bei dieser Gelegenheit den Kopf zertreten zu wollen. Trotz alledem kann indeß nicht verkannt werden, daß der Zustand ein sehr unerquicklicher ist und auf die Dauer kaum aufrecht erhalten werden dürfte. Glücklicher Weise für die Schweiz führte der Kampf zwischen Staat und Kirche nur im Jura zu so unerquicklichen Zuständen. Ueberall anderswo liefen die Dinge viel glatter ab, wenn auch die römisch Gesinnten bei ihren Anschauungen von Macht und Herrschaft der Kirche sich überall sehr gedrückt fühlten. Am bedeutsamsten war die weitere Entwicklung in Genf. Hier fiel der Ultramontanismus, der bis dahin so viel Lärm gemacht hatte, mit der Entfernung des sog. Bischofs Mermillod wie ein Kartenhaus zusammen. Die nicht römisch gesinnten liberalen Katholiken thaten sich nunmehr zusammen und bald zeigte es sich, daß sie in der Stadt und in den nächsten stark bevölkerten Gemeinden die Majorität hatten, denen nur eine nicht allzugroße, aber allerdings fanatische Minderheit in der Stadt und eine Anzahl früher savoyischer bäuerlicher Landgemeinden gegenüberstand, die in dem in jeder Beziehung so thätigen und strebsamen Genf nur durch ihre Zahl, sonst aber nicht stark in's Gewicht fallen konnten. Der Gr. Rath des Kantons vervollständigte im Laufe des Jahrs das Gesetz betr. die Organisation des Cultus für den katholischen Theil der Bevölkerung, das dahin gipfelte, daß die kath. Ge-

meinden das Wahlrecht ihrer Geistlichen erhielten, daß diese Wahlen periodische sein sollten und daß den katholischen Geistlichen ein sehr stricter Eid gegenüber der Staatsgewalt auferlegt wurde. Da dieselben diesen Eid verweigerten, so wurde zunächst in der Stadt und in den benachbarten Gemeinden zu Neuwahlen geschritten. Die Wahlen fielen auf altkatholische, meist französische Geistliche, der bekannte ehemalige Pater Hyacinthe wurde der erste Pfarrer von Genf und bis Ende des Jahres gestaltete sich Genf zu einem förmlichen Bollwerk des Altkatholicismus französischer Zunge.

Die Revision der schweiz. Bundesverfassung.

Diese Vorgänge waren aber für die Schweiz nicht bloß von kirchenpolitischer Bedeutung, sondern hatten auch direct politische Folgen. Durch sie namentlich wurde das übrigens von Anfang an unnatürliche Bündniß der sog. welschen Kantone mit den Ultramontanen des ehemaligen Sonderbundes, welches Bündniß im Jahre vorher die Revision der Bundesverfassung vereitelt hatte, gesprengt und die Wiederaufnahme der dießfälligen Bestrebungen ermöglicht. Bekanntlich war das erste Project nur von einer sehr geringen, fast verschwindenden Mehrheit des Volks und der Kantone verworfen worden. Jetzt hatte Genf, das damals eifrig für die Verwerfung eingetreten war, sich practisch von dem Werth des festen Anhalts, den ihm die deutsche Schweiz und der Bundesrath unter schwierigen Umständen darboten, überzeugt und mit ihm mehr oder weniger die ganze französische Schweiz. Im Laufe des Jahres hatte ferner bei Gelegenheit der Totalerneuerung ihrer großen Räthe in den Kantonen St. Gallen und Graubünden ein Umschwung stattgefunden, durch den die Ultramontanen, die bei der Verwerfung des neuen Bundesverfassungsprojectes in diesen Kantonen den Ausschlag gegeben hatten, vollständig unterlagen und beide Kantone entschieden in das Lager der sog. Revisionisten übergingen. Jetzt galt es wesentlich nur noch, den Kanton Waadt zu begütigen und zu gewinnen und dazu waren alle Einsichtigen der Revisionspartei bereit. Schon zu Anfang des Jahres arbeitete der Bundesrath ein neues Revisionsproject aus, das bereits diese Tendenz andeutete; im Sommer gelangte es zur Vorlage an die Bundesversammlung und beide Räthe wiesen es vorläufig an Commissionen, deren Zusammensetzung schon zeigte, daß beide bereit seien, in jeder Beziehung noch weiter und so weit wie nur irgend möglich zu gehen, um die französische Schweiz definitiv für das Werk zu gewinnen und

demselben dießmal eine große Mehrheit des gesammten Schweizervolkes zu sichern. Im October traten endlich die Räthe neuerdings und zwar ausschließlich behufs dieser Revisionsarbeit zusammen. Bis Ende des Jahres brachten beide ihre Berathungen bis auf geringe Differenzen zu Stande und stand es bereits fest, daß die französischen Kantone in ihren föderalistischen Anschauungen durch das Resultat wesentlich zufrieden gestellt seien. Nicht dasselbe war freilich bezüglich der katholisch-ultramontanen Kantone und Bevölkerungen der Fall. Diese wären nur durch Concessionen zu gewinnen gewesen, an die nicht zu denken war, durch eine Revision nach rückwärts statt nach vorwärts. Die Majorität der Bundesversammlung verzichtete darauf offenbar von vornherein: die sog. Kirchenartikel, d. h. diejenigen Artikel, welche das Verhältniß des Staates zur Kirche betrafen, wurden im Gegentheil und mit großen Majoritäten schärfer gefaßt, als es in dem früheren Projecte der Fall war, nach den inzwischen zu Tage getretenen Bedürfnissen und Anschauungen. All das, die ganze Entwickelung der Schweiz im Laufe des Jahres 1873 hatte auch ihren Einfluß auf die Beziehungen derselben zum Auslande: die Schweiz näherte sich ganz unwillkürlich Deutschland, mit dem sie die Gemeinsamkeit des Kampfs gegen römische Unduldsamkeit und Uebergriffe innerlich verband, und entfernte sich, ohne es zu wollen, von der früheren Hinneigung zu Frankreich, von dem sie nur Schwierigkeiten zu gewärtigen hatte, obgleich Frankreich sich wohl hütete, seinen innersten Wünschen und Tendenzen auch gegenüber der Schweiz Ausdruck zu geben, sich vielmehr geradezu Zwang anthat, um nicht die Schweiz gewaltsam in die Arme Deutschlands zu treiben, das übrigens seinerseits fortfuhr, der Schweiz eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken, ohne darum auf dieselbe einen irgendwie maßgebenden Einfluß ausüben zu wollen, weßhalb denn auch die Beziehungen Deutschlands nach dieser Seite hin sehr befriedigende waren und es für die Zukunft noch mehr zu werden versprachen.

So klein die Schweiz ist, so ist der Gang der Dinge in derselben für die allgemeine Entwickelung der Ideen in Europa doch um ihrer geistigen Beweglichkeit und Strebsamkeit willen wichtiger als der in den meisten übrigen Staaten zweiten und dritten Ranges. Belgien namentlich hat in neuerer Zeit an Ansehen und an Interesse sehr verloren. Die Zeit ist längst vorüber, wo seine Verfassung als eine Art Meisterwerk und als constitutionelles Musterbild gelten mochte. Seit

Belgien.

der Streit zwischen Staat und Kirche mehr und mehr der Mittelpunkt aller Interessen fast in allen europäischen Staaten geworden ist, ist Belgien mit seinen Zuständen vielmehr ein abschreckendes Beispiel geworden, wie man wenigstens diese Beziehungen nicht organisiren darf. In Belgien ist der Staat unfrei und nur die Kirche frei, d. h. frei nach außen, um im Innern alle geistige Freiheit gänzlich zu ersticken, das Gebiet mit einer Unzahl geistlicher Corporationen zu überziehen und durch sie das Volk am Gängelbande fest zu halten. Das langjährige Regiment der liberalen Doctrinäre hat nur sehr geringe Spuren zurück gelassen und die Liberalen haben wenig Aussicht, sobald wieder ans Ruder zu gelangen. Die oratorischen Kämpfe der belgischen Deputirtenkammer machen trotz allem Aufwand von Geist den Eindruck von Feuerwerken, die sehr schön und interessant zum Anschauen sind, aber ohne zu zünden verpuffen, bis die Nacht wieder alles mit ihrem Schleier zudeckt. Selbst das Unabhängigkeitsgefühl leidet unter diesen Zuständen sichtlich. Nachdem der deutsch-französische Krieg die Pläne zu Tage gebracht hat, welche Frankreich unter dem letzten Napoleon gegen Belgien geschmiedet hat, sollte man denken, daß Belgien sich seither fest an das neue mächtige deutsche Reich anschließen würde, natürlich ohne seiner Selbständigkeit irgend zu vergeben, was Deutschland auch gar nicht verlangt. Bei den inneren Zuständen Belgiens, durch die dasselbe in Europa gewissermaßen an die Stelle des römischen Kirchenstaates, seit dieser von der Karte verschwunden, getreten ist, ist daran nicht zu denken. Aber noch mehr, die herrschende clericale Partei in Belgien thut nicht nur nichts, sondern widerstrebt geradezu allen Maßregeln, die erforderlich wären, um allen Gefahren mit eigenen Kräften nöthigenfalls die Spitze bieten zu können. Alle belgischen Militärs sind darüber einig, daß die bisher dort noch herrschende Stellvertretung in der Armee abgeschafft und das deutsche Princip der allgemeinen Wehrpflicht adoptirt werden sollte. Die clericale Partei will nicht und der König hat daher trotz seiner besseren Einsicht darauf definitiv verzichten und sich mit einer übrigens nicht sehr bedeutenden Erhöhung des Militärbudgets begnügen müssen. Nicht viel erquicklicher, wenn auch in anderer Weise, sind die Zustände in Holland. Holland bildet sich ein, daß ihm von Seite Deutschlands Gott weiß welche Gefahren drohen, obgleich dieses daran wahrlich nicht denkt. Seit einer Reihe von Jahren geht Holland mit einer Reorganisation

Holland

seiner Armee um und denkt daran, sich mit einem wahren Gürtel von Festungswerken, vornehmlich gegen Deutschland, zu umgeben. Das einzige oder doch wenigstens das wirksamste Mittel, seine Armee den Forderungen der Zeit anzupassen, läge auch für Holland darin, das Princip der allgemeinen Wehrpflicht bei sich einzuführen. Aber auch Holland kann sich nicht dazu entschließen. Die Regierung hatte zu diesem Behufe bei den Generalstaaten wenigstens auf Abschaffung der bisherigen Stellvertretung angetragen; aber am 30. Juni 1873 verwarf die II. Kammer den Antrag mit 43 gegen 25 Stimmen. Die Liberalen haben in Holland die Mehrheit im Lande und in der II. Kammer für sich und ihnen gehörte auch das Ministerium an. Aber sie halten so wenig zusammen, sind unter sich so zerklüftet und scheinen so wenig zu wissen, was sie eigentlich wollen, daß ihnen das Ruder alle Augenblicke aus der Hand fällt und nur die Schwäche der Gegner hinderte dieselben, es ihrerseits in die Hand zu nehmen. Nicht ohne Bedenken war es, daß Holland im Jahre 1873 in einen Krieg mit den Atschinesen auf der Insel Sumatra verwickelt wurde. Die erste Expedition gegen dieselben mißlang im Laufe des April gänzlich. Die Holländer verloren indeß den Muth nicht. Bis gegen den Herbst wurde eine neue und größere Expedition ausgerüstet, die noch vor Ende des Jahres vor Atschin anlangte und seither wesentliche Erfolge erzielte. Dennoch wird schon jetzt davon gesprochen, daß eine dritte Expedition nöthig sein werde, um Hollands Colonialbesitz von dieser Seite endgültig zu sichern.

Die scandinavischen Reichs-Militärfragen.

Lebhafter ist die Entwickelung in den drei scandinavischen Reichen. Auch hier spielt die Militärfrage eine nicht unbedeutende Rolle, doch ruht auf ihr nicht das Schwergewicht. In Dänemark ist das Princip der allgemeinen Wehrpflicht längst eingeführt; dagegen wünscht die Regierung eine Reihe von Punkten des Landes, namentlich Kopenhagen, mit ziemlich kostspieligen Befestigungen zu versehen, wozu der Reichstag bisher keine Lust zu haben scheint. In Norwegen bewilligt der Storthing die erforderlichen Summen, um die Wehrkraft des Landes allmälig den Bedürfnissen der Zukunft anzupassen. Auch in Schweden ist der Reichstag nicht ungeneigt, zu einzelnen Verbesserungen und Verstärkungen der Wehrkraft die Hand zu bieten; allein hier bedarf es einer tiefer greifenden Reform und ist es der Krone trotz wiederholter Versuche bis jetzt noch nicht gelungen, das gänzlich veraltete

sog. Indeltasystem durch ein zeitgemäßeres zu ersetzen. Die politischen Kämpfe drehen sich in allen drei Reichen vorwiegend um andere Fragen. In allen dreien macht sich eine starke democratische Partei geltend, die darnach strebt, die Regierung in ihre Hände zu bringen, ohne daß es ihr indeß bis jetzt in einem derselben gelungen wäre. Norwegen ist durch und durch democratisch angelegt und sein Storthing hat es seit der Verbindung des Landes mit Schweden und aus Mißtrauen gegen schwedische Einflüsse fast von jeher für angemessen erachtet, eine Art Oppositionsstellung gegen die Regierung einzunehmen, selbst wo kein Gegensatz der Interessen zu Tage lag. Schon im vorigen Jahr, noch unter dem seither verstorbenen König, hatte sich nun diese Neigung zu einem förmlichen Conflict mit der Regierung zugespitzt, als der Storthing das Verlangen stellte, daß die Mitglieder der Regierung seinen Verhandlungen regelmäßig beiwohnen sollten, um über die Angelegenheiten ihrer Ressorts jederzeit Auskunft geben zu können. Anderswo betrachtet die Regierung dieß nicht nur als ihre constitutionelle Pflicht, sondern ebenso sehr auch als ein ihr zustehendes Recht. Auffallender Weise lehnte es in Norwegen der König ab und erbitterte die Majorität des Storthings noch dadurch, daß er diejenigen Minister welche sich für Gewährung der Forderung ausgesprochen hatten, gleichzeitig aus seinem Dienste entließ. Der neue König suchte nun in der Session des Storthings von 1873 diesen durch eine dießfalls an ihn gerichtete Botschaft zu beschwichtigen, ohne jedoch in der Sache selbst nachzugeben. Der Storthing beharrte aber auf seinem Verlangen und der Conflict blieb vorerst unausgetragen. Im Uebrigen trat der neue König gegenüber Norwegen sehr vorsichtig und sehr wohlwollend auf und wußte sich schnell beliebt zu machen. Die Folge davon war, daß seither und namentlich bei den Neuwahlen des Storthings eine conservativere Strömung zu Tage trat. Ob sie aber stark genug sein wird, um die Stellung der Regierung wesentlich zu verändern, steht noch dahin. In Schweden ist die democratische Strömung stärker und zäher, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie hier größere Hindernisse zu überwinden hat, um sich geltend zu machen. Die zu Ende 1872 und Anfangs 1873 erfolgten Wahlen zum schwedischen Reichstag fielen für die Regierung ungünstig aus. In der ersten Kammer konnte sie zwar nach wie vor so ziemlich auf eine Majorität zählen; in der zweiten Kammer dagegen errang die Landmann-

Norwegen.

Schweden.

rtei — ſo nennt ſich in Schweden die democratiſche Partei, weil
meiſt aus Landleuten beſteht — mit 120 von 192 Mitgliedern
entſchiedene Mehrheit. Dieſe democratiſche Partei iſt freilich der
gierung weniger gefährlich als anderswo, weil ſie nicht von irgend=
chen bloß theoretiſchen Anſchauungen ausgeht und weit davon ent=
nt iſt, an den Grundlagen der Verfaſſung rütteln zu wollen, ſon=
n vorwiegend auf der realen Grundlage der bäuerlichen Intereſſen
uht, aber ſie iſt um ſo zäher, namentlich da, wo es gilt, die Hand
auf dem Geldbeutel zu halten; und ſie kennt hierin keinerlei Rück=
t. Es trat dieß in einer für die Krone und für die Regierung
r empfindlichen Weiſe zu Tage, als es ſich um die Krönung des
ien Königs Oscar handelte. Die erſte Kammer wäre geneigt ge=
en, die Koſten dafür auf die Staatskaſſe zu übernehmen, die zweite
mmer zeigte aber ſehr wenig Luſt dazu, die Redner der Bauern=
rtei erklärten ſie für eine ganz überflüſſige Ceremonie, für welche das
lk kein Verſtändniß habe, und der König mußte darauf verzichten,
ſich nicht der Gefahr einer förmlichen Ablehnung auszuſetzen. Die
ſten mußten auf die Civilliſte übernommen werden, obgleich dieſelbe,
iehin eine mäßige, von der Bauernpartei noch um 100,000 Thlr.
chnitten wurde. Trotzdem wäre es irrig, daraus auf bevorſtehende
f greifende Gegenſätze ſchließen zu wollen. Auch in Schweden kam
Volk dem neuen Könige mit Zutrauen entgegen und wußte ſich
ſelbe ſchnell beliebt zu machen; aber immerhin deuten ſie auf
hwierigkeiten von Seite der Volksvertretung, auf welche die Regie=
ig ſorgfältig wird Rückſicht nehmen müſſen, und die namentlich einer
riedigenden Löſung der doch ſo dringend nothwendigen Frage der
meereorganiſation im Wege ſtehen werden. Draſtiſcher als in
hweden und Norwegen trat die democratiſche Partei in Dänemark
. Auch hier konnte zwar das Miniſterium Holſtein auf die Unter=
ʒung des Landsthings rechnen, aber im Folkething oder der zweiten
mmer ſtand es einer Majorität, der ſog. vereinigten Linken, gegen=
r, die ſich augenſcheinlich nicht damit begnügt, ihm in dieſer oder
er Frage Oppoſition zu machen, ſondern geradezu darauf ausgeht,
Miniſterium zu ſtürzen, um die Regierung ganz oder doch wenig=
is theilweiſe in ihre Hände zu bekommen. Nachdem dieſe Majori=
des Folkethings der Regierung ſchon vorher auf Schritt und Tritt
hwierigkeiten entgegen geſtellt hatte, ſchritt ſie endlich am 31. März

Dänemark.

zu einem förmlichen Mißtrauensvotum gegen sie in einer Adresse an den König, durch welche geradezu die Entlassung des Ministeriums und die Berufung eines andern in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung, d. h. mit ihr selber gefordert wurde. Diese Adresse wurde mit 55 gegen 34 Stimmen beschlossen. Das Landesthing trat derselben jedoch mit größter Majorität nicht bei und darauf gestützt konnte es der König wagen, das Begehren rund abzuschlagen. Die Opposition war aber keineswegs geneigt, darum auf ihre Bestrebungen zu verzichten. Die vereinigte Linke erließ zunächst eine Adresse an ihre Wähler, die darauf hinauslief, daß der Grundgedanke der Verfassung in der Selbstregierung des Volkes, immerhin unter Anerkennung der grundgesetzmäßigen Rechte des constitutionellen Königs, liege und die Verfassung also keine Wahrheit sei, solange die Regierung nicht mit der Volksvertretung Hand in Hand gehe. Um ihrem Willen Nachdruck zu geben, versuchte es die vereinigte Linke sodann, geradezu das Budget zu verweigern, unterlag aber hierin vorerst mit 39 gegen 61 Stimmen, indem eine Anzahl ihrer eigenen Anhänger doch nicht so weit gehen wollte. Die Lage blieb indeß eine gespannte, die Stimmung eine gereizte bis zum Schluß der Session von 1872 auf 1873. Am 6. October wurde die neue Session des Reichstags für 1873 auf 1874 eröffnet und zwar ohne Thronrede des Königs. Die Opposition hatte sich inzwischen nicht beschwichtigt, sondern im Gegentheil verstärkt und was das erste Mal gescheitert war, gelang bei einem zweiten Anlaufe: das Budget für 1874 wurde am 17. October vom Folkething mit 50 gegen 45 Stimmen abgelehnt. Der König antwortete sofort mit einem Auflösungsdecret, aber die Neuwahlen fielen nicht nach seinen Wünschen aus. Die vereinigte Linke verlor zwar bei denselben zwei Sitze, aber sie gebot mit 53 Stimmen immer noch über eine wenn auch knappe Majorität im Folkething. In der That setzte sie am 18. December neuerdings ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium durch. Der König lehnte zwar das Begehren, seine Rathgeber zu wechseln, zum zweiten Male ab, aber es lag doch auf der Hand, daß er auf die Dauer so oder so werde nachgeben müssen. Die Wichtigkeit all dieser Vorgänge und der geschilderten Strömungen in Dänemark und gleichmäßig auch in den beiden andern scandinavischen Königreichen für die Folge läßt sich nicht verkennen. Fast noch bedeutsamer, zumal für den Moment, war indeß ein Umschwung, der

zu derselben Zeit in den auswärtigen Beziehungen der scandinavischen Reiche eintrat. Dänemark hat seine Niederlage von 1864 noch nicht vergessen und noch weniger verwunden, Schweden aber hatte damals die Schädigung des stammverwandten Dänemarks wie eine eigene Beeinträchtigung mitempfunden. Das Verhältniß beider zu Deutschland war seit der Zeit ein gespanntes, theilweise ein geradezu unfreundliches geblieben.

Verhältniß der scandinavischen Staaten zu Deutschland.

Allmälig nun änderte sich dieß, wie sich das Verhältniß Deutschlands zu seinen Nachbarn allmälig überhaupt ändert. Als Preußen im Jahre 1870 so plötzlich der Krieg angekündigt wurde, stand Deutschland ganz allein und nur die Vorsicht, mit der Preußen längst Alles für alle Fälle vorbereitet hatte, so wie seine Energie und die Tapferkeit des deutschen Volkes, waren es, die Deutschland gerettet und es zu neuer Macht und weit strahlendem Glanze geführt haben. Wäre Frankreich damals wirklich gerüstet gewesen und nicht so ganz unbegreiflich kopflos vorgegangen; hätte es, wie es irrig sich einbildete, sich wirklich auf Oesterreich verlassen können; wäre dieses militärisch bereit und finanziell in der Lage gewesen, sofort im ersten Moment in den Kampf einzutreten, sich gegen Rußland zu decken und Frankreich mit aller Macht die Hand zu reichen, so wäre der Ausgang höchst wahrscheinlich ein ganz anderer gewesen. Deutschland wäre mit Hülfe der Ultramontanen auseinander gesprengt und Preußen, wenn auch nach dem tapfersten Widerstand, erdrückt worden. Rußland wäre höchst wahrscheinlich zu spät gekommen. Frankreich und Oesterreich, denen sich alsbald Rom als der dritte im Bunde zugesellt hätte, würden sich in die Beute getheilt haben, Deutschland, so viel davon übrig geblieben, wäre wieder ein Anhängsel Oesterreichs geworden und seine schönsten Hoffnungen hätten sich getrübt, wären vielleicht für lange zerstört geblieben. Und alles das hätte sich unter dem Beifall von ganz Europa abgespielt, das einmüthig über Preußen hergefallen wäre, weil es eine weit über seine Kräfte gehende Rolle habe spielen wollen, ja gewagt habe, dem unbesiegbaren Frankreich in den Weg zu treten. Offenbar lag ein solcher Ausgang nicht in den Plänen der Vorsehung. Das Rad der Weltgeschichte sollte nicht gewaltsam zurückgeschraubt werden, sondern mit Wucht um einen gewaltigen Ruck sich nach vorwärts drehen. Die Idee, die Napoleon und seinen leichtsinnigen Berathern vorgeschwebt haben mag, scheiterte an Frankreich selber und

Die deutsche Diplomatie und die Beziehungen Deutschlands zum Ausland

noch mehr an Oesterreich. Die österreichische Reactionspartei hatte keinen Mann, der einer so kühnen Politik fähig gewesen wäre, während im dießseitigen Theile des Reichs die deutschen Sympathieen sich kraftvoll geltend machten, im jenseitigen aber gar keine Lust waltete, der kaum errungenen Selbständigkeit mit eigener Hand wieder das Grab zu graben. Beust — soviel darf durch die Ende 1872, Anfangs 1873 und seither von Grammont und ihm veröffentlichen Depeschen als constatirt angenommen werden — hätte zu Allem die Hand geboten, wenn der Mann und die Mittel in Oesterreich da gewesen wären; so sah er sich genöthigt, die Frage zu verschieben, die öffentliche Meinung fand Zeit, sich geltend zu machen und Rußland Gelegenheit, Oesterreichs Schwert in der Scheide fest zu halten, bis der Tag von Wörth allen bisherigen Berechnungen ein Ende machte und die deutschen Armeen ihren glanzvollen Siegeszug begannen, der sie über Metz und Sedan nach Paris führte. Jetzt freilich gelüstete es keine der europäischen Regierung mehr, mit Deutschland anzubinden und alle früheren Gelüste, so weit sie bestanden haben mochten, wurden klüglich bei Seite gelegt. Aber die frühere Abneigung gegen Deutschland blieb: nicht eine der sämmtlichen europäischen Regierungen begleiteten Deutschland und seine wachsenden Erfolge mit ihren guten Wünschen. Nur allmälig konnte hier eine Wandlung eintreten. Wenn das erste Verdienst Bismarcks darin lag, daß er Preußen Anfangs fast dazu zwang, nachher aber ihm das Vertrauen einflößte, sich als wirkliche Großmacht auszugestalten und das alte deutsche Reich auf neuen Grundlagen wieder aufzurichten, so ist es sein zweites, nicht minder großes, in den wenigen Jahren seit dem Kriege dem neuen Reiche feste Allianzen erworben und die frühere Abneigung wenigstens theilweise in entschiedenes Zutrauen umgewandelt zu haben, während ein drittes darin liegt, daß er den Kampf mit den Anmaßungen der Hierarchie mit einer Energie aufgenommen hat, wie sie die Welt seit den Tagen des Mittelalters nicht mehr erlebt hat. Als der Krieg mit Frankreich ausbrach, war eigentlich nur Rußland Deutschland freundlich gesinnt, ja eigentlich nicht einmal Rußland, sondern nur Kaiser Alexander persönlich, dessen Wille aber allerdings für Rußland maßgebend ist; die öffentliche Meinung in Rußland ging nicht mit Deutschland und wie des Kaisers nächster Nachfolger gesinnt war und sein mag, ist heute noch zweifelhaft. Das Verhältniß zwischen den beiden

Herrschern von Preußen und Rußland war während des Krieges für Deutschland von ganz unschätzbarem Werthe und gestaltete sich nach demselben wo möglich noch fester und enger. Es bildete den Boden, auf dem der Fürst Bismarck stehen konnte, um von ihm aus weitere Kreise zu ziehen. Die erste weitere Macht, die sich dem neu erstandenen deutschen Reiche näherte, war Oesterreich und zwar schon während des Krieges, noch vor Ablauf des Jahres 1870. So zweifelhaft, um nicht zu sagen zweideutig, seine Haltung um die Mitte des Jahres gewesen war, so klar erkannte es, nachdem einmal die ersten großen Schläge gefallen waren, rasch die ganze Lage der Dinge. Es war noch Beust selber, der Deutschland die Hand bot und dieses zögerte keinen Augenblick, in dieselbe einzuschlagen. Bevor es den Schritt that, mußte sich Oesterreich die Consequenzen desselben vollkommen klar machen: wie es nach 1866 auf seine ganze frühere Politik gegenüber Italien verzichtet hatte, so verzichtete es damit jetzt auch auf seine ganze bisherige Politik gegenüber Deutschland. Ein klares und festes Freundschaftsverhältniß zu Deutschland war überhaupt nur möglich, wenn Oesterreich sich auf moderne Grundlagen stellte und seiner bisherigen sog. conservativen und spezifisch katholischen Politik, d. i. der reactionären Politik, ein für alle Mal den Abschied gab. Man muß gestehen, daß es gegenüber Deutschland wie gegenüber Italien mit einer Großherzigkeit handelte, die alle Achtung verdient, und daß es die neue Bahn ohne Rückhalt betrat und sie bis heute fest gehalten hat, wobei es freilich nicht verkennen konnte, daß dieß nicht nur der einzige Weg sei, um dem Reiche nach Außen hin einen dauernden Frieden, dessen es so sehr bedurfte, zu sichern, sondern auch im Innern die mannigfaltigen Kräfte des alten Reiches zu entwickeln und dasselbe einer neuen Blüthe und neuem Glanze entgegen zu führen einzig dienen könne. Begreiflicher Weise mochte es trotz allem dem Kaiser von Oesterreich einige Ueberwindung kosten, als er zum ersten Mal den Besuch des deutschen Kaisers in Ischl empfing; seither aber hat sich auch zwischen diesen beiden Herrschern offenbar ein nicht nur freundliches, sondern wirklich freundschaftliches Verhältniß ausgebildet. So wichtig auch für Deutschland das freundliche Verhältniß zu Rußland war und ist, so ist es doch keine Frage, daß das gleiche Verhältniß zu Oesterreich für dasselbe noch viel wichtiger ist: auf ihm allein beruht vor allem der Friede der Welt, zum Vortheil des einen ebenso sehr wie des andern. Aber während so

Deutſchland mit Rußland und Oeſterreich auf vertrautem Fuße ſtand, herrſchte noch zwiſchen den beiden letzteren ſelber ſeit dem Krimkriege eine Spannung, die mit Rückſicht auf die orientaliſche Frage nicht ohne Gefahr für Europa war. Dem deutſchen Reichskanzler gelang es, auch dieſen Stein eines möglichen Anſtoßes für den dauernden Frieden aus dem Wege zu räumen. Im Herbſt 1872 kamen die beiden Kaiſer von Oeſterreich und Rußland beim Kaiſer Wilhelm in Berlin zuſammen. Damit war wenigſtens das Eis gebrochen und ſeither hat ſich auch zwiſchen dieſen beiden Herrſchern ein entſchieden freundliches Verhältniß und zugleich zwiſchen den Regierungen eine Art Ausgleich oder Verſtändigung über ihre gegenſeitigen Intereſſen bezüglich der orientaliſchen Frage angebahnt, die Europa auch von dieſer Seite auf längere Zeit Ruhe und Frieden zu ſichern ſcheint.

Die ſcandinaviſchen Reiche nähern ſich Deutſchland.

Im Jahre 1873 nun fand der deutſche Reichskanzler Gelegenheit, auch im Norden anzuknüpfen. König Karl XV. von Schweden und Norwegen war im Jahr vorher geſtorben und an ſeine Stelle ſein jüngerer Bruder Oscar getreten. Der verſtorbene König war ein entſchiedener Freund Frankreichs geweſen und ſo lange er lebte, beſtand eine gewiſſe Spannung zwiſchen Deutſchland und Schweden, obgleich in Wahrheit zu derſelben gar kein vernünftiger Grund vorlag. Der neue König Oscar dagegen war entſchieden deutſchfreundlich geſinnt und der deutſche Reichskanzler ergriff denn auch die erſte Gelegenheit, um mit dem ſtammverwandten Lande in beſſere Beziehungen als bisher zu treten. Im Auguſt 1873 machte der Kronprinz des deutſchen Reichs und von Preußen mit einem anſehnlichen Geſchwader dem König Oscar gelegentlich ſeiner feierlichen Krönung in Norwegen einen Beſuch und gleich darauf auch in Stockholm. Er wurde nicht nur von der königlichen Familie, ſondern auch von den Bevölkerungen beider Schweſterreiche mit Achtung und Freundlichkeit aufgenommen; ſeither aber iſt das Verhältniß zur ſchwediſchen Regierung ein ganz anderes. Und dieſe Wandlung hatte auch augenblicklichen Einfluß auf Dänemark. Auf ſeinem Rückwege von Stockholm ſuchte nämlich der däniſche Kronprinz den deutſchen Kronprinzen auf, um ihn aufs freundlichſte auch nach Kopenhagen einzuladen, welcher Einladung der letztere natürlich folgte. Ohne Zweifel wird die Zeit kommen, wenn ſie auch gegenwärtig noch nicht abzuſehen iſt, wo das Verhältniß Deutſchlands auch zu Dänemark ein freundſchaftliches wird und wohl auch bezüglich Nord-

schleswigs ein für beide Theile befriedigendes Abkommen wird getroffen werden. Aber erzwingen werden die Dänen gegenüber Deutschland nichts; davon haben sie sich bereits überzeugen können und werden sie sich überzeugen müssen, so weit es bei ihnen noch nicht der Fall ist. Das Princip der Nationalität ist in der modernen Entwickelung der Völker und Staaten ein gewichtiges Moment und als solches auch anerkannt. Allein es ist kein absolutes und so sicher es ganz falsch wäre, wenn Deutschland auch nur im entferntesten darauf ausginge, sein Volksthum überall geltend machen und alles annectiren zu wollen, was deutsch ist, so wird sich auch Dänemark Deutschland gegenüber bescheiden müssen. Nicht Dänemark ist in der Lage, Forderungen zu stellen, sondern Deutschland. Mit Ausnahme der festen Stellung im Sundewitt hat Deutschland keine Ursache, an jenen in der That unbedeutenden Landstrichen festzuhalten. Aber die Dänen kehren die natürliche Sachlage völlig um, wenn sie meinen: erst sollen die Deutschen uns Nordschleswig zurückgeben, dann wollen wir ihnen gute Freunde sein. Das Gegentheil ist vielmehr zwingend: erst wenn Dänemark sich fest an Deutschland anschließt, was es kann, ohne auf seine Selbständigkeit im mindesten zu verzichten, wird Deutschland ihm aus freien Stücken und mit Vertrauen überlassen können, wozu es ihm gegenüber in keiner Weise, auch durch den Prager Frieden nicht, verpflichtet ist. Die Dinge scheinen übrigens, nach einzelnen Symptomen zu schließen, auf dem besten Wege zu sein, nur wird es so schnell jedenfalls nicht gehen. Genug daß ein besseres Verhältniß zwischen Deutschland und den scandinavischen Staaten überhaupt angebahnt ist; es weiter zu pflegen, ist zunächst Sache der Diplomatie und man darf überzeugt sein, daß der Reichskanzler nichts versäumt, das Begonnene weiter zu führen.

Italien nähert sich Deutschland.

Wichtiger für den Moment und folgenreicher für die Zukunft war die entschiedene Annäherung Italiens an Deutschland: dieselbe bildet für das Jahr 1873 einen wahren Triumph der Diplomatie des Fürsten Bismarck. Wenn Italien die Befreiung vom österreichischen Joche und die Grundlagen seiner Einheit Frankreich und Napoleon III. verdankt, so verdankt es Venetien und Rom d. h. den Ausbau dieser Einheit ausschließlich den Waffen Preußens und Deutschlands und zwar theilweise gegen den Willen Frankreichs. Napoleon und die öffentliche Meinung Frankreichs gingen bezüglich Italiens eigentlich

Italiens Verhältnisse zu

Frankreich. niemals Hand in Hand. Die Franzoſen waren mit dem Kaiſer wohl darüber einig, die Oeſterreicher aus Italien zu vertreiben, aber nur, um ſich ſofort an ihre Stelle zu ſetzen. Napoleon ſah ein, daß dieß in unſerer Zeit ganz und gar unmöglich ſei und wollte ſich damit begnügen, Italien wenigſtens am Gängelbande zu führen, wozu ihm die Beſetzung Roms das Mittel an die Hand gab. Die Italiener erkannten ſehr wohl, daß ihre Einheit ohne den Beſitz von Rom jeder Sicherheit für die Zukunft entbehre; aber ſie gaben ſich der Hoffnung hin, daß es ihnen früher oder ſpäter doch gelingen werde, dieſen Pfahl in ihrem Fleiſche mit der freien Zuſtimmung Frankreichs auszuziehen zu dürfen. Ohne Zweifel hätten ſie noch lange warten müſſen, bevor ſich dieſe Hoffnung verwirklicht haben würde. Da ſetzte ſie ein von ihnen gänzlich unabhängiger Zufall unerwartet in den Beſitz von Rom. Klug wie ſie ſind, ergriffen ſie die Gelegenheit des deutſch-franzöſiſchen Krieges und die augenblickliche Ohnmacht Frankreichs beim Schopf, machten der weltlichen Herrſchaft des Papſtes ein Ende und verlegten ihre Hauptſtadt raſch nach Rom. Jetzt erſt war Italien vollendet und konnte auf eigenen Füßen ſtehen, ſeiner vollen Unabhängigkeit genießen. Allein dasſelbe Ereigniß, das nach der einen Seite alle ihre Wünſche krönte, erzeugte nach der andern einen tiefen, für den Augenblick unüberſteigbaren Gegenſatz zwiſchen Italien und Frankreich. Durch den Sturz Napoleons hatte Italien zwar nicht den Schöpfer ſeiner Einheit, aber doch den Hort derſelben in Frankreich verloren: die öffentliche Meinung in Frankreich hatte dieſelbe niemals gern geſehen, die hervorragendſten Staatsmänner und Politiker desſelben hielten vielmehr an der Politik feſt, Frankreich müſſe ſelber ein ſtramm centraliſirter Staat bleiben, Deutſchland und Italien aber in ihren ſchwachen föderaliſtiſchen Geſtaltungen erhalten, um ſo jederzeit das Uebergewicht über das eine wie das andere zu behaupten. Nun waren beide Einheitsſtaaten geworden und zwar je das eine nicht ohne Beihülfe je des andern. Schon das mißfiel den Franzoſen. Noch mehr aber verletzte ſie die Beſetzung Roms durch die Italiener ohne, ja gegen ihren ausgeſprochenen Willen. Der römiſche Katholicismus iſt für Frankreich nicht nur die Religion, zu der ſie ſich in ihrer Mehrheit bekennen, ſondern ebenſo ſehr und noch mehr ein Hebel der Politik, ein Mittel der Macht. Ebendarum würde Napoleon nimmermehr auf Rom verzichtet haben, auch wenn ihm Italien alle Garan-

tieen der Welt für die persönliche und kirchliche Unabhängigkeit des Papstes geboten hätte. Er hätte es nie gethan, weil er damit das hauptsächlichste Mittel, Italien in den Kreisen seiner Politik und von Frankreich wesentlich abhängig zu erhalten, aus den Händen gegeben hätte; er hätte es aber auch nie wagen dürfen mit Rücksicht auf seine eigene Lage in Frankreich, wo er seine Herrschaft nur mit Unterstützung der römischen Hierarchie gegründet hatte und ohne sie nicht ohne große Gefahren hätte aufrecht erhalten können. Immerhin unterstützte er zwar, so lange er lebte, die Hierarchie, hielt sie aber gleichzeitig auch in Abhängigkeit von sich und seiner Politik und war nicht gemeint, sie sich über den Kopf wachsen zu lassen. Sein Sturz befreite die römische Hierarchie in Frankreich von dem ihr bisher auferlegten Zwange. Bei der allgemeinen Verwirrung, die in Frankreich nach dem Ende des unglücklichen Krieges mit Deutschland eintrat, wo Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten und Republikaner aller Schattirungen neben einander auf den Plan traten, mit einander in erbitterten Kämpfen um den Vorrang stritten und sich vorerst die Waage hielten, war die römische Kirche die am besten organisirte Macht und viel besser in der Lage als eine der politischen Parteien, ihre Interessen wahrzunehmen und sie zu den Frankreichs Politik beherrschenden zu machen. Die augenblickliche Schwäche der Staatsgewalt gab ihr gewonnenes Spiel. Die Lage der Dinge kehrte sich völlig um. Hatte die Kirche unter Napoleon der Politik, freilich nicht ohne Entgelt, dienen müssen, so mußten jetzt Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten ihr dienen, wenn sie irgend welche Aussicht haben wollten, daneben ihre speziellen Zielpunkte verfolgen und wo möglich dereinst erreichen zu können. Die Republikaner bildeten selbst unter Thiers nur eine Minorität der Nationalversammlung, und die Stellung von Thiers als Präsident der Republik war eine viel zu unsichere, als daß er auch nur daran hätte denken können, der Hierarchie und der clericalen Partei und ihren Fortschritten im Innern entgegen zu treten; er mußte vollauf zufrieden sein, wenn es ihm gelang, sie wenigstens so weit in Schranken zu halten, daß sie Frankreich nicht nach außen in neue Verwickelung und Gefahren stürzten. Mit dem Sturze des Hrn. Thiers war die letzte Schranke für die clericale Partei in Frankreich gefallen. Den neuen Präsidenten, Marschall Mac Mahon, und sein Ministerium Broglie betrachtete sie als ein einfaches Werkzeug in ihrer

Hand, der Majorität der Nationalversammlung glaubte sie ganz sicher zu sein. Nicht ohne Grund. Das monarchische Princip, das sie angeblich zusammenhielt, war ein rein theoretisches, practisch ganz werthloses, so lange der Graf von Chambord, der Graf von Paris und der kaiserliche Prinz neben einander um den Thron concurrirten; das wahre Band, das die Glieder aller dieser drei Parteien zusammenhielt, war allein der Clericalismus, die sehr reellen, sehr practischen Interessen der römischen Kirche. Sie waren es um so mehr, als sich nachgerade alle Hoffnungen der Franzosen auf Rache an Deutschland für die ungeheure Niederlage von 1870 auf diese Interessen concentrirten. Anfangs hatten sich die Blicke, die Wünsche, die Hoffnungen der Franzosen auf Rußland gerichtet, als den dereinstigen Alliirten Frankreichs gegen Deutschland. Allmälig hatten sie sich jedoch überzeugen müssen, daß alle diese Hoffnungen eitle seien, so lange wenigstens Kaiser Alexander lebe. Lange genug wollten die Franzosen ferner nicht von der Ueberzeugung lassen, daß Oesterreich an ihrer Seite stehen werde, sobald es wieder gegen Deutschland vorgehen werde. Auch diese Hoffnung wurde zu Wasser. Oesterreich hatte sich in seinem Innern auf die Grundlage des modernen Staates gestellt, beharrte auf derselben und schloß sich trotz allem und allem, was vorausgegangen war, fest und immer fester an Deutschland an. Der deutsche Reichskanzler aber wirkte nicht bloß nach dieser, sondern nach allen Seiten hin in seiner Diplomatie so thätig und wie wir sahen, auch erfolgreich, daß Frankreich's Lage eine immer isolirtere wurde. Das Vorgehen Deutschlands gegen Rom und die katholische Hierarchie kam daher der clericalen Partei in Frankreich sehr gelegen und ließ ihr neue Hoffnungen aufdämmern. Jeder weitere Schritt Preußens auf dieser Bahn vermehrte ihren Haß gegen Deutschland und wurde zunächst dazu benützt, ihren Einfluß und ihre Macht in Frankreich selbst zu befestigen; aber mit Hülfe Roms allein schien es sogar möglich, das jugendliche Reich vielleicht wieder aus den Angeln zu heben. Im letzten Kriege waren zwar sämmtliche deutsche Staaten fest zu Preußen gestanden: ob sie aber in einem neuen Kriege ebenso fest und treu zum Reiche stehen würden, schien den Franzosen mehr als zweifelhaft. Die Erfolge der ultramontanen Partei in den deutschen Reichstagswahlen vom 10. Januar 1874 erfüllte die Franzosen mit unbändiger Freude. Auf die sog. patriotische Partei in Bayern glaubten

Frankreich und der Clericalismus

sie fest zählen zu können, die sog. Centrumspartei im preußischen Abgeordnetenhause und im deutschen Reichstage betrachteten sie geradezu als einen Vortrab ihrer eigenen Streitkräfte, ob nun diese selber damit einverstanden sein mochte oder nicht; daß die ganze katholische Bevölkerung Deutschlands auch nicht einen Finger gegen sie rühren werde, wenn Frankreich die Fahne des Papstes und der römischen Kirche entfalten würde, um sein Prestige in Europa wieder herzustellen, das bezweifelten die Clericalen in Frankreich auch nicht einen Augenblick. Rußland war ihnen zwar verhaßt wegen seiner Bedrückung der katholischen Kirche in Polen und den übrigen ehemals polnischen Gebieten, aber als Reserve gegen Deutschland behielten sie es sich eventuell doch gern vor. Daß für Oesterreich das Verhältniß der Regierung zur Kirche seine schwächste und eine wirklich schwache Stelle bildete, lag auf der Hand und ließ den Clericalen immer noch eine Hoffnung, die nicht ganz auf Sand gebaut war. Das Schwergewicht aber fiel für sie auf die beiden ohnehin romanischen Nationen, Spanien und Italien.

Spanien eine Republik.

Spanien war seit der Vertreibung der Königin Isabella und der Ermordung Prims, der vielleicht im Stande gewesen wäre, ein kräftiges liberales Regiment aufzurichten, den Leidenschaften und Intriguen der Parteien anheimgefallen, die der aus Italien berufene König Amadeo nicht im Stande war, im Zaume zu halten und dazu zu vermögen, gemeinsam an der Beruhigung und Wiederaufrichtung des zerrütteten Vaterlandes zu arbeiten. Ihre Intriguen bewirkten im Gegentheil nur, daß die Grundlagen alles geordneten Staatslebens noch völlig zerstört wurden. Unfähig, sich selbst zu regieren, ertragen die Spanier noch weniger einen fremden Herrscher. König Amadeo, dem guter Wille nicht abzusprechen war, erkannte, daß er durchaus ohne Einfluß, ein Spiel der Parteien sei und legte daher in den ersten Tagen des J. 1873 freiwillig die Krone nieder, um wieder nach Italien zurückzukehren. Die conservativen Parteien, wenn man sie so nennen will, wurden durch den Entschluß völlig überrascht; die republikanische Partei, obgleich bisher nur eine Minderheit in beiden Kammern des Landes, hatte plötzlich gewonnenes Spiel. Beide Kammern, in einen Körper vereinigt, anerkannten sofort die Republik als die nunmehrige Staatsform des Landes. Aber nur politische Kinder mochten wähnen, daß damit Spanien irgend etwas gewonnen habe, oder

gar, daß es nunmehr ohne Weiteres einer neuen Epoche des inneren Glückes, des Ruhmes und der Macht entgegen gehe. Sie sollten auch bald genug enttäuscht werden. Die republikanische Partei Spaniens theilte die Gebrechen aller anderen politischen Parteien des Landes und fügte zu denselben noch das weitere einer völligen Unerfahrenheit in den großen Geschäften. Namentlich war sie ebenso herrschsüchtig und ausschließlich als irgend eine andere Partei. Die Regierung wurde überwiegend aus bisherigen Republikanern zusammengesetzt, aber doch nicht ausschließlich, ganz entsprechend der Zusammensetzung der nunmehr souveränen Cortes, von denen sie gewählt wurde. Aber die Republikaner in und außer den Cortes waren damit nicht zufrieden und verlangten nach der ausschließlichen Herrschaft. Nicht ohne lebhafte Kämpfe und heftige Bewegungen setzten sie es endlich auch durch. Selbstverständlich wurden aber dadurch alle anderen Parteien, die bisher nicht republikanisch gewesen waren, in die Opposition gedrängt. Die Republik war wohl für die Staatsform Spaniens erklärt worden, aber vorerst nur thatsächlich und prinzipiell; es mußte sich erst darum handeln, eine republikanische Staatsverfassung aufzurichten. Zu diesem Ende hin beschloßen die Cortes, daß eine constituirende Nationalversammlung gewählt werden sollte und daß sie selber sich bis dahin vertagen wollten. Ein Ausschuß sollte jedoch inzwischen ihre Rechte gegenüber der Regierung wahren. Die Wahl dieses Ausschusses fiel überwiegend auf solche Mitglieder, die vor der Abdankung Amadeo's der republikanischen Partei nicht angehört hatten, sehr begreiflicher Weise, da die Majorität der Cortes selber in diesem Falle war. Nun fallen in Spanien die Corteswahlen erfahrungsgemäß immer im Sinne und nach den Wünschen derjenigen Partei aus, die sich gerade am Ruder befindet und die Wahlen leitet. Von dem Ausfall der Wahlen zu den constituirenden Cortes hing aber offenbar das Wohl des Landes auf lange hinaus ab. Auch die bisher monarchisch gesinnten Parteien wollten, durch die plötzliche Abdankung Amadeo's augenblicklich aufs Trockene gesetzt, nunmehr die Republik und konnten nicht wohl etwas anderes wollen, aber sie wollten eine Art conservativer Republik, wie sie Herr Thiers in Frankreich anstrebte und wünschten deßhalb, eine möglichst große Zahl der Ihrigen in die Cortes zu bringen. Die augenblickliche Regierung dagegen war nur für solche Candidaten, welche schon vorher sich als Republikaner erklärt hatten

und ein Theil derselben schwärmte zum Voraus für die sog. föderalistische Republik, in der nicht nur den Städten und Gemeinden, sondern namentlich den einzelnen Provinzen und ihren Provinzialvertretungen oder Landtagen eine möglichst große Autonomie überlassen, die Centralregierung in Madrid aber und die gemeinsamen Cortes auf ein verhältnißmäßig eng begränztes Gebiet eingeschränkt werden sollten. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen beide großen Parteien, die der Republikaner von gestern wie die derjenigen von heute, das Heft und damit die Leitung der Wahlen in den Händen zu haben wünschten. Die einen waren durch die Regierung Figueras-Pi y Margall-Castelar, die anderen durch die von den Cortes zurückgelassene Permanenz-Commission, die den Eingebungen Serrano's folgte, vertreten. Allem Anschein nach ging nun die Permanenzcommission damit um, mit Hülfe des Madrider Freiwilligencorps, die ihrer Partei angehörten, einen Aufstand oder, wie man es in Spanien nennt, ein Pronunciamento zu veranlassen, die Regierung zu stürzen, sich der Gewalt zu bemächtigen und die Wahlen in ihrem Sinne zu leiten. Allein der Plan war verfrüht. Die Regierung Figueras kam ihnen zuvor und löste die Permanenzcommission gewaltsam auf: einem Theil der Mitglieder derselben gelang es zu entfliehen, ein anderer wurde in Haft genommen, indeß doch alsbald wieder entlassen. Die meisten gingen in's Ausland, mit ihnen auch Serrano, dem der englische Gesandte in Verkleidung dazu behülflich war. Die Wahlen fielen nunmehr, am 10. Mai, ganz im Sinne der Regierung und zwar in dem einer künftigen föderalistischen Republik aus. Nicht weniger als 360 Gewählte gehörten dieser Anschauung an, die ehemaligen Monarchisten brachten kaum 30 der ihrigen durch. Am 1. Juni traten die constituirenden Cortes in Madrid zusammen. Die Regierung legte ihre bisherige Gewalt in die Hände derselben nieder, das bisherige Haupt derselben, Figueras, zog sich sogar ganz zurück und ging gleichfalls in's Ausland. An seine Stelle trat Pi y Margall, der bisher die Functionen eines Ministers des Innern bekleidet hatte, aber schon viel weiter nach links ging. Castelar, der erste Redner Spaniens, ein Mann von großen Talenten und von durchaus reinem Charakter, aber ein Idealist, der für die Republik geradezu schwärmte, trat gleichfalls zurück, blieb aber in Madrid und an der Spitze der gemäßigten Republikaner, welche zwar auch einem gewissen Föderalismus, aber doch

der vernünftigen Ansicht huldigten, daß unter den obwaltenden Umständen die Centralgewalt nicht allzusehr geschwächt werden dürfe. Und wahrlich nicht ohne Grund. Schon in den letzten Zeiten des Königs Amadeo und seither noch mehr war die Disciplin in der Armee bedenklich gelockert und hatte die Autorität der Regierung in den Provinzen, namentlich im Süden des Landes, stark abgenommen, während schon seit zwei Jahren die Carlisten in den Nordprovinzen die Fahne der Empörung erhoben und der Aufstand nicht hatte bewältigt werden können, im Gegentheil seit der Abdankung Amadeo's große Fortschritte machte. Mitte Juli wurde den constituirenden Cortes der Entwurf einer neuen republikanischen Verfassung auf föderalistischer Grundlage, aus der Feder Castelars, von ihrer Commission bereits vorgelegt: aber an demselben Tage trat auch der Prätendent Don Carlos oder Karl VII., wie er sich nannte, aus Frankreich, wo er sich bisher ganz unangefochten aufgehalten und alles vorbereitet hatte, um den günstigen Moment abzuwarten, mit großem Gefolge nach Spanien über, nahm die Leitung der carlistischen Streitkräfte in seine Hand und erließ, gleichsam zu seinem Regierungsantritt, eine Proclamation an die Spanier. Die Regierung in Madrid sah sich bald in der ärgsten Verlegenheit. Die großen Städte des Südens nahmen, heißblütig wie die Spanier sind, die föderalistischen Institutionen, die erst verfassungsmäßig eingeführt werden sollten, vorweg und constituirten sich ganz unabhängig von der Madrider Regierung, wobei sie den unreifsten, radicalsten Principien huldigten und sich bald die ärgsten Ausschreitungen zu Schulden kommen ließen. Die Regierung in Madrid, namentlich der Ministerpräsident Pi y Margall, war damit auf der einen Seite halb und halb einverstanden, auf der andern Seite fehlten ihr alle Mittel, wenn und so weit sie der Bewegung entgegentreten wollte. Schon die erste republikanische Regierung Figuera's unmittelbar nach dem Abgang des Königs Amadeo hatte die unaussprechliche Thorheit begangen, den Eid in der Armee abzuschaffen, die bisherige Conscription zu beseitigen, die allgemeine Dienstpflicht einzuführen und, da für diese gar nichts vorbereitet war, inzwischen zu freiwilligem Eintritt in die Armee aufzufordern. Natürlich verlangte jetzt der größere Theil der nach dem früheren Gesetz durch Conscription in die Armee eingetretenen Soldaten nach Hause und verließ gutentheils sofort mit oder ohne Einwilligung der Offiziere die Fahnen; als Freiwillige aber meldeten sich nur sehr

Wenige. Die nächste Folge davon war, daß auf der einen Seite die Rothen in den Städten des Südens, auf der andern Seite die Carlisten im Norden gewonnenes Spiel hatten. Vorerst hatten die letzteren noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen: an Soldaten und Landsknechten aller Art fehlte es ihnen zwar nicht, wohl aber an Geld, an Waffen und an Munition. Solche wurden ihnen zwar nunmehr von Frankreich her zu Lande und von England her zur See in größerem Umfange zugeführt, von Frankreich genossen sie unter der Hand überhaupt jeder Unterstützung in jeder nur möglichen Weise, so daß die nächstgelegenen französischen Departements fast geradezu als ihre Operationsbasis angesehen werden mochten; aber es erforderte immerhin Zeit, bevor sie die einzelnen Banden, mit denen sie bisher operirten, zu einer Art Heer organisirt hatten, das im Stande war, das Feld zu behaupten; jedenfalls konnten sie vorerst noch nicht daran denken, ihre Berge zu verlassen und in die Ebene herabzusteigen. Gefährlicher für die nächste Zeit waren die Aufstände im Süden des Landes. Unmöglich konnte die Madrider Regierung dem, was hier geschah, ruhig zusehen, so sehr auch einzelne Mitglieder der Regierung, vor Allem ihr Haupt Pi y Margall selber, damit wenigstens im Allgemeinen einverstanden sein mochten. Die Gewaltthätigkeiten und Unordnungen, die hier bald an der Tagesordnung waren, zwangen sie zum Einschreiten. Sie raffte zusammen, was sie an Truppen noch hatte, und es gelang ihr, einige der aufgestandenen Städte mit Gewalt zu unterwerfen, in anderen erlangten die Gemäßigteren durch eigene Anstrengung wieder die Oberhand, in noch andern entwickelte sich ein Zwitterding zwischen Anarchie und halber Ordnung: der Aufstand concentrirte sich als solcher in der festen Seestadt Cartagena, die jedenfalls nur durch eine förmliche Belagerung bezwungen werden konnte und, mit allem Erforderlichen wohl versehen, inzwischen darauf ausging, den Brand wieder über den ganzen Süden Spaniens auszubreiten. Glücklicher Weise für die Madrider Regierung trat hier der deutsche Schiffscapitän Werner, obwohl wie es scheint ohne förmliche Instruction oder Vollmacht seiner Regierung ad hoc, im Einverständniß mit dem in den spanischen Gewässern commandirenden englischen Admiral den Raubzügen der rothen Insurgenten Cartagena's, durch welche sie die Städte längs der Südküste Spaniens entweder neuerdings zum Aufstand zu verleiten oder aber, wenn sie widerstanden, zu brandschatzen versuchten,

entgegen und schränkte damit den Aufstand auf Cartagena selber ein. Die Regierung in Madrid aber schritt zur Belagerung und Bombardirung der Stadt. Unterdessen hatte nämlich auch in den Cortes ein gewisser Umschwung stattgefunden. Die Orgien der Rothen in den Städten des Südens hatten nachgerade doch einer Mehrheit ihrer Mitglieder die Augen über die Utopien des sog. Föderalismus geöffnet. Pi y Margall, der sie bisher offen begünstigt hatte, wurde zum Rücktritt von der Regierung genöthigt. Er wurde durch Castelar ersetzt, der ohne auf seine bisherigen Ueberzeugungen zu verzichten, doch durch all das, was seit Decretirung der Republik in Spanien vorgegangen war, einsehen gelernt hatte, daß ohne eine feste Regierungsgewalt alles aus den Fugen und das Land nothwendig zu Grunde gehe, und den moralischen Muth hatte, es auch offen einzugestehen. Er wurde am 9. September zum Haupt der Regierung gewählt, am 12. desselben Monats wurden ihm so umfassende Vollmachten übertragen, daß seine Gewalt vorerst als eine förmlich dictatorische sich darstellte, und am 19. September vertagten sich sogar die Cortes selber bis zu Ende des Jahres, um ihm völlig freie Hand zu Rettung des Landes zu lassen. Persönlich verdient sein Auftreten bis dahin und später die entschiedenste Hochachtung. Aber es scheint, daß die ihm gestellte Aufgabe über seine Kräfte ging. Er that, was er konnte, um die Armee wieder herzustellen und stand keinen Augenblick an, sich dazu auch der Dienste seiner politischen Gegner zu bedienen; aber der Erfolg war ein völlig ungenügender und Cartagena konnte bis zu Ende des Jahres nicht bezwungen werden. Und noch weniger befriedigend war der Ausgang der Operationen gegen die Carlisten im Norden: ein Feldzug des General Moriones mißlang gänzlich und Moriones konnte sich in den letzten Tagen des Jahrs nur mit genauer Noth vor einer eclatanten Niederlage retten; die Carlisten aber hatten solche Fortschritte gemacht, daß sie bis auf die festen Städte geradezu als die Herren der Nordprovinzen angesehen werden mußten. Die Regierung des Marschalls Mac Mahon in Paris, die sich auf die sog. monarchischen Parteien der Nationalversammlung stützte, war dessen sehr zufrieden.

Italien. Weniger einverstanden konnte sie mit der Entwickelung der Dinge in Italien sein. Es ist begreiflich, wenn die Regierung des Königs Victor Emanuel zu Anfang des deutsch-französischen Krieges daran dachte, Napoleon III. gegen Deutschland Hülfe zu leisten. Niemals

zwar hätte Napoleon den Italienern Rom preisgegeben, aber im Uebrigen war er ihnen freundlich gesinnt, zumal er sich als der Schöpfer ihrer Freiheit und Einheit fühlte, obgleich er das letztere eigentlich nicht war. Die Italiener bewiesen sich auch bei seinem Tode dankbar. Mit seinem Sturze war aber im Verhältniß Italiens zu Frankreich eine vollständige Wandlung eingetreten. Die französische Nation hatte seit 1859 anders gedacht als ihr früherer Herrscher. Mit nur sehr wenigen Ausnahmen war sie der Selbständigkeit und Einheit Italiens entschieden abgeneigt, vollends, als auch noch Rom, ohne ja sogar gegen ihren Willen, in die Hände desselben gefallen war. Schon unter Thiers war das Verhältniß zwischen beiden Regierungen ein gespanntes und erfolgten von Seite Frankreichs zahlreiche Reibereien, welche die Italiener erbitterten. Thiers selber machte kein Hehl aus seiner Ueberzeugung, daß der Krieg von 1859 ein Mißgriff gewesen sei; doch war er einsichtig genug, die Einheit Italiens mitsammt dem Besitze Roms als eine vollendete Thatsache hinzunehmen und demgemäß zu handeln. Sein Sturz im Mai 1873 war für Italien ein weiterer Schlag. Die monarchischen Parteien, die an seiner Statt an's Ruder kamen, noch mehr clerical als monarchisch, haßten ihrerseits Italien geradezu, schwärmten für den sog. Gefangenen im Vatican und mochten den Augenblick kaum erwarten, wo Frankreich den Papst befreien, ihm seine weltliche Herrschaft zurückgeben und Italien für seine alten und neuen Sünden gegen die römische Kirche bestrafen könnte. Ein Kriegszug gegen Italien, um all diese schönen Dinge ins Werk zu setzen, war das Ideal ihrer Träume. Inzwischen fügte Italien zu all seinen Missethaten noch eine neue. Zufällig gerade in denselben Tagen, in welchen es den Monarchisten und Clericalen in Frankreich gelang, Herrn Thiers zu stürzen, brachte das italienische Parlament endlich die Aufhebung sämmtlicher Klöster in Rom und der Umgebung desselben zu Stande. Die Maßregel wurde von der Deputirtenkammer mit der erdrückenden Mehrheit von 385 gegen bloß 3, vom Senat mit der immerhin noch großen Mehrheit von 68 gegen 20 Stimmen beschlossen. Nur die Frage der sog. Ordens-Generalate hatte in letzter Zeit Schwierigkeiten gemacht. Ein Vermittlungsvorschlag Ricasolis führte auch darüber zur Verständigung. Demnach wurde beschlossen, dem Papst von dem Ertrag der Klostergüter die Summe von jährlichen 400,000 Fr. zu überlassen, damit er daraus

Aufhebung d. Klöster in Rom.

diese Generalate bestreite; auch sollten die jetzt functionirenden Ordensgenerale die Locale, die sie bisher inne hatten, behalten dürfen, doch nur so lange noch, bis ihre Functionen zu Ende gingen. Der Jesuitengeneral wurde jedoch davon ausgeschlossen: der Papst mochte ihn im Vatikan oder wo er sonst wollte, unterbringen. Die Ausführung folgte dem Beschlusse auf dem Fuße nach. Zuerst mußten die Jesuitenklöster geräumt werden, dann auch allmälig die übrigen. Alles erfolgte ohne Widerstand. Rom gewinnt nach und nach ein ganz anderes Aussehen. Die damals in Frankreich aber gerade ans Ruder gelangte Partei jedoch wurde dadurch aufs Aeußerste erbittert, die Lage Europa's war eine zwingende: die neue Regierung Broglie sah sich genöthigt, nach allen Seiten zu erklären, daß durch den Sturz des Herrn Thiers in den auswärtigen Beziehungen Frankreichs eine Veränderung nicht eingetreten sei. Italien konnte sich vorerst darüber beruhigen. Italien bedurfte aber seinerseits der Ruhe nach außen um so dringender, als seine Regierung schon vorher, nicht durch die Klosterfrage, sondern um finanzieller Fragen willen, in ein bedenkliches Schwanken gerathen war. Seit Rom in seinen Händen ist, kann Italien vollkommen auf eigenen Füßen stehen. Die große Mehrheit der Nation will es auch entschieden und das Parlament ist darum geneigt, der Regierung alle Forderungen, die dahin zielen, die Wehrkraft der Nation zu erhöhen, mit vollen Händen zuzugestehen, ja nur mit zu vollen Händen. Der italienische Einheitsstaat seufzt seit seiner Constituirung unter einem von Jahr zu Jahr wachsenden Defizit und alle schönen Pläne, dasselbe herabzumindern und schließlich zu beseitigen, haben bis jetzt noch zu keinem befriedigenden Ziele geführt. Das Parlament aber, und daran tritt seine politische Unerfahrenheit vielfach stark zu Tage, ist sehr geneigt, Ausgaben zu bewilligen, ohne daran zu denken, dagegen sehr schwierig, der Regierung neue Steuern oder eine Erhöhung der alten zuzugestehen, wobei man freilich anerkennen muß, daß die Steuern in Italien schon jetzt eine fast unerträgliche Höhe erreicht haben. Noch vor dem Zustandekommen des Klostergesetzes nun hatte das Parlament der Regierung für ein Seearsenal in Tarent 23 statt der geforderten 6½ Millionen bewilligt. Die Regierung weigerte sich jedoch, den Beschluß auszuführen und bot ihre Entlassung an. Ein Regierungswechsel vor dem Zustandekommen des Klostergesetzes war jedoch gefährlich, das Parlament sah das selber ein; der ganze Plan bezüglich

Tarents wurde daher für einmal bei Seite gelegt und das Ministerium Lanza-Sella blieb wieder. Nach dem Klostergesetz erhob sich jodoch eine neue Differenz. Sella hatte dem Parlament längst eine ganze Reihe neuer Steuern vorgelegt und beharrte darauf, daß seine Vorlage noch vor dem Schluß der Session zur Behandlung komme. Die Majorität schien Anfangs dazu geneigt. Dann aber folgte ein Umschlag. Ein Theil der Rechten gab der Linken die Hand, die Behandlung seiner Steuervorlagen wurde Sella schließlich verweigert und das ganze Cabinet gab nunmehr definitiv seine Entlassung. Die Bildung eines neuen Cabinets stieß zunächst auf große Schwierigkeiten: die Linke verlangte ihren Antheil an der Siegesbeute, mehr als ihr nach den Umständen einzuräumen möglich war. Schließlich erhielt sie gar nichts und wurde das neue Ministerium unter dem Vorsitze Minghetti's ausschließlich aus der Rechten und dem rechten Centrum gebildet. Minghetti gehörte der alten Partei der sog. Consorterie an und der erste Eindruck der Uebernahme der Geschäfte durch diese Fraction, die für eine specifisch französische galt, war von Seite der öffentlichen Meinung eine ungünstige, entschieden mißtrauische. Allein Minghetti hatte alsbald Gelegenheit, zu beweisen, daß er und seine Freunde an Vaterlandsliebe hinter keiner andern Partei zurückständen und selbst auf alte Gewohnheiten und tief wurzelnde Neigungen zu verzichten wüßten, wenn es das Wohl Italiens erfordere. Er war erst wenige Wochen am Ruder, als die Aussöhnung der Orleans mit dem Grafen von Chambord am 5. August erfolgte und die monarchisch gesinnte Majorität der franz. Nationalversammlung unter der stillschweigenden Connivenz des Marschalls Mac Mahon und seiner Regierung ebenso eifrig als offen den Plan aufnahm und verfolgte, die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen und den Grafen von Chambord auf den Thron seiner Väter zurückzurufen. Der Plan schien gar nicht ohne Aussicht zu sein, sich verwirklichen zu können; schon behaupteten seine Freunde, die Majorität der Nationalversammlung sei dafür fest gewonnen. Was das Ereigniß, wenn es eintreten sollte, für Italien zu bedeuten habe, konnte für keinen Italiener auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein. Von der clericalen Partei auf den Schild gehoben, wäre Heinrich V. lediglich ein Werkzeug in den Händen der römischen Curie gewesen und ebenso wenig würde er, der geschworene Feind der Revolution und alles dessen, was nicht bloß

Sturz d. Ministeriums Lanza-Sella.

ſeit 1859, ſondern ſeit 1789 in der Welt geſchaffen worden war, nicht das leiſeſte Bedenken getragen haben, die italieniſche Einheit, ſo viel an ihm lag, womöglich wieder zu Gunſten der früheren legitimen Dynaſtien zu zerſchlagen. So viel auch die gegenwärtigen Zuſtände Italiens noch zu wünſchen übrig laſſen, darüber ſind doch Alle einig, daß ſie den früheren Zuſtänden Italiens vor 1859, nach dem Herzen der Legitimiſten und Clericalen, noch hundertmal vorzuziehen ſind. Gegen die von Frankreich her möglicher Weiſe drohende Gefahr gab es aber nur ein ſicheres Mittel, ein enger Anſchluß an das mächtige deutſche Reich, das allerdings in der Lage war, Italien zu ſchützen und Frankreich im Zaume zu halten. Minghetti ſah das ſo gut ein, als alle anderen Italiener, und war raſch entſchloſſen. Schon im April war davon die Rede geweſen, der König werde die Einladung des Kaiſers von Oeſterreich, ihm bei Gelegenheit der großen Weltinduſtrie-Ausſtellung in Wien einen Beſuch zu machen, annehmen und die Reiſe bis nach Berlin ausdehnen. Damals aber hatte der König den Plan wieder aufgegeben, hauptſächlich auch, um den Franzoſen nicht neuen Anlaß zu Groll gegen Italien darzubieten. Jetzt wurde der Plan ernſthaft wieder aufgenommen und erregte allgemeine Befriedigung, namentlich in den der Regierung ſonſt entſchieden nicht freundlich geſinnten Kreiſen. Die geſammte Preſſe, die clericale allein ausgenommen, billigte den Plan: es war eine ausgeſprochene, energiſche Demonſtration gegen Frankreich und was damals dort vorging und geplant wurde. Mitte September, gerade da die Anſtrengungen der franzöſiſchen Monarchiſten ſich ihrem Zenith zu nähern ſchienen, brach der König mit einem großen Gefolge, in dem ſich der Miniſterpräſident und der Miniſter des Auswärtigen und außerdem mehrere Generale befanden, nach Deutſchland auf. Auf dem ganzen Wege durch Italien wurde er von Ovationen der Bevölkerungen begleitet, die deutlich zeigten, wie populär der Schritt war. Er langte am 17. September in Wien an; der Kaiſer und die Bevölkerung der Hauptſtadt nahmen ihn mit der größten Zuvorkommenheit auf. Am 20., gerade am Jahrestage der Einnahme Roms im Jahre 1870, hielt der öſterreichiſche Kaiſer eine glänzende Revue zu Ehren ſeines italieniſchen Gaſtes, aber zum größten Aerger des Vaticans ab. Der ganze Beſuch beſiegelte die zwiſchen Italien und Oeſterreich eingetretene Freundſchaft und ſetzte die Thatſache in's hellſte Licht, daß Oeſterreich allen

Beſuch d. Königs von Italien in Wien u. Berlin.

früheren Groll gänzlich überwunden habe. Noch bedeutsamer war freilich der Besuch in Berlin. Nicht mit Unrecht wurde damals gesagt, die ganze Reise des Königs sei dazu bestimmt, in Wien den Kaiser Franz Joseph gegenüber dem Vatican, in Berlin aber sich selbst d. h. Italien gegenüber Frankreich zu compromittiren. Von schriftlichen Abmachungen war von vornherein keine Rede: es genügte, daß Frankreich nunmehr wußte, wo Italien gegenüber seinen unsinnigen clericalen Plänen nöthigenfalls Hülfe suchen und wo es sie auch finden werde. Bis auf einen gewissen Grad war damit dem herzlichen Einverständniß, das sich bereits zwischen den drei Herrschern von Deutschland, Oesterreich und Rußland im Interesse des Friedens und derjenigen europäischen Zustände, wie sie sich durch und seit dem deutsch-französischen Kriege gestaltet hatten, insofern also allerdings und eventuell in erster Linie gegen Frankreich, auch Italien beigetreten. Darin lag ein neuer Triumph der diplomatischen Thätigkeit des deutschen Reichskanzlers, der denselben einige Zeit vorher dadurch vorbereitet hatte, daß er seine bisherige rechte Hand, den Geh. Leg.-Rath v. Keudell, zum Gesandten des deutschen Reichs am Hofe des Königs von Italien ernannt hatte. Frankreich aber, dem Niemand etwas in den Weg legte, dem vielmehr alle Mächte, Deutschland nicht ausgenommen, wohlwollten, so weit es sich auf sich selbst beschränke und nur an seiner friedlichen Wiederaufrichtung arbeite, sah sich aufs neue und stärker als je isolirt, so weit es sich versucht fühlte, die neue Lage der Dinge in Europa negieren, gegen Deutschland Gedanken der Rache und der Wiedervergeltung nähren und sein früheres militärisches Prestige wieder herstellen zu wollen.

Frankreich und die Frage einer Wiederherstellung der Monarchie.

Der letzte Schlag traf in der That die innersten Pläne der in Frankreich zur Zeit herrschenden Partei ins Herz. Wie schon angedeutet, war die ganze monarchische Bewegung in Frankreich im Grunde viel weniger monarchisch als clerical. Die Wiederherstellung der Imperialdemocratie mit dem kaiserlichen Prinzen ist eine Frage der Zukunft, die sich heute noch jeder Beurtheilung entzieht. Die Orleans haben zahlreiche Freunde und eine kleine Partei unter den Gliedern der höhern Bourgeoisie und der gebildeten Klassen, aber in der Bevölkerung selbst, in den Massen gar keine Wurzeln; sie haben nur sehr geringe Aussichten, je wieder auf den Thron zu gelangen und durch den Schritt des Grafen von Paris in Frohsdorf selbst diese

ganz wesentlich gemindert. Der Legitimismus ist in Frankreich nur mehr eine Mumie, in der alles Leben abgestorben ist, wenn sie auch noch so sorgfältig conservirt wird. Eine Art gespensterhaftes Leben hat sie nur noch in einer Anzahl altadeliger Familien, die sich vom Volke sorgfältig abschließen, um den Formen und Ideen der guten alten Zeit eine Art religiösen Cultus zu widmen. In den Massen ist der Legitimismus todt und abgestorben und über denselben längst das Gras gewachsen. Was ihm allein noch eine Folie gibt, ist die Kirche, sind ihre Interessen. Die Ideale der römisch-katholischen Kirche liegen weit zurück im Mittelalter und die Organe ihrer glühenden Anhänger selbst aus der allerjüngsten Zeit lassen darüber keinen Zweifel, daß sie auch nicht auf eine ihrer damaligen Anschauungen oder Bestrebungen verzichtet hat, wenn auch die Klügeren ihrer Anhänger wohl einsehen, daß das, was sie wünschen und für allein richtig halten, vorerst geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, daher z. B. darüber hinweggehen und lieber ganz schweigen, und nur die Heißsporne der Partei unumwunden aussprechen, was im Grunde alle wollen und wollen müssen. Eben dort liegen auch die Ideale der reinen Legitimisten, liegt Alles, was ihnen ehrwürdig, theuer, heilig ist. Die ganze moderne Entwickelung widerspricht den Interessen beider im innersten Kerne, ist beiden gleichmäßig ein Gräuel, den sie beide am liebsten mit Stumpf und Stiel ausrotten würden. An Consequenz fehlt es beiden nicht, an Kühnheit, Thätigkeit, Zähigkeit der römischen Kirche, an der letzteren wenigstens auch den Legitimisten nicht. Der innerste Zug ihres Wesens führt beide naturgemäß zusammen. Die Legitimisten sind sich ihrer politischen Schwäche wohl bewußt, sie wissen wohl, daß sie in Wahrheit nur ein kleines Häufchen sind, das von allen Seiten zurückgedrängt, verlacht, verhöhnt wird: durch ihren unbedingten Anschluß an die römische Kirche gewinnen sie allein einen festen Halt, mit dessen Hülfe einzig sie vielleicht am Ende doch wieder oben auf zu kommen hoffen dürfen. Die römische Kirche ist in ganz anderer Lage. Oft angegriffen, bedrängt, fast zu Boden geworfen, hat sie sich immer wieder aufgerafft und steht in ihrer wundervollen Organisation, an der ein Jahrtausend unablässig gearbeitet hat, noch immer mächtig da, zumal in Frankreich, wo sie fast das ganze Unterrichtswesen in ihrer Hand hat und dadurch über die Massen und selbst über einen sehr ansehnlichen Theil der gebildeten Classen gebietet.

An sich sind ihr die politischen Parteien höchst gleichgültig, bloße Werkzeuge in ihrer Hand, wenn und so weit sie sich dazu gebrauchen lassen. In Frankreich speculiren auch alle monarchischen Parteien, Legitimisten, Orleanisten, Bonapartisten, gleichmäßig auf ihre Beihülfe und Unterstützung und sind daher zunächst geneigt, ihr in der Verfolgung ihrer spezifischen Interessen vollkommen freie Hand zu lassen, Aber Orleanisten und Bonapartisten sind beide von der modernen Zeit mehr oder weniger angefressen und daher unzuverlässige Bundesgenossen, nur die Legitimisten sind ein Werkzeug, wie die römische Kirche es braucht und wünscht, sind ihr unbedingt und ohne Rückhalt ergeben. Hat sie die Wahl, so zieht sie die Partei der Legitimisten allen anderen Parteien vor. Im Herbste des Jahres 1873 nun lagen die Dinge für die römische Kirche und für die legitimistische Partei überaus günstig. Nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen war es endlich gelungen, die Aussöhnung d. h. die Unterwerfung der jüngeren Linie des Hauses Bourbon unter die ältere zu Stande zu bringen. Da die Bonapartisten sich von dem furchtbaren Schlage, den sie eben erlitten, noch nicht erholt hatten und ihr Prätendent noch zu jung war, um schon ernstlich daran denken zu können, seine Ansprüche, auf die er allerdings keineswegs verzichtet hat, mit Entschiedenheit geltend zu machen, auch seine Partei in der Nationalversammlung, in deren Händen für den Augenblick thatsächlich die Souveränetät lag, zu unbedeutend war, um ins Gewicht zu fallen, stand die monarchische Partei scheinbar einig da. Das Land war politisch in Republikaner und Monarchisten zerspalten und wenn auch alle Wahlen darauf hinzudeuten schienen, daß sich das Uebergewicht der Massen mehr auf die Seite jener neige, so hatten diese dagegen den Vortheil, daß sie über die Majorität der Nationalversammlung geboten und durch die Executive augenblicklich die Gewalt in ihren Händen hatten. Der Versuch, die Republik definitiv zu beseitigen und die Monarchie wieder aufzurichten, mußte daher, wenn überhaupt jemals, jetzt gewagt werden. Seit vierzig Jahren war der Graf von Chambord in der Verbannung gewesen, die Franzosen schienen ihn ganz vergessen zu haben: da winkte ihm plötzlich der Thron so nahe, daß es fast den Anschein hatte, daß er nur die Hand danach auszustrecken brauche, um als Heinrich V. in das Land seiner Vorfahren zurückzukehren. Dem Muthigen gehört die Welt und an Muth fehlte es seinen Anhängern wahrlich nicht.

Laut erklärten sie, daß es ihnen genügen würde, wenn die Zurückberufung Chambords von der Nationalversammlung auch nur von „der Hälfte ihrer Stimmen plus Eine" ausgesprochen würde. So weit formell gesichert, fiele der Rest der Regierungsgewalt anheim. Es hat allen Anschein, daß Mac Mahon bereit war, in diesem Falle Heinrich V. zu weichen und den Uebergang zu vermitteln, wobei er wohl geglaubt haben mag, daß er sich auf das Militär unbedingt verlassen könne, wenn die republikanische Partei allenfalls Widerstand versuchen sollte, was indeß nach den Vorgängen beim Sturze des Herrn Thiers noch sehr fraglich schien. Die Massen, meinte man, würden sich wohl alles gefallen lassen. Hier hatte die römische Kirche durch ihre Wundererscheinungen und die Wallfahrten, die sie während des ganzen Sommers wie ein dichtes Netz über ganz Frankreich auszubreiten bemüht gewesen war, aufs kräftigste vorgearbeitet.

Ultramontane Pläne.

Und nicht umsonst. Wenn es gelang, König Heinrich V. auf den Thron Frankreichs zu setzen, so eröffnete sich der römischen Kirche wie sie dachte, eine in der That großartige Perspective. Augenblicklich fühlte sie sich in schwerer Noth. Seit dem Jahre 1815 hatte sie in stiller Thätigkeit unaufhaltsam Fortschritte gemacht, das Netz, das ihrer Anschauung und ihrem Plane nach alle Völker umklammern sollte, hatte sie stetig ausgedehnt und die Maschen immer enger gezogen; die Umwälzungen von 1830 hatten sie darin nur momentan etwas gehemmt, diejenigen von 1848 mit ihren noch unreifen Freiheitsideen waren entschieden zu ihrem Vortheil ausgeschlagen, und die darauf folgende Reactionsperiode hatte sie allseitig kräftigst ausgebeutet. Aber mit der Aufrichtung des Königreichs Italien waren ihre Erfolge zum Stillstand gekommen und hatten die Dinge eine entschieden rückläufige Bewegung eingeschlagen. Napoleon III., der ihr in Frankreich so entschieden unter die Arme gegriffen, legte der weltlichen Herrschaft der römischen Päpste mit seiner Schöpfung eines italienischen Nationalstaates den Todeskeim in die Brust. Das einheitliche Italien und der Kirchenstaat konnten auf die Dauer ganz unmöglich neben einander bestehen. Die Italiener sind streng katholisch, aber nur äußerlich: sie finden sich mit der Kirche ab und lassen im übrigen die hl. Kirche und den lieben Gott, wie man zu sagen pflegt, einen guten Mann sein. Von ihrem Clerus ist ein guter Theil entschieden national gesinnt und dem römischen Hof mit seiner ganzen kirchlichen Wirthschaft sehen sie

aus nächster Nähe zu sehr in die Karten, um sich täuschen zu lassen und eine Achtung zu heucheln, die sie nicht haben. Der Kirchenstaat stand längst auf sehr wackeligen Füßen; die Italiener entschlossen sich, einen energischen Schlag gegen denselben zu führen: das aus aller Herren Ländern zusammengeworbene Heer des Papstes wurde bei Castelfidardo geschlagen, Napoleon drückte die Augen zu und der Papst sah sich plötzlich auf Rom und ein kleines Gebiet um dasselbe her beschränkt. Die Italiener waren damit noch keineswegs zufrieden: ihr Parlament erklärte laut, daß Rom die natürliche Hauptstadt Italiens sei und daß dieses sie haben müsse und früher oder später auch haben werde. Der Schlag, den Rom erlitten, zitterte durch ganz Europa nach. Unglücklicher Weise trat zu eben derselben Zeit überall eine entschiedene Wendung ein: die nach 1848 eingetretene Reaction hatte sich ausgetobt und machte überall wieder einer frischen liberalen Strömung Platz. Rom sah sich allenthalben nicht nur in seinem Fortschreiten gehemmt, sondern sogar in seinem bisherigen Besitz bedroht. Der völlige Zusammenbruch der ganzen weltlichen Herrschaft Roms war bald nur noch eine Frage der Zeit und überall war der Staat bemüht, seine Aufgaben tiefer zu fassen, seine Selbständigkeit gegenüber den römischen Anmaßungen schärfer zu wahren. Aber die Kirche gibt nicht so leicht nach. Was sie auf der einen Seite verlor, suchte sie auf der andern durch Verstärkung der geistlichen Gewalt des Papstes wieder zu ersetzen: der Papst verdammte als Grundlage dafür in seinem Syllabus und der darüber erlassenen Encyclica die ganze moderne Entwickelung der Welt und alle Ansprüche des Staats gegenüber der Kirche, berief das sog. Vaticanische Concil und setzte es auf diesem mit Gewalt durch, daß er für unfehlbar erklärt und die bisher mehr oder weniger selbständig neben ihm stehenden Bischöfe ihm absolut untergeordnet wurden. Die ganze Gewalt des mächtigen Organismus der katholischen Kirche lag jetzt in seiner alleinigen Hand. Es fragte sich jedoch, ob sie trotzdem stark genug sein werde, das Rad der Zeit erst zum Stillstand zu bringen und dann zurückzuschrauben. Es hatte von Anfang an nicht den Anschein, daß es gelingen werde. Dieses Rad der Zeit war in schnellem und immer schnellerem Schwunge. Die mächtige Entfaltung des preußischen Staats hatte für Rom schwere Schläge in ihrem Gefolge. Im Jahre 1866 unterlag ihm Oesterreich, im Jahre 1870 Frankreich, bisher die beiden katholischen Vor-

mächte in Europa. Das deutsche Reich mit dem Kaiserthum des protestantischen Hauses Hohenzollern wurde, eine gewaltige Macht im Herzen Europas und militärisch jeder anderen überlegen, aufgerichtet, versöhnte sich rasch mit Oesterreich und zog es kräftig mit sich in die Bahnen der modernen Entwickelung und des besonnenen, aber ganz und gar modernen Fortschritts. Durch die Klugheit und Thätigkeit des deutschen Reichskanzlers traten sich Deutschland, Oesterreich und Rußland immer näher und lebte die frühere nordische Allianz gewissermaßen wieder auf, aber nicht die alte im Sinne der Reaction, sondern im Gegentheil behufs Wahrung der neuen Sachlage in Europa, die eine Rom und der Reaction durchaus ungünstige war und es immer mehr wurde. Alles was geschah, ging im innersten Kerne gegen Rom und seine Pläne einer Wiederherstellung der päpstlichen Universalherrschaft. Rom und der neu erwachte Geist der deutschen Nation mußten früher oder später nothwendig zusammenstoßen. Die Tactlosigkeiten der römischen Hierarchie und der Uebereifer der ultramontanen Partei brachten indeß den Conflict schneller zum Ausbruch, als es an sich nöthig gewesen wäre. Die Männer, die an der Spitze des neuen deutschen Reiches standen, zumal der Reichskanzler, sind aber nicht gewohnt, halbe Arbeit zu machen: Rom erhielt Schlag auf Schlag und zum ersten Mal seit langer Zeit sah es sich wieder in Deutschland dem energischen Bestreben gegenüber, die Kirche in allen äußerlichen weltlichen Beziehungen unter den Staat zu beugen, den Gesetzen des Staats zu unterwerfen und nirgends eine weltliche Stütze, eine weltliche Macht, die ihm beigesprungen und zur Seite gestanden wäre. Jedoch auch die Machtmittel Roms sind große und gewaltige. Die romanischen Nationen, Frankreich, Spanien und Italien sind ganz und ziemlich ausschließlich katholisch, Oesterreich ist es wenigstens weit überwiegend und wenn es auch zur Zeit nicht in seinen Bahnen geht, so zählt doch Rom darauf, daß der Kaiser ihm nicht zu nahe werde treten lassen, und hofft, ihn dereinst und unter sonst günstigeren Umständen auch noch dazu zu bringen, für seine Ansprüche einzustehen; in Rußland sieht das Polenthum in der katholischen Kirche und mehr und mehr in ihr allein seinen Schutz und Hort; in Deutschland aber ist es ihm gelungen, die große Mehrheit der katholischen Minderheit zu einem wahren Fanatismus für seine Ansprüche aufzustacheln. In Großbritannien verfügt es unbedingt über Irland und hat in Eng-

land selbst durch die Lässigkeit seiner Regierung solche Fortschritte gemacht, daß es zu einer wirklichen Gefahr für dasselbe herangewachsen ist. Selbst in Nordamerika, wo es vor hundert Jahren noch gar nichts und vor fünfzig noch sehr wenig zu bedeuten hatte, fällt es heute bereits ins Gewicht und wird, wenn es so fort geht, bald noch schwerer ins Gewicht fallen. Aber wie die besten Truppen der Welt ohne einen Feldherrn, der die ganze Wucht in seiner Hand zusammenfaßt und leitet, nichts vermögen und vereinzelt leicht geschlagen werden, so ging es Rom, das bis dahin umsonst nach einem festen Haltpunkt sich umgesehen hatte, wo es den Hebel ansetzen könnte. Diesen nun bot ihm Frankreich, wenn es gelang, Heinrich V. auf den Thron zu bringen und die Aera der Revolution, so wie es seine Anhänger in Frankreich verstanden, definitiv zu schließen. Diese ergingen sich bereits in den ausschweifendsten Hoffnungen und Plänen für den Fall, daß sie über die Hülfsmittel Frankreichs gebieten könnten. Der nächste Blick fiel auf Spanien, wo eben der Karlismus an der französischen Gränze festen Fuß gefaßt hatte und bei der Zerrüttung und Auflösung aller Bande, welche die überstürzte Einführung der Republik herbeigeführt hatte, gewonnenes Spiel zu haben schien, sobald er kräftig unterstützt würde. Daß aber Heinrich V. Carl VII. sofort offen die Hand bieten und ihm behülflich sein werde, seinen schwachen Gegner zu überwältigen, in Madrid einzuziehen und dann auch dort ein streng monarchisches und streng katholisches Regiment im Sinne der guten alten Zeit einzurichten, verstand sich ganz von selber. So im Rücken gedeckt und der Unterstützung eines denselben politischen und religiösen Principien huldigenden Alliirten sicher, konnte und mußte natürlich vor Allem an die Befreiung des „Gefangenen im Vatican" gedacht werden; denn unter der Fahne des Katholicismus sollte die alte Herrlichkeit Frankreichs und seine frühere Stellung in Europa wieder hergestellt werden. Dem Papst mußte seine frühere weltliche Herrschaft, und zwar nicht in der schon sehr beschnittenen Ausdehnung von 1870, sondern in derjenigen von vor 1859 zurückgegeben werden. Schon schien es nicht einmal mehr ausgemacht, daß es dazu eines Krieges mit Italien bedürfen würde. Die Heißsporne der clerical-legitimistischen Partei meinten, daß die Mauern von Jericho wohl von selbst umfallen würden, so drastisch werde der Umschwung in Frankreich nach allen Seiten hin wirken. Sollte indeß Italien nicht willig sein, so

bliebe es noch immer übrig, Gewalt zu brauchen. War auch die neue Militärorganisation Frankreichs lange nicht vollendet, so war es doch schon jetzt mehr als stark genug, um es mit Italien aufzunehmen, dessen Widerstand ihm im Gegentheil die erwünschte Gelegenheit geboten hätte, seinen Waffenruhm wieder herzustellen. Freilich stand hinter Italien die gewaltige Macht des deutschen Reichs. Allein mit diesem mußte früher oder später ja doch abgerechnet werden und gerade ihm gegenüber flossen die alten Rachegedanken mit der neuen Wuth über sein Vorgehen gegen die Kirche in eins zusammen. Unter der Fahne des Kampfs für die Kirche schien auch die Stellung Frankreichs Deutschland gegenüber eine ganz andere, viel günstigere zu sein. Mit dieser Fahne mochte vor Allem auch Oesterreich vielleicht zu gemeinsamem Handeln gewonnen, jedenfalls aber an jedem Gedanken, Deutschland unterstützen zu wollen, verhindert werden. Und in Deutschland selber wurde auf die Unterstützung der gesammten katholischen Bevölkerung des Reichs, eines vollen Drittels derselben, fest gezählt und darauf gehofft, daß Bayern mit seiner patriotischen Partei für diese Combination einen festen Stützpunkt abgebe, der um so werthvoller gewesen wäre, als er die Verbindung mit Oesterreich sehr erleichtert hätte. Der ganze Kampf hätte sich als ein Kampf der gesammten katholischen Welt mit der protestantischen dargestellt, welche letztere sich indeß, da die Alliirten England durch Irland im Zaum zu halten und Rußlands freie Action durch Polen wenigstens stark zu hemmen hofften, auf Preußen beschränkt gesehen hätte. Dieß ungefähr war der Plan, der Rom und den französischen Clericalen und Legitimisten vorgeschwebt haben mag. Besprochen wurde er öffentlich freilich nicht; aber er lag in der Natur der Dinge, in den Verhältnissen selbst und zwar so klar, daß er sich fast von selbst verstand.

Scheitern des monarchischen Plans in Frankreich.

Während der Monate September und October waren die Thätigkeit der monarchisch-clericalen Partei in Frankreich, die Berathungen zwischen den verschiedenen Fractionen derselben und die Unterhandlungen mit Frohsdorf geradezu fieberhaft. Legitimisten und Orleanisten strebten zum ersten Mal einem Ziele zu und gingen, wie niemals vorher, Hand in Hand. So ganz einig gingen sie freilich doch nicht. Als die Orleans auf ihre Prätendentschaft formell verzichteten, sprach der Graf von Paris im Grunde doch nur seine und seiner Familie Unterwerfung unter den Grafen Chambord, als das Haupt der Familie,

aus. Aber es steht fest, daß in der Unterredung zwischen ihnen über diesen Punkt hinaus und zwar von beiden Seiten absichtlich nichts berührt wurde. Der Schritt war von rein dynastischer Bedeutung. Der Graf von Paris versprach gewissermaßen, nichts gegen die Bestrebungen des Grafen Chambord bezüglich seiner Ansprüche auf den Thron von Frankreich zu thun, er ordnete seine Ansprüche denen Chambords unter und begnügte sich mit der Aussicht, dereinst der natürliche Erbe des kinderlosen Grafen zu sein; aber er behielt sich seine persönlichen politischen Anschauungen und Ueberzeugungen selbstverständlich vor. Und noch mehr war das bezüglich seiner Anhänger, der ganzen orleanistischen Partei der Fall. Die Legitimisten waren eigentlich der Meinung und sprachen es auch aus, daß es das beste wäre, den Grafen Chambord Seitens der National-Versammlung, der Vertreterin der Nation, einfach zurückzurufen als den berechtigten und zwar den allein berechtigten Inhaber der Krone und alles weitere ihm vertrauensvoll zu überlassen, also ihm eine Art blanc seign für Alles, was er dann zumal thun oder auch nicht thun möchte, auszustellen. Offenbar wäre das der reine Absolutismus gewesen, von dem sie eben glaubten, daß er mit Hilfe Gottes und seiner Kirche allein im Stande sein würde, Frankreich wieder aufzurichten. Die Orleanisten waren jedoch dieser Meinung nicht und konnten es nicht sein, ohne allen ihren Antecedentien ins Gesicht zu schlagen, allen ihren Ueberzeugungen Gewalt anzuthun. Sie verlangten vielmehr eine Art Uebereinkunft, wenn auch nicht in der Form eines förmlichen Vertrags, doch in derjenigen einer Verständigung zwischen den sogenannten monarchistischen Parteien unter sich und mit dem Grafen Chambord, bevor die Nationalversammlung den entscheidenden Schritt thue, damit doch wenigstens im Allgemeinsten gegenüber der Nation ausgesprochen werde, in welcher Richtung der neue König sein Regiment einrichten werde, und daß der Graf dießfalls doch eine Art wenigstens moralischer Verpflichtung eingehe. Sie verlangten also für den neuen König immerhin gewisse Schranken, wenn auch sehr, sehr weit gezogene ihm gegenüber, gewisse Garantien, wenn auch nicht formell bindende. Gewiß, mehr konnte man von den Orleanisten nicht verlangen, mehr dem Lande nicht zumuthen, wenn die neue monarchische Ordnung der Dinge auch nur die geringste Aussicht von Dauer gewähren sollte. Erst nach langen Erörterungen zwischen den Parteien der Legitimisten und Orleanisten kam man

endlich über folgende Formel überein, die der Nationalversammlung vorgelegt werden sollte und die von beiden Fractionen einstimmig genehmigt wurde: „Die Nationalversammlung verfügt kraft des Rechts „zu constituiren, welches ihr zusteht, und das sie sich stets vorbehalten „hat: Art. 1. Die nationale, erbliche und constitutionelle Monarchie „ist die Regierung Frankreichs; folglich wird Henri-Charles-Ferdinand-„Marie-Dieudonné, Oberhaupt der königlichen Familie von Frankreich, „auf den Thron berufen; die Prinzen dieser Familie werden in der „männlichen Linie nach der Reihenfolge der Erstgeburt seine Nachfolger „sein. Art. 2. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und ihr „Zutritt zu allen Civil- und Militärämtern, die bürgerlichen und „religiösen Freiheiten, der gleiche Schutz, der sich auf die verschiedenen „Bekenntnisse ausdehnt, die jährliche Bewilligung der Steuern durch „die Vertreter der Nation, die von der königlichen Unverletzbarkeit „unzertrennliche Mininsterverantwortlichkeit, die Freiheit der Presse „unter den der öffentlichen Ordnung nöthigen Reserven, und im all-„gemeinen alle Garantieen, welche das gegenwärtige öffentliche Recht „der Franzosen ausmachen, werden in Kraft bleiben. Die Regierung „des Königs wird der Nationalversammlung die Verfassungsgesetze „vorlegen, welche den Zweck haben, die gemeinsame Ausübung der „gesetzgebenden Gewalt durch den König und die beiden Kammern, „die Attribution der vollstreckenden Gewalt des Königs, die Organi-„sirung des allgemeinen Stimmrechts und überhaupt alle der Ein-„richtung der öffentlichen Gewalten nöthigen Gesetze zu sichern und „zu regeln. Art. 3. Die dreifarbige Fahne wird beibehalten; es „wird daran nichts geändert werden dürfen ohne die Ueberein-„stimmung des Königs und der Nationalvertretung.“ Dieß also sollte die Nationalversammlung auszusprechen, aber immerhin nur als Zeugniß, wie sie die Wiederaufrichtung des Thrones und die Aufgaben des neuen Königs verstand; davon, daß dieser der National-versammlung irgendwie schriftlich zu bezeugen habe, daß er damit einverstanden sei, oder gar daß er diese Uebereinkunft, was sie doch eigentlich war, irgendwie zu beschwören habe, war gar keine Rede. Alles was von ihm verlangt wurde, war, daß er von diesem Beschluß im Voraus Kenntniß nehme und mündlich erkläre, daß er damit einverstanden sei. Zu diesem Ende hin wurde eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen und Abgesandten der monarchischen Fractionen der

Nationalversammlung in Salzburg verabredet. Dieselbe fand am 12. October statt; als Vertreter der Rechten waren die Herren Lucien Brun und Chesnelong abgeordnet. Ueber das Resultat berichteten sie am 22. Okt. ihren Committenten und zwar in gesonderten Fractionsversammlungen der Legitimisten und der Orleanisten. Der Bericht ging dahin, daß Chambord ausdrücklich erklärt habe, daß er, auf den Thron zurückberufen, nicht gemeint sei, eine Verfassung zu octroyiren, sondern sie vielmehr mit den Vertretern der Nation zu vereinbaren, „da er, was ihn anbelange, eine vom König ohne das Land gegebene Charte ebenso wenig, wie eine vom Lande ohne den König gemachte Charte begreife“, also mit dem Princip sich „ausdrücklich“ einverstanden erklärt habe; bezüglich des Details und was sonst noch in dem von der Nationalversammlung zu fassenden Beschlüsse angedeutet war, namentlich also bezüglich der Fahnenfrage, habe der Graf auf die Auseinandersetzungen der Abgesandten hin „keinen Einwand erhoben“, aber also nicht ebenso ausdrücklich zugestimmt. Die Fraktionsversammlung der orleanistischen Partei (das rechte Centrum) hielt sich unter diesen Umständen an die Rechtsregel: qui tacet, consentire videtur und erklärte einstimmig, daß sie mit dem Resultat der Salzburger Conferenz zufrieden sei und demgemäß ihre Stimmen für den vorbereiteten Beschluß der Nationalversammlung abgeben werde; die Rechte oder legitimistische Partei war von vornherein mit allem einverstanden, was der König thun oder lassen mochte, und erklärte sich demgemäß auch ihrerseits einverstanden: beides wurde in aller Form zu Protokoll genommen. Die Zurückberufung des letzten Bourbonen und die Wiederaufrichtung des französischen Königthrons schien unter diesen Umständen gesichert und ward fast bereits als eine vollendete Thatsache angesehen. Die einzige Bangigkeit, die die Monarchisten noch beschlich, war die, ob sich dafür auch wirklich die Majorität der Nationalversammlung erklären werde, da sie d. h. die entschiedenen Monarchisten nur fast, nicht ganz über eine solche Majorität verfügten. In Wahrheit war aber auch das nicht zweifelhaft. Die zwischen der Rechten und Linken schwankende Gruppe war für den Beschluß so viel als fest gewonnen und es ist mehr als wahrscheinlich, daß selbst ein Theil des linken Centrums zu demselben die Hand geboten hätte. Es stand also eine Mehrheit, möglicher Weise eine sehr anständige Mehrheit in Aussicht. Die Linke der Nationalversammlung machte sich auf einen heißen par-

lamentarischen Kampf gefaßt, in dem sie die factische Leitung ausschließlich Herrn Thiers und dem linken Centrum als den gemäßigtsten und besonnensten Vertretern der republikanischen Staatsform übertrug; indeß war sie selber ohne große Hoffnung auf Erfolg. Die Frage schien zum voraus entschieden. Im Grunde war das auch sehr begreiflich; die Mehrheit für Heinrich V. wäre vielleicht eine über alle Erwartung große gewesen. Frankreich war in Folge des unglückseligen Krieges mit Deutschland in Trümmern, unter denen die, wie es schien, noch gesunde Nation begraben lag. Herr Thiers hoffte sie mit seiner conservativen Republik aus derselben hervorzugraben, „weil die Republik die Franzosen noch am wenigsten trenne", die Monarchisten dagegen suchten nach einem positiven Vereinigungspunkt und glaubten ihn da gefunden zu haben, wo der Faden, freilich schon vor sehr langer Zeit, gewaltsam abgeschnitten und der Nation aus den Händen gefallen war; es handelte sich darum, die Vergangenheit und zwar eine lange und große Vergangenheit mit der Gegenwart zu verbinden, um wieder eine glücklichere Zukunft zu gewinnen. Der Gesichtspunkt, von dem die Monarchisten ausgingen, war deßhalb ein so weit vernünftiger; aber alles hing von der Individualität des Grafen von Chambord ab. Daß in ihm das Blut von so und so viel alten französischen Königen rolle, war am Ende sehr gleichgültig, genug, daß er als ihr Erbe und als der Vertreter der Vergangenheit, des Princips der Continuität in der Entwickelung des französischen Volks angesehen wurde. Die erbliche Monarchie ist im Bewußtsein unserer Zeit nichts mystisches irgend welcher Art mehr, sondern ein Product des Verstandes, der einsichtigen, aber ganz und gar kühlen Berechnung auf Grundlage der Geschichte und der Continuität der Entwickelung, die unaufhaltsam vorwärts drängt und die keine menschliche Macht auf die Dauer hemmen, geschweige denn zurücktreiben kann. Heinrich V. sollte auch nicht König von Frankreich werden, wie Frankreich war, als der Faden abriß, sondern ein König für das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts. Dazu war aber der Graf von Chambord der Mann nicht. Er ist ein bequemer alter Herr, dessen Character ein sehr ehrenwerther, dessen geistige Fähigkeiten aber sehr beschränkte sind. Er mag manches gelernt haben und bereit gewesen sein, manches zu vergessen; sicher ist, daß er lange, lange nicht genug gelernt hat, um die Aufgabe auch nur annähernd zu lösen, die ihm gestellt war. Nur

ein Wahnsinniger oder einer, der eben aus einem langen Traume erwachte, konnte sich einbilden, daß es möglich sei, ein ganzes Jahrhundert voll Blut und Thränen, aber auch voll großer Thaten und gewaltiger Ereignisse, die nächste Vergangenheit, die mit der Gegenwart durch tausend lebendige Fibern verwachsen ist, aus der die Zukunft hervorgehen, auf der sie unausweichlich ruhen muß, aus dem Buch der Geschichte gleichsam auszustreichen. Das aber war es, was der Graf von Chambord zum Erstaunen aller, nur nicht der reinen Legitimisten und der Ultramontanen verlangte. Gleich nach den Beschlüssen der Monarchisten vom 22. Oktober verbreiteten sich dunkle Gerüchte, daß der Graf, wenn er in Salzburg zu den Darlegungen der Abgesandten geschwiegen, denselben keineswegs beigestimmt habe, und am 27. Oktober schrieb er selbst einen Brief an Chesnelong, in dem er erklärte, daß seine Zustimmung bezüglich der Fahne ein „Mißverständniß" sei, daß er auf der Wiederherstellung der weißen Fahne beharre, daß er dieses „Opfer seiner Ehre" nicht bringen könne und daß er entschieden nicht „legitimer König der Revolution" sein wolle. Entweder war das eine Kinderei oder aber der helle Wahnsinn: entweder handelte es sich in der ganzen Fahnenfrage nur um einen Fetzen Seide, dann war es das erstere und Heinrich V. stellte sich ein Armuthszeugniß aus, wie es schlagender nicht gedacht werden kann; oder aber es konnte nichts anderes bedeuten, als daß er alles, was seit einem Jahrhundert geschehen, als ein Werk des Teufels betrachte und nicht anerkenne, vielmehr gerade da wieder anknüpfen wolle, wo der Faden durch die Hinrichtung Ludwigs XVI. gewaltsam abgerissen worden war, und dann war es Wahnsinn. Der Brief des Grafen langte am 29. Okt. in Paris an. Er selbst scheint von der Tragweite seiner Erklärung gar keinen Begriff gehabt zu haben, denn er traf eben an diesem Tage mit seiner Gemahlin reisefertig für Paris von Frohsdorf in Wien an. In Paris aber war der Eindruck ein geradezu überwältigender. Der ganze Plan seiner Zurückberufung wurde augenblicklich nicht bloß von den Orleanisten, sondern auch von den Legitimisten als gescheitert betrachtet. Für solche Anschauungen war niemals eine Majorität der Nationalversammlung zu gewinnen, von der übergroßen Mehrheit der Nation gar nicht zu reden. Der Graf von Chambord hat sich durch seinen Brief nicht nur für den Augenblick, sondern für immer unmöglich gemacht und in die

Grube, die er seinen Hoffnungen mit eigenen Händen gegraben hat, fielen mit den seinigen zugleich auch die Hoffnungen der Orleanisten; als dynastische Partei haben sie ja verzichtet, so lange der Graf von Chambord leben wird. Von dem Moment an standen sich in Frankreich in Wahrheit nur noch das demokratische Kaiserthum und die Republik gegenüber, wenn es auch noch längere Zeit dauerte, bevor es klar erkannt wurde. Mit den Aussichten des Grafen von Chambord fielen aber nicht nur diese, sondern auch alle die weit gehenden Aussichten zu Boden, welche man in Rom und in der ultramontanen Partei durch ganz Europa hin an jene geknüpft hatte. Frankreich trat wieder in den früheren Zustand der Zerrissenheit, des unerbittlichen Kampfes der verschiedenen Parteien, die sich mehr oder weniger die Waage halten, zurück. Einen Augenblick dämmerte indeß in den beiden monarchischen Parteien die Einsicht oder doch das Gefühl auf, daß sie das Spiel ihrerseits definitiv verloren hätten. Bald genug sollten sie auch die bonapartistische Partei und das Kaiserthum fürchten lernen; für den Augenblick besorgten sie von dieser Seite noch nichts. Dagegen fühlten sie das Bedürfniß, wenigstens ihren bisherigen Besitz seit dem 24. Mai zu wahren und der Republik und Herrn Thiers wenigstens zunächst einen festen Riegel vorzuschieben. Zu diesem Ende hin vereinbarten sie unter sich, die Amtsgewalt des Marschalls Mac Mahon, auf den sie sicher zählen zu können glaubten, als Präsidenten der Republik auf 10 Jahre zu verlängern. Der Antrag wurde sogleich beim Wiederzusammentritt der Nationalversammlung am 5. Nov. eingebracht und nachdem der Marschall, der mit sich handeln ließ, erklärt hatte, daß er sich mit 7 Jahren begnüge, am 19. d. M. mit 378 gegen 310 Stimmen zum Beschluß erhoben. Dadurch war allerdings Herrn Thiers für 7 Jahre und bei seinem hohen Alter wohl für immer der Platz versperrt. Indeß nicht nur ihm. Die eigentlichen Legitimisten, von denen man mit Wahrheit sagen kann, daß sie nichts vergessen und nichts gelernt, hatten es ihrerseits trotz des Scheiterns des mit so großer Anstrengung gemachten Versuchs, den Grafen von Chambord als Heinrich V. auf den Thron zu setzen, darum nicht aufgegeben, den Versuch gelegentlich zu erneuern; ebenso wenig sah der Graf selber ein, was sonst alle Welt sah, daß seine Hoffnungen unwiderbringlich begraben seien. Er kam selbst nach Paris, um seine Anhänger von dem verhängnißvollen Schritte der Zustim-

Das sog. Septennat.

mung zum Septennate abzuhalten. Sie waren indeß schon zu weit gegangen, um noch ganz zurückweichen zu können und begnügten sich daher, wie seither zu Tage kam, mit einer mündlichen Zusicherung des Herzogs v. Broglie, daß das Septennat ihren Bestrebungen niemals im Wege stehen werde. Sie verließen sich darauf, stimmten für dasselbe und waren in ihrer eigenen Schlinge gefangen. Da der Marschall den monarchischen Bestrebungen im September und October vollkommen freie Hand gelassen, ja sie mittelbar sogar unterstützt hatte, so hatte die Zusicherung Broglie's die Wahrscheinlichkeit für sich, zumal Niemand den Marschall für einen politischen Kopf mit eigenen Ideen hielt. Ob das ganz zutrifft, mag dahin gestellt bleiben. So viel aber ist sicher, daß der Marschall wenigstens an seiner Stellung an der Spitze Frankreichs nachgerade Geschmack fand und, auf seinem Schein bestehend, zu der Erklärung fortschritt, die Nationalversammlung habe sich durch ihren Beschluß vom 19. November gebunden und er werde von seinen 7 Jahren auch nicht auf ein Jahr, nicht auf einen Monat, nicht auf eine Woche, ja nicht auf einen einzigen Tag verzichten und das ausdrücklich auch gegenüber den Bestrebungen der Legitimisten und den Ansprüchen des Grafen Chambord. Das Septennat war demnach eine Verlängerung des factischen, aber bloß provisorischen Bestandes der Republik und erst nach Ablauf desselben mochte die Wiederaufrichtung eines Thrones wieder in Frage kommen. Zunächst konnte davon überall keine Rede sein und gingen daher Mac Mahon und die Majorität der Nationalversammlung in derselben Weise wie seit dem 24. Mai vor. Ihre ganze Politik, alle ihre Maßregeln lassen sich dahin zusammenfassen, daß sie auf der einen Seite den clericalen Bestrebungen freie Hand ließen, so weit möglich sie unterstützten, auf der anderen aber allerlei reactionäre Maßregeln ausdachten und ins Werk setzten, die dahin zielen sollten, die Republik allmälig unmöglich zu machen. Es scheint nicht, daß ihnen das gelungen ist. Allein indem sie die ganze Verwaltung von oben bis unten von allen nur irgendwie republikanisch gesinnten Elementen zu reinigen bemüht waren, geriethen sie, ohne es zu merken, mehr und mehr auf eine abschüssige Bahn nach der andern Seite hin: die Verwaltung füllte sich allmählig mit bonapartistischen Elementen, die seit 20 Jahren allein Gelegenheit gehabt hatten, sich praktische Erfahrungen zu sammeln. Und was zuerst noch zweifelhaft sein mochte, liegt heute aller Welt so

zu ſagen handgreiflich vor: die alte Monarchie liegt todt und begraben, was in Frankreich allein noch auf dem Plan und lebensfähig geblieben, iſt die Republik oder das Cäſarenthum der Bonapartiſten.

Frankreichs innere Zuſtände und Ausſichten.

Daß unter dieſen Umſtänden die innere Wiederaufrichtung Frankreichs von ſeinem Sturze, der nicht nur ein äußerer, ſondern zugleich ein tiefinnerer war, wenig Fortſchritte machte, kann nicht Wunder nehmen. Was in dieſer Beziehung bis jetzt geſchehen iſt, die Abtragung der ungeheuren Kriegsſchuld und die Befreiung des Landes von der fremden Occupation, die Wiedereinrichtung einer geordneten Verwaltung, die Herſtellung der Finanzen, die Reorganiſation der Armee verdankt Frankreich Herrn Thiers und fand Mac Mahon Alles ſchon vor, als er zur Gewalt kam. Er hat wenig oder nichts dazu gethan; daß er die Reorganiſation der Armee weiterführte, auch ſie übrigens ganz auf der Grundlage, die Thiers gelegt hat, iſt im Grunde das einzige, was er für ſich aufführen kann. Unfähig, ihr eigentliches Ziel, die Wiederherſtellung der Monarchie, zu erreichen, lebte ſeine Regierung ſo ziemlich von der Hand in den Mund, von einem Tage auf den andern, lediglich damit beſchäftigt, durch allerlei reactionäre Maßregeln kleine Bollwerke gegen die Republik aufzuführen, die von bleibendem Werthe nicht ſind und die der erſte Sturm wieder wegfegen kann. Bedenklich iſt nur, daß ſie dabei, wie bemerkt, mehr und mehr in das Fahrwaſſer des Kaiſerthums gerieth und dadurch der bonapartiſtiſchen Partei, die eben noch von der Wucht der Ereigniſſe zerſchmettert am Boden gelegen hatte, wieder auf die Beine half, bedenklich für Frankreich, weil das Cäſarenthum in neuer wie in alter Zeit nur für ein Volk paßt, das ſeinen Höhepunkt erreicht und überſchritten hat und in ſchnellerem oder langſamerem Sinken begriffen iſt.

Wie ganz anders waren die Anſtrengungen Preußens nach der Schlacht von Jena, obgleich die nächſten äußeren Folgen der Niederlage für die Monarchie Friedrichs des Großen noch viel ſchwerer waren, wie ganz anders in Haltung Rußlands nach dem unglücklichen Krimkriege. Preußen ging damals in ſich und begann ein ganz neues Leben: Preußens heutige Größe beruht weſentlich mit auf den Anſtrengungen, die es damals gemacht, auf den Grundlagen, die es damals gelegt hat.

Rußland

Rußland ſammelte ſich, erkannte die Fehler, die Kaiſer Nikolaus gemacht hatte, und daß die Zeit eine durchaus andere geworden ſei, als während der Reactionsperioden nach 1830 und nach

1848 und betrat unter der einsichtigen und willenskräftigen Leitung seines Nachfolgers neue Bahnen: nicht im Gegensatz gegen die unausweichlichen Forderungen der Zeit, sondern im Sinne derselben, aber mit Vorsicht und nur so weit, als es die besonderen Verhältnisse des mächtigen Reiches der Czaren erforderten oder möglich machten. Die Befreiung der Leibeigenen, die Reform der Justiz, die Anfänge constitutioneller Einrichtungen in den Gouvernements, die Hebung des Unterrichtswesens, wenn es auch freilich noch immer ein sehr ungenügendes ist, die Vorbereitungen zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, ausgesprochener Maßen nicht sowohl um die Zahl seiner Soldaten, deren es ohnehin genug hat, zu vermehren, sondern um die Intelligenz im Heere zu erhöhen, endlich die Herstellung eines Eisenbahnsystems, das dazu bestimmt ist, gleichmäßig wirthschaftlichen wie militärischen Zwecken zu dienen, sind wahrhaft ungeheure Fortschritte. Rußland steht in seiner Culturentwicklung noch weit zurück gegenüber den Völkern des mittleren und westlichen Europa und der Anspruch des Kaisers Nikolaus, eine Art Protection über Deutschland und wesentlich durch dieses mehr oder weniger über ganz Europa und zwar gegen den allgemeinen Drang der Zeit ausüben zu wollen, hatte daher etwas geradezu Unerträgliches und staute einen Haß und ein Mißtrauen gegen Rußland auf, denen es endlich weichen mußte. Kaiser Alexander hat auf eine solche Politik vollständig verzichtet; aber indem er die großartigsten Reformen im Innern Rußlands in die Hand nahm, hat er dieses dem übrigen Europa unendlich mehr genähert und gewissermaßen eingefügt und das Ansehen seines Reichs nicht nur wiederhergestellt, sondern auch auf viel festere Grundlagen gestellt, als es vorher der Fall gewesen ist. Rußland hat sich gesammelt und ist wieder vollkommen in der Lage, auch eine active Politik zu verfolgen. Nach Westen bewahrt es indeß den Grundsatz weiser Beschränkung, indem es sich durch seinen festen Anschluß an das neue deutsche Reich zum Hort des Friedens gemacht und durch seine Annäherung an Oesterreich darauf verzichtet hat, die Lösung der orientalischen Frage überstürzen zu wollen. Um so freier fühlt es dagegen seine Hand im Osten. Seit einem Jahrzehnt ist es bemüht, seine unmittelbare und mittelbare Gewalt in Mittelasien auszudehnen. Allmälig vorschreitend bezwang es nacheinander die bisher unabhängigen Chanate jener weiten Gebiete, bis zuletzt nur Chiwa, das ihm am schwersten zugänglich war, übrig

blieb. Im Jahr 1873 sollte auch dieses fallen. So gewaltig indeß der Machtzuwachs und das Ansehen Rußlands sein mußte, wenn es ihm gelang, auch Chiwa unter seine Faust zu zwingen, so hatte doch keine andere Macht Europa's ein Interesse, sich darum irgendwie zu kümmern, als England, das allerdings seinerseits der allmälig immer weiteren Annäherung Rußlands in der Richtung gegen sein ostindisches Reich unmöglich mit gleichgiltigen Augen zusehen kann. Rußland mußte von dieser Seite unliebsame Verwickelungen fürchten und sandte daher zu Anfang des Jahres 1873, als schon alle Vorbereitungen zu einer Expedition gegen Chiwa gemacht waren, den Grafen Schuwaloff in außerordentlicher Mission nach England, um dieses über seine Absichten zu beruhigen. Dieß gelang ihm auch wirklich und kaum war er nach Rußland zurückgekehrt, so wurde der Krieg gegen Chiwa in die Hand genommen. Militärisch war Chiwa den russischen Streitkräften selbstverständlich in keiner Weise gewachsen und die Schwierigkeiten und Gefahren lagen für diese fast ausschließlich in der großen Entfernung und in den unwirthlichen Wüstenstrichen, die durchzogen werden mußten, bevor sie Chiwa erreichten. Am 11. April brachen die russischen Truppen in 7 gesonderten Kolonnen auf und erreichten, nach gewaltigen Strapazen endlich vereinigt, am 11. Juni Chiwa, das sie nach kurzem Kampfe besetzten. Der Chan floh erst zu den Jomuden, kehrte aber bald zurück und unterwarf sich den russischen Friedensbedingungen, die am 24. Juli vereinbart wurden. Chiwa mußte eine Kriegscontribution bezahlen, die Sklaverei auf seinem Gebiete abschaffen und den auf dem rechten Ufer des Amu Darja gelegenen Theil des Landes an Rußland abtreten. Dann begannen die Russen den Rückmarsch, der bis Mitte October vollendet war. Rußland hatte einen festen Stützpunkt, um Chiwa jederzeit im Zaume halten zu können, gewonnen, und der Chan blieb in einer gewissen Abhängigkeit von ihm. Dieses Resultat des Krieges ging augenscheinlich über eine bloße Züchtigung, wie es Rußland der englischen Regierung vorgestellt hatte, weit hinaus, und diese war darüber sehr unzufrieden. Rußland hat damit zwar nicht seine Gränze, wohl aber sein Machtgebiet weit nach Süden vorgeschoben. Zwischen ihm und den englischen Besitzungen liegt jetzt nur noch ein Gürtel unabhängiger Völkerschaften von den Gränzen Persiens bis nach China hin, und seit der Zeit wetteifern England und Rußland darin, auf diese Herrschaf-

Rußland und England in Asien.

ten durch Gesandtschaften, Handelsverträge, Subsidien u. dgl. Einfluß zu gewinnen und sie in den Kreis ihrer Politik hineinzuziehen, ein geheimer Krieg, der in der nächsten Zukunft wohl noch lebhafter entbrennen wird und Verwickelungen nicht ausschließt, obgleich keine der beiden Mächte darauf ausgeht, hier direkte Erwerbungen zu machen. Ohne Zweifel hat England Ursache, die Fortschritte der Russen mit dem äußersten Mißtrauen zu beobachten. Ein russischer Heereszug gegen Ostindien gehört zwar in die Kategorie der Hirngespinnste. Dazu wäre die Operationsbasis für die Russen allzu entfernt und die Uebersteigung der Gebirge, die Ostindien gegen Norden umgürten, allzu schwierig. Aber Rußland hat es mehr und mehr in der Hand, den Engländern in Ostindien, sobald es will, Schwierigkeiten zu bereiten und ihre Herrschaft daselbst möglicher Weise geradezu lahm zu legen. Noch wichtiger aber ist die Position, die es bereits in südwestlicher Richtung gewonnen hat, die es fortwährend zu verstärken und auszudehnen bemüht ist und die ihm, wenn die orientalische Frage einmal gelöst werden muß, erlauben wird, auf das türkische Reich nicht blos von Norden, wo ihm Europa, namentlich Oesterreich, im Wege steht, sondern auch von Osten her zu drücken, eine Lösung in seinem Sinne möglicher Weise zu erzwingen, d. h. eine geradezu weltbeherrschende Stellung zu erringen.

Die Türkei.

So nahe ist dieser Zeitpunkt jedenfalls noch nicht, wenn er auch möglicher Weise näher sein könnte, als manche denken, indem das Jahr 1873 sich für die Türkei vor Allem aus dadurch charakterisirte, daß sie einer Finanznoth anheimfiel, die einen förmlichen Staatsbankerott als ganz und gar nicht unmöglich erscheinen läßt. Was aber ein solcher für die Pforte, die ohnehin von Schwierigkeiten aller Art gehetzt wird, unter Umständen bedeuten könnte, liegt auf der Hand. Inzwischen haben die Engländer nach dieser Seite ein wachsames Auge und werden unter Umständen auch zum Handeln schnell entschlossen sein, während sie fortfahren, sich von den rein europäischen Händeln möglichst abseits zu halten. Ganz ist dieß freilich nicht möglich. Die europäischen Culturinteressen sind zu enge in einander verschlungen, als daß England von irgend einer großen Frage, die Europa bewegt, unberührt bleiben könnte. Auch jetzt wieder bei dem Kampf zwischen Staat und Kirche, der Europa durchhallt, ist es England nicht beschieden, ein lediglich passiver Zuschauer zu bleiben, so sehr es dieß

England.

auch wünschen mag. Das erlaubt ihm weder seine eigene geschichtliche Entwickelung noch vor allem aus der Zustand Irlands. Das mußte das Ministerium Gladstone in der Parlamentssession von 1873 erfahren. Von der unzweifelhaft richtigen Anschauung ausgehend, daß Irland auf die Dauer nicht bloß niedergehalten werden könne, sondern vielmehr befriedigt und dadurch für England gewonnen werden müsse, hatte Gladstone die Entstaatlichung der englischen Hochkirche in Irland durchgesetzt und wollte, durch diesen ersten Erfolg verleitet, auf derselben Bahn weiter gehen. Wie bezüglich jener Frage, so gedachte er auch bezüglich des höheren Unterrichtswesens den Irländern gerecht zu werden. Allein er mußte erfahren, daß auf diesem Gebiete ein Compromiß mit der römischen Kirche überaus schwierig, wo nicht ganz unmöglich ist. Am 13. Februar brachte er seinen Plan einer irischen Universätsreform im Unterhause ein. Derselbe stieß jedoch von vornherein auf entschiedenen Widerstand. Obgleich er den Anschauungen der römischen Kirche große Concessionen machte, genügten ihr dieselben noch lange nicht, während seine entschieden liberalen Anhänger fanden, daß er darin bereits viel zu weit gegangen sei. Gladstone hatte einen Versuch gemacht, der nicht gelingen konnte. Die Anschauungen Roms und die Forderungen freier Wissenschaft lassen sich nie und nimmer in Uebereinstimmung bringen. Die Bill unterlag am 12. März mit 284 gegen 287 Stimmen. Das Ministerium Gladstone gab sofort seine Entlassung. Disraeli weigerte sich jedoch, unter den gegenwärtigen Umständen und ohne Neuwahl des Parlaments die Regierung zu übernehmen, und Gladstone entschloß sich am Ende mit seinen Collegen, wieder zu bleiben. Aber sein Ansehen war erschüttert, sein Einfluß gebrochen. Obgleich anerkanntermaßen eine sehr bedeutende geistige Kraft, war er den Anforderungen der Zeit offenbar nicht mehr gewachsen und die Tories gewannen mehr und mehr Boden. Sein Sturz war am Ende des Jahres nur noch eine Frage der Zeit. Während Gladstone nicht ganz ohne Grund katholisirender Neigungen bezichtigt wird, machte sich in der Masse des englischen Volkes der alte Haß gegen den römischen Papismus wieder bemerklich. Die Vorgänge in Deutschland konnten England unmöglich gleichgiltig lassen und zu Ende des Jahres kündigte der alte Lord John Russel auf den 27. Januar des folgenden als Wahrzeichen nach innen und außen ein großes Meeting in London an, um dem deutschen Kaiser die Bewunderung des

engliſchen Volkes für ſeinen männlichen Brief an den Papſt und dem deutſchen Volk die Sympathie der engliſchen Nation in ſeinem Kampfe gegen den Ultramontanismus auszudrücken.

Fortgang des Streits zwiſchen Staat u. Kirche in Preußen.

Die Kundgebung kam der preußiſchen Regierung gerade von dieſer Seite vermuthlich ſehr erwünſcht. Seit dem Schluß der Seſſion des Reichstags und des preußiſchen Abgeordnetenhauſes hatte ſich der Kampf der Staatsgewalt gegen die Hierarchie, der ſich bisher auf einige vorläufige Schläge und auf die Debatten der Volksvertretung beſchränkt hatte, auf der ganzen Linie entwickelt. Denn nun galt es, die ſog. Maigeſetze gegen die Hierarchie praktiſch durchzuführen, und ſofort löste auch die Hierarchie ihr Wort ein, daß ſie ſich jenen Geſetzen nicht fügen werde. Die erſte Maßregel des Staats war gegen die geiſtlichen Seminarien aller Art gerichtet. Die Maigeſetze geben der Regierung das Recht und die Pflicht, von dieſen Seminarien Einſicht zu nehmen, um ſich von dem Zuſtande und den Leiſtungen derſelben in allen nicht rein theologiſchen Lehrfächern zu überzeugen und ſie nur ſo weit zu dulden, als ihre Leiſtungen denjenigen der Staatsanſtalten, mit denen ſie concurriren ſollen, weſentlich gleich ſtänden. Denn der Staat verlangt und mit vollem Recht, daß ſeine Geiſtlichen aller Confeſſionen durch ihre Vorbildung in allem demjenigen, was das wiſſenſchaftliche Gemeingut der gebildeten Claſſen der Nation in unſerer Zeit iſt, hinter dieſen in keiner Weiſe zurückſtehen, während jene Seminarien gerade dazu beſtimmt ſind, die zukünftigen Cleriker gegen die moderne Wiſſenſchaft förmlich abzuſperren und in einem Ideenkreiſe feſtzuhalten, wie er Rom und ſeinem Intereſſe dient. Die Biſchöfe wollten daher den vom Staate beauftragten Inſpektoren wohl erlauben, die Räumlichkeiten ihrer Seminarien aller Art in Augenſchein zu nehmen und ſich von der Zweckmäßigkeit derſelben in ſanitariſcher Beziehung zu überzeugen, verweigerten ihnen aber die Einſicht der Lehrpläne ſo wie alle und jede Theilnahme am Unterrichte ſelbſt. Die nächſte Folge davon war, daß der Staat erklärte, dieſe Seminarien nicht weiter als ſolche anerkennen zu können, in welchen die zukünftigen Cleriker ihre Vorbildung ſich ebenſo gut erwerben könnten, wie in den vom Staat erſtellten Gymnaſien. Die Biſchöfe gaben nicht nach. Da ging auch der Staat um einen Schritt weiter, indem er jenen Seminarien die ihnen bisher aus Staatsmitteln gewährten Zuſchüſſe entzog. Auch dieſe Maßregel bewirkte nicht, daß die Biſchöfe

nachgaben und ihre Anstalten den staatlichen Forderungen unterstellten, wohl aber zwang sie dieselben, eine Reihe solcher Anstalten aus Mangel an Mitteln eingehen zu lassen: in einigen Fällen, wo noch andere Gründe obwalteten, schritt der Staat auch von sich aus zur Schließung der Seminarien. Der Trotz der Bischöfe blieb indeß ungebrochen und der Kampf trug sich sofort noch auf ein anderes Feld über. Die Maigesetze legten den Bischöfen die Verpflichtung auf, fortan von jeder Ernennung auf eine Pfarre oder ein anderes Beneficium dem Oberpräsidenten der Provinz Anzeige zu machen und zu gewärtigen, ob er dagegen binnen einer gewissen Zeit nach Maßgabe des Gesetzes Einspruch erheben werde oder nicht. Diese Forderung war eine nichts weniger als exorbitante von Seite der preußischen Regierung; die Einrichtung besteht meist schon seit langer Zeit in allen übrigen deutschen Staaten, in Bayern steht sogar nicht bloß die Bestätigung, sondern geradezu die Ernennung auf alle Pfründen dem Könige, also der Staatsgewalt, zu, ohne daß die Bischöfe daran je den mindesten Anstoß genommen hätten. Aber in Preußen, wo die Forderung allerdings nicht auf einer Uebereinkunft, einem Concordate mit Rom beruhte, sondern vom Staate aus eigener Machtvollkommenheit gestellt wird, setzten die Bischöfe auch dieser Bestimmung des Gesetzes unbeugsamen Trotz entgegen und trafen nicht nur, nach wie vor, ihre Ernennungen mit Unterlassung aller und jeder Anzeige an den Staat, sondern gaben sich noch ganz besondere Mühe, dem Staate und seinen Behörden jede offizielle Kenntniß davon zu entziehen und zu verheimlichen. Der Staat erhielt aber durch seine Beamteten in der Regel doch von jeder Ernennung Kunde, verbot den so gesetzwidrig Ernannten alle und jede Amtshandlungen und erklärte, daß dieselben keine bürgerliche Giltigkeit hätten, was bei Taufen, Trauungen u. dgl. für die Parochianen selbstverständlich von erheblichem Nachtheile war. Der erste Fall dieser Art, der großes Aufsehen machte, ereignete sich in der Diöcese des Erzbischofs von Posen und Gnesen, der überhaupt den größten und hochmüthigsten Trotz an den Tag legte. Aber bald geschah dasselbe auch in anderen preußischen Diöcesen und bis zu Ende des Jahres sah sich die preußische Regierung dießfalls mit allen ihren Bischöfen in Conflict. Eine große Anzahl von Gemeinden war bis zu diesem Zeitpunkte in denselben verwickelt worden und litt darunter vielfach in ihren dringendsten Interessen. Die Vorgänge, die, wenn

auch immer in derselben Weise, doch bald in dieser, bald in jener Diöcese über das ganze Gebiet der preuß. Monarchie hin sich ereigneten, beschäftigten während der zweiten Hälfte des Jahres vorzugsweise die öffentliche Meinung und hielten sie in fortwährender Spannung. Es ist nicht zu verkennen, daß sich die preuß. Regierung in diesem Stadium des Kampfes bis auf einen gewissen Grad in die Defensive versetzt sah. Nur die an sich ziemlich zahlreiche, im Verhältniß zu der gesammten katholischen Bevölkerung des Staates aber doch nur kleine Minderheit der Gebildeten unter derselben stand auf ihrer Seite; die große Mehrheit dieser Bevölkerung stand zu den Bischöfen und ebenso bis auf völlig vereinzelte Ausnahmen der gesammte kath. Clerus. Das Volk folgte den Bischöfen ebenso willenlos, wie diese willenlos wieder dem Machtgebote Roms folgten. Zunächst war die Anhänglichkeit und der Gehorsam des kath. Volkes gegenüber ihren Bischöfen allerdings ein mehr passiver; allein schon längst waren die Hierarchie und die ultramontane Partei durch die lebhafteste Agitation bemüht, dieses mehr passive Verhalten durch Volksversammlungen, durch Vereine aller Art und durch die ultramontane Presse in jeder Weise aufzustacheln und in ein mehr actives umzuwandeln. Die Thatsache nunmehr, daß dadurch, daß die gesetzwidrig von den Bischöfen ernannten Pfarrer vom Staate nicht anerkannt wurden, die kirchliche Ordnung so vieler kath. Gemeinden in Verwirrung gerieth und nach und nach in manchen ein wahrer Nothstand eintrat, entsprach ganz den Wünschen der Hierarchie. An sich wurde das kirchliche Leben des kath. Volkes durch den Streit zwischen Staat und Kirche in keiner Weise berührt; durch diese Sache erst wurde das kath. Volk in immer größeren Kreisen in den Streit hinein und in entschiedene Mitleidenschaft gezogen. Und das war es eben, was die Bischöfe gewünscht hatten. Weiter wünschten sie nur noch, daß der Staat sich an ihren Personen vergreifen, sie in's Gefängniß werfen möchte u. dgl., um vor dem Volke vollends als Märtyrer dazustehen; entblödete sich doch der Bischof von Paderborn bereits nicht, von einer „wahrhaft diocletianischen“ Verfolgung zu sprechen. Auch zum Gefängniß für die Bischöfe kam es allerdings, aber in einer etwas anderen Weise, als sie es sich vorgestellt und als sie gewünscht hatten. Der Staat blieb fest und ging ruhig, ohne alle Ueberstürzung, auf dem einmal betretenen Wege weiter, so weit es ihm die bestehenden Gesetze erlaubten. Die

Bischöfe sowohl als die von ihnen gesetzwidrig ernannten Pfarrer 2c. wurden den Gerichten überwiesen und von diesen nach Maßgabe des Gesetzes zu einer Buße, eventuell bei Nichtbezahlung derselben zu Gefängnißhaft verurtheilt. Die Bußen waren an sich nicht gerade sehr hoch: sie betrugen bezüglich der Bischöfe für eine gesetzwidrige Ernennung im Durchschnitt 200 Thaler, bez. der Pfarrer für eine oder mehrere gesetzwidrige Amtshandlungen zunächst nur einige Thaler. Da aber die gesetzwidrigen Anstellungen und die gesetzwidrigen Amtshandlungen immer fortgingen und demgemäß immer neue Strafurtheile erfolgen mußten, gingen die gegen die Bischöfe ausgesprochenen Strafsummen bis Ende des Jahres schon in die Tausende, gegen einzelne renitente Pfarrer schon in die Hunderte. Diese waren meist unvermöglich und konnten nicht zahlen, die Bischöfe wollten es nicht, da sie trotzig dem Staate das Recht absprachen, sie überhaupt zu bestrafen. Die Gerichte schritten daher zur Pfändung, so lange sich pfandbare Gegenstände vorfanden. Allein auch die Bischöfe sind persönlich meist nicht sehr vermöglich und hatten zudem theilweise Mittel und Wege gesucht, das, was sie besaßen, dem Arme der Justiz zu entziehen. In einigen Fällen behielt auch der Staat das gerade fällige Einkommen derselben in den Staatskassen zurück, um sich daraus für die gerichtlich ausgesprochenen Bußen bezahlt zu machen. Am Schlusse des Jahres hatten jedoch in einzelnen Fällen alle diese Mittel, die Bußen in Geld zu realisiren, versagt und blieb nichts anderes übrig, als die in Substitution für die Geldbußen von den Gerichten ausgesprochene Gefängnißhaft eintreten zu lassen. Es traf dieß zunächst den Erzbischof von Posen-Gnesen, Graf Ledochowski, der dem Staate überhaupt den größten Trotz entgegensetzte und es geradezu darauf angelegt zu haben schien, ihn zu Gewaltmaßregeln herauszufordern. In den ersten Tagen des folgenden Jahres wurde er in Haft genommen und — muthmaßlich auf zwei Jahre, dem gesetzlichen Maximum der Haftzeit für nicht bezahlte Strafgebühren — im Kreisgefängniß untergebracht. Nach ihm verfielen der Erzbischof von Köln und der Bischof von Trier demselben Schicksale. Die Verhaftung erfolgte überall nicht ohne lebhafte Demonstrationen der Gläubigen, aber die Ruhe wurde nirgends auch nur im mindesten gestört. Die Bischöfe genossen nunmehr das Martyrium, nach dem sie so sehr verlangt hatten, aber es war doch nicht so recht ein Martyrium, wie sie es sich vorgestellt hatten. Die

Verhaftung war nicht etwa durch specielle Verfügung der höchsten Staatsgewalt und unter Entfaltung der Militärmacht, sondern einfach von Seite der betreffenden Gerichtsbehörden erfolgt und es war ihnen nur begegnet, was anderen gewöhnlichen Menschenkindern auch begegnen kann, wenn sie die Gesetze übertreten und dafür zu Bußen verurtheilt werden, die sie nicht bezahlen können oder nicht bezahlen wollen. Die Welt ging darum nicht aus den Fugen und alles verlief selbst in ihren Diöcesen nachher so ziemlich wie vorher. Soweit allerdings das kath. Volk bereits in die ultramontane Agitation hineingezogen worden war, sah es dem, was geschah, knirschend zu, und die ultramontanen Blätter waren eifrig bemüht, diese Stimmung zu nähren und zu pflegen; so weit jenes dagegen nicht der Fall war, hatte das Volk für die Vorgänge kein rechtes Verständniß, da es sich selbst, die verhältnißmäßig doch nicht zahlreichen Gemeinden ausgenommen, in denen sog. gesperrte Geistliche amtirten, in der Befriedigung seiner kirchlichen Bedürfnisse auch nicht im mindesten beschränkt oder irgendwie beeinträchtigt fühlte. Der Trotz der Bischöfe aber ward dadurch nicht im mindesten gebrochen, von Nachgeben ihrerseits war auch nicht im Entferntesten die Rede. Es lag klar vor, daß auf diese Weise nach und nach alle Bischöfe der preußischen Monarchie in's Gefängniß wandern würden. Aber auch der Staat dachte seinerseits nicht daran, nachzugeben. Ein Bischof, der den Gesetzen des Staates beharrlichen Widerstand leistet und ausdrücklich erklärt, daß er entschlossen sei, sich denselben nicht zu unterziehen, kann nicht auf seinem Stuhle belassen werden. Schon die Maigesetze hatten diesen Fall vorgesehen. Namentlich auch dafür war durch dieselben ein oberster kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingesetzt worden und inzwischen bereits in's Leben getreten. Bei diesem hatte die Staatsgewalt auf die Amtsentsetzung eines Bischofs anzutragen und er hatte darüber zu entscheiden. Die Einleitung zu einer solchen förmlichen gerichtlichen Amtsentsetzung wurden denn auch noch vor Schluß des Jahres 1873 gegen den Erzbischof von Posen getroffen, seine Amtsentsetzung ist seither von jenem Gerichtshof wirklich ausgesprochen worden und wenn weder Staat noch Kirche nachgibt, so ist vorauszusehen, daß nach und nach auch die Amtsentsetzung gegen alle preuß. Bischöfe wird ausgesprochen werden müssen und auch ausgesprochen werden wird. Die Verwirrung und die Nothstände aller Art, die dadurch voraussichtlich

eintreten müſſen, iſt ſo groß und ſo tiefgreifend, daß dießfalls vorgeſorgt werden muß, ſo weit es wenigſtens dem Staate überhaupt möglich iſt. Unmittelbar helfen kann er freilich nicht, da es ihm und auch der preuß. Regierung nicht einfällt, Biſchöfe ernennen oder Pfarrer einſetzen zu wollen. Das iſt Sache der Kirche und ausſchließlich ihre Sache. Dagegen fallen eine Reihe damit zuſammenhängender Intereſſen, namentlich alle vermögensrechtlichen, vollſtändig in das Gebiet des Staates und muß die Kirche es ſich gefallen laſſen, wenn der Staat die geſammte Verwaltung des Vermögens ſowohl der erledigten Bisthümer als der nicht nach dem Geſetz beſetzten Pfarreien in ſeine Hand nimmt, bis ſich die Kirche den Geſetzen des Staates fügt. Außerdem entſchloß ſich die preuß. Regierung dazu, dem Landtage die Einführung der obligatoriſchen Civilehe zu beantragen und faßte ferner die Frage in's Auge, ob und wie, wenn die Biſchöfe ſich beharrlich weigerten, Pfarreien nach den Forderungen des Geſetzes zu beſetzen, den Patronen oder den Gemeindegliedern das Recht eingeräumt werden könne, ſich ſelbſt einen Pfarrer zu wählen.

Allgem. Landtagswahlen i. Preußen.

Noch bevor es jedoch dießfalls zu förmlichen Geſetzvorlagen kam, ſollten zu Anfang Novembers in Preußen die allgemeinen Erneuerungswahlen der Abgeordneten ſtattfinden. Selbſtverſtändlich waren ſie dießmal von ganz beſonderer Bedeutung. Das preußiſche Volk hatte Gelegenheit, ſich über die große Tagesfrage auszuſprechen, und die Antwort war in der That eine vollkommen unzweideutige. Die Regierung blieb neutral. Sie hatte keinerlei Urſache mehr, die Feudalconſervativen, die, von den gewaltigen Ereigniſſen der letzten Jahre bei Seite geſchoben, ſich den nunmehrigen großen Aufgaben des Staates gegenüber nur als ein Hemmſchuh ausgewieſen und ſogar eine nur ſchwach verhüllte Hinneigung zu den ultramontanen Beſtrebungen verrathen hatten, irgendwie zu unterſtützen, und es zeigte ſich deutlich, wie wenig Einfluß ſie im Grunde ohne die Unterſtützung der Regierung beſaßen. Sie wurden faſt vollſtändig von der politiſchen Aera weggefegt: nur 6 derſelben vermochten noch durchzudringen. Dagegen ſetzten die Ultramontanen, von den Biſchöfen durch beſondere Hirtenbriefe und andere Mittel unterſtützt, alle Hebel in Bewegung und brachten auch wirklich ihre Fraction auf die immerhin ſehr anſehnliche Zahl von 85 Mitgliedern, anſehnlich an ſich, wenn auch immer nur eine entſchiedene Minorität, die ohne die Unterſtützung anderer Frac-

tionen nichts auszurichten vermag und allein ziemlich ungefährlich ist. Ihnen, und zwar namentlich ihnen gegenüber hielten denn auch die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei zusammen und behaupteten das Feld. Sie zusammen errangen allein 251 Sitze oder 35 über die absolute Majorität hinaus, ohne die Minister, die Freiconservativen und die Neuconservativen zu rechnen, von denen allen sicher anzunehmen war, daß sie in den meisten Fragen, zumal den Ultramontanen gegenüber, fest zur Regierung stehen würden. Es lag in diesem Resultat ein gewaltiger Triumph der Politik des Fürsten Bismarck und des neuen Preußens, wie es sich unter seiner Leitung im Laufe des letzten Jahrzehents ausgewachsen hat. Zwei Monate später, in den ersten Tagen des Jahres 1874, fanden hierauf auch die Wahlen zum Reichstag in ganz Deutschland statt und ergaben im Wesentlichen dasselbe Resultat. Die preuß. Regierung konnte demnach in dem großen Kampf mit der Hierarchie im preußischen Abgeordnetenhause auf eine große Majorität sicher zählen und zugleich überzeugt sein, daß auch im Reichstage, wenn und soweit sie desselben für jene Frage bedürfen sollte, eine entschiedene Mehrheit entschlossen für ihre Bestrebungen eintreten werde. Aber auch in den deutschen Einzelstaaten wehte der Wind das ganze Jahr durch unzweideutig allen ultramontanen Bestrebungen entgegen. In Sachsen sind sie an sich völlig ohnmächtig und legte der Landtag überdieß sehr bestimmt an den Tag, daß er in dieser Beziehung keine Zweideutigkeit von Seite der Regierung ertrage. In Hessen ist die Zeit der Ketteler-Dalwigk'schen Intriguen eine völlig überwundene und zeigte die zweite Kammer bei jeder Gelegenheit und aufs entschiedenste, daß sie gegenüber allen ultramontanen Gelüsten nicht nur bereit sei, mit der Regierung, sondern noch weiter zu gehen, als es diese vorerst für angemessen erachtete. Baden geht mit Preußen und liebt es, auch in dieser Richtung durchweg in die Fußstapfen Preußens zu treten. Selbst in Bayern, das die Ultramontanen nicht ohne Grund als ihre eigentliche Domäne in Deutschland ansehen, zeigte die Regierung, so vorsichtig und manchmal auch zaghaft sie vorging, daß sie entschlossen sei, die ultramontane Partei nicht aufkommen und nicht, wie sie wünschte, mit dem Feuer spielen zu lassen. Hielt sie es auch wie bisher für geboten, mehr oder weniger zu lavieren und Entscheidungen möglichst aus dem Wege zu gehen, so ließ sie doch darüber keinen Zweifel, daß sie auch ihrerseits entschlossen sei, die Rechte des

Die deutschen Einzelstaaten.

Staates gegen die Ansprüche der Hierarchie energisch zu wahren, indem sie die den Bischöfen nach dem Zusammenbruch des J. 1848 gemachten Concessionen einfach zurückzog, durch kgl. Verordnung die veraltete Idee der Pfarrschulen gänzlich beseitigte, die Schulen unzweideutig als Sache der politischen Gemeinden anerkannte und dem kath. Confessionalismus dadurch entgegentrat, daß sie der Errichtung von Simultanschulen für die verschiedenen Confessionen jedes Hinderniß aus dem Wege schaffte.

Aussichten. Der Kampf des Staates mit der römischen Hierarchie ist ohne Zweifel die größte Frage, welche das Jahr 1873 dem folgenden zu weiterer Fortführung überantwortet hat. Bis jetzt macht die Hierarchie noch keine Miene nachgeben, oder auch nur auf ein Titelchen ihrer Ansprüche verzichten zu wollen. Aber auch der Staat, Preußen voran, scheint entschlossen, die große Frage durchzufechten und zum endlichen Abschlusse zu bringen, überzeugt wie er ist, daß die wahren Interessen der Kirche dadurch nicht verlieren, sondern nur gewinnen werden. Es ist nicht abzusehen, wie auf diesem Gebiete und in dieser Frage ein Compromiß irgend welcher Art sollte erfolgen können. Die Frage ist von beiden Seiten principiell gestellt und das Princip von beiden so klar und nett formulirt worden, daß gar nichts anderes übrig zu bleiben scheint, als daß sich entweder die Kirche in allem, was an ihr dieser Welt angehört, unter den Staat und die Gesetze des Staates beuge, oder daß der Staat wieder und zwar dießmal gänzlich unter die Botmäßigkeit der Kirche zurück sinke. Das letztere ist ganz und gar unwahrscheinlich. Die Zeiten sind andere geworden, als diejenigen waren, auf deren Anschauungen Rom seine Ansprüche stützt. Die Kirche ist nicht mehr dieselbe und der Staat nicht: die Waffen der ersteren sind alt und rostig geworden, während die Machtmittel und das Bewußtsein des letzteren unendlich gewachsen sind. Wenn der Staat festhält und sich vor Mißgriffen, die allerdings nahe liegen, hütet, so wird er sein Ziel schließlich erreichen, wenn sich der Kampf auch noch so sehr in die Länge ziehen sollte. In Deutschland bilden die Ultramontanen nur eine verhältnißmäßig schwache Minderheit, die gegen die Mehrheit und die Regierungen, sobald sie fest zusammenhalten, nicht aufkommen kann. Der passive Widerstand, den die Bischöfe in's Werk gesetzt haben, wird in sich selbst erlahmen und keinen Erfolg zurücklassen, als daß die kath. Kirche Deutschlands durch ihn

und seine Folgen in die äußerste Verwirrung gestürzt worden sein wird. Ein Uebergang aber vom passiven zum activen Widerstand, ein Versuch gewaltsamer Erhebung ist in Deutschland vollkommen aussichtslos: er würde augenblicklich zu Boden geschlagen werden.

Ein Religionskrieg ist in unseren Tagen in Deutschland nicht mehr möglich. Er könnte nur von außen, von Frankreich, nach Deutschland hineingetragen werden. Im Herbst des Jahres 1873, als die monarchischen Parteien Frankreichs die Geschicke des Landes in der Hand zu haben glaubten, um Heinrich V. wieder auf den Thron zu setzen, stand diese Möglichkeit nicht allzuferne. Das Scheitern ihrer Plane befreite Deutschland und Europa vorerst wieder von einer so traurigen Aussicht. Aber die Majorität der franz. Nationalversammlung ist noch immer dieselbe und findet sich immer wieder zusammen, auch wenn sie einen Augenblick auseinander zu fallen droht. Und neben ihr, von Frankreich unterstützt, steht der spanische Carlismus, der in neuester Zeit entschiedene Erfolge errungen hat. Beide sind Werkzeuge in der Hand Roms. Es wird die Aufgabe der deutschen Reichsregierung sein, zu rechter Zeit Fürsorge zu treffen, daß nicht von dieser Seite sich eine Gefahr zusammenballe und den Frieden Deutschlands und der Welt bedrohe, der sonst trotz alles Zündstoffes und aller Schwierigkeiten immerhin noch auf Jahre hinaus gesichert sein dürfte. Die Lage der Dinge hat sich seit einem halben Jahrhundert sozusagen geradezu umgedreht. Die moderne Weltanschauung, so unfertig sie auch noch in vieler Beziehung ist, hat im Großen und Ganzen das Uebergewicht errungen. Die liberale Strömung, der Träger dieser Weltanschauung, ist fast überall im Besitze der Gewalt und die reactionäre Partei ist ebenso fast überall zu einer revolutionären geworden. Es bildet diese Thatsache wesentlich mit die Signatur des Jahres 1873.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.